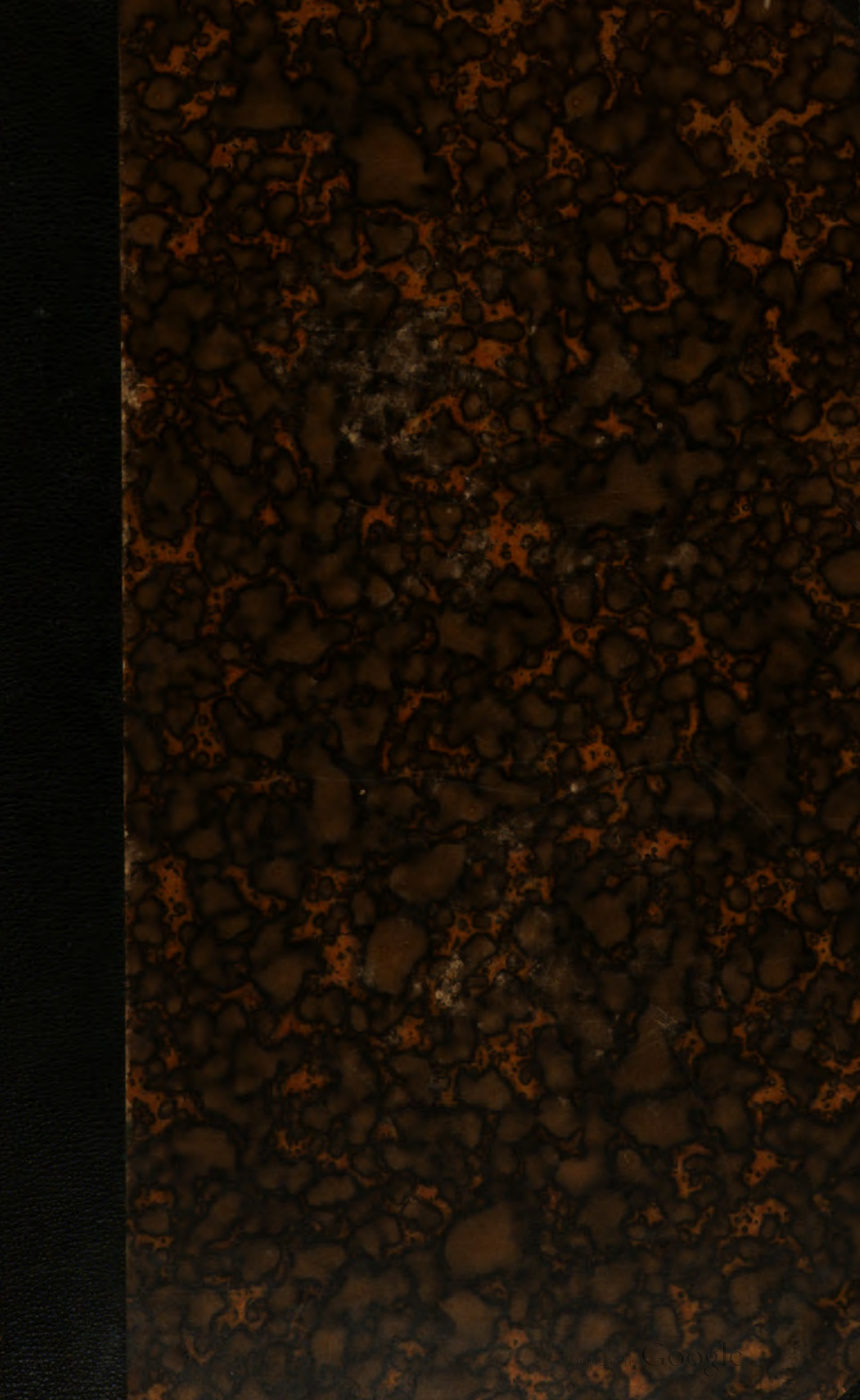



Digitized by Google

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Fünfzehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1875.

1879, June 24.
Sumner fund.

Inhalt.

Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389. Von Vicar Dr. J. Vochezer in Aichstetten. . . . . S. 1

Das Verhältniß der Gesta Francorum zu dem Hierosolymita Ekkehards von Aura. Von Pastor H. Hagenmeyer in Groß-Eicholzheim. . . . . — 19

Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz. Von Dr. H. Hahn in Berlin. . . . . — 43

Kleinere Mittheilungen.

Zur Geschichte der Grafenfehde. Von Geh. R. R. Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . — 127

Der bayerisch-österreichische Krieg im Jahre 1410 und die schwäbischen Städte. Von Stadtarchivar Dr. Chr. Meyer in Augsburg. . . . . — 131

Ueber den Verfasser des Planctus Augiae. Von Archivdirector K. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein in Carlsruhe. . — 135

Handschriftliches zur Chronik des sogenannten Jordanus. Von H. Simonsfeld in München. . . . . — 145

Zu Magister Thetmarus (Thietmarus). Von Director K. E. H. Krause in Rostock. . . . . — 153

Ueber den Brief der Kreuzfahrer von 1099. Von Professor B. Kugler in Tübingen. . . . . — 157

Ueber die Grenze des Deutschen und Italischen Reichs vom 10. bis 12. Jahrhundert. Von Professor K. Fr. Stumpf in Innsbruck. . . . . — 159

Freisinger Todtenbuch aus Jaffés Nachlaß herausgegeben von Professor E. Dümmler in Halle. . . . . — 162

Die Zusammensetzung der Historia Romana des Paulus Diaconus. Von Dr. H. Droysen in Berlin. . . . . — 167

Fünfzehnte Plenarversammlung der historischen Commission bei der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1874. Bericht des Secretariats. . . . . — 181

Zu Karls IV. Politik gegen die Baiern. Von Archivsecretär Dr. K. Palm in Magdeburg. . . . . — 189

Fragmente eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrhundert. Mitgetheilt von Prof. W. Wattenbach in Berlin. . — 213

Die Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg und der Zusammenhang sächsischer Annalen. Von Dr. E. Bernheim in Göttingen. — 239

Ueber die Chroniken des Isidorus von Sevilla. Von Dr. H. Hertzberg in Bremen . . . . — 289

Urkundliche Mittheilungen.

Italienische Königsurkunden des zehnten Jahrhunderts, herausgegeben von Prof. E. Dümmler in Halle. . . . . . . — 363

Urkunde K. Ottos II. Mitgetheilt von Pastor F. Winter in Schönebeck. . . . . S. 371
Zwölf Papstbriefe zur Geschichte K. Friedrichs II. und seiner Nachkommen. Mitgetheilt von Prof. Ed. Winkelmann in Heidelberg. . . . . — 373
Zwei Kaiserurkunden der vormaligen Abtei Camp. Mitgetheilt von Archivsecretär Dr. W. M. Becker in Idstein. . . . — 390
Ein Schreiben des Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Mitgetheilt von Prof. H. Loersch in Bonn. . . . . . . — 393
Der Straßburger Fascikel von 1431, ein Beitrag zur Geschichte der Reichstagsverhandlungen in der Hussitenzeit. Von Prof. J. Weizsäcker in Straßburg. . . . . — 399
Beiträge zur Geschichte des Elsasses. Von Pfarrer J. Rathgeber in Ernolsheim.
1. Der Stadt Türkheim Freiheitsbrief. . . . . — 457
2. Aus einer untergegangenen elsässischen Chronik. . . . . — 460
3. Aus einem alten Colmarer Kaufhausbuch. . . . . . . — 469
Heinrich VII. als Graf von Luxemburg. Von Dr. H. Brosien in Berlin. . . . . — 473
Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII. Von Dr. E. Dünzelmann in Bremen. . . . . — 513
Kleinere Mittheilungen.
Die Aussöhnung der Stadt Göttingen mit Kaiser Karl V. nach dem Schmalkalder Kriege 1548. Von Director G. Schmidt in Halberstadt. . . . . — 551
Kritische Erörterungen. Von Prof. A. Lütolf in Luzern.
1. Ueber den Verfasser der Vita Ludovici quarti imperatoris. . . . . — 566
2. Ueber den Verfasser der Flores temporum (Martinus Minorita) und seinen ersten Fortsetzer. . . . . . . — 569
3. Zur Zeitbestimmung einer Urkunde Karls IV. . . . . — 576
Jacob von Mainz und eine Fortsetzung des Martin von Troppau. Von Dr. E. Joachim zu Petrikau. . . . . — 577
Die fürstliche Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 oder 1200. Von Prof. E. Winkelmann in Heidelberg. . . . — 596
Bemerkungen zu Petrus de Ebulos Gedicht de bello Siculo. Mitgetheilt von Bibliothekar Prof. H. Hagen in Bern. . — 605
Beitrag zur Kritik der deutschen Kaiser-Chronik. Von Dr. W. Schum in Halle. . . . . — 610
Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites. Von Dr. E. Bernheim in Göttingen. . . . . — 618
Ida von Elsthorpe und ihre Sippe. Von Director K. E. H. Krause in Rostock. . . . . — 639
Die Grafen von Merseburg. Von Pastor F. Winter zu Schönebeck. . . . . — 649
Zu den Nachrichten über die Ungarnschlacht Heinrich I. Von Prof. J. Grimm in Wiesbaden. . . . . — 652
Zum Astronomus. Von Dr. J. Girgensohn in Riga. . . — 653
Karls d. Gr. Tochter Gisla zu Seligenstadt. Von Pfarrer Dr. F. Falk zu Mombach. . . . . — 656

Im zweiten Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte hat Wilhelm Vischer seine eingehenden Forschungen über die Geschichte des schwäbischen Städtebundes vom Jahre 1376—1389 niedergelegt und dazu im dritten Bande derselben Zeitschrift noch einige werthvolle Ergänzungen und Berichtigungen geliefert. In der genannten Arbeit nun und namentlich auch in dem etwas später erschienenen ersten Bande der von Julius Weizsäcker herausgegebenen Deutschen Reichstagsakten haben wir bisher vielfache Spuren von Verhandlungen über die königliche Anerkennung dieses Städtebundes gehabt; ja auch an nicht undeutlichen Hinweisungen darauf, daß diesbezügliche Urkunden wenigstens in Entwürfen vorhanden gewesen, hat es uns nicht gefehlt. Allein diese Akten und Urkunden selbst sind noch immer verborgen geblieben. Jetzt endlich befinden wir uns in der glücklichen Lage, etwas derartiges beizubringen. Bei den Nachforschungen, die für die Deutschen Reichstagsakten auch im Bamberger Archiv-Konservatorium angestellt wurden, fanden sich dort unter den „Acta über Rotenburg an der Tauber wegen des Landfriedens. 1348—1447 Nr. 3a B." die vier Urkunden, die mir von der Redaktion der deutschen Reichstagsakten zur ersten Veröffentlichung überlassen wurden und die hiermit folgen. Es sind Copien, von einer und derselben gleichzeitigen Hand — der Charakter der Schrift weist ins letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts zurück — quer geschrieben auf ein nur auf einer Seite beschriebenes papiernes Folioblatt, und zwar dort in derselben Reihenfolge, in der sie hier erscheinen.

I.

Wir Wentzlaw etc: umb den bunt, den unser und dez[1] richs stete in Swoben mit einander gemacht haben uns und dem heiligen rich[2] zu nutz und zu eren und daz si uns und dem heiligen rich dez baz gedienen mögen, und wir eigenlichen erfunden haben daz landen und luten fride und

[1] B *add.* heilegen (eher als heiligen) Romischen.
[2] *om.* B aus Versehen.

gemoch doruz gangen ist und noch[1] gen sol, und dorumb so haben wir in von besundern gnaden denselben iren bunt bestetigt und bestetigen in den mit rechter wizzen und[2] kunklicher mecht mit kraft diz briefs, mit allen pŭnden und artikeln alz sie sich zu einander vereint verstrikt und verbunden haben, mit der bescheidenheit daz wir uns und dem heiligen rich ussnemen[3] alle unser frih*eit* und reht,[4] doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren frih*eiten* briefen und guten gewonh*eiten* die sie her haben braht von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn, on allez geverde.

II.

Wir die hernachgeschriben dez heiligen Romischen richs stete Ulme etc. verjehen etc.: ob daz were daz ieman, wer der were, hern Wentzlaven Romischen kunig und kung zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren, in daz heilig Rōmisch rich vallen wōlt oder in doran irren hindern oder krenken wōlt, daz wir im danne alle und unser ieglich stat besŭnder getrewlich geroten beholfen und beigestendig sollen und wollen sin nach allen[5] unserm vermōgen in disen Tutschen landen hie disseit dez gebirgs, on alle arglist und geverde.

III.

Wir Wentzlaw etc. [*weiter bis* gewonh*eiten wie in Nr. I, wo die übrigens nur stilistischen Varianten unter* B *verzeichnet sind*; *dann folgt*:] alz sie die von andern unsern vorfarn keisern und kŭngen und auch von uns herbraht haben. und sollen auch nemlichen bei irem bŭnd beliben nach irs buntbriefs lute und sage, alz wir in den von kunklicher mecht bestetigt[6] haben mit kraft diz briefs.

IV.

Wir die hernach geschriben dez heiligen Rōmischen richs stete Ulme etc. verjehen. etc: wer der wer' der sich gen hern Wentzl*awen* Romischen kŭng und kŭnig zu Beheim, unserm lieben gnedigen herren, fŭr einen Romischen kŭnig ufwerfen wōlt und denselben unsern gnedigen herren von dem[7] Rōmischen kungrich dringen wolt, daz wir im denne gen demselben getrewlichen [*weiter wie Nr. II, nur ist weggelassen* nach allen unserm vermōgen].

[1] B fürbaz. [2] *om.* B aus Versehen. [3] B uzgenomen haben.
[4] B *add.* und. [5] *sic.* [6] B bestetigs.
[7] In der Vorlage ausgestrichen selben.

Schon der erste Blick, den wir auf diese Urkunden Nr. I—IV werfen, läßt uns dieselben als bloße Entwürfe erkennen. Denn der Umstand, daß die Eingänge nur abgekürzt gegeben sind und daß das Datum am Schlusse fehlt, weist uns von vorn herein darauf hin, daß wir es hier nicht mit eigentlichen Ausfertigungen, sondern nur mit Entwürfen zu thun haben. Da alle vier Urkunden auf einem Blatte zusammengeschrieben sind, so haben wir hier nicht die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Entwürfe, sondern Abschriften derselben zu erkennen, die zu irgend einem Zwecke gemacht und zusammengestellt worden sind. Daß es abgekürzte Abschriften von wirklich ausgefertigten Urkunden seien, ist bei dem Mangel der Originalausfertigungen und besonders noch dem ganzen Lauf der Dinge höchst unwahrscheinlich.

Die nahe Beziehung der vier Stücke sowohl unter einander selbst als auch zu den im ersten Band der deutschen Reichstagsakten über den im März 1387 zu Nürnberg abgehaltenen königlichen Städtetag veröffentlichten Akten, RTA. I, Nr. (301). 302. 303 (307), ist ebenfalls sofort klar. Fraglich erscheint noch ihre Herkunft. Doch leitet uns einerseits ihr Inhalt, andererseits aber der Umstand, daß sie sich bloß noch in einem reichsstädtischen Archive — unter den im Bamberger Konservatorium aufbewahrten Materialien der ehemaligen Reichsstadt Rotenburg a. T. — vorfanden, darauf hin, dieselbe bei den Städten zu suchen. In zweien von ihnen, Nr. I u. III, bestätigt König Wenzel den schwäbischen Städtebund als solchen und die Freiheiten und Gewohnheiten seiner einzelnen Glieder; in den beiden andern dagegen, Nr. II u. IV, machen die Städte dem Könige Gegenversprechungen, namentlich die der Hülfe gegen seine Feinde. In Wirklichkeit aber hat bekanntlich König Wenzel nie eine schriftliche Bestätigung dieses Bundes von sich gegeben (vergl. RTA. I, Nr. 301 und 302), und auch das, was die Reichsstädte ihm am 21. März 1387 wirklich versprechen (vergl. RTA I, Nr. 303), lautet etwas anders als das, was sie ihm nach Inhalt der beiden Entwürfe Nr. II u. IV versprechen wollten. Die vier Entwürfe bezeichnen also nur Entwicklungsphasen in den diesbezüglichen Verhandlungen, also nur was die Städte zu einer gewissen Zeit vom Könige für sich und ihren Bund verlangten und was sie ihm dafür geben wollten.

Es erhebt sich nun die Frage, in welche Zeit die Entstehung dieser vier Entwürfe zu setzen sei. In diejenige nach dem 20. und 21. März 1387 passen sie nicht; denn es folgt da noch im gleichen Jahre die Mergentheimer Stallung (RTA. I, Nr. 324), und nach dem Kriege schon am 1. Mai 1389 zu Eger die Aufhebung und das Verbot des Bundes (RTA. II, Nr. 76). Es bleibt uns also nur der Zeitraum zwischen der Gründung des schwäbischen Städtebundes vom 4. Juli 1376 (das Regest der Urkunde siehe bei W. Vischer in den Forschungen zur Deutschen Geschichte II, 129 Nr.

82) und den zwischen dem König und den Städten ausgetauschten Versprechungen vom 20. und 21. März 1387 (RTA. I, Nr. 302 und 303). Man kann nun hier, zum Theil auch durch die archivalische Vorlage bestimmt, zunächst an den königlichen Städtetag zu Nürnberg vom März 1387 selbst denken (vergl. RTA. I, 542, 33 f.). Freilich steht in Nr. II u. IV bei Aufzählung der Städte Ulm voran, was durchaus nicht stimmt mit der Reihenfolge der Städte, wie wir sie in RTA. I, Nr. 301—303 eingehalten finden. Dagegen läßt sich aber bemerken, daß einerseits die Aufzählung in diesen Entwürfen überhaupt eine abgebrochene ist, andererseits der Grund dieser Voranstellung Ulms vielleicht darin zu suchen sei, daß dieser Stadt die Urheberschaft oder Haupturheberschaft dieser Entwürfe zukomme. Fielen nun diese Nr. I—IV wirklich auf März 1387, so hätten wir in denselben nur die Vorschläge, welche die Städte dem Könige auf Ulms Betreiben in jenen Tagen machten, ehe es zu den beiden Urkunden am 20. und 21. März (RTA. I, Nr. 302 und 303) kam, und womit dann die Verhandlungen ihren Abschluß fanden. Da es zwei verschiedene königliche und zwei verschiedene städtische Urkunden sind, so wäre anzunehmen, daß wir in ihnen die verschiedenen Stufen der zwischen dem Könige und den Städten in jenen Tagen gepflogenen Verhandlungen vor uns hätten. Bei dieser Annahme dürfte dann freilich die Reihenfolge in der Vorlage, die wir auch in unserem Abdrucke beibehalten, nicht die richtige sein. Wir hätten RTA. I, Nr. 302 und 303 als zusammengehöriges und die Entwicklung abschließendes Paar zu betrachten — was es auch in der That ist, nur in etwas anders modificirtem Zusammenhange, wie wir unten sehen werden — und Nr. I—IV zu ähnlichen Paaren zu gruppiren. In diesem Falle würden wohl Nr. II u. III als die gegenseitig am weitesten gehenden Leistungen und Nr. I u. IV als die weniger weit gehenden zusammengehören, auf die eben RTA. Nr. 302 u. 303 als die am wenigsten weit gehenden folgen würden, um so das Ganze abzuschließen. Darnach hätten dann die Städte zuerst vom Könige Nr. III verlangt und ihm dafür Nr. II geboten, und als sie dieses nicht erlangt, wenigstens Nr. I sich erbeten und dafür Nr. IV zugesagt, und erst, als auch dieses nicht durchgegangen, hätte man sich auf RTA. I, Nr. 302 und 303 vereinigt. Dies wäre ein Versuch, durch den jedoch auch die Möglichkeit einer andern Gruppirung noch nicht absolut ausgeschlossen wäre. Allein es ist denn doch zweifelhaft, ob man die in der Vorlage zunächst nur so zusammengeschriebenen Stücke überhaupt zu solchen Paaren gruppiren darf, deren Glieder einander ebenso entsprechen, wie dies zwischen RTA. I, Nr. 302 u. 303 der Fall ist. Man kann nicht wissen, ob wirklich je zwei zusammengehören, oder in welcher Reihe sie sich überhaupt folgen; auch können ganz leicht von der einen wie von der andern Seite Mittelglieder ausgefallen sein.

Bisher sind wir nur immer von der eigentlich durch nichts geforderten Annahme ausgegangen, daß alle diese vier Entwürfe auf

den Nürnberger königlichen Städtetag vom März 1387 gehören. Wir sind aber nicht genöthigt hierbei stehen zu bleiben, vielmehr dürften wir zu einem günstigeren Resultate gelangen, wenn wir von dieser Voraussetzung abgehen. Wir haben ja schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß bei Aufzählung der Städte (wobei die Namen der übrigen freilich mit einem 'etc'. ersetzt sind) Ulm voranstehe, und dabei indirect wenigstens darauf hingewiesen, daß dies gegen eine Verlegung der Urkunden ins Jahr 1387 spreche. Der an genannter Stelle für die Möglichkeit, sie doch ins Jahr 1387 zu setzen, gegebene Erklärungsversuch kann nun durchaus nicht als durchschlagend betrachtet werden, da dieses Verfahren hier ein in der ganzen damaligen Praxis allein dastehendes wäre, uns als solches nichts erklären und beweisen würde, sondern vielmehr selbst zuerst der Erklärung und des Beweises bedürfte. Die Sache verhält sich vielmehr folgendermaßen. Bei Gründung des Bundes am 4. Juli 1376 steht Ulm voran (s. Vischer, Forschungen II, 129 Nr. 82); aber seitdem Augsburg, Regensburg, Basel und Nürnberg dem Städtebund beigetreten, gehen diese bei Aufzählung der Mitglieder desselben in den Urkunden voraus und werden also vor Ulm genannt, und zwar nicht erst am 20. und 21. März 1387, wie in RTA. I, Nr. 302 und 303. So tritt Augsburg dem Städtebund bei am 27. Juli 1379 (Vischer l. c. Nr. 138, nach St. Chr. IV, 64, vor 25. Juli), und seitdem erscheint Ulm nie mehr in Urkunden zuerst genannt, denn schon in der Bundesurkunde vom 17. Juni 1381 (Vischer l. c. Nr. 159) wird Augsburg vor Ulm genannt. Regensburg tritt am 2. Sept. 1381 dem Bunde bei (Reg. Boic. X, 80, Vischer l. c. Nr. 165) und wird in der Urkunde vom 9. April 1382 (Vischer l. c. Nr. 174) sammt Augsburg vor Ulm aufgeführt. Basel tritt am 1. Juni 1384 bei (Vischer l. c. Nr. 211) und erscheint bereits am 21. Juni desselben Jahres mit Regensburg und Augsburg vor Ulm (Vischer l. c. Nr. 214). Nürnberg tritt am 14. oder 21. Juni 1384 dem Bunde bei (Vischer l. c. Nr. 214 und St. Chr. I, 38) und schon am 26. Juli des gleichen Jahres sieht man es vor Ulm genannt (RTA. I, 246 u. Vischer l. c. Nr. 219). Es müssen also die beiden Entwürfe Nr. II u. IV, wo Ulm, wie am 4. Juli 1379, Datt S. 39—42), voransteht, in einer Zeit verfaßt sein, wo eben genannte vier Städte noch nicht zum Bunde zählten. Da nun der Anschluß Augsburgs, das unter jenen vier Städten am frühesten beitrat und nach dessen Beitritt Ulm, wie schon bemerkt, immer hinter demselben steht, am 27. Juli 1379 erfolgte, so müssen die beiden Entwürfe Nr. II und IV vor diesem Zeitpunkt angesetzt werden.

Es erhebt sich nur die Frage, ob auch die beiden andern Entwürfe, Nr. I und III, in eine frühere Zeit als in den März 1387 zu versetzen seien. Was nun vor allem ihren Inhalt betrifft, so bestätigt Wenzel in ihnen den schwäbischen Städtebund als solchen und die Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten seiner einzelnen Glieder. Diese Bestätigung also gibt oder besser soll Wenzel geben. Diesem

allgemeinen Inhalte nach nun würden die beiden Urkunden in den ganzen Zeitraum vom 4. Juli 1376 bis 20/21 März 1387, ja bis 1. Mai 1389 passen. Doch weist schon der in Nr. I u. III gebrauchte Ausdruck 'unser und dez richs stete in Swoben' auf eine frühe Zeit des Bundes hin, indem hier noch von keinen fränkischen und baierischen Städten die Rede ist. Zwar würde das noch kein zwingender Grund sein, sie in die Anfangszeit des Bundes zu verlegen (vgl. Vischer, Forschungen II, S. 68 ff.), aber doch macht es uns aufmerksam zu versuchen, sie in die Zeit vor dem Eintritt von Nürnberg und Regensburg unterzubringen.

Ein genaueres Eingehen auf beide Urkunden ermöglicht uns nun noch in der That eine bestimmtere Fixirung. Der Hauptinhalt ist bei beiden derselbe. Die Bestätigung des Bundes namentlich wird in beiden gewährt; dagegen ist bei Bestätigung der Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten ein Unterschied bemerkbar. In Nr. I heißt es: doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren friheiten briefen und guten gewonheiten, die sie her haben braht von Romischen keisern und kunigen unsern vorfarn, on allez geverde, während dagegen die Parallelstelle in Nr. III also lautet: doch also daz die vorgnanten stete beliben bei allen iren friheiten briefen und guten gewonheiten, alz sie die von andern unsern vorfarn keisern und küngen und auch von uns herbraht haben. Wenn man bedenkt, wie sehr namentlich in jener Zeit die Städte auf Anerkennung ihrer Privilegien u. s. w. drangen, so muß man auf diesen Unterschied des Ausdruckes Gewicht legen und sagen, daß Nr. I zu einer Zeit abgefaßt wurde, in der König Wenzel den Städten ihre Privilegien u. s. w. noch nicht bestätigt hatte. Da dieses aber am 31. Mai 1377 zu Rotenburg geschah (RTA. I, Nr. 106), so wäre demnach Nr. I in die Zeit zwischen dem 4. Juli 1376 und 31. Mai 1377 zu verlegen. Man könnte dann in Nr. I entweder einen Rest der Verhandlungen erblicken, welche auf dem Rotenburger Tage von 1377 oder kurz vorher stattfanden, oder man kann auch an den Nürnberger Tag von 1376 denken (vgl. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz I, S. 1 f.); denn daß sie damals zu Nürnberg durch ihre Gesandten Otto Rot von Ulm und Konrad in der Peunt aus Konstanz die schriftliche Bestätigung ihres Bundes und ihrer Privilegien u. s. w. verlangten aber nicht erhielten, wissen wir sicher (aus Janssen l. c., die Namen aus St. Chr. I, 131). Die Städte hätten dann damals, indem sie die officielle Anerkennung ihres nicht lange vorher (am 4. Juli 1376; vgl. Vischer l. c. Nr. 82) geschlossenen Bundes verlangten, unsere Nr. I vorgelegt und vorgeschlagen als Entwurf einer vom König Wenzel auf dem Nürnberger Huldigungstage auszufertigenden Urkunde. Und es ist dann sehr wohl möglich, daß sie schon damals bereit waren eine solche Versicherung zu geben, wie wir sie in Nr. II u. IV vor uns haben. Am liebsten denkt man dabei an Nr. II, weil hier die Worte unserm lieben gnedigen herren

in daz heilig Rōmisch rich vallen wōlt oder in doran irren hindern oder krenken wōlt, noch keinen bestimmten Hinweis auf eine etwa bevorstehende Thronrevolution enthalten, wie dies in Nr. IV der Fall ist in den Worten: wer der wer' der sich gen hern Wentzlawen Romischen kůng und kůnig zu Beheim — fůr einen Romischen kůnig ufwerfen wōlt und denselben unsern gnedigen herren von dem Rōmischen kungrich dringen wolt. Diese Annahme wird noch unterstützt durch eine andere Erwägung. Wenn wir nämlich den Inhalt von Nr. II genau betrachten, so finden wir in demselben nichts anderes, als was wir als den Inhalt einer Huldigung dem neu erwählten König Wenzel gegenüber erwarten müssen; Nr. II wäre somit parallel mit RTA. I, Nr. 55, Nr. 94 und Nr. 97 mit Anm. 1, nur wäre Nr. II als ein nicht vollständig erhaltener Huldigungsentwurf anzusehen, und, was in Nr. II von dem Städtebund versprochen wird, müßte als bloßer Zusatz betrachtet werden, es ginge also voraus ein Wortinhalt ungefähr wie in RTA. I, Nr. 55 (hier in Nr. II ersetzt durch das 'etc'. nach verjehen): und daran schlöße sich das specielle Versprechen (Nr. II: ob daz were — on alle arglist und geverde). Da somit unsere Nr. II wohl nichts anderes ist als ein Huldigungsentwurf des schwäbischen Städtebundes, und da sie, wie schon oben gezeigt, vor Ende Juli 1379 fallen muß, so gehört sie in die Zeit vom 4. Juli 1376, wo der Bund gestiftet ward, bis 27. Juli 1379. Dieser Rahmen verengt sich noch bedeutend, wenn wir bedenken, daß die Bundesstädte am 31. Mai 1377 in die Versöhnung mit Wenzel eintraten (RTA. I, Nr. 104—107), worauf dieser seine Bevollmächtigten zur Entgegennahme der Huldigung an sie schicken konnte (s. Urk. vom 17. Juni 1377, RTA. I, Nr. 111). Demnach würde dann als Abfassungszeit für Nr. II nur die Zeit zwischen 4. Juli 1376 und 31. Mai 1377 übrig bleiben. Und innerhalb dieses Zeitraumes dürfte man am allerehesten an den Nürnberger Huldigungstag vom Juli 1376 denken, so daß auf demselben dann die obgenannten Abgeordneten des schwäbischen Städtebundes Nr. I zu verlangen und dafür Nr. II zu bieten beauftragt gewesen wären.

Was nun die Entstehungszeit von Nr. III betrifft, so haben wir schon oben durch Anführung der Parallelstellen von Nr. I und III auf einen Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen beiden obwaltet. In Nr. I verlangen die schwäbischen Städte bloß die Bestätigung der Privilegien, die sie von den Vorfahren König Wenzels erhalten hatten; in Nr. III aber verlangen sie auch die Bestätigung der Privilegien, die sie von ihm selbst erhalten hatten. Da nun aber König Wenzel den im schwäbischen Städtebund befindlichen Städten erst auf dem Rotenburger Tage vom Mai 1377 ihre Privilegien von früher bestätigte und dazu neue verlieh, so muß unsere Nr. III nach diesem Tage entstanden sein, und zwar zu einer Zeit, als die Städte wieder um Bestätigung ihres Bundes und ihrer Privilegien beim König einkamen. Und wenn wir nun nach dieser Zeit

uns umsehen, so finden wir in einem Bericht Ulms an Nördlingen vom 4. März 1379 (RTA. I, Nr. 141), daß die Städte auf dem Frankfurter Reichstage vom Februar und März 1379 von neuem die Bestätigung ihres Bundes durch den König betrieben. Ja es scheinen uns die Worte jenes Schreibens: daz uns der briefe umb die bestetigunge dez bundez nicht versigelt mug werden, geradezu darauf hinzuweisen, daß ein förmlicher Entwurf der betreffenden Bestätigungsurkunde vorhanden war und vom König nur noch ausgefüllt und besiegelt zu werden brauchte. Dieses dürfte aber nun gerade unser Entwurf Nr. III sein, der sonst, abgesehen von dem schon berührten Unterschiede, im Wesentlichen mit Nr. I gleichlautet. Nur wird in Nr. III durch die Worte: und sollen auch nemlichen — diz briefs, der bestätigte Fortbestand des Bundes zum Schlusse noch einmal kräftig hervorgehoben, eine Wendung die früher wohl nicht so nothwendig erschienen war, als sie bei der drohenden Lage im Jahre 1379 zu größerer Beruhigung wünschenswerth sein mochte.

Da ferner nach unserer obigen Ausführung auch der Entwurf Nr. IV vor 27. Juli 1379 anzusetzen ist, so ist wohl denkbar, daß er von den Städten als Gegengabe für Nr. III geboten wurde. Allerdings ist in Nr. IV, wie früher erwähnt, schon ziemlich deutlich die Gefahr einer Umwälzung im Reiche in Aussicht genommen, obgleich wir sonst von einem solchen Plane erst durch das Schreiben des Kaplan Heinrich Welter in Mainz vom 5. Februar 1384 (Janssen l. c. I, Nr. 37, und daraus wieder abgedruckt in RTA. I, Nr. 236) directe Kunde erhalten. Aber wenn wir in Anschlag bringen, wie spärlich noch das Licht auf die Ereignisse jener Zeit fällt, so hindert uns nichts an der Annahme, daß man schon im Jahre 1379 solche Plane erwartet und befürchtet habe. Diese Annahme wird noch bestärkt durch die Betrachtung der unverschämten und anmaßenden Sprache, der sich die rheinischen Kurfürsten am 13. Januar 1380 in dem Schreiben an den König und in der Instruction für die Gesandtschaft, welche sie an denselben schickten, bedienten, vgl. Beilage Nr. I und II, welche beiden Stücke mir aus dem künftigen Supplementbande der Deutschen Reichstagsakten zur Veröffentlichung überlassen worden sind sammt den dazu gehörigen Anmerkungen. In Anbetracht alles dessen wird es zu immer größerer Wahrscheinlichkeit, daß auch Nr. IV, ebenso wie Nr. III, auf den Frankfurter Tag vom Februar und März 1379 zu verlegen ist. Der Unterschied zwischen Nr. II und IV, indem bei letzterem das stärkere 'nach allen unserm vermögen' sowie die Worte 'alle und unser ieglich stat besůnder', die in Nr. II stehen, weggeblieben sind, mag seinen Grund darin haben, daß die Städte in ihrer ängstlichen Vorsicht sich nicht zu sehr binden wollten, zumal da es sich zunächst um das Schisma handelte, in welcher Frage ein Theil der Reichsstädte etwas zurückhaltend gewesen zu sein scheint.

Was nun endlich noch das Verhältniß unserer Urkunde Nr. I—

IV zu RTA. I, Nr. 302 und 303, mit denen sie, wie schon oben bemerkt, in ziemlich naher Verwandtschaft stehen, betrifft, so dürfte es sich damit also verhalten. Als die Städte auf dem königlichen Städtetag zu Nürnberg im März 1387 wieder auf die Bestätigung ihres Bundes drangen, haben sie hier wahrscheinlich wieder unsern Entwurf Nr. III vorgelegt und dafür wieder Nr. IV als Gegengabe geboten, zumal da der Standpunkt der Verhandlungen im Wesentlichen noch derselbe war wie im Frühjahr 1379, wohin wir die Entstehung dieser beiden Entwürfe verlegt haben. In der That ergibt eine Vergleichung der Nr. IV mit RTA. I, Nr. 303 der Ausfertigung vom 21. März 1387, eine so große Aehnlichkeit des Wortlautes, daß man kaum anders annehmen kann, als daß erstere zur Grundlage für Abfassung der letzteren gedient haben muß. Wahrscheinlich aber kamen alle vier Entwürfe Nr. I—IV auf jenem königlichen Nürnberger Städtetage wieder zur Sprache. Darauf weist einmal der Umstand hin, daß sich alle auf Einem Blatt von Einer Hand zusammengeschrieben finden, wie zu dem Zwecke sie zu vergleichen und weiter zu benutzen; und noch specieller weist darauf hin die Thatsache, daß diese Entwürfe sich unter den Rotenburger Akten vorgefunden haben. Denn wie wir (aus RTA. I, Nr. 304) wissen, erhielt Rotenburg damals die auf genanntem Nürnberger Tage vom Könige ausgefertigte Urkunde, RTA. I, Nr. 302, zur Aufbewahrung, und damit mögen wol auch die damals wieder benutzten früheren Akten, Nr. I—IV, in das Archiv dieser Stadt gelangt sein. Die Differenzen zwischen RTA. I, Nr. 302 und 303 einerseits und unsern Urkundenentwürfen Nr. I—IV andererseits erklären sich ganz einfach aus dem theilweisen Scheitern der Verhandlungen auf dem genannten Nürnberger Tag. Die Städte sind auch hier mit ihrem Verlangen der Bundesbestätigung durch den König nicht durchgedrungen. Es kam nur zu dem Bündniß zwischen dem König und dem Städtebund vom 20/21. März, dessen Urkunden uns in RTA. I, Nr. 302 und 303 vorliegen. Den Städtebund jedoch bestätigt Wenzel nicht, sondern er verspricht ihnen nur, daß sie bei ihren Privilegien bleiben und beim Reich behalten (d. h. nicht versetzt, verkauft, verkümmert und verpfändet, vgl. Nr. 106) werden sollen, sowie daß er sie gegen jede Beeinträchtigung dieser Art schützen wolle. Damit verspricht er ihnen freilich eigentlich nichts neues, denn hiezu war er schon als König, insbesondere durch Nr. 106, verpflichtet; doch mochten die Städte auf ein solches besonderes Versprechen bei der bekannten Geldnoth Wenzels noch einigen Werth legen. Demgemäß haben dann auch die Städte ihre Zusagen sehr beschränkt. Einmal durch die gleiche Vorsicht, wie wir sie schon in Nr. IV fanden. Es ist zwar in beiden Stücken, Nr. IV und RTA. I, Nr. 303, der Fall der Verpflichtung zur Hilfe mit den gleichen Worten ausgesprochen (sich gen — für einen Romischen kůnig ufwerfen wǒlt und denselben — von dem Rǒmischen kungrich dringen wolt), aber auch die städtische Hilfeleistung selbst ist wie in Nr. IV bestimmt, indem

auch in RTA. I, Nr. 303 die Worte **'alle und unser ieglich stat besünder'**, und **'nach allen unserm vermögen'**, die in Nr. II gestanden hatten, fehlen. Damit hatten sich denn auch die Städte keine weitere Verpflichtung aufgeladen, als diejenige, welche sie indirect schon im Huldigungseid (sicher haben die hier in Frage kommenden Städte ebenso gehuldigt wie Frankfurt in RTA. I, Nr. 55 und Achen ib. Nr. 94 und 97, von Nürnberg wissen wir es wenigstens gewiß aus RTA. I, S. 162 Z. 22ª ff.) auf sich genommen hatten. Und um ja keinem Zweifel hierüber Raum zu geben, haben sie dies ausdrücklich in ihre Urkunde, RTA. I, Nr. 303, aufgenommen — und darin liegt eine neue Abschwächung gegenüber von Nr. IV, das in seiner allgemeinen Fassung diese strikte Beschränkung der Verbindlichkeit nicht ausdrücklich ankündigte — und nachdrücklich zweimal hinter einander ausgesprochen: **als wir vormals — hern Wenczlawe — gehuldet und gesworn haben**; und: **dorumbe derselben unser huldung nauchzevolgende und genûg ze tûn.** Sie legen sich also damit, wie gesagt, keine neue Verpflichtung auf, sondern sprechen nur direct aus was in ihrem Huldigungseide indirect schon enthalten war, was in jenen unruhigen Zeiten doch von einigem Werthe für König Wenzel sein mochte, weßhalb denn auch die Urkunde RTA. I, Nr. 303 ausgefertigt wurde. So standen also auf beiden Seiten die Verpflichtungen gleichwerthig da: es war nicht viel damit gesagt sowie die Bestimmungen lauteten, der Bund hatte durch sie allein noch keine große Bedeutung, nur die politischen Umstände, unter denen er geschlossen wurde, gaben ihm eine solche; denn es ist ein Bund des Königs und der Städte, der sich nothwendig gegen die gemeinsamen Feinde richten mußte; diese gemeinsamen Feinde sind dabei nicht einmal genannt; aber jedermann wußte, daß es die Fürsten seien, gegen die man mit vereinter Gesinnung Position nahm.

Demnach gestaltet sich die Anschauung von dem Gang der Unterhandlungen, die sich mit der Anerkennung des Städtebundes durch den König beschäftigten, in Kürze folgendermaßen. Am 10. Juni 1376 war Wenzel, der Sohn Kaiser Karls IV, zum König erwählt worden. Gleich darauf nahm er in den Rheingegenden die Huldigung dortiger Städte und Fürsten entgegen. Während dessen versammelten sich viele süddeutsche Städte bereits am 18. Juli in Nürnberg, um dort den König zu erwarten und ihm ihre Huldignng darzubringen (RTA. I, S. 155 Anm. 1), während andere Städte, die hier nicht vertreten waren, die Sache schriftlich abmachten (Pflummern, Annales Biberacenses I, S. 102). Der kurz zuvor, 4. Juli 1376, gegründete schwäbische Städtebund aber hatte weder Gesandte noch Schreiben geschickt. Es erging daher an ihn der Befehl, das Versäumte nachzuholen. Auf dieses hin sandte der Bund zwei Abgeordnete, und verlangte zuerst durch sie die Bestätigung des Bundes und der Privilegien seiner einzelnen Glieder, wofür er dann die Huldigung in Aussicht stellte. Zu diesem Zweck erhielten die Boten wohl die Nr. I und II als Formulare für die Bestätigung des Bundes und für

die Huldigung vom Bundestage mit. Sie erlangten aber erstere nicht und verweigerten deßhalb auch letztere. Der darauf folgende Krieg fand seine Beilegung durch König Wenzel auf dem Tag zu Rotenburg im Mai 1377 damit, daß die verbündeten Städte dem neuen Könige ohne Zweifel schon hier die bald nachher geleistete Huldigung zusagten und dafür die Bestätigung ihrer Privilegien, nicht aber die ihres Bundes erhielten: sie dürfen sich zwar bei Beeinträchtigung ihrer Rechte zur Abwehr Hilfe leisten, aber eben nicht als Bund (RTA. I, 192, 6—13). Die Bestätigung dieses Bundes suchten sie daher nach, als Wenzel nach seines Vaters Tod den ersten selbständigen Reichstag zu Frankfurt im Februar und März 1379 hielt. Hier ließen sie durch ihre Boten eine Urkunde über Anerkennung ihrer Conföderation zur Besiegelung vorlegen, wohl unsre Nr. III, und dürften dabei in unsrer Nr. IV ihre Gegenversprechungen gemacht haben. Doch erfuhren diese Boten bald von ihren guten Freunden, daß ihnen der briefe umb die bestetigunge des bundez nicht versigelt múg werden (RTA. I, Nr. 141). Da sich der König von da an immer mehr den Fürsten, durch deren Bemühungen die Bestrebungen der Städte auf dem Reichstage waren vereitelt worden (l. c.), näherte, so hatten sie einstweilen keine Aussicht auf Gelingen ihres Planes. Günstiger gestaltete sich dieselbe, als Wenzel Ende 1384 die Fürstenpartei verließ und in den Jahren 1385 und 1386 immer mehr mit den Städten Hand in Hand ging. Daher nahmen sie im Jahre 1387 die alten Bestrebungen wieder auf, die aber dann den oben geschilderten, den alten Wünschen der Städte doch auch wieder nicht entsprechenden Abschluß fanden mit RTA. I, Nr. 302 und Nr. 303. Auf solche Weise sehen wir nun doch klarer in den Gang jener merkwürdigen Ereignisse hinein, und wenn gleich die von mir versuchte Datirung der Urkunden Nr. I—IV noch vielfach Sache der Vermuthung ist und bleibt, so dürfte sie doch auf gute Gründe gestützt sein, die eine nähere Beachtung wohl verdienen mögen.

Beilagen.

I.

Kurköln Kurtrier Kurpfalz[1] an K. Wenzel, bitten vorwurfsvoll, daß er wegen der Mißstände des Schismas auf 4. März mit Card. Pileus an den Rhein komme zur Berathung. (1380)[2] Januar 13, Wesel.

Unsern willigen undertaunigen dienst zůvor. Aller-

[1] Die Ueberschrift in der Vorlage nennt nur Kurfürsten im Allgemeinen; aus der beigegebenen Gesandtschaftsanweisung sieht man, daß es nur drei waren, und aus RTA. I, Nr. 152 erkennt man, welche diese drei sind.

[2] Siehe die Anmerk. zu der Gesandtschaftsanweisung vom gleichen Tag, Beilage II.

durchlúchtigoster fúrst, lieber genediger[1] herre. wan ir selb und alle iuwer erber råte[2] wol wissend und erkennend solich lŏffe[3], die vormalz und nů in der kristenhait ufgestanden sin, davon der geloub, gehorsamkait dez stůls ze Rom, wesen, undertånikait[4] und bestendikait dez hailigon Rŏmischen richs, dez ir ain houbt seit, grosslichen geswechet und gehindert werden, herumbe, lieber genediger herre, alz wir iu und dem rich truwen phlichtig sin, so bitten rauten und innigen wir iu mit ernst, daz ir daran sehen wellent, solichen gebrechen dez hailigen Rŏmischen richs und iuwer selbs wirdikait und ere, und koment herus uf den Ryne wa iu gůt dunkt unverzogenlich, also daz ir uf mittevasten, daz ist uf den sunnentag Letare nechstkomet, uf daz lengest da seit, wan ez gross notdúrft ist. laussent iuch daz rich lieben. Wir wellen uf den Rine gern zů iu komen und och bigestendig[6] sin und rauten in truwen, so wir uns dez best versinnen, und wellent ouch bestellen, daz der cardinaul von Ravennen mit iuch kome; und laust daz rich in solicher irrung[7] mit iuwer abwesung nit lenger beliben, wan úns und andern iuwern kurfúrsten an dem Rine mit iu, so *verre ir* selber wolt, daz wir iuwern gnaden gelouben, ouch *er*nst sol sin und ewich[8] dez unser bottschaft *a*ntwúrter diez briefs von unser[9] aller wegen muntlichen sagen sol und bitten heruf iuwer verschriben antwúrt. datum Wesalie in octava epiphanie domini.

R aus Bamb. Arch. Konserv. „Acta über Rotenburg an d. T. wegen des Landfriedens 1348—1447", sign. roth Nr. 2aB., cop. chart. coaev. Auf demselben Blatt schließt sich die nachfolgende Werbung an. Auf Rückseite mit gleichzeitiger Hand: der kurfursten brief an den konig; Ueberschrift der Stücks: domino regi Romanorum ex parte principum electorum. Eine gewisse Willkür in der Auswahl bei Wiedergabe der Vocalzeichen ist hier nicht zu vermeiden, zumal da aͤ und aͧ (das im Druck durch au ersetzt ist) sowie oͤ und oͧ (im Druck ou) wohl nicht von einander zu unterscheiden sind. Was durch äußere Verletzung verloren ist, wurde durch Kursive ergänzt.

II.

Anweisung der Gesandtschaft von Kurköln Kurtrier Kurpfalz an König Wenzel: vorwurfsvolle Aufforderung, sich entweder des Reiches selbst anzunehmen und zur Durchführung der Obedienz

[1] R Hier und weiter unten in genediger ein Punkt über dem zweiten e.
[2] R raule? [3] R ein Punkt über o; louffe?
[4] R ein Punkt über a; undertaunikait? [5] R in.
[6] R bestendig. [7] R *add.* nit.
[8] R etwas verletzt, etwa so zu erkennen die Buchstaben. [9] R únser?

Papst Urbans VI. persönlich einen Reichstag in der Rheingegend auf 4. März zu halten oder aber eine andere Reichsregierung zu bestellen. (1380) Jan. 13, Wesel [1].

Man sol werben an únsern herren den kunig von der drier kurfúrsten wegen, alz hernauch geschriben staut.

[1] Uinser herre der kaiser, dem der almachtig got

[1] Das Jahr fehlt im Datum. Aus Artikel 1 und 2, sowie aus Art. 3 sieht man, daß wohl Karl IV. noch nicht lange todt und Wenzel noch nicht lange gewählt war. Auch in Art. 5 ist er ein noch junger Herr. Nach Art. 7 erscheint der Bund vom 27. Febr. 1379 noch neú zu sein. So scheint denn der Kurfürstentag zu Wesel, von dem in der Octave des Dreikönigtags, d. h. am 13. Januar, diese Gesandtschaftsanweisung und der damit zusammenhängende Brief der 3 Kurfürsten an König Wenzel ausging, kein anderer zu sein als derjenige von dem wir schon die beiden Stücke RTA. I, Nr. 152 und 153 haben, beide von Wesel 1380 Jan. 11. (in Nr. 153 fehlt auch das Jahr, ist aber zweifellos). Somit muß die in Art. 3 erwähnte frühere Botschaft der 3 Kurfürsten nach Prag, worin sie den König auffordern nach dem Rhein zu kommen, nach dem Frankfurter RT. vom Febr. und März 1379 stattgefunden haben; sie wollten offenbar, daß man thätlich einschritte gegen die schismatischen Reichsstände. Darauf hin kommt aber der König nicht selber, sondern sendet nur seine Botschaft, weßhalb bei dieser Zusammenkunft nicht viel herausgekommen sei (Art. 3); und es ist dabei offenbar an den Frankfurter Tag zu denken vom September 1379, auf dem auch kein ernstliches Einschreiten zu Stande kam. Deßwegen lassen dann im Jan. 1380 die 3 Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz ihre Weseler Zusammenkunft folgen, um die immer noch nicht zu Stande gekommenen Zwangsmaßregeln für Durchführung der Obedienz Urbans VI. im Reich zu verabreden, und es geschieht dies richtig in Nr. 152. Und zugleich, wenn wir unsere beiden Stücke richtig hierher setzen, wenden sie sich an den König, daß er selbst käme auf 4. März 1380, um auf einem Reichstage die noch abweichenden Reichsstände zur rechten Obedienz zu bringen. So paßt nicht bloß Ort, Monat, Tag und der weitere Zusammenhang unserer Stücke auf das Jahr 1380, in welchem der König im Frühjahr denn wirklich auch, wie gefordert war, persönlich einen RT. in der Sache hielt, sondern auch die im Art. 3 angeführte Drei-Zahl der Kurfürsten ist eben die des Weseler Bündnisses von 1380, Nr. 152. Auch war der Kardinal, den der König gemäß dem Briefe vom 13. Jan. mitbringen soll, wirklich in Deutschland (RTA. I, 279 Art. 3, vergl. Pelzel, Wenzel I, 94). Es könnte nur auffallen, daß die Kurfürsten schon am 13. Januar 1380 (Art. 4) von langer Abwesenheit des Königs sprechen, der doch erst auf dem Frankfurter RT. von 1379 Februar März persönlich erschienen war; allein es ist einfach so zu verstehen, daß den Kurfürsten die Abwesenheit eben zu lange schien mit Rücksicht auf die bringenden Verhältnisse im Reich, zumal da sie ihn, wie sie sagen, schon einmal, etwa im Sommer 1379, aufgefordert hatten, aus diesem Grund heraus auf den Rhein zu kommen (Art. 3), und er nicht gefolgt hatte. Soviel geht aber aus der letztgenannten Stelle jedenfalls hervor, daß der König im September 1379 nicht persönlich auf dem Frankfurter RT. anwesend gewesen sein kann, eine Frage, die in der Einleitung zu diesem Reichstag RTA. I, 257 f. lit. A. noch unentschieden gelassen worden. Um so mehr aber möchte die Stelle der Klagschrift des Johann von Jenstein Erzbischofs zu Prag, die bei Pelzel, Wenzel I. Urkb. S. 149, Nr. 116, Art. 16, steht, eben auf jenen Frankfurter RT. vom Sept. 1379 mit Bestimmtheit zu beziehen sein, da auch in unserem obigen Art. 3 sin erber bottschaft, die Wenzel statt seiner schickte, angeführt wird, eine

genedig[1] si, haut mit grosser wishait arbait und *kosten* bi sinem leben erworben daz Rômisch rich unserm herren sinem sun dem Romischen kunig, un*d* derselbe unser herre seliger der kaiser haut das rich bis an sinen tod[2] erberrlich wisslich und redlich verstanden. [*2*] Die kúrfursten alle gaistlich und weltlich haunt únsern herren den kúnig bi iren besten sinnen erwelt und gekorn, wan si nieman wisten der dem Romschen rich nuczer mocht sin, daz si bi des kaisers seligen ziten rautten mit sinem raut, darumbe daz nach des kaisers tode die kurfürsten namlichen in dem rich nit in unfrid oder in irrung komen. [*3*] Nů haben die kúrfúrsten und ander fúrsten únserm herren[3] dem Romischen kúng gehúldet und gezworn, und waren sús[4] noch berait ze rauten dez beste, so verre er selber wil, und hetten vormaulz ir aller drier erber bottschaft zů im gesent gen Praug, daz er umbe dez richs not herus uf den Rine komen wolt. dez sante únser herre der kung zů den kurfúrsten sin erber bottschaft, und kome selber[5] nit. davon nit vil úbertragen noch geendet wart, da der Romisch kúnig nit gegenwirtig waz. [*4*] Von solicher siner langen abwesung ist mânig grosse núwehait und irrung in dem rich, daz der kristenhait uferstanden ist[6], daz súst, wåre er[7] gegenwirtig gewest, nit beschechen wåre. [*5*] Uinser herre der kunig ist ain junger herre von kúnglicher geburt, libe und gross lande, der von gotz gnaden wol grosse ere und ríchtům erwerben mag und sol. darumbe, sid er ain Rômscher kúnig ist, so neme er sich ouch der ere und arbait an, und nehe sich dem rich und den kúrfúrsten, alz lieb im sin selbs frome und ere si. wolte er dez nit tůn, da got vor si und dez die kúrfúrsten nit hoffen, so bestelle er[8] von sinen wegen daz rich mit rate[9] der kurfúrsten nach notdúrft dez richs so lang bis daz er gross lieb darzů gewinnet, wan daz rich ane verwesung und houbt[10] nit gesin mag. [*6*] Vor allen dingen raten[11] und bitten die kurfúrsten únsern herren den kúnig, daz er daz rich selb verste, und sich solich arbait anneme[12] die er an libe und gebúrt,

Frage, die ebenfalls l. c. unentschieden blieb; in dem Auszug aus der Frankfurter Stadtrechnung, der RTA. I, 265, Nr. 151, Art. 1 und 2, mitgetheilt ist, kommen auch wirklich die beiden Kardinäle Pileus und Johann von Jenstein als anwesende vor, und nur der dritte, der edle Herr von Wartemberg, fehlt, kann aber ganz wohl unter den anderen Fürsten und Herren mitverstanden werden, von denen l. c. Art. 2 die Rede ist. J. W.

[1] R mit Punkt über dem zweiten e? [2] R hat d undeutlich.

[3] R herrem. [4] R letzter Buchstabe nicht deutlich; sús?

[5] R verletzt selben?

[6] Vielleicht zu emendiren: ist manig grosse núwehait in dem rich und der kristenhait uferstanden. [7] om. R. [8] om. R.

[9] R scheint kolumnirtes e; oder verschrieben statt rat?

[10] R houbt? haubt? [11] R rauten:

[12] R mit Punkt über dem ersten e.

land und lúten wol vermag, und so gross dez richs ere und fromen nieman anders gúnne ze habend, wan si im, so verre er selber wil, willeclich darzů raten und helfen. ▢ [7] Uinser herre der kúnig welle verbotten bi in ze komen uf den Rine uf dieselben zit[1] fúrsten herren und stett, und sende ouch bottschaft zů in unverzogenlich, also daz er und die kúrfúrsten dester e ende geben múgen; und beschribe ir ieglichen, daz si mit vollem gewalt uf die egenante zit bi im sien, únserm herren dem kúng ze sagent, ob si in gehorsamkait dez stůls ze Rom paubst Urbanus dez sechsten mit únserm herren dem kúng, dem rich, den kurfursten beliben wellen[2], und sich ouch daran ze verschriben und ze verbinden alz die andern kúrfúrsten und stett getaun haunt. ▢ [8] Herumbe bitten die kurfúrsten[3] ain ganz verschriben antwúrt ze wissent, nach der si sich gerichten mugent[4].

R aus Bamb. Archiv-Konserv. „Acta über Rotenburg a. T. wegen des Landfriedens 1348—1477“, sign. roth Nr. 2aB und Nr. 1aB, cop. chart. coaev.; schließt auf Nr. 2aB an das Schreiben der Kurfürsten vom 13. Jan. 1380 an. Die Artikeleintheilung ist in der Vorlage durch Alineas angegeben wie hier. Von derselben Hand wie das genannte kurfürstliche Schreiben; w. m. s. in der Quellenangabe über die Orthographie. Was durch äußere Verletzung verloren ist, wurde in Kursive ergänzt.

[1] Sie ist in dem Schreiben der 3 Kurfürsten an den König vom 13. Jan. 1830 auf den 4. März bestimmt.
[2] R welle.
[3] R kúrfúrsten? kaum.
[4] R múgent? kaum.

Das Verhältniß der Gesta Francorum zu dem Hierosolymita Ekkehards von Aura.

Von

H. Hagenmeyer.

Wenn ich beabsichtige hiermit das Verhältniß zwischen den beiden Quellenschriften zur Geschichte des ersten Kreuzzuges klar zu legen, so geschieht dies, weil wohl früher einmal irrthümlich die Abhängigkeit des Hierosolymita Ekkehards von der Historia de Hierosol. itin. Tudebods behauptet, aber nicht erwiesen worden, und dabei das richtige Verhältniß Tudebods zu den Gesta und des Hierosolymita zu den beiden andern Erzählungen nicht erkannt worden ist. Nachdem von anderer Seite genügend dargethan[1], daß nicht die Historia Tudebods, sondern die Gesta Francorum das ursprüngliche Werk sind, soll die folgende Erörterung den Beweis liefern, daß bei Abfassung des Hierosolymita dem Ekkehard nicht das Buch Tudebods, auch nicht eine verloren gegangene Erzählung, vielmehr die der Gesta Francorum als Quelle gedient hat.

Ekkehard erwähnt in seinem chronicon vom Jahre 1106 (B), Mon. Germ. SS. VI, S. 215, und später in dem aus seinem Chronicon ausgeschriebenen und von demselben abgetrennten Hierosolymita (ap. Martene, Coll. V, S. 520. c. 13; Mon. Germ. SS. VI, S. 215), daß er, als er im Jahre 1101 selbst nach dem gelobten Lande gepilgert sei, in Jerusalem ein Büchlein gelesen habe, welches die Geschichte des ersten Kreuzzuges aufs genaueste beschreibe, aus welchem er einiges wenige seiner Chronik, bezüglich seinem Hierosolymita, beifügen wolle: Legimus Iherosolymae libellum a loco presenti totam hujus hystoriae seriem diligentissime prosequentem plurimosque populi Dei per triennium labores in captae Hierusalem laetissima victoria concludentem. Quapropter nos hinc jam pauca de pluribus assignamus. Zwei Ansichten sind es, welche in Betreff dieser Stelle bis

[1] Vergl. v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges, Düsseldorf 1841, S. 23 ff. und gegen spätere Einwendungen den Aufsatz von Gurewitsch in den Forschungen XIV, S. 155 ff. Die hier gegebenen Beweise ließen sich, wenn es Noth thäte, noch leicht vermehren. Wenn sich demnach der Verfasser dieser Abhandlung anfangs eine weitere Begründung der Behauptung Sybels zur Aufgabe gesetzt hatte, so hat er dies nach dem Erscheinen jener Abhandlung unterdrückt.

jetzt ausgesprochen worden sind; die eine des Inhaltes: Ekkehard habe den Tudebod benutzt, die andere: Ekkehard bezeichne hier eine für uns verloren gegangene Schrift über den ersten Kreuzzug, welche ihm in Jerusalem zu Händen gekommen sei. Die erstere ist diejenige Beslays, die zweite diejenige v. Sybels. Verweilen wir vorerst bei der letzteren.

v. Sybel sagt, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 66, wo er über Ekkehards Hierosolymita handelt: „Im Jahre 1101 in Jerusalem fiel ihm (dem Ekkehard) ein Buch in die Hand, welches, wie er sagt, an Ort und Stelle den dreijährigen Kampf genau beschrieb. Aus diesem hat er in den Text jenes Briefes (v. Sybel meint hiermit jenen von Ekkehard ausführlichst und wörtlich in sein Chronikon und in den Hierosolymita eingeschalteten Brief der Kreuzfahrer an den Papst und die abendländische Kirche) zahlreiche Fragmente hinübergenommen, nach deren Inhalt sein Original uns nicht mehr erhalten ist. Wir können diesen Verlust nur bedauern, da jene Mittheilungen uns einen völlig selbständigen zur Ergänzung der sonstigen Gewährsmänner sehr brauchbaren Bericht erkennen lassen. Vergl. Martene, Coll. V, S. 521 über Gottfrieds Kämpfe in Constantinopel; S. 522 über die Gesandtschaften zwischen Christen und Sarazenen. Auch auf seine Charakteristik Gottfrieds als Beherrscher des gewonnenen Landes wird Rücksicht zu nehmen sein". v. Sybel geht demnach von der Voraussetzung aus, daß die eben genannten Nachrichten über Gottfrieds Regierungsweise, über die Gesandtschaften und über Gottfrieds Kämpfe in Constantinopel aus diesem libellus entnommen sein müssen; weil sie sich nun in keiner der uns bekannten Kreuzzugsquellen vorfänden, so sei das Ekkehardsche Original nothwendig ein verloren gegangenes Buch, dessen Verlust man mit Recht bedauern müsse. Bei genauerer Erwägung aber der Ekkehardschen Nachrichten wird sich die Sybelsche Voraussetzung als unrichtig erweisen. Wir werden sehen, daß die Angaben über Gottfrieds Regierungsweise sich nach den Ekkehardschen Worten nicht in dem libellus finden konnten, ebensowenig in ihrem vollen Umfange diejenigen über die Gesandtschaften, und daß jene über des Herzogs Kämpfe in Constantinopel zum Theil bei Tudebod und so ausführlich wie immer wünschenswerth in den Gesten zu lesen sind.

Was zuerst die Nachricht über Gottfrieds Regierungsweise betrifft, welche aus diesem vermeintlich verloren gegangenen Büchlein entnommen sein soll, so würde, wenn dies richtig wäre, Ekkehard nicht den Inhalt desselben haben präcisiren können als a loco presenti plurimos per triennium labores in captae Jerusalem laetissima victoria concludentem. Die Worte 'a loco presenti' bezeichnen den Punkt, bis zu welchem Ekkehard in seiner Erzählung gekommen war, nämlich bis zum Aufenthalt der Heerführer in Constantinopel. Von hier an berichtete nun jener von Ekkehard in Jerusalem gelesene libellus bis zu dem sehr freudigen Siege bei und nach der Einnahme Jerusalems, mit welchem das Büchlein schloß.

Dieser Sieg ist eben die Eroberung Jerusalems und die völlige Besiegung des fatimidischen Heeres bei Askalon. Sonach mußte dasselbe enthalten die Begebenheiten der Jahre 1097, 1098 und 1099; vom Spätjahr 1096 an, wo Peter der Einsiedler und Gottfried nach Constantinopel kamen, bis zum 12. August 1099, dem Tage der Schlacht bei Askalon. Wenn das Büchlein aber mit der Erzählung dieses Sieges abschloß, so konnte unmöglich noch die Regierungszeit Gottfrieds darin aufgenommen sein, und eben deshalb ist auch die im Hierosolymita mitgetheilte Charakteristik dieses ersten Fürsten zu Jerusalem nicht aus jenem libellus entnommen. Wäre die Schilderung der Regierungszeit und Regierungsweise Gottfrieds noch in demselben enthalten gewesen, so hätte Ekkehard nicht per triennium sondern per quadriennium schreiben müssen, dann würde es auch nicht mit dem sehr freudigen Siege der Eroberung Jerusalems haben schließen können. Dies nöthigt uns die Voraussetzung v. Sybels, als ob die Charakteristik Gottfrieds und seiner Regierungsweise von Ekkehard aus dem libellus genommen sei, als unrichtig anzusehen, wie denn auch bei genauerer Prüfung eben dieser Charakteristik sich ergeben würde, daß sie durchaus auf mündlicher Erkundigung Ekkehards beruht, welche er während seines ein Jahr nach Gottfrieds Tod stattgehabten Aufenthaltes zu Jerusalem eingezogen und, wenn auch in etwas einseitiger Darstellung, doch wahrheitsgetreu und umfassend wie sonst kein anderer Gleichzeitiger wiedergegeben hat. Es ist das darin dem Herzog gespendete Lob der wahrheitsgetreue Ausdruck der in Palästina selbst ein Jahr nach Gottfrieds Tod bei seinen Zeitgenossen noch vorhanden gewesenen Stimmung, welche dessen Auftreten während seiner kurzen Regierungszeit hinterlassen hat. Damals war das Lob des Herzogs auf jeder Lippe und ließ auch die Erinnerung an seine etwaigen Fehler bald vergessen. Es liegt deshalb auch nicht der geringste Grund vor, diesen Abschnitt über Gottfried auf das von Ekkehard in Jerusalem gelesene Buch zurückzuführen, ganz abgesehen davon, daß schon, wie wir gesehen, der Wortlaut jenes Satzes 'a loco presenti' etc. eine solche Annahme geradezu verbietet.

Anders verhält es sich freilich mit den übrigen von Sybel genannten Ekkehardschen Abschnitten über Gottfrieds Kämpfe in Constantinopel und die Gesandtschaften. Während der Bericht über die Charakteristik Gottfrieds gar keinen Anspruch macht in dem libellus enthalten zu sein und, wie wir gesehen, auch nicht enthalten sein konnte, so sagt Ekkehard ausdrücklich, daß er seine Nachrichten über Gottfrieds Kämpfe in der griechischen Hauptstadt dem libellus entlehnt habe. Ehe wir aber zu der Ausflucht greifen ein verloren gegangenes Buch für die Ekkehardsche Quelle anzunehmen, müssen wir doch vorerst genauer nachsehen, ob nicht doch unter den noch vorhandenen Kreuzzugsgeschichten sich die eine oder andere finden dürfte, die dem Ekkehard vorgelegen hat. Vorhanden sind ja noch die Bücher eines Raimund de Agiles, Fulcher von Chartres, die Gesta Franc. und Tudebod,

welche als Augenzeugen jenen ersten Zug beschrieben haben, welche möglicherweise alle schon im September 1101, zu welcher Zeit Ekkehard in Jerusalem sich aufhielt, vorhanden gewesen sein können [1]. Allein schon der Umstand dürfte gegen die zwei zuerst genannten und gegen Tudebod in Betracht zu ziehen sein, daß Ekkehard nur von einem libellus redet, jedoch den Verfasser desselben nicht nennt; denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß er, da er doch einmal eine Quelle namentlich anführt, deren Verfasser, wenn er den Namen desselben gekannt, zu nennen unterlassen haben sollte. Ist er doch anderwärts in seinem chronicon und Hierosolymita sehr gewissenhaft. Vielfach hebt er hervor, was er selbst als Augenzeuge gesehen und als Ohrenzeuge gehört hat. Besonders nennt er Gewährsmänner, welche ihm seine betreffenden Mittheilungen gemacht haben: so den Abt Gerhard, welcher ihm über die am 7. September 1101 stattgefundene Schlacht bei Rama genauer berichtet hat, der damals dem König Balduin das Kreuzesbanner vorangetragen [2]. Ferner nennt er einen Priester Namens Hermann, welcher während Ekkehards Anwesenheit in Jerusalem als Mönch auf dem Oelberg lebte; derselbe habe ihm über das an Ostern 1101 stattgehabte Feuerwunder berichtet [3]. Auch hatten ihm zwei Visionäre ihre Visionen mitgetheilt, wovon der eine ein Priester Namens G. war [4]. So führt er namentlich eine seiner Hauptquellen, jenen Brief der Kreuzfahrer an den Papst, an, den er als 'a Ruoperto comite delata' bezeichnet [5]. Er beruft sich auf Briefe, besonders auch auf solche, welche Kaiser Alexius an den Papst Urban II. geschrieben habe [6], sowie auf einen, der vom Erzengel Gabriel der jerusalemitanischen Kirche überbracht worden sei [7]. Damit soll jedoch keineswegs behauptet sein, daß er alle Quellen, welche ihm vorlagen, auch angeführt habe. Allein aus der ganzen Art seiner Darstellung geht hervor, daß, wo er es für nöthig findet seine Quelle zu bezeichnen, er dieselbe auch in der Bezeichnung nennt, in welcher er sie selbst kennen lernte. Es darf daher nicht bezweifelt werden, daß Ekkehard, wenn er etwa in seinem libellus den Namen Tudebod oder Fulcher oder Raimund als den des Verfassers gelesen haben würde, auch an unserer Stelle den Namen nicht weggelassen hätte. Daß er dies thut, berechtigt zu dem Schlusse, daß er den Namen des Verfassers dieses libellus nicht gekannt hat und dies Buch ein anonymes gewesen sein wird.

Auch ein weiterer Umstand spricht dafür, daß Ekkehard keines

[1] Das Fulchersche Buch wenigstens seinem Anfang nach.
[2] Bei Mart. S. 531 c. 30. Mon. Germ. SS. VI, 223.
[3] Bei Mart. S. 531 c. 32. Mon. Germ. SS. VI, 223.
[4] Bei Mart. S. 518 u. 533 c. 10 u. 34. Mon. Germ. SS. VI, 214 u. 266.
[5] Bei Mart. S. 521 c. 14. Mon. Germ. VI, 216.
[6] Mart. S. 516 c. 5. Mon. Germ. 212.
[7] Mart. S. 534 c. 35. Mon. Germ. 267.

der drei genannten Bücher unter dem libellus verstanden haben kann. Die Worte 'a loco presenti totam hujus historiae seriem diligentissime prosequentem' zeigen an, daß in dem libellus die eigentliche Erzählung erst mit der Ankunft der Heere in Constantinopel begann und erst von da an die Begebenheiten ausführlich und eingehend dargestellt wurden. Wenn man nun diese Angabe in Betracht zieht und als Maßstab an die genannten noch vorhandenen Erzählungen legt, so ersieht man, daß diese Angabe auf das Buch Raimunds, Fulchers und Tudebods nicht paßt; denn alle drei berichten auch ausführlich über den Zug der einen und andern Heeresabtheilung vom Heimathland bis Constantinopel. So gibt Raimund weitläufigst Nachricht über den Marsch der Provenzalen durch Slavonien; Fulcher berichtet ausführlich über das Concil zu Clermont, wie über den Zug des Herzogs Robert von der Normandie und Stephans von Chartres und Blois durch Italien und Griechenland, und Tudebod fügt in den kurzen Bericht der Gesten über den Beginn des Kreuzzuges die lange und ausführliche Erzählung über den Zug der Provenzalen durch Slavonien ein; so daß von diesen nicht wohl gesagt werden kann, daß sie nur von den Vorfällen zu Constantinopel an diligentissime erzählen. Wenn darum jene andere von Beslay vertretene Ansicht dahin geht, daß der Verfasser der Ursperger Chronik (eben unser Ekkehard) den Tudebod benutzt habe, so ist ihr mit den soeben berührten Gründen, daß Ekkehard wahrscheinlich das Buch eines anonymen Verfassers, und zugleich ein solches, das erst von den Ereignissen zu Constantinopel an den Zug eingehend beschreibe, gelesen habe, schon bedeutend an Terrain genommen.

Anders verhält es sich freilich mit den Gesten, auf welche diese Eigenschaften in ihrem vollen Umfange anwendbar sind; wäre dies nicht der Fall, so würde allerdings die Annahme v. Sybels, daß Ekkehard in Jerusalem ein für uns verloren gegangenes Buch gelesen habe, in ihrem Rechte sein, trotzdem daß dessen Voraussetzung, als habe die Charakteristik Gottfrieds auch zum Inhalt desselben gehört, unrichtig ist, und wir müßten ihr zustimmen, wenn es sich nicht evident nachweisen ließe, daß eben das Buch der Gesten von Ekkehard gelesen und benutzt worden ist und von einem andern gar nicht die Rede sein kann.

Die Gesten sind anonym, was weder von Raimund noch Fulcher, noch Tudebod gesagt werden kann. Sie sind auch nur als eine anonyme Schrift dem Mönche Robert, dem Erzbischof Balderich von Dol und dem Abt Guibert von Nogent, die sie überarbeiteten und nach ihrer Weise ergänzten, bekannt gewesen. Es passen ferner auf sie treffend die Ekkehardschen Worte 'a loco presenti totam hujus historiae seriem diligentissime prosequentem'. Zwar beginnen sie damit, daß sie die Veranlassung des Kreuzzuges sowie die verschiedenen Züge der Heerführer nach Constantinopel erwähnen, aber mit Ausnahme des Boemundschen in solch gedrängter Kürze gegenüber dem ausführlichen Berichte über die Begebenheiten seit ihrer

Ankunft in der griechischen Hauptstadt, daß diese Einleitung gar nicht in Betracht kommt. Schon auf S. 1 (Bong.; Recueil[1] 121) erzählt der anonyme Verfasser die Ankunft Peters, Gottfrieds und Balduins in Konstantinopel und haben die übrigen 28 Seiten in der Bongarsschen Ausgabe und 42 im Recueil den Gang der Begebenheiten von Konstantinopel an bis zur Schlacht bei Askalon am 12. August 1099 zum Inhalte. Kein anderes Werk der Augenzeugen geht so kurz über den Anfang des Kreuzzuges hinweg wie gerade die Gesten[2], so daß die eigentliche Erzählung erst mit der Ankunft der Heere in Konstantinopel beginnt und die Worte 'a loco presenti' auf dieses Werk völlig passend gebraucht sind.

Die Hauptbeweise aber dafür, daß nur die Gesten mit jenem von Ekkehard erwähnten libellus identisch sind, liefern die Worte selbst, welche Ekkehard dem libellus entnommen hat, und hierauf müssen wir uns nun noch des Weiteren einlassen.

Die Veranlassung, daß Ekkehard überhaupt dieses in Jerusalem gelesenen Buches erwähnt, war, daß er einiges wenige aus demselben gerade über die Vorkommnisse in Constantinopel seiner Erzählung einfügen wollte; denn er erinnert sich, als er in seiner Darstellung soweit gekommen war über die Vorgänge in der griechischen Kaiserstadt einiges berichten zu sollen, daran, in Jerusalem das betreffende Buch gelesen zu haben, welches über diese Vorkommnisse Aufschluß gab, worüber er bei andern nichts vorfand. Darum wollte er in seiner Gewissenhaftigkeit nicht unerwähnt lassen, wie er zu diesen Nachrichten gekommen, welche er eben aus diesem Buche entnommen. Was er aber dem libellus entnommen, ist zunächst folgendes. Ekkehard schreibt: Quapropter nos hinc jam pauca de pluribus assignamus, videlicet: quod fictis omnino beneficiis Alexius imperator tantos sibimet heroas amicaverit, postea verosacramentis extortis, ne regno suo vim inferrent, constrinxerit; quamvis constet, quod, dum moram ibidem primae quaeque cohortes alias adventantes expectando facerent, dolis eos interfecisset, nisi Gotefridi sollertia super gregem Domini cautius vigilasset.

Er hat diese Sätze nicht wörtlich dem libellus entlehnt, denn in demselben ist auch der Bericht über die Ränke des Alexius, mit denen dieser die Heerführer umgarnt und durch welche er sie zum Lehnseid genöthigt habe, auch die Nachricht, daß Alexius sie getödtet haben würde, wenn nicht der kluge Herzog Gottfried dies verhindert hätte:

[1] Recueil des Historiens des croisades. T. III. Paris 1866.

[2] Ueber diese unverhältnißmäßige Kürze des Anfangs der Erzählung, welche die Veranlassung zum Kreuzzuge und die Züge nach Constantinopel erwähnt, hat schon der Mönch Robert in der Vorrede zu seinem Buche sich ausgesprochen, wenn er sagt: Abbas Bernardus ostendit mihi unam historiam secundum hanc materiam, sed ei admodum displicebat, partim quia initium suum, quod in Clari montis concilio constitutum fuit, non habebat, partim quia series tam pulchrae materiei inculta jacebat.

was Ekkehard in obiger Stelle kurz und mit wenigen Worten angibt 'diligentissime' erzählt, aber doch in einer Weise, daß die Gleichartigkeit desselben mit dem in den Gesten Gesagten nicht unschwer zu erkennen ist.

Um dies eingehender darlegen zu können, sind wir genöthigt das längere Stück aus den Gesten S. 4, 35 (Rec. 125) wörtlich hier anzuführen. Der Anonymus schreibt: Quum imperator audisset, honestissimum virum Boamundum ad se venisse, jussit eum honorabiliter recipi et caute hospitari extra urbem. Quo hospitato, imperator misit pro eo, ut veniret loqui simul secreto secum. Illic quippe invenit ducem Godefridum cum fratre suo, ac deinde comes S. Aegidii appropinquavit civitati. Tunc imperator anxiens et bulliens ira, cogitabat, quemadmodum callide fraudulenterque comprehenderent hos Christi milites. Sed divina gratia revelante, neque locus neque nocendi spatium ab eo vel a suis inventa sunt. Novissime vero congregati omnes majores natu, qui Constantinopoli erant, timentes ne sua privarentur patria, repererunt in suis consiliis atque ingeniosis scematibus, quod nostrorum duces, comites seu omnes majores imperatori sacramentum fideliter facere deberent. Qui omnino prohibuerunt, dixeruntque: 'Certe indigni sumus, atque justum nobis videtur nullatenus ei sacramentum jurare. Forsitan adhuc a nostris majoribus saepe delusi erimus'. Ad ultimum quid facturi erunt? dicent, quoniam, necessitate compulsi, volentes nolentesque humiliaverunt se ad nequissimi imperatoris voluntatem. Fortissimo autem viro Boemundo, quem valde timebat, quia olim eum saepe cum suo exercitu ejecerat de campo, dixit: quoniam, si libenter ei juraret, 15 dies eundi terrae in extensione ab Antiochia retro daret, et 8 in latitudine; eique tali modo juravit, ut, si ille fideliter teneret illud juramentum, iste suum nunquam praeteriret. Tam fortes et tam duri milites, cur hoc fecerunt? Propterea igitur, quia multa coacti erant necessitate. Imperator quoque omnibus nostris fidem et securitatem dedit, juravit etiam, quia veniret nobiscum pariter cum suo exercitu per terram et per mare, et nobis mercatum terra marique fideliter daret, et omnia nostra perdita diligenter restauraret; insuper et neminem nostrorum peregrinorum conturbari vel contristari in via S. Sepulcri vellet aut permitteret. Comes autem S. Aegidii erat hospitatus extra urbem in burgo, gensque sua remanserat retro. Mandavit itaque imperator comiti, ut faceret ei hominium et fiduciam, sicut alii fecerant. Et dum imperator haec mandabat, comes meditabatur, qualiter vindictam de imperatoris exercitu habere posset. Sed dux Godefridus et Rotbertus comes Flandrensis aliique principes dixerunt ei, injustum fore contra christianos pugnare. Vir quoque sapiens Boamundus dixit, quia, si ali-

quid injustum imperatori faeret, et fiduciam ei facere prohiberet, ipse ex imperatoris parte fieret. Igitur comes, accepto consilio a suis, Alexio vitam et honorem juravit, quod nec ipse nec per alium auferre consentiat. Cumque de hominio appellaretur, non se respondit pro capitis periculo id facturum. Tunc gens domini Boamundi appropinquavit Constantinopoli.

Was nun den ersten Theil des Ekkehardschen Satzes anlangt, nämlich die Worte quod fictis bis constrinxerit, im Vergleich zu diesem Abschnitt aus den Gesten, so hätte wohl Ekkehard die Darstellung der letzteren nicht kürzer und zutreffender wiedergeben können; stellen doch diese den Kaiser Alexius ebenfalls als einen durch und durch verschlagenen, hinterlistigen und stets auf das Verderben der Kreuzfahrer sinnenden Mann dar, welcher durch derartige Wohlthaten, nämlich durch Gastfreundschaft, Darreichung von Lebensmitteln und weitgehende Versprechungen die Kreuzfahrer resp. die Heerführer von dem Durchschauen seiner wahren Absicht fern zu halten gesucht habe. Der Anonymus hat schon S. 2, 52 (Rec. 123) berichtet, Gottfried sei am 23. Dezember 1096 mit einem großen Heere vor Constantinopel angekommen und habe außerhalb der Stadt sein Lager aufgeschlagen, donec iniquus imperator jussit eum hospitari in burgo urbis, d. i. in der Vorstadt; Gottfried habe dann auch von diesem Gastrecht Gebrauch gemacht, bis er die Hinterlist des Kaisers bemerkte, worauf er wieder in seine früheren Quartiere gezogen sei. Auch während Boemund und Tankred auf ihrem Zuge durch Griechenland nach Constantinopel begriffen waren, jubebat Alexius habitatoribus terrae, ut nobis apportarent mercatum sicut faciebant. Gest. S. 4, 9 (Rec. 124).

Wie aus dem angeführten Abschnitt hervorgeht, nimmt Alexius den Boemund gastfreundlich auf, er fürchtet ihn, macht ihm die weitgehendsten Versprechungen, wenn er ihm den Vasalleneid leiste, dabei aber sinnt er, quemadmodum callide fraudulenterque comprehenderet hos Christi milites. Den Anklang gerade dieser letzteren Worte und der 'tam fortes et tam duri milites cur hoc fecerunt?' hören wir in dem 'tantos heroas' des Ekkehardschen Satzes wieder. Auch hätten jene oben aus den Gesten S. 4, 46 (Rec. 125) angeführten Sätze: ad ultimum bis permitteret, kaum deutlicher wiedergegeben werden können, als dies in den Worten 'sacramentis extortis' der Fall ist. Mit erheuchelten Wohlthaten und Versprechungen zog der Kaiser die Heerführer in das Netz seiner Pläne und nöthigte sie so zum Lehnseide. Zweimal hebt letzteres der Anonymus ausdrücklich hervor: quoniam necessitate compulsi nolentes volentesque humiliaverunt se ad nequissimi imperatoris voluntatem, und: Quia multa coacti erant necessitate. Ob freilich die Gesten und der darauf sich stützende Ekkehard richtig das Verfahren des Alexius wiedergaben, ist eine ganz andere Frage, die zu entscheiden nicht hieher gehört. Wenn wir aber die Worte Ekkehards mit Tudebods Erzählung vergleichen, so liegt es auf der

Hand, daß ersterer nicht aus diesem seine Angaben entnommen haben kann, da einestheils Tudebod das Verhalten des Kaisers in einem ganz andern, weil friedlichen Lichte erscheinen läßt, die üblen Prädicate, welche der Anonymus über Alexius gebraucht, weggelassen sind, und von einem Zwange zum Eide gar nicht die Rede ist, anderntheils bei Tudebod gerade der längere vorhin aus den Gesten angeführte Abschnitt fehlt, und eben damit auch jene Sätze, aus welchen Ekkehard die zuletzt besprochenen Worte entnommen hat. Während der Anonymus die Frage aufwirft: cur hoc fecistis? und eine Antwort giebt, welche die wahre Sachlage nicht verheimlichen will, hat Tudebod solch eine Ueberlistung der Kreuzfahrer von Seiten des Kaisers gar nicht berührt, um nicht seine Helden in einem ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen. Ekkehard hätte darum jene Worte, wenn er den Tudebod gelesen hätte, nicht schreiben können.

Was den zweiten Theil des Ekkehardschen Satzes anlangt, welcher von den hinterlistigen Anschlägen des Alexius gegen die Leute Gottfrieds Erwähnung thut, so diene zur Vergleichung der Abschnitt der Gesten S. 2, 57 bis S. 3, 7 (Rec. 123): Dux denique Godefridus primus omnium seniorum Constantinopolim venit cum magno exercitu, duobus diebus ante Domini nostri natale, et hospitatus est extra urbem, donec iniquus imperator jussit eum hospitari in burgo urbis. Cumque fuisset hospitatus dux, secure mittebat armigeros suos per singulos dies, ut paleas et alia equis necessaria asportarent. Et jam cum putarent exire fiducialiter quo vellent, iniquus imperator Alexius sagaciter faciebat eos excubare, suisque Turcopolis et Pincinatis imperabat eos invadere et occidere. Balduinus itaque frater ducis haec audiens, misit se in insidiis; tandemque invenit eos occidentes gentem suam, eosque invasit forti animo, ac deo juvante superavit eos: et apprehendens 60 ex eis, partem occidit, partem duci fratri suo praesentavit. Quod cum audisset imperator, valde iratus est; videns vero dux inde iratum imperatorem, exiit cum suis de burgo et hospitatus est extra urbem. Sero autem facto, infelix imperator jussit suis exercitibus invadere ducem cum Christi gente. Quos dux persequens invictus cum Christi militibus, ex illis occidit, persequendo alios usque ad portam civitatis. Reversusque dux ad sua tentoria, mansit inibi per 5 dies, donec pactum iniit cum imperatore. Durchaus unverkennbar ist es, daß aus diesem Abschnitte der Gesten die betreffende Angabe Ekkehards entlehnt ist. Die primae quaeque cohortes sind diejenigen Gottfrieds, Balduins etc., welche auch nach dem Anonymus zuerst nach Constantinopel gekommen sind, welche dann auf der übrigen Ankunft daselbst gewartet haben. Dies geht auch aus der übrigen Darstellung des Anonymus aufs klarste hervor. Während dieser Zeit, welche vom 23. Dezember 1096 bis 8. April 1097

währte, waren die Leute Gottfrieds den feindseligen Anschlägen des griechischen Kaisers ausgesetzt[1]. Ekkehards Worte 'dolis eos interfecisset' entsprechen aufs deutlichste den vom Anonymus gemachten Angaben, nicht minder deutlich sind die Worte 'sollertia Gotefridi', welche darin sich geäußert, daß er mit seinen Leuten wieder die Vorstadt verlassen und das Lager außerhalb derselben bezogen hat, in den Worten der Gesten wieder zu erkennen. Auch der Ausdruck 'gens Domini' bei Ekkeh. ist eine Reminiscenz aus den in den Gesten gebrauchten Bezeichnungen 'Christi milites' und 'Christi gens'. Wenn nun auch der zuletzt aus den Gesten angeführte größere Abschnitt über die Kämpfe Gottfrieds in Constantinopel wörtlich von Tudebod in seine Erzählung aufgenommen ist und der Ekkehardsche Satz ebenso gut aus Tudebod entlehnt sein könnte, so wäre diese Annahme doch darum irrig, weil, wie wir vorhin gesehen, der erste Theil des Ekkehardschen Satzes nur aus den Gesten genommen, sonach auch der folgende Theil keiner andern Quelle entlehnt sein kann.

Zunächst ist es nun nur obiger Satz, den Ekkehard als kurzes Resumé aus jenem Büchlein, und zwar, wie wir gesehen haben, aus den Gesten anführt; man wird aber auch in dem weiteren Berichte Ekkehards ihre Benutzung erkennen, wenigstens des anonymen Büchleins Einfluß auf Ekkehards Darstellung nicht läugnen können. Zwar hat er nicht den Gesten entnommen die unmittelbar folgenden Worte: testantur seditionem ipsam surburbana quae tunc destruxit, pons quem expugnavit. Ekkehard fügt nämlich zu dem, was er aus jenem libellus entlehnte, noch weiteres hinzu, was in Constantinopel damals, als die Kämpfe zwischen Gottfrieds Truppen und denen des Kaisers stattfanden, sich noch ereignet hat, welche weitere Angabe für die Richtigkeit des Berichtes jenes Büchleins, das er in Jerusalem gelesen, einen Beweis liefern soll. Ekkehard hat während seines Aufenthaltes in Konstantinopel wahrscheinlich die von ihm erwähnten Oertlichkeiten selbst besichtigt, wie auch anzunehmen ist, daß ihm damals das im Frühjahr 1097 Vorgefallene auch mündlich bestätigt wurde. Jedenfalls konnten die Spuren der Zerstörung in der Umgegend von Constantinopel bei Ekkehards Anwesenheit daselbst noch deutlich gesehen werden. Unrichtig wäre es, wenn die Worte 'testantur' etc. als aus dem libellus entnommen angesehen werden wollten, wie denn auch die Gesten nichts von der Zerstörung der Umgegend berichten. Dagegen hat Ekkehard den nun folgenden kurzen und zusammenfassenden Bericht über die Ankunft der übrigen Heerführer in Constantinopel, über Untergang der Peterschen Schaaren, sowie über die Eroberung Niceas und über den Zug bis zum mare Rusciae offenbar, wenn auch nicht ganz,

[1] Wann während dieser Zeit die Zerwürfnisse begonnen haben, und wann das Handgemenge stattgefunden, kann aus den Gesten nicht evident nachgewiesen werden; dagegen hat Anna Komn. X, 233 die genaue Zeitbestimmung des Kampfes, Gründonnerstag 2. April 1097.

so doch zumeist wieder den Gesten entnommen, wobei keineswegs geläugnet werden kann, daß er nicht auch aus andern Quellen geschöpft hat; denn daß Ekkehard bei Abfassung seiner Chronik vom Jahre 1106 (B) den Raimund de Agiles sowie den Fulcher benutzt hat, kann aus verschiedenen Stellen derselben nachgewiesen werden. Ekkehards weiterer Bericht stimmt nun stricte mit dem der Gesten überein, möglich aber wäre es, daß er auch hier von Raimunds und Fulchers Darstellung beeinflußt worden ist. Wir meinen nämlich jenen Abschnitt bei Ekkehard, welcher die Fortsetzung zu den vorhin angegebenen Worten bildet: Mart. S. 521 c. 13; Mon. Germ. SS. VI, 216: Quid multa? Per duorum fere mensium spacium novitios in dies suscepit exercitus Bizantium, e quibus tandem absque vulgi parvulorum ac mulierum incredibili multitudine recensita sunt 300000 pugnatorum. Porro cohortes Petrum secutae, jussu Alexii dudum transpositae, paganis fuerant jam ludibrio factae. Motis itaque castris, Niceam applicuerunt, quam, fugato predicto Solomano principe, expugnantes, captam imperatoris presidiis tradunt; sic enim sacramenta firmaverant, ut urbes quasque suo imperio detractas pristinae ditioni, si vincerent, redderent, ipsique vicissim tam armis quam stipendiis regiis infra metam eandem se foveri non dubitarent. Inde per regnum Constantini, terram utique opulentissimam, progredientes, mare contingunt Rusciae. Die Worte 'novitios exercitus' stehen im Gegensatz zu 'primi cohortes Godefridi', von welchen Ekkehard soeben berichtet. Aus den Gesten konnte er entnehmen, daß deren Ankunft während der Zeit zweier Monate stattgefunden hat. Bei keinem andern Schriftsteller fand er die Reihenfolge der angekommenen und nach Nicea weiter ziehenden so genau verzeichnet; auch nicht bei Tudebod, welcher gerade über die Ankunft der verschiedenen Abtheilungen in Constantinopel und deren Weiterzug, so oft er von den Gesten abweicht, durchaus keine Klarheit hat und in seinem Berichte die unverantwortlichsten Fehler begeht [1]. Die Gesten nämlich lassen die novitios exercitus in den Monaten April und Mai 1097 in Constantinopel ankommen. Während der Zeit vom 23. Dezember 1096 bis 1. April 1097 fanden sich daselbst keine Zuzüge ein. Am 1. April kam das Heer Boemunds in die Nähe Constantinopels. Gesta S. 5, 24. 28 (Rec. 126). Auf Boemund folgte Raimund von Toulouse Gesta S. 5, 10 (Rec. 126). Auf ihn folgten Robert der Normanne und Stephan von Blois, ohne Zweifel erst gegen Mitte Mai. Auch konnte Ekkehard daraus, daß die Gesten diese beiden zuletzt genannten Heerführer erst nach dem Himmelfahrtsfest 1097 als die letzten vor

[1] S. z. B. Gurewitsch a. a. O. S. 169 ff.

Nicea anlangen lassen, zu einer Zeit da die Belagerung dieser Stadt schon längst begonnen hatte, folgern, daß dieselben auch viel später als die andern in Constantinopel angelangt sein mußten. Doch wollen wir keineswegs behaupten, daß Ekkehard sich in Betreff dieser Angabe allein an die Gesten gehalten habe. Fulcher gibt die Ankunft Roberts von der Normandie, mit dessen Heere er selbst gezogen, S. 387, 15 (Rec. 333) genau also an: nos quippe in hebdoma Junii prima postremi ad obsidionem venimus; hierdurch war dem Ekkehard, wenn er von seinen mündlich ihm gewordenen Nachrichten absehen wollen, es nahe gelegt, die Ankunft Roberts vor der griechischen Hauptstadt in den Monat Mai zu setzen. Jedenfalls konnte Ekkehard die Angabe per duos menses, wenn er dieselbe nicht allein aus den Gesten entnommen haben sollte, nur auf Grund derselben und im Vergleich mit den Nachrichten eines Fulcher entnehmen, aber keineswegs allein aus Fulcher, da dieser ganz kurz über das übrige Kreuzheer und dessen Züge nach Constantinopel einiges Wenige beibringt und nur sagt, daß das Heer Roberts und Stephans von Constantinopel weggezogen sei, während die übrigen, qui ante nos praeiverant, nämlich Gottfried, Boemund, Raimund und Robert von Flandern, bereits seit Mitte Mai die Belagerung Niceas begonnen hätten. Raimund de Agiles hat über die Ankunft der übrigen Heerführer in Constantinopel, ausgenommen über die Raimunds von Toulouse und Adhemars von Puy, keine Angaben.

Was die von Ekkehard gemachte Mittheilung über die Gesammtzahl der am ersten Kreuzzug Theilnehmenden betrifft, so ist er ohne Zweifel ebenfalls durch die unbestimmte Angabe der Gesten zu derselben veranlaßt worden. Der Anonymus schreibt nämlich S. 5, 55 (Rec. 127), nachdem er die Ankunft aller Abtheilungen des Heeres vor Nicea berichtet hat: fueruntque ibi omnes congregati in unum. Et quis poterat numerare tantam Christi militiam? Nullus, ut puto, tot prudentissimos milites nec antea vidit nec ultra videre poterit. Diese Worte hat bei seiner Copie der Gesten Tudebod ausgelassen, offenbar weil sie ihm zu hyperbolisch gelautet haben; dem Ekkehard aber hat diese Angabe wahrscheinlich nicht genügt, weil sie ihm zu unbestimmt erscheint. Bei Fulcher 387, 10 (Rec. 333) las er: Tunc (nämlich während der Belagerung Niceas) de exercitibus plurimis unus illic exercitus effectus est, quem qui de numero sapiebant 600000 ad bellum valentium aestumabant, quorum 100000 loricis et galeis muniti erant: exceptis inermibus, videlicet clericis, monachis, mulieribus et parvulis. Auch in diesem Berichte scheint ihm das Maaß der Wahrscheinlichkeit überschritten zu sein, weshalb er, vielleicht auf Grund mündlicher Erkundigung, seine Angabe gemacht hat, die auch uns die verhältnißmäßig richtigere zu sein scheint.

Nicht minder ist die Ekkehardsche Nachricht über den Untergang der Peterschen Schaaren der Darstellung der Gesten durchaus entsprechend. Sie giebt ebenfalls kurz und zutreffend die ausführliche

und eingehende Erzählung der letzteren wieder. So hat der Anonymus S. 1, 34 (Rec. 121 Z. 2 von unten) die Worte: unde imperator iratus est, jussitque eos transmeare brachium, dem entsprechend Ekkehard schreibt: jussu Alexii dudum transpositae. Daß dies schon längst geschehen war, konnte Ekkehard aus den genauen Datumsangaben der Gesten entnehmen, welche kein anderer Schriftsteller in seinem Berichte überliefert hat. Das erstmalige Zusammentreffen der Türken mit einem Theile der Peterschen Schaaren fand nach dem Anonymus, S. 2, 2 (Rec. 122), in die dedicationis S. Michahelis, qui est in Kal. Octobr., d. i. am 29. Sept. 1096, statt. Die gänzliche Vernichtung jener Schaaren geschah im Monat Oktober, denn der Bericht des Anonymus schließt: Hoc totum factum est in mense Octobri. Mehr als ein halbes Jahr lag zwischen diesem Ereigniß und der Ankunft der letzten Abtheilungen des Kreuzheeres, weshalb Ekkehard das Wort 'dudum' gebrauchte. Aber auch der Inhalt der ausführlichen Erzählung des schmählichen Untergangs jener Peterschen Haufen beim Anonymus hätte nicht besser und kürzer mit dem Sätzchen 'paganis fuerant jam ludibrio factae' wiedergegeben werden können. So erzählen die Gesten, während über alle diese Vorgänge Raimund und Fulcher ganz kurz hinweggehen, ja kaum mit einigen Zeilen den Peterschen Zug erwähnen, wie die Longobarden und Deutschen in Nikomedien sich von den hochmüthigen Franzosen getrennt hätten. Die ersteren seien nach dem befestigten Exerogorgon gezogen, aber auf einem Beutezug, den sie von dort aus machten, zum großen Theil von den Türken getödtet worden; die übrigen seien in die Burg entkommen und, 8 Tage lang bei gänzlichem Wassermangel und unter den Qualen eines furchtbaren Durstes belagert, schließlich von ihrem Anführer Rainald, der mit andern zu den Türken überging, verrathen worden. Die Türken hätten sie theils niedergemetzelt, theils in die Gefangenschaft geführt. Nach Besiegung der Longobarden und Deutschen rückten die Türken nunmehr auch gegen die Franzosen an, welche, auf dem Vormarsche gegen Nicea begriffen, von jenen überfallen und dem gleichen Schicksal überliefert wurden: Irruentes vero Turci super eos occiderunt multos ex eis, alios invenerunt dormientes, alios jacentes, alios nudos, quos omnes necaverunt: cum quibus quendam sacerdotem invenerunt missam celebrantem, quem statim super altare martyrizaverunt. Illi vero qui evadere potuerunt, Civito fugerunt, alii praecipitabant se in mare, alii latebant in silvis et montaneis etc. Diesen Bericht der Gesten hatte Ekkehard gelesen und bei den Worten 'jam ludibrio factae' im Auge.

Aehnlich verhält es sich auch mit den Worten Ekkehards über die Belagerung und Einnahme Niceas und die Uebergabe dieser Stadt an den griechischen Kaiser. Jener von Ekkehard mitgetheilte Inhalt des Eides, den die Heerführer dem Alexius geleistet, findet sich nur in den Gesten, nicht einmal bei Tudebod. Man vergl. hierzu nur den längeren Abschnitt Gesten S. 4, 48—58 (Rec. 125), sowie Gesten

S. 6, 30—35 (Rec. 128) mit den Ekkehardschen Worten; die Aehnlichkeit und Abhängigkeit dieser von jenen wird sich nicht läugnen lassen, da es der Reminiscenzen und Anklänge nicht wenige sind:

Ekkehard.	Gest. 7, 50 (Rec. 129, Z. 1 v. u.):
Quam fugato praedicto Solomanno principe.	ut Solymannus fugeret de Nicea.
Ekkehard gebraucht die Worte: praesidia imperatoris.	Gest. 6, 10 (Rec. 127): gens imperatoris.
Sic enim sacramenta firmaverant.	Gest. 4, 51 (Rec. 125): eique tali modo juravit, ut, si ille fideliter teneret illud sacramentum, iste suum numquam praeteriret.
ut urbes quasque suo imperio detractas pristinae ditioni, si vincerent, redderent.	Gest. 6, 30 (Rec. 128): Interea reddita civitate, unde imperator magis magisque gavisus, quod civitas reddita sit ejus potestati, jussit etc.
ipsique vicissim tam armis quam stipendiis regiis infra metam eandem foveri non dubitarent.	Gest. 4, 55 (Rec. 126): Imperator quoque omnibus nostris fidem et securitatem dedit, juravit etiam, quia veniret nobiscum pariter cum suo exercitu per terram mareque, et nobis mercatum terra atque mari fideliter daret, ac omnia nostra perdita diligenter restauraret; insuper et neminem nostrorum peregrinorum conturbari vel contristari in via S. Sepulcri vellet aut permitteret.

Stipendia sind im Gegensatz zu arma die Nahrungsmittel, in welcher Bedeutung das Wort auch Gest. S. 10, 29 (Rec. 133, Z. 2 von unten) gebraucht ist. Die Worte 'in via S. Sepulcri' hätten von Ekkehard mit 'infra metam' nicht deutlicher gegeben werden können.

Ob nun auch die folgenden Worte Ekkehards 'inde per regnum Constantini, terram utique opulentissimam, progredientes, mare contingunt Rusciae' den Bericht der Gesten wiedergeben sollen, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, da diese Worte ja mehr nur eine allgemeine Angabe enthalten, die er nicht übergehen darf; denn die Erwähnung des Zuges durch Romanien, von den Gesten sowohl als Raimund und Fulcher im Verhältniß zu den Nachrichten über die weiteren Begebnisse nur kurz behandelt, gehört zum Ganzen, wenn auch die Darstellung noch so kurz gehalten werden wollte. Dennoch dürften die Worte 'mare Rusciae' uns einen weiteren Beleg geben, daß wir es in Betreff derselben mit einer Reminiscenz Ekkehards aus den Gesten zu thun haben. Mare Rusciae könnte man identisch halten mit dem von Albert Aqu. Hist. Hieros. VII, 29 gebrauchten mare Russiae, s. v. a. Schwarzes Meer, wohin Danischmend Fürst von Siwas im August 1100 geflohen sein soll,

in welcher Richtung Balduin von Edessa denselben verfolgt habe, um den gefangenen Boemund wieder zu befreien. Diese Deutung würde aber einen unverzeihlichen Irrthum in der Erzählung Ekkehards involviren, der um so weniger gerechtfertigt erschiene, als Ekkehard einem derartigen geographischen Fehler leicht bei einigem Nachdenken hätte ausweichen und von solchen, welche jenen Zug mit gemacht haben, leicht sich hätte eines Besseren belehren lassen können. Wir halten es darum für unmöglich, daß er unter mare Rusciae das Schwarze Meer sollte verstanden haben. Von einem großen See er-Rudsch, in der Nähe von Aleppo gelegen, ist die Rede bei Ritter XVII, 1097, welchen Maundrell seiner Zeit besucht habe: „dieser zog 4 Stunden lang durch das Thal er-Rudsch und kam hier zum großen See er-Rudsch (Rooge bei Maundrell), an dem er mit seinen Lastthieren nur schwer vorüberkommen konnte, da diese fast im Schlamm versanken. Nach der Rückkehr war dieser See jedoch ganz aufgetrocknet. Von diesem See kam Maundrell in einer Stunde nach Teneree, wo er den Ghafar zu zahlen hatte. Von da, sagt er weiter, geht der Weg über Berge an der Westseite des er-Rudsch hin; wir brauchten eine Stunde sie zu überschreiten, traten dann in ein anderes Thal, das des Orontes, das mit dem er-Rudsch parallel zieht". Offenbar ist dieses Thal er-Rudsch das 'vallis de Rugia' der Gesten, jenes Thal, welches zwischen Marasch und Antiochien sich hinzieht, an dessen südlichem Ausgange der See Ofrenus liegt. Ruscia wäre sonach identisch mit Rugia und mare Rusciae mit dem im Thale Rugia gelegenen See er-Rudsch oder mit dem am Ende dieses Thales gelegenen See Ofrenus. Das Vorhandensein eines solchen Sees konnte dem Ekkehard, wenn er es sonst noch nicht wußte, ebenfalls aus Gest. S. 11, 55 (Rec. 136) bekannt werden, wo erzählt wird, daß Boemund 'inter fluvium et lacum' vor Antiochien sein Lager aufgeschlagen gehabt, und die Bezeichnung dieses Sees mit 'mare' könnte möglicherweise daher kommen, daß er in den Worten der Gesten: sed undique erant latentes nostros obviam nobis ad mare et ad montaneam, das Wort 'mare' mit dem 'lacus' in ersterer Stelle für identisch hielt; oder sollte Ekkehard vielleicht an den sinus Issicus gedacht haben, den er wegen der alten an demselben gelegenen Stadt Rossus mare Rusciae genannt hätte? Wir möchten uns für keine dieser Annahmen entscheiden, dagegen für das Richtigere halten, Ekkehard habe in Gest. S. 9, 38 (Rec. 132), wo die Ankunft des Kreuzheeres vor Antiochien berichtet und als letzte Stadt vor dieser M a r u s i genannt wird, für Marusi, d. i. Marasch, mare Rusciae geschrieben, sei es, daß ihn hiebei ein Gedächtnißfehler übereilt, sei es, daß er dies Wort in jenem libellus nicht besser entziffern konnte, wie denn auch für Marusi die Form dieses Namens eine gar verschiedene war, so in andern Handschriften der Gesten: Marasi, bei Fulcher 389, 16 (Rec. 337) und ad a. 1114 (Rec. 428): Mariscum, bei Radulph c. 148: Maresium, bei Barth. de Nang. 564, 41 (Rec. III, 496): Marescum, bei Guib. 498, 40;

Marasim und Tudebod S. 34: Marusim. Wahrscheinlich hätte Ekkehard das Richtige getroffen, wenn ihm bei Abfassung seiner erweiterten Chronik und seines Hierosolymita das Büchlein der Gesten noch vorgelegen hätte.

Endlich ist die Abhängigkeit des Ekkehardschen Berichtes von den Gesten noch aus einer Stelle erkennbar. Bei Erzählung des Kreuzzuges vom Jahre 1101, wo Ekkehard über den Marsch des Heeres durch Rumänien berichtet, bemerkt er erklärend: Loca quippe Romanie, quae circa stratam publicam erant, perjurus Alexius devastaverat, dum nostris in Antiochia dudum obsessis auxilium ferre non auderet, ut juraverat, suspectus scilicet extunc tam Francis quam Turcis[1], und macht hiermit dem griechischen Kaiser denselben Vorwurf, welchen man wohl bei Matthaeus von Edessa, aber bei keinem Abendländischen wiederfindet als bei den Gesten. Alexius war nämlich im Frühjahr 1098, als das Kreuzheer vor Antiochien lag, in eigener Person mit einem Heere aufgebrochen, um jenen, welche von Kerbogha belagert wurden, zu Hülfe zu eilen und seine gegebene Zusage zur Hülfeleistung zu erfüllen. Er war bereits bis Philomelium, dem heutigen Akschehr, vorgerückt, wo er den sogenannten „Strickläufern“[2], unter welchen auch Stephan von Blois sich befunden, begegnete, die heimlicher Weise Antiochien verlassen hatten. Diese stellten ihm die Lage der Pilger als so traurig dar, daß er es nicht mehr für nöthig fand dem Christenheere zu Hülfe zu eilen, weil er es vor dessen Untergang nicht mehr erreichen zu können glaubte. Er änderte deshalb seinen ursprünglichen Plan und trat den Rückzug an, verwüstete aber den ganzen Landstrich zwischen Nicea und Ikonium, damit die Türken weniger in Versuchung kommen möchten in die westlichen durch Johannes Dukas, des Alexius Schwager, dem Kaiser wieder eroberten Provinzen angriffsweise vorzudringen, führte die Türken jener Gegend gefangen weg, während er den dort wohnenden Christen seinen Schutz anbot, im Falle sie mit ihm nach Konstantinopel zögen, was diese auch gerne gethan haben. Vergl. hierüber Anna Komn. XI, 256, ed. Paris. 324. Nachdem der Anonymus über diese Vorfälle Gest. S. 19, 36 (Rec. 148. 149) berichtet und besonders die Klagen solcher beim kaiserlichen Heere sich befindenden Abendländer mitgetheilt hatte, unter welchen auch der Bruder Boemunds, Namens Guido, sich befunden, die sich als Nachzügler dem Alexius angeschlossen hatten, um mit ihm nach Antiochien zu gelangen, fährt er S. 20, 14 (Rec. 149) fort: Interea jussit imperator suis hominibus, dicens: Ite et conducite omnes homines istius terrae in Bulgariam et explorate et devastate universa loca, ut, cum venirent

[1] Bei Mart. S. 527 c. 25; Mon. Germ. SS. VI, 223.

[2] 'Furtivi funambuli', Baldr. Hist. Hieros. 114, 22. Ord. Vit. IX, 740. XI, 805; ed. Le Prevost III, 552. IV, 168.

Turci, nihil possint hic reperire. Wohl berichtet auch Fulcher 388, 54 (Rec. 336), daß die Gegenden Rumäniens verwüstet waren, aber nicht etwa durch Alexius, sondern durch die Türken, was anderwärts S. 8, 10 (Rec. 130) auch in den Gesten behauptet wird; keiner jedoch der übrigen abendländischen Schriftsteller weiß etwas davon, daß Alexius sie verheert habe, außer der Verfasser der Gesten. Wenn man nun dessen Worte mit denjenigen Ekkehards vergleicht, so wird man unschwer auch die Aehnlichkeit zwischen beiden Darstellungen erkennen, wie denn die Worte 'loca Romaniae Alexius devastaverat' und die der Gesten 'jussit imperator dicens: devastate universa loca' nicht durch Zufall einander ähnlich sind, auch mit 'dum nostris in Antiochia dudum obsessis auxilium ferre non auderet' treffend das an jener Stelle der Gesten berichtete unschlüssige Benehmen des Kaisers gekennzeichnet ist, denn auf die Mittheilung des aus Antiochien entlaufenen Grafen Stephan von Blois hin habe der Kaiser 'timore perterritus' heimlich zu Guido, Boemunds Bruder, und einigen andern gesagt: Seniores, quid faciemus? Ecce omnes nostri districta obsessione impediti sunt, et forsitan in hac hora a Turcorum manibus omnes mortui sunt, aut in captivitatem ducti, sicut iste infelix comes, turpiter fugiens, narrat. Si vultis, revertamur retro celeri cursu, ne et nos moriamur repentina morte, quemadmodum et illi mortui sunt.

Es erübrigt uns nun noch über den Abschnitt, in welchem Ekkehard über die Gesandtschaften berichtet, Einiges zu bemerken. Wenn v. Sybel den ganzen Abschnitt dem vermeintlich verloren gegangenen libellus entnommen sein lassen will, so können wir freilich, da wir unter letzterem die Gesten erkannt haben, dies nicht für richtig ansehen, da sich eben nicht alle von Ekkehard gegebenen Nachrichten auf die Gesten zurückführen lassen. Es kann sich übrigens in Betreff dieses Abschnittes über die Gesandtschaften auch nicht darum handeln, daß derselbe nothwendig in seinem ganzen Umfang den libellus zur Quelle haben müsse, da auch hier die volle Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Ekkehard während seines Aufenthaltes im Morgenlande hierüber sich auch mündlich verlässigt haben kann, und daß er das, was in dieser Beziehung die Gesten boten, durch seine mündlichen Nachrichten zu vervollständigen gesucht hat, denn oftmals berichten die Gesten von Gesandtschaften z. B. S. 12, 31 (Rec. 137). 13, 47 (Rec. 139). 25, 30. 53 (Rec. 157). 26, 18 (Rec. 158). Daß Ekkehard auch, obwohl nicht ausschließlich, die Gesten in Betreff dieses Abschnittes benutzte, mag aus Folgendem hervorgehen:

Ekkehard.	Gest. 27, 28 (Rec. 159):
Mart. S. 522 c. 16 Mon. Germ. SS. VI, 217 non pauci lectissimorum militum Babyloniam diriguntur, quorum fortitudine, proceritate, habitu et incessu omnique elegantia	videntes autem illi (sc. Saraceni) quod non possent stare ante Francorum fortitudinem timore nimio perterriti.

attoniti barbari, Francos plus quam homines, id est deos, esse fatebantur, affirmantes, omnino non esse mirum, quod hujusmodi bellatores totum affectarent sibi subicere mundum.

Nach Gest. 17, 32 (Rec. 145) soll der Antiochien belagernde Kerbogha an seine Mutter folgende Frage gerichtet haben: Non sunt Boamundus et Tancredus Francorum dii, et non eos liberant de inimicis suis, et non ipsi manducant in unoquoque prandio 2000 vaccas et 4000 porcos? Die Mutter antwortet: fili carissime, Boamundus et Tankredus mortales sunt, sicut alii omnes; sed Deus eorum valde diligit eos prae omnibus aliis et virtutem praeliandi dat eis prae ceteris.

Wir zweifeln nicht daran, daß dem Ekkehard bei Abfassung jenes Abschnittes die Worte der Gesten in der Erinnerung vorschwebten. Unverkennbar aber finden sich in demselben auch Anklänge an den Bericht Raimunds, was folgende Sätze beweisen mögen:

Ekkehard.

Babylonici regis legati conventui principum se presentes exhibent, inter alia pollicentes: si victis Antiocenis etiam Turcos de Jerusalem pepulerint, dominum suum fratrem et amicum cum universis Saracenis habeant, ut enim prescriptum est, Iudeam cum Hierusalem jam olim Turci Saracenis abstulerant.

Raim. 164, 41 (Rec. 277):

Venit hic (vor Irtha) ad nos legatus quidam a rege Babyloniae, et remiserat ad nos legatos nostros cum ipso, quos tenuerat captos per annum. Dubitaverat enim, an faceret nobiscum amicitiam an cum Turcis. Volebamus nos in hoc convenire cum eo: si faceret nobis de Jerusalem auxilium vel si redderet nobis Jerusalem cum pertinentiis suis, redderemus nos civitates omnes suas, quas ei Turci abstulerant, cum caperemus eas.

Wir halten darum dafür, daß Ekkehard in Betreff unseres Abschnittes über die Gesandtschaften nicht nur aus den Gesten, sondern auch aus Raimund seine mündlichen Nachrichten vervollständigt hat. Die Annahme aber, daß er aus einer schriftlichen und verloren gegangenen Quelle auch diesen Abschnitt geschöpft, ist mindestens unerweisbar und darum eine unbegründete Vermuthung.

Wir haben bis jetzt gefunden, daß mit jenem von Ekkehard in Jerusalem gelesenen libellus, welcher ohne Zweifel anonym war, nur die anonymen Gesta Francorum gemeint sein können, denn nur in den Gesten, nicht aber bei Tudebod, findet sich jene von Ekkehard aus dem libellus entnommen sein wollende Nachricht vollständig wieder, noch weniger bei Raimund und Fulcher, und wenn dem Ekkehard auch bei Abfassung seiner Chronik und später bei Abfassung seines Hierosolymita die Bücher Raimunds und Fulchers wohl bekannt waren und vorgelegen haben, so kann doch keines von beiden das in Jerusalem von ihm gelesene Büchlein gewesen sein. Eine Reihe von andern Stellen aber, welche Ekkehard nicht ausdrücklich als aus dem

libellus entlehnt bezeichnet, welche aber mit solchen aus den Gesten sowohl dem Inhalt als der Form nach Aehnlichkeit haben, erweisen nicht minder, daß Ekkehard die Gesten nicht nur gekannt, sondern auch als Quelle benutzt hat, was obigem Resultate zur weiteren Bestätigung dient, womit auch die Annahme, als ob von Ekkehard in Jerusalem eine jetzt verloren gegangene Schrift gelesen und aus derselben geschöpft worden sei, hinfällig ist.

Auf Grund dieses Resultates nun dürften zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Abfassungszeit der Gesten und Tudebods hier angefügt werden; denn wir haben zur annähernden Bestimmung derselben, was die erstere Schrift anlangt, einen sicheren Anhaltspunkt an der Thatsache, daß Ekkehard in Jerusalem dieselbe gelesen hat. Ekkehard war bekanntlich im Spätjahr 1101 daselbst anwesend. Er war Mitte August 1101 in Joppe angekommen und hatte sich circa 6 Wochen dort und in Jerusalem aufgehalten. Wahrscheinlich würde er, wenn nicht widrige Zufälle ihn zur baldigen Rückkehr gemahnt hätten, längere Zeit daselbst zugebracht haben. Das Land war Anfangs September 1101 voll Kriegsgetümmel. Eine Seuche wüthete damals in der furchtbarsten Weise in Joppe und Jerusalem — sind doch in letzterer Stadt allein täglich circa 300 Leichen beerdigt worden —, der er, wie er selbst sagt, kaum entronnen ist [1]. Sie war offenbar der Hauptgrund, weshalb er sobald wie möglich das Land so froher Hoffnungen wieder verlassen hat. Am 24. September 1101 bestieg er zu Joppe das Schiff und fuhr wieder der Heimath zu [2]. Mit dem Abte Gerhard, dem Bannerträger in der am 7. September bei Rama geschlagenen Schlacht [3], und mit einem Einsiedler Namens Hermann, der damals auf dem Oelberge seine Zelle hatte [4], mit beiden vielleicht als mit früheren Bekannten hat er während seines Aufenthaltes in Joppe und Jerusalem wohl regen Verkehr gepflogen. Sie galten ihm als Gewährsmänner, welchen er in ihren Mittheilungen vollen Glauben schenkte; wahrscheinlich hat er auch den damaligen Archidiakonus und späteren Patriarchen Arnulf in Jerusalem persönlich kennen gelernt: er redet von ihm mit großer Ehrerbietung und gar nicht im Tone einer unfreundlichen Gesinnung [5], wie wir eine solche vernehmlich von Seiten des Kaplans Raimund de Agiles wahrnehmen [6]. Vielleicht war einer von diesen der Vermittler, daß ihm jenes anonyme Buch zu Gesicht gekommen ist. Höchst wahrscheinlich ist es, daß er dasselbe in dem Hospiz de latina am heiligen Grabe oder in einem der lateinischen Klöster, wo es aufbewahrt war, gelesen hat. Nach seiner Rückkehr aus Palästina hat er die vor seiner Pilgerreise bis zum Jahre 1100 geschriebene

[1] Mart. S. 530 c. 28. Mon. Germ. SS. VI, 222.
[2] Ekk. chron. ad ann. 1102.
[3] Mart. S. 531 c. 30. Mon. Germ. SS. VI, 223.
[4] Mart. S. 531 c. 32. Mon. Germ. SS. VI, 223.
[5] Mart. S. 530 c. 28. Mon. Germ. SS. VI, 222.
[6] Raimund de Agiles, Hist. Hieros. 166, 55 (Rec. 281).

Chronik fortgesetzt und insbesondere die Geschichte des ersten Kreuzzuges ausführlicher beschrieben, äußerst werthvolle und zuverlässige Nachrichten über morgenländische Verhältnisse hinzugefügt und daneben manches Unrichtige, was er in seiner ersten Chronikausgabe gesagt, verbessert [1]. Die Gesten, das in Jerusalem gelesene Büchlein, haben ihm hierzu Stoff geliefert, welchen er nicht unverwerthet lassen konnte noch wollte, indem sie wie kein anderes Buch ein objectives Zeugniß gaben von den großen und vielen Mühsalen, welchen sich das Kreuzheer von Anfang an bis zur völligen Besitzergreifung und Befreiung des heiligen Landes zu unterziehen gehabt hat. Durch Ekkehard und dessen vollgültiges Zeugniß in jenem oben besprochenen Absatze 'legimus Hierosolymae libellum' ist es darum sicher, daß die Gesten vor dem Spätjahr 1101 schon verfaßt waren, zu welcher Zeit dieselben von Ekkehard in Jerusalem gelesen worden sind. Nicht minder aber ist es gewiß, daß sie von einem Augenzeugen und wahrscheinlich zum größern Theil noch während des Zuges verfaßt und in Jerusalem beendigt und aufbewahrt wurden; denn, daß sie Ekkehard in Jerusalem gelesen, macht es unzweifelhaft, daß sie nicht etwa von einem solchen Theilnehmer, der wieder ins Abendland zurückgekehrt war, hier auch verfaßt und alsdann wieder nach Jerusalem gebracht worden sind, sondern von einem solchen, der sein Buch in Jerusalem vollendet hat; wie sie in der Folgezeit auch von da aus ins Abendland kamen und von nicht Wenigen zur Grundlage ihrer Darstellung des ersten Kreuzzuges genommen wurden. Ob sie dem Tudebod, der ein Augenzeuge des ersten Kreuzzuges war, ebenso wie Ekkehard in Jerusalem zu Gesicht gekommen sind oder erst im Abendland, kann nicht mehr erwiesen werden. Keinesfalls aber ist es nöthig von Tudebods Anwesenheit in Jerusalem auch die Bekanntschaft mit den Gesten als eine dort gemachte abhängig zu machen. Einzelne Bemerkungen in seiner historia, bezw. Auslassungen und Aenderungen im Vergleich zu der Darstellung der Gesten machen es aber höchst wahrscheinlich, daß er seine Copie nicht vor dem Spätjahr 1102 und nicht nach dem Jahre 1111 gefertigt hat. Dahin zählen wir vornehmlich die absichtliche Weglassung jener die Flucht des Grafen Hugo betreffenden Stelle der Gesten S. 22, 8 ff. (Rec. 152): Statim omnes nostri seniores, videlicet dux Godefridus, comes S. Aegidii, Raimundus, Boamundus et comes Nortmanniae comesque Flandrensis et alii omnes miserunt nobilissimum militem Hugonem magnum imperatori Constantinopolim, ut ad recipiendam civitatem veniret et conventiones, quas erga illos habebat, expleret. Ivit nec postea rediit; sodann die nicht unabsichtliche Aenderung des Epithetons, welches der Verfasser der Gesten dem Stephan von Blois, weil er aus Antiochien geflohen, gegeben hat. Der Anonymus schreibt nehmlich S. 19, 50 (Rec.

[1] Vergleiche Waitz in der Vorrede zu Ekkehards Chronik, Mon. Germ. SS. VI, 1 ff.

149): sicut iste infelix comes (sc. Stephanus), turpiter fugiens, narrat, Tudebod aber ändert: sicut iste infelix comes, imprudenter fugiens, narrat. Bekanntlich haben beide Männer, Hugo und Stephan, später an dem Kreuzzuge vom Jahre 1101 wiederum Theil genommen und während desselben einen ruhmvollen Tod gefunden. Dies war dem Franzosen Tudebod wohl bekannt. Er konnte deßhalb die Worte 'nec postea rediit' schon darum nicht mehr schreiben, da Hugo später im Jahre 1101 eben doch wieder zurückgekehrt war, wenn auch nicht mehr zu dem in Antiochien sich aufhaltenden Kreuzheere. Er wollte aber auch, da beide durch ein glorreiches Ende ihre alten Fehler gesühnt, alte Sünden zweier seiner Landsleute, denen er oder deren Angehörigen er vielleicht persönlich nahe gestanden hat, von welchen der eine der Bruder König Philipps und der andere der reichste der damaligen französischen Großen gewesen, nicht wieder aufdecken, bezw. nicht so hart beurtheilen, wie dies der Anonymus gethan, der nebenbei bemerkt gewiß kein Franzose, dagegen wahrscheinlich ein italienischer Normanne war und von Hugos und Stephans zweiter Kreuzfahrt und tragischem Ende noch nichts wissen konnte, weil er eben vor dem Jahre 1101 geschrieben hat. Hiernach kann aber, da Stephan im Frühjahr 1102 den Tod erlitten, die Abfassung der historia frühestens ins Spätjahr 1102 gesetzt werden. Doch bieten auch noch zwei andere Bemerkungen Tudebods in seiner historia Beweise, wenigstens für den Bereich der Zeit, in welcher sie abgefaßt worden sein muß. Da ist eine Stelle hervorzuheben, wo Tudebod für Balduin den Wunsch ausspricht: quem deus muniat, welche Worte in den Gesten fehlen[1].

[1] Die Stelle giebt auch einen Beleg, daß der Recension des Tudebod, welche die Herausgeber des Recueil als A bezeichnen, mit Recht die Priorität vor der des Beslayschen Textes (B) beigelegt wird. Sie lautet in A: Una pars in Hungariae intravit regionem, scilicet Petrus Eremita et dux Godefredus et sapiens Christi athleta Balduinus frater ejus, quem Deus muniat atque custodiat; dagegen lautet die Version in Cod. B, Rec. S. 10; Duchesne S. 774: una pars in Ungariae intravit regionem, scilicet Petrus Eremita et dux Godefridus et sapiens Christi athleta Baudoinus frater ejus, quos Dominus mundi gloria muniat atque custodiat. Während Tudebod B für alle drei einen und denselben Wunsch hat, wünscht Tudebod A nur dem Balduin nicht etwa Ruhm, sondern Befestigung und Bewahrung seiner Herrschaft. Keinen Grund könnte Tudebod A gehabt haben, im Falle er B copirt hätte, nur für Balduin einen Wunsch zu äußern und die Aenderung vorzunehmen, wie sie vorgenommen worden wäre, wenn Tudebod B vor Tudebod A geschrieben worden sein würde. Dagegen konnte wohl nur ein Späterer so schreiben, wie Tudebod B zu einer Zeit, wo der Ruhm alle drei in hervorragender Weise bei der Nachwelt verklärt hat, aber auch alle drei nicht mehr am Leben waren, während die Schreibweise bei A in die Regierungszeit Balduins hinweist, also in eine Zeit wo Balduin noch am Leben war, andernfalls der Wunsch, wie ihn A ausspricht, keinen Sinn gehabt hätte. Die Worte der Lesart B: quos Dominus mundi gloria muniat atque custodiat, sowie diejenigen der Lesart A: quem Deus muniat atque custodiat, fehlen in den Gesten, wie denn auch alle Erweiterungen und alle Abkürzungen, welche sich bei Tudebod im Vergleich zu den Gesten finden, in A wie in B durchgängig zu lesen sind.

Hieraus haben die Herausgeber des Recueil mit Recht geschlossen, daß die historia während der Regierungszeit Balduins I., also nicht nach dem Jahre 1118 verfaßt worden sei. Jedoch wir können den Zeitraum noch enger beschränken. Die von Tudebod A gebrauchten Worte S. 38, Z. 5: egregius namque comes Flandrensis undique regimine fidei atque signo crucis quam quotidie fideliter bajulat armatus occurrit illis, weisen in eine Zeit, in welcher Robert von Flandern offenbar noch am Leben war, denn Tudebod kann aus dem 'bajulabat' der Gesten, welches allein als auf die damals geschehene Thatsache sich beziehend vom Anonymus geschrieben worden ist, diese Aenderung nur darum gemacht haben, weil er den Robert noch am Leben wußte und überzeugt war, daß er dieses Kreuzeszeichen noch täglich trage. Tudebod B konnte nicht mehr 'bajulat' schreiben, weil die Abfassung dieser Ueberarbeitung des Cod. A ohne Zweifel nach dem Jahre 1118, also lange nach des Grafen Tode, stattgefunden hat. Es muß darum die Abfassung Tudebods (A) vor dem Monat October 1111 gesetzt werden, da zu dieser Zeit Graf Robert von Flandern ums Leben gekommen ist.

Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz.

Von

H. Hahn.

Es dürfte manchem lästig erscheinen, ein Thema, das in jüngster Zeit so vielfach behandelt worden ist, und zu dem mit Ausnahme der Verbesserung der Chronologie nichts wesentlich neues hinzugefügt werden kann, wiederum in ausführlicher Weise bearbeitet zu sehen.

Indessen die Aufgabe aller Wissenschaft, speciell der Geschichte, ist es, auch die letzte Spur von Unklarheit und Widerspruch auf ihrem Gebiete zu tilgen. Person und Begebenheiten, um die es sich bei jenen Untersuchungen dreht, sind von hervorragender Wichtigkeit für das Mittelalter sowohl wie für die Neuzeit. Dazu ist die Frage von der Chronologie der Bonifazischen Briefe und der darin geschilderten Concilien zum Theil auf Anregung des Verfassers dieser Abhandlung durch Jaffés Edition und Dünzelmanns Dissertation in ein neues Stadium getreten. Die an der Frage Betheiligten fühlten das Bedürfniß der Auseinandersetzung und Ausgleichung. Nachdem aus diesem Bedürfniß heraus durch Dissertationen, Recensionen und Abhandlungen eine kleine Literatur erwachsen ist, und die Gegensätze zu Gunsten der Wahrheit sich immer mehr auszugleichen beginnen, ist es wohl dem Unterzeichneten, der einst erneuten Anstoß zu diesen Untersuchungen gegeben hat, nicht zu verübeln, daß er nach langer Pause gleichfalls wieder in die Arena eintritt und Stellung den verschiedenen Meinungen und Behauptungen gegenüber nimmt.

Es wird zunächst nöthig sein, eine kurze Uebersicht über die betreffs dieser Frage erschienene und in den folgenden Abhandlungen berücksichtigte Literatur zu geben, die Stellung der einzelnen Schriften zu kennzeichnen, und unvermeidlich wird es sein, dabei früher Gesagtes, sowohl hier wie bei der Einzeluntersuchung zu wiederholen.

Es ist von Hefele wie von mir schwer empfunden worden, daß die Schwierigkeiten, welche die vorhandene Datirung der Bonifazischen Briefe dem Geschichtsforscher bereiten, durch unkritische Ausgaben dieser Briefe, wie von Würdtwein und Giles, noch erheblich gewachsen sind. Diesem Uebelstande ist wenigstens durch die treffliche Jafféſche Ausgabe abgeholfen. Aeltere Kritiker, wie Pagi u. A. m. suchten nach Jaffé (Mon. Moguntina S. 19) durch Abstimmung unter den Zeitnoten nach Majorität die Wahrheit zu finden. Ich in meiner Dissertation (Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore, quaestio. Wrat. 1853), sowie später in den Jahrbüchern des

fränkischen Reichs 741—752 Berlin, 1863, und in einer kurzen Abhandlung: Ueber die Anordnung der Bonifazischen Briefe Giles Nr. 37, 38, 52, 53, 61 und 62 (Forschungen zur d. Gesch. I, 1862, S. 644 f.), dazwischen auch Hefele, Conciliengeschichte (Bd. III, S. 458—543. Freiburg i. B. 1858), wollten durch kritische Vergleichung des Inhaltes der Briefe unter einander und mit anderweitigen Begebenheiten der Wahrheit näher kommen, ohne die Zeitnoten zu verwerfen, dabei aber häufig den älteren Versuchen, jene Noten dem Bedürfniß gemäß zu verändern, uns anschließend. Jaffé wählte bei Herausgabe der Briefe (Bibl. III: Mon. Mog. 8—915. Berol. 1866) ein anderes Verfahren. Er sieht die Indiction als sichersten Leitfaden an, berücksichtigt aber auch den Inhalt bei der Anordnung der Schreiben. Daß dieser angeblich sichere Leitfaden ihn mitunter im Stiche läßt, habe ich bereits bei der Recension seiner Ausgabe (Histor. Zeitschrift von Sybel XVI, 423 ff., 1866) nachgewiesen. Diesen reformatorischen Wegen gegenüber, wie ich sie einst nannte, die sammt und sonders das Vorhandensein von Zeitnoten voraussetzen und die im Lauf der Zeit dabei eingerissene Verwirrung zu beseitigen suchen, betritt E. Dünzelmann in seinen „Untersuchungen über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien". (Inaug. Diss. Göttingen 1869) einen revolutionären, indem er, an gewisse Vermuthungen von mir anknüpfend, die Zeitnoten als verderbt völlig verwarf und nur nach dem Inhalt und sonstigen Umständen eine neue Chronologie und damit eine neue Verknüpfung der kirchlichen Begebenheiten schuf. Das Verfahren an sich war nicht verwerflich. Nur hielt sich der Verfasser von Willkürlichkeiten und Spitzfindigkeiten und von dem „Streben alles zu identificiren", wie es Jaffé bezeichnet, nicht frei und mußte daher bei dem Beweise, daß nachfolgend bezeichnete Briefe (Jaffé Nr. 42—52. 59. 63. 66. 67. 70. 81) sich nur auf die beiden Concilien von 743 und 744, das sogenannte concilium Germanicum und das von Soissons, beziehen, scheitern. Dem Gewichte der Einwände, welche ich in der Recension seiner Schrift (Gött. Gel. Anzeig. 1870, S. 1125 ff.) und Jaffé in der Abhandlung: Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden (Forsch. zur d. Gesch. X, 1870, S. 397—427), sowie Oelsner andeutungsweise (Jahrb. des fr. Reichs unter König Pippin, 1871, S. 33 Anm. 3) erhoben, gab Dünzelmann nach, indem er in einer neuen Abhandlung „Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der Fränkischen Synoden" (Forsch. zur d. Gesch. XIII, 1873, S. 1—33) gewisse Fehler einräumt, zu neuen Ergebnissen gelangt, hauptsächlich der von mir und Jaffé aufgestellten Behauptung Rechnung trägt, daß Bonifaz bei dem Widerstande, den er fand, seine Organisation nicht mit einem Schlage vollenden konnte; daß sich also auch nicht alle Vorkommnisse jener Zeit auf ein Concil zusammendrängen lassen.

In gegenwärtiger Untersuchung bin ich nun in der Lage, frühere Vermuthungen mit größerer Gewißheit aussprechen zu können, weil ich mit und durch Dünzelmann von den einschnürenden Fesseln einer

unzuverlässigen Chronologie befreit bin, in manchen Punkten mit ihm übereinzustimmen und gegen Jaffé, in manchen mit diesem gegen ihn Front zu machen. So glaube ich, daß wir durch wechselseitige Correctur der endgültigen Wahrheit ein erhebliches Stück näher gerückt sind.

Jedenfalls erscheint sowohl die ältere Methode, das Jahr des Briefes nach der Majorität der Zeitbestimmungen festzusetzen, als die neuere von Jaffé, die Indiction darüber endgültig entscheiden zu lassen, als unzutreffend, und obwohl mein Wort „Regestenmacher“ den berühmtesten derselben unangenehm berührt zu haben scheint (Forsch. zur d. Gesch. X, S. 399), so muß doch bei der völligen Unglaubwürdigkeit gewisser Datirungen festgehalten werden, daß sie nicht im Original so gestanden haben, sondern von einem Sammler der Briefe einzelnen undatirten nur hinzugefügt und so in die codices gekommen sein können. (Vgl. Dünzelmann Forsch. XIII, S. 22 und die Anm. von G. Waitz).

Es hat mich die Prüfung dieser Vermuthung dazu geführt, auch der Entstehungsweise der Bonifazischen Briefsammlung eine Untersuchung zu widmen. Endlich habe ich es bei der Gelegenheit nicht für überflüssig gehalten, auch eine Uebersicht über die nachweisbar verlornen Briefe der Bonifazischen und Lulschen Correspondenz zu geben.

I. Die Zeitbestimmung der Briefe und Concilien.

Das sogenannte concilium Germanicum, Jaffé ep. 42. 43. 47, und das erste concilium Romanum des Zacharias.

Dünzelmann (Forsch. XIII, S. 28) stellt die Behauptung auf, daß das erste germanische Concil, dessen Beschlüsse wir besitzen (P. Mon. LL. I, S. 16 f. und J. III, ep. 47, S. 127), und dessen deutliche Zeitbestimmung lautet: anno ab incarnatione Christi septingentesimo quadragesimo secundo, 11. Kalendas Majas, nicht 742, sondern am 21. April 743 stattgefunden habe. Seine Gründe für diese Behauptung haben mich nicht überzeugt.

Zunächst geht er davon aus, daß Bischof Willibald, der dem Concil beiwohnte, im Herbste 741 gar nicht zum Bischof geweiht sei, sondern erst 742, daß also schon deswegen das Concil 743 abgehalten sein müsse. Als Beweis dafür führt er 1) an (S. 4), daß in ep. 42, wo Bonifaz doch von der Einsetzung dreier Bischöfe berichte, so wenig wie in des Papstes Antwort, von Willibald und Eichstädt die Rede sei; denn einen Schreibfehler anzunehmen sei bei der Uebereinstimmung beider Briefe und aller Codices, sowie bei der genauen Schilderung von Erfurt, das als drittes Bisthum bezeichnet werde, unmöglich. Folglich sei im Briefe Willibalds Einsetzung auch nicht gemeint; früher könne seine Bestätigung wegen der Zeugenschaft der

neuen Bischöfe Burchard und Wizo auch nicht erfolgt sein; daher sei er 741 gar nicht geweiht. Dünzelmann unterstützt diese Beweisführung 2) durch Gründe, die er aus seiner Dissertation (S. 38 ff.) wieder aufnimmt.

Der Tag seiner Presbyterweihe, der 22. Juli, ein Jahr vor seiner Weihe als Bischof, falle 740 auf einen Freitag, die Bischofsweihe 741 am 21. October auf einen Sonnabend. Beides sei den kanonischen Bestimmungen über die Weihe zuwider.

Gegen diese Beweisführung läßt sich vielerlei einwenden. 1) Das Datum der Presbyterweihe ist nicht über allen Zweifel erhaben. Nach der vita Willibaldi (c. 28 Mabill. III, 2, S. 381) geschah die heilige Handlung undecimo Kalendas Augusti ad natalem Marie Magdalene et S. Apollinaris. Nun ist aber der erstere Tag der 22. Juli, der Apollinaristag der 23. (s. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 104 s. v. Apollinaris). Der 23. ist aber 742, wie von Dünzelmann verlangt, ein Sonnabend. Aber zugegeben, daß nach der Uebereinstimmung zweier Angaben der 22. gemeint ist, so hat Dünzelmann die kanonischen Vorschriften über die Presbyterweihe trotz seines eigenen Citats von ep. 19 S. 79 gerade so einseitig verstanden, wie Jaffé (S. 403) es bei der Besprechung der Bischofsweihe gerügt hat. Denn nicht blos am Sonnabend darf die Weihe stattfinden, sondern (primi: not. m), quarti, septimi et decimi mensium jejuniis, sed et ingressu quadragesimali atque mediante vespere sabbati. Es sind mit der ersten Bestimmung offenbar die Quatemberfastenzeiten gemeint, die vom Mittwoch bis Sonntag dauern, die aber mit den spätern Quatemberbestimmungen nicht übereinstimmen (Grotefend l. c. S. 32); da nun der Monat nach der damaligen Vorschrift der richtige war, sich aber nur die Bestimmung 'jejuniis', nicht aber 'mediante vespere sabbati' auf diese Monate bezieht, so lag vielleicht wirklich der Freitag der Weihe in einer solchen Fastenzeit, und war darnach die Handlung keine ungesetzliche. Schließlich constatirt aber Dünzelmann selbst nach ep. 80, daß Uebertretungen dieser Vorschrift im Drange der Nothwendigkeit von Bonifazius verübt wurden. Bei allem Zweifel, wer will beweisen, daß hier kein solcher Zwang vorlag? Bei der lebendigen Geschäftigkeit aller Betheiligten, die in c. 28 geschildert wird, bei dem Mangel aller Angaben über die Ausfüllung der nächsten Zeit (vgl. c. 28 ex. und 29 in.) wäre eine solche Eile des Bonifaz wohl denkbar.

Nicht besser begründet ist die Ungesetzlichkeit der Bischofsweihe am 21. October 741.

Zunächst ist nirgends ausdrücklich gesagt, daß diese Weihe am 21. October stattgefunden habe, sondern nur durch einen Schluß festgesetzt. Es heißt: circa illam fere horam tribus hebdomadibus ante natalem S. Martini in episcopum consecratus est in loco, qui dicitur Sallpurg.

Es ist also nur Annahme, daß die Weihe gerade 21 Tage vor S. Martinstag war; es hätte also sehr wohl auch 741 ein Sonntag sein können oder vielleicht der 18. October, der der Tag des Apostel Lucas (vgl. Grotefend s. v. Lucas), also nach Jaffé (S. 403) als Weihetag zulässig war. Auch mit dem Martinstag ist nur wahrscheinlich, nicht gewiß der 11. November gemeint, da beispielsweise der Papst Martin auch am 10., in Aquileja am 12. November gefeiert wird (Grotefend l. c.). — Endlich kann auch hier der obige Einwand erhoben werden, daß er nach der Bestimmung (s. Jaffé S. 403): vel etiam festiva, si summus pontifex hoc specialiter indulserit, auf Grund einer besonderen Erlaubniß, von der wir eben nur nichts wissen, die Weihe an einem andern Heiligentage vorgenommen habe, etwa am Tage der h. Ursula oder der 11000 Jungfrauen (s. Grotefend S. 116), d. h. am 21. October.

Diese Gründe also haben nichts Zwingendes; darauf einen Gegenbeweis zu bauen, daß Willibald nicht am 21. October 741 als Bischof geweiht sein könne, ist nicht gelungen.

Aber auch das Resultat der früheren Untersuchung (Dünzelmann, Diss. S. 39 ff.) ist nicht überzeugender.

Recht hat Dünzelmann, daß meine Auffassung der Stelle V. Willibaldi c. 28 (Mab. III, 2, 380; Tobler S. 49): pergebat inde S. Willibaldus in pascha, qui illuc veniebat in nativitate S. Andreae, nicht zweifellos ist; daß mit 'inde' und 'illuc' Rom, nicht mit letzterem Deutschland gemeint sein kann; daß darnach möglicherweise Willibald am 30. November 739 nach Rom gekommen, Ostern 740 von dort nach Deutschland abgereist sein kann (so Tobler, Descriptiones terrae sanctae, 1874, S. 288; auch andere Berechnungen S. 290 f.); aber selbst dann ist es noch fraglich, ob für eine Reise von Rom nach Baiern, von der anfangs nur Stationen angegeben sind, dann ein einwöchentlicher Aufenthalt bei dem Baiernherzog, ein einwöchentlicher bei Suitgar, dann aber unbestimmt ein zweimaliges Aufsuchen des Bonifazius in Baiern und eine zweimalige Rückkehr nach Eichstädt, nicht dennoch der zwölfwöchentliche Zeitraum vom 24. April bis 22. Juli hinreichend gewesen sein kann, zumal er dem Papst das Versprechen gegeben hat 'sine deside differentia secundum voluntatis suae arbitrium se pergere' (c. 27 ex., Tobler S. 49).

Andere Berechnungen leiten geradezu auf das Jahr 741 als das der Weihe; zunächst die Stelle in V. Wuneb. c. 20 (Mab. III, 2, 186): et sic requiescebat una hebdomada ante natalem Domini, et tunc fuit sabbatum post vesperam, 14. Kalendas Januarii, et tunc erat ille 60 annorum aetate. Die Zeitbestimmungen treffen auf das mit dem Sonntagsbuchstaben D bezeichnete Jahr 761 zu. Er ist also 701 geboren (vgl. mein Programm, Reise d. h. Will. S. 4 Anm. 12), nicht, wie Rettberg meint, 702 geboren, 763 gestorben (Rettberg II, 359). Willibald dagegen ist

im Jahre seiner Weihe 41 Jahr (c. 29: habebat annos quadraginta et unum). Wäre nun Willibald 742 geweiht, so müßte er auch 701 geboren, also wahrscheinlich Zwillingsbruder von Wunnebald sein. Dieser merkwürdige Umstand würde in den sorgfältigen Biographien sicherlich nicht übergangen worden sein. Aus dem Stillschweigen darüber ist also auf das Gegentheil zu schließen. Dazu kommt, daß Willibald seinem Bruder stets vorangestellt wird, also als der ältere Bruder erscheint; mithin ist wohl das Jahr seiner Geburt eher 700, als 701, seine Weihe also 741 (vgl. Programm l. c.; Rettberg II, 353. Vgl. Tobler 284 und 289).

Wenn also die Beweise, daß Willibald nicht im Jahre 741 geweiht ist, als mißlungen zu betrachten sind, und daher kein Grund sein können, das concilium Germanicum auf das Jahr 743 zu schieben (die gewöhnliche Ansicht auch in Mich. Lefflad, Regest. d. Bisch. v. Eichstädt 1871), so ist andererseits zuzugeben, daß eine Verwechselung von Erfurt und Eichstädt nicht anzunehmen ist (vgl. Jahrb. Exc. IV S. 159). Für den Widerspruch, daß also Willibald 741 geweiht wird, 742 beim Concil als Bischof anwesend ist, seiner aber in der Correspondenz zwischen Bonifaz und dem Papste nicht gedacht wird, ist eine andere Lösung zu suchen.

Die Resultate von Exc. IV (s. oben) sind insoweit festzuhalten, daß Willibald wirklich Bischof von Eichstädt gewesen ist, ebenso daß er schon 741 und 742 als Bischof erscheint. Dagegen gebe ich jetzt die Meinung auf, daß er schon 741 zum Bischof von Eichstädt mit bestimmtem Sprengel ernannt worden sei, schließe mich vielmehr der Meinung Daniel Popps an (Mon. SS. VII, 244), daß er anfangs Regionarbischof ohne bestimmten Sprengel, aber mit dem Sitz in Eichstädt, 745 erst mit bestimmtem Sprengel geworden sei (vgl. Rettberg II, 353 ff. Gleicher Ansicht Seiters 342, und nach ihm Hefele 463); denn nirgends ist in Willibalds Biographie von der Gründung eines Bisthums, sondern immer nur von der Wahl des Wohnsitzes die Rede, z. B. c. 28: Et misit illos ad Eistet, ut videret, quomodo sibi placeret. — Et s. Bon. tradebat — Willibaldo illam regionem, quae adhuc tota erat vastata. — Cumque — ibidem habitationis locum explorando eligerent. — c. 30: — et postea iterum ad praedestinatum mansionis suae locum remeabat. — c. 31: — episcopatus gradum accepit et in loco qui dicitur Eistet monasterium construere incipiebat. c. 32: — postquam ille — monasterialem mansionis locum inhabitare coepit. Ich kann mit Rettberg (II, 355) aus diesen Stellen nicht die Errichtung eines Bischofstuhls erkennen, sondern nur den Wohnsitz eines Bischofs, der sich noch in klösterlichen Erinnerungen gefiel, dem offenbar die Aufgabe erwuchs, den Ort zu einem Bisthumssitz zu entfalten, dem jedenfalls die Richtung seiner Wirksamkeit nach Baiern hin zugewiesen

war. Nach c. 33 ist der Segen seiner Thätigkeit für Baiern hervorgehoben (S. 382: Et late ille per vastam Bajoariorum provinciam aratra tradendo — per vitreos Bajoariorum campos cum ecclesiis atque presbyteris sanctorumque reliquiis digna Domino delibat dona); auch Willib. V. Bonif. c. 8, Jaffé S. 461, sagt: — Willibaldum et Burchhardum eisque in intimis orientalium Franchorum partibus et Bajoariorum terminis ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit; endlich in der Vit. Gregor. Traj. (Mab. III, 2, 326) heißt es gleichfalls: Willibaldus, electus Dei antistes episcopatum, quod nuncupatur in Hehstedi, in parte proxima nobis Baguariorum — a fundamentis illud erigens, melioravit et custodivit.

Nach diesen Stellen war sowohl die Thätigkeit auf Baiern gerichtet, wie auch die Zeitgenossen in diesem Bisthum ein bairisches sahen, selbst wenn der Sitz auf fränkischem Gebiet lag. Theils also der Plan, erst hier ein Bisthum zu schaffen für und durch den bereits eingesetzten Bischof, theils die Absicht, die Diöcese zu einer bairischen zu machen, worauf auch die Zusammenkunft mit dem Baiernherzog Odilo hindeutet, vielleicht auch frühere Verabredungen betreffs des in Rom bereits bekannten Willibald (vgl. Rettberg II, 355) mögen eine Erwähnung bei Gelegenheit der Mittheilung über die hessischen, fränkischen und sächsischen Bisthümer verhindert haben.

Es ist daher eine Betheiligung des Bischofs Willibald an dem Concil von 742 sehr wohl möglich, ohne daß in den Briefen des Bonifaz von seiner Weihe und der Errichtung des Bisthums Eichstädt die Rede zu sein braucht, und umgekehrt, wäre diese Mittheilung Vorbedingung für die Anwesenheit Willibalds bei dem Concil, so könnte er ja auch weder 743 noch 745 den Kirchenversammlungen beigewohnt haben.

Endlich hat Dünzelmann in seiner Dissertation (S. 38) auch daran Anstoß genommen, daß „die Rechnung nach der Incarnation in jener Zeit wenigstens in Urkunden und Capitularien durchaus nicht gewöhnlich sei“. Diesen Einwand, den schon Mansi (XII, 355) erhoben, hat Binterim (Pragm. Gesch. der deutschen Concil. II, 31), unter Zustimmung Hefeles (S. 465) schon widerlegt. Richtig ist ja die Behauptung. Aber darum ist die Rechnung nicht unmöglich. Durch Bedas Ostertafeln ist diese von Dionysius exiguus begründete Zeitrechnung wesentlich vorbereitet worden und in England in den Kreisen der Freunde des Bonifaz sehr gebräuchlich (vgl. die Urkunden bei Kemble, C. diplom. aevi Sax. Lond. 1839. S. Grotefend, H. d. h. Chronol. S. 22); bei der Verehrung Bedas durch Bonifazius und seine Anhänger läge die Einführung derselben auch in Gallien nahe. Bonifaz will selbst einmal eine Begebenheit nach Jahren der Incarnation berechnet wissen (ep. 30 S. 97: in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatores primi, missi a

venissent). Die An-
und wichtigsten
sie nicht; auch
LL. I, 20: Anno
incarnatione Christi.
angeführten Bei-
LL. I, 75). Die
Genauigkeit. Dazu
Briefsammlung des Bo-
Briefen gehört, von
diesen entgegenge-
die Zeitangabe wie
leicht zu Irrthü-
und daß end-
mitten im Actenstück
synodum, quae

eine stichhaltige
Germanicum aus dem

Behauptung auf (S. 6 ff.),
auf die Mitte
Ende 741 oder Anfang
Conc. III, 462),
anzunehmen ge-
1 Jahr nach abge-
des Jahres 742 ge-
Sprec…
stimmt… Beweise Dünzelmanns
Ansicht … wenn wir auch die Schlüsse
in Willib… nicht maßgebend sind.
dern imme… des vorliegenden Stoffes willen
Et misit ill… gegen Jaffé in aller Kürze wieder-
S. Bon. t…
erat va… eine Reihe von Gründen auf, die
m explor… möglich gemacht haben können.
praedesti… hält aber eine solche Verzöge-
— c. 31: — … der Papst erwähnt erstens kein
tur Eistet mo… langen Ausbleibens seiner
32: — postqua… schreiben gar nicht von den
um inhabitar… Rede (Jaffé setzt
sen Stellen ni… , also vor die
ennen, sondern … nifaz selbst oder
ch in klösterli… Alpen gedrungen
wuchs, den …
alls die … zelmanns Widerlegung
… über Bonifaz' Stellung zu

den Concilien, mit der Jaffé ebenfalls die Verzögerung der Antwort zu erklären versucht. Nach Jaffé (S. 407 f.) will Bonifaz trotz Karlmanns Erlaubniß nicht ohne Vollmacht des Papstes, die er bislang nur für die Abhaltung von Concilien in den Donaugegenden hatte, die Initiative zur Eröffnung von Kirchenversammlungen im Frankenreiche ergreifen, begnügt sich daher mit der Rolle eines geistlichen Rathgebers, die er erst im Jahre 744 nach erlangter Vollmacht mit der eines päpstlichen Leiters vertauscht. Dünzelmann (S. 7) weist, auf Stellen der Briefe gestützt, mit Recht nach, daß **keine Vollmacht verlangt** sei, wohl aber, daß Bonifaz um Rath und Vorschrift des Papstes gebeten habe, um, auf höhere Autorität sich berufend, besser wirken zu können und abgesetzten Geistlichen gegenüber mehr im Einklange mit dem Papste zu sein. Möglich, sogar glaublich ist es, daß der Papst seine Vorschrift in Form eines Befehls gegeben hat (vgl. J. ep. 70 S. 203: Cujus synodum congregandam et hortandam jussu pontificis Romani et rogatu principum Francorum et Gallorum sub spe restaurandae legis Christi suscepi).

Freilich schließt Dünzelmann daraus (S. 8), daß Karlmann auf diese Vorstellungen wohl Rücksicht genommen, das Concil also erst nach Empfang des päpstlichen Schreibens, also 743, abgehalten haben werde; doch liegt in diesen Gründen nichts Zwingendes.

Da Dünzelmann das Recht und die Macht der Initiative den Frankenfürsten nicht bestreitet, dem Bonifaz jedenfalls die Sachkenntniß zur Leitung solcher Versammlungen nicht bestreiten kann, das Interesse Karlmanns, vielleicht auch der fränkischen Geistlichen anfangs jedenfalls war, die Kirche unabhängig von römischer Einwirkung national zu gestalten, so sehe ich kein Hinderniß für die Annahme, daß Karlmann noch vor Empfang von ep. 43 mit Abhaltung der Reichsversammlung vorgegangen sei.

Jedenfalls hat Dünzelmann (S. 10) auch darin Recht, daß, nicht weil Bonifaz die Initiative zu ergreifen sich weigerte, Karlmann alle Acte der Versammlung regelt, sondern kraft seiner staatlichen Machtvollkommenheit, gerade so wie Pippin 744 auf dem Concil von Soissons; ferner darin, daß sich bei Jaffés Theorie eine Reihe von Widersprüchen erhebt (S. 11). Karlmann überträgt die Initiative an Bonifaz. Dieser lehnt sie ab, weil er ohne Vollmacht dazu vom Papste ist. De[illegible]tztere ertheilt sie aber nicht, sondern wahrt die Hoheitsr[illegible]rlmann. Pippin bittet auch um Vollmacht [illegible] Papst giebt sie; aber Pippin kehrt sich nicht [illegible]

[illegible]t den Grund des Fehlers von Jaffé in der [illegible]es verschiedenartigen Charakters der benutzten [illegible]

[illegible] stimme ich gegen Jaffé überein, daß ep. 43 [illegible]on **früher ausgefertigt** ist, als die [illegible]t, also 742, mit Jaffé gegen Dünzel-

mann, daß dem ersten germanischen Concil das alte Datum verbleiben muß.

Bei Besprechung dieser Frage darf übrigens das römische Concil des Zacharias, unter Beistand vieler Bischöfe in der Kirche des heil. Petrus abgehalten (Mansi XII, 382. Harduin III, 1928. Vgl. Hefele III, 482), nicht übergangen werden, weil, wenn auch wegen der mannichfachen auftauchenden Schwierigkeiten ein helles Licht über unsere Frage nicht verbreitet wird, doch andererseits ein innerer und auch zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden angezogenen Schriftstücken zu bestehen scheint.

In ep. 42 S. 115 rügt Bonifaz das Bestehn heidnischer Gebräuche in Rom; er schreibt: die Leute versichern, se vidisse annis singulis in Romana urbe et juxta ecclesiam s. Petri in die vel nocte, quando Kalendae Januarii intrant, paganorum consuetudine chorus ducere per plateas et adclamationes ritu gentilium et cantationes sacrilegas celebrare et mensas illa die vel nocte dapibus onerare ..... Dicunt quoque, se vidisse ibi mulieres pagano ritu filacteria et ligaturas et in brachiis et cruris ligatas habere et publice ad vendendum venales ad comparandum aliis offerre. Er schließt die Betrachtung darüber mit der Aufforderung an den Papst, diese Mißbräuche in Rom abzustellen. Nam si istas paganias ibi paternitas vestra in Romana urbe prohibuerit et sibi mercedem et nobis maximum profectum in doctrina aecclesiastica proficerit.

Nun antwortet Zacharias (ep. 43 S. 121: De Kalendis vero Januariis — sumus edocti), daß er diese Unsitten gleichfalls für verdammungswürdig halte; aber er fährt fort, daß er gleich bei seinem Amtsantritt sie ausgerottet habe (ib: et quia per instigationem diaboli iterum pullulabant, a die, qua nos jussit divina clementia — apostolici vicem gerere, ilico omnia haec amputavimus).

Darnach könnte man geneigt sein c. 9 des oben bezeichneten Concils: Ut nullus Kalendas Januarias et broma ritu paganorum colere praesumpserit aut mensas cum dapibus in domibus praeparare aut per vicos et plateas cantationes et chorus ducere, quod maxima iniquitas est coram Deo: anathema sit, und das Concil selbst, dessen Zeitbestimmung, wie wir sofort sehen werden, zu Zweifeln anregt, der ep. 42 vorausgehend anzunehmen.

Indessen spricht doch mancherlei dagegen und für eine spätere Abhaltung des Concils. Zunächst die Unterschrift selbst. Factum est hoc synodo anno secundo Artabasdi imperatoris nec non et Luitprandi regis anno trigesimo secundo, indictione duodecima. Die Bezeichnung der Regierungszeit des Artabasdus, in Uebereinstimmung mit den Noten von J. ep. 48 u. 49 (Vergl. Forsch. X, 405) deutet darauf, daß das Concil zwischen dem

27. Juni 741 und dem November 743, der Zeit des Sturzes dieses Kaisers und seines Sohnes, abgehalten worden ist, höchstens unmittelbar nachher. Bei der Gelegenheit erkenne ich an, daß die Päpste nach Jaffés Ausführung gehalten waren (Jaffé l. c. 400) die Jahre der byzantinischen Kaiser in ihren Aktenstücken zu bezeichnen, also auch die Wandlungen der byzantinischen Regierung in der Canzlei mitzumachen. Auch erkenne ich an, daß in Rom eine Partei des Bilderherstellers Artabasdus war (Jaffé l. c. 405), der sich wahrscheinlich auch Zacharias anschloß. Ob sie die Aktenstücke noch ein Jahr nach Artabasdus' Sturz mit seinem Namen bezeichnet hat, ist schon Gegenstand des Zweifels. Ich nehme aber auch die Vermuthung Pagis (Mansi l. c. adnotationes) an, daß nach der beständigen Zusammenerwähnung von Römern und Longobarden, nach der Zählung nach Liutprands Regierungsjahren neben denen des Artabasdus, nach der innigen Verbindung und mehrmaligen persönlichen Zusammenkunft Zacharias mit Liutprand (J., Reg. pontific. ad 743 S. 184 ff.) der Papst und die Römer von Constantin abgefallen sind und zum Schutz der Bilderverehrung zwischen 741 und 743 sich mit Liutprand verbündet haben. Alle diese Umstände sichern die Richtigkeit der Zeitnoten im Allgemeinen.

Im Besondern aber stimmen diese Noten nicht; denn das 2. Jahr des am 27. Juni 741 zum Kaiser erhobenen Artabasdus läuft vom 27. Juni 742—43, die 12. Indiction dagegen vom 1. Sept. 742—743 (J. Bibl. III, 19), das 32. Jahr des Liutprand vom Juni 743—744. Pagi richtet sich nun nach der Indiction und verwandelt deshalb 'anno secundo' in 'tertio', so daß der Spielraum vom 1. Sept. 743 bis 27. Juni 744 wäre. Indessen beschränkt er diesen Spielraum durch den richtigen Einwand, daß der Mitkaiser Nicephorus, der vor dem 1. Mai 743 eingesetzt worden ist, noch nicht erwähnt sei, wie etwa in ep. 48 und 49; daß man also den Anfang der Indiction, also das Ende des Jahres 743, als die Zeit der Synode setzen müsse. Ich wäre geneigt, sie noch früher, vor dem 27. Juni 743 anzunehmen und die Indiction lieber in 'undecima' zu ändern, weil das Factum doch sicher kein halbes Jahr gebraucht hat, um bis nach Rom zu dringen. Vielleicht ist nach c. 4 die wiederaufgenommene canonische Bestimmung, daß sich alle Bischöfe, die dem römischen Stuhl untergeben sind, am 15. Mai schriftlich oder mündlich melden sollen, ein Fingerzeig für die Zeit des Concils. Dünzelmann (Forsch. l. c. S. 18), sich diesmal in Jafféscher Weise auf Indiction und Regierungsjahre Liutprands stützend, verlegt das Concil auf das Ende von 743 oder noch lieber auf den Anfang von 744. Auf die Zeitbestimmung, die sich in einem Briefe des Zacharias an den Erzbischof Austrobertus von Vienne vorfindet, und zwar 11. Kal. April. (22. März), lege ich kein Gewicht, weil das Schreiben, trotz mancher wichtigen Notizen, die darin enthalten sein mögen, verdächtig

744 bezogene ep. 80 fallend, dem Jahre 743 angehören und sich auf das von ihm 743 angesetzte concilium Germanicum beziehen müsse. Hefele III, 479 ff., wie ich einst, bezieht, nach Pagi gleichfalls beide Briefe auf das Jahr 743 und zwar auf ein Concil desselben Jahres, freilich nicht auf das concilium Germanicum, sondern auf das früher bezeichnete von Estinnes. Der in ep. 48 ausgesprochene Jubel des Zacharias über die Sinnesänderung des harten Volkes und ihrer Fürsten scheint Dünzelmann durch ein neues Ereigniß, durch ein erstes Concil hervorgelockt.

Er hat aber übersehen, daß die frühere Datirung (Jahrb. 50 und 163) ebenfalls das Jahr 743 bezeichnet; daß ich aber damals schon nur aus Conservatismus und um eines unscheinbaren Bedenkens willen diese Bezeichnung beibehalten, aber schon da auf die Widersprüche aufmerksam gemacht habe, in welche dadurch jene Schreiben zu dem Concil von Soissons treten. Darnach sind Abel und Hartbert bereits Erzbischöfe und mit Pallien versehen; aber 744 werden sie erst von Pippin eingesetzt. Der Ketzer Aldebert wird als gefangen bezeichnet, aber 744 erst verurtheilt. Bonifaz erzählt von seiner Thätigkeit in Baiern, von der Absetzung bairischer Geistlichen, aber 743 findet erst die Unterwerfung Baierns statt. Die Verlegung der beiden Briefe in das Jahr 744 hebt nun diese Widersprüche.

Jaffé hat die Briefe in seiner Ausgabe nach der Indiction von ep. 49 dem Jahre 744 zugewiesen und demgemäß auch ep. 48, die dem Zusammenhange nach vorangeht; freilich geräth er dabei mit seiner eigenen Theorie in einigen Widerspruch, wie ich in der Recension d. Mon. Mog. (Sybel, H. Z. XVI, 423 ff.) bereits angedeutet habe; denn er muß den sichern Leitfaden der Indiction aufgeben und indictione decima (J. 133 k. in codd. C u. M) in 'duodecima' verwandeln. Jedenfalls ist aber die Conjectur eine richtige. Er hält sie also in seiner Abhandlung (S. 404 ff. und 410 ff.) aufrecht. Ebenso erhebt er die Conjectur (ep. 49 S. 134 A. 1) 'Aprilem' für 'per elapsum Augustum' zu größerer Gewißheit. Da nämlich ep. 48 vom 22. Juni die Antwort auf einen Synodalbericht des Bonifaz ist, der in der zweiten päpstlichen Antwort vom 5. Novbr. 744 als 'per elapsum Augustum' eingegangen bezeichnet wird, so kann hier eine Corruptel der Codices vorliegen. Nach Jaffé soll bei der Aehnlichkeit von r u. s, p u. g eine Verwechslung der Abbreviatur leicht begreiflich sein.

Damit wäre alle Schwierigkeit gehoben, und darum acceptire ich diese Conjectur; doch wäre noch eine andere Möglichkeit vorhanden, nämlich daß, da in ep. 48 die Indiction der Codd. falsch ist, auch die ganze Datirung falsch und nur sicher ist, daß beide Briefe dem Schreiben des Bonifaz vom August und zwar des Jahres 744 folgen. Die andere dagegen, die ich in der Recension ausgeführt habe, daß der erste Bericht, beantwortet in ep. 48, von einem zweiten, mit zwei Schreiben der

Frankenfürsten zusammen von Hartbert von Sens im August überbracht, zu scheiden ist, und daß auf diesen, wie die meisten übrigen des Bonifaz verloren gegangenen, ep. 49 die Antwort sei, verwerfe ich wieder, weil ep. 49 wirklich nur den Inhalt des ersten Berichts zu recapituliren scheint, den sie als im August geschrieben bezeichnet.

Mit Jaffés Anordnung der Briefe einverstanden, billige ich mit Ausnahme der oben berührten Theorie nun auch seine daraus gezogenen Betrachtungen, vor allem die Annahme eines austrasischen Concils vom Jahre 744; Dünzelmann (S. 29), die Schreiben auf das concilium Germanicum beziehend, verwirft natürlich ein solches.

Nach Jaffé ist es wahrscheinlich mit dem Märzfelde im Zusammenhang gewesen, von Bonifaz unter Zustimmung und Bestätigung Karlmanns berufen und geleitet. Falsche Priester werden ihres Amtes entsetzt, drei Erzbischöfe in beiden Synoden eingesetzt, die erbetenen Pallien bewilligt und mit einem erklärenden Mahnschreiben übersandt, die Hauptketzer Aldebert und Clemens ins Gefängniß geworfen.

Ebenso macht Jaffé auf die Harmonie der Beschlüsse des neustrischen und austrasischen Concils aufmerksam und leitet die Freude des Bonifaz und des Zacharias, die Dünzelmann nur bei der Nachricht von einem ersten Concil gerechtfertigt findet, mit Recht auf den von Bonifaz herbeigeführten Einklang der Fürsten in der Unterstützung des Apostels zurück.

Das Concil von Estinnes (Liftinense) 745 und ep. 47. 50—63.

Da Dünzelmann in dieser Frage (S. 16) dem ersten Theile meiner Beweisführung (Jahrb. Exc. XIV S. 192 ff.) — und auf diesen lege auch ich nur Gewicht — beigestimmt hat gegenüber den Ausführungen seiner Diss. (S. 59 ff.), so habe ich es nur mit den entgegengesetzten Anschauungen von Jaffé (Forsch. X, 409 ff., 413 ff.) zu thun. Mit der ihm eigenen Kürze und Entschiedenheit, mit der er eine verwickelte Frage mehr zu durchhauen als zu lösen liebte, hat er bereits in Mon. Moguntina ep. 43 S. 130 A. 2 das genannte Concil 743—744 angesetzt und sich gegen die Identificirung mit dem von 745 erklärt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich den Einwand, den er daselbst erhebt, schon früher widerlegt hatte. In seiner letzten gedruckten Abhandlung hat er seine Ansicht wieder aufgenommen, schärfer präcisirt, aber nicht mit schärferen Gründen gestützt.

Er nimmt, gestützt auf die Briefe 50—53, eine austrasisch-neustrische Synode, d. h. eine allgemeine Synode für das ganze Reich im Jahre 745 an (l. c. 413 ff.) und sondert davon, gestützt auf ep. 43, im Jahre 743 die Synode von Estinnes.

Da mir nach reiflicher Ueberlegung die damals angegebenen

Gründe noch heute stichhaltig und der bereits von mir selbst erhobene, von Jaffé nur aufgenommene Einwand widerlegt zu sein scheint, so genügt es hier, diese Gründe nur in Kürze zu wiederholen, einige davon freilich schärfer zu betonen. (Vgl. auch Hefele III, 488 ff.). Jaffé giebt richtig als Inhalt des Reichstags von 745 an: 1) die Entsetzung schismatischer und sonst verwerflicher Bischöfe und Priester (S. 414); in der That heißt es J. S. 153 in dem Anschreiben an die fränkische Bevölkerung: ut—falsos et scismaticos et homicidas et fornicarios a vobis expelleretis sacerdotes, — gratias egimus, eine Stelle, durch die die folgende (J. S. 149) erst Licht bekommt: Et omnia optime et canonice peregisti tam de falsis episcopis et fornicariis et scismaticis quamque etiam in reliquis nomine sacerdotibus contra canonum instituta agentibus vel contra catholicam et apostolicam Dei ecclesiam. Damit vergleiche man J. S. 129 unter den Beschlüssen des Reichstages: Fornicatores et adulteros clericos, qui sancta loca vel monasteria ante tenentes coinquinaverunt, praecipimus inde tollere et ad paenitentiam redigere.

Der wichtigste Beschluß wäre also in beiden Synoden gleich anzunehmen; daß 742, 743 und 745 die gleiche Procedur stattgefunden habe, von der doch Zacharias jetzt besonderes Aufheben macht, ist nicht gut möglich; wohl aber ist sie verständlich, wenn die Absetzung 742 in dem besonderen Reichstheile Austrasien, 745 dagegen mit Zustimmung beider Fürsten für das ganze Reich stattgefunden hat.

Nicht minder gleich und zwar gleich bis auf die Motive in ep. 47 und 51 S. 150 ist der zweite Hauptbeschluß, einen Theil der Kirchengüter gegen Zinszahlung von einem Solidus für die Hufe zu Kriegszwecken zurückzubehalten. Wenn es nun ep. 47 heißt: propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, hier aber S. 151: quod nunc tribulatio accidit Sarracinorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti, so sehe ich keinen Grund, warum die erste Stelle weniger sich auf das gesammte Reich beziehen und die Sarazenen nicht auch im Sinne haben soll.

Daß übrigens die Hauptgefahr auch 745 noch von den heidnischen Germanen herkam, geht aus ep. 51 S. 149: de incursione gentium, quae in tuis plebibus facta est, u. ep. 52 S. 153: Unde et cunctae paganae gentes vobis pugnantibus praevalebant, hervor.

Endlich hier wie dort ist eine Reichsversammlung angedeutet; denn ep. 52 redet er die, mit deren Hülfe jene Beschlüsse gefaßt worden sind, an: universis episcopis, presbiteris, diaconibus, abbatibus, cunctis etiam ducibus, comitibus omnibusque Deum timentibus, und ep. 47 heißt es: omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti — firmaverunt. Und

wirklich ist Karlmann am 6. Febr. 745 in Estinnes (Jahrb. 195), d. h. kurz vor dem Zusammentritt der streitigen Verhandlung. Hefele (III, 492) fügt hinzu, daß die Andeutungen Hinkmars und des Concils von Quiercy, Pippin habe das Concil von Estinnes berufen, nur durch die Abhaltung eines allgemeinen Concils und Berufung der neustrischen Bischöfe durch Pippin zu erklären seien (vgl. Jahrb. 195 ff.).

Die Identität der beiden Reichsversammlungen ist also so wahrscheinlich, daß nur unlösbare Widersprüche Zweifel daran aufkommen lassen könnten. Die Widersprüche, welche scheinbar auftauchen, sind aber keineswegs unlösbar. Auf den Einwand, daß die Versammlung zu Estinnes eine provinzielle gewesen sei, weil Karlmann ausschließlich spricht (Decrevimus, quod et pater meus ante praecipiebat (J. ep. 47 S. 130; Forsch. S. 409), habe ich bereits erwidert (Jahrb. 195), daß das Ende von ep. 47, sich sichtlich von der Capitularform unterscheidend (Modo — sacerdotes — firmaverunt — et promiserunt), kein Capitular selbst ist, sondern nach den allgemeinen Beschlüssen ein Specialerlaß an das eigne Land, oder, was nach der Erzählungsform der Einleitung wahrscheinlicher ist, ein genauer brieflicher Bericht Karlmanns, vielleicht an den Papst, geradeso wie der Synodalbericht des Bonifaz an Bischof Cudberth (ep. 70 S. 201). In beiden Fällen ist das 'pater meus' erklärt.

Auch die Hinweisung auf 'prioris synodi judicium' (S. 130) könnte damit erklärt sein. Die Antwort aber auf den Einwand (Forsch. 409), daß zwischen der vorigen und dieser Synode keine weiter abgehalten sein könne, weil ja die Beschlüsse der vorangehenden bestätigt wurden und daß im andern Falle gleich das erste Gesetz jährlich Synoden abzuhalten übertreten sei, habe ich gleichfalls gegeben (Jahrb. 192). Bei den großen Schwierigkeiten, die sich Bonifaz und seiner Reform entgegenstellten, wie Jaffé ja selbst (vgl. besonders S. 148) Dünzelmann verschiedentlich vorhält, ist eben die Ausführung der Beschlüsse nicht immer erfolgt, gerade wie auch die Absetzung der Priester 745 wiederholt werden mußte; es könnte also, falls Jaffés Conjectur eines Concils von 744 sich nicht bewahrheiten sollte, sehr wohl die allgemeine Reichsversammlung die nächste nach der von 742 auf austrasischen Boden gewesen sein; ist aber wirklich, wie ich jetzt auch mit Jaffé annehme, 744 ein Concil abgehalten worden, so bezöge sich eben die Bestätigung der frühern Beschlüsse auf dieses, zumal da zwischen dem austrasischen und neustrischen von 744 ein Einklang war und jetzt ein Gesammtconcil in der Lage ist, die vereinzelten Beschlüsse zu Reichsbeschlüssen zu erheben.

Als mögliche Einwände hob ich selbst noch hervor, daß sich der Inhalt von ep. 47 und von 50—52 nicht decke; dies rühre davon, daß ep. 47 offenbar nur Bruchstück eines Berichtes sei und andererseits Bonifaz auf mancherlei außersynodale Vorfälle Antwort erhalte. Auch der austrasische Ort Liftinae spreche nicht gegen eine allgemeine

neuen Bischöfe Burchard und Wizo auch nicht erfolgt sein; daher sei er 741 gar nicht geweiht. Dünzelmann unterstützt diese Beweisführung 2) durch Gründe, die er aus seiner Dissertation (S. 38 ff.) wieder aufnimmt.

Der Tag seiner Presbyterweihe, der 22. Juli, ein Jahr vor seiner Weihe als Bischof, falle 740 auf einen Freitag, die Bischofsweihe 741 am 21. October auf einen Sonnabend. Beides sei den kanonischen Bestimmungen über die Weihe zuwider.

Gegen diese Beweisführung läßt sich vielerlei einwenden. 1) Das Datum der Presbyterweihe ist nicht über allen Zweifel erhaben. Nach der vita Willibaldi (c. 28 Mabill. III, 2, S. 381) geschah die heilige Handlung undecimo Kalendas Augusti ad natalem Marie Magdalene et S. Apollinaris. Nun ist aber der erstere Tag der 22. Juli, der Apollinaristag der 23. (s. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 104 s. v. Apollinaris). Der 23. ist aber 742, wie von Dünzelmann verlangt, ein Sonnabend. Aber zugegeben, daß nach der Uebereinstimmung zweier Angaben der 22. gemeint ist, so hat Dünzelmann die kanonischen Vorschriften über die Presbyterweihe trotz seines eigenen Citats von ep. 19 S. 79 gerade so einseitig verstanden, wie Jaffé (S. 403) es bei der Besprechung der Bischofsweihe gerügt hat. Denn nicht blos am Sonnabend darf die Weihe stattfinden, sondern (primi: not. m), quarti, septimi et decimi mensium jejuniis, sed et ingressu quadragesimali atque mediante vespere sabbati. Es sind mit der ersten Bestimmung offenbar die Quatemberfastenzeiten gemeint, die vom Mittwoch bis Sonntag dauern, die aber mit den spätern Quatemberbestimmungen nicht übereinstimmen (Grotefend l. c. S. 32); da nun der Monat nach der damaligen Vorschrift der richtige war, sich aber nur die Bestimmung 'jejuniis', nicht aber 'mediante vespere sabbati' auf diese Monate bezieht, so lag vielleicht wirklich der Freitag der Weihe in einer solchen Fastenzeit, und war darnach die Handlung keine ungesetzliche. Schließlich constatirt aber Dünzelmann selbst nach ep. 80, daß Uebertretungen dieser Vorschrift im Drange der Nothwendigkeit von Bonifazius verübt wurden. Bei allem Zweifel, wer will beweisen, daß hier kein solcher Zwang vorlag? Bei der lebendigen Geschäftigkeit aller Betheiligten, die in c. 28 geschildert wird, bei dem Mangel aller Angaben über die Ausfüllung der nächsten Zeit (vgl. c. 28 ex. und 29 in.) wäre eine solche Eile des Bonifaz wohl denkbar.

Nicht besser begründet ist die Ungesetzlichkeit der Bischofsweihe am 21. October 741.

Zunächst ist nirgends ausdrücklich gesagt, daß diese Weihe am 21. October stattgefunden habe, sondern nur durch einen Schluß festgesetzt. Es heißt: circa illam fere horam tribus hebdomadibus ante natalem S. Martini in episcopum consecratus est in loco, qui dicitur Sallpurg.

Es ist also nur Annahme, daß die Weihe gerade 21 Tage vor S. Martinstag war; es hätte also sehr wohl auch 741 ein Sonntag sein können oder vielleicht der 18. October, der der Tag des Apostel Lucas (vgl. Grotefend s. v. Lucas), also nach Jaffé (S. 403) als Weihetag zulässig war. Auch mit dem Martinstag ist nur wahrscheinlich, nicht gewiß der 11. November gemeint, da beispielsweise der Papst Martin auch am 10., in Aquileja am 12. November gefeiert wird (Grotefend l. c.). — Endlich kann auch hier der obige Einwand erhoben werden, daß er nach der Bestimmung (s. Jaffé S. 403): vel etiam festiva, si summus pontifex hoc specialiter indulserit, auf Grund einer besonderen Erlaubniß, von der wir eben nur nichts wissen, die Weihe an einem andern Heiligentage vorgenommen habe, etwa am Tage der h. Ursula oder der 11000 Jungfrauen (s. Grotefend S. 116), d. h. am 21. October.

Diese Gründe also haben nichts Zwingendes; darauf einen Gegenbeweis zu bauen, daß Willibald nicht am 21. October 741 als Bischof geweiht sein könne, ist nicht gelungen.

Aber auch das Resultat der früheren Untersuchung (Dünzelmann, Diss. S. 39 ff.) ist nicht überzeugender.

Recht hat Dünzelmann, daß meine Auffassung der Stelle V. Willibaldi c. 28 (Mab. III, 2, 380; Tobler S. 49): pergebat inde S. Willibaldus in pascha, qui illuc veniebat in nativitate S. Andreae, nicht zweifellos ist; daß mit 'inde' und 'illuc' Rom, nicht mit letzterem Deutschland gemeint sein kann; daß darnach möglicherweise Willibald am 30. November 739 nach Rom gekommen, Ostern 740 von dort nach Deutschland abgereist sein kann (so Tobler, Descriptiones terrae sanctae, 1874, S. 288; auch andere Berechnungen S. 290 f.); aber selbst dann ist es noch fraglich, ob für eine Reise von Rom nach Baiern, von der anfangs nur Stationen angegeben sind, dann ein einwöchentlicher Aufenthalt bei dem Baiernherzog, ein einwöchentlicher bei Suitgar, dann aber unbestimmt ein zweimaliges Aufsuchen des Bonifazius in Baiern und eine zweimalige Rückkehr nach Eichstädt, nicht dennoch der zwölfwöchentliche Zeitraum vom 24. April bis 22. Juli hinreichend gewesen sein kann, zumal er dem Papst das Versprechen gegeben hat 'sine deside differentia secundum voluntatis suae arbitrium se pergere' (c. 27 ex., Tobler S. 49).

Andere Berechnungen leiten geradezu auf das Jahr 741 als das der Weihe; zunächst die Stelle in V. Wuneb. c. 20 (Mab. III, 2, 186): et sic requiescebat una hebdomada ante natalem Domini, et tunc fuit sabbatum post vesperam, 14. Kalendas Januarii, et tunc erat ille 60 annorum aetate. Die Zeitbestimmungen treffen auf das mit dem Sonntagsbuchstaben D bezeichnete Jahr 761 zu. Er ist also 701 geboren (vgl. mein Programm, Reise d. h. Will. S. 4 Anm. 12), nicht, wie Rettberg meint, 702 geboren, 763 gestorben (Rettberg II, 359). Willibald dagegen ist

im Jahre seiner Weihe 41 Jahr (c. 29: habebat annos quadraginta et unum). Wäre nun Willibald 742 geweiht, so müßte er auch 701 geboren, also wahrscheinlich Zwillingsbruder von Wunnebald sein. Dieser merkwürdige Umstand würde in den sorgfältigen Biographien sicherlich nicht übergangen worden sein. Aus dem Stillschweigen darüber ist also auf das Gegentheil zu schließen. Dazu kommt, daß Willibald seinem Bruder stets vorangestellt wird, also als der ältere Bruder erscheint; mithin ist wohl das Jahr seiner Geburt eher 700, als 701, seine Weihe also 741 (vgl. Programm l. c.; Rettberg II, 353. Vgl. Tobler 284 und 289).

Wenn also die Beweise, daß Willibald nicht im Jahre 741 geweiht ist, als mißlungen zu betrachten sind, und daher kein Grund sein können, das concilium Germanicum auf das Jahr 743 zu schieben (die gewöhnliche Ansicht auch in Mich. Lefflad, Regest. d. Bisch. v. Eichstädt 1871), so ist andererseits zuzugeben, daß eine Verwechselung von Erfurt und Eichstädt nicht anzunehmen ist (vgl. Jahrb. Exc. IV S. 159). Für den Widerspruch, daß also Willibald 741 geweiht wird, 742 beim Concil als Bischof anwesend ist, seiner aber in der Correspondenz zwischen Bonifaz und dem Papste nicht gedacht wird, ist eine andere Lösung zu suchen.

Die Resultate von Exc. IV (s. oben) sind insoweit festzuhalten, daß Willibald wirklich Bischof von Eichstädt gewesen ist, ebenso daß er schon 741 und 742 als Bischof erscheint. Dagegen gebe ich jetzt die Meinung auf, daß er schon 741 zum Bischof von Eichstädt mit bestimmtem Sprengel ernannt worden sei, schließe mich vielmehr der Meinung Daniel Popps an (Mon. SS. VII, 244), daß er anfangs Regionarbischof ohne bestimmten Sprengel, aber mit dem Sitz in Eichstädt, 745 erst mit bestimmtem Sprengel geworden sei (vgl. Rettberg II, 353 ff. Gleicher Ansicht Seiters 342, und nach ihm Hefele 463); denn nirgends ist in Willibalds Biographie von der Gründung eines Bisthums, sondern immer nur von der Wahl des Wohnsitzes die Rede, z. B. c. 28: Et misit illos ad Eistet, ut videret, quomodo sibi placeret. — Et s. Bon. tradebat — Willibaldo illam regionem, quae adhuc tota erat vastata. — Cumque — ibidem habitationis locum explorando eligerent. — c. 30: — et postea iterum ad praedestinatum mansionis suae locum remeabat. — c. 31: — episcopatus gradum accepit et in loco qui dicitur Eistet monasterium construere incipiebat. c. 32: — postquam ille — monasterialem mansionis locum inhabitare coepit. Ich kann mit Rettberg (II, 355) aus diesen Stellen nicht die Errichtung eines Bischofstuhls erkennen, sondern nur den Wohnsitz eines Bischofs, der sich noch in klösterlichen Erinnerungen gefiel, dem offenbar die Aufgabe erwuchs, den Ort zu einem Bisthumssitz zu entfalten, dem jedenfalls die Richtung seiner Wirksamkeit nach Baiern hin zugewiesen

war. Nach c. 33 ist der Segen seiner Thätigkeit für Baiern hervorgehoben (S. 382: Et late ille per vastam Bajoariorum provinciam aratra tradendo — per vitreos Bajoariorum campos cum ecclesiis atque presbyteris sanctorumque reliquiis digna Domino delibat dona); auch Willib. V. Bonif. c. 8, Jaffé S. 461, sagt: — Willibaldum et Burchhardum eisque in intimis orientalium Franchorum partibus et Bajoariorum terminis ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit; endlich in der Vit. Gregor. Traj. (Mab. III, 2, 326) heißt es gleichfalls: Willibaldus, electus Dei antistes episcopatum, quod nuncupatur in Hehstedi, in parte proxima nobis Baguariorum — a fundamentis illud erigens, melioravit et custodivit.

Nach diesen Stellen war sowohl die Thätigkeit auf Baiern gerichtet, wie auch die Zeitgenossen in diesem Bisthum ein bairisches sahen, selbst wenn der Sitz auf fränkischem Gebiet lag. Theils also der Plan, erst hier ein Bisthum zu schaffen für und durch den bereits eingesetzten Bischof, theils die Absicht, die Diöcese zu einer bairischen zu machen, worauf auch die Zusammenkunft mit dem Baiernherzog Odilo hindeutet, vielleicht auch frühere Verabredungen betreffs des in Rom bereits bekannten Willibald (vgl. Rettberg II, 355) mögen eine Erwähnung bei Gelegenheit der Mittheilung über die hessischen, fränkischen und sächsischen Bisthümer verhindert haben.

Es ist daher eine Betheiligung des Bischofs Willibald an dem Concil von 742 sehr wohl möglich, ohne daß in den Briefen des Bonifaz von seiner Weihe und der Errichtung des Bisthums Eichstädt die Rede zu sein braucht, und umgekehrt, wäre diese Mittheilung Vorbedingung für die Anwesenheit Willibalds bei dem Concil, so könnte er ja auch weder 743 noch 745 den Kirchenversammlungen beigewohnt haben.

Endlich hat Dünzelmann in seiner Dissertation (S. 38) auch daran Anstoß genommen, daß „die Rechnung nach der Incarnation in jener Zeit wenigstens in Urkunden und Capitularien durchaus nicht gewöhnlich sei". Diesen Einwand, den schon Mansi (XII, 355) erhoben, hat Binterim (Pragm. Gesch. der deutschen Concil. II, 31), unter Zustimmung Hefeles (S. 465) schon widerlegt. Richtig ist ja die Behauptung. Aber darum ist die Rechnung nicht unmöglich. Durch Bedas Ostertafeln ist diese von Dionysius exiguus begründete Zeitrechnung wesentlich vorbereitet worden und in England in den Kreisen der Freunde des Bonifaz sehr gebräuchlich (vgl. die Urkunden bei Kemble, C. diplom. aevi Sax. Lond. 1839. S. Grotefend, H. d. h. Chronol. S. 22); bei der Verehrung Bedas durch Bonifazius und seine Anhänger läge die Einführung derselben auch in Gallien nahe. Bonifaz will selbst einmal eine Begebenheit nach Jahren der Incarnation berechnet wissen (ep. 30 S. 97: in quoto anno ab incarnatione Christi praedicatores primi, missi a

sancto Gregorio, ad gentem Anglorum venissent). Die Anwendung dieser chronologischen Reform in der ersten und wichtigsten Reformacte ist also nicht wunderbar. Vereinzelt steht sie nicht; auch das Capitulare Suessionense 744 wendet sie an (LL. I, 20: Anno septingentesimo quadragesimo quarto ab incarnatione Christi. Vgl. übrigens Jahrb. 57 Anm. 3 und die daselbst angeführten Beispiele Cap. 789, LL. I, 67. — Cap. 817, LL. I, 75). Die Neuheit der Anwendung verbürgt wohl gerade ihre Genauigkeit. Dazu kommt, daß das Capitular, obwohl in der Briefsammlung des Bonifaz enthalten, doch nicht zu den päpstlichen Briefen gehört, von völlig anderer Berechnungsweise der Daten ist, das diesen entgegengetragene Mißtrauen also nicht verdient; daß ferner die Zeitangabe wie in einem Protokoll am Anfange steht, also weniger leicht zu Irrthümern oder nachträglichen Fälschungen Gelegenheit giebt, und daß endlich mit Bewußtsein ein Theil der Zeitangabe mitten im Actenstück wiederholt wird (Jaffé S. 129: ut post hanc synodum, quae fuit 11. Kalendas Majas).

Alles in Allem, es erscheint mir **nirgends eine stichhaltige Veranlassung, das sog. conc. Germanicum aus dem Jahre 742 zu verlegen.**

Dünzelmann stellt nun auch die fernere Behauptung auf (S. 6 ff.), daß ep. 43 (J. 116), eine Antwort des Papstes auf die Mittheilung des Bonifaz (ep. 42, J. 111 vom Ende 741 oder Anfang 742. Hahn, Jahrb. S. 27 Anm. 6. Hefele, Conc. III, 462), **nicht, wie Jaffé nach den Briefdaten anzunehmen gezwungen ist, am 1. April 743, also 1 Jahr nach abgehaltenem Concil, sondern im Lauf des Jahres 742 geschrieben ist.**

Hier bekenne ich, daß mir **die Beweise Dünzelmanns sehr einleuchtend erschienen sind,** wenn mir auch die Schlüsse auf die Verschiebung des Concils nicht maßgebend sind.

Um der vollständigen Besprechung des vorliegenden Stoffes willen muß ich Dünzelmanns Polemik gegen Jaffé in aller Kürze wiederholen.

Jaffé zählt (Forsch. S. 405) eine Reihe von Gründen auf, die eine Verzögerung des Schreibens möglich gemacht haben können. Dünzelmann giebt die Möglichkeit zu, hält aber eine solche Verzögerung nicht für wahrscheinlich; denn der Papst erwähnt erstens **kein Wort über die Gründe des langen Ausbleibens seiner Antwort,** zweitens ist in dem Antwortschreiben gar **nicht von den bereits abgehaltenen zwei Concilien die Rede** (Jaffé setzt das Concil von Estinnes auch auf den 1. März 743, also vor die Antwort des Papstes), während doch sicher durch Bonifaz selbst oder andere eine Kunde davon in der langen Zeit über die Alpen gedrungen sein muß.

Nicht minder glücklich erscheint mir Dünzelmanns Widerlegung der von Jaffé aufgestellten neuen Theorie über Bonifaz' Stellung zu

den Concilien, mit der Jaffé ebenfalls die Verzögerung der Antwort zu erklären versucht. Nach Jaffé (S. 407 f.) will Bonifaz trotz Karlmanns Erlaubniß nicht ohne Vollmacht des Papstes, die er bislang nur für die Abhaltung von Concilien in den Donaugegenden hatte, die Initiative zur Eröffnung von Kirchenversammlungen im Frankenreiche ergreifen, begnügt sich daher mit der Rolle eines geistlichen Rathgebers, die er erst im Jahre 744 nach erlangter Vollmacht mit der eines päpstlichen Leiters vertauscht. Dünzelmann (S. 7) weist, auf Stellen der Briefe gestützt, mit Recht nach, daß keine Vollmacht verlangt sei, wohl aber, daß Bonifaz um Rath und Vorschrift des Papstes gebeten habe, um, auf höhere Autorität sich berufend, besser wirken zu können und abgesetzten Geistlichen gegenüber mehr im Einklange mit dem Papste zu sein. Möglich, sogar glaublich ist es, daß der Papst seine Vorschrift in Form eines Befehls gegeben hat (vgl. J. ep. 70 S. 203: Cujus synodum congregandam et hortandam jussu pontificis Romani et rogatu principum Francorum et Gallorum sub spe restaurandae legis Christi suscepi).

Freilich schließt Dünzelmann daraus (S. 8), daß Karlmann auf diese Vorstellungen wohl Rücksicht genommen, das Concil also erst nach Empfang des päpstlichen Schreibens, also 743, abgehalten haben werde; doch liegt in diesen Gründen nichts Zwingendes.

Da Dünzelmann das Recht und die Macht der Initiative den Frankenfürsten nicht bestreitet, dem Bonifaz jedenfalls die Sachkenntniß zur Leitung solcher Versammlungen nicht bestreiten kann, das Interesse Karlmanns, vielleicht auch der fränkischen Geistlichen anfangs jedenfalls war, die Kirche unabhängig von römischer Einwirkung national zu gestalten, so sehe ich kein Hinderniß für die Annahme, daß Karlmann noch vor Empfang von ep. 43 mit Abhaltung der Reichsversammlung vorgegangen sei.

Jedenfalls hat Dünzelmann (S. 10) auch darin Recht, daß, nicht weil Bonifaz die Initiative zu ergreifen sich weigerte, Karlmann alle Acte der Versammlung regelt, sondern kraft seiner staatlichen Machtvollkommenheit, gerade so wie Pippin 744 auf dem Concil von Soissons; ferner darin, daß sich bei Jaffés Theorie eine Reihe von Widersprüchen erhebt (S. 11). Karlmann überträgt die Initiative an Bonifaz. Dieser lehnt sie ab, weil er ohne Vollmacht dazu vom Papste ist. Der Letztere ertheilt sie aber nicht, sondern wahrt die Hoheitsrechte für Karlmann. Pippin bittet auch um Vollmacht für Bonifaz. Der Papst giebt sie; aber Pippin kehrt sich nicht daran.

Dünzelmann sieht den Grund des Fehlers von Jaffé in der Nichtberücksichtigung des verschiedenartigen Charakters der benutzten Actenstücke.

Mit Dünzelmann stimme ich gegen Jaffé überein, daß ep. 43 wahrscheinlich schon früher ausgefertigt ist, als die Datirung ergiebt, also 742, mit Jaffé gegen Dünzel-

mann, daß dem ersten germanischen Concil das alte Datum verbleiben muß.

Bei Besprechung dieser Frage darf übrigens das römische Concil des Zacharias, unter Beistand vieler Bischöfe in der Kirche des heil. Petrus abgehalten (Mansi XII, 382. Harduin III, 1928. Vgl. Hefele III, 482), nicht übergangen werden, weil, wenn auch wegen der mannichfachen auftauchenden Schwierigkeiten ein helles Licht über unsere Frage nicht verbreitet wird, doch andererseits ein innerer und auch zeitlicher Zusammenhang zwischen den beiden angezogenen Schriftstücken zu bestehen scheint.

In ep. 42 S. 115 rügt Bonifaz das Bestehn heidnischer Gebräuche in Rom; er schreibt: die Leute versichern, se vidisse annis singulis in Romana urbe et juxta ecclesiam s. Petri in die vel nocte, quando Kalendae Januarii intrant, paganorum consuetudine chorus ducere per plateas et adclamationes ritu gentilium et cantationes sacrilegas celebrare et mensas illa die vel nocte dapibus onerare ..... Dicunt quoque, se vidisse ibi mulieres pagano ritu filacteria et ligaturas et in brachiis et cruris ligatas habere et publice ad vendendum venales ad comparandum aliis offerre. Er schließt die Betrachtung darüber mit der Aufforderung an den Papst, diese Mißbräuche in Rom abzustellen. Nam si istas paganias ibi paternitas vestra in Romana urbe prohibuerit et sibi mercedem et nobis maximum profectum in doctrina aecclesiastica proficerit.

Nun antwortet Zacharias (ep. 43 S. 121: De Kalendis vero Januariis — sumus edocti), daß er diese Unsitten gleichfalls für verdammungswürdig halte; aber er fährt fort, daß er gleich bei seinem Amtsantritt sie ausgerottet habe (ib: et quia per instigationem diaboli iterum pullulabant, a die, qua nos jussit divina clementia — apostolici vicem gerere, ilico omnia haec amputavimus).

Darnach könnte man geneigt sein c. 9 des oben bezeichneten Concils: Ut nullus Kalendas Januarias et broma ritu paganorum colere praesumpserit aut mensas cum dapibus in domibus praeparare aut per vicos et plateas cantationes et chorus ducere, quod maxima iniquitas est coram Deo: anathema sit, und das Concil selbst, dessen Zeitbestimmung, wie wir sofort sehen werden, zu Zweifeln anregt, der ep. 42 vorausgehend anzunehmen.

Indessen spricht doch mancherlei dagegen und für eine spätere Abhaltung des Concils. Zunächst die Unterschrift selbst. Factum est hoc synodo anno secundo Artabasdi imperatoris nec non et Luitprandi regis anno trigesimo secundo, indictione duodecima. Die Bezeichnung der Regierungszeit des Artabasdus, in Uebereinstimmung mit den Noten von J. ep. 48 u. 49 (Vergl. Forsch. X, 405) deutet darauf, daß das Concil zwischen dem

27. Juni 741 und dem November 743, der Zeit des Sturzes dieses Kaisers und seines Sohnes, abgehalten worden ist, höchstens unmittelbar nachher. Bei der Gelegenheit erkenne ich an, daß die Päpste nach Jaffés Ausführung gehalten waren (Jaffé l. c. 400) die Jahre der byzantinischen Kaiser in ihren Aktenstücken zu bezeichnen, also auch die Wandlungen der byzantinischen Regierung in der Canzlei mitzumachen. Auch erkenne ich an, daß in Rom eine Partei des Bilderherstellers Artabasdus war (Jaffé l. c. 405), der sich wahrscheinlich auch Zacharias anschloß. Ob sie die Aktenstücke noch ein Jahr nach Artabasdus' Sturz mit seinem Namen bezeichnet hat, ist schon Gegenstand des Zweifels. Ich nehme aber auch die Vermuthung Pagis (Mansi l. c. adnotationes) an, daß nach der beständigen Zusammenerwähnung von Römern und Longobarden, nach der Zählung nach Liutprands Regierungsjahren neben denen des Artabasdus, nach der innigen Verbindung und mehrmaligen persönlichen Zusammenkunft Zacharias mit Liutprand (J., Reg. pontific. ad 743 S. 184 ff.) der Papst und die Römer von Constantin abgefallen sind und zum Schutz der Bilderverehrung zwischen 741 und 743 sich mit Liutprand verbündet haben. Alle diese Umstände sichern die Richtigkeit der Zeitnoten im Allgemeinen.

Im Besondern aber stimmen diese Noten nicht; denn das 2. Jahr des am 27. Juni 741 zum Kaiser erhobenen Artabasdus läuft vom 27. Juni 742—43, die 12. Indiction dagegen vom 1. Sept. 742—743 (J. Bibl. III, 19), das 32. Jahr des Liutprand vom Juni 743—744. Pagi richtet sich nun nach der Indiction und verwandelt deshalb 'anno secundo' in 'tertio', so daß der Spielraum vom 1. Sept. 743 bis 27. Juni 744 wäre. Indessen beschränkt er diesen Spielraum durch den richtigen Einwand, daß der Mitkaiser Nicephorus, der vor dem 1. Mai 743 eingesetzt worden ist, noch nicht erwähnt sei, wie etwa in ep. 48 und 49; daß man also den Anfang der Indiction, also das Ende des Jahres 743, als die Zeit der Synode setzen müsse. Ich wäre geneigt, sie noch früher, vor dem 27. Juni 743 anzunehmen und die Indiction lieber in 'undecima' zu ändern, weil das Factum doch sicher kein halbes Jahr gebraucht hat, um bis nach Rom zu dringen. Vielleicht ist nach c. 4 die wiederaufgenommene canonische Bestimmung, daß sich alle Bischöfe, die dem römischen Stuhl untergeben sind, am 15. Mai schriftlich oder mündlich melden sollen, ein Fingerzeig für die Zeit des Concils. Dünzelmann (Forsch. l. c. S. 18), sich diesmal in Jafféscher Weise auf Indiction und Regierungsjahre Liutprands stützend, verlegt das Concil auf das Ende von 743 oder noch lieber auf den Anfang von 744. Auf die Zeitbestimmung, die sich in einem Briefe des Zacharias an den Erzbischof Austrobertus von Vienne vorfindet, und zwar 11. Kal. April. (22. März), lege ich kein Gewicht, weil das Schreiben, trotz mancher wichtigen Notizen, die darin enthalten sein mögen, verdächtig

ist (Mansi XII, 351. Hefele III, 482 ff. Jaffé Reg. pontif. S. 941. CCC.).

Nun erwähnt Zacharias in der Anrede, die er zur Empfehlung der offenbar von ihm selbst entworfenen und theilweise Gregor II. entlehnten Capitel hält: Praeterito anno literas miserunt archiepiscopi et reges provinciae illius (Frankenreichs) petentes apostolica praecepta, qualiter liceat eis conjugia copulare et quomodo debeant observare. Quibus quantum Dominus dare dignatus est, admonitionis praecepta direximus. Darnach fiele diese Correspondenz in das Jahr 742, und wir hätten eine Bestätigung mehr, daß ep. 42 und 43 diesem Jahre angehören (nach D. S. 18 ff. im Anschluß an obige Angabe freilich 743), aber freilich nicht ohne Berücksichtigung einiger Schwierigkeiten; denn Bonifaz ist damals noch allein Erzbischof ohne Sprengel und Pippin und Karlmann Majoresdomus ohne König. Aber gerade dieser Umstand mag ihn zum Gebrauch des Wortes reges geführt, und Bonifaz und die von ihm eben eingesetzten Bischöfe mag er promiscue Erzbischöfe genannt haben. Jedenfalls hat Bonifaz eine gleichzeitige Botschaft von Fürsten und Geistlichen bereits 742 in Aussicht genommen (J. ep. 42 S. 113: Si contingat, ad judicium auctoritatis vestrae ut pariter missos direximus). Daß uns nun Anfrage der Fürsten und Antwort des Papstes fehlt, fällt freilich nicht auf, wohl aber, daß in ep. 43 dieser Correspondenz nicht mit einem Worte gedacht wird. Während nun in jener Rede allgemein von Ehebestimmungen gesprochen wird und die obige Stelle sich an eine andere über die bei der Ehe gestatteten Verwandtschaftsgrade anlehnt, so ist im Brief des Bonifaz (ep. 42 S. 114) nur von einem bestimmten außergewöhnlichen Falle die Rede. Ein vornehmer Mann hat verschiedene Ehegebote übertreten (Jahrb. S. 31 und 60), u. a. auch trotz Verwandtschaft dritten Grades geheirathet und obendrein behauptet, daß ihm für alle diese Uebertretungen vom Papst Gregor Erlaubniß gegeben sei. In der Synodalrede aber ist nur von verwandten Behauptungen die Rede: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus ita divulgatum est, quod quidem in archivo nostrae s. ecclesiae minime reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didicimus, quod b. r. Gregorius papa — licentiam eis dedisset in quarta se copulare generatione, quod quidem christianis licitum non est, dum usque generationem cognoverint; sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamquam minime scriptum reperimus, credere non ambigamus. Ob sich das nun auf die verlorenen Schreiben der fürstlichen Brüder bezieht oder gar auf eine verlorene Correspondenz, die im Jahre 742 nach ep. 42 und 43 geführt worden ist, ist nicht klar. Jedenfalls ist zwischen der römischen Synode von 743 nach den oben angeführten Stellen über heidnische Gebräuche in Rom und nach der Uebereinstimmung sogar einzelner Worte (s. oben das gesperrt

Gedruckte) und zwischen ep. 42 u. 43 ein Zusammenhang. Ja mich dünkt sogar, auch ein Zusammenhang mit den Bestimmungen des ersten germanischen Concils (J. ep. 47 S. 129). Hier wird bestimmt: Nullus in sua domu mulierem habitare permittat; dort in Rom: c. 1: Ut episcopi cum mulieribus omnino non habitent. — — c. 2: Ut presbyteri vel diaconi subintroductas mulieres nullo modo secum audeant habitare. Und am Schluß seiner Rede ertönt die Klage, daß auch in Italien 'sacerdotes cum sanctimonialibus feminis i. e. monachis habitare'. — — Ferner ep. 47 l. c. wird befohlen: Ut presbiteri vel diaconi non sagis laicorum more, sed casulis utantur ritu servorum Dei; auf dem römischen Concil in gleichem Anschluß, wie dort: Ut episcopi, presbyteri, diaconi saeculari indumento minime utantur, nisi tunica — sacerdotali etc.

Vielleicht sind auch die römischen Bestimmungen über verbotene Priester- und Laienehen, aus Gregors II. Synodalbestimmungen von 721 wörtlich aufgenommen (Mansi XII, 262 ff. Zach. c. 5 = Gr. 1—4; Zach. 6 = Gr. 5—9; Zach. 7 = Gr. 10; Zach. 8 = Gr. 17), durch Bonifaz' erwähnte Klagen in ep. 42 und durch seine Bitte: Et quia servus et legatus apostolicae sedis esse dinoscor, unum sit verbum et meum hic et vestrum ibi, veranlaßt.

Endlich bleibe nicht unerwähnt, daß, abgesehen von der eingangs erwähnten Stelle aus der Antwort des Zacharias (Et quia — amputavimus. J. 43 S. 121), die durchaus nicht auf die vorliegende Synode zu deuten ist, dieser in keiner Weise Erwähnung geschieht, daß sie also zur Zeit der Antwort kaum beabsichtigt, geschweige abgehalten worden ist.

So ist also auch nach dieser Beweisführung ziemlich wahrscheinlich, 1) daß ep. 42 und 43 sowie das erste germanische Concil (ep. 47) der römischen Synode 743 vorangehen; 2) daß die beiden Schreiben noch dem Jahre 742 angehören.

Das austrasische Concil vom Jahre 744 und ep. 48 und 49 (J. S. 131—36).

Die ep. 48 und 49 sind gleichfalls der Gegenstand vielfachen Streites gewesen. Dünzelmann (Diss. S. 42 ff.) hat sie auf das erste concilium Germanicum bezogen und, sie mit ep. 50—52 zusammenwerfend, auch das Concil von Estinnes vom Jahre 745 damit identificirt. Neuerdings hat er sich durch Jaffés und meine Auseinandersetzungen zu anderer Meinung bekehren lassen. Er theilt die früher angenomme Gruppe in 2, bezieht ep. 50—52 mit Recht auf das Concil von Estinnes, bleibt dagegen dabei stehen (S. 14 ff.), daß die andere Gruppe, vor die von ihm auf das Concil von Soissons

744 bezogene ep. 80 fallend, dem Jahre 743 angehören und sich auf das von ihm 743 angesetzte concilium Germanicum beziehen müsse. Hefele III, 479 ff., wie ich einst, bezieht, nach Pagi gleichfalls beide Briefe auf das Jahr 743 und zwar auf ein Concil desselben Jahres, freilich nicht auf das concilium Germanicum, sondern auf das früher bezeichnete von Estinnes. Der in ep. 48 ausgesprochene Jubel des Zacharias über die Sinnesänderung des harten Volkes und ihrer Fürsten scheint Dünzelmann durch ein neues Ereigniß, durch ein erstes Concil hervorgelockt.

Er hat aber übersehen, daß die frühere Datirung (Jahrb. 50 und 163) ebenfalls das Jahr 743 bezeichnet; daß ich aber damals schon nur aus Conservatismus und um eines unscheinbaren Bedenkens willen diese Bezeichnung beibehalten, aber schon da auf die Widersprüche aufmerksam gemacht habe, in welche dadurch jene Schreiben zu dem Concil von Soissons treten. Darnach sind Abel und Hartbert bereits Erzbischöfe und mit Pallien versehen; aber 744 werden sie erst von Pippin eingesetzt. Der Ketzer Aldebert wird als gefangen bezeichnet, aber 744 erst verurtheilt. Bonifaz erzählt von seiner Thätigkeit in Baiern, von der Absetzung bairischer Geistlichen, aber 743 findet erst die Unterwerfung Baierns statt. Die Verlegung der beiden Briefe in das Jahr 744 hebt nun diese Widersprüche.

Jaffé hat die Briefe in seiner Ausgabe nach der Indiction von ep. 49 dem Jahre 744 zugewiesen und demgemäß auch ep. 48, die dem Zusammenhange nach vorangeht; freilich geräth er dabei mit seiner eigenen Theorie in einigen Widerspruch, wie ich in der Recension d. Mon. Mog. (Sybel, H. Z. XVI, 423 ff.) bereits angedeutet habe; denn er muß den sichern Leitfaden der Indiction aufgeben und indictione decima (J. 133 k. in codd. C u. M) in 'duodecima' verwandeln. Jedenfalls ist aber die Conjectur eine richtige. Er hält sie also in seiner Abhandlung (S. 404 ff. und 410 ff.) aufrecht. Ebenso erhebt er die Conjectur (ep. 49 S. 134 A. 1) 'Aprilem' für 'per elapsum Augustum' zu größerer Gewißheit. Da nämlich ep. 48 vom 22. Juni die Antwort auf einen Synodalbericht des Bonifaz ist, der in der zweiten päpstlichen Antwort vom 5. Novbr. 744 als 'per elapsum Augustum' eingegangen bezeichnet wird, so kann hier eine Corruptel der Codices vorliegen. Nach Jaffé soll bei der Aehnlichkeit von r u. s, p u. g eine Verwechselung der Abbreviatur leicht begreiflich sein.

Damit wäre alle Schwierigkeit gehoben, und darum acceptire ich diese Conjectur; doch wäre noch eine andere Möglichkeit vorhanden, nämlich daß, da in ep. 48 die Indiction der Codd. falsch ist, auch die ganze Datirung falsch und nur sicher ist, daß beide Briefe dem Schreiben des Bonifaz vom August und zwar des Jahres 744 folgen. Die andere dagegen, die ich in der Recension ausgeführt habe, daß der erste Bericht, beantwortet in ep. 48, von einem zweiten, mit zwei Schreiben der

Frankenfürsten zusammen von Hartbert von Sens im August überbracht, zu scheiden ist, und daß auf diesen, wie die meisten übrigen des Bonifaz verloren gegangenen, ep. 49 die Antwort sei, verwerfe ich wieder, weil ep. 49 wirklich nur den Inhalt des ersten Berichts zu recapituliren scheint, den sie als im August geschrieben bezeichnet.

Mit Jaffés Anordnung der Briefe einverstanden, billige ich mit Ausnahme der oben berührten Theorie nun auch seine daraus gezogenen Betrachtungen, vor allem die Annahme eines austrasischen Concils vom Jahre 744; Dünzelmann (S. 29), die Schreiben auf das concilium Germanicum beziehend, verwirft natürlich ein solches.

Nach Jaffé ist es wahrscheinlich mit dem Märzfelde im Zusammenhang gewesen, von Bonifaz unter Zustimmung und Bestätigung Karlmanns berufen und geleitet. Falsche Priester werden ihres Amtes entsetzt, drei Erzbischöfe in beiden Synoden eingesetzt, die erbetenen Pallien bewilligt und mit einem erklärenden Mahnschreiben übersandt, die Hauptketzer Aldebert und Clemens ins Gefängniß geworfen.

Ebenso macht Jaffé auf die Harmonie der Beschlüsse des neustrischen und austrasischen Concils aufmerksam und leitet die Freude des Bonifaz und des Zacharias, die Dünzelmann nur bei der Nachricht von einem ersten Concil gerechtfertigt findet, mit Recht auf den von Bonifaz herbeigeführten Einklang der Fürsten in der Unterstützung des Apostels zurück.

Das Concil von Estinnes (Liftinense) 745 und ep. 47. 50—63.

Da Dünzelmann in dieser Frage (S. 16) dem ersten Theile meiner Beweisführung (Jahrb. Exc. XIV S. 192 ff.) — und auf diesen lege auch ich nur Gewicht — beigestimmt hat gegenüber den Ausführungen seiner Diss. (S. 59 ff.), so habe ich es nur mit den entgegengesetzten Anschauungen von Jaffé (Forsch. X, 409 ff., 413 ff.) zu thun. Mit der ihm eigenen Kürze und Entschiedenheit, mit der er eine verwickelte Frage mehr zu durchhauen als zu lösen liebte, hat er bereits in Mon. Moguntina ep. 43 S. 130 A. 2 das genannte Concil 743—744 angesetzt und sich gegen die Identificirung mit dem von 745 erklärt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich den Einwand, den er daselbst erhebt, schon früher widerlegt hatte. In seiner letzten gedruckten Abhandlung hat er seine Ansicht wieder aufgenommen, schärfer präcisirt, aber nicht mit schärferen Gründen gestützt.

Er nimmt, gestützt auf die Briefe 50—53, eine austrasisch-neustrische Synode, d. h. eine allgemeine Synode für das ganze Reich im Jahre 745 an (l. c. 413 ff.) und sondert davon, gestützt auf ep. 43, im Jahre 743 die Synode von Estinnes.

Da mir nach reiflicher Ueberlegung die damals angegebenen

Gründe noch heute stichhaltig und der bereits von mir selbst erhobene, von Jaffé nur aufgenommene Einwand widerlegt zu sein scheint, so genügt es hier, diese Gründe nur in Kürze zu wiederholen, einige davon freilich schärfer zu betonen. (Vgl. auch Hefele III, 488 ff.). Jaffé giebt richtig als Inhalt des Reichstags von 745 an: 1) die Entsetzung schismatischer und sonst verwerflicher Bischöfe und Priester (S. 414); in der That heißt es J. S. 153 in dem Anschreiben an die fränkische Bevölkerung: ut—falsos et scismaticos et homicidas et f o r n i c a r i o s a vobis e x p e l l e r e t i s sacerdotes, — gratias egimus, eine Stelle, durch die die folgende (J. S. 149) erst Licht bekommt: Et omnia optime et canonice peregisti tam de falsis episcopis et f o r n i c a r i i s et scismaticis quamque etiam in reliquis nomine sacerdotibus contra canonum instituta agentibus vel contra catholicam et apostolicam Dei ecclesiam. Damit vergleiche man J. S. 129 unter den Beschlüssen des Reichstages: F o r n i c a t o r e s et adulteros clericos, qui sancta loca vel monasteria ante t e n e n t e s coinquinaverunt, praecipimus i n d e t o l l e r e et ad paenitentiam redigere.

Der w i c h t i g s t e B e s c h l u ß wäre also in beiden Synoden g l e i c h anzunehmen; daß 742, 743 und 745 die g l e i c h e P r o c e d u r stattgefunden habe, von der doch Zacharias jetzt besonderes Aufheben macht, ist nicht gut möglich; wohl aber ist sie verständlich, wenn die Absetzung 742 in dem besonderen Reichstheile Austrasien, 745 dagegen mit Zustimmung beider Fürsten für das ganze Reich stattgefunden hat.

N i c h t m i n d e r g l e i c h und zwar g l e i c h b i s a u f d i e M o t i v e in ep. 47 und 51 S. 150 ist der zweite H a u p t b e s c h l u ß, einen Theil der Kirchengüter gegen Zinszahlung von einem Solidus für die Hufe zu Kriegszwecken zurückzubehalten. Wenn es nun ep. 47 heißt: propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, hier aber S. 151: quod nunc tribulatio accidit Sarracinorum, Saxonum vel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti, so sehe ich keinen Grund, warum die erste Stelle weniger sich auf das gesammte Reich beziehen und die Sarazenen nicht auch im Sinne haben soll.

Daß übrigens die H a u p t g e f a h r a u c h 745 n o c h v o n d e n h e i d n i s c h e n G e r m a n e n herkam, geht aus ep. 51 S. 149: de incursione gentium, quae in tuis plebibus facta est, u. ep. 52 S. 153: Unde et c u n c t a e p a g a n a e g e n t e s vobis pugnantibus p r a e v a l e b a n t, hervor.

Endlich hier wie dort ist eine R e i c h s v e r s a m m l u n g angedeutet; denn ep. 52 redet er die, mit deren Hülfe jene Beschlüsse gefaßt worden sind, an: universis episcopis, presbiteris, diaconibus, abbatibus, cunctis etiam ducibus, comitibus omnibusque Deum timentibus, und ep. 47 heißt es: omnes venerabiles sacerdotes Dei et comites et praefecti — firmaverunt. Und

wirklich ist Karlmann am 6. Febr. 745 in Estinnes (Jahrb. 195), d. h. kurz vor dem Zusammentritt der streitigen Verhandlung. Hefele (III, 492) fügt hinzu, daß die Andeutungen Hinkmars und des Concils von Quiercy, Pippin habe das Concil von Estinnes berufen, nur durch die Abhaltung eines allgemeinen Concils und Berufung der neustrischen Bischöfe durch Pippin zu erklären seien (vgl. Jahrb. 195 ff.).

Die Identität der beiden Reichsversammlungen ist also so wahrscheinlich, daß nur unlösbare Widersprüche Zweifel daran aufkommen lassen könnten. Die Widersprüche, welche scheinbar auftauchen, sind aber keineswegs unlösbar. Auf den Einwand, daß die Versammlung zu Estinnes eine provinzielle gewesen sei, weil Karlmann ausschließlich spricht (Decrevimus, quod et pater meus ante praecipiebat (J. ep. 47 S. 130; Forsch. S. 409), habe ich bereits erwidert (Jahrb. 195), daß das Ende von ep. 47, sich sichtlich von der Capitularform unterscheidend (Modo — sacerdotes — firmaverunt — et promiserunt), kein Capitular selbst ist, sondern nach den allgemeinen Beschlüssen ein Specialerlaß an das eigne Land, oder, was nach der Erzählungsform der Einleitung wahrscheinlicher ist, ein genauer brieflicher Bericht Karlmanns, vielleicht an den Papst, geradeso wie der Synodalbericht des Bonifaz an Bischof Cudberth (ep. 70 S. 201). In beiden Fällen ist das 'pater meus' erklärt.

Auch die Hinweisung auf 'prioris synodi judicium' (S. 130) könnte damit erklärt sein. Die Antwort aber auf den Einwand (Forsch. 409), daß zwischen der vorigen und dieser Synode keine weiter abgehalten sein könne, weil ja die Beschlüsse der vorangehenden bestätigt wurden und daß im andern Falle gleich das erste Gesetz jährlich Synoden abzuhalten übertreten sei, habe ich gleichfalls gegeben (Jahrb. 192). Bei den großen Schwierigkeiten, die sich Bonifaz und seiner Reform entgegenstellten, wie Jaffé ja selbst (vgl. besonders S. 148) Dünzelmann verschiedentlich vorhält, ist eben die Ausführung der Beschlüsse nicht immer erfolgt, gerade wie auch die Absetzung der Priester 745 wiederholt werden mußte; es könnte also, falls Jaffés Conjectur eines Concils von 744 sich nicht bewahrheiten sollte, sehr wohl die allgemeine Reichsversammlung die nächste nach der von 742 auf austrasischen Boden gewesen sein; ist aber wirklich, wie ich jetzt auch mit Jaffé annehme, 744 ein Concil abgehalten worden, so bezöge sich eben die Bestätigung der frühern Beschlüsse auf dieses, zumal da zwischen dem austrasischen und neustrischen von 744 ein Einklang war und jetzt ein Gesammtconcil in der Lage ist, die vereinzelten Beschlüsse zu Reichsbeschlüssen zu erheben.

Als mögliche Einwände hob ich selbst noch hervor, daß sich der Inhalt von ep. 47 und von 50—52 nicht decke; dies rühre davon, daß ep. 47 offenbar nur Bruchstück eines Berichtes sei und andererseits Bonifaz auf mancherlei außersynodale Vorfälle Antwort erhalte. Auch der austrasische Ort Liftinae spreche nicht gegen eine allgemeine

Versammlung, weil sie an irgend einem Orte, also hier in einem austrasischen, abgehalten sein müsse.

Der entscheidendste Umstand für Jaffé ist aber die Wendung, die 744 in dem Verhältniß Karlmanns und Bonifaz' zu den Synoden und deren Leitung eingetreten sein soll; daß vorher der Fürst der Berufer und Leiter, Bonifaz und die Geistlichkeit aber nur Rathgeber, von 744 ab dagegen auf Bitten der Fürsten selbst und auf Mahnung des Papstes Bonifaz als dessen Stellvertreter und unter Vermittlung der Fürsten Synoden abgehalten habe; daß endlich 745 Zacharias den letzten entscheidenden Schritt that, dem Bonifaz unbedingte Vollmacht zur jährlichen Abhaltung von Synoden im Frankenreiche zu ertheilen (Forsch. S. 417). Die Stelle 'statuimus cum consilio servorum Dei' (ep. 47 S. 130) beweise aber noch das Hoheitsrecht Karlmanns, das Concil liege mithin vor 744, könne also mit dem von 745 nicht zusammenfallen. Mir kommt die Darlegung der Entwicklung jenes synodalen Verhältnisses gekünstelt vor.

Selbst zugegeben, daß 'statuimus cum consilio servorum' und 'praecipimus' ein Hoheitsrecht andeuten, obwohl nach den obigen Bemerkungen über die Rescripts- oder Berichtsform des Briefes diese hoheitliche Sprache erst nach der Synode späterer Zusatz des Fürsten sein könnte: so liegt der Hauptfehler darin, daß Jaffé nicht zwischen Reichsversammlungen und Synoden schied; daß reine synodale Thätigkeit sehr wohl aus eigener Initiative des Bonifaz geübt werden konnte; daß aber gemischte oder Reichsversammlungen — und dazu gehört die angebliche von 743, wie die von 745 —, wo die Interessen von Staat und Kirche, wie bei Prekarien und Census, stark collidirten, vielleicht noch von Bonifaz geleitet werden konnten; daß aber jedenfalls die Capitularien, wie z. B. das von 742 und 744, im Namen des Fürsten veröffentlicht wurden. Derselben Ansicht ist Dünzelmann (vgl. S. 9 ff.).

Die Bitte der Fürsten, dem Bonifaz den Vorsitz zu übertragen, gilt ausdrücklich nur, sacerdotali concilio et synodali conventui (Forsch. 410; ep. 50 S. 138) und könnte sich bei Reichsversammlungen nur auf Leitung des kirchlichen Theiles, nicht auf völlige. Unterordnung unter die Kirche beziehen. Die grellen Widersprüche, die in der angeblichen Entwicklung der Concilienberufungsfrage hervortreten: daß Bonifaz trotz Erlaubniß Karlmanns aus Rücksicht auf den Papst das Concil nicht eröffnen und dieser aus Rücksicht auf Karlmann keine Vollmacht ertheilen will u. a. m., hat Dünzelmann klar aufgedeckt.

Es ist daher zuviel Gewicht auf die Ausdrücke 'synodus, mediantibus Pippino et Carolomanno, peragente vice nostra' in ep. 51 und 52 gelegt. 'Synodus' ist hier eine Reichsversammlung, 'mediantibus' bedeutet überhaupt den Beistand, und 'vice nostra' deutet nicht gerade auf die Leitung, sondern auf die Vertretung des Papstes durch Bonifaz. Daß das weltliche Element, wie in ep. 47, auch hier das maßgebende war, geht aus dem ganzen Tenor der

Briefe hervor. Die Fürsten wählen Cöln als Sitz (elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes, S. 149); die Fürsten sind zum Beistand nöthig (Francorum principibus scripsimus — ut tibi — amici sint); die Franken bewilligen den Zins (impetrare a Francis — non potuisti); die Frankenfürsten sollen jährliche Versammlungen abhalten (S. 152: pro hoc ipso — Francocorum principibus dereximus litteras; S. 154: ad synodum — inconcussa); die Franken haben mit ihren Fürsten den Hauptantheil an der Vertreibung der Schismatiker (S. 153: inclinasset corda vestra cum principibus vestris, ut — expelleretis). Wo also die Aristokratie und das Laienelement auf der Reichsversammlung 745 noch solche Macht übt, haben die Hausmeier sicher ihr Hoheitsrecht noch nicht aufgegeben, und es war daher überflüssig, 746 eine entgegengesetzte Einwirkung von obenher auf die im Jahre 745 gewonnene Stellung anzunehmen (S. 419). Im Capitulare Vernense 755 (S. 420) kommt das, was ich oben beobachtet und dargelegt habe, als selbstverständliche Praxis, zum gesetzlichen Ausdruck.

Es erübrigt noch, auch auf Oelsners Ansicht einzugehen. (Jahrb. Exc. III § 2 S. 482 ff.). Er sucht zu beweisen, daß gerade so, wie das Capitular des ersten germanischen Concils, so das von Estinnes dem Capitular von Soissons zu Grunde liegt. Die erste Behauptung ist bereits von mir erwiesen, von Oelsner mit mehr Stellen belegt; die zweite wird von wenig überzeugenden Gründen gestützt.

Der erste Grund ist ein äußerlicher. Die Zusammenfassung der Beschlüsse beider Synoden soll darauf schließen lassen, daß sie vonjeher zusammengefaßt waren und so bereits der Versammlung von Soissons vorgelegen haben. Oelsner vergißt, daß die beregten Actenstücke in einer Briefsammlung enthalten sind, die vielleicht von einem Verehrer des Bonifaz zusammengestellt, alles aufnahm, was aus der Feder des Apostels und seiner Freunde noch vorhanden war oder ihn berührte. Es kann also nur daraus geschlossen werden, daß Bonifaz in einer gewissen Beziehung zu diesen Actenstücken stand, entweder, insofern es Erzeugnisse seiner geistlichen Thätigkeit sind, etwa wie cod. C. (S. 127 a), freilich aus sec. X, überschreibt: Synodus, quam s. Bonifatius, Karolomanno consentiente, cum episcopis et ceteris Dei servis habuit, oder daß es Notizen von seiner Hand waren, die erste eine Abschrift des ganzen Capitulars, die zweite nur eine Inhaltsangabe, und zwar nur ein Bruchstück der gesammten Beschlüsse; aber nicht ist zu schließen, daß sie zusammen gehören; denn factisch stammen sie so wie so aus verschiedenen Jahren, und übereinstimmend tragen sämmtliche Codd. die Ueberschrift (M. C. V. J. 129 i): De alio synodali conventu. Wenn es also Zusammenstellungen des Briefsammlers sind, so ist der Beweis nicht erbracht, daß sie schon vor 744 zusammengestellt waren.

Die andern Gründe beweisen noch weniger. Beide sprechen von Beschlüssen der geistlichen und weltlichen Großen. Richtig! Beide sind eben nicht reine Synoden, sondern gemischte Reichsversammlungen. Beide stellen weltliche Strafen in Aussicht. Wieder richtig! Denn in beiden nimmt sich das Staatsoberhaupt und das Laienelement der Kirche an. Ferner soll c. 3 Cap. Lift. dem c. 4 und 9 des Cap. Suess. entsprechen: sie handeln von ungesetzlichen Ehen. Selbst die Verwandtschaft beider Stellen zugegeben, die übrigens gar nicht so augenfällig ist, was folgt daraus für die Priorität des Cap. Lift.? Die Verwandtschaft der Concilsbeschlüsse bei Reformbestrebungen derselben geistlichen und weltlichen Leiter ist ja gar nicht zu leugnen und besteht, auch wenn Cap. Lift. zu 745 gehört. Dagegen ist der Unterschied in die Augen springend, daß Cap. Suess. eine wörtliche Benutzung von Cap. Germ. 742 ist, nicht so von Cap. Lift. Das wäre wunderbar, wenn beide die gemeinsame Unterlage für Cap. Suess. wären, und spricht für meine Behauptung, jedenfalls gegen Oelsners obige Vermuthung. Gleicher Ansicht ist Dünzelmann (S. 31 A. 1).

Auf die Erklärung, daß Cap. Lift. c. 2 über das Kirchengut in Cap. Suess. c. 3 excerpirt sei, zurückzukommen, muß ich mir vorbehalten, wenn ich die Säcularisationsfrage, die seit meiner ersten Abhandlung wiederholt von Roth, Waitz, Oelsner, Jaffé und neuerdings von G. Kaufmann (Säcularisation des Kirchenguts durch die Söhne Karl Martells; Hildebrand und Conrad, Jahrb. für Nat. u. Statist. 1873, H. 1, S. 2) behandelt worden ist, gleichfalls einer Revision unterwerfe.

So muß ich auch hier, entschiedener als bei andern Beweisführungen, bei der frühern Behauptung verharren, daß J. ep. 47 und ep. 50—53 sich auf dieselbe austrasisch-neustrische Reichsversammlung von 745 beziehen. Ep. 70, von Hefele (III, 491) auf dieselbe bezogen, gehört nicht zu diesem, sondern zum Concil von 747.

Ep. 63, angeblich zum Jahre 743 oder 744 gehörig.

Nach Dünzelmanns Ausführung (S. 17 u. 29) soll das Schreiben des Zacharias an Bonifaz (J. 63 S. 181 ff.), in welchem über die Anfragen Pippins an ihn verhandelt wird, und das an Pippin selbst, worin die Antworten auf jene erfolgen (J. IV, 3 S. 18 ff.), nicht, wie Jaffé den Daten von ep. 63 gemäß angenommen hat, dem 5. Januar 747 angehören, sondern Ende 743 oder Anfang 744 abgesandt sein. Es soll danach Aldebert und Clemens, bereits schon verurtheilt, noch einmal vor eine Synode gestellt und richterlichem Spruche unterworfen werden. Diese verlangte Synode sei eben die von Soissons 744 gewesen, wo Aldebert von 23 Bischöfen verurtheilt worden ist.

Die Gründe, welche Dünzelmann ins Feld führt, sind, daß der

Papst unmöglich, nachdem er die Ketzer auf dem Lateranconcil 745 verurtheilt hat, seiner eigenen Autorität so ins Gesicht schlagen werde, daß er von den Frankenfürsten eine neue Untersuchung verlangt; daß ferner schon Hefele (III, 650) einen Zusammenhang zwischen einer römischen Synode von 743 und der Beantwortung der Fragen Pippins vermuthet habe.

Es wäre nicht unmöglich, wenn man eben von der Datirung absieht, die genannten Schreiben mit Dünzelmann vor das Concil von Soissons zu verlegen, zumal auch einige von den in ep. 3 (J. IV, S. 18) behandelten Fragen des Fürsten auf jenem Concil ihre Erledigung anscheinend gefunden haben; allein bei neuer Prüfung hat die einst von mir ausgesprochene Vermuthung (Jahrb. S. 96 A. 1), daß Pagi und neuerdings (J. ep. 63; IV, S. 19 A. 5) Jaffé mit Unrecht den Brief dem 4. Januar 747 zuweisen, und daß er seinem Inhalte wie der Bezeichnung 'imperante — Constantino anno 28' nach (vergl. J. S. 19) eher nach dem Rücktritte Karlmanns, also Ende 747, geschrieben ist, verstärkten Glauben bei mir gefunden. Darauf lege ich kein Gewicht mehr, daß nur Pippin und nicht Karlmann genannt wird, da ja Pippin allein die Anfragen gestellt hat, obwohl freilich eine Erwähnung Karlmanns im Jahre 743 nach dessen vorangehender kirchlicher Thätigkeit in einem Schreiben an Bonifaz nahe lag; aber während sonst in den wichtigsten Zeiten von den Frankenfürsten ohne Auszeichnung, allenfalls mit der Bezeichnung 'filii nostri' (J. 43 S. 117. 121; ep. 52 S. 153), höchstens wie auch hier 'excellentissimus vir' gesprochen wird (ep. 48 S. 132; ep. 51 S. 149), so beginnt hier jene byzantinische Schmeichelei, wie sie gleich in den ersten Briefen des Papstes Stephan an König Pippin (J. IV ep. 3; 4 u. s. w.) sich findet, und die hier auf den vom Fortsetzer des Fredegar mit den Worten 'roboratur in regno' angedeuteten Machtzuwachs hinzuweisen scheint; denn nicht blos die Anrede lautet: Domino excelentissimo atque christianissimo Pippino, sondern auch die Ansprache an die Bischöfe redet von der 'relatio sublimissimi et a Deo servati praedicti filii nostri Pippini'. Dazu kommt, daß hier (63 S. 182) von dem 'majorem domus gentis Francorum' allgemein die Rede ist, während in ep. 43 S. 117 ausdrücklich bei Karlmann hinzugefügt wird 'in parte regni Francorum, in sua ditione constituta'; daß in der Anrede (J. IV, ep. 3) an die fränkische Geistlichkeit gleichfalls kein besonderer Theil hervorgehoben wird — denn es heißt: dilectissimis nobis universis episcopis aecclesiarum et religionis abbatibus atque cunctis Deum timentibus principibus in regione Francorum constitutis, ähnlich, wie die Anrede an die fränkische Geistlichkeit nach der allgemeinen Synode von 745 (J. ep. 52 S. 152). Die Ausdrücke 'cum principe provinciae' (J. ep. 63 S. 182) und 'per universam vestram provinciam' sprechen nicht dagegen, da auch ep. 48 S. 132 die beiden Pseudopropheten 'in ea-

dem provintia Francorum', bekanntlich in beiden Reichstheilen gefunden wurden und der zweite der obigen Ausdrücke ebenfalls das ganze Land zu meinen scheint. (Vgl. ferner J. S. 153 'in provincia vestra' über die allgemeine Synode).

Auch andere Umstände weisen auf eine Verwandtschaft mit den Vorkommnissen vom Ende des Jahres 747. Der Papst freut sich über den christlichen Lebenswandel und die Einmüthigkeit der Bischöfe (J. IV, S. 18): Gaudio magno gaudemus — addiscentes — vestram omnium bonam conversationem et quod in bonis et Deo placitis dispositionibus unanimes atque cooperatores estis — propugnatoribus vestris, eine Einmüthigkeit, die im Concil von 747 zu dem vom Papste vielgepriesenen Akt seiner Anerkennung als Oberhaupt führen (Jahrb. 105 ff.; J. 66. 67. 70). Ferner gibt Zacharias dem Bonifaz den Auftrag, daß die übersandten Lehren 'in sacerdotali collegio lectioni pandatur et tuam fraternam sanctitatem inibi evocari dedimus in mandatis'. Wirklich begegnen wir auf dem Concil von 747 dem Beschlusse (J. 70 S. 201 ff.): ut per annos singulos canonum decreta et ecclesiae jura et norma regularis vitae in synodo legantur et recuperentur, der unter Bonifaz Einwirkung gefaßt ist: Decrevimus in nostro synodali conventu (l. c.).

Die erste Frage Pippins und die erste Antwort des Papstes handelt von den Bischöfen und Metropolitanbischöfen, ihren Rechten und Pflichten (J. IV, 20); ebenso handelt auch der Hauptbeschluß des genannten Concils von deren Functionen und ihrem Verhältniß zu den Bischöfen (J. ep. 70 S. 202). In beiden Schriftstücken werden Vorschriften über die Kleidung der Mönche gegeben (J. IV, 21: Monachi — utantur. J. III, 202: Interdiximus — utantur). Freilich läge die Verwandtschaft mehr in der Anregung. Der Wortlaut der Beschlüsse nähert sich mehr denen des concilium Germanicum und Suessionense. Endlich rühmt (J. IV, 19 S. 3) Zacharias die fränkischen Bischöfe u. a. als 'insistentes precibus ad implorandam divinam potentiam et caelitus victoriam tribuendam adversus paganas et infideles gentes propugnatoribus vestris'. Damit können nur erfolgreiche Kämpfe gegen die heidnischen Sachsen gemeint sein. Nach dem Rücktritt Karlmanns fand 747 wirklich die Empörung Grifos und seine Flucht zu den Sachsen statt, die Pippin darauf besiegte (Jahrb. 92 ff.). Vielleicht deutet (l. c.) auf die Empörung Grifos die nachfolgende Stelle: contra inimicorum astutiam.

Wenn ich hier auf gewisse verwandtschaftliche Züge der berührten Schriftstücke mit den Begebenheiten des Jahres 747 aufmerksam gemacht habe, so ist andererseits nachzuweisen, daß in gewissen für die Zeit von 743, 744 geltend gemachten Punkten kein Widerspruch gegen die von mir angenommene Zeit liegt.

Wenn also Dünzelmann, auf Hefele gestützt, darauf aufmerksam macht, daß wirklich vor der Synode von Soissons auf Bitten der Franken

eine Belehrung über das Eherecht erfolgt, so ist nicht ausgemacht, ob die Anregung nicht damals von Karlmann ausgegangen ist. Auch ist auf dem Concil von Soissons wenig Gebrauch von dieser Belehrung gemacht (LL. I, S. 21 c. 9), und was da steht, verräth geringen Zusammenhang mit dem Brief des Zacharias (man vgl. c. 9 mit J. IV, S. 25 c. 12; S. 29 c. 22 u. s. w.), während gerade der Papst darauf hinweist, daß er schon früher Vorschriften erlassen hat (J. 63 S. 182: Et quamquam de hoc jam experta sit tua fraterna sanctitas, quae a nobis sunt decreta), vielleicht das von Dünzelmann Gemeinte im Sinne hat.

Und was nun endlich die Angelegenheit der beiden Ketzer betrifft, so sehe ich in der Verlegung des Briefes in das Jahr 747 oder 748 keine Unterbrechung der „Harmonie" und keine „Verwirrung" (D. S. 17). Wie ich (Jahrb. 100 A. 5) durch Schlüsse aus den Ausdrücken 'exepiscopi, contumaces, in medium deducantur' bewiesen habe, sind sie bereits abgesetzt, gefangen, also körperlich ohnmächtig, aber in ihrer Ueberzeugung hartnäckig. Die Verurtheilungen der Synoden von Soissons und Estinnes und das Lateranconcil haben keine volle Wirkung gehabt. Es wird daher noch ein letzter Versuch angestellt, ihre Angelegenheit von neuem vorzunehmen, 'ut eorum denuo subtili indagatione cribretur causa' (ep. 63 S. 182); sie sollen, wenn reuig, im Frankenreich von Fürst und Geistlichkeit mit den gewöhnlichen Kirchenbußen belegt werden (l. c. — si convicti fuerint, inclinati ad viam rectitudinis, — cum principe provinciae disponite secundum sacrorum canonum sancita); dagegen, wenn sie im Trotz beharren, so tritt die Steigerung ein, auf die ich (Jahrb. 101) aufmerksam gemacht habe; sie sollten mit 2 oder 3 erprobten Geistlichen nach Rom gesandt werden, 'ut profunda inquisitione coram sede apostolica eorum inquiratur causa et juxta quod meruerint finem suscipiant', d. h. während die Lateransynode 745 sie ihrer kirchlichen Würden entsetzt und mit dem Bannfluche sie und ihre Anhänger belegt (ep. 50 S. 145), so soll jetzt über ihre Person verfügt werden; so maßt sich jetzt, wo die Verbindung zwischen Papst und Hausmeier und fränkischer Geistlichkeit eine immer innigere zu werden beginnt, Zacharias, „die höchste Instanz in religiösen Streitigkeiten" an; so sollen die Ketzer jetzt unschädlich gemacht werden (finem suscipiant).

Wenn Dünzelmann (S. 17 A. 1) hervorhebt, bei einer neuen Untersuchung hätte es 'denuo eorum inquiratur causa' heißen müssen, so ist umgekehrt zu beachten: Es ist auf den Verhandlungen der Lateransynode so wenig wie auf dem Concil von Soissons und in den Schriftstücken jener Zeit von dem Ketzer Godalsacius die Rede, der jetzt erst neu auftaucht; es ist nirgends angedeutet, daß sie eigentlich nach Rom vorgefordert waren, aber nicht erschienen sind, und keine Verwunderung darüber, keine Frage nach dem Grund ausgesprochen; im Gegentheil, die Untersuchung, die ja Bonifaz nach Dünzelmanns Anordnung und obiger Forderung bestimmt erwarten mußte,

über die er gar nicht „zweifelhaft" (D. S. 16) sein konnte, ist mit Hülfe des Gemmulus unerwartet herbeigeführt (sed et quod vos non sperabatis fieri suggessimus; J. ep. 53 S. 155).

Daß aber die Ketzerei und die Opposition nach 745 noch im Wachsen war; daß also weder die Hartnäckigkeit von Aldebert und Clemens, noch das Auftauchen des Godalsacius etwas Auffallendes war, geht aus dem Schreiben des Zacharias von 747 hervor (J. 66 S. 187), wo er nach dem Bericht des Bonifaz eine lange Reihe von Abtrünnigen bezeichnet, zuletzt auch solchen, die wie Aldebert und Clemens gesündigt haben (Eos autem — qui sine episcopo proprio arbitrio viventes et populares defensores habentes contra episcopos, ut sceleratos mores eorum non infringant, seorsum populum consentaneum congregant et illum erroneum ministerium non in aecclesia catholica sed per agrestia loca, per cellas rusticorum — perpetrant).

Auch Jaffé (Forsch. X, 419) weist auf den Machtzuwachs des Pippin hin, durch den Bonifaz, wie der Ketzerstreit auf den Standpunkt von 742 und 743 zurückgedrängt werde. Ich weiche von ihm darin ab, daß ich, durch diesen Machtzuwachs dazu geleitet, Pippin schon als alleinigen Regenten betrachte, das Schreiben, seine Datirung nicht völlig anerkennend, in den Herbst des Jahres 747 verlege.

Das Resultat also ist: Nach Weglassung aller Datirung und bei Feststellung der Zeiten der Briefe rein nach dem Inhalt muß bei der Unbestimmtheit dieses Inhalts, der Ungewandtheit der Ausdrucksweise jener Zeit, der Lückenhaftigkeit jener Correspondenzsammlung, der Mangelhaftigkeit sonstiger historischen Daten, der Gleichartigkeit der Verhandlungen in allen diesen Briefen, diese Feststellung immer eine schwankende bleiben, und eine sorgfältige Vergleichung das erste Erforderniß zur Feststellung sein; auch in diesem Falle ist es nicht unmöglich, daß ep. 63 dem Jahre 743, die größere Wahrscheinlichkeit aber, daß sie dem Ende des Jahres 747 angehört; daß also auch hier Jaffés Indictionszählung nicht die allein maßgebende ist.

Aldebert und Clemens.

Im Anschluß an die eben berührte Frage über die beiden Hauptketzer und Gegner des Bonifaz stelle ich hier gleich die Punkte zusammen, in denen ich mit Dünzelmann und Jaffé sowie mit Oelsner übereinstimme oder auseinandergehe, mit den beiden erstern betreffs des Verlaufs und der Chronologie ihrer Schicksale, mit dem letztern betreffs der Auffassung beider Ketzer.

Wie eben bemerkt, schließt sich, da wir die Schicksale derselben fast nur aus den Bonifazischen Briefen kennen, die Frage nach dem Verlauf derselben wesentlich an die von der Anordnung der Briefe

und an die Stellung, die jeder einzelne von uns zu dieser Anordnung eingenommen hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um ep. 48. 49. 50. 63. Da ich mich nun in wesentlicher Uebereinstimmung in Bezug auf sie mit Jaffé befinde, mit ihm auch ein austrasisches Concil von 744 anerkenne, dagegen nicht mit Dünzelmann ep. 48 und 49 in das Jahr 743 und ep. 63 in den Anfang 744 verlegen kann, so stehe ich auch in obiger Frage mit Jaffé auf gleichem Standpunkt und im Einklange mit meinen frühern Darstellungen. Die Verurtheilung der Ketzer, ihre Absetzung und Gefangennahme ist 744 erfolgt (Jaffé, Forsch. S. 410 und 412) und zwar mit Gutheißung der Frankenfürsten (vgl. Hahn, Jahrb. 59 und 72). Durch Volksanhang befreit, bereiten sie Bonifaz neue Schwierigkeiten. Auf dem Concil von Estinnes 745 scheint der Apostel außer mit andern hauptsächlich mit diesen einen Kampf geführt zu haben. Diesen Vorfall betone ich schärfer als Jaffé (vgl. Jaffé, Forsch. S. 414, und Hahn, Jahrb. 72 und 74 ff.). Gegen sie bittet daher Bonifaz den Papst um Hülfe. Sie wird ihm moralisch durch die römische Synode von 745 gewährt. Sie hat aber noch nicht die volle Vernichtung der Gegner bewirkt. Nach ep. 63 verlangt der Papst auf dem nächsten Concil eine neue Untersuchung (s. oben) und giebt die oben beschriebenen Rathschläge. Ein dritter Gegner wird dabei zum ersten Mal genannt. Nach dieser Correspondenz vom Ende des Jahres 747 scheint die Angelegenheit zu Grabe getragen und die Ketzer unterlegen zu sein. Ihre Namen werden nicht mehr genannt (Jahrb. 101). Was aber die Auffassung Aldeberts bei Oelsner betrifft (Jahrb. 104 f.), so kann ich „den Kern seines Wesens“ nicht „in der Opposition gegen Rom und die römische Kirchenverfassung“ finden, sondern, wie der Mainzer Presbyter (J. 6; III, 473) wohl richtig sagt: er ist 'seductus et seducens'; ein betrogener oder in Selbsttäuschung lebender Betrüger. Ich kann meine frühere Auffassung (Jahrb. S. 68 ff.) trotz nochmaliger Prüfung nicht ändern. Es kann ja zugegeben werden, daß die Schilderungen von gegnerischer Seite etwas übertrieben sein mögen; aber erstens bleibt sich Bonifaz nach der Antwort des Zacharias (ep. 48) und nach ep. 50 (S. 138) in seiner Schilderung der beiden Männer getreu; ist einfach und sachlich dabei wie immer; auch können wir theilweise seine Behauptungen durch die auf dem römischen Concil verlesenen Actenstücke controliren, durch den Anfang einer Lebensbeschreibung Aldeberts, durch einen angeblich vom Himmel gefallenen Brief und eins seiner Gebete, endlich auch durch die Nachrichten der Biographen des Bonifaz. Ueberall aber stellt sich dasselbe Bild heraus. Zunächst trifft das, was Oelsner hervorhebt, hauptsächlich Clemens, wie ich schon einmal auseinandergesetzt (Jahrb. 71). Er ist Schotte, also an nationalkirchliche Selbständigkeit gewöhnt. Und nicht etwa ich, sondern Bonifaz selbst, der beste Kenner in dieser Sache, macht den bezeichneten Unterschied. Er schildert: Unus qui dicitur Eldebert natione generis Gallus est, alter qui dicitur Clemens genere Scottus est; specie erroris diversi, und

von Clemens: Alter autem hereticus — contra catholicam contendit ecclesiam, canones ecclesiarum Christi abnegat et refutat, tractatus et intellectus sanctorum patrum Hieronimi, Augustini, Gregorii — recusat. Er also lehnt sich gegen die katholische Kirche und ihre Satzungen auf. Wenn also Bonifaz bei ihm diese Seite hervorhebt, so wird ihm umsomehr zu glauben sein, wenn er bei dem andern die betrügerischen Seiten hervorkehrt. Er sagt aber ausdrücklich: In primaeva enim aetate ypochrita fuit, dicens: quod sibi angelus Domini in specie hominis de extremis finibus mundi mire et tamen incerte sanctitatis reliquias attulisset: et exinde potuisset omnia, quaecumque poposceret, a Deo impetrare. Was sind das anders als Verführungskünste, die auch wirklich ihre Wirkung nicht verfehlten? Oder wenn er Zeichen und Wunder thut, wofür er den Beinamen 'novum Simonem' bekommt? Oder wenn er sich heilig nennen läßt, sich den Aposteln gleichstellt, seine Nägel und Haare als Amulete tragen läßt, und, was auch Bonifaz für die größte Blasphemie hält, sich Allwissenheit beilegt: Scio omnia peccata vestra, quia mihi cognita sunt occulta vestra? Was ist das alles Andres als Selbsttäuschung und Betrügerei? Bonifaz hebt auch ausdrücklich hervor, daß seine Betrügerei hauptsächlich äußerliche Formen annahm, indem er die Scheinheiligen nachahmte 'suo habitu et incessu et moribus' (J. 140).

Und zu dieser Schilderung stimmt, daß nach seiner Lebensbeschreibung, er von Gott schon im Mutterleibe begnadigt und seine Geburt durch eine Vision der Mutter voraus verkündigt worden sei (J. ep. 50 S. 142); dazu ferner der abenteuerliche Brief Christi, der in Jerusalem vom Himmel gefallen und durch himmlische Postboten schließlich nach Rom gelangt ist. Mit Recht nennt Zacharias Aldebert darnach 'in insaniam conversus'. Was endlich die acht Engelnamen angeht, die in seinem Gebet enthalten sind, so mögen sie nicht reine Erfindungen von Aldebert sein; jedenfalls kennt die damalige Kirche, wie die Bischöfe ausdrücklich bezeugen, nur drei Engel (Nos autem, ut a vestro sancto apostolatu edocemur et divina tradit auctoritas, non plus quam trium angelorum nomina cognoscimus, i. e. Michael, Gabriel, Raphael. J. ep. 50 S. 145), und sie bezeichnen daher von ihrem Standpunkt die übrigen als Namen von Dämonen.

Wenn sich also Einer unterfängt, eine Kirche auf seine eigne Heiligkeit hin zu gründen, so kann ein Bruch mit der rechtgläubigen Kirche und ein Abweichen von ihr so wenig verwundern, als daß er beibehält, was ihm aus dem alten Glauben paßt. Ebenso braucht nicht geläugnet zu werden, daß um einen solchen Abtrünnigen sich auch grundsätzliche Gegner der strengen römischen Kirche geschaart haben werden. Bonifaz hebt ja ausdrücklich hervor, daß ihm dessen Anhänger große Schwierigkeiten bereiten. Aber es ist doch etwas anderes, principieller Gegner einer Kirche sein oder von principiellen

Gegnern zum Theil unterstützt zu werden. In der That aber hat er seine Hauptanhänger doch, seinem Wesen angemessen, unter dem dem Aberglauben zugänglicheren Theile des Volks, unter Frauen und Landleuten (J. 50 S. 139: captivas duxit post se mulierculas — et multitudinem rusticorum). Ich kann also meine alte Auffassung, die ich damals mit großer Sorgfalt rein auf Grund der vorhandenen Berichte dargelegt habe, auch jetzt noch nicht aufgeben.

Ep. 79 und 80. 83 und das Concil von Soissons.

Dünzelmann hat S. 11 ff. Nr. 2 den Nachweis zu führen gesucht, daß ep. 80 (J. S. 220), nach der Datirung: Data pridie Nonas Novembris — — indictione quinta, vom 4. November 751, dem Jahre 744 zugehörig, ein Antwortschreiben auf einen Bericht des Bonifácius über das Concil von Soissons 744, das Datum unter dem Briefe also unächt sei. Er schließt diese Behauptungen daraus, daß der Pallienstreit (S. 13) noch einmal erwähnt wird, während er nach ep. 70 (J. S. 201 (748)) bereits durch Beschluß der Bischöfe beendet ist; daß ferner von der Zinsangelegenheit der Kirchengüter, von der Gründung des Klosters Fulda die Rede ist, lauter Dingen, die bereits im Jahre 744 verhandelt werden; endlich auch daraus, daß J. ep. 83 S. 230, der sich an ep. 80 anschließt, von mir selbst (Jahrb. S. 128) als den ersten Zeiten des Pippinischen Majordomats angehörig bezeichnet worden ist, und daß eine wichtige Beschwerde des Bonifaz über seinen Verkehr mit falschen Priestern in dem Palaste des Frankenfürsten bereits in einem Briefe an den Bischof Daniel (J. 55 S. 158) auftaucht, der schon 746 gestorben ist (J. S. 61 Anm. 2).

„Kurz", so schließt Dünzelmann, „wenn einige Punkte unbedingt gegen 751 sprechen, so ist keiner da, der nicht mit dem Jahre 744 sich aufs beste vertrüge". Ich behaupte umgekehrt: Wenn einige Punkte unbedingt gegen 744 sprechen, so ist kaum einer da, der sich nicht mit dem Jahre 751 aufs beste vertrüge.

Daß Bonifaz 751 noch passiven Widerstand bei der Zinsannahme leistet, wäre bei ihm, dem strengen Vertheidiger der Kirchenrechte, nicht zu verwundern. Dünzelmann (S. 13) bezweifelt selbst nicht, daß der Passus vom Zins nicht im Jahre 751 noch am Platze wäre. Desgleichen giebt er die Möglichkeit zu, daß Bonifaz dem Papste wirklich erst 7 Jahre nach der Gründung des Klosters Fulda darüber Mittheilung gemacht, besser, sich ein Privilegium dafür erbeten habe. Wäre ep. 79 nicht unvollendet, so würde die Bitte um das Privileg für Fulda und in ep. 80 die Gewährung desselben die Zusammengehörigkeit beider unzweifelhaft nachweisen; aber auch selbst in der gegenwärtigen Form steuert der Satz nach der Schilderung des Klo-

sters: Cupio enim vestris orationibus — in familiaritate Romanae ecclesiae et vestro servitio inter Germanicas gentes, ad quas missus fui, perseverare et praecepto vestro oboedire, auf das Exemtionsprivilegium hin.

Auch mit dem Pallienstreit steht es nicht anders. Zunächst ist es nicht klar, ob nach ep. 80 eine Weigerung der gesammten Bischöfe oder nur eine Fortsetzung der Pallienangelegenheit vom Jahre 744 vorliegt. Wäre das letztere der Fall, so ist zu beachten, daß unter den Bischöfen, welche beschlossen haben metropolitanos pallia ab illa sede quaerere (J. 70 S. 201), und denen Zacharias dankt (J. 67 S. 193), eben jene beiden, Abel von Rheims und Hartbert von Sens, die keine Pallien bekommen sollen (J. 49 S. 134), sich nicht befinden, Rheims und Sens auch gar nicht vertreten sind; daß Abel wahrscheinlich auch gar nicht die Pallienannahme verweigert hat, sondern wegen seiner Verdrängung durch Milo nicht in der Lage war, es anzunehmen; daß Hartbert der Ueberbringer der Briefschaften über seine Wahl zum Erzbischof war, dies Amt aber wohl nicht übernommen hätte, wenn er gegen eine Pallienannahme gewesen wäre; daß der Papst den Grund der Nichtannahme gewußt hätte, wenn er die Weigerung erst in Rom ausgesprochen hätte; daß also wahrscheinlich gleichfalls die Pallienannahme nicht abgelehnt, vielmehr aus uns unbekannten Gründen verhindert worden ist (Jahrb. S. 131); daß also trotz jenes Beschlusses vom Jahre 748 die Angelegenheit dieser beiden immer noch 751 eine unerledigte sein konnte. Was mir aber wahrscheinlicher dünkt, ist, daß der oben bezeichnete Beschluß des Concils von 748 nicht zur Ausführung gekommen ist; denn nach ep. 79: De eo autem, quod jam praeterito tempore de archiepiscopis et de palleis a Romana ecclesia petendis juxta promissa Francorum sanctitati vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito. Quia, quod promiserunt tardantes non impleverunt, et adhuc differtur et ventilatur, und nach ep. 80 S. 222: De episcopis autem Francorum et palleis scripsisti, quod juxta promissionem suam nondum impleverunt, ist deutlich davon die Rede, daß 1) ein Versprechen gegeben ist, die Pallien von Rom zu holen; 2) daß es von den Bischöfen zunächst, vielleicht auch von weltlichen Franken gegeben ist; 3) daß Bonifazius dem Papst davon vor längerer Zeit (praeterito tempore) Mittheilung gemacht hat; daß 4) das Versprechen nicht ausgeführt ist, und zwar nicht aus Nachlässigkeit, sondern weil es noch eine schwebende Streitfrage ist. Die ersten 3 Punkte passen vollkommen auf das Concil vom Jahre 747 (Jahrb. 103 ff.). Ein Schreiben vom Jahre 751 kann also sehr wohl von einer Nichterfüllung des Versprechens erzählen.

Dünzelmann hat sich ferner darauf berufen, daß ich ep. 83, die zu ep. 80 gehört, frühern Jahren zuweise (Jahrb. S. 128)

auf Grund der vom Bischof Benedict erwähnten Klagen des Bonifaz. Das that ich, weil mir die Zusammengehörigkeit der beiden Briefe damals nicht so einleuchtend war, als jetzt, ich damals also die Schreiben in verschiedene Zeiten versetzen konnte. Heute, wo ich finde, daß die Klagen keine andern als die ep. 80 und 79 erwähnten sind, die Zusammengehörigkeit streng aufrecht erhalte, kommt es allein auf die Berechnung über ep. 80 und 79 an. Die Klagen aber, von denen Bischof Benedict folgendermaßen berichtet: tuos affatus. Quorum textus continebat: multis te necessitatibus et turbinibus esse tristatum per homines non timentes Deum et falsos episcopos atque pseudopresbiteros et fornicatores clericos eorumque iniquas actiones pravasque immissiones jamque et inimicantium et persequentium gentium, erscheinen mir heute als gedrängte Zusammenfassung der Beschwerden, die in ep. 80 hier und da zerstreut sind. Man vergleiche mit 'fornicatores clericos' S. 225: Episcopus — qui pugnator et fornicator existit; mit 'per homines non timentes Deum et falsos episcopos' S. 224: De Milone ejusmodi similibus, qui aecclesiis Dei plurimum noceat, ferner S. 225 die citirte Stelle und: quid fiendum sit de excommunicato episcopo et apostolica auctoritate neglegenti; mit 'pseudopresbiteros' S. 225: Si quos vero presbiteros — paenitentiae summitte; vor Allem mit 'immissiones — inimicantium et persequentium gentium' S. 225: si liceat persecutionem paganorum fugiendi an non. Dazu kommt, daß Lul hier (J. 83 S. 230), wie J. S. 223 und J. 79 S. 218, presbiter genannt wird, während er in frühern Briefen wie J. 75 und 76 diaconus, 77: minister, 78: archidiaconus bezeichnet wird.

Mit diesem Nachweis fällt das Motiv fort, wegen ep. 83 auch ep. 80 in frühere Zeit zu setzen.

Dagegen hat Dünzelmann, durch die ersten Erfahrungen vorsichtig gemacht, sich aufrichtig selbst den schwersten Einwand vorgehalten, nämlich, daß in ep. 79, auf welche J. 80 eine Antwort ist, gesagt ist: Hunc locum (Fulda) — per — — Carlmannum quondam principem Francorum — adquisivi, daß also, da Karlmann Ende 747 abgedankt hat (Jahrb. S. 89), J. 80 nicht vom Jahre 744 sein kann. Wie hilft sich Dünzelmann über diese Schwierigkeit fort? Er reiht der frühern Kühnheit, alle Datirung wegzuläugnen, eine neue an: er erklärt ep. 79 für unächt (S. 25). Innere Gründe dafür existiren nicht; denn Punkt für Punkt, der unangenehme Verkehr mit falschen Priestern, der Pallienstreit, die Bitte betreffs Fulda werden J. 80 S. 221 ff. in derselben Reihenfolge erledigt. Was J. 80 sonst noch enthält, ist freilich in 79 nicht vorhanden; das kommt indessen davon, daß Lul den Auftrag hat (79

S. 218) 'quaedam viva voce vobis dicere, quaedam per litteras notata ostendere', den er auch ausgeführt hat, wie Zacharias berichtet: quae injuncta fuerunt a tua fraterna sanctitate tam in verbo quamque per scripta omnia liquidius suggerentes innotuerunt.' Die Antworten darauf erfolgen theils mündlich, theils schriftlich hinterdrein. Sie mögen zum Theile Punkte berühren, die in dem fehlenden Ende der ep. 79 (cf. J. S. 220 Anm. d und 5) enthalten waren. Beweis also für die Unächtheit? Der elegante Stil. Beweis für den eleganten Stil? Ist nicht geliefert, sondern nur Berufung auf das Urtheil von Philologen eingelegt. Sofortige Untersuchung macht fremdes Urtheil überflüssig.

Zuerst die Anrede 'R e v e r e n t i s s i m o p a t r i' vorhanden z. B. J. 75. 76 und 80, überhaupt häufig; 'd i l e c t i s s i m o d o m i n o, cum timore et honore v e n e r a n d o magistro, apostolici honoris p r i v i l e g i o p r a e d i t o' ähnlich wiederkehrend in den Anschreiben an Papst Stephan III. ep. 106 und 107: V e n e r a n d o a c d i l i g e n d o d o m i n o, a p o s t o l a t u s p r i v i l e g i o p r a e d i t o; 'apostolicae sedis i n f u l a s u b l i m a t o' vorhanden in 'archipontificatus i n f u l a s u b l i m a t o' ep. 70 u. s. w.

Aber auch in dem von Dünzelmann angezogenen ersten Absatz (S. 25: Paternae — persolvam) erblicke ich nichts Besonderes, was nicht ähnlich in andern Schreiben wiederkehrt. 'Paternae pietatis vestrae s a n c t i t a t e m s u b n i x i s p r e c i b u s obsecro' gleicht ep. 106: S a n c t i t a t i s vestrae clementiam intimis ac visceratis o b n i x e flagito p r e c i b u s; weiter 'ut hunc presbiterum meum, portitorem litterarum mearum nomine Lul grato animo clementer suscipiatis' ähnlich den Empfehlungen andrer Boten ep. 74: ut istum missum meum nomine Ceola praesentem harum litterarum — — solacium praebere et adjuvare dignemini, und ep. 92: Ut hunc missum litterarum mearum, Romam pergentem — — per vestros fines conservatum transire permittatis. Ueberhaupt finde ich dieselbe gewandte, aber dabei einfache, auf das Sachliche meist beschränkte Redeweise, die alle Briefe des Bonifaz auszeichnet — z. B. in 'quia, quod promiserunt — impleta esset promissio', und die sich z. B. vortheilhaft von der geschnörkelten des Theophilacius ep. 78 unterscheidet, dieselbe demüthige Unterordnung unter den Willen des Papstes (si autem quid, ut timendum est, displiceat — vel indulgentiam merear vel dignam penitentiam persolvam) wie in ep. 42 S. 111 oder ep. 106 S. 259 (Si autem — spondeo) oder ep. 107 S. 261 (Si autem — sequar), dieselbe Belesenheit in der Schrift (S. 220), wie sie sich zeigt in ep. 55. 59 u. a. m.

Mit einem Worte, ich finde auch n i c h t e i n e S p u r v o n U n ä c h t h e i t, w e d e r i n W i d e r s p r ü c h e n d e r ep. 79 u n d 80, n o c h i m S t i l, der nicht eleganter ist als in allen Briefen des Bonifaz, n o c h i n d e n z u T a g e t r e t e n d e n E i g e n t h ü m l i c h k e i t e n d e s A p o s t e l s.

Nur eins muß ich einräumen, um ebenso aufrichtig zu sein als Dünzelmann. In der That herrscht eine Verwandtschaft zwischen der Klage des Bonifaz über die Berührung mit falschen Presbitern (Dünzelmann S. 12, ep. 80) und der in ep. 55 an Bischof Daniel, aber eigentlich noch mehr mit der von ep. 79, wie natürlich; z. B. ep. 55: talium communionem me declinaturum, si eos ad viam canonicam convertere nequiverim; und 79: seductores populorum vel corrigerem ad viam salutis vel declinarem et abstinerem a communione ipsorum; in ep. 55 wie 79 ist von einem Fürsten der Franken die Rede; ep. 55: si ad principem Francorum non venero, und ep. 79: dum venissem ad principem Francorum; dazu die Bezeichnung der falschen Priester ep. 55 S. 158 und ep. 79 S. 219 mit 'falsos sacerdotes' und 'hypochritas', die Nennung von Secten, die sich der Speisen enthalten, quos Deus ad percipiendum creavit, mit den Anfragen über die Speisegesetze verglichen S. 222 ff. u. a. m.

Allein abgesehen davon, ob die Angabe, daß Daniel 746 gestorben sei, stichhaltig ist, ist nach meiner Auffassung (Jahrb. 129), daß Bonifaz Rückblicke auf die Vergangenheit wirft, jene Verwandtschaft der beiden Schreiben trotz der Verschiedenheit der Zeit der Abfassung miterklärt. Die Gewissensscrupel, die er dort seinem bejahrten Freunde beichtet, die beichtet er hier noch einmal und später dem Papste; auch habe ich Jahrb. S. 137 bereits bemerkt, gestützt auf J. 79 S. 218 'quaedam per litteras notata ostendere', daß sich Bonifaz in verschiedenen Zeiten Notizen zu Anfragen gemacht, diese übersandt hat, und daß sie deswegen so ordnungslos beantwortet werden. Wenn endlich Dünzelmann auffällt, daß sich diesmal weniger lebhafte Freude in ep. 80 äußert, wie sonst, so ist das richtig; aber auch dafür glaube ich (Jahrb. 134) schon die richtigere Antwort gegeben zu haben. Trost und Mahnung zur Geduld bilden den Inhalt des Briefes, weil Pippin und sein Anhang zu mächtig sind, vielleicht auch wegen der Annäherung von Pippin und Papst im Jahre 751 Vorsicht geboten ist.

Und nun die Hauptsache. Nach Dünzelmann S. 14 ist ep. 80 der Bericht über das Concil von Soissons. Man beobachte den sorgfältigen Concilbericht, den Bonifaz an den Erzbischof Cudberth von Canterbury sendete (J. 70 S. 201): Decrevimus — armis utantur (S. 202), und vergleiche nun, was hier angeblich vom Concil von Soissons an den Papst mitgetheilt wird. Zunächst erwähnt weder Bonifaz, noch Zacharis ep. 80 ein Sterbenswort von einem Concil, wie etwa J. 51 S. 149 oder 52 S. 153, dann erklärt er S. 222 ausdrücklich, daß von 'in primis' an mündliche und schriftliche Anfragen beantwortet werden 'de quibusdam necessitatibus meis' (nach ep 79). Bis 'inter ea' aber ist ep. 80 die Punkt für Punkt sich an das Anschreiben ep. 79 anschließende Antwort. Und wo endlich ist hier von einem einzigen Beschlusse des

Concils die Rede? Wo von der Wiederherstellung des katholischen Glaubens (LL. I, 20 c. 1), von der jährlichen Wiederholung der Synoden, der Verurtheilung des Aldebert (c. 2), von der Einsetzung der Erzbischöfe Abel und Ardobert, von dem Beschluß gegen die Verweltlichung der Geistlichkeit (c. 3), von den Vorschriften für das sittliche Leben der Laien (c. 4 u. s. w.), wo umgekehrt im Concil von eßbaren Vögeln, geräuchertem Schinken, von Osterfeuer, Aussatz, Hundswuth, Fußwaschung u. s. w. Also nicht wie bei Dünzelmann (S. 30) wegen Bonifaz untergeordneter Stellung in Soissons, der Klagen über entgegentretende Opposition, des päpstlichen Mißmuths über die abgelehnten Pallien unterdrückt der Papst seine Freude über die Concilsbeschlüsse, sondern weil ep. 80 gar nicht mit dem Concil von Soissons zusammenhängt.

Kurz, es ist kein zwingender Grund vorhanden, ep. 80 mit Verwerfung der Datirung in eine frühere Zeit zu versetzen; kein zwingender Grund, den hauptsächlichsten Einwand gegen diesen Versuch durch Erklärung der Unächtheit von ep. 79 zu beseitigen, und zuletzt kein sichtbarer Zusammenhang zwischen 80 und den Beschlüssen des Concils von Soissons.

Das angebliche Concil von 746 und J. ep. 59—62. 74. 75. 100.

Jaffé (Forsch. l. c. 417) vermuthet, daß nach dem bestimmten Befehl des Papstes an Bonifaz (ep. 51 S. 152), jedes Jahr eine Synode abzuhalten, eine solche 746 stattgefunden habe, und zwar wahrscheinlich die, von der Bonifaz in Briefen, die an und über König Aethilbald von Mercia geschrieben sind, erwähnt, daß acht in England geborne und erzogene Bischöfe dabei anwesend waren (ep. 59—61). Er betont aber selbst, daß das nur Vermuthung und keine Kunde weiter über das Concil von 746 vorhanden sei.

Ohne die Möglichkeit eines solchen Concils und der Anwesenheit jener Bischöfe dabei durchaus bestreiten zu wollen, sehe ich andererseits aus den in den Jahrbüchern (S. 73) angegebenen Gründen keine genügende Veranlassung, von der dort aufgestellten Ansicht, daß sich ep. 59—61 auf das Concil von 745 beziehen, abzugehen. Ebenso kann ich einem solchen Concil von 746 unmöglich auf die Erzählung von Liudger hin, wie Hefele (III, 511) die Erhebung des Bonifaz zum Erzbischof von Mainz und einen Kampf dagegen zum Inhalt geben. (Meine Ansichten über diese Sage s. Jahrb. 74 f. und 202).

Mit Jaffé muß ich, wie ich gegen Dünzelmann nachher ausführen werde, festhalten, daß ep. 59—61 zwischen den Jahren 744—747 liegen. Da nun in diesem Zeitraum 745 eine Synode nachweisbar ist, von einer im Jahre 746 keine Kunde vorhanden ist; da ferner die von 745 eine allgemeine austrasisch-neustrische gewesen ist, und nach ep. 59 wirklich neben austrasischen auch neustrische Bischöfe,

wie Abel, erscheinen, so ist es vorläufig angemessener, die genannten Schreiben auf das Jahr 745 zu beziehen, als auf eine nur vermuthete, uns sonst völlig unbekannte.

Nicht minder ist es ein Streit der Vermuthungen, wenn Jaffé (ep. 59 Anm. 5) gegenüber der Meinung Rettbergs, Dünzelmanns und meiner eignen erklärt, der unter den sechs dort genannten Bischöfen mitgenannte Werberhtus sei nicht derselbe wie der neustrische Bischof Hartbert von Sens. Auch hier fehlt ein endgültiger Beweis; aber die Wahrscheinlichkeit ist auf unserer Seite. Neben Bonifacius und den austrasischen Bischöfen Wera, den Jaffé freilich ebenfalls nicht mit Rettberg (I, 365) für Bischof Witta oder Wintanus (ep. 47) hält, Burghard, Willibald tritt der neustrische Abel auf. Was liegt näher, als in dem Werberht den mit Abel gleichzeitig eingesetzten Hartbert zu vermuthen?

Die Namensverschiedenheit steht dem nicht entgegen; denn auch der Name Hartbert taucht nicht zweimal in derselben Form auf (J. ep. 48 S. 132 Hartbercto; ep. 49 S. 134 Hartbertus; LL. S. 21 Ardobertum; in der Unterschrift Ariberto und wiederum ep. 59 Werberhtus; Anm. k cod. M. Werbeht). Dagegen ist mir sonst kein Name Werberht bekannt, am wenigsten der eines Bischofs.

Das „gewaltsame Verfahren" Dünzelmanns aber, ep. 59 durchaus auf das Concil von 742 (resp. 743) zu beziehen und die hier und dort genannten Namen zu verschmelzen (Dünzelmann, Diss. S. 28 und 48), eine Anschauung, auf die er neuerdings wieder zurückgekommen ist (Forsch. S. 29), ist von Jaffé (Forsch. S. 425) genügend beleuchtet.

Der neuerdings beigebrachte Grund (Forsch. S. 24), daß Gemmulus, der Freund des Bonifacius in Rom nach ep. 54, von Dünzelmann und mir ins Jahr 742 verlegt, 742 die Abschriften der Briefe des Papstes Gregor noch nicht besorgen konnte, dagegen nach ep. 61, zu obiger Gruppe gehörend, Bonifacius bereits im Besitz derselben ist und sie an Erzbischof Ecberth schickt, beweist doch nicht, daß diese Abschriften bereits 743 eingelaufen sind; sie sind eben später in den Besitz des Bonifaz gekommen; also fest steht nur, daß ep. 61 später geschrieben ist als ep. 54, daher nach meiner Ueberzeugung, wie die gesammte Gruppe von Briefen (ep. 59—62), in den Jahren 745 oder 746.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß Jaffé (III, S. 168—181) im wesentlichen die Anordnung der Bonifazischen Briefe, wie ich sie festgesetzt habe (Forsch. I S. 644), angenommen hat; daß also Jaffé 59 = Giles 62, J. 60 = G. 61, J. 61 = G. 52, J. 62 = G. 37 auf einander folgen; aber Giles 53 ist bei Jaffé erst ep. 74, während ich dort (S. 645) den Nachweis geführt habe, daß er zu der genannten Gruppe gehört, der Zeit nach aber vorangeht und auf den nachfolgenden Ermahnungsbrief hindeutet. Gleicher Ansicht mit mir ist Hefele (III, 501).

Endlich ist J. 100 = G. 38, der die Erfüllung einer in ep. 61 ausgesprochenen Bitte berührt, richtig den übrigen Briefen nachgestellt, wäre aber, wenn nicht Jaffé bei der Anordnung durch die äußersten Grenzen der Zeitmöglichkeit geleitet worden wäre, besser der obigen Gruppe gleich angereiht worden. Mit Recht hat wohl Jaffé wegen des in beiden Briefen vorkommenden Boten Ceola ep. 74 von Bonifaz und 75 von Lul, der sich noch Diakonus nennt, zusammengestellt; also auch 75 würde dann der übrigen Gruppe voraufgehen müssen.

Ep. 66—70 und das Concil von 747.

In den Jahrbüchern (S. 104 ff.) hatte ich auf Grund der bezeichneten Briefe eine wichtige Synode geschildert, in welcher die fränkischen Bischöfe dem Papste eine Bekenntnißschrift zusandten und ihn als Oberherrn anerkannten. Da nun ep. 66 das Datum des 1. Mai 748 trägt (Data Kalendis Maji — indictione prima), weshalb auch Jaffé die gesammte Gruppe der Briefe mit diesem Datum bezeichnet, so habe ich die darin besprochene Synode dem Anfang des Jahres 748 zuschreiben zu müssen geglaubt. Ich wurde in dieser Vermuthung bestärkt dadurch, daß eine englische Synode vom Anfang September 747 in Clovesho oder Clyff (nach Kemble VI, 272 Closesho in der Grafschaft Glocester, vielleicht bei Tewksbury) unter Leitung des Königs Ethelbald von Mercia und Erzbischofs Cudberth von Canterbury eine enge Verwandtschaft mit dieser durch gleichen Wortlaut der Beschlüsse verräth. In meiner Dissertation (S. 41) und später in den Jahrbüchern (Excurs 23 S. 221) habe ich Wilkins gegenüber, der trotz des widersprechenden Datums die fränkische Synode und den darüber berichtenden Brief des Bonifacius (ep. 70) den Anstoß zu der englischen geben läßt, darauf hingewiesen, daß bei der Fehlerlosigkeit und der Uebereinstimmung der einzelnen Zeitangaben, man nur durch gänzliche Verwerfung einer von beiden Zeitangaben seiner Meinung beitreten könne, daß aber auch andere gewichtige Gründe für meine Ansicht sprächen.

Durch Dünzelmann (S. 19—22 und S. 31) zu neuer Untersuchung angeregt, bin ich gegenwärtig zu entgegengesetztem Resultat gekommen, freilich auf etwas anderem Wege. Nicht der Grund, den Hefele (III, S. 496 Anm. 1, nicht wie bei D. III, S. 627) und Dünzelmann anführen, daß sich Bonifaz nämlich nicht für die Uebersendung der Beschlüsse bedankt, hat mich dazu bewogen; denn daß man aus der Einleitung auch Entgegengesetztes herauslesen könnte, habe ich schon damals gezeigt (Jahrb. S. 221 Anm. 7 und 8); vielmehr folgende Erwägung.

Die Beschlüsse in ep. 70 (S. 201 und 202) weisen eine unzweifelhafte Verwandtschaft mit dem sogenannten ersten concilium Germanicum auf (vgl. Dünzelm. Diss. S. 34 ff. und Forsch. S. 19). Darin stimme ich Dünzelmann bei. Sie sind aber nur diesem allein

entnommen, nicht dem concilium Suessionense und Leptinense. Mit dem letztern ist gar keine Aehnlichkeit, mit dem andern nur soweit vorhanden, als dies selbst wieder aus dem ersten Concil abgeleitet ist. Ein Beispiel für alle möge das beweisen.

Ep. 47 (c. Germ.) S. 128:	Conc. Suess.:	Ep. 70 (S. 202):
— venationes et silvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdiximus; similiter ut acceptores et walcones non habeant.	nec apud canis venationes non faciant; nec acceptores non portent.	Servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus et ut acceptores et walcones non habeant, prohibuimus.

Nun sind nur c. 3 und 25 der Clyffer Synode dem Wortlaute nach mit ep. 70 verwandt (vgl. Jahrb. 220 Anm. 5 und 6). Diese stehen sich untereinander dem Wortlaute nach viel näher, als dem concilium Germanicum. Man vergleiche und beachte im ersten Beispiel vorzugsweise die Wortordnung.

Ep. 47 (c. Germ.) J. S. 128:	Ep. 70 (S. 202):	Conc. Cloveshov. c. 3:
Sive sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos sive filacteria et auguria sive incantationes sive hostes immolaticias.	divinos vel sortilogos, auguria, filacteria, incantationes vel omnes spurcitias gentilium.	divinos, sortilogos, auguria, auspicia, phylacteria, incantationes sive omnes spurcitias impiorum gentiliumque errata.

Ferner ep. 70: Ut episcopi a synodo venientes — ad corrigendum insinuet mit den völlig gleichen Worten in c. 25 des c. Clov. (s. Jahrb. 220 Anm. 6), ein Satz, der nicht einmal dem Inhalt nach in c. 742 enthalten ist.

Für welche von beiden Ableitungen ist also concilium Germanicum die unmittelbare Quelle? Offenbar für ep. 70, da sie in vier längeren Stellen wörtlich mit einander übereinstimmen (s. Dünzelmann, Diss. S. 34), während aus dem conc. Clovesh. nur in c. 3, sonst fast nirgends eine Verwandtschaft zu entdecken ist. Ist also conc. Clovesh. von ep. 70 abhängig, so müssen sich auch sonst noch Aehnlichkeiten zeigen. In den Jahrb. (S. 221) habe ich das verneint bis auf einige allgemeine Punkte, wie die Einheit der Geistlichen, die Pflichten der Bischöfe; heute bei genauerer Prüfung der englischen Beschlüsse finde ich fast den ganzen Bonifacischen Brief darin enthalten, freilich aber so verhüllt, so allgemein gehalten, so nach den Landesverhältnissen gemodelt, daß mir damals die Verwandtschaft wohl entgehen konnte. Und so erkenne ich nun auch an, daß auch die vier Rathschläge des Bonifaz ihre Erledigung gefunden haben, freilich sehr versteckt; so ist in c. 4, wo von der Sorge der Aebte und Aebtissinnen für ihre Klöster die Rede ist, in der Stelle 'caveantque omni modo, ne aliquis subripiat illas', und cap. 5 über

die Klöster von Laien 'quae utique temporibus istis propter vim quandam tyrannicae avaritiae', ferner 'quae a saecularibus non divinae scil. legis ordinatione, sed humanae adinventionis praesumptione — tenentur', die Klage erledigt, welche Bonifaz über die Vergewaltigung der Klöster durch mächtige Laien erhebt (ep. 70 S. 208: Illud autem — dampnemur).

Wegen der andern Stellen verweise ich nur betreffs des Herumschweifens der Nonnen (ep. 70 S. 208: Praeterea — ecclesiae vestrae) auf c. 29; betreffs der Putzsucht der Nonnen, ihrer Ausartung, ihrer Verführung durch Verbindung mit der Außenwelt (ep. 70 S. 209: Supervacuam — detestor) auf c. 20 und 28.

Es wäre indessen wunderbar, wenn bei einer wörtlichen Benutzung des Briefes an zwei Stellen und bei allgemeiner Berücksichtigung der übrigen Vorschläge sich nicht gelegentlich auch sonst noch Wortanklänge fänden. In der That sind mir dergleichen jetzt aufgestoßen; z. B. ep. 70 S. 206: s a n a m d o c t r i n a m non sustinent; — conc. Clov. c. 1: s a n a e d o c t r i n a e sermonibus instruere; ferner ep. 70 S. 202: U t p o m p a t o h a b i t u vel sago vel armis u t a n t u r (vgl. c. Germ. S. 129: Ut presbiteri vel diaconi non sagis — sed casulis utantur) und c. Clov. S. 19: p o m p a t o h a b i t u — u t a n t u r.

Die Hauptstelle aber erscheint mir die von der Trunkenheit (c. 21 und ep. 70 S. 209: Fertur — perditorum), die ich damals als von einander unabhängig in beide Actenstücke aufgenommen bezeichnete. Heute sehe ich gleichfalls eine engere Verwandtschaft darin. Beide bezeichnen das Laster mit 'e b r i e t a t i s m a l u m'; beide bedienen sich unter andern biblischen Citaten auch dieses: Nolite inebriari vino, in quo est luxuria (Eph. 5, 18). Beide sagen: synodali decreto et interdictu scripturarum compescamus. Vor allem aber verbietet die Clyffer Synode die Unsitte des Vortrinkens sogar theilweise mit denselben Worten, in denen Bonifaz sie rügt (ep. 70 S. 209: — ut non solum episcopi quidam non prohibeant, sed etiam ipsi nimis bibentes inebrientur et a l i o s porrectis poculis majoribus c o g a n t, ut inebrientur. — C. Clov. 21: Sed neque a l i o s c o g a n t, intemperanter bibere).

Bei dieser Gelegenheit sei eine kleine Abschweifung gestattet. Bonifaz erwähnt in derselben Stelle, daß die Trunkenheit ein eigenthümliches Laster der H e i d e n und s e i n e s V o l k e s sei, und daß weder Franken, noch Gallier, noch Longobarden, noch Römer, noch Griechen dergleichen thäten (S. 210: Hoc enim — faciunt). Bonifaz, der auch sonst hin und wieder auf eigenthümliche Sitten der ihm bekannten Völker aufmerksam macht, erdichtet nicht etwa eine Unsitte der Heiden, um durch diese Vergleichung das Ehrgefühl seines Volkes zu wecken. In der That herrschte die Sitte des Vortrinkens auch unter den alten Preußen, die W. Pierson als einen verwandten Stamm der Lithauer bezeichnet. Er führt aus Peter von Dusburgs

Chron. terre Prussie in Scriptores rerum Pruss. I, 50 ff. eine Stelle an, worin es heißt: Sie haben zur Gewohnheit, sich bei ihren Gelagen zu gleichen und unmäßigen Zügen zu nöthigen, wobei es vorkommt, daß einzelne Wirthe ihrem Gast ein gewisses Maß des Trankes anbieten mit der Bedingung, daß, nachdem sie selbst getrunken haben, auch der Gastfreund ebensoviel trinkend leeren muß, und ein solches Credenzen des Getränks wird so lange wiederholt, bis Gast mit Wirth, Frau mit Mann, Sohn und Tochter allesammt berauscht sind (Pierson, Ueber die Nationalität und Sprache der alten Preußen. Programm der Dorotheenstädt. Realschule. Berlin 1873 S. 7: Habent — inebriantur).

Zu der Hauptsache nun zurück. Nach obigem Beweise liegt unzweifelhaft ep. 70 den Beschlüssen der Clyffer Synode zu Grunde. Auch in Willelmi Malmesbur. De gestis regum Anglorum (ed. Hardy. Lond. 1840. I, 82), wo nach dem Briefe des Bonifaz an Ethelbald das Schreiben des Apostels an Cuthbert seinem Inhalte nach angedeutet wird, werden das Concil und seine Beschlüsse der Anregung des Bonifaz zugeschrieben (Cuthbertus arch. et r. Ethelbaldus concilium coëgere, emendaturi superflua, quae ille increpasset). Ebenso unzweifelhaft ist dieses letztere Anfang September 747; denn das Incarnationsjahr, mit welchem die englischen Actenstücke jener Zeit schon häufig bezeichnet werden, ist 747, Indiction 15, was richtig zusammentrifft. Eine andere Urkunde Aethelbalds vom 29. September 747 ist gleichfalls mit Indiction 15 bezeichnet (Kemble, Cod. dipl. aevi Saxon. Lond. 1839. I, 116 Nr. 98). Nur die Regierungsjahre schwanken; nach conc. Clov. ist es das 32., nach W. v. Malmesbury, De pontific. Anglorum das 33., nach genannter Urkunde das 31. Da aber Kemble Nr. 87 S. 105 Anno — 742, ind. 10 regni Aethilbaldi regis Mercionum 27. bezeichnet ist, so paßt für 747 das Jahr 32. — Dazu kommt, daß Otilo von Baiern, an welchen Zacharias ein Anschreiben richtet (ep. 66 S. 191: Adtamen — mittimus litteras) wahrscheinlich schon 18. Januar 748 gestorben ist (Hahn, Jahrb. 214), daß also Zacharias am 1. Mai wohl schon Kunde von seinem Tode gehabt, ihm also nicht mehr geschrieben haben wird. Die Streitigkeiten mit dem Presbyter Virgil und der Bericht darüber, der mit dem vom Concil gleichzeitig abgegangen ist, stammen doch jedenfalls aus dem Jahre 747, d. h. aus der Zeit vor dem Tode Otilos.

Aus obiger Betrachtung ergiebt sich, daß also ep. 70 nicht nach dem 1. Mai 748 geschrieben sein kann, daß also die Zeitbestimmungen von ep. 66 (Data Kalendis Maji — indictione prima), die der obigen Briefgruppe zu Grunde liegen, trotz ihrer Uebereinstimmung untereinander völlig unächt sind.

Nun aber entsteht die Frage erst: Wann war das Concil? Hefele (l. c. 496 Anm. 1) versetzt ep. 70 in die Zeit von 745 und 746 und schreibt dem Concil von 745 die dort geschilderten Beschlüsse zu. Er begeht damit einen doppelten Fehler: Erstens trennt

er ep. 70 von der übrigen Gruppe (vgl. S. 520 Anm. 1) und hält das darin besprochene Glaubensbekenntniß für eins der gewöhnlichen, auf den meisten Concilien ausgesprochenen. Nach Rettbergs und meinen Ausführungen über diese Briefe (Diss. S. 39 und Jahrb. 105 f.) ist die Zusammengehörigkeit endgültig bewiesen, auch von Jaffé und Dünzelmann anerkannt. Dann aber ist wegen ep. 68 die hier geschilderte Synode nicht identisch mit der von 745; denn dort, nimmt er an, tagten auch die angelsächsischen Bischöfe, welche an König Ethelbald schrieben, wie Abel, Willibald u. s. w., während sie in der Liste der in ep. 68 genannten Bischöfe fehlen. Diese ep. 68 fügt er daher auch wirklich einem Concil des Jahres 747 zu (S. 520). Außerdem wird Bonifaz 745 Erzbischof von Köln (ep. 51), hier von Mainz (ep. 66). Dünzelmann begründet das Jahr 747 damit, daß nach ep. 81 (vgl. S. 227), worin Bonifaz als Erzbischof von Mainz bestätigt wird, dieser 25 Jahr sein bischöfliches Amt bekleidet. Das würde vom Jahr der Uebernahme 722 wirklich im Jahre 747 zutreffen. Für sich allein ist dieser Umstand allerdings nicht beweisend.

Man könnte nun nach dem Amtsantritt zweier Bischöfe, des Ragenfried von Rouen und Agilolf von Köln, welche in der berührten Liste mit dem Namen ihrer Diöcesen zusammengenannt werden, vielleicht das Jahr des Concils bestimmen. Wirklich bezeichnet auch der jüngere Pertz (Mon. DD. I, S. 87 Anm. 94 und S. 102 und 103 Anm. 7 und 8) nach Cointius das Jahr 746 als das, in welchem Agilulph Bischof wurde, und betrachtet, da Agilulph der Nachfolger des Anglinus, des Abtes von Malmedy, gewesen und dann erst Bischof geworden sei, die Urkunden Karlmanns an das Kloster dem Juni und August 746 angehörig und den Abtnamen Anglinus überall für interpolirt; er ergänzt selbst Agilulph. Zunächst citirt er falsch; denn Cointius, Ann. eccl. III, 941, existirt nicht. T. III hat nicht soviel Seiten und spricht nicht vom 8. Jahrhundert, reicht nur bis 680. Dann aber bewegt er sich, wenn er sich auf Cointius stützt, im Kreise; denn dieser sowohl, wie sein Gewährsmann Fisen, stützt sich S. 109 und 116 in seinen Berechnungen offenbar eben auf jene Urkunden und die Briefe des Bonifaz, bringt daher nichts Neues für unsere Frage. Dazu erklärt Rettberg (Kirchengesch. I, 538) die Biographie des Agilulph, nach der er der Nachfolger des Anglinus in Malmedy war, für ein unzuverlässiges phantastisches Machwerk. Es ist also kein Grund, weder den Namen Anglinus noch das Jahr zu verändern. Es muß bei dem 15. August 747 (vgl. Jahrb. S. 87 Anm. 8 und 88 Anm. 2) verbleiben. Man könnte eher umgekehrt sagen: Wäre Agilulf wirklich Anglinus' Nachfolger, so könnte dies erst nach dem Verlassen seines Bisthums geschehen sein, das er nicht lange innegehabt hat; denn 753 wird bereits wieder sein Nachfolger Hildegar von Köln getödtet (Ann. S. Amandi 753). Es würde also trefflich passen, daß Anglinus in derselben Zeit noch Abt ist, wo Agilulf eben seine Würde erhalten hat.

Nach den Briefen des Bonifaz (Nr. 47 S. 127) ist Regenfridus auf dem conc. German. 742 offenbar der Bischof von Köln; nach ep. 51 S. 152 (vgl. Jahrb. 74) ist Bonifaz Köln als Bischofssitz angewiesen, Regenfried hat seine Diöcese also aufgegeben. Nach ep. 66 S. 193 hat Bonifaz sein neues Bisthum mit Mainz vertauschen müssen und Agilulph erscheint auf dem der Zeit nach fraglichen Concil als Besitzer des Bisthums, ist also zwischen 745 bis 747, wahrscheinlich also 746 oder auf dem genannten Concil selbst, gewählt worden. Ebenso ist auch ein Regenfridus auf diesem Concil ein Nachfolger des Grimo, des frühern Bischofs von Rouen. Grimo ist noch im Jahre 744 (ep. 48. 49) genannt. Nach Gesta abb. Fontan. c. 12 (Mon. Germ. SS. II, 285) ist von den dort angegebenen falschen Zeitbestimmungen, vielleicht die einzig richtige Hilderici regis Merovingi anno 2, d. h. das Jahr 745. Darnach wäre Grimo in demselben Jahre von seinem Bisthum gewichen, wie Regenfried von Köln; es liegt daher nahe anzunehmen, daß der letztere an Grimos Stelle und zum Ersatz für die Hingabe seines Bisthums an Bonifaz gewählt worden und daß dies vielleicht auf dem Concil von 745 geschehen sei.

Indessen alle diese Betrachtungen zeigen uns nur, daß das fragliche Concil zwischen 745 und Herbst 747 stattgefunden hat. In Folge dessen muß ich meine frühere Vermuthung, daß nach der Charte Pippins vom 4. Februar 748 (Bouquet IV, 713. — Mon. DD. I, S. 104 Nr. 18 mit 747 bezeichnet) dieses Concil möglicherweise zu Ver zwischen Paris und Compiègne (Jahrb. 103 ff.) stattgefunden habe, aufgeben; ebenso ist auch die Notiz der Ann. Mett. 748 von der zu Düren abgehaltenen Versammlung Pippins, theils wegen des Jahres, theils wegen der von Bonnell (Anfänge des kar. Hauf. 162 und 170 ff.) nachgewiesenen Unzuverlässigkeit des Chronisten, nicht mehr maßgebend, mindestens nicht für das Jahr 747.

Wir müssen uns also mit der Ausführung Dünzelmanns (S. 21) genügen lassen, daß nach ep. 81, die ich in der nachfolgenden Untersuchung mit Dünzelmann der Briefgruppe 66—70 anreihe, wegen der darin erwähnten 25jährigen bischöflichen Wirksamkeit des Bonifaz, dieser im Jahre 747 den Stuhl von Mainz bestiegen hat, das Concil, auf dem das beschlossen wurde, also ebenfalls wahrscheinlich diesem Jahre angehört.

Was endlich die Nachricht Wilhelms von Malmesbury (De pontif. Anglorum ed. Bishop, Nuberie 1596, S. 113) betrifft, daß Bischof Cudberth von Canterbury die Verhandlungen der Synode von Clovesho 747 durch seinen Diakonus Kyneberth an Bonifaz übersandt und dieser glückwünschend geantwortet habe, so ist meine frühere Behauptung (Jahrb. 221), daß eben ep. 70, in welcher Kyneberth als Ueberbringer von Briefschaften genannt wird, die angedeutete Antwort sei, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der bezeichnete Bote muß vielmehr seine Reise zweimal unternommen haben. Er muß um die Zeit des bezeichneten Concils Briefe des Cudberth

gebracht, vielleicht die Antwort des Bonifaz mit zurückgenommen und im September nach der englischen Synode von neuem den Verkehr zwischen beiden Erzbischöfen vermittelt haben, vorausgesetzt, daß eben jene Behauptung Wilhelms von Malmesbury nicht eine Combination auf Grund der ep. 70 ist, gleich irrig mit der meinigen. Dieser Kyneberth erscheint übrigens mehrfach in englischen Urkunden dieser Zeit, zumeist in der Umgebung Cudberths, so 742, dann im Mai 748, endlich 749 (s. Kemble l. c. I, Nr. 87 S. 105; Nr. 98 S. 117; Nr. 99 S. 119). Er muß also, falls eben die Nachricht von seiner Botschaft in Ordnung ist, im Mai 748 bereits wieder zurück sein.

Nicht zu übersehen ist dabei, daß, wenn die Synode 747 stattfand, sie noch während der Regierungszeit Karlmanns stattgefunden haben muß, weil nach Karlmanns letzten Urkunden (Bouquet IV, 712 Nr. 6 und S. 713 Nr. 7. — Pertz, DD. I, S. 1. 2 f. freilich 746) jener Fürst sich im Juni und August 747 (in anno quinto regnante Hildrico rege) noch im Besitz seiner Herrschaft befunden hat (vgl. Jahrb. 87 und 88, besonders Anm. 2); daß ferner, da nach ep. 68 (vgl. Jahrb. 105) die versammelten Bischöfe Austrasien wie Neustrien angehören, dies die letzte Reichsversammlung unter dem Vorsitz beider Fürsten, oder, da wir nur von kirchlichen Verhandlungen erfahren, eine allgemeine Synode mit Erlaubniß beider Fürsten war. Die Bouquet IV, 712 Nr. 6 genannten Bischöfe (cum fidelibus nostris Fenaldo, Hildebaldo, Hroderico, Christiano episcopis) sind aber merkwürdigerweise nicht unter denen in ep. 68.

Dagegen ist nach einer Notiz bei Dronke (Trad. et ant. Fuld. S. 3; vgl. Jahrb. 102 Anm. 4 und 5) Bischof Burchard von Würzburg, der nach ep. 68 dem Concil beiwohnt, dann aber der Ueberbringer der Bekenntnißschrift an Papst Zacharias ist, mit Bonifaz zusammen am 22. März 747 in Fulda. Ist das richtig, so ist anzunehmen, daß das Concil erst nach diesem Tage stattgefunden hat und ferner, daß Abt Sturm von Fulda, der gleichfalls der Mitunterzeichner der angedeuteten Urkunde war und in diesem Jahr wahrscheinlich nach Italien gereist ist (vgl. Jahrb. S. 102), zugleich mit Burchard dahin abgegangen ist.

Ep. 81. Das Privileg für Mainz, ep. 80 und ep. 82, das Privileg für Fulda.

Mit der fränkischen Synode vom Jahre 747 steht eine andere Streitfrage in Verbindung. In den Jahrbüchern (S. 14 Anm. 1) besprach ich die päpstliche Bestätigung des Erzbisthums Mainz (J. ep. 81) im Anschluß an die genannte Synode, obwohl, wie Jaffé auch festhält, die Zeitnoten auf das Jahr 751 hinweisen; damals glaubte ich, mit Pagi die Zeitbestimmungen verändern zu müssen. Heute bin ich mit Dünzelmann der Ueberzeugung, daß sie ganz zu verwerfen seien. Nur durch eine Anreihung an

das genannte Concil heben sich die Widersprüche, die bei der alten Datirung eintreten und die Oelsner (Jahrb. S. 32 Anm. 3) aufdeckt, ohne indeß die genannte Datirung aufzugeben. Er hebt hervor, daß nach dem Texte zur Zeit der Abfassung des Briefes 25 Jahre verflossen seien (Jaffé S. 227: elaborasti — nunc usque per annos 25 in eadem praedicatione, ex quo episcopatum suscepisti), den Zeitnoten nach aber 29, wie Jaffé Anm. 1 verbessert; daß Bonifaz bis dahin keine Kathedralkirche innegehabt haben soll, während er doch seit Jahren Mainz besaß; daß in dem Begleitschreiben von dem Privileg für Mainz nicht die Rede ist, wohl aber von dem für Fulda. Er hilft sich über diese Schwierigkeiten mit der Erklärung fort, daß die vordere Hälfte des Schreibens wörtlich aus der Bulle für Köln entnommen, an der Echtheit der Bulle aber nicht zu zweifeln sei. Auch ich zweifle nicht daran, wohl aber an der Echtheit der Unterschrift. Dadurch wird die Erklärung um vieles einfacher.

Nach ep. 66 (vgl. Dünzelmann S. 21 und Jahrb. 112 f., nicht 193, wie Dünzelmann citirt) hatten die Franken den 745 zugewiesenen Sitz in Köln 747 Bonifaz wieder abgenommen. Er hält sich darauf in Mainz auf. Da er selbst, unwillig über die Wortbrüchigkeit, nicht Lust hat das Erzbisthum einzunehmen (ep. 66), der Papst es ihm auf Bitten der Franken bestätigt (ep. 81: juxta eorundem filiorum Francorum petitionem), so geht daraus hervor, daß die Franken auf eben dem Concil, von dem auch sonst in ep. 66 die Rede ist, jene Verfügung über Köln und Mainz und jene Bitte an den Papst beschlossen haben. Daher scheint auch Zacharias auf den wichtigsten Vorfall des Concils, die Unterordnung der fränkischen Bischöfe unter den Papst, hinzudeuten (Jaffé S. 227: et juxta canonum instituta — omnes flexi sunt obedire). Wie ich in den Jahrbüchern schon ausgesprochen habe, liegt es nahe, daß die päpstliche Anerkennung der Anzeige und Bitte bald gefolgt ist; daß ep. 81 also, wie auch die letzt citirte Stelle andeutet, der Briefgruppe 66—70 angehört.

Nun würden auch alle von Oelsner hervorgehobenen Schwierigkeiten wegfallen. Es ist nicht mehr wunderbar, daß das unter gleichem Datum erlassene Begleitschreiben ep. 80 von der Bestätigung des Bonifaz nichts erwähnt. Es ist eben gar kein Begleitschreiben. Der Text 'per annos 25' braucht nicht verändert zu werden. Seit 722 sind bis zu dem besprochenen Concil etwa 25 Jahr verflossen. Drittens hat wirklich nach dem neuen Beschluß der Franken Bonifaz keinen bestimmten Sitz gehabt (nunc usque cathedralem sedem sibi minime vendicavit). Endlich hat dann Oelsner (l. c. Anm. 5) nicht mehr nöthig, in der Dronkeschen Copialurkunde (Cod. dipl. Fuldens. S. 1) die Bezeichnung Bonifacius archiepiscopus urbis Mogontiae als spätern Zusatz des Copisten aufzufassen, da wirklich am 24. Januar 751 (Actum Moguntiae civitatis — 9. Kal. februarias anno 8. — Hildirichi et Pippino duce, Bonifaz schon Erzbischof von Mainz war.

Der obigen Ansicht ist auch Hefele III, 525 im Anschluß an Pagi und Dünzelmann (S. 21 und 31 f.), während er seine frühern Ansichten über ep. 81 (Dissert. S. 25 und 48) als unhaltbar aufgegeben hat.

Das Gesammtresultat beider Untersuchungen, wobei ich mich mit Dünzelmann in völliger Uebereinstimmung finde, ist also: ep. 81 gehört zur Gruppe ep. 66—70. Diese Gruppe bezieht sich auf ein Concil, das den Anstoß zu der englischen Synode von Clovesho im September 747 gegeben hat, wahrscheinlich selbst diesem Jahre angehört.

Was die Stellung des Bonifaz betrifft, die er durch seine Einsetzung als Erzbischof von Mainz erlangt hat, so ist Oelsner (S. 31) zu weit gegangen, wenn er sagt: „Aus einem Nuntius Roms, der den Mittelpunkt der gesammten Staatskirche hatte bilden sollen, war er zu einem einfachen Bischofe des Reiches geworden". Er folgert dies aus J. 66 S. 192: Tu vero — legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae (sc. debeas). Richtig ist, daß er das Erzbisthum aufgeben wollte; aber er wollte ebenso die Leitung der Concilien aufgeben, sich blos dem Bekehrungswerke widmen. Eine Verbitterung macht sich bei ihm geltend, deren Ursachen ich früher angedeutet habe (Jahrb. 113); dazu gehörte auch die Lust nach freierer Wirksamkeit. Allein das Amt eines legatus et missus hatte er nicht verloren, brauchte er also auch nicht zurückzuerbitten. Ein zu ergänzendes 'tantum' vor 'ut fuisti', erklärt seinen Wunsch; denn daß er als Legat des päpstlichen Stuhles wirkte und weiter wirken sollte, geht daraus hervor, daß er um Befreiung von der Concilienleitung bittet (J. 66 S. 190: Inter ea — necessarium est), daß ihm diese Bitte aber abgeschlagen und von Zacharias gerathen wird, das Heidenmissionswerk andern geeigneten Männern zu übertragen.

Im übrigen stimme ich bei, daß ihm nach allen Anzeichen die geschehene Uebertragung der neuen Amtsgewalt keine ganz angenehme gewesen zu sein scheint, andererseits, daß die gallischen Bischöfe wahrscheinlich in ihm nur einen coordinirten Bischof, keinen Oberleiter sehen wollten.

In scheinbarem Zusammenhange mit ep. 81 steht ep. 82, das Privileg für Fulda. In der That sind im cod. Par., der diese Gruppe zuerst bringt, 81 und 82 neben einander gereiht und beide wieder von Othlon und im cod. Caraf. an ep. 80 angeschlossen. Auch trägt ja wenigstens im cod. Trevir. der Vita Bonif. Othloni die Urkunde fast dieselbe Zeitbezeichnung wie jene (J. III, 229 Anm. k: Data pridie Nonas Novembris imperante domno augusto Constantino anno 32. imperii ejus, indictione quinta). Daher setzt auch Oelsner beide in innern geistigen Zusammenhang (Jahrb. 61 Anm. 2). Das Privileg bringe eben „die Exemtion des Klosters von der neugegründeten erzbischöflichen Gewalt", die ja nur auf Bitten der Franken, nicht nach Wunsch des Bonifaz geschaffen sei, während die Exemtion gerade auf seine Bitte bewilligt wurde.

Mit ep. 80 von demselben Datum steht nun ep. 82 in unzweifelhaftem Zusammenhang. Es ist eben das wahrscheinlich in der leider abgebrochenen ep. 79 erbetene (Oelsner, Jahrb. 58), in ep. 80 (J. III, 222: Igitur et hoc petisti — petitionem tuam) zugesagte und durch den Presbyter Lul mitgesandte Privileg. Ob eben, da ja von ep. 82 das Datum sich nur in einer Handschrift befindet, beide von Haus aus das gleiche Datum gehabt haben, oder ob es von den Sammlern nur nach dem andern ergänzt worden ist, ist freilich nicht zu entscheiden.

Da aber ep. 81, wie eben nachgewiesen, wahrscheinlich dem Jahre 747 zugehört, so muß der Zusammenhang mit dieser aufgegeben werden.

Auf die Frage über die Echtheit und den Inhalt des Privilegs nach den entscheidenden Untersuchungen von Sickel (Beiträge zur Diplom. IV, Wien 1864, S. 35—73 und Acta Karol. II, 213 ff. — und Oelsner (Jahrb. 56—66) noch einmal einzugehen, wäre überflüssige Arbeit.

Ich möchte nur constatiren, daß ich durch beide Verfasser gegenüber meinen Bemerkungen (Jahrb. Excurs 26 S. 227) zu der Ueberzeugung gebracht bin, daß ep. 79 unvollständig erhalten ist und die Bitte um das Privileg erst anbahnt, ohne sie völlig auszusprechen; daß diese Bitte uns durch die Antwort klar wird und ep. 82 das erbetene Privileg ist; daß es uns jetzt in wesentlich ächter Form vorliegt; daß es die Exemtion von bischöflicher und die directe Unterordnung unter die päpstliche Gewalt ausspricht. Meine eigene Behauptung wird dadurch bestätigt, daß eins der darin eingeschlossenen, aber von Lul verletzten Rechte die freie Abtswahl ist. Mit Oelsner bin ich der Ansicht, daß eine solche Unterordnung des Klosters unter die päpstliche Gewalt im Geiste der Zeit und des Bonifacius lagen, der „den Stützpunkt seiner Institutionen in Rom suchte“ und von Anfang an demgemäß gehandelt hat. Widerstreiten muß ich aber, daß vor dem Jahre 755 von der Unterordnung der Klöster unter die bischöfliche Gewalt nirgends die Rede sei. Gerade in dem Briefe ep. 68, von welchem Oelsner (S. 65 Anm. 8) selbst nachweist, daß mehrere der darin genannten Großen auch in der Bestätigungsurkunde Pippins für Fulda (Sickel P. 7) vorkommen, so daß also wohl diese Präfecten der hessischen Landschaft angehören mögen, wird ihnen von Zacharias ausdrücklich hervorgehoben, daß unter allen Umständen Aebte und Aebtissinnen vom Bischof geweiht werden müßten, mit der bezeichnenden Hinzufügung (J. 197): Quia quod Deo semel fuerit oblatum, intactum debet persistere sub regula episcopi constitutum. Und in der Synode von 742 (ep. 47 S. 129) ist es zwar nicht klar ausgesprochen, leuchtet aber doch durch, daß Mönche und Nonnen wie Presbyter der Strafgewalt des Bischofs unterliegen.

Endlich stimme ich auch den Auffassungen Oelsners in Bezug auf die Erklärung von 'nomini tuo' (Jahrb. 59 Anm. 3) und von

'nec missarum solemnitatem ibidem quispiam praesumat omnimodo celebrare' bei (Jahrb. 63 Anm. 3—5).

Die Briefe 12. 17. 50 (Jaffé S. 137) und 84. 85. 105. 106. 107.

Dünzelmann hat in seiner Dissertation (S. 8 ff.) zu beweisen gesucht, daß ep. 12 und 17 nicht, wie von Jaffé angenommen, den Jahren 719 und 722 angehören, also Bonifacius erste Reise nach Rom und Bischofsweihe gleichfalls nicht. Auf diesem Standpunkt ist er in der neuesten Abhandlung nicht völlig stehen geblieben. Er hat sich von Jaffé überzeugen lassen, daß ep. 17 als Actenstück wohl ächte Zeitnoten an sich trage; allein dem andern Gedanken, daß Bonifaz im Jahre 717 bereits nach Rom gereist und vom Papst Gregor jene ep. 12 als Empfehlungsschreiben erhalten habe, bleibt er treu.

Schon in den Gött. gel. Anzeigen (1870. St. 29 S. 1126 ff.) habe ich auf die Schwäche seines Beweises in der Dissertation, die er hier von neuem zu Grunde legt, aufmerksam gemacht. Er nimmt an, daß die Kämpfe Karls mit Ratbod, nicht, wie die Annalen berichten, 716 und wie Jaffé (III, 441 Anm. 5) und Breysig (Jahrbücher S. 21) darnach behaupten, stattgefunden habe, sondern daß nach der Chronik Fredegars (c. 100) die Niederlage Karls durch Ratbod und sein Sieg bei Amblève in die Jahre 715 und 716 fallen, und daß die Unterredung des Bonifaz mit dem heimkehrenden Ratbod nach dessen erstem Kampfe stattgefunden habe. Wie alle Beweise seiner Dissertation, war auch dieser künstlich und beruht darauf, daß er nach den Sätzen: Cernensque laesum exercitum terga vertit. Chilpericus **post haec** et Ragenfridus adunata hostili plebe Arduennam sylvam transeunt, die Ereignisse in zwei Jahre verlegt, während das bloße 'post haec' dazu nicht berechtigt. Im Gegentheile scheinen die dort erzählten Ereignisse sich Schlag auf Schlag gefolgt zu sein. Daher ist festzuhalten, daß Bonifaz 716 in Friesland angekommen ist und nach kurzem Aufenthalt (ibique aliquantis exspectatis diebus. Willib. Vita, J. 441) die Zusammenkunft mit Ratbod hatte, sodann den Sommer und Herbst noch in Friesland zubrachte (S. 442: dum sterilem aliquandiu Fraesonum terram inhabitaret et estatis autumnique aliquantulum tempus praeteriret). Dann aber kehrte er in seine Heimath zurück mit Beginn des Winters und brachte diesen 716/17, so wie auch den zweiten Winter seit seiner Abreise nach Friesland (**etiam ibidem secundi siquidem anni** hiemem — hiemando transegerat. Vgl. J. 442 Anm. 1) in seinem Kloster zu. Ich schließe mich hier der Auffassung Külbs an (Schrift. d. h. Bonif., Reg. 1859., II, 230), kann aber Arndt (Leben d. h. Bonif., 1863, S. 17 Anm. 1) und Simson (Leben d. h. Bonif., 1863, S. 27) nicht zugeben, daß er einen Winter in Friesland selbst zugebracht habe. Jedenfalls stimme ich mit allen überein, daß Bonifaz erst nach Ablauf des Winters 717/18 seine Reise nach Rom angetreten hat. Nach Ablauf

dieser Zeit und mit Sommers Beginn des Jahres 718 (Cum vero hibernale jam tempus praeteriret et calor aestatis candesceret) erneut sich die Reiselust. Im Anfang des Winters setzt er vom Festland aus bereits seine Reise nach Rom fort (J. 444: imminente hiemis frigore profecti sunt). Im Frühling des folgenden Jahres 719 empfängt Bonifaz bereits seine Aufträge von Gregor (J. 445: donec proficiscendi redeundique estivum instaret tempus. Cum vero Nisan mensis, qui est Aprelis, praeteriret et Jari, qui et Majus, porte patescerent, tum etiam — ad Germaniae populos directus est). Bei dieser ungekünstelten Feststellung des Itinerars von Bonifaz finde ich mich in völliger Uebereinstimmung mit Jaffé und Breysig, über die Jahre 718 und 719 auch mit Simson (S. 29. 34) und Arndt (S. 20).

Es werden aber auch diese Annahmen durch folgende Betrachtungen unterstützt.

Wie schon in der Recension angedeutet, stimmen die Angaben Willibalds über die Tage sowohl der Bischofsweihe (J. 451) als auch der Abreise des Bonifaz von Rom (J. 445) mit den Tagesdaten von ep. 12 und 17 überein. Wenn nun die Zeitnoten von ep. 17 jetzt allseitig als richtig anerkannt sind, und auch in ep. 12 der Monat durch die Angabe Willibalds bestätigt wird, so liegt der Schluß nahe, daß die gesammte Zeitbestimmung wie in ep. 17, auch das Jahr also richtig sein wird. Vielleicht hat eben Willibald seine Angaben nach den vorliegenden Briefen gemacht.

Dazu kommt Folgendes. Wenn Bonifaz 722 nach ep. 17 die Weihe empfing und drei Jahre der Genosse des Friesenapostels Willibrord war (J. 447: cooperator factus est per tres instantes annos Willibrordi archiepiscopi), so ist er etwa im Jahre 719 zum zweiten Male nach Friesland gekommen, und zwar nach dem Tode des Friesenkönigs Ratbod (audita Raatbodi Fresonum regis morte, J. 446). Ratbod ist aber 719 gestorben. Aus der vorangehenden Reisescizze leuchtet aber nirgends hervor, daß Bonifaz seit seiner Abreise von Italien irgendwo einen längeren Aufenthalt genommen habe. Im Gegentheil, Zeichen der Eile treten hervor (Ac sic extimplo — Italiae fines adiit, J. 445. — Et Franciam deinde — ingressus est. Statimque audita — morte, alveum quidem fluminis — navigatio ascendit, J. 446). Ich nehme daher mit Breysig (Jahrb. 36) an, daß Bonifaz am Ende des Jahres 719 in Friesland eingetroffen sein, und daß es auch nach dieser Betrachtung mit der Mission und Abreise von Rom im Jahre 719 seine Richtigkeit haben wird. Gleiche Annahmen machen Simson (S. 37) und Arndt (S. 21). Simson macht sogar darauf aufmerksam (S. 37), daß Bonifaz vielleicht schon vor Ratbods Tod im Begriff war, die Missionsthätigkeit in Friesland wieder aufzunehmen (J. ep. 16 S. 75: — Postea inimicum catholicae ecclesiae Rathbodum coram te consternuit).

Von diesem Resultat abzugehen, kann mich nicht bestimmen, daß

Zahlenangaben einzelner Briefe nicht damit stimmen. In ep. 50 S. 137 schreibt Bonifaz im Jahre 745: Postquam me ante annos prope 30 — voto constrinxi. Dünzelmann (S. 23) sieht darin eine Bestätigung, daß Bonifaz eher 717 als 719 in Rom gewesen sei. Er räumt aber gleich ein, daß auch nach Verlauf von 26 Jahren Bonifaz obigen Ausdruck wohl hätte gebrauchen können.

Ferner setzt er ep. 106 nach seiner obigen Annahme in das Jahr 753, weil nach der Stelle 'legatione Romana, qua per triginta et sex annos fungebar' (J. 259) vom Jahre 719 ab, wie Jaffé auch annimmt, nach Verlauf von 36 Jahren das Jahr 755 das richtige sein würde, nach Oelsners Beweis aber (Jahrb. Exc. VI) Bonifaz schon 754 seinen Tod gefunden habe. Dagegen stimme die Rechnung, wenn man mit ihm vom Jahre 717 ausgehe.

Ich neige mich keiner von den drei über ep. 106 aufgestellten Meinungen absolut zu.

Die von Dünzelmann geht, wie ich eben bewiesen, von falschen Voraussetzungen aus, der Brief ist also irrig aus diesem Grunde dem Jahr 753 zugeschrieben. Jaffés Rechnung würde stimmen, wenn es eben gewiß wäre, daß Bonifaz am 5. Juni 755 den Märtyrertod erlitten hat. Ja, obige briefliche Angabe könnte fast als Bestätigung dafür erscheinen. Aber Oelsner hat so erhebliche Gegenbeweise erbracht, daß, wenn man auch nicht unumstößlich von der Unrichtigkeit der Rettberg-Jafféschen Meinung überzeugt ist[1], doch der Oelsnerschen die größere Wahrscheinlichkeit zuerkennen muß. Das Bedenkliche seiner Beweisführung liegt nur darin, daß er die zwei gewichtigen Zeugnisse Luls, des Schülers, Freundes und Nachfolgers des Bonifaz, auf späte Reminiscenz und bloße Rechnung zurückführt, während seine Zeugnisse von fernerstehenden Personen und zum Theil aus spätern Zeiten herrühren, zum Theil nicht minder auf Rechnung beruhen.

Ist aber Oelsners Meinung die wahrscheinlichere, so hat die obige Zahl 'per triginta et sex annos' nur eine annähernde Richtigkeit. Seiner weitern Ausführung kann ich mich insofern anschließen (Oelsn. Jahrb. 40 Anm. 1), daß ep. 106 wirklich ein erstes Anschreiben des Bonifaz an Stephan nach dessen Amtsantritt ist.

Da der Briefschreiber aber ausdrücklich um Entschuldigung bittet, 'quia tam tarde missum meum et litteras ad praesentiam vestram direxi', und den Grund angiebt, daß er mit der Herstellung der von den Feinden zahlreich verbrannten Kirchen sehr beschäftigt gewesen sei, und noch einmal hervorhebt, daß dies der Grund der späten 'appellationis paternitatis vestrae et non aliqua neglegentiae incuria' gewesen sei, so ist kein zwingender Grund anzunehmen, daß die Verzögerung vom Frühling bis zum Herbst 752 gemeint sei, und daß die obige Zahl des Bonifaz eine so erheblich irrige sei.

[1] Gegen dieselbe hat sich C. Will in einer Recension Oelsners erklärt.

Im Gegentheil, die Erwägung, daß, wie Oelsner (Jahrb. 76) richtig bemerkt, der Krieg mit den Sachsen 753 eben durch jene Feindseligkeiten gegen die christlichen Kirchen hervorgerufen, und daß also jene Feindseligkeiten im Jahr 752 vorgefallen; daß Bonifaz wohl damals schon in die Grenzlande geeilt, an eine erfolgreiche Wiederherstellung doch wohl erst nach den Siegen Pippins, also im Jahre 753 oder Anfang 754, zu denken gewesen sei, zwingt mich, aber aus andern Gründen als Dünzelmann, ep. 106 in das Jahr 753 zu setzen. Dann ist auch die Zahl 36 nicht mehr ein so starker Irrthum. Daß man sich übrigens auf die brieflichen Zahlenangaben des Bonifaz nicht allzu sehr verlassen kann, geht aus ep. 107 hervor, wo es von Willebrord heißt: Qui per 50 annos praedicans, während er factisch seine Mission von 696—739, also nur 43 Jahre geübt hat.

Was die Schreiben 84. 85 und 105 betrifft, so sind sie, da sie die bedrängte Lage der Missionare in den Gränzländern schildern, nicht mit einem Worte aber des oben besprochenen Sachsenangriffes gedenken, wohl noch in das Jahr 752, keinesfalls aber wie Jaffé bezeichnet (III, 231 ff.) in das Jahr 753—54 zu setzen. Ich möchte mich aus diesem Grunde, und weil andererseits seit der Thronbesteigung bis zur Correspondenz einige Zeit verflossen zu sein scheint (ep. 84 S. 231: — amabilem regem nostrum Pippinum salutaveris; et illi magnas gratias referas de omnibus pietatis operibus quae mecum fecit) nicht den Annahmen Oelsners (S. 41 Anm. 1) anschließen, daß die Krankheit des Bonifaz in die Wintermonate 751/2 oder 752/3 fiel und ep. 84 und 85 vorher und 105 nachher geschrieben sei, sondern behaupte, daß alle diese Vorfälle dem Jahre 752 angehören.

Desgleichen erkenne ich keinen sichern Beweis dafür, daß der Streit zwischen Bonifaz und dem Bischof von Köln über das Bisthum Utrecht, welcher in ep. 107 dem Papst Stephan zum Urtheil unterbreitet wird, gerade mit Hildegar von Köln stattgefunden habe; denn der Bericht nennt immer nur den Colonensis episcopus. Nach der Annahme Jaffés (S. 259), der den Brief mit dem Jahre 755 bezeichnet, mußte bereits der Nachfolger gemeint sein, da Hildegar 753 im Kampf gegen die Sachsen gefallen ist. Sicher ist also nur, daß der Brief zwischen der Erhebung Stephans und dem Tode des Bonifaz, d. h. zwischen März 752 und 5. Juni 754, und zwar, da ep. 106 eine erste Ansprache an den Papst ist, jedenfalls nach diesem abgefaßt ist, wie ja auch wirklich im cod. Ven., Montepes. und Paris., den ältesten Sammlungen für diese Gruppe, die Schreiben in dieser Reihe folgen. Zweifelhaft ist, ob das Schreiben zwischen 752 und 753, oder nach Hildegars Tod, vielleicht in Anknüpfung an Bonifaz' beabsichtigte Missionsthätigkeit ergangen ist. Daß der Streit bei letzterer Gelegenheit zum Ausbruch gekommen ist, steht zu vermuthen. Arndt (S. 123) meint übrigens, daß ep. 107 in verstümmelter Form auf uns gekommen ist, und zwar ohne Anfang und Ende. In

der That fängt sie sonderbarer Weise mit **Nam** tempore Sergii an und bricht ohne die üblichen Schlußgrüße ab; auch war sie, wie später ausgeführt werden wird, mit ep. 106 in manchen codd. mit 107 zu einer einzigen verschmolzen. Dagegen kann ich der weitern Vermuthung Arndts (S. 125 f.), daß die Adresse an Papst Stephan unächt sei, nicht zustimmen, weil, wie er selbst bemerkt, die ältesten Handschriften sie haben, vor allem aber, weil sie auch in den ältesten codd. stets mit ep. 106 zusammengestellt ist, und zwar in einer Gruppe, die außerhalb der kleinern Briefsammlung, den Briefwechsel mit Stephans Vorgängern umfassend, steht und den Uebergang und Ausgangspunkt der größern Briefsammlung gebildet, also die letzten Lebensjahre des Bonifaz, d. h. den Verkehr mit Stephan, umfaßt zu haben scheint.

Vergleichende Uebersicht der Briefdatirungen nach Dünzelmann, Jaffé, Hahn und Oelsner[1].

Ep.	$D._1$	$D._2$	J.	$H._1$	$H._2$	Oe.
12.	Mai 718.	Mai 717.	15. Mai 719.		15. Mai 719.	
17.	30. Nov. 721.	30. November 722.	30. Nov. 722.		30. November 722.	
42.	Herbst 742.	Herbst 742.	Jan.—März 742.	Ende 741 o. Anf. 742.	Ende 741 Anf. 742.	
43. 44. 45.	Anfang 743.	Somm. Herbst 742.	1. April 743.	1. April 743.	Somm. Herbst 742.	
47 c. Germ.	21. April 743.	21. April 743.	21. April 742.	21. April 742.	21. April 742.	
47 c. Lipt.		1. März 745.	1. März 743 (44).	1. März 745.	1. März 745.	1. März 743.
48.	Herbst 743.	Sommer 743.	22. Juni 744.	22. September 743.	22. Juni 744.	
49.	Winter 743/44.	Herbst 743.	5. Nov. 744.	5. November 743.	5. November 744.	
50.	Herbst 743.	25. October 745.	25. Octob. 745.	25. October 745.	25. October 745.	
51—53.	Herbst 743.	31. October 745.	31. Octob. 745.	31. October 745.	31. October 745.	
54.		Somm. Herbst 742.	October 745.	(Sommer Herbst) 742.		
59—61.	April 743.	April 743.	744—47.	745.	745.	
63.	Fr. 744.	Ende 743.	5. Januar 747.	748 (?).	Herbst 747.	
66—69.	Sommer 744.	Fr. Sommer 747.	1. Mai 748.	1. Mai 748.	Sommer 747.	
70.	Herbst 744.	Vor Septemb. 747.	Nach Mai 748.	Nach Mai 748.	Vor Septemb. 747.	
80.		Sommer 744.	4. Novemb. 751.	4. November 751.	4. November 751.	
81.	Herbst 743.	Fr. Sommer 747.	4. Nov. 751.	November 748.	Herbst 747.	751.
82.		Sommer 744.	4. Nov. 751.	4. November 751.	4. November 751.	
84. 85. 105.			753—54.		752.	751/52 od. 52/53.
106.		753.	755.		753.	Herbst 752.
107.			755.		753/4.	752/3.

[1] Die erste Columne bezeichnet die epistolae Bonif. in Jafféscher Numerirung, $D._1$ die Resultate von Dünzelmanns Dissertation, $D._2$ die seiner zweiten Abhandlung, J. Jaffés Ansichten, $H._1$ meine eignen in den Jahrbüchern, $H._2$ meine jetzigen in dieser Abhandlung, Oe. die von Oelsner in den Jahrbüchern.

II. Die angeblichen unächten Bonifazischen Briefe und die Entstehung der Bonifazischen Briefsammlung.

Nachdem Dünzelman (S. 25) versucht hat, ep. 80 dem Jahre 744 zuzuschreiben und den Widerspruch, in den sie dadurch zu ep. 79 trat, so zu heben, daß er letztere als bloße Stilübung betrachtete — ein Beweis, den ich als mißlungen bezeichnete (s. ob. S. 74 ff.) — stützt er diese Ansicht durch eine Reihe von Beispielen, in denen er ebenfalls nur eine Stilübung erkennt.

Es nöthigt mich das, auf diese Briefe einzugehen, und ich will bei der Gelegenheit auch manches zusammenstellen, was nicht unbedingt zum Gegenbeweis gehört, vor allem aber auf die Entstehung der Bonifazischen Sammlung einen Blick werfen.

Zunächst vergleicht er ep. 148 und 149[1], in welchen eine Schwester ihrem einzigen Bruder Baltharbus von ihrer Vereinsamung und ihrer Sehnsucht nach ihm schreibt und ihn bittet, sie zu sich kommen zu lassen. Wegen des ähnlichen Inhaltes gehört wohl auch zu dieser Gruppe ep. 144 mit der Adresse: Fratri unico atque amantissimo N. H., ultima ancillarum Dei in Christo salutem (vgl. 149: dilectissimo fratri unico Baldhardo perennem in Christo salutem). Wahr ist, was Dünzelmann ausführt, daß ep. 149 ganz individuelle Verhältnisse berührt, wie den Namen ihres Boten, Uebersendung von Geschenken, Tod der Eltern u. dgl. m., während das alles in ep. 148 verblaßt erscheint und die Gedanken asyndetisch neben einander gereiht sind. Ich will hinzufügen: Von dem einfachen Stil der ep. 149 unterscheidet sich ep. 148 durch zahlreiche Benutzung von Bibelstellen (vgl. J. Anm. 1—5) und durch einen der Bibel nachgeahmten Parallelismus der Sätze, z. B. Pater enim meus et mater mea dereliquerunt me, Dominus autem adsumpsit me (Ps. 26, 10). Nicht mehr bietet ep. 144. Die Möglichkeit ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß wirklich nach einem noch vorhandenen Muster solche Nachbildungen gemacht worden sind. Andererseits sehe ich aber auch keine zwingende Nothwendigkeit, ep. 148 und 144 als Stilübungen zu bezeichnen. Denn in ep. 148 wird uns gerade der Name der Schwester Berthgyth, den Jaffé in ep. 149 (vgl. S. 313 Anm. c) daraus hinzu ergänzt, überliefert, und wirklich gehört eine Berthgit zu dem Kreise von Angelsachsen, die sich um Bonifaz und Lul gesammelt haben, und deren Briefe uns eben wie die beiden durch den cod. Vindobonensis erhalten sind; denn Othlon nennt (J. S. 490) unter den frommen Frauen, die aus Britannien dem Rufe des Apostels gefolgt sind: matertera scilicet sancti Lulli nomine Chunihilt et filia ejus Berthgit, und berichtet über sie: Chunihilt et filia ejus Berthgit, valde eruditae in liberali scientia,

[1] Im cod. Vindob. und neben einander vorkommend.

in Thuringorum regione constituebantur magistrae. Mit dieser Charakteristik würde die in ep. 148 hervortretende Bibelkenntniß und die Geschicklichkeit stimmen, Verse wie die jenen Briefen angehängten zu machen. Freilich wäre bei einer Identificirung der beiden Berthgits anzunehmen, daß die Tochter erst nach dem Tode ihrer Eltern nach Deutschland gekommen sei. Das Zeugniß des spätlebenden Othlon würde diese Annahme nicht gerade entkräften. Endlich ist nicht einzusehen, warum eine Schwester ihren Sehnsuchtsgefühlen nicht öfters Ausdruck geben sollte, zumal der Bruder sich wenig um die Schwester zu kümmern scheint (ep. 144: Jam ego certum teneo, quod tibi cura non est de mea parvitate), warum nicht auch in ähnlichen Redewendungen, und warum endlich nicht einmal mehr der natürlichen Einfachheit, ein andermal mehr ihrer Gelehrsamkeit freien Lauf lassend. Der Bote Aldraed übrigens (ep. 149: venerunt ad me verba legationis tuae perfidelem nuntiam nomine Aldraed; vgl. S. 314) ist vielleicht derselbe, der, von Lul abgesandt, ihm Briefe und Geschenke von seinem Freunde, dem Presbyter Ingalice, zurückbringt (Nr. 77 S. 216: per fidelem portitorem fratrem vestrum, immo nostrum), da dieser gleichfalls der Umgebung Luls angehört und angelsächsischen Ursprungs ist. Endlich gehören die Schreiben einer Gruppe von Briefen an, von der weiter unten nachgewiesen ist, daß sie Lul zum Mittelpunkt hat.

Noch weniger kann ich der Betrachtung über ep. 122. 123 und 124 zustimmen, bin vielmehr der Ansicht Jaffés, der durch die Umstellung der Anordnung des cod. Vindobon. (124 um 14 Nummern vor 122; 122 durch 137 getrennt von 123) bewiesen hat, daß er ep. 122 und 123 als gleichzeitig abgesandt und ep. 124 für eine Antwort auf den zweiten hält. Eben diese gleichzeitige Abfassung von Briefen an zwei verschiedene Männer würde, wie das ja auch heute noch jedem begegnet, die ähnliche Gedankenreihe und ähnliche Redensarten erklären, andererseits aber auch wieder den Umstand, daß ein gebildeter Mann wie Lul geflissentlich auch wieder nach etwas Abwechselung sucht. Uebrigens ist das ängstliche Vermeiden der gleichen Ausdrücke, das Dünzelmann hervorhebt, nicht so arg; z. B. ep. 112: redditurus pio et districto judici rationem, und ep. 123: pio et districto judici rationem redditurus.

Dagegen ist nicht zu übersehen, daß die einleitenden Adressen an zwei verschiedene Männer lauten, mit denen Lul wirklich im Freundschaftsbunde und Briefverkehr steht (s. ep. 124 und 134 von Guthbert und ep. 125 von Coena), daß man aber in einer Stilübung, die doch noch ziemlich in die Zeit des Lul gefallen sein müßte, nicht den Mißbrauch der Namen Lebender oder jüngst Gestorbener annehmen kann. In beiden Briefen erbittet Lul sich Schriften von Beda, aber von ganz verschiedenem Titel (ep. 122: in primam partem Samuelis — Marci libros quatuor; in ep. 123: de aedificatione templi — compositorum, mit dem Zusatz: si fieri potest, omnes; sin autem, de aedificatione libros tres). Wirklich sendet

Guthbert, ein ehmaliger Schüler Bedas (ep. 134: Gutberct, discipulus Beda presbiteri), das gewünschte Buch de aedificio templi, und zwar die Worte von ep. 123 wiederholend 'ad consolationem tuae peregrinationi(s)'. Endlich erwähnt Guthbert die von Lul übersandten Namen von Klosterbrüdern und Freunden, für die er Messen abzuhalten verspricht (ep. 123: Nomina quoque fratrum et amicorum nostrorum de hac luce migrantium tuae caritati commendantes; ep. 124: Simul etiam nomina fratrum, quae ad nos misisti, cum nominibus hujus monasterii fratrum dormientium — scripta continentur).

Auch ep. 137 soll eine Stilübung sein, der ep. 136 zu Grunde liegt, weil Dünzelmann nicht einsieht, warum der Presbyter Wigberth seinem Bischofe Lul zweimal über dieselbe Reise berichtet. Auf eine ausführliche Zergliederung der Briefe mich einzulassen, lohnt sich wegen der Geringfügigkeit des Inhaltes nicht. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß, während ep. 136 unmittelbar mit dem Reisebericht beginnt (Vestris orationibus — concessit), also gleich nach Ankunft Wigberths geschrieben zu sein scheint, ep. 137 erst nach geraumer Zeit, nach Empfang von Nachrichten über Lul abgegangen ist (ep. 137: Magno etenim repletus sum gaudio, valdeque hilarescit animus meus, cognita a nonnullis tua beata sospitate). Ja er weist offenbar auf den vorigen Brief hin, der dadurch erst seine Beleuchtung und Ergänzung erhält (ep. 137: Nos autem — amici et propinqui nostri isto anno a se relinquere nolentes; et ideo nuntios meos ad vos direxi, obsecrans vos —: ut et vota et sermones, quibus me vobis constrinxi, vestra clementia dignata sit absolvere; et per epistolam tuam per nuntios meos revertentes, quid agere debeam, insinues. Vgl. damit ep. 136: Cum literae tuae usque ad nos veniunt — quas ut isti presenti portitori literarum mearum tribuas, obsecramus — quidquid in illis jusseris vel suaseris — libenter faciamus). Endlich ergänzen sich auch die Postscripte des Hrothuin, der sich in ep. 136 als ehemaliger Begleiter, in ep. 137 als Verwandter Luls kundgiebt.

Da Dünzelmann seinen Verdacht gegen die Briefgruppen ep. 29—31, ep. 53 und 54, sowie 56—61 selbst für unbegründet erklärt hat (Forsch. S. 27), so bin ich betreffs deren einer Prüfung überhoben. Uebrigens vergleiche man auch ep. 73 und 89, wo mit Ausnahme des ungleichen Geschlechtes der Adressaten und des Plurals und Singulars der Zeitwörter von 'digneris — Christi' völlige Wortgleichheit ist.

Aber gesetzt, es wären von jenen „zahlreichen kleinen Briefen, die von keiner politischen Bedeutung sind", wirklich einige in karolingischen Hof- oder Klosterschulen als Nachahmungen von Musterbriefen entstanden, so läßt sich daraus noch kein Schluß auf die Unächtheit von ep. 79 machen; denn die letztbesprochenen Briefe und dieser gehören zwei völlig verschiedenen Samm-

lungen von Bonifazischen Briefen an, ungleichartig dem Charakter wie dem Vorkommen nach.

Schon Jaffé hat darauf aufmerksam gemacht (Bibl III, 8), daß ursprünglich zwei verschiedene Sammlungen vorhanden waren, eine kleinere und ältere, aus etwa 42 Briefen bestehend, die ausschließlich dem Verkehr zwischen Bonifaz und der römischen Kurie gelten, und zu welcher die 17 päpstlichen, mit chronologischen Noten versehenen Schreiben gehören, und eine größere (l. c. S. 9), die zu einem bedeutenden Theile ausschließlich in dem cod. Vindobonensis (l. c. S. 11) enthalten ist. Der Zahl nach größer, umfaßt diese Sammlung nicht bloß Briefe von Bonifaz, sondern auch von seinem Schüler Lul, nicht bloß von diesen beiden, sondern auch von ihren Genossen und Freunden. Während jene ein Bild des politisch-religiösen Verkehrs zwischen Rom und Deutschland entrollt, so diese ein Bild des religiös-sozialen Verkehrs zwischen Deutschland und England und innerhalb Deutschlands. Die letztere Sammlung enthält keine datirten Briefe, dagegen manche von formelartigem Aussehen, wie z. B. ep. 144—147 u. s. w. Daraus, daß diese Sammlungen verschiedenen Inhalt haben, ließe sich vielleicht schließen, daß sie aus verschiedenen Interessen hervorgegangen, vielleicht die eine noch auf Bonifaz, mindestens beide auf Lul zurückzuführen sind.

Indessen bei näherer Betrachtung wird sich zeigen, daß dies mindestens anfangs nicht von den vollständigen Sammlungen, sondern nur von einzelnen Gruppen gelten kann. Wie Jaffé seine eigene Ausgabe vermehrte, indem er die Briefe „nahm, wo er sie kriegen konnte“, z. B. ep. 68 (vgl. S. 11 und 195) aus dem cod. Carlsruhensis zum ersten Male veröffentlichte, so auch seine frühsten Vorgänger. Die Bäche sind zu Flüssen und Strömen zusammengeschwollen, bis wir die gegenwärtige Ausgabe von 151 Nummern in ihrer Vollständigkeit und doch so fühlbaren Lückenhaftigkeit vor uns haben.

Jaffé hat versäumt nachzuweisen, daß die sogenannte kleinere Sammlung nicht mit einem Male entstanden ist. Auf Grund des von ihm höchst sorgfältig geordneten Materials spinne ich den angefangenen Faden weiter.

Jaffé hat auseinandergesetzt, daß zwei von seinen drei benutzten Hauptcodices, nämlich Monacensis (M; vgl. S. 9; auch Ingolstadiensis oder M b) und Carlsruhensis (C; vgl. S. 10) Briefe aus beiden Sammlungen, Vindobonensis (V; S. 11) hauptsächlich solche der größern enthalten. Er bespricht aber auch diejenige, welche Othlon in der vita Bonifacii im 11. Jahrhundert benutzt hat, sowie ferner einen cod. Vaticanus (R) aus dem 13. Jahrhundert, der wieder einem Venetus des 15. ähnlich sein soll (S. 13 Anm. 7), sowie einen cod. des Kardinals Carafa. Aus der Reihenfolge der Briefe, die sich in den letztern zeigt, sowie aus der seiner Hauptcodices, die ich aus den in seinen Anmerkungen bezeichneten Seitenangaben der Briefe reconstruirte, ohne die codd. selbst gesehen zu haben,

später aber nach einer von Hrn. Dr. W. Arndt mir gütigst geliehenen Nummerntabelle und mehreren Collationen verbesserte, habe ich beifolgende Uebersichtstabelle angefertigt, in welcher die Nummern der Jafféschen Ausgabe zu Grunde gelegt sind[1].

Es ergiebt sich beim ersten Blick auf diese Tabelle, daß alle Sammlungen der genannten codd. mit einander verwandt sind, von einander abgeleitet sein müssen; daß aber für jede der beiden Hauptsammlungen eine die einfachste und früheste ist. Des cod. eigenes spätes Entstehen kommt dabei natürlich nicht in Betracht, wie überhaupt hier weniger von der Entstehungszeit der codd., als eben der von ihnen benutzten Briefgruppen die Rede ist.

Diese einfachste ist im cod. Montispesulanus (Montpellier) und im cod. Venetus enthalten, den Jaffé (S. 13 Anm. 7) selbst nur nach fremdem Zeugniß beschreibt, der aber nach Dr. W. Arndt nicht bloß 19, sondern 28 Briefe umfaßt, und nicht bloß, wie bei Jaffé die erste kleinere, sondern auch ein Stück der größern. Der cod. Montispesul., von Waitz (Archiv VII, 193) beschrieben (Univ. bibl. 3, 2, fol. 178), von Arndt verglichen, enthält gleichfalls 28 Briefe und stimmt mit den nach Arndt im cod. Ven. enthaltenen Nummern. Er stammt aber aus dem Ende des 12., während 13, 2, fol. 168, eine Abschrift des vorigen, aus dem 14. Jahrhundert zu sein scheint (Arch. VII, 195). Er ist also wahrscheinlich die Quelle des cod. Venetus gewesen. Da ich die Collation des cod. Mp. erst später eingesehen habe, so wird weiter wegen ihrer Gleichheit nur vom cod. Ven. die Rede sein. Da die ersten 21 Briefe sowohl in der Sammlung des Carafa wie in der des Othlon wiederkehren, von beiden aber um einige vermehrt werden und sofort einen Abschluß erhalten, und da die zweite Gruppe bei diesen nicht vorkommt, so erscheint die eingangs gemachte Behauptung gerechtfertigt. Die uns als älteste erscheinende Sammlung bestand wahrscheinlich, da ep. 25. 27. 44 bei Othlon nicht vorkommen, wohl aber im cod. Ven., während umgekehrt die von Othlon benutzte noch ep. 21. 47. 50. 52. 63. 66. 79. 81. 82, der cod. Rebdorfens. Othloni (J. III, 424 und 498 Anm. a) zwischen ep. 66 und 79 (J. irrig: 69) noch ep. 48. 49 hinzufügt, nur aus 18 Briefen, nämlich 17. 12. 18. 19. 20. 26. 22. 28. 35. 36. 37. 38. 42. 58. 67. 51. 80, vielleicht auch 43.

[1] Zur Erklärung der Zeichen: V. 2. = cod. Vienn. 2 bei Arndt, Ae. 1 und 2 = vermüthlich ältester Bestandtheil der kleinern und größern Sammlung O. = Othlon, A. C. = Anton. Carafa, Ven. = Venetus, Pr. = Parisiensis, M. = Monacensis, C. = Carlsruhens., Mp. = Montispesulanus. M. s. M. = Mariae super Minervam; Zahlen mit J. und A. = Angaben nach Jaffé und Arndt, ⌈⌉⌊⌋ = Umstellungen, [ ] = vermuthete Nummern, ⁀ = verschmolzene Briefe, ? = fragliches Vorkommen, fraglicher Ausfall, || = Schluß der Bonifazischen Sammlung, cursiv und fetter Druck beim cod. Vindob. = Zusammengehörigkeit zu 2 Gruppen. Mog. 1 u. s. w. = epistolae Moguntinae bei Jaffé III, 316 ff.

80 — — 43 Ae.[2] 106 107 11 24 —
30 — — 43 106 (107 11 24 47 A.)
80 81 82||
80 81 82||
— 81 82 — — 48 83 69 78 53 54 106 107 11 24 —
80 81 82J43 49 48 83 69 78 53 54 106 107 11 24 47
80 81 82 68 49 48 83 69 78 53 54 106 107 11 24 47
— — 83 [69 78] 53 54 [106 107] 11 [24 47 ?]

14 — 103 — — 101 — — — — — 57 — — —
14 — 103 — — 101 — — — — — 57 — — —
14 — 103 — — 101 — — — — — 57 — — —
14 — 103 — — 101 — — — — — 57 — — —
14 77 103 *65* 4 101 1 111 *97* *126* 140 57 141 146 8

— 100 — — — — — — 84 85 — — — —
— 100 — — — — — — [84 85] — — — —
— 100 — — — — — — 84 85 — — — —
— 100 — — — — — — 84 85 — — — —
31 100 132 133 121 134 119 106 84 85 117 135 124 115

Mog. 14 17 18 19.
2 6 4 8 5

Die Quelle der von Othlon hinzugefügten Briefe entdecken wir im cod. Parisiensis, dessen erste Gruppe wirklich die Nummern 50. 52. 63. 66. 79. 81. 82 umfaßt, dem dagegen die dazwischen liegenden 67. 51. 80 und 43 des cod. Ven. fehlen. Von den 2 Briefen des cod. Rebdorf. (49. 48) ist nur 48 vorhanden; ob 21 und 47 im cod. Par. nur ausgefallen oder von Othlon andern Quellen entlehnt sind, bleibt unbestimmt. Nach W. Arndts Beschreibung ist der cod. Par. 3589 A. chart. fol. aus dem 17. Jahrhundert, enthält 106 Briefe, von denen die ersten 59 Bonifazische gewesen, die andern von Papst Nikolaus an verschiedene Personen gerichtet sind. Der cod. der Bonifazischen Briefe muß nach Arndt sehr gut gewesen sein, womit eben übereinstimmt, daß er offenbar auf einer der ältern Sammlungen beruht.

Othlon hat den Grundgedanken der ältern Sammlungen, nämlich nur den Verkehr des Bonifaz mit der römischen Kurie darzustellen, mit Bewußtsein aufgenommen. Er bekennt, daß er von Papstbriefen, auf die es ihm allein ankommt, keine weiter gefunden habe (Othl. V. Bon., J. S. 497: Unde libet inserere epistolas easdem vel a sancto Bonifacio ad Zachariam papam, qui per idem tempus sedem apostolicam gubernabat, vel ab eodem Zacharia ad illum, seu pro illo ad quoslibet Germaniae principes transmissas, quas undecumque colligere possumus, und S. 499: Si quem vero moveat, quod plurimae epistolae, quarum mentio fit in suprascriptis epistolis, hic pariter scriptae non habentur, sciat, illud hac de causa accidisse, quoniam nusquam eas potui invenire. Vgl. auch S. 484: consideranti — sublimaverit, und 487: Dixi — in unum colligere studui) Es geht aus diesen Bekenntnissen hervor, daß er verschiedene Briefgruppen vor sich hatte, die er zusammenschmolz, und daß er wahrscheinlich auf die von uns bezeichneten angewiesen war.

Vielleicht paßt auch die Bemerkung von ihm auf den übrigen Theil des cod. Par., daß er wohl für England bestimmte Briefe des Bonifaz kannte, aber absichtlich überging (l. c. 497: Nam illas, quas ad gentis suae populos, id est Anglos, transmisit, praetermittere volumus).

Die Sammlung des Ant. Carafa (s. J. S. 14) schließt sich zunächst der des cod. Ven. an, da beide die im Othlon fehlenden ep. 25. 27. 44 besitzen; in der Restgruppe jedoch folgt sie der schon erweiterten des Othlon bis ep. 82, und zwar wegen ep. 49. 48 wohl der des cod. Rebdorf. Von Othlon sind dann ep. 21 und 47, die auch sonst nirgends vorkommen, und ep. 50 nachträglich hinzugefügt; denn er behauptet ja ausdrücklich, selbst gesammelt zu haben. Auf diesen Zusammenhang des Caraf. mit Othlon deutet auch noch, daß beide mit ep. 82, dem päpstlichen Privilegium für Fulda, den Schluß machen (mit Ausnahme des privilegium Pippini für Bonifaz. J. III, 500. Othl. V. Bon.: Pippinus — subnixum). Auch den von Jaffé berührten Umstand, daß Egbert von Fulda bereits zwi-

schen 1048—1054 (J. III, 426) zur Abfassung einer Lebensbeschreibung des Bonifaz Bücher nach Rom gesandt, aber nicht zurückerhalten habe (O. V. B., J. III, 482: ita ut nonnullos libros, unde plenius ad hoc instrueretur, abbas Egbertus scriptoremque simul ei Romam transmisisset, ipsos libros eo (Leone IX) defuncto et opere petito minime expleto, ibi remansisse), wäre man versucht auf die bezeichnete Quelle des Carafa zu deuten, wenn nicht die gesammte Sammlung Bonifazischer Briefe, zu der die des Carafa einen wesentlichen Bestandtheil geliefert zu haben scheint, offenbar lange vor Egbert abgeschlossen wäre.

Um von andern Bruchstücken der kleinern Sammlung nicht zu schweigen, sei erwähnt, daß nach W. Arndt in einem cod. Vienn. 2, den er aber nicht näher beschreibt, eine kleine Gruppe von 4 Briefen (37. 38. 44. 58) sich befindet. Diese könnte um ep. 44 willen der weitern Sammlung des cod. Ven., nicht aber der des Othlon zu Grunde gelegen haben.

Der cod Pommersfeld. 2875 (Pertz, Archiv IX, 537) chart. fol. sec. XVI, überwiegend Mainzer Angelegenheiten, darunter auch die Bonifazischen Briefe 47. 17. 12. 38. 58. 66 (Fragm.). 28. 59. 42. 43. 51. 106. [Ein Brief an Edoald, hinter 43 befindlich, mit 'Audivimus te' beginnend, scheint kein anderer zu sein, als der bei Werner Rolevinck, De laudibus Westphaliae seu antique Saxonie I, 7 (Col. 1514), an Ethelbald gerichtete, anfangend 'Audivimus te elemosynis — posteris relinquar'. Es ist das indessen nur ein schlechter Auszug oder eine Stilübung nach J. ep. 59] enthaltend, reiht sich seiner Brieforduung nach keiner der bisher berührten an, enthält aber nur Bestandtheile aus der erweiterten kleinen Sammlung; dabei verrathen Zusammenstellungen, wie 17. 12 oder 42. 43. 38. 58, daß auch dieser cod. auf alten Elementen beruht. Diese können nicht ganz früh, aber auch nicht sehr spät zusammengefügt sein.

Cod. Mon. (cf. J. S. 9) gleicht nun wieder in seinem ersten Theile der Sammlung des Carafa. Nur sind einige Umstellungen vorgenommen, 18. 19 z. B. nach 20. 26. 22. 28 gestellt, ep. 43. 49. 48 nachgetragen und 50, schon bei Othlon vorhanden, sowie ep. 45, die wie beim cod. Ven. erst später folgt, neu hinzugefügt; 25. 27 erscheinen wirklich hier, was beim cod. Ven. nur vermuthet worden ist, als zusammengehörige Gruppe. Vielleicht hat also hier eine Sammlung des Carafa zu Grunde gelegen, die der ursprünglichem Gestalt des cod. Ven. viel näher stand.

Cod. Carlsruh. ist betreffs der kleinern Sammlung mit Ausnahme einiger Umstellungen und Auslassung von ep. 45 ihm völlig gleich. Wo Briefe zu fehlen scheinen, wie ep. 17. 12. 20 bis 28, sind Blätter ausgefallen (s. J. III, 10 Anm. 2 u. a. O.) An Stelle von ep. 43 im cod. Mon. aber ist ep. 68 getreten, die bei ihm allein vorkommt und bei Jaffé zum ersten Mal abgedruckt ist.

Schon in der vermuthlich ältesten Sammlung sind die Briefe,

wie man das sofort auch an den steigenden Nummern nach Jaffés Bezeichnung erkennt, im ganzen und großen chronologisch geordnet, und diesem Beispiele folgten bis ep. 82 die übrigen.

Der Grund dieser chronologischen Ordnung liegt offenbar in dem Bestreben des ersten Sammlers, die Briefe je nach den Päpsten in Gruppen zu sondern. Diese Gruppirung mag wesentlich erleichtert worden sein durch vorgefundene chronologische Noten der Briefe. Zu constatiren ist dabei, daß diese Datirungen nur in 17 päpstlichen Schreiben und 2 Actenstücken (Forsch. XIII, 3) vorkommen, außerdem in J. 47 (conc. Germ.); daß diese Schriftstücke sämmtlich der kleinern, kein einziges der größern Sammlung angehört. In ziemlicher Vollständigkeit kommen sämmtliche Datirungen im cod. Caraf. vor, doch hier nicht zuerst, sondern auch bei dessen Quellen, der Sammlung des cod. Montispes. und Ven., wie in der des Othlo, ep. 45 (das Privilegium für Burchard von Würzburg) erst im cod. Mon. Da aber auch die bezeichneten Quellen, wie angedeutet, aus kleinen Gruppen zusammengeschmolzen sind, so aus Gruppe 1 des cod. Paris., in welcher allein 6 datirte Briefe vorkommen, so muß wohl die Datirung schon in den Briefen der kleinern Gruppen vorhanden gewesen sein. Der Geschäftsordnung der römischen Kurie gemäß müßten nun eigentlich alle amtlichen Schreiben der Päpste mit Zeitbestimmungen versehen sein (J. III, 17; Forsch. X, 400 und 405); allein sie fehlen in vielen gleich wichtigen Briefen, z. B. J. 20. 21. 22. 26. 28. 52 u. a. m. Woher nun diese Verschiedenheit und auch die verwirrten Zeitbestimmungen? Offenbar, weil auf dem Weg vom Original bis zur Copie des ersten Sammlers wegen Unleserlichkeit oder Nichtverstehens der Originale manche Zeitbestimmungen weggelassen, manche ungeschickt ergänzt oder verbessert worden sind, wie ja auch in spätern Zeiten. Anhaltspunkte für solche Ergänzungen boten den Abschreibern Briefe mit vorhandenen Datirungen, wie etwa auch die Actenstücke der beiden römischen Synoden von 743 und 745 (Mansi XII, 382 ff.; vgl. mit J. ep. 48. 49. 50), aus denen zugleich zu ersehen, daß die Berechnung nach Regierungsjahren byzantinischer Kaiser je nach den Ereignissen und der Parteiströmung in Rom wechselte; daß dadurch aber auch der ergänzenden Berechnung der Abschreiber um so größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Nun mag ja wohl Jaffé Recht haben, daß wegen des bezeichneten Schwankens in der Parteistellung auch in Rom die Indiction die sicherste Berechnungsweise gewesen sei. Aber die Briefsammler waren so wenig wie über die übrigen Daten über die Indictionen im Klaren. Wenn also in ep. 44 ein cod. indictione undecima, cod. Mp. und Ven. inditione VI^a^ decima, oder ep 58 Othlo indictione XIIII, ein anderer XIII mit der (falschen) Randbemerkung: Iste annus est annus incarnationis Dom. DCCXLVI liest, so erblicken wir das frühzeitige Schwanken auch dieser Zeitbestimmung. Die Indiction bietet uns daher keinen sichereren Anhaltspunkt als die

übrigen Daten. Aber andererseits kann man auch keine bewußte Fälschung von einer Hand und nach einem Plane annehmen, sondern nur irrthümliche ungeschickte Aenderungen, entstanden aus Veranlassungen, die spätere Kritiker auch zu Correcturen drängten.

Sehen wir uns nun die älteste Sammlung nach dem Inhalte an. Den Reigen eröffnet in ep. 17 und 12 der Eid des Bonifacius in Rom und der Auftrag Gregors II. an ihn, die Heiden zu bekehren. Dann folgt in ep. 18. 19. 20. 26. 22 eine Reihe von Schutz- und Empfehlungsbriefen desselben Papstes an Geistliche und Laien, Thüringer und Sachsen. Mit der dritten Gruppe, ep. 28. 35. 36. 37. 38, treten wir in die Regierungszeit Gregors III. Den mit Erfolg gekrönten Apostel erhebt er zum Erzbischof, schmückt ihn mit dem Pallium, giebt ihm ebenfalls Empfehlungsschreiben, besonders an die Bischöfe Alemanniens und Baierns, von Othlon mit den Worten charakterisirt (J. III, 484): Ibi namque apertissime inspicitur, quanta veneratione primitus fuerit susceptus a pontifice Romano; qualiterque eum ordinatum miserit ad praedicandum cunctis Germaniae populis. Endlich schließt mit ep. 42. 58. 67. 51. 80 und 43 die bezeichnete Sammlung ab, und zwar gehören diese der Regierung des Zacharias an. Der erste davon ist der einzige in der gesammten Sammlung von der Hand des Bonifaz und liefert die berühmte Schilderung der fränkischen Kirchenzustände beim Regierungsantritt Pippins und Karlmanns. Die andern Schreiben des Papstes geben Antwort auf ep. 42, handeln von den Erfolgen des Bonifaz in Baiern, von der römischen und der fränkischen Synode des Jahres 745, von dem Concil des Jahres 747 in einem Anschreiben an die fränkischen Bischöfe, beantworten verschiedene Fragen des Apostels und beschäftigen sich mit dem Kloster Fulda.

Es liegen uns also hier mit geringer Ausnahme nur Schreiben dreier Päpste an und für Bonifaz vor, und zwar über die wichtigsten Angelegenheiten seines Wirkungskreises. Es drängt sich einem der Gedanke auf, daß der Mann, der das meiste Interesse an diesen Angelegenheiten gehabt haben muß und der sich auf seinen treuen Dienst unter drei Päpsten und auf ihren brieflichen Verkehr mit ihm etwas zu gute thut (J. ep. 106: (ut) servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam, venerabilis memoriae duobus Gregoriis et Zacharia; qui me semper hortatione et auctoritate litterarum suarum muniebant et adjuvabant), vielleicht der erste war, der die wichtigsten Briefe sammelte und ordnete, vielleicht eben in der Zeit kurz nach dem Tode des Zacharias, und sich so einen kleinen Hausschatz anlegte, Nachfolgern aber Stoff und Weg des Weitersammelns wies. Jedenfalls scheint man im römischen Archiv zu Zacharias' Zeiten nicht alle Briefe der Vorgänger besessen zu haben;

denn auf der römischen Synode von 743 weist er das Gerücht, daß Papst Gregor II. die Erlaubniß ertheilt habe, 'in quarto se copulare generatione' (Mansi XII, 382 ff.), was wirklich der Fall ist (J. ep. 27 S. 89: Igitur — jungantur), halb und halb mit den Worten zurück: quod quidem in archivo nostrae sanctae ecclesiae minime reperimus.

Zu bemerken ist übrigens, daß unter den genannten Briefen sich 9 befinden, die jetzt datirt vorliegen (ep. 17. 12. 18. 19. 38. 43. 58. 51. 80), die kleinere Hälfte derer, die überhaupt datirt sind, aus allen drei Regierungen stammend. Die Datirungen einiger von ihnen hat Dünzelmann angezweifelt, wie 18. 19. 12. 43. 80. Wäre seine Behauptung richtig, so müßten sich also die Irrthümer schon sehr früh eingeschlichen haben.

Der cod. Ven. fügt zunächst dieser ältern Sammlung 3 Nummern hinzu, wie erwähnt (ep. 25. 27. 44), alle mit chronologischen Noten versehen. Der erste, angereiht an ep. 22, ist ein Schreiben Gregors II. an Bonifaz, worin er Empfehlungsbriefe an Karl Martell und die Thüringer erwähnt. Der zweite, hinter ep. 37, d. h. nach dem Schreiben Gregors III. an die Alemannen, also der Briefgruppe dieses Papstes zugewiesen, wie auch cod. Carlsruh. beide Schreiben dem dritten Gregor zuschiebt (J. III, 85 Anm. 1 und S. 88 Anm. a). Umgekehrt beschreibt sie cod. Mon. ausdrücklich als solche von Gregor II. mit den Worten: Huc usque Gregorius a primo secundus; hinc Gregorius a secundo junior. Es entstand also frühzeitig ein Schwanken in dem Urtheil über die Zugehörigkeit dieser Briefe, und die Kritik sprach sich in dreifach verschiedener Weise aus, am richtigsten cod. Mon. Ob das darauf deutet, daß nur cod. Mon. die jetzige Datirung kannte, andere Sammlungen nicht, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist selbst cod. Ven. in gegenwärtiger Form im Besitz der gleichen Datirung. Den Briefen des Zacharias geht ep. 44, das Privileg für Buraburg, voran.

Viel reicher fallen die Nachträge der von Othlon benutzten und den cod. Paris. beginnenden Sammlung, sowie die andern Nachträge aus. Es treten also ep. 21 (bei ihm allein). 47. 50. 52. 63. 66. 79. 81. 82 hinzu, im cod. Rebdorf. auch noch 49. 48, davon sind datirt: ep. 47. 50. 63. 66. 81. 49. 48, also 7 von 11 Briefen. Ep. 21 ist ein Empfehlungsschreiben Gregors II. an Karl Martell. Das zweite ist das Actenstück über die Liftinensische Synode (47), dann das über die römische Synode (50), darauf ein Ausschreiben an die fränkische Geistlichkeit (52), sodann 2 Briefe des Zacharias an Bonifaz über seine Correspondenz mit Pippin und Bonifaz' Verhältniß zu Köln und Mainz (63. 66). In ep. 79 berichtet Bonifaz über verschiedene Dinge, darunter über sein Kloster Fulda. Endlich schließt Othlon mit ep. 81, dem Bestätigungsprivileg für das Erzbisthum Mainz, und ep. 82, dem Exemtionsprivileg für Fulda, bei dem bemerkenswerth ist, daß im cod. Trevir. V. Bonif. Othloni

f. 116 Zeitbestimmungen hinzugefügt sind (J. III, 229: Data pridie Nonas Novembris imperante domno augusto Constantino anno 32. imperii ejus indictione quinta), die in den übrigen codd. fehlen und in den Hauptsachen den Zeitnoten von ep. 81 gleichen.

Charakteristisch für diese Sammlung ist, daß die neuen Stücke den einheitlichen Charakter der ältesten Sammlung völlig verloren haben. Wichtige Aktenstücke wechseln mit Briefen der Päpste und des Bonifaz. Aber ein Grundzug ist ihnen fast allen gemein: Es handelt sich um die entscheidendsten Synodal- und Amtsinteressen des Bonifaz und seine persönlichen Verhältnisse zu Fulda. Die Person des Bonifaz tritt in den Vordergrund. Vielleicht läßt der Umstand, daß die drei letzten Briefe sich mit Fulda beschäftigen, einen Schluß auf den Entstehungsort dieser Gruppe zu, die ja Othlon schon fast fertig vorgefunden hat und die lange vor ihm entstanden ist. Der cod. des Carafa enthält, außer an dreizehnter Stelle ep. 87, einen gleichgültigen Brief des Bonifaz an eine Nonne dem Inhalt und den übrigen codd. nach der größern Sammlung angehörig, als bloße Zusammensetzung aus den beiden andern Sammlungen, nichts neues, sondern nur die Zusätze ep. 49. 48, diese nicht in der Anordnung des cod. Rebdorf. Othloni, weshalb sie auch in cod. Mon. und Carlsruh. in gleicher Weise angehängt sind. Sie sind beide ebenfalls datirt und sind die beiden wichtigen, aber zu manchen Zweifeln anregenden Schreiben des Zacharias über die Pallienangelegenheit der drei eingesetzten fränkischen Erzbischöfe. Der cod. Mon. fügt ferner zwischen den Schreiben über die drei neuen deutschen Bischöfe ganz allein ep. 45, d. h. das datirte Privilegium für Burchard von Würzburg, hinzu, der cod. Carlsruh. endlich, wie erwähnt, an Stelle der ep. 43 im cod. Mog., den er weiter vorn einordnet, ganz allein ep. 68, das Belobigungsschreiben des Zacharias an fränkische Große, von Jaffé mit 1. Mai 748 bezeichnet.

Bis hierher haben alle Sammlungen, die erweiterte Othlonsche mit bewußter Absicht, das Streben, den Verkehr des Bonifaz mit der römischen Kurie darzulegen. Hier schließen mit ep. 82 die Sammlungen des Othlon und Carafa ab. Hier ist also die natürliche Grenze der sogenannten kleineren. Es schließt sich hier mit ep. 83 im cod. Par., Mon., Carlsr. eine anders geartete an, die in ihrer Reinheit im cod. s. Mariae super Minervam enthalten ist. Die Gleichartigkeit des Inhalts hört auf. Es tritt uns nicht mehr bloß der Verkehr zwischen der Kurie und Bonifaz, gewissermaßen das Bild seiner hierarchischen Wirksamkeit, entgegen.

Die sogenannte größere (J. S. 9), obwohl von geringerem historischen Interesse, da neben Bonifaz auch sein Nachfolger Lul eine Hauptrolle in derselben spielt, überwiegend aber der Freundeskreis beider Männer zum Ausdruck der Gedanken und Interessen kommt und uns also mehr ein Culturbild der Zeit, als ein Bild der großen

hierarchischen Actionen gegeben wird, wirft doch auch noch auf den großen Organisator und seine Wirksamkeit helle Schlaglichter. Für unsere Zwecke aber ist sie wichtig, weil sie das Resultat der vorhergehenden Untersuchung als Analogon bestätigt, daß auch dieses Werk nicht das Product einer einzigen Arbeit, sondern verschiedenfachen Sammelns und allmählichen Anwachsens, daher in den einzelnen codd. verschieden an Zahl und Art der Briefe, aber gleichfalls schon früh entstanden, vielleicht auf Lul selbst, mindestens auf angelsächsische Kreise seiner Zeit zurückzuführen ist.

Man kann bei ihr deutlich 7 Gruppen unterscheiden. Sie beginnt, so zu sagen, mit einer Uebergangsgruppe, die im cod. Par., Mon., Carlsr. von einer anderen mit ep. 106 beginnenden begleitet ist, im cod. Ven. ganz vermißt wird, im cod. Mar. s. Min. dagegen den Anfang macht und sich so als selbständige Gruppe kennzeichnet. Sie steht mit der vorigen mittelbar im Zusammenhang und hat ein einheitliches Gepräge; denn ep. 83. 69. 78. 53. 54, aus denen sie zusammengesetzt ist, stammen sämmtlich aus Rom und sind im Gefolge päpstlicher Schreiben, 1 von Benedict, 2 von Theophylact, 2 vom Diakon Gemmulus, alle an Bonifaz gerichtet.

Da mit diesen Briefen der cod. S. Mariae anhebt, dieser wahrscheinlich den ältesten, aber bereits schon zusammengesetzten Kern der größern Sammlung enthält und von jetzt ab öfters erwähnt werden muß, so ist hier der Ort, über ihn und seine Verwerthung ein paar Worte zu sagen.

Der cod. S. Mariae super Minervam, von Baronius in den Ann. eccles. IX (Rom. 1600) unter andern Hülfsmitteln benutzt, von ihm als 'exemplar vetustissimum, sed nonnihil mendosum' bezeichnet, ist für unsere Frage sehr interessant und wichtig. Nach Pertz (Arch. V, 337), Jaffé (III, 14 Anm. 4) und W. Arndts handschriftl. Bemerkungen ist er verloren. Doch vermögen wir bis auf Kleinigkeiten, die Ordnung seiner Briefe dadurch wiederherzustellen, daß Baronius den daraus benutzten Briefen am Rande die Nummer aus jener Handschrift beifügt. Es sind das: 1. 4. 5. 7. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 35. 38. 39. 40. 41. 43. 44. 45. 47. 48. Aus der Reihenfolge dieser Nummern und ihrer Uebereinstimmung mit denen des cod. Par. und cod. Mon. ergiebt sich, daß auch die Zahl der nicht citirten Briefe gleich groß mit der in jenen codd. ist; daß diese also zu ergänzen sind. Ferner beginnt der cod. S. Mar. mit ep. 83 und schließt wie jene mit ep. 70. Wir haben in der vergleichenden Tabelle die ergänzten Nummern in Klammer gesetzt. Zu erwähnen ist dabei, daß ep. 106. 107 nach Baronius (S. 230: epistolam, quae in aliquibus codicibus appendix apponitur ad superiorem ad eundem Stephanum papam datam, in Vaticano autem hac inscriptione habetur notata) in einigen codd., wohl auch in dem cod. s. Mar. wirklich zu

einem Schreiben verschmolzen, als eine Nummer zählten und daß gerade deswegen 107 von ihm aus dem cod. Vatic. entnommen ist. Dasselbe gilt von ep. 84 und 85, die erst durch Oelsner und mich eine Trennung erfahren haben (J. III, 232 Anm. 1 und Jahrb. 139 Anm. 6). Zweifelhaft bleibt bei 24. 47. 9, da nur eine Lücke von zwei Nummern ist, ob 47 oder 9 zu verwerfen sei; doch möchte ich für Verwerfung von ep. 47 sein, da sie auch in dieser Gruppe im cod. Par. fehlt. Aus gleichem Grunde scheint auch ep. 105 vor ep. 70 weggefallen zu sein. Endlich ist sowohl ep. 64 wie 59 mit Nr. 23, die nächstfolgende ep. 88 gleich mit Nr. 26 bezeichnet. Da nun zwischen 23 und 26 nur zwei Nummern zu ergänzen sind, so haben sich bei Baronius offenbar Irrthümer eingeschlichen, und man kann getrost die Lücke der beiden fehlenden Nummern mit ep. 102 und 59 ausfüllen.

Die zweite kleine Gruppe, aus 5 Briefen bestehend (106. 107. 11. 24. 47) ist als selbständige Gruppe daran zu erkennen, daß sie nebst 59. 88 den cod. Ven. abschließt, in cod. Par., wo aber ep. 47, wie vielleicht auch im cod. Mar., nicht vorhanden ist, ferner im cod. Mon., Carlsr., S. Mariae der erst geschilderten folgt, im cod. Vindob. endlich zwar wiederkehrt, aber zersplittert, an völlig anderer Stelle, fast in umgekehrter Reihenfolge. Irrig hat sie Jaffé noch der kleinern Sammlung zugezählt, während sie doch nach Inhalt und ihrem Vorkommen im cod. Vindob. der größern angehört. Hier folgen trotz Trennung der Schriftstücke fast in chronologischer Ordnung ein Schutzbrief Karl Martells für Bonifaz (24), ein Schreiben Daniels für den jungen Apostel (11), die Verhandlungen des Concils von Estinnes (47, auch bei Othlon), endlich die zwei Anschreiben des Bonifaz an Stephan III., in den übrigen codd. beginnen sie mit den letzteren, die also die Grundlage der kleinen Sammlung gebildet zu haben scheinen. Sie gehören aber allesammt dem Kreise der Bonifazischen Briefe an. Noch immer war also auch bei ihrer Zusammenstellung die Tendenz, dem Apostel ein literarisches Denkmal zu stiften, in erster Reihe vorhanden.

Die dritte Gruppe, 13 Briefe umfassend, 76. 41. 39. 75. 89. 90. 40. (24. 11). 65. 97. 126. 98, steht im cod. Carlsr. am Ende nach dem letzten in allen übrigen codd. vorkommenden Schreiben (ep. 70), fehlt in den codd. S. Mar., Par., Mon. völlig, ist aber wieder im cod. Vindob. in gleicher Ordnung, wenn auch in kleinern Massen zersplittert, vorhanden. Die größere Hälfte davon sind Briefe Luls an seine angelsächsischen Freunde und Freundinnen, eine kleinere stammt von Bonifazius, darunter der Brief an Gripo, den Stiefbruder Pippins. Der Conjectur Oelsners (Jahrb. 77 Anm. 4), daß wegen der wechselnden Anrede in diesem Briefe 'carissimi filii' dies Schreiben wohl eins von drei gleichlautenden Glückwunschschreiben des Bonifaz an die drei Brüder bei ihrem Regierungsantritt gewesen sei, trete ich bei. Ep. 39 bringt übrigens beiläufig Oelsner, wohl nicht mit Unrecht, in Zusammenhang mit ep. 101, einer Antwort

des Bischofs Torhthelm von Leicester, und verlegt beide in die Zeit von 737—741 (Jahrb. 75 Anm. 9). Ep. 24. 11, wie bereits erwähnt, Empfehlungsbriefe für Bonifaz, kommen sowohl in der ersten wie in der dritten Gruppe vor. In der dritten erscheinen sie im cod. Carlsr. und Vindob. zwischen ep. 40 und 65 in der Reihenfolge von 24. 11, dagegen in umgekehrter Reihenfolge (11. 24) in der ersten Gruppe, daher auch im cod. Carlsr., der beide Gruppen kennt, doppelt in beiderlei Ordnung. Diese Zugehörigkeit zu zweierlei Sammlungen ist auch der Grund, weshalb überhaupt einige Briefe in demselben cod. zweimal vorkommen.

Die vierte und fünfte Gruppe haben mit einander nichts, aber auch nur wenig mit Bonifazischen und Lulschen Briefen gemein. Sie müssen aber, da sie mit geringen Ausnahmen dem cod. Carlsr. und Vindob. angehängt, und an Mainzer Erzbischöfe gerichtet sind und dadurch Anhaltspunkte über die Zeit und den Ort der Entstehung der Sammlungen zu geben vermögen, hier mit in Erwägung gezogen werden. [Eine ähnliche Bewandtniß hatte es, wie gezeigt, auch mit dem übrigen Inhalt des cod. Par. und Pommersfeld.].

Cod. Carlsr. enthält 4 Briefe (J. ep. Mog. 14. 17. 18. 19. S. 336—51), die Correspondenz der Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, von denen zwei an die päpstlichen Privilegien für Bonifaz erinnern (ep. 14. 17). Die Handschrift, nach W. Arndt bis fol. 110 von einer Hand des 10. Jahrh., ist bei den Mainzer Briefen von einer des 11. Jahrhunderts.

Cod. Vindob. enthält 7 solcher Briefe (ep. Mog. 1. 7. 2. 6. 4. 8. 5. J. III, 317—26) über Mainzer Angelegenheiten.

Die sechste Gruppe, in cod. Mon. und Carlsr. sich an die zweite unmittelbar anschließend, beginnt mit ep. 9, endet mit ep. 70, umfaßt 39 Briefe, schließt im cod. S. Mar., Par. und Mon. die ganze Sammlung ab und bekommt im cod. Carlsr. nur noch die Fortsetzung von Gruppe 3 und 4. Sie erscheint im cod. Vindob. zwar in gleicher Reihenfolge, aber wie ein Fachwerk, in das die Materialien der 2., 3. und 7. Gruppe dazwischen gemauert sind.

Auch sie hat einheitlichen Charakter; denn sie umfaßt nur eine Correspondenz des Bonifaz, und zwar theils mit seinen britischen Freunden seiner frühsten wie spätesten Zeit, z. B. dem Erzbischof Daniel, den Aebtissinnen Eadburga, Bugga, dem König Ethelbald I. von Mercia und dem Erzbischof Cudberth von Canterbury, theils an seine deutschen Genossen und Bekannten, wie an die Aebtissin Leobgytha, aber auch an Fulrad, den Apokrisiarius Pippins, und an den König selbst, endlich auch ein Schreiben des Bonifaz an seinen römischen Freund Gemmulus. Eine Anordnung nach der Zeit ist nirgends darin zu bemerken. Nur Bonifaz selbst am Ende seines Lebens oder ein Anhänger und Vertrauter, also vielleicht Lul, scheint die Sammlung dieser Gruppe vorgenommen zu haben.

Die siebente und letzte Gruppe endlich, dem cod. Vindob. allein angehörig, beginnt zwischen Nr. 11 der dritten und Nr. 16 der sechsten Gruppe mit ep. 139, zählt 58 Briefe, schließt vor ep. 2 der fünften Gruppe mit ep. 138 ab und ist, wie oben gesagt, gewissermaßen in die Sammlung der sechsten hineingestreut, jedenfalls also später als diese angelegt. Sie hat mit der dritten das gemein, daß eine größere Anzahl von Briefen von oder an Lul geschrieben sind, etwa 20, und zwar liegt wiederum ein Briefwechsel theils mit britischen, theils mit deutschen Freunden, wie Magingoz von Würzburg, vor. Die Schreiben gehören aber fast sämmtlich der nachbonifazischen, der Zeit seiner bischöflichen Würde an. Wenn darunter auch ein Brief des Abtes Eanwulf an König Karl zu finden ist (ep. 118), so ist das daher zu erklären, daß derselbe Verfasser Tags vorher ein Schreiben an Lul gerichtet, also wohl durch denselben Boten gesandt und dieser eine Abschrift des andern dem Lul überlassen hat. Daraus ist ersichtlich, daß wohl der Hauptbestandtheil der Sammlung aus dem Besitz Luls in die Hand des Sammlers übergegangen sein muß. Die beiden genannten Briefe sind übrigens aus dem Jahre 773, dem spätesten Datum, das sich genau fixiren läßt. In gleicher Weise hat auch eine kleine Anzahl von Briefschaften des Abtes Aldhelm von Malmesbury (675—705) Aufnahme gefunden (ep. 4. 1. 2. 5. 3. 6). Schon Jaffé hat darauf aufmerksam gemacht (S. 9), daß aus ep. 76 zu ersehen ist, wie sie nach Deutschland gelangt sind. Lul schreibt nämlich als Diakonus an seinen Freund Dealwinus: obsecro, ut mihi Aldhelmi episcopi aliqua opuscula, seu prosarum, seu metrorum aut rithmicorum dirigere digneris ad consolationem peregrinationis meae et ob memoriam ipsius beati antestitis. Nun ist ersichtlich, nicht nur, daß Dealwin die Bitte seines Freundes erfüllt hat, sondern daß der kleine Schatz auch im Besitze Luls geblieben ist. Der Schluß liegt daher nicht weit, daß es mit den übrigen Briefen, unter denen auch einer des Bonifaz an den Abt Optatus von Monte Casino ist, von denen aber die Absender der meisten theils völlig unbekannt, theils wenig bekannt sind, eine ähnliche Bewandtniß habe. Sie gehören wohl dem angelsächsischen Freundeskreise Luls an. Schon oben haben wir in den Briefen der Berthgyth (ep. 148. 149) deutliche Spuren davon nachgewiesen. So ist es nicht zu verwundern, daß die gesammte Sammlung vorzugsweise in angelsächsischen Kreisen aufbewahrt und abgeschrieben worden ist; daß daher auch cod. Vindob. vom 10. Jahrhundert Spuren angelsächsischer Schrift verräth (J. S. 12).

Nach Aufzählung und Beschreibung der einzelnen Bestandtheile der codd. bleibt noch übrig, wie bei der kleinern Sammlung auch über die Genealogie der größern und über die Entstehungszeit beider meine Vermuthungen auszusprechen.

Wieder ist es der cod. Ven., der, wie er bei der kleinern Sammlung den ältesten Kern enthalten und in eigener Weise vermehrt

zu haben scheint, so auch aus der größern die zweite Gruppe, wichtige Briefschaften aus der ersten und letzten Zeit seines Wirkens zum ersten Mal auftauchen läßt.

Viel reicher, also vielleicht auch später entstanden, als dieser zweite Theil des cod. Ven. sind die Sammlungen des cod. Par. und S. Mar. Der letztere umfaßt nur drei Bestandtheile, nämlich Gruppe 1. 2 und 6 der größern, cod. Par. außerdem noch Gruppe 3 der kleinern Sammlung. Beide zeigen große Verwandtschaft mit einander; da sie völlig gleiche Ordnung der Briefe haben, beide mit ep. 70 abschließen, sogar erweiterten Sammlungen gegenüber gleiche Lücken zeigen, wie z. B. 105 und wahrscheinlich auch ep. 47, ja sogar ep. 15 an denselben Stellen doppelt besitzen, so sind sie beide aus derselben Sammlung hervorgegangen. Jedoch ist cod. S. Mar. um ep. 13 vermehrt, die bei cod. Par. fehlt, und umgekehrt ist cod. Par. um eine Gruppe der kleinern bereichert, an welche dann Gruppe 1 der größern einen natürlichen Anschluß hat.

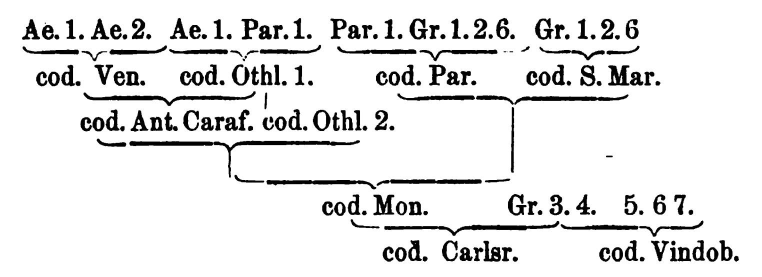
Aus diesen Sammlungen ist nun wieder ein Zwillingspaar hervorgewachsen, das mit geringen Ausnahmen dieselben Schriftstücke in gleicher Ordnung aufführt, die des cod. Mon. und Carlsr. Der erstere hat gleichfalls ep. 15 zweimal, der letztere nur einmal; dagegen ist ep. 13 und 105 in beiden vorhanden, während 13 im cod. Par., 105 in beiden Stammsammlungen fehlt. Endlich begegnet ep. 47, zur Gruppe 2 der größern Sammlung gehörig, an richtiger Stelle. So ist also cod. Mog. im wesentlichen aus der kleinern Sammlung des Carafa und des Othlon 2 aufgebaut und aus der größern des cod. Par. und S. Mar., gerade so, wie auch cod. Carlsr., der sich im zweiten Theile nur darin unterscheidet, daß er ep. 15 nicht doppelt, wohl aber ep. 24. 11 zweimal aufgenommen hat, und daß er den beiden bereits fertigen Sammlungen noch die dritte und vierte Gruppe anreiht.

Den cod. Vindob. zu besprechen, den Serarius in seine Ausgabe ziemlich unverändert aufgenommen hat, ist überflüssig, weil seine Bestandtheile, Gruppe 4. 5. 6. 7, schon oben geschildert sind. Nur ist zu bemerken, daß er wegen der 58 ihm allein angehörenden Briefe von unschätzbarer Wichtigkeit ist; ferner, daß ihm ep. 56 fehlt, daß er ep. 15 nur einmal hat, und daß er wegen Aufnahme der dritten Gruppe wohl dem cod. Carlsr. näher zu stehen scheint.

Ob die codd. dasselbe Abhängigkeitsverhältniß in der Sprache zur Schau tragen, wie die ihnen zu Grunde liegenden Sammlungen in der Ordnung der Briefe, das zu entscheiden, ist Sache der Vergleicher.

Das genealogische Verhältniß für beide Sammlungen stellt sich demnach ungefähr folgendermaßen heraus[1]:

[1] Zur Erklärung der Abkürzungen: Ae. 1 und 2 bezeichnet die ver-



Zuletzt mögen die Muthmaßungen über die Entstehungszeit der Sammlungen, wie der codd. Raum finden, sowie zunächst über die datirten Briefe.

Nach Jaffé gehören seine Hauptcodices Mon. (S. 9), Carlsr. (S. 10), Vindob. (S. 13) dem 10. (nach Arndt der erstere sogar dem 9., nach der Collation von Pertz sen. der dritte gleichfalls dem 9.), der cod. Vaticanus dem 13. (S. 13), cod. Ven. dem 15. Jahrhundert an. Da nach obiger Genealogie die beiden ersteren auf cod. Ant. Caraf. und Othl. 2, die Sammlung des Carafa wieder auf Othl. 1 und die des Ven. zurückgeht, Othlon selbst aber im 11. Jahrhundert zwischen 1062—66 das Leben des Bonifaz in Fulda geschrieben hat (J. l. c. 427), so muß ihm eine fertige und schon viel früher anderweitig benutzte Sammlung vorgelegen haben, die von ihm selbst höchstens um ep. 21 bereichert worden ist. Die ganze oben dargelegte Entwickelung muß schon im Anfang des 10., vielleicht gar schon im 9. Jahrhundert vor sich gegangen und abgeschlossen sein. In der That sind wenigstens die Briefe, mit denen cod. Carlsr. seine Sammlung abschließt (J. ep. Mog. 14. 17. 18. 19. S. 336 und S. 345—50) aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, hauptsächlich aus dem Jahr 955. In der vorliegenden Form sind sie nur darum nicht ausschlaggebend, weil eben nach Arndt (s. oben S. 107) die Handschrift dieser letzten Briefe im Gegensatz zu den übrigen dem 11. Jahrhundert angehört. Doch könnten sie ja im 11. Jahrhundert in unserm cod. Carlsr. aus einer gleichen, aber früher vollständigen Sammlung nachgetragen worden sein.

Ebenso schließt der cod. Vindob. mit Briefen ab, die in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben sind (vgl. ep. Mog. 2. 6. 4. 8. 5, S. 317—326). Vielleicht ist ein Fingerzeig für die

muthlich ältesten Bestandtheile der Sammlung, cod. Ven. den cod. Venetus, cod. Othl. 1 die dem Othlon vorliegende, Othl. 2 die von ihm vermehrte Sammlung, cod. Ant. Caraf. den cod. Carafae, cod. Par. den cod. Parisiensis 3859 A, Par. 1 die vorderste Gruppe dieses cod., cod. Mon. den cod. Mon. 8112, cod. S. Mar. den verlornen cod. S. Mariae super Minervam, cod. Carlsr. den cod. Carlsruhensis 94, cod. Vind. den cod. Vindobonensis 259 Theol., endlich Gr. 1 bis 7 die einzelnen Gruppenbildungen der größern Sammlung.

Entstehungszeit der Sammlung jene Notiz über Weihe und Tod des Bischofs Willibert vom Jahre 871 (J. 11 Anm. 2), die sich im 4. Theil am Rande von fol. 166 befindet.

Auch finden sich Spuren von Benutzung einzelner dieser Briefe schon im 10. Jahrhundert und noch früher vor. Ep. 22 z. B., unter den geschilderten Sammlungen zuerst in der des Othlon auftauchend, wird in einem Briefe eines Priesters Gerhard an Erzbischof Friedrich von Mainz, geschrieben in der Zeit von 937—54 (J. ep. Mog. III, 342) aufgeführt, aber auch ohne Zeitbestimmung. Ebenso wird in der nämlichen Zeit in einem Anschreiben Papst Leo VII. an Friedrich von Mainz der päpstlichen Briefe an Bonifaz Erwähnung gethan. Friedrich scheint die Ernennung des Bonifaz, des Erzbischofs von Mainz, zum vicarius und missus des apostolischen Stuhls durch Privilegien der Gregore, des Zacharias und Stephan behauptet, Leo aber im römischen Archiv nur eins vorgefunden zu haben (J. III, 337: quod asseritis, quia prisci Mogontinae sedis metropolitani a nostra apostolica sede ex auctoritate b. P. ap. pr. vicarii et missi apostolici totius Germaniae fieri meruerunt, scitote, nos diligenter in scrinio s. aecclesiae nostrae privilegiorum scedas, quae a praedecessoribus nostris, duobus videlicet Gregoriis, Zachariae et Stephani, ut asseritis, Bonifacio vestrae sedis antistiti apostolica roboratione esse concessa, sub diligenti cura et vehementi sollicitudine investigari praecepimus, s e d   u n a m   s c e d a m   c u m   i l l a   a u c t o r i t a t e   t a n t u m   p o t u i m u s   i n v e n i r e). Dieselbe Behauptung wie Friedrich stellt auch sein Nachfolger Agapitus II. auf (l. c. S. 346: Scimus — — potestatem apostolici haberet). Es sind aber offenbar von den Mainzern verschiedene päpstliche Empfehlungsbriefe wie auch ep. 28, die Ernennung des Bonifaz zum Erzbischofe, und ep. 81, das Privilegium für Mainz, gemeint und zu Gunsten der Nachfolger in einen Topf geworfen. Für uns ist jedenfalls das wichtig, daß auch den Mainzer Erzbischöfen im 10. Jahrhundert schon größere Gruppen von Bonifazischen Briefen bekannt waren, und daß sie directes Interesse an solchen Sammlungen hatten.

Aber auch Willibald, der Verfasser der ältesten vita Bonifacii, die nach Jaffé schon zwischen 755—768 entstanden ist (l. c. 423 Anm. 1), hat eine Anzahl von Briefen vor Augen gehabt und benutzt, aber nicht blos römische, sondern auch englische, und nicht blos vorhandene, sondern auch verlorene.

Zuerst werden Empfehlungsbriefe des Bischofs Daniel erwähnt, die Willibald gelesen zu haben scheint, die aber nicht mit ep. 11 identisch sind (J. III, 443: Tunc litteris — acceptis, vgl. Anm. 2); dann die Empfehlungsbriefe an die Deutschen (postulata — directus est, vgl. ep. 12), wobei aus der Erwähnung des Mai als Zeit der Abreise des Apostels wohl hervorgeht, daß ihm auch das Datum des Briefes (Data Idus Maji) vorgelegen habe. Die schriftliche Botschaft über glückliche Erfolge, von Bonifaz durch By-

man nach Rom gesandt, und das Einladungsschreiben Gregors, das dieser ihm mit zurückgab, ist verloren gegangen (l. c. 449: Multisque milibus — adtulit. Cumque sanctus — intellexit). Dagegen ist ein Empfehlungsschreiben an Karl Martell genannt (l. c. S. 451: Et Carli — subjugavit; vgl. ep. 21, bei Othlon allein vorkommend), das ihm Bonifaz auch übergiebt, und worauf ihn dieser unter seinen Schutz nimmt (l. c. S. 452: ejusque dominio ac patrocinio subjectus. Vgl. ep. 24, den Schutzbrief Karls, bereits im cod. Ven., in der einzigen Gruppe aus der größern Sammlung vorkommend). Endlich bespricht auch Willibald die Gesandtschaft des Bonifaz an Gregor III., der eben den römischen Stuhl bestiegen hat (731—40), und die Rücksendung mit dem Pallium; vielleicht kennt er also auch ep. 28, das Begleitschreiben dazu.

Da Willibald also anderes bringt als die oben erwähnten Sammlungen, diese auch schon mehr die Thätigkeit des Sammlers und Ordners verrathen, manche Briefe, als verloren, auch nicht mehr zu kennen scheinen: so sind sie wohl jedenfalls erst nach der Abfassung jener Biographie, d. h. nach 768 entstanden, vielleicht aber gerade, wie jene Lebensbeschreibung des geliebten Meisters, auf Anregung Luls und mit Benutzung der brieflichen Hinterlassenschaft des Bonifaz. Eine Bestätigung dafür, daß Mainz die Heimath jener Sammlungen ist, wie ja das auch nach Würde und Sitz des Verstorbenen wie Luls, seines Schülers und Freundes, natürlich, ist, daß cod. Mon. (J. S. 9) vom Ende des 15. bis zu dem des 18. Jahrhunderts der Bibliothek der Martinskirche von Mainz, die wahrscheinlich an Stelle einer ältern Martinskirche 1019 erbaut ist, gehörte. Diese ältere war aber schon im 8. Jahrhundert (s. Rettberg, KG. Deutschl. I, 581 f.) vorhanden. Bischof Otger, über den einige Briefe im cod. Vindob. enthalten sind, war Priester an ihr (J. III, 322 ep. 5), ebenso wie auch Bonifaz in Beziehung zu ihr stand (J. III, 476. Pass. s. Bon.)[1]. Der Briefschatz der ältern Kirche ist also wahrscheinlich in den der jüngern übergegangen.

Auf Mainz als auf den Entstehungsort der Briefsammlungen weist auch der Umstand hin, daß Benedict nach eigener Aussage von Erzbischof Otger, der ja eben in näherer Beziehung zur Martinskirche stand, den Auftrag zu seiner Sammlung erhalten habe:

Autcario demum, quem tunc Mogontia summum
Pontificem tenuit, praecipiente pio,
Post Benedictus ego ternos levita libellos
Adnexi, legis quis recitatur opus (SS. II, 39 Z. 22),

und daß er die Materialien theils zerstreut, meistens aber im Mainzer Archiv gefunden habe: maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita et demum ab Autgario secundo ejus

[1] Obige Stellen sind Rettberg, KG. D. I, 582 nachzutragen.

successore atque consanguineo inventa repperimus (a. a. O. II, 39 Z. 47).

Unter diesen Materialien werden natürlich Bonifaz' Briefschaften gewesen sein; es ist daher nicht zu verwundern, daß er gleich mit ep. 52 beginnt und mit den Capitularien in J. 47 fortfährt, und daß er, aus den ältesten Handschriften schöpfend, statt der sinnlosen Stelle (J. 47 S. 129): Et ut monachi et ancillae Dei monasteriales juxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant, die sachgemäßere: — juxta regulam s. B. coenobia vel xenodochia ordinare, gubernare et vivere studeant et vitam propriam degere secundum praed. patris ordinationem non neglegant (Mon. M. II, Bened. capit. S. 46) beispielsweise aufgenommen hat.

Wenn man nun obiger Mittheilung des Benedict trauen und sie auch auf die Briefsammlung des Bonifaz beziehen dürfte, so wäre sie also von Richulf, dem Nachfolger Luls (787—813) und Theilnehmer an Karls Hofakademie, aufgenommen oder angeregt und von Otgar (826—47) dem Benutzer zugänglich gemacht worden. Um so mehr leuchtet es ein, daß die Mainzer Briefe aus der Zeit Riculfs und Otgars (J. III, 317 ff.) den Abschluß des cod. Vindob. bezeichnen, und daß dieser dann etwa zwischen 810 und 844 erfolgt wäre.

Noch wichtiger ist die Benutzung Bonifazischer Briefe in der Capitulariensammlung des Benedict Levita (LL. II, 19 ff.) und in Pseudo-Isidorischen Dekretalen (Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae 1863 S. CX ff.). Nach Hinschius (S. CLXXXIII ff.) haben alle seine Vorgänger, die sich mit Benedict beschäftigt haben, betreffs der Entstehung der Sammlung ein Jahr zwischen 842 und 847 angenommen; er selbst entscheidet sich dafür, daß Benedict sein Werk nach dem Tode Otgars von Mainz, d. h. nach dem 21. April 847, vollendet habe. Pseudo-Isidors Thätigkeit verlegt er aber in die Jahre 847—853, genauer zwischen 851—852, von seinen Mitforschern Goecke, Weizsäcker, Noorden, welche die Dekretalen schon in den 40er Jahren abgefaßt halten, aus dem Grunde abweichend, weil er Benedict als Quelle für die Dekretalen betrachtet (S. CXLIII und CCI ff.)[1].

Nun hat aber Benedict (vgl. Knust, LL. l. c.) die Briefe J. 52. 47. 70. 28. 27. 38. 59. 14. 30. 66. 58 benutzt, von denen ep. 52 nicht im cod. Ven., 47 nicht im Carafa, 27 nicht im Othlo, in dieser Vollständigkeit alle erst in der Sammlung des cod. Mon. (vgl. Tabelle) vorhanden sind. Es geht daraus hervor, daß sie bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts abgeschlossen war, was mit der Behauptung Arndts

[1] Vgl. Roth, Z. f. Rechtsgeschichte V, der an der Benutzung des Benedict zweifelt. G. W.

(s. ob. S. 110), daß auch der cod. Mon. dem 9. Jahrhundert angehöre, stimmen würde.

Die Dekretalen haben Stellen aufgenommen aus J. 91. 39. 61. 59. 70. 64. 40. 108. 14. 27. 28. 114. 52. 43. 49. 67. Sie sind aber in der Benutzung über den cod. Monac. hinausgegangen. Ep. 39. 40 finden sich erst im cod. Carlsr., 108. 114 allein im cod. Vindob.; da aber auch die beiden ersten im cod. Vindob. vorkommen, so hat wohl wegen der Briefe und der kleinern Sammlung die des cod. Carlsr. oder Mon. und die letztere Sammlung dem Fälscher vorgelegen. Auch sie war also um die Mitte des 9. Jahrhunderts fertig, und nach der Collation des cod. Vindob. durch Pertz sen. gehört dieser gleichfalls dem 9. Jahrhundert an.

Wiederum ist cod. Carlsr. dem cod. Mon. so innig verwandt, daß er trotz seiner spätern Aufbewahrung im Kloster Hirsau und in Karlsruhe doch mit ihm gemeinsamen Ursprung gehabt haben muß. W. Arndt ist gleicher Meinung und constatirt dabei (handschriftlich), daß der erste jedenfalls nicht aus dem zweiten abgeschrieben ist.

Sowohl der cod. Mon. als Carlsr. beruhen aber, wie oben gezeigt, auf den Sammlungen des cod. Par. und S. Mar., die also das dem cod. S. Mar. beigelegte Prädikat vetustissimum verdienen. Wenn nicht die abgeschlossenen Sammlungen, so sind doch wahrscheinlich die einzelnen Gruppen gar noch auf das 8. Jahrhundert und auf die Thätigkeit des Bonifaz und Lul und angelsächsischer Freunde zurückzuführen.

Um also auf den Ausgangspunkt zurückzugelangen, so scheint genügend nachgewiesen, daß die Entstehung der Sammlung, wie sie uns jetzt vorliegt, allmählich vor sich gegangen ist[1]; daß sich das Interesse der ersten Sammler auf den Verkehr des Bonifaz mit der römischen Kurie beschränkt, der Apostel selbst also vielleicht die erste Anlage dazu gemacht, der Grundstock an verschiedenen Stellen, wie Mainz, Fulda, vielleicht auch Rom, durch Hinzufügung neuer Gruppen bereichert worden ist; daß die datirten Briefe, verschiedenen dieser Gruppen angehörig, die Datirung nicht von einer Hand erhalten haben können, wohl aber im Interesse der chronologischen Einreihung nach irrthümlicher Kritik vorhandener Anhaltspunkte von einzelnen Sammlern mit falschen Zeitangaben versehen sind. Die erste Sammlung wuchs sodann in eine zweite hinein, die dem Lulschen Kreise entsprossen ist, wiederum aus kleinern Gruppen zusammengesetzt und von dem Gedanken ausgehend, die erste Sammlung durch die angelsächsische Correspondenz des Bonifaz zu vervollständigen und die seines Schülers Lul daran anzureihen. Zuletzt haben sich noch fremdere Bestandtheile hinzugesellt.

Bei dieser Entstehungsweise lassen sich Schlüsse von der Unächtheit des einen Briefes auf die andern schlechterdings nicht machen, noch weniger von der eines Briefes der angelsächsischen Gruppe auf

[1] Gleiche Entstehung nimmt Sickel (Rec. der Mon. Alcuiniana. Sybel, H. Z. 1874. XXXII, S. 357) bei der Alkuinschen Briefsammlung an.

die von einem der römischen. Es muß eben in zweifelhaften Fällen jeder Brief für sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, wie auch bereits geschehen, auf seine Aechtheit hin geprüft werden.

III. Verlorene Briefe.

Obwohl wir aus dem brieflichen Verkehr des Bonifaz und Lul und ihrer Freunde eine ansehnliche Sammlung von 151 Nummern haben erstehen sehen, so lassen sich doch noch, meistentheils aus den vorhandenen Briefen, zum Theil aus Willibalds Leben des Bonifaz etwa 80 Schreiben nachweisen, die verloren gegangen sind. Es könnte scheinen, daß dieser Verlust nicht so schwer wiegt, weil ja in den Antworten der Inhalt des nicht vorhandenen Schreibens angedeutet ist. Indessen zwischen Andeutung des Inhalts und dem Wortlaut selbst und den Einzelheiten des Inhalts ist doch ein großer Unterschied. Es würde unsere Kenntniß des Bonifazischen Kreises und seiner Zeit bei Vorhandensein jener Schriftstücke wesentlich bereichert, ja wohl auch der chronologische Zusammenhang der einzelnen Nummern noch mehr aufgeklärt worden sein.

Jedenfalls dürfte es nicht ganz überflüssig sein, ein Bild des Verlustes, d. h. ein Verzeichniß der Stellen, in denen auf brieflichen Verkehr hingewiesen ist, zu geben. Vielleicht gelingt es auch dadurch, wenn nicht in Deutschland, so doch in England auf Briefe zu stoßen, die dem angegebenen Kreise entstammen.

Wir ordnen die Nachweise nach den Nummern der Jafféschen Sammlung unter Angabe der Seitenzahlen und Bezeichnung der einschlägigen Briefstellen.

1) J. 2 S. 31. Aldhelm an den Papst(?). Er frägt ihn über die Taufe einer Nonne. 675—705 n. Chr. Cognoscat — pontificem (Papst? Bischof?).

2) J. 2 S. 31. Der Papst(?) an Aldhelm. Er gestattet heimliche Taufe derselben. Qui licentiam — latenter.

3) J. 5 S. 37. Aldhelms Gedicht für Bonifacius über seine Seereise. Medium vero meo tuoque clienti Wynfritho — porrexi. Jaffé Anm. 3 über den Verlust.

4) J. 10 S. 53. Aebtissin Eadburg (vgl. J. Anm. 2) an Wynfrith. 717—718. Sie erbittet Auskunft über die Visionen eines Scheintodten. Rogabas me — didici.

5) J. 14 S. 66. Bonifaz an die Aebtissinnen Eangyth und Heaburg, genannt Bugga. 719—722. Er schreibt aus Friesland an sie und lobt sie. Ad referendas — sermo; gratulandum est — laudatio.

6) J. 16 S. 75. Bonifaz an Bugga. 720—722. Er berichtet über seine günstigen Reiseergebnisse (Notum sit — conduxit), über die Geneigtheit Gregors II. für seine Missionspläne (Primum — inclinavit), über den Tod Ratbods bei seiner Ankunft im Frankenreich (Postea — consternuit), über den Traum, der ihn in seinem Vorhaben bestärkt (Deinde — caelestis). Er bittet

um die 'passiones martyrum' (Simulque — impetrare). Er verspricht dafür Uebersendung heiliger Schriften (Et tu — scripturarum).

7) J. 20 S. 80. Schreiben der Thüringer an Gregor II. oder Mittheilung des Bonifaz über sie 722. Sie berichten über ihre Glaubenstreue. Insinuatam — violare.

8) J. 25 S. 86. Bonifaz an Gregor II. 724. Er erzählt von seinen Tauferfolgen (Quod quia — converti. — Igitur, quantos — cognovimus), dagegen auch von dem Mangel an Missionseifer bei einem Bischof (Porro pro episcopo — defendit).

9) J. 25 S. 86. Gregor II. an Karl Martell. 724. Er ermahnt Karl, den genannten Bischof zur Pflicht zurückzuführen. Carolo — scripsimus.

10) J. 27 S. 88. Bonifaz an Gregor II. 726. Er übersendet das Schreiben durch den Presbyter Denual (wohl Denewaldus, vgl. J. 14 S. 71; J. 76 S. 215; Desiderabilem — litteras), erzählt von Bekehrungserfolgen (Ubi indicasti — fidelitatis), frägt über gewisse Punkte nach den Vorschriften der römischen Kirche (In eisdem litteris — ecclesia): 1) über verwandtschaftliche Grenzen der Eheschließung (Igitur — copulatur), 2) über verhinderte Erfüllung ehlicher Pflichten (Nam quod — jugalis), 3) über das Verfahren gegen einen angeschuldigten Presbyter (De presbytero — medio), 4) über einen bereits gefirmelten Menschen (Nam — prohibenda est), 5) über den Gebrauch des Kelches beim Abendmahl (In missarum — celebrantur), über den Genuß bekreuzigter Opferspeisen (De immolaticiis — an non), über Verheirathung von in der Kindheit dem Kloster Geweihten (Addidisti — copulare), über Wiederholung unvollkommener Taufen (Enimvero — fassus es), Taufen im Fall des Zweifels (Pro parvulis — an non), über das Verhältniß der Aussätzigen zu kirchlichen Handlungen (Leprosis — negentur), über das Verlassen von Klöstern und Kirchen bei Seuchen (Adjecisti — periculum), über Verkehr mit anrüchigen Geistlichen (In finem — heretici fuerint).

11) J. 28 S. 92. Bonifaz an Gregor III. 732. Er berichtet über neue Bekehrungen (Magna — convertisse), frägt über Einsetzung neuer Bischöfe an (Quia — episcopatus), bittet um Aufklärung über einen Presbyter, der behauptet, vom Papst Absolution für Verbrechen erhalten zu haben (Presbyterum — actionibus), frägt über sein Verhalten gegen von Heiden Getaufte an (Eosdemque — asseruisti, S. 93), über Genuß von Pferdefleisch (Inter ea — domesticum), über Todtenspenden (Pro obeuntibus — offerre), über Maßregeln betreffs irregulär Getaufter (Nam et eos — precipimus), über Verwandtschaftsgrenzen (Progeniem — generationem), über Heirath einer dritten Frau (ne amplius — copulari), über Behandlung von Verwandtenmördern (qui patrem — occiderint), über Verkauf von Sklaven als Opfer (Nam et hoc — mancipia, S. 94).

Ob übrigens die Vorschriften in den Absätzen: Nam et eos — occiderint auf Anfragen des Bonifaz beruhen oder aus eigenem Antrieb gegeben sind, ist aus dem Wortlaut nicht zu entnehmen; doch ist das Erstere wahr-

scheinlicher, weil der Absatz hinterdrein: Nam et hoc — mancipia, gleichfalls wieder auf einer Briefstelle beruht.

12) J. 28 S. 93. Gregor III. an Karl Martell. 731 (quem preterito — advenisse). Er empfiehlt einen Presbyter (Commendaticias — licentiam).

13) J. 28 S. 94. Gregor III. an Bonifaz. Gregor ertheilt ein Privileg, wohl das über die erzbischöfliche Würde. Privilegium — direximus.

14) J. 32 S. 99. Eadburga (vgl. oben Nr. 4) an Bonifaz. Vor 735. Hindeutung auf häufigen Verkehr und oftmalige Sendung von Büchern und Gewändern. Quia saepe — consolata est.

15) J. 38 S. 105. Bonifaz an Gregor III. 739. Bonifaz erzählt, daß er an die 100000 Seelen mit Hülfe Karl Martells der Kirche gewonnen und wie er in Baiern gewirkt habe (Agnoscentes — agnoscentes), daß er die Baiern in unkirchlichem Zustande lebend, ohne Bischöfe, außer Vivilo, gefunden und mit Zustimmung des Baiernherzogs Otilo und seiner Großen noch drei Bischöfe eingesetzt und das Land in vier Diöcesen getheilt habe (Igitur, quia indicasti — parrochium), daß er Presbyter vorgefunden habe, deren Weihe nicht nachzuweisen sei (Presbiteros — ordinaverunt); wiederum frägt er wegen zweifelhafter Taufen an (Illi quippe — baptizati sunt), über Vivilos Uebertretungen kanonischer Vorschriften (Nam Vivilo — regulam), über ein an der Donau abzuhaltendes Concil (De concilio — nostra vice), endlich, ob er an einem Orte länger verweilen dürfe (Nec enim — morari loco).

16) J. 40 S. 108. Bonifaz an Pippin und Karlmann. 741. Nach Oelsners wohl richtiger Vermuthung (Jahrb. 77 Anm. 4), gegründet auf die plötzlich eintretende Pluralanrede (Et cognoscite — optamus), ist der Brief an Grifo nur eins von drei fast gleichlautenden Glückwunschschreiben beim Regierungsantritt der fürstlichen Brüder.

17) J. 42 S. 111. Nachricht von Gregors III. Tode. 741. Postquam — migravit. Fraglich ist es, ob die Nachricht mündlich oder schriftlich empfangen ist.

18) J. 43 S. 120. Zacharias an einen vornehmen Franken. Er macht ihm Vorstellungen seiner uncanonischen Ehe wegen. Nam et nos — direximus (vgl. Jaffé S. 114 und Hahn, Jahrb. 32 Anm. 7).

19) J. 43 S. 121. Zacharias' Uebersendung der Beschlüsse Gregors III. gegen heidnische Gebräuche. 743. Cujus instar — maturavimus.

20) J. 43 S. 121. Zacharias' Bestätigungsbrief für den dritten der von Bonifaz eingesetzten Bischöfe. Secundum tuae namque sanctitatis petitionem et tribus episcopis tuis — misimus. Vorhanden sind nur die Privilegien für Buraburg (J. 44) und Würzburg (J. 45); das für Eichstedt oder Erfurt fehlt. Hahn l. c.

21) J. 43 S. 121. Zacharias an Karlmann. 743. Zacharias ermahnt den Frankenfürsten Bonifaz beizustehen. Et Carolomanno — praestet. Hahn l. c. Vgl. Mansi XII, S. 382 N. 15. Quibus — direximus.

22) J. 46 S. 126. Die Aebte Coengilfus und Ingeldus an Abt Aldhunus und Genossen. Ueber wechselseitigen Einschluß im Gebet. Et eam — consentimus. Vgl. Jaffé Anm. 2 und 3.

23) Karlmann und Pippin an Zacharias. 742. Anfrage über Ehevorschriften. Mansi XII, S. 382 N. 15. Praeterito anno litteras miserunt archiepiscopi et reges provinciae illius, petentes apostolica praecepta, qualiter liceat eis conjugia copulare et quomodo debeant observare. Vgl. oben S. 56. Vgl. J. 49 S. 135: Et Carlomanni — deberemus.

24) J. 48 S. 131. Bonifaz an Zacharias. 744 (Hahn, Jahrb. 50). Er berichtet über seine Erfolge bei der Bekehrung (Dum vero — praeceptis), bei den Frankenfürsten (Indicasti — divina), über die Einsetzung der drei Erzbischöfe Grimo, Abel und Hartbert (De episcopis — confirmamus), über die Pseudopropheten Aldebert und Clemens und die gegen sie ergriffenen Maßregeln (Retulisti — precursores S. 133). Vgl. J. 49 S. 134: Suscipientes — mensem. Ubi nobis — deberemus, und über die Kenntniß dieses Briefes durch den Presbyter Mog. Jahrb. 70 Anm. 6.

25) J. 48 S. 132. Privilegien für Grimo, Abel, Hartbert. 744. Zacharias klärt sie über die Pflichten ihres Amtes auf. Qualiter enim — officium. Vgl. J. 49 S. 135: Insuper et chartae — auferentes.

26) J. 49 S. 134. Bonifaz an Zacharias. Herbst 744. Er bittet für Grimo allein um das Pallium im Widerspruch mit dem vorigen Schreiben (Suscipientes — mensem. — Nunc autem — Grimone) und scheint Andeutungen über simonistische Vorgänge bei der Uebergabe der erwähnten Pallien zu machen. Repperimus — pecunias S. 135.

27) J. 49 S. 135. Bonifaz an Zacharias. Gleichzeitiges Schreiben, in welchem er von einem verdächtigen Bischof in Baiern spricht (Suggessisti — ordinatus) und anfrägt, ob er das ihm von Gregor III. übertragene Missionsrecht für Baiern weiter behalten solle (Et quia — concessam S. 136).

28) J. 51 S. 148 ff. Bonifaz an Zacharias. 745. Er erzählt von dem Angriff heidnischer Stämme auf seine Gemeinden (De incursione — facta est), von der Abhaltung einer allgemeinen Synode mit Hülfe Pippins und Karlmanns und den Maßregeln gegen unkirchliche Geistliche (De synodo — respondemus; vgl. J. 52 S. 153: Referente — sacerdotes), von der Festsetzung seiner Erzdiöcese Köln durch die Franken (De eo — possideant S. 149; vgl. De civitate — confirmavimus), von dem hartnäckigen Widerspruch seiner Gegner dabei (Vel siquidem — conati sunt), von dem Beistand der Fürsten (Et quia — exstiterunt), von einem Laienbischofe unwürdiger Abstammung (Nam de illo — consecravit S. 150). Er deutet dabei an, daß manche der abgesetzten Geistlichen sich auf die Absolution des Papstes berufen (Et hoc — devulgentur). Ferner bittet er den Papst die Frankenfürsten zu seinem ferneren Beistand aufzufordern (Nam de eo — existant). Er berichtet über den erlangten Zins für die Kirche und die kriegerischen Vor-

fälle, die auf diese Maßregel von Einfluß waren (De censu — innotuisti); endlich bittet er um Verhaltungsvorschriften gegenüber abgesetzten Geistlichen, die mit Hülfe der Fürsten versuchen, sich in den Besitz und Genuß von Kirchengütern zu setzen (De eo — sanctorum loca S. 151).

Dieser Brief ist gleichzeitig gesandt mit dem zweiten durch Denehard überbrachten Schreiben (J. 50 S. 137—140: Excellentissimo — optamus) und mit den in der römischen Synode 745 vorgetragenen Actenstücken (J. 50 S. 141—146). Vgl. das päpstliche Referat über die Synodalverhandlungen (J. 51 S. 151: In alia quippe tua epistola — sententiam). Vgl. Jahrb. 80. Das Aktenstück über diese Verhandlungen, dessen Uebersendung der Papst hier andeutet (Cujus instar — sanctitatem S. 151) ist wohl J. ep. 50. Vgl. J. 53 S. 155: Et sic gesta — directa est.

29) J. 51 S. 151. Bonifaz an Zacharias. Ein dritter gleichzeitiger Brief, der meldet, daß der abgesetzte Bischof Gewielieb sich nach Rom begeben wolle (In tertia namque tua epistola — properat). Vgl. Jahrb. 80.

30) J. 51 S. 150 ff. Zacharias an die Frankenfürsten. 745. Er ermahnt sie, dem Wunsche des Bonifaz gemäß ihm beizustehen (Nam de eo — existant), dagegen abgesetzte Geistliche nicht mit Kirchengütern auszustatten (S. 151: sed et de hoc — commonentes dreximus), und zu jährlicher Abhaltung von Concilien u. dgl. mehr (S. 152: Tamen et pro hoc ipso — fati sumus).

31) J. 51 S. 152. Privileg für die Erzdiöcese Köln. 755. De civitate — stabilitatem. Vgl. S. 149: De eo — possideant.

32) J. 53 S. 154. Bonifaz an den römischen Diaconus Gemmulus. 745. Gleichzeitig mit Nr. 28 und 29 abgesandt. Aufträge für diesen (Summis — acceptis. — Igitur omnia — adimplevimus) begleitet von Geschenken (Benedictionem — syndonem unam). Er empfiehlt seinem Schutze pilgernde Nonnen (Venerandas — commendare jussit S. 155).

33) J. 54 S. 156. Bonifaz an Gemmulus. Nach Jaffé 745, richtiger 741 (Hahn, Jahrb. 207). Er sendet Segen, erklärt ihn in seine Gebete einschließen zu wollen (Venerabilibus — cognovi), bittet um Briefe des h. Gregor (Inter ea — mitteremus).

34) J. 58 S. 167. Virgilius und Sidonius von Baiern an Zacharias. 746. Sie beschweren sich über das Verlangen des Bonifaz, Christen von neuem zu taufen, und führen einen darauf bezüglichen Fall an (Virgilius — baptizare. — Retulerunt — rebaptizare).

35) J. 61 S. 179. Erzbischof Ecberth (Jaffé 178 Anm. 2) an Bonifaz. 744—747, wohl 745. Er sendet Geschenke, Bücher und das Versprechen, Bonifaz in sein Gebet einzuschließen (Caritatis — susceptis).

36) J. 63 S. 182. Pippin an Zacharias. Ende 747. Pippin verlangt Auskunft über kirchliche Angelegenheiten (Flagitasse — canonum instituta). Er berichtet auch über die Einmüthigkeit und den frommen Wandel der fränkischen Geistlichkeit, wie über ihr Bemühen, den Sieg über die Heiden

vom Himmel zu erflehen. (J. IV, 3 S. 18 f.: addiscentes — propugnatoribus vestris — ut flagitavit — Pippinus).

37) J. 66 S. 185. Bonifaz an Zacharias. 747. Bischof Burghart von Würzburg überbringt den Brief (Sacris liminibus — affatos). Er schildert seine Mühen und Kämpfe beim Bekehrungswerk (Per quorum — fidei), verlangt Belehrung und Auskunft über verschiedene Punkte (Erant — flagitasti): 1) über eine Taufbestimmung seiner heimathlichen Diöcese (Primum capitulum — haberet), 2) über Vollgültigkeit des Taufsacraments bei Anrufung oder Nichtanrufung der Trinität (S. 186: De illud — continet), 3) über zweifelhafte Taufen durch kirchenschänderische Presbyter (S. 187: Pro sacrilegis — baptismum esse non posse), 4) über sein Verhalten gegen die Unzahl falscher Priester, deren mannigfach unkirchliches Treiben er ausführlich schildert (S. 187 f.: Eos autem — in salutem), z. B. auch die Irrlehren des Schotten Sanpson (S. 189: Inter ea — inpositionem).

Gleichzeitig hat Bonifaz ein Werk über „Glaubenseinheit" übersandt (Intuiti sumus — scriptam).

38) J. 66 S. 190. Bonifaz an Zacharias. Ein zweites, dem vorigen gleichzeitiges Schreiben (Inter ea per alia scripta — petisti). Er ersucht den Papst um einen Stellvertreter zur Abhaltung der Concilien (Ut sacerdos — celebrando).

Vielleicht in diesem, vielleicht in einem dritten Schreiben berichtet er über den Widerstand des bairischen Bischofs Virgil und die Aufstachelung des Herzogs Otilo durch ihn, sowie über seine Lehre von den Antipoden (Nam et hoc — obtinere. S. 191: De perversa — luna. Vgl. Jahrb. 111). Auch scheint er dem Papst auf ep. 58 über sein Verhältniß zu den Presbytern Virgilius und Sidonius geantwortet zu haben (Pro Sydonio — agnovimus — tuae — ammittetur). Vgl. oben Nr. 34.

39) J. 66 S. 192. Bonifaz an Zacharias. Ein drittes gleichzeitiges Schreiben (Alia denique scripta — continebant) berichtet über den Wortbruch der Franken betreffs des Erzbisthums Köln und Mainz. Bonifaz bittet seiner Altersschwäche wegen um einen Ersatzmann im Bisthum, sich nur das Amt eines Legaten vorbehaltend (Quod jam olim — apostolicae).

40) J. 66 S. 190. Die Bischöfe des Frankenreichs an Zacharias. 747. Dem obigen gleichzeitig. Sie übersenden ein schriftliches Glaubens- und Einheitsbekenntniß (Suscepimus — fraternitas. Vgl. J. ep. 67).

41) J. 66 S. 191. Zacharias an Otilo. 747. Der Papst ermahnt Otilo den Virgil zu weiterer Untersuchung nach Rom zu senden (Adtamen — condempnetur).

42) J. 66 S. 192. Zacharias an Sidonius und Virgilius. 747. Der Papst droht ihnen (Pro Sydonio — scripsimus).

43) J. 69 S. 198. Bonifaz an den römischen Archidiacon Theophylacius. 747. (Nos quidem — notescitis). Er erzählt von seinen Kämpfen mit den Schismatikern und seinen Bekehrungen (qualiter — nationes S. 199).

44) J. 70 S. 200. **Erzbischof Cudberth** (Jaffé S. 200 Anm. 1) an **Bonifaz.** 747. Der Ueberbringer ist der Diaconus Cyneberth. Cum muneribus — suscepimus.

45) J. 73 S. 213. **Eadburg an Bonifaz.** Sie übersendet ihm heilige Bücher. Quae sanctorum — consolata est. Vgl. oben Nr. 4 und 14. Das Schreiben gehört wie J. 73 in die erste Missionszeit des Bonifaz, gerade wie ep. 32. Vgl. die Stellen: Quia qui tenebrosos angulos Germanicarum gentium lustrare debet, und: praestet mihi verbum in apertione oris mei.

46) J. 74 S. 213. **Bonifaz an König Aethelbald von Mercia.** 1 Jahr vor ep. 74, also circa 744. Et mercedem — praestitistis. Ep. 74 wahrscheinlich um 745. Vgl. Jahrb. S. 78 und Forschungen I, S. 645 (Giles 53 = Jaffé 74).

47) J. 75 S. 214. **Aebtissin Eadburg an Diaconus Lul.** Wahrscheinlich auch vor 745; denn ep. 75 wahrscheinlich gleichzeitig mit ep. 74, da beide von dem Boten Ceola gebracht werden. Vgl. S. 213 und 214. Sie verspricht für ihn zu beten (Almitatis — promisit) und sendet Geschenke (allata munera — sunt).

48) J. 76 S. 215. **Diaconus Lul an Dealwinus.** 1 Jahr vor ep. 76 (732—51) (sicut jam praeterito anni circulo per Denewaldum — deprecatus sum). Er bittet um seine Fürbitte (Almitatis — consequi).

49) J. 77 S. 215. **Diaconus Lul an Presbyter Ingalice.** c. 732—51. Er erzählt von verschiedenen Beschwerden und ersucht ihn um Beistand seines Gebetes (Litterae — pervenerunt. — Quibus — postulasti).

50) J. 80 S. 222. **Bonifaz an Zacharias.** 751. Fortsetzung des Fragments ep. 79. Er bittet um ein Privileg für Fulda (Igitur — muniri), ferner um Antwort auf einzelne Anfragen (Continebant — respuenda sunt): 1) über eßbares Geflügel (In primis — ciconiis), 2) über Osterfeuer, 3) über Behandlung aussätziger Thiere und Menschen (De his — de illis), 4) über Behandlung der von tollen Thieren gebissenen Thiere (De animalibus — lacerati), 5) über Fußwaschungen der Nonnen (Nam et hoc — diebus), 6) über gallische Segenssprüche (Pro autem — variantur), 7) über das Alter bei Priesterweihen (Inquisisti — ordinari S. 224), 8) über den Bischof Milo und Genossen (De Milone — nocent), 9) über den Genuß von Schinken (Nam et hoc — comedi), 10) über einen verurtheilten Bischof (Episcopus — nitetur S. 225), 11) über die Weihe von Geistlichen zu ungesetzlicher Zeit (De ordinatione — insinuasti), 12) über einen Zins an die Kirche (De censu — esitationem), 13) über Presbyter, die unter Verheimlichung früherer Vergehen die Weihe erhalten haben (Si quos — actio), 14) über Flucht vor der Verfolgung der Heiden (Nam et hoc — an non), 15) über einen excommunicirten, aber der apostolischen Autorität trotzenden Bischof (Nam et hoc — neglegenti), 16) über Zinspflichtigkeit der Slaven in christlichen Ländern (Etenim de Sclavis — frater), 17) über Bekreuzigung bei der Predigt (Nam et hoc — sanctitati).

Dieser Brief mit den Anfragen ist durch Presbyter Lul und Genossen überbracht (vgl. S. 218. 222. 226).

51) J. 83 S. 230. Bonifaz an Bischof Benedict, durch Presbyter Lul überbracht, also wohl auch 751 (Praesens Lul — affatus). Er schildert seine Drangsale (Quorum textus — gentium). Er sendet seinen Segen oder auch Geschenke (Benedictionem — suscepi).

52) J. 87 S. 235. Bonifaz an eine Nonne. Er geht sie um Fürbitte an (Et quia — desidero). Der Brief 87 gehört seiner reformatorischen Wirkungszeit an (Quia multis — tribulamur).

53) J. 88 S. 236. Aebtissin Bugga an Bonifaz c. 738. Sie frägt um Rath über ihren Plan einer Pilgerfahrt nach Rom (Notum sit — praesumo; vgl. J. 103 S. 254: Ante paucos — patriam, und: dum ambo — praesedistis), bittet um Abschrift von Sentenzen (De conscriptione — rogasti) und sendet Geschenke und Kleider (De muneribus — misisti, S. 237).

54) J. 88 S. 236. Bonifaz an die Nonne Wiethburga in Rom c. 738. Bonifaz theilt ihr den Wunsch der Bugga mit und frägt sie um Rath (quia de te ad illam scripsi).

55) J. 88 S. 236. Wiethburga an Bonifaz. c. 738. Sie meldet, daß sie die ersehnte Ruhe in Rom gefunden (Quae mihi — quaesivit), räth der Bugga mit ihrer Reise wegen der Saracenenangriffe noch zu warten, bis sie ihr selbst eine Aufforderung zukommen ließe (De isto — dirigat).

56) J. 100 S. 250. Erzbischof Ecberth an Bonifaz. 745—754. Er sendet Geschenke und Bücher (Dona — suscepimus).

57) J. 100 S. 250. Derselbe an Bonifaz. Er hat ihm schon früher Schriften von Beda geschickt (Modo — eo modo, quo et ante jam fecistis — audivimus). Das erste Mal bat Bonifaz c. 745 darum (ep. 61 S. 180: Praeterea — fruamur). Es ist also wohl eine Antwort auf 61 angedeutet und oben Nr. 56 bedeutend nach 745 geschrieben.

58) J. 101 S. 252. Bonifaz an Bischof Torhthelm von Leicester. 737—754. Er erzählt von seinen Anstrengungen die Sachsen zu bekehren (Desiderabiles — converti) und bittet seiner in den Gebeten zu gedenken (simul et indicans — celebratur).

59) J. 103 S. 255. Bonifaz nach Britannien. 748—754. (Quam modo — pervenire). Die Boten sind auch zu Aethilbert II. von Kent gekommen.

60) J. 105 S. 258. Bonifaz an Pippin. 753—754. Er hat Gesuche an ihn gerichtet, die Pippin erfüllt hat (Eo quod — consolari), vielleicht ist J. 85 S. 232 damit gemeint.

61) J. 105 S. 258. Pippin an Bonifaz. 753—754. Schutzbrief für Ansfried (Quidam servus — taceremus).

62) J. 105 S. 258. Bonifaz an Pippin. 753—754. Er sendet Ansfried unter Bedeckung zurück an den König und bittet um Schutz gegen solche Verläumder (Misimus — credatis).

63) J. 110 S. 269. Lul an Cinehearbus, Bischof von Winchester. 754—756. Er bittet um Fortführung des Freundschafts- und Einheitsbündnisses, was zwischen den beiderseitigen Vorgängern bestand (Perlectis — curavimus), ferner um Unterstützung durch Gebet, Messelesen für die gestorbenen Genossen und durch Uebersendung von Gebrauchsgegenständen (Et hoc — parata erunt). Die Namen seiner Presbyter, Diakonen, Mönche und Nonnen hat er beigelegt (Nomina — suffragia, S. 270).

64) J. 111 S. 271. Lul an Gregor, Abt von Utrecht. 754—757. Er sendet durch einen Boten Geschenke und Grüße (Fido — comitabantur) und erzählt von seiner Beförderung (Conperto — divisione).

65) J. 117 S. 282. Lul an Abt Eanwulf. Vor 773. (Multo — transmiserat). Er schildert seine Erfolge (Quantum — haberemus).

66) J. 119 S. 284. Lul an Alhredus und die Königin Osgeofu von Northumberland. (768—774). Karl ist wohl schon allein (Nostris — confirmari) König. Ep. 119 scheint also wie 117 und 118 dem Jahre 773 anzugehören, Luls Briefe also vor 773 geschrieben zu sein. Er sendet Geschenke (Scripta — suscepimus), berichtet von seinen Mühsalen und guter Gesundheit (Maximasque — sospitati) und legt die Namen der Genossen bei, für die er Gebete wünscht (Eodemque — curavimus).

67) J. 119 S. 284. Alhreds Gesandtschaft an König Karl (Nostris — confirmari), Friedens- und Freundschaftsbündniß antragend.

68) J. 120 S. 286. Lul an Bischof Aeardulfus. 760—778. (Memores — declarabant).

69) J. 121 S. 287. Lul an Bischof Cynearbus. 756—780. Er sendet durch einen Boten Geschenke (Libenter — vestrorum), ersucht um Fürbitte im Gebet (Et ideo — nostris) und erzählt von seinen Drangsalen (obsecrantes — tundimini).

70) J. 125 S. 291. Lul an Erzbischof Koaena. 767—781. Er versichert ihn seiner Freundschaft (Acceptis — amicitia), verspricht für ihn zu beten (Insuper — custodias), und frägt über verschiedene Bücher an, nicht aber über die in ep. 122 erwähnten (Illud vero — venerunt).

71) J. 127 S. 293. Lul an Traea. 755—786. Er verspricht für ihn zu beten (Tempore — suscepimus. Et maxime — prompta est).

72) J. 129 S. 296. Lul an Abt Botwinus. 755—786. (Litterae — Deo).

73) J. 130 S. 296. Lul an Abt Wicbert. 755—786. Er schreibt von seiner Krankheit (Suscepta — sanitatem tribueret. Vgl. ep. 122 S. 288: Assiduis — cogor, und 123 S. 289: Cogor — egritudine — migrare) und bittet um zeitweilige Aufnahme (Et dixi — jubebatis).

74) J. 134 S. 300. Lul an Abt Cutberct. 755—786. Lul sendet Geschenke zu Ehren Bedas und zu Cutbercts Gebrauch (Gratanter — destinasti. — Similiterque — misisti). Er bittet um Schriften Bedas (Nunc vero — patris; vgl. 123), auch Werke Cudbercts (libellos — direxi). Da eine außergewöhnliche Kälte als Ursache der verzögerten Bücherabschriften ange-

geben wird (S. 301: Quia presentia — tardaretur), so könnte die vom 14. December 763 bis 16. März 764 gemeint sein; dann wäre der geschilderte Brief etwa 763 abgesandt.

75) J. 134 S. 301. Gutberct an Lul. Vielleicht 758, durch Presbyter Hunvini (Sed et ante sex annos per Hunvini meum presbyterum — misi) gesandt. Die Sendung ist 6 Jahre vor J. ep. 134, also nach obiger Andeutung vielleicht 758 erfolgt. Er sendet Geschenke, hat aber keine Empfangsbescheinigung erhalten (Sed et ante — misi. — Quapropter — reddita est).

76) J. 137 S. 305. Lul an angelsächsische Bischöfe, Aebte und Freunde. 754—786. Er sendet durch Presbyter Wigberht (vgl. J. 136) Geschenke und Briefe, ertheilt gewisse Aufträge und bittet um Erwähnung seines Namens in ihren Gebeten (Vestraque dona — curavimus. — Quod vestra sublimitas — facturos esse dicentes).

77) J. 138 S. 306. Lul an Cynewulf, König der westlichen Sachsen. 754—786. J. 138 scheint nur Antwort auf ein Schreiben Luls zu sein (Tibique testif. — parati sumus. — Istarum — ante destinatum).

78) J. 138 S. 306. Briefwechsel zwischen Cynewulf und Bonifaz. Vor 754. Versprechen wechselseitigen Beistandes in Gebet und weltlichen Dingen (Ut cum — Bonifatio pepigimus — conprobatur).

Aus Willibalds Leben des Bonifaz sind nachzuweisen:

79) Will. J. 443. Daniels Empfehlungsschreiben für Bonifaz. 718. (Tunc litteris — acceptis). Jaffé (Anm. 2) hält die hier bezeichneten Briefe für andere als ep. 11 S. 61. Die abweichenden Bezeichnungen des Bischofs 'dei plebis speculatore' und 'dei famulorum famulum' scheinen mir nicht ausschlaggebend zu sein, eher der Umstand, daß der Papst ihn nach Empfehlungsbriefen seines Bischofs frägt und Bonifaz sie vorzeigt (S. 445 inquisivit — carta), während ep. 11 nicht an den Papst gerichtet ist.

80) Will. J. 449. Bonifaz an Gregor II. c. 722. Der Ueberbringer ist Bynnan. Bonifaz erzählt von seinen Bekehrungen (Multisque — manifestavit) und frägt den Papst über verschiedene Dinge um Rath (Sed et — conscripsit). Da er auf Grund der Antwort des Papstes seine zweite Reise nach Rom antritt, so ist der Brief 722 geschrieben.

81) Will. l. c. Gregor II. an Bonifaz. 722. Der Papst ladet Bonifaz nach Rom ein (Cartam — adtulit. — Cumque — intellexit).

82) Will. J. 454. Bonifaz an Gregor III. c. 732, wohl gleichzeitig mit Nr. 11 oben S. 116. Die Boten sollen dem Papst seine Ergebenheit versichern (Cumque ingens — precabantur).

Kleinere Mittheilungen.

Zur Geschichte der Grafenfehde.

Von G. Waitz.

Einen kurzen Aufenthalt in Stockholm in diesem Herbst benutzte ich, um auf dem dortigen Reichsarchiv, das mir auf Verwendung meines Freundes des Staatsraths Carlson von dem zeitigen Vorstand mit größter Liberalität sofort zugänglich war, einige Berichte durchzusehen, die König Gustav Wasa in den zwanziger und dreißiger Jahren aus Deutschland empfangen, und von denen einige den Anfang der sogenannten Grafenfehde betrafen und ein näheres Detail über die Vorgänge enthielten die in dem Buch, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die Europäische Politik B. II, dargestellt sind. Ich theile hier die betreffenden Stellen mit.

1.

Ghert Reineke (?) an K. Gustav, Lovenburg (Lauenburg), am Abend der Himmelfahrt Christi [Mai 13] (15)34.

De von Lub. willen by jw syn, von dage kregen ße 1500 knechte und kregen noch mher . . . Juwe D. ße sich yo wol vor, dat de adel by jw blyve, so heft id keynen nodt. De von Lub. vorgeschr. Swanten[1] beth to Mollen amme sonnavende vorgangh.[2] dar was eyn villichte geschicket myt namen N. Moller, de heft yo vele kopenshop in Sweden, Swante quam dar, und helden myt worden szo lange se bodesschop to Lub. hadden. Do quam Marcus Meyger und dwanck ene ßo vele, dat he mede na Lub. moste. He weende unde entschuldigede syck m. g. h. denstes halven, men id wolde eme nicht helpen. De moth alle dage twisschen den beyden borgermestern gan, und de schal koninck werden, geven se vor, scholde ock eyn steen nicht blyven uppe

[1] Swante Sture; s. Wullenwever II, S. 22. Die hier erzählten Vorgänge werden durch diesen und den folgenden Brief chronologisch und sonst näher bestimmt.

[2] Mai 9.

dem anderen. Sze werden affsegelen, so fro se men wynt hebben. Seth wol tho, dat gy keyne Judas mit jw imme ryke hebben. De Lubschen weren anders so fors nicht. Ik woldes, dat gy 4 dusent guder knechte hadden . . .

2.

Joachim Bornemann, Sächsischer Secretarius, an K. Gustav, Ratzeburg, Sonntag Exaudi [Mai 17] 1534.

. . . Szo hat sichs alßo zugetragen, das am mitwochen vor Ascension. Domini[1] achtzcehenhundert wolgeruster landtzknechte, die in Frießlandt gewesen und ein zeitlangk im stifft Bremen uff der lueringe (?) gelegen, unversehenlich durch m. g. h. herzogk Magnus zw Sachssen etc. furstenthumb mit ganzer macht unnd gewalt durchzcogen, sein auch zw Arttelnburgk uff der Elven, von dene zw Lubeck gleidtlich angenohmen worden, und in demselben durzcihen haben etliche auß Lubeck dem hertzogen zw Holstein ein haus Trittow genant eingenomen, dasselbe besezt und bemant, unnd gedencken strax das landt zw Holstein zw ubirzcihen mit zwtath derselben knechte, unnd komen auch viell rutter und krigesknechte aus dem lande zw Gelren hernacher, und iß auch gewislich war, das die Ditmarschen am frietage nach Ascension. Domini[2] mit irer wolgeschickten rustinge in die funfftausent starck zw felde gezogen sein unnd haben alßo denselben tagk zcwe heußer nemlich Steinfordt und Hanrowe erovert und eingenommen, sein auch ganz der meynung koning Cristiern zw erleddigen und ßo vorth in Dennemarcken zu sezen, und die von Lubecke haben ezliche schiffe zu wasser auß nach Dennemarcken geferttiget, die Denen furzuwehren, das sie mit irer rustunge den Holstein nicht zu hulffe komen sollen. Die Ditmarschen und Holsteinschen paure haben die von Lubeck zw diessem krige und anfange aus irer eigen bewegniß erfordert. Szo haben sie das fhr, und ist gewisße war, wur ine diesse schanze, wilchs Got gnedig abwende, geraden wurde, strax auß Dennemarcken in K. K. Mt. Swedenriech zu ziehen, doselbst irenn muthwillen zu gebrauchen, alßo das sie ganz in meynung sein dieselben reiche unthir iren gewaldt zu prengen . . .

[1] Mai 13. Vgl. Wullenweber II, S. 25. 27. Es wird hier deutlicher, wie es zu dem Ueberfall Trittaus kam.

[2] Mai 15. Diese Nachricht ist neu, aber wie es scheint so jedenfalls übertrieben.

3.

Hinrich Nyebur an Jost vamme Härthe in Stockholm zu Stecke [Stege] up Moen, Sonnabend nach Pfingsten [Mai 30] a. 1534.

Die Zeitung die er erhalte laute: dath de van Lubecke myth den Schouwenborgesschen heren unde de greve van Oldenborch myth mer heren unde forsten syn ummentrenth de hemmelvarth unßes heren myth 8000 mannen inth lanth tho Holsten ghevallen, me wil seggen, her Berndt van Milen myth 300 perden van des forsten van Myssen wegen dar ock mede is, unde Wullenwever de nye borgermester is sulven mede uthe, unde hebben den olden raeth ganß affgesetteth unde gaen imme lande tho Holsten tho warcke, dath ith wunder is, unde nemen alle de havehove unde slothe in unde brecken nedder wes se averkamen, unde voren tho Lubecke in wes se up den havehoven unde sloten averkamen unde plunderen konnen, unde hebben vele veste unde slothe ingenamen unde gewunnen by namen Trittouw, Renseborch[1], unde den Kyl ghebrandtschatteth umme der heren hove unde slothe willen de dar bynnen liggen, unde hebben mothen geven tho branthschatte 1 tunne sulvers, unde hartich Karsten hefft in synem lande upghebaden man by maen unde wolde ene gerne eyne slachtinghe tho leveren, so synth se eme so hastigen unde unversendes inth lanth gevallen unde hebben den adel geswecketh unde ghekrencketh unde willen dath volck nicht thosamende steden, dath se eyne vorsammelinghe macken unde eyne schlachtynghe to leveren konnen, unde starcken sick alle daghe. me wil hijr seggen, dath se up dusse tydt wol 20000 starck syn schollen. ick wil, dath ith wath myn is, wenthe wen dar sodane hupe volckes thosamende were, so hijr dath seggen is unde de tydinghe geith, so wolde de koeck unde kellermester wath to donde hebben. Unde hijr is tydinghe ghekamen, dath se dusße stunde schollen syn vor Sunderborch unde schollenth bistalleth hebben beide myth schepen unde tho lande, unde willen koninck Kristeren wedder frigh unde loeß hebben, unde schollen deme hovethmanne up Sunderborch tho geschreven unde tho enthbaden hebben, dath he dar tho verdacht schal syn unde so myth eme faren, dath he ene nicht ummebringhe, dath se ene mogen levendich vynden, unde so ith ene na eren willen warth gande unde genen wedderstael krigen, so gedenken se ene villichte myth macht unde ghewalth wedder in tho vorende unde tho eynem weldigen koninghe wedder tho mackende, wenthe se swecken unde krencken men den forsten

[1] Dies ist unrichtig, die Nachricht wegen Kiels sonst nicht bekannt.

unde den adell imme lande tho Holsten, unde den buren unde borgeren in den steden warth nen leyth ghedaen unde warth nichtes genamen, sunder ith warth ene alle betaleth wes van ene genamen warth, unde so se dat sloeth Sunderborch vor-overende worden, unde koninck Kristeren nicht levendich vynden worden, dath wolde deme hovethmanne swerlich syn unde ovel bekamen, wenthe so hijr de tydinghe geith unde dath seggenth is, dat ith villichte er vornemen unde ansleghe wol syn schollen, dath se ene wol gedencken thome koninghe tho mackende aver dusße dre ricke, só ene dar nen wedderstael en ghescheghe unde de almechtighe Godt myth syner gnade dar nicht sundurgen in en seghe unde de dynghe tho deme besten wendede na synem gotliken willen. Der halven hefftb sick koninckliche werde ock groth van noden wol voer tho sende, wenthe so ith enen na erem willen worde gande, so is dath ere meninghe unde uterste vörnemen, dath se eynen anderen heren inth ricke willen hebben. Godt geve wene se dar noch gedencken dar tho tho erwelende, wo de almechtighe Godt de dinghe nicht wendeth unde na synem godtlicken willen schicketh, wenthe de grave van der Schouwenborch edder Oldenborch, wol he weßen schal, dath schal eyn junck here syn, den willen se ene van koninck Kristerens dochteren geven, unde dath ith villichte de meninghe hefft, dath se den inth lanth to Holsten willen setten, so ith ene ghelingen warth. So schollen jo itlike van den Holmesschen gesellen by Swanthe her Stens sone tho Rasseborch geweßen syn, de by deme forsten van Sassen was, unde schollen eme wyß gemacketh hebben, dath dar wol schal syn geweßen tho Mollen de ene sprecken wil, dar eme groth dreplick macht ane licht, dath he dar myth scholle hen riden. So schal he geanthwardeth hebben, dath he so ferne nicht riden dorve sunder orloff, unde so he den forsten umme orloff worde biddende, dath worde he eme nicht gevende, so seghe he dar nicht hen tho kamende. Do schollen se eme gesecht hebben, he scholde seggen, dath he men 1 stunde edder twe in de jacht riden wolde, he scholde vorth wedderumme kamen, do se ene do myth guden worden van dar gekregen hebben, so hebben se ene myth sick bynnen Mollen geforereth. Den anderen dach dar na hebben de Lubschen ere deners na Mollen gesanth unde hebben ene myth 33 perden bynnen Lubecke halen lathen. Wath dath vor eyne meninghe hefft, dath is deme almechtigen Gade bekanth, dar kaen ick nen boscheith van schryven. Dyth is de tydingke de ick hyr tho Stecke erfaren hebbe. . . .

Der bayerisch-österreichische Krieg im Jahre 1410 und die schwäbischen Städte.

Von Chr. Meyer.

Zu den vielen merkwürdigen, aber bis heute unaufgeklärt gebliebenen Partieen der bayerisch-österreichischen Geschichte des 15. Jahrhunderts gehört nicht zuletzt jener Kriegszug, welchen die Herzoge Ernst und Wilhelm von Bayern im Jahre 1410, während des Zwischenreichs von Ruprechts Tod bis zur Wiederbesetzung des Königsthrones, zur Eroberung Tyrols unternahmen. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, den Mangel an beglaubigten Nachrichten über jenen Krieg aus dem Quellenmaterial des für die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts so wichtigen Augsburger Stadtarchivs zu ergänzen.

Ein großer Theil des Adels von Tyrol war mit der Regierung des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche unzufrieden. Der unzufriedenste und zugleich mächtigste und reichste Grundbesitzer Tyrols war der Freiherr Heinrich von Rothenburg zu Kaltern, Landeshauptmann und Oberhofmeister Friedrichs. Dieser Heinrich von Kaltern äußerte sich überall offen gegen Friedrich und versagte ihm seine Achtung. Darüber faßte Friedrich einen tiefen Groll und that eine Aeußerung, welche seinen Oberhofmeister fürchten ließ, er könnte ihm nach dem Leben trachten. Er entschloß sich daher zur Flucht und begab sich zu den beiden Herzogen nach München.

Ernst und Wilhelm konnten längst nur mit Aerger daran denken, wie schmählich ihr Großvater Stephan um den Besitz von Tyrol gekommen war. Diesem Gefühle gab Heinrich von Kaltern reichliche Nahrung, indem er den Herzogen nicht nur ihre Rechtsansprüche auf Tyrol mit beredten Worten vorführte, sondern auch mit Uebertreibungen, wie sie die Selbstsucht gerne hört, die Unzufriedenheit kundgab, welche in Tyrol gegen Herzog Friedrich herrsche. Mit lebhaften Farben schilderte er den Brüdern, wie sie sich in Tyrol nur zeigen dürften, um das Land für sich zu gewinnen, wie er selbst ihnen all seinen Einfluß und Reichthum zu Gebote stelle. Er bestimmte hiedurch die Herzoge schnell zu dem Entschlusse, mit aller Macht in Tyrol einzufallen, um das Land unter seiner Leitung zu erobern. Auch den Herzog Stephan von Niederbayern gewann

er zur Theilnahme. So zogen sie vereint schon Ende Aprils 1410, wie die Chroniken sagen, über das noch bayerische, dem Herzog Stephan selbst gehörige Rattenberg durch das untere Innthal vor bis zur Innbrücke bei Volters und, weil hier die Gegner den Weg sperrten, vor das feste und wohlvertheidigte Schloß Matzen, das Ulrich von Freundsberg, einem treuen Anhänger Herzog Friedrichs, gehörte. Vor diesem Schlosse blieben die Bayern sieben Wochen, um es mit schwerem Geschütz zu gewinnen; es wurde aber im August ein Waffenstillstand geschlossen, der mit dem 15. August beginnen und bis zum 11. November 1412, also länger als zwei Jahre, währen sollte. Im Jahre 1412 wiederholte sich der Kriegszug in beinahe ganz gleicher Weise, endete aber mit einem für Bayern ungünstigen Frieden vom 2. Februar 1413.

Soweit ist die Sache bekannt aus der Oesterr. Chronik des Vitus Arnpeck (Pez, SS. Austr. I, 1276—78)[1].

Fügen wir an diese Nachricht, was uns die Augsburger Quellen bieten, so erhalten wir außer mehrfachen kritischen Berichtigungen über Anfang und Dauer des Feldzuges, über die Ursache des ersten Rückzuges aus dem Innthal u. a., vor allem die Nachricht von einer Betheiligung an der Sache in weiteren Kreisen, namentlich in jenen der schwäbischen Städte. In diesen begann damals Handel und Gewerbe einen erneuten Aufschwung zu nehmen. Da der erstere seinen Hauptzug durch das Tiroler Land hatte, so mußte ein längerer Krieg in diesem Lande hemmend auf denselben einwirken. Die Erhaltung des Friedens und die möglichst rasche Unterdrückung eines ausgebrochenen Krieges lag daher im Interesse der Städte, namentlich des durch den italienisch-deutschen Zwischenhandel reich und mächtig gewordenen Augsburg.

Schon im Februar 1410 wurden die Städte auf die kriegerischen Vorbereitungen der bayerischen Herzoge aufmerksam. Ende dieses Monats sandten die vereinigten Städte den gewandten und geschäftskundigen Augsburger Rathsherrn Sebastian Ilsung, als er eben von einer Sendung der Städte zum Könige nach Speier der Päpste wegen zurückgekommen war, in das Gebirge zu dem Herzoge von Oesterreich[2]. Kaum war Ilsung am 14. März nach Augsburg zurückgekehrt, als die Stadt einen Boten nach Eggenfelden sandte, um „kundschaftsweise“ dortige Bewegungen zu beobachten, denn über Eggenfelden gieng ein lebhafter Verkehr von Handelsgütern[3]. Anfangs April kam der Bischof von Brixen in die Versammlung der Städte[4].

Man ersieht hieraus die große Aufregung, in welche die Städte bereits im Monate April wegen Oesterreich versetzt waren, und mit größter Deutlichkeit ist ihre Abwendung von Bayern dadurch bezeichnet, daß keine Botschaft an die Herzoge dieses Landes geht, kein Verkehr

[1] Vgl. Buchner, Geschichte von Bayern VI, S. 225 ff.
[2] Baumeisterbuch Bl. 73a. Augsburg hatte schon zuvor den Wieland an die Städte wegen des Herzogs von Oesterreich geschickt (das. Bl. 60a).
[3] A. a. O. Bl. 33b. [4] A. a. O. Bl. 61b.

der Städte mit ihnen besteht[1]. Hingegen an die Städte sendet Augsburg am 4. Mai „der herren wegen von Bairn“[2]. Augsburgs Gesandte, Sebastian Ilsung und der Wieland, hielten sich Anfangs Mai elf Tage zu Ulm bei den versammelten Städten auf[3], und alle Thätigkeit ist auf die Angelegenheiten Oesterreichs gerichtet.

Bis in die Mitte des Mai hatte sicherlich keine Partei an einen thatsächlichen Ausbruch des Krieges gedacht. Die landläufige Angabe, daß die Herzoge Ernst, Wilhelm und Stephan persönlich schon Ende Aprils mit einem Kriegsheere in Tyrol eingerückt seien, ist bestimmt falsch. Herzog Ernst war Anfangs Mai noch in München[4], Herzog Stephan noch am 22. Mai in Aichach[5], am 25. Juli noch in Schönenfeld[6]. Mitte Mai hatte man in Augsburg gar keine Kunde von einem thätlichen Unternehmen der Bayernherzoge; am 11. Mai sendet die Stadt „in das lant gen Pairn zu erfaren ob iht samelung darin wäre[7]“.

Der Ausbruch des Krieges erfolgte vielmehr erst nach dem Tode König Ruprechts. Am 22. Mai sandte Augsburg „ainen poten gen Ulm zu verkünden daz der babst tode wäre“[8]. Fast an demselben Tage kam durch Seitzen Marschalk die Nachricht in Augsburg an, „daz der kunig tode wäre“[9].

Jetzt begannen die Rüstungen zum Kriegszuge. Auf der andern Seite erhöhten die Städte ihre Wachsamkeit und ließen keinen Tag unbenutzt verstreichen. Anfangs Juni versammelten sie sich zu Ulm; Augsburg hatte dort seine Gesandten Ilsung und Wieland 10 Tage „von dez von Oesterreich wegen“[10]. Der Auszug des bayerischen Heeres kann nicht vor dem Juli erfolgt sein[11]. Zwischen dem 6. und 12. Juli kam der Leiter des Unternehmens, der „Hofmeister von Kaltern“ nach Augsburg. Es kann dies in keiner andern Absicht geschehen sein, als um die Stadt für den Anschluß an die Herzoge von Bayern zu gewinnen.

Die Stadt zeigte sich freundlich gegen den einflußreichen Werber, beschenkte ihn mit Wein und hielt ihn wie ihre Ehrengäste[12]; aber den Zweck seines Kommens durfte er für vereitelt achten. Während seiner Anwesenheit kamen auch Boten mit Briefen Herzog Friedrichs[13]. Diese sandte Augsburg zugleich mit jenem des Hofmeisters an die Städte nach Ulm; die Gesandten Ilsung und Wieland folgten un-

[1] Nur an Herzog Ernst in München sendet Augsburg am 11. Mai eine Botschaft wegen des Zolls zu Ammergau (das. Bl. 62_a). Von dem Verhältniß des Herzogs zu Tyrol ist keine Rede.
[2] Das. Bl. 62^a. [3] Das. Bl. 62^b. [4] Das. Bl. 62^a.
[5] Das. Bl. 62_b. [6] Das. Bl. 64_a. [7] Das. Bl. 73_a.
[8] Das. Bl. 62_b. Alexander V. starb am 3. Mai.
[9] Das. K. Ruprecht starb am 18. Mai. [10] Das.
[11] Das annähernd Richtige hat hier die Chronik von 1368—1406 (1447), wenn sie den Ausbruch des Krieges auf den 1. August verlegt. Augsb. Chron. ed. Frensdorff, Bd. I, S. 116.
[12] „18½ gldn. dem Hofmaister von Kaltern schenkwein und daz man in us der herberg lost“. Baum.-Buch Bl. 38^a. [13] Das. Bl. 63^b.

mittelbar nach, um im Rathe der Städte festzustellen was geschehen sollte.

An dem Tage (12. Juli), an welchem Augsburg den Botenlohn für die Briefe des Herzogs Friedrich bezahlte, begann es auch schon seine Ausrüstung zum Kriegszuge [1]. Alle Verhandlungen der Städte geschahen „dez von Oesterreich wegen“; nicht einmal von der Erledigung des Reiches war die Rede, die nächste Noth hatte man allein im Auge. Am 22. Juli gingen Ilsung und Wieland mit Augsburgs Aufträgen wiederholt nach Ulm. Die Herzoge von Bayern begannen das Gewicht zu fühlen, das in der Wagschale der Ereignisse die Städte hatten. Herzog Stephan suchte die Stadt Augsburg zu einem Bündniß mit ihm zu bereden, aber der Versuch mißlang ihm, wie er dem Hofmeister von Kaltern mißlungen war. Am 25. Juli erklärte die Stadt dem Herzoge, daß sie sich in keine Verbindung mit ihm einlassen wolle [2]. Zu gleicher Zeit kamen in Augsburg Briefe vom Hofmeister von Kaltern an, die wiederholt zur Theilnahme am Kriegszuge einluden; aber die Stadt hielt zum Städtebund, der von jetzt an in Ulm seine Vertreter beständig versammelt hielt.

Zum wirklichen Auszug der städtischen Kriegsmacht scheint es nicht gekommen zu sein; die Bürger hielten dieselbe nur zum Marsche bereit. Mit welchem Ernst aber die Eventualität eines Krieges ins Auge gefaßt wurde, geht auch daraus hervor, daß gerade in jenen Monaten die Ringmauern der Stadt bedeutend erweitert und verstärkt und mehrere schwere Geschütze gegossen wurden. Auf dem Fronhofe waren die Heerhütten aufgestellt und wurden durch eigene Hüter Tag und Nacht bewacht.

Am 25. Juli schreibt Augsburg zum ersten Male an den Herzog Ernst „des Herren wegen von Oesterreich“ und zugleich „in das gebirg do die Herren von Pairn darin zugen“, dann nach Mittenwald „uff den krieg der Herren von Pairn und von Oesterreich in kuntschaft wise“ [3]. Unmittelbar darauf kamen von dem Wulffanger Briefe „heruß“, also aus dem Gebirge, „von der Richtung wegen“ [4]. Dies ist die letzte Aufzeichnung, die sich über die Kriegsangelegenheiten des Jahres 1410 in dem Baumeisterbuch vorfindet.

Ueberblicken wir diese urkundlichen Ergebnisse, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Antheil der Städte und insbesondere Augsburgs an jenem Unternehmen der bayerischen Herzoge ein sehr bedeutender war, und daß es nicht zuletzt ihr Werk war, daß damals die Eroberung Tyrols durch Bayern mißlang und der Friede gesichert blieb, welcher Deutschland damals so nothwendig war.

[1] „9 ℔ 8 sh. dn. umb die venlach und daz macherlon den soldnern in dez von Oesterreich krieg Margaret“. Baum.-Buch Bl. 39a.

[2] „5 gldn. Peter dem Pachen gen Schönvelde tzu herzog Stephan mit 6 pfäritten von ainer veraynung wegen Jacobi absagen“. Baum.-B. Bl. 64a.

[3] Baum.-B. Bl. 64b. [4] Das. Bl. 65a.

Ueber den Verfasser des Planctus Augiae.

Von K. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein.

Die vielfach abgedruckten gereimten Verse: Augia regalis, dives quandoque fuisti, || Nunc talis qualis, quia plurima damna tulisti u. s. w., welche den Verfall des für die Geschichte unseres Schwabenlandes hochwichtigen und auch für die Reichsgeschichte keineswegs gleichgültigen, alten Benedictinerklosters Reichenau zum Gegenstande und angeblich den Abt Konrad (von Zimmern), † 1253 oder 1255, zum Verfasser haben, sind mir schon seit einigen Jahren hinsichtlich ihres Alters in hohem Grade verdächtig[1]. Da sich mir jedoch zu einer genauen Prüfung kein verpflichtender Anlaß ergab, so ließ ich die Sache auf sich beruhen, erlaubte mir aber doch, in meiner 1873 erschienenen Geschichte der Deutschordenscommende Mainau, S. 35 Anm. 4, darauf hinzuweisen, daß das besagte Gedicht auch jüngeren Ursprungs sein könne, und daß die von Mone in der Quellensammlung besorgte Edition nicht befriedige.

Barack, der in seiner Ausgabe des Gallus Oheim (Stuttgart 1866) S. 23 den jüngsten und vollständigsten Abdruck des Planctus Augiae gegeben hat, verweist bereits auf: Schönhuth, Chronik des Klosters Reichenau S. 183 ff.; Schreiber, im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IV, 394; Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens S. 28, und Mone, Quellensammlung III, 139, ohne hiedurch die Nachweisung der Abdrücke ganz zu erschöpfen, da auch bei Gasp. Bruschius, Monasteriorum Germaniae praecipuorum Centuria prima, Ingolst. 1551, fol. 13, das ganze Ge-

[1] Auch der bei Mone, Quellensammlung III, 135 ff., abgedruckte Planctus beati Galli wird wohl nicht dem 11. Jahrhundert, sondern vielleicht der Zeit des Bischofs Eberhard II. von Constanz, 1248—1274, zuzuweisen sein. Ich möchte hier nur auf Ildef. v. Arx, Gesch. v. St. Gallen, I, 362 Anm. f., aufmerksam machen. Mone, welcher die St. Galler Handschrift Nr. 768 dem 11. Jahrhundert zuschreibt und auch behauptet, Ild. v. Arx führe den Planctus b. Galli gar nicht an, hat ganz übersehen, daß der genannte Altmeister eben diese Handschrift seiner Darstellung der Fehden zwischen dem Bischofe Eberhard und dem Abte Berthold (von Falkenstein) zu Grunde gelegt und als ein Manuscriptum coaevum bezeichnet hat. Vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, 45 und 378 (3. Aufl.). Die daselbst angeführte Schrift von Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. des Abts Wilhelm von Hirschau, Gött. 1874, S. 17 ff., der den Planctus schon in die Zeit des Bischofs Sidonius (748—760) setzt, konnte ich nicht vergleichen.

mittelbar nach, um im Rathe der Städte festzustellen was geschehen sollte.

An dem Tage (12. Juli), an welchem Augsburg den Botenlohn für die Briefe des Herzogs Friedrich bezahlte, begann es auch schon seine Ausrüstung zum Kriegszuge [1]. Alle Verhandlungen der Städte geschahen „dez von Oesterreich wegen“; nicht einmal von der Erledigung des Reiches war die Rede, die nächste Noth hatte man allein im Auge. Am 22. Juli gingen Ilsung und Wieland mit Augsburgs Aufträgen wiederholt nach Ulm. Die Herzoge von Bayern begannen das Gewicht zu fühlen, das in der Wagschale der Ereignisse die Städte hatten. Herzog Stephan suchte die Stadt Augsburg zu einem Bündniß mit ihm zu bereden, aber der Versuch mißlang ihm, wie er dem Hofmeister von Kaltern mißlungen war. Am 25. Juli erklärte die Stadt dem Herzoge, daß sie sich in keine Verbindung mit ihm einlassen wolle [2]. Zu gleicher Zeit kamen in Augsburg Briefe vom Hofmeister von Kaltern an, die wiederholt zur Theilnahme am Kriegszuge einluden; aber die Stadt hielt zum Städtebund, der von jetzt an in Ulm seine Vertreter beständig versammelt hielt.

Zum wirklichen Auszug der städtischen Kriegsmacht scheint es nicht gekommen zu sein; die Bürger hielten dieselbe nur zum Marsche bereit. Mit welchem Ernst aber die Eventualität eines Krieges ins Auge gefaßt wurde, geht auch daraus hervor, daß gerade in jenen Monaten die Ringmauern der Stadt bedeutend erweitert und verstärkt und mehrere schwere Geschütze gegossen wurden. Auf dem Fronhofe waren die Heerhütten aufgestellt und wurden durch eigene Hüter Tag und Nacht bewacht.

Am 25. Juli schreibt Augsburg zum ersten Male an den Herzog Ernst „des Herren wegen von Oesterreich“ und zugleich „in das gebirg do die Herren von Pairn darin zugen“, dann nach Mittenwald „uff den krieg der Herren von Pairn und von Oesterreich in kuntschaft wise“ [3]. Unmittelbar darauf kamen von dem Wulffanger Briefe „heruß“, also aus dem Gebirge, „von der Richtung wegen“ [4]. Dies ist die letzte Aufzeichnung, die sich über die Kriegsangelegenheiten des Jahres 1410 in dem Baumeisterbuch vorfindet.

Ueberblicken wir diese urkundlichen Ergebnisse, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Antheil der Städte und insbesondere Augsburgs an jenem Unternehmen der bayerischen Herzoge ein sehr bedeutender war, und daß es nicht zuletzt ihr Werk war, daß damals die Eroberung Tyrols durch Bayern mißlang und der Friede gesichert blieb, welcher Deutschland damals so nothwendig war.

[1] „9 ℔ 8 sh. dn. umb die venlach und daz macherlon den soldnern in dez von Oesterreich krieg Margaret“. Baum.-Buch Bl. 39a.

[2] „5 gldn. Peter dem Pachen gen Schönvelde tzu herzog Stephan mit 6 pfäritten von ainer verahnung wegen Jacobi absagen“. Baum.-B. Bl. 64a.

[3] Baum.-B. Bl. 64b. [4] Das. Bl. 65a.

Ueber den Verfasser des Planctus Augiae.

Von K. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein.

Die vielfach abgedruckten gereimten Verse: Augia regalis, dives quandoque fuisti, || Nunc talis qualis, quia plurima damna tulisti u. s. w., welche den Verfall des für die Geschichte unseres Schwabenlandes hochwichtigen und auch für die Reichsgeschichte keineswegs gleichgültigen, alten Benedictinerklosters Reichenau zum Gegenstande und angeblich den Abt Konrad (von Zimmern), † 1253 oder 1255, zum Verfasser haben, sind mir schon seit einigen Jahren hinsichtlich ihres Alters in hohem Grade verdächtig[1]. Da sich mir jedoch zu einer genauen Prüfung kein verpflichtender Anlaß ergab, so ließ ich die Sache auf sich beruhen, erlaubte mir aber doch, in meiner 1873 erschienenen Geschichte der Deutschordenscommende Mainau, S. 35 Anm. 4, darauf hinzuweisen, daß das besagte Gedicht auch jüngeren Ursprungs sein könne, und daß die von Mone in der Quellensammlung besorgte Edition nicht befriedige.

Barack, der in seiner Ausgabe des Gallus Oheim (Stuttgart 1866) S. 23 den jüngsten und vollständigsten Abdruck des Planctus Augiae gegeben hat, verweist bereits auf: Schönhuth, Chronik des Klosters Reichenau S. 183 ff.; Schreiber, im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IV, 394; Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens S. 28, und Mone, Quellensammlung III, 139, ohne hiedurch die Nachweisung der Abdrücke ganz zu erschöpfen, da auch bei Gasp. Bruschius, Monasteriorum Germaniae praecipuorum Centuria prima, Ingolst. 1551, fol. 13, das ganze Ge-

[1] Auch der bei Mone, Quellensammlung III, 135 ff., abgedruckte Planctus beati Galli wird wohl nicht dem 11. Jahrhundert, sondern vielleicht der Zeit des Bischofs Eberhard II. von Constanz, 1248—1274, zuzuweisen sein. Ich möchte hier nur auf Ildef. v. Arx, Gesch. v. St. Gallen, I, 362 Anm. f., aufmerksam machen. Mone, welcher die St. Galler Handschrift Nr. 768 dem 11. Jahrhundert zuschreibt und auch behauptet, Ild. v. Arx führe den Planctus b. Galli gar nicht an, hat ganz übersehen, daß der genannte Altmeister eben diese Handschrift seiner Darstellung der Fehden zwischen dem Bischofe Eberhard und dem Abte Berthold (von Falkenstein) zu Grunde gelegt und als ein Manuscriptum coaevum bezeichnet hat. Vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, 45 und 378 (3. Aufl.). Die daselbst angeführte Schrift von Helmsdörfer, Forschungen zur Gesch. des Abts Wilhelm von Hirschau, Gött. 1874, S. 17 ff., der den Planctus schon in die Zeit des Bischofs Sidonius (748—760) setzt, konnte ich nicht vergleichen.

dicht steht. Jos. v. Laßberg, welcher damals (1822) nur die Anfangsworte Augia regalis kannte, ließ in seinem Liedersaal II, LXXXII aus der noch unedierten Zimmerischen Chronik (I, 150, 31 ff. der Ausg. Barack) eine längere Stelle abdrucken und knüpfte daran den Wunsch an, das Gedicht des Konrad von Zimmern, von dem ihm kein Abdruck bekannt sei, möge unter den von Reichenau nach Karlsruhe gekommenen Handschriften aufgefunden werden und einen Herausgeber finden. Es war aber, wie gesagt, bereits von Bruschius ediert. In gleichen Jahre 1822 gab Schreiber a. a. O., nach der Freiburger Handschrift des Gallus Oheim, die ersten 14 Verse als Probe. Im Ganzen besteht das Gedicht, in der bei Schönhuth und Barack vorliegenden Redaction des Gallus Oheim, aus 29 Versen, von denen Bruschius 28 gegeben hat. Bei diesem fehlt Vers 16 (His conjuncta malis nocuit super hec inimicum).

Mone, der die früheren Abdrücke und dazu den sicherlich nicht irrelevanten Umstand, daß das Gedicht auch bei Gallus Oheim und zwar mit 9 weiteren Versen steht, gänzlich ignoriert hat, giebt nur die ersten 20 Verse, hauptsächlich nach einer der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehörigen Reichenauer Aufzeichnung, auf welche wir zurückkommen müssen [1].

Alle Herausgeber des Gedichtes, mit Ausnahme des alten Bruschius, stimmen darin überein, daß es in die Mitte des 13. Jahrhunderts gehöre, und daß Abt Konrad (von Zimmern) der Verfasser sei; eine ganz allgemeine Ansicht, welcher auch Wattenbach, Geschichtsquellen II, 336, nicht widersprochen hat [2].

Ich glaube nun aber gleichwohl sehr bestimmte Anhaltspunkte für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gefunden zu haben und nehme keinen Anstand, eine im 13. Jahrhundert erfolgte Aufzeichnung zu bestreiten.

Ganz allein stehe ich mit meiner abweichenden Ansicht allerdings nicht, denn schon Casp. Bruschius (1551) und Wilhelm Eisengrein (1565) verweisen das Gedicht ausdrücklich in die Zeit um 1427. Der erstere sagt fol. 13, nachdem er den am 14. November 1427 erfolgten Tod des Abts Heinrich (von Hornberg) berichtet hat: vixit ea aetate in coenobio Augiae divitis Conradus baro de Zimbern, eximius sui saeculi versificator, qui tali carmine statum Augiae deplorasse legitur, und läßt hierauf seinen, mit Ausnahme des fehlenden Verses 16, mit der Redaction des Gallus Oheim im Wesentlichen übereinstimmenden Abdruck folgen [3]. Die Zimmerische

[1] Die zweite von ihm beigezogene Handschrift, aus dem 17. Jahrhunderte, kommt kaum in Betracht.

[2] Von älteren Autoren, welche den Abt Konrad als Verfasser des Planctus nennen, mögen hier erwähnt werden Neugart (Mone), Episc. Const. II, 492 und Magn. Ziegelbauer, Hist. liter. Ord. S. Bened. I, 220.

[3] Da ich mich nicht mit fremden Federn zu schmücken pflege, so darf ich nicht unerwähnt lassen, daß ich nur durch Herrn Hofbibliothekar Dr. Holder, den ich wegen der Handschriften befragt hatte, auf den in der Editio princeps des Bruschius stehenden, bisher immer übersehenen Abdruck aufmerksam gemacht

Chronik, der es um den Ruhm ihres Grafenhauses zu thun ist, macht uns mit Wilhelm Eisengrein bekannt[1], wie folgt: „Es hat der Wilhelm Eisengrein von Speier ain lateinisch buch gemacht und in selbig alle die, so von unserm catholischen christenglauben von anfang der apostel biß uf unsere zeiten geschriben, vermeldet mit namen, auch gemainlich, was sie geschriben und wann sie gelept haben. In selbigem buch, das er dem curfursten von Menz, erzbischof Danielen, zuschreibt [dediciert], do gedenkt er dises herr Conrads von Zimbern mit nachfolgenden worten: Conradus baro a Zimbern, divitis Augiae benedictinae professionis in Constantiensi diocesi monachus, Germanus, Suevus, vir ingeniosus, gravis et ornatus moribus, christianae religionis observantissimus, orator facundus, poeta gravis, musicus absolutissimus, multa in laudem beatissimae virginis Mariae doctissimo carmine scripsit. Deploravit et statum Augiae heroico versu. Es felt gleichwohl diser Eisengrein in dem, das er setzt, diser her Conrat hab gelept umb die jar nach Christi gepurt 1427, so er doch umb vil jar elter und lang vor solicher jarzal mit dodt abgangen."

Vergleicht man nun Eisengreins Nachrichten mit jenen, welche wir dem Bruschius verdanken, so liegt es sehr nahe, zu vermuthen, daß uns der hier zuerst genannte, aber etwas spätere Autor, nichts weiter gegeben habe, als eine enkomiastische Paraphrase der in der Centuria prima monasteriorum stehenden Worte. Worauf sich aber diese gründen, vermag ich nicht anzugeben, doch scheint es mir nicht unwahrscheinlich, daß Bruschius, auf seinen gelehrten Wanderungen, vielleicht in der Reichenau selbst, die Chronik der Gallus Oheim kennen gelernt habe. Dem Grafen von Zimmern und seinen Mitarbeitern standen indessen, was den Abt Konrad betrifft, doch einige gute Nachrichten zu Gebot. So namentlich hinsichtlich des Todesjahres, welches sie zu 1253[2] setzen, während Schönhuth[3] und Mone[4] das Jahr 1255 angeben.

worden bin. Die Ausgabe von 1551 soll, wie ich in der vor kurzem erschienenen Monographie von Horawitz über Caspar Bruschius gelesen habe, überaus selten sein. Sie befindet sich in der hiesigen Hofbibliothek, wo ich sie vergleichen konnte. Der Planctus steht indessen auch in der Sulzbacher Quartausgabe von 1682, S. 47.

[1] Der Titel des mir hier nicht vorliegenden Buches lautet, nach Baracks Ausg. der Zimmerischen Chronik I, 151: Catalogus testium veritatis locupletissimus, omnium orthodoxae matris ecclesiae Doctorum. Dilingae excudebat Sebald. Mayer 1565. in 4. Die betreffende Stelle soll auf S. 162 stehen.

[2] Zimmerische Chronik I, 152.

[3] Chronik des Kl. Reichenau S. 182.

[4] Quellensammlung III, 139, wo der 23. Juli 1255 als Todestag angegeben wird. Was den Tag betrifft, so hat Gallus Oheim S. 139: Conrat, abbt, obiit XXII tag im brauchet (ohne Jahr). Die Zimmerische Chronik l. c. hat 22. Juni 1253. Den' 22. Juli (so!) 1255 findet man bei Joh. Egon, De viris illustribus Monast. Divit. Aug., Cap. 30, der im 3. Bande der Collect. Augiens. des Generallandesarchivs zu Karlsruhe stehen-

Ob nun Bruschius und Eisengrein, indem sie uns nicht den Abt sondern den Mönch Konrad von Zimmern als Autor des Gedichtes über den Verfall der Reichenau nennen, unbedingt Glauben verdienen, das mag freilich dahingestellt bleiben[1]; aber hinsichtlich der Zeit, in welcher der Planctus Augiae verfaßt worden ist, haben sie ganz unverkennbar das Richtige getroffen, wie ich im Folgenden zu beweisen gedenke.

Was nun zuerst die vorhandenen, den bisherigen Abdrücken zu Grund liegenden Handschriften betrifft, so fällt ziemlich schwer ins Gewicht, daß die älteste überhaupt bekannte, jene welche Mone hauptsächlich benutzt hat, nämlich die von ihm mit A. bezeichnete Reichenauer Pergamenthandschrift Nr. LXXXIV der Karlsruher Hofbibliothek, erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören kann, denn es folgen daselbst, von der gleichen Hand welche das Gedicht schrieb, auf fol. 148 (S. 140 des Abdruckes) die Worte: hec repperi et rescripsi anno dom. 1463. in vigilia Mathei. Inveni in breviario nostri monasterii autentico ac fidem faciente. Eine Collationierung des Moneschen Abdruckes mit der besagten Handschrift[2] fällt nicht ganz zu Gunsten des Editors aus; doch sind die abweichenden Schreibungen nicht so beschaffen, daß der Sinn Noth gelitten hätte.

Der Schreiber, ein mäßig begabter Reichenauer Conventuale[3], hat sich nicht genannt und auch der Editor hielt es für gänzlich überflüssig, uns über die Beschaffenheit seiner Handschrift A irgend etwas Näheres mitzutheilen. Ob das erwähnte breviarium nostri monasterii noch existiere, fragen wir vergeblich. Ich danke indessen

den, eigenhändigen Aufzeichnung dieses freilich erst dem 17. Jahrhundert angehörigen Sammlers, dessen genanntes Werk bei Bernh. Pez, Thesaur. nov. anecdot., abgedruckt ist. Konrads Nachfolger Burkhard (von Hewen) urkundet bereits 1253. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, 82 und 83. Beide Urkunden sind leider nur mit dem Jahre, nicht mit dem Tage versehen, aber in Origg. vorhanden. In der ersteren ist Burkhard noch electus. Bruschius fol. 12 nennt den 22. Juni 1255 als Todestag.

[1] Die Zimmerische Chronik giebt uns keinen Anhaltspunkt für einen Konrad von Zimmern, der im 15. Jahrhunderte Mönch gewesen wäre, oder überhaupt als Poet in Betracht kommen könnte. Joh. Egon, De viris illustr., weiß ebenfalls nichts von einem solchen.

[2] Die Handschrift gehört zwar dem 10. Jahrhunderte an, allein es wurde, im genannten Jahre 1463, die auf fol. 148 leergebliebene 2 Col. zum Eintrage des Planctus benutzt. Statt ae im Auslaute immer e, statt damna dampna, statt hi hij, statt Matthaei Mathei.

[3] Derselbe hat sich wohl kaum genau an seine Vorlage gehalten. Um den Reim recht ins Auge fallen zu lassen, verbindet er, wie man das auch in andern Handschriften zuweilen sehen kann, die sich reimenden Worte durch eine Klammer und setzt dann den für beide gemeinsamen letzten Buchstaben in die Mitte, indem er also z. B. nur regali und quali schreibt, aber das beiden Worten gemeinsame s, welches den Schluß bildet, zwischen die Zeilen setzt. Gegen dieses Verfahren ist nichts einzuwenden, aber nur durfte man dann nicht sublimis, collatas, papalis u. s. w. ganz ausschreiben.

der gütigen Mittheilung des Herren Dr. Holder die Notiz, daß die nach Karlsruhe gelangten Reichenauer Breviaria den Planctus nicht enthalten. Von der Handschrift B. sagt uns Mone ausdrücklich, daß sie dem 17. Jahrhunderte angehöre, was auch seine gute Richtigkeit hat. Sie steht im I. Bande der Collectanea Augiensia des Karlsruher Archivs und schließt ebenfalls mit Vers 20. Da Gallus Oheim, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch lebte, uns nicht gesagt hat, wo er die betreffenden Verse fand und auch überhaupt nur als Abschreiber in Betracht kommen könnte, so reicht unsere handschriftliche Kundschaft in Betreff des Planctus Augiae jedenfalls nicht über das 15. Jahrhundert hinaus. Im 17. Jahrhundert waren auf der Reichenau noch mehrere Handschriften vorhanden. Wenigstens sagt der im Jahre 1643 verstorbene P. Joh. Egon, im 30. Capitel seiner Schrift de viris illustribus Augiae über den Planctus, den er dem Abte Konrad von Zimmern zuschreibt: illud (sc. poema) apud nos notissimum et variis voluminibus inscriptum est. Die Ueberschrift des Gedichtes lautet in der Handschrift A: Planctus hujus Augie. Conradus dei gratia Augiensis ecclesie abbas ante portam passim invitatis. Es folgen darauf die Verse: Augia regalis u. s. w. Oheim giebt uns das Gedicht ohne Ueberschrift, im Anschlusse an allgemeine Betrachtungen über den Verfall seines Gotteshauses. Er sagt, viele Menschen wunderten sich darüber, wie dasselbe zu solcher „blödigkait" gekommen sei. Man beschuldige einzelne Aebte liederlichen Haushaltes. Daran möge schon etwas sein, allein: „die wahrhait ist, das dem gotzhus den gröſten val geporn hat unainigkait der bäbst und kaiser, och der fürsten mißehelligkait, da iettlicher das kaiserthum mit gewalt, krieg, roub und brand erobern wolte. Zů gezügnus sölliches volgend hernach diese verse: Augia regalis" u. s. w. Am Schlusse des Gedichtes fährt er fort: „mit den versen haut abt Conrat, in gegenwirtigkait vil persona, so zů hof komen, mit waynen und sünffszen beclagt den verderplichen stand und unfal des gotzhus Owe". Das lautet denn doch gar zu anekdotenhaft, im Munde eines über 250 Jahre später lebenden Berichterstatters!

Es ist beachtenswerth, daß uns Oheim den Abt Konrad nur in der Einleitung der Chronik, wo im Allgemeinen von den Stiftern, Privilegien, Besitzungen, Gülten und Renten des Klosters die Rede ist, als Poeten genannt hat, während im zweiten Theile, der von den einzelnen Aebten der Reichenau handelt, das dem Herrn Konrad gewidmete, längere Capitel (S. 136—139) auch nicht im Entferntesten eine Hinweisung auf dessen geistige Vorzüge enthält. Bruschius, der höchst wahrscheinlich die Chronik des Gallus Oheim benutzt hat[1], weiß auf fol. 12, wo er vom Abte Konrad spricht, gar nichts von dessen Gelehrsamkeit und Dichtkunst. Er hatte sich, so scheint es, nur an das den Abt speciell betreffende Capitel gehalten.

[1] Man vergleiche z. B. die Anführung der 1252 auf dem Schlosse Mägdeberg gegebenen Urkk. (für die Kirche zu Radolfzell).

Was wir aber aus der in der Handschrift A. stehenden Ueberschrift machen sollen, ist nicht ganz klar. Gehört dieselbe zur ursprünglichen für uns verlorenen Aufzeichnung (im Breviarium nostri monasterii), oder haben wir sie nur auf die Rechnung des Abschreibers von 1463 zu setzen? Der Sinn ist doch wohl kein anderer, als daß man sich den Abt Konrad redend vorstellt, wie er, etwa an der Pforte, die Gäste seine Gotteshauses apostrophiert. Auch Gallus Oheim dachte sich wohl etwas ähnliches, wenn er die Verse an die zu Hof, das heißt auf die Pfalz des Abtes kommenden Personen richten läßt. An eine vor der Klosterpforte bleibend angebrachte Inschrift wird man nicht denken wollen.

In der Reichenauer Abtreihe begegnen wir dem Namen Konrad nur ein einziges Mal, Konrad von Zimmern 1237—1253[1]. Betrachtet man den Inhalt des Gedichtes etwas oberflächlich, so kann man allerdings der Meinung sein, es passe dasselbe zur Mitte des 13. Jahrhunderts; aber bei näherer Betrachtung wird man sich wohl davon überzeugen, wie gänzlich unhaltbar diese Annahme sei.

Die ersten vier Verse enthalten nichts weiter, als die, auch bei recht leiblichen Zuständen, frommen und unfrommen Mönchen gleich geläufigen Klagen über böse Zeiten. Ihr ehedem so reiches, gewissermaßen königlich[2] prangendes Kloster, sei nun auf dem Standpunkte der Mittelmäßigkeit angekommen (talis qualis), weil es von so Vielen geschädiget werde.

In den Versen 5 und 6 will Mone ganz bestimmte Hinweisungen auf den „zweiten Brand" des Klosters gefunden haben. Nur hätte er uns auch angeben sollen, wann und ob denn überhaupt ein früherer (erster) Brand stattfand. Die Verse lauten:

Augia sublimis te primitus annichilavit
Flamma duplex hiemis hinc vis te precipitavit.

Schönhuth, dem fleißige Benutzung der handschriftlichen Quellen zur Geschichte des Klosters nicht abgesprochen werden kann, bemerkt auf S. 180 ausdrücklich, daß von keinem Reichenauer Chronisten das Jahr angegeben werde, in welchem die Feuersbrunst ausgebrochen sei; Mone dagegen nennt ganz bestimmt das Jahr 1254, irrt sich aber jedenfalls, denn die von Papst Innocenz IV, mit pontif. XI, am 7. September zu Assisi gegebene Bulle, durch welche das Kloster — propter miserabilem incendii casum, idem monasterium totaliter consumentis — drei Jahre lang die Einkünfte aller erledigten Pfründen für sich verwenden darf, gehört in das Jahr 1253[3].

Die Feuersbrunst können wir also festhalten. Vielleicht fällt sie

[1] Auch das Jahr, in welchem Konrad Abt wurde, ist nicht ganz sicher. Neugart (Mone), Episc. Const. II, 492 nennt 1235.

[2] Augia regalis erklärt Mone: weil K. Karl (der Dicke) auf Reichenau begraben wurde. Ich glaube aber, es bedarf dieser Erklärung nicht.

[3] Sie ist abgedruckt bei Neugart-Mone, Episc. Const. II, 263, irrthümlich zum Jahre 1254, und bei Gallus Oheim S. 138, hier in einer unbehülflichen Version. Der Name des Abtes ist nicht genannt.

schon in das Jahr 1252, und es könnte damit zusammenhängen, daß Abt Konrad, wie uns Oheim ausdrücklich sagt, in diesem Jahre auf dem Schlosse Mägdeberg im Hegau geurkundet hat. Dagegen werden wir uns mit der, wohl auch dem Philologen etwas bedenklichen, flamma duplex — nicht unseres Poeten sondern der Editoren — kaum befreunden dürfen. Mone, welcher so liest und auch demgemäß interpungiert, fügt ausdrücklich in einer Note bei: von dem ersten Brande geben die Reichenauer Handschriften keine Nachricht. Schönhuth a. a. O. scheint sogar die vis hiemis mit der flamma duplex combiniert zu haben, denn er offenbart uns, daß „zweimal hintereinander, jedesmal in den Wintermonaten" eine Feuersbrunst ausgebrochen sei; eine Behauptung welche, bei dem von ihm selbst zugestandenen Mangel von weiteren Quellen, denn doch nur auf den beiden, auch von Mone mißverstandenen, Versen beruhen dürfte.

Was nöthigt aber dazu duplex auf flamma zu beziehen? Ungleich näher liegt eine Verbindung mit vis, sc. hiemis, namentlich nachdem oben primitus vorausgegangen war. Ich glaube also das Komma nicht nach duplex, sondern nach flamma setzen zu sollen [1].

In den Versen 7. und 8. ist davon die Rede, daß ein Abt von Reichenau in Gefangenschaft gerathen und übel behandelt worden sei.

Tu captivato pastore tuo doluisti
Et male tractato sibi recompassa fuisti.

Nehmen wir nun an, das Gedicht gehöre in die Mitte des 13. Jahrhunderts, so fehlt uns die Möglichkeit, diese beiden Verse auch nur leidlich erklären zu können. Wir müssen sie dann, mit Mone, zu jenen „Anspielungen" rechnen, die man im Einzelnen nicht mehr nachweisen könne „weil die Dokumente darüber fehlen." Ganz anders gestaltet sich aber unsere Lage, wenn wir das Gedicht dem 15. Jahrhunderte zuweisen. Dann ist der gefangene und übelbehandelte Abt von Reichenau natürlich kein anderer als Diethelm von Kastell, über dessen Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, der ihn Jahre lang in Haft hielt, Gallus Oheim ziemlich ausführlich berichtet hat [2].

Es folgen nun im Gedichte sechs Verse, welche die Raubgier

[1] Schreiber a. a. O. S. 294 interpungiert: Augia sublimis, te penitus annichilavit || Flamma duplex hyemis, hinc vis te precipitavit, ohne hiedurch dem Sinne gerecht zu werden. Auch die Zimmerische Chronik S. 151 hielt sich wohl an die flamma duplex, denn sie sagt: zudem was die Reichaw (so!) davor zweimal verbrunnen und sonst beschedigt. Dise merckliche und unuberwundliche schaden hat abt Conrat zum oftenmal beclagt, auch davon lateinische vers gemacht, darein er solichs beschriben und anfahen 'Augia regalis'. Die Handschrift A. giebt die Verse ohne Interpunction. Bruschius interpungiert wie Schreiber, indem er nach hyemis einen Doppelpunkt setzt.

[2] Gallus Oheim S. 148. Schönhuth S. 208 ff. Die Gefangennehmung erfolgte um das Jahr 1320. Dieselbe ist auch durch Urkunden nachgewiesen. Die betreffenden mir bekannten Stücke, werden im II. Bande des Ulmischen Urkundenbuches von Pressel und wohl auch in Riezlers zum Drucke vorbereiteten Monumenta Furstenbergica erscheinen.

und Unbotmäßigkeit der Dienstleute des Klosters und dessen Ohnmacht diesen gegenüber in elegischem Tone schildern. Die auch anderwärts vorkommende, weil in der Natur der Sache liegende Klage, daß aus bescheidenen Ministerialen gestrenge Ritter, aus Schirm- und Schutzvögten die eigentlichen Bedrücker der Gotteshäuser erwachsen seien, paßt aber, im Hinblicke auf die Reichenau, ungleich besser für die Zeiten des Abts Diethelm und seiner unmittelbaren Nachfolger, und ganz und gar nicht auf den Abt Konrad. Dieser war ein streitbarer, mächtiger Herr und stand zu seinen Dienstleuten und Vasallen auf einem ganz anderen Fuße. Er war noch in der günstigen Lage, die Gerechtsame seiner Abtei und die Dienste, welche sie zu fordern hatte, urkundlich feststellen zu können. „Diser abt", heißt es bei Gallus Oheim S. 137, als Einleitung zu einer der Chronik einverleibten Version einer Urkunde (von 1246) [1], „ließ beschriben und eroffnen den gotzhusluten, uff ir beger, was sy dem gotzhus schuldig und pflichtig zetünd weren". Hinreichend bekannt ist fernerhin, daß Papst Innocenz IV. in einem besonderen Schreiben vom 15. Mai 1248 dem Abte von Reichenau dafür dankt und ihn belobt, weil er mit seiner stattlichen Mannschaft den Grafen von Kiburg, Frohburg, Sigmaringen und Grüningen im Kampfe gegen K. Konrad IV. wirksamste Hilfe geleistet habe [2].

Wer damals so streitbar war und solche Bundesgenossen besaß, der hatte gewiß keine Ursache dazu, ruhig zuzusehen, wenn sich seine Dienstleute, als raptores crudeles [3], des Kirchengutes bemächtigen wollten. Er konnte ihre Habgier mit Reichsgut befriedigen. Und haben sich denn überhaupt die Getreuen des Papstes Innocenz IV, Herren vom Schlage des Bischofes Eberhard II. von Constanz und des Abtes Berthold von St. Gallen (v. Falkenstein), mit elegischen Versen abgegeben? Ich glaube, es heißt den Geist jener unseligen Zeiten sehr verkennen, wenn man ihnen solche zutraut.

Unmittelbar an die, wie gesagt, gar wenig zur Zeit des Abtes Konrad passende Klage über die Uebermacht der Dienstleute und anderer Bedränger der Abtei, reiht sich aber die Nachricht an, es seien dem Kloster die gegen den widerspänstigen Friedrich eingeleiteten Proceduren besonders schädlich gewesen:

Lis tibi papalis, que deposuit Fridericum [4]
His conjuncta malis, nocuit super hec, inimicum

[1] Wenn nämlich die richtige Indiction (4) angegeben ist. Das Jahr giebt Oheim nicht, wohl aber den Tag, nämlich den 9. Mai.

[2] Vgl. v. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 201 und Reg. Innoc. IV. Nr. 12928 bei Potthast. Das betreffende päpstliche Schreiben ist auch bei Mone, Anzeiger 1838, S. 351, zu finden, nur muß man dort Innocenz IV, statt Gregor IX, und 1248, statt 1232, setzen und die bis zur Unkenntlichkeit corrumpirten Namen, z. B. Beyburc (Kiburg) verbessern.

[3] Die Handschrift A. hat captores.

[4] Die Freiburger Handschrift des Gallus Oheim corrigiert übel Diethelmum. Vgl. Barack's Ausg. S. 23.

Et contemptorem fidei sacre violentum,
Reddere commissum sibi tum negat ipse talentum.

Auch diese Verse, die man doch unmöglich auf die vom Papste ausgesprochene Absetzung K. Friedrichs II. beziehen kann, erklären sich sehr einfach. Der zwar abgesetzte aber guten Widerstand leistende Friedrich ist natürlich nicht der Kaiser, sondern der Weißgraf von Zollern, der 1427 als Abt von Reichenau starb. Ihn hatte zwar die Excommunication getroffen, allein die Wirkung scheint nicht besonders heftig gewesen zu sein, denn der Gebannte behauptete sich bis zu seinem Lebensende in Amt und Würden. Der von Heinrich von Hornberg angeregte, in Rom geführte Proceß aber (lis papalis), wird allerdings nicht dazu beigetragen haben, die ohnehin schon erschöpften Finanzen des Klosters besser zu gestalten, und der Poet konnte daher diesen langwierigen Rechtshandel füglich zu den besonderen Mißgeschicken der Reichenau rechnen [1].

Den Schlußpunkt der Klagen bildet das Verhältniß der Stadt Ulm zum Kloster Reichenau:

Hec sunt sed plura ledente te tamen illa
Maxime et urbs Ulma, tua quondam regia villa [2].

Die auf eine angebliche Urkunde K. Karls des Großen, vom Jahre 813, sich stützenden, ungeheuerlichen Ansprüche der Reichenau füllen bekanntlich ein eigenes Capitel in der Geschichte der sogenannten diplomatischen Kriege. Im 13. Jahrhundert aber, waren die wechselseitigen Beziehungen noch nicht in das erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnende Stadium der bitteren Feindseligkeit eingetreten. Aus der Zeit des Abts Konrad von Zimmern ist nichts bekannt, was zu einer solchen Expectoration Veranlassung geben würde [3].

Dagegen wissen wir, daß der Abt Friedrich II. (von Wartenberg), als kluger Haushalter, im Jahre 1446 alle Rechte und Ansprüche, welche sein Kloster in Ulm noch besaß, käuflich an die Stadt abgetreten hat, um wenigstens etwas zu retten [4].

Einer solchen endgültigen Veräußerung gingen aber jedenfalls

[1] Vgl. Gallus Oheim S. 158 und Schönhuth S. 230. Abt Friedrich wurde schon 1417 vom Papste Martin V. censuriert, behauptete sich aber; wahrscheinlich weil er an K. Sigmund eine Stütze fand.

[2] So bei Mone l. c. und Schönhuth l. c. Bei Barack die bessere Lesart:
Hec sunt plura ledente te tamen illa
Maxime et Ulma, tua quondam regia villa.
In der Handschrift A. fehlt urbs. Bruschius hat: ledendi te.

[3] Die bei Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, 61 ff., stehenden Urkunden des Abts Konrad, von den Jahren 1239 und 1246, weisen denselben als betheiligt bei der Stiftung der Elisabethenkirche im Gries nach, aus welcher später das Clarissenkloster Soflingen erwuchs. Gallus Oheim weiß nichts hievon, während Bruschius fol. 12 das Factum kennt. Er hatte es wohl in Ulm erfahren.

[4] Vgl. Schönhuth S. 243 und Pressel, Nachrichten über das Ulmische Archiv, S. 18 der Verhandlungen des Ulmer Alterthumsvereines vom Jahre 1869 (Heft 1. der neuen Folge).

längere Erwägungen voraus, und es passen daher die betreffenden Verse sehr wohl zu einer um das Jahr 1427 erfolgten Abfassung des Gedichtes [1].

Mit Vers 20 schließt, wie bereits erwähnt wurde, der Abdruck Mones. Die bei Bruschius, Schönhuth und Barack noch folgenden, wie es scheint nur in der Redaction des Gallus Oheim stehenden Verse enthalten die Mahnung, sich den traurigen, thatsächlich vorhandenen Verhältnissen anzubequemen und sich, unter Abwendung von irdischen Dingen, nur dem eigentlichen, klösterlichen Berufe zu widmen. In der That trat unter dem Abte Friedrich II. von Wartenberg eine freilich nur kurze Wendung zum Besseren ein.

Der Verfasser, mag er nun ein Herr von Zimmern gewesen sein oder nicht, gehörte ohne Zweifel zu den Gegnern des Abtes Friedrich I. (von Zollern), den er ziemlich hart beurtheilt, und es dürfte auch aus diesem Grunde die Abfassung des Gedichtes in die Zeit des sehr kurzen Regimentes des Abtes Heinrich (von Hornberg) oder in die ersten Jahre des Abtes Friedrich II. fallen; Heinrich starb ebenfalls im Jahre 1427, seinen Vorgänger den Weißgrafen von Zollern nur wenige Monate überlebend. Gallus Oheim sagt uns, man habe vermuthet, Abt Heinrich sei vergiftet worden.

Noch habe ich beizufügen, daß die ganze Anordnung der kurzen Dichtung eine chronologische ist. Die einzelnen Klagepunkte folgen nämlich, nicht nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, sondern so auf einander, wie sich der nach und nach eintretende, an bestimmte, historisch nachweisbare Vorgänge geknüpfte, unläugbare Verfall des Klosters in der That zugetragen hat; zuerst der Klosterbrand c. 1253, dann die Gefangenschaft des Abts Diethelm c. 1320, die Absetzung des Weißgrafen 1417 und endlich die Zerwürfnisse mit Ulm. Die Achtung, welche wir für Gallus Oheim hegen und für jenen nicht bekannten Mönch, der vor ihm, im Jahre 1463, das Gedicht aus dem Breviarium abgeschrieben hat, wird uns doch wohl nicht davon abhalten, denselben nöthigen Falles zuzutrauen, daß sie eine ihnen nur in sehr ungenauer Form vorliegende Ueberlieferung, welche vielleicht nur auf einen Conradus, oder Konrad von Zimmern, als Autor hinwies, etwas amplificiert haben können. Ist doch gerade in Beziehung auf Autorschaft manche vage Vermuthung im Tone der größten Zuversicht vorgetragen worden! Wer etwa den Planctus Augiae dem 13. Jahrhundert retten möchte, der substituiere den oben nachgewiesenen Beziehungen des Gedichtes auf Vorgänge des 14. und 15. Jahrhunderts ältere, auf die Zeit des Abtes Konrad passende, wohlverbürgte Ereignisse.

[1] Vgl. das Reg. 84, Urk. 1425 Sept. 24 bei Pressel a. a. O.

Handschriftliches zur Chronik des sogenannten Jordanus.

Von H. Simonsfeld.

In der letzten Zeit ist von den Historikern öfters der Chronik des Jordanus Erwähnung gethan werden, ohne daß man bisher über dieselbe rechten Aufschluß gewonnen hätte.

Bekanntlich ist die erwähnte Chronik bisher nur stückweise im vierten Bande der Antiquitates rerum Italicarum von Muratori veröffentlicht aus einem Codex der Vatikana Nr. 1960. Muratori kannte lediglich diesen einen Codex und spricht in der Vorrede seinen Zweifel aus, ob es überhaupt noch andere Codices von dieser Chronik gäbe.

Nun führt wohl Potthast in seiner Bibliotheca historica medii aevi unter dem Namen Jordanus deren mehrere auf, aber er hat diesen Jordanus mit dem bekannteren Jordanus von Osnabrück zusammengeworfen, obwohl schon Muratori beide zu trennen gewußt, und hat es namentlich auch unterlassen die Handschriften gehörig zu sondern. Der dort angeführte Münchener Codex z. B. gehört zur Rubrik Jordanus von Osnabrück, während der Bamberger Codex die Chronik unseres Jordanus enthält, wie aus dem Jäckischen Handschriftenkatalog der Bamberger Bibliothek leicht ersichtlich ist. Durch die gütige Vermittlung des Herrn Direktors von Halm konnte ich diesen Codex auf der Münchener Staatsbibliothek benutzen.

Jäck hat denselben im Archiv der Ges. f. ält. D. G. B. V, S. 53 ff., ziemlich ausführlich und im Allgemeinen richtig beschrieben. Damit kann ich jedoch nicht übereinstimmen, daß der Codex nur von einer Hand geschrieben sei; deutlich sind deren mehrere zu erkennen, was aber nicht von großem Belang ist, weil wir in Cod. B nicht ein Original sondern nur eine Abschrift haben — ob gerade von Cod. V bleibt noch dahingestellt. Mit den bei Muratori abgedruckten Stücken stimmt B — einzelne kleinere Differenzen abgerechnet, die den Abschreibern zur Last fallen mögen — fast immer wörtlich überein; doch geht B nur bis zum Jahre 1314, nicht aber weiter (wie V). Die Naturerscheinung aus dem Jahre 1314, zu der sich bei Muratori abweichend von B auch die Zeichnung findet, bildet den Schluß von B.

Eben diese Notiz, die so lautet: 1314. In Kal. Marcii forte

per duas horas ante auroram impressio hic depicta aparuit in aere, sicut ipse vidi etc. ist nicht ganz unwichtig; denn man könnte daraus vielleicht einen Schluß auf die Abfassungszeit des ganzen Werkes ziehen wollen.

Nun werden aber bei dem Bericht über die Aussöhnung Friedrichs I. mit Alexander III. zu Venedig sowohl in V als auch in B angeblich gesprochene Verse des Kaisers wie des Dogen Sebastianus Ziani angeführt, und diese sind, wie Cicogna im vierten Band seines trefflichen Werkes 'Inscrizioni Veneziane' nachweist, aus einem Gedichte entnommen, das von einem Castellano von Bassano 1331 verfaßt und dem Dogen Franzesco Dandolo übersandt wurde. Daraus folgt, daß die Chronik des Jordanus nicht vor jener Zeit geschrieben sein kann. — Weitere Anhaltspunkte für Feststellung der Entstehungszeit fand ich bis dahin in B nicht, ebensowenig Notizen betreffs des Autors.

Aber auch in den die venetianische Literatur behandelnden Werken eines Agostini (Notizie istorico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori Viniziani) und eines Foscarini (Della letteratura Veneziana) kommt ein Schriftsteller Jordanus nicht vor; wohl aber gedenken diese wiederholt eines gewissen Paulinus als Verfasser einer Weltchronik. Ausführlicheres über ihn und sein Werk theilt namentlich Agostini mit (B. II, S. 294 ff. 1752) in dem Abschnitt: Paolino Minorita[1].

Dieser Paulinus war, wie es scheint, ein Venetianer von Geburt, sicherlich gehörte er dem Orden der Minoriten an; er wurde Pönitentiar des Papstes Johann XXII. zu Avignon und 1324 Bischof von Puteoli (und als solcher Suffragan des Erzbischofs von Neapel). Er war ferner einer der Revisoren des Werkes Marino Sanudos des Aeltern ('Secreta fidelium crucis' bei Bongars, Gesta Dei per Francos)[2]; auch wird erwähnt, daß er 1325 zur Unterwerfung des ketzerischen Ferrara abgesandt wurde. Nach Ughelli lebte er bis 1345.

Dieser Mann soll nun auch als Schriftsteller thätig gewesen sein. Zunächst wird ihm zugeschrieben eine Schrift 'de recto regimine' oder 'il rectore' (deren eine Hälfte in einem Codex der Marciana Z. Nr. 550, die andere in Turin erhalten ist); sie trägt in der That an der Spitze seinen Namen, denn sie beginnt so: Magnifico et prudenti viro domino M(arino) Baduario honorabili duci Cretensi frater Paulinus munus optatum.

Die Widmung ist lateinisch, das Buch selbst aber in altem Italienisch geschrieben; es enthält Grundsätze und Regeln behufs Ver-

[1] Vgl. auch Ughelli, Italia Sacra B. VI; Wadding, Annal. Minor. ad ann. 1324 etc.; Sbaralea Supplem. zu Wadding SS. Minor.

[2] Ebendaselbst ist im Anhang ein Brief (Nr. 18) M. Sanudos mitgetheilt mit der Aufschrift: . . . ac domino fratri Paulino ordinis Minorum episcopo Puteolano, ejusdem domini regis (Siciliae sc.) consiliario.

waltung eines Landes und wird von Agostini in das Jahr 1313 gesetzt.

Ferner soll Paulinus eine größere Chronik verfaßt haben, von welcher Agostini zwei in der Bibliothek des Minoritenklosters S. Croce zu Florenz befindliche Codices anführt mit folgenden Ueberschriften: Speculum Paulini, Nobilium historiarum Epitoma tam in testamento veteri quam in novo, endlich auch: Satyrica Rerum gestarum mundi. Diese letzten Worte waren mir von besonderem Interesse und bildeten den Faden für die weitere Untersuchung. Hat ja auch das Werk des Jordanus bei Muratori den nämlichen Titel, und ebenso heißt es im Anfang von B: Prologus in satiricam gestarum rerum regum atque regnorum et summorum pontificum hystoriam, a mundi creatione usque in Henricum septimum Romanorum augustum.

Dazu kommt noch, daß Andreas Dandulo (Mur. SS. XII) an drei Stellen auf einen Paulinus episcopus Bezug nimmt: Sp. 79 D., 110 C., 170 D.; an den beiden ersten Stellen um dessen Ansicht und Bericht entgegenzutreten, als sei die Translatio s. Marci im 5. Jahrhundert erfolgt statt im Beginn des 9. Jahrhunderts; an der dritten aber ihn mit Anderen als Gewährsmann nennend hinsichtlich der Abzweigung des Patriarchats Grado von dem zu Aquileja.

Alles dies fand sich nun in dem Bamberger Codex des Jordanus (die Excerpte bei Muratori beginnen erst mit dem 10. Jahrhundert). Was lag also näher als die Vermuthung, daß beide Chroniken ein und dasselbe Werk, daß Jordanus und Paulinus ein und dieselbe Person seien, der letztere für den eigentlichen Verfasser der Chronik zu gelten habe? Nur dies war unbequem, daß der bei Agostini mitgetheilte Anfang des Prologs in dem einen Florentiner Codex durchaus nicht mit dem bei B und V stimmte:

F: Progreditur quasi aurora consurgens, pulchra ut luna, electa ut sol etc.

B und V: Interroga de diebus antiquis etc.

Die Heranziehung weiteren handschriftlichen Materials war deshalb unumgänglich nothwendig.

Da führten mich andere Arbeiten nach Venedig, und dort fand ich auf der Marciana mit Hülfe des 6. Bandes des werthvollen Handschriftenkatalogs von Valentinelli einen außerordentlich interessanten Pergamentcodex in Groß-Folio aus dem 14. Jahrhundert (Z. Nr. 399). Er enthält eine Weltchronik, aber nicht in Form einer fortlaufenden Erzählung, sondern geradezu einer synchronistischen Tabelle, und ist als solche in Rubriken getheilt, in welchen die verschiedenen Herrscher, Kaiser, Könige, Päpste u. s. w., aufgezählt werden wiederholt mit — freilich ziemlich stereotypen — Porträts. Diese Rubriken erstrecken sich meist über die zwei Seiten des

Codex hin; in der Mitte sind solche für 'Contingentia', 'Passagia' (nach dem Morgenland), und da ist auch die Erzählung zusammenhängender. Die ganze Anlage des Werkes wird in der Vorrede auseinandergesetzt.

Nach einer jedenfalls späteren Aufschrift bezeichnet Valentinelli das Werk als 'Chronologia magna' ab origine mundi ad ann. 1346 — das letztere 'ad ann. 1346' ist, wie wir sehen werden, nicht ganz richtig. Auch das scheint mir fraglich, was Valentinelli über den Autor beifügt: Nihil habeo quod de auctore hic annotem, quem citatum bis in codice reperimus. Er verweist kurz auf zwei Stellen fol. 61 und fol. 70, aber wenn man genauer zusieht, wird man finden, daß dort wohl nicht vom Autor die Rede ist. Die erste lautet — einige mir noch unverständliche, aber sicherlich hiefür unwesentliche Worte abgerechnet — vollständig so: secundum quod ego frater Marculinus vidi (nun wahrscheinlich die betreffende Stelle) aparet opositum illius quod aserit hic auctor ..., und die zweite: Sicut habetur (Stelle?) secundum aliquos putatur hunc non fuisse papam, sed ego frater Marcus dico opositum ex his quae aparent infra ut supra (die drei letzten Worte unsicher).

Aus jenem Ausdruck 'hic auctor', glaube ich, geht schon hervor, daß dieser 'Marculinus' nicht der Verfasser sein kann, ganz abgesehen davon, daß der Name das erste Mal auf etwas radirter Stelle steht und später als 'Marcus' erscheint. Die beiden Notizen können nur später hinzugefügte Anmerkungen eines Anderen sein, und sind als solche überdies auch äußerlich kenntlich: erstlich durch den Ort, wo sie stehen, und dann vornehmlich durch den verschiedenen Charakter der Schrift, welche deutlich einer anderen Hand angehört, als der, welche den Codex begonnen und zu Ende geführt hat. — Derartige einzelne Bemerkungen finden sich auch sonst noch in dem Codex, die, soviel ich bis jetzt gesehen, für die Erkenntniß des Werkes selbst nicht von Bedeutung sind. Viel wichtiger sind andere größere Zusätze, die von einer anderen Hand herrührend durch den ganzen Codex sich hinziehen und weniger Berichtigungen als vielmehr Ergänzungen enthalten; ich komme gleich darauf zurück. Zuvor muß ich nämlich bemerken, daß Valentinelli a. a. O. auch einen größeren Passus mittheilt, der wegen seiner Aehnlichkeit mit einem des Bamberger Codex mich auf die Verwandtschaft beider Chroniken aufmerksam machte.

Derselbe lautet im Cod. M so:	und ausführlicher im Cod. B:
Circa haec tempora concluditur ducatus translatus in civitate Venetia ex cathalogo ducum. De qua civitate ait Bonconpagnus de disceptatione amicicie inter animam et corpus: Admirabile regnum Venetum libertatem Ytalicam in altiori gradu conservat. In civitate Venetum (?) senes ex aëris tempe-	Nunc translatus concluditur ducatus Venetum in civitate quae a cunctis communiter Venetia appellatur ex cathalogo ducum, licet adhuc Venetia sit nomen provincie, prout alias in civitatem nomen restringitur. De ea autem ait Bonconpagnus in contractu (de?) disceptatione inter corpus et animam:

rantia et moderata dieta juvenescunt et colorati medio colore fulgent. Si autem quaeratur quomodo civitas edificata sit, possit responderi, quod pavimentum ejus est mare, coelum est tectura et paries decursus aquarum, unde tollit facultatem sermonis mire singularis.

Turba quaedam Italica non potest nec debet vivere sub tributo, quia liberata in Italia se (sedere?) non potest, sibi sedem locavit. profecto admirabile regnum Venetum, quod est unum de principalissimis Ytalie membris, libertatem Ytalicam in altiori gradu conservat. In civitate Venetum senes etc. — dieta virescunt et — fulgent. multo vero juvenes decori sunt, unde et fama discurrat, quod Veneti pulchri sunt. Si autem — civ. Ven. constructa sit, resp. potest — singularis.

Bei weiterer Vergleichung ergab sich wiederholt eine außerordentlich große, bisweilen wörtliche Uebereinstimmung zwischen M und B (und den Excerpten bei Muratori), mitunter jedoch auch einige Verschiedenheit, und oft war es so, daß erst jene größeren Zusätze von anderer Hand die Uebereinstimmung mit B herstellten.

Hier war zunächst eine doppelte Annahme möglich: entweder hatte der Verfasser von M das Werk des Jordanus excerpirt und ein Dritter Verschiedenes, was gerade fehlte, ergänzt, oder — wahrscheinlicher — Jordanus hatte den vorliegenden Codex M als Grundlage benutzt für sein eigenes Werk.

Nun ist aber noch eine dritte Chronik in Betracht zu ziehen. In der schon erwähnten Vorrede von M weist der Verfasser auf ein anderes Werk von seiner Hand hin mit folgenden Worten: — — — universi decorem monstrare agrediar brevi compendio — —, ut quae ipse in epytomate ystoriarum seu ceteri diffuse scriptitare conati sunt, prompte ac clare intueri quisque valeat — —. Von dieser epytoma ystoriarum — sie wird in der Vorrede noch einmal erwähnt — sollte also M ein Auszug sein.

Erinnern wir uns nun (vgl. oben), daß schon bei Agostini unter den Aufschriften der Florentiner Codices für die Chronik des Minoriten Paulinus auch die genannt wird: Nobilium historiarum epitoma tam in testamento veteri quam in novo.

Und ebenso wird von Sbaralea im Supplementband zu Wadding, Scriptores ordinis Minorum, ein Codex der Bibliothek von S. Croce aufgeführt mit derselben Aufschrift: Incipit nobilium historiarum epitoma tam in t. v. q. in novo.

Die Codices des Minoritenklosters S. Croce sind zum größten Theil in die Laurentiana zu Florenz übergegangen, hier fand sich aber eben dieser von Agostini und Sbaralea citirte Codex (scam. 18. vers. claustr. Nr. 608 bei dem Letzteren) nicht vor; wahrscheinlich befindet er sich in der Riccardiana (vgl. unten). Dagegen hat der von Bethmann im Archiv Bd. XII, S. 725 als 'Paulini satirica' bezeichnete Codex der Laurentiana plut. XXI, 4 (früher Nr. 623) sowohl die nämliche Aufschrift 'hystor. epitoma' als auch den

gleichen Anfang wie jener oben citirte Codex: Progreditur quasi aurora consurgens etc.

Es zeigte sich durch Vergleichung einzelner Stellen in der That bald, daß M nur ein Auszug dieser epitoma ist. So hat Cod. L (der Laurentiana) die Verlegung des Ducats mit dem Citat des Boncompagni in der vollständigen Form (wie B); der Bericht über die Zusammenkunft Friedrichs I. mit Alexander III., über den vierten lateinischen Kreuzzug und verschiedene andere Ereignisse ist bei L ebenfalls ausführlicher als bei M, und zwar auffallender Weise oft mehr der Chronik des „Jordanus" sich nähernd. Soviel scheint mir daher sicher, daß diese epitoma dem „Jordanus" jedenfalls vorgelegen haben muß; epitoma wie Auszug mag er dann zusammen für seine neue Chronik verarbeitet haben.

Dieses Verhältniß der drei Werke zu einander scheint mir auch durch die Zeit ihrer Entstehung bestätigt zu werden. Die epitoma nämlich reicht in ihrem Text bis 1313; ferner findet sich in L ein Katalog der venetianischen Dogen, von denen als letzter Johannes Superancio aufgeführt ist, und zwar ohne daß wie bei den vorhergehenden die Regierungszeit angegeben ist. Joh. Superancio aber war Doge von 1312 bis Ende 1327; in diese Zeit also wird man die Abfassung dieses Codex setzen müssen.

Betreffs des Auszuges, der synchronistischen Tabelle in M geben verschiedene Herrscherreihen Aufschluß. Bei den Dogen von Venedig zwar liegt die Sache nicht so ganz klar. Der letzte Doge, der aufgeführt wird, ist der bekannte Marino Faletro, der von 1354—1355 die Regierung innehatte. Allein dieser Name ist ganz sicher erst später von fremder Hand hinzugefügt. — Zweifelhaft scheint, ob die beiden vorhergehenden Dogen noch von erster Hand herrühren oder späterer Zusatz sind. Der Charakter der Buchstaben ist nämlich wohl der gleiche, aber in der Schreibweise der Namen ist eine kleine Differenz zu beachten den Stellen gegenüber, wo sie früher erwähnt werden. Es handelt sich um die Dogen Bartholomäus Gradonico 1339—1342 und Andreas Dandulo 1343—1354 regierend. Der erstere wird hier so geschrieben: bartolo^us^ gradeico, während vorher ein Doge aus demselben Hause so erscheint: (petr') g^a^donico. Ferner hier: Andre^s^ dandulo, vorher: fracisc' dādulo — bei gleichem Raume.

Aehnlich verhält es sich bei den Generalen der Minoriten, die gleichfalls aufgezählt werden. Die Reihe derselben vom heiligen Franciscus an bis herab auf Michael schrieb jedenfalls eine Hand, die erste, die den Hauptheil des ganzen Codex schrieb. Dieser Michael bekleidete jenes Amt bis 1328, die beiden folgenden Generale waren: Geraldus 1329—1343 und Fontanerius 1343—1348. Auch diese beiden Namen unterscheiden sich nur wenig von den früheren. — Dann ist noch Guillielmus angeführt, aber entschieden ebenfalls von anderer Hand — ähnlich wie Marino Faletro.

Die Reihe der französischen Herrscher schließt von erster

Hand mit Karl IV., der 1328 starb; weiter unten ist noch angefügt Philipp VI., der bis 1350 regierte.

Als letzter König von Sicilien wird Robert II. genannt, von 1309—1343 regierend, und als letzter Papst Johann XXII., der 1316 den päpstlichen Stuhl bestieg und ihn bis 1334 innehatte.

Dagegen endigt die Reihe der englischen Könige mit 'Odoardus filius Odoardi', d. i. mit Eduard II., der von 1307—1327 herrschte. — Ganz entscheidend aber heißt es bei dem letzten der schottischen Regenten fol. 86: Robertus nepos ex filia Delvergandi (?) nunc regit, und auf einem der letzten Blätter des Codex steht eine Stammtafel der englischen und schottischen Fürsten und dort ebenfalls die erwünschte Notiz: Robertus qui nunc regnat. — Dieser Robertus ist aber Niemand sonst als der bekannte Robert Bruce, der 1306 den Thron bestieg und 1329 starb.

Daraus scheint mir unzweifelhaft hervorzugehen, daß dieser Auszug (M) von der ersten Hand jedenfalls vor dem Jahre 1329 verfaßt ist; daraus ergibt sich dann insbesondere, daß jene beiden Dogen Barthol. Gradonico und Andreas Dandulo, ebenso die beiden Ordensgenerale Geraldus und Fontanerius in der That erst später zugesetzt sind — möglicherweise von dem nämlichen Autor.

Ein endgültiges Resultat und völlig befriedigender Beweis wird erst nach einer genauen Vergleichung der drei Chroniken, beziehungsweise der Handschriften möglich werden. Von letzteren stelle ich hier zusammen, soviel ich mir bisher notirt habe.

I. Für das erste Werk, die epitoma:

a) Cod. Laurent. plut. XXI, 4.

b) Ebenda plut. XXI, 9, unvollständige Abschrift von a.

c) Codd. Riccardiani 3204 und 3205; von Bethmann, Archiv XII, S. 732, als „Chronicon bis Bonifaz VIII." bezeichnet; in der That aber vollständige Abschrift von L_1 (a); er enthält (denn beide Codices gehören zusammen) ein Verzeichniß der Minoriten-Generale, das mit Geraldus (1329—1343) schließt.

II. Für den Auszug:

a) Cod. Marcianus Z. 399 und

b) Cod. Vaticanus Nr. 1960, der nach Bethmann a. a. O. S. 229 wenigstens ein Stück des Auszuges enthalten muß; denn der dort mitgetheilte Anfang des Codex stimmt wörtlich mit dem von M: Quemadmodum organici corporis puta hominem. Auch außerdem zeigen beide Codices große Uebereinstimmung. Auch in M finden sich am Schlusse verschiedene Weltkarten, ebenso allenthalben Federzeichnungen, das Provinciale Rom. curie u. s. w. Beide Codices sind aber, wie schon zum Theil erwähnt, wichtig auch für

III. die Umarbeitung.

a) M war vielleicht erste Grundlage für dieselbe und

b) V enthält dieselbe ja vollständig.

Außerdem kommen in Betracht für diese Satirica Jordani:

c) Cod. Bambergensis (E, III, 10); vgl. oben.

d) Cod. Laurentianus plut. XXI, 1 unvollständig, aber wiederholt mit sehr schönen Zeichnungen.

e) Cod. Caesen. aus der Malatestiana von Bethmann a. a. O. S. 587 als Paulini Puteolani satyrica erwähnt (plut. XI, 5); ausführlich beschrieben ist er von Mucciolo im Cat. cod. mss. Caes. 1780 S. 59 ff. Er ist jedoch nur ein Fragment.

Was die Verfasser betrifft, so glaube ich, wird man an der Autorschaft des Paulinus für eines der Werke festhalten dürfen. Haben wir ja für dessen schriftstellerische Thätigkeit das direkte Zeugniß des Andreas Dandulo, der sein Zeitgenosse war. — Bezeichnend scheint mir auch, daß, wie es in der Vorrede zur Ausgabe des Marino Sanudoschen Werkes bei Bongars heißt, öfters und sogar in einem Codex selbst jener Paulinus als der Verfasser genannt wird, was daher kommen mag, daß aus dem dritten Buche des Marino Sanudo in die Chronik des „Jordanus" (und besonders in Cod. M) Vieles wörtlich übernommen ist. — Dahingestellt bleibt noch welches jener drei Werke Paulinus verfaßt hat. Möglich, daß er sämmtliche verfaßt und die beiden ersten — epitoma und Auszug — selbst später überarbeitet hat — zur Satirica Jordani. — Nicht unwichtig scheinen einige Briefe des Papstes Johann XXII. an eben diesen Paulinus zu sein, welche bisher nicht veröffentlicht, aber bei Agostini angedeutet sind. Dieser stützt sich auf einen gewissen P. Alva, der in einem 'Indiculus Bullarii Seraphici' — ich habe das Werk noch nicht auftreiben können — aus dem Vatikanischen Archiv mehrere Anfänge mittheilt (Agost. II, S. 295 ff.).

Noch eine andere Quelle ist vielleicht das urkundliche Material des Klosters San Zaccaria in Venedig, worauf ich durch eine Mittheilung Scheffer-Boichorsts aufmerksam wurde (Archiv XII, S. 465 Anm.; Florent. Studien S. 263 N. 3): „Daß Jordanus Venetianer war, kann nach dem Inhalt seines Werkes keinem Zweifel unterliegen. Ihn für einen Priester der Nonnen von San Zaccaria zu halten möchte Jemand dadurch bestimmt werden, daß er S. 980 von einer Urkunde, die er selbst gesehen hat, Daten und Unterschrift mittheilt, diese aber mit der Urkunde für San Zaccaria ap. Cornelius Eccles. Venet. XI, 376 übereinstimmen".

Die Klöster Venedigs haben als sie säcularisirt wurden, ihre urkundlichen Schätze an das große Haupt-Archiv in Venedig abgegeben, und dabei mag Vieles verloren gegangen sein. In den 'busti' des Klosters San Zaccaria habe ich die in Rede stehende Urkunde nicht gefunden.

Ich muß aber bemerken, daß im Bamberger Codex des Jordanus der ganze bei Muratori a. a. O. stehende Passus fehlt; und ebenso im Cod. L, der epitoma; und im Cod. M, dem Auszug, ist er — in derselben Fassung wie bei Muratori, nur daß M den Schreiber des Papstes Lucius III. richtig 'Albertus', nicht 'Albericus' hat — am Rand beigefügt, von erster Hand wohl, doch so daß er ganz den Eindruck eines späteren Zusatzes macht.

Zu Magister Thetmarus (Thietmarus).

Von K. E. H. Krause.

Als Dr. Laurent 1857 des magistri Thietmari peregrinatio von 1217 als Hamburger Programm herausgab, führte er S. 60 als nicht aufzufindenden (9.) Codex den Maschianus (M.) an, welchen Masch (nicht Maasch) in den „Beiträgen zur Geschichte merkwürdiger Bücher" Stück 8 a. 1774 S. 629 ff. aus seiner eigenen Bibliothek beschreibe. Diese von Laurent nach der von Masch gegebenen Probe als ausgezeichnet genannte Handschrift habe ich in der Rostocker Universitätsbibliothek in einem mir vom jetzigen Hrn G. Justizr. Dr. O. Mejer zur Bestimmung freundlich übergebenen Sammelbande wiedergefunden. Es ist ein Folioband, früher III, 4. b, jetzt Mss. hist. 10 bezeichnet; er enthält:

1) ein Stück des Speculum hist. des Vincentius Bellov., welches aber nur bis zum Tode des Petrus und Paulus unter Nero reicht, Papierhandschr. des 15. Jahrh. 104 Fol., das erste ursprünglich leer; auf der ersten Seite steht: hunc librum emi in Stettyno duobus flor. Anno Domini M. D. quarto a domino Hieronimo Kursener; weiter unten: Cas ... arius Hane Pastor in Gnesendorff Anno 1657. Auf dem 104. Fol. steht in schlechten Versen eine Geschichte der 30 Silberlinge, die aus dem Golde des Ninus stammen sollen, auf der Rückseite 12 lateinische Hexameter de ebriosis, und auf derselben Seite:

(Lücke für E) go Thetmarus | in remissionem | peccatorum meorum | cruce domini signatus et mu | nitus cum peregrinis profisci (sic).

2) Auf 16 Folien folgt dann die Reise, dann 2 Folien leer, nur steht auf der letzten X sextus. Die Handschrift von 1) und 2) auf 122 Folien ist eine einheitliche, sie ist in 2 Columnen geschrieben.

Angebunden sind:

3) Fasciculus Temporum des Karthäusers Werner Rolevinck, erster seltener Speierer Druck des Simon Drach v. 1477,

4) Magistri Conradi Repertorium vocabulorum, verfaßt vom Cantor der Kirche zu Zürich 1273, Baseler Druck von Bertold.

Daß diese Handschrift und die gesuchte von Masch identisch sei, ergiebt sich aus Masch l. c. S. 633: speculum hist. und Thetmar

seien zusammengebunden „mit einerley Hand in zwey Columnen geschrieben“; er nennt das speculum hist. „eine Handschrift von 102 Bl. in fol.“, auch das stimmt, weil er fol. 1 und 104 als ursprünglich unbeschrieben nicht mitrechnete.

Die Ueberschrift ‘Thetmari descriptio terrae sanctae’ (Laurent S. 60) steht nicht in der Handschrift, Masch hat damit nur den Inhalt in den Beiträgen bezeichnet, die Handschrift hat gar keinen Titel, auch nicht später die Laurentschen Ueberschriften. Sie beginnt: Ego Thetmarus[1] in re | missionem peccatorum me | orum cruce domini signatus | cum peregrinis proficiscen | tibus peregre domino[2] sum profectus. |

Masch hat auch in seiner kleinen Probe nicht buchstabengetreu abgeschrieben, ja einzeln Worte ausgelassen, die er für incorrect hielt, den Werth der Handschrift hat L. richtig geahnt, obwohl sie viele offenbare Schreibfehler hat.

Eine Durchvergleichung, die ich besitze, kann hier nicht am Orte sein wiederzugeben, aber einige evidente Correcturen des bisherigen Textes oder bemerkenswerthe Abweichungen dürften wohl angeführt werden. S. 2, 10 hat die Handschrift huic scripto fucum arrogancie non impingat[3]; S. 3, 6 richtig Acaron statt Accon, da Thetmar ja zwischen zwei Acaron unterscheidet[4], wie auch Ann. Stad., Mon. SS. XVI, S. 340. 341 und 343, und schol. 96 zu Adam Accaron statt Accon gebrauchen; S. 3, 7 Judei et parentes; S. 5, 2 Soldanus st. Saladinus; S. 5, 30 obviare nequeunt st. contraire non possunt; S. 6, 8—10, ein offenbares Glossem, fehlen; S. 7, cap. 3, 1 Nolvam st. Nawam; S. 8, 5 Bilmas und Bilma st. Belinal und Belinas; S. 8, 9 fluvius Jaboe ubi Jacob luctabatur cum angelo; S. 8, 10 Nalvam st. Navam. S. 11 fehlt der Vers des §. 37, dagegen folgen nach §. 39 die den übrigen Handschriften fehlenden Sätze: Idem eciam precones proclamacionibus suis excitant et incitant populum ad conquiescendum uxoribus suis et ad procreacionem prolis. Et ad cautelam factum est. Quia jam non gignunt liberos. Abutuntur enim masculis. unde eciam ut creditur deus abstulit graciam generandi. Quam ob rem speratur quod deus non vult eos diu facere super terram.

Der gefangene Ritter S. 13 §. 58 heißt de Swerina statt de Swevia. Da die handschriftlichen Lesarten de swria, swruia

[1] M. druckt Tethmarus.

[2] M. läßt domino aus; das ‘et munitus’ des Custoden ist irrthümlich vom Schreiber ausgelassen. Das ‘cum peregrinis proficiscentibus peregre domino (dno) sum profectus’ halte ich gegen L. für die richtige alte Lesart.

[3] L. huic sucum ar. n. imp.

[4] Die Handschrift hat sonst Occan; aber S. 20 viermal Accaron. Ich citire die Seiten der Laurentschen Ausgabe.

swrina (svrnia, swrma)[1] alle das r bieten, wird doch wohl Swerina richtig sein. Die beiden anderen Gefangenen heißen de Wermigherot (Werimgherot), de Quedelinborch st. Weringerothe und Quedlingeborgh. Es fehlt hier im Ms. §. 61 (et ille mihi misit bursam) und §. 7 (et transivi duos fluvios Syrie et Damasci Habana et Pharphar), welche Flußnamen zu 'Seyr' nicht zu passen scheinen[2], dagegen findet sich hinter 'Seyr' der Satz: et oppidum Saadanaym[3], quod situm est in montibus Seyr.

Dagegen läßt die Rostocker Handschrift die augenscheinlich eingeschobene Legende der Incarnation des Marienbildes zu Saidanaya L. cap. 5 bis 6 §. 11 incl. (S. 14—19 oben) ganz aus, auch von den andern Handschriften hatte sie die Hamburger allein[4]. S. 20 §. 12 coitum statt coctum (Baumwolle) und cap. 8, 2 Grecus st. Georgianus. S. 21 §. 9 ammiracione statt adnumeratione, augenscheinlich richtig, und §. 24 statt campi Macedonum mit den S. 65 genannten Handschriften das allein richtige Magedo (Megiddo). S. 22 §. 27 fehlt wie in der guten Handschrift St.: damme, Dammhirsche kommen dort auch nicht vor; in §. 28 fehlt wie in H. et hospitalarii, und statt vivere ist bibere wie im St. geschrieben; §. 31 militanter statt mirabiliter, wohl richtig. S. 26 §. 79 in der merkwürdigen Angabe von Ungarn, die sich des Studiums halber in Jerusalem aufhielten, ob tempus mit St. statt obtentu. Ich verstehe die Stelle von ungarischen Renegaten, welche zeitweilig zu Studien, etwa um Arabisch zu lernen, in Jerusalem waren. S. 27 §. 26 hat die Handschrift Cosdra (für Cosdroa), S. 28, 31 Trabeta statt Crabata; S. 28 cap. 10 bietet sie die große Ueberschrift: Bethleem. S. 29 §. 14 fehlen die Worte: et illa provincia adhuc dicitur terra Abraham, ebenso S. 30 §. 28: Dicitur autem eciam turris Ader ubi Jacob pavit greges suos; §. 30 liest sie incentimentum und dann stets soldanus st. Saladinus; S. 31 §. 19 prophetavit st. predicavit; S. 33 §. 36 mergere vel vivere st. vivere nec mergi; S. 34 §. 12 steht Sychem st. Sethim, und dann folgt virgo Maria persecucione Herodis pannos pueri salvatoris nostri ut natura hominis requirebat inundabat. Quapropter fons ille adhuc hodie a Saracenis in ve(ne)racione habetur. S. 36 cap. 14, §. 4 lautet die zerstörte Stadt Rebdamon statt Robda; die Stelle vom Rothen Meer S. 40 §. 13 lautet: mare rubrum cingit Ethyopiam, Arabiam, Numidiam, Egiptum (statt: Eth. Ar. Indiam et Eg. dividit); zu der Fahrt von Indien nach Alexandrien kann man vergleichen, was Freiherr v. Maltzan zum Bericht Marco Polos über diesen Handelsweg im „Ausland" 1871 Nr. 28 anführte. Zu S. 48 ist zu bemerken, daß Thetmar augen-

[1] L. S. 63.
[2] S. Ann. Stad. l. c. S. 342.
[3] Vorzügliche Lesart dieses Namens. Vgl. L. S. 14 Anm. 163.
[4] S. 64.

scheinlich eine dunkle Kunde von dem alten Süßwassercanal zwischen Nil und Rothem Meer hatte. S. 51 cap. 28, §. 8 fehlen dem Ms. die Worte: solo digito indice se benedicunt (von den Jacobiten); §. 18 steht auch hier christiani (st. nonchristiani), aber hinter divisi ist ein Absatz. S. 52 §. 22 folgt hinter dem Satz von den Assassinen comedunt carnem porcinam noch: et cum matre et sorore indifferenter peccant; S. 53, 10 lautet der Satz von den Cedern: notandum quod ita ibi habundant, ut quondam habundant (sic); §. 13 fehlt im Ms. der Satz vom Bischof von Cäsarea: qui supra modum pinguis fuit, cum vidi eum; übrigens kommt im ganzen Buche nicht vor, daß oder wo Thetmar ihn gesehen habe. Statt Caesariensis unum hat Ms. Primus, unter den 4 Suffraganen von Tyrus ist der Sydoniensis nicht genannt. In der letzten Zeile (S. 54 bei L.) hat Ms. officio st. servicio, und ein etc. st. explicit.

Eine Zeile Et sic est finis ist durchstrichen, dann folgt: Et sic finitur descripcio terre sancte. deo laus.

Ich habe Thetmarus nach der Handschrift geschrieben, da auch die gute Stenzlersche (St.) und Wolfenbüttler (G.) nebst drei andern diese Namensform haben, also sechs von den neun bekannten, während nur die Hamburger (H.) Thi. schreibt, und auch von den beiden, welche die Media anlauten lassen, die Berliner (B.) Detmarus, die Rehdigersche (R.) Ditmarus hat. Ich bezweifele, ob danach auf E. Förstemanns Autorität hin der Name in Thietmarus hätte geändert werden dürfen[1]. Möglicher Weise könnte die oben (S. 155) beigebrachte Notiz von Maschs Ms. über die Wäsche von Christi Windeln, einem der größten Heiligthümer Aachens, dem Wohnorte Thetmars etwas näher auf die Spur führen. Da er ein sehr angesehener Geistlicher gewesen sein muß, so erinnere ich daran, ohne Schlüsse zu ziehen, daß 1220—1221 ein Themarus als Canonicus zu S. Crucis in Hildesheim gleichzeitig mit dem dortigen Dompropst Wilbrand von Oldenburg vorkommt (s. Mekl. Urk. B. I, Nr. 265), welcher doch wohl der spätere Paderborner (1225—1227) und Utrechter Bischof (1227 † 1234, Juli 27) und Verfasser der peregrinatio ist. Vom 18. October 1230 bis 31. October 1232 finden wir in fünf Urkunden den Cisterzienser-Abt Thetmar von Dargan, viermal Thetmarus, einmal Thitmarus geschrieben. Am 29. Mai 1236 war ihm schon Abt Heinrich gefolgt. Mekl. Urk. B. I Nr. 380. 401. 406. 408. 409. 455. — Die Bibliothek von Masch († 1807) ist in Neustrelitz verkauft; Serapeum XIV, S. 160.

[1] S. 61.

Ueber den Brief der Kreuzfahrer von 1099.

Von B. Kugler.

Im XIII. Bande der Forschungen S. 400 ff. hat Hagenmeyer hinsichtlich eines Kreuzfahrerbriefes vom Jahre 1099 den vollkommen überzeugenden Beweis geführt, daß derselbe ächt sei und daß er aus provenzalischer Feder stamme. Hagenmeyer hat dabei aber bemerkt, daß ich früher „Zweifel über die Aechtheit" dieses Briefes vorgebracht habe. Das ist nicht richtig: ich habe diesen Brief in gutem Glauben an dessen Aechtheit benutzt und habe nur in einer Anmerkung auf einen „peinlichen Umstand" hingewiesen, den ich mir damals nicht genügend zu erklären vermochte, nämlich auf die eigenthümliche Gestaltung der Adresse des Briefes. Der Brief ist gerichtet an den Papst und die ganze christliche Kirche; er ist abgesendet von dem Erzbischof Dagobert von Pisa, von Gottfried von Bouillon und Raimund von Toulouse. Hier ist die Nennung Gottfrieds auffallend, weil derselbe fern von dem Orte war (Laodicea in Nordsyrien), von welchem der Brief wahrscheinlich abgesendet wurde, und zwar um so auffallender, als andererseits unter den Absendern kein einziger von den normannisch-nordsyrischen Fürsten genannt wird, von denen wenigstens Boemund damals in der Nähe und seiner Machtstellung nach unvergleichlich bedeutender war als Gottfried. Indessen das Räthsel ist jetzt gelöst. Der Brief ist, so zu sagen, eine provenzalische Parteischrift, hervorgegangen aus der Umgebung des Grafen Raimund. Wer den tiefen Zwiespalt kennt, der im Zeitalter des ersten Kreuzzugs Normannen und Provenzalen von einander trennte, wird sich über das Fehlen der normannischen Namen in der Adresse nicht mehr wundern, und die Nennung Gottfrieds mag auf derartigen Gründen ruhen, wie Hagenmeyer angiebt (S. 402 in den Satze: Was speciell Gottfried anlangt u. s. w.), wobei nur noch zu beachten sein dürfte, daß Raimund und Dagobert vielleicht lediglich, um ihrem Schreiben mehr Gewicht zu geben, in Ermangelung anderer Genossen den Namen Gottfrieds hinzugefügt haben. Die eigenthümliche Gestaltung der Adresse ist also erklärt und dient jetzt sogar zu einem neuen Beweise für die Aechtheit des Briefes. Denn wir begreifen nunmehr, wie die drei Namen Dagobert, Gottfried und Rai-

mund in dem ächten Briefe sich zusammen finden konnten; wir würden dagegen nicht verstehen, wie ein Fälscher darauf hätte verfallen sollen, gerade diese drei Namen auszuwählen. Schließlich findet sich in dem Texte des Briefes ein Satz, in welchem der Schreiber desselben seine Parteistellung deutlich zu erkennen giebt: Cumque archiepiscopus Pisanus Boemundum et dominos nostros concordare fecisset etc.

Ueber die Grenze des Deutschen und Italischen Reichs vom 10. bis 12. Jahrhundert.

Von K. Fr. Stumpf-Brentano [1].

Ich halte dafür, daß es uns möglich ist, nicht bloß die Grenze an sich zwischen dem Deutschen und Italienischen Reich, sondern auch die Wandlungen in derselben im Laufe des 10—12. Jahrhunderts genauer zu ermitteln. Und zwar steht uns hierfür eine Quelle ersten Ranges zu Gebot, auf die ich bereits vor zehn Jahren aufmerksam gemacht habe (Reichsk. 2, Einl. S. 15), jetzt wieder Wirzb. Immun. (Anm. 80). Diese Quelle sind die Recognitionen der Kanzlei in den Kaiserurkunden, im 10—11. Jahrhundert dem Inhalte der urkundlichen Schenkung oder Bestätigung entsprechend, im 12. Jahrhundert aber dem urkundlichen Ausstellort gemäß je von dem deutschen oder italienischen Kanzler — oder im Namen des deutschen oder italienischen Erzkanzlers ausgehend.

Nimmt man auf diese Recognitionen in der immerhin beträchtlichen Anzahl von Urkunden Rücksicht, die hierbei als von Grenznachbarn stammend oder aus andern Gründen in Betracht kommen, wie für Chur, Brixen, Freising, Salzburg einerseits, und für Como, Trient, Verona, Vicenza, Treviso, Padua, Belluno, Ceneda, Aquileja, Triest, Parenzo, Cittanuova rc. andererseits; dann läßt sich über diese Frage allerdings eine bestimmtere Antwort geben, als sie Liudprand, Ekkehard oder gar Chron. Gozec. zu liefern im Stande sind. Die Wichtigkeit und Bedeutung unsrer Quelle leuchtet von selbst ein; denn am Hofe wird man allerdings am besten gewußt haben, was jeweilig zu Deutschland und was zu Italien gehört hat.

Die Sache stellt sich demnach folgendermaßen dar. Die ganze Oberitalienische Ebene, einbegriffen die Grafschaft Chiavenna, Bisthum Trient, wie Friaul, Grafschaft Görz, Istrien (d. i. das Patriarchat Aquileja) gehört im 10. Jahrhundert und darüber hinaus — mit einziger Ausnahme während des Decennium von 952 (Cont. Reg.) bis 962 (Kaiserkrönung) — zweifelsohne zum Königreich Italien. Dafür beweisen und zwar für Chiavenna (juris regni nostri,

[1] Aus einem Brief an Prof. G. Waitz, mit Beziehung auf D. V. G. V, S. 140. 176.

Böhmer, Reg. Kar. 1399. 1439 und) die Urkunde K. Arduins St. 1843, aber auch und ganz besonders St. 1047. 2007. 2101. 2112 — wie St. 1188 (1384) 1906; für Bisthum Trient die Missat- und Veroneser Markgrafen-Placita, vgl. Ficker, It. Forsch I, 269; für die Veroneser Mark (von der Lombardei ist es ja selbstverständlich), und zwar für Verona St. 852. 1625 u. s. w.; für Vicenza St. 1264; für Padua St. 338. 1164; für Treviso St. 472. 941. 1091; für Ceneda St. 1007; für Belluno St. 331; für Aquileja[1] St. 509. 937. 1260. 1982. 2053. 2152. 2617; speciell für Friaul St. 851. 1983. 2502; für Grafschaft Görz St. 1260. 2630; für Istrien St. 703. 2065. 2700, wie auch für Triest St. 2149. 2839. 2845; für Città nouva St. 2097. 2098; für Parenzo St. 2838 — die alle die Recognition der italienischen Kanzlei aufweisen; — wogegen die Urkunden der betreffenden nördlichen (deutschen) Grenzlande, wie die Churer, Brixener, Salzburger und speciell die auf Krain bezüglichen Diplome (so St. 1545. 2156. 2158. 2160. 2761. 2803. 2919 u. s. w.) durchweg die Unterfertigung der deutschen Kanzlei bewahren. — Dagegen ändert sich diese Grenze im Laufe des 11. Jahrh., und zwar zu Gunsten Deutschlands, indem dieselbe gegen Süden vorgeschoben wird. Zuerst wird nämlich (und bleibt dann auch) Bisthum Trient deutsch, vgl. St. 1954 (und für das 12. Jahrh. St. 4335); — dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kommt desgleichen dauernd die Grafschaft Chiavenna an Deutschland, vgl. St. 2665 (deutsche Recog.) und für das 12. Jahrh. St. 4863 (ausgestellt zu Chievenna und recognosciert im Namen des deutschen Erzkanzlers: totius Germaniae archicanc.). Dazu stimmen auch die Verhandlungen und Entscheidungen über diese Grafschaft vor deutschem Reichstag und Hof und durch deutschen Reichsfürstenspruch in St. 3667. Auch werden mit Hinblick auf diese Verhältnisse St. 4536 und 4735 wol zu beachten und eingehender zu berücksichtigen sein. Desgleichen dürfte vielleicht dieser Chiavenner Grenzregulierung nicht ganz fremd sein die merkwürdige Stelle in Bertholdi Annales ad ann. 1079 (SS. V, 323) über den Churer Bisch. Nortpert: Mediolanensi ... archiepiscopo se subesse ... Moguntinum vero episcopum ... metropolitanum suum non esse, novis et pseudographis quibusdam privilegiis qualitercumque attestari conatus est? — Stoff zu weiteren Untersuchungen, die sich lohnen würden, ist also auch in unserer Frage hinreichend vorhanden, nur soviel möchte ich noch bemerken, daß mit obigen Resultaten vollkommen auch die Ergebnisse der rechtshistorischen Studien (wie sie bei Ficker vorliegen in dessen Ital. Forsch) übereinstimmen und ebenso z. B. die hier mit in Betracht zu ziehenden Interventionen u. s. w. — Ein oder das andere

[1] Mit Recht wird deshalb der Patriarch urkundlich princeps Italie genannt (Böhmer-Ficker, Acta Nr. 222, S. 199), aber auch princeps Theutoniae (Ficker, Ital. Forsch. I, S. 270 Anm. 11), letzteres wegen des Deutschen Antheils seiner Diöcese, der ganz Krain umfaßte und bis an die Drau reichte.

scheinbar widersprechende Document, wie St. 782 oder 2802 oder 3724, gibt dagegen ebenso wenig Ausschlag (da für dieselben besondere Erklärungsgründe vorliegen), als z. B. die Thatsache, daß wiederholt, ja oft dauernd deutsche Geistliche wie Weltliche mit den wichtigsten Stellungen (als Patriarchen, Bischöfe, Markgrafen) in jenen italienischen Gebieten betraut wurden. Letzteres geschah aus rein politischen Motiven, wie es denn gewiß nicht zufällig ist, daß gerade eine ganze Anzahl der Grenzbisthümer hüben wie drüben: so Lausanne, Sitten, Konstanz, Trient und Salzburg; aber auch Jvrea, Vercelli, Como, Bergamo, Brescia, Verona und Aquileja, wiederholt im Laufe des 10., 11. und 12. Jahrhunderts mit Männern besetzt wurde, die früher als Kanzler am Hofe gewirkt haben; denn man wollte offenbar gerade die Alpenübergänge und Pässe in zuverlässigen Händen wissen.

Freisinger Todtenbuch aus Jaffés Nachlaß

mitgetheilt von E. Dümmler.

Die Freisinger Handschrift der Münchner Staatsbibliothek 6421, beschrieben in dem Catalogus codicum latinor. biblioth. Monacensis Ic, 100, enthält in ihrem ersten Theile (f. 1—16) das Martyrologium venerabilis Bedae presbyteri, gleich den darauf folgenden Stücken von einer Hand des zehnten Jahrhunderts. Der Schreiber dieses Heiligenkalenders hat bereits eine Anzahl von Namen Verstorbener unmittelbar den einzelnen Tagen beigefügt, zu denen dann im eilften Jahrhundert, theilweise am Rande, ein andrer noch mehr und zwar vorzüglich von Freisinger Bischöfen nachgetragen hat. Nach einer von mir nochmals verglichenen Abschrift Jaffés lasse ich, durch den Druck unterschieden, beide Reihen folgen und bemerke nur noch, daß durch Rasuren und Löcher im Pergamente einige nicht mehr ganz lesbar waren.

	Januar	
1.	Kal. Ian.	Erimbertus secundus huius sedis episcopus obiit. (854)
6.	VIII Id. Ian.	Papo comes obiit.
9.	V — —	Managolt laicus obiit.
17.	XVI Kal. Febr.	Ioseph tercius huius sedis episcopus obiit. (765)
19.	XIIII — —	Hitto presbyter obiit.
21.	XII — —	Waltila obiit.
30.	III — —	Mildrut domna obiit.
	Februar	
12.	II Id. Febr.	Starchhandus[1] episcopus obiit. (von Eichstedt, 966)
22.	VIII Kal. Mart.	Eodem die Adallio .. presbyter obiit.
25.	V — —	Obitus domni Brunonis.
	Merz	
3.	V Non. Mart.	Seliman presbyter obiit.
10.	VI Id. —	Reginhalm diaconus obiit. (etwas jüngere Hand).

[1] rch undeutlich.

11. V Non. Mart. Ellenhardus XVIII mus huius sedis episcopus obiit anno domini MLXXVIII.
14. II — — Humperht laicus obiit.
19. XIII Kal. Apr. Kotapold comes obiit.
29. IIII — — Ratolt senex obiit.
30. III — — Aschwin comes obiit.[1] (955?)

April

1. Kal. Apr. Otmar sex (verb. senex) obiit.
3. III Non. Apr. Engildio comes obiit.
5. Non. — Liutperht diaconus obiit.
6. VIII Id. — Reginperht laicus obiit. Nitkerus XVIII mus huius sedis episcopus obiit anno domini MLII.
11. III — — Hiltigart monialis obiit.

Mai

4. IIII Non. Maii Aribo quartus huius sedis episcopus obiit. (784)
6. II — — Cotescalchus XVI mus episcopus obiit anno domini MV.
7. Non. — Otto imperator obiit. (973)
9. VII Id. — Heriricus presbyter obiit.
14. II — — Isanrich laicus obiit.
17. XVI Kal. Iun. Purchardus comes obiit.
18. XV — — Ista Waldo huius sedis episcopus decimus die de mundo praesul obiuit[2] anno domini DCCCCV. (906)
24. VIIII — — Richpert obiit.
25. VIII — — Drahholfus duodecimus episcopus obiit anno domini DCCCCXXVIto.
26. VII — — Abraham episcopus XV mus obiit anno domini DCCCCXCIIII.
28. V — — Wolframmus episcopus tercius decimus obiit anno domini DCCCCXXXVII.

Juni

15. XVII Kal. Iul. Adelbertus episcopus obiit. (von Passau, 971).

Juli

3. V Non. Iul. ....[3] archiepiscopus obiit. (von Trier, 964?).
4. IIII — — Ou..a.rcus[4] episcopus obiit. (von Augsburg, 973).

[1] Vgl. Mon. Germ. SS. IX, 771 n. 58.
[2] Hexameter.
[3] Völlig ausgefallen, vielleicht Heinricus.
[4] Offenbar Oudalricus zu ergänzen.

5. III Non. Iul.	Bellum Baioariorum cum Ungariis in oriente.[1] (907)
6. II — —	Outo undecimus huius sedis episcopus anno domini DCCCCVI. (907).
22. XI Kal. Aug.	Arnolt comes obiit. (954?)
August	
1. Kal. Aug.	Erchanbertus septimus huius sedis episcopus obiit anno domini DCCCLIIII.
4. II Non. —	Ruodpertus laicus obiit. (von etwas jüngerer Hand).
10. IIII Id. —	Willifrid presbyter obiit.
22. XI Kal. Sept.	Aribo obiit.
25. VIII — —	Adalhoh presbyter obiit.
30. III — —	Herolt archiepiscopus obiit. (von Salzburg, nicht vor 967).
September	
2. IIII Non. Sept.	Rihho presbyter obiit.
6. VIII Id. —	Et obitus Liutolfi ducis. (von Schwaben, 957).
8. VI — —	S. Corbiniani atque dedicatio eius ecclesiae.
10. IIII — —	Adalpero comes obiit[2]. (von Ebersberg, in Freising begraben).
16. XVI. Kal. Oct.	Gowo chorepiscopus[3] obiit.
19. XIII — —	Lantbertus quartus decimus episcopus obiit anno domini DCCCCLVII.
22. X Kal. Oct.	Arnoldus nonus huius sedis episcopus obiit anno domini DCCCLXXXIII.
27. V — —	Atto quintus huius sedis episcopus obiit. (810)
October	
4. IIII Non. Oct.	Diotmar presbyter obiit.
5. III — —	Heinricus dux obiit[4] (von Kärnten, 989).
9. VII Id. —	Anno octauus episcopus obiit anno domini DCCCLXXV.
10. VI — —	Tuto episcopus obiit (von Regensburg, 930).
12. IIII — —	Irinch comes obiit.
19. XIIII Kal. Nou.	Altman presbyter obiit.

[1] Ebenso in dem Necrol. Frising., Quellen und Erört. VII, 451 und Boehmer, Fontes IV, 587. Vgl. auch die bisher übersehene gleichzeitige Notiz des Kalendar. Lauresham. (Martyrolog. Adonis ed. Dominic. Georgius, Romae 1745, p. 691): III Non. Iul. Pessimum bellum de gentilibus.

[2] Vgl. das Necrolog. Ebersperg. zum 11. Sept. (Sitzungsber. der philosoph. histor. Klasse der Wiener Akademie LIII, 237); Chronic. Ebersperg. (SS. XX, 12).

[3] c in chorepiscopus ergänzt.

[4] Von derselben Hand wie oben Reginhalm. Vgl. Necrol. Fuld. mai., min. 989 und Necrol. Altah. saec. XII: III Non. Oct. Heinricus dux Carintanorum.

26. VII Kal. Nou. Liutperht presbyter obiit.
27. VI — — Liutheri laicus obiit.

November

1. Kal. Nou. Heinricus dux obiit. (von Baiern, 955).
3. III Non. Nou. Lupo episcopus patriarcha sedis Aquileiae obiit. (um 944).
4. II — — Egilbertus XVIImus huius sedis episcopus obiit anno domini MXXXVIIII.
5. Nonas — Dedicatio ecclesiae S. Castuli ad Mosapurc[1].
6. VIII Id. Kerhart diaconus obiit. Amalricus archidiaconus obiit.
11. III — — Nitkerus episcopus accepit[2]. (1039).
15. XVII Kal. Dec. Ordinatio Ellenhardi episcopi[3] (1052).
16. XVI — — Eparhart comes obiit[4]. (von Ebersberg 949, in Freising begraben).
25. VII — — Wagheri presbyter obiit.

December

2. IIII Non. Dec. Sindo presbyter obiit.
3. III — — Romae obitus Ottonis imperatoris augusti (983).
10. IIII Id. — Rihbertus episcopus obiit. (von Brixen, um 976).
11. III — — Hitto sextus huius sedis episcopus obiit anno domini DCCCXXXVIto.
12. II — — Fritilo presbyter obiit. Reginpreht archidiaconus obiit.
14. XVIIII Kal. Ian. Liutpold presbyter obiit.
21. XII — — Ordinatio Abrahę episcopi.[5] (957) Ordinatio Nitkeri episcopi. (1039).
26. VII — — Liutpolt diaconus obiit.

Die ursprüngliche Anlegung unseres Kalenders gehört offenbar unter Bischof Abraham von Freising (957—994), dessen Weihe der Schreiber nur verzeichnet ohne den Todestag. Von den ersten Eintragungen reicht am weitesten Bischof Waldo zurück, der im J. 906 starb (S. meine Gesch. des Ostfränk. Reiches II, 536 A. 47), am weitesten vor Kaiser Otto II. 983. Einige Namen sind dann noch im zehnten Jahrh. hinzugefügt worden. Hernach hat ein andrer Schreiber im eilften Jahrh. die älteren fehlenden Bischöfe von Frei-

[1] Ebenso bei Boehmer, Fontes IV, 587.

[2] Ergänze baculum, ferulam oder dgl.

[3] Ebenso bei Boehmer, Fontes IV, 586. 587. Der 15. Nov. fiel 1052 auf einen Sonntag.

[4] Necrol. und Chronicon Ebersperg. a. a. O.

[5] Der 21. December ist der Tag des Apostels Thomas.

fing mit ihren Ordnungszahlen, sowie von Hitto an mit den Todesjahren ergänzt, letzteres beides auch bei den schon vorhandenen Namen (von denen Waldos Nachfolger Outo fehlte) nachgetragen und endlich die Reihe bis auf Ellenhard, gestorben 1078, fortgeführt. Von den beiden letzten Bischöfen Nitker (Nizo) und Ellenhard ist außer dem Todestage auch der Tag der Bischofsweihe aufgenommen worden. Obgleich nicht sehr reichhaltig, verdienen die Angaben unseres Todtenbuches doch Beachtung wegen ihrer zuverlässigen Gleichzeitigkeit und bildet dasselbe eine schätzbare Ergänzung zu den beiden bisher bekannten Freisinger Nekrologien (zuletzt bei Böhmer, Fontes IV, 586. 587). Als Anhang möge hier noch die Nachricht über eine Freisinger Kirchweihe folgen, welche dieselbe Handschrift auf einer größtentheils leer gebliebenen Seite (fol. 199 v.) uns bewahrt hat.

Renouata dedicatio altaris, quod est huius sedis principale, quę fiebat in VI Idus Septembris per episcopos Heribertum Eihstatensem, Eberhardum Augustensem, presente etiam Egilberto eiusdem sedis uenerabili episcopo, in nomine sancti Saluatoris et in honore sanctę crucis et sanctę Marię matris domini et sancti Corbiniani confessoris et episcopi Adriani martiris et sanctorum quorum reliquię hic continentur et omnium sanctorum. Inprimis de cruce domini. De columna, ubi flagellatus est. De tunica inconsutili. Reliquię sanctę Marię, sancti Iohannis baptistę, sanctorum apostolorum Petri et Andreę; sanctorum martirum: Stephani protomartiris, Laurentii, Mauricii, Pancracii, Gorgonii, Cosmę et Damiani, Fabiani et Sebastiani, Cypriani, Florencii, Felicis papę, Quirini, Parthemii et Caloceri, Alexandri, Euentii et Theodoli, Alexandri filii Felicitatis, Georgii, Proculi, Mamę, Ingenuini, Primi et Feliciani, Clementis et Urbani, Rustici et Eleutherii, Crisanti et Mauri, Iuliani, Crisogoni, sanctorum innocentum; sanctorum confessorum: Martini, Ambrosii, Iustini presbiteri, Amandi; sanctarum uirginum: Felicitatis matris VII filiorum, Agathę, Iulianę, Anastasię, Barbarę, Hvaldburgę, Helenę, Aldegundis.

Nach den Namen der drei bei dieser Weihe erwähnten Bischöfe, Heribert von Eichstedt (1022—1042), Eberhard von Augsburg (1029—1047) und Egilbert von Freising (1006—1039), zu schließen muß dieselbe zwischen die Jahre 1029 und 1039 fallen, der 8. September gibt als Mariä Geburt keinen Anhaltpunkt für ein bestimmtes Jahr.

Die Zusammensetzung der Historia Romana des Paulus Diaconus.

Von Hans Droysen.

Papencordt bestimmt in seiner Geschichte der Vandalen S. 414 den Werth der Historia Romana des Paulus dahin, daß der erste Theil, die Erweiterung des Eutrop, wohl kaum neue und wichtige Angaben enthalte, die Fortsetzung in 6 Büchern durchgängig wörtlich aus andern noch zugänglichen Schriftstellern zusammengetragen, wenig eigenthümliches und neues, darunter manche Unrichtigkeiten, biete. Von dieser Ansicht, deren Beweis Papencordt nicht erbracht hat, gehen die neuesten Arbeiten über des Paulus Hist. Rom., die Dissertationen der Herrn Dr. Bauch, Göttingen 1873, und Dr. Oechsli, Zürich 1873, aus. Wenn im folgenden noch einmal die Frage nach der Zusammensetzung der Hist. Rom. aufgenommen wird, so geschieht dies einmal, weil ein genauer Nachweis der in die 10 Bücher des Eutrop eingelegten Erweiterungen noch fehlt, und dann weil für die Untersuchung der letzten 6 Bücher bisher ein wesentliches Hülfsmittel, die Verwerthung der sich aus dem ersten Theil ergebenden Art und Weise, wie Paulus seine Quellen benutzt, nicht hinlänglich berücksichtigt ist.

Dem Eutrop hat Paulus eine Urgeschichte Italiens vorausgeschickt, primum paullo superius ab ejusdem textu historiae narrationem capiens, wie er selbst sagt. Sie besteht zum größten Theil aus wörtlichen Excerpten der hieronymianischen Chronik; nicht mit Sicherheit nachweisbar ist die Quelle, aus der Paulus die Geschichten von Janus bis Latinus entnahm[1]; was über Aeneas und Askanius berichtet wird, stammt wohl aus der Aeneis[2].

Primus in Italia — repperisse.
quibus regnantibus — evoluti. Hier. 839.
regnante — appellavit.
Troja — annis CCCCX. Hier. 835[2].
ante urbem — anni CCCCIIII. Oros. S. 92. (Hav.).
ante primam — annis CCCCVI. Hier. 835.

[1] Zwar findet sich einiges davon in des Servius Aeneiscommentar, so die Etymologie von Latium (in Aen. I, 6), des Picus Verwandlung (VII, 190), späterhin die Gründung von Capua (I, 2), Tod des Tiberinus (VIII, 330); allein die Benutzung des Servius durch Paulus ist unsicher.

[2] Die Bamberger Handschr. (B) hat S. 2. 8 Eyss.: a nativitate Abraham et quadragesimo tertio anno Nini, wie die Nachcollation ergeben hat.

Capta igitur — venit.
anno — excidium. Hier. 838.
cum — appellavit.
regnavit — tribus. Hier. 838.
quo vita — Ascanius. Hier. 841.
qui et — adduxerat.
qui Ascanius — educavit. Hier. 851.
Ascanius — idoneus erat. Hier. 875.
Ascanius cum — regnasset. Hier. 841.
Silvium — heredem. Hier. 875.
Silvius — annis XXXVIIII. Hier. 879.
qui Postumus — vocati sunt. Hier. 877.
post quem regnavit — XXXI. Hier. 909.
deinde Latinus — annis L. Hier. 940.
quo etiam — regnavit. Hier. 941.
post cujus — annis XXXVIIII. Hier. 990.
post hunc — anni XXIIII. Hier. 1029.
deinde Capis — annis XXVIIII. Hier. 1053.
qui — condidit. Serv.?
item Carpentus — annis XIII. Hier. 1081.
post quem — dicebatur. Hier. 1094 außer eo quod — extinctus sit aus Serv.?
successit huic — perhibetur. Hier. 1102.
dehinc Aremus Silvius — interiit. Hier. 1142.
post hunc — dedit. Hier. 1161.
Successor — annos XXIII. Hier. 1198.
quo regnante — regnarent. Hier. 1220.
isti quoque — restituunt. Hier. 1221.

Die nicht eutropischen Bestandtheile der ersten 10 Bücher sind folgende:

CCCCXVIIII — Medorum. Hier. 1270 außer sive ut — CCCCIIII. Oros. S. 92.
a qua — inditum est.
condito — ob causam. Hier. 1265?
qui aliquam — confugientem.
Latini denique — effecit. Jord. de succ. regn. 225.
patres — appellavit. Hier. 1289.
anno a. u. c. — mereatur. Hier. 1268.
tunc etiam — constructum. } Hier. 1274.
pepigere — cum Romulo. }
Sabinique — praenomine.
propter hanc — id est hastis. Serv. ad. Aen. I, 292. VIII, 635?
sive a — coeperunt.
Remus — Romuli. Hier. 1266.
dubium — voluntate. Jord. 225.
rutro — est. Hier. 1266.
causa autem — transilierit. Jord. 225.
Romulus vero — regni XXXVIIII. Hier. 1300.
Quirini nomine. Hier. 1300.
cum apud Hebraeos — regnaret. Hier. 1276.
regnante Numa — excogitavit. Hier. 1325.
hic primus — regnante. Hier. 1345.
his temporibus Byzantium — condita. Hier. 1359.
quae postea — appellata. Oros. 175.
quo etiam — Hebraeos. Hier. 1372.
hoc tamen — nominata. Hier. 1391.
regnante Tarquinio — transportatus. Hier. 1400.

tunc est — condita. Hier. 1420.
eodemque tempore — subversa. Hier. 1426.
regnavitque annis XXXIIII. Hier. 1436.
quo regnante — interpretatus est. Hier. 1441.
quo tempore ad — Judaei $\overline{\text{XLII}}$CCCC[1].
iste primus — metalla. Hier. 1470.
Tarquinii sane — peremit.
isdemque temporibus — sepultus est. Justin. 20. 4?.
eodem tempore — restituit. Hier. 1569.
jugumque boum — primus egit. Oros. 120.
mille librarum. Oros. 141.
Circa haec tempora — conscripta. Jord. 224?
Plato quoque — perhibetur. Hier. 1628.

II.

His temporibus[2] immensa — afflixit. Oros. 157.
sequentique — conclusum est. Oros. 158.
tunc siquidem dilata — natus est. Oros. 161.
gentem si opulentiam — animosiorem. Jord. 228.
denique priusquam — extinctus est. Oros. 166.
Romani igitur — suscipere. Oros. 162.
non modo Italiae — Samnitas invadit. Jord. 228.
quorum dux — remiserunt
sed si fidem — si quidem anno, | Oros. 179; das dazwischenstehende ist nur
cum Samnitibus firmata | etwas veränderter Eutrop.
qui adeo tunc — sustineret
circa haec tempora Jaddus — construxit. Hier. 1678.
ita ruinas ipsas — facile possit. Jord. 228.
Cineas legatus — salutavit. Plin. H. N. VII 24. 88[3].
tamen quam offerebat. Eigner Zusatz.
apud Judaeos — justo fuit. Hier. 1717.
dehinc Tarentini — superari. Oros. 220
tunc etiam — invaditur. Hier. 1734.
eodem tempore pluribus — descendit. Oros. 222.
regem Siculorum. Oros. 232.
inter haec apud — miraculum fuit. Oros. 236.
hac tempestate Ptolemaeus — comparaverat. Hier. 1726.
hoc tempore argenteus — figuratus est. Hier. 1747.
circumcisis palpebris — vigilaret. Oros. 241.
anno etiam — vastavit. Oros. 242.
dum haec agerentur apud — avunculus ejus. Hier. 1763.
Carthaginienses sane — talentorum. Oros. 243.
his diebus Judaeorum — habebatur. Hier. 1771.
tunc etiam Quintius — ministerio. Hier. 1777.

III.

Nam idem consules — capti sunt. Oros. 251.
sequenti anno in — apparuere. Oros. 251.

[1] Für die Excerpte quo tempore (Rückkehr der Juden), Tarquinii sane (Judith), vielleicht auch circa haec tempora (Esther), scheint P. nur flüchtig die ungefähre Zeitbestimmung aus Hier. entlehnt zu haben. Im ersten Excerpt ist die bei P. stehende Zahl wohl nur eine Abrundung der bei Esra 2, 64 stehenden 42360.

[2] Die vorhergehenden Worte S. 19. 24 Eyss.: anno a. u. c. CCCLXXXIV fehlen in B. ebenso wie S. 28. 4 multa Romanorum clade.

[3] Den Nachweis der „Lesefrüchte" aus Plinius und Frontin verdanke ich Hrn Prof. Mommsen. (Die Stellen aus Frontin z. Th. auch bei Bauch S. 13. 67. G. W.).

Gallorum siquidem — Jovi erexit. Jord. 230.
Marcellus deinde — retulit spolia. Frontin. IV, 5, 4.
ac multo — sanguine fuso. Oros. 251.
hac tempestate Judaeorum — extitit. Hier. 1785.
jamdudum Hamilcari — pugnaturum. Oros. 252.
quibus ante hoc — significavit. Plin. VII, 3, 35.
hujus tantae — effudit. Jord. 230.
apud Ticinum.
et poene — extinctis. } Oros. 253.
a filio liberatus.
diris tunc Romani — cecidere. Oros. 254.
nam per summa — elusit moxque. Liv. XXII, 14. 8?
victus quoque — tempestatis obrueret. Liv. XXII, 30, 10?
id est Aemilio Paullo. Eigner Zusatz.
nam cum comperisset — exercitum stravit. Frontin. II, 2, 7.
qui dum sauciatus — peremptus est. Frontin. IV, 5, 5.
Varro consul — contendisset. Oros. 256.
Varro Romam — opus esse. Front. IV, 5, 6.
dein Sempronio — posse superari. Oros. 257.
Centurius — vix evasit. Oros. 258.
Gn. Fulvium — interfecit. Oros. 263.
cum Hannibale. Eigner Zusatz.
per triduum — compulit. Oros. 264.
de Campania — via Latina. Oros. 260.
iste etenim dum — inferis reduxit. Oros. 256.
denique dum — parentibus. Front. II, 11, 3.
apud Metaurum fluvium. Jord. 232.
LVIII milia de — devastata sunt. Oros. 265.
Hannibal caput — refugit in Brittiam. Oros. 266.
per idem tempus Hierosolymis — filius fuit. Hier. 1809.
quam flens — reliquisse. Oros. 267.

IV.

Romani captivi — superati sunt. Or. 270 außer a quibus — condita Plin. III, 17, 124?
consul Marcellus — deleverunt. Oros. 271.
P. Scipione — occisa sunt. Oros. 271.
Minucius — liberatus est. Oros. 272.
a senatu.
L. Baebius in — amisit. Oros. 273.
eodem anno Scipio — edita. Oros. 274.
his quoque diebus — narrat historia. Hier. 1829.
anno a. u. c. DC — evasit. Oros. 276. 277.
Carthaginiensibus — defendit. Oros. 279. 280.
ut dictum est militum. Eigner Zusatz.
contra quam cum — comminuto. Oros. 281. 282.
cujus fuisse — strangulatur. Oros. 279. 280.
ita quarto — terminatum est. Oros. 282.
his diebus Androgynus — mersus est. Oros. 293.
Sextus Vecilius — superavit. Oros. 292.
eo tempore Romae — natae sunt. Oros. 299.
cumque per — protrivissent. Oros. 301.
mox pugna — circumdedit. Oros. 301.
cumque diu — consumpsit. Oros. 302. 303.
tunc Scipio — praebuit. Oros. 304.
hac tempestate apud — habetur. Hier. 1860. 1862.
tunc etiam — scriptor. Hier. 1863.
interea in Sicilia — narrantur. Oros. 306. 307.

ab hostibus — confossus est. Oros. 308.
his diebus tantam — extincta sunt. Oros. 311. 312.
denique cum Vituitus — perierunt. Oros. 319. 320.
XC milia — cecidit. Oros. 324.
his apud Hierosolymam — accepit. Hier. 1893.
per id etiam — genere. Hier. 1912.
eodem tempore quaedam — dissolutis. Oros. 325.

V.

sed ab eorum — necaverunt. Oros. 330.
ipso in tempore dira — oberrarunt. Oros. 335. 336.
nec mora — secuta sunt. Oros. 341.
apud Judaeos — insigne. Hier. 1913.
Sulla deinde — occidit. Oros. 348.
tria milia — occidimus. Oros. 349.
Sulla dehinc — trucidari. Oros. 350.
post haec tamen — interfectus est. Oros. 354.
hoc tempore Hierosolymis — oppressere. Hier. 1941.

VI.

Vesuvium montem — violati necarent. Oros. 360.
gentes quae — utebantur. Oros. 358.
complures amicos — praebuit. Oros. 381.
obsedit non — cogeret vix. Oros. 384. 385.
muros civitatis — narravit. Oros. 385.
oppugnavit — delevit. Oros. 387—391.
dehinc Titurius — recepit. Oros. 394. 395.
et ex Marcelli — missus est. Oros. 415.
cumque diu — exercitus. Oros. 420.
Caesar vi — cognitum fuit. Oros. 422. 423.
quae postea — ingressa est. Hier. 1971.
quattuor triumphis ingressus. Oros. 424.
vir quo — vicerit. Plin. VII, 25, 91.
Romae tres — defuturos. Hier. 1973.

VII.

patre Octavio — sortitus. Epitome 1, 2.
apud Mutinam. Oros. 430.
exornata diversis — mandavit.
quae custodia — collocans. Jord. 235.
cum de Oriente — Augustus. Oros. 441.
eo quod r. p. auxerit.
consalutatus — adeptus est. Oros. 442.
his diebus trans — fluxit. Oros. 438.
significans — gratiam. Hier. 1976.
tunc etiam circulus — apparuit. Oros. 442.
igitur cum — anno. Hier. 2015.
firmissimam — composuisset. Oros. 448.
Dominus — natus est. Hier. 2015.
cujus adventui — famulata est. Oros. 448.
adeo denique — potest. Epit. 1, 10—12.
avunculi — declamaret. Ep. 14—18 außer Flaccumque.
auxit — acres sunt. Ep. 19—24.
annos — moreretur. Ep. 26—28.
imperavit annos — abundasset. Ep. 31.
iste quia — meditatis. Ep. 2, 2—5.
cum inmani — direptae sunt. Ep. 2, 8. 9.
hujus imperii — initium. Hier. 2044.
octavo quoque — crucifixus est. Hier. 2047.
denique omnibus — trucidavit. Jord. 235.

IX.

ex quibus junior — notaverit. Ep. 28, 3.
e quibus senior — inveniri. Ep. 29, 3.
digno damnatus — extinxit. Hier. 2268 (F) außer beatissimum Levitam.
siquidem Maurus fuerat. Ep. 31, 3.
nam quam diu — conscendere. Ep. 32, 6.
fraude Aureoli ducis sui. Ep. 33, 3.
adversus CCC Alamannorum — superfuerit. Ep. 34, 2 außer in silva — dicitur.
haud dissimilis — obtruncatur. Ep. 35, 2. 3.
iste primus — saepsit. Ep. 35, 56.
porcinae — instituit. Ep. 35, 6.
quem Claudius — Alpes regnare. Ep. 35, 7.
qui dum ab — hausisse. Ep. 49, 5—7.

X.

Maxentium subpositum — a puero. Ep. 40, 13.
hic Licinius — eos appellans. Ep. 41, 8—10.
Jovianus genitus — studiosus. Ep. 44, 1—3.

Aus dieser Zusammenstellung läßt sich folgendes mit Sicherheit über die Art, wie Paulus arbeitete, schließen: die Zahl der von ihm zur Erweiterung des Eutrop herangezogenen Schriften ist eine kleine; entweder schreibt er sie wörtlich aus, oder, wie dies bei Orosius geschieht, er kürzt und vereinfacht die Vorlage durch Entfernung des Rhetorischen und fügt die Excerpte in völlig freier Anordnung aneinander. Bei dem Excerpiren und Einschieben der Excerpte sind häufig Versehen vorgekommen. Die eignen Zuthaten des Paulus beschränken sich auf igitur, circa haec tempora, ut praemissum est, oder kurze Recapitulation von schon vorher erzähltem.

Mit dem 11. Buche beginnt des Paulus eigene Arbeit, die Fortsetzung des Eutrop, die für die nächsten zwei Bücher noch fast ganz in ihren Quellen nachweisbar ist.

XI.

Anno a. u. c. MCXVIII. Oros. 548.
Valentinianus — adsumpsit. Hier. 367 außer tricesimus octavus aus Oros. 548.
hujus pater — inlatum est. Ep. 45, 2, 3.
qui cum — Gratianum filium. Oros. 548.
necdum bene — creavit. Ep. 45, 4.
eodem anno apud — extinxit. Hier. 371.
is diebus Procopius — oppresserint. Hier. 369.
Valens interea — effecti sunt. Oros. 548. 549.
Valentinus inter haec — oppressus est. Hier. 375.
Valentinianus vero — oppidum. Oros. 550.
Quadorum — quinquagesimo. Ep. 45, 8.
subita — vocatur. Oros. 550.
voce — detulere. Ep. 45, 8. 9.
fuit autem — egregius. Hier. 368.
vultu — gravis. Ep. 45, 5.
moribus — similis. Hier. 368.
sermone — avaritiae. Ep. 45, 5.
severitatem — interpretabantur. Hier. 368.
acer — enituisset. Ep. 45, 5. 6.
anno a. u. c. — imperii. Oros. 550.

hic enim — et Gallam. Jord. de succ. regn. 278.
Valens igitur — explens. Oros. 551.
lege — nolentes. Hier. 379.
per tribunos — milites. Oros. 551.
fustibus — interfici. Hier. 379.
quorum — praebuit. Oros. 551. 552 außer apud Nitream aus Hier. 379.
ea tempestate gens — imperavit. Oros. 552. 553.
lacrimabili — commisso. Ep. 46, 2.
ad primum — in fugam. Oros. 553.
ob dolorem — laberetur. Hier. 381.
atque in — concrematus est. Ep. 46, 2.
denique petentibus — igni. Oros. 554.
Gothi vero — servavit. Jord. de s. r. 278.
anno a. u. c. — regnaret. Oros. 554.
Gratianus — narrantur. Oros. 552.
hoc denique ei — repedavit. Hierin post Auxentii — mortem und universa — Italia aus Hier. 378[1].
eo tempore — Hieronymus. s. u.
porro Gratianus — instare. Ep. 47, 3.
eodem — reparata est. Oros. 555.
accitum — cunctis. Ep. 47, 3.
apud — induit. Oros. 555.
aetatis — agentem. Ep. 47, 3.
Orientisque — percussit. Oros. 555. 556.
Athanaricus — sepulturae. Jord. G. G. 28.
at universae — dederunt. Oros. 556.
in isdem etiam — transiit. Oros. 556.
at vero Gratianus — exceptus. Ep. 47, 6. 7.
subita — interfecit. Oros. 556.
aetatis — habentem. Ep. 47, 7.
fratremque — restitutus est. Oros. 556.
fuit autem — exercitu fuit. Ep. 47, 4. 5.

XII.

Anno a. u. c. — Theodosius. Oros. 557.
genitus — Thermantia. Ep. 48, 1.
quadragesimus — pater Gallis. Oros. 557. 558.
infantili aetate. Ep. 48, 6.
reliquerat — inmisit. Oros. 559. 560.
nam consultus — spoponderat. s. u.
quem cum — classica venti. Oros. 560. 561.
huic ferunt — eximius. Ep. 48, 2—5[2].
moribus et — continentia vescendi. Ep. 48, 8—19. Eingelegt aus 1 a quo — traxit.
hujus apud — excepit.
huic sociata — peperit. Jord. de s. r. 228.
cui postea — accessit.
Itaque quinquagesimum — sepultum est. Ep. 48, 19. 20.
anno a. u. c. — coeperunt. Oros. 563.
quorum pater — imperium. Oros. 567.
vixitque — et noctes. Oros. 563.
ante triduum — punitus est. Oros. 565. 566.

[1] Hinter porrexisset hat B. wie A. der Ambr. ac veneratione qua debuerat susceptus esset universa.
[2] Die Stelle S. 305. 25 Eyssenhardt lautet in B.: potentiam regalem auri argentique pondera sublata a tyrannis.

interea Rufinus — dimisit. Oros. s. d. Anm.
cui quis — dicetur. Eigner Zusatz.
inter haec omnium — venderentur. Oros. 569. 570.
Interea Alaricus — pertemptans. Jord. G. G. 30. Eingelegt ob recuperationem jumentorum.
belli summam — paschae. Oros. 567.
Gothi — capiunt. Jord. G. G. 30 außer propter religionem, victoresque — potiori aus Oros. 567, und devastant, incendunt.
dato tamen — temperarent. Oros. 573.
capta igitur — suae. Oros. 576.
die sane — factum est. Oros. 575.
deinde per — inde Gallam. Jord. 31 außer bacchantes Rhegium.
Placidiam — commodo fuit. Oros. 576 außer forum Cornelii.
nam ad hoc — confirmaret. Oros. 581.
Interea — substitueret. Oros. 571.
ante — irruptionis. Oros. 576.
gentes — puniti sunt. Oros. 571. 572.
eodem tempore clarissima — sedibus. Oros. 576—578.
ad aratra conversi — fovere. Oros. 579.

XIII.

Igitur imperator Honorius — continuo. wohl Oros. 581.
Constantinum — redditur. Oros. 581—583.
in qua — Augustinus.
interea Vallia — pereamus. Oros. 585. 586 außer exigente Constantio aus Jord. G. G. 36?

Es ist für die folgende Untersuchung von Wichtigkeit, festzustellen, wie Paulus in diesen beiden Büchern gearbeitet hat. Es zeigt sich, daß er auch hier sich auf eine kleine Zahl von Schriften beschränkt, daß die Art, wie er sie benutzt, durchaus mit der bei den ersten zehn Büchern angewandten übereinstimmt. Versehen beim Excerpiren finden sich auch hier, besonders bei Benutzung des Orosius [1], aber nie „eigen=

[1] Bezeichnend ist folgende Stelle:

Interea Rufinus, cui a Theodosio orientalis aulae cura commissa est, malo perfidiae depravatus cum barbarorum solaciis regnum temptaret invadere, morte justissima poenas luit. Stilico quoque occidentalis tutor imperii, inmemor conlatorum beneficiorum, inmemor adfinitatis — nam socer extabat Honorii — regnum et ipse Eucherió filio adfectans, ingentia reipublicae intulit mala; nam cum delere posset barbaros, fovit saepe Alaricum cum Gothis vicit, saepe conclusit, semperque dimisit.	Oros. 567: interea cum a Theodosio . . . . singulis potissimis infantum cura et disciplina utriusque palatii commissa esset, hoc est Rufino orientalis aulae, Stiliconi occidentalis imperii, quid uterque egerit quidve agere conatus sit, exitus utriusque docuit. cum alius sibi alius filio suo (Eucherium filium suum, 571) adfectans regale fastigium, ut rebus repente turbatis necessitas r. p. scelus ambitus tegeret. (Stilico qui ut unum puerum purpura indueret, totius generis humani sanguinem dedidit, 572) barbaras gentes ille inmisit, hic fovit. Taceo de Alarico rege cum Gothis suis saepe victo, saepe concluso semperque dimisso. — 572: quod et extorquere imperium genero posset in filium [Stilico].

mächtige Erklärungen kurzer Andeutungen, Verbindungen und Erweiterungen des Materiales seiner Quellen", seine eignen Zuthaten sind dieselben wie in dem ersten Theil. Ferner ergiebt sich folgendes: die Excerpte aus irgend einem Schriftsteller bilden, zusammengefügt, den Kern, der durch Einlagen von verschiedener Länge aus andern Quellen erweitert wird.

Man wird wohl nicht zu weit gehen, wenn man vermuthet, daß auch für die letzten vier Bücher Paulus in derselben oder doch einer ähnlichen Art zu arbeiten fortgefahren habe. Hält man diese Vermuthung für zulässig, so wird man für die letzten vier Bücher ein anderes Verhältniß der Quellen vermuthen müssen, als bisher angenommen worden ist. Bisher sah man in ihnen nur eine wüste Compilation aus noch vorhandenen Quellen aller Art, die, wo sie neues, fast nur falsches, eigenmächtige Combinationen und Ausführungen bringt, und brachte für das darin erzählte die Belegstellen bei. Statt dessen wird man für diesen noch übrig bleibenden Theil der Historia Romana die Zusammenfügung feststellen, erkennbare Einlagen aussondern, das, was als von Paulus aus noch erhaltenen Schriften entlehnt nachzuweisen ist, bezeichnen müssen, und es wird sich empfehlen, nur bei dem, was mit Sicherheit als entlehnt bezeichnet werden kann, die Quelle anzuführen.

Durch das ganze dreizehnte Buch vom Ende der Orosianischen Excerpte an geht eine wörtliche Uebereinstimmung der Historia Romana mit den unter Prospers Namen erhaltenen Chroniken. Die angestellte Vergleichung hat ergeben, daß Paulus nicht aus den verschiedenen Chroniken zusammengeschrieben, sondern daß er die noch vollständige Chronik benutzt hat, jedoch so, daß er die Jahresfolge durch circa haec tempora u. a. aufgelockert hat[1].

Eingelegt in diese Chronik ist

S. 317 hac tempestate — fugant. Beda ad a. 426 außer Honorio.
S. 321 qui cunctam — subvertere. Beda 452.
sub hoc — perrexit. Beda 452.
S. 327 Brittani itaque — sensere. Beda 452 außer eo quod — existeret, dum continuo — diffidentes.
sequenti deinceps — subegit. Beda 459.
S. 318 huic suboles — migravere. Jord. G. G. 30.

Vielleicht einer andern Quelle als dem noch vollständigen Prosper, einem Kaiserverzeichniß entnahm Paulus die in den letzten Büchern sich findenden Angaben über die oströmischen Kaiser von Theodosius II. an, mit dem Jahre des Antritts und Dauer der Regierung; die Zählung derselben von Augustus, die mit der Prosperschen nicht übereinstimmt, hat Paulus vielleicht, die Orosianische Zählung fortsetzend, hinzugefügt:

[1] Die Angaben über den heil. Martin S. 289 (Eyssenhardt), Augustin 316, Hieronymus Tod 317 sind vielleicht, die über Johannes Anachoreta (s. Prosp. Aqu. S. 642) und über Hieronymus S. 289 wohl sicher aus der Chronik entlehnt.

S. 318 anno a. u. c. — imperium.
S. 329 at vero Theodosius — sepultum est.

XIV.

anno a. u. c. — imperator. Kaiserverzeichniß.
ceterum — adscribuntur. Eigner Zusatz.
igitur Valentinianus — fuisset. Prosper.

Für das folgende Stück über Attila liefern frei zusammengestellte Jordanisexcerpte die Grundlage, die durch Einlagen erweitert ist.

interea rex — Bleba. Prosper.
regnum — gereret. Jord. G. G. 43.
Macedoniam — devastaret. Jord. De s. r. 239.
Blebam — compulit. Prosper.
fultus — imperium. Jord. G. G. 36?
erant siquidem — nobilior. Jord. G. G. 38.
fortissimae — commanentes.
horum omnium — pugnaturum.
fuere interea — Burgundiones. Jord. G. G. 36.
Alani — rege. Jord. 37.
Franci — occidentis. Jord. 36.
quos omnes — societatem. Jord. 34.
convenitur — feruntur. Jord. 36.
Attila — protrivit. Prosper[1].
deinde cum — ventum esset. Eigner Zusatz.
inquirit — occuleret. Jord. G. G. 37.
conveniunt — acies. Jord. 38. 36.
fit bellum — historia. Jord. 40.
nec antea — adimeret.
eo siquidem — referuntur. Jord. 41.
tantumque est — peremptorum. Jord. 40.
Attila sane — occubuit. Jord. 40.
in quo proelio — superatum. Prosper.
qui cum die — filius. Jord. 40.
dolens — funere. Jord. 41.
Attilam — deveniret. Jord. 40.
Aetius vero — deprimi. Jord. 41.
ne deinceps — haberet.
Theodorigo quasi — suscepit. Jord. 41.
ceterum Aetius — ingessit.
at vero Attila — elevatur. Jord. 41.
Pannonias — introiit. Prosper.
ac primum — quam. Jord. 42.
continuo — civibus.
repugnantibus — exercitus. Jord. 42.
non valentis — penuriam.
audiret — circuit. Jord. 42.
ut ex qua — inquireret.
cernit repente — consumit. Jord. 42.
fuerat siquidem — terminavit. Aquilejensische Localtradition?
plura praeterea — coaequavit.
exinde per — urbes. Jord. 42.
hoc est — resistente.
Hunni — diripiunt. Jord. 42.
ab igne — consistens.
dum utrum — accessit. Jord. 42.

[1] Vgl. über die hier vorliegende Entstellung Forschungen I, S. 4 ff. G. W.

qui cum — explesset.
igitur Attila — transmisisset. Jord. 42, quia jam — poterat aus 43.
hic reversus — maxime solet. Jord. 49.

Der folgende Abschnitt ist aus Beda entnommen:

dum haec apud — petentes. ad a. 459.
ad rectae — virum. ad a. 459.
Germanum.
multisque — clarum.
Altiodorensis — Trecasenum. ad a. 459.
praesulem
atque — reducere. ad a. 459.
ecce autem — proelium cumque.
ipse dux belli. ad a. 459.
ante consertam — adventarent.
non tubae clangoribus. ad a. 459.
non gladiis — sonuit cumque.
omnis — Halleluja. ad a. 459.
respondisset — refugerent.
Igitur quia — occubuit. Prosper.
quondam Attilae terror, cum quo — relevari. Beda 459.
sed nequaquam — subjiciuntur. Prosper.
inter has procellas — remeavit. Greg. Dial. III, 1.
at vero Gensericus — praeficiunt. Prosper.
Visigothae quoque — invadunt. Isid. 455?
ast vero Marcianus — peremptus est. Kaiserverzeichniß.

Im fünfzehnten Buch lassen sich mit Sicherheit drei verschiedene Bestandtheile unterscheiden: Excerpte aus einer Chronik, deren Jahresangaben wenigstens für Westrom theilweise beibehalten sind, zusammenhängende Stücke von größerem Umfang über Odoaker und Theoderich, und Einlagen. Die Quellen sind nur, soweit Jordanis zur Vergleichung herangezogen werden kann, mit Sicherheit zu bestimmen. Von den auf uns gekommenen Chroniken liegt diesem Buch keine ganz oder theilweise zu Grunde [1].

Anno a. u. c. — effecit [2]. Kaiserverzeichniß.
exempto quoque — excidio. Chronik.
hoc denique in ipso — revocavit.
deinde barbarica — ordinavit. Chronik.
eo tempore cum apud — firmata sunt.
haud procul ab — extinctus est. Jord. de s. r. 239 außer cum magna multitudine.
exigit nunc — exponi. Eigner Zusatz.
temporibus Valentiniani — appellati [3].

[1] Man hat für dieses Buch die Benutzung des Panegyricus und der Vita S. Epiphanii des Ennodius durch Paulus angenommen. Allein die Benutzung ist zu vereinzelt, die Uebereinstimmung nicht überall so groß, daß diese Annahme gesichert erscheinen kann. Vielmehr scheinen Paulus und Ennodius über Epiphanius dieselbe Quelle benutzt zu haben, dafür spricht wenigstens der sich bei beiden findende auffallende Ausdruck litium fomenta.

[2] Die Worte coronatus — ab Augusto regum Romanorum hinter interitum Leo fehlen in B.

[3] Die bisher benutzten Handschriften A. B. V. haben hinter Alaricum dieselbe Lücke. Da die Größe und der Inhalt derselben handschriftlich nicht feststehen, ist ein Quellennachweis nicht mit Sicherheit zu geben.

Leo igitur — dignitatem. Kaiserverzeichniß.
Leonem itaque — potestatem.
mater sua — vixit. (Isidor chron. S. 455).
ipso denique anno — patricio. Chronik.
Haec dum apud Romanos geruntur Odoacer — Italiam. Jord. de s. r. 239.
ab extremis — contendit.
qui dum — potestate. Vit. S. Severini?
ingresso ergo — dignitatem.
Augustulus siquidem — majestatem. Einlage?
ita Romanorum — anno CDLXXV.
igitur dejecto — intravit.
sed ut ad — repedare. Eigner Zusatz.
Valamir — extiterit. Jord. G. G. 38.
mox ut — excussit.
idem quoque — nationes. Jord. G. G. 50.
Hunni vero — fuisse mox.
ut fugitiva — insequentes. Jord. G. G. 52.
ad servitutem — revocare.
conglobatis — grassatus est. Jord. 52.
ut de reliquo — formidarent. Jord. 53.
Leo denique — accepit. Jord. 52.
occiso deinde — Valamere. Jord. 53.
Thiodemer — suscepit. Jord. 54.
diviso — devastandum. Jord. de s. r. 239.
sed mox — relinquens. Jord. G. G. 56.
Vidimer vero — effecit. Jord. 56.
interea — excepit. Jord. 56.
qui Theodericus — invadens. Jord. 54.
opima — copiosam.
patri, reportavit. Jord. 54.
Thiudemere — ascendit. Jord. 56.
quod factum — honore. Jord. 57.
et divitiis.
extulit — sublimaret. Jord. 57.
quae dignitas — aereamque.
illi equestrem — collocaret. Jord. 57.
at vero — exquirant.
hic Theodericus — postulat. Jord. 57.
absolutionem — careret.
talia Zeno — amittere. Jord. 57.
attamen — confirmavit.
senatum — permisit. Jord. 57.
egressus igitur — revertitur. Jord. 57.
hortaturque — proficiscantur.
attamen prius — prostravit. Einlage?
egressus itaque — multitudine. Jord. 57 außer e Moesia.
universaque — suppellectili.
per Sirmium — venit. Jord. 57.
ac primum — flumen. Jord. 57.
qui — labitur.
castra componens. Jord. 57.
dum — longitudine.
jumenta reficeret. Jord. 57.
ibi mox — occurrit.
quem — proelio. Jord. 57.
postremo in — obsidionem.

Ravennam — inquietaret. Jord. G. G. 57.
novissime — peremptus est.
egressis denique — reduxit. Einlage.
Igitur Theodericus — concessit.
dum haec — incendio.
at vero apud Africam — potirentur. Beda 493 außer qui mortuo — Ariana perfidia.
Theodericus interea — junxit. Jord. G. G. 57.
Amalafredam — fuerit. Jord. 58.
Zeno itaque — accepit. Kaiserverzeichniß.

XVI.

Cessante jam — possit agnosci. Eigner Zusatz.
anno ab incarnatione — extitit. Kaiserverzeichniß.
hic Romani — maculavit.

Für den übrigen Theil des Buches bilden Excerpte aus dem liber pontificalis den Grundstock, der durch Einlage erweitert ist.

hujus temporibus — extinguerent. Vit. Symmach. 123 Mur.
eo tempore Transamundus — extitit. Beda ad a. 521 außer qui patri — perfidiam.
inter has — floruit.
his ipsis apud — suscepit. (Isid. S. 455) außer minorem — cupiens.
Theodericus — construxit.
Anastasius itaque — denegaret. Vit. Horm. 123 außer dum in — humanitatis.
Hormisda — scripto. Vit. Horm. 125.
quatenus — sprevit.
sed insuper — mandat. Vit. Horm. 125.
ne uspiam — Graeciam.
ad aliquam — subsecuta est. Vit. Horm. 125.
nam cum — ageret. Beda ad a. 521?
vi fulminis — interiit. Vit. Horm. 125.
anno ab — solio. Kaiserverzeichniß, außer punito — haeretico.
ad hunc — solidavit. Vit. Horm. 125.
eo tempore apud — universos. (Isid. S. 457) außer Arianae perfidiae, qui non — favere, qui mox — caruit.
episcopos — evolutis. Beda 529.
ex quo a — destitutae.
at vero — vigeret.
Justinus — consecraret. Vit. Joh. 126.
quod dum in — legationis serie. Vit. Joh. 126.
quamquam esset injusta.
libenter — concessit. Vit. Joh. 126.
Arianosque — reliquit.
dum hi — demorantur. Vit. Joh. 126.
Theodericus — stimulatus.
Symmachum — trucidavit. Vit. Joh. 126 außer ac patricium aus Beda 529 und viros catholicos.
his diebus extincto — rege.
Theodericus — constituit. Jord. G. G. 58.
Johannes vero — ierat. Vit. Joh. 126.
profectus — peremit. Beda 539.
sed hanc — defunctus est. Vit. Joh. 126.
cujus animam — demergi. Greg. Dial IV, 30.
igitur — punito.
Gothi sibi — praeficiunt. Jord. G. G. 59.

de quo — procreatum. Jord. 58.
at vero Justinus — principatum. Kaiserverzeichniß.
qui mox — ingressus est.
Interea Athalaricus — praecepit. Jord. G. G. 59 cum necdum — explesset Jord.?
et quia — principi. Jord. G. G. 59. Vit. Silv. 129?
audita — exarsit. Jord. G. G. 60.
sentiens — dirigit. Vit. Agap. 128.
quatenus — impetraret.
qui sanctus — collatione. Vit. Agap. 128.
repperit — perpessus est.
sed cum — inveni. Vit. Agap. 128.
tandem — regressus est.
Anthimum quoque — obiit. Vit. Agap. 128.
interea apud Africam — possidebant.
a Justiniano — missus est. Beda 567.
qui mox — copias.
fudit — recepta est. Beda 567.
porro dum — obiisset. Vit. Agap. 128.
Justinianus — liberaret. Vit. Silv. 129 außer multis — gloriosum.
Belisarius itaque — indignatus. Vit. Silv. 129.
acriter ad — capiens.
ingressus — penuria. Vit. Silv. 129 außer nec aetati — sexui. cum ingenti exercitu. non aptum — conjiciens. eamque — saepsit. sed cauta — industria.
tanta siquidem — comederent. Vit. Silv. 130.
cumque per — rediere.
Belisarius vero — obiit. Vit. Silv. 130 außer ut competebat.
Vitigis vero — conversus est.
quem Johannes — adversus. Vit. Silv. 130.
Guintharith — regnum.
Belisarius ut — obtulit. Vit. Silv. 131.
his apud — virtutibus.
hac etiam — peperit.
at vero apud — actus est. Vit. Vigilii 131.
capto igitur — jugulatur.
dehinc Baduillam — praeficiunt. Vit. Vigilii 131.
moxque — invadunt.
exinde per — revertentes.
Romam — vellent. Vit. Vigilii 131.
fessis nimium — Ostiensi.
urbem ingressus est. Vit. Vigilii 131.
qui parcere — cupiens.
per totam — occulerent. Vit. Vigilii 131.
habitavitque — filiis. Vit. Vigilii 132.
hanc illi — contulit. Greg. Dial. II, 15.
elapsi sane — afflicti. Vit. Vigilii 132.
quibus — narrant.
qui statim — suum, misit. Vit. Vigilii 132.
cum manu valida.
ut afflictae — magno.
cum Gothis — Totilam, interfecit. Vit. Vigilii 132.
qui ultra — regnaverat.
universamque — reduxit.
quia — promenda sunt. Schlußsatz des Paulus.

Fünfzehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

1874.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1874. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 30. September bis 3. October abgehalten. An Stelle des Vorstandes, Geheimen Regierungsraths von Ranke, der durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert war, übernahm der Secretär Geheimrath von Giesebrecht die Leitung der Verhandlungen. In die Commission sind zu Folge königlicher Ernennung neu eingetreten als ordentliche Mitglieder die Professoren Sickel aus Wien und Wattenbach aus Berlin, als außerordentliches Mitglied Reichsarchivassessor Professor Rockinger. Außer ihnen nahmen an den Sitzungen Antheil der Vorstand der Akademie der Wissenschaften, Reichsrath von Döllinger, Generallieutenant und General-Adjutant Seiner Majestät des Königs von Spruner, der zweite Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Hofrath und Archivdirector Ritter von Arneth, Reichsarchivdirector von Löher und Reichsarchivrath Muffat, Geheimer Regierungsrath Waitz aus Göttingen, Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, die Professoren Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wegele aus Würzburg, Weizsäcker aus Straßburg, Cornelius und Kluckhohn von hier.

In den Worten, mit welchen der Sekretär die Versammlung eröffnete, gedachte er der jüngst verstorbenen Professoren Theodor von Kern und Rudolf Usinger, denen die Commission sehr werthvolle Arbeiten zu verdanken hatte und deren frühzeitiges Abscheiden von ihr, wie von der historischen Wissenschaft überhaupt, schwer zu beklagen ist.

Der in herkömmlicher Weise über die Arbeiten des abgelaufenen Jahres erstattete Geschäftsbericht gab aufs Neue Veranlassung der liberalen Unterstützung, welche die Arbeiten der Commission überall in den durchforschten Archiven und Bibliotheken gefunden haben, rühmend zu erwähnen. Alle Unternehmungen sind im erwünschten Fortgang, und eine größere Anzahl neuer Publicationen ist seit der vorjährigen Plenarversammlung in den Buchhandel gekommen:

1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. X, Abth. 2. Die Entwicklung der Chemie in der neueren Zeit von Hermann Kopp.
2) Deutsche Reichstagsacten. Bd. II. Deutsche Reichstagsacten unter König Wenzel. Zweite Abtheilung 1388—1397. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.

3) Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XI. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg. Bd. V.
4) Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. II. Die Union und Heinrich IV. 1607—1609. Bearbeitet von Moriz Ritter.
5) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen von Bernhard Simson. Bd. I. 814—830.
6) Bayerisches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. Karl Frommann. Lieferung X.
7) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XIV.

Die Berichte, welche im Verlaufe der Verhandlungen von den Leitern der einzelnen Unternehmungen erstattet wurden, zeigten, daß noch weitere Publicationen in naher Aussicht stehen. Mehrere Bände sind im Druck vollendet, andere weit vorgeschritten, noch andere begonnen.

Die Geschichte der Wissenschaften wird schon in den nächsten Tagen eine sehr werthvolle Bereicherung erfahren, da die Geschichte der Nationalöconomik vom Geheimrath W. Roscher in Leipzig vollständig gedruckt ist. Man hofft im Laufe des Jahres 1875 zugleich die Geschichten der Botanik und der Geologie der Presse übergeben zu können.

Von der großen unter Professor Hegels Leitung herausgegebenen Sammlung der deutschen Stadtchroniken enthält der eben erschienene elfte Band, fünfter Band der Nürnberger Geschichten, Jahrbücher des fünfzehnten Jahrhunderts, Heinrich Deichslers Chronik und andere Denkwürdigkeiten, hauptsächlich aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Mehr als die Hälfte dieses Bandes ist das hinterlassene Werk des Professors von Kern, der übrige Theil ist durch den Herausgeber selbst hinzugefügt worden. Das Glossar, von Professor Lexer in Würzburg bearbeitet, erstreckt sich, ebenso wie das Register, zugleich über diesen und den vorausgegangenen Band. Ein Plan der Stadt Nürnberg im Mittelalter ist beigegeben. Mit diesem Bande ist die Sammlung der Nürnbergischen Chroniken als abgeschlossen zu betrachten, da aus der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ins Besondere aus dem Reformationszeitalter, zwar eine Menge von officiellen Acten und Correspondenzen, auch einzelne Familienbücher, wie sehr umfängliche Collectaneen von Christoph Scheurl, aber keine Chroniken und Denkwürdigkeiten von hervorragendem Werth vorhanden sind. Zwei Bände Cölnischer Chroniken, historisch und sprachlich bearbeitet von Dr. H. Cardauns und Dr. C. Schröder, sollen zunächst zum Abschluß gelangen. Professor Mantels, dem jetzt durch die nicht genug anzuerkennende Liberalität des Lübecker Senats eine wesentliche Erleichterung in seinen Amtsge-

schäften gewährt ist, hofft im nächsten Frühjahre mit dem Druck der Lübeckischen Chroniken beginnen zu können. Eine neue Ausgabe der Chronik der Stadt und des Bisthums Bremen von Schene Rynesberg mit Fortsetzung bis 1547 wird Dr. von Bippen für die Sammlung besorgen. Auch ein Band bayerischer Chroniken wird für den Druck vorbereitet. Die Bearbeitung der Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Städte München, Regensburg und Mühldorf haben Archivrath Muffat und die Archivsecretäre Dr. Heigel und Freiherr von Oefele übernommen.

Dem zweitem Band der Reichstagsacten soll nach den Mittheilungen des Professors Weizsäcker, des Leiters dieses umfassenden Unternehmens, alsbald der dritte Band folgen, welcher auch bereits die Erhebung Ruprechts umfassen wird. Zur Beschleunigung der Publication ist neben der Drucklegung dieses Bandes zugleich auch die Veröffentlichung eines Bandes für die Zeit Kaiser Sigmunds in das Auge gefaßt. Mit dieser Periode ist besonders Herr Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen beschäftigt gewesen, während Hr. Dr. Ebrard in Straßburg die Arbeiten für die Zeit Friedrichs III. fortsetzte.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann in Hamburg, ist der dritte Band im Drucke nahezu vollendet, und wird dann sogleich der vierte Band in die Presse gehen. Die Sammlung wird sich wahrscheinlich noch auf einen fünften und sechsten Band erstrecken.

Die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Dr. v. Bezold unter Beihülfe des Professors Kluckhohn thätig gewesen. Für die Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir ist ein sehr umfängliches Material theils in den hiesigen Archiven, theils in den Archiven und Bibliotheken zu Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg, Heidelberg, Darmstadt, Idstein und Marburg gesammelt worden. Eine vollständige Benutzung des Marburger Archives und Nachforschungen im Dresdener Archiv müssen noch dem nächsten Jahre vorbehalten werden. Für die ältere bayrische Abtheilung, welche unter der Leitung des Reichsarchivdirectors von Löher steht, hat Dr. A. von Druffel zunächst längere Actenstücke, welche den im vorigen Jahre publicirten ersten Band ergänzen, bearbeitet; sie werden die erste Abtheilung des dritten Bandes bilden, deren Druck bereits begonnen hat und die in einigen Monaten wird veröffentlicht werden können. Für den zweiten Band wurden die Sammlungen aus den Archiven zu München, Brüssel und Trient wesentlich vermehrt. Sobald noch einige Ergänzungen für den Reichstag von 1555 aus den Dresdener und Wiener Archiven erlangt sein werden, ist der Druck auch des zweiten Bandes zu beginnen. Von der jüngeren pfälzischen Abtheilung, von Professor Cornelius geleitet, ist im Laufe des Jahres der zweite Band erschienen; die schon für 1875 gehoffte Publication des dritten Bandes, welcher die Ereignisse des Jahres 1610, nämlich die letzten Vorbereitungen zu dem kriege-

rischen Unternehmen König Heinrichs IV. bis zu seiner Ermordung und den ersten Conflict zwischen Liga und Union zum Gegenstande hat, wird durch die Amtsgeschäfte des Bearbeiters, des Professor M. Ritter in Bonn, eine kleine Verzögerung erleiden. Inzwischen sind für die jüngere bayrische Abtheilung, ebenfalls von Professor Cornelius geleitet, die Arbeiten durch Dr. F. Stieve soweit gefördert worden, daß der Beginn des Drucks im Frühjahr 1875 zu erwarten steht. Der erste Band dieser Abtheilung wird zunächst als Einleitung eine auf umfassender Durchforschung der Acten gegründete Geschichte der Politik Herzog Maximilians von seiner ersten noch unter der Regierung Herzog Wilhelms 1591 erfolgten Einführung in die Geschäfte bis zum Jahre 1607, dem für die Actenedition bestimmten Anfangstermine, daneben seit 1603 eine Erörterung der Politik der katholischen Reichsstände und der damals beginnenden, auf Gründung eines katholischen Bundes gerichteten Bestrebungen enthalten. Die Actensammlung selbst soll mit dem Donauwörther Streit eröffnet und wo möglich so weit geführt werden, daß der nächste, ebenfalls im Wesentlichen vorbereitete Band mit der Geschichte der Gründung der Liga anfangen kann.

Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte ist der erste Band der Geschichte Kaiser Heinrichs III., bearbeitet von Professor E. Steindorff in Göttingen, im Druck vollendet und wird in den nächsten Tagen versendet werden. Ihm wird alsbald der Schlußband der Geschichte Heinrichs II., bearbeitet von Dr. H. Breßlau in Berlin, folgen. Professor Dümmler hat die durch den Tod R. Köpkes unterbrochenen Arbeiten für die Geschichte Otto des Großen aufgenommen und ist so weit gediehen, daß er das Werk schon im nächsten Jahre der Presse zu übergeben hofft. Leider hat sich der Wunsch der Commission, für die Fortsetzung der Geschichte Karls des Großen einen hervorragenden Gelehrten zu gewinnen, bis jetzt nicht verwirklichen lassen.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte", welche einen immer größeren Leserkreis gewinnt, wird in der bisherigen Weise unter der Redaction der Professoren Waitz, Wegele und Dümmler fortgesetzt werden.

Die Erwartung, die neue Ausgabe des Schmellerschen Wörterbuchs, wie auch die große Sammlung der deutschen Weisthümer mit dem von Professor R. Schröder in Würzburg und Professor Birlinger in Bonn bearbeiteten Registerbande schon im vergangenen Jahre abzuschließen, hat sich nicht erfüllt; doch werden voraussichtlich beide Unternehmungen in der nächsten Zeit vollendet werden. Vom Schmellerschen Wörterbuche sind nur noch zwei Lieferungen zu publiciren, deren erste bereits unter der Presse ist; auch vom Registerband zu den Weisthümern hat der Druck begonnen.

Die Redaction der allgemeinen deutschen Biographie, aus dem Freiherrn von Liliencron und Professor Wegele bestehend, legte das erste Heft, zehn Bogen umfassend, zur Ausgabe fertig vor; das zweite

Heft ist bereits im Drucke vorgerückt und die Publikation wird jetzt regelmäßig fortschreiten. Es sollen jährlich zwei Bände, jeder zu fünf Lieferungen, ausgegeben werden. Das beigegebene Mitarbeiterverzeichniß weist nach, daß sich bereits über 350 Gelehrte an diesem großen Unternehmen betheiligt haben, und unter ihnen finden sich Historiker von der anerkanntesten Bedeutung. Es wird durch die allgemeine deutsche Biographie eine von allen Seiten empfundene Lücke in unserer historischen Literatur endlich ausgefüllt werden, und wie sich das Werk auf die namhaften Persönlichkeiten deutscher Nationalität zu allen Zeiten und in allen Lebenssphären erstreckt, ist auch die allgemeinste Theilnahme unseres Volkes an demselben zu erwarten [1].

[1] Die Redaction fügt hier den ihr mitgetheilten Bericht über eine Versammlung bei, der sich unmittelbar an die letzte Plenarversammlung anschloß:

München, im October 1874. Am 6. und 7. dieses Monats fand hier eine Conferenz statt, an welche sich die Hoffnung knüpft, die von Heeren und Ukert begründete Geschichte der europäischen Staaten bald ihrem Abschluß entgegengeführt zu sehen. An der Conferenz betheiligten sich außer dem jetzigen Redacteur des Werks, Geheimrath v. Giesebrecht, und dem Verleger die Mitarbeiter Professor K. Hillebrand aus Florenz, Bibliothekar O. Hartwig aus Marburg, Director E. Reimann und Professor J. Caro aus Breslau, Archivrath P. Stälin aus Stuttgart und Professor A. Kluckhohn von hier; von anderen, neugewonnenen Mitarbeitern (Professor G. Hertzberg in Halle, Archivar S. Riezler in Donaueschingen, Dr. W. Gisi in Bern, Dr. Th. Schiemann in Mitau) lagen Berichte vor. Aus den Verhandlungen ergab sich die vollste Uebereinstimmung über die Mittel und Wege, wie das für die historischen und politischen Studien so überaus wichtige Unternehmen in würdiger Weise zu vollenden sei, daß ferner die Arbeiten für dasselbe in letzter Zeit erheblich vorgeschritten und in Kürze eine Zahl neuer Publicationen zu erwarten sei. In den nächsten Tagen wird der fünfte Band der Geschichte Schwedens, bearbeitet von Staatsrath F. F. Carlson in Stockholm, zur Versendung kommen. Im Druck befindet sich der vierte Band der polnischen Geschichte von J. Caro. Der erste Band der Geschichte Griechenlands von G. Hertzberg soll im nächsten Jahre der Presse übergeben werden. Diesen Publikationen werden sich in rascher Folge anschließen die Fortsetzung der französischen Geschichte bis zur Gegenwart, in zwei Bänden bearbeitet von K. Hillebrand, die Geschichte Bayerns von S. Riezler und A. Kluckhohn, die Geschichte Würtembergs von P. Stälin, der erste Band der Geschichte der Schweiz, bearbeitet von W. Gisi, die Fortsetzung der italienischen Geschichte bis zur Gegenwart von O. Hartwig, die Fortsetzung der preußischen Geschichte von E. Reimann und der russischen von Th. Schiemann. Wegen der Fortsetzung einiger anderer noch unvollendeter Abtheilungen schweben Verhandlungen, die hoffentlich demnächst zum Abschluß gedeihen werden.

Zu Karls IV. Politik gegen die Baiern.

Von

K. Palm.

Die ersten Jahre der Regierung Kaiser Karls IV. sind erfüllt von Zwist und Streitigkeiten mit dem bairischen Herzogshause, welche nicht so sehr wegen hervorragender kriegerischer Ereignisse als wegen der im Verfahren des Reichsoberhauptes zu Tage tretenden weitblickenden, durchdachten Politik Aufmerksamkeit verdienen. Karls Politik gegen die Baiern ist bezeichnet durch eine unerhörte diplomatische Perfidie, welche trotz aller Verträge immer noch Mittel findet, um den Gegner um das Verheißene zu verkürzen. „Mit nichtswürdiger Hinterlist", sagen zutreffend die Jahrbücher von Matsee[1], „bekämpfte Baiern jederzeit der verschlagene Kaiser". Wenn irgendwo hat man hier Gelegenheit zu verfolgen, wie Karl, getreu dem einst Petrarca ausgesprochenen Grundsatze: omnia prius temptanda quam ferrum, die großen Erfolge seiner Politik errang. Nicht entfernt waren die Gegner des luxemburgischen Hauses dessen beiden Vertretern Johann und Karl an diplomatischer Gewandtheit gewachsen: noch weniger als Kaiser Ludwig mit Johann konnten sich die Söhne des Kaisers mit Karl messen, den zu seinem erbitterten Kampfe gegen die Wittelsbacher nicht allein politische Beweggründe bewogen, vielmehr auch der unversöhnlichste Groll gegen die Mitglieder der Familie antrieb, welche der seinigen zu offnem Schimpf und Hohn mit der Hand der Erbtochter die Grafschaft Tirol entrissen hatte.

Die geringe politische Einsicht der Söhne Ludwigs wird bezeichnet durch die wenige Jahre nach dem Tode des Vaters 1349 vorgenommene Teilung ihrer Länder. Dem mehrfach betätigten Willen des verstorbenen Kaisers lief diese Teilung direkt zuwider. Von der richtigen Erkenntnis ausgehend, daß nur dann das wittelsbachische Haus die seiner Machtausdehnung entsprechende Stellung im Reiche behaupten könne, wenn der gewaltige Ländercomplex vereint bleibe, hatte Kaiser Ludwig seine Söhne zu der gegenseitigen Verpflichtung veranlaßt, alle damals bairischen Lande womöglich ungeteilt zu erhalten[2]. Ludwig hatte ferner erreicht, daß der kinderlose Rudolf, das Haupt der pfälzisch wittelsbachischen Linie, den bairischen Neffen die Erbschaft seiner Länder zusicherte[3], und endlich hatte der Kaiser das Recht der

[1] Mon. SS. IX, 830.
[2] 1338. Quellen und Erörterungen VI, Nr. 299.
[3] Ebenda Nr. 298. 310.

Kur des römischen Königs, das auf Grund der Pfalzgrafschaft bei Rhein beide Linien gemeinsam besaßen, in der Art bestimmt, daß die Ausübung des Wahlrechts in den beiden Linien alterniren solle[1]. Seit dem Tode des Kaisers fehlte dem bairischen Hause die frühere einheitliche Leitung: die auf eine starke ungeteilte Hausmacht gerichteten Bestrebungen Ludwigs waren vergebens gewesen, die Teilungen der Söhne zersplitterten die wittelsbachische Macht; daß dieselbe dem Luxemburger unterlag, hatte seinen Grund nicht zum wenigsten im Mangel an Zusammenhalt unter den Mitgliedern der bairisch-pfälzischen Herscherfamilie. Nachdem es Karl gelungen war die pfälzische Linie der bairischen Sache untreu zu machen, war sein Uebergewicht entschieden; durch die Heirat Annas, der Tochter Rudolfs von der Pfalz, zersprengte er zugleich mit der Einheit der Wittelsbacher auch die Vereinigung aller sein Königtum anfeindenden Gegner. Die damals geschlossene und seitdem immer enger geknüpfte Freundschaft mit den Pfalzgrafen bei Rhein ist Karls erstes Meisterwerk in seiner Politik als römischer König, aus dieser Verbindung mit ihren Wirkungen und Rückschlägen ergeben sich die Gesichtspunkte, nach denen seine Politik in den Jahren bis zum ersten Römerzuge zu betrachten ist.

Nicht in jeder Hinsicht war nämlich der durch die Heirat der Pfälzerin Anna errungene Sieg von günstigen Folgen begleitet, Karl erkaufte denselben um den Preis seines guten Verhältnisses zur päbstlichen Curie. Clemens VI., dem Karl sein Königtum verdankte, hatte im maßlosen Verlangen das bairische Haus vernichtet zu sehen, die Behauptung nicht gescheut, Karl sei auch zum Kampf gegen Ludwigs Söhne verpflichtet, während des Königs Verbindlichkeit sich doch nur auf den Kaiser, solange er im Bann wäre, erstreckte[2]. Beabsichtigte Karl als römischer König mehr als ein willenloses Werkzeug der Curie zu sein, so war er nicht im Stande einem derartigen Verlangen nachzukommen, und in der Tat er trug kein Bedenken einer aus seinem eigenen Kopfe hervorgehenden Politik die Gunst seines Erziehers und Gönners Clemens' VI. zu opfern. Diese Wendung zur selbständigen und einer zugleich so kühnen Politik war es, welche die Curie bitter enttäuschte und aufs höchste erregte. Soeben noch hatte Clemens dem König eine neue Vermählung mit einer französischen Prinzessin ans Herz gelegt[3], und nun war man trotz des Ungehorsams des bisher so ergebenen Sohns der Kirche nicht einmal im Stande ihn einer Verletzung seiner Verpflichtungen zu bezüchtigen. Anna war wol eine Nichte, aber keine Descendentin Ludwigs, und nur solche nicht zu ehelichen hatte Karl zu Avignon verheißen[4].

[1] Ebenda Nr. 306. 307.

[2] Ganz unrichtig sagt Raynald, Annales eccles. 1348, 22: adactum sacramento .... vidimus (sc. Carolum) Ludovicum Bavaricum et filios bello insectaturum ....

[3] Pelzel, Karl IV. Urkdb. Bd. I, Nr. 201.

[4] Raynald 1346, 28.

Zeigte der König, den die Cardinäle ihren bezahlten Schnellläufer zu nennen sich erdreistet haben sollen[1], bei dieser Gelegenheit, daß er keineswegs gesonnen sei sich seine Wege vorschreiben zu lassen, so war er doch andererseits weder gewillt noch in der Lage mit der Curie zu brechen. Stürmisches, gewaltsames Verfahren lag dem abwägenden, vorsichtigen Luxemburger fern, geräuschlos und unfaßbar gedachte er sich aus dem Netze seiner erdrückenden Verpflichtungen zu ziehen. Unter solchen aus so schwierigen Bedingungen erwachsenden Verhältnissen bewies Karl seine hervorragende diplomatische Begabung.

Im Mai 1349 hatte sich Ludwig der Brandenburger, seiner und seines Gegenkönigs Günther Sache völlige Aussichtslosigkeit erkennend. aus dem von ihnen verteidigten Städchen Eltville bei Frankfurt a. M. in Karls Feldlager begeben, um über den Frieden zu verhandeln. Wol war, wenn Ludwig noch einigermaßen günstige Bedingungen erlangen wollte, damals die höchste Zeit dazu; seit Rudolfs von der Pfalz Uebertritt zum König war für diesen die Unterwerfung der Gegner nur eine Frage der Zeit, die an Wichtigkeit noch verlor, wenn, wie in Aussicht stand, der schwerkranke Günther in kurzem aus der Welt gieng. Solange er also noch die Abdankung Günthers als Preis des Friedens bieten konnte, mußte sich Ludwig günstigerer Bedingungen versichern, jeder Tag konnte ihn dieses Pressionsmittels berauben.

Freilich groß waren die Erfolge Ludwigs auch so nicht[2]. In den am 26. Mai zu Eltville abgeschlossenen Verträgen erkannte er Karl als römischen König an und verpflichtete sich von diesem seine Lehen innerhalb zweier Monate nach Karls Aufforderung dazu in Empfang zu nehmen, er war ferner bereit dem König vorkommenden Falls freien Durchzug nach der Lombardei zu gewähren. Dagegen versprach Karl mit Ludwig behufs Aufhebung des Kirchenbannes nach Avignon zu reisen, wofür dieser ihm verhieß, vier Wochen nach Rückkehr von der Reise die Reichskleinodien auszuliefern; allen Ansprüchen, die er auf Kärnthen, Tirol und Görz haben könnte, entsagte Karl zu Gunsten Ludwigs. Endlich hat der König nach einem Auszuge v. Freibergs (und dies offenbar damals zu Eltville) dem Herzoge alle Freiheiten und Rechte, die er vom Vater bestätigt erhalten, verschrieben[3]. Zu diesen urkundlichen Nachrichten tritt noch eine anderweitige Ueberlieferung, nach welcher sich Ludwig und seine Brüder verbanden, Karl mit 500 Helmen Heeresfolge nach der Lombardei zu

[1] Höfler, Aus Avignon, teilt dies aus Konrad von Megenbergs Traktat De translatione imperii mit, den der Verfasser 1354 Karl überreicht haben soll. Die Aeußerung der Cardinäle über den König muß damals schon etwas alten Datums gewesen sein, sie hatten schon längst nicht mehr Veranlassung über übergroße Ergebenheit und Dienstbeflissenheit desselben zu spotten.

[2] Die Eltviller Verträge sind zu finden bei Riedel, Cod. dipl. Brand. B, II, Nr. 884—887, und Huber, Regesten Kaiser Karl IV. Nr. 961—963.

[3] Riedel l. c. Nr. 894.

leisten, und dieser verheißen hätte die teilweise entrissene Mark den Baiern zurückzugeben [1].

Alle diese Zusagen Karls standen indes auf sehr schwachen Füßen. Der Hauptpunkt, auf den Ludwigs Bestrebungen vor allem hinzielen mußten, die endliche Anerkennung seiner Rechtsansprüche, die Belehnung mit den früher besessenen Reichslehen, war in unabsehbare durch keine Bedingung begrenzte Ferne gerückt. Man beachte wol die betreffende Stelle des Eltviller Vertrages [2]: auf den Vordersatz, Karl wird von Ludwig als König anerkannt, folgt nicht etwa der Nachsatz, dagegen hat Karl Ludwig zu belehnen, vielmehr heißt es dort: Ludwig hat die Belehnung anzunehmen, wenn Karl ihn dazu auffordert, wozu noch bemerkt wird: daß solches Verziehen, dieweil er uns nicht mahnet, uns unserm genannten Herrn gegenüber in unsern Rechten keinen Abbruch tun soll. Was etwa einen Verzug der Belehnung verursachen könne, ist nirgends angegeben, der ganze Vertrag war mithin auf Schrauben gestellt. Ueberhaupt waren die Aussichten Ludwigs damals so wenig günstig, die Frage nach seinen Rechten so verwickelt, seine Ansprüche teils so schwach begründet, teils so fern von ihrer Verwirklichung, daß es sich wol lohnt dieselben hier näher ins Auge zu fassen.

Mit seinem vollen Titel nannte sich Ludwig Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern und in Kärnthen, Graf zu Tirol und zu Görz und Vogt der Gotteshäuser Aglei, Trient und Brixen. Von alledem waren Ludwig außer den bairischen Familienlanden unbestritten nur Tirol, Görz und die genannten Vogteien, wenn schon in Süd-Tirol noch mancherlei ärgerliche Streitigkeiten schwebten, zu denen der Feldzug Karls vom Jahre 1347 die Veranlassung gewesen war. Traurig sah es aus um die Verwirklichung der Ansprüche Ludwigs auf Kärnthen, und nicht viel besser war es um seine Landesherrlichkeit in der Mark bestellt.

Kärnthen beanspruchte der Herzog auf Grund seiner Belehnung mit diesem Herzogtum durch seinen Vater [3], in gleicher Weise hatte aber auch der noch nicht von Margarete geschiedene Johann von Luxemburg Anrechte, und endlich hatten auch die Habsburger eine Verleihung Kaiser Ludwigs v. J. 1335 aufzuweisen, sie aber hatten

[1] Heinrich von Dieſſenhofen in Böhmer, Fontes IV, S. 73.

[2] Riedel Nr. 885. Die vortreffliche Abhandlung Riedels in den Berliner Jahrbüchern für wissensch. Kritik (1845 II, Nr. 61 ff.) gegenüber Klödens Buch über Waldemar irrt doch darin, daß hier S. 511 behauptet wird, Karl habe zu Eltville Ludwig versprochen, ihn in 2 Monaten zu belehnen und die Ansprüche auf die Mark im Rechtswege zu entscheiden, eine Behauptung die Sugenheim, Gesch. des deutschen Volkes III, 275, nachgeschrieben hat. Das Charakteristische des Vertrages ist dadurch verwischt, und doch sagt auch in seinem Briefe Karl (Nr. 888): principatus . . . a nobis in pheudum dum moniti fuerint suscipere debeant. Urkunde Nr. 901, auf die sich Riedels Ansicht von der Rechtsentscheidung stützt, gehört gar nicht nach Eltville, sondern i. J. 1350 nach Bautzen.

[3] Huber, Vereinigung Tirols mit Oesterreich S. 15.

Kärnthen erobert und waren seit Jahren in dessen ungestörtem Besitz. Ihnen hatte auch Karl das Herzogtum am 5. Juni 1348 verliehen und hatte zu ihrer Sicherung am 31. Juli desselben Jahres zu Linz alle den Habsburgischen Rechten entgegenstehenden Belehnungen durch Ludwig den Baiern für null und nichtig erklärt [1]. Hiernach war der Akt Karls zu Eltville, davon ganz abgesehen, daß er nach seiner eigenen Entsagung auf Kärnthen zu Gunsten der Habsburger v. J. 1341 überhaupt keine Rechte mehr besaß, deren er sich nun noch zu Gunsten eines anderen, Ludwigs, entäußern konnte, ein unehrlicher, und ebensowenig war es zu rechtfertigen, daß er diesem den Titel eines Herzogs von Kärnthen einräumte, ganz gleichgiltig, wie dessen Rechtsansprüche beschaffen waren.

Um ernstere Fragen noch handelte es sich in Sachen der Mark Brandenburg. Hier hatte Karl bekanntlich die Ansprüche eines Prätendenten, des angeblichen Markgrafen Waldemar, durch erfolgte Belehnung mit der Mark als rechtmäßig anerkannt, und da dessen Rechte auf die Mark ältere waren als die Ludwig aus seiner Belehnung von 1323 erwachsenden, so war für diesen wenig Aussicht vorhanden, wenn nämlich der König der Ueberzeugung war, daß Waldemar kein Betrüger sei, oder richtiger, um auf Karls Stellung und Handlungsweise schon hier Rücksicht zu nehmen, solange es ihm geeignet dünkte Waldemar für echt zu halten.

Bei seiner offenbar passiven Stellung zu jenem Staatsbetruge muß der König in der Tat, dem Drängen Ludwigs in dieser für ihn so überaus wichtigen Frage nachgebend, indem er sich entweder eines Widerspruchs des Papstes gegen seine Politik nicht versah oder von vornherein mit betrügerischer Absicht nur bedacht war sich Ludwigs Anerkennung zu sichern, sich zu Verheißungen in Sachen der Mark Brandenburg herbeigelassen haben.

Dafür spricht nicht nur jene Nachricht bei Heinrich von Diessenhofen, das beweisen auch die Tatsachen, daß Karl den Herzog in einer im Juni 1349 für diesen ausgestellten Urkunde Markgraf von Brandenburg nennt [2], von ihm als Kurfürsten sich Willebriefe ausstellen ließ, und daß dieser sie in der Eigenschaft als Markgraf von Brandenburg gab [3]. Ueber Karls Versprechungen oder Zugeständnisse selbst fehlt uns jegliche Nachricht, die ganze Angelegenheit ist von eigenartigen Umständen begleitet und überhaupt wenig erfreulicher Natur.

Es findet sich weder in dem Revers Ludwigs über den Eltviller Vertrag noch in dem Briefe Karls über die vorangehenden Kriegsereignisse und die Abdankung Günthers grade über derartige Zusagen auch nur die leiseste Andeutung [4]; ja noch mehr: der Wortlaut eines Vertrages zwischen den Baiern und Städten der Mark,

[1] Bei Kurz, Albrecht der Lahme S. 259, irrig als vom 25. Juli 1348.
[2] Cod. dipl. Moraviae VII, Nr. 944.
[3] Huber, Regesten Nr. 972 und 1036.
[4] Riedel B, II Nr. 885. 888.

in welchem sie übereinkommen Karl selbst zu befragen, wen er als rechtmäßigen Besitzer der Mark anerkenne, ist so gehalten, daß sich auch nicht entfernt die Möglichkeit bietet auf vorhergegangene Versprechungen Karls zu schließen[1]. Wenn auch fernerhin im Frieden von Bautzen v. J. 1350 bestimmt wurde, die Eltviller Verträge sollten kraftlos sein und diese Briefe nicht mehr vorgebracht werden[2], so ist es doch auffällig, daß uns grade diese wichtigste aller Bestimmungen fehlt, viele andere hingegen, wol alle anderen, noch vorhanden sind.

Wiederum aber darf nicht vergessen werden, daß doch wol bereits für die Baiern günstige Tatsachen vorgelegen haben müssen, als sich jene märkischen Städte zu dem bezeichneten Schritt bewogen fühlten. Trotz aller Erwägungen läßt sich indes, solange kein neues Dokument vorliegt, in dieser Sache nichts gewisses feststellen: man wird sich mit der Tatsache begnügen müssen, daß Karl nach dem Eltviller Frieden Ludwig eine Zeit lang Titel und Ausübung der Rechte eines Markgrafen von Brandenburg zugestanden hat. Man stand damals bis zum Eintreffen der päbstlichen Willensäußerung überhaupt in leidlichem Einvernehmen, Ludwig verweilte mehrfach mit Karl an einem Orte und scheint anhaltend in dessen Begleitung gewesen zu sein, was dann für viele Jahre nicht mehr vorkommt. Karl ließ auch diese Zeit des guten Verhältnisses nicht ungenützt verstreichen, er erlangte von dem Baiern freies Geleit für seine Untertanen, besonders die Prager Bürger, in den herzoglichen Gebieten, wohingegen er Ludwig drei der besten Judenhäuser zu Nürnberg schenkte, die dieser selbst auswählen möge, wenn dort in der nächsten Folge die Judenverfolgung losbrechen werde[3]! Außerdem schritt man zu jener Zeit, was wol auch mit dem Frieden von Eltville zusammenhieng, zur Scheidung Johanns von Luxemburg von Margarete von Tirol. Die Vollmacht zur Ehescheidung hatte Clemens VI. auf Bitten Johanns, der sich wieder vermählen wollte, schon im December 1348 an den Bischof von Chur ausgestellt, ohne daß seitdem die Sache gefördert worden war[4]. Den Vorteil trug auch hierin der Luxemburger davon: während er sich nach der im Juli 1349 vollzogenen Scheidung von neuem rechtsgiltig verheiraten konnte, erhielt Ludwig durch dieselbe noch keineswegs zugleich die kirchliche Anerkennung seiner Ehe mit Margarete, vielmehr wurde ihm dieselbe erst zu Teil, als ihn die bis dahin unerbittliche Curie im Jahre 1358 vom Bann lossprach.

So hatte man seit dem Eltviller Frieden in erträglichem Verhältnis zu einander gestanden, als mit einem Male durch die Stellung, welche der Pabst dieser Versöhnungspolitik gegenüber einnahm, ein völliger Umschwung der Dinge erfolgte.

[1] Riedel Nr. 891.
[2] Riedel S. 272.
[3] Riedel Nr. 890. Cod. dipl. Mor. VII, Nr. 944.
[4] Vergleiche hierüber die Darstellung bei Huber, Tirol S. 65.

Wie anspruchsvoll Clemens in die deutschen Verhältnisse eingriff, mag man daraus ersehen, daß er sich im vorhergehenden Jahre, keineswegs mit den ihm vom königlichen Gesandten gemachten allgemein gehaltenen Vorlagen für Verhandlungen Karls mit Ludwig zufrieden gezeigt [1], sondern eingehende Auseinandersetzung der vorkommenden Fragen und Angabe des Angebots der Baiern für ihre Aussöhnung mit der Kirche verlangt hatte; auch zahlreiche und nicht undeutliche Ermahnungen zur Vorsicht waren beigefügt [2]. Hatte sich nun Karl diesmal von jener früheren gehorsamen Anmeldung und Vorlage seiner Verhandlungen selbst dispensirt oder nicht, auch diesmal wollte Clemens von den Baiern nichts wissen. Geschickt und perfide zugleich hatte sich Karl erboten Ludwig zur Ehre der Kirche an die päbstliche Curie zu bringen, doch verfieng dieses schmeichelhafte Anerbieten dort keineswegs, es erfolgte wiederum eine ganz unverblümte Antwort [3].

Der Anfangs überschwängliche und mehr als sonst bevormundende Ton des päbstlichen Schreibens verfällt plötzlich in außerordentliche Kühle: Karl möge bei der Menge seiner Geschäfte und der schwierigen Lage in Deutschland besser daheim bleiben, damit seine Abwesenheit keinen Schaden herbeiführe; von der Absolution der Baiern vom Banne verlautet kein Wort.

Die Folgen dieser Zurückweisung, welche bei der Stellung, die Karl damals noch zur Curie einnahm, auch die übrigen Bedingungen des Eltviller Vertrages unausführbar machte, blieben nicht lange aus. Unmittelbar nach Ankunft dieser Botschaft scheint Karl nach Aachen aufgebrochen zu sein, um dort sich selbst zum zweiten Male und zugleich seine neue Gemahlin Anna krönen zu lassen. Nachdem durch diese am 25. am herkömmlichen Ort vorgenommene Krönung der letzte Vorwurf gegen die Wahl Karls beseitigt war, fand sich bald Gelegenheit Ludwig die veränderte Richtung der Politik fühlbar zu machen.

Wenige Tage nach der Krönung hatte dieser bereits Grund wegen Beeinträchtigungen durch den König an das Kurfürsten-Collegium zu appelliren, und dies sprach sich am 11. August unter Vorsitz Rudolfs von der Pfalz dahin aus, daß derselbe, da Ludwig seine Frei-

[1] Der Versuch sich i. J. 1348 zu Passau friedlich zu vereinbaren war vergeblich, man gieng in offenem Zwist auseinander.

[2] Raynald ad. a. 1348.

[3] Raynald 1349, 12. Das Datum des hier besprochenen päbstlichen Briefes ist natürlich in XIV. Cal. Julii zu verändern, schon Pelzel schlägt das vor, wogegen der Cod. dipl. Mor. an der unmöglichen Datirung: Junii keinen Anstoß nimmt. Riedel hat den Brief Clemens VI. vom 1. September 1348, betreffend die Passauer Verhandlungen, ohne seine Existenz bei Raynald zu kennen, aus Mencken SS. III, S. 2028, undatirt herübergenommen und ihn zwischen 22. Juli und 11. August 1349 versetzt. Wenn Bzovius, Annal. eccles. 1349, 7, nicht noch anderes Material benutzt, liest er aus dem erstgenannten Schreiben mehr heraus als möglich ist. Vgl. über Karls Gesandtschaft nach Avignon auch Heinr. v. Rebdorf Böhmer, Fontes IV, S. 536.

heiten und Rechte von Kaiser Ludwig bestätigt erhalten und Karl das verschrieben, ihm diese Briefe nicht „überfahren" solle[1].

Leider wissen wir nichts näheres über diese Schädigungen Ludwigs, indes könnte man versucht sein, dieselben mit einem Vorfalle, der sich bei der Krönung ereignete, in Verbindung zu bringen. Es sei damals, wird berichtet, ein Streit zwischen den Markgrafen von Jülich und von Brandenburg ausgebrochen, welchem von ihnen das Scepter zu tragen zustehe. Der König habe den Zwist unterbrochen und die Fürsten die Entscheidung getroffen, es solle bei der Krönung des römischen Königs der Markgraf von Brandenburg, bei Belehnung mit Regalien der Markgraf von Jülich das Scepter tragen[2]. Wann dieser Spruch gefällt worden sei, ob sofort Angesichts des Streites oder nach der Feierlichkeit, und ob Ludwig wirklich das bestrittene Recht noch ausgeübt habe, ist nicht überliefert. Grade hier mußte es ja vor aller Welt klar werden, wen Karl für den Markgrafen von Brandenburg hielt, denn noch hatte der König sich offenbar nicht gegen das Recht Waldemars erklärt, nun konnte aber Karl nach der Erklärung des Pabstes in der Versöhnungspolitik gegen die Baiern nicht mehr weiter schreiten, und die ungehinderte Ausübung eines Rechtes wie des in Frage stehenden wäre doch ein so gewaltiges Präjudiz für Ludwig gewesen, daß man bei den sogleich zu untersuchenden begleitenden Umständen nicht ohne weiteres über den Vorfall hinweggehen darf. Es ist wol zu beachten, daß der den Conflikt herbeiführende, der Markgraf von Jülich, ein Vertrauter des Königs war, dessen er sich mit Erfolg als Unterhändler bei Eduard III. von England bedient, als die bairische Partei diesem einst die römische Königskrone angeboten hatte. Dächte man sich nun, daß die Entscheidung des Streites bis nach der Krönung aufgeschoben wurde, so war für Karl jene große Verlegenheit gehoben. Nach dem Krönungsakt verschlug es weit weniger, wenn der König seiner nunmehr veränderten Ansicht über Ludwigs Anrecht an die Mark Ausdruck gab. Daß dieser sich solchen Kundgebungen gegenüber auf die früheren Tatsachen berufen und als bei der einzigen Instanz bei seinen Mitkurfürsten Hülfe suchen mußte, begreift sich leicht, und es liegt nahe jenen Spruch der Kurfürsten auf einen derartigen Vorgang zu beziehen. Läßt sich freilich nicht läugnen, daß jene erste oben angeführte Entscheidung des Kurfürsten-Collegs, Karl solle Ludwig seine verbrieften Rechte nicht überfahren, für einen so speciellen Fall sehr allgemein gehalten wäre, so ist doch auch zu berücksichtigen, daß wir nicht wissen, wie Ludwigs Klage in einem solchen Falle formulirt werden konnte, welcher Art denn die Verschreibungen waren, ob allgemeine Bestätigungen seiner Privilegien oder specielle

[1] Riedel Nr. 894.

[2] Heinr. v. Rebdorf S. 537. Dominicus, Balduin von Trier S. 520 N., zweifelt die Ueberlieferung an, da Ludwig in der Zeugenreihe der Bestätigungsurkunde der Aachener Privilegien fehlt, was indessen noch gar nichts beweist.

Abkommen, auf Grund deren ihm Karl bisher den Besitztitel der Mark eingeräumt hatte.

Auch hier kommt die Verknüpfung der Tatsachen über einen der bindenden Beweiskraft ermangelnden Versuch nicht hinaus, die Berechtigung zu demselben mag man in der großen Verschlagenheit des Königs suchen, dem jeder seine Irrwege verfolgende Forscher schon nach kurzer Beschäftigung damit nicht zögern wird alles zuzutrauen.

Was nach der Stellung, die Pabst Clemens VI. eingenommen, nicht ausbleiben konnte, ereignete sich jetzt in der Tat. Am 15. August 1349 erklärte Karl allen Fürsten, Edlen und Städten des Reiches sowie den Städten der Mark Brandenburg, denen er dies bereits vorher mitgeteilt habe, daß er Waldemar und niemand anders einen Markgrafen von Brandenburg und obersten Kämmerer nenne, erkenne, halte und habe, wer anders sage tue ihm (Karl) Unrecht, da dem nicht so sei [1]. Für den Zweck der Beurteilung des Königs kommen alle jene für die Forschung empfindlichen Lücken im Material nicht in Betracht, es genügt das Faktum, daß Karl im Stande war je nach Bedürfnis seine Aussagen zu ändern, und leider steht dasselbe in der Geschichte jener Jahre nicht einmal allein da. Ebensowenig trug er Bedenken am 26. Mai 1349 Heinrich von Virneburg und am 30. Mai Gerlach von Nassau in deren Kampfe um das Erzbistum Mainz seine Unterstützung zuzusagen. In diesen Fällen fehlt auch der äußere Schein, den Karl sonst zu wahren suchte, völlig, an innerer Würde freilich hatte das Königtum des Luxemburgers seit dem Wahlvertrage in Avignon nichts mehr zu verlieren.

So blieb für Ludwig, während Karl allseitig anerkannter und nun auch am herkömmlichen Orte gekrönter König war, nichts als die Einräumung imaginärer Ansprüche auf Kärnthen und der noch auf allen Seiten tobende Kampf um die Mark Brandenburg. Indes die Folgen seiner veränderten Stellung gegen die Curie machten sich für Karl schon in nächster Zeit trotz des gehorsam befolgten Winkes recht empfindlich fühlbar. Der erneute Versuch sich mit den Baiern auf einen friedlichen Fuß zu stellen muß große Unzufriedenheit erregt haben, und ganz ohne Bedenken war Karls zweite Krönung zu Aachen ebenfalls nicht. Blieb sie auch ein rein formeller Akt, da Karl seine Regierungsjahre von der ersten Krönung an zählte, so schien doch durch diesen neuen Akt auf die erste Krönung, die auf Anraten des Pabstes zu Bonn, an einem nicht herkömmlichen Orte, stattgefunden hatte, ein Makel zu fallen.

Kurze Zeit nach der Aachener Krönung starb Erzbischof Walram von Köln, und Karl wünschte seinem Kanzler Nikolaus von Brünn, früherem Dechanten zu Olmütz, damals Probst von Prag, zum Erzbistum zn verhelfen, ja er hatte ihm sogar bereits die Verhältnisse zu dem benachbarten Grafen von Berg geordnet, als zu Karls großer

[1] Riedel, Nr. 895. 896.

Aufregung der Pabst einem Mitglied des Capitels, Wilhelm von Tuft, das Erzbistum verlieh [1].

So klar sich nach diesem Verhalten der Curie Karl über deren Stellung zu seiner bairischen Politik sein mußte, zwangen ihn doch die Ereignisse in der Mark Brandenburg im Jahre 1350 in neue Verhandlungen mit den Wittelsbachern zu treten.

Ludwig und sein Bruder Ludwig der Römer hatten nicht unbedeutende Erfolge gegen ihre Gegner errungen, man war damals der Absicht sich zu einigen und das Land zu teilen, die Entscheidung des Streites übertrug man König Magnus von Schweden und setzte für die Unterhandlungen den 7. Februar fest. Sobald Karl diese drohende Gefahr erkannte, eilte er nach der Mark, unterbrach die Verhandlungen in Spremberg und beraumte einen neuen Tag zu Bautzen an, woselbst Ruprecht der ältere von der Pfalz die Entscheidung herbeiführen sollte [2].

Man fand in Bautzen sehr schnell die Mittel, um sich über Ludwigs Ansprüche ins klare zu setzen. Ein Gericht von 12 Schöffen unter Ruprechts Vorsitz sagte aus, man wolle, falls es nötig sei, lieber schwören, daß Waldemar es (der richtige) nicht sei, als daß er es sei. So standen sich über die Echtheit Waldemars ein früheres Urteil für und ein neues gegen dieselbe entgegen, die Untersuchung und den Austrag der Sache erhielt ein neues nach Nürnberg ausgeschriebenes Gericht. Die Schöffen entschieden ferner, da Ludwig die Belehnung vom König verlangt habe, sei dieser gehalten sie ihm zu gewähren [3], und Karl, der sich bei der Lage der Dinge dieser Notwendigkeit nicht mehr zu entziehen vermochte, gewährte Ludwig nun endlich in der Tat die Belehnung mit seinen sämmtlichen Reichslehen, sogar Kärnthen mit inbegriffen [4].

Die ihm von Waldemar abgetretene Niederlausitz gab Karl an Ludwig zurück und erhielt dafür von diesem die Lande Görlitz,

[1] Lacomblet, Niederrhein. Urkdb. III, Nr. 487. Matth. v. Neuenb. S. 272: De quo rex, cui papa de omnibus episcopatibus Alamannie tempore quo se intromisit de regno, promiserat providere, plurimum est commotus, de hoc cardinalibus et alibi conquerendus. Von einem solchen Versprechen des Pabstes ist sonst nichts überliefert; das Ereignis erregte offenbar Aufsehen und wurde von dem boshaften und schadenfrohen Autor sorgsam ausgebeutet. Vgl. über ihn Rud. Hanncke, Forschungen VII, S. 191 ff.

[2] Eine abschließende Darstellung dieser Ereignisse gegeben zu haben ist das Verdienst Riedels, dessen Auffassung über die Rechtsfrage sich obige Zeilen anschließen.

[3] Riedel B, II, Nr. 928 sagt Karl selbst über den Entscheid zu Bautzen: Weil Ludwig und seine Brüder sich anheischig gemacht zu beweisen, daß Waldemar nicht der richtige W. sei, und sie von uns ihr Lehen gemutet haben, und wir von den Fürsten des Reiches unterwiesen sind, daß wir das nach Recht und Billigkeit zu tun verpflichtet sein, haben wir jenen die Mark verliehen, und zu wessen Gunsten nun die Fürsten zu Nürnberg entscheiden, dem wollen wir das Lehn lassen.

[4] Die Urkunden siehe bei Riedel B, II, Nr. 900 ff. und Huber, Tirol, Reg. Nr. 141.

Bautzen nebst den Städten Lauban, Löbau, Kamenz zu eigen. Endlich verhieß der König mit aller Anstrengung dahin zu wirken, daß Ludwig, seine Brüder uud deren Land und Leute der Kirchenstrafen ledig würden.

Bereits vor dem Nürnberger Tage fand sich Ludwig zu weiteren versöhnlichen Schritten bereit, schon am 12. März händigte er Karls Gesandten zu München die Reichskleinodien aus[1]. Die gerichtliche Untersuchung über die Echtheit Waldemars erfolgte nach Ostern 1350 zu Nürnberg, wo Karl sich für getäuscht erklärte und dem angeblichen Waldemar die Mark absprach.

Damit war aber auch Karls Tätigkeit in dieser Angelegenheit abgeschlossen; den Baiern zum ruhigen Besitz der Mark zu verhelfen fühlte er sich nicht bewogen, seine Aufforderungen, Ludwig als dem rechtmäßigen Landesherrn Gehorsam zu leisten, werden wenig Einfluß auf den noch fortdauernden Krieg mit der askanischen Partei gehabt haben. Geringe Aussicht auf Erfolg versprachen bei der erbitterten Stimmung in Avignon etwaige Bemühungen des Königs um Aufhebung des Bannes; wenige Tage nach dem Gericht zu Nürnberg und vielleicht nicht ganz zufällig traf eine neue Excommunication Ludwigs und seiner Anhänger ein, welche er dem mit Karl vertrauten Bischof Apetzko von Lebus zu verdanken hatte.

Auf jenem Tage zu Nürnberg waren noch andere Dinge zur Entscheidung gekommen. Da die Eltviller Verträge zu Bautzen für ungiltig erklärt worden waren[3], bedurften die Beziehungen zwischen Karl und Ludwig einer neuen Regelung.

So entschied zu Nürnberg Pfalzgraf Ruprecht die bis dahin seinem Spruche vorbehaltene Frage nach freiem Durchzug Karls nach der Lombardei zu dessen Gunsten[4]. Ob es damals zur Entscheidung über die ebenfalls noch schwebende Besitzfrage über Schwäbisch Werd kam, wissen wir leider nicht. Sicher ist, daß die Stadt, welche mit Karls Begünstigung Eberhard von Würtemberg Baiern ent-

[1] Riedel B, II, Nr. 925. 926. Franz von Prag ed. Dobner S. 319 bezeugt, daß Karl am 21. März 1350 von Prag aus in feierlicher Procession den Gesandten, die ihm die Kleinodien überbrachten, entgegengieng; trotzdem urkundet Karl am 12. März zu München: Wir Karl ꝛc. haben die hier genannten Stücke empfangen: ein neuer Beweis, wie wenig eine Urkunde allein für jene Zeit die Anwesenheit des Ausstellers am Orte erhärtet.

[2] Angesichts der Tatsache, daß Karl im Stande war, ohne sich mit Rudolf von Sachsen und der askanischen Partei zu verfeinden und ohne daß diese nach den langen Kriegen einen Entgelt erhielt, Waldemar nach Belieben fallen zu lassen, ist es wol wenig wahrscheinlich, daß er selbst bei der Aufstellung des falschen Waldemar die Hand im Spiele hatte. Daß er davon wußte, ist kaum zu bezweifeln, mehr aber läßt sich auch schwerlich behaupten. Es ist kein Grund vorhanden, Heinrich von Herfords Angabe, daß Rudolf von Sachsen der Anstifter des Betrugs gewesen sei, zu bestreiten. Ihm hatte Karl i. J. 1347 die Altmark verliehen: ob er die fürbaz noch gewinne. Riedel Nr. 829.

[3] Riedel Nr. 903 S. 272. 904 S. 277.

[4] Riedel Nr. 934. Dies geschah am 20. Mai 1350, während jener Gerichtstag zu Nürnberg schon im April 1350 stattfand.

fremdet hatte, noch lange nicht an Ludwig zurückgelangte, indes sprechen doch die nächsten Ereignisse dafür, daß Ludwig zufriedenstellende Zusagen erhielt; wie bereit Karl sich zur Ausführung derselben zeigte, ist freilich eine andere Frage.

Immerhin deutet aber der nächste Vertrag zwischen beiden Fürsten auf freundliche Beziehungen, der Erfolg, den derselbe für Karl bedeutet, ist zu erheblich, als daß man nicht von Seiten Ludwigs versöhnliche Gesinnungen annehmen sollte. Wiewol Rudolf von der Pfalz zu wiederholten Malen seine Lande den Söhnen Kaiser Ludwigs verschrieben hatte, lief der Heiratscontrakt, den Karl mit Rudolf für die Ehe mit Anna abgeschlossen, diesen Versprechungen direkt zuwider. Zu Gunsten Karls, an den nach jenem Abkommen die bairische Oberpfalz fallen sollte, entsagte nun Ludwig im September 1351 seinen Rechten auf diese Gebiete, behielt sich jedoch ausdrücklich alle von der Rheinpfalz zu Lehen rührenden Grafschaften und Mannschaften und vor allem die Kurstimme vor [1]. Er verpflichtete sich ferner kein Bündnis einzugehen, ohne den König auszunehmen, und erhielt als Gegenleistung Karls den Erlaß von 6000 Mark, die Kaiser Ludwig dereinst Anna zur Aussteuer verschrieben hatte.

So errang der König bald mit gütlicher Verhandlung, bald durch rücksichtslose Gewalttätigkeiten einen Vorteil nach dem andern, mit bewunderuswürdigem Fernblick auf der einmal eingeschlagenen Bahn seinem Ziele zuschreitend. Waren früher mit Erfolg die Pfalzgrafen vom wittelsbachischen Hause durch ihn getrennt worden, so zersplitterten jetzt die Baiern ihre Macht je mehr und mehr selber. Als wenn sie Karl entgegenkämen, ermöglichten sie ihm, die Isolirung der einzelnen Familienglieder durch Verträge zu vollenden, so daß sie wie Ludwig der ältere sich machtlos seinem Willen beugen und wie Ludwig der Römer und Otto um so sicherer sein Opfer werden mußten. Hatte schon im J. 1349 die erste große Länderteilung zwischen den Brüdern stattgefunden, so erfolgte die zweite und verhängnisvollste bereits im J. 1351. Zu Luckau wurde definitiv Oberbaiern und Tirol mit persönlichem Anteil an der märkischen Kur Ludwig dem älteren, Brandenburg und die Niederlausitz Ludwig dem Römer und dem unmündigen Otto zugeteilt. Im J. 1353 teilten dann noch die drei übrigen Brüder ihren Anteil dergestalt, daß Stephan die größere Hälfte Niederbaierns (Landshut), Albrecht und Wilhelm den Rest mit Straubing und die niederländischen Provinzen erhielten.

Mit Stephan hatte sich Karl bereits 1351 durch ein Beistandsversprechen für Baiern in freundliches Einvernehmen zu setzen gesucht [2] und obwol in Ludwigs des älteren Beschwerden v. J. 1353

[1] Riedel Nr. 957 und v. Freyberg, Ludwig der Brandenburger in den Abhandlungen der bair. Akademie. Bd. II, S. 104 Anm. 8.

[2] d. d. Pirn 18. August 1351, nach einer freundlichen Mitteilung Hubers, Urkunde im böhm. Kronarchiv, Extrakt noch Angabe Höflers.

und 1354 sich solche für seine Brüder über Schädigungen im Besitz der Mark finden, war trotzdem in der Folge auch Ludwig der Römer Karls Unternehmungen gegen das bairische Hausinteresse nicht entgegen. Die Spitze aller Feindschaft des Königs kehrte sich seit der Isolirung der Brüder durch den Luckauer Vertrag gegen Ludwig den älteren, der trotz aller Verträge keinen beständigen Frieden mit Karl finden konnte.

Ein Schiedsgericht zu Passau sollte i. J. 1353 in den beiderseitigen Angelegenheiten eine neue Auseinandersetzung bringen, das Urteil sprach diesmal Albrecht von Oesterreich[1]. Der erste Punkt desselben betrifft die Mark, in welcher Hinsicht verfügt wird, Karl solle Ludwig und seinen Brüdern nicht hinderlich sondern förderlich sein[2].

Wie oben angegeben wurde, hatte sich Karl im J. 1350 zu Bautzen verpflichtet, womöglich bis zum Michaelistag die Lösung des Bannes zu bewirken, er sollte sich dazu bemühen, als ob es sein eigen Ding sei, hier wird er im J. 1353 von neuem angehalten, Ludwig dem Pabst gegenüber zu helfen „so beste als er mag". Es wird ferner bestimmt, Ludwig solle Schwäbisch Werd erhalten, die Belehnung des Grafen von Würtemberg mit dem Zehnten von Heilbronn solle aufgehoben, das im Kriege zwischen Karl und Ludwig gegenseitig genommene Gut ausgeliefert werden; mit den Bistümern Trient, Chur und Brixen wird der Markgraf angewiesen seine Verhältnisse zu ordnen, es folgen dann noch Bestimmungen über Forderungen einzelner Untertanen und Anhänger. Von allen diesen Bestimmungen scheint kaum eine zur Ausführung gekommen zu sein, nach Frist eines Jahres klagt Ludwig über die Saumseligkeit des Königs[3], und ohne Ausnahme erscheinen in einem neuen Schiedsgericht dieselben Angelegenheiten als des Austrags bedürftig.

Ob Ludwig sich eifriger in der Vollziehung der ihm auferlegten Verpflichtungen gezeigt hat, suchen wir vergebens zu ergründen, zu seinem Nachteil hatte bereits der neue Pabst Innocenz VI. über sein Verhalten gegen das Bistum Trient bei Karl Beschwerde geführt[4], seine Stellung zu den Wittelsbachern wurde um nichts besser als die Clemens' VI. seines Vorgängers. Diese üblen Beziehungen

[1] Das Schriftstück bei Kurz, Albrecht der Lahme S. 366—367, beziehe ich auf den Schiedsspruch von 1353; was und ob überhaupt bereits 1348 daselbst verhandelt wurde, wissen wir nicht. Es verträgt sich mit seinen genauen Bestimmungen über Schwäbisch Werd gar wol mit Riedel Nr. 971 d. a. 1353.

[2] Riedel Nr. 971.

[3] Kurz, Albrecht der Lahme S. 364.

[4] Bzovius Bd. XIV S. 1159 ad. a. 1354 §. 5: Marchio quoque Brandenburgicus episcopo Tridentino Tridentum urbem ac nonnulla castra et bona eripuerat. Injunxit Carolo pontifex, qui raptorem marchionem ad restituendum et ad satisfaciendum compelleret, si defensoris ecclesiae nomine vellet audire. Die Einnahme von Trient scheint nach Nr. 971 bei Riedel unzweifelhaft bereits im J. 1353 stattgefunden zu haben.

kamen jedenfalls mit in Betracht bei den Plänen, die Karl neuerdings wieder gegen den Herzog im Schilde führte. Des Königs Verhältnis zu Innocenz gestaltete sich sehr erfreulich, auf die Eröffnung, daß er den Römerzug anzutreten gedenke, antwortete der Pabst sogar aufmunternd[1]. Ehe jedoch Karl den Zug zur Ausführung brachte, führte er noch einen Schlag gegen Ludwig, der den Gipfelpunkt aller damaligen feindseligen Maßregeln gegen die Baiern bildet.

Wie bereits früher erwähnt wurde, besaßen die bairische und die pfälzische Linie die an der Rheinpfalz haftende Kurstimme gemeinsam, und durch Kaiser Ludwig war ein Alterniren der Wahlstimme dahin festgesetzt worden, daß zuerst Pfalzgraf Rudolf, dann des Kaisers ältester Sohn und so abwechselnd weiter die ältesten Familienglieder das Wahlrecht ausüben sollten.

Dieses wolverbriefte und ganz unzweifelhaft begründete Recht unternahm Karl der bairischen Linie zu entreißen und die Kur ungeteilt in die Hände der ihm eng verbundenen Pfalzgrafen zu legen, und weder er scheute hierbei einen offenbaren Betrug, noch trugen die Pfalzgrafen Bedenken bei Uebervorteilung ihrer Stammesvettern mittätig zu sein. Karl war zu den Pfalzgrafen seither in anhaltend freundlichen Beziehungen geblieben, die für ihn bereits erfreuliche Früchte getragen hatten. Nachdem er i. J. 1353 Ruprecht den jüngeren für 12000 Mark aus der Gefangenschaft Rudolfs von Sachsen gelöst und für diese Summe den Besitz mehrerer den beiden Ruprechten gehörigen Orte in der Oberpfalz erworben hatte, traten ihm diese nach Rudolfs Tode im Herbst d. J. 1353 bei dem Heimfall der Oberpfalz an Karl noch weitere Ortschaften daselbst ab[2]. Als sich Karl Ende 1353 und Anfang 1354 in den westlichen Teilen des Reiches aufhielt, finden wir unausgesetzt die Pfalzgrafen in seiner Umgebung[3], und eben damals wurde auch jenes wenig ehrenvolle Unternehmen ins Werk gesetzt.

Am 22. Mai 1354 bezeugte Karl nämlich (in einer lateinischen Urkunde) zu Kaisersberg im Elsaß[4], Ruprecht der ältere habe ihm einen Brief König Johanns gewiesen, worin dieser bekenne, Briefe Kaiser Ludwigs

[1] Bzovius S. 1157. Vgl. M. Villani III, 130. B. sagt ebenda weiter: Ex Vormatiensis comitii, quod mense Januario Carolus coëgerat, sententia legatum Avenionem destinaverat (sc. Theodericum ep. Mindensem), quem postea reducem Metis in alio comitio audivit. Dies ist dahin zu verbessern, daß Karl nicht in Worms, sondern in Mainz damals mehrere Wochen getagt hat.

[2] v. Freyberg, Ludwig d. Br. S. 113 Anm. 14 vgl. S. 118. 1351 Dec. 24 Luckau hatte Ludwig v. Br. mit seinen Brüdern und dem Markgrafen von Meissen einen Vertrag wegen Auslösung Ruprechts und Versetzung der Niederlausitz zu diesem Zwecke geschlossen, die Auslösung Ruprechts geschah aber durch Karl und nicht durch die bairischen Vettern. Obige Nachricht ist mir mitgeteilt von Huber, nach einer durch Höfler extrahirten Urkunde im böhmischen Kronarchiv.

[3] Pelzel Bd. I, S. 373. 374. 379. 380. 384. 393. 399.

[4] Lünig, Reichsarchiv Bd. VIII, S. 135.

und Ludwigs des Brandenburgers gesehen zu haben, nach welchen das Wahlrecht, sobald sich eine Gelegenheit darböte, dem Pfalzgrafen Rudolf zustehe, daher erkenne er, Johann, Rudolf als Mitwähler bei der nächsten Wahl eines künftigen Königs an. Ganz anders lautet eine deutsche Urkunde Karls, die am selben Tage aber im nahen Colmar ausgestellt ist. War jener Willebrief Johanns durchaus correkt und bestätigte das Wahlrecht Rudolfs bei der nächsten Wahl und nichts weiter, so bringt dieser Brief eine offene Lüge und Verfälschung des Sachverhalts an den Tag[1]. Aus Briefen König Johanns, heißt es da, haben wir ersehen, daß der verstorbene Rudolf ein Kurfürst gewesen ist und mit Johann und anderen Fürsten gleiches Recht an der Wahl gehabt hat, so oft als ein solcher Fall eintritt, und daß derselbe unser Schwager solches Recht auf Grund der Pfalz allein gehabt hat und niemand anders. Da nun Ruprecht Rudolfs rechtmäßiger nächster Erbe sei, so bestimmt Karl nach Rat und Wissen der Fürsten des Reichs, daß er ein Kurfürst sei und er und niemand anders das Wahlrecht haben solle, so oft dazu Veranlassung sein werde[2].

Einer ähnlichen Verdrehung des Tatbestandes machte sich vermutlich auch die Urkunde schuldig, zu deren Bestätigung Karl in jenen Tagen Herzog Rudolf von Sachsen aufforderte[3]. Das Begleitschreiben Karls sagt seinerseits nichts grade falsches über das Wahlrecht des Pfalzgrafen aus, erwähnt aber ebensowenig das Recht des bairischen Hauses. Es versichert, das beigelegte Formular besage nichts anders als was es selber hier ausspreche, trotzdem scheint obiger Schluß gestattet. In allen Wendungen schließt sich nämlich der Willebrief Erzbischof Gerlachs von Mainz genau an jenes unlautere Colmarer Schriftstück an, außerdem wäre ja aber für Karls Zwecke eine Bestätigung des richtigen Sachverhalts durch Rudolf gänzlich unbrauchbar gewesen.

Daß eine solche unerhörte Gewalttat, die durch eine schamlose Lüge Ludwigs wolbegründetes Recht aus der Welt schaffte, sobald dieser ihrer inne wurde, auf den heftigsten Widerstand stoßen würde, war vorauszusehen, und es liegt nach solchen Vorgängen sehr nahe eine enge Beziehung zwischen diesen und dem bald darauf heraufziehenden Kriegswetter zu vermuten. Eine dahingehende Ansicht läßt sich jedoch mit Entschiedenheit nicht aussprechen; daß Ludwig Kenntnis der Rechtsverletzung schon zu jener Zeit erhielt, ist nicht zu beweisen. Allerdings lassen sich gar manche ins Auge fallende Vorteile anführen, die Karls Politik grade durch Ludwigs Kunde von jenem Vorgang erwachsen mußten, indes unser dürftiges Material gestattet nicht die Möglichkeit eines damals noch geheimen Traktates

[1] Du Mont-Rousset, Corps universel, Supplément II, S. 143.

[2] Am selben Tage verbündet sich Ruprecht mit Karl auf Lebenszeit gegen jederman niemand ausgenommen. Datirt 1354 Gottes Auffahrtstag (Mai 22), aber: Regensburg! Pelzel, Urkb. I, Nr. 152.

[3] Goldast, Const. imp. I, S. 345. Gegeben Oppenheim 1354 Mai 27.

zu verneinen. Die vorliegende Untersuchung wird sich daher begnügen die beiderseitigen Gründe darzulegen.

Gegen Ende Juni traf Karl auf der Rückkehr aus den westlichen Teilen des Reichs in Regensburg ein, wo er mit Herzog Albrecht von Oesterreich zusammenkam, der seine Hilfe gegen die Stadt Zürich nachsuchte und erhielt. Hier verweilte auch Ludwig einige Zeit, ohne jedoch die Stadt zu betreten, um dem König nicht zu begegnen[1]; über die Verhandlungen, die er vermutlich durch Albrecht führen ließ, ist nichts bekannt geworden, wir wissen daher nicht, was Ludwig dahin geführt hatte, jedenfalls war seitdem sein Verhältnis zu Karl kein gutes mehr, bereits wenige Wochen nachher kam es zwischen beiden Fürsten zum offenen Bruch. Spärliche Kunde von diesem Vorgange, der sich neuerdings der allgemeineren Kenntnis ganz entzogen hat, erhalten wir durch zwei gleichzeitige Schriftsteller Matteo Villani und Heinrich von Herford, leider nicht die zuverlässigsten und unterrichtetsten Quellen. Villani überliefert uns nicht viel mehr als die Tatsache des Zwistes selbst, die Veranlassung desselben ist ihm offenbar unbekannt geblieben, seine Bemerkung, der Conflikt sei in Kürze beigelegt worden, weil der Grund unerheblich gewesen, kann für nichts anderes gelten als einen jener ihm geläufigen Rückschlüsse: nie finden wir diesen Chronisten um eine Erklärung verlegen[2].

Weit eingehender ist Heinrich von Herford berichtet, ja er zeigt sich, obwol sonst verworren und wenig bewandert in den Ereignissen seiner Zeit, hier so ins einzelne mit den Dingen vertraut, daß man sich des Eindruckes des Anekdotenhaften nicht erwehren kann[3].

Drei Gesandtschaften habe der König, der damals grade Würzburg belagerte, an Ludwig gesandt, um sich freien Durchzug nach der Lombardei zu erwirken, Ludwig habe sie schnöde und mit beleidigenden Worten abgewiesen[4]. Auf Grund dessen habe Karl, von seiner Umgebung aufgereizt, Ludwig den Krieg erklärt und habe bald mit 8000 Mann einem Heere Ludwigs von 20000 Mann gegenübergestanden. Diese Macht bestehen zu können, habe sich Karl nicht zugetraut, daher zu Verhandlungen seine Zuflucht genommen, die nur mit Mühe zur Beilegung des Streites geführt hätten, nachdem aber Ludwig sich zum Frieden bequemt, habe er nicht nur Geleit sondern auch

[1] Matth. v. Neuenb.: Et conveniunt in Ratispona rex, dux et marchio Brandenburgensis, extra civitatem tamen manens accedere nolens regem.

[2] M. Villani IIII, 19.

[3] Heinrich v. Herford ed. Potthast S. 287; v. Freyberg fand diesen Bericht bei Korner und weiß ihn nicht unterzubringen. Von dem Kriege spricht auch die Urkunde bei Pelzel I, Urkb. Nr. 148.

[4] Mittuntur tertii (sc. nuntii), qui vel responsum bonum reportent, vel Lodewico bellum denuntient. Quibus Lodewicus: Ah mi! rex vester me bello petere presumeret? Scitote, quod et istud sicut alia multa mentitur. Date manus. Juro sibi per fidem meam, quod omnia mendacia preterita dissimulabo, si solum istud mentitus non fuerit. Legati renuntiant.

Hilfstruppen zugestanden. Die bitteren, höhnischen Worte, mit denen Ludwig gegen die Gesandten Karls Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit gebrandmarkt haben soll, schicken sich vortrefflich in die Stimmung, welcher er bei Karls Verhalten mutmaßlich anheimgefallen sein muß. Es würde indes zu weit führen uns auf die Einzelheiten des Berichts näher einzulassen; da sie zudem für die Zwecke der Untersuchung entbehrlich sind, genügt es, wenn sich die Hauptpunkte der Ueberlieferung als glaubwürdig herausstellen.

Daß die Spannung zwischen Karl und Ludwig mit der Belagerung von Würzburg zusammenfiel, wird bestätigt durch eine urkundliche Notiz[1], welche den Montag nach Margaret 1354, also den 14. oder wahrscheinlicher den 21. Juli[2], in die Zeit des Krieges verlegt. Der Vergleich zwischen Bischof und Bürgern von Würzburg fand am 24. Juli statt, so daß jene Angabe Heinrichs wol mit der urkundlichen Notiz in Einklang zu bringen ist. Weshalb Ludwig den Durchzug verweigerte und wodurch er in so erbitterte Stimmung gegen Karl versetzt war, giebt Heinrich nicht genauer an, seine Aeußerungen gegen Karls Gesandte stellen ihn nur als über dessen Unzuverlässigkeit empört dar, die Gewalttat des Königs scheint sich in diesen Worten nicht abzuspiegeln.

Man geht wohl kaum irre, wenn man in der Uebertragung der Kurwürde auf die Pfalzgrafen eine erste Hinweisung auf Karls Reichsgesetz, die goldene Bulle, sieht. Erscheint es an sich unbedenklich anzunehmen, daß sich Karl mit einem so bedeutenden Vorhaben schon geraume Zeit vorher getragen habe, so würde eine solche Annahme nur noch gerechtfertigter, wenn wir fänden, daß Karl Bestimmungen seines Gesetzes schon vorher und dies zu einer Zeit durchsetzte, wo er sie mit verhältnismäßig geringen Mitteln in Kraft treten zu lassen vermochte.

Einen ähnlichen Vorgang wie den zu Colmar weisen jene Jahre noch ein zweites Mal auf, nur war er weniger gefahrvoll. Als Karl die sächsische Kurstimme der ihm eng befreundeten wittenbergischen Linie übertrug, hatte er die weitaus schwächere lauenburgische in ihren Rechten zu vergewaltigen, zu Colmar aber unternahm es Karl, das Recht, und zwar das ganz klare und unzweifelhafte Recht der stärkeren Partei aus der Welt zu schaffen. Gutwillig hätten die Baiern ihr Recht an der Kur nimmermehr aufgegeben, sie wären am wenigsten dazu bereit gewesen, wenn sie bei Beratung eines Gesetzes wie des der goldnen Bulle darauf hätten verzichten sollen. Jedenfalls würden sie diese Gelegenheit zur Erlangung anderweitiger Concessionen benutzt und grade dies wenig mit Karls Politik zusammengestimmt haben. Nie ist Karl bereit gewesen dem bairischen Hause Opfer zu bringen,

[1] v. Freyberg S. 176 und Huber, Tirol S. 52 Anm. 3, haben beide wol dieselbe Notiz: Tempore guerre cum rege Karulo.

[2] Weidenbach setzt für Baiern den Margareten Tag auf den 15. Juli an, S. 169.

im Gegenteil auf dessen Kosten verstärkte er seine eigene Macht, und was er von den Baiern erreichen wollte, erzwang und ertrotzte er sich halb mit Gewalt halb mit List und Betrug. Nun war, auch ohne daß es erst noch eines Colmarer Vorgangs bedurft hätte, voraus zu sehen, daß Ludwig sich seines augenblicklichen Vorteils, in den ihn Karls Römerzug mit den mannigfachen Durchmärschen und Zuzügen versetzte, gewis bedienen werde, um nach den vielen Schädigungen, unerfüllten Verheißungen und Niederlagen nun endlich auch einmal von dem unfaßbaren Gegner einige Vorteile zu erzwingen. Andererseits war Karl damals in der vorteilhaften Lage, sich von gegnerischen Forderungen um einen sehr billigen, Ludwig aber erwünschten Preis loszukaufen.

Noch immer waren trotz des Passauer Schiedsgerichts Ludwigs Beschwerden nicht gehoben, vielmehr hatten sich deren noch mehrere eingestellt. In nicht unbeträchtlicher Anzahl führt uns ein Schriftstück, das Ludwigs Klagepunkte zusammenstellt, zuerst Beschwerden über Schädigungen im südlichen Tirol vor [1]; es folgen Klagen über Vorenthaltung dem Markgrafen zustehender Pfandschaften im Reiche, um unrechtmäßig in Besitz genommenes Land aus dem Erbe Herzog Rudolfs, das Ludwigs gekauftes Gut sei; der Markgraf klagt ferner um Schwäbisch Werd, das noch nicht in seinen Besitz gelangt; er ersucht, der König möge ihm seine Zusagen wegen des Kirchenbannes halten, seine Leute nicht außerhalb Baierns vor Gericht fordern, sie nicht in seine Dienste ziehen und in seinem Lande keinen Besitz erwerben; der König schirme und schütze ihn und seine Brüder nicht, wie er verheißen, bei ihren Landen, der Mark und anderen Fürstentümern; endlich halte er sich betreffs des Zehnten von Heilbronn nicht an die Entscheidung des Herzogs von Oesterreich. Dies waren die Beschwerden Ludwigs, welche seine Vorlage zur Sulzbacher Verhandlung am 1. August 1354 bildeten. Es mag fürs erste befremden, daß in diesem Schriftstück die Kurstimme nicht mit in den Kreis der Verhandlungen gezogen wird, was scheinbar einen Grund für einen geheimen Traktat zwischen Karl und den Pfalzgrafen abgeben könnte,

[1] Kurz, Albrecht der Lahme S. 363. Ich kann dies Schriftstück nicht mit Huber, Regesten i. J. 1353, nach Passau setzen. Wir wissen vor 1353 von keinem Schiedsgericht, auf das sich Ludwig hier wiederholt berufen könnte, es kann dies kein anderes als das von 1353 sein, mit welchem die hier angezogenen Punkte sämmtlich stimmen. Ferner ist hier von Herzog Rudolf selig die Rede, was doch wol auf Pfalzgraf Rudolf † 1353, der noch öfter Herzog genannt wird, zu beziehen ist, endlich kommt die Bestimmung von Nr. 1904 bei Huber nur hier vor und bezieht sich auf den betreffenden Passus im besprochenen Dokument. Streitigkeiten über Herzog Rudolfs Erbe können doch wol nur auf das des Schwiegervaters Karls zu beziehen sein, über dessen Nachlaß zwischen Karl und Ludwig Bestimmungen getroffen waren. Rudolfs Vater, der freilich auch Rudolf hieß, kann hier nicht mehr in Betracht kommen. Bei der Unbestimmtheit der Forderung Ludwigs an sein gekauftes Gut aus jenem Erbe kann nicht angegeben werden, wie sich dieselbe mit seinen Verträgen über die Erbschaft vom J. 1351 verträgt.

allein ohne Mühe erklärt sich dieser Umstand aus der. Natur des Aktenstückes. Vor allem frägt es sich, wofür es zu halten sei, ob für ein officielles Dokument oder für eine müssige Zusammenstellung der Punkte, über die Ludwig im Laufe der Zeit Klage zu führen Veranlassung hatte. Treten wir der letzten Ansicht bei, dann freilich wäre die geheime Verhandlung über die Kur eine kaum zu bezweifelnde Tatsache, da indessen das Schriftstück ganz unzweifelhaft officiellen Charakter hat, so gestaltet sich die Sache anders.

Wie die späteren Verträge ergeben, war dies das Programm Ludwigs, es faßt also die Forderungen des Markgrafen zusammen, wie sich dieselben zu der Zeit gestaltet, wo er sich bereits für den friedlichen Weg entschieden. Das beweist des Markgrafen ausdrückliche Verwahrung am Schluß, es solle ihm aus dieser Verhandlung kein Schaden erwachsen. Hatte sich Ludwig aber erst zu gütlichem Ausgleich der Sache herbeigelassen, so waren Forderungen betreffs der Kurwürde in seiner Vorlage unmöglich geworden. Für Karl besaß Ludwig keine Rechte auf die Kur mehr, sie waren in seinen Augen seit jenem Tage von Colmar für alle Ewigkeit aus der Welt verschwunden, ja da er sich einmal auf diesen Standpunkt gestellt, so durfte Ludwig auch früher nicht, überhaupt nie, Anrechte auf die Kur gehabt haben, es war selbstverständlich, daß Karl sie nicht mehr der Debatte unterwerfen konnte. Je nachdem sich nun Ludwig zur Festhaltung oder zum Aufgeben dieser Forderung entschloß, waren überhaupt Friedensverhandlungen unmöglich oder möglich, und da sich der Herzog, wie berichtet wird, nach längeren persönlichen Unterredungen mit Karl endlich doch zum Frieden bewegen ließ, so mußte er sich damit auch aller Forderungen nach jenem Rechte, das außerhalb aller Discussion lag, begeben haben, seine Beschwerden konnten sich mithin nur noch auf die zahlreichen übrigen Beeinträchtigungen richten.

Nicht also unter den Beschwerden Ludwigs, eher aber unter den Friedensurkunden könnte man erwarten eine Notiz über die Kur zu finden, von Rechtswegen hätte ja Ludwigs Zustimmung, der immerhin noch Kurfürst war, zu jener Erklärung eingeholt werden müssen. In der Tat findet sich auch Ludwigs des Römers Willebrief vor, der indes erst vom Jahre 1356 datirt und sehr bezeichnend in ganz anderen Wendungen abgefaßt ist, als der Gerlachs von Mainz, ohne jede Beziehung auf jene betrügerische Begründung der Anrechte des Pfalzgrafen [1]. Daß sich hingegen Ludwig der ältere je bequemt habe, zu dieser unzweifelhaften Rechtsverletzung und Gewalttat selbst noch seine schriftliche Zustimmung zu geben, das glauben zu sollen, ist doch eine zu starke Zumutung an seinen Charakter und seine Verstandeskräfte. Mehr war nicht zu verlangen, als daß er jenen Frevel geschehen ließ, aber dafür hätte er doch wol gegründete Veranlassung gehabt sich ansehnliche Gegenleistungen zu sichern. Hier ist der Punkt, wo ein Zweifel aufkommen kann, daß der Herzog von dem Colmarer

[1] Lünig, Reichsarchiv IX, S. 8.

Vorgang bereits Kenntnis gehabt hat; die Verpflichtungen Karls fallen, soweit wir sie bisher kennen, doch gar zu gering aus.

Der König verzichtete in den Verträgen von Sulzbach, in welche auch die übrigen bairischen Herzöge und Johann von Mähren einbegriffen sind, für sich und Johann auf alle Ansprüche an Kärnthen, Tirol, Görz, die Vogteien über Aglei, Trient, Brixen, auf die Mark Brandenburg und die Kurwürde, ausgenommen die Lande Görlitz, Bautzen, deren Besitz Ludwig entsagt hatte, ferner auf das Herzogtum Baiern mit Ausnahme der aus dem Nachlaß Herzog Rudolfs erworbenen Orte; er verhieß Ludwig, den Durchzug nach der Lombardei ohne Schädigung von Land und Leuten zu bewerkstelligen; in Hinsicht der Gebietsstreitigkeiten in Tirol verspricht er, seinen (natürlichen) Bruder Nicolaus, Patriarchen von Aglei, vor ein Gericht zu Nürnberg zu stellen, und verpflichtete sich, wegen der gegenseitigen Forderungen an Schwäbisch Werd und derer in den Hochstiftern Chur und Trient in 2 Jahren alles zu vollziehen, was Albrecht von Oesterreich hierüber entschieden habe. Gegenseitig versprachen sich Karl mit Johann und Ludwig in des andern Landen keinen Besitz zu erwerben noch Leute ohne Erlaubnis in Dienst zu nehmen. Ludwig und Ludwig d. R. verzichteten endlich von neuem auf die Oberlausitz [1].

Mag Karl diesmal auch sein Wort eingelöst haben, so ist es doch unbegreiflich, wie der oft getäuschte und schwer in seinen Rechte verletzte Herzog, hier doch in so günstige Lage versetzt, sich wiederum durch bloße Versprechungen konnte befriedigen lassen. Hatte er keine Kunde von dem Colmarer Vorgang, so wäre eine Erklärung noch eher zu finden, im andern Falle aber müßten wir notgedrungen doch wol annehmen, daß uns wichtige Abkommen der Fürsten noch unbekannt geblieben sind.

Fassen wir nun alles zusammen, was Karl in den fünf Jahren, durch deren Verlauf wir ihn seit den Eltviller Verträgen verfolgt, erreichte, so sehen wir ihn je mehr und mehr Boden gegen seine Gegner gewinnend zuletzt im entschiedensten Uebergewicht, durch den Erwerb der Oberlausitz und der Oberpfalz gewaltig erstarkt auch in seiner Hausmacht. Dem König eng befreundet hielt, während dieser selbst den Sitz seiner Macht im Osten hatte, zu ihm im mittleren Deutschland Herzog Rudolf von Sachsen, der gewiegte und erfahrene Staatsmann, und im Westen vertraten seine Sache die Pfalzgrafen bei Rhein, Karl verschwägert und aufs höchste verpflichtet, dort lagen ferner seine luxemburgischen Stammlande.

Mag endlich Ludwig früher oder später von der Uebertragung der Kur an Ruprecht Kunde erhalten haben, in jedem Falle war die Wirkung, welche dieser neue ins wittelsbachische Haus geworfene Zankapfel hervorrief, die, daß die Freundschaft der Pfalzgrafen mit Karl

[1] Huber, Regesten Nr. 1899—1907, und Riedel Nr. 983. Nach v. Freyberg soll Ludwig auch auf die Pfandschaften im Reiche verzichtet haben, urkundliche Beläge mögen ihm wol dafür vorgelegen haben.

eine weitere Stütze erhielt und die Kluft zwischen den bairisch-pfälzischen Vettern für immer befestigt wurde.

Dringend gerufen von der italischen Liga und ermuntert vom Pabste trat dann am Ende dieses Zeitabschnitts Karl seinen Römerzug an[1], welcher freilich in manchem noch gar sehr an die demütigenden Verpflichtungen von Avignon erinnert, dessen Gegenstück aber die goldene Bulle wurde, die Karl eben heimgekehrt gleichsam aus der Tasche zog, er der gehorsame Sohn der Kirche, den dereinst Clemens VI. als ein auserwähltes Rüstzeug für die Absichten der Curie zur römischen Königswürde bestimmt hatte.

Beilage.

Die Vorgeschichte des oben S. 204 Anm. 1 erwähnten Bischofs Dietrich von Minden, der auch jene Gesandtschaft für Karl übernommen hatte, ist noch immer nicht aufgeklärt. Daß er vorübergehend auch Bischof von Schleswig war, habe ich in meiner hier in Anm. 1 citirten Abhandlung, S. 38. 39 Anm. 1, wahrscheinlich zu machen gesucht, ein bindenderer Beweis ist mit dem mir bisher zugänglich gewesenen Material leider nicht zu führen. Die Lösung dieser Frage wird auch vermutlich ebenso lange auf sich warten lassen, wie der Verbleib des Schleswiger Bistumsarchivs, von dem noch im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts recht bedeutende Bestandteile vorhanden waren, ein ungelöstes Problem bleibt. — Mit Bestimmtheit nennen Dietrich außer dem Chron. epp. Mindens. in Pistorii SS. ed. Struvius III. Bischof von Schleswig auch die Series Pontif. eccl. Magdeb. von Torquatus bei Mencken III, S. 397 und das Verzeichnis des Bischöfe zu Minden in Abel, Sammlung rarer Chroniken S. 243: „Dydericus 1353 was eynes Wantsniders Sone van Stendel, unde was ein Monik ordinis Cistertiensis, he was erst eyn Bischop to Eburien, darna to Slesewick unde hirna to Mynden, he reygerde achte Jar, do gaff he dat Bischopdom up, unde wart ein Bischop to Megdeborch". Hingegen weiß nichts von seiner Stellung als Bischof von Schleswig zu sagen die Magdeburger Schöffenchronik, diese berichtet nur von seiner vergeblichen Bewerbung um das Bistum Brandenburg und der von Erfolg begleiteten um dasjenige zu Minden, und gänzlich schweigt von ihm das Chron. Slesvicense bei Mencken III, dessen Nachricht, S. 610: Nicolaus Brun a. 1350 ep. Slesvicensis exortus est per viam resignationis, Cypräus in seine Ann. epp. Slesvicens. herübergenommen hat.

[1] In meiner Abhandlung, Italienische Ereignisse in den ersten Jahren Karl IV. habe ich S. 11 Anm. 1 den Beweis verheißen, daß die urkundliche Notiz bei Cecina, Notizie istor. della Città di Volterra, de a. 1350 ins Jahr 1354 gehöre. Diesen Beweis zu führen sehe ich mich indes jetzt außer Stande, es ist mit der Notiz, sowie sie da steht, überhaupt nichts anzufangen, sie läßt sich nirgends unterbringen.

Irrig ist offenbar jene Angabe des Chron. Mindense und des Verzeichnisses bei Abel, daß Dietrich 'ep. Ebranensis' und „Bischop to Eburien" gewesen sei. Torquatus und die Schöffenchronik nennen ihn Bischof von Sarepta, und hiermit stimmt eine Orginal-Urkunde des Magdeburger Staatsarchivs überein, in welcher Rustichellus domini Marzuchi de advocatis de Luca dei gr. comes palatinus Dietrich Bischof von Sarepta ermächtigt 8 Notare zu ernennen, gegeben Avignon 10. März 1351. Da nun Dietrich nach dem Chron. Mind. am 1. März 1353 zum Bischof von Minden erhoben wurde, müßte er die gleiche Würde in Schleswig zwischen diesem Tage und dem März 1351 bekleidet haben. Damit wäre es auch zu vereinbaren, wenn Bzovius von dem episcopus Slesvic. als Karls Gesandten beim Pabste i. J. 1352 redet. Vgl. meine Abhandlung S. 38.

Nach Schleswig selbst dürfte Dietrich kaum gelangt sein, mit seinen Bewerbungen hatte er weniger Glück als am Hofe König Karls. Die Schöffenchronik sagt, nachdem sie seine vergebliche Bewerbung um das Bistum Brandenburg erwähnt hat: „do om dat nicht werden konde, do vorwarf he dat bischopdom to Minden: dar wolde me on ok nicht al tolaten". Dietrich war weit mehr Staatsmann als Seelenhirt, und wenn es F. W. Hoffmann in seiner Geschichte der Stadt Magdeburg als einen besonderen Beweis toleranter Gesinnung auffaßt, daß sich vielfach ein Jude in Dietrichs Begleitung findet, so sucht er allerdings nach einer sehr wolwollenden, indes sehr unrichtigen Erklärung. Das häufige Erscheinen dieses jüdischen Begleiters bei dem Finanzmann Karls IV. hat jedenfalls einen anderen Grund gehabt.

Fragmente eines böhmischen Formelbuches aus dem 13. Jahrhundert.

Mitgetheilt von

W. Wattenbach.

Vor vielen Jahren erhielt Herr Professor Waitz, damals noch Professor in Kiel, aus Hannover, vermuthlich von Hrn. Senator Culemann, einige Pergamentblätter, welche von alten Actendeckeln abgelöst zu sein scheinen. Da ihm Zeit und Gelegenheit zu genauerer Untersuchung fehlten, blieben sie lange unbeachtet liegen; endlich hat Herr Prof. Waitz sie mir übergeben.

Allerdings ist der erste Anblick wenig einladend; es sind Blätter aus einer Handschrift in kleinem Quartformat, theilweise zerschnitten, und an manchen Stellen sehr abgerieben. Die Schrift, vom ausgehenden dreizehnten Jahrhundert, in zwei Columnen geschrieben, ist ausnehmend eng und klein, dabei überfüllt von Abkürzungen. Daß es ein Formelbuch, eine Summa dictaminis gewesen ist, erkennt man bald; aber auch die Ränder sind theilweise beschrieben, und zwar von einer gleichzeitigen Kanzleihand. Diese Schrift zog vorzüglich meine Aufmerksamkeit auf sich, aber gerade sie hatte sehr gelitten. Deshalb wandte ich mich an meinen damaligen Collegen, Herrn Geh. Rath Bunsen, welcher die verblichene Schrift mit Schwefelammonium betupfte. Nach einigen Sekunden wurde dieses mit reinem kalten Wasser vollständig wieder abgespült, und es ist auch in Folge dessen nach mehr als Jahresfrist keinerlei schädliche Einwirkung wahrzunehmen; die Schriftzüge aber sind stellenweise neubelebt.

Die Blätter ordnen sich so, daß zuerst zwei derselben (A und B) einen duernio für sich bilden und immer gebildet haben. Daran schließt sich ein quaternio, dessen erstes und Mittelblatt zerschnitten und nicht mehr vollständig sind.

Gleich den Anfang bildet ein nicht uninteressantes Schreiben. Es sind die französischen Bischöfe, welche sich 1241 auf die Ladung des Pabstes zum Concil versammelt haben, an der Rhonemündung aber erfahren, daß der Kaiser ihnen Nachstellungen bereite, und sich nun bei Gregor IX. erkundigen, was sie in solcher schwierigen Lage beginnen sollen. Der Brief ist formelhaft verstümmelt, und zwar in sehr ungeschickter Weise, indem gerade die Arenga fortgelassen ist. Wäre er frei erfunden, so würden die Phrasen überwiegen; das Fehlen derselben spricht dafür, daß ein wirklicher Brief zu Grunde liegt. Er lautet:

Beatissimo patri ac domino G. sacrosancte ac univer-

salis ecclesie summo pontifici, vel clementissimo in Christo patri et domino G. summo pontifici universitas episcoporum in Gallia constituta, reverenciam et pedum oscula beatorum. Hinc est quod apostolice sanctitati dignum duximus declarandum, nos juxta formam mandati vestri iter arripuisse ad sedem apostolicam veniendi; sed cum ad portum Danubii [so statt: Rodani] venimus et ibidem de transitu colloquium haberemus, per certos nuncios exploratores nostros percepimus, quod fautores Fr., qui dicitur imperator, nobis capitales et mortales insidias preparabant. Attendentes quod absque ullo periculo vel discrimine [propter] multitudinem insidiancium nobis propositum nostrum non valeamus ducere ad effectum: quia vero sanctitati vestre grati esse volumus vel cupimus et per viam mandatorum vestrorum dirigere pedes nostros, vestre siquidem reverencie supplicamus, quo nobis apostolico velitis oraculo declarare, quid in tali negocio sit agendum etc.

Dieser Brief wird also aus einer fremden Sammlung entnommen sein, während die folgenden böhmische Verhältnisse berühren. Zuerst ein Schreiben an den Pabst, mit welchem der Mörder eines Prager Bürgers nach abgelegter reuiger Beichte zur Absolution empfohlen wird, da der Fall zu den reservierten gehört.

Ad sanctitatem et reverenciam vestram M. latorem presencium dyocesanum nostrum transmittimus, qui dyabolica suggestione seductus quendam civem Pragensem interficere non expavit. Verum idem M. almi spiritus gracia illustratus ad cor rediens, nobis reatum suum lacrimabiliter est confessus, remedium penitencie postulando. Quia vero tanto sceleri medelam spiritualem ullatenus [adhibere] non valemus, apostolice sedis benignitatem devotis precibus exoramus, quatenus lacrimabilem confessionem intuentes, eidem penitencie antidotum conferre dignemini, ipsum ad nos cum litteris vestris penitencie formam et absolucionem continentibus remittentes.

Hierauf folgt die Formel eines königlichen Privilegs, durch welches gewissen Canonikern Holz aus einem königlichen Forste gewährt wird. In dem Könige werden wir den König von Böhmen erkennen dürfen.

Talis rex universis presentis privilegii paginam inspecturis salutem. Regalis mansuetudinis interesse dignoscitur, religiosorum preces pro viribus exaudire, et precipue illorum qui die noctuque jugiter domino famulantur et pro nobis et antecessoribus nostris copiosas preces altissimo effundere non desistunt. Hinc est quod presentibus et futuris hanc formam privilegii inspicientibus declaramus, quod nos precibus devotis talium canonicorum aures faciles inclinantes, in tali nemore nostro usum concessimus obtinendum, ita siquidem ut singulis annis triginta quadrigas lignorum de pretaxato ne-

more nostro eisdem canonicis accipere liceat, contradictione aliqua vel qualibet non obstante. Si ergo inveniatur aliqua persona adeo temeraria vel rebellis, que hanc nostri privilegii paginam presumat infringere, nostris mandatis obviando: si qua vero, quod absit, reperta fuerit, indignacionem et odium nostrum se noverit incursuram et rerum suarum amissione puniri. Dat.

Unmittelbar daran schließen sich Fragmente von Briefen, und bloße Anreden: Ad archydiaconum, Discreto viro magistro R. medicinalis scientie professori peritissimo, Ven. et religioso viro.. abbati sancti Augustini montis Syon.

Vermuthlich sind das ordnungslose Zusätze am Schlusse einer Summa, die ohne Unterscheidung mit abgeschrieben sind, denn nun folgt ein ganz neues Stück, das aber in unserer Handschrift von derselben Hand mit einem kaum merklichen Absatz sich anschließt. Es ist die Gemma purpurea des Guido, die mit einer ungemein pomphaften Vorrede beginnt. Arrialdus ist sein Rival, den er bekämpft, und es scheinen nach diesem Namen Italiener zu sein, welche sich um den Vorrang stritten.

Incipit gemma purpurea magistri Guidonis oratoris, suo decore indecorata decorans modernorum, defectum supplens et illuminans antiquorum.

Gemma claritatis refulsit in habitaculo domus mee, cujus nitore que latitabant mirifice splenduerunt; ornatus videlicet auri purissimi, preciosi lapides et margarite qualibet colorum varietate vernantes; ad quorum planctum surrexi velocius a gravi sompno infirmitatis, quo jacebam aflictus, et didici lamentabili conquerela, quod porcorum conculcacio violenta venerat ex adverso, decus omne rethoricum suppeditans et decorem; que per me Guidonem, Tullii et Cyceronis heredem, removeri poterat et debebat, cui secreta hujus sciencie pandebantur, et ligandi atque solvendi speciosa vel deformitatis dictamina potestatem distributor contulerat graciarum. Volens quidem facilem prebere assensum peticionibus equitatis, conflicta consolido, abjecta sublevo, et omnes presumptores condempno; arrogantes mitto in exilium, adulatores falsitatis relego, et omnes proscribo inanis glorie amatores, litteratis arcius injungendo in silvestris rethorica sapiencie unquam nominet teis[1]. que pluvias non dedit gratuitas, sed coruscationes emisit atque tonitrua, et ad inferos noscitur miserabiliter descendisse. Claudant igitur oculos invidi, detractores fugiant, et malivoli dormiant in absconso. Nam ecce phylosophie palacium aperio clavibus michi datis, januam dictaminis vinculis resecatis (sic), extraho de manibus impiorum

[1] Dieser unverständliche Satz ist ganz deutlich zu lesen, und vorzüglich das letzte Wort.



materias nequiter laceratas, quas magni archymandrite ordiri nesciunt et variare ignorant per gradus, ordines et personas. Ab eadem captivitate dominus (sic) liberans ac verba cum verbis et participia cum lucidis adjectivis, et ad studencium honorem, gaudium et profectum et gloriam disponens artificialiter singula, et sedi proprie, dignitati et loco restituens universa, in quibus omnis homo palpans clamabat, nec erat qui adjuvaret: errabat Arrialdus et maximum defectum cetus scolasticus sustinebat.

Ista sunt adjectiva domini pape.

Sanctissimus. cle. bea. benignus u. s. w.

So geht es fort: es sind gehäufte Beiworte und Phrasen, durch welche Guido seine Schüler bilden will. Sachlicher Inhalt ist gar nicht darin, und höchstens die folgende Anweisung bemerkenswerth: Mandamus ut focariam abicias et nullam pretineas concubinam. Auch diese steht ganz vereinzelt und zusammenhangslos unter einem Schwall von Phrasen.

Auf dem zerschnittenen Blatt 1, welches sich unmittelbar an B anschließt, findet sich noch folgende Apostrophe an die Schüler:

Et scias, quod in plurali numero de se loquentur majores, et eis rescribetur similiter in plurali. Colligite igitur, viri scolastici, amantissimi socii, domini et amici, fragmenta preciosa ne pereant, et dispersa congregate cum diligencia sapienter. Et ne ubi difficultas artis habetur adhuc aliqua, in cordibus vestris superintrent dubia vel remaneant inconcussa, diversa principia circa materias per partes oracionis diversimode et literaliter et vulgariter capiendis (sic) subicere dignum duxi, ut ignorancia fugata omnia luce pateant clariori.

Amicicia vestra sciat vel cognoscat luce clara insinuacione veridica luce aperta significacione lucida, harum serie vel tenore presencium u. s. w. Der Schluß dieser werthlosen Gemma ist verdunkelt durch die große Lücke des ersten und achten Blattes, indem ein breiter Streifen aus der Mitte herausgeschnitten ist. Es folgen aber nun Schreiben aus dem Geschäftskreis der Prager bischöflichen Curie, welche nicht ganz ohne geschichtlichen Werth sind. Zuerst eine Aufforderung des Bischofs Johannes (1258—1278) zu Almosen für den Neubau der Nicolaikirche unter der Burg:

Johannes dei gracia Pragensis episcopus dilectis in Christo filiis, abbatibus, prepositis, prioribus, decanis, archydiaconis, et eis qui archydyaconorum vices gerunt, plebanis et eorum vicariis ac . . . . universis in Prag. dyoc. constitutis.

Circa opera pietatis vos non credentes difficiles invenire, ad que tenemini per vos ipsos tam extra quam in urbe vestros subditos invitare, universitatem vestram rogamus et hortamur, attente, in virtute obediencie districte vobis precipiendo mandantes, quatenus nuncios latores presencium, qui

per nostram dyoc. diriguntur pro elemosinis colligendis ad opus ecclesie S. Nycolai gloriosissimi confessoris sub castro Pragensi situm habentis, que pro augendo divini nominis cultu in augmentum deducitur opere sumptuoso, benigne recipientes caritative tractare velitis, peticionis nostre et divine retribucionis intuitu negocium eis commissum aput plebes vestras promoventes fideliter toto posse, sicut de vestra confidimus plenius probitate, ut per hoc preter favoris nostri graciam, bone actionis fructum et pacis eterne premia in futuro percipere valeatis. Alioquin si contra spem nostram, quod absit, fuerimus in tam favorabili tamque pia passi peticione repulsam, indignacionem omnipotentis dei et nostram vos noveritis incursuros, ita quod, quicunque vestrum contrarium hujus nostre deprecacionis fecerit, ipso facto ab officio sit suspensus. Dat. etc. Hinc ad triennium et non amplius valiture.

Etwas weiterhin folgt der Anfang einer Collatur für Peter von Brabant:

Notum sit omnibus presentes litteras inspecturis, quod ego Johannes Pragensis episcopus ad presentationem talis archyd. et testimonium quam plurium fide dignorum, exhibitori presencium Petro de partibus Brabancie oriundo . . .

Der Rest ist abgeschnitten, und auf dem erhaltenen unteren Stücke des Blattes werden wir mitten in einen Prozeß geführt, den ein Pfarrer Petrus mit gutem Erfolg gegen den Abt des Cistercienserklosters Sedletz für seine Pfarrgerechtigkeit angestrengt hatte:

. . . ecclesie et statuta canonum consecrare, in ipsa ecclesia duobus altaribus primitus consecratis. Huic peticioni opposuit se plebanus et rector parrochialis ecclesie supradicti opidi, Petrus nomine, instans nobis humiliter et devote, ut in prejudicium sue parrochialis ecclesie dictum cimiterium dignaretur minime consecrare. Tandem cum ab utraque parte coram nobis super hoc aliquantulum disceptatum fuisset, . . abbas predictus liberaliter et spontanea voluntate, una cum fratribus tunc aput ecclesiam beati Martini supradictam commorantibus, fuit in jure confessus, quod fratres ejusdem ecclesie, in qua jus patronatus habebat suum monasterium Sedlicense, nec ipsi nec successores eorum per se vel per alios incolis opidi supradicti nulla debebant, prohibentibus statutis ordinis, ecclesiastica sacramenta [administrare] vel eorum etiam confessiones audire. Hoc salvo, quod dicti fratres corpora (sic) eorum, qui aput eos, non illecti per ipsos fratres vel alios fratres ejusdem ordinis, sanam mentem et racionem habentes, motu proprio eligerent in dicto cymiterio ecclesiasticam sepulturam, expleta porcione offertorii et aliorum jurium, que ad parrochialem ecclesiam memoratam dignoscuntur ex debito pertinere, possent in suo cimiterio officium inpendere sepulture; alias non presumentes aliquem

sepelire. Ad quod predictus . . plebanus et rector, usus consilio sapientum, assensum prebuit, et una cum abbate et fratribus antedictis peciit, ordinacionem hujusmodi per nostrarum litterarum testimonium roborari, coram testibus infrascriptis. Nos itaque peticionibus eorundem, videlicet plebani . . abbatis et fratrum, cum videantur prima facie de radice procedere racionis, pium et favorabilem prebentes assensum, presentes per manum notarii nostri Petri confici fecimus, et ad pleni vigoris fortitudinem sigilli nostri karactere insignitas sepedicto plebano fecimus exhiberi. Testes hujus rei sunt hii. A. B. C. D. et alii quam plures. Acta sunt hec in Curim. V°. Idus Junii anno domini tali. Datum ibidem anno eodem. V°. Idus Junii indictione quinta.

Die Urkunde ist also ausgestellt in Kaurzim. Unmittelbar darauf folgt die Verleihung der Kirche zu Kaurzim durch König Otakar, an einen Knaben:

Nos Otacharus dei gracia dominus regni Boemie, universis presentes literas inspecturis, per regnum Boemie constitutis, graciam suam et omne bonum. Ut perpes eorum, que fiunt in tempore, memoria habeatur, celebretur: noverint universi, quod, cum ecclesia in Curim nobis vacaret, nos eandem Petro filio talis civis talis loci simpliciter contulimus propter deum, non obstante quod in minori etate constitutus est et est puer. Unde ne alicui in posterum dubium aliquod habeatur, presentem sibi dari mandavimus literam sigilli nostri munimine roboratam. Testibus qui aderant subnotatis, qui sunt A. B. C. et alii quam plures. Actum et datum in tali loco, tali anno et tali die.

Darauf folgt die Klage des von seinen Pfarrkindern verjagten Pfarrers der Lorenzkirche in der Prager Vorstadt:

Vobis domine magister C. cantor Pragensis, judicio presidenti auctoritate vobis ordinarii delegata, conqueror ego Johannes presbiter ecclesie sancti Laurencii Pragensis suburbii vel sub monte petrino pastor legitimus, de parrochialibus ejusdem ecclesie, quod me timore dei postposito ecclesia temere spoliarunt antedicta. Unde peto ipsos ab inquietacione hujusmodi per censuram ecclesiasticam prohiberi, cum fructibus perceptis et qui percipi potuerunt. Ablata mihi peto restitui cum pena legali. Et peto predictos parrochiales pro expensis occasione inquietacionis memorate factis et dampno in tot talentis monete legitime condempnari. Salvo jure in omnibus addendi et minuendi, mutandi et corrigendi.

Ein Canoniker der Stephanskirche zu Leitmeritz verlangt von dem villicus der Königin die Freilassung eines Unterthanen, den jener wegen eines Handels mit den Leitmeritzer Bürgern gefangen genommen hatte:

Viro provido et discreto P. villico talis regine. Th.

canonicus sancti Stephani in Lutmiriz obsequium. Intellexi, quod quendam virum nostre ecclesie mihi subditum detinueritis, pro eo quod quandam causam sive actionem habueritis contra cives in Lutmiriz; quod contra juris ordinem sapientes estimant fore factum, cum nullus pro alio detineri debeat aut inpignorari, nisi obses vel fidejussor aut coheres aut concivis, si judicium coram suo judice de principali reo actori fuerit denegatum. Quare cum presencium exhibitor, meus subditus, omnium istorum sit immunis, supplico mei servicii causa ac equitatis interventu, ut eundem de predictis absolutum ad sua cum pacis subsidio remittatis. Si vero aliquis aliquid adversus unum rusticorum nostrorum in jure vellet prosequi, promitto et obligo me illum ad omne quod justum fuerit offerendum.

Ein Ritter klagt bei dem geistlichen Gericht gegen einen Laien, welcher des Klägers Schwester geheirathet und todtgeschlagen hatte:

Sedentibus pro tribunali vobis domine (sic) A. et B. Pragensis ecclesie canonicis, viris honorabilibus et discretis, auctoritate vobis ordinarii-delegata, conqueritur talis miles, quod cum talis laycus sororem ipsius N. nomine sibi matrimonio, quod magnum in ecclesia est sacramentum, legitime copulatam, dei timore postposito occiderit, et naturalis ac civilis racio suadeat, ut solutum sequatur matrimonium dotis ac donacionis restitucio, petit racione dotis adventicie X marcas argenti, pro parapherna totidem, X videlicet marcas, donacionem propter nupcias seu anthyfernam, cum ex improbitate sua nemo, presertim in hoc articulo idem laycus debeat actionem consequi aut commodum reportare, sibi legitime restitui cum sit heres: pro reatu vero uxoricidii, ut ipsum, quod sine matrimonio debeat perpetuo remanere et publicam acturus penitenciam ad fores ecclesie semper jaceat, communionem in ultimo vite sue tantum exitu recepturus, juxta legitimas canonum sanctiones inducatis. Salvo jure in omnibus addendi et minuendi, mutandi et corrigendi. Actum Prage ii°. kal. Augusti.

Daran schließt sich noch eine Rechtsformel:

Domini executores sive judices, petimus transscriptum seu autenticum. habito vero autentico petimus deliberatorias, utrum velimus contendere vel desistere.

Darauf aber folgt diese Empfehlung zu einem Schulamte:

Cum ex relatu veridicorum nobis constiterit, aput vos scolarum regimen nunc vacare, ad quod scimus vos juvenis induti moribus et doctrina strictius indigere, qui non solum scolarum disciplinis, verum etiam coralibus, que scolasticorum sibi usus vocum exigunt, prodesse valeat et proesse (sic), vestre amicabili caritati consilio et auxilio assistere cupientes in hac parte, cum Prage fuimus, vestri nec inmemores pro

tali requisivimus, qui vestri loci usui, immo etiam vestre per omnia competeret voluntati. Nobis vero sic intendentibus, fortuna volente quidam intencionis nostre effectui obtulit se paratum, cujus conversacio morumque honestas tam aput scolares seculares quam spirituales Prage plurimum commendantur, qui studiose ac fervide ad scienciam voluntatis, nulli dat carnis operam voluptati, set et animum studiis occupans, ociis non intentus, ab hujusmodi impetu inani tutus juxta poeticum, quod est tale: 'Ocia corpus alunt; res age: tutus eris', quem vestre transmittimus caritati, et petimus et consulimus, ut ipsi, cum ad vos venerit, scolarum vestrarum regimen conferatis. Pro ipso siquidem vobis morum et sciencie et conversacionis honeste tam fidejussoriam quam commendatoriam ponimus caucionem.

Endlich noch eine Vollmacht:

Nos talis abbas notum facimus universis presentem paginam inspecturis, quod talem clericum procuratorem constituimus ad agendum, excipiendum et replicandum, ad litem contestandam, ad prestandum in anima nostra calumpnie juramentum seu de veritate dicenda, et ad omnia facienda sine quibus causa eadem non poterit commode terminari, obligantes nos ad judicatum solvendum sub rerum nostri monasterii ypoteca Ratum et firmum habentes quidquid idem super hiis duxerit faciendum. Dat. etc.

Damit scheint diese Vorlage zunächst erschöpft gewesen zu sein; denn es folgen nun einige Denkverse aus dem canonischen Recht, und dann ein Inhaltsverzeichniß der Decretalen:

Canon: Aflicto non est addenda afflictio.
Oscula, mensa, loqui, necnon oracio, salve:
His in quinque cave quem scis anathemate vinctum.
Cum natis servus, ancilla, domesticus, uxor,
Excipitur, si non in crimine participavit.

Incipiunt Rubrice primi libri decretalium. Item de constitucionibus u. s. w.

Nach dem Schlusse derselben: 'Expliciunt Rubrice. V. libri', folgt noch etwas über das officium tabellionis, dann aber wieder Documente derselben Art, wie vorher; zuerst eine Schuldklage der Tempelherren zu Prag gegen Mengot, den Kirchherren zu Kaurzim:

Vobis honorabili viro domino . . decano, qui pro tribunali sedetis auctoritate vobis ab ordinario delegata, conqueror ego frater Johannes de ordine fratrum domus milicie templi, syndicus ac procurator fratrum predicti ordinis domus Pragensis, nomine fratrum supradictorum, de Mengoto ecclesie de Curim rectore, qui tenetur mihi marcam et mediam argenti usualis racione pollicitacionis, preterea mediam racione pacti et stipulacionis, unum lot et XI den. racione commodati. Unde peto ipsum ad solucionem et ad interesse dampni

et expensarum, quod estimo summam XI solidorum, salvo superius expresso numero, mihi cum pena legali legitime condempnari. Reservato mihi jure addendi et minuendi in omnibus mutandi et corrigendi.

Hierauf gerathen wir nun in einen großen Streit der Pfarrer zu Sedletz und zu Pirschitz, aus welchem eine ganze Anzahl von Actenstücken erhalten ist.

Miseracione divina E. decanus et F. scolasticus Wissegradenses, judices ab ordinario delegati, Dushiconi plebano de Zedlez salutem in domino sempiternam. Litteras venerabilis patris ac domini J. dei gracia Pragensis episcopi nos recepisse noveris sub hac forma vel in hec verba: 'Johannes etc. honorabilibus viris E. decano et F. scolastico Wissegradensibus salutem. Conquestus est nobis Theodericus dyaconus rector ecclesie de Pirsiz, quod Dusik plebanus de Zedlez in ecclesiam suam prefatam se procuravit intrudi, quam idem Theodericus canonice est adeptus, alias ei injuriosus existens plurimum et molestus. Ideoque honestati vestre committimus per presentes, ut convocatis (sic) audiatis causam et quod canonicum fuerit statuatis, facientes quod decreveritis, per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui nominati fuerint, si se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili cogatis veritati testimonium perhibere. Quod si ambo hiis exequendis non poteritis interesse, alter vestrum ea nihilominus exequatur. Dat. etc. pontificatus nostri anno. VI'. Hujus igitur auctoritate mandati, ad instanciam Th. prefati rectoris te peremptorie ad nostram citamus presenciam, diem vigiliam beati Martini et locum in ecclesia Wissegradensi prefigentes, ut tunc coram nobis compareas personaliter vel per responsalem legaliter instructum hora prima, memorato Th. rectori super obiciendis responsurus. Et ut plenius instructus venire possis ad causam habita bona deliberacione, utrum contendere velis an desistere, libellum ex querimonia sepedicti Th. rectoris confectum de verbo ad verbum huic citacioni duximus inserendum. 'Cum civilis et naturalis racio suadeat, ut a perperam possidente ecclesiasticum canonice adeptus beneficium petat, Instituta(?) de interdictis, paragrapho Retinende, per interdictum unde vi, rei vendicacione per interdictum uti possidetis seu utrobi. extra. de causa possessionis et proprietatis capitulo Pastoralis: Conqueror vobis dominis E. decano et F. scolastico Wissegrad. judicibus ab ordinario delegatis Ego Theodricus dyaconus rector ecclesie de Pirsiz, quod Dusik plebanus de Zedlez in ecclesiam meam de Pirsiz, quam canonice sum adeptus, se procuravit intrudi, et eam contra justiciam occupat ac dei timore postposito detinet occupatam, unde peto ipsum D. a supradicta ecclesia ammoveri et ipsam mihi

restitui cum fructibus perceptis, et quos ex ea percipere poteram, si quietus permansissem, quos extimo in presenti ad valorem XV. marcarum argenti usualis vel purissimi et ultra. Et hoc peto ex illo canone tercia causa questione prima capitulo Redintegranda Et cum de improbitate sua nemo debeat commodum reportare, peto ipsum D. ad interesse dampni et expensarum factarum, et protestor de faciendis, cum pena legali mihi legitime condempnari. Hec omnia peto, reservato mihi in omnibus jure addendi et minuendi, mutandi et corrigendi. Data in Wissegrad XIII. kal. Novembris'.

Reverendo in Christo domino . . decano Wissegradensi, conjudici suo a venerabili patre J. dei gratia Pragensi episcopo constituto, F. scolasticus ejusdem ecclesie cum debita reverencia salutis in domino incrementum, vel salutem in domino. Cum in causa, que vertitur inter Dusiconem plebanum de Zedlez ex una parte, et Theodricum dyaconum rectorem ecclesie de Pirsiz ex alia, nobis ambobus commissa, in vigilia beati Martini proximo nunc instantis non possim personaliter interesse, arduis vel propriis vel privatis negociis et commoditatibus prepeditus, quicquid in eodem negocio coram vobis a dictis partibus et per vos actum fuerit et ordinatum, ratum habeo et firmum. Quare presentes pro testimonio duxi sigilli mei munimine roborandas. Data in Wissegrad V. kal. Sept.

Lex. ad cautelam multa sunt facienda et omittenda u. s. w. Notizen, die gar keine Beziehung zu dieser Sache haben, folgen, und dann wieder ohne irgend eine Unterscheidung:

Ven. etc. Cum propter quedam privata negocia et commoditates proprias sim aliquantulum occupatus, adeo ut cause, que inter Dushiconem presb. ac Theodricum dyaconum vertitur, non valeam personaliter interesse, presumo firmiter, ut juxta mandatum vobis et mihi commissum, absencia mea non obstante, in judicio racione previa procedatis quam plurimum in domino expedire (sic). Data Wissegradi. quia neutri generis quidam dicunt esse (sic).

Nach diesem ganz ungehörigen Satz, der gedankenlos mit abgeschrieben ist, folgt eine Ehescheidungsklage.

Libellus.

Coram vobis, domine reverende abba Brewnowiensis, et magister A. canonice Pragensis, proponit Lucia puella vel (que) se virginem esse dicit, quod eadem minis et verberibus per matrem impulsa juveni cuidam Petro nomine in matrimonio est tradita reclamans, in quem non consensit, set manus ejus dum potuit effugit. Quare cum matrimonia debeant esse libera, et in dicto matrimonio nec libertas intervenerit nec consensus, petit idem matrimonium dirimi, et a predicto

juvene separari. Item cum eadem puella velit esse mater et filios velit procreare, dictus vero juvenis membris careat que ad generacionem principaliter exiguntur, quare pater esse non potest, petit licenciam ad alia connubia transeundi. Hoc dicit salvo juris beneficio in omnibus addendi vel minuendi. Data etc.

Hierauf die Entgegnung auf eine Klage ähnlicher Art:

Libellus.

Contra libellum reo porrectum nomine ipsius excipiendo protestor, ipsum libellum utpote inepta proponentem debere non inmerito recusari, cum lex dicat: Si actor ineptam proponat actionem, reus absolvitur ab instancia judicii. ff. Si messor (sic) falsum modum dixerit. l. i. §. ii. extra. de judiciis Examinata. Quod vero libellus inepta proponit, probo. Libellus continere nomen debet actoris et rei, per illam decretalem de appell. c. Significantibus. et extra. de libelli oblacione c. ii; set cum libellus actoris neutrum istorum contineat, pro constanti est censendum, quod sit insufficiens et ineptus. Ceterum scitis, domini judices, quod spoliacionis privilegiata est, ut ante litem contestatam et post litis contestacionem et med. actionis proposita prejudicet principali, extra. de causa possessionis et propriet. c. Pastoralis, et hoc auctoritate canonis iii. causa. q. ii. c. Oportet, ubi dicitur: Nec nudi contendere nec inermes inimicis opponere nos debemus. Item ad idem ii. causa q. ii., ubi legitur: Privilegium hoc habet spoliatus quod non possit exui jam nudatus, in c. ultimo; unde: Sedentibus vobis pro tribunali, domino abbate Brew. et domino A. canonico Prag. proponit Clemens laycus, quod cum ipse cum Ubizlawa matrimonium contraxisset, et ipsa multo tempore cohabitasset eidem, et prestitit obsequia illa, que maritis consueverunt uxores prestare, nunc ob . . .

Hier endigt das dritte Blatt, und es folgt die Mittellage, deren oberer Theil abgeschnitten ist; erhalten ist das Ende des hier begonnenen Actenstücks:

. . . . . . dampni et expensarum quas extimat VI. m . . . cum pena legali legitime condempnari. Acta Prage anno domini M⁰. cc⁰. lxiii⁰. VI⁰. kal. Novembris. Et hec omnia petit in publicum redigi legaliter instrumentum. Racio quare pater predicte mulieris ad interesse debeat condempnari, est, quia videlicet antedicte spoliacioni auctoritatem prestitit et consensum, per decretalem extra. de of. del. c. i., ubi dicitur, facientes et consencientes pari pena et per consequens sentencia percellendos. Preterea idem Clemens tam possessionem quam ejectionem paratus est probare termino sibi legis beneficio legitime diffinito.

Die Rubrik des folgenden Stückes ist verlöscht; es enthält das Gesuch um Zulassung eines Tempelherrn als Sachwalter.

Reverendo in Christo patri ac domino J. divina providencia Pragensi episcopo, Jaroshius Pragensis castellanus, et frater Petrus lector fratrum Predicatorum, cum debita reverencia salutari proficere incremento. Quia plerumque quod legis beneficio conceditur, precibus impetratur, et profecto, sicut optime nostis, que veritati contraria sunt, persequi debet quilibet christianus: xxiii. q. iiii. Quisquis, et quibuslibet ecclesiasticis personis liceat se opponere ad justiciam defendendam: xii. q. ii. Non liceat, extra. de rebus ecclesie non alienandis: Si quis presbiterorum. Unde rogamus, quatenus dominum Johannem fratrem domus milicie templi, in causa matrimoniali, que inter unum ex famulis nostris et ejus uxorem vertitur, deputare dignemini advocatum, et ad cautelam membrane, quam vobis destinamus, vestrum sigillum apponi nostri cum famulatus intuitu faciatis; et cum necessitas inmineat, utpote quia tam bonum habere non possumus advocatum . . . ad legem Rodiam lege cum in eadem nave in fi. C. de patribus qui filios dist. x. . . . . l. ij cum secularia negocia, non tamen justa seu ecclesiastica negocia clericis seu religiosis videantur prohiberi, extra. Ne clerici vel monachi secularibus negociis se inmisceant, c. Multa sunt negocia. Legimus enim sanctos apostolos negociatos fuisse, Paulum scilicet xxv q. i. c. i. in fine, cum eciam pro personis ecclesiasticis valeant non inmerito constitui procuratores in aut. de sanctis episcopis §. Alium autem, et xxi. q. iii. §. Cyprianus. Maxime cum numquam adhuc in hac civitate salarium sit adeptus, unde turpis lucri crimen ibi non poterit annotari, que causa fuit prohibicionis patrocinium in secularibus negociis . . .

Hier tritt wieder die Lücke ein; der schwer lesbare Anfang des erhaltenen Stückes der zweiten Columne läßt eine Fortsetzung desselben Gegenstandes erkennen, und dann, wie an mehreren anderen Stellen, einzelne Sätze ohne Zusammenhang. Darauf folgt dieser bischöfliche Erlaß in einer anderen Streitigkeit:

Johannes dei gracia etc. viro ven. ac discreto . . decano Wissegradensi sinceram in domino caritatem. Quia dignum censemus, ut ecclesiasticis non fraudentur stipendiis, qui divinis obsequiis asscribuntur: Inde est quod sua nobis Johannes presbiter dictus de sancto Laurencio suburbii Pragensis conquestione monstravit, dominum Johannem abbatem de Oztrow ordinis beati Benedicti super provisione canonica, unde posset sustentari commode et honeste, promissum prestitisse, viris audientibus et videntibus fidedignis; propter quod prorsus inexpletum predictus presbiter se asserit rerum suarum enorme dispendium incurrisse. Considerantes igitur, quod secundum canones ex nudo pacto et ex simplici verbo aliquis efficaciter obligatur, ita ut detur actio

contra eum, et est racio canonum, quia dum venit quis contra simplex verbum, peccat mortaliter, et ideo que procedunt de labiis meis, non faciam irrita: cor enim loquentis debet ori quod loquitur convenire, nam deus non facit differenciam inter simplex verbum et juramentum: Quocirca discrecioni vestre mandamus, ut partibus convocatis audiatis causam, et quod canonicum fuerit statuentes, eam fine debito decidatis; facturi quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes vero si se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili perhibere veritati testimonium compellatis. Dat. etc.

Damit ist wieder die Lücke erreicht, nach welcher verschiedene Formeln zu erkennen sind, darunter die Einsetzung eines Procurators, cum ad citacionem vestram Pozn. venire non possimus. Darauf folgt eine vereinzelte kaiserliche Formel, wegen Einsetzung eines Richters für einen bestimmten Bezirk während längerer Abwesenheit des Kaisers:

Ne, nobis circa ardua rei publice negocia prepeditis, in aliquibus imperii nostri locis jus postulantibus propter diutinam nostram absenciam deesse justicia videatur, fidelitati tue, de qua plenam habemus confidenciam per operis evidenciam nobis et imperio pluries exhibitam, committimus imperiali auctoritate per totam orbitam nostram tali castro adjacentem vel attinentem judicia et causas omnes ad imperii judicium pertinencium et examen, auctoritatem etiam nostros redditus exquirendi: precipientes tam nobilibus quam aliis militibus in tali terre ejusdem sub obtentu gracie nostre et sub pena proscripcionis atque sub . . .

Der Schluß ist abgeschnitten, und ebenso der Anfang der folgenden päbstlichen Bulle, welche sich auf einen Zehntstreit der Markgrafen von Brandenburg zu beziehen scheint:

. . . . ad hoc dilectus in Christo filius magister J. talis loci canonicus, dictorum nobilium procurator, proposuit ex adverso, quod dicti march. ab anteriorum suorum temporibus in ea libertate, ipsis dicti loci (sic) scientibus et non contradicentibus, semper possederunt terras suas, quod usque ad hec tempora decimas non solverunt, set quedam de prediis suis Brandenburgensi ecclesie decimas dederunt de episcoporum ipsius ecclesie approbacione et consensu, et id ad se constanter asserunt probaturum (sic). E contrario proposuit procurator episcopi, quod si et talis concambii testes vivi et scripta autentica ei appparerent, tamen probacioni nullatenus standum esset, cum jus decimarum adeo juribus spiritualibus sit annexum, ita quod neque vendi neque commutari valeat ullo modo, ut in proprietatem laycalis potencie convertatur, cum eciam dicti marchiones non sint ligati debito vasallorum eidem episcopo, et se habere dictas decimas nec ab eo nec

ab aliquo principe ecclesiastico fateantur, cum tamen decime a nemine preterquam ab ecclesia haberi valeant ullo modo; et dicti nobiles nihil juris ecclesie recognoscant, immo sibi appropriaverint decimas memoratas in grave animarum suarum periculum et ecclesie prejudicium, et gravate ecclesie subveniri per sedem apostolicam postulavit. Cum igitur de negocii veritate plene instrui non possimus, quia ibi est veritas inquirenda querimonie, ubi commodius elici et lucidius valeat declarari, fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, ut, prefixo partibus termino competenti, de dicte ecclesie querimonia cognoscatis, et si ex assercione episcopi vobis constiterit evidenter, quod dicti marchiones, non obstante aliqua racionabili causa et honesta, ei ad dandas decimas teneantur quas petit, decetero per se solvant et a suis solvi faciant, occasione et appellacione cessantibus, non obstante contraria consuetudine vel abusu. Alias ponatis in eorum terras nostra auctoritate ecclesiasticum interdictum, ulterius eciam, si eorum exegerit contumacia, processuri, ut eciam prohibeatis omnia ecclesiastica sacramenta . . . .

Damit ist die Lücke wieder erreicht, und das folgende (fünfte) Blatt, dessen obere Hälfte ebenfalls fehlt, enthält eine Reihe anderer Formeln für den Gerichtsgebrauch vor delegirten päbstlichen Richtern bei Appellationen.

. . . . . . non consueverit gremium suum claudere revertenti.

Littere de re judicata.

Universis presentes litteras inspecturis talis judex salutem. Cum causa, quam H. contra E. super quadam domo se habere dicebat, coram nobis auctoritate apostolica verteretur, tandem racionibus et probacionibus utriusque partis auditis, de prudentum virorum consilio dicto H., quia secundum probaciones suas de intencione nobis plene constitit, dignum [leg.: domum] per diffinitivam sentenciam adjudicavimus, et super hoc ex officii nostri debito presentes litteras dedimus eidem sigillis nostris sigillatas in testimonium veritatis. Dat.

Appellacio ante sentenciam.

Anno domini M° cc° lxi° tali die talis mensis ego P. de tali loco senciens me aggravari a vobis, domine judex G. domini pape, in causa que vertitur inter me et G. de tali loco in tali et tali gravamine, a dicto gravamine Romam ad sedem apostolicam appello et apostolos cum instancia peto. Anno domini ut supra ego P. de tali loco contra sentenciam domini G. judicis delegati domini pape injuste in me latam, an (leg. Romam?) ad sedem apostolicam appello et apostolos cum instancia peto.

Dimissorie.

Anno domini etc. ego talis ecclesie rector, judex unicus

vel delegatus domini pape in causa que vertitur inter te et talem, super tali gravamine ad sedem apostolicam appellantem, ab observacione vel instancia mei judicii absolvens, istis apostolis te dimitto. Sanctissime pater etc. Cum super causa cujusdam domus, quam B. contra C. moverat, auctoritate nostra diffinitivam sentenciam tulissemus contra eundem B., ipse asserens se nostra sentencia pergravatum (leg: pregravatum), ad vestram audienciam appellavit anno domini etc.

Innocencius episcopus etc. universis prelatis talis dyocesis salutem. Cum sentenciam excommunicacionis, quam talis auctoritate nostra in talem tulit suis meritis exigentibus, prout justa est duxerimus confirmandam, vobis precipimus et mandamus, quatenus eam inviolabiliter observetis et observari a vestris subditis faciatis. Dat. Innocencius episcopus etc. universis fidelibus presens scriptum intuentibus salutem. Noveritis, quod sentenciam, quam talis judex ex delegacione nostra tulit contra talem super tali causa, que inter ipsos vertebatur, prout juste lata est, duximus presentibus confirmandam, et eam precipimus irrevocabiliter observari. Dat.

Cum sigillum prebeat roboris et fidei firmitatem. Cum talis vestre jurisdicioni subjectus claves ecclesie vilipendat. donec aliud a nobis receperitis in mandatis. recipientes prius ab ipso sufficienti caucione de stando juri coram nobis ad talem diem sibi assignatam et de refunde . . . .

Mit diesen abgerissenen Sätzen ist das Ende der Columne und damit die Lücke erreicht. Allerlei Formeln und Regeln ohne Bedeutung folgen. Auf der letzten Columne des Blattes steht am Rande: Istud debet stare ante colores rethoricos in summa Guidonis. Das Stück, worauf sich diese Bemerkung bezieht, beginnt: Excellencie nobilitati, und enthält Titulaturen und allerlei Phrasen; nach einer Reihe von Schlußformeln ist bemerkt: pro certo scientes quod exinde paratus ero et expositus ad vestra beneplacita et mandata. Deinde sequitur capitulum colorum et ornatus oracionis etc. In quibusdam tamen summis Guidonis non inveniuntur preambula, videlicet de incepcionibus narracionum et rescripcionum et conclusionum.

Ohne irgend eine Unterscheidung schließt sich daran die bekannte Bannbulle Gregors IX. gegen Friedrich II.: In maris amplitudine. Gegen den Abdruck bei Huillard-Bréholles III, 24 sind hier viele bessere Lesarten; außerdem ist hier das Datum Anagnie Kal. Oct. was besser als der 10. Oct. dazu stimmt, daß am 29. Sept. der Bann verkündet war. Gerichtet ist die Bulle hier an den Erzbischof von Magdeburg und seine Suffraganen.

Unmittelbar darauf folgt ein Schreiben des Bischofs Johann von Prag an den Bunzlauer Decan:

Johannes dei gracia Pragensis episcopus, honorabili

viro C. decano Bolezlaw. salutem in domino. Sua nobis vir providus et honestus Symon concanonicus tuus insinuacione monstravit, quod tu cum plus aliis ecclesie tue canonicis ad faciendum in ea personalem residenciam cogis et cogere niteris, in ejus non modicum prejudicium et gravamen. Quare cum hoc, si ita est, discordet a juris et racionis tramite evidenter, honestati tue mandamus et consulimus pura fide, quatenus eundem W. (sic) in facienda residencia plus aliis canonicis non graves, presertim hoc anno, quam diu durat penuria expensarum; in quo eciam si jurasset in Bolezlaw. ecclesia facere residenciam memoratam, eam non faciens, de perjurio argui minime posset, suadente canonica equitate. Juramentum enim, quod vinculum iniquitatis esse non debet, nequaquam ad impossibilia se extendit. Alioquin ipsi W. contra te providere curabimus aliter justicia exigente. Dat. etc. quod pro me laboratis tam fideliter quam fraterne. cum omni promptitudine obsequium intimum et fidele.

Hierauf folgt ein Schreiben Urbans IV., der von Sept. 1261 bis Oct. 1264 Pabst war, zu Gunsten des Meister W. Notars der Königin, von dem vielleicht diese ganze Zusammenstellung herrühren mag.

Urbanus episcopus etc. tali capitulo.

Ex parte in Christo karissimi filii nostri regis Boemie illustris et ex parte in Christo karissime filie nostre regine Bohemie uxoris sue devotas preces recepisse meminimus, ut dilectum filium magistrum W. clericum et notarium dicte regine in ecclesia vestra recipi faceremus in canonicum et in fratrem. Super quo postmodum vos adjecistis humiliter preces vestras. Nos igitur tam ipsorum regis et regine obtentu, quam ad vestre supplicacionis instanciam, intendentes eidem clerico graciam facere specialem, recipiendi eum vel ejus procuratorem suo nomine, auctoritate nostra in canonicum et in fratrem, et providendi sibi de prebenda, si qua in eadem ecclesia vacat ad presens, vel quam cito ad id . . . .

Nach der Lücke folgt die damalige Form der Epistola formata:

. . . . statutis eum temporibus in subdiaconum, diaconum et presbiterum in nostra Pragensi cathedrali ecclesia promoventes. In cujus rei testimonium et evidenciam manifestam presens scriptum eidem Johanni dari fecimus, sigilli nostri caractere (sic). Dat. etc. indiccione sexta.

Quidam vero sic formant predictum tenorem: In nomine domini amen. Noverint inspectores presentis pagine universi, quod nos N. dei gracia talis episcopus tali ad presentacionen talium manum nostre benediccionis imposuimus, ipsum in diaconum vel presbiterum promoventes. In cujus rei evidens argumentum presentem cartam vel cedulam sibi etc. ut supra.

Ohne irgend eine Unterscheidung schließt sich daran die Verleihung

einer Scholtisei durch die Königin, welche G. genannt ist, aber wohl Margareta sein wird, von welcher gleich darauf der Anfang einer Urkunde folgt, deren Inhalt durch den Ausschnitt verloren ist, nebst mehreren Briefen.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Quoniam temporalia labuntur cum tempore et suis spaciis transeunt universa, cunctaque preterita tegit oblivio mortalium, prudenti consilio inventum est, illa que sunt de rerum firmacione (sic) digna, scripture testimonio commendare. Hinc est quod nos G. dei gracia talis regina notum fieri volumus tam presentibus quam futuris, quod cum judex noster de tali loco Petrus nomine ad nostram presenciam accessisset, petens ut judicium vel pocius theutonico vulgari solteciam nuncupatam, nec non jure pertinencia ad idem ex contractu eidem de jure pertinencia, ex regie majestatis gracia conferre deberemus: Nos vero provida deliberacione habita, consiliariorum nostrorum instinctu dictam soltheciam talis loci cum omnibus bonis ad eandem pertinentibus prefato soltheto vel sue uxori Gisle, quam successorem sibi constituit, secundum jura theutonica ejusdem districtus omnibus aliis judicibus seu solthetis locata, sine qualibet discrepancia, libere duximus perpetuo conferenda. Ita videlicet, quod si ipse solthetus prius quam uxor sua prefata viam fuerit universe carnis ingressus, extunc sepedicta soltecia ceteraque bona jure ejusdem ad eundem pertinencia sepe nominate uxori jure hereditario perpetuo cedent possidenda. Et ne super predictis altercacionis seu dissensionis materia ab aliquibus oriatur, presentem paginam sigilli nostri munimine eidem duximus roborandam. Hujus vero rei sunt hii testes. A. B. C. etc.

M. dei gracia regina Boemie, ducissa Austrie et marchionissa Morawie, universis Christi fidelibus presentes inspecturis, temporum potiri pace et optata perfrui sospitate.

Der Text der Urkunde ist ausgeschnitten, mit dem Anfang des folgenden bischöflichen Erlasses.

. . . Domini . . de tali loco, que ad ecclesiam suam in tali loco, in quo jure utitur patronatus, capellanos suos usque in presens nobis distulit presentare, usa consilio saniori, B. presbiterum pro rectore ecclesie supradicte vacantis nunc nobis duxerit presentandum, supplicans per nuncium et militem suum . . ut eundem B. dignaremur preficere pro pastore legitimo ecclesie memorate: Nos ejusdem domine piis et honestis precibus inclinati, peticioni sue favorabiliter duximus annuendum, ecclesiam sepedictam prefato B. episcopali auctoritate in nomine domini confirmamus (leg. confirmantes). Vobis autem firmiter precipiendo mandamus, quatenus eidem ad optinendam liberam et plenam possessionem et jura ec-

clesie sepedicte, consilio et auxilio et opera efficaci cooperemini bona fide. Dat. etc.

Darauf Dimissoriale eines Lüttichter Clerikers:

Magister G. dei gracia archydiaconus Leod., ven. domini B. dei gracia Leod. electi in spiritualibus procurator, universis presentes litteras visuris salutem in domino. Noverint universi et singuli, quod Johanni clerico, presencium exhibitori, indulgemus, ut ad omnes sacros ordines a quocumque archyepiscopo vel episcopo noto catholico et ecclesie Romane devoto successive possit promoveri. In cujus evidenciam rei eidem presentes litteras contulimus nostro sigillo roboratas. Dat. Lovan. in tali loco tali anno et die.

Hierauf folgt ein Schreiben der Königin Margareta an ihren Gemahl:

Bonitati et excellencie vestre tenore presencium volumus esse notum, quod talis de tali loco nec tantum in contumeliam nostram, set quoque ad injuriam vestram, quippe cum defendi uxores a viris, non viros ab uxore, sit legale, judicem nostrum talem crinibus de equo in quo residebat jactatum, plagis multis et sevissimis verberavit. Nam tam inhumaniter ceso et miserabiliter semivivo relicto, equum vestes et alia, scilicet pecuniam de judicio nobis solvendam, quam prefatus judex miser penes se habuit illa vice, similiter abstulit violenter. Que quamvis sic considerata non nimis enormia videantur, ex loco tamen et tempore estimata non solum in nostrum . . . . contemptum et injuriam vituperium magnum . . . .

Die grausame Scheere hat uns auch hier wieder ein großes Stück geraubt; nach der Lücke folgt der Schluß dieses, oder auch schon eines zweiten ähnlichen Schreibens, und dann ein Brief derselben an ihren Gemahl über Vermittelung des Friedens mit dem Markgrafen von Meißen. Die Gemahlin desselben nennt sie ihre Schwester; aber da Constanze, die wirklich ihre Schwester war, schon 1243 gestorben ist, so wird das wohl nur eine Höflichkeit sein: es müßte denn etwa dieses Schreiben erdichtet sein, was aber kaum wahrscheinlich ist, weil das unmittelbar folgende augenscheinlich aus dem wirklichen Leben stammt.

. . . enter petimus et instancius postulamus, quatenus non tam gracia nostra, quam obtentu honoris regii, presertim cum honor regis judicium diligat, justiciam super premissa conquestione et judicium faciatis, ne de cetero quidam malivoli suam in nos aut in nostros audaciam impune debeant exercere.

Karissimo domino marito suo tali regi M. devota ejus uxor, debiti et sinceri amoris fervorem. Illustris sororis nostre march. de Misen nuncium et postulacionem suam recepimus in hanc formam, ut videlicet bonum concordie et pacis

unitatem inter vos et ipsum marchionem Misnensem interpositis nostris partibus et studio vellemus diligencius reformare. Gestientes itaque ejus postulacionibus annuere, confederacionem inter vos et predictum marchionem prout possumus nostris interventibus stabilire, eapropter clemenciam vestram affectuosissime deprecamur, quo et dilecte sorori nostre et nobis preroganciam (l. prerogativam) honorifice dignemini facere in hac parte, ut nobis attribui possit preparativa concordie, et quod ex nostri sitis interventus diligencia amicicie vinculo indissolubiliter affidati. Diem ergo et locum super pace constituenda ut sibi valeatis colloqui prefigatis.

Karissimo domino marito suo ut supra. Si bene valetis et corporea fruimini sanitate, gaudemas, ex intimo cordis nostri desiderantes vestram videre personam, si commode fieri poterit ex quo . . . . . . diutino. Nam tedium quod habemus ex absencia vestra, si vobis placeret, vestra posset presencia pro tempore relevare. Cum autem diversa, sicut credimus, vestra negocia vos detineant, querimonias quasdam vobis necessarium duximus intimare, que nostrum plurimum animum perturbarunt. Homines enim nostri de Jegerdorf per dominum Militam multa gravamina paciuntur. Nam iiii cives nostri honesti per homines ejus sunt vulnerati tam graviter, quod duo illorum jam mortis debitum persolverunt. Propter hoc autem quod homicidas homines nostri apprehensos in actu capitali sentencia dampnaverunt, predictus Milita et sui nostram in Jegerdorf vallaverunt per suas custodias et insidias civitatem, quem vobis casum lator presencium melius explanabit. Attendat ergo bonitas vestra, quod ea, que taliter fiunt in contemptum nostrum, magis revera videntur ad vestram injuriam attemptari, presertim cum nos in bonis nostris per vestram debeamus potenciam ab hujusmodi defensari.

Hier stört uns nun noch einmal die Lücke und raubt uns auch den Anfang des folgenden seltsamen Briefes, welcher doch wohl kaum der Königin zugeschrieben sein wird.

. . . calliditatis vestre ingenio superetis. Verum tamen volens, licet sero, consulere saluti proprie atque fame, propono relinquere contubernium impudicum, et ad ea me volo vota transferre, que nimirum individue vite continent ordinem et decorem. Unde cum satis diu vestrum reditum sim prestolata, non decet levitati ascribere, neque inconstancie redarguere me possetis, si vos derelinquam, que a vobis profecto fui primitus derelicta. Unde sciatis, quod in nostro viridario ulterius locum non habebitis gratitudinis et quietis, neque carpetis fructus consuetos, claustra pudoris nostri honestatis alumpno alii conservantem[1], et nil mihi rescribatis, set ve-

[1] Diese Zeile ist offenbar fehlerhaft, vermuthlich auch etwas ausgelassen.

niatis personaliter ista vice; alioquin que premisi, finem debitum sorcientur.

Hiermit ist nun der merkwürdig reiche Inhalt dieser kleinen, aber sehr eng geschriebenen Blätter erschöpft, bis auf die Ränder, welche auch zum Theil dicht beschrieben sind. Die Hand des Schreibers ist im Text selbst nicht immer gleich, aber doch ohne bedeutenden Unterschied, und in ganz ähnlicher Weise finden sich auch am Rande Formeln und Rechtsregeln ohne erhebliche Bedeutung geschrieben. Auf der Rückseite des 7. Blattes steht folgende Urkundenformel:

Christi fidelibus universis ad quos presens scriptum pervenerit, Andreas regalis camere comes, Jarossius castellanus Pragensis, Sbez summus judex, quam pium orthodoxe salutis affectum. Religiosam vitam eligentibus congrua nos oportet consideracione prospicere, ne superveniens zyzania seminancium occasio aut desides faciat, aut robur, quod absit, conversacionis infringat. Idcirco presencium tenore cupimus declarari, quod talis fratribus templi contulit talem villam etc. In cujus rei (sic) sigilla nostra dignum duximus apponi evidens omnibus argumentum.

Auf der letzten Seite steht unten eine Urkunde, von welcher vorne ein Streifen abgeschnitten ist:

. . . . d. G. hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Jerusalem salutem. Leges seculi (sic). illa ecclesia fundata est in li . . . . . . ne mee. Ex parte talium judicum, delegatorum a nobis, nostris est auribus intimatum declaratum . . . . eum citavissent, in ipsum excommunicacionis sentenciam protulerunt vel promulgarunt. pro eo nobis extitit supplicatum, ut prolatam . . . . dictum P. a dictis judicibus dignaremur exsecucioni mandare. ad quam execucionem exaudiendam tam peticio quam rigor . . . . ucit. Quia igitur cum apostolo parati debemus esse inobedienciam ulcisci, et potissime illam que nostre auctoritati contra . . . . nirum contemptum predictorum judicum nostrorum non inmerito nostrum reputemus, id idem nostris plebibus injungentes. Vener. . . . . plebani ipsius et sue sentencie executores cum filiali obediencia debite subjectionis reverenciam et honorem.

Auf den schon oben erwähnten Notar der Königin führt uns ein Schreiben des Königs Ottakar am Rande der Rückseite des dritten Blattes zurück. Es lautet:

Viris providis et discretis J. preposito et V. decano sancte Pragensis ecclesie O. dei gracia dominus regni Boemie, salutem et sincere dilectionis continuum incrementum. Cum vestre discrecionis excellencie preces una cum karissima conjuge nostra pro notario ejusdem sepius fuderimus, ut ipsum in consorcium vestrum reciperetis, nullum ex peticionibus nostris eidem fructum sensimus affuisse, set pocius peticiones

nostras indebite propulsantes, noluistis, frivolis occasionibus interpositis, aures vestras eisdem aclinare. Verum ne nostre regie majestatis dignitas ob tam enormem recusacionem et contemptum a parte vestra debeat obfuscari, quod a parte capituli vestri, ut a senibus nostris didicimus, parentibus nostris numquam credimus evenisse, multipliciter cogimur pro eodem iterato preces replicare: vos presentibus rogantes, quatenus ob nostrarum et nostre karissime conjugis precum instanciam, cujus prima peticio in vestro capitulo existit nullatenus respuenda, dictum notarium sine qualibet contradiccione seu dilacione in vestrum consorcium recipiatis, pro certo scientes, quod in omnibus peticionibus vestris vos proinde ultro volumus exaudire. Dat.

Einer genaueren Untersuchung wird es vielleicht gelingen festzustellen, ob dieser Notar W. etwa (was ich jedoch für unwahrscheinlich halte) identisch sein kann mit dem schlesischen Herzogssohne Wladislaw, welcher uns auf der Rückseite des vierten Blattes als Probst von Wischehrad und Kanzler von Böhmen begegnet; 1265 ist er zum Erzbischof von Salzburg erhoben. Auch dieses Schreiben ist leider durch Abschnitt am Ende der Zeilen verstümmelt.

Dilecto et fideli amico suo Sdizlao, magnifici regis Bohemie marscalco, W. dei gracia junior dux Zlesie, prepositus Wissegradensis . . . . cancellarius, sincere dilectionis intimum affectum. Quod multa fidelitatis indicia et sinceram animi puritatem, quam circa nos geritis, in omnibus factis nostris . . . . . . nondum potuimus promereri, nichil aliud nisi nostre absencie diuturnitas intercepit, que si aliqua facienda distulit, non tamen auferre poterit ab amicis quos . . . . mus non mutare. Habentes igitur racionem preteriti, que futura edocet experiri, nos et nostra facta vestre dilectioni recommittimus confidenter: Rogantes . . . . . . consuevistis, nobis et nostris pauperibus esse dignemini coadjutor in prosperis et scutum inexpugnabile in adversis. Scientes, quod si deus . . . . . . re fecerit, semper intenti esse volumus et solliciti, qualiter possimus vestre bone voluntati et fructuosis operibus nobis exhibitis . . . .

Außer diesen Zusätzen nun finden sich noch andere in flüchtiger Kanzleischrift, wirkliche Schreiben, die den fortwährenden Gebrauch des Büchleins in der Kanzlei der Königin bezeugen. Leider ist gerade diese Schrift am meisten abgerieben, und theilweise nicht mehr zu erkennen. Deutlich lesbar ist auf der Rückseite von B folgendes Mandat:

Miroslaus miseracione divina archidyaconus Bechinensis, plebanis et viceplebanis in decanatu Wilemuensi salutem et sinceram in domino caritatem. Mandamus vobis sub pena excommunicacionis mandato magistri Benaviti, collectoris decime terre sancte deputate, atque nostro speciali, quatenus

infra octavam sancti Jo. babtiste proxime affuturam personaliter pro persolvendis decimis terre sancte atque nobiscum super juribus nostris et aliis negociis tractaturi venire nullatenus differatis, sicut diligitis prefatam excommunicacionis penam, que contra non venientes ad ipsum terminum est prolata, studiosius evitare. Alioquin contra vos per jamdictam penam excommunicacionis et per quemcunque modum jure archidyaconali nostro procedere vosque compellere . . . vestra inobediencia exigente.

Am Ende der Zeilen verstümmelt ist dagegen am Rande des fünften Blattes ein Schreiben des Königs Karl von Sicilien an Ottakar, welches sich aber auf so allgemeine Freundschaftsversicherungen beschränkt, daß die leicht zu ergänzenden Lücken, von denen ich einige ausgefüllt habe, keinen Schaden stiften.

Excellenti et magnifico principi, karissimo amico suo, domino O. dei gracia illustri regi [Boemie] Karulus dei gracia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Andegavis, Pro[vincie] et Florencie comes, salutem et prosperitatis augmentum. Patentibus nobis est notum in[diciis] et operum evidencia manifestum, quod inviolabilis magnitudinis vestre sinceritas . . . . . . redolens caritatem, qua invicem jungebamur, ad ea se preparat, ad ea sua vot[a infor]mat, que votiva sint nostris affectibus et que incrementa respiciant status nostri. Super [quibus] celsitudini vestre ad graciarum acciones multiplices assurgentes et recognosc[entes nos . . . .] gratitudine totaliter obligatos, rogamus et petimus, quatenus nos ad . . . . disposítos et paratos in hiis, que grata cordi vestro resideant, fiducialiter . . . . is, in quibus proculdubio affectum nostrum exhibebimus pro viribus per effectum.

Und nun kommen wir zu dem merkwürdigsten aller dieser Briefe, zu dem Schreiben des Königs Ottakar an seine Gemahlin von dem letzten Feldzuge gegen König Rudolf, der ihn uns in vollster Zuversicht des Sieges zeigt; ich habe dasselbe schon vorläufig im Anzeiger des Germanischen Museums XX, 237 mitgetheilt. Es steht in großen Zügen auf den unteren Rändern von A und B, hat aber durch Abreiben sehr gelitten. Doch ließen sich die Lücken mit ziemlicher Sicherheit ergänzen, und dem Sinne fehlt nichts. Ein Datum war hier so wenig, wie bei den übrigen Briefen, der Abschrift beigefügt.

O. dei gracia rex Boemie, karissime consorti sue domine Ch. inclite regine Boemie, salutem in plenitudine gaudiorum. Ad mentis exultacionem vobis tenore presencium nunciamus, quod sumus Brunne f[eliciter cum] s[ospitate] corporis per dei graciam constituti, indeque feria sexta post [fest]um beate Margarete proxime venturum [Jul. 16] una cum omni ex[ercitu nostro] in Austriam progressus nostri tramitem dirigemus

. . . . laboris intermissi procul mota segnicie, quinimo [cum] progressionis festinancia processuri. Et ut eo festi[vius vestra di]lectio omniumque nostrorum corda fidelium jocunditatis [vota sol]lempnizent, harum serie notum vobis facimus, quod rex [Romanorum] est Winne, et nullum ei potest venire subsidium ista vice, [quare fir]miter speramus, quod de ipso prosperos ad vota successus consequi [valebimus], nec solum in eo, verum eciam in nostris inimicis et emulis universis. [Nam] firma datur nobis fiducia, quod civitates Austrie, postquam illuc vene[rimus], omnes mandatum nostrum facient, et voluntate spontanea nostro [se] dominio subjugabunt.

Am Rande von Blatt 1 findet sich dann ein Mandat seines Sohnes und Nachfolgers Wenzel zu Gunsten seines Notars Heinricus Italicus.

W. dei gracia dominus et heres regni Boemie et marchionatus Moravie, Heinlino villico in Kamik graciam suam et omne bonum. Preceperamus tibi prius per nostras litteras, ut centum trabes de abiete et quadraginta de quercu, quarum quelibet habeat undecim ulnas ad minus in longitudine, recidi de silva faceres, et ad portam sancti Thome in Nova Civitate sub castro Pragensi per aquam traduci ante festum pasche noviter jam transactum. Tu autem, nescimus qua intencione, id minime videris facere curavisse. Qua de causa mandamus tibi sub obtentu nostre gracie firmiter injungentes, quatenus dicta lingna penitus ad dictam portam infra trium septimanarum spacium deduci facias et procures, et dilecto notario nostro H. Italico vel suo procuratori sine difficultate qualibet assignari. Mandatum presens taliter adimplere studeas, quod non oporteat nos iterato pro eo scribere et ad indignacionis materiam provocari.

Heinlin scheint den Befehl unbeachtet gelassen zu haben, in der Meinung, daß der König nichts davon wisse. Diese Ansicht berichtigt ein Schreiben des Landkämmerers auf der Rückseite von Blatt 2, dem die Anfänge der Zeilen abgeschnitten sind.

. . . . de Crumnow camerarius regni Boemie, Heinlino villico in Kamik salutem et [omne bo]num. Mirum est nobis et aliis, quod litteris domini nostri regis, que tibi misse fuerant pro lingnis . . . . . . quasi minus credulam adhibuisti, nec ipsarum intencionem adhuc effectui mancipasti; cum [scire de]beas, quod de ipsius regis consciencia littera quelibet conscribatur. Eapropter consulimus tibi bona . . . . . . quod idem dominus Rex demandat tibi per suas litteras et eciam domina regina, sine tarditate . . . . . . eas adimplere, prout profectum tuum diligis et honorem.

An denselben König Wenzel ist ein Schreiben des Markgrafen Heinrich des Erlauchten auf der Rückseite von Blatt 1 gerichtet:

Patrino suo karissimo W. regni Boemie domino et heredi inclito Henricus dei gracia Misnensis et Orient. marchio, cum affectu sincero paratam ad omnia voluntatem. Quantum licet et expedit, magnificenciam vestram pro domino Chunrado de . . tali loco, fratre domini episcopi Pragensis, duximus studiosius exorandam, quatenus nostri intuitu obsequii circa ipsum graciam vestram dignemini ampliare, excusaciones suas, si juste fuerint, admittentes. Dicitur enim a pluribus, quod quasi conpulsus ad illud fuerit homicidium perpetrandum. Hoc aput dominacionem vestram volumus diligenti studio promereri.

Man sieht aus der Weglassung des Eigennamens, daß doch auch diese Briefe eingetragen wurden, um als Vorbild zu dienen. Nur theilweise noch lesbar ist folgendes Schreiben auf dem untern Rande von Blatt 4, welches an den Protonotar W. gerichtet ist, d. i. wohl jener Welislaw, welchen Wocel in seinem Werke über Welislaws Bilderbibel S. 60 Anm. von 1283 bis 1294 nachweist.

Viro philosophie flosculis insignito, domino. W. prothonotario regni Boem. frater. Ch. commendator sancte Marie ad pedem pontis Prage, se totum ad queque beneplacita et mandata cum oracionibus indefessis. Discrecioni vestre insinuacione presentis pagine cupimus declarare, quod quidam nomine Hermannus, gerens vices Hermanni de Lossow (?) in castro Basdes in villa nostra dicta taliter . . . .
. . . ., que dicto castro adjacet, duos equos abstulit et recepit . . . .
. . . .
. . . . . . castrum pertinens ad predictum.

Cum igitur fuerit ordinatum, quod possessores castri proventus bonorum ad castrum spectancium percipere debeant, viros religiosos sive alios minime molestando. Quare dileccionis vestre constanciam multiplicatis precibus duximus exhortandam, quatenus nobis regias literas ad dictum Hermannum destinetis latori presencium assignantes, ut equos ablatos restituat et nos de cetero inquietare desinat, districcius injungentes.

Von einem Briefe des Herzogs Rudolf von Oesterreich an König Wenzel, der hierauf folgte, ist leider der ganze Inhalt abgeschnitten:

Magnifico principi domino W. dei gracia illustri regi Boem. fratri suo karissimo, Rudolfus eadem gracia Austrie et Styrie dux Karniole marchio ac . . .

So liegt denn also der geschichtlich brauchbare Inhalt dieser merkwürdigen Blätter zur Benutzung vor; den verschiedenen Einzelheiten, welche durch Vergleichung mit böhmischen Urkunden sich vermuthlich noch aufhellen lassen, habe ich nicht nachgehen wollen, um die Mittheilung nicht noch mehr zu verzögern.

Die Sage
von den treuen Weibern zu Weinsberg und der Zusammenhang sächsischer Annalen.

Von

Ernst Bernheim.

Die von Scheffer-Boichorst neuerdings wieder angeregte Frage nach der Glaubwürdigkeit der Sage von den treuen Weibern zu Weinsberg gab mir in Straßburg im Sommer 1872 Anlaß zu einer Untersuchung darüber und über die in Betracht kommenden sächsischen Annalen, besonders die Annales Palidenses und ihre Quellen, — der ersten Arbeit, welche im Seminar für mittelalterliche Geschichte an der neubegründeten Universität zur Besprechung kam. Ich ergreife hier mit Freuden die Gelegenheit, meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Weizsäcker in Straßburg, meinen herzlichen Dank einmal auszusprechen für die aufopfernde Hingabe, mit welcher derselbe uns unter den oft so schwierigen Verhältnissen jener ersten Semester ein ungestörtes, ergiebiges Arbeiten ermöglicht und jederzeit mit Rath und That unterstützt hat.

Und noch ein zweites Moment dankbarer Erinnerung darf ich an diese kleine Arbeit knüpfen. Nachdem ich in Göttingen zu weiterer Ausführung der betreffenden Quellenuntersuchungen angeregt worden war, konnte ich dieselben gerade in der Schlußsitzung der 25jährigen Aera der „historischen Uebungen" Herrn Professor Waitz vorlegen, und ich freue mich, zugleich hier auch ihm meinen lebhaften Dank für die Theilnahme sagen zu können, welche er meinen Arbeiten stets aufs freundlichste gewidmet hat.

Obgleich nun die Ausführlichkeit dieser Quellenuntersuchungen nicht mehr ganz im Verhältniß zur Wichtigkeit der Weinsberger Frage steht, so habe ich dieselben doch in dem Zusammenhange belassen, welchem sie ihre Entstehung verdanken, denn es würde mir lieb sein, wenn man diese Abhandlung eben in ihrer Entstehung als ein — noch so geringes — Zeichen der innigen Beziehungen zwischen Straßburg und Altdeutschland gerade auch auf diesem Gebiete der Wissenschaft ansehen wollte[1].

---

[1] Einige durchgehends gebrauchte Abkürzungen:

P.	bedeutet: der Annalista	Palidensis,
S.	„ „ „	Saxo,
C.	„ „ „	Coloniensis,
H.	„ „ „	Hildesheimensis,
M.	„ „ „	Magdeburgensis,
St.	„ „ „	Stadensis,

Die Erzählung von den treuen Weibern zu Weinsberg gehört zu den geschichtlichen Erzählungen, welche von der historischen Kritik wiederholt aus der Geschichte fort in das Gebiet der Sage gewiesen worden sind. Schon Leibniz[1] erklärte dieselbe kurzweg für eine Fabel, und wie auf so vielen Punkten mußte die neuere methodische Forschung auch hierin dem Begründer der deutschen Geschichtswissenschaft zustimmen. Folgende Erwägungen führten zu diesem Urtheil. Von allen gleichzeitigen Quellen, welche die Eroberung der Feste Weinsberg durch Konrad III. im Jahre 1140 erwähnen, bringt keine auch nur eine Andeutung jener heroischen Frauenthat: weder die Annalen von Disibodenberg[2], noch die Chronik Ottos von Freising[3] noch die gereimte Kaiserchronik[4]. Und eine ganze Reihe von Quellen aus dem letzten Viertel desselben Jahrhunderts, welche zum Theil ausführlich von der Weinsberger Schlacht erzählen, — die Annalen von Pöhlde[5], der Anonymus Weingartensis[6], die Annalen von Weingarten[7] — schweigen gleichfalls von jeder derartigen Begebenheit. Nur die Annalen von Cöln, etwa 1187 geschrieben, berichten uns zum Jahre 1140 folgendermaßen[8]:

Rex urbem Welponis ducis Bojoariorum, Winesberg dictam, obsedit et in deditionem accepit, matronis ac ceteris feminis ibidem repertis hac regali liberalitate licentia concessa, ut quaeque humeris valerent deportarent. Quae tam fidei maritorum quam sospitati ceterorum consulentes, obmissa suppellectili, descendebant viros humeris portantes. Duci vero Friderico ne talia fierent contradicente, rex favens subdolositati feminarum dixit, regium verbum non decere immutare.

Die Erzählung von der Weibertreue taucht also über 40 Jahre, nachdem sich dieselbe angeblich ereignet hat, zum ersten Male auf; es kommt hinzu, daß ganz ähnliche Vorgänge bei der Eroberung von vielleicht 30 Burgen und Städten überall in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, ja in Italien zu verschiedenen Zeiten berichtet werden[9] —: so mußte man vom kritischen Standpunkte aus

R. bedeutet: der Annalista Rosenveldensis,
D. „ „ „ S. Disibodi,
SP. „ das Chronicon Sampetrinum.
Die punktirte Linie: . . . . . bedeutet: wörtliche Uebereinstimmung,
„ gestrichelte „ - - - - - „ anderslautende Zusätze,
„ einfache „ ——— „ fehlende Worte in dem Verhältniß einer Quelle zu einer andern.

[1] SS. rer. Brunsvic. I, 789.
[2] M. G. SS. XVII, 5.
[3] M. G. SS. XX, 262.
[4] ed. W. Diemer 528.
[5] M. G. SS. XVI, 80.
[6] M. G. SS. XX, 467, 39.
[7] M. G. SS. XVII, 309.
[8] M. G. SS. XVII, 759.
[9] Vgl. Dillenius, Weinsberger Chronik. Stuttgart 1868 S. 17. 18. —

die Erzählung für nicht beglaubigt erklären, in derselben eine jener Sagen erblicken, welche zwar aus dem strengen Kreis der Geschichte zu verbannen seien, doch als ein unmittelbares Denkmal der gemüthvollen Theilnahme des Volks am Gange der Geschichte hoch in Ehren gehalten werden müssen. Trotzdem gab es immer hervorragende Forscher, welche, ohne die Bedenken der Kritik entkräften zu können, doch an der historischen Wahrheit der Erzählung festhielten [1], und diese sonst auffällige Erscheinung ist wohl erklärlich. Wer hätte nicht im ersten Augenblick, wenn er beweisen hört, die alte, gern geglaubte Geschichte sei eine Fabel, die Empfindung, es würde ihm ein liebes Eigenthum genommen? Wir alle sind — Dank der langsamen Erhellung unserer geschichtlichen Handbücher von den Höhen historischer Forschung her — mit dem Glauben an die Geschichte von den treuen Weibern zu Weinsberg aufgewachsen; unvergeßlich hat sich aus unserem geschichtlichen Fibelbuch das Bild in uns festgesetzt, wie der lange Zug der würdigen Matronen aus dem Burgthor herauszieht, während die Eheherren mit ängstlicher Miene auf deren Nacken hocken; und wenn wir einmal von Heilbronn die Straße gen Weinsberg hinabgekommen sind, da, angesichts der Burgruine auf dem freundlichen Hügel, erfüllten wir Burg und Thal mit einem Gedränge wohlbekannter, lieber Gestalten und freuten uns der Erinnerung. Es ist wohl ein natürlicher Zug, daß man sich zunächst dagegen sträubt, das lang und gern Geglaubte als unglaubwürdig anzuerkennen, und eben dieses Gefühlsmoment ist bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage vielfach an die Stelle objectiver Gründe getreten und hat den Ausschlag gegeben. Auch der neueste Vertreter der Erzählung von der Weibertreue steht unverkennbar unter dem Einfluß solcher Eindrücke: der scharfsinnige Restitutor der verlorenen Annalen von Paderborn, Paul Scheffer-Boichorst; doch hat dieser zum ersten Male versucht, den Einwänden der Kritik auch objectiv zu begegnen und hat dadurch die Frage, welche man bereits als erledigt ansehen konnte, zu neuer Erörterung aufgerufen.

In seinem trefflichen Werke „Annales Patherbrunnenses, eine verlorene Quellenschrift des zwölften Jahrhunderts, Innsbruck 1870 [2]“ weist Scheffer-Boichorst nämlich nach, daß die A n n a l e s C o l o n i e n s e s, der Annalista Saxo, die Annales Palidenses und

Rochholz in Pfeiffers Germania Heft 3. Jahrgang 1868. — Hertz, Deutsche Sagen im Elsaß S. 113. — Rochholz, Schweizersagen II, 352. — Schöppner, Sagenbuch der bairischen Lande S. 659. — Niedersächsische Sagen und Märchen, gesammelt von Schambach und Müller, Göttingen 1854 S. 12 und 13.

[1] z. B. Raumer in der Gesch. der Hohenstaufen. 1. Aufl. I, 397. — Jaffé, Jahrb. des d. Reiches unter Konrad III. S. 36. — Giesebrecht, Kaisergeschichte IV, S. 189, äußert sich zweifelhaft.

[2] Ein Werk, welches meiner Anerkennung in keiner Weise bedarf, da es als eine der vorzüglichsten Leistungen auf diesem Gebiete anerkannt ist; allein ich muß hier doch bemerken, daß dasselbe auch mir in seinen Haupttheilen mustergültig scheint, weil sonst meine Polemik gegen e i n e n s c h w a c h e n P u n k t des Werkes in falschem Lichte erscheinen könnte.

Hildesheimenses gemeinsam eine Quelle Paderborner Ursprungs exzerpirt haben, welche die Regierung Lothars und die ersten Jahre Konrads III. von der Hand eines Zeitgenossen enthielt. Mit Hinzuziehung noch anderer Werke, in denen dieselbe Quelle benutzt ist, der Iburger Fragmente und Gobelins Weltenlauf, hat Scheffer-Boichorst diese uns nicht mehr erhaltene Quelle sogar reconstruirt, und zwar in ausführlicher Erzählung bis 1144; daran schließt er bis 1189 kurze notizenhafte Berichte als von einem späteren Verfasser hinzugesetzt. Er nennt sie mit gutem Fug Annales Patherbrunnenses, und behauptet nun, die Erzählung von der Weibertreue habe der Kölner Annalist diesem Werke, wie so manches Andere, entlehnt. Dadurch erhebt er mit einem Schlage die gewährlose Fabel des 40 Jahre später schreibenden Kölners zur voll beglaubigten Notiz eines Zeitgenossen. Mit welchem Rechte? findet sich dieselbe Notiz auch in einem der anderen Werke, welche aus den Paderborner Annalen geschöpft haben? und ist somit das Kriterium gegeben, nach welchem Scheffer-Boichorst durchweg seiner Methode gemäß den ursprünglichen Bestand der verlorenen Paderborner Annalen reconstruirt? Nein! Man erinnere sich, daß es sich hier um das Jahr 1140 handelt; — nun sind die Annales Hildesheimenses nur bis 1137 erhalten, der Annalista Saxo hört 1139 auf, und die Annales Palidenses erwähnen Nichts von der Weibertreue, obgleich sie eine so ausführliche Schilderung des Kampfes enthalten, wie wir dieselbe auch in keiner anderen Quelle vorfinden. Trotzdem setzt nun Scheffer-Boichorst das Jahr 1140 seiner zu construirenden Paderborner Annalen so aus den Annales Palidenses und Colonienses zusammen, daß er aus den ersteren das Kriegerische, aus den letzteren die That der Frauen als ursprüngliches Eigenthum des Paderborners entnimmt. Das Jahr 1140 lautet nämlich folgendermaßen:

In C.[1]: Rex urbem Welponis, ducis Bajoariorum, Winesberg dictam obsedit et in deditionem accepit, darauf folgt die That der Frauen s. oben S. 242.

In P.[2]: Rex castrum Welfi, ducis Bawariorum, Winesberg dictum (der Codex[3] hat dictam) obsedit.

Dux autem congregato exercitu, super regem uti sperabat negligentius agentem meditabatur irruere. Hoc ille postquam rescivit, illico post fratrem suum ducem Fridericum a se paulo ante profectum misit, et quos in vicino poterat adtingere collectis, hostium opperiebatur adventum. Mane diei sequentis ipse propria incendit tabernacula et venientibus hostibus obviam factus cum paucis sese certamini fiducialiter dedit; in

[1] M. G. SS. XVII, 759.
[2] M. G. SS. XVI, 80.
[3] Auf der Göttinger Bibliothek Nr. 333, 4°, bekanntlich in einer Abschrift Sec. XVII, so daß man unmöglich auf diese Verschreibung irgend Gewicht legen kann.

quo non segniter agens magnificum ex adversariis triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures fugae remedium quaerentes fluvius Necker, juxta quem congressi fuerant, absorbuit, nonnullis praeter hos captis.

Rex vero demum voti compos effectus castrum in deditionem accepit.

Die Paderborner Annalen hätten nun nach Scheffer-Boichorst so gelautet:

Rex urbem Welphonis ducis Bajoariorum Winesberg dictam obsedit (P.C.), Beschreibung der Schlacht (P.), in deditionem accepit (C.P.), That der Frauen (C.).

Fragen wir nun, weshalb Scheffer-Boichorst hier so auffallend von dem sonst vorsichtig befolgten Principe seiner Reconstructionsmethode abweicht, so zeigt uns der vierte Excurs [1] leicht, daß es die Voreingenommenheit für die altbekannte Geschichte ist, welche den sonst so rücksichtslosen Kritiker zu Gunsten der Frauen milde stimmt. Dort beklagt er sich über die „unliebenswürdige Kritik" Stälins, „welche die Treue der Weinsbergerinnen verdächtigt hat", und gesteht, daß er „hier ausführlicher sei, als es der nächste Zweck vielleicht verlange, — um die Wahrheit zu sagen — wegen der Weinsberger Frauen"; aber sehen wir zu, wie er die Zusammenstellung des Textes, um die es sich handelt, rechtfertigt, so finden wir weder eine Erklärung für die Einseitigkeit des Kölner, noch für das Schweigen des Pöhlder Annalisten.

Und doch scheint das Schweigen der Pöhlder Annalen entscheidend. Ich muß daher auf das Verhältniß derselben zu den Paderborner Annalen näher eingehen.

Scheffer-Boichorst hat in seinem Werke S. 22 ff. in kurzer, schlagender Weise gezeigt, daß auch die Annales Palidenses die verloren Paderborner Quelle benutzt haben. In der That stimmen die Annales Palidenses Jahr für Jahr bald mit dem Annalista Saxo bald mit den Annales Colonienses, bald mit allen Beiden wörtlich überein, und zwar der Art, daß diese Uebereinstimmungen auf einer vierten, ihnen allen dreien gemeinsamen Quelle — eben den verlorenen Paderborner Annalen — beruhen müssen. Statt vieler zwei anschauliche Beispiele, deren erstes auch Scheffer-Boichorst angeführt hat. Zum Jahre 1131 erzählt

S [2]:

Urbs Trajectensis tota cum omnibus ecclesiis incendio consumpta est.

Uebereinstimmend berichten so auch P. [3] und C. [4], nur schieben beide nach ecclesiis ein: ibidem constructis, ein Zusatz, welchen sie aus ihrer Paderborner Vorlage acceptirten, während S. den-

[1] Im angeführten Werke Scheffer-Boichorsts S. 202.
[2] M. G. SS. VI, 767.
[3] M. G. SS. XVI, 78.
[4] M. G. SS. XVII, 755.

selben fortließ. Daß aber diese Uebereinstimmung zwischen P. und C. nicht auf gegenseitiger Benutzung beruht, zeigt einmal der Umstand, daß bald P., bald C. ausführlicher als der andere ist — ein Umstand, der auch bei P. und C. gegenüber S. eintrifft, wenngleich seltener, weil S. durchgehends sehr ausführlich das, was er vor sich hat, abschreibt —, und dann Beispiele, wie das folgende, welches das Widerspiel des eben erwähnten ist. Zu 1133 berichtet

C.[1]:

Ipsa die hora nona ipsum principale templum cum omni fere civitate — proh dolor! — conflagravit.

P.[2] und S.[3] lassen, während sie sonst wörtlich übereinstimmen — daß S. monasterium statt templum sagt, ist kaum erwähnenswerth — nur die Worte proh dolor fort, welche hier für den Charakter der ursprünglichen Quelle doppelt bezeichnend sind, da es sich gerade um Kirche und Stadt Paderborn handelt.

Also die Paderborner Annalen lagen ganz unzweifelhaft auch dem Pöhlder Annalisten vor; es wird darauf ankommen, in welcher Weise er dieselben benutzt hat. Allerdings standen ihm außerdem noch zwei annalistische Werke zu Gebote — ich werde darauf später zurückkommen —, aber er hat, solange die Paderborner Annalen ihm ausgiebigen Stoff boten, den reichsten Gebrauch gerade von diesen gemacht; zuerst in knapp zusammengezogenen Notizen, seit dem Tode Heinrichs V. in ausführlicher Wiedergabe. Allein er ist kein kritik- und sinnloser Abschreiber, wie es der Annalista Saxo an so vielen Stellen ist, — er hat seinen durchaus eigenartigen Standpunkt und bewahrt denselben consequent gegenüber der Paderborner Vorlage. Diese, die Paderborner Annalen, sind von echt sächsischem Stammesgefühl erfüllt und zugleich begeisterte Anhänger cluniacensischer Orthodoxie. Sie rühmen Lothar als den Helden, der Heinrico imperatori hostiliter Saxoniam invadenti in loco qui dicitur Welpesholt viriliter occurrit[4], sie preisen ihn pater patriae[5]; Heinrich der Stolze wird von ihnen bis zu seinem Ende mit liebevollster Theilnahme begleitet, Konrad dagegen ist ihnen der usurpator regii nominis[6], seine Thronbesteigung erschlichen[7].

Der Pöhlder Annalist, der späteren Zeit der Staufer angehörig, hat eine ganz andere Richtung. Allerdings lobt er Lothar, aber in gemäßigtem Ton, wie auch Otto von Freising den trefflichen Fürsten lobt, und, weit entfernt von der leidenschaftlichen Parteilichkeit des Paderborners, zeigt er sich als einen so energischen Freund Konrads und dessen Sache, daß er die ungünstige Darstellung, welche

[1] M. G. SS. XVII, 756.
[2] M. G. SS. XVI, 79.
[3] M. G. SS. VI, 768.
[4] Anno 1125 bei Sch.-Boichorst S. 146.
[5] Anno 1137 bei Sch.-Boichorst S. 165.
[6] Anno 1138 bei Sch.-Boichorst S. 166.
[7] Anno 1138 bei Sch.-Boichorst S. 166.

ihm seine Paderborner Quelle bietet, mit vollem Bedacht, sogar mit sorgfältiger Ueberlegung ummodelt. Bezeichnend hierfür ist die Darstellung der Krönung Konrads und seines Kampfes gegen Heinrich den Stolzen, wie sie der Pöhlder bei aller Uebereinstimmung mit S. und C. (welche sich der Paderborner Vorlage enger anschließen) doch charakteristisch abweichend wiedergiebt: in einzelnen Wendungen und Auslassungen zeigt sich die staufenfreundliche Gesinnung desselben. So läßt er 1138 z. B. den gehässigen Zusatz, welchen C. und S. beide der Paderborner Vorlage entnahmen, das gehässige Epitheton Konrads 'quondam usurpator regii nominis' fort; weiter unten sagen C. und S. von Konrad: regalia c a l l i d e requisivit, während P. callide fortläßt und schreibt: regalia, obsidens apud castrum Norimberg requisivit; zugleich weiß er geschickt die Entziehung des Herzogthums Sachsen, welche Konrad gegen Heinrich verfügt, zu rechtfertigen, indem er sagt: volens eo (scil. ducatu) privare ducem Heinricam s i b i c o n t r a r i u m, ein Zusatz, der in C. und S. natürlich fehlt; und Stellen der Art lassen sich noch mehrfach anführen.

Das größere Interesse für Konrad zeigt sich auch darin, daß der Pöhlder von 1138 anfängt, ausführlicher zu werden — so ist er es, der uns die Weinsberger Affaire, d. h. das Treffen und die Eroberung des Orts, von allen Quellen am eingehendsten schildert. Ich verweise auf S. 244, wo ich die betreffende Stelle gegeben habe: als eine Heldenthat des Königs schildert er da die Schlacht, mit geringen Streitkräften gegen überlegenen Feind erfochten, er nennt sie 'magnificum triumphum'. Und da sollte er die rühmliche Erzählung von des Königs Treue gegen die Weinsberger Frauen nicht berichtet haben, wenn er dieselbe, wie Scheffer-Boichorst behauptet, in seiner Paderborner Quelle vorfand? Wodurch rechtfertigt Scheffer-Boichorst dieses Stillschweigen? Man darf wohl sagen: durch gar nichts; denn er meint[1]: „der Pöhlder entnahm unseren Annalen seinen ganzen Bericht über die kriegerischen Vorgänge; darf ich hinzufügen: für die Treue der Weinsbergerinnen fehlte ihm der Sinn, scheute er das kostbare Pergament; der Kölner beschränkte das Kriegerische und freute sich um so mehr am Weiblichen“?

Das ist, wie Waitz in seiner Recension des Scheffer-Boichorstschen Werkes[2] einwendet, „so subjectiver, hypothetischer Art, daß mit solchen Erwägungen wohl nicht operirt werden darf“. Einen zweiten Einwand, den ebenfalls Waitz erhebt, macht bereits Scheffer-Boichorst selbst[3], indem er die Gegner seiner Ansicht sagen läßt: „der Pöhlder, der an allem Sagenhaften seine Freude hat, hätte dieses Geschichtchen nie und nimmer bei Seite gelassen, das doch jedenfalls, ob es wahr oder unwahr ist, einen sagenhaften Charakter trägt“. Und wie weist Scheffer-Boichorst diesen gefährlichen Einwurf zurück? „Man be-

[1] Im erwähnten Excurs IV, S. 199 ff.
[2] In G. G. A. 1870 S. 1790. 91.
[3] A. a. O. S. 200.

achte“ — sagt er — „die Natur seiner (des Pöhlders) Sagen: es sind Kaisersagen, ein Begriff, der Anderes verlangt, als daß ein Kaiser bloß sein Wort hält! Und wer weiß denn, ob der einfältige Mönch — — — auch den rechten Sinn für die Treue deutscher Frauen hatte?“ ꝛc. Man erkennt in diesen widerspruchsvollen Wendungen kaum den vorsichtigen Gelehrten wieder, der mit so viel Scharfsinn vor unseren Augen gearbeitet hat. Nur Kaisersagen soll der Pöhlder berichten? Die Geschichte von dem Mann, der 1129 vom Blitz erschlagen wird, weil er während des Gewitters gespottet hat —, das Wunder von der paralytischen Frau und deren Heilung durch Sct. Godehard in Hildesheim 1134 —, die fabelhafte Erscheinung der goldenen Krone 1137 —, das Märchen von den Männern mit brennendem Haar 1129 — sind das etwa Kaisersagen? Man wäre darnach allerdings neugierig zu erfahren, was eigentlich nach Scheffer-Boichorst zum Begriff einer Kaisersage gehört — die Geschichte von Weinsberg verherrlicht doch mindestens eben so sehr den worttreuen Herrscher, wie die männertreuen Weiber. Es ist richtig, daß der Pöhlder die schwache Seite hat, jedes Märchen aufzutischen, welches er vorfindet, aber gerade deshalb wird der Meinung von Waitz[1] unbedingt zuzustimmen sein: „jeder, der den Charakter der Ann. Palidenses kennt, muß es im höchsten Grade als unwahrscheinlich ansehen, daß der Autor eine so romantische Geschichte weggelassen hätte“. Ob der Ausdruck „der einfältige Mönch“ zur Bezeichnung des Pöhlders gerechtfertigt sei, ergiebt sich wohl aus der Darstellung, die ich oben[2] von dessen Verfahren in der Zusammensetzung seines Werkes gab — jedenfalls ist er dem Kölner trotz dessen angeblichem Verständniß für deutsche Frauentreue an Geist und Sinnigkeit weit überlegen.

Doch gehe ich nun einen Schritt weiter: ich muß es für noch unwahrscheinlicher halten, daß die Paderborner Annalen überhaupt den ausführlichen Schlachtbericht, den wir in P. finden, und die Geschichte von der Weibertreue, die C. berichtet, enthalten haben sollen. Was Scheffer-Boichorst zum Schutz der ersteren Behauptung anführt, zeigt wieder nur, wie er sich von der Vorliebe für die Sage hat einnehmen lassen. Weil nämlich der Satz, mit dem P. die Weinsberger Affaire beginnt: Rex castrum Welfi, ducis Bawariorum, Winesberg dictum obsedit, und der Satz, mit welchem er dieselbe beschließt: castrum in deditionem accepit, durch die wesentliche Uebereinstimmung mit C. als ursprünglicher Bestand der Paderborner gesichert sei, so müsse auch Alles, was in P. zwischen diesen beiden Paderborner Sätzen liege, nämlich der ausführliche Schlachtbericht, aus der Paderborner Quelle stammen, denn es sei unwahrscheinlich, daß der Pöhlder von den Paderborner Annalen ausgegangen sei, sich dann einer anderen Quelle zugewandt, diese jedoch

[1] A. a. O. S. 1790.
[2] S. 246—247.

wieder verlassen habe, um mit dem 'in deditionem accepit' zu den Paderborner Annalen zurückzukehren. Ein solches Verfahren beim Excerpiren ist nun erstens durchaus nicht ungewöhnlich bei den Annalisten des Mittelalters, ja so gewöhnlich, daß es ganz überflüssig ist, Beispiele anzuführen, aber um die Uebergabe einer Festung mit dem hergebracht technischen Ausdruck 'in deditionem accepit' zu berichten, brauchte der Pöhlder wohl nicht erst ängstlich zu der Paderborner Quelle zurückzukehren, besonders, da ihm dieser Ausdruck von der unmittelbar vorhergegangenen Lectüre doch noch vorschweben mußte. Ein zweites Argument Scheffer-Boichorsts ist noch bedenklicher, indem es sich auf das von ihm sonst als zweischneidig mit Takt vermiedene Prinzip der sprachlichen Uebereinstimmung stützt: weil in dem Schlachtbericht in P. der Germanismus 'post fratrem misit' vorkommt, der sich zweimal (doch nur das eine Mal, 1104, genau so) auch bei dem Paderborner findet, weil der Ausdruck 'voti sui compos' gebraucht wird, der im Paderborner auch einmal begegnet, — deshalb soll der Bericht von P. aus der Paderborner Quelle stammen. Hier scheint sich die Ironie, mit welcher Scheffer-Boichorst gelegentlich einmal[2] gegen die „Buchstabenphilologie" oder „Düftelei" zu Felde zieht, mit leisem Spotte gegen ihn selber gewandt zu haben: aus der einmaligen Analogie eines Germanismus einen übereinstimmenden Sprachgebrauch machen zu wollen, hat wohl noch kein Anderer versucht, und der Ausdruck 'voti compos' ist entschieden einer jener stehenden Redensarten der mittelalterlichen Latinität, die überall wiederkehren[3], und vor deren Mißbrauch im oben behaupteten Sinne man sich nicht genug hüten kann, solange dieses Gebiet nicht von Grund aus eine kritische Behandlung erfahren hat. Die von Scheffer-Boichorst aufgestellten Argumente werden seine Meinung nicht stützen können; und ich meine nun, der Schlachtbericht, so wie ihn P. bringt und wie ihn Scheffer-Boichorst unverändert für die Paderborner Annalen in Anspruch nimmt, kann unmöglich so in den letzteren gestanden haben. Ich betonte schon vorhin[4], daß die ganze Darstellung der Schlacht durchaus königsfreundlich, antiwelfisch ist, während die Paderborner Annalen den entgegengesetzten Standpunkt

[1] Im angeführten Excurs IV, S. 200.

[2] Vgl. Annales Patherbrunnenses S. 65; auch die Recension in Sybel, Hist. Zeitschrift Bd. XXVIII, S. 429.

[3] z. B. bei Bruno, M. G. SS. V, 331, 33; — in den Literae synodi Francoford. (Ussermann, Episc. Babemb. Cod. Prob. IX); — Abaelard, Opp. ed. Cousin I, 4. Zeile 4 v. u.; — Vita Ottonis in Jaffé, Bibl. V, 608 u. und S. 611 ebendaselbst desiderii compos effectus. Im Virgilcommentar des Servius findet sich der Ausdruck victrix, Lib. VII, Vers 544 Aeneid., erklärt durch voti compos, und ich habe an anderem Orte gezeigt (in den Forsch. z. D. Gesch. Bd. XIII, S. 146 ff.), welchen Einfluß dieser Commentar auf den Sprachschatz des Mittelalters gehabt hat. Daß es ein öfter gebrauchter Ausdruck war, zeigt auch dessen Aufnahme in das Lexikon des Papias, wo dasselbe S. 57 s. v. erklärt wird.

[4] S. 247.

vertreten. Aber, wir sahen, der Pöhlder modelt seine Vorlage nach seinem Standpunkte um; es könnte auch hier geschehen sein. Das ist jedoch undenkbar, weil der Bericht nicht in einzelnen Wendungen, sondern in der ganzen Disposition so sehr antiwelfisch ist, daß er nicht aus einem in welfischem Sinne abgefaßten entstanden sein kann. Der Schlachtbericht ist somit dem Paderborner Annalisten abzusprechen — woher ihn P. entnommen haben mag, werden wir später sehen —, und ebenso unwahrscheinlich ist es zweitens, daß die Paderborner Quelle die Geschichte von der Frauentreue enthalten habe. Sie, welche von König Konrad und seinen Anhängern nur Schlechtes, ja zum Theil Böswilliges erzählt, welche ihm noch immer nicht die Erhebung gegen ihren Lothar verzeihen kann, die sie als Usurpation brandmarkt, dieselbe sollte dem verhaßten Manne jenes königliche Wort 'regium verbum non decere immutare' in den Mund legen? Und das unmittelbar nach dem Hinscheiden ihrer beiden Lieblingshelden, bei einer Gelegenheit, welche den Erben und Rächer derselben, den Welfen, so arg demüthigte? Vielleicht hat Scheffer-Boichorst auch bei dem Paderborner eine „Freude am Weiblichen" entdeckt — mich dünkt, wenn bei solcher Gelegenheit ein psychologisches Moment ins Spiel kommen darf, so hätte der Paderborner nach seiner ganzen Individualität der Einzige sein müssen, der, wenn auch alle Anderen diese Geschichte berichteten, sie gerade nicht erzählte; und ich meine, ohne Voreingenommenheit nach irgend einer Seite, wird man bei einer Reconstruction der Paderborner Annalen nicht mehr für das Jahr 1140 in Anspruch nehmen können, als das, was die Uebereinstimmung von P. und C. sichert, nämlich:

Rex castrum (C. urbem) Welponis, ducis Bajoariorum, Winisberg dictum obsedit et in deditionem accepit.

Diese Ansicht denke ich zu unterstützen durch eine Untersuchung über das Verhalten der von den Paderborner abgeleiteten Annalen und über den Bestand der Paderborner Annalen in den Jahren 1137—1144.

Ich hatte nämlich vorerst mit Scheffer-Boichorst angenommen, die Paderborner Annalen seien bis 1144 in gleichmäßiger Weise fortgeführt gewesen. Ich sagte indeß schon gelegentlich, daß es schwer sei, über die Zeit Lothars hinaus die Gränze und den Inhalt des verlorenen Werkes, wie bis dahin, aus den abgeleiteten Quellen zu erkennen. Bis zur Zeit Konrads stehen uns nämlich außer den Annales Palidenses und Colonienses noch die Hildesheimenses und der Annalista Saxo zu Gebote, um durch Vergleichung das ursprüngliche Eigenthum der Paderborner Quelle auszuscheiden. Allein 1137 verläßt uns der Hildesheimer, 1139 der sächsische Annalist, und es bleiben nur die beiden vorhergenannten: der Kölner und Pöhlder, übrig; man sieht, wie unsicher dadurch für diesen Zeitraum die kritische Bestimmung des Paderborner Materials wird, und obenein weichen gerade in diesem Zeitraum der Kölner und Pöhlder so

von einander ab, daß die einfache Vergleichung der Beiden höchst dürftiges Material liefert. Es wird darauf ankommen, das Verhältniß dieser Beiden an und für sich und zu der Paderborner Vorlage eingehender zu prüfen.

I. Die Annales Colonienses.

Der Kölner Annalist folgt am treusten von allen Exzerptoren der Paderborner Vorlage, weil er keine andere Quelle außer ihr benutzt, solange dieselbe ihm genügenden Stoff bietet. Er folgt ihr so unbedingt, daß er die gehässige Gesinnung des Paderborners gegen Konrad unverändert überträgt, wie er sie vor sich findet. Die schon erwähnten Ausdrücke 'usurpator regii nominis' etc. treffen wir alle bei ihm wieder, die Darstellung von Konrads Thronerhebung schreibt er, so welfisch sie ist, treulich ab. 1138 berichtet er, offenbar auch nach Vorgang des Paderborners:

Unde Henricus dux ... similis factus leonis in operibus suis ... perscrutatus est iniquos qui terram perturbabant, ipsum auctorem totius mali Albertum marchionem post dominum suum regem exulare coegit.

Aus diesen Worten klingt der ganze Ingrimm des Welfenfreundes, des Paderborners, über das Emporkommen der verhaßten Staufer in unverkennbarer Parteilichkeit — trotzdem schreibt der Kölner sie nach. 1139 macht er es ebenso mit dem Bericht über das Zusammentreffen bei Kreuzberg, dessen erster Theil durch wörtliche Uebereinstimmung der Annales Palidenses als Paderborner Eigenthum gesichert ist[1]: illo (sc. duce Heinrico) viriliter cum magno exercitu apud Crucenberg occurrente, rex infecto negotio rediit. Das sieht aus, als hätte Heinrich hier einen Sieg gefeiert, während nach der einstimmigen Angabe der anderen Quellen die drohende Schlacht durch Vermittelung der Bischöfe vereitelt wurde. Wenn man nicht wüßte, daß diese Parteilichkeit auf Rechnung der Paderborner Quelle, nicht des kritiklosen Abschreibers zu setzen wäre, so müßte man letzteren für den eifrigsten Anhänger der Welfen halten, den man doch als den Verfasser der sogen. Königschronik, den Freund des staufischen Königthums kennt. Aber auf einmal ist es mit dieser Welfenfreundschaft vorbei: 1140 erzählt der Kölner, wie edel sich Konrad bei Weinsberg gezeigt hat, 1142 meint er gelegentlich der Verheirathung Gertruds mit Heinrich von Oestreich, der König habe 'prudenti et satis necessario omni regno usus consilio' gehandelt, und fährt fort: Principes, qui hactenus resistebant regi, ibi reconciliantur, ac deinde ipsos principes inter se dissidentes, ut decuit regem, pacificare curavit.

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst S. 27.

vertreten. Aber, wir sahen, der Pöhlder modelt seine Vorlage nach seinem Standpunkte um; es könnte auch hier geschehen sein. Das ist jedoch undenkbar, weil der Bericht nicht in einzelnen Wendungen, sondern in der ganzen Disposition so sehr antiwelfisch ist, daß er nicht aus einem in welfischem Sinne abgefaßten entstanden sein kann. Der Schlachtbericht ist somit dem Paderborner Annalisten abzusprechen — woher ihn P. entnommen haben mag, werden wir später sehen —, und ebenso unwahrscheinlich ist es zweitens, daß die Paderborner Quelle die Geschichte von der Frauentreue enthalten habe. Sie, welche von König Konrad und seinen Anhängern nur Schlechtes, ja zum Theil Böswilliges erzählt, welche ihm noch immer nicht die Erhebung gegen ihren Lothar verzeihen kann, die sie als Usurpation brandmarkt, dieselbe sollte dem verhaßten Manne jenes königliche Wort 'regium verbum non decere immutare' in den Mund legen? Und das unmittelbar nach dem Hinscheiden ihrer beiden Lieblingshelden, bei einer Gelegenheit, welche den Erben und Rächer derselben, den Welfen, so arg demüthigte? Vielleicht hat Scheffer-Boichorst auch bei dem Paderborner eine „Freude am Weiblichen" entdeckt — mich dünkt, wenn bei solcher Gelegenheit ein psychologisches Moment ins Spiel kommen darf, so hätte der Paderborner nach seiner ganzen Individualität der Einzige sein müssen, der, wenn auch alle Anderen diese Geschichte berichteten, sie gerade nicht erzählte; und ich meine, ohne Voreingenommenheit nach irgend einer Seite, wird man bei einer Reconstruction der Paderborner Annalen nicht mehr für das Jahr 1140 in Anspruch nehmen können, als das, was die Uebereinstimmung von P. und C. sichert, nämlich:

Rex castrum (C. urbem) Welponis, ducis Bajoariorum, Winisberg dictum obsedit et in deditionem accepit.

Diese Ansicht denke ich zu unterstützen durch eine Untersuchung über das Verhalten der von den Paderborner abgeleiteten Annalen und über den Bestand der Paderborner Annalen in den Jahren 1137—1144.

Ich hatte nämlich vorerst mit Scheffer-Boichorst angenommen, die Paderborner Annalen seien bis 1144 in gleichmäßiger Weise fortgeführt gewesen. Ich sagte indeß schon gelegentlich, daß es schwer sei, über die Zeit Lothars hinaus die Gränze und den Inhalt des verlorenen Werkes, wie bis dahin, aus den abgeleiteten Quellen zu erkennen. Bis zur Zeit Konrads stehen uns nämlich außer den Annales Palidenses und Colonienses noch die Hildesheimenses und der Annalista Saxo zu Gebote, um durch Vergleichung das ursprüngliche Eigenthum der Paderborner Quelle auszuscheiden. Allein 1137 verläßt uns der Hildesheimer, 1139 der sächsische Annalist, und es bleiben nur die beiden vorhergenannten: der Kölner und Pöhlder, übrig; man sieht, wie unsicher dadurch für diesen Zeitraum die kritische Bestimmung des Paderborner Materials wird, und obenein weichen gerade in diesem Zeitraum der Kölner und Pöhlder so

von einander ab, daß die einfache Vergleichung der Beiden höchst dürftiges Material liefert. Es wird darauf ankommen, das Verhältniß dieser Beiden an und für sich und zu der Paderborner Vorlage eingehender zu prüfen.

I. Die Annales Colonienses.

Der Kölner Annalist folgt am treusten von allen Exzerptoren der Paderborner Vorlage, weil er keine andere Quelle außer ihr benutzt, solange dieselbe ihm genügenden Stoff bietet. Er folgt ihr so unbedingt, daß er die gehässige Gesinnung des Paderborners gegen Konrad unverändert überträgt, wie er sie vor sich findet. Die schon erwähnten Ausdrücke 'usurpator regii nominis' etc. treffen wir alle bei ihm wieder, die Darstellung von Konrads Thronerhebung schreibt er, so welfisch sie ist, treulich ab. 1138 berichtet er, offenbar auch nach Vorgang des Paderborners:

Unde Henricus dux ... similis factus leonis in operibus suis ... perscrutatus est iniquos qui terram perturbabant, ipsum auctorem totius mali Albertum marchionem post dominum suum regem exulare coegit.

Aus diesen Worten klingt der ganze Ingrimm des Welfenfreundes, des Paderborners, über das Emporkommen der verhaßten Staufer in unverkennbarer Parteilichkeit — trotzdem schreibt der Kölner sie nach. 1139 macht er es ebenso mit dem Bericht über das Zusammentreffen bei Kreuzberg, dessen erster Theil durch wörtliche Uebereinstimmung der Annales Palidenses als Paderborner Eigenthum gesichert ist[1]: illo (sc. duce Heinrico) viriliter cum magno exercitu apud Crucenberg occurrente, rex infecto negotio rediit. Das sieht aus, als hätte Heinrich hier einen Sieg gefeiert, während nach der einstimmigen Angabe der anderen Quellen die drohende Schlacht durch Vermittelung der Bischöfe vereitelt wurde. Wenn man nicht wüßte, daß diese Parteilichkeit auf Rechnung der Paderborner Quelle, nicht des kritiklosen Abschreibers zu setzen wäre, so müßte man letzteren für den eifrigsten Anhänger der Welfen halten, den man doch als den Verfasser der sogen. Königschronik, den Freund des staufischen Königthums kennt. Aber auf einmal ist es mit dieser Welfenfreundschaft vorbei: 1140 erzählt der Kölner, wie edel sich Konrad bei Weinsberg gezeigt hat, 1142 meint er gelegentlich der Verheirathung Gertruds mit Heinrich von Oestreich, der König habe 'prudenti et satis necessario omni regno usus consilio' gehandelt, und fährt fort: Principes, qui hactenus resistebant regi, ibi reconciliantur, ac deinde ipsos principes inter se dissidentes, ut decuit regem, pacificare curavit.

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst S. 27.

Das ist ein vollständig anderer Ton, als der bisher herrschende, das kann nicht aus der Paderborner Quelle geflossen sein[1], — hier, seit 1140 erkennen wir die Gesinnung, mit welcher die Annales Colonienses fernerhin die Regierung Konrads darstellen.

Und noch eine zweite Veränderung macht sich kurz vorher in den Berichten der Ann. Colonienses geltend. Der Haupttheil der Paderborner Annalen zeichnet sich nämlich durch gute Chronologie aus, und demgemäß auch der entsprechende Theil der Ann. Colon. Seit 1138 aber ändert sich das. M. Lehmann[2] hat in den Jahren 1141 und 1142 drei Angaben des Cölner Annalisten als fehlerhaft bezeichnet, von denen Scheffer-Boichorst zwei allerdings als zweifelhaft darthut[3], während er die dritte unzweifelhaft als einen Fehler anerkennt: das Pfingstfest 1142 feierte Konrad nicht in Frankfurt, wie C. angiebt, sondern in Prag[4]. Scheffer-Boichorst möchte dieses Versehen gerne dem Abschreiber, dem Kölner Annalisten, zuschieben[5], allein dieser Versuch ist ebenso unglücklich wie überflüssig, denn es bleibt immer die weit gewichtigere Verworrenheit in der Darstellung des Kampfes gegen Albrecht den Bären 1138, 1139 unerledigt und unerklärt. Wie aus den übereinstimmenden Berichten der anderen Quellen hervorgeht, wird Albrecht 1138 von einigen sächsischen Herren angegriffen, die er besiegt; erst 1139 zieht Herzog Heinrich selbst gegen ihn, und nun erst muß er weichen, während die Ann. Colon. gleich 1138 den Herzog selbst in Sachsen einbrechen lassen und dessen Sieg in dem oben erwähnten Stile berichten[6], von jenen anderen Kämpfen, die wirklich in das Jahr 1138 gehören, jedoch gänzlich schweigen. Daß diese Nachrichten aus der Paderborner Quelle stammen, ist nicht zu bezweifeln, und es folgt auch aus einer Reihe paderborner, westfälischer Lokalnachrichten in C., — besonders des Kampfes zwischen Ethelmar von Rietberg und den verbündeten Herren von Teklenburg und Ravensburg 1141, sowie der Anführung des Abtes von Corvey und seiner Ausstattung mit dem Ringe 1143 —, daß C. in diesen Jahren noch die Paderborner Quelle vorlag. Wie erklärt sich aber

[1] Wie das Sch.-Boichorst für den letzterwähnten Satz annimmt, S. 169 der Annal. Patherbr.

[2] De annalibus qui vocantur Colon. maximi, Berol. 1867, S. 33.

[3] Annal. Patherbr. S. 197. Vgl. S. 60. 61. – Bei der Angabe über Siegward von Mindens Tod zu 1141, dem die Angabe der Ann. Magdeb., Stadenses und Chron. Mont. Sereni zu 1140 gegenübersteht, führt Sch.-Boichorst die letztere Angabe auf das alleinige Zeugniß der Ann. Magdeb. zurück, aus welchen die beiden andern geschöpft hätten. Ich werde unten zu zeigen suchen, daß die Ann. Stad. die Magdeb. nicht benutzt haben, sondern nur gemeinsam mit ihnen die Annales Rosenveldenses, welchen dann auch diese Angabe gehört. Die Ann. Rosenveld. sind in der That gelegentlich unsicher in einzelnen chronologischen Angaben.

[4] Cosmae continuatio, M. G. XVII, 661, und Ottonis Frising. Chron., M. G. XX, 262, 29.

[5] Annal. Patherbr. S. 61.

[6] S. oben S. 251.

daneben die chronologische Unsicherheit, der veränderte Ton im Erzählen der Reichsangelegenheiten nach Lothars Tode beim Kölner Annalisten, wenn die Paderborner Quelle ihren treuen Abschreiber in derselben Weise wie bisher bedient hätte, wenn sie ihn nicht um diese Zeit theils im Stiche gelassen, theils unsichere Nachrichten geboten hätte?

Eine ganz ähnliche Frage wird sich uns bei der Betrachtung der Annales Palidenses während der Jahre vor 1144 aufdrängen; daher verschiebe ich deren Erledigung bis hernach, und wende mich nun zu diesen.

II. Die Annales Palidenses.

Um das Verhalten derselben in den betreffenden Jahren richtig beurtheilen zu können, sind einige Untersuchungen über die ihnen zu Grunde liegenden Quellen erforderlich, welche zum Theil etwas weit vom geraden Wege der Hauptfrage abführen, doch so eng mit einander zusammenhängen, daß keine davon erläßlich scheint.

Ich gehe hier zunächst von einigen Bemerkungen aus, welche Waitz in der Abhandlung „Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitung in verwandten Quellen[1]“ gemacht hat. Waitz unterscheidet dort drei verschiedene Gruppen von Stellen, welche P. übereinstimmend mit S. hat, welche, da ein direkter Zusammenhang zwischen S. und P. nicht besteht, aus Benutzung gemeinsamer Quellen zu erklären seien. Die eine Gruppe besteht aus Stellen, welche zugleich mit den Annales Hildesheimenses große Uebereinstimmung zeigen — es sind diejenigen, welche seitdem als in der That Einer gemeinsamen Quelle angehörig, als Exzerpte aus den Paderborner Annalen, von Scheffer-Boichorst in dem oft erwähnten Werke nachgewiesen sind, und wir haben oben bereits gesehen, daß sich durch den Vergleich mit den Annales Colonienses eine noch ausgedehntere Benutzung des verlorenen Paderborner Werkes seitens der Pöhlder Annalen erweisen ließ. Die zweite Gruppe besteht aus jenen Sagen und Geschichtchen, als deren Quelle Waitz die von ihm so genannte deutsche Kaiserchronik erkannt hat. Und eine dritte Gruppe erkennt Waitz an einigen Stellen im Anfange von Konrads Regierung, von welchen es ihres historischen Charakters wegen ihm zweifelhaft ist, ob sie durch die eben erwähnte, P. und S. gemeinsame, sagenhafte Kaiserchronik vermittelt seien, oder durch eine dritte, noch andere, P. und S. gemeinsame Quelle, jedenfalls annalistischen Charakters. Ohne für eine der beiden Möglichkeiten entscheiden zu können, bezeichne ich einstweilen diese dritte Gruppe von Nachrichten, welche jedenfalls einen eigenen gleichmäßigen Charakter tragen, der Deutlichkeit im Folgenden

[1] Abhandlungen der K. G. d. W. zu Göttingen 1863 Bd. XII, S. 33. 34 und 36. 37.

wegen als „staufische Nachrichten“, weil dieselben entschieden eine staufenfreundliche Färbung zeigen. Somit hätten wir außer den Paderborner Annalen noch eine uns verlorene annalistische Quelle, deren sich die Annales Palidenses bedienten, zu berücksichtigen; und damit nicht genug, es kommt noch eine halb verlorene Quelle hinzu, die Annales Rosenveldenses. Das Urtheil über das Verhalten der Ann. Palidenses zu der Paderborner Vorlage in dem Zeitraum um 1140 hängt nothwendig von der Untersuchung ab, wie sie sich zu ihren übrigen eben genannten Quellen in demselben Zeitraum verhalten.

1. Die Annales Rosenveldenses.

Diese Annalen sind uns nur in einer späten Abschrift des XIV. Jahrhunderts bis zum Jahre 1130 einschließlich erhalten[1], und zwar in einer sehr flüchtigen Abschrift. Scheffer-Boichorst hat darauf aufmerksam gemacht[2], daß einzelne Sätze, ja ganze Jahre in dem uns erhaltenen Exemplar fehlen, ebenso Wilhelm Schum[3], aber mit Recht hat letzterer doch zur Vorsicht in Schlüssen über die Reichhaltigkeit der ursprünglichen Originalhandschrift der Rosenfelder Annalen gemahnt[4]. In der That liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß das uns erhaltene Exemplar nur ein durchweg verkürztes Exzerpt sei: obgleich auch ich hier und da eine Notiz, einen Nebensatz bemerkt habe[5], die sich durch die Vergleichung abgeleiteter Quellen als ursprüngliche, in der Abschrift weggelassene Bestandtheile des Originals erkennen ließen, so ergiebt doch zugleich die Untersuchung der abgeleiteten Quellen, daß die Rosenfelder Annalen echte Annalen sind, welche ohne weitere Ausführungen, ohne Schmuck und Reflection, die Hauptereignisse der Jahre in abgerissenen Sätzen berichten[6], so daß der notizenhafte Charakter der uns vorliegenden Abschrift in der That der originale Charakter des ursprünglichen Werkes ist. Aber die Abschrift geht nur bis 1130, wie erwähnt, das Original ist in derselben Weise noch viel weiter fortgesetzt worden: bis in die 70er Jahre des Jahrhunderts hinein lassen sich die Spuren desselben in abgeleiteten Quellen erkennen. Zuerst hat Jaffé auf diesen Umstand aufmerksam gemacht[7]; er schloß folgendermaßen, indem er davon ausging, daß die Annales Magdeburgenses[8] und die Annales Stadenses[9] die

[1] M. G. SS. XVI, 99 ff.

[2] In den Annal. Patherbr. S. 24. 25.

[3] In der Dissertation, Die Jahrbücher des St. Albans-Klosters zu Mainz, Göttingen 1872, S. 19 unten, S. 38. 85 unten.

[4] A. a. O. S. 64 Mitte.

[5] S. 257 Anm. 2; 263 Anm. 3.

[6] Mit Ausnahme einzelner ausführlicherer Berichte über Wunder, Unwetter 2c. wie 1096, 1158, 1164 2c.

[7] Im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XI, S. 850 ff.

[8] M. G. SS. XVI, 105 ff.

[9] M. G. SS. XVI, 271 ff.

Rosenfelder Annalen benutzt haben, und indem er eine direkte Benutzung der Magdeburger durch die Stadenser Annalen in Abrede stellte: solange das erhaltene Rosenfelder Fragment uns authentische Controlle gestattet, hat Albert von Stade dem Magdeburger Nichts entnommen; nach 1164, dem muthmaßlichen Ende der Rosenfelder Annalen, finden wir ebenfalls keine Spur von einer Benutzung der Magdeburger Annalen in den Stader; also beruht die Uebereinstimmung — welche sich zwischen M. und St. bis 1130 als Rosenfelder Ursprungs erweist — auch zwischen 1130 und 1164 auf derselben gemeinsamen Quelle, der Fortsetzung der Annales Rosenveldenses. Dieser Beweis, der mir trotz seiner Feinheit doch immer nicht ganz zweifellos erscheinen wollte [1], läßt sich nun durch Hinzuziehen der Annales Palidenses, welche seitdem erst entdeckt worden sind, bekräftigen, und es läßt sich der ursprüngliche Bestand der Rosenfelder verlorenen Fortsetzung daraus reichlicher reconstruiren, wie Scheffer-Boichorst vorübergehend in seinem Werke bemerkt hat [2]. Indem ich diese Untersuchung ausführe und die übrigen Quellen, welche sich der Annalen von Rosenfeld bedienten, vergleiche, eine oder die andere neu hinzuziehe [3], wird es ziemlich genau gelingen, festzustellen, was die Annales Palidenses in dem uns interessirenden Zeitraum aus den Annales Rosenveldenses geschöpft haben. Dabei ist noch eines Umstandes zu erwähnen, der zur Sicherung unserer Beweisführung genau ins Auge zu fassen ist, nämlich der Umstand, daß die Rosenfelder Annalen auch in einem Werke [4] benutzt worden sind, welches den Annales Magdeburgenses und dem Annalista Saxo gemeinsam vorlag, den sogen. Nienburger Annalen, so daß die Frage zu erörtern ist: haben der Magdeburger und der Sächsische Annalist ihre Rosenfelder Nachrichten indirekt aus dieser Quelle, den von Scheffer-Boichorst [5] sogenannten Nienburger Annalen, oder direkt aus dem Rosenfelder Werk, oder vielleicht Beides? Diese Frage wird zuerst zu erledigen sein, dann die übrigen.

Die Rosenfelder Annalen sind also benutzt worden

a) Indirekt von den Ann. Magdeb. und dem Ann. Saxo.

Wie schon erwähnt, hat Günther die gemeinsame Benutzung eines verlorenen Annalenwerkes, das nach Nienburg weist, durch M.

[1] Auch Scheffer-Boichorst scheint derselben Ansicht zu sein. S. Annal. Patherbr. S. 197 Zeile 7 von unten.

[2] A. a. O. S. 25.

[3] Das Chronicon Rosenveldense (bei J. Vogt, Monumenta inedita rerum Germ. praecipue Bremensium I, S. 106—236), im 16. Jahrhundert verfaßt, hat, soweit ich sehe, die Ann. Rosenv. nicht direkt benutzt, excerpirt dagegen reichlich die Ann. Stad. und kommt für die folgenden Untersuchungen daher nicht in Betracht. Ebensowenig Helmolds Slavenchronik. S. unten.

[4] S. die Dissertation „Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe" von C. Günther, Göttingen 1871, S. 63 ff., speziell S. 68.

[5] S. Forschungen zur D. Gesch. Bd. XI, S. 485 ff.

und S. erwiesen. Dieses Werk ist seinerseits aus Reginos Chronik, den Quedlinburger, Hildesheimer, Rosenfelder Annalen, Adam von Bremen und anderen zusammengesetzt[1]. Daß die Rosenfelder Annalen darin enthalten seien, hat Günther nur andeutungsweise erwähnt; es wird zu bestätigen sein. Ich wähle zum Beweise eine Stelle[2], welche zugleich in überzeugender Deutlichkeit den indirekten Uebergang Rosenfelder Nachrichten in M. und S. durch die Nienburger Annalen darthut. Das Jahr 1100 besteht nämlich in den Annales Rosenveldenses[3] aus folgenden Sätzen.

Annales Rosenveldenses.

α) Congregatio Hilsinburgensium monachorum Frederico Halberstadensi invasori et excommunicato subdi et obedire recusans, hac de causa ab ipso coacta est claustrum suum egredi.

β) Otto ejusdem congregationis abbas, Iherosolimam causa Christi petens, Antrinopolim feliciter migravit e saeculo 17. Kal. Jan., sepultus apud monasterium sanctae Mariae Dei genitricis.

γ) Brandenburg urbs Slavorum ab Udone marchione obsessa et capta est.

Dasselbe Jahr lautet in den Annalen von Hildesheim, welche auch Quelle der Nienburger sind, so:

Annales Hildesheimenses.

a) Hiems dura et fames magna.

b) Udo marchio et plures Saxonum barbaros qui et Liutizi vocantur invasit et honorifice triumphavit.

c) Athela marchya Romam pergens mortua est.

d) Godefridus rex obiit apud Hierosolimam [et non longe a s. sepulchro conditus jacet], qui exercitum christianorum regebat, pro quo frater ejus Baldewinus constituitur,

Diese beiden Berichte in einander gearbeitet, vermehrt, und mit anderen Nachrichten verbunden, finden wir nun in gleicher Weise in M. und S. benutzt:

Annalista Saxo[4].	Annales Magdeburgenses[6].
a) Eo anno hiems durissima fuit, fames etiam per multas regiones invaluit et mortalitas magna erat (H. mit Zusatz).	½a) Fames magna per multas regiones invaluit, mortalitas etiam non modica subsecuta est.
α) Congregatio Ilsinburgensium . . . . . .[5] obedire nolens . . . . egredi. (R.)	α) Congregatio Hilsineburgensium . . . . obedire recusans . . . . egredi.
	——————[7]
— Halberstädter Localnachrichten.	——————
β) Otto . . . Dei genetricis Mariae (R.).	——————

[1] S. Günther a. a. O. S. 68.

[2] Vgl. Schum a. a. O. S. 93 oben.

[3] M. G. SS. XVI, 102.

[4] M. G. SS. VI, 733.

[5] Die punktirten Linien bedeuten: „übereinstimmender Wortlaut“; also hier mit R.

[6] M. G. SS. XVI, 180.

[7] Die Striche bedeuten „Fehlen der betreffenden Nachrichten“.

Annalista Saxo.	Annales Magdeburgenses.
— Tod Ottos von Straßburg.	————
c) Adhela sive Adelheit palatina Romam pergens defuncta est (H.) etc. genealogisches (S.)	————
b) Udo marchio et alii complures Saxonum barbaros qui Liutizi dicuntur invasit et de ipsis honorifice triumphavit (H.)	b) Udo marchio et alii plures Saxonum barbaros qui Liutici vocantur invasit et ————
γ) urbem Brandeburh per 4 menses obsedit et cepit (R. mit Zusatz).	γ) urbem quae Brandeburch dicitur obsedit et honorifice cepit.
	$^1/_2$a) Hiems dura.
x) Wilhelmus rex .... construxerant.	x) Wilhelmus .... construerent.

Das Verhältniß ist hiernach wohl augenscheinlich: Rosenfelder und Hildesheimer Nachrichten treten hier auf in eigenartiger, zum Theil organischer (b mit γ) Verbindung, in derselben Reihenfolge[1], mit übereinstimmenden Abänderungen [a)fames per multas regiones invaluit, mortalitas etc. — b): Udo marchio et alii —], in zwei von einander unabhängigen Werken, wie das die Ann. Magdeb. und der Annal. Saxo sind, und zwar in jedem mit kleinen, ihnen wiederum eigenartigen Abänderungen (z. B. urbem quae Brandeburch dicitur in M. gegen urbem Brandeburg in S.) — also liegt beiden ein gemeinsames Werk zu Grunde, welches die Rosenfelder und Hildesheimer Annalen vor sich hatte, mit einander verband und Anderes hinzufügte (den Satz x z. B., der sich überein in M. und S. findet).

Dieses Verhältniß bestätigen einige fernere Stellen, wo M. und S. mit übereinstimmenden Abweichungen vom Text der Rosenfelder Annalen deren Nachrichten bringen, also aus dritter Quelle schöpfen[2]. Trotz des in der Anmerkung ausgeführten Umstandes bleiben zum sicheren Beweise folgende Stellen:

[1] Die Hälfte einer ursprünglich Hildesheimer Nachricht (hiems dura), schiebt M. später ein; warum? ist mir unersichtlich, aber auch ohne Bedeutung.

[2] Diese Untersuchung wird gestört durch die oben erwähnte Flüchtigkeit der uns erhaltenen Copie der Rosenfelder Annalen, denn kleine Zusätze, die M. und S. gemeinsam gegenüber dem Rosenfelder Text haben, können in diesem ursprünglich gestanden haben, dürfen also hier nicht zum Beweise dienen. Von einem dieser Zusätze glaube ich, ist zu erweisen, daß er dem Original R. angehört habe: 1123 haben M. und S. zu 'Ludewicus comes obiit' den Zusatz 'monachus factus', der unserem Exemplar R. fehlt. Doch stand er im Original, denn sowohl die Annales Palidenses, wie das Chron. Sampetrinum haben ihn, die Beide aus R. schöpfen (vgl. unten). Zugleich giebt diese Stelle eine Antwort auf die Frage, welche Günther in seiner Dissertation S. 68 aufwirft, „ob der dem Nienburger Annalisten zugängliche Text der Ann. Rosenveld. ebenso mangelhaft war, als der des erhaltenen Fragments“. Soweit diese Mangelhaftigkeit vorhanden ist — und ich bin eben der Ansicht, daß sich dieselbe auf Flüchtigkeitsfehler beschränkt — muß die Antwort „nein“ lauten. Aber sehr störend ist dieser Mangel für die Untersuchung; in anderer Weise, als eben bemerkt, gleich beim oben in Frage kommenden Jahre 1101, wo für die Lücke in R. die Annal. Palid. und Stadenses eintreten müssen.

1100.	1102.	1101.	1101.
Ann. Stad.	Ann. Palid.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo[1]
Eodem anno instituta est congregatio monachorum in Hersenvelde.	Congregatio monachorum Rosseveld instituta ab marchione Udone cum libertate data est etc.	Congregatio monachorum apud monasterium s. Dei Mariae genetricis in Rosenvelde cepit institui, et domnus Wernerus abbas primus electus est.	Congregatio monachorum in Ro. cepit institui et - - - - - Werinherus primus ibi abbas electus est.

Zu bemerken ist, daß hier die Notirung der Stiftung bei den abgeleiteten Quellen zwischen 1101 und 1100 schwankt, wie solches Schwanken noch öfter bei Nachrichten, die den Rosenfelder Annalen entnommen sind, vorkommt: es muß die Aufzeichnung der Jahreszahlen gelegentlich confuse in dem Rosenfelder Original gewesen oder — vielleicht durch Schuld des Rubrikators — gelegentlich unterlassen worden sein[2]. Die übereinstimmende Abweichung von M. und S. ist einleuchtend, obwohl für die Lücke, die hier unser Rosenfelder Fragment bietet, nur St. und P. eintreten, die jedoch dem Urtexte sehr nahe stehen, wie aus ihrem Gleichklang folgt.

1123.

Ann. Rosenveld.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.
a) Fredericus archiepiscopus Bremensis obiit 3. Kal. Febr., cui successit Adelbero.	a) Fridericus — episcopus	Adalbero — electus aus Ann. Hildesheim. später unten in S.
b) Reinardus Halberstadensis episcopus obiit 3. Kal. Martii, cui successit Otto.	b) Obiit etiam Reginhardus Halverstadensis episc. Kal. Mart, cui successit Otto.	b) Reinhardus Halb. ecclesiae venerabilis ep. decessit Kal. Mart., cui Oddo. - - - - successit.
c) Henricus marchio puer veneficio interiit.	c) Heinricus marchio juvenis venificio interiit.	
d) Ludewicus comes obiit.	d) Item obierunt Lodewicus comes monachus	d) Obierunt Lodovicus comes - - - - monachus
e) Theodericus episcopus Cicisis occiditur cultro a quodam infra ambitum templi.	f) factus et Otto comes de Ballenstede.	f) factus et Otto comes de Ballestad.
f) Otto comes obiit, pater Adalberti marchionis.	e) Theodericus episcopus Cicensis - - -	Heinricus quoque marchio - - - veneficio interiit.

Charakteristisch für die Vermittelung durch Nienburg ist hier die Verschmelzung der Nachrichten d und f mit dem gleichen Zusatz 'de B.'

[1] Die gestrichelte Linie bedeutet: „anderslautende Zwischensätze“.
[2] So bei Angaben der Jahre 1089 (St. 1090), 1125 (St. 1126), 1140. 1157 (M. 1158), 1156 (SP. 1157).

in M. und S., sowie das Fehlen des genauen Datums bei beiden in der Nachricht b. Ueber den Zusatz monachus factus siehe die Anmerkung 2 auf S. 257. Die Nachricht c stand in den Nienburger Annalen wohl nicht, dieselbe schoben M. und S. an verschiedener Stelle wohl direkt aus den Annalen von Rosenfeld ein, die beiden unmittelbar vorlagen, wie gleich unten zu erweisen ist.

1124.

Annales Rosenv.

Fredericus de Arnesberg obiit.

Annales Magdeb.

Fridericus comes de Arnesberch moritur.

Annalista Saxo.

Moritur hoc anno Fridericus comes de A.

Den M. und S. gemeinsamen Zusatz erklärt hier nicht eine etwaige Verkürzung des Rosenfelder Urtextes (vergl. die Anmerkung 2 auf S. 257), denn die wörtliche Uebereinstimmung der Ann. Stad. mit unserem Fragment sichert den Satz als dem Original so angehörig.

1128.

Annales Rosenv.

a. Spira obsidetur, de qua expeditione Henricus marchio adolescens dum revertitur, immatura morte obiit 2. Non. Dec.

b. Otto Halberstadensis antistes de pontificali dignitate a papa deponitur causa simoniae.

Annales Magdeb.

b. Otto Halverstadensis episcopus Romae ab Honorio papa deponitur.

a. Heinricus marchio, filius Udonis marchionis, obiit.

Annalista Saxo.

a. Heinricus marchio, filius Udonis marchionis, mortuus est.

b. Otto Halberstadensis episcopus Romae ab Honorio papa canonice deponitur.

Trotzdem S. in der Reihenfolge mit R. stimmt, zeigt doch der übereinstimmende Wortlaut die Uebernahme der Nachrichten aus der gleichen Quelle mit M. Außerdem, daß die Magdeburger und der Sächsische Annalist so durch Vermittelung der Nienburger Annalen Rosenfelder Nachrichten aufnahmen, sind die Annales Rosenveldenses auch benutzt

b) Direkt von den Ann. Magdeb. und dem Ann. Saxo.

Für den Ann. Saxo hat Schum bereits[1] die direkte Benutzung des Rosenfelder Werkes erwiesen; ich verweise noch auf das vorhin erwähnte Jahr 1100: bei 'egredi' in der Nachricht α[2] brachen offenbar die Nienburger Annalen, welche von M. und S. hier benutzt wurden, ab, um sich erst später wieder der Rosenfelder Annalen zu bedienen, und der Sächsische Annalist entnahm die Nachricht β, die sich in R. der Nachricht α organisch anschließt, direkt aus R. — sonst ließe sich schwerlich das Einschieben der Halberstädter Lokalnach-

[1] A. a. O. S. 93.
[2] S. S. 256.

richten bei S. und die Trennung beider Rosenfelder Nachrichten erklären, welche S. nöthigte, statt 'Otto ejusdem congregationis abbas', wie R. hat, verändert zu schreiben 'Otto Ilsineburgensis abbas'. Wer beide Nachrichten direkt aus R. nahm, hätte sie sicher, wie sie dort beisammen sind, beisammen gelassen.

Für die Ann. Magdeb. ist der Beweis, soweit ich finden konnte, nicht aus solchen zufälligen Anzeichen zu führen; aber die direkte Benutzung ergiebt sich noch einleuchtender aus der wörtlichen Herübernahme ganzer Capitel aus R., ohne Zusatz oder mit ganz unbedeutenden Aenderungen, wie 1112. 1122. 1124. 1125. 1126. Durch die Nienburger Annalen, denen zahlreiche Quellen neben den Ann. Rosenv. zu Gebote standen und welche von denselben, wie wir an einem Beispiele sahen, reichen Gebrauch machten, könnten diese Rosenfelder Stellen den Magdeburger Annalen nie und nimmermehr in solcher Reinheit überliefert worden sein. Und außer diesem Nienburger Werke haben wir keine Spur einer anderen Quelle, welche dem Magdeburger Rosenfelder Nachrichten vermitteln könnte. Das direkte Verhältniß zwischen M. und R. ist so durchaus auf der Hand liegend, daß es fast schwer ist, dasselbe förmlich zu beweisen.

Ebenso unzweifelhaft sind die Rosenfelder Annalen benutzt

c) Direkt von den Ann. Stadenses [1].

Obgleich der Magdeburger und Stadenser Annalist beide oft so wörtlich die ganze Rosenfelder Vorlage abschreiben, daß es unmöglich ist, an diesen Stellen zu entscheiden, ob beide dieselben direkt entlehnt oder Einer vom Anderen abgeschrieben haben — z. B. die Jahre 1104. 1105. 1106. 1121 —, so folgt doch das wahre Verhältniß aus zahlreichen Stellen, wo die Ann. Stadenses abweichend von den Ann. Magdeb. engeren Anschluß an die Ann. Rosenv. zeigen: so 1088 [2], wo der Satz: Translatio s. Nicolai de Myrrhen in Barum M. fehlt, während R. und St. ihn haben; — 1100 (vergl. S. 258); — 1123 [3], wo M. berichtet: Heinricus marchio juvenis venificio interiit, während St. mit R. übereinstimmend 'puer' schreibt; — 1126 [3], wo das Datum 11. Kal. Mart. sowie die Nachricht vom Tode Arnolds von Merseburg in M. fehlt, während St. Beides übereinstimmend mit R. bringt; — 1128 [4], wo bei der Absetzung Ottos von Halberstadt der Zusatz 'propter simoniam' in St. den Worten 'causa simoniae' in R. entspricht, während M. nichts ähnliches hat; — 1130 [4], wo M. voll-

[1] M. G. SS. XVI, 272 ff. — Die Ausgabe in den M. G. ist jedoch für derartige Untersuchungen unbrauchbar, da sie bei Excerpten aus anderen Quellen nur Anfangs- und Endworte wiedergiebt, ohne kleine Differenzen zu berücksichtigen, auf die es uns hier gerade ankommt. Oft leitet diese Art der Wiedergabe auch geradezu irre. Ich mußte daher auf eine der früheren Ausgaben zurückgehen und wählte die in den Scriptores rerum Germanicarum Vol. I von Schilter S. 125 ff., auf die ich durchgehends verweise.

[2] Schilter, SS. rer. Germ. S. 249.

[3] Schilter S. 264.

[4] Schilter S. 265.

ständig von R. abweicht, nur Anklänge an die Rosenfelder Nachrichten in sehr erweiterter Form bringt, und zwar, wie sich aus der wörtlichen Uebereinstimmung fast des ganzen Capitels mit dem Annalista Saxo ergiebt, durch Vermittelung der Nienburger Annalen; während St. den Rosenfeldern seine Nachrichten allein entnimmt.

Wenn sich also in diesen Fällen der Stader Annalist unzweifelhaft direkt der Rosenfelder Annalen bedient haben muß, so ist es doch noch fraglich, ob er nicht außerdem die Magdeburger Annalen benutzt und gelegentlich so Rosenfelder Nachrichten indirekt überkommen habe [1].

Einige Anzeichen scheinen dafür zu sprechen: 1) es kommen ein paar mal kleine Umstellungen innerhalb eines Satzes vor, in denen M. und St. gemeinsam von der Wortstellung in R. abweichen, zuerst 1121 und dann noch in folgenden Jahren:

1121.

Ann. Rosenv.

— ipse (scil. Calistus) in sedem Romanam ab omnibus honorifice excipitur.

Ann. Magdeb. und Stad.

— excipitur ab omnibus honorifice.

1124.

Ann. Rosenv.

Eclipsis solis facta est hora quasi 6a 3. Id. Aug.

Ann. Magdeb. und Stad.

Eclipsis solis facta est 3. Id. Aug. hora quasi 6a.

Doch zeigt die unmittelbar vorhergehende Nachricht (Fredericus de Arnesberch obiit bei St. und R. gegen F. comes de A. moritur in M.), sowie die unmittelbar folgende (Calisto papae successit [R. succedit] Honorius bei St. und R. gegen Calistus papa obiit cui H. successit in M.), daß hier St. gerade R. vor sich hatte, und jene mit M. gleichlautende Umstellung zufällig sei.

1126.

Ann. Rosenv.

Liuderus cum valida manu Bohemiam ingreditur.

Ann. Magdeb. und Stad.

— Bohemiam manu valida ingreditur.

1126 ferner:

Ann. Rosenv.

circumvenitur per insidias.

Ann. Magdeb. und Stad.

per insidias circumvenitur.

Diese Abweichungen gehen, dünkt mich, nicht über das hinaus, was man dem Spiele des Zufalls einräumen muß. 2) Es findet sich hier und da ein gemeinsamer Zusatz oder eine Auslassung in M. und St. gegenüber R., doch hindert hier wieder die erwähnte Flüchtigkeit der uns erhaltenen Rosenfelder Abschrift [2] sichere Con-

[1] Vergleiche zur bequemeren Uebersicht des Folgenden das Resumé auf S. 268.

[2] S. oben S. 257.

trolle. Immerhin führe ich die betreffenden Stellen an, um zu zeigen, daß sie auch an und für sich kaum concludent sind.

1125. Ann. Rosenv.

Heinricus imperator obiit 10 Kal. Jun. - - - -

1125. Ann. Magdeb.

Heinricus imperator obiit — - - - - 83° loco ab Augusto - - -

1126. Ann. Stad.

Luderus - - - - - 84° loco ab Augusto regnavit.

Diese Notiz, 84. ab Augusto bei St. zu 1126 vom Nachfolger Heinrichs, in Einklang mit der in M. zu 1125 ist auch so wohl kaum entscheidend, abgesehen von dem oben erwähnten Umstand [1] und der Bemerkung, daß der Satz Luderus - - - - - regnavit im Uebrigen von St. aus R. entlehnt ist.

1126.

Ann. Rosenv.

occiditurque multitudo nobilium - - - - cum aliis quam pluribus.

Ann. Magdeb. und Stad.

. . . . cum aliis —— pluribus.

1126 ferner:

Ann. Rosenv.

Adelbertus - - - omnibus suis perditis cum aliis multis capitur.

Ann. Magdeb. und Stad.

Adelbertus - - - ————————— cum aliis multis capitur.

1126 ferner:

Ann. Rosenv.

Henricus senior dux Bawarorum obiit.

Ann. Magdeb. und Stad.

Henricus —— dux Bawariorum obiit.

Somit dürfte dieses Jahre 1126 am ehsten für Benutzung der Magdeburger Annalen durch den Stader sprechen, doch steht den hier erwähnten mehr formalen Abweichungen, welche immer noch nicht aus dem Gebiete des Zufalls treten, der Umstand gegenüber, daß gerade bei diesem Capitel 1126 der Stader ganz sicher die Rosenfelder Annalen direkt benutzt hat (s. oben S. 260). Sollte er sich zwischendurch zum Magdeburger gewandt haben, der nur dieselben Nachrichten enthielt, um aus ihm ganz nebensächliche Abweichungen zu entnehmen, während er sonst nirgends einen der wesentlichen Zusätze aufnähme, welche derselbe gegenüber R. bietet? [2].

So ist trotz dieser kleinen Anzeichen die Wahrscheinlichkeit dagegen, daß der Stader Annalist die Magdeburger Annalen benutzt habe, soweit die Annales Rosenveldenses aus erhalten sind, d. h. bis 1130.

Zur Gewißheit werden wir gelangen, wenn wir die Untersuchung über diesen Zeitpunkt hinausführen: die Uebereinstimmungen, welche von 1153 an so auffallend zwischen M., St. und P. hervortreten, müssen uns zum Beweise dienen.

Schon der Herausgeber der Annales Palidenses in den M. G. hat seit 1152 Uebereinstimmungen mit den Annales Magdebur-

[1] S. oben S. 254.

[2] Besonders auffallend ist es in diesem Sinne, daß St. da, wo R. zu einem Jahre gar keine Nachricht bringt, ebenfalls ganz schweigt und nicht die Magdeb. Ann. zur Ergänzung der Lücke heranzieht, wenn er sie doch vor sich hatte; vgl. 1120. 1116.

genses bemerkt. Daß dieselben nicht auf direkter Benutzung, sondern auf einer gemeinsamen dritten Quelle beruhen [1], ergiebt sich sofort, auch wenn wir zunächst von der gleichzeitigen Uebereinstimmung der Annales Stadenses absehen. Es genügt, auf die Schilderung der Sturmfluth des Jahres 1164 in M. und P. zu verweisen. Aber um dieselbe Zeit [2] stimmen die Annales Stadenses Jahr für Jahr bis zur weitgehendsten Wörtlichkeit in Nachrichten ganz specieller Natur so, daß auch ihnen jene M. und P. gemeinsame Quelle vorgelegen haben muß [3]. Den Beweis sichert der einzige Vergleich folgender Stellen:

Ann. Palid [4].	Ann. Magdeb. [5].	Ann. Stad. [6].
..... Eodem anno saevissima tempestas exstitit, ventus turbinis fortissimus arbores immensas radicitus evulsit, ecclesias cum domibus aliisque aedificiis subvertit; aquarum quoque inundantia infinitam multitudinem hominum et pecorum exstinxit.	..... Eodem anno —— tempestas exstitit, ventus turbinis ——— arbores immensas radicitus evulsit, ecclesias cum domibus — aedificiisque evertit; aquarum quoque inundantia ———— hominum multitudinem cum pecoribus exstinxit.	..... Eodem anno immanissima tempestas exstitit; ventus turbinis fortissimus arbores immensas radicitus evulsit, ecclesias cum domibus — aedificiisque evertit; aquarum quoque inundantia infinitam hominum multitudinem cum pecoribus suis exstinxit.

Die Uebereinstimmung zwischen P. und St. in den drei Adjektiven, die M. ausläßt, ist schlagend; denn so wenig ich geneigt bin, dem Zufall in diesen Dingen sein Recht zu nehmen, so wird es doch für unmöglich zu halten sein, daß P. und St. den Bericht der Magdeburger zufällig dreimal an denselben Stellen um jene Adjective vermehrt und zweimal gerade dasselbe Wort gewählt haben sollten. Zugleich zeigen die kleinen Uebereinstimmungen zwischen M. und St., daß auch P. und St. von einander unabhängig sind.

Wir kennen nur eine einzige Quelle, welche gemeinsam von den Annales Palid., Magdeb. und Stad. benutzt worden ist, die Annales Rosenveldenses —; wir werden daher zunächst schließen, daß die

[1] Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen. 3. Aufl. Bd. II, S. 306.

[2] Von 1153 an, während sich die erste wörtliche Uebereinstimmung von M. und P. schon 1152 findet.

[3] Die letzte Uebereinstimmung zwischen St. und den beiden anderen findet sich 1163, doch lag augenscheinlich dieselbe Quelle noch weiter vor: St. bringt die Nachricht von der Hochzeit Heinrich des Löwen mit Mathilde von England in theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit P. (daß P. dieselbe 1169, St. 1168 hat, deutet gerade auf Rosenfelder Vorlage s. oben S. 258); 1170 stimmen P., M., SP. überein (s. unten); 1172 P. und St. in der Nachricht von Heinrich des Löwen Zug durch Griechenland nach Jerusalem; endlich 1179 P. und M. in der Nachricht vom Kampfe Heinrich des Löwen mit den principes orientales und dem Erzbischof von Köln, sowie der Belagerung von Haldensleben. Weiter habe ich keine Spur von Uebereinstimmung gefunden, und man darf wohl schließen, daß bis 1179 die Rosenfelder Fortsetzung reichte, welche man unter dieser gemeinsamen Quelle vermuthen muß.

[4] M. G. SS. XVI, 90.

[5] M. G. SS. XVI, 191.

[6] Schilter, SS. rer. Germ. S. 288. Die Ausgabe in den M. G. ist an dieser Stelle z. B. ganz unbrauchbar für unseren Zweck.

eben erwähnte ihnen gemeinsame Quelle, welche um 1152 wieder deutlich hervortritt, die Fortsetzung der Rosenfelder Annalen sei, und dieser Schluß wird zur Gewißheit durch die Bemerkung, daß ein viertes Werk, welches, wie gleich zu zeigen ist[1], die Rosenfelder Annalen exzerpirt hat, in derselben Zeit ebenfalls deutliche Uebereinstimmungen mit P., St. und M. zeigt; einige andere später anzustellende Betrachtungen werden dasselbe bestätigen. Also auch hier sind die Annales Rosenveldenses direkt von P., M. und St. benutzt; ich betone besonders noch einmal: von dem Stader Annalisten, weil dies uns zunächst am meisten interessirt. Denn es handelt sich nun wieder um die Frage, ob derselbe in den Jahren 1153 ff. neben R. auch die Annal. Magdeb. benutzt habe. Daß St. hier und da einmal mit M. genauer stimmt, als mit P., ist nicht entscheidend, denn wir kennen aus ihrer früheren Praxis Beide als recht getreue Copisten der Rosenfelder Vorlage, während wir von P. wissen, daß er etwas freier mit seinen Quellen verfährt. Auch sind die Abweichungen seitens P. nie so erheblich, daß nicht die gemeinsame Fassung als die der Vorlage gelten könnte:

1153.

Ann. Palid.[2].

Fridericus rex separatus est ab uxore sua coram legatis sedis apostolicae.

Ann. Magdeb.[3].

Fridericus ab uxore sua separatus est coram legatis apostolici.

Ann. Stad.[4].

Fridericus - - - - - - et eodem anno ab uxore sua coram legatis apostolici separatur.

1156.

Ann. Palid.[5].

Heinricus dux Fresiam hostiliter ingressus est, sed inacte rediit.

Ann. Magdeb.[3] und Stad.[6].

Heinricus dux Fresiam hostiliter ingreditur, sed inacte revertitur.

1156 ferner:

Ann. Palid.

- - - Bawaricus vero dux eatenus, Heinricus, frater Conradi regis, marchiam terrae illius possedit

Ann. Magdeb. und Stad.

Heinricus Bawaricus marchiam terrae illius retinuit.

Ebenso unbedeutend ist es, wenn St. und M. 1156 zu regno ein 'suo' haben, das P. fehlt, 1157 ein 'fugiens' einschieben, 1158 schreiben: pascha vero apud Trajectum celebravit, während P.: pascha autem Trajecto celebrans etc. verkürzt.

[1] S. unten S. 268 ff.
[2] M. G. SS. XVI, 88, 17.
[3] M. G. SS. XVI, 191.
[4] Schilter, SS. rer. Germ. S. 196.
[5] M. G. SS. XVI, 90, 1.
[6] Schilter, SS. rer. Germ. S. 288.

Daß M. und St. die Weihnachtsfeier zu Magdeburg Ende 1157 ansetzen, P. Anfang 1158, erklärt sich aus der für die Rosenfelder Vorlage charakteristischen gelegentlichen Unsicherheit in der Datirung, die ich schon erwähnte[1].

Dem entgegen steht der Umstand, daß von den Nachrichten, um welche M. reicher als P. ist, sich nur 3—4 in St. finden, und diese sind, bis auf eine[2], augenscheinlich nicht M. eigenthümlich, sondern R., von P. aber nur fortgelassen, weil er dasselbe ausführlicher aus anderer Quelle berichtet hat. Es sind folgende:

1153. Ann. Magd. und Stad.

Eugenius papa obiit, cui successit Conradus, qui et Anastasius.

1159. Ann. Magd. und Stad.

Heinricus dux et ceteri principes collecto exercitu Italiam intrant. Imperator castrum Grimme obsidet rebellantibus Mediolanensibus.

1160. Ann. Magd. und Stad.

Gero Halverstadensis episcopus dignitatem ferendi pallii a Victore papa accepit (St. suscepit).

Nur die letzte Stelle giebt Anlaß zu Bedenken, da P. zu diesem Jahre nichts als eine einzige kurze Nachricht, aus R., bringt, und da bei seiner sonstigen Berücksichtigung Halberstädter Vorgänge eigentlich zu erwarten wäre, daß er sich diese erfreuliche Begebenheit nicht hätte entgehen lassen, wenn er sie in R. vorfand.

Doch dieses einzelne Bedenken muß ganz zurücktreten, wenn wir nun das Verhalten der Annales Stadenses zu den Annales Magdeburgenses vor 1153 ins Auge fassen.

In dem ganzen Zeitraum von 1145—1152 finden wir auf den ersten Blick keinen Gleichklang zwischen M. und St., wie er seit 1153 so reichlich auffällt[3]. Liegen die Rosenfelder Annalen, die doch nach 1152 Beide direkt vor sich haben, hier nicht vor? Doch; ohne irgend welchen Zweifel: in den Stader Annalen finden wir 1147: Cunradus abbas obiit, 1147 die Weihe des nachfolgenden Rosenfelder Abtes verzeichnet, deutlich charakterisiren sich die kurzen, notizenhaften Berichte des Rosenfelder Annalisten inmitten der ausführlichen Entlehnungen aus Helmold, und bei genauerer Untersuchung ergiebt sich, daß sich sowohl in M. und P. wie in P. und St. Anklänge finden, welche auch hier, wo P. und M. viel ausführlichere Quellen zur Verfügung hatten und benutzten, die gemeinsame Quelle, die Rosenfelder Vorlage, erkennen lassen.

In Ann. Magd. und Palid.

1146.

P.[4]: Paschali tempore rex curiam habuit Cuine.

[1] S. oben S. 252. 258.

[2] Im Bericht des Jahres 1160: s. mitten auf dieser Seite.

[3] Die Angaben in der M. G.-Ausgabe führen hier durchaus irre: der unbedeutendste Anklang ist dort als Uebereinstimmung bezeichnet, und wenn es zu 1146 dort heißt 'ita Ann. Pal.', so ist das geradezu falsch.

[4] M. G. SS. XVI, 81.

M.[1]: Cuonradus rex dum Cuine curiam haberet, Wodisclazo - - - - regem adiit.

1147.

In der Schilderung des Kreuzzuges:

P.[2]: - - - multi a Turcopolis et Sarracenis sagittis interierunt, ubi et Bernardus comes de Plozeke in quadam petra cum magna multitudine interiit.

M.[3]: - - - insuper a paganis qui dicuntur Turci circumventi - - - - - sagittis interimebantur, ubi et Bernhart comes de Ploceke occubuit.

In Ann. Palid. und Stad.

1148.

P.[4]: Adelbero Bremensis archiepiscopus obiit - - - - - - - - - -. Cujus vicem gerendum suscepit Hartwigus, ejusdem ecclesiae major praepositus.

St.[5]: Albertus archiepiscopus Bremensis obiit. Cui successit Hartwicus major praepositus.

1148 ferner:

P.: Thietmarus Fardunensis episcopus - - - -. requievit in Domino - - - - -.

St.: Thetmarus Verdensis episcopus obiit.

Dies sind die einzigen Uebereinstimmungen zwischen den drei Quellen, die ich finde, denn die Notiz eines Papstwechsels, die jeder Annalist erfährt und als höchst wichtiges Ereigniß notirt, falls dieselbe noch obendrein in ganz anderem Wortlaute berichtet wird (s. 1145 den Tod des Lucius in M., P., St.) oder die übereinstimmende Notiz episcopus obiit (s. 1151 in M. und St.) meine ich nur dann mit einiger Gewißheit ausbeuten zu dürfen, wenn sie sich mit bezeichnenden Nebenumständen verbinden (z. B. 1148 die Verbindung zweier gleichmäßiger solcher Angaben in P. und St.).

Wie erklärt es sich nun, daß, obgleich die Rosenfelder allen dreien vorlagen, die Stader Annalen hier mit P. kaum einmal, mit M. garnicht übereinstimmen? Erstens ist wohl anzunehmen, daß die Annales Rosenveldenses ähnlich, wie überhaupt die Geschichtsschreibung unter der unfruchtbaren Regierung Konrads dürftig wird, hier spärlicheren Stoff boten, als sonst; aber das nebenbei. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist der, daß sowohl die Ann. Palid. wie die Ann. Magdeb. in diesem Zeitraum über viel, viel reichlicheren Quellen die Ann. Rosenv. bei Seite liegen ließen, während der Stader Annalist nach wie vor bei ihnen und Helmold als seinen einzigen Quellen verblieb. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich überzeugend aus der Analogie, in welcher die Jahre 1140—1144 mit den Jahren 1153—

[1] M. G. SS. XVI, 187. Die ungeschickte Anknüpfung Wodisclazo &c. ist hier für Entlehnung des Vorhergehenden aus anderer Quelle bezeichnend.

[2] A. a. O. 83, 13.

[3] A. a. O. 188, 24.

[4] A. a. O. 84, 3.

[5] Schilter, SS. rer. Germ. 274.

1164[1], sowie der Zeitraum vor 1140 mit dem vor 1153 in den drei Ableitungen der Ann. Rosenv. stehen.

Von 1140—1144 finden sich nämlich auf einmal wieder deutliche, zum Theil wörtliche Uebereinstimmungen zwischen M., P. und St. ganz in derselben Weise und in demselben Stile wie von 1153—1164[2]; in dem ganzen Zeitraum vorher, von 1127 an, finden sich dagegen nur ein paar anklingende Nachrichten gemeinsam, ganz entsprechend wie in dem Zeitraum 1145—1152. Und hier können wir nun den eben aufgestellten Grund dieser Erscheinung als zutreffend erweisen: deshalb stimmt St. hier nicht mit M. und P. überein, wie nachher und vorher, weil P. und M. über anderen reicheren Quellen die Rosenfelder Vorlage vernachlässigen[3]. Ich sagte, wir können das hier erweisen, denn einmal liegen bis 1130 noch die Rosenfelder Annalen vor, so daß wir das Abwenden P.s und M.s von denselben controlliren können, wenigstens für die Jahre 1127—1130, und zweitens können wir nachweisen, daß und wie weit P. und M. andere Quellen bevorzugten. P. hat sich schon 1125 vorzugsweise den Paderborner Annalen zugewandt, und in M. beginnt mit 1127, wo er noch den ersten Satz R. entnimmt, die ausgedehnteste Benutzung jener Nienburger Annalen[4], welche der Annalista Saxo auch exzerpirt hat, während St. bei den Rosenfelder Annalen bleibt.

Ja, noch ein drittes Mal wiederholt sich dasselbe Spiel wenigstens zwischen M. und St. (da P. auch den ganzen Zeitraum von 1115—1127 hindurch, über den Paderborner Annalen und dem Ekkehard die Rosenfelder Vorlage vernachlässigt): 1121—1126, wo die Magdeburger Annalen sich begnügen, die Rosenfelder Annalen auszuschreiben, stimmen sie so mit St. überein, daß, wie wir sahen[5], mehrfach nicht zu entscheiden ist, ob St. nicht M. ausgeschrieben hat; in den dem Jahre 1121 vorhergehenden Capiteln, wo M., da R. weniger Stoff bietet, reichlicher aus anderer Quelle (wohl Nienburger Annalen) schöpft, weicht er bedeutend von St. ab, bringt St. von den Zusätzen M's keinen[6]. Doch sind in diesem Zeitraum vor 1121,

[1] Weshalb ich 1164 als Gränze nenne, darüber s. oben S. 263 Anm. 3.

[2] Da ich hierauf ausführlich zurückkomme, genügt hier die Behauptung und der Hinweis; über die Beschränkung des Zeitraums 1153—1164 s. oben S. 263 Anm. 3.

[3] Wo diese Quellen versiegen, wenden sich dann die Exzerptoren wieder der bescheideneren Rosenfelder Quelle zu.

[4] Beweis: 1127 findet sich nach längerer Pause wieder die erste Uebereinstimmung zwischen M. und S., die nicht auf R. zurückgeht: Meinfridus comes Slavorum occisus est, 1128 ist fast das ganze Capitel von M. wörtlich in S. zu finden und von da an zahlreiche wörtliche Uebereinstimmung ganzer Sätze bis zum Aufhören des Annalista Saxo zu bemerken. — Bis 1140 scheinen die Ann. Nienburg. nur zu reichen, da dort M. sich ausschließlich R. zuwendet.

[5] Oben S. 260.

[6] Vgl. oben S. 260 mit der Anm. 2.

dann und wann wörtlich übereinstimmende Sätze in St. und M., da M. hier die Rosenfelder Vorlage nicht so zu Gunsten seiner anderen Quelle, die hier auch nicht sehr reichhaltig zu sein scheint, vernachlässigt, wie in den anderen erwähnten Zeitläuften, wo er sich neben R. anderer Quellen bedient, d. h. 1127—1139 und 1145—1152.

Betrachten wir nun in übersichtlicher Zusammenfassung das Resultat des Gesagten, so ergiebt sich im Umrisse folgendes Verhältniß zwischen M. und St.

1121—1126 große Uebereinstimmung, beruhend auf R.
1127—1139 zwei Anklänge
1140—1144 große Uebereinstimmung
1145—1152 kaum ein Anklang
1153—1164 [1] große Uebereinstimmung.
} auch mit P.

Und nun, glaube ich, stehen wir endlich dem vollgültigen Beweise gegenüber. Denn: wo M. mit St. übereinstimmt, beruht diese Uebereinstimmung, wie die gleichzeitige Uebereinstimmung mit P. zeigt, auf Benutzung der gemeinsamen Quelle, der Rosenfelder Annalen; wo M. sich von der gemeinsamen Vorlage entfernt, wie das M.'s gleichzeitige Entfremdung von P. zeigt, da entfernt sich sofort auch St. vollständig von M. —— die Magdeburger Annalen sind also von dem Stader Annalisten nicht benutzt, alle Nachrichten die er mit M. gemein hat, stammen direkt aus der Beiden gemeinsamen Rosenfelder Vorlage.

Wir können nunmehr zu einer anderen Ableitung aus den Rosfelder Annalen übergehen, welche für die Bestimmung des Rosenfelder Bestandes in P. um die Zeit, wo es uns interessirt (1140—1144), besonders wichtig ist. Nämlich das Rosenfelder Werk ist unzweifelhaft auch benutzt

d) Direkt von dem Chronicon Sampetrinum [2].

Das Chronicon Sampetrinum, dessen selbständiger Werth erst neuerdings erkannt worden ist, kennzeichnet sich gegenüber den bisher betrachteten Quellen durch die unabhängige, frei schaltende Art seiner Quellenbenutzung. Man muß der Individualität der Autoren in dieser Beziehung zunächst Rechnung tragen, ehe man an die Untersuchung geht: vom Annalista Saxo an, die Annales Magdeburgenses, Stadenses, Palidenses, endlich das Chronicon Sampetrinum, welche Stufenfolge vom krassen Abschreiben bis zur freiesten Bearbeitung des entlehnten Stoffes! Und ein zweites ist nebenbei sehr zu beachten: es ist doch ein großer Unterschied, ob wir es mit der Aufnahme der ältesten, halb vergessenen Ereignisse aus entfernten Jahrhunderten zu thun haben, von welchen der schreibende Annalist nur das weiß, was ihm seine Vorlage dürftig bietet, oder ob es sich

[1] Ueber die Ansetzung der Grenze auf 1153—1164 s. oben S. 263 Anm. 2 und 3.

[2] Vgl. Stübel in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Band I, S. 1—194.

um Aufnahme nächstvergangener Begebenheiten, welche der Schreiber vielleicht selbst mit erlebte, handelt. Im letzteren Falle dürfen wir nicht von vorne herein wörtliche, sklavische Compilation erwarten, wenn der betreffende Autor sich nicht erwiesener Maßen als sklavischer Abschreiber charakterisirt hat. Beide Momente scheint Schum hier einmal nicht in Erwägung zu ziehen, indem er in seiner Abhandlung [1] bei den Stellen, die er aus R. und SP. als vergleichbar hervorhebt, scharfe Abweichung findet und deshalb einen direkten Zusammenhang zwischen R. und SP. in Abrede stellt. Doch ist ein Zusammenhang unläugbar vorhanden. Das Jahr 1123 giebt den Beweis:

Ann. Rosenv. [2].

a) Fredericus archiepiscopus Bremensis obiit 3. Kal. Febr., cui successit Adelbero.

b) Reinardus Halberstadensis episcopus obiit 3. Kal. Martii, cui successit Otto.

c) Henricus marchio puer veneficio interiit.

d) Ludewicus comes obiit [monachus factus] [3].

e) Theodericus episcopus Cicisis occiditur cultro a quodam infra ambitum templi.

f) Otto comes obiit, pater Adalberti marchionis.

Chron. Sampetrinum [4].

a) ———————————————————

b) Reinhardus Halberstatensis episcopus obiit —— pro quo Otto constituitur.

e) Teodericus Cicensis episcopus ex improviso occiditur, pro quo Richwinus constituitur.

d) Ludewigus comes monachus factus beato fine quievit.

c) Heinricus marchio junior obiit, pro quo - - - - ausführlicher Bericht, der nebst einer Erfurter Abtsnachricht das Capitel schließt.

So unverkennbar es ist, daß hier das Chronicon Sampetrinum aus den Annales Rosenveldenses geschöpft hat, so deutlich tritt auch hier erstens die Individualität des Verfassers hervor, der die schmucklos gleichklingenden Worte des einfachen Annalisten mit Auswahl variirt, wie zweitens die Kenntniß des — wenn nicht Zeitgenossen, so doch der Zeit recht nahe Stehenden, der die vorgefundene Nachricht um das erweitert, was er selbst erfahren hat oder weiß. Wir werden nur fragen, ob sich denn nicht fernerhin Spuren der Rosenfelder Vorlage in SP. finden? Und das ist der Fall: 1124 und 1130 sind solche ersichtlich [5], ja es ergiebt sich in überraschender Weise, daß auch die Fortsetzung der Annales Rosenveldenses dem SP. vorgelegen habe. Während nämlich in dem ganzen Zeitraum 1130—1140, wo die Uebereinstimmung mit P., M., St., den drei Excerptoren des Rosenfelder Werkes, auf Benutzung

[1] Die Jahrbücher des St. Albans-Klosters S. 79, vgl. dagegen die treffende Bemerkung über die Annales S. Disibodi S. 109.

[2] M. G. SS. XVI, 104.

[3] Der Zusatz 'monachus factus' stand im Original der Rosenfelder Annalen s. S. 257 Anm. 2.

[4] Stübel a. a. O. S. 17 und 18.

[5] S. 277.

von R. hinweisen würde, sich kein deutlicher Anklang an diese zeigt, der Chronist also die Rosenfelder Annalen nicht benutzt hat, stimmt auf einmal 1141—1144 SP. in den ganzen Capiteln fast durchgehends wörtlich mit M. und St., und zum Theil auch mit P.[1]. Wir sahen oben, daß sich um diese Jahre die drei von R. abgeleiteten Quellen M., P., St. deshalb einander plötzlich so nähern, weil sich hier M. und P. den Rosenfelder Annalen nach längerer Vernachlässigung wieder zuwenden. Nun stimmt auch diese vierte Quelle, welche bestimmt die Rosenfelder benutzt hat, an derselben Stelle mit den drei genannten, — diese Erscheinung ist ebenso zu erklären, wie die vorige: SP. wendet sich hier auf einmal wieder R. zu, den es vorher vernachlässigt hatte. Woher es kommt, daß alle diese Quellen gerade um 1140 zu den Rosenfelder Annalen zurückkehren — bis auf St., der ihnen auch inzwischen treu bleibt —, deute ich hier nur an, da ich darauf zurückkomme: die Annalen, welche während der Regierung Lothars so reichlichen Stoff boten, daß M., P., SP. über ihnen R. vernachlässigen konnten, versiegen nach 1139[2], als der Niedergang des sächsischen Hauses entschieden, der Gegner, Konrad, des Thrones Herr geworden ist. Wenn das Verhältniß, in welchem SP. zu R. steht, noch zweifelhaft sein kann, so schwindet jedes Bedenken angesichts der Beobachtung, daß, wie bei M., St., P., so auch bei SP. dieselbe Erscheinung sich in den beiden Zeiträumen 1145—1152 und 1152—1164 wiederholt, welche wir oben erwähnten: 1145—1152 nur ein entschiedener Anklang an M. und P. (1147 die Nachricht vom Tode 'Bernhardi comitis de Saxonia'[3]); auf einmal von 1156 an in demselben Zeitraum, wo M. wieder mit P. auffallend übereinstimmt, deutliche Uebereinstimmungen mit P., M., St.[4]:

1156.

R. {
Ann. Palid.[5].
Heinricus dux Fresiam hostiliter ingressus est, sed inacte rediit.
Ann. Magdeb. und Stad.
Heinricus dux Fresiam hostiliter ingreditur sed inacte revertitur.
}

Chron. Sampetr.[6].
Heinricus dux Saxonum congregato exercitu perrexit in Fresiam et vix evasit.

1157.

Ann. Palid.[7].
Imperator manu robusta Poloniam ingressus, gloriam regni sui propagavit, subactis ducibus illius regionis.

[1] S. 279. 280.
[2] Ich meine die Annales Patherbrunnenses und Nienburgenses.
[3] Stübel a. a. O. S. 28 Zeile 12 von unten; vgl. S. 266.
[4] Ich mache hier nochmals auf das vorhin über die Manier des Chron. Sampetr. Gesagte aufmerksam.
[5] M. G. XVI, 90.
[6] ed. Stübel a. a. O. S. 30.
[7] M. G. SS. XVI, 90.

R. Ann. Magdeb.[1].
Fridericus imperator Poloniam hostiliter ingreditur.

Chron. Sampetr.[2].

Imperator in Poloniam cum exercitu venit, ducem illius provinciae in deditionem suscepit et rebus prospere gestis rediit.
Conradus marchio obiit[3].

1170.

R. Ann. Palid.[4].
Adelbertus marchio clarus - - - princeps Saxoniae - - - - obiit.
Ann. Magdeb.[5].
Gerungus Misnensis episcopus obiit, cui successit Martinus ejusdem ecclesiae canonicus.
Adelbertus marchio obiit.

Chron. Sampetr.[6].

Adelbertus marchio obiit. Item Gerungus Misnensis episcopus obiit, cui Martinus ejusdem ecclesiae canonicus successit.

1172.

R. Ann. Palid.[7].
Lodewigus provincialis comes obiit.
Ann. Magdeb.[8].
Lodevicus lancravius obiit.

Chron. Sampetr.[9].

. . . Lodewigus provincialis comes Thuringiae diem clausit extremum . .

So führt auch hier die Spur der Rosenfelder Annalen über 1164 hinaus. Wenn wir aber wieder die Frage aufwerfen, woher es kommen mag, daß auch SP. in demselben Zeitraum gerade wieder Spuren der Benutzung des Rosenfelder Werkes zeigt, wie M., P. und St., so ist nicht zu verkennen, daß hier ähnlich wie nach 1139 der Umschwung in den Reichsverhältnissen von Einfluß ist; 1145—1152 bietet wahrscheinlich R. seinen Excerptoren so geringfügigen Stoff, daß diese sich nach anderen Quellen umsehen — auch der getreuere Stader recurrirt hier ganz vorwiegend auf Helmold und kennzeichnet wohl am augenscheinlichsten die Armuth der Rosenfelder Vorlage, die, wie wir sahen[10], jedoch entschieden nicht g a n z versiegt ist. Mit dem frisch lebendigen Auftreten des neuen Herrschers geräth

[1] M. G. XVI, 191.
[2] ed. Stübel S. 30.
[3] Diese Nachricht haben M. und St. gleichlautend, P. ausführlicher zu 1156; vgl. oben über dergl. chronologische Unsicherheit der Rosenfelder Annalen.
[4] M. G. SS. XVI, 94.
[5] M. G. SS. XVI, 193.
[6] A. a. O. S. 35.
[7] M. G. SS. XVI, 94.
[8] M. G. SS. XVI, 193.
[9] A. a. O. S. 36.
[10] S. oben.

dann, müssen wir annehmen, das Rosenfelder Werk in frischen, reichlicheren Fluß.

Wir werden also das Chronicon Sampetrinum den Werken anreihen, welche die Rosenfelder Annalen benutzt haben.

Und nun komme ich zu einem letzten Werke, das Spuren der Rosenfelder Annalen enthält; doch wird es immerhin im Zweifel bleiben, ob dieselben benutzt wurden:

e) Indirekt von den Annales S. Disibodi (?)

Schon für die Zeit bis 1118 hat das Verhältniß zwischen R. und D. vielfache Erörterung erfahren, ohne ins Klare gebracht worden zu sein; weder für die Ansicht Schums [2], noch für die Scheffer-Boichorsts [3] wollen sich entscheidende Gründe ergeben. Durch die Bemerkung, daß Uebereinstimmungen mit R. sich nach 1118 finden, wo weder von Würzburger, noch Albaner, noch gar von Ilsenburger Vermittelung die Rede sein kann, wird der Gesichtspunkt der Untersuchung allerdings wesentlich geändert, ohne daß sich auch jetzt ein entscheidendes Resultat zu ergeben scheint. Denn wir haben in dem Autor der Annales Disibodenbergenses in den uns angehenden Partien einen Zeitgenossen vor uns, der es liebt, die Quellen, welche er zu Rathe zieht, aufs Freieste zu behandeln [4], und dadurch wird die Untersuchung erschwert. Von 1118—1127 ist kein Anklang an bekannte Quellen zu entdecken; zuerst findet sich ein solcher im Jahre 1127, und dann mehrere in den folgenden Jahren bis 1140. Ich führe hier diese Stellen und die mir wahrscheinlichste Erklärung ihres Zusammenhangs mit den anderen Quellen an, ohne mir zu verhehlen, daß, wenn man solche Analysen bis auf die letzten Spuren verfolgt, es manchmal schwer ist, sich von einer gewissen Spitzfindigkeit frei zu halten, während man doch andererseits, einmal bei der Arbeit, verpflichtet ist, auch diese schwächsten Spuren nicht zu vernachlässigen, welche ja manchmal einer nachfolgenden Untersuchung den richtigen Weg andeuten.

1127.

Ann. Disibod. [5].

Karolus comes Flandriae - - - - coram altari in orationibus a suis hominibus occisus occubuit.

M.: Karolus comes de Flandria in ecclesia a suis servientibus occisus est.

SP.: Karolus comes Flandrensis - - - a suis in templo Dei occiditur.

Auf das Vorkommen derselben Nachricht lege ich hier an und für sich keinen Werth, denn das Ereigniß war unerhört genug, um von jedem Chro-

[1] M. G. SS. XVII, 5 ff. — Böhmer, Fontes rer. Germ. III, 178 ff.

[2] In den Jahrbüchern des St. Albans-Klosters S. 102 ff., speciell vgl. Waitz in G. G. A. 1870 S. 1794.

[3] In den Annales Patherbr. S. 189. 190; vgl. auch Sybel, Hist. Zeitschrift Bd. XXVIII, S. 428.

[4] Vgl. Schum a. a. O. 109 Zeile 6 von oben.

[5] Böhmer, Fontes rer. Germ. III, 206. — M. G. SS. XVII, 23, 48

nisten notirt zu werden. Es findet sich auch in den Paderborner und in allen aus diesen abgeleiteten Annalen außer den Hildesheimer:

C.: Karolus comes Flandriae et Wilhelmus - - - - interimuntur, Karolus quidem in oratione prostratus in ecclesia.

P.: Karolus comes in Flandria orans ut dicitur interfectus est.

S.: Karolus comes Flandrensis in oratione procumbens a propria militia perimitur.

Aber wenn man diese Paderborner Fassung mit der obigen von D., M., SP. vergleicht, so dürfte dort eine andere gemeinsame Vorlage nicht zu verkennen sein, aus welcher auch S. vielleicht den Zusatz 'a propria militia' entnahm.

1128.

Ann. Disibod.[1].

Obiit Henricus marchio de Staden, cujus marchiae Udo Frankenleuf praeficitur.

R.: Spirae obsidetur, de qua expeditione Heinricus marchio adolescens dum revertitur, immatura morte obiit.

M.: Heinricus marchio filius Udonis marchionis obiit.

1130.

Ann. Disibod.[2].

Udo de Frankenlauf ab hominibus Adelberti comitis occiditur.

R.: Udo comes occiditur.

M.: Udo comes de Frankenleve ab hominibus Adelberti marchionis occisus est.

SP.: Udo comes de Saxonià occiditur.

S.: Udo comes de Freckenleve - - - - ab hominibus Adalberti marchionis occisus pluresque - - - -

P.: Udo marchio occiditur pluresque - - - (wie S.).

An diesen Stellen mit zum Theil Rosenfelder Kern nähert sich die Fassung der Ann. Disibod. entschieden am meisten der Fassung der Magdeburger Annalen — daher würde man daran denken können, daß diese Stellen M. und D. durch die Nienburger Annalen vermittelt seien. Und diese Vermuthung bestärkt eine Reihe von Stellen mit Hildesheimer Kern, da die Ann. Hildesh. ja auch zu den Quellen der Ann. Nienburg. gehören.

1133.

Ann. Disibod.[3].

Eodem anno 4. Non. Aug., 17. luna, sol obscuratus est septima hora diei, et tenebrae factae sunt, ita ut stellae in caelo apparerent.

Aus Ann. Patherbrunnenses. {

H.[4]: Eclipsis solis facta est 4. Non. Aug. circa horam 6. in tantum, ut stellae in caelo apparerent.

S.: ebenso wie H.

P.: Eclipsis solis facta est 4. Non. Aug. in tantum ut stellae apparerent.

C.$_2$: Eclipsis solis facta est 4. Non. Aug. hora diei 6. in tantum, ut stellae in coelo apparerent.

}

SP.: Eclipsis solis facta est 4. Non. Aug. mediante hora diei 8. etc.

Den gemeinsamen Ursprung dieser Nachricht wird man nicht bezweifeln.

[1] Böhmer, Fontes rer. Germ. III, 207. — M. G. SS. XVII, 24, 8.
[2] Böhmer a. a. O. 207. — M. G. SS. XVII, 24, 26.
[3] Böhmer a. a. O. III, 208. — M. G. SS. XVII, 25, 2.
[4] Annales Hildesheimenses, M. G. SS. III, 116, 13.

können, denn wenn auch ein so merkwürdiges Ereigniß, wie eine Sonnenfinsterniß, am Ende von jedem Annalisten verzeichnet wurde, so wird doch unmöglich angenommen werden können, daß eine so große Anzahl von Menschen unabhängig von einander denselben charakteristischen Ausdruck 'in tantum (ita) ut stellae in caelo apparerent' dabei gebrauchen. Die Nachricht in dieser Form stammt aus den Annales Patherbrunnenses[1], daraus entnimmt sie der Hildesheimer Annalist[1], und nur durch dessen Vermittelung kann sie in die Annalen von St. Disibodenberg gekommen sein.

1137.

Ann. Disibod.[2].

Imperator in Italia rebus prospere et magnifice gestis revertitur et apud castrum quoddam Boariorum ducis 3. Kal. Decemb. defungitur, corpus vero ejus in Saxoniam apud Lutheram ipsius monasterium sepelitur.

H.: Imperator rebus in Italia compositis in ipso reditu 2. Non. Decemb. obiit, corpusque ejus delatum in patriam sepelitur regio more in hereditate paterna in loco qui dicitur Lutheron.

M.: - - - - - - Corpus ejus in Saxoniam perlatum in sua propria abbatia quae Lutere nominatur terrae commendatum est[3].

Daß der letzte Theil dieser Nachricht von D. entlehnt ist, zeigt sich an der fehlerhaften Construction in Saxoniam sepelitur, welche offenbar dadurch entstand, daß D. das in der Vorlage stehende delatum oder perlatum fortließ. Die nähere Verwandtschaft mit M. ist wiederum unverkennbar.

1137 ferner[4].

Ann. Disibod.

Obiit Adelbertus Mogontinus archiepiscopus 9. Kal. Julii. Monasterium principale in Moguntia cum aliqua parte civitatis combustum est.

H.: Adelbertus Mogontinus archiepiscopus obiit, post cujus obitum civitas una cum principali templo igne concremata est.
P. und C. ganz ähnlich wie H.
} Aus Ann. Patherbrunnenses.

S.: Eodem tempore - - - - obiit Adelbertus Mogontiacensis archiepiscopus, et magna pars ejusdem civitatis igne cremata est.

SP.: Adelbertus senior Mogontinensis archiepiscopus obiit, pro quo - - - constituitur. Monasterium S. Martini in Mogoncia cum magna parte ejusdem civitatis igne crematur.

M.: Eodem tempore obiit Adalbertus Mogontinus archiepiscopus.

St.: Albertus Moguntinus archiepiscopus obiit. Mogontia, Spira, Goslaria deflagraverunt.

Hier steht D. im Wortlaut am nächsten SP. und S., ohne daß es gelingt, einen Zusammenhang zu erklären.

Auf einen ganz anderen, von den Rosenfelder, wie Nienburger Annalen unabhängigen Zusammenhang deuten folgende Stellen:

[1] Denn C., der von H. ganz unabhängig ist (s. Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. S. 2) hat sie auch.

[2] M. G. XVII, 25, 16.

[3] Vgl. Helmold I, 54: Statim enim, ut corpus defuncti caesaris perlatum est in Saxoniam et Luthere tumulatum - - - - Hier ist zu der freilich unsicheren Vermuthung Raum, daß Helmold durch die Nienburger Annalen diese Hildesheimer und andere Rosenfelder Nachrichten erhalten haben möchte; vgl. Hirsekorn, Die Slaven-Chronik des Presbyter Helmold, Halle 1874, S. 32, und unten S. 275 Anm. 4.

[4] M. G. XVII, 25, 18.

1127.

Ann. Disibod.[1].

Rex in penthecosten apud Merseburg duci Bavariorum filiam suam juxta regalem magnificentiam conjugio sociavit.

P.: Rex pentecosten Merseburg celebravit, ubi unicam et dilectam filiam suam Gertruden Heinrico duci Bavariorum in conjugio sociavit.

S.: Rex Liuderus pentecosten Merseburg celebravit, ubi decentissimo multorum principum habito conventu unicam et dilectam filiam suam Gertrudem glorioso Bawariae duci Heinrico - - - - cum multa honorificentia in matrimonii honore sociavit.

1130.

Ann. Disibod.[2].

Et apud Cluniacense coenobium monachus Bertholdus Hiltinensis episcopus obiit, pro quo Bernhardus magister scolarum constituitur.

P.: Bertholdo Hildenesheimensi episcopo defuncto, successit Bernhardus ejusdem ecclesiae prepositus, vir Deo dignus.

S.: Bertholdus Hildinisheimensis episcopus obiit, pro quo Bernhardus ejusdem ecclesiae canonicus constituitur.

Die Ann. Colon. bringen diese Nachricht nicht, ebenso wenig die Ann. Hildesheim., welche gewiß diese für sie besonders interessante Nachricht nicht fortgelassen hätten, wenn dieselbe in der Paderborner Vorlage gestanden hätte.

1140.

Ann. Disibod.[3].

- - - et rex tandem victor exstitit, multis praedicti Welfonis interfectis et nonnullis captis, ac non longe post castrum cepit.

Ann. Palid.

- - - magnificum - - - triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures fugae remedium quaerentes fluvius Necker - - - - absorbuit, nonnullis praeter hoc captis.

Die Fortsetzung der Rosenfelder Annalen ist von D. jedenfalls nicht benutzt, denn bei dem Jahre 1147 ist ein Abschnitt in D., dem eine Fortsetzung, nur aus dem Chron. Sampetrinum dürftig exzerpirt, sich anschließt.

Das Resultat dieser Untersuchung ist aber, daß dem Disibodenberger Annalisten im ersten Abschnitte jedenfalls Rosenfelder Nachrichten zukommen, — vielleicht durch Vermittelung der Nienburger Annalen —, und daß eine andere Quelle außerdem demselben mit P. und S. gemeinsame Nachrichten zuführte[4].

Nach diesen Untersuchungen kann ich endlich wieder in den direkten Weg einbiegen, welchen ich auf S. 255 verlassen mußte, um die verschiedenen Ableitungen der Rosenfelder Annalen festzustellen. Wir haben gefunden, daß dieselben direkt benutzt sind (außer in den Ann. Palid.) in den

[1] M. G. SS. XVII, 23, 52; vgl. unten S. 284.

[2] M. G. SS. XVII, 24, 23.

[3] Böhmer a. a. O. S. 210. — M. G. SS. XVII, 26, 9.

[4] Ich meine die „staufischen Nachrichten“: s. unten. — In ganz ähnlicher Lage wie gegenüber D. befinden wir uns gegenüber der Slavenchronik Helmolds, Völkel hat in seiner Dissertation (Die Slavenchronik Helmolds, Göttingen 1873) S. 28—36 eine Reihe deutlicher Uebereinstimmungen zwischen Helmold und D., P., M. nachgewiesen, welche entschieden auf Rosenfelder Ursprung deuten, ohne daß es gelingt, das Verhältniß klar zu stellen, weil Helmold eben auch seine Quellen ganz frei behandelt. Mit Unrecht sucht daher C. Hirsekorn in seiner

Annales Stadenses,
Annales Magdeburgenses,
Annalista Saxo,
Chronicon Sampetrinum,

indirekt benutzt sind in den

Annales Magdeburgenses, } durch die Nienburger Annalen.
Annalista Saxo, }
Annales S. Disibodi ebenso (?).

Ich erinnere nur im Rückblick auf S. 253 daran, daß es meine Absicht ist, zu sehen, wie sich die Annales Palidenses in dem Zeitraum um 1140 zu ihren anderen Quellen neben den Annales Patherbrunnenses verhalten, und daß ich von diesen Quellen zunächst die Rosenfelder Annalen ins Auge gefaßt habe.

Nun wird es mit Hülfe der verschiedenen Annalen, welche die Rosenfelder Annalen direkt und indirekt benutzt haben, gelingen, festzustellen, was P. in dem erwähnten Zeitraum aus R. entlehnt hat, und zwar mit ziemlicher Sicherheit, da vier direkte und eine indirekte Quelle (die Nienburger Annalen) zur Controlle bereit sind.

Somit führe ich folgende Stellen in dem Zeitraum von 1125 an, wo P. nach Aufhören des Ekkehard hauptsächlich von den Annales Patherbrunnenses Gebrauch macht, auf die Quelle aus Rosenfeld zurück.

Ich stelle in den Fällen, wo die Annales Colonienses, deren erste Recension mit den Rosenfelder Annalen keinesfalls zusammenhängt, ähnliche Nachricht enthalten, dieselbe zur Controlle daneben. Die Annales Colon. haben mit sämmtlichen anderen Quellen keinen anderen Berührungspunkt[1] als die Paderborner Annalen, resp. deren Excerpt, die Annales Hildesheimenses[2]. Trotzdem finden sich, wie meine Vergleichung zeigt, einige Nachrichten **allgemeinsten Inhaltes** gerade in den Jahren 1140—1144, wo die meisten der betreffenden anderen Quellen sich R. zugewandt haben, auch in C.[3], so daß es zum Theil nicht gelingt, da Rosenfelder von Paderborner Bestand zu scheiden.

Dissertation (Die Slaven-Chronik des Presbyter H.) S. 34 ff. diese Uebereinstimmungen nach dem Jahre 1118 dem Zufall zuzuschreiben; ich verweise besonders auf das Jahr 1160. Helmold I, 87: Post haec intravit dux Heinricus terram Slavorum in manu valida et vastavit eam igne et gladio.

P. (und M. fast gleichlautend): Henricus dux terram Slavorum hostiliter intravit ferroque et igne totam devastavit.

St.: Heinricus dux terram Sclavorum hostiliter devastat.
Auch paßt die Charakteristik, welche Hirsekorn a. a. O. S. 38 unter Chiffre 2 von diesen Spuren giebt, treffend auf die Rosenfelder Annalen. Doch bleibt das Verhältniß Helmolds zu R. unsicher und kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, weil sich nichts daraus zur Vergleichung ergiebt.

[1] Mit St. und SP. keinen.

[2] Die Hildesheimer Annalen kamen durch die Nienburger den Magdeburger zu, wie erinnerlich.

[3] Und das ist natürlich, weil Ereignisse von so allgemeinem Interesse, wie der Tod hervorragender Prälaten und fürstlicher Personen eben von jedem Chronisten aufgezeichnet werden.

Ann. Palid.	Ann. Rosenv.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.	Chron. Sampetr.	Ann. Disibod.	Ann. Stad.
		Ann. Nienburgenses.				
1123. Wichbertus et Lodewigus comites facti monachi obierunt.	Ludevicus comes obiit.	Item obierunt Lodevicus comes monachus factus et Otto comes de Ballenstede.	Obierunt Lodovicus comes de Thuringia monachus factus et Otto comes de Ballenstede.	Ludewigus comes monachus factus beato fine quievit . . . . 1124. Wigbertus marchio qui et monachus obiit.		
1127[1]. . . . . adversus castrum Noremberg expeditione facta, idem castrum regiae ditioni subjecit.	obsedit Norinberg - - - et non potuit debellare munitionem, quae tamen ei postea est tradita.	wie R.				
1128. Otto Halberstadensis episcopus Romae de simonia convictus deponitur.	Otto Halberstadensis autistes de pontificali dignitate a papa deponitur causa simoniae.	Otto Halverstadensis episcopus Romae ab Honorio papa deponitur.	Otto Halberstadensis episcopus Romae ab Honorio papa canonice deponitur.			
1130. Udo marchio occiditur.	Udo comes occiditur.	Udo comes de Frakenleve ab hominibus Adalberti marchionis occisus est.	Udo comes de Frekenleve, filius Rudolfi marchionis, apud Aschersleve ab hominibus	Udo comes de Saxonia occiditur.	Udo de Frankenleuf ab hominibus Adelberti comitis occiditur.	

[1] Der erste Theil der Nachricht bis 'facta' ist mit dem Ann. Saxo aus gemeinsamer Quelle (s. unten S. 283. 284); dann wandte sich P. offenbar zu R. und entnahm daraus die falsche Nachricht von der Unterwerfung Nürnbergs, die erst 1130 erfolgte, indem er das 'postea' in R. falsch auffaßte und fortließ. Anders scheint mir diese Nachricht kaum zu erklären (vgl. Sch.-Boichorst, Ann. Patherbr. S. 26).

Ann. Palid.	Ann. Rosenv.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.	Chron. Sampetr.	Ann. Disibod.	Ann. Stad.
		Ann. Nienburgenses.				
			Adalberti marchionis occisus est.			
1131. Sinodus 36 episcoporum ab Innocentio papa Leodio habita est praesente rege Lothario cum regina, in qua domnus Otto - - - restituitur.		Habita est synodus generalis in 40a apud Leodium praesidente papa J. cum numerosa multitudine episcoporum abbatum et clericorum, - - - presente rege Lothario et regina Richeza ibique - - - excommunicati - - -	- - ante mediam 40am 11. Kal. Apr. celeberrimus conventus 36 episcoporum et principum fit Leodii, domno apostolico J. et rege Lothario ac regina presentibus. Ibi excommunicati			Conventus apud Leodium agitur, in quo Otto - - - restituitur.
1139. Plozeken quoque, Bernhardi comitis urbem, demolitus est, eo quod faveret marchioni.		- - - castrum Bernhardi comitis Plozeke obsedit, cepit, destruxit.	- - - - Plozeken castrum Bernhardi comitis, eo quod fautor esset marchionis, obsedit, cepit, destruxit.			
1140. His omnibus necdum contenti praedicti principes marchionem patria eliminaverunt.						praedictum beneficium petentes nec impetrantes principes Albertum marchionem - - - - patria expellunt.

Ann. Palid.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.	Ann. Stad.	Chron. Sampetr.	[Ann. Colon.].
1141. Obiit Richence regina; Adelbertus quoque junior Moguanciae episcopus, pro quo Marcolfus ordinatur, qui piissimae recordationis vir etc.	Obierunt Richeza imperatrix et Adalbertus Moguntinus archiepiscopus, cui successit Marcolfus prepositus de Ascaphanburg, vir per cuncta laudabilis.		Rikenza imperatrix obiit. Et --- sedatae ... concertationes ----- Albertus Mogontinus archiepiscopus obiit, cui successit Marcolfus.	Richiza imperatrix obiit, Adelbertus Mogontinus archiepiscopus 16. Kal. Aug. obiit, cui Marcolfus Ascafinburgensis praepositus successit.	Imperatrix Richinsa piae memoriae obiit. Ethelmarus de Rietbike. ----------- Albertus Mogontinus episcopus subito obiit, cui Marcolfus successit.
1142. Conradus Magdeburgensis episcopus obiit, cui Fridericus successit ------- Marcolfus Mogontiae episcopus obiit, cui felix Heinricus successit.	Obierunt Cuonradus Magdeburgensis archiepiscopus et Eilica --- et Otto episcopus et Marcolfus Moguntinus archiepiscopus, cui successit Heinricus praepositus majoris ecclesiae ---		Eodem anno Eilica -------- obiit. Conradus Magdeburgensis archiepiscopus obiit eique successit Fridericus. Marcolfus Moguntinus archiepiscopus obiit, cui successit Heinricus.	Marcolfus piae memoriae Mogontinus archiepiscopus 5. Id. Jul. obiit, pro quo Heinricus praepositus majoris ecclesiae constituitur.	Marcolfus Moguntinus episcopus obiit, cui Heinricus ipsius majoris ecclesiae decanus successit.
1143. Gertrudis ducissa Bavariam tendens partu periclitata moritur. Innocentius papa obiit, cui Celestinus successit.	Innocentius papa obiit, cui cardinalis Wido, qui et Celestinus, successit. Ekkilevus etiam .... Obiit Albero Corbi-		Gertrudis, mater -------- obiit. Innocentio papae successit Wido, et qui Coelestinus.	Innocencius papa, qui et Gregorius, obiit, pro quo Coelestinus, qui et Guido.	Domna Gertrudis praedicta ductrix de difficultate partus diem clausit extremum et ------ ---- Rex -- Saxo-

Ann. Palid.	Ann. Rosenv.	Ann. Magdeb. (Ann. Nienburgenses.)	Ann. Saxo. (Ann. Nienburgenses.)	Chron. Sampetr.	Ann. Disibod.	Ann. Stad.
			Adalberti marchionis occisus est.			
1131. Sinodus 36 episcoporum ab Innocentio papa Leodio habita est praesente rege Lothario cum regina, in qua domnus Otto - - - restituitur.		Habita est synodus generalis in 40ª apud Leodium praesidente papa J. cum numerosa multitudine episcoporum abbatum et clericorum, - - - presente rege Lothario et regina Richeza ibique - - - excommunicati - - -	- - ante mediam 40am 11. Kal. Apr. celeberrimus conventus 36 episcoporum et principum fit Leodii, domno apostolico J. et rege Lothario ac regina presentibus. Ibi excommunicati			Conventus apud Leodium agitur, in quo Otto - - - restituitur.
1139. Plozeken quoque, Bernhardi comitis urbem, demolitus est, eo quod faveret marchioni. 1140. His omnibus necdum contenti praedicti principes marchionem patria eliminaverunt.		- - - castrum Bernhardi comitis Plozeke obsedit, cepit, destruxit.	- - - - Plozeken castrum Bernhardi comitis, eo quod fautor esset marchionis, obsedit, cepit, destruxit.			praedictum beneficium petentes nec impetrantes principes Albertum marchionem - - - - patria expellunt.

Ann. Palid.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.	Ann. Stad.	Chron. Sampetr.	[Ann. Colon.].
1141. Obiit Richence regina; Adelbertus quoque junior Moguncíae episcopus, pro quo Marcolfus ordinatur, qui piissimae recordationis vir etc.	Obierunt Richeza imperatrix et Adalbertus Moguntinus archiepiscopus, cui successit Marcolfus prepositus de Ascaphanburg, vir per cuncta laudabilis.		Rikenza imperatrix obiit. Et --- sedatae ... concertationes - - - - - Albertus Mogontinus archiepiscopus obiit, cui successit Marcolfus.	Richiza imperatrix obiit, Adelbertus Mogontinus archiepiscopus 16. Kal. Aug. obiit, cui Marcolfus Ascafinburgensis praepositus successit.	Imperatrix Richinsa piae memoriae obiit. Ethelmarus de Rietbike. - - - - - - - - - - - Albertus Mogontinus episcopus subito obiit, cui Marcolfus successit.
1142. Conradus Magdeburgensis episcopus obiit, cui Fridericus successit - - - - - - - Marcolfus Mogontiae episcopus obiit, cui felix Heinricus successit.	Obierunt Cuonradus Magdeburgensis archiepiscopus et Eilica - - - et Otto episcopus et Marcolfus Moguntinus archiepiscopus, cui successit Heinricus praepositus majoris ecclesiae - - -		Eodem anno Eilica - - - - - - - - obiit. Conradus Magdeburgensis archiepiscopus obiit eique successit Fridericus. Marcolfus Moguntinus archiepiscopus obiit, cui successit Heinricus.	Marcolfus piae memoriae Mogontinus archiepiscopus 5. Id. Jul. obiit, pro quo Heinricus praepositus majoris ecclesiae constituitur.	Marcolfus Moguntinus episcopus obiit, cui Heinricus ipsius majoris ecclesiae decanus successit.
1143. Gertrudis ducissa Bavariam tendens partu periclitata moritur. Innocentius papa obiit, cui Celestinus successit.	Innocentius papa obiit, cui cardinalis Wido, qui et Celestinus, successit. Ekkilevus etiam . . . . Obiit Albero Corbi-		Gertrudis, mater - - - - - - - - obiit. Innocentio papae successit Wido, et qui Coelestinus.	Innocencius papa, qui et Gregorius, obiit, pro quo Coelestinus, qui et Guido.	Domna Gertrudis praedicta ductrix de difficultate partus diem clausit extremum et - - - - - - - - - - Rex -- Saxo-

Ann. Palid.	Ann. Magdeb.	Ann. Saxo.	Ann. Stad.	Chron. Sampetr.	[Ann. Colon.].
	ensis abbas et Gertrudis ductrix et . .				niae - - - Innocentius papa obiit, cui Coelestinus successit.
1144[1]. a) Rudolfus comes de Frakenleve a septentrionalibus Saxonibus, qui Thietmarici dicuntur, peremptus est ipso mense et die quo frater ejus Udo noscitur occubuisse.	b) Rothulfus comes de Staden interfectus est a transalbianis Saxonibus, qui Tedmarsgoi dicuntur, propterea quia oppressiones ejus diutius ferre noluerunt.		a) Rodulfus junior comes in Thietmarsia occisus est in cometia sua et - - - - - - -	b) Rudolfus marchio occiditur.	
b) Sifridus comes de Boumeneburch obiit.	c) Sigifridus comes de Bouminiburch etiam obiit et		c) Sigifridus comes obiit.	c) Sigefredus comes de Bomeneborg obiit.	
c) Coelestinus papa obiit, cui Lucius, qui et Gerardus, successit.	a) Obiit Coelestinus papa, eique successit cardinalis Gebehardus, mutato nomine Lucius.		b) Coelestino papae succedit Gherardus, qui et Lucius.	a) Celestinus papa obiit, pro quo Lucius, qui et Gerhardus, constituitur.	Celestinus papa obiit, cui Lucius, qui et Gerhardus, successit.

[1] Gegenüber der, durch die Uebereinstimmung von M., St., SP. mit P., ganz evidenten Benutzung der Rosenfelder Annalen seitens des Pöhlders wird die wörtliche Uebereinstimmung mit C. in der Notiz vom Pabstwechsel dem Zufall zuzuschreiben sein, wie das bei einer so formellen Notiz nicht fern liegt.

Das Resultat der Vergleichung ist, daß P. in dem ganzen Zeitraum 1125—1139 drei- bis viermal (denn die Nachricht zu 1127 ist doch nicht sicher auf R. zurückzuführen) zu der Rosenfelder Quelle greift, während sich von 1140 an jedes Jahr Rosenfelder Nachrichten finden. Gerade umgekehrt verhält sich P. zu der Paderborner Quelle: während von 1125—1139 kein Jahr vorübergeht, in dem P. nicht ganze Sätze aus der Paderborner Vorlage entlehnte, sind in den Jahren 1140—1144 kaum zwei Notizen allgemeinsten Inhalts auf dieselbe zurückzuführen[1].

2. Die „staufischen Nachrichten".

Das letzterwähnte Verhältniß tritt noch deutlicher hervor, wenn ich nun versuche, das Verhalten der Ann. Palidenses zu jener zweiten, mit dem Ann. Saxo ihnen gemeinsamen Quelle zu kennzeichnen, jener uns verlorenen Quelle, von der es, wie oben erwähnt, zweifelhaft ist, ob sie mit der Kaiserchronik verbunden oder eine dritte abgesonderte Schrift war, und die ich einstweilen als „staufische Nachrichten" bezeichnen wollte. Es wird darauf ankommen, diese aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Text loszulösen, um eine Bestimmung zu ermöglichen, was P. dieser Quelle gegenüber den Paderborner Annalen entnahm. Die Uebereinstimmung mit S. nützt uns zu dieser Bestimmung allein nichts, denn auch die Rosenfelder, auch die Paderborner Annalen lagen S. wie P. vor. Aber es kommt hinzu, daß sich diese Nachrichten durch zweierlei inhaltliche Merkmale kennzeichnen, durch detaillirte Theilnahme an Albrecht dem Bären und dessen Stammlande[2] und durch lebhafte Parteinahme für Konrad; jenes Moment wird sie hauptsächlich von den Rosenfelder, dieses von den Paderborner Annalen unterscheiden lassen, als drittes ergänzendes Moment kommt dann das Schweigen der von jenen Beiden (Rosenfelder und Paderborner Annalen) abgeleiteten Quellen zur Hülfe.

Die Herausschälung der „staufischen Nachrichten" muß von den Jahren 1138, 1139 ausgehen.

Wenn wir den Bericht dieser Jahre in P. und S. genau betrachten, so treten bald eine Reihe von Sätzen hervor, die, während sie uns im Zusammenhang des Textes durch widersprechenden Inhalt befremden, sobald man sie trennt und je vereinigt, zwei wesentlich verschiedene Darstellungen der ganzen Zeit und ihrer Vorgänge ergeben. Während die eine[3], ganz von der Anschauung der Welfenpartei durchdrungen, der Paderborner Quelle angehört, steht die andere[4] auf geradezu entgegengesetztem Standpunkte:

[1] Vgl. S. 286.
[2] Die Gegenden zwischen Saale, Bode und Unstrut sind es recht eigentlich, welche auffallend berücksichtigt werden.
[3] Die unter b.
[4] Die unter a.

a[1]. (Staufische Nachrichten).

1138.

1. Cujus electioni (cui P.) a nonnullis praesertim Saxoniae principibus contradicitur (S., P). Siquidem (hinc denique P.) animis accensis (incensi P.) Conradus marchio, Fridericus palatinus - - - - instigante eos imperatrice (regina P.) Richenza condixerunt, ut pariter venientes adversus Albertum marchionem dimicarent. Anticipavit ille manum inimicam (S., P.) in loco qui dicitur Mimirberh (S.), et inopinate victor existens plures adversariorum captivavit.

1139.

2. Eo tempore dux (S., P.) Bawariae (S.) Heinricus latenter Saxoniam introivit et obnitentes regi in suum contubernium ascivit (S., P.); weiter unten: Sed (S. et quidem P.) Heinricus militari copia praevalens Adelberto, civitates ejus et castella (S., P.) expugnans delevit (S.) (obsedit, expugnavit et delevit P.).

3. Ita (S.) crescente odio (S., P.) propinquorum (S.) Heinrici et Adalberti, quorum unus dux in Bawaria pro desponsatione filiae Lotharii (S., P.) imperatoris (S. regis P.) etiam Saxoniae ab eos ducatum acceperat, alter eum avito beneficii jure vendicans apud Conradum regem obtinuerat.

4. Nachdem S. aus den Nienburger Annalen, P. und C. aus den Paderborner das Zusammentreffen bei Kreuzberg berichtet haben, schließen S. und P. so: Sed (S.) episcopi, qui perplures illo cum rege convenerant (S., P.), pugnaturis impedimento (S. se interserentes congressuris impedimento P.) fuerunt, factaque compositione inter utramque par-

b. (Paderborner Annalen)[2]

1138.

Cuonradus Suevus, frater Friderici ducis, aliquando, ut supra dictum est, usurpator regii nominis, latenter primum levatus est in regem factione Athelberonis Treverensis archiepiscopi et paucorum principum (C. S.).

Diese Darstellung ist geradezu der unter a entgegengesetzt: hier die Wahl nur von einigen Fürsten bewirkt, dort nur von einigen angefochten.

1138.

Unde Heinricus dux - - - valida manu Saxoniam tendit et similis factus leoni in operibus suis - - - perscrutatus est iniquos qui terram perturbabant et ipsum auctorem totius mali Athelbertum marchionem post dominum suum regem exulare coegit (C.).

Den 'iniqui qui terram perturbabant' hier stehen dort die 'obnitentes regi'; dem 'similis factus leoni' hier dort das 'latenter introivit' fast komisch gegenüber.

Qui Cuonradus - - - - - - eundem (scil. Heinricum ducem Bojoariorum) ducatu Saxoniae privare voluit, dato eodem Athelberto marchioni (S. C.). Vgl. auch nochmals den vorigen Satz 2 mit 3 unter a.

1139.

[1] Ich bemerke nur bedeutendere Abweichungen seitens P., da es hier nur auf den Inhalt ankommt.

[2] Ich folge hier der Wiedergabe Scheffer-Boichorsts S. 166 ff. in seinen Ann. Patherbr.

a. (Staufische Nachrichten). 1139.	b. (Paderborner Annalen). 1139.
tem (S., P.) usque ad condictum tempus (S.) singuli cum pace (S. singuli ad propria cum pace P.) redierunt.	rex infecto negotio rediit (C.).

Es ist klar, daß die Sätze unter a nicht der Quelle b, den Paderborner Annalen angehören können, denn ebenso sehr diese auf Seiten Heinrichs, so sehr stehen jene zur Gegenpartei Albrechts und Konrads. Es ist nicht ohne Werth für die Auffassung jener Vorgänge, zu erkennen, daß uns demnach die Fragmente eines konradinisch gesinnten Annalisten inmitten welfischer Exzerpte erhalten sind [1].

Denn an die Rosenfelder Annalen wird hier niemand denken, welcher den notizenhaften Charakter derselben einmal kennt, ein Charakter, dem sie überall auch in der Fortsetzung treu bleiben, wo diese sicher erkennbar hervortritt. Diese Gründe waren es wohl, welche Waitz bestimmten, hier eine besondere Gruppe abzusondern, deren Vorhandensein auch Scheffer-Boichorst öfter erwähnt hat, ohne einen Zusammenhang herzustellen. Wir dürfen nun natürlich nicht sofort zwei Sätze, welche in S. und P. übereinstimmen, während C., der dritte Exzerptor der Paderborner Annalen, schweigt, für unsere nur P. und S. vorliegenden „staufischen Nachrichten" in Anspruch nehmen, indem wir sie den Paderborner absprechen [2]: es muß jedesmal ein spezieller Grund hinzukommen, sei es ein negativer, um sie den Paderborner und Rosenfelder Annalen abzusprechen, sei es ein positiver, um sie für die „staufischen Nachrichten" zu beanspruchen. Der negative Grund genügt, weil außer den Paderborner und Rosenfelder Annalen S. und P. keine andere annalistische Quelle als die erwähnte mehr vorgelegen hat, soweit sich erkennen läßt und wahrscheinlich ist. Darnach führe ich folgende Stellen in dem Zeitraum von 1125—1139 auf unsere „staufischen Nachrichten" zurück.

1127.

S.	P.
Rex Liuderus pentecosten Merseburh celebravit, ubi [decentissimo multorum principum habito	Rex pentecosten Merseburg celebravit, ubi

[1] Beiläufig bemerke ich, daß die Nienburger Annalen auch auf welfischer Seite stehen: vgl. die Sätze 1138: principes decreverunt - - - - ut - - - regno praeficerent, quemcumque Deus ad id praeordinasset in M. und S; 1139: Rex natale Domini Goslariae celebravit - - - - - - inutiliter degente in M. und S.; ferner 1139: appropinquante - - - - Saxoniam devastare - - - conabatur in M. und S.; 1134: Fridericus - - nudis pedibus satis humiliter flagitans gratiam in M. und S.; 1128: Cunradus falso nomine rex - - - cum suis complicibus - - damnantur in M. und S. etc.

[2] Gegenüber den Rosenfelder Annalen, für die fünf gleichzeitige Exzerptoren zur Controlle stehen, fällt das Schweigen aller anderen bei Uebereinstimmung zwischen S. und P. schon schwerer ins Gewicht.

S.	P.
conventu] unicam et dilectam filiam suam Gertrudem [glorioso] Bawariae duci Heinrico cum multa honorificentia in matrimonii honore sociavit.	unicam et dilectam filiam suam Gertrudem Heinrico duci Bawariorum in conjugio sociavit.
Inde adversus castrum Norinberh expeditionem fecit - - - - -	Inde adversus castrum Noremberg expeditione facta - -

Scheffer-Boichorst[1] weist hier mit Recht sowohl die Ann. Patherbr. wie die Rosenveld. zurück und weist die Nachricht derselben Quelle zu, die ich im Auge habe. Nur der Ausdruck 'glorioso duci' macht angesichts der oben geschilderten Parteistellung der Quelle bedenklich, doch kann er von S. anderswher ergänzt sein.

Gehört diese Nachricht indeß der erwähnten Quelle an, so würde sich ergeben, daß dieselbe auch den Annales Disibod. vorlag[2].

1129.

S.	P.
Adelbertus marchio turrim Gundersleve obsedit, a qua per amicos regis pellitur.	Adelbertus marchio turrim Gundersleve obsedit; sed per amicos regis ab ea pulsus abscessit.

Auch hier meint Scheffer-Boichorst[3], die Ann. Patherbr. nicht als Quelle annehmen zu sollen; die Rosenv. enthalten den Satz nicht; die detaillirte Theilnahme für Adelbert deutet auf unsere Quelle.

1130.

S.	P.
Concilium 16 episcoporum mense Octobr. a rege Wirceburh congregatur, cui affuit archiepiscopus Ravennae apostolicae sedis legatus, ubi - - - - - - Gregorius, qui et Innocentius, - - - confirmatur.	Deinde concilium 16 episcoporum a rege Lothario Werciburg congregatur, cui affuit archiepiscopus Ravennae, apostolicae sedis legatus, ibique - - - - Innocentius confirmatur.

Scheffer-Boichorst findet Anlaß, diese Nachricht den Paderborner Annalen abzusprechen[4]. Für unsere Quelle spricht der Umstand, daß sich in P. wie S. die Nachricht vom Tode Bertholds von Hildesheim[5] gleichmäßig anschließt, welche gleichfalls keine der anderen Quellen enthält — auch die Ann. Hildesh. nicht, die sie doch wohl nicht verschmäht hätten, wenn die Paderborner sie enthielten —, außer den Ann. Disibod., von denen wir wahrscheinlich die Benutzung der „staufischen Nachrichten" annehmen müssen.

1130 ferner:

S.	P.
Udo comes - - - apud Aschersleve ab hominibus Adalberti marchionis occisus est, pluresque de parte ejus capti ac vulnerati sunt.	Udo marchio occiditur pluresque de parte ejus capti ac vulnerati sunt.

Während im ersten Theil der Nachricht Rosenfelder Kern steckt, zeigt der

[1] In den Ann. Patherbr. S. 26.
[2] S. oben S. 275.
[3] A. a. O. S. 153 Anm. 2.
[4] A. a. O. S. 155 Anm. 1 Absatz 3.
[5] S. oben S. 275.

Zusatz apud Aschersleve bei S., und der P. und S. gemeinsame Satz pluresque etc. jene genaue Theilnahme für die Kämpfe Albrechts, welche wir als Charakteristikum unserer staufischen Quelle kennen lernten.

Zweifelhaft bleiben die P. und S. gemeinsamen Sätze, welche keine besondere Beziehung enthalten: zu 1128 die Erscheinung des blutigen Zeichens, zu 1132 die Notirung des Kometen, zu 1134 die Gründung der St. Godehardkirche in Hildesheim, zu 1137 die Städtebrände, obgleich bei letzterer Nachricht die Hervorhebung Goslars auf unsere Quelle deuten mag.

Wenn wir also in der Vermuthung zu Gunsten der „staufischen Nachrichten" auch möglichst weit gehen, ergiebt sich doch von 1125—1137 nur fünf bis sechsmal Benutzung derselben seitens P.; gegenüber dem fortwährenden reichen Gebrauch, welchen P. zu dieser Zeit von den Ann. Patherbr. macht, eine geringe Zahl[1].

Wie sich das 1138, 1139 ändert, haben wir schon angedeutet: wir haben die staufischen Nachrichten, die P. in diesen Jahren bringt, oben notirt. Mit 1139 hört der Annalista Saxo auf, wir sind also der Vergleichung mit ihm beraubt. Doch werden wir in P. unbedenklich Nachrichten auch nach diesem Zeitpunkt auf dieselbe Quelle zurückführen können, welche in ihrer Tendenz den scharf ausgeprägten Charakter der „staufischen Nachrichten" aufweisen. Hierhin gehört augenscheinlich die detaillirte Schilderung der Kämpfe gegen Albrecht 1140 mit ihrer parteiischen Färbung zu Gunsten Albrechts. Ich rechne ferner dahin vor allem die Schilderung der Schlacht bei Weinsberg mit ihrer antiwelfischen Tendenz, und hier unterstützt vielleicht diese Meinung, wenngleich nur schwach, jener Anklang an P. in den Annales S. Disibodi[2], wenn wir die „staufischen Annalen" auch diesen als Quelle zuzuschieben uns veranlaßt sehen; ferner sind die meisten Nachrichten des folgenden Capitels zum Jahr 1141 (darunter die vom Kloster Sittichenbach bei Mannsfeld und die rühmliche Erzählung von dem friedlichen Ausgang der Albrechtschen Kämpfe 'pro conservando ducatu', der 'prudens ab incepto destitit'), ebenso unmöglich Paderborner Ursprungs, wie sie vollständig mit dem oben dargelegten Charakter der „staufischen Nachrichten" übereinstimmen[3]; nicht minder antiwelfische Berichte finden sich 1142 und 1143, und da der Rosenfelder Bestand dieser Jahre durch die Uebereinstimmungen zwischen M. und St. gesichert ist, deren kurzer Stil auch von dem der betreffenden Nachrichten abweicht, dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit auch hier die „staufischen Nachrichten" als Quelle annehmen.

---

[1] Man möchte einwenden, P. könne öfter noch etwas aus den „staufischen Nachrichten" bringen, was S. nicht aufgenommen habe. Das widerlegt sich durch die Bemerkung, daß außer einigen Wundergeschichten kaum ein Satz in P. noch übrig ist, den wir nicht einer bestimmten Quelle zugewiesen hätten.

[2] S. oben S. 275.

[3] S. S. 282.

Nachdem wir nunmehr einen Ueberblick über das Verhalten der Ann. Palid. zu den beiden annalistischen Quellen[1], welche ihnen neben den Ann. Patherbr. vorlagen, gewonnen haben, recapitulire ich die Resultate in Hinblick auf die uns beschäftigende Frage[2]. Wir sahen: während des Zeitraums 1125—1137 macht P. nur äußerst spärlichen Gebrauch von den Rosenfelder Annalen, 1140—1144 wendet er sich denselben so lebhaft zu, daß jedes Jahr mindestens eine Notiz Rosenfelder Ursprungs enthält[3]. Ganz ähnlich verhält sich P. zu seiner anderen Quelle, den so bezeichneten „staufischen Nachrichten": von 1125—1137 vernachlässigt er dieselbe, 1138 und 1139 beginnt er sie stark zu benutzen, und wir durften mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Hauptbestand der Capitel 1140—1144 denselben entnommen sei.

Und gerade in umgekehrtem Verhältniß steht P. zu seiner Paderborner Vorlage: 1125—1137 benutzt er dieselbe so eifrig, daß in jedem Jahre ganze Sätze, 1133 sogar das ganze Capitel, durch Uebereinstimmung mit S. und C. gesichert, als Paderborner Eigenthum hervortreten; wo er ausführlicher ist, häuft sich auch ausführlicher dieser Paderborner Bestand; da, gerade in der Zeit nach Lothars Tode, wo er mit erhöhtem Interesse und breiterer Feder schreibt, beginnt er die Paderborner Quelle zu verlassen, von 1140—1144 sind es nur drei formelhafte kurze Notizen, welche wegen Uebereinstimmung mit C. auf den Paderborner zurückzuführen sind:

1144. Coelestinus papa obiit, cui Lucius, qui et Gerhardus, successit.
1143. Innocentius papa obiit, cui Coelestinus successit.
1140. Rex urbem (castrum P.) Welphonis ducis Bojoariorum, Winesberg dictam, obsedit et in deditionem accepit.

Scheffer-Boichorst meint[4], diese drei Uebereinstimmungen seien sehr viel, da P. außer den Paderborner Annalen noch zwei andere Quellen zur Verfügung ständen; da sei es fast zu verwundern, daß er dreimal in so kurzer Zeit mit C. übereinstimme. Nun, diese zwei anderen Quellen standen P. auch vor 1140, resp. vor 1138 zu Gebote, und doch haben wir gesehen, daß er sich derselben da kaum bedient, daß er in jedem Jahre mindestens eine mit C. übereinstimmende Nachricht hat, selbst da, wo er ein ganzes Jahr mit 3 Zeilen abthut (1127). Und hier, wo seine Erzählung ansehnliche Breite gewinnt, gehen zwei Jahre vorüber, in welchen sich keine Spur der gemeinsamen Quelle finden läßt?!

Man könnte geltend machen: uns fehlt hier die Controlle durch den dritten Exzerptor der Paderborner Annalen, den Annalista Saxo; wenn dieser über 1139 hinausginge, würden sich noch vielleicht manche Sätze P.s in den Jahren 1140—1144 durch Uebereinstimmung

[1] Die dritte nicht annalistische Quelle, die sagenhafte Kaiserchronik, interessirt uns für unsere Betrachtung natürlich nicht.
[2] S. S. 253 ff.
[3] S. S. 281.
[4] In den Ann. Patherbr. S. 60.

mit S. als Paderborner Eigenthum zu erkennen geben. Dem steht entgegen, daß sich in diesen Jahren überhaupt kaum eine detaillirte Nachricht in P. findet, die vermöge ihres Inhaltes aus den Paderborner Annalen entnommen sein kann. Die meisten Sätze weisen durch ihre Sympathie mit Konrad und Albrecht dem Bären so durchaus auf die von mir sogen. „staufischen Nachrichten", daß die Uebereinstimmung mit S. nur für diese beweisen würde.

So zeigt sich um 1140 ein vollständiger Umschwung in der Construction der Annales Palidenses.

Und hier tritt uns nun jene Frage entgegen, auf die ich schon S. 253 hinwies, als sich eine ganz ähnliche Frage bei der Betrachtung der Annales Colonienses in derselben Zeit herausstellte.

Warum wendet sich nach Lothars Tode der Pöhlder Annalist von den Paderborner Annalen weg, seinen anderen Quellen zu? warum verläßt er jene seit 1140 fast gänzlich, um diese fast ausschließlich zu benutzen?

Wir erinnern uns: seit 1140 zeigten auch die Annales Colonienses einen ganz veränderten Ton in ihrer Darstellung, die Nachrichten, die sie 1138, 1139 bringen, verriethen große Confusion und Unsicherheit, ganz entgegen dem bisherigen Charakter ihrer Quelle, der Paderborner Annalen, welche sich durch chronologische Sicherheit auszeichnete — nun sehen wir in den Ann. Palid. um dieselbe Zeit ebenfalls jene Entfremdung von der bisherigen Quelle, den Paderborner Annalen, eintreten — während doch untrügliche Spuren beweisen, daß dieselben noch vorlagen. Warum tritt diese auffällige Abweichung von den Paderborner Annalen nicht erst 1144 ein, falls dieselben bis dahin in ihrer früheren Weise fortgeführt waren?

Die einzige Erklärung dieser Thatsache scheint mir zu sein, daß mit Lothars Tode in den Annalen von Paderborn ein Abschnitt war, daß die folgenden Jahre nach längerer Pause flüchtig nachgetragen sind. Der ganze Habitus unserer Quelle spricht dafür.

Wenn wir die Sätze lesen, mit welchen der Verfasser der Ann. Patherbr. die Regierung Lothars beschließt, so bekommen wir unwillkürlich den Eindruck, er habe damit zugleich fürs Erste sein Werk beenden wollen.

Merito[1] — so schließt der in der That selten schöne Nachruf an Lothar — a nobis nostrisque posteris pater patriae appellatur: - - - - - - Et ut magnificentius de eo dicamus, in diebus ejus populus terrae principem terrae non pertimuit, nec violentorum manibus subjacuit. - - - - - - Ergo pro pacificis erga dei ecclesiam ab eo gestis optamus, ut alta pace in domino quiescat et aeterna beatitudine perfruatur.

Dann schließt sich klanglos die Notiz von seinem Begräbniß an — darauf das Jahr 1138, dessen völlig verwirrte, geradezu

[1] Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. S. 165.

falsche Berichte ich oben charakterisirt habe. Es ist nicht möglich, daß diese Berichte unmittelbar gleichzeitig geschrieben seien [1]; und so werden wir von selbst zu der Annahme geführt, die sich zur Erklärung der auffallenden Abweichungen in P. und C. bot: die Jahre 1138—1144 sind einige Zeit später zugefügt, und zwar in mehr notizenhafter Art.

Und diese Thatsache ist leicht erklärlich: das Interesse des Paderborners, dieses leidenschaftlichen Anhängers der Welfen, für die Reichsangelegenheiten ist dahin, als mit der Wahl und Thronbesteigung Konrads der Gegner der Welfen triumphirt. Und wenn ihm noch die Hoffnung auf Siege Heinrichs des Stolzen an dem Gange der Politik Theilnahme einflößt, so schwindet auch diese mit dem jähen Tode Heinrichs Ende 1139. Zergangen ist nun die Herrlichkeit des Lotharschen Hauses, des sächsischen Stammes, und die Erben suchen mühsam die Trümmer zu retten. Es ist kein vereinzeltes Vorkommniß, daß so unliebsamen Verhältnissen gegenüber ein Annalist die Lust am Schreiben verliert; mitten innerhalb der Werke begegnen solche Stellen, wie viel eher konnte es hier an einem großen Abschnitte der Begebenheiten geschehen [2]. Eine oder die andere Lokalnachricht wurde noch hinzugefügt, der Reichsbegebenheiten geschieht höchstens in flüchtigen Notizen Erwähnung. Jene breite, durch und durch antiwelfische Darstellung der Weinsberger Begebenheit, wie sie Scheffer-Boichorst aus C. und P. zusammensetzt, will in keiner Weise in den Charakter des Paderborner Werkes, weder überhaupt, noch gerade zu dieser Zeit passen. Dessen Charakter entspricht es vielmehr völlig, wenn es nur **das** über die Eroberung von Weinsberg berichtet, was sich nach streng methodischer Kritik aus der Uebereinstimmung von P. und C. als Paderborner Eigenthum erwiesen hat, und was ich oben als einzigen Bestand der Paderborner Annalen zu 1140 hinstellte:

Rex urbem (C. castrum) Welphonis ducis Bojoariorum, Winesberg dictam, obsedit et in deditionem accepit.

Somit haben die Annales Patherbrunnenses die Erzählung von den treuen Weibern zu Weinsberg nicht enthalten, der Kölner Annalist hat dieselbe nicht aus dieser zeitgenössischen Quelle geschöpft, nur er, der später als ein Menschenalter nach dem angeblichen Ereignisse schreibt, bleibt der Gewährsmann für diese Erzählung; der Versuch Scheffer-Boichorsts, die Sage von der Weibertreue zu historischer Beglaubigung zu erheben, ist nicht gelungen; und jene Sage ist und bleibt wohl ein herrliches Kleinod deutscher Volkspoesie, allein für den Historiker eine Fabel.

[1] Mindestens mußte derjenige, der dieselben schrieb, die Ereignisse bis in den Mai des Jahres 1139 überblicken.

[2] Ich erinnere hier daran, daß auch die Hildesheimer Annalen mit 1137 der Annalista Saxo mit 1139, die Nienburger Annalen allen Anschein nach 1140 — s. S. 267 Anm. 4 — abbrechen.

Ueber die
Chroniken des Isidorus von Sevilla.

Von

H. Hertzberg.

Das Verhältniß der zwei Chroniken zu einander.

Dem Anscheine nach hat Isidor bei der Abfassung der Chronikentexte, die vorliegen, ein umgekehrtes Verfahren eingeschlagen, wie bei der Redaction der Historien[1], denn während hier die Abfassung des kürzeren Textes der des längeren vorausgeht, ist die sogenannte kürzere Chronik, wie sogleich gezeigt werden soll, wenigstens ein Jahrzehent später als das große Chronicon entstanden. Andererseits wird sich aber im Laufe der Untersuchung ergeben, daß uns auch das letztere — und nur dies trägt in Wahrheit mit Recht den Namen einer Chronik — in einer zweifachen auf Isidor selber zurückgehenden Recension erhalten ist, und hier bietet das zeitliche Verhältniß der beiden Texte eine vollkommene Analogie zu dem der Historientexte.

Die Priorität des zweifach recensirten Textes zunächst wird durch die Chroniken selber bezeugt. Denn in der kürzeren giebt Isidor am Anfang an[2]: Horum nos temporum summam ab exordio mundi ad Augusti Heraclii imperatoris vel Svinthilanis regis Gothorum quanta potuimus brevitate notavimus, und am Schluß: Eraclius XVII. nunc agit imperii annum: dies ergiebt das Jahr 627 p. Chr.[3]. Dagegen heißt es im Beginn des längeren Chronicons mit derselben Formel[4]: usque ad Augusti Heraclii et Sisebuti Gotthorum regis principatum, und am Schluß: Fiunt igitur ab exordio mundi usque in praesentem aeram DCLIV, hoc est in anno quinto imperatoris Heraclii et quarto gloriosissimi principis Sisebuti ....[5]: das ist also 615/16 p. Chr. Das Ende der Chronik in diesem Jahre wird uns bestätigt durch die Notiz des

[1] Vgl. über diese: Die Historien und die Chroniken des Isidorus von Sevilla. Erster Theil: Die Historien. Göttingen 1874.

[2] Arevalus Tom. III, S. 233. Ich folge nicht dem neuesten aber unkritischen Abdruck des kürzeren Chronicons in der Ausgabe der Etymologien von F. W. Otto (in Lindemann, Corp. grammat. latin. vet. III, 1833) sondern der Edition von Arevalus, die auch von Teuffel (Röm. Literaturgeschichte Nr. 459) der Ottoschen Ausgabe vorgezogen wird.

[3] Arevalus III, S. 239. Darnach ist Wattenbach, D. GQ. I, S. 69, zu berichtigen: Die kurze Chronik geht bis auf Sisebuts Zeit.

[4] Arevalus VII, S. 64. Ronc. II, S. 419.

[5] Arevalus VII, S. 105. Ronc. II, S. 461.

742 p. Chr. verfaßten Anhanges zum Chron. Joh. Biclariensis, von Florez aus dem Cod. Complutensis mitgetheilt[1]: Usque DCLIIII. vero eram, in qua beatus Isidorus chronicam suam condidit, in quinto Eraclii imperatoris anno et quarto Sisebuti regis Gothorum fiunt omnes.... anni etc.

Andererseits bezeugt uns Ildefons von Toledo[2], daß Isidor sein Hauptwerk, die Etymologien — und mit ihm also die kürzere Chronik — von allen seinen Schriften zuletzt verfaßt habe; herausgegeben sind die Etymologien erst nach seinem Tode von Braulio, der uns jedoch ausdrücklich versichert[3], daß Isidor selber noch die Titel der einzelnen Abschnitte geschrieben habe, und von ihm rührt daher auch die bezeichnendere ursprüngliche Ueberschrift des jetzt gewöhnlich als „Kürzere Chronik" aufgeführten Abrisses der Weltgeschichte her: (Liber) de discretione temporum. Isidor selber hat die kleine Schrift nicht Chronik genannt, er wollte nur gleichsam als praktischen Beleg seiner vorausgehenden Theorie von den sechs aetates[4] in aller Kürze eine chronologische Abfolge der Zeitalter mit den hervorragenden Herrscherhäusern geben. Zu der Regierung eines jeden Herrschers ist von ihm ein historisches Factum, Anfangs namentlich aus der alttestamentlichen Geschichte, dann vorzüglich aus der christlichen Kirchengeschichte gefügt. Die profane Historie tritt dagegen sehr zurück. Erst in späterer Zeit hat man diesem chronologischen Abriß den Namen Chronik beigelegt und ihn dann auch häufig separat abgeschrieben.

Die wenigen hier mitgetheilten Facten stimmen wörtlich mit den entsprechenden Nachrichten der großen Chronik überein und sind offenbar aus dieser, zum Theil in verkürzter Fassung herübergenommen. Nur bei wenigen Notizen weicht der Abriß in der zeitlichen Folge von der Chronik ab. So ist die Nachricht von der Erfindung des chorus in Griechenland in der letzteren[5] zur Herrschaft des Gedeon notirt, im ersteren[6] unter die des Abimelech eingereiht; der Raub der Helena durch Alexander (Paris) findet sich in dem Abriß[7] zur Herrschaft des Abesan, in der Chronik[8] bereits zu der Jephtes notirt. Die Chronik hat sich in den beiden Nachrichten, was die Zeitfolge anbe-

[1] España Sagrada Tom. VI, S. 389.

[2] De viris illustribus Cap. IX (bei Arev. I, S. 24): Scripsit quoque (Is.) in ultimo ad petitionem Braulionis Caesaraugustani episcopi librum Etymologiarum, quem cum multis annis conaretur perficere, in ejus opere diem extremum visus est conclusisse.

[3] Praenotatio Braulionis librorum D. Is. (Arev. I, S. 9): Etymologiarum codicem nimia magnitudine, distinctum ab eo titulis, non libris: quem quia rogatu meo fecit, quamvis imperfectum ipse reliquerit, ego in viginti libros divisi.

[4] Etymol. Lib. V, Cap. 38 (Arev. S. 231 f.)

[5] Ronc. II, S. 428.

[6] Arev. III, S. 235.

[7] Arev. III, S. 235.

[8] Ronc. II, S. 429.

trifft, strenger an die Quelle, Eusebius-Hieronymus [1], gehalten. Fälschlich notirt der Abriß [2] erst zur Regierung Zenos: Acephalorum haeresis orta est, während die Chronik [3] bereits zu dem vorhergehenden Abschnitt (zur Zeit Leos) berichtet: Per idem tempus apparuit haeresis Acephalorum. Zwei Notizen auch bringt der Abriß selbständig: die eine bezieht sich auf die Abfassung des zweiten Buchs der Maccabäer zur Zeit des Ptolemaeus Philopator [4]: Machabaeorum secundi libri historia componitur, während die Chronik zu dem folgenden Ptolemaeer, Epiphanes, nach Eus.-Hieron. meldet [5]: Hujus tempore gesta sunt, quae secundi libri Machabaeorum historia continet. Außerdem notiren zur Regierung des Ptolemaeus Philopator Eus.-Hieron. noch [6]: Ea quae in III. Maccabaeorum libro scripta sunt sub hoc Ptolemaeo gesta referuntur. Aber weder die Quelle noch die Chronik berichtet etwas über die Abfassung des zweiten Buchs der Maccabäer. Die andere Nachricht gedenkt der bekannten Kämpfe des Kaisers Maximinus (Thrax) gegen die Germanen mit den Worten [7]: Maximus.... Iste Germanos vicit. Auch diese Kämpfe finden sich bei Eus.-Hieron. nicht erwähnt.

Von Wichtigkeit ist der Abriß für uns wegen der auch bei ihm wie in der Chronik durchgeführten Eintheilung der Weltgeschichte in sechs Zeitalter.

Er ist enthalten in den meisten Handschriften der Etymologien und dadurch als isidorisch vollständig bezeugt.

Für die Autorschaft Isidors in Bezug auf die Chronik zeugen zunächst die im Gegensatz zu den Historien-Manuscripten in großer Zahl auf uns gekommenen Handschriften bis auf eine, über die sogleich gehandelt werden wird. Das Zeugniß der Hss. wird bestätigt einmal durch Braulio in der Praenotatio librorum D. Isidori [8], welcher u. a. aufzählt: Chronicorum a principio mundi usque ad tempus suum librum unum nimia brevitate collectum. Sodann hat die unter Fredegar Scholasticus' Namen gehende Chronik unser Chronicon mundi benutzt und führt Is. als Verfasser desselben mit den Worten auf: Itaque beati Hieronymi, Idacii et cujusdam sapientis seu et Isidori immoque et Gregorii chro-

[1] Ronc. I, S. 193 und 210. Ich citire hier und im Folgenden nach der Ausgabe von Roncalli, da mir die neueste Edition von A. Schöne, Eusebi chronicorum canonum quae supersunt, Berlin 1866, nicht immer zur Hand war.

[2] Arev. III, S. 239.

[3] Ronc. II, S. 455.

[4] Arev. III, S. 237.

[5] Ronc. II, S. 436.

[6] Ronc. I, S. 371/72.

[7] Arev. III, S. 238.

[8] Abgedruckt bei Arev. I, S. 8 und 9. — Daß Braulio mit den letzten Worten keineswegs einen Tadel hat aussprechen wollen, ist schon von Arevalus bemerkt. Ich weise darauf hin, daß Braulio auch die Etymologien in ähnlicher Weise als einen codicem nimia magnitudine bezeichnet.

nicas a mundi origine percurrens etc.[1]. Auch der Fortsetzer der isidorischen Chronik, Isidorus Pacensis, welcher nach seiner eigenen Angabe 754 p. Chr. schrieb, beruft sich bei der Zeitberechnung auf unseres Autors Chronicon[2]. Ueber die wichtige Nachricht des Appendix zum Joh. Biclariensis s. oben S. 292. Noch andere spätere Zeugnisse führt Arevalus auf[3], zu denen ich die Erwähnung der isidorischen Chronik in Nennius' Historia Britonum[4] (aus der Mitte des IX. Jahrhunderts) füge.

Die verschiedenen Texte der (größeren) Chronik, namentlich die Handschrift des Mellitus.

Die große Zahl der uns erhaltenen, mehr oder minder von einander abweichenden Handschriften der Chronik läßt sich unter zwei Familien gruppiren, von denen wir die eine, durch welche eine weitere umfangreiche Fassung der Chronik repräsentirt wird, als Text B oder Vulgär-Text bezeichnen, da diese Form der Chronik in die bei weitem meisten Hss.[5] sowie mit Ausnahme der Edition von Schelstrate (s. über dieselbe sogl.) in sämmtliche uns bekannte Druck-Ausgaben übergegangen ist.

Die zweite Familie wird, soweit mir bekannt, durch fünf Handschriften vertreten, deren Lesarten unter einander auch nicht selten differiren, die aber doch auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgehen. Diese Manuscripte, bisher einfach als interpolirte aufgeführt, bringen eine kürzere gedrängte Fassung des Chronicons, die wir Text A nennen. Die 5 Handschriften sind:

1. Codex Caesenatensis. Die Hs. hat Roncalli bei seiner Edition der Chronik vorgelegen, und der Herausgeber hat mit der größten Sorgfalt, wie er uns versichert, die von dem gewöhnlichen Texte abweichenden Lesarten des Ms's in den Noten unter dem

[1] Nach dem Text in Abels Uebersetzung (Vgl. Canisius, Thesaurus Mon. Tom. II, S. 218). S. Wattenbach, D. GQ. I, S. 84; seu et ist einfach als Anknüpfung aufzufassen. Richtig Arevalus I, S. 248 gegen Nicol. Antonius, B. H. V, V, Cap. 4, S. 255. Mommsen, Chronograph von 354 übersetzt: „oder vielleicht des Is.". Aber wo bleiben dann die quinque chronica Fredegars?

[2] Is. P. Chronicon ed. Florez, España sagr. Tom. VIII, S. 315: vel nunc secundum chronicam domini Isidori asseverant.

[3] Tom. I, S. 668 f.

[4] H. B. praefatio: de chronicis sanctorum patrum Ysidori scilicet etc.... historiunculam coacervavi.

[5] Vgl. Arevalus, namentlich I, S. 690/91. — Die besonders zahlreichen vaticanischen Hss. der Chronik führt Ludw. Bethmann, Archiv f. ä. d. G. Bd. XII auf.

Texte angegeben [1]. Die Hs. ist bis auf König Svinthila fortgeführt, die Nachricht aber über diesen Fürsten zum Theil wörtlich dem Bericht der Hist. Gothorum entlehnt.

H. G [2] (Text B).	Cod. Caes. [3]
Gloriosissimus Svintila urbes residuas, quas in Hispanis Romana manus agebat, proelio conserto obtinuit....... Totius Hispaniae infra oceani fretum monarchia regni primus idem potitus.	Post quem (Siseb.) religiosissimus Suinthilanus princeps bellum cum aliquibus Romanis urbibus iniit, celereque victoria totius Hispaniae monarchiam regni primus obtinuit.

Trotz der besonderen Hervorhebung König Svinthilas aber schließt die Hs. sich selbst widersprechend mit den Worten des ursprünglichen Textes: Fiunt itaque ab exordio mundi usque in praesentem (aeram oder annum zu ergänzen!) anni 5813, hoc est in anno V. imperii Eraclii et VI. religiosissimi principis Sisebuti. Residuum etc. Schon aus diesem Widerspruch leuchtet die Unmöglichkeit ein, daß Is. etwa selber die letzten Notizen über Svinthila hinzugefügt haben könnte; aber auch sonst erscheint die Hs. nicht interpolirt.

2. Codex Urbino-Vaticanus Nr. 609 (jetzt 392), saec. XV. [4] ist von Schelstrate seiner Ausgabe der Chronik in Antiquitas Ecclesiae, Rom 1692, I, S. 582 ff. Append. 16 zu Grunde gelegt. Leider hat der Herausgeber jedoch nur das letzte Zeitalter abgedruckt. Der Titel der Hs. lautet nach Schelstrate Chronicon S. Isidori Hispalensis Episcopi. Nach der ersten Edition hat dann Roncalli die Varianten der Hs. in den Noten unter dem Texte seiner Ausgabe mit der Bezeichnung Ms. Urbin. bemerkt. Die Hs. ist dem Anscheine nach in Gallien interpolirt, da sie gegen den Schluß der Chronik notirt [5]: Sisebutus..... Judaeos sui regni subditos ad fidem Christi convertit, praeter eos, qui fuga lapsi latenter migraverunt ad Francos hujus imperatoris (sc. Heraclii) temporibus usque ad decimum quartum imperii sui annum, et Lotharii gloriosissimi Francorum principis quadragesimo regni sui anno multa reipublicae ubique pene a diversis gentibus dispendia illata fuere. Obgleich auch dies Ms. mit dem vierten Jahre König Sisibuts schließt, weisen doch die Worte: Eraclius annis XXVI regnavit, entschieden auf das Jahr 636 als Entstehungszeit dieser Erweiterung der Chronik hin. Als interpolirt bekundet sich die Hs. auch evident durch den Zusatz zur Regierung des Valentinian und Valens [6]: et Saxones in Britannia

[1] Vgl. Ronc., Praef. I, S. XLVII f.
[2] Arev. VII, S. 127 (§. 62).
[3] Ronc. II, S. 460.
[4] Vgl. über den Codex Arevalus, Isidoriana Tom. II, S. 387 ff. und Bethmann im Archiv f. ä. d. G. Bd. XII, S. 263.
[5] Schelstrate I, S. 594. Ronc. II, S. 461.
[6] Schelstrate I, S. 589. Ronc. II, S. 451.

a Vertigerno rege Britonorum accersiti sunt anno a passione Domini 348.

Arevalus[1] bemerkt noch, daß einige gallische Mss. (nonnulla mss. in Gallia ut videtur exarata aut inde descripta) die von mir citirten bezeichnenden Sätze des Urbin. enthielten, und versteht darunter vielleicht nur die Codd. Vatican. 392 und den sogleich zu erwähnenden Vatican. 382. Jedenfalls sind wir aber berechtigt mit Kaufmann[2] eine Gruppe von Mss. anzunehmen, deren Haupt im Jahr 636 entstanden ist.

3. Codex Vaticanus, von Schelstrate nicht näher bezeichnet, der zu seinem Abdruck des Cod. Urbinas die abweichenden Lesarten der vaticanischen Hs. am Rande notirt. Nach ihm giebt auch Roncalli in den Noten die Varianten an unter der Bezeichnung Cod. Vatican. Das Ms. schließt mit den Worten[3]: Eraclius regnavit annos XX et mens. II.... Sisebutus Judaeos sui regni subditos ad fidem Christi convertit praeter hos, qui fuga lapsi latenter migraverunt ad Francos. Dann aber weiter: Fiunt igitur ab exordio mundi usque ad praesentem aeram, hoc est in anno quinto imperatoris Heraclii et quarto principis Sisebuti etc. Daß wir auch hier eine interpolirte Hs. vor uns haben, kann nach dem Angeführten keinen Zweifel erleiden.

4. Codex Urbino-Vaticanus Nr. 606 (jetzt 382). Der Text dieser Hs. stimmt nach Arevalus' Zeugniß mit dem des Cod. Urbin.-Vatican. 609 (392) fast ganz überein[4]. Arevalus selber bemerkt in seiner Ausgabe der Chronik leider nicht die vom Vulgär-Text abweichenden Lesarten des Ms's. Der Titel der Hs. lautet S. 186: Incipit liber Chronicorum Isidori Hispalensis ab exordio mundi etc. Die Chronik schließt hier genau mit denselben Worten wie im Vatican. 392[5] (nur: religiosi principis Sisebuti, statt: religiosissimi pr. S.).

[1] Tom. VII, S. 105. — Daß Arevalus den Urbinas auch unter den nonnulla mss. in Gallia exarata etc. einbegriffen hat (vgl. II, S. 387) ist von Kaufmann, der ihn neben den gall. Mss. besonders aufführt, übersehen (Der Appendix des Marius und der Continuator Prosperi, namentlich ihre Benutzung der Chronik des Is., in Forschungen zur D. G. Bd. XIII, S. 418 ff.).

[2] A. a. O. S. 424.

[3] Schelstrate I, S. 594. Ronc. II, S. 460.

[4] Arevalus, Isidoriana Cap. 78 Nr. 6 (Tom. I, S. 683): Neque in solo codice Urbino-vaticano 609, nunc 392, quem Schelstratius consuluit, extat Isidori Chronicon diversum ab edito et simillimum Chronico quod Melliti dicitur, sed etiam in codice 606 ejusdem bibliothecae Urbino-vaticanae, qui nunc est 382.... omnia utrobique ita consentiunt, ut alterum ex altero exemplar descriptum videatur, vel ex uno eodemque fonte dimanet. Vgl. auch über den Codex Bethmann im Archiv Bd. XII, S. 263 und Arevalus, Isidoriana Cap. 104 Nr. 29 (Tom. II, S. 387).

[5] Die Schlußworte werden von Arevalus aufgeführt: Isidoriana Cap. 104 Nr. 33 (Tom. II, S. 387).

5. Die Handschrift des sogen. Mellitus ist enthalten in dem Codex der Pariser Bibliothek, welcher jetzt als Nr. 4860 bezeichnet ist. Vor Vereinigung der Bibl. Colbertina mit der Pariser königl. wurde er in der ersteren als Nr. 240 aufbewahrt. Das Ms., aus dem IX. Jahrhundert, ist ganz von einer Hand geschrieben mit Ausnahme der Chronik von Würzburg, die ein Schreiber saec. XII. copirt hat (fol. 91—93). Folio 73 beginnt unsers Autors Chronicon, in zwei Colonnen geschrieben. Die erste Linie über den beiden Colonnen enthält in Roth die Worte: Incipit brevis temporum expositio Melliti. Dann fängt col. 1 an: Brevem temporum expositionem per generationes et regna etc.[1].

Auf dieses Manuscript nun hat zuerst Pagi aufmerksam gemacht mit den Worten[2]: Extat in Bibl. Colbertina Melliti brevis temporum expositio manuscripta etc. Doch meinte Pagi, daß diejenigen Berichte des Mellitus, welche mit den in den beiden isidorischen Chroniken gegebenen Nachrichten übereinstimmten, von Is. aus Mellitus abgeschrieben seien, da die kürzere Chronik unseres Autors (in den Etymologien) weiter geführt sei als die des Mellitus. Aber die sogen. kürzere Chronik kommt bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen Is. und M. so gut wie gar nicht in Betracht, und das große Chronicon schließt genau mit demselben Jahre wie die Hs. des Mellitus. Is.: Fiunt igitur..... usque in praesentem aeram DCLIV, hoc est in anno quinto imperatoris Heraclii et quarto gloriosissimi principis Sisebuti etc. M.: Fiunt igitur.... usque in Eraclii annum praesentem, hoc est in anno quinto imperii Eraclii et quarto religiosissimi principis Sisebuti etc.[3].

Unter den in demselben Codex enthaltenen Schriften führte dann auch Montfaucon[4] auf: Expositio temporum Meliti. Darauf ließ sich Mitte vorigen Jahrhunderts Florez nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten für seine Edition der España Sagrada von Paris eine Abschrift des genannten Manuscripts kommen. Der Copist aber, el P. M. Honorato Maurel, ließ gerade die Bezeichnung Meliti fort, und Florez vermuthete, daß dieser Name nur der eines alten Abschreibers gewesen sei, welcher durch Notirung desselben im Ms. sich habe verewigen wollen. Doch druckte Florez die Chronik unter dem Titel: Divi Isidori Hispal. Episcopi (ac Melliti) Chron.; Chron. de S. Isidoro y Melito[5].

[1] Nach gütiger Mittheilung des Herrn Monod.
[2] Annales ecclesiastici Baronii ad a. 567 (II, S. 640) und ad a. 614 (II, S. 751).
[3] S. Florez, España Sagr. Tom. VI, S. 468. — Vgl. auch schon Arev. I, S. 682/83.
[4] Bibliotheca Bibliothecarum Manuscriptorum, Paris 1739, Tom. II, S. 924 und 1150: Codex Colbertinus 240 ab annis 858 exaratus, nempe anno Christi 840.
[5] S. den Abdruck bei Florez, España Sagrada Tom. VI, S. 433 ff. mit der Einleitung des Herausgebers. Fl. giebt die im Cod. Parisiens. fehlen-

Namentlich durch die Autorität von Pagi und Montfaucon bewogen, betrachtete man dann in der folgenden Zeit den in der **España Sagrada** gegebenen Abdruck als Chronicon Melliti, und da der von Schelstrate bereits 1692 nach dem Cod. Urb.-Vatic. 609 (392) besorgte Text des Chronicons [1] von dem bei Florez abgedruckten sehr wenig differirte, wurde auch jener Text als Chronicon Melliti angesehen. So finden wir noch bei Potthast [2] den Schelstrateschen Abdruck angeführt als: Melliti sub nomine Isidori chronicon, obgleich der Herausgeber selber nach seiner handschriftlichen Vorlage der Edition den Titel gegeben hat: Chronicon S. Isidori Hispal. Episcopi.

Somit bezeichnen von den fünf Handschriften der zweiten Familie zwei die abweichende Fassung als Isidors Chronik, einer als die des Mellitus. Unter den Zeitgenossen unsers Autors aber kennen wir des Namens Mellitus nur den Genossen des Augustin bei seiner Mission in England [3], der früher Abt zu Rom war [4], dann unter Aethelbert von Kent 604 Bischof von London [5], 619 unter Eadbald Nachfolger des Laurentius auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Canterbury wurde [6] und 624 starb [7]. Es ist derselbe M., welcher auf der unter Bonifaz IV. 610 zu Rom abgehaltenen Synode als angelsächsischer Bischof erscheint [8]. Aber abgesehen davon, daß uns über irgend welche literarische Thätigkeit desselben nichts bekannt ist, erscheint es undenkbar, daß dieser Italiener, der, soviel wir wissen, zu den Westgothen in gar keiner Beziehung gestanden hat, ein Chronicon mit Rücksicht auf die spanischen Begebenheiten verfaßt und mit dem vierten Jahre des westgothischen Königs Sisibut geschlossen haben sollte. Welche Persönlichkeit sich aber unter dem Namen Mellitus versteckt, ist schwer zu sagen. Florez hat in ihm, wie oben bereits bemerkt, einen Copisten vermuthet. Arevalus neigt sich mehr der Ansicht zu [9], daß der Londoner Bischof der Besitzer einer Hs. des Chronicons gewesen sei und daher der Name stamme. Wie dem auch sei, mit Gewißheit können wir nur behaupten, daß der Text des Mellitus eine modifi-

den Stellen der Chronik in cursiver Schrift, die Zusätze derselben und sonstigen Abweichungen in den Noten unter dem Texte. Meines Wissens ist der Mellitus nirgend weiter im Druck erschienen.

[1] Vgl. dazu oben S. 297.

[2] Bibliotheca historica m. a. S. 104 s. v. Isidorus Hispal. Anm. 13.

[3] S. Beda, De sex aetat. saec. Zur Regierung des Mauritius Hist. eccl. g. A. I, 29 und sonst.

[4] Beda, Hist. eccl. I, 30 theilt einen Brief Gregors an Mell. mit, in dem dieser als abbas erscheint. — Will. Malmesbur., Gesta Pontificum Anglorum Lib. II, §. 73: Mellitus, Romae abbas, non cum Augustino Angliam venit, sed postmodum ad praedicatorum supplementum missus fuerat.

[5] Beda, Hist. eccl. II, 3. Anglos. Chronicle ad a. 604. Florent. Wingorn. ad a. 604 und sonst.

[6] Beda, H. Eccl. II, 7 und sonst.

[7] Beda, H. Eccl. II, 7. Anglosaxon. Chron. ad a. 624 und sonst.

[8] Beda, H. Eccl. II, 4.

[9] Isidoriana Cap. 78, Nr. 7 (Tom. I, S. 684).

cirte Fassung des Vulgär-Textes der Chronik giebt, die sich im wesentlichen in vier anderen Hss. wiederfindet. Daß uns auch im Mellitus wie in den andern Manuscripten des kürzeren Textes eine zum Theil interpolirte Hs. vorliegt, ist nicht zu läugnen. Entschieden weisen z. B. auf die Hand eines Interpolators hin die Zusätze bei M. zur Regierung des Valentinian und Valens[1]: Hucusque Hieronymus et Eusebius, und zu der des Marcian[2]: Hucusque Prosper, die in keiner anderen Hs. des Textes A wiederkehren. Uebrigens wäre der letztere Zusatz passender dem vorhergehenden Abschnitte, der Regierung Theodosius' II. angefügt, da in dem Bericht über Marcians Zeit bereits Victor von Tuneuna als Hauptquelle eingetreten ist (vgl. Quellenanalyse im Anhang).

Auf eben diese Interpolationen hat auch schon Arevalus aufmerksam gemacht, doch folgert er zugleich aus ihnen den späteren Ursprung des Mell.-Textes, der in seinen Augen nur den Werth eines Excerptes aus der Isidorischen Chronik hat[3]. Derselbe Gelehrte führt sodann als primären Beweis für die spätere Entstehung des Mell.-Textes, des Epitomator Mellitus, wie er sagt, das Verhältniß zwischen den Nachrichten im Vulgär-Text des Is. und bei Mell. zur Regierung des Kaisers Heraclius an. Da heißt es nämlich im

Text B:	Mell. [4]:
Cujus (sc. Heraclii imp.) initio Sclavi Graeciam Romanis tulerunt. Persae Syriam et Aegyptum plurimasque provincias. In Hispania quoque Sisebutus Gothorum rex quasdam ejusdem Romanae militiae urbes cepit.	Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps plurimas in Hispania provincias Romanae militiae urbes sibi bellando subjecit.

Diese Zusammenstellung hat allerdings für Arevalus' Ansicht etwas sehr Bestechendes, denn dem Augenschein nach hat hier Mellitus seinen Bericht von Sisibuts kriegerischen Erfolgen in Spanien aus zwei Nachrichten Isidors über ganz verschiedene Ereignisse zusammengesetzt. Dagegen kommen nun hier die Lesarten der andern Hss. des kürzeren Textes in Betracht, welche übereinstimmend berichten (vgl. Roncalli II, S. 460): Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps in Hispania plurimas Romanae militiae urbes sibi bellando subjecit. Also gerade das gravirende 'provincias' fehlt in sämmtlichen übrigen Mss. des Textes A, und wir können daher mit Bestimmtheit annehmen, daß das im Mell. für sich sinnlos erscheinende Wort später aus dem Vulgär-Text in die Fassung des Mell. interpolirt ist[5].

So ist denn keine von den fünf Handschriften des Textes A von Interpolationen verschont geblieben, aber durchaus einseitig hat

[1] Florez l. l. VI, S. 463 h.
[2] Florez VI, S. 465 e.
[3] Isidoriana Cap. 78 Nr. 8.
[4] Florez VI, S. 468 a.
[5] Vgl. auch unten.

man bis jetzt in allen diesen Manuscripten nichts weiter als später interpolirte und modificirte Abschriften des ursprünglichen Textes erkennen wollen. In der That weisen die meisten Differenzen zwischen dem Vulgär-Text und der kürzeren Fassung darauf hin, daß die Hss. der letzteren auf den originalen Text zurückgehen. Ist aber schon der kürzere Text der Historien in einem stark corrumpirten Zustande auf uns gekommen[1], so erscheint die uns heute vorliegende Form der kürzeren Chronikfassung noch viel verderbter, und gerade dieser Umstand hat nicht wenig zu der ungünstigen Beurtheilung der Hss. des Textes A beigetragen.

Beispiellos stark sind die Eigennamen entstellt, besonders im Mellitus und im Cod. Caes.:

Für Victor Tunnensis finden wir bei M.; V. Coronensis[2] (Ms. Caes.: Tononensis); für Cerbero: Cerasero (Florez S. 450); für Aeschylus: Scilius (Fl. S. 455); für Herodotus et Zeuxis: Arodotus Escusis (Fl. S. 454. Cod. Caes.: Zeosis); aus Xenophon Socratici ist Xeno Roncratici geworden (Fl. S. 454); aus Horatius: Salatus (Fl. S. 456); aus Maximianus: Maximilianus (Fl. S. 461); aus Athalarico: Tarico (cf. Codd. Caes. et Vatic.: Marico; Cod. Urbin.: Calatrico) und aus Athalaricum: Atricum; ebenso aus Itacio: Eutichio (Fl. S. 462. Cf. Cod. Caes.: Etacio); aus Alani: Alamanni (Fl. S. 464); aus Prasini et Veneti: Praecerini et Benedicti (Fl. S. 467. Cf. Ms. Urbin.: Prassini et Bueneti) u. s. w.

In gleicher Weise finden wir im Cod. Caes. für Laomedonta (Eus.-Hieron., Ronc. I, S. 201/202): Laimendo (cf. Mell.: Laumidantem); für Carmentis nympha: Carintis Ninfa; für Istrum: Syrium; für Ulpianus: Alpinus; für Euripides tragaediarum (sc. scriptor): Eriphites tragohereditarum; für Epiri: Ephesi u. s. w.

Aehnliche Verunstaltungen zeigen auch die andern Manuscripte.

Aber nicht nur in den Eigennamen finden sich derartige allein den Abschreibern zur Last zu legende Entstellungen.

So ist z. B. in der Nachricht über die Spaltung der Westgothen in die Fribigern und die Athanarich folgenden Schaaren aus bifarie divisi bei Mell. barbariae divisi geworden[3]. Die Schilderung Is.s vom Thurm zu Babel ist wörtlich aus Hieronymus' Commentar zum Propheten Jesaias entlehnt. Aber während die Quelle — und nach ihr der Vulgär-Text der Chronik — berichtet[4]: Arx autem, id est Capitolium illius urbis, est turris, quae aedificata post diluvium in altitudine quattuor millia dicitur tenere passuum, paulatim de lato in angustias coarctata, ut pondus imminens facilius a latioribus sustentetur: heißt es bei Mellitus[5]: Hujus turris altitudo duo millia centum septuaginta quatuor tenere dicitur passuum; paullatim altioribus angustius coarctata, ut pondus imminens facilius sustentaret. Zur Herrschaft des Othoniel (Gothoniel) berichtet die Quelle, Eus.-Hieron.[6]: Linus Thebeus (a Thebis) et Zethus et Amfion

[1] Vgl. meine Abhandlung S. 19 f.

[2] S. Florez a. a. O. praef. S. 443.

[3] Florez VI, S. 463.

[4] Zu Cap. XIV, V. 22 und 23. Der Vulgär-Text bringt die Nachricht der Quelle nur wenig modificirt.

[5] Florez VI, S. 447. Noch anders lautet die entsprechende Notiz im Caes. (Ronc. II, S. 423): Hujus turris altitudo quinque milia centum septuaginta quatuor dicitur tenere pasuum paulatim e latioribus in angustiis coarctata, ut pondus imminens facilius sustentaretur.

[6] Ronc. I, S. 169/170 und 173/174.

in musica arte clarescunt .... Idaei Dactyli his temporibus erant, qui ferrum reppererunt. Darnach der Vulgär-Text: Per idem tempus Linus et Amphion primi tunc apud Graecos in musica arte claruerunt. Idaeique Dactyli ferrum metallum in Graecia eodem tempore invenerunt. Dieselben Nachrichten lauten aber im Cod. Caes.[1]: Per idem tempus primi Clius et Anfion apud Graecos in musica arte claruerunt: ideoque Dactili ferrum etc. invenerunt; endlich im Mellitus[2]: Per idem tempus Primiclinus et Amphion tunc apud Graecos in musica arte claruerunt: ideoque ductile ferrum .... invenerunt. Von Caligula heißt es bei Euſ.-Hieron.[3]: Gajus semet ipsum in (inter) deos refert, und darnach im Vulgär-Text: C. Caligula .... in Deos se transferens etc., bei Mellitus[4] aber: C. Caligula Judaeos transferens etc. Aus de saeculo migrat ist bei Mellitus[5] das ſinnloſe 'de caelo migrat' geworden, aus ignis: annis, aus retro: raro, aus favore: rovore u. ſ. w.

Als beſonders ſtark corrumpirt im Cod. Caes. mögen hier noch zwei Notizen zur Herrſchaft Aods angeführt werden, die von Iſ. aus Auguſtins Bericht wörtlich aufgenommen ſind.

Es heißt

in der Quelle[6]:	im Vulg.-Text[7]:	im Cod. Caes.[8]:
His temporibus fabulae fictae sunt......... De cerbero, quod sit triceps inferorum canis. De Phrixo et Helle ejus sorore etc.	His temporibus fabulae fictae sunt......... De cerbero tricipite inferorum cane. De Phryxo et Helle ejus sorore etc.	His temporibus fabulae fictae sunt......... decreverat mente inferorum cane defixo et ille sorores etc.

Auf die zum Theil von dem Vulgär-Texte differirende Orthographie in der Hſ. des Mellitus hat ſchon Florez[9] aufmerkſam gemacht; i herrſcht entſchieden vor, namentlich iſt Umwandlung von e in i eingetreten (vgl. auch aus Sicyoniorum: Siciniorum, aus Simonem: Siminem u. ſ. w.).

Abweichungen vom Vulgär-Text finden ſich auch vielfach in den Zahlenangaben der Mss. der zweiten Familie. Wir können die chronologiſchen Beſtimmungen leicht durch die Quellen controliren, und da zeigt ſich denn der Cod. Caes. in den Ziffern beſonders ſtark corrumpirt: Auslaſſung, Hinzufügung oder Umſtellung haben eine arge Verwirrung angerichtet: So wird bei Euſ.-Hieron.[10] die Lebensdauer Joſephs an zwei Stellen auf CX Jahre angegeben,

[1] Ronc. II, S. 427.
[2] Florez VI, S. 449.
[3] Ronc. I, S. 425/26.
[4] Florez VI, S. 457. Die übrigen Mss. (Caes., Vatican., Urbin.) ſchreiben: Hic in Deos se transferens.
[5] Florez VI, S. 468.
[6] De civitate Dei Lib. XVIII, Cap. 13, edd. Coquaeus et Vivis, Paris 1636, S. 1171.
[7] Vgl. dazu Mell. (Fl. S. 450): H. t. f. f. s..... De Cerasero tricapite inferorum cane: De Phryxo et Helle ejus sorore etc.
[8] Ronc. II, S. 427.
[9] Vgl. Florez VI, S. 443.
[10] Ronc. I, S. 120: Hebraeorum Joseph dux Aegypti anno aetatis suae XXX. vixit annis LXXX, und Ronc. I, S. 132: CX. anno Joseph moritur.

und dieselbe Zahl der Jahre finden wir sowohl im B. T. wie im Mell.[1] wieder, während der Cod. Caes.[2] CX in XC verwandelt hat. Nach derselben Quelle währt die Herrschaft Tholas XXII, wie einige Mss. hinzusetzen XXIII Jahre[3]. Darnach notiren der B.-T. und Mell.[4] XXIII, der Cod. Caes.[5] XXXIII Jahre. Für die Regierungszeiten der Ptolemaeer finden wir mehr falsche als richtige Zahlenangaben: Ptolemaeus Philadelphus erhält im Cod. Caes. statt XXXVIII: XXXVII Jahre, Pt. Euergetes statt XXVI: XXVII, Pt. Philopator statt XVII: XVIII, Pt. Epiphanes statt XXIV: XXVIII, Pt. Euergetes II. statt XXIX: XXIV, Pt. Soter endlich statt XVII: XVI[6] u. s. w.

Manche falsche Zahlbestimmungen haben sich auch in den Text des Mellitus eingeschlichen. So erhält bei Eus.-Hieron.[7] Darius Nothus 19 Jahre der Herrschaft, welche Zahl vom B.-T. repetirt wird, während Mell.[8] demselben König, den er Nochus (aus Nothus und Ochus?) nennt, nur 18 Jahre giebt. Kaiser Decius' Regierungszeit umfaßt nach Eus.-Hieron.[9] ein Jahr und drei Monate und darnach im B.-T. wie in den Codd. Caes., Urbin. und Vatican. ein Jahr[10]; Mell. dagegen giebt Decius drei Jahre der Herrschaft[11]. Die Summe der Regierungsjahre Theodosius II. (minor) beträgt nach Prospers Angabe[12] 27 Jahre und die gleiche Anzahl im B.-T. und im Cod. Caes.; 26 Jahre im Mell., dem Cod. Urbin. und Vatican.[13]. In die Zeit des Kaisers Anastasius fällt die Katholikenverfolgung in Africa durch König Thrasamund, der nach Victors von Tunnuna Zeugniß[14] 120 Bischöfe nach der Insel Sardinien ins Exil geschickt haben soll. Die Zahl der verbannten Kirchenfürsten giebt darnach Js. im Chronicon sowohl wie in der Hist. Vandalorum[15] auf 120 an. Irrig werden im Mellitus[16] nur 25 Bischöfe notirt, indessen ist selbst an dieser Stelle für das Verhältniß

[1] Florez VI, S. 449.
[2] Ronc. II, S. 425.
[3] Ronc. I, S. 200: Post quem Thola an. XXII, alias XXIII secundum Hebraos.
[4] Florez VI, S. 450.
[5] Ronc. II, S. 428.
[6] Vgl. die Angaben von Eus.-Hieron.: Ronc. I, S. 363/64, 369/70, 371/72, 373/74, 383/84, 389/90.
[7] Ronc. I, S. 345/46.
[8] Florez VI, S. 454.
[9] Ronc. I, S. 475/76: D. regnavit anno uno mens. III.
[10] Ronc. II, S. 446.
[11] Ronc. I, 651/52 Anm. i. Andere Hss. geben ihm 30 Jahre.
[12] Florez VI, S. 460.
[13] Florez VI, S. 404. Ronc. II, S. 454. Die Hss. fügen noch solus hinzu.
[14] Ronc. II, S. 354.
[15] Zur Regierung des Thrasamund: Sardiniam exilio ex omni Africana ecclesia CXX episcopos mittit.
[16] Florez VI, S. 466.

des Mell. und des Vulgär-Textes zu den Quellen die Hinzufügung des Wortes exilio, welches auf eine strengere Benutzung Victors hinweist, charakteristisch. Die Regierungszeit Justins des Aelteren wird von Victor von Tunnuna[1] auf acht Jahre und neun Monate, darnach vom V.-T. sowie dem Cod. Vatican.[2] auf neun Jahre angegeben. Falsch notiren statt dessen die Codd. Caes., Urbin. und Mell.[3] nur acht Jahre. Auch sonst finden sich in den Mss. Urbin. und Vatican. bisweilen irrige Abweichungen vom gewöhnlichen Text in den Zahlangaben. Für die Regierung Justinians berechnet z. B. Victor Tunnunensis 39 Jahre und 7 Monate[4], und die nämliche Zeitdauer mit Abzug der 7 Monate geben Mell.[5] und der Cod. Caes. an, dagegen erkennen demselben Kaiser die Mss. Vatican. und Urbin.[6] nur 36 Jahre zu. Ebenso regiert Tiberius nach der Quelle, Eus.-Hieron., 23 Jahre[7], nicht 24, wie der Vaticanus will[8] u. s. w.

Aber selbst bei den chronologischen Bestimmungen finden wir bereits in den Hss. der zweiten Gruppe zum Theil genaueren Anschluß an die Quellen als im Vulgär-Text. So geben Mell.[9] und der Cod. Vatican.[10] die Regierungszeit Constantins d. Gr. auf 31 Jahre an, da Hieronymus[11] ihm 30 Jahre und 10 Monate zuerkannt; häufig giebt besonders das Ms. Vatican., bisweilen auch der Cod. Urbin. die Regierungsdauer der römischen Kaiser nach den Quellen, vorzüglich Eus.-Hieron., genauer an als der V.-T. Versehen laufen freilich auch hierbei unter. So dauert z. B. nach der eben genannten Quelle[12] die Herrschaft Claudius II. ein Jahr und 9 Monate. Der V. T. und mit ihm die andern Hss.[13] rechnen die 9 Monate für ein volles Jahr und notiren annis II; der Vaticanus[14], der hier der Quelle am nächsten steht, berichtet: Claudius regnavit annum unum et menses VIII u. s. w.[15]

[1] Ronc. II, S. 360.
[2] Ronc. II, S. 457.
[3] Florez VI, S. 466.
[4] Ronc. II, S. 363.
[5] Florez VI, S. 466.
[6] Schelstrate I, S. 592. Ronc. II, S. 457.
[7] Ronc. I, S. 417/18.
[8] Ronc. II, S. 439.
[9] Florez VI, S. 461.
[10] Schelstrate I, S. 588. Ronc. II, S. 448.
[11] Ronc. I, S. 489/90.
[12] Ronc. I, S. 479/80.
[13] Ronc. II, S. 447.
[14] Schelstrate I, S. 587. Ronc. II, S. 447.
[15] Ich bemerke hier, daß sich in Ronc. zur Herrschaft des Aurelian, deren Dauer von den verschiedenen Hss. verschieden angegeben wird, ein Schreib- oder Druckfehler eingeschlichen hat. Aur. regiert nach dem Cod. Vatican., der sich der Quelle, Eus.-Hieron. (Ronc. I, S. 481/82) genau anschließt, annos 5 et menses sex (Schelstrate I, S. 587).

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, daß der Cod. **Mell.** mit ganz vereinzelten Ausnahmen überall das einleitende **'regnat'** (regnavit) des Vulgär-Textes zu den Angaben der Herrscherjahre fortläßt und in diesem Punkte treuer der Hauptquelle, Euſ.-Hieron., folgt, als die übrigen Mss.

Selbst die im Allgemeinen doch so stark corrumpirten Namensformen im Mellitus lassen zum Theil noch erkennen, daß der in dieser Hs. überlieferte Text den Quellen am nächsten gestanden hat. So haben Eusebius und Hieronymus[1] die Namensform Esebon, die wir bei Mell. wiederfinden[2], während der V.-T. dafür Abesan setzt; nach derselben Quelle zeigt der Mell. die ursprüngliche Form Labdon, nicht Abdon wie im V.-T. Statt des Hieronymus'schen Rhagau[3] lesen wir im V.-T. Rehu, während Mell.[4] die Form Regau (Reugeu), der Cod. Caes.[5] hier sogar Ragau bringt.

Die Hauptdifferenzen aber zwischen den beiden großen Gruppen von Hss. sind begründet in der abweichenden Benutzung der Quellenberichte, und gerade sie muß uns für die Beurtheilung des Verhältnisses der Manuscripte zu einander das vorzüglichste Kriterium sein. Da begegnet uns denn, soweit der verderbte Text es erkennen läßt, größentheils eine entschieden sorgfältigere Verwerthung des zu Grunde gelegten historischen Stoffs in den interpolirten Handschriften als in dem Vulgär-Text.

Von Interesse sind gleich die nach Euſ.-Hieron. mitgetheilten Nachrichten zur Herrschaft Gedeons, die einmal die starke Corruption des Mell. sowie des Cod. Caes., andererseits doch die enge Zusammengehörigkeit der beiden Handschriften, schließlich auch einen treueren Anschluß derselben an die Quellen zeigen als ihn der Vulgär-Text bietet.

Es heißt nämlich bei Euſ.-Hieron.[6]: Orpheus Thrax clarus habetur ...... Linus magister Herculis omnibus notus efficitur.

Darnach berichten

Mell.[7]:	Cod. Caes.[8]:
Orpheus Thrax Lirique magister Herculis artis musicae inventores dari (!) habentur.	Orpheus Traxilinus qui magister Herculis musicae inventor clarus habetur.

Aus beiden Fassungen reconstruiren wir uns ohne Mühe die ursprüngliche Form des Berichts: Orpheus Thrax, Linusque magister Herculis artis musicae inventores clari habentur. Im V.-T. ist schließlich daraus geworden:

[1] S. die Ausgabe der Chronik in A. Schöne, Eusebi chronicorum libri duo. Berolini 1866. II, S. 52. Vgl. Ronc. I, S. 208.
[2] Florez VI, S. 451.
[3] Ronc. I, S. 43/44.
[4] Florez VI, S. 447.
[5] Ronc. II, S. 423/24.
[6] Ronc. I, S. 193/94 und 197/98.
[7] Florez VI, S. 450.
[8] Ronc. II, S. 428.

Alter quoque Mercurius lyram reperit et Orpheo tradidit. Tunc etiam dicitur fuisse magister Herculis Thrax Linus in arte musica clarus.

Aus eigener Gelehrsamkeit hat hier Jſ. die ursprünglichen Nachrichten erweitert, dabei aber die nähere Bestimmung der Quelle Thrax zu Orpheus von diesem entfernt und Linus zugelegt.

Mit dem Abschnitt, der Gratians Regierung behandelt, tritt die Chronik des Aquitaner Prosper als Hauptquelle ein, und zwar betrifft eine der ersten ihr entlehnten Notizen die Ketzerei des Priscillian.

Da heißt es bei Pr.[1]:	darnach in den interpolirt. Hſſ.[2]:	endlich im V.-T. wesentlich modificirt:
Ea tempestate Priscillianus episcopus de Gallaecia haeresim nominis sui condidit.	Priscillianus haeresim nominis sui condidit.	Priscillianus haeresim infandam nominis sui in Hispaniam invexit.

Zu dem einfachen Auszug des Textes A sind im Vulgär-Text die Ausdrücke infandam und in Hispaniam invexit getreten. Der Zusatz in Hispaniam entspricht der Prosperschen Notiz de Gallaecia, wahrscheinlich hat aber auf die Darstellung des Textes B hier auch der Bericht des Idacius[3] eingewirkt: Exin in Gallaeciam Priscillianistarum haeresis invasit.

Ebenfalls aus Prosper ist von Jſ. die Nachricht über die Einwanderung der Vandalen in Africa herübergenommen, von der

die Quelle meldet[4]:	darnach Text A[5]:	modificirt Text B:
Gens Vandalorum ab Hispaniis ad Africam transiit.	Gens Vandalorum ab Hispanis ad Africam transit.	Wandali ab Hispania ad Africam transeunt.

Aehnlicher Stellen ließe sich noch eine ganze Reihe aufführen. Ganz besonders charakteristisch aber und für das Verhältniß der beiden Texte zu einander von entscheidender Bedeutung sind die aus des Rufinus Uebersetzung der Eusebianischen Kirchengeschichte[6] entlehnten Nachrichten zur Regierung des Gordian.

Die Quelle berichtet nämlich über die Wahl des römischen Bischofs Fabian: Tradunt autem Fabianum, Anthero defuncto (der Vorgänger Fabians), cum de agro reverteretur una cum amicis suis et universus ecclesiae populus pro episcopo diligendo in unum coisset . . . . . . et subito per Dei providentiam columbam coelitus lapsam, figuram ferentem illius, quae in Sancti Spiritus imagine super Jesum descenderat apud Jordanem, super caput adstitisse Fabiani . . . . et omnes velut uno spiritu commotos hunc esse episcopatu dignum per Dei judicium decrevisse: eumque continuo cathedrae impositum et legitimo Sacerdotio confirmatum. Dann aber fügt Eusebius hinzu:

[1] Ronc. I, S. 635/36.
[2] Florez VI, S. 463. Ronc. II, S. 452. Vgl. dazu unten.
[3] Ronc. II, S. 11/12. Vgl. auch unten.
[4] Ronc. I, S. 655/56.
[5] Florez VI, S. 464. Ronc. II, S. 454. Die Mss. Caes., Vatican. und Urbin. haben Hispaniis und transivit.
[6] Historia ecclesiastica ed. P. T. Cacciari, 2 Bände, Rom 1740. — Vgl. Tom. I, S. 367 (Lib. VI, Cap. 21).

Quod alii super hujus, alii super Zephyrini nomine gestum tradunt. In der Hauptquelle Ms. s, der Chronik des Eus.-Hieron. wird nur notirt [1]: Anteros XVIII. Romae episcopus ordinatur mense uno, post quem XIX. Fabianus annis XIII. Unser Autor fügt nun die Nachrichten der Hist. ecclesiastica über Fabian in seinen Bericht zu Gordians Regierung mit den Worten ein: Fabianus testimonio Spiritus Sancti in specie columbae super caput ejus descendentis Romae episcopus ordinatur. (Die letzten Worte aus Eus. Notiz über Antherus im Chronicon), fährt dann aber ebenfalls fort: licet quidam hoc verius de Zephirino affirment. So lautet die Darstellung im kürzeren Text [2]. Der Vulgär-Text aber nimmt nicht noch einmal die doppelte Deutung des Wunders auf Fabian und Zephirin in seinen Bericht auf, sondern bezieht dasselbe auf den Letzteren und erzählt daher: Hujus temporibus Zephirinus testimonio Spiritus Sancti in specie columbae super caput ejus descendentis Romae episcopus ordinatur.

Indem Text B über das wunderbare Ereigniß trotzdem zur Zeit Gordians berichtet, setzt er auch die Bischofswahl des Zephirin unter die Regierung dieses Kaisers, während jenem schon ein Vierteljahrhundert früher, unter der Herrschaft des Septimius Severus, die bischöfliche Würde von Rom zu Theil geworden war, wie Eusebius selber im Chronicon [3] sowohl wie in der Kirchengeschichte [4] ausdrücklich angiebt.

Es erhellt aber aus dieser Collation nicht nur, daß A der Quelle exacter folgt als B, sondern es ergiebt die Vergleichung, daß der Vulgär-Text hier nur durch A den Bericht des Eusebius-Rufinus benutzt, also nur eine indirecte Verwerthung des Quellenberichts durch ihn stattgefunden hat. Damit aber ist zugleich auch die Priorität des kürzeren Textes gegeben.

Sie wird uns bestätigt durch eine Vergleichung der beiderseitigen Nachrichten in einem Abschnitte, wo bei der späteren Ueberarbeitung der Chronik eine neue Quelle herbeigezogen ist, welches Verfahren zur Erweiterung und Vervollständigung der Berichte wir im längeren Texte häufig angewandt finden.

Zur Herrschaft Cleopatras und Caesars lauten die Notizen der

Hauptquelle Eus.-Hieron. [5]:	Darnach heißt es bei Mell. [6]:
Cleopatra a. XXII. Principium belli civilis Caesaris et Pom-	Cleopatra ann. II. Hujus tertio [7] anno Julius Caesar im-

[1] Ronc. I, S. 473/74.

[2] Ronc. II, S. 446 Anm. nn und oo. Florez VI, S. 460. Im Mell. ist der Name Fabianus in Flavianus entstellt und nach Romae ein veniens eingeschoben, auch finden wir statt Zephirino: Severino.

[3] Ronc. I, S. 469/70: Romae XIIII. episcopatum suscipit Zephyrinus (Zephyrinus XIV. Romanae ecclesiae episcopatum suscepit annis XVII).

[4] Lib. V, Cap. 27 Ende: idem Pertinax diem obiit, et Severus post hunc suscepit principatum, und Cap. 28: Cui (sc. Victori) Zephyrinus acerdotii successor extitit nono principatus Severi anno (= 212).

[5] Ronc. I, S. 399/400.

[6] Florez VI, S. 456. Der Cod. Caes. (Ronc. II, S. 437/38) steht hier dem V.-T. viel näher als dem Mell. Mit der Regierung Caesars steht uns auch die Collation der Mss. Urbin. und Vatican. zur Verfügung. Sie stimmen in den citirten Nachrichten mit dem Text des Mell. überein.

[7] Ich corrigire das sinnlose handschriftliche 'tertius' in tertio.

Eus.-Hieron.:	Mell.:
pei Diodorus Siculus Graecae scribtor historiae clarus habetur. Gajus Julius Caesar primus Romanus singulare obtinuit imperium, a quo Caesares Romanorum principes appellati. Romanorum primus C. Julius Caesar a. IIII mensibus sex.	perium sumit. Per idem tempus Siculus Graece scriptor historiae clarus habetur. Cajus Julius Caesar regnat ann. V. Hic primus Romanorum singularem obtinuit principatum, a quo etiam Caesares appellati sunt. Ab hoc sequuntur imperatores.

Isidor hat also wenig modificirt die Nachrichten des Eus.-Hieron. in seine Erzählung aufgenommen. Nur in der Angabe der Regierungsdauer der ägyptischen Königin ist er von seiner Quelle abgewichen, unser Autor berechnet vielmehr nach eigener Kenntniß und im Gegensatz zum Bischof von Caesarea nur die selbstständige Herrschaft der Cleopatra — von ihr gemeinschaftlich mit ihrem Bruder Ptolemaeus Dionysos ausgeübt — der, nachdem sie etwas über drei (!) Jahre gewährt, durch Caesar ein Ende gemacht wurde. Von da an führte Cleopatra unter römischer Oberhoheit das Scepter Aegyptens, bis endlich Octavian das Land in eine römische Provinz verwandelte.

Im längeren Text [1] aber lautet der Bericht in den entsprechenden Abschnitten folgendermaßen: Cleopatra regnat annis II. Haec Ptolemaei regis Aegyptiorum fuit filia et fratris Ptolemaei soror et conjux effecta. Quem dum fraudare regno voluisset, tempore belli civilis in Alexandria occurrit Caesari urbem obsidenti et per speciem atque stuprum regnum sibi et necem Ptolemaeo apud Julium impetravit. Atque Alexandriae regnum, tertio anno regni Cleopatrae, per Julium Caesarem in ditionem Romanorum transit.

Cajus Julius Caesar regnat annis V. Hic antea consul creatus, Gallias obtinuit, de Britannia triumphavit: postremum civili bello adversus Pompejum adhibito, monarchiam totius imperii obtinuit. Ex cujus nomine sequentes imperatores Caesares vocati sunt.

Wir finden hier also zum Theil die ursprünglichen Nachrichten des kürzeren Textes wieder, wenn auch nicht in der knappen präcisen Form der Quelle. Außerdem sind aber neue Notizen hinzugefügt, und zwar entstammen die zur Herrschaft der Cleopatra dem Aurelius Victor zugeschriebenen Liber de viris illustribus, in welchem es über die ägyptische Königin heißt [2]: Cleopatra Ptolemaei regis Aegyptiorum filia a fratre suo Ptolemaeo eodemque marito, quem fraudare regno voluerat, pulsa, ad Caesarem bello civili in Alexandriam venit, ab eo specie sua et concubitu regnum Ptolemaei et necem impetravit.

Die zur Regierung Caesars hinzugefügten Nachrichten, ohne Beachtung der richtigen Zeitfolge erst nach den Ereignissen in Alexandrien dem Bericht der Chronik eingereiht (vgl. auch postremum civili bello etc.), sind wohl im Anschluß an Eutrops Aufzeichnungen [3] entstanden.

Das gleiche Verhältniß zwischen den beiden Texten tritt uns in dem folgenden Abschnitt, mit dem das sechste Zeitalter beginnt, entgegen. Auch hier wieder hält sich Text A streng an die Hauptquelle, die Eusebius-Hieronymus'sche Chronik, welche

[1] Ronc. II, S. 437/38. Arevalus VII, S. 84, 85.

[2] Im sogen. Additamentum ad librum, Cap. 86 (ed. J. F. Gruner, Coburg 1757, S. 194). Vgl. über die Schrift Teuffel, Röm. Literaturgesch. Nr. 389 (2. Aufl. 408, 2).

[3] Eutropi Breviarium ed. Hartel, Lib. VI, Cap. 17.

meldet[1]:

Romanorum regnavit Octavianus .... Augustus ... an. LVI, menses VI .... cujus (sc. Herodis) tempore regnum et sacerdotium Judaeae.... destructum est.... In hoc etiam loco Christus, quem Danielis scriptura praefatur, accepit finem .... Quae LXIX hebdomades faciunt annos cet.

....

Jesus Christus filius Dei in Bethleem Judae nascitur...

Darnach Text A[2]:

Octavianus Augustus an. LVI (Vatic. et Urbin. et mensibus sex). Sub cujus imperio septuaginta* hebdomadae in Daniele scriptae complentur, et cessante regno et sacerdotio Judaeorum, dominus Jesus Christus in Bethleem Judae ex virgine nascitur.

....

* Cod Caes.: LXIX ebdomades, Cod. Urbin.: LXIX hebdomadae.

Dieselben Notizen kehren auch im Vulgär-Text wieder, aber zwischen die Angabe der Regierungszeit des Octavian (im V. T. Octavius) und die Nachricht von Christi Geburt ist noch der folgende Bericht eingeschaltet:

Iste in imperio, post Siculum bellum, triumphos tres egit, Dalmaticum, Asiaticum, postremo Alexandrinum adversus Antonium, inde Hispanum. Deinde terra marique pace toto orbe parta Jani portas clausit. Die Wendung toto orbe ist aus Eutrops Nachricht[3]: Ita bellis toto orbe confectis Octavianus Romam rediit, herübergenommen, der Ausdruck Jani portas clausit vielleicht eine Wiederholung derselben Worte des Orosius[4], die übrigen Notizen aber können nur aus einer directen Benutzung von Suetons Kaiserbiographien erklärt werden. Sueton berichtet nämlich über Augustus[5]: Janum Quirinum ...... terra marique pace parta ter clusit. Bis ovans ingressus est urbem, post Philippense et rursus post Siculum bellum. Curulis triumphos tris egit, Delmaticum, Actiacum, Alexandrium, continuo triduo omnes.

Bezeichnend für die Art und Weise unsers Autors zu arbeiten ist übrigens, daß er, obgleich er einen Triumph mehr als die Quelle aufführt (inde Hispanum), doch die Worte derselben 'triumphos tris egit' beibehält. Von einem Triumph aber, den Augustus wegen Spanien gefeiert hätte, ist uns keine Kunde erhalten[6], wahrscheinlich hat Is. aus Octavians siegreichen Kämpfen gegen die Cantabrer und Asturier[7] auf ihn geschlossen. Auch das Isidorische 'Asiaticum' dürfen wir wohl als einen Schreibfehler für Actiacum corrigiren, denn von einem Triumphe des Augustus über Asien wird uns ebenso wenig berichtet.

[1] Ronc. I, S. 401/2, 405/6, 415/16.

[2] Florez VI, S. 456/57. Ronc. II, S. 438/39. Einige Abweichungen zwischen den Hss. des kürzeren Textes finden sich auch hier wieder.

[3] Lib. VII, Cap. 8 (ed. Hartel S. 46).

[4] Lib. VI, Cap. 22 (ed. Havercamp S. 250). Für Orosius als Quelle spräche, daß eine Hs. die Lesart hat clausit et obseravit (s. Ronc.), wahrscheinlich im Anschluß an Or.'s Worte semper obseratas entstanden.

[5] C. Suetonii Tranquilli quae supersunt omnia ed. C. L. Roth. De vita Caesarum, Divus Augustus II, Cap. 22 (S. 47).

[6] Vgl. Paulys Realencyclopädie s. v. Octavian, V, S. 835.

[7] Sueton, De vita Caesarum II, 81 (Divus Augustus). Orosius L. VI, Cap. 21.

In den folgenden Abschnitten der Isidorischen Chronik bis Titus ist genau zu beobachten, daß den Manuscripten des kürzeren Textes allein Eus.-Hieron.. als Quelle vorgelegen hat, während von Text B daneben auch stark Eutrops Breviarium benutzt ist. Keins der Eutropischen Worte ist in die Darstellung des Textes A aufgenommen. Daher stimmen denn die beiden Fassungen nur in dem Bericht zu Claudius' Regierung, wo auch der Vulgär-Text von einer Benutzung Eutrops abgestanden hat, überein.

Es fehlen im Texte A: zur Herrschaft des Tiberius die Nachricht über das Verhältniß des Kaisers zu barbarischen Königen (nach Eutrop VII, 11), zur Regierung des Caligula die Charakteristik dieses Herrschers (nach Eutrop VII, 12), zur Regierung Neros der Bericht bis zur Schilderung des Brandes von Rom (nach Eutrop VII, 14), zur Regierung Vespasians endlich die beiden ersten Nachrichten (nach Eutrop VII, 19). Nicht selten finden sich auch in diesen Aufzeichnungen Gleichklänge mit den entsprechenden Notizen bei Hieronymus, die sich einfach aus der Benutzung des eutropischen Berichts durch den christlichen Chronisten erklären [1]. Is.s Nachrichten selber gehen direct auf Eutrop zurück.

In dem Referat über Titus erscheinen dann beide Texte wieder in fast vollständiger Uebereinstimmung, und beide haben an dieser Stelle ausschließlich aus Eutrop [2] geschöpft.

Aber schon in dem nächsten Abschnitt, der über Domitians Herrschaft handelt, tritt von neuem ganz das nämliche Verhältniß wie bisher ein.

Während die Hauptquelle, Eus.-Hieron., von D. berichtet [3]: Secundus post Neronem Domitianus christianos persequitur et sub eo apostolus Joannes in Patmos insulam relegatus etc., und darnach Text A [4]: Hic (D.) post Neronem secundus christianos persequitur, sub quo et apostolus etc., heißt es im Text B: Hic post Neronem secundus s u p e r b i a e x e c r a b i l i s D e u m s e a p p e l l a r i j u s s i t, christianos persequi paganis instituit. Sub quo etc. Die betreffende Nachricht bei Eutrop lautet [5]: D. dominum se et deum primus appellari jussit .... superbia quoque in eo execrabilis fuit.

Im Vulgär-Text sind also die Eutropischen Aufzeichnungen und die Notizen des kürzeren Textes in einander gearbeitet, doch ist secundus dabei stehen geblieben (statt des Eutropischen primus) [6], so daß auf diese Weise Domitian

[1] S. Mommsen, Der Chronograph von 354, Anhang.

[2] Lib. VII, Cap. 21. Die Ausdrücke in utraque lingua und tantae bonitatis (Eutr. civilitatis) sind Eus.-Hieron. (Ronc. I, S. 441/42) entlehnt. Bemerkenswerth ist, daß selbst hier die allein bei Mell. bewahrte Wendung 'quo commodi c u i q u a m nihil f.' dem entsprechenden Quellenausdruck 'nihil se illo die c u i q u a m praestitisse' am nächsten kommt.

[3] Ronc. I, S. 443/44. Vgl. auch Eus.-Rufin., Hist. eccl. I, S. 138.

[4] Florez VI, S. 458. Ronc. II, S. 441. Schelstrate I, S. 584.

[5] Lib. VI, Cap. 23.

[6] Mit Eutrops Worten notirt auch Hieronymus (Ronc. I, S. 443): Primus Domitianus Dominum se et Deum appellare jussit.

als der zweite, Nero als der erste römische Kaiser erscheint, der sich förmlich als Gottheit verehren ließ, ein Factum, von dem weder Eutrop noch Euſ.-Hieron., noch Text A, noch auch endlich der Vulgär-Text selber — zu Neros Zeit — etwas berichtet[1].

So weit die Benutzung Eutrops in der Isidorischen Chronik nachweisbar ist, bis zum Bericht über Jovians Regierung hin, erhalten wir, wenn wir die aus jener Quelle geschöpften Nachrichten aus dem Texte B ausscheiden, überall die im Ganzen nur unwesentlich modificirte ursprüngliche Fassung der Chronik wieder, wie sie uns in den Hſſ. des kürzeren Textes bewahrt ist.

Ebenso fehlen in der älteren Fassung zum bei weitem größten Theile die von Iſ. aus des Festus (Rufus) dem eutropischen ähnlichen Abriß (Breviarium) der römischen Geschichte entlehnten Nachrichten.

Den Beweis hierfür liefert die im Anhang gegebene Quellenanalyse, wo die beiden Texte einander gegenübergestellt sind. Eine scheinbare Ausnahme von der Regel, aus Eutrop keine Notizen aufzunehmen, machen im kürzeren Texte nur die Abschnitte zu den Regierungen des Macrin und des Tacitus.

Zur Zeit des ersteren Kaisers notirt nämlich der Cod. Urbin.: nihil de eo in gestis habetur, der Cod. Caes.[2]: Hujus brevitas vitae nihil gestorum habet; zur Herrschaft des Tacitus verzeichnen die Mss. Vatican., Urbin., Caes.[3]: Hujus vitae brevitas gestorum nihil dignum praenotat. Diese Notizen sind augenscheinlich verwandt mit den entsprechenden Nachrichten Eutrops über Macrinus[4]: Deinde Opilius Macrinus .... cum filio Diadumeno facti imperatores nihil memorabile ex temporis brevitate gesserunt, und über Tacitus und Florian[5]: Tacitus .... nihil .... clarum potuit ostendere .... Florianus, qui Tacito successerat .... neque quicquam dignum memoria egit.

Die erste sich Eutrop anschließende Mittheilung finden wir also nur in zwei Manuscripten des Textes A, von denen Cod. Caes., die am stärksten interpolirte Hſ., hier höchst wahrscheinlich aus dem Abriß in den Etymologien ergänzt ist, die Wort für Wort die gleiche Aufzeichnung bringen[6]: Hujus brevitas vitae nihil gestorum habet. Dazu fehlt im Cod. Vatican. diese Notiz gänzlich[7]. Die zweite Mittheilung, wörtlich mit der entsprechenden Nachricht de Vulgär-Textes in Uebereinstimmung — nur historia fehlt, correspondirend mit dem Eutropischen 'memoria' — und aus zwei verschiedenen Nachrichten Eutrops combinirt, findet sich freilich in drei Hſſ. gleichlautend, doch können wir auch sie nicht als die ursprüngliche des kürzeren Textes gelten lassen, da diejenige Hſ., in der wir bereits mehrmals allein die originale Fassung bewahrt gefunden, Mellitus auch hier einen völlig abweichenden und zwar der Hauptquelle, Euſ.-Hieron. treu folgenden Bericht giebt.

[1] Ronc. II, S. 440.
[2] Ronc. II, S. 545.
[3] Ronc. II, S. 447.
[4] Lib. VIII, Cap. 21.
[5] Lib. IX, Cap. 16.
[6] S. Arevalus Tom. III, S. 238.
[7] Schelstrate I, S. 586. Ronc. II, S. 445.

Euſ.-Hieron. melden unter der Regierung des Macrin[1]:	und darnach Mell.[2]:
Macrinus regnavit anno uno ..... Circensibus Vulcanaliorum Romae amphitheatrum incensum. Abgarus vir sanctus regnavit Edessae, ut vult Africanus.	Macrinus ann. I. Romae amphitheatrum incensum. Abgarus vir sanctus regnavit Edesse.

Euſ.-Hieron. geben über Tacitus und Florian an[3]:	Mell.[4]:
Tacitus regnavit menses VI, quo apud Pontum occiso, obtinuit Florianus imperium diebus LXXX (al. mss.: LXXXIX).	Tacitus ann. I, quo occiso apud Pontum, obtinuit Florianus imperium diebus LXXXVIIII.

In der Hſ. des Mellitus finden wir ſomit bis auf den Abſchnitt zu Titus Zeit conſequent überall die Nachrichten des Eutrop unberückſichtigt. Dürfen wir nun nicht annehmen, daß auch zur Regierung des Titus die dem heidniſchen Autor entnommenen Aufzeichnungen nur ſpäter aus einem Ms. des Vulgär-Textes in die kürzere Faſſung übertragen ſind — eine Vermuthung, die ja übrigens bei dem unſichern Boden, auf dem wir hier mit unſerer Kritik ſtehen, nie ganz zurückzuweiſen iſt —, ſo laſſen ſich die gerade über Veſpaſians Sohn allein mit Eutrops Worten repetirten Nachrichten wohl daraus erklären, daß Iſ. bei dieſem Herrſcher als der liebenswürdigſten Erſcheinung unter den römiſchen Imperatoren in ſeinem urſprünglichen Referate eine Ausnahme machen wollte, indem er ſich in Betreff ſeiner nicht allein mit den mageren Notizen der chriſtlichen Quelle begnügte, ſondern hier ausführlich die Mittheilungen des römiſchen Hiſtorikers wiedergab.

Bezeichnend für das Verhältniß der Texte zu einander iſt auch der nächſte Abſchnitt, zur Regierung des Probus, wo die kürzere Faſſung der Chronik wiederum allein auf Euſ.-Hieron. Aufzeichnungen beruht. Aber auch an dieſer Stelle ſcheint die wahre Geſtalt des älteren Textes nur Mellitus zu überliefern.

Es heißt nämlich in der Hauptquelle[5]:	und darnach bei Mell.[6]:
Probus regnavit ann. VI, menses IV. Probus Gallias a barbaris iterum occupatas ingenti virtute restituit. Insana Minichaeorum haeresis exorta.	Probus ann. VI. Gallias a Barbaris occupatas ingenti virtute restituit. Manichaeorum haeresis orta est.

Die Mss. Vatican., Urbin. und Caes. notiren hier nur[7]: Pr. annis

[1] Ronc. I, S. 471/72.
[2] Florez VI. S. 460.
[3] Ronc. I, S. 481/82. 483/84.
[4] Florez VI, S. 461.
[5] Ronc. I, S. 483/84.
[6] Florez VI, S. 461.
[7] Schelstrate I, S. 587. Ronc. II, S. 447.

VI (Cod. Caes.: VII) regnavit. Manichaeorum haeresis orta est. Der Vulgär-Text endlich stützt sich auch in diesem Bericht wieder zum Theil auf Eutrop, indem er meldet: Pr. regnat annis VI. Iste militia strenuus et civilitate praeclarus Gallias a barbaris occupatas bellando Romanis restituit. Hujus tempore Manichaeorum haeresis orta est, nach Eutrop, der andererseits auch Quelle des Hieronymus gewesen ist[1]: . . . . Probus vir inlustris gloria militari . . . . Gallias a barbaris occupatas ingenti proeliorum felicitate restituit . . . . Vir acer, strenuus, justus, et qui Aurelianum aequaret gloria militari, morum autem civilitate superaret . . . .

Ebenso erscheint in dem Abschnitt zur Regierung des Decius der bei Mell. gegebene Text als der dem Quellenbericht am treuesten folgende.

Euf.-Hieron. berichten hier[2]:	Mell.[3]:
Antonius monachus in Aegypto nascitur. Romae amphitheatrum incensum.	S. Antonius monachus in Aegypto dicitur exortus. Romae amphitheatrum incensum.

Die Codd. Caes., Vatican. und Urbin. haben nur[4]: S. Antonius monachus in Aegypto dicitur exortus, wozu der Vatican. noch fügt: anni ab initio 5448. Im Texte B fehlt die zweite Notiz des Mell., dagegen ist die erste von Is. aus eigener Kenntniß erweitert: Hujus temporibus S. Antonius monachus in Aegypto docetur exortus, a quo primum monasteria condita sunt. Dagegen stehen in der Nachricht über den Tod des h. Antonius, zur Regierung des Constantin und Constans, die Codd. Urbin. und Caes., der Quelle, Hieronymus, am nächsten, welcher notirt[5]: Antonius monachus CV. aetatis anno in eremo moritur. Darnach heißt es in den genannten Hss.[6]: Antonius monachus anno vitae CV. in eremo moritur. Mellitus, an dieser Stelle etwas modificirt, berichtet[7]: Antonius monachus centum annorum agens in eremo moritur. Der Cod. Vatican. hat hier nur[8]: Antonius monachus in eremo moritur, der Vulgär-Text schließlich ganz kurz: Antonius monachus moritur.

Mit dem Abschnitt, der über Trajans Regierung handelt, beginnt die Benutzung des Festus (Rufus) durch Is., die besonders stark im Bericht über Constantins Herrschaft hervortritt. Auch hier hält sich Text A wieder nur an die Hauptquelle Euf.-Hieron., während Text B die Darstellung des Verhältnisses des Kaisers zu den Persern wörtlich nach Festus (Rufus) wiedergiebt[9].

[1] Lib. IX, Cap. 17.
[2] Ronc. I, S. 475/76.
[3] Florez VI, S. 460.
[4] Ronc. II, S. 446. Schelstrate I, S. 587. Der Caes. steht auch hier wieder dem V.-T. dadurch näher, daß er mit diesem die Lesart docetur, nicht dicitur hat. — Als Jahr der Welt geben die Hss. außer dem Vat. 5449 an.
[5] Ronc. I, S. 505/6.
[6] Schelstrate I, S. 588 und 589. Ronc. II, S. 449.
[7] Florez VI, S. 462.
[8] Schelstrate I, S. 589. Darnach ist Roncallis Angabe in der Note (II, S. 449) zu ergänzen, nach dem der Cod. Vatican. an dieser Stelle dieselbe Lesart wie der V.-T. zu haben scheint.
[9] S. unten.

Neben den aus früheren Aufzeichnungen von Is. entlehnten Zusätzen im Bulgär-Text sind uns auch einige Nachrichten in der erweiterten Fassung der Chronik erhalten, die unser Autor aus eigener Kenntniß hinzugefügt hat. Wir erwähnten bereits die Notiz über Klostergründungen durch den heil. Antonius. So sind im Texte B zu den Auszügen aus Victors von Tunnuna Chronik[1] zu den Regierungen der Kaiser Zeno, Anastasius, Justin I. und Justinian von Is. verschiedene Mittheilungen über die Häresie der sogen. Ἀκέφαλοι gemacht, während Text A nur die erste Nachricht über dieselben zur Zeit Leos I. mit dem Bulgär-Text gemein hat[2]. Victor thut dieser Secte, eines Zweiges der Monophysiten, nur einmal Erwähnung, zur Regierung des Justinian[3], der sich ihren Lehren zuneigte. Das Interesse Isidors grade an dieser ketzerischen Richtung erklärt sich daraus, daß er für die Unterdrückung derselben in Spanien besonders thätig gewesen ist, wie von Braulio und Isidorus Pacensis ganz besonders hervorgehoben wird. In der von uns bereits citirten Praenotatio librorum D. Is. des Ersteren heißt es darüber[4]: Quo vero flumine eloquentiae et quot jaculis divinarum scripturarum, seu patrum testimoniis Acephalitarum haeresin confoderit, synodalia gesta coram eo Hispali acta declarant, und Isidor von Beja berichtet[5]: qui (Is.) anno septimo suprafati principis Sisebuti contra Acephalorum haeresim magna auctoritate Hispali in secretario sanctae Hierusalem concilium agitat: atque per veridica doctorum testimonia Syrum quemdam Acephalorum episcopum, suprafatam haeresim vindicantem, exuperat et vera Concilii asserta confirmans, ejus eloquentia damnat atque a pristino errore praefatum pontificem diu insequendo perpetualiter liberat. Das Zeugniß dieser beiden Schriftsteller wird durch die Concilsacten bestätigt[6].

Sodann fehlen im kürzeren Texte einige für Spanien speciell wichtige Nachrichten[7]: über die Anwesenheit byzantinischer Truppen in Spanien, die von Athanagild herbeigerufen sind[8]; über die Thätig-

[1] Ueber die Benutzung Victors von Tunnuna durch Is. s. unten.

[2] Florez VI, S. 465. Schelstrate I, S. 591. Ronc. II, S. 455. Der Cod. Caes. hat auch hier wieder einige Notizen mit Text B gemeinsam.

[3] Ronc. II, S. 370.

[4] Arevalus I, S. 9.

[5] Is. Pacensis ed. Florez, Esp. sagr. Tom. VIII, S. 278 (Trat. 27. Append. 2).

[6] Concilium Hispal. II Era DCLVII, Praeside S. Isidoro A. Hispalensi Nr. XII, bei Aguirre, Acta Concil. Hisp. Tom. III, S. 349.

[7] Der Cod. Caes. allein von den Hss. des Textes A hat die Notiz über Leander (Ronc. II, S. 453). Bezeichnend aber ist, daß dieselbe sowohl im Appendix ad Marium Av. als auch im Continuator Prosperi fehlt (vgl. unten). Die beiden andern Nachrichten fehlen auch im Caes.

[8] Vgl. Florez VI, S. 466. Ronc. II, S. 457. Schelstrate I, S. 592.

keit des Bischofs Martin von Dume für die Ausbreitung der katholischen Lehre unter den Sueven in Gallicien[1]; endlich die Notiz über den in gleicher Weise bei den Westgothen wirkenden Bischof Leander, Isidors Bruder[2]. Man hat aus dem Fehlen dieser Nachrichten folgern wollen[3], daß der Schreiber des Mellitus-Ms. kein Spanier gewesen sei; aber einmal vermissen wir die Notizen nicht nur beim sogen. Mellitus, sondern auch bei den übrigen Hss. des Textes A, und andererseits erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß Is. Anfangs in der kürzeren Fassung seines Chronicons die auf Spanien besonders bezüglichen Ereignisse als der Darstellung einer Weltchronik fremd nicht berücksichtigte, sie vielmehr erst später in den erweiterten Text einfügte. Die übrigen im Texte B vorhandenen, bei A fehlenden Notizen und einzelnen Worte sind von keinem Belang oder bekunden sich leicht als spätere Ausschmückungen unsers Autors. So erwähne ich den Bericht über die Befreiung Griechenlands durch die Römer mit den charakteristischen Worten[4]: Hac aetate Romani victos Graecos liberos esse jusserunt, dicentes: impium est, servos esse, apud quos philosophia primum orta est, magistra morum, inventrix liberalium disciplinarum. Den Stempel eines späteren Einschiebsels trägt auch die Nachricht über Minerva, in der Is.s Gelehrsamkeit zur Geltung kommt[5]: Haec enim inventrix fabricae fuisse dicitur: clypeum et arcum haec reperit: ordiri telam et colorare lanas haec docuit. Offenbar später hinzugefügt sind auch die Consummationen am Schluß der einzelnen (5) Zeitalter, die im älteren Texte überall fehlen. Merkwürdig aber ist, daß der Cod. Caes. die Eintheilung in aetates überhaupt nicht kennt[6].

Noch bemerken wir an dieser Stelle, daß bei Mellitus auch abweichend vom Vulgär-Text die Erzählung von der Schöpfung außerhalb der Eintheilung der Weltgeschichte in die Zeitalter steht, gewissermaßen als Einleitung in die Geschichte der Menschheit erscheint. Die prima aetas beginnt im Texte A erst mit dem Bericht über den ersten Menschen[7], wie denn die Quelle, Augustin, und unser Autor selber an einem andern Orte das erste Zeitalter ausdrücklich mit Adam anfangen lassen[8]. Umgekehrt findet sich die Ueberschrift

1 Florez VI, S. 467. Ronc. II, S. 458. Schelstrate I, S. 593.
2 Florez VI, S. 467. Ronc. II, S. 459. Schelstrate I, S. 593.
3 Z. B. Arevalus I, S. 685.
4 Vgl. Florez VI, S. 455. Ronc. II, S. 436. Im Cod. Caes. ist die Notiz Hac aetate bis jusserunt nach Eus.-Hieron. (Ronc. I, S. 379/80) aufgenommen, dagegen fehlt der gerade bezeichnende Ausspruch auch in dieser Hs.
5 Ronc. II, S. 425. Der Ausdruck inventrix schließt sich wohl noch an Augustins Nachricht über Minerva an (De c. D. Lib. XVIII, Cap. 8). Vgl. auch Is.s Bemerkung über Minerva in den Etym. XV, 1, 44.
6 S. Ronc. II, S. 420n: Descriptio aetatum semper abest in Ms. Caes.
7 Florez VI, S. 445.
8 Vgl. hiezu das über die Zeitalter Gesagte.

secunda aetas bei Mell. etwas früher in die Erzählung eingefügt [1], als im Texte B, wo der Bericht über Sem den zweiten Zeitabschnitt beginnt [2]. Wir sehen nun auch sonst den kürzeren Text der zeitlichen Anordnung der einzelnen Ereignisse in den Quellen bisweilen genauer folgen als den Vulgär-Text. Durch Umstellungen einzelner Sätze in der jüngeren Fassung hat die richtige Zeitfolge zum Theil Störung erlitten. So berichten über Phoroneus, Inachus' Sohn, sowie die Erscheinung der Minerva in jungfräulicher Gestalt am tritonischen See die beiden Isidorischen Quellen, Euf.-Hieron. [3], und Augustin [4] zur Zeit des Patriarchen Isaak. Darnach hat auch Text A die Nachrichten zur Zeit Isaaks aufgeführt [5], während sie der Vulgär-Text in seinem Bericht zur Zeit Jacobs einreiht.

Die Nachricht über die Tödtung des Antäus in Libyen, des Sohnes der Erde, durch Hercules bringt die Eusebianische Chronik merkwürdigerweise an zwei Stellen, zu verschiedenen Zeiten, einmal zur Herrschaft des Abimelech [6], zweitens zu der des Jair [7]. Der erstere Bericht giebt noch Weiteres über Antäus an, der letztere allein enthält die Ortsbestimmung in Libya sowie die weitere Notiz Hercules agonem Olympiacum constituit. Mit denselben Worten wie die Quelle hat auch Text A die Nachrichten zur Herrschaft des Jair aufgenommen [8], während der überarbeitete Text die Notiz über die Tödtung zur Zeit Abimelechs aufführt, zugleich aber hier die locale Bestimmung in Libya einfügt, dagegen die Mittheilung über Einsetzung des agon Olympiacus zu Jairs Zeit giebt.

So haben wir denn mit dem uns zur Verfügung stehenden Material versucht, eine möglichst klare Anschauung von dem Verhältniß der beiden Fassungen der Chronik zu einander zu geben, namentlich die Differenzen zwischen den Textgruppen scharf hervorzuheben. Nach unsern Ausführungen aber erscheint der Vulgär-Text entschieden nur als die Ueberarbeitung und Erweiterung einer früheren ursprüng-

[1] Florez VI, S. 447.

[2] Nach Augustin und Isidor endet das erste Zeitalter und beginnt das zweite mit dem Diluvium oder Noah. S. unten.

[3] Ronc. I, S. 110: Phoroneus, Inachi filius .... leges primus judiciaque conscripsit, und weiter: Cujus (sc. Ogygi) temporibus apud lacum Tritonidem virgo apparuit etc.

[4] De Civ. Dei. L. XVIII, Cap. 3 (edd. Coquaeus et Vivis S. 1154): His temporibus Graecia sub Phoronea Argolico rege legum et judiciorum quibusdam clarior facta est institutis, und L. XVIII, Cap. 8 (S. 1161): Nam temporibus Ogygii (Minerva) ad lacum, qui Tritonis dicitur, virginali fertur apparuisse aetate etc.

[5] Florez VI, S. 448. Ronc. II, S. 425.

[6] Ronc. I, S. 197/198. Daß die Hauptquelle die Tödtung in die Zeit Abimelechs setzt, erscheint noch deutlicher in der Schöneschen Ausgabe des Euf.-Hieron. S. 49.

[7] Ronc. I, S. 206.

[8] Florez VI, S. 450. Ronc. II, S. 429. — constituit im Cod. Caes. schließt sich besser der Quelle an als instituit des Mellitus.

lichen Fassung des Chronicons. Wie bei den Historien sind wir auch bei der Weltchronik genöthigt, eine zweifache Redaction anzunehmen, und hier wie dort war Js. selber der Verfasser beider Texte. Dafür kommen hier zunächst dieselben Gründe in Betracht, die von uns bei dem Beweise von Js.s Autorschaft in Bezug auf Text B der Historien geltend gemacht sind[1]; dafür treten aber bei der Chronik außerdem als entscheidende Zeugen die Zusätze in der erweiterten Fassung über die Secte der Acephali ein[2]. Endlich bringen auch hier eine Bestätigung unserer Ansicht die später hinzugefügten Notizen über Ereignisse, die für die spanische Geschichte besondere Bedeutung haben, vor Allem die Nachricht über die Thätigkeit von unsers Autors eigenem Bruder, dem Bischof Leander.

Aber freilich ist uns der ursprüngliche Text der Chronik in einer noch weit verderbteren und weniger durchsichtigen Form erhalten als der der Historien. Nur von zweien der fünf uns bekannten Handschriften, denen das Original zu Grunde gelegen, steht uns eine vollständige, von zwei andern nur eine theilweise Collation zu Gebote, für das fünfte Ms. derselben Gruppe müssen wir uns auf das Zeugniß des Arevalus berufen. Der ursprünglichen Fassung am nächsten steht offenbar die Hs. des Mellitus, die uns auch allein den ursprünglichen Schluß der Chronik mit dem vierten Jahre des Sisebut und dem fünften des Heraclius unversehrt bewahrt hat. Daneben enthält manche genauere Angaben der Cod. Vatican.[3], der wiederum mit dem Cod. Urbin. nahe verwandt ist. Am stärksten corrumpirt erscheint der Caesenatensis.

Ein bemerkenswerther und interessanter Unterschied jedoch in der Abfassung der zweiten Redaction besteht zwischen den Historien und dem Chronicon mundi darin, daß Js. die Ueberarbeitung des Letzteren nicht weiter geführt als die ursprüngliche Fassung, sondern wie im Texte A so auch im Texte B mit dem vierten Jahre König Sisibuts und der nämlichen Formel geschlossen hat[4]. Einmal bedurfte es für unsern Autor bei der Abfassung einer Weltchronik nicht einer ähnlichen Rücksicht, wie er sie bei einer Specialgeschichte der westgothischen Könige zu nehmen hatte, und zweitens war von Js. ja auch des regierenden Herrschers in dem kleinen chronologischen Abrisse gedacht, den er seinen Etymologien einzufügen beabsichtigte.

Für die Zeit, in welcher die zweite Redaction der Chronik geschehen, ist uns leider gar kein Anhaltspunkt gegeben; am wahrscheinlichsten nimmt man wohl eine gleichzeitige Entstehung der Bearbeitung der Historien und des Chronicons an[5].

[1] Vgl. meine Abhandlung S. 34. 35.
[2] S. oben S. 313.
[3] Vgl. dazu jedoch unten.
[4] Vgl. oben S. 291 ff.
[5] Vgl. m. A. S. 35.

Auf der zweiten Redaction der Chronik beruhen auch die kurzen Notizen des chronologischen Abrisses in den Etymologien. Naturgemäß ist Isidor bei der späteren Excerpirung der einzelnen Facten nicht wieder auf die ältere Fassung der Chronik zurückgegangen [1].

Wie aber die Chronik Isidors trotz ihres ungleich geringeren historischen Werthes bei den späteren mittelalterlichen Autoren weit mehr Verbreitung als die Historien gefunden hat, so ist dem entsprechend auch die ursprüngliche Fassung der Chronik weit mehr zur Geltung gekommen als die der Historien. Fünf Hss. können wir bereits für Text A mit Sicherheit in Anspruch nehmen, und ohne Zweifel werden außerdem unter der großen Anzahl der uns erhaltenen Copien noch gar manche ebenfalls der kürzeren Fassung zuzurechnen sein. So kommt es auch, daß während wir Text A der Historien in keinem der nach-isidorischen Autoren als benutzt nachweisen können, wir die kürzere Fassung der Chronik, worauf man bisher nicht geachtet [2], bereits bei zwei Schriftstellern verwerthet finden, die nur wenige Jahre nach der Abfassung der Chronik schrieben. Noch zu Is.s Lebzeiten, wahrscheinlich noch vor der zweiten Redaction des Chronicons, ist der Appendix zur Chronik des Marius von Avenches [3] verfaßt, und nur fünf Jahre nach unsers Autors Tode ist die Fort-

[1] Einige wenige Beispiele mögen als Beleg des Gesagten dienen: Zur Herrschaft des Gedeon notirt der Abriß: Mercurius lyram condidit, nach Text B: Alter quoque Mercurius lyram reperit, während Text A eine derartige Notiz nicht kennt. — Ueber die Nymphe Carmentis berichtet der Abriß wie auch Text B zur Herrschaft des Jair, Text A erst zur Zeit Labdons (Abdons). — Zur Herrschaft des Artaxerxes (Longimanus) notirt Text B: Esdras . . . incensam a gentibus legem renovavit, und darnach der Abriß: E. incensam legem renovat, Text A nur: E. legem renovavit. — Zum folgenden Abschnitt heißt es bei B: Haec aetas habuit philosophum Platonem et Gorgiam primum rhetorem, und darnach im Abriß: Haec aetas habuit Platonem et Gorgiam primum rhetorem, dagegen bei A: Plato nascitur. Eudoxus Gnidius clarus habetur (die Notiz über Eudoxus fehlt im Cod. Caes.). — Von Cäsar meldet Text B: monarchiam totius imperii obtinuit, und darnach der Abriß: monarchiam tenuit, Text A aber: singularem obtinuit principatum. Unter Gordians Regierung berichtet B: Hic Parthos et Persas afflixit, und darnach der Abriß: Hic de Persis et Parthis triumphavit, während Text A von Persern und Parthern nichts meldet. — Von Justin I. erzählt B: Iste Acephalorum haeresim abdicat, und darnach der Abriß: Acephalorum haeresis abdicatur. — Endlich notiren zur Zeit des oströmischen Kaisers Tiberius Text B und der Abriß allein: Longobardi Italiam adeunt (Abr.: capiunt).

[2] Weder von G. Hille, dem Herausgeber der Prosperschen Fortsetzung (De Continuatore Prosperi a. 641 Havniensi, Berl. Diss. 1866) noch G. Kaufmann in der erwähnten fleißigen Untersuchung, Der Appendix des Marius und der Continuator Prosperi, namentlich ihre Benutzung der Chronik des Is., in Forschungen zur D. G. XIII, S. 418 ff., ist dies hervorgehoben. K. vergleicht nur die Lesarten der einzelnen Chronik-Hss. für sich und mit dem Appendix und Continuator.

[3] Bouquet, Rerum Gall. et Franc. SS. II, S. 19 und 20. Ronc. a. a. O. II, S. 415 ff.

setzung des Prosper entstanden. Der Appendix zerfällt augenscheinlich in zwei Theile, von denen der erstere, bis zu dem Passus 'ad Christi fidem convertit', durchaus im Chronikstil abgefaßt und vollständig aus Isidor entlehnt ist. Der zweite, wie wir glauben, originale Theil, der mit den Worten 'Hujus imperatoris temporibus' beginnt, erzählt in fließender Darstellung und geht bald völlig in die fränkische Geschichte über.

In der That ist es für unsere Argumentation wesentlich, daß diese beiden Fortsetzungen Exemplare der ursprünglichen Fassung der Chronik benutzt haben, denn es wird uns durch sie bestätigt, daß allerdings keine der uns überkommenen Handschriften den unverfälschten ursprünglichen Text erhalten hat, daß aber die verhältnißmäßig am wenigsten corrumpirte Form uns im Mellitus vorliegt. Soweit die Benutzung der beiden Continuationen reicht, lassen sich die später in den Text interpolirten Nachrichten ohne Mühe erkennen. Der Verfasser des Appendix giebt an mehreren Stellen unzweideutig das Jahr an, in dem er geschrieben: Hujus imperatoris (sc. Heraclii) temporibus, heißt es zur indictio VI, ad XIV. usque imperii sui annum et Chlothacarii gloriosissimi Francorum principis quadragesimum regni sui annum multa reipublicae . . . dispendia inlata fuere, und gegen den Schluß haben wir die bezeichnenden Worte: quam (monarchiam Chl.) feliciter religioseque gubernans, quadragesimo nunc cum prioribus regni sui anno vitam ducit, dann endet die Fortsetzung mit der Consummation: Fiunt igitur ab exordio mundi usque in heram praesentem, id est XIV. Heraclii et XL. Chlotacarii regis annum, anni quinquies mille DCCCXXV. Beide chronologische Bestimmungen ergeben, da Heraclius im Jahre 610 den Thron bestieg, Chlothacar II. im Jahre 584 die Herrschaft in Neustrien erlangte, das Jahr 624 als Zeit der Abfassung des Appendix. Dem gegenüber hat nun Brosien geltend gemacht[1], daß der ganze Appendix nichts weiter als „eine Compilation aus Is. (628), Fredegar (nach 641) und den Gesta regum Francorum (erst um 720 abgefaßt) sei, eine Fälschung, die frühestens im 8. Jahrhundert geschrieben sein könne. Gegen Brosien und für die Echtheit des Appendix ist dann bereits Monod eingetreten[2], dessen Argumentation wir vollkommen beistimmen, ohne daß wir doch unsere Beweisführung, die schon fertig war, als wir zur Einsicht in M.s Aufsatz gelangten, unterdrücken zu müssen glauben. Manches mag im Folgenden den M.schen Ausführungen ergänzend zur Seite treten.

Den einzigen stichhaltigen Grund gegen das Jahr 624 als

[1] Herm. Brosien, Kritische Untersuchung der Quellen zur Geschichte des fränkischen Königs Dagobert I., Göttingen 1868, S. 5. — Darnach Wattenbach, D. GQ. Bd. I, S. 68 Anm. 5 und S. 83 Anm. 1.

[2] Revue critique d'histoire et de littérature 1873 Nr. 42, S. 255 und 256. — Vgl. Wattenbach, D. GQ. Bd. II, Nachträge und Berichtigungen, S. 367.

Entstehungszeit des App. Marii könnte nur die Annahme der späteren Abfassung der Isidorischen Chronik bieten. Die Form der Chronik aber, welche dem Autor des Appendix vorgelegen, ist gar nicht, wie Brosien angiebt, 628, sondern, wie wir oben gezeigt, 615. 616 geschrieben, und selbst die zweite Redaction ist spätestens wohl 625 entstanden. Is. aber ist die einzige Quelle, welche vom Appendix wörtlich ausgeschrieben wird; in den folgenden Nachrichten finden sich nur vereinzelte Anklänge an Fredegars Bericht über dieselben Begebenheiten[1], denen wir nicht die geringste Bedeutung beilegen können. Mit den Gesta regum Francorum[2] hat der Appendix zwei Wendungen gemein: in der Nachricht von der Hinrichtung der Königin Brunhilde: sepulchrum (ejus) ignis fuit; doch weßhalb sollte sie nicht von dem Verfasser der Gesta aus dem Bericht des Appendix herübergenommen sein? — Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit bei der Vergleichung der zweiten Notiz, die von Theuderichs von Burgund Grausamkeit gegen den Sohn seines Bruders Theudebert von Austrasien meldet, in dem Appendix und den Gesta. Da heißt es im Appendix — übereinstimmend mit, aber doch völlig unabhängig von der Erzählung bei Fredegar[3] —: qui (sc. Theudericus) vivente adhuc germano suo, nepotem proprium ad petram in albis elidi jussit (der 'nepos' ist Merovaeus), während wir in den Gesta lesen[4]: Illoque (sc. Theuderico) mortuo, parvulos filios ejus iniquiter ipsa Brunhildis jugulavit: juniorem vero puerum in albis eliso cerebro ad petram interfecit. Hier läßt also Brunhilde den jüngeren Sohn des Theuderich an dem Felsen zerschmettern. Allerdings wird für uns der Werth dieser Stelle dadurch beeinträchtigt, daß in der Hs. des Barons de Crassier ein fast gleichlautender früherer Passus die geschichtlichen Thatsachen richtig wiedergiebt.

Aber auch sonst tragen die Nachrichten der Mariusschen Fortsetzung keineswegs das Gepräge von bloßen Auszügen aus Fredegar und den Gesta, wie Brosien will[5]. Hätte der Autor des Appendix diese beiden Quellen gekannt, so würde er ihre Berichte ohne Zweifel ebenso wörtlich excerpirt haben, wie er es bei Is. gethan, und sich nicht der Mühe unterzogen haben, dieselben Vorgänge in möglichst modificirter Form darzustellen[6]. Die letzte Frage aber, zu welchem

[1] Vgl. Fredegar Scholasticus, Chronicon Cap. 38—42 (bei Bouquet, Rer. Gall. et Franc. SS. II, S. 428 ff.). — Vgl. Monod a. a. O. S. 255: l'emploi de Frédégaire par le continuateur de Marius n'est visible nulle part.

[2] Bouquet, SS. II, S. 567. Gesta rer. Fr. Cap. 40. Brosien citirt aus dem App. mehr als dieser hat: cujusque (Brunihildis) deinceps corpusculum incendentes populi, sepulchrum ignis fuit (!).

[3] A. a. O. Cap. 38.

[4] Cap. 39 (vgl. dazu Cap. 38 ex Cod. ms. Baronis de Crassier).

[5] Es sei hier auch auf die alterthümliche Form 'Chlothacarius' hingewiesen (vgl. Gesta rer. Fr.: Chlotharius).

[6] Hiezu kommt nun noch das gewichtige Argument Monods (a. a. O

Zwecke der angebliche Fälscher sein „Machwerk" verfaßt haben sollte, läßt Brosien selber offen. So setzen wir mit Monod und Kaufmann, der übrigens die entgegengesetzte Ansicht nicht mit Stillschweigen hätte übergehen dürfen, die Abfassung des Appendix, wie dieser angiebt, in das Jahr 624. Das Verhältniß des Appendix zu den beiden Texten der Isidorischen Chronik erhellt am besten aus der Gegenüberstellung einiger Nachrichten aus den drei Darstellungen. Zu den Regierungen des Mauricius und Phocas berichtet

Text A der Chronik[1]:	Der Appendix[2]:	Text B der Chronik:
Mauricius (regnat) annis XXI. Suevi a Levegildo rege obtenti Gothis subjiciuntur. Gothi Recaredo (religiosissimo) principe intendente (so Mell.) ad fidem catholicam revertuntur. Avares adversus Romanos dimicantes auro magis quam ferro pelluntur.	Ind. V. Mauricius annis XXI. Suevi a Leubegildo rege obtenti Gothis subjiciuntur. Ind. VI. Gothi Recarido rege intendente, a fide catholica revertuntur. Avares adversus Romanos dimicantes auro magis quam ferro pelluntur.	Mauricius regnat annis XXI. Suevi a Levegildo rege obtenti Gothis subjiciuntur: iidem quoque Gothi Recaredo religiosissimo principe provocante ad fidem catholicam convertuntur. Abares adversus Romanos dimicantes auro magis quam ferro pelluntur. Ab Hunnis Thracia occupatur. Hoc tempore Leander episcopus in Hispaniis ad gentis Gothorum conversionem doctrina fidei et scientiarum claruit.
Phocas (regnat) annis VIII. Iste seditione militari imperator effectus Mauricium augustum et multos nobilium interfecit. Hujus tempore Prasini et Veneti per Orientem et Aegyptum civile bellum faciunt ac sese mutua caede prosternunt. Praelia quoque Persarum gravissima adversus rempublicam excitantur: a quibus Romani fortiter debellati, provincias plurimas et ipsam Hierosolymam amiserunt.	Phocas annos novem. Iste seditione militari imperator factus, Mauricium augustum nobiliumque multos . . . . Hujus tempore Prasini et Veneti per Orientem vel Aegyptum civile bellum faciunt ac se mutua caede prosternunt. Praelia quoque Persarum gravissima adversus rempublicam excitantur, a quibus Romani fortiter debellati plurimas provincias et ipsam Hierosolymam amiserunt.	Phocas regnat annis VIII. Iste seditione militari imperator effectus, Mauricium augustum et multos nobilium interfecit. Hujus tempore Prasini et Veneti per Orientem et Aegyptum civile bellum faciunt ac sese mutua caede prosternunt. Praelia quoque Persarum gravissima adversus rempub. excitantur, a quibus Romani fortiter debellati, provincias plurimas usque ad

S. 256): Si le continuateur de Marius avait travaillé d'après les Gesta, si même il avait écrit au VIIIe s., il n'aurait pas raconté en termes si brefs et si simples la destinée tragique de Brunehaut et de ses fils. On trouverait dans son récit quelques traces de la sombre légende, qui se forma au VIIe s. et que nous ont conservée les Gesta.

[1] Ronc. II, S. 416.

[2] Florez VI, S. 467. Schelstrate I, S. 593. Ronc. II, S. 459/60.

Text A der Chronik:	Der Appendix:	Text B der Chronik:
		Eufratem fluvium et ipsam, ut dicunt, Hierosolymam amiserunt.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, in welcher Weise Is. bei der Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes verfahren ist ('iidem quoque' Gothi; 'ut dicunt' u. s. w.), wie er neue Nachrichten hinzugefügt hat (über die Besetzung Thraciens durch die Hunen, über das Wirken Leanders, über den Euphrat, den sich die Perser als Grenze setzen). Der Appendix aber kennt diese Form der Chronik nicht, sondern folgt der älteren Fassung, indem er den Quellenbericht nur ganz geringfügig modificirt (für principe: rege, für effectus: factus, für et: vel. Die Zahlangabe novem für VIII ist, wie Kaufmann annimmt, wahrscheinlich Schreibfehler). Unter den Hss. des kürzeren Textes erscheint sodann der Cod. Melliti als die am wenigsten verderbte. Wie der Appendix läßt auch Mell. regnat fort, er hat allein intendente wie der Appendix (Cod. Vatican.: invitante, Cod. Urbin.: innitentem, Cod. Caes.: vocante); wie im Urbin. und Vatican. fehlt auch im Mell. religiosissimo, das wir im Appendix ebenfalls vermissen[1]. Zugleich mit dem Cod. Caes. und dem Bulgär-Text hat Mell. pelluntur wie auch der App. (Vatican. und Urbin.: repelluntur). Dagegen ist der Lesart des Mell. armis die der andern Hss. von Text A ferro vorzuziehen, denn sie hat auch der Appendix. Endlich erscheinen als spätere Interpolationen in den verschiedenen Hss. die folgenden Nachrichten: in den Codd. Vatican., Urbin. und Mell. die Mittheilung über den römischen Bischof Gregor; im Cod. Caes. die Notiz über Leander; im Cod. Urbin. die Nachricht über die Bekehrung der Angelsachsen: His temporibus Saxones in Britannia fidem Christi percipiunt[2].

Zu demselben Resultat führt eine Vergleichung der Isidorischen Aufzeichnungen mit den in der Prosperschen Fortsetzung gebrachten Nachrichten. In Bezug auf die Notizen des Continuators über den Vandalenkönig Hilderich ist von Hille bereits mit Recht hervorgehoben, daß hier nicht Victor von Tunnuna, sondern Is. als Quelle vorgelegen habe. Wir fügen hinzu, daß nicht der Bulgär-Text der Chronik — also auch nicht der von Arevalus gegebene Text, auf den Hille verweist[3] —, sondern die ursprüngliche Fassung benutzt ist. Es heißt nämlich über Hilderich im

Text A der Chronik[4]:	Continuator[5]:	Text B der Chronik:
Post Trasemundum Childericus ex Valentiniani imperatoris captiva filia genitus in	In Africa post Trasamundum Hildericus ex Valentiniani imperatoris captiva filia ge-	Hujus tempore post Trasemundum Childericus ex Valentiniani imperatoris captiva fi-

[1] Auch im Contin. Prosperi, der die Nachrichten Is.'s in freierer Weise umarbeitet, finden wir intendente und auch bei ihm fehlt religiosissimus (Hille S. 35): Gothi post Leuvigildum Reccaredum in regno constituunt. Quo ortodoxe pro aecclesiasticae fidei unitate intendente, omnem gentem Gothorum ab Arriana impietate segregatam catholicae aecclesiae univit.

[2] Daß die drei von uns citirten Nachrichten Interpolationen sind, wird auch durch das Fehlen derselben im Bericht des Continuators bestätigt.

[3] A. a. O. S. 8.

[4] Florez VI, S. 466. Schelstrate I, S. 572. Ronc. II, S. 457.

[5] Bei Hille S. 32.

Text A der Chronik:	Continuator:	Text B der Chronik:
Wandalis regnum suscepit: qui sacramento a Trasemundo obstrictus, ne catholicis in regno suo consuleret, antequam regnum susciperet, episcopos ab exilio reverti jussit eisque ecclesias reformari praecepit.	nitus Wandalorum regnum suscepit, qui sacramento obstrictus, ne catholicis in regno suo consuleret, antequam regnum susciperet, episcopos ab exilio reverti jussit eisque aecclesias reformari praecepit.	lia genitus, in Wandalis regnum suscepit, qui sacramento a Trasemundo astrictus, ne catholicis in regno suo faveret, antequam regnum susciperet, episcopos ab exilio reverti jussit eisque proprias ecclesias reformare praecepit.

Obgleich sich in diesem Bericht die zweite Redaction von der ersten nur wenig unterscheidet, so erkennen wir doch deutlich, daß dem Continuator die ältere Fassung vorgelegen hat.

Die allein stehende Lesart des Urbin. revocare statt reverti (Victor: redire) werden wir als verderbt zurückweisen, dagegen die allein vom Mellitus bewahrte Lesart reformari, wie auch im Continuator, statt reformare als die ursprüngliche anerkennen. An dieser Stelle aber hat auch der Cod. Caes. eine Lesart besser: obstrictus für adstrictus, die wir im Continuator wiederfinden. Schließlich treffen wir auch hier wieder auf eine größere Interpolation, und zwar im Cod. Vatican.[1], welche die Lebenszeit des h. Benedict unter die Regierung der Kaiser Justin I. und Justinian sowie in die Zeit des papa (!) Johannes setzt und die vom Tode S. Benedicts bis auf Gregor I. verflossenen Jahre bezeichnet. Wahrscheinlich stammt die Interpolation aus dem Kloster Montecasino.

Zu dem folgenden Abschnitt berichtet

Text A der Chronik[2]:	Der Continuator[3]:	Text B der Chronik:
Belisarius patricius mirabiliter de Persis triumphavit. Qui deinde a Justiniano in Africam missus, Wandalorum gentem delevit. Per idem tempus corpus sancti Antonii monachi divina revelatione repertum Alexandriam perducitur, et in ecclesia s. Joannis baptistae humatur.	Persis adversus rempublicam dimicantibus, Bilistarius patricius . . a Justiniano mittitur, qui . . eos armis edomuit. Qui etiam . . . in Affricam missus Wandalorum gentem cum rege . . . delevit. Per idem tempus corpus sancti Antonii monachi divina revelatione repertum Alexandria perducitur et in ecclesia sancti Johannis baptistae humatur.	Belisarius patricius mirabiliter de Persis triumphavit. Qui deinde a Justiniano in Africam missus Wandalorum gentem delevit. In Italia quoque Tottila Ostrogothorum rex a Narse Romano patricio superatur. Per idem tempus corpus sancti Antonii monachi divina revelatione repertum Alexandriam perducitur et in ecclesia s. Joannis baptistae humatur.

Zwischen die Notizen über die Vernichtung des Vandalenreichs in Africa durch Belisar und über die Translation des h. Antonius nach Alexandrien hat Js. in der zweiten Redaction die Nachricht von dem siegreichen Kampf des Narses gegen Totila eingeschoben, dessen

[1] Schelstrate I, S. 592. Ronc. II, S. 457.
[2] Florez VI, S. 466. Ronc. II, S. 457 und 458. Schelstrate I, S. 592.
[3] Bei Hille S. 33. 34.

wie vom Texte A so auch vom Continuator erst späterhin gedacht wird [1].

Noch bleibt uns übrig in kurzem das Verhältniß zwischen dem 624 geschriebenen Appendix, dem 641 verfaßten Continuator und der uns besonders im Cod. Urbin. erhaltenen, 636 entstandenen Fortsetzung der Isidorischen Chronik zu einander festzustellen. Es stimmen nämlich die letzten, später und offenbar nicht von Is. selber hinzugefügten [2] Notizen dieser Hs. mit den selbständigen Aufzeichnungen des Appendix wörtlich überein, und in diesen macht sich der fränkische Standpunkt des Autors geltend. Von diesem Standpunkt aus erscheint bereits die letzte aus Is. entlehnte Nachricht modificirt, welche von Sisibut meldet [3]:

Heraclius quinto imperii sui dum fungitur anno, Sisebotus Gothorum rex in Spania plurimas Romanae militiae urbes quarto regni sui (anno) sibi bellando subjicit; et Judaeos sui regni subditos praeter eos, qui fuga lapsi sunt ad Francos, ad Christi fidem convertit.

Ueber denselben König berichtet der Cod. Urbin. [4]:

Hic (sc. Eraclius) quinto imperii sui anno dum fungitur, Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps in Hispania plurimas Romanae militiae urbes sibi bellando subjecit et Judaeos sui regni subditos ad fidem Christi convertit, praeter eos qui fuga lapsi latenter migraverunt ad Francos [5].

Der Appendix berücksichtigt hauptsächlich die fränkischen Verhältnisse und berührt nur noch in zwei Notizen die römische Reichsgeschichte, nämlich über den erfolgreichen Kampf der Perser gegen Byzanz und das Vordringen der Hunen [6] bis unter die Mauern von Constantinopel. Eben diese beiden Nachrichten wiederholt auch der Fortsetzer von 636, der sich hiebei jedoch als Ausschreiber des Appendix dadurch verräth [7], daß er den im Appendix vorausgehenden

[1] Vom Texte A zur Regierung des Justin II.: Narses patricius postquam (qui) sub Justiniano Augusto Totilam Gothorum regem in Italia superavit etc. (Ronc. II, S. 458), vom Contin. zur Herrschaft des Justinian: contra quos (Gothos) Narses patricius a Justiniano mittitur etc. (Hille S. 34). Eben jener Nachricht im Texte A, nicht der oben citirten des Textes B, wie Kaufmann irrthümlich meint, hat der Continuator seinen Bericht nachgebildet.

[2] Vgl. hiezu das oben Gesagte.

[3] Ronc. II, S. 416.

[4] Schelstrate I, S. 594. Ronc. II, S. 460. 461.

[5] Ganz die nämlichen Worte finden sich auch in der Fassung des Vaticanus wieder, die angeblich im Jahre 630 entstanden sein soll. Da aber für eine Benutzung des Vatican. durch den Urbin. — die wir neben der Benutzung des Appendix anzunehmen genöthigt wären — sonst wenig spricht, so halten wir es mit Kaufmann (S. 424. 1) für wahrscheinlicher, daß in der Ziffer XX ein Schreibfehler zu erkennen ist und der Cod. Vatican. hier ebenfalls auf die Fassung der Chronik von 636 zurückgeht.

[6] Mit Kaufmann (S. 423) lesen wir für 'Hi' des Cod. Urbin. und der „gallischen" Mss. 'Huni'.

[7] Vgl. Monod: Je sais bien, que ce passage se trouve ajouté à

und den speciell fränkischen Standpunkt des Verfassers von neuem documentirenden Satz: Hujus imperatoris temporibus, ad XIV. usque imperii sui annum et Chlothacarii gloriosissimi Francorum principis quadragesimum regni sui annum, multa reipublicae partibus ubique pene a diversis gentibus dispendia inlata fuere, ebenfalls unverändert in seine Darstellung mit aufnimmt. Man könnte aus dieser Notiz folgern, daß auch die im Cod. Urbin. gegebene Form der Chronik 624 entstanden sei, wenn nicht die chronologische Angabe im Anfang der Fortsetzung uns eines Besseren belehrte.

Der Fortsetzer von 636 benutzte also den ihm bereits vorliegenden Appendix des Marius, schloß aber seine Nachrichten und die Chronik mit denselben Worten wie Is., während der Appendix nur die Isidorische Formel (Fiunt igitur ab exordio mundi usque in Heram praesentem, id est ....) anwendet[1]. Daß die Fortsetzung von 636 in Gallien selbst entstanden, wie Arevalus meint, ist wahrscheinlich, aber nicht nothwendig.

Darüber aber, daß dem Continuator Prosperi, bei dem wir ebenfalls Notizen über den Einbruch von Persern und Hunen in die oströmischen Gebiete finden, nur die Fortsetzung von 636 und nicht der Appendix vorgelegen hat, kann eine Collation seines Berichtes mit den Aufzeichnungen des Cod. Urbin. keinen Zweifel lassen[2]. Möglicherweise hat der Fortsetzer des Prosper die Isidorische Chronik überhaupt nur in der Fassung von 636 benutzt, denn die heute uns entgegentretenden Differenzen zwischen dem in diesem Ms. gegebenen Bericht und der entsprechenden Erzählung des Continuators weisen vielleicht nur auf vielfache Interpolation und Modification des ursprünglichen Isidorischen Textes in der von Schelstrate benutzten Copie aus dem 15. Jahrhundert hin.

Die Chronologie.

Die chronologischen Bestimmungen Isidors in der Chronik beschränken sich wesentlich auf die Angabe der Lebenszeiten der jüdischen Patriarchen, der Regierungszeiten der Richter und Könige (nach der Theilung des Reichs der Könige von Juda allein), dann der Herrschafts-

la Chronique d'Isidore dans certains mss., mais ne pourrait il pas avoir été pris précisément à la continuation de Marius?

[1] In dieser Schlußformel weicht von den Hss. des Textes A der Cod. Urbin. am meisten vom App. ab; sie ist fast gleichlautend mit der Schlußformel des Textes B: Fiunt igitur ab exordio mundi usque in praesentem aeram..., hoc est etc., so daß ursprünglich wohl Text A und B mit der gleichen Formel geschlossen haben.

[2] Gegen Kaufmanns Vermuthung S. 424: „Vielleicht benutzten die beiden letzten (Hss. und Contin.) den Appendix neben Isidor".

jahre der Perserkönige, Alexanders des Großen und der Ptolemäer in Aegypten, endlich der römischen Kaiserjahre.

In all diesen Bestimmungen giebt unser Autor nichts Eigenes. Für die Lebenszeit der Patriarchen bis auf Noah ist er der h. Schrift gefolgt, und zwar mit Augustin der sogen. Septuaginta, deren Autorität von dem berühmten Bischof von Hippo Regius ganz besonders betont wird[1]. In der zweiten aetas ist ebenfalls noch die Septuaginta neben Eusebius-Hieronymus berücksichtigt. Von Abraham an bis auf Valentinian und Valens liegen dann die Angaben dieser beiden Chronisten allein, von Gratian bis Marcian die des Prosper, von da bis Justinian die des Victor von Tunnuna zu Grunde. Endlich stimmt die Angabe der Regierungszeit des Justinus minor von eilf Jahren mit der des Johannes Biclariensis überein. Nur die Herrschaftsdauer der vier letzten Imperatoren berechnet Is. selbständig und abweichend von dem Chronisten von Biclaro.

Is. giebt nur die vollen Jahre an[2], in der Berechnung der angebrochenen aber erscheint er inconsequent, indem diese freilich meist von fünf Monaten an als voll gezählt werden, während die Zeit unter fünf Monaten nicht gerechnet wird[3]; doch finden wir auch umgekehrt angebrochene Jahre über die angegebene Zeit gar nicht gerechnet[4]. Andererseits sind die vier Monate des Aelius Pertinax bei Eus.-Hieron. von Is. als ein Jahr aufgeführt[5]. Alexander dem Großen giebt unser Autor fünf Jahre mit dem Zusatz[6]: Hujus

[1] Vgl. Augustin, De civitate Dei Lib. XVIII, Cap. 43.

[2] Es muß dahingestellt bleiben, ob die im Cod. Vaticanus enthaltenen genauen Daten der Regierungszeiten in der That von Is. selber herrühren oder erst später nach den Quellen interpolirt sind. Auffällig ist es jedenfalls, daß der Mell. wie die zweite Redaction nur die vollen Jahre notirt.

[3] So regiert Caligula nach E.-H. 3 J. 10 M., nach Is. 4 Jahre;
Claudius nach E.-H. 13 J. 8 M., nach Is. 14 Jahre;
Domitian " " 15 " 5 " " " 16 "
Marcian " Victor v. T. 5 " 6 " " " 6 "
Jovian " E.-H. 8 " " " 1 " u. s. w.
Andererseits regiert Titus nach E.-H. 2 J. 2 M., nach Is. 2 Jahre;
Nerva nach E.-H. 1 J. 4 M., nach Is. 1 Jahr;
Anton. Pius " " 22 " 3 " " " 22 "
Decius " " 1 " 3 " " " 1 " u. s. w.

[4] So regiert Octavian nach E.-H. 56 Jahre und 6 Monate, bei Isidor nur 56 Jahre; Trajan nach E.-H. 19 Jahre 6 Monate, bei Is. nur 19 Jahre. Constantin der Große herrscht nach E.-H. sogar 30 Jahre und 10 Monate, bei Is. nur 30 Jahre. Der Cod. Mell. (Florez VI, S. 461) notirt hier freilich: Constantinus ann. XXXI, doch können wir diese Ziffer nicht gelten lassen, da die parallele Berechnung nach Jahren der Welt Constantin ebenfalls nur die Zeit von 5505—5535 zuerkennt. Constantius und Constanz regieren nach Eus.-Hieron. 24 J. 5 M. und 12 Tage, nach Is. 24 Jahre; Justinian schließlich herrscht nach Victor von Tunnuna 59 J. und 7 M., nach Is. 39 Jahre.

[5] Eutrop VIII, 16 giebt diesem Kaiser sogar nur 80 Tage.

[6] So versuche ich die Notiz in der ersten Redaction zu reconstruiren. Der Cod. Caes. ist hier wieder corrumpirter als der Mell. (vgl. Florez VI, 455; Ronc. II, 435).

enim quinque anni postremi in ordine (temporum) numerantur quibus monarchiam Orbis obtinuit. Nam septem ejus priores in Persarum regibus supputantur. Auch diese Berechnung schließt sich an Eus.-Hieron. an, der von Alexander berichtet: et regnum Asiae anno regni sui VII. occupat et tenet omnia annis XII. — Sehr selten differirt unser Autor in den Angaben der Herrscherjahre mit seinen Quellen. Wir erwähnten schon oben (S. 307) der abweichenden Angabe der Herrschaftsdauer Cleopatras. Darius Hystaspis finden wir mit 34 Jahren bedacht (a. mundi 4680—4714), bei Eus.-Hieron. mit 36 Jahren, Antoninus Verus bei Is. mit 18 (a. m. 5357—5375), bei Eus.-Hieron. (mit L. Aurel. Commodus) mit 19 Jahren[1].

Die Berechnung nach Jahren der Welt sodann ('anni mundi' oder 'ab Orbe condito') wird von Is. in den einleitenden Worten zu seinem Chronicon ausdrücklich hervorgehoben[2]: temporum summam .... notavimus, adjicientes e latere descendentem lineam temporum, cujus indicio summa praeteriti saeculi cognoscatur, und in der That finden wir zur Seite eines jeden Abschnittes in der Erzählung der Chronik das betreffende Jahr der Welt notirt. Diese chronologischen Angaben beruhen auf eigener Berechnung unsers Autors und stimmen mit keiner der uns sonst bekannten Weltären[3]. Namentlich ist hier Is. auch von den Bestimmungen des Julius Africanus unabhängig, dessen Chronographie ihm vermuthlich überhaupt nicht vorgelegen hat[4]. Während nach Africanus die Incarnation des Herrn in das Jahr 5500 der Welt fällt, setzt Is. die Geburt Christi in das 42. Jahr der Herrschaft Octavians, und dies ergiebt, da Augustus nach Is. 5155 zu regieren beginnt, das Jahr 5197 der Welt[5]. Selbst die in der Hauptquelle, bei Eus.-Hieron., gegebenen Berechnungen werden von unserm Autor nicht berücksichtigt, so daß wir z. B. in der Consummation des gleichen Zeitraums bei den beiden Chronisten eine große Differenz antreffen. Als Summe der von der Sündfluth bis zu Abrahams Geburt verflossenen Jahre (des zweiten Zeitalters) notirt Is. 942 Jahre (3184—2242); Eus.-Hieron. geben für denselben Zeitraum 1072 Jahre an[6].

Die Zahlzeichen sind in den Mss. merkwürdig gut erhalten, und

[1] Vgl. dazu das unten Gesagte. Von Interesse ist es zu sehen, daß Is. in dem späteren chronologischen Abriß seinen Irrthum corrigirt hat, indem er hier dem Anton. Verus ebenfalls 19 Jahre (a. m. 5357—5376) giebt (S. Etym. V, 39. Arev. III, S. 237).

[2] Ronc. II, S. 420.

[3] S. über die Weltären Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie, Bd. II, S. 444 ff.

[4] Vgl. unten S. 331.

[5] Dasselbe Jahr ergiebt sich auch aus der Consummation zum fünften Zeitalter (Ronc. II, S. 438). Von der Translocation der Juden nach Babylon (4610) bis zur Geburt Christi sind 587 Jahre verflossen (5197—4610 = 587).

[6] Ronc. I, S. 43. 44.

in dem einzigen Fall, wo die verschiedenen Angaben nicht ganz genau mit einander stimmen, haben wir wohl einen Rechenfehler Js.s anzunehmen.

Die promissio Abrahae fällt nach Js. ins Jahr 3184, der Anfang von Davids Königsherrschaft 4125, mithin liegen zwischen beiden Ereignissen, welche Anfangs- und Schlußpunkt des dritten Zeitalters bilden, 941 nicht 940 Jahre, wie unser Chronist angiebt[1].

Im übrigen finden sich nur ganz vereinzelt noch chronologische Bestimmungen, vielmehr müssen für sie als Ersatz allgemeine Ausdrücke dienen, wie 'Hoc tempore, hujus temporibus, hac aetate, per idem tempus, tunc, eo regnante, hac tempestate' u. s. w., welche — namentlich im längeren Text — in ermüdender Einförmigkeit immer wiederkehren.

Dagegen haben wir nun neben der Eintheilung des historischen Stoffes nach den Regierungszeiten besonders hervorragender Dynastien und Herrscher in den Isidorischen Chroniken noch eine zweite Abtheilung nach größeren Abschnitten, den sogen. Sechs Zeitaltern (aetates mundi).

Unser gelehrter Bischof läßt sich selber über diese Eintheilung in der folgenden Weise aus[2]: Aetas autem proprie duobus modis dicitur: aut enim hominis, sicut infantia, juventus, senectus aut mundi, cujus prima aetas est ab Adam usque ad Noë; secunda a Noë usque ad Abraham; tertia ab Abraham usque ad David; quarta a David usque ad transmigrationem Judae in Babyloniam; quinta inde usque ad adventum Salvatoris in carne; sexta quae nunc agitur, usque quo mundus iste finiatur. Es werden dann Julius Africanus, Eusebius und Hieronymus als diejenigen genannt[3], welche in ihren Geschichtswerken eine Eintheilung des historischen Stoffes nach Generationen und regna vorgenommen hätten (den bekannten vier Weltreichen, welche ihren Ursprung in einer falschen Auslegung der Prophetie im Buche Daniel haben). „Ihnen seien viele andere (alii atque alii) gefolgt, so auch Victor von Tunnuna". Dagegen wird der Erfinder der Eintheilung in sechs aetates von Isidor verschwiegen.

Der Abriß in den Etymologien sowohl wie die Chronik beginnen mit einer kurzen Uebersicht der sechs Schöpfungstage, worauf die einzelnen Zeitalter mit ihren Begebenheiten der Reihe nach aufgeführt werden. Der Schluß im Liber de discretione temporum lautet: Residuum sextae aetatis soli Deo est cognitum,

[1] Ronc. II, S. 429. Im Mell. und im Cod. Caes. fehlt die Consummation.

[2] Etymol. V, Cap. 38 Nr. 5. — Vgl. auch Isidor, Quaestiones de veteri et novo Testamento, in Genesin Cap. 7 Nr. 5 (Arev. V, S. 286): sicut sex aetatibus omne hujus seculi tempus extenditur, in quibus omnibus Christus nunquam destitit praedicari, in quinque per prophetiam praenunciatus, in sexta per evangelium diffamatus.

[3] Sowohl in den Etym. a. a. O. als auch in der Chronik (Ronc. II, S. 419).

und in ähnlicher Weise enden die verschiedenen Fassungen der Chronik.

Ueber diese Eintheilung der Weltgeschichte in sechs Zeitalter äußert sich nun Büdinger in seinem Aufsatze [1], Ueber Darstellungen der allgemeinen Geschichte, insbesondere des Mittelalters folgendermaßen: „In der That blieb denn auch die von Augustin gebilligte Deutung des Hieronymus (nämlich der Danielschen Weissagung) das feste Schema der allgemeinen Weltgeschichte, nur daß noch im Anfang des siebenten Jahrhunderts der Bischof Isidorus von Sevilla, während er sich im übrigen der Eusebianischen Chronik anschloß, eine Abtheilung der gesammten Menschengeschichte in sechs den Schöpfungstagen entsprechende Weltalter einführte, deren letztes mit Christi Geburt und Augusti Erhebung beginnt".

Auf Büdinger gestützt, bemerkt dann Wattenbach [2] bei der Besprechung des chronologischen Abrisses in den Etymologien: „In jenem umfassenden Werke ist nun auch eine Chronik enthalten, welche nach den sechs Weltaltern eingetheilt ist, entsprechend den sechs Schöpfungstagen; das letzte beginnt mit Christi Geburt und Augusti Kaiserthum: eine Erfindung Isidors, welche allgemeine Zustimmung und Nachahmung fand". Seit Büdinger und Wattenbach hat dann fast allgemein die Ansicht Geltung erlangt, daß die Eintheilung der Weltgeschichte in sechs Zeitalter eine Erfindung unsers Chronisten sei.

Die Idee aber, die Weltgeschichte nach dem Urbilde der göttlichen Wocheneintheilung in sechs Abschnitte zu scheiden, ist sehr alt und hängt mit der Auffassung des Chiliasmus zusammen: „Denn tausend Jahre sind vor Dir wie ein Tag" heißt es im 90. Psalm V. 4, und nach ihm in der 2. Epistel Petri Cap. 8: „Eins aber sei Euch unverhalten, ihr Lieben, daß ein Tag vor dem Herrn ist wie tausend Jahre und tausend Jahre wie ein Tag". Die Idee der Sechstheilung findet sich darnach bereits in einer epistola des Barnabas [3], des bekannten Freundes des Apostels Paulus, ausgesprochen.

Die Fixirung der einzelnen Abschnitte jedoch durch bestimmte Ereignisse treffen wir zuerst bei Augustin an, den wir auch sonst

[1] In v. Sybels Historischer Zeitschrift VII, S. 114.

[2] D. GQ. I, S. 69. — Darnach notirt auch Teuffel, Geschichte der römischen Literatur Nr. 459, 5: „Die Eintheilung nach sechs Weltaltern, entsprechend den sechs Schöpfungstagen ist eine Erfindung des Isidor".

[3] In Patrum apostolicorum opp. ed. Hefele, editio altera. Tübingen 1842. Epistola XV, S. 32: *'Προσέχετε τέκνα, τί λέγει τὸ 'συνετέλεσεν ἐν ἓξ ἡμέραις'. Τοῦτο λέγει ὅτι συντελεῖ ὁ Θεὸς κύριος ἐν ἑξακισχιλίοις ἔτεσι τὰ πάντα· ἡ γὰρ ἡμέρα παρ' αὐτῷ χίλια ἔτη .... Οὐκοῦν τέκνα ἐν ἓξ ἡμέραις, ἐν τοῖς ἑξακισχιλίοις ἔτεσι, συντελεσθήσεται τά πάντα ...* u. s. w. — Auf diesen Brief hat schon F. Piper in der ausführlichen Abhandlung: Das menschliche Leben, die Weltalter und die dreifache Erscheinung Christi hingewiesen, im Evangelischen Jahrbuch für 1866, S. 35 ff. — Der Aufsatz kam mir erst zu Gesicht, als ich bereits auf Büdingers Irrthum aufmerksam geworden war. Vgl. auch F. Piper, Karls des Großen Kalendarium und Ostertafel, 1858 S. 149 ff. „Das Ende der Ostertafeln und das Ende der Welt".

schon als Quelle unsers Autors kennen gelernt haben, nicht bei Athanasius, wie Schöll[1] irrthümlich behauptet. Die Eintheilung ist in Augustins verschiedenen Werken an nicht weniger als zwölf Stellen aufgeführt[2], und mehrmals mit der in sechs Lebensaltern (aetates vitae) in Parallele gestellt[3]: infantia, pueritia, adolescentia, juventus, gravitas (declinatio a juventute ad senectutem), senectus. Was nun die Weltperioden selber anbetrifft, so entlehnte Augustin die Endpunkte der beiden ersten der Eintheilung in fünf Weltalter bei Origenes und Hieronymus[4]: von der Erschaffung der Welt bis zur Sündfluth, und von da bis Abraham. Weiter aber folgt er, nach seiner eigenen Angabe[5], den Zeitabschnitten des Evangelisten Matthäus im Geschlechtsregister Christi, nach je vierzehn Generationen: von Abraham bis auf David (tertia aetas); von David bis auf die babylonische Gefangenschaft (quarta aetas); von der babylonischen Gefangenschaft bis auf Christus (quinta aetas). Mit ihm beginnt das sechste Zeitalter, das bis ans Weltende dauert: sexta inde usque ad finem saeculi.

Diese von Augustin zuerst aufgestellten Kategorien acceptirte dann Isidor, indem er in dem Liber de discre-

[1] In Herzog, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Art. Beda, I, S. 764: „Diese Eintheilung kommt schon bei Athanasius (in Psalm 6 V. 11) vor". Das Citat ist durchaus falsch. Dazu weisen die ausführlichen indices der Benedictiner-Ausgabe des Athanasius nirgend auf eine derartige Auslassung hin. Auch Piper a. a. O. erwähnt Athanasius nicht.

[2] Auf diese häufige Vorführung beziehen sich die Worte Augustins, In Johannis Evang. Cap. II. Tractat IX, 6 (Beneb. Ausg. Tom. III, Pars II, S. 264 C.): Inde usque ad hoc tempus, quod nunc agimus, sexta est (aetas), ut saepe audistis et nostis. Die Stellen sind die folgenden: De Genesi c. Manich. I, 23, 35 ff. (B. A. I, S. 490 A ff.); Quaest. in judices VII, 26 (B. A. III, P. I, S. 462 F.); In Joh. Ev. IV, 9. Tract. XV (B. A. III, P. II, S. 298 B); In Joh. Ev. II, Tract. IX, 6 (B. A. III, P. II, S. 264 C.); Enarr. in Psalm. XCII, 1 (B. A. IV, S. 744 C.); Sermo CXXV, De verbis evang. Joh. 5, 4; Sermo CCLIX in die Adscensionis 2; Liber de divers. quaestion. octoginta-tribus. Quaestio LVIII, 2; De catechizandis rudibus 22, 39; De civitate Dei XXII, 30; Contra Faustum XII, 8; De Trinitate L. IV, 4.

[3] Am weitläuftigsten ist die Parallele ausgeführt in De Genesi contra Manichaeos I, 23 (B. A. I, S. 490 A ff.). Ferner findet sie sich im Liber de divers. quaestion. octog.-tribus, Quaestio LVIII, 2 (B. A. VI, S. 21 D) und a. a. O. — Im IX. Tractat zum Johan.-Evangel. Cap. II wird sogar das Wunder von den sechs Krügen auf der Hochzeit zu Kana zum Vergleich herbeigezogen: Sex ergo illae hydriae sex aetates significant, quibus non defuit prophetia. Illa ergo sex tempora .... quasi vasa essent inania, nisi a Christo implerentur. — Ueber die Aufstellung von fünf Lebens- und Weltaltern s. Piper a. a. O. S. 62 ff.

[4] Vgl. Piper a. a. O. S. 64. 65.

[5] Im Tractat IX zum Joh. Evang. Cap. II heißt es: et sicut Matthaeus evangelista per ordinem sequitur et distinguit, tertia ab Abraham etc.; im Sermo CCLIX, in die Adscensionis 2: et quomodo jam dividit evangelium Matthaei, tertius ab Abraham etc. Vgl. auch De divers. quaest. Quaestio LVIII, 2; De civitate Dei XXII, 30 und sonst.

tione temporum und in der Chronik[1] das geschichtliche Material in den gegebenen Rahmen eintrug[2].

Isidor der Zeit nach zunächst hat Beda die sex aetates in dem letzten, Chronicon sive de sex hujus saeculi aetatibus betitelten Theile seines Werkes[3] De temporibus oder De temporum ratione angewendet. Die Schrift wird von ihm mit den Worten eingeleitet: De sex hujus mundi aetatibus .... aliquanta perstrinximus etc. Es folgt nun eine Aufzählung der Zeitalter mit ihren Anfangs- und Endpunkten, in Parallele mit den jedesmal entsprechenden Lebensaltern: prima aetas = infantia; secunda ae. = pueritia; tertia ae. = adolescentia; quarta ae. = juvenilis aetas; quinta aetas = senilis ae.; sexta = decrepita aetas. Hieran schließt sich nach einer kurzen Uebersicht über die Schöpfungswoche die Darstellung der Weltgeschichte in der Reihenfolge der einzelnen Zeitalter vorgeführt. Wie nun der große Angelsachse überhaupt die ganze folgende Geschichtschreibung beherrschte, so ist auch nach ihm die Eintheilung der Weltgeschichte in sechs aetates mundi allgemein üblich geworden. Unwesentlich bleibt dabei, von wem Beda die erste Anregung zu der Sechstheilung empfangen hat, von Isidor, auf dessen Chronik die seine zum Theil beruht, oder Augustin, dessen Ideen er in der ausgedehntesten Weise huldigte.

Die Quellen.

Die Quellen der Chronik sind im Wesentlichen dieselben, wie in den Historien, nur treten entsprechend der verschiedenen Tendenz der beiden Schriften einmal diejenigen Autoren, welche in ihrer Darstellung mehr den kirchlichen Standpunkt vertreten und zweitens die Quellen, welche mehr die für die allgemeine Geschichte wichtigen Begebenheiten berücksichtigen, in der Chronik in den Vordergrund. Unser Autor selber nennt in der Einleitung zum Chronicon als seine Vorlagen nur Eusebius, Hieronymus, Victor von Tunnuna und Julius Africanus und citirt außerdem an zwei Stellen Josephus. Das Citiren aber der von ihm verwertheten Quellen ist, wie wir wissen,

[1] Außerdem führt Is. die aetates im Liber de numeris VI, 29 auf (Areval. V, S. 227).

[2] Vgl. Piper a. a. O. S. 69: „In der Construction der Weltgeschichte hat zuerst Isidorus die sechs Alter durchgeführt in seinem Hauptwerk Etymologicon".

[3] Es existiren zwei Texte der Schrift, ein kürzerer und ein ausführlicherer, und zwar ist der erstere ein von Beda selbst verfaßter Auszug aus dem letzteren. Zur Unterscheidung bezeichnet man den längeren Text gewöhnlich als 'De temporibus liber major', den kürzeren als 'De t. liber minor'. Ich citire nach der Ausg. von Smith, die den completen Text des L. major aufführt in Bedae historia eccl. una cum reliquis ejus opp. historicis, Cambr. 1722 S. 1 ff.

sonst durchaus nicht Isidors Art. Und merkwürdiger Weise stimmen gerade hier, wo unser Chronist eine Ausnahme macht, die Citate nicht. Unter dem Jahre der Welt 1642 heißt es[1]: His temporibus, ut refert Josephus, scientes illi homines, quod aut igne aut aquis perire poterant, in duabus columnis ex latere et lapide factis studia sua conscripserunt, ne deleretur memoria eorum, quae sapienter invenerant. Quarum lapidea columna fertur diluvium evasisse et hactenus in Syria permanere, und unter dem J. d. W. 2242[2]: Cujus arcam Josephus sedisse refert, in montes Armeniae, qui vocantur Ararat.

Weder der beiden Säulen noch des Gebirges Ararat, auf dem doch in der zweiten Notiz der Hauptnachdruck zu ruhen scheint, finden wir in den Schriften des jüdischen Historikers Erwähnung geschehen, von denen hier nur seine Jüdische Archäologie[3] und seine zwei Bücher Ueber das Alter des jüdischen Volks gegen Apion[4] in Betracht kommen können. So hat Is. sich hier ein Prunken mit falscher Gelehrsamkeit zu Schulden kommen lassen, und es muß zweifelhaft erscheinen, ob unserem Autor überhaupt die originalen Werke des Josephus zugänglich gewesen sind. Daß Is. die lateinische Ueberarbeitung des Bellum Judaicum, deren Verfasser, ein Christ, sich nicht genannt hat (d. sogen. Hegesippus), gekannt und in den Etymologien benutzt hat, ist von Cäsar nachgewiesen, aber grade an den Stellen, wo die Verwerthung augenscheinlich zu Tage tritt, hat Is. seinen Gewährsmann nicht genannt[5].

Wahrscheinlich hat Is. auch die von ihm selber erwähnte, uns heute nur aus späteren Autoren bekannte große Chronographie des Sextus Julius Africanus[6] nur nach Hieronymus citirt[7] und nicht direct benutzt; denn einerseits finden wir, wie oben gezeigt ist, in unsers Autors Chronik nicht einmal eine Aufnahme der chronologischen Berechnung des Africanus nach Jahren der Welt, und andererseits wissen wir, daß Is., wo es ihm möglich ist, nicht die griechischen Originale, sondern ihre lateinischen Bearbeitungen benutzt. Dürfen wir aber die griechische Chronographie nicht zu den directen

[1] Ronc. II, S. 422. Ich citire hier den Vulg.-Text, der von der ersten Redaction nur ganz geringfügig differirt.
[2] Ronc. II, S. 422.
[3] Flavii Josephi opera omnia ed. Franciscus Oberthür, Tom. I, S. 1 ff.: Antiquitates Judaicae.
[4] Bei Oberthür Tom. III, S. 1136 ff.
[5] S. die Edition des Hegesipp von Weber und Cäsar, Hegesippus qui dicitur s. Egesippus de bello iudaico etc.. — Ueber die Benutzung der Schrift durch Is. handelt Cäsar S. 394 ff. Vgl. auch Teuffel, R. L. Nr. 433.
[6] Nur dürftige Fragmente sind uns bei andern Autoren erhalten. Vgl. über Africanus Bähr, R. L. Supplem.-Bd. Abtheilung I, §. 50.
[7] Wir finden sie bei Eus.-Hieron. in der Chronik citirt (Ronc. II, S. 343. 344) und von Hieronymus in seiner Schrift De vir. ill. Cap. 63 (ed. Vallarsius Tom. II, S. 903).

Vorlagen Js.s rechnen, so hat sie doch indirect auch unserm Chronisten zum großen Theil als Quelle gedient; denn auf ihr vorzüglich basirt die Eusebianische Weltchronik.

Die Chronik des Eusebius in der Bearbeitung und mit der Fortsetzung des Hieronymus bildet die Hauptgrundlage des Isidorischen Chronicons in dem zweiten, dritten, vierten und fünften Zeitalter und eine der Hauptquellen in dem sechsten bis zur Regierung des Gratian. Aus Eusebius und Hieronymus ist durchgehend die zeitliche Berechnung entlehnt, ihre Berichte hat Js. nach dem Vorgange früherer Chronisten wörtlich excerpirt in seine Darstellung aufgenommen. Zum Theil hat er auch die meist sehr kurzen und trockenen Notizen seiner Vorlage in ein gefälligeres Gewand zu kleiden gewußt, manchmal auch aus eigener Gelehrsamkeit die Nachrichten der Quelle in angemessener Weise erweitert. Mit der griechischen Mythen- und Sagenwelt ist Js. wie wohl keiner seiner Zeitgenossen vertraut gewesen, und in Bezug auf sie sind die von ihm herrührenden Zusätze nicht selten. Diese Vertrautheit zeigt sich in gleicher Weise in den Etymologien, und bisweilen finden wir hier wie dort dieselben Erzählungen. Ebenso ist unser Autor in der jüdischen Patriarchengeschichte bewandert, und manche von Js. aus ihr in der Chronik hinzugefügte Notizen treffen wir auch in seinem Liber de ortu et obitu Patrum[1] an. Für die einzelnen Excerpte aus Eusebius und Hieronymus genügt eine Verweisung auf die Quellenanalyse im Anhang. Hervorzuheben ist, daß Js. in der Auswahl der Nachrichten der Quelle zum Theil willkürlich zu Werke gegangen ist. So finden wir bei ihm Berichte über die drei ersten römischen Könige Romulus, Numa Pompilius und Tullus Hostilius; dagegen sind die übrigen nicht einmal bei Namen aufgeführt, aus welchem Grunde, giebt unser Chronist nicht an. Während dann in der Eusebianisch-Hieronymusschen Darstellung mit der Vertreibung der Könige die römische Geschichte einen bedeutenden Platz einnimmt, theilt Js. bis zur Unterwerfung Griechenlands unter die römische Botmäßigkeit nur drei Notizen aus derselben mit. Nichts erfahren wir von den gewaltigen Kämpfen der Römer mit den Samniten[2], nichts von den gallischen Kriegen[3]. Selbst des bei Eusebius-Hieronymus ausführlicher geschilderten[4] Endes Hannibals geschieht bei Js. mit keinem Worte Erwähnung.

[1] Bei Arevalus abgedruckt Tom. V, S. 152 ff.

[2] Vgl. dagegen Euf.-Hieron. Ronc. I, S. 355. 356. 357. 358 und 359. 360.

[3] S. dagegen Euf.-Hieron. Ronc. I, S. 353. 354 an zwei Stellen, S. 363. 364 und 371. 372.

[4] Ronc. I, S. 375. 376: Cum ab Antiocho per legatos Hannibal reposceretur, cui se a Scipione victus sociaverat, ad Prusiam regem Bithiniae transfugit, quem cum rursus per Flaminium etiam ab eo senatus repeteret et tradendus esset, venenum bibit et apud Libyssam Bithiniae sepultus est.

Das Excerpiren aus der Quelle hat auch häufig zur Zusammenziehung der Notizen geführt und diese bisweilen zu merkwürdigen Versehen. So wird z. B. Aristophanes zum Tragöden[1]: Aristarchus etiam et Aristophanes atque Sophocles tragoediarum scriptores habiti sunt.

In der Zeitfolge der Ereignisse hat sich Js. meistens genau an seine Vorlage gehalten. Einzelne Abweichungen sind von uns oben berührt.

In einander gemengt hat unser Chronist die Nachrichten der Quelle zu den Regierungen der verschiedenen Antonine, doch ist zu bemerken, daß Eus.-Hieron. selber bereits über die Namen der beiden Kaiser L. Aurelius Antoninus Commodus Verus — der in der Geschichte unter dem Namen Commodus geht — und L. Ceionius Aurelius Commodus Verus[2], gewöhnlich als L. Verus aufgeführt, nicht ganz im Klaren gewesen zu sein scheinen, sie wenigstens nicht in bezeichnender Weise auseinander gehalten haben. Der letztere Commodus Verus war Adoptivbruder und Mitregent von Marcus Antoninus (Marc Aurel oder Antoninus Philosophus) in den ersten Regierungsjahren dieses Kaisers. Die Angaben der Eusebianischen Chronik mußten für Js. um so verwirrender werden als in derselben zu M. Antoninus der allerdings ganz richtige Zusatz gefügt war 'qui et Verus', denn in der That trug auch Marc Aurel das cognomen Verus. Als zweite Quelle unsers Autors (für die zweite Redaction) müssen wir an dieser Stelle Eutrop heranziehen, von dem hier auch Hieronymus wörtlich abgeschrieben hat. Der römische Historiker unterscheidet[3]: 1. Antoninus Pius. 2. Marcus Antoninus Verus (Mitregent L. Verus). 3. Commodus. Js. aber läßt auf einander folgen: 1. Antoninus Pius (Mitregent: Antoninus Junior, soll L. (Antoninus) Verus sein?). 2. Antoninus minor (Verus in dem Abriß). 3. Commodus. Somit findet also der entschieden bedeutendste der Antonine, Marc Aurel, in Js.s Chronik gar keine Berücksichtigung. Unter die Regierung dieses Letzteren, und nicht wie Js. angiebt, in die Zeit des Antoninus Pius, fällt nun auch die Verbrennung von öffentlichen Schuldverschreibungen auf dem Forum Romanum, über die bereits Julius

[1] Vgl. dagegen Eus.-Hieron. Ronc. I, S. 341/342 und 345/346: Aristarchius tragoediographus agnoscitur . . . . . Aristophanes clarus habetur et Sophocles poeta tragicus. Späterhin wird Aristophanes noch einmal erwähnt: Eupolis et Aristophanes scriptores comoediarum agnoscuntur.

[2] Capitolinus, im Leben dieses Kaisers Cap. 1, 1 nennt ihn: Lucius Ceionius Aelius Commodus Verus Antoninus, derselbe Autor, im Leben Marc Aurels Cap. 7. 5 L. Aurelius Verus Commodus. Zu diesen Namen tritt endlich noch Annius (vgl. Eutrop IX, 1: L. Annius Antoninus Verus). Orosius nennt dieselbe Persönlichkeit zuerst (Lib. VII, Cap. 15) Aurelius Commodus und gleich darauf Lucius Antoninus Verus.

[3] Lib. VIII, Cap. 8 f.

Africanus berichtet[1]. Nach ihm haben die Notiz dann Eus.-Hieronymus sowohl wie die römische Stadtchronik von 334 aufgenommen, die ebenfalls von Is. benutzt ist[2]. Ich stelle die Nachrichten neben einander:

Eus.-Hieronymus[3]:	Röm. Stadtchronik[4]:	Isidor (Text B)[5]:
Imperatores (Marc Aurel und sein Sohn Commodus) multis multa largiti sunt, et pecuniam, quae fisco debebatur, provinciis contendentes, tabulas debitorum in medio Romanae urbis foro incendi praeceperunt.	Hoc imper. (sc. M. Antonino) instrumenta debitorum fisci in foro Romano arserunt per dies XXX.	Iste (Anton. Pius) propter clementiam tale cognomentum accepit, quia in omni regno Romano cautionibus incensis cunctorum debita relaxavit, unde et pater patriae appellatus est.

Aus der Verwechselung der Antonine entspringt dann auch die falsche Nachricht Is.s, daß Antoninus Pius mit Antoninus Junior die Herrschaft getheilt habe: Iste primus imperium Romani orbis cum Antonino Juniore, aequata potestate, divisit, in der zweiten Redaction der Chronik hinzugefügt, wörtlich nach Eutrops Notiz[6] von der ersten Theilung der Gewalten im römischen Reich durch Marc Aurel und L. Verus.

Als ein nicht zu unterschätzendes Zeugniß für die Wahrheitsliebe unsers Autors müssen wir besonders bemerken, daß Is. auch die Nachricht des Hieronymus, die bei späteren rechtgläubigen Schriftstellern so viel Anstoß erregt hat, daß Constantin d. Gr. kurz vor seinem Tode sich durch den arianischen Bischof Eusebius von Nikomedien habe taufen lassen[7], in seinen Bericht aufgenommen hat[8]. Freilich kann Is. nicht umhin, seinen Schmerz über ein solches Ende des großen Kaisers in den Worten auszudrücken: Heu proh dolor, bono usus principio et fine malo. Bereits Theodoret[9] und die Historia tripartita[10], ebenfalls eine Quelle für Is.s Chronik, berichten über die Taufe in unbestimmter Weise, doch so, daß man glauben könnte, Constantin sei im orthodoxen Bekenntniß verschieden[11],

[1] S. Mommsen, Der Chronograph von 354, in den Abh. der Kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften in Leipzig I, 1850 S. 647 mit der Anmerkung 69 (nach Syncellus S. 667): τά τε δημόσια τέλη ἀνῆκαν καὶ τοὺς τῶν χρεῶν χάρτας ἐπὶ τῆς Ῥωμανισίας ἀγορᾶς κατέφλεξαν.

[2] S. unten.

[3] Ronc. I, S. 463.

[4] Bei Mommsen S. 647. Ronc. II, S. 244.

[5] Ronc. II, S. 448. Der Zusatz 'unde' bis 'appellatus est' ist wieder aus Eus.-Hier. Bericht über Anton. Pius genommen (s. Ronc. I, S. 457/458).

[6] Liber VIII, Cap. 9.

[7] Ronc. I, S. 498.

[8] Ronc. II, S. 449.

[9] Historia ecclesiastica Lib. I, Cap. 30 und 32.

[10] Lib. III, Cap. 12. Ueber die Hist. als Quelle Is.'s s. unten.

[11] Rufinus, in der Hist. eccl. Lib. X, Cap. 11 (Fortsetzung der Euse-

welche Ansicht späterhin die herrschende geworden ist. Wir finden sie z. B. schon bei Beda, der den Kaiser sogar in Rom getauft sein läßt[1]. Aber die Zuverlässigkeit der Hieronymus'schen Erzählung wird bestätigt durch den zeitgenössischen Bericht unsers Eusebius von Cäsarea in der Vita Constantini, wenn dieser auch nicht speciell den Bischof Eusebius als Täufer nennt[2]. — Ueber die Bevorzugung der Berichte Eutrops durch Is. vor denen des Hieronymus s. unten unter Eutrop[3].

Das zweite große Werk des gelehrten Bischofs von Cäsarea, seine Historia ecclesiastica in der Uebersetzung und mit der Fortsetzung des Rufinus[4], hat Is. ebenfalls vorgelegen, jedoch ist sie nur wenig von ihm benutzt worden, da die weitläuftigen Berichte der Kirchengeschichte in der kurzen zusammenfassenden Darstellung unsers Chronisten keinen Platz finden konnten. Wir zeigten bereits oben die Benutzung der Hist. eccl. durch Is. in dem Bericht über den römischen Bischof Flavian; vorzüglich aber tritt die Verwerthung derselben zu den Regierungen der Kaiser Constantius und Constans, Julian und Jovian hervor, wo zugleich die Historia tripartita als Quelle gedient hat. Ich stelle die Berichte der beiden Quellen und unsers Autors über den Neubau des Tempels in Jerusalem unter Julian zusammen, da hier Is.s Combinirung der Aufzeichnungen der genannten Historien, doch aber die stärkere Benutzung des Rufin klar hervortritt. Es heißt

in der Hist. trip.[5]:	bei Rufin[6]:	bei Isidor[7]:
Igitur Julianus etiam Judaeos contra christianos armavit .... repente jussit Deo odibilis destructum re-	Et accepta ab eo (Juliano) reparandi templi licentia .... Igitur ex omnibus locis atque provin-	Qui (J.) etiam dum in odium Christi templum Hierosolymis Judaeos reparare permisisset at-

bius'schen Kirchengesch.) theilt manche Einzelheiten über das Ende Constantins mit, die wir sonst nicht verzeichnet finden, dagegen wird von ihm unbestimmt gelassen, ob der Kaiser als Arianer gestorben sei. — Orosius Lib. VII, Cap. 28 erwähnt gar nichts von der Taufe.

[1] Chronicon de VI aet. m. Zur Regierung Constantins (ed. Stevenson S. 181). — Vgl. auch Cedrenus, einen byzantinischen Chronisten aus der Mitte des 11. Jahrhunderts (Annales sive Historiae ab exordio mundi etc. ed. Guil. Hylander S. 223); Tillemont, Histoire des empéreurs Tom. IV, S. 423 und 629 ff. und Manso, Leben Constantins d. Gr. S. 162 ff.

[2] IV, 62 ff. ed. Heinichen S. 184 ff.

[3] Auf die Benutzung von Hieronymus' Commentar zum Propheten Jesaias brauche ich hier nicht zurückzukommen, da über sie oben gehandelt ist.

[4] ed. P. T. Cacciari, 2 Bände, Rom 1740.

[5] Liber VI, Cap. XLIII (Migne, Patrol. lat. Tom. LXIX, S. 1058. 1059).

[6] Hist. eccl. Lib. X, Cap. 37. 38 und 39 (Cacciari Tom. II, S. 65 ff.). Die beiden letzten Bücher (X und XI) sind von Rufin dem Eusebianischen Werk selbständig angehängt.

[7] Ronc. II, S. 450. Ich citire nach der zweiten Redaction, von der hier die Hss. der älteren nur ganz unwesentlich abweichen.

Hist. trip.:	Rufin.:	Isidor:
suscitare templum. Haec itaque verba Judaei libenter accipientes, cunctis per diversum terrarum orbem mandavere Judaeis. Qui undique concurrentes pecunias ad aedificium alacriter offerebant. .... Cumque fodere jam coepissent, statuto quidem die hoc multitudo plurima faciebat: nocte vero spontanea terra de valle crescebat. Solutis itaque prioris etiam fundamenti reliquiis, nova omnia praeparabant.... Cumque praeparassent, vis magna ventorum repente respirans, tempestates atque procellae subito factae quidquid congregatum fuerat disperserunt. Adhuc autem vesanientibus eis ... maximus primo terraemotus est factus .... Cum vero neque hoc terrerentur indicio, ignis ex fundamentis, quae suffodiebantur, egrediens, plurimos fodientium concremavit .... Sed etiam Judaeorum vestes crucis signaculo sunt impletae. ... Haec itaque Dei rebelles considerantes et divina flagella contremiscentes, ad propria sunt reversi; confitentes esse Deum, qui ab eorum progenitoribus ligno probatur appensus.	ciis convenere Judaei .... Apertis igitur fundamentis, calces caementaque adhibita: nihil omnino deerant, quin die postera, veteribus deturbatis, nova jacerent fundamenta .... Et ecce nocte .... terrae motus ingens oboritur; et non solum fundamentorum saxa longe lateque jactantur ... Aedes erat quaedam in inferioribus templi demersa ...., e qua subito globus quidam ignis emicuit, et per medium plateae percurrens, adustis et exanimatis qui aderant Judaeis, ultro citroque ferebatur. Cum interim pavore ingenti et trepidatione omnes qui aderant deterriti, solum verum Deum Jesum Christum confiteri cogebantur inviti. Et ne haec casu fieri crederentur, in sequenti nocte in vestimentis omnium signaculum crucis .... evidens apparuit...	que ex omnibus provinciis Judaei collecti nova templi fundamenta jacerent, subito nocte oborto terrae motu saxa ab imo fundamentorum excussa longe lateque sparsa sunt. Igneus quoque globus ab interiori aede templi egressus, plurimos eorum suo prostravit incendio. Quo terrore reliqui pavefacti, Christum confitebantur inviti. Et ne hoc casu crederent factum, sequenti nocte in vestimentis cunctorum crucis apparuit signum.

Epiphanius und Cassiodorius, die Verfasser der Historia tripartita, schöpften in diesem Bericht aus Theodorets Kirchengeschichte [1], und augenscheinlich sind hier auch Theodorets und Rufins Aufzeichnungen

[1] Beati Theodoreti episcopi Cyrensis eccl. Hist. Lib. III, Cap. 15 (Migne, Patr. Graeca Tom. LXXXII, S. 1112. 1113).

mit einander verwandt. Is. aber ist wie in den Historien so auch in der Chronik nicht auf die originalen Werke des Sozomenus, Socrates und Theodoret zurückgegangen, sondern hat sich mit der Benutzung der lateinischen Compilation des Cassiodorius-Epiphanius begnügt. Bereits bei dem Abschnitt zur Regierung der Kaiser Constantius und Constans hat Is. die Hist. trip. vorgelegen; die letzte aus ihr entlehnte Notiz berichtet zur Zeit Theodosius II. (minor) über die Erscheinung des Teufels in Moses' Gestalt auf Creta[1].

Besonders entschieden und zugleich charakteristisch für Is.s Weise zu excerpiren erscheint die Benutzung zur Herrschaft des Arcadius und Honorius. Es heißt nämlich zu dieser Zeit

in der Hist. trip.[2]:

Ea siquidem tempestate (sc. cons. Arcadii et Honorii) plurimi inter episcopos effulgebant, sicut Donatus Euroae Epiri. De quo dum provinciales miracula multa testentur, maximum tamen est, quod de dracone gessit . . . Ad quam bestiam Donatus sine gladio . . veniens, cum illa levasset caput, quasi voratura virum, tunc ille vexillum crucis ante faciem ejus digito designans in aere, in os ejus exspuit. Bestia vero sputum mox ore suo suscipiens, exspiravit. Quam sicut audivi octo paria boum in vicinum campum traxerunt; et misso igne combusta est, ne aerem fetore corrumperet ..... Später heißt es dann[3]: .... Habacuc et Micheae prophetarum corpora, sicut audivi, hoc tempore sunt ostensa revelatione divina ....

Darnach bei Isidor[4]:

Per idem tempus Donatus Epiri episcopus virtutibus insignis est habitus. Qui draconem ingentem expuens in ore (Mell.: os) ejus peremit (Mell.: necavit), quem octo juga boum ad locum incendii vix trahere potuerunt, ne aerem putredo ejus corrumperet. Per idem tempus corpora sanctorum Habacuc et Micheae prophetarum divina revelatione produntur.

Für die übrigen einzelnen aus der Hist. trip. von Is. in seine Darstellung herübergenommenen Nachrichten verweise ich auf die Quellenanalyse im Anhang.

In den früheren Partien der Chronik tritt den Aufzeichnungen des Eusebius und Hieronymus als Quelle ergänzend zur Seite namentlich der Bericht des Augustin in seinem Werk „Ueber das Reich Gottes". Vorzugsweise aus ihm hat Is. Notizen über die griechischen Götter und Halbgötter geschöpft, wie über Minerva,

[1] Vgl. Hist. trip. Lib. XII, Cap. 9. (Migne, Patr. Lat. LXIX, S. 1210. 1211).
[2] Lib. IX, Cap. 46 (Migne, P. L. LXIX, S. 1162).
[3] Lib. IX, Cap. 49 (Migne, P. L. LXIX, S. 1164).
[4] Ronc. II, S. 453.

Mercur, Ceres und die Gorgo (Medusa), über Phryxus und Helle, über König Argos, über die „Hippocentauren", über Bellerophon, Amphion, Daedalus und Icarus, über den Minotaur u. s. w. Besonders stark tritt die Benutzung zur Herrschaft des Aod hervor. Häufig freilich stimmen die Nachrichten Is.s hier auch mit denen des Eus.-Hieron. wörtlich überein, aber nur aus dem Grunde, weil die große Weltchronik dieser auch zugleich eine der Hauptquellen Augustins gewesen ist. Oft combinirt unser Chronist auch die Nachrichten der beiden Quellen, wie z. B. aus einer Vergleichung der drei Autoren in ihren Notizen über Prometheus und Amphion hervorgeht.

Euf.-Hieron.[1]:	Augustin[2]:	Isidor[3]:
Secundum quorumdam opinionem his temporibus fuit Prometheus, a quo homines factos esse commemorant.	Regnantibus memoratis regibus fuisse a quibusdam creditur Prometheus, quem . . . ferunt de luto formasse homines.	His temporibus Prometheus fuisse scribitur, quem fingunt fabulae de luto formasse homines.
. . . . Amphion Thebis regnavit, quem ferunt cantu citharae saxa movisse.	. . . . (Fabulae fictae sunt) De Amphione, quod citharae suavitate lapides mulserit et attraxerit.	. . . . (Fabulae fictae sunt) De Amphione, quod citharae cantu[4] lapides et saxa commoverit.

In der ersten Isidorischen Nachricht tritt mehr die Benutzung des Augustin, in der zweiten mehr die des Eus.-Hieron. hervor.

Aber nicht nur zu Erzählungen aus der griechischen Sagenwelt, sondern auch zu Nachrichten aus der jüdischen Geschichte hat das große Werk des afrikanischen Bischofs unserm Autor Stoff gegeben. Besonders in den Abschnitten zu Jareds und Enochs Zeit folgt Is. wörtlich der Erzählung des Augustin; Spuren seiner Benutzung finden sich auch zu Noahs und Moses' Zeit sowie zur Regierung des Darius (Codomannus); auffällig wird seine Verwerthung wieder zur Herrschaft des Darius (Hystaspis). Da berichtet Augustin[5]:

Ab hoc tempore apud Judaeos restituto templo non reges sed principes fuerunt usque ad Aristobulum,

und darnach Isidor[6]:

a quo tempore (sc. resolutae captivitatis) in Hierusalem non reges sed principes fuerunt usque ad Aristobulum.

Nach Augustins Vorgang[7] auch reiht Is. den 7. Vers der

[1] Ronc. I, S. 130 und S. 186.
[2] A. a. O. Lib. XVIII, Cap. 8 und 13.
[3] Ronc. II, S. 426 und 428.
[4] Der Cod. Caes. fügt hier 'suavitate' ein (wie bei Augustin).
[5] Liber XVIII, Cap. 36.
[6] Ronc. II, S. 434.
[7] Liber XXII, Cap. 30: Sexta (aetas) nunc agitur, nullo generationum numero metienda, propter id quod dictum est: 'Non est vestrum scire tempora quae pater posuit in sua potestate'.

Apostelgeschichte in den Schluß des sechsten Zeitalters mit den Worten ein[1]:

Residuum saeculi tempus humanae investigationi incertum est: omnem enim de hac re quaestionem Dominus noster Jesus Christus abstulit dicens: 'Non est vestrum scire tempora vel momenta, quae pater posuit in sua potestate'.

Selbst zur römischen Geschichte hat Augustin einmal als Quelle dienen müssen, in dem von Numa Pompilius handelnden Abschnitte. Doch erscheint in diesem aus drei Quellen zusammengesetzten Bericht als Hauptvorlage unsers Chronisten die schon erwähnte Römische Stadtchronik vom Jahre 334[2], ebenfalls Quelle des Eus. und Hieronymus. Der Herausgeber hat bereits gezeigt, wie Is. an mehreren Stellen seiner „Etymologien" diese in Rom entstandenen Aufzeichnungen wörtlich ausgeschrieben hat[3], dagegen ist ihm die Benutzung in der Chronik entgangen.

Es heißt über Numa Pompilius in der

Stadtchronik:	bei Eus.-Hieron.[4]:	bei Isidor[5]:
Numa Pompilius .... pontifices, virgines Vestales instituit. Hic duos menses ad decem menses Romuli instituit, Januarium diis superis, Februarium diis inferis ..... Congiarium dedit scortinos asses	Numa Pompilius duos menses anno addidit Januarium, Februarium, cum ante hoc tantum decem menses apud Romanos fuissent.... et congiarium dedit asses ligneos et scorteos.	Numa Pompilius, qui primus apud Romanos pontifices et virgines Vestales instituit, falsorumque deorum numerositate civitatem implevit. Duos menses in annum Romanis ad decem menses adjecit: Januarium Diis superis, Februarium Diis inferis dedicavit.

Also auch hier hat Is. aus Eus.-Hieron. die Worte 'apud Romanos' herübergenommen und die Wendung 'anno addidit' in 'in annum .... adjecit' verwandelt; die specifisch christliche Erweiterung des Berichtes aber 'falsorumque Deorum numerositate civitatem implevit', die erst bei der zweiten Redaction eingefügt ist, ist nur eine wörtliche Wiederholung der Augustinischen Notiz[6]:

[1] Die erste und zweite Redaction stimmen hier ganz überein: nur der Cod. Urbin. hat etwas abweichende Lesarten, Mell. setzt 'nosse' statt 'scire'.

[2] Den citirten Bericht über Numa Pompilius s. bei Mommsen S. 645. — Roncalli, a. a. O. II, S. 242 ff., giebt die Stadtchronik von der Nachricht über Julius Cäsar an unter dem Titel: Catalogus Imperatorum Romanorum.

[3] Vgl. namentlich die Mommsen'schen Noten 19 und 20.

[4] Ronc. I, S. 297.

[5] Ronc. II, S. 432. Ich citire nach der zweiten Redaction; der Cod. Caes. ist hier wieder stark verderbt, jedenfalls aber war der ursprüngliche Text auch hier knapper gefaßt, wie der Cod. Mell. zeigt (s. Florez VI, S. 453).

[6] Liber XVIII, Cap. 24.

Regnavit deinde Numa post Romulum, qui cum illam civitatem putaverit deorum profecto falsorum numerositate muniendam, in eandem turbam referri mortuus ipse non meruit etc.

Aber auch sonst ist der römische Chronist von 334 von Js. benutzt worden. Die höchst merkwürdige, sonst nirgends weiter sich findende Nachricht der Stadtchronik über den Census zu Tullus Hostilius' Zeit treffen wir bei unserm Autor in verkürzter Gestalt wieder.

Es heißt in der Stadtchronik[1]: Hic (Tullus Hostilius) prior censum egit edictoque suo cavit, ut quicunque temporibus ipsius falsum fecisset, daret pro capite suo dimidium verbecem, und darnach bei Js. im Texte A[2]: Tullus Hostilius prior in republica censum egit (Mell.: exegit). Im Text B ist dann die Nachricht erweitert in: T. H. Romanorum rex prior in republica censum egit; quod adhuc per orbem terrarum incognitum erat.

Auch die Notiz über König Picus, welche von Loaysa[3] als nach Virgil erzählt bezeichnet wird, hat wahrscheinlich ihre Quelle in der römischen Stadtchronik.

Hieronymus nennt Picus als den dritten König der Latiner[4]: Ante Aeneam Janus, Saturnus, Picus etc. in Italia regnaverunt, während er in der Stadtchronik an der Spitze der latinischen Könige erscheint[5]: Picus Saturni filius regnavit etc., dann folgen wie bei Hieronymus Faunus, Latinus. Daher notirt Js. zum Zeitalter der Debora[6]: Hac aetate primus regnat Latinus Picus, qui fertur fuisse Saturni filius. Auch bei Augustin[7] finden wir die Notiz: et exortum est regnum Laurentum; ubi Saturni filius Picus regnum primus accepit. In der Aeneide endlich lautet die von Loaysa angezogene Stelle (Lib. VII, v. 45 ff.):

. . . . . Rex arva Latinus et urbes
Jam senior longa placidus in pace regebat.
Hunc Fauno et nympha genitum Laurente Marica
Accipimus; Fauno Picus pater; isque parentem
Te Saturne refert; tu sanguinis ultimus auctor.

Daß unserm gelehrten Autor auch diese Stelle des Virgil bekannt gewesen ist, kann keinem Zweifel unterliegen, doch glaube ich nicht, daß sie bestimmend war für die Aufnahme der Nachricht über Picus in sein Chronicon.

Auf die Stadtchronik sind endlich auch wohl die Isidorischen Notizen über Aeneas und Ascanius[8] zurückzuführen.

Der im frühen Mittelalter vielgelesene und häufig benutzte Abriß der römischen Geschichte von Eutrop (Breviarium ab urbe condita) hat auch Js. bei der Ueberarbeitung seiner Chronik für die Kaiser-

[1] Bei Mommsen S. 645.
[2] Florez VI, S. 453. Ronc. II, S. 432.
[3] S. die Ausgabe zur Stelle.
[4] Ronc. I, S. 213/14. Vgl. auch S. 65/66.
[5] Mommsen S. 644.
[6] Ronc. II, S. 428.
[7] De civitate Dei Lib. XVIII, Cap. 15.
[8] Ronc. II, S. 429. Vgl. die Chronik bei Mommsen S. 644. Zu der Notiz über Ascanius s. jedoch auch Eus.-Hieron. (Ronc. II, S. 217/18).

geschichte neben Euf.-Hieron. als Hauptquelle gedient, bis zur Regierung des Jovian. Daß auch Hieronymus für seine Zusätze zu den Aufzeichnungen des Eusebius in der Kaiserzeit fast ausschließlich aus dem Breviarium geschöpft hat, ist von Mommsen nachgewiesen [1]. Is. aber, dem beide Quellen zur Verfügung standen, hat, wo ihm über dieselben Begebenheiten zugleich die Nachrichten des Hieronymus und des Eutrop vorlagen, bei der Ueberarbeitung der Chronik mit Recht meist dem ursprünglichen Bericht den Vorzug gegeben. So heißt es vom Kaiser Hadrian

bei Eutrop [2]:	Darnach bei Hieron. [3]:	bei Is. nach Eutrop [4]: (Text B):
(H.) qui Trajani gloriae invidens statim provincias tres reliquit, quas Trajanus addiderat, id est Assyriam, Mesopotamiam, Armeniam, revocavit exercitus ac finem imperii esse voluit Eufraten.	Hadrianus Trajani gloriae invidens, de Assyria, Mesopotamia, Armenia, quas ille provincias fecerat, revocavit exercitus.	Iste Trajani gloriae invidens, provincias orientis Persis reddidit et Euphratem fluvium finem imperii Romani posuit.

Endlich kommt hier auch die entsprechende Nachricht des mit dem Eutropischen nahe verwandten Breviarium des Festus (Rufus) — s. über dasselbe sogleich — in Betracht, aus der Is. reddidit entlehnt hat, denn in jener Quelle heißt es [5]: Sed Hadrianus, qui successit Trajano, invidens gloriae Trajani, sponte sua Armeniam, Mesopotamiam, Assyriam reddidit ac medium inter Persas et Romanos Eufraten esse voluit, und ähnlich an einer andern Stelle [6].

Sehr oft finden wir von unserm Autor in dem Bericht über einen Kaiser Notizen aus Euf.-Hieron. und Eutrop combinirt, wie z. B. zur Regierung Nervas, wo Is. (Text B) [7] berichtet:

Nerva regnat anno I. Vir imperio moderatus, aequalem se et communem omnibus praebuit. Hujus tempore Joannes apostolus ab exilio Ephesum rediit, atque efflagitatus ab Asiae episcopis, evangelium novissimus edidit. Die Regierungszeit ist nach Euf.-Hieron. bestimmt, indem der Regel nach das angebrochene Jahr unter fünf Monaten nicht gerechnet ist; dann folgt der Passus über den Charakter des Kaisers nach Eutrop [8]: vir in privata vita moderatus . . . . . . aequissimum se et civilissimum praebuit, darauf die für die Christen besonders wichtige

[1] Der Chronograph von 354, a. a. O. I, S. 672: Man kann namentlich für die Kaiserzeit die Chronik des Hieronymus als eine Verschmelzung des Eusebius und Eutrop bezeichnen.

[2] Liber VIII, Cap. 6.

[3] Ronc. I, S. 451/52.

[4] Ronc. II, S. 443.

[5] Cap. XIV.

[6] Cap. XX Ende.

[7] Ronc. II, S. 442. Im Texte A fehlt die Charakteristik Nervas (Vir — praebuit) als aus Eutrop entlehnt (vgl. Florez VI, S. 458; Schelstrate I, S. 584.)

[8] Lib. VIII, Cap. 1.

Nachricht von Johannes' Rückkehr aus dem Exil, nach Eus.-Hieron.[1]: Ajunt et apostolum Johannem hoc tempore exsilio solutum Ephesum secessisse. Endlich fügt Is. selbständig hinzu[2]: atque efflagitatus ab Asiae episcopis evangelium novissimus edidit.

Während Aelius Spartanus und Aurelius Victor von Siegen Caracallas über die Alamannen zu erzählen wissen[3], zieht Is. im überarbeiteten Texte[4] den Bericht Eutrops über diesen Kaiser[5]: opus Romae egregium fecit lavacri quae Antoninianae appellatur, nihil praeterea memorabile, zusammen in: Nihil memorabile gessit.

Auf Eutrop gestützt, hat wenig später wie dieser (369) einen zweiten noch weit kürzeren Abriß der römischen Geschichte Festus (Rufus) verfaßt[6], der auch von unserm Autor verwerthet ist, und zwar zum Theil bereits in der ersten Redaction. Einigemale ist Is. bei denselben von Eutrop und Festus zugleich geschilderten Ereignissen den Nachrichten der abgeleiteten Quelle gefolgt. Daß auch Hieronymus den Abriß des F. gekannt und benutzt hat, ist schon von Mommsen[7] wahrscheinlich gemacht. Wir treffen auf die Benutzung des F. bei Is. zuerst in dem Abschnitt, welcher von Trajan handelt. Ueber dieses Kaisers Kriegszüge meldet

Festus[8]:	Isidor (Text A)[9]:	Isidor (Text B):
. . . . . Osrhoenorum loca et Arabum occupavit . . . . . Babyloniam accepit ac tenuit; uspue ad Indiae fines post Alexandrum accessit.	Iste (Trajanus) Asia et Babylonia capta usque ad Indiae fines post Alexandrum accessit.	(Trajanus) Babyloniam et Arabiam cepit et usque ad Indiae fines post Alexandrum accessit.

Die ähnlich lautenden Berichte bei Eutrop[10] und Hierony-

[1] Ronc. I, S. 445/46.

[2] Vgl. übrigens die Notiz in Eusebius' Kirchengeschichte (Lib. III, Cap. 24), die Is. wohl auch gekannt hat.

[3] A. S., Antoninus Caracallus Cap. 10. — A. V. De Caesaribus, Cap. 21, 2.

[4] Ronc. II, S. 442. — Unmöglich ist es aus der Form der vorhergehenden Nachricht zu entscheiden, ob sie der Darstellung des Eus.-Hieron. oder der Eutrops entlehnt ist. Da sie aber ebenso wie die folgende citirte Notiz in der älteren Fassung gänzlich fehlt, muß das Letztere als wahrscheinlich angenommen werden.

[5] Lib. VIII, 20.

[6] Festi (Sexti) Rufi viri consularis Breviarium rerum gestarum populi Romani. Vgl. über ihn Teuffel, R. L. Nr. 390. — Daß der wahre Name des Autors Festus gewesen, hat C. Wagener (Philol. Anzeiger 1873) nachgewiesen.

[7] Der Chronograph von 354 S. 673.

[8] Cap. XX.

[9] Florez VI, S. 458. Schelstrate I, S. 584. Ronc. II, S. 442. Auch hier wieder erscheinen die verschiedenen Hss. von A corrumpirt. Die citirten Worte zeigen unsern Versuch die ältere Fassung zu reconstruiren.

[10] Lib. VIII, Cap. 3: . . . . regem Arabum et Oshroënorum in fidem accepit . . . Babylonem, Messenios vicit ac tenuit. Usque ad Indiae fines et mare rubrum accessit.

nus[1] können hier nicht als Quelle unsers Autors angesehen werden. In der Nachricht über die Gefangennahme Valerians durch den Perserkönig Sapor hat Is. zugleich aus F. und (Eus.-)Hieron. geschöpft, welch Letzterer wiederum auf Eutrop oder F. beruht. — Aus den beiden heidnischen Historikern combinirt sind die Berichte Is.s im Texte B über die siegreichen Feldzüge des Septimius Severus (Severus Pertinax bei Is.), über die Thaten und das Ende Gordians (III) u. s. w. Dagegen ist F. allein die Isidorische Darstellung des Verhältnisses Constantins zu den Persern entlehnt:

Festus[2]:

Constantinus rerum dominus extremo vitae suae tempore expeditionem paravit in Persas .... Sub cujus adventu Babyloniae in tantum regna trepidaverunt, ut supplex ad eum legatio Persarum occurreret, facturos se imperata promitterent.

Isidor (Text B)[3]:

Hic (Constantinus) Persis bellum paravit; ad cujus adventum adeo trepidaverunt, ut supplices occurrerent, promittentes imperata perficere.

Ausführlich berichtet über diese Begebenheit Eusebius in der Vita Constantini, wo der Kaiser mit den Persern förmlich Frieden schließt[4], während der Bericht des Festus uns hierüber im Unklaren läßt: Nec tamen, heißt es bei ihm, pro assiduis eruptionibus, quas sub Constantio Caesare per Orientem tentaverant, veniam meruerunt. Die Schrift des Eusebius hat unserm Autor nicht vorgelegen, auffallend ist aber, daß während nicht nur Eusebius, sondern auch Festus und Eutrop[5] die Zurüstungen Constantins zu dem Perserkriege in die letzten Zeiten des Kaisers, nicht lange vor seinen Tod setzen, Is. die Vorbereitungen zur Expedition und das Eintreffen der persischen Gesandtschaft bei Constantin als erste Notiz in dem Bericht über ihn einführt.

Die Benutzung der Prosperschen Chronik beginnt mit dem Bericht über Gratians Regiment, dessen Dauer von Prosper als sechsjährig angegeben wird, und beschränkt sich auf wenige dürftige Nachrichten, meist nur von kirchengeschichtlichem Interesse. Für die einzelnen Notizen verweise ich auf die Quellenanalyse. Neben Prosper sind zur Ergänzung auch einzeln die Berichte des Idacius, der Hauptgrundlage der Historien, von Is. herangezogen, so daß wir in den Nachrichten unsers Autors bisweilen die Aufzeichnungen der beiden verwandten Berichterstatter combinirt finden.

[1] Ronc. I, S. 447/48: Osroenos, Arabes .... in fidem accepit .... Babylonem occupavit et tenuit .... classem instituit, ut per eam Indiae fines vastaret.

[2] Cap. XXVI.

[3] Ronc. II, S. 448.

[4] Lib. V, Cap. 56 u. 57 (ed. Heinichen S. 181 u. 182). Vgl. hierzu auch die Darstellung bei Manso (Leben Constantins d. G. S. 161), der den von Eus. berichteten Friedensschluß nicht gelten läßt.

[5] Lib. X, Cap. 8.

So meldet Prosper zum Jahr 409 (Honorio VIII. et Theodosio III. Cos.)[1] nur das Eindringen der Vandalen in Spanien: Vandali Hispanias occupaverunt, während Idacius auch den gleichzeitigen Einfall von Alanen und Sueven in die pyrenäische Halbinsel notirt[2]: Alani et Wandali et Suevi Hispanias ingressi etc. Is. vereinigt beide Mittheilungen in den Worten: Wandali quoque et Alani et Suevi Hispanias occupant. So lautet die Nachricht im Texte B, während die ältere Fassung hier die merkwürdige Entstellung aufweist[3]: Vandali quoque Hispanias et Suevi Gallias occupant.

So heißt es über die Irrlehre Priscillians und den Tod des Häretikers beim

aquitanischen Chronisten[4]:	bei Idacius[5]:	bei Is. combinirt (Text A)[6]:
Ea tempestate Priscillianus episcopus de Gallaecia . . . . . haeresim nominis sui condidit. . . . . a Maximo gladio addictus est . . . . Ithacius et Ursacius episcopi ob necem Priscilliani, cujus accusatores fuerant, ecclesiae communione privantur.	Priscillianus propter supradictam haeresim ab episcopatu depulsus et cum ipso Latronianus laicus . . . . . sub tyranno Maximo caeduntur. Exin in Gallaeciam Priscillianistarum haeresis invadit.	Priscillianus haeresim nominis sui condidit (Text B[7] nach Idacius: Pr. h. infandam n. s. in Hispaniam invexit). Priscillianus accusante Itacio a Maximo tyranno gladio caeditur.

Aus Idacius allein entlehnt ist zur Regierung Marcians, wo bereits Victor von Tunnuna unsers Autors Hauptquelle bildet, die Mittheilung über das Einrücken eines gewaltigen Gothenheeres unter König Theoderich (II). in Spanien[8], nur ist die Zeitangabe zu der Notiz 'Hujus (sc. Marciani) etiam sexto imperii anno' von unserm Autor selbständig hinzugefügt[9].

Mit dem Abschnitt über Marcian, unter dessen Regierung Prospers Chronik schließt, wird Victor von Tunnuna Hauptquelle und bleibt es bis zum Beginn der Herrschaft Justins II, über dessen Thronbesteigung Victors letzte Notiz berichtet. Die Excerpte aus dem afrikanischen Chronisten sind nicht weniger dürftig wie die aus Prosper, und die Auswahl der Nachrichten durch Is. leidet an den oft gerügten Mängeln. Viele Berichte der Quelle von dem größten allgemeinen Interesse, wie der Tod Attilas, die Einnahme Roms durch die Vandalen, die Ermordung des Anthemius und die Erhebung des Olybrius zum Kaiser durch Ricimer, die Anwesenheit des römi-

[1] Ronc. I, S. 645/46.
[2] Ronc. II, S. 15/16.
[3] Florez VI, S. 464. Schelstrate I, S. 591. Ronc. II, S. 454.
[4] Ronc. I, S. 635/36 und S. 639/40.
[5] Ronc. II, S. 11/12.
[6] Florez VI, S. 463. Schelstrate I, S. 590. Ronc. II, S. 452.
[7] Ronc. II, S. 452.
[8] In beiden Texten, Ronc. II, S. 455; 'cum ingenti exercitu' heißt es auch in der ersten Redaction der Historia Gothorum.
[9] So der Vulgär-Text und der Cod. Mell. Die Lesart der Codd. Caes., Vatican., Urbin.: septimo anno, ist zurückzuweisen. — Statt etiam hat Text B: autem.

schen Bischofs Vigilius in Constantinopel u. s. w. werden gar nicht berücksichtigt, während andere unwesentliche Nachrichten von Js. ausführlich wiederholt sind: ich nenne die göttliche Strafe, welche den im Bade über die h. Dreieinigkeit lästernden Arianer Olympius trifft[1] und die Schilderung einer mißlungenen Taufe des arianischen Bischofs Barbas, dem das zur Taufe bestimmte Wasser unter den Händen verschwindet[2]. Derartige Erzählungen dienten dem Zwecke der Erbauung der rechtgläubigen Leser. — Auch die Reihenfolge der Begebenheiten bei Victor ist in Js.s Darstellung nicht immer bewahrt. So finden wir z. B. die auf Veranlassung des Kaisers Anastasius in Constantinopel geschehene Redaction der Evangelien von der Quelle in das Consulat des Messala gesetzt[3], c. acht Jahre nach dem Beginn der Katholikenverfolgung in Afrika durch Thrasamund, während Js. diese letztere Begebenheit der Notiz über die Redaction der Evangelien nachsetzt[4].

Aus der Fortsetzung des Victor, **Johannes'** von **Biclaro** Chronik, sind nur wenige Nachrichten entlehnt: so namentlich die in der zweiten Redaction erst eingeschaltete Notiz über die Stellung Justins II. (minor, junior) zu den Beschlüssen der berühmten ökumenischen Kirchenversammlungen von Chalcedon vom Jahre 451 (unter Marcian) und Constantinopel vom Jahre 381 (unter Theodosius d. Gr.), auf denen, wie Js. an einer andern Stelle sagt[5], alle Häresien verdammt wurden. Die ungeschickte Art des Excerpirens unsers Autors tritt bei dieser Nachricht wieder einmal grell zu Tage. Denn während

Joh. B. meldet[6]:	heißt es bei Isidor (Text B)[7]:
Romanorum LII. regnat Justinus junior annis XI, qui Justinus.... ea, quae contra synodum Chalcedonensem fuerant commentata, destruxit symbolumque sanctorum CL patrum Constantinopoli congregatorum et in synodo Chalcedonensi laudabiliter receptum in omni catholica ecclesia a populo concinendum intromisit.....	Justinus minor regnat annis XI. Hic ea, quae adversus Chalcedonensem synodum fuerant edita, destruxit et symbolum CL patrum sacrificii tempore concinendum populo praecepit.

Indem Js. die Worte des Johannes 'Constantinopoli congregatorum' fortläßt, scheinen nach seinem Berichte die 150 Patres in Chalcedon versammelt gewesen zu sein und hier auch ihr Symbolum aufgestellt zu haben. In diesem Sinne haben später auch die Gelehrten, welche nicht die Quelle Js.s für diesen Bericht kannten,

[1] Ronc. II, S. 456 nach Victor (Ronc. II, S. 354).
[2] Ronc. II, S. 456, 57 nach Victor (Ronc. II, S. 355).
[3] Ronc. II, S. 356: Messala V. C. Cos.
[4] Die Notiz von der Evangelien-Redaction ist von Js. erst bei der zweiten Recension der Chronik eingefügt (Ronc. II, S. 456).
[5] Chronik, Ronc. II, S. 452.
[6] Ronc. II, S. 382.
[7] Ronc. II, S. 458.

die Stelle verstanden und hier einen Irrthum Is.s constatiren zu müssen geglaubt. Vgl. die Note Loaysas zu der Stelle [1], welche in viele spätere Editionen, auch noch in die des Arevalus [2] übergegangen ist.

Manche Ereignisse aber, deren Berichte wir sowohl bei Johannes von Biclaro wie bei Is. finden, werden doch von dem Letzteren selbständig mitgetheilt.

So heißt es bei dem Chronisten von Biclaro über den Kampf zwischen Römern und Avaren zum dritten Jahr des Kaisers Tiberius [3]: Abares a finibus Thraciae pelluntur et partes Graeciae atque Pannonis occupant, bei Is. [4] später, zur Regierung des Mauricius, originell und charakteristisch: Abares adversus Romanos dimicantes auro magis quam ferro pelluntur.

So haben wir denn die Quellen Isidors in der Chronik kennen gelernt. Einzelne Vorlagen wie die Kaiserbiographien des Sueton und Aurelius Victors Liber de viris illustribus sind von uns hier nicht noch einmal berührt, da über sie bereits bei der Besprechung der Texte gehandelt ist. Bei manchen früheren Autoren scheint es fraglich, ob Is. sie auch für die Chronik herangezogen hat. So finden sich z. B. in den Berichten des Orosius häufig Anklänge an die Is.s, wofür jedoch der Grund in der großentheils wörtlichen Ausschreibung der Chronik des Eus.-Hieron. durch Orosius zu suchen ist [5]. Auch aus Eutrop, wie wir wissen eine der Hauptquellen unsers Autors, hat Orosius eine große Anzahl von Nachrichten entlehnt [6]. Vielleicht sind nur die Notizen Is.s über den Kampf zwischen Ninus und Zoroaster, dem bactrischen König (Or. I, 4), dessen Tod in diesem Kampfe Orosius allein erzählt, sowie über die Hinrichtung der beiden Apostel Petrus und Paulus in Rom (Or. VII, 7), schließlich in der Charakteristik Neros die crudelitas (cf. Or. VII, 7) auf den Bericht des spanischen Presbyters zurückzuführen. Is. hat sich sonst überall statt der abgeleiteten Aufzeichnungen des Orosius, die allerdings gerade für seine Chronik reichen Stoff geboten hätten, an die reineren Quellen, die auch ihm zugänglich waren, namentlich Eus.-Hieron. und Eutrop gehalten. Unwahrscheinlich aber ist, daß unser Autor auch Justins Auszug aus dem gewaltigen Werke des Trogus Pompejus Historiae Philippicae benutzt haben sollte. Die Notiz, daß Ninus zuerst den Krieg in die Welt eingeführt habe, ist auch von Augustin aufgenommen, der Justin namentlich anführt [7], und die Nachricht von dem durch Semiramis veranlaßten Bau der Mauern von Babylon findet sich auch im Commentar des Hierony-

[1] Ed. Taurin. 1593 S. 92.
[2] Arevalus VII, S. 104.
[3] Ronc. II, S. 389.
[4] Vgl. oben.
[5] Vgl. Theodor de Mörner, De Orosii vita ejusque Historiarum libris S. 56 ff.
[6] S. Mörner S. 144 ff.
[7] Lib. XXI, Cap. 14.

mus zum Propheten Osea [1]. Dagegen hat Js. an einer Stelle vielleicht sogar direct aus Plinius' Historia naturalis [2] geschöpft.

Bei diesem heißt es von Thales: Apud Graecos autem (rationem defectus solis) investigavit primus omnium Thales Milesius ..... praedicto solis defectu. Darnach meldet Js. in der jüngeren Fassung, indem der ältere Text auch hier nur die Notiz des Eus.-Hieron. wiedergiebt [3]: Thales Milesius philosophus physicus claruit, qui, defectibus solis acutissima perscrutatione comprehensis, astrologiae numerum primus investigavit.

Bei einigen wenigen Nachrichten Js.s muß es dahingestellt bleiben, welchem Autor sie ihren Ursprung verdanken. So hat Js. die weitverbreitete und oft repetirte Simonsage auch in seine Darstellung verflochten: er berichtet [4] über den Kampf des Simon Magus mit den beiden Aposteln, den die früheren Berichte unter die Regierung des Claudius setzen [5], zur Herrschaft Neros und kann darin einer ganzen Reihe von Berichten gefolgt sein, denn den Kampf zur Zeit Neros schildern noch sehr ausführlich die griechischen Acta Petri et Pauli, die lateinischen Acta Apostolorum (Abdiae adscripta), dann Cyrillus Hierosolymitanus, Sulpicius Severus in der Historia Sacra u. A. m.

Sonst ist noch der Bibel als Quelle Isidors Erwähnung zu thun. Auf sie sind vorzüglich Notizen im ersten Zeitalter, die von unserm Chronisten noch vielfach erweitert sind, wobei wiederum wohl besonders des Hieronymus ausführliche Commentare zu den verschiedenen Büchern der h. Schrift als Grundlage gedient haben mögen, wie auch einige Citate am Schluß der Chronik zurückzuführen.

So sehen wir denn im Verhältniß zu dem Umfang der Chronik von Isidor immerhin eine nicht geringe Anzahl von früheren Aufzeichnungen benutzt. In erster Reihe sind naturgemäß die einschlagenden christlichen Berichterstatter verwerthet, in zweiter Linie erscheinen die heidnischen Autoren. Auf irgend welchen historischen Werth können diese im Ganzen sehr dürftigen Excerpte, da die Quellen auch uns erhalten sind, selbstverständlich keinen Anspruch machen.

Wesentlich erst in dem Abschnitt, der von Justins II Regierung handelt, beginnen die von anderen Autoren unabhängigen Nachrichten

[1] Lib. I, Cap. 2, V. 16 und 17.

[2] C. Plinii Secundi Natur. Historia Lib. II, Cap. XI. — Vgl. auch schon Loaysas Note in seiner Ausgabe zu der Nachricht Isidors.

[3] Florez VI, S. 453. Ronc. II, S. 433. Nach Eus.-Hieron. (Ronc. I, S. 309/10). Die Worte 'philosophus physicus' des Textes B stammen ebenfalls aus Eus.-Hieron.

[4] Ronc. II, S. 440. Florez VI, S. 457.

[5] Vgl. Uhlhorn, Die Homilien und Recognitionen des Clemens Romanus, Gött. 1854, S. 377; Herzog, Realencyclopädie für protest. Theologie XIV, S. 394.

unsers Chronisten, die, freilich leider auch nur höchst mager, doch manchen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte der damaligen Zeit bringen. Zu den Regierungen Justins II. und Tiberius' schöpfte If. noch aus mündlicher Tradition, zu den Regierungen der drei letzten Kaiser aber berichtet er als Zeitgenosse. Die Nachrichten über spanisch-westgothische Begebenheiten finden wir allerdings weit ausführlicher in der Historia Gothorum, dagegen sind die Notizen über allgemeine Geschichte der Chronik eigenthümlich. Wohl bei If. zuerst treffen wir die offenbar nach mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnete Erzählung, daß Narses aus Furcht vor den Drohungen der Kaiserin Sophia die Langobarden zum Zuge nach Italien veranlaßt habe. Er soll sie eingeladen und selber nach Italien geführt haben: Longobardos a Pannoniis invitavit eosque in Italiam introduxit (perduxit). Die Nachricht findet sich in beiden Fassungen der Chronik zur Herrschaft Justins II. notirt, und überflüssiger Weise hat dann If. bei der zweiten Redaction noch zur Regierung des Tiberius eingeschaltet: Longobardi pulsis Romanis Italiam adeunt, eine Angabe, die zugleich einen chronologischen Verstoß involvirt, da nach allgemeiner Annahme die Besetzung Italiens durch die Langobarden ins Jahr 568 fällt[1], während Tiberius erst zehn Jahre später den Kaiserthron besteigt. Merkwürdiger Weise erwähnt Johannes von Biclaro des Einfalls der Langobarden nicht, obgleich von ihm manche andere Notizen über das langobardische Reich in Italien gebracht werden. Die übrigen originellen Notizen Isidors betreffen die oströmische Reichsgeschichte, besonders die Kämpfe zwischen Byzantinern und Persern, die oben schon von uns berührt sind. Erst in der zweiten Redaction sind die Notiz über die Besitznahme Thraciens durch die Hunen zur Regierung des Mauricius[2] sowie die beiden ersten Nachrichten zur Herrschaft des Heraclius hinzugefügt. Dagegen findet sich bezeichnend genug die Nachricht über Sisibut auch bereits im kürzeren Texte verzeichnet. Die Kunde von den außer-spanischen Ereignissen ist unserm Chronisten erst später zugeflossen.

[1] S. A. Flegler, Das Königreich der Langobarden in Italien, 1851, Note 21.

[2] Ronc. II, S. 459 schließt die Notiz in Klammern ein; aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich.

Quellenanalyse.

Text A.

Prima aetas.

Rerum creaturas — hominem (Adam). Genes. 1.
Adam — Seth. Gen. 5.
qui pro — filiorum Dei. Cf. Gen. 4.
Seth — Enos. Gen. 5.
qui primus — Domini. Cf. Gen. 4.
Enos — Cainam. Gen. 5.

Cainam — Malaeel. Gen. 5.
Malaeel — Jared. Gen. 5.
Jared — a Deo. Gen. 5.
qui etiam — refutata sunt. Aug. XVIII, 38.
Enoch — Mathusalem. Gen. 5.
qui juxta — existimant. Aug. XV, 11.
Hac generatione — hominum. Cf. Gen. 6.
Mathusalam — Lamech. Gen. 5.
Hac generatione — nati sunt. Gen. 6.
Hac quoque — inventor fuit. Cf. Gen. 4.
Lamech — quingentesimo. Gen. 5 und 6.
Noe — diluvium. Aug. XV, 14.
cujus — Ararat. Cf. Gen. 8.
Fuerunt autem — Sem. Cf. Gen. 10.

Secunda aetas.

Sem — Arphaxad. Eus.-Hieron. 43. 44. (Gen. 11).
Arphaxad — Sala. Cf. Eus.-Hieron. 43. 44.
Sala — Heber. Eus.-Hieron. 43. 44.
Heber — Phaleg. Eus.-Hieron. 43. 44.
cujus tempore — divisio. Gen. 11.
Hujus turris — incredibilia. Hieron. Comm. ad Jesaiam XIV, 22 u. 23.
Phaleg — Ragau (Reugau)
Ragau (Regau) — Seruch
Seruch — Nachor
Nachor — Thare (Tharam)
} Eus.-Hieron. 43. 44.

Text B.

Prima aetas.

Rerum omnium — hominem Adam. Gen. 1.
Adam — Seth. Gen. 5.
qui pro — filiorum Dei. Cf. Gen. 4.
Seth — Enos. Gen. 5.
qui primus — Domini. Cf. Gen. 4.
Enos — Cainam. Gen. 5.
Per idem tempus — implevit. Cf. Aug. XV, 1.
Cainam — Malaeel. Gen. 5.
Malaeel — Jared. Gen. 5.
Jared — a Deo. Gen. 5.
qui etiam — refutata sunt. Aug. XVIII, 38.
Enoch — Mathusalem. Gen. 5.
qui juxta — existimant. Aug. XV, 11.
Hac generatione — hominum. Cf. Gen. 6.
Mathusalem — Lamech. Gen. 5.
Hac generatione — nati sunt. Gen. 6.
Hac quoque — inventor fuit. Cf. Gen. 4.
Lamech — quingentesimo. Gen. 5 und 6.
Noe — diluvium. Aug. XV, 14.
cujus — Ararat. Cf. Gen. 8.
Fuerunt autem — Sem. Cf. Gen. 10.

Secunda aetas.

Sem — Arphaxad. Eus.-Hieron. 43. 44. (Gen. 11).
Arphaxad — Sala. Cf. Eus.-Hieron. 43. 44.
Sala — Heber. Eus.-Hieron. 43. 44.
Heber — Phaleg. Eus.-Hieron. 43. 44.
cujus tempore — divisio. Gen. 11.
Hujus turris — incredibilia. Hieron. Comm. ad Jesaiam XIV, 22 u. 23.
Phaleg — Rehu
Rehu — Seruch
Seruch — Nachor
Nachor — Thare
} Eus.-Hieron. 43. 44.

Text A.

Secunda aetas.

sub quo — exoritur. Cf. Eus.-Hieron. 45. 46.
Sed primus — vocatur. Eus.-Hieron. 47. 48.
Thare — Abraham (Abram). Eus.-Hieron. 43. 44.

sub quo — occiditur. Vgl. S. 338.
Muri quoque — aedificantur. Vgl. S. 339.

Tertia aetas.

Abraham — sunt dicti. Eus.-Hieron. 93. 94.
Isaac — sunt nuncupati. Eus.-Hieron. 103. 104.
Hoc tempore — Inachus. Eus.-Hieron. 105. 106.
Inachus — apparuit (apparuisse discribitur). Eus.-Hieron. 109. 110 und 113. 114.
Jacob — Joseph. Eus.-Hieron. 115. 116.
His temporibus — transfertur. Eus.-Hieron. 105. 106 und 111. 112.
et Memphis — conditur. Eus.-Hieron. 121. 122.

Joseph — CX. Eus.-Hieron. 131. 132.
(Ex) hoc tempore — seminibus. Aug. XVIII, 6.
Hebraeorum — Aegypto (CXLIV). Eus.-Hieron. 131. 132.
His temporibus — homines. Eus.-Hieron. 129. 130 und Aug. XVIII, 8.
Tunc etiam — reperit (habitus). Cf. Eus.-Hieron. 137. 138.
Tunc fuit — translatus. Aug. XVIII, 8.
Hac etiam — junxit. Eus.-Hieron. 145. 146.

Text B.

Secunda aetas.

sub quo — exoritur. Cf. Eus.-Hieron. 45. 46.
Sed primus — vocatur. Eus.-Hieron. 47. 48.
Thare — Abraham. Eus.-Hieron. 43. 44.
Per idem tempus — regnavit. Eus.-Hieron. 47. 48.
qui primus — instituit. Aug. XXI, 14.
Hac aetate — occiditur. Vgl. S. 346.
Muri quoque — aedificantur. Vgl. S. 346.
A diluvio — anni. Cf. Eus.-Hieron. 45. 46.

Tertia aetas.

Abraham — sunt dicti. Eus.-Hieron. 93. 94.
Isaac — sunt nuncupati. Eus.-Hieron. 103. 104.
Hoc tempore — Inachus. Eus.-Hieron. 105. 106.

Jacob — Joseph. Eus.-Hieron. 115. 116.
His temporibus — transfertur. Eus.-Hieron. 105. 106 und 111. 112.
et Memphis — conditur. Eus.-Hieron. 121. 122.
Tunc apud — apparuit. Eus.-Hieron. 113. 114 (Aug. XVIII, 8).
ingeniis. Aug. IV, 11.
inventrix. Aug. XVIII, 8.
Hac etiam aetate — instituit. Eus.-Hieron. 109. 110 und 113. 114 und Aug. XVIII, 3.
Joseph — CX. Eus.-Hieron. 131. 132.
Ex hoc tempore — seminibus. Aug. XVIII, 6.
Hebraeorum — reperiuntur. Eus.-Hieron. 131. 132.
His temporibus — homines. Eus.-Hieron. 129. 130 und Aug XVIII, 8.
Tunc etiam — reperit. Cf. Eus.-Hieron. 137. 138.
Tunc fuit — translatus. Aug. XVIII, 8.
Hac etiam — junxit. Eus.-Hier. 145. 146.

Text A.

Tertia aetas.

eodemque tempore — praecepit. Eus.-Hieron. 149. 150.

Tunc primi — incendium. Eus.-Hieron. 149. 150 und 153. 154.

Moyses — eremo. Eus.-Hieron. 155. 156.

de servitute — liberatum. Aug. XVIII, 8.

lege. Eus.-Hieron. 155. 156.

Tunc templum — invenitur. Eus.-Hieron. 157. 158.

Josue — XXVII. Eus.-Hieron. 163. 164.

His temporibus — junxit. Eus.-Hieron. 165. 166.

Othoniel — XL. Eus.-Hieron. 167. 168.

Cadmus — Thebis. Eus.-Hieron. 169. 170.

Per idem tempus — claruerunt. Eus.-Hieron. 169. 170.

Idaeique — invenerunt. Eus.-Hieron. 173. 174.

Aod — LXXX. Eus.-Hieron. 171. 172.

His temporibus — Gorgone. Aug. XVIII, 13.

meretrice. Eus.-Hieron. 181. 182.

quod crinita — lapides. Aug. XVIII, 13.

et saxa commoverit. Eus.-Hieron. 185. 186.

Debbora — XL. Eus.-Hieron. 183. 184.

Fabula quoque — volaverint. Aug. XVIII, 13.

Hac aetate — filius. Vgl. S. 340.

Gedeon — XL. Eus.-Hieron. 191. 192.

Urbs Tyria construitur. Eus.-Hieron. 191. 192.

Orpheus Thrax — habentur. Eus.-Hieron. 193. 194 und 197. 198.

Argonautarum — scribitur. Eus.-Hieron. 193. 194 und 197. 198.

Abimelech — tres. Eus.-Hieron. 195. 196 und 199 200.

Text B.

Tertia aetas.

eodemque tempore — praecepit. Eus.-Hieron. 149. 50.

Hoc tempore — condita. Eus.-Hieron. 157. 158.

Tunc primi — incendium. Eus.-Hieron. 149. 150 und 153. 154.

Moyses — eremo. Eus.-Hieron. 155. 156.

de servitute — liberatum. Aug. XVIII, 8.

lege. Eus.-Hieron. 155. 156.

Tunc templum — invenitur. Eus.-Hieron. 157. 158.

Josue — XXVII. Eus.-Hieron. 163. 164.

His temporibus — junxit. Eus.-Hieron. 165. 166.

Othoniel — XL. Eus.-Hieron. 167. 168.

Cadmus — Thebis. Eus.-Hieron. 169. 170.

Per idem tempus — claruerunt. Eus.-Hieron. 169. 170.

Idaeique — invenerunt. Eus.-Hieron. 173. 174.

Aod — LXXX. Eus.-Hieron. 171. 172.

His temporibus — Gorgone. Aug. XVIII, 13.

meretrice. Eus.-Hieron. 181. 182.

quod crinita — lapides. Aug. XVIII, 13.

et saxa commoverit. Eus.-Hieron. 185. 186.

Debbora — XL. Eus.-Hieron. 183. 184.

Fabula quoque — volaverint. Aug. XVIII, 13.

Hac aetate — filius. Vgl. S. 340.

Gedeon — XL. Eus.-Hieron. 191. 192.

Hac aetate — construitur. Eus.-Hieron. 191. 192.

Hoc tempore — instituit. Eus.-Hieron. 193. 194.

Tunc etiam — clarus. Eus.-Hieron. 197. 198.

Argonautarum — scribitur. Eus.-Hieron. 193. 194 und 197. 198.

Abimelech — tres. Eus.-Hieron. 195. 196 und 199. 200.

Hercules Ilium — interemit. Eus.-Hieron. 197. 198. (205. 206).

Text A.

Tertia aetas.

Thola — XXIII. Eus.-Hieron. 199. 200.
Hujus temporibus — Priamus. Eus.-Hieron. 101. 102.
Tunc fabula — inclusa. Aug. XVIII, 13.
Jair — XXII. Eus.-Hieron. 203. 204.
Per idem tempus (haec t.) — occidit. Eus.-Hieron. 205. 206.
Jephte — VI. Eus.-Hieron. 207. 208.
Hujus tempore — surrexit. Eus.-Hieron. 209. 210.
Esebon — VII. Eus.-Hieron. 207. 208.
Amazones — sumpserunt. Cf. Eus.-Hieron. 205. 206.
(Cod. Caes. Achilon — X. Eus.-Hieron. 207. 208).
Labdon — VIII. Eus.-Hieron. 207. 208.
Hujus (Cujus) anno — capta est (capitur). Eus.-Hieron. 209. 210.
et Aeneas — venit. Vgl. S. 340.
Sampson — XX. Eus.-Hieron. 211. 212.
Ascanius — condidit. Vgl. S. 340.
Ulyssis — fictae sunt. Eus.-Hieron. 213. 214.
Heli — XL. Eus.-Hieron. 215. 216.
Arca — capitur }
Regnum — finitur } Eus.-Hieron. 219. 220.
Samuel — XL. }
Lacedaemoniorum — exoritur. Eus.-Hicron. 223. 224.
Atque — putatur. Eus.-Hieron. 225. 226.

Quarta aetas.

David — XL. Eus.-Hieron. 227. 228.
Codrus — interimitur. Eus.-Hieron. 229. 230.
(Et) Carthago — aedificatur. Eus.-Hieron. 231. 232.
prophetantibus — Asaphat. Eus.-Hieron. 227. 228.
Salomon — XL. Eus.-Hieron. 231. 232.
Iste — anno octavo. Eus.-Hieron. 235. 236.
Roboam — conditur. Eus.-Hieron. 239. 240.
Sybilla Erythraea. Cf. Aug. XVIII, 23.

Text B.

Tertia aetas.

Thola — XXIII. Eus.-Hieron. 199. 200.
Hujus temporibus — Priamus. Eus.-Hieron. 101. 102.
Tunc fabula — inclusa. Aug. XVIII, 13.
Jair — XXII. Eus.-Hieron. 203. 204.
Per idem tempus — instituit. Eus.-Hieron. 205. 206.
Jephte — VI. Eus.-Hieron. 207. 208.
Hujus tempore — surrexit. Eus.-Hieron. 209. 210.
Abesan — VII. Eus.-Hieron. 207. 208.
Amazones — sumpserunt. Cf. Eus.-Hieron. 205. 206.
Abdon — VIII. Eus.-Hieron. 207. 208.
Hujus anno — capta est. Eus.-Hieron. 209. 210.
et Aeneas — venit. Vgl. S. 340.
Sampson — XX. Eus.-Hieron. 211. 212.
Ascanius — condidit. Vgl. S. 340.
Ulyssis — fictae sunt. Eus.-Hieron. 213. 214.
Heli — XL. Eus.-Hieron. 215. 216.
Arca — capitur }
Regnum — finitur } Eus.-Hieron. 219. 220.
Samuel — XL }
Lacedaemoniorum — exoritur. Eus.-Hieron. 223. 224.
Atque — putatur. Eus.-Hieron. 225. 226.

Quarta aetas.

David — XL. Eus.-Hieron. 227. 228.
Codrus — interimitur. Eus.-Hieron. 229. 230.
Et Carthago — aedificatur. Eus.-Hieron. 231. 232.
prophetantibus — Asaphat. Eus.-Hieron. 227. 228.
Salomon — XL. Eus.-Hieron. 231. 232.
Iste — anno octavo. Eus.-Hieron. 235. 236.
Roboam — conditur. Eus.-Hieron. 239. 240.
Sybilla Erythraea. Cf. Aug. XVIII, 23.

Text A.

Quarta aetas.

Abia — Joel. Eus.-Hieron. 243. 244.
Josaphat — Michaeas. Eus.-Hieron. 251. 252.
Joram — Helisaeus. Eus.-Hieron. 255. 256.
Ochozias (Azarias) — rapitur. Eus.-Hieron. 255. 256.
Athalia — Joas annos XL. Eus.-Hieron. 255. 256.
Zacharias — insignis habetur. Eus.-Hieron. 259. 260.
Amazias — memoravimus. Eus.-Hieron. 263. 264.
Ozias (Azarias) — LII. Eus.-Hieron. 267. 268.
Olympias — instituitur. Cf. Eus.-Hieron. 281. 282.

Sardanapalus — claruit. Eus.-Hieron. 267. 268. und 271. 272.
Atque Phidon — reperit. Eus.-Hieron. 273. 274.
(Per idem tempus) — constituitur (instituitur). Cf. E.-Hier. 281. 282.
Osee — prophetantibus. Eus.-Hieron. 271. 272.
Joathan — XVI. Eus.-Hieron. 279. 280.
Remus — nascuntur. Eus.-Hieron. 281. 282.
prophetantibus — Isaia. Eus.-Hieron. 279. 280.
Achas — XVI. Eus.-Hieron. 283. 284.
Cujus — condidit. Eus.-Hieron. 285. 286.
Et Senacherib — transtulit. Eus.-Hieron. 287. 288.
atque — misit. Eus.-Hieron. 289. 290.
Ezechias — Osee. Eus.-Hieron. 287. 288.
Hoc tempore — vocati sunt. Eus.-Hieron. 293. 294.
Manasses — LV. Eus.-Hieron. 295. 296.
Numa — Februarium (adjecit). St.-Chronik (Eus.-Hieron. 297. 298).

Text B.

Quarta aetas.

Abia — et Azarias. Eus.-Hieron. 243. 244.
Josaphat — Michaeas. Eus.-Hieron. 251. 252.
Joram — Helisaeus. Eus.-Hieron. 255. 256.
Ochozias — rapitur. Eus.-Hieron. 255. 256.
Athalia — Joas annos XL. Eus.-Hieron. 255. 256.
Zacharias — insignis habetur. Eus.-Hieron. 259. 260.
Amazias — vero superius. Eus.-Hieron. 263. 264.
Azarias — LII. Eus.-Hieron. 267. 268.
Olympias — instituitur. Cf. Eus.-Hieron. 281. 282.
Agnus — loquitur. Eus.-Hieron. 277. 278.
Sardanapalus — claruit. Eus.-Hieron. 267. 268 und 271. 272.
Atque Phidon — reperit. Eus.-Hieron. 273. 274.

Osee — prophetantibus. Eus.-Hieron. 271. 272.
Joathan — XVI. Eus.-Hieron. 279. 280.
Remus — nascuntur. Eus.-Hieron. 281. 282.
prophetantibus — Isaia. Eus.-Hieron. 279. 280.
Achas — XVI. Eus.-Hieron. 283. 284.
Cujus — condidit. Eus.-Hieron. 285. 286.
Et Senacherib — transtulit. Eus.-Hieron. 287. 288.
atque — misit. Eus.-Hieron. 289. 290.
Ezechias — Osee. Eus.-Hieron. 287. 288.
Hoc tempore — vocati sunt. Eus.-Hieron. 293. 294.
Manasses — LV. Eus.-Hieron. 295. 296.
Numa — instituit. St.-Chronik.

falsorumque — implevit. Aug. XVIII, 24.

Text A.

Quarta aetas.

Tunc — claruit. Eus.-Hieron. 293. 294 und 297. 298.
Ammon — XII. Eus.-Hieron. 303. 304.
Tullus Hostilius — egit (exegit). St.-Chronik.
(primusque) — usus est. Eus.-Hieron. 301. 302.
Josias — XXXII. Eus.-Hieron. 307. 308.
Thales — clarus habetur. Eus.-Hieron. 309. 310.
prophetantibus — Sophonia. Eus.-Hieron. 307. 308.
Joachim — XI. Eus.-Hieron. 311. 312.
Hujus tertio — captivum duxit. Eus.-Hieron. 315. 316.
templo — CCCCLIV (CCCCLVII). Eus.-Hieron. 319. 320.
Sappho. Eus.-Hieron. 317. 318.
Solon — dedit. Aug. XVIII, 25.

Quinta aetas.

Hebraeorum — LXX. Cf. Eus.-Hieron. 319. 320.
Judith — clarus habetur. Eus.-Hieron. 331. 332.
Darius — captivitas. Eus.-Hieron. 331. 332.
a quo tempore — Aristobulum. Aug. XVIII, 36.
Tunc — caeperunt. Eus.-Hieron. 335. 336.
Xerxes — pictor. Eus.-Hieron. 337. 338 und 339. 340.
Artaxerxes — renovavit. Eus.-Hieron. 339. 340 und 341. 342.
et Nehemias — claruerunt. Eus.-Hieron. 345. 346 (341. 342).
Darius qui — (clarus habetur). Eus.-Hieron. 345. 346.
Artaxerxes — insignes habentur. Eus.-Hieron. 347. 348 u. 349. 350.
Artaxerxes qui — praedicatur. Eus.-Hieron. 353. 354 (351. 352).
(Plato) — hostias immolat (immolavit). Eus.-Hieron. 355. 356 (Aug. XVIII, 45).

Text B.

Quarta aetas.

Duos menses — dedicavit. St.-Chronik (Eus.-Hieron. 297. 298).
Tunc — claruit. Eus.-Hieron. 293. 294 und 297. 298.
Ammon — XII. Eus.-Hieron. 303. 304.
Tullus Hostilius — egit. St.-Chronik.
primusque — usus est. Eus.-Hieron. 301. 302.
Josias — XXXII. Eus.-Hieron. 307. 308.
Thales — investigavit. Vgl. S. 347.
prophetantibus — Sophonia. Eus.-Hieron. 307. 308.
Joachim — XI. Eus.-Hieron. 311. 312.
Hujus tertio — captivum duxit. Eus.-Hieron. 315. 316.
templo — CCCCLIV. Eus.-Hieron. 319. 320.
Sappho. Eus.-Hieron. 317. 318.
Solon — dedit. Aug. XVIII, 25.

Quinta aetas.

Hebraeorum — LXX. Cf. Eus.-Hieron. 319. 320.
Judith — philosophus. Eus.-Hieron. 331. 332.
et Pherecides — habentur. Eus.-Hieron. 327. 328 und 331. 332.
Darius — captivitas. Eus.-Hieron. 331. 332.
a quo tempore — Aristobulum. Aug. XVIII, 36.
Tunc — caeperunt. Eus.-Hieron. 335. 336.
Xerxes — pictor. Eus.-Hieron. 337. 338. und 339. 340.
Artaxerxes — renovavit. Eus.-Hieron. 339. 340 und 341. 342.
et Nehemias — claruerunt. Eus.-Hieron. 345. 346 (341. 342).
Darius qui — primum Rhetorem. Eus.-Hieron. 345. 346.
Artaxerxes — insignes habentur. Eus.-Hieron. 347. 348 u. 349. 350.
Artaxerxes qui — Plato moritur. Eus.-Hieron. 353. 354 (351. 352).
Plato — hostias immolat. Eus.-Hieron. 355. 356 (Aug. XVIII, 45).

Text A.

Quinta aetas.

Hucusque Persarum — transtulit. Eus.-Hieron. 357. 358.
Hoc tempore — inchoatur primus, Eus.-Hieron. 359. 360 (367. 368).
Ptolemaeus Philadelphus — XXXVIII. Eus.-Hieron. 363. 364.
Hic Judaeos — cuduntur. Eus.-Hieron. 365. 366.
Ptolemaeus Euerg. — composuit. Eus.-Hieron. 369. 370 u. 371. 372.
Ptolem. Philopator — obtinuit. Eus.-Hieron. 371. 372.
Ptolem. Epiphanes — jusserunt. Eus.-Hieron. 373. 374 u. 375. 376.
Ennius — celebratus (claruit). Cf. Eus.-Hieron. 369. 370.
Ptolem. Philometor — XXXV. Eus.-Hieron. 377. 378.
Antiochus — oppressit. Cf. Eus.-Hieron. 377. 378 und 379. 380.
Per idem tempus — obtenta. Eus.-Hieron. 381. 382 und 383. 384.
Ptolem. Soter — nascuntur. Eus.-Hieron. 389. 390. (387. 388).
Thraces — amatorio interfecit. Eus.-Hieron. 391. 392.
Ptolem. Cleopatrae — annis XXX. Eus.-Hieron. 393. 394.
Pompejus — (Mantuae). Eus.-Hieron. 395. 396.
Horatius — celebratur. Eus.-Hieron. 397. 398.
Cleopatra — clarus habetur. Vgl. S. 306.

Cajus Julius — appellati sunt. Vgl. S. 307.

Sexta aetas.

Octavianus — ex virgine nascitur. Vgl. S. 242.

Tiberius — XXIII. Eus.-Hieron. 417. 418.

Text B.

Quinta aetas.

Hucusque Persarum — transtulit. Eus.-Hieron. 357. 358.
Hoc tempore — inchoatur primus. Eus.-Hieron. 359. 360 (367. 368).
Ptolemaeus Philadelphus — XXXVIII. Eus.-Hieron. 363. 364.
Hic Judaeos — cuduntur. Eus.-Hieron. 365. 366.
Ptolemaeus Euerg. — composuit. Eus.-Hieron. 369. 370 u. 371. 372.
Ptolem. Philopator — obtinuit. Eus.-Hieron. 371. 372.
Ptolem. Epiphanes — jusserunt. Eus.-Hieron. 373. 374 u. 375. 376.
Ennius — celebratur. Cf. Eus.-Hieron. 369. 370.
Ptolem. Philometor — XXXV. Eus.-Hieron. 377. 378.
Antiochus — oppressit. Cf. Eus.-Hieron. 377. 378. und 379. 380.
Per idem tempus — obtenta. Eus.-Hieron. 381. 382 und 383. 384.
Ptolem. Soter — nascuntur. Eus.-Hieron. 389. 390 (387. 388).
Thraces — amatorio interfecit. Eus.-Hieron. 391. 392.
Ptolem. Cleopatrae — annis XXX. Eus.-Hieron. 393. 394.
Pompejus — Mantuae. Eus.-Hieron. 395. 396.
Horatius — celebratur. Eus.-Hieron. 397, 398.
Cleopatra — annis. Eus.-Hieron. 399. 400.
Haec Ptolemaei — impetravit. Vgl. S. 307.
Cajus Julius — annis V. Eus.-Hieron. 399. 400.
Hic antea — triumphavit. Eutr. VI, 17.
postremum — vocati sunt. Eus.-Hieron. 399. 400.

Sexta aetas.

Octavius — LVI. Eus.-Hieron. 401. 402.
Iste in imperio — clausit. Vgl. S. 308.
Sub cujus — ex virgine nascitur. Vgl. S. 308.
Tiberius — XXIII. Eus.-Hieron. 417. 418.

Text A.	Text B.
Sexta aetas.	Sexta aetas.
	Iste dum — recesserunt. Eutr. VII, 11.
Hujus — Dominus. Eus.-Hieron. 421. 422.	Hujus — Dominus. Eus.-Hieron. 421. 422.
Cajus Caligula — se transferens. Eus.-Hieron. 425. 426.	Cajus Caligula — IV. Eus.-Hieron. 425. 426.
	Hic avaritia — saevus fuit. Eutr. VII, 12.
	atque — transferens. Eus.-Hieron. 425. 426.
in templo — scripsit. Eus.-Hieron. 427. 428.	in templo — scripsit. Eus.-Hieron. 427. 428.
Claudius — evangelizat. Eus.-Hieron. 427. 428.	Claudius — evangelium scripsit. Eus.-Hieron. 427. 428.
Nero — XIV. Eus.-Hieron. 431. 432.	Nero — XIV. Eus.-Hieron. 431. 432.
	Hic injuriae — imaginem spectaret. Eutr. VII, 14.
Hujus temporibus — crepuit. Vgl. S. 346 f. (Oros. 267).	Hujus temporibus — crepuit. Vgl. S. 346 f. (Oros. 267).
Ob cujus — caeditur. Oros. 267.	Ob cujus — caeditur. Oros. 267.
Hac tempestate — interficiuntur. Eus.-Hieron. 433 434 u. 435. 436.	Hac tempestate — interficiuntur. Eus.-Hieron. 433. 434 u. 435. 436.
Vespasianus — X. Eus.-Hieron. 437. 438.	Vespasianus — X. Eus.-Hieron. 437. 438.
	Iste in — leviter tulit. Eutr. VII, 19.
Hujus secundo — venundata (i) sunt. Eus.-Hieron. 439. 440.	Hujus secundo — venundata. Eus.-Hieron. 439. 440.
Titus—lingua. Eus.-Hieron.441.442.	Titus—lingua. Eus.Hieron. 441.442.
facundissimus — fecerit (fecisset). Eutr. VII, 21 (Eus.-Hier. 441. 442).	facundissimus — fecerat. Eutr. VII, 21 (Eus.-Hieron. 441. 442).
Domitianus — XVI. Eus.-Hieron. 441. 442.	Domitianus — XVI. Eus.-Hieron. 441. 442.
Hic post — ac peremit. Eus.-Hieron. 443. 444 (441. 442).	Hic post — secundus. Eus.-Hieron. 443. 444.
	superbia — jussit. Vgl. S. 309 f.
	Christianos — ac peremit. Eus.-Hieron. 443. 444 (441. 442).
cunctos — origine. Eus.-Hieron. 445. 446.	cunctos — origine. Eus.-Hieron. 445. 446.
Nerva — ann. XIX. Eus.-Hieron. 445. 446.	Nerva — I. Eus.-Hieron. 445. 446.
	Vir imperio — praebuit. Eutr. VIII, 1.
	Hujus tempore — XIX. Eus.-Hieron. 445. 446.
Iste (Ille) Asia — accessit. Vgl. S. 342.	Iste mirabili — produxit. Eutr. VIII, 2.
	Babyloniam — accessit. Vgl. S. 342.
	liberalis — tranquillus. Eutr. VIII, 4.

Text A.	Text B.
Sexta aetas.	**Sexta aetas.**
	Cujus inter — optasset. Eutr. VIII, 5.
Simon Cleophas — crucifigitur. Eus.-Hieron. 447. 448.	Simon Cleophas — crucifigitur. Eus.-Hieron. 447. 448.
et requiescit J. A. Cf. Eus.-Ruf. III, 31.	et requiescit J. A. Cf. Eus.-Ruf. III, 31.
Adrianus — subjugat. Eus.-Hieron. 451. 452.	Adrianus — XXI. Eus.-Hieron. 451. 452.
	Iste — Idem. Vgl. S. 325 u. 326.
	Judaeos — subjugat. Eus.-Hieron. 451. 452.
urbemque — agnoscitur. Eus.-Hieron. 455. 456 (Oros. 275).	urbemque — agnoscitur. Eus.-Hieron. 455. 456 (Oros. 275).
Antoninus Pius — XXII. Eus.-Hieron. 457. 458.	Antoninus Pius — XXII. Eus.-Hieron. 457. 458.
	propter clementiam. Eutr. VIII, 8.
Iste — appellatus est. Vgl. S. 334.	Iste — appellatus est. Vgl. S. 334.
	Iste primus — divisit. Cf. Eutr. VIII, 9.
Eo regnante — habetur. Eus.-Hieron. 457. 458.	Eo regnante — habetur. Eus.-Hieron. 457. 458.
Antoninus minor — XVIII. Eus.-Hieron. 459. 460.	Antoninus minor — XVIII. Eus.-Hieron. 459. 460.
	Hic ad Parthos — triumphavit. Eutr. VIII, 10.
Eo regnante — exorti sunt (exorta est). Eus.-Hier. 461. 462 u. 463. 464.	Eo regnante — exorti sunt. Eus.-Hieron. 461 462 und 463. 464.
Commodus — habetur insignis. Eus.-Hieron. 465. 466.	Commodus — XIII. Eus.-Hieron. 465. 466.
	Iste — fuit. Eutr. VIII, 15.
	Irenaeus — insignis. Eus.-Hieron. 465. 466.
Aelius Pertinax — invitus. Eus.-Hieron. 467. 468.	Aelius Pertinax — invitus. Eus.-Hieron. 467. 468.
Severus Pertinax — eruditur. Eus.-Hieron. 467. 468 und 469. 470. (Cf. Eus.-Ruf. VI, 7).	Severus Pertinax — XVIII. Eus.-Hieron. 467. 468.
	Iste multa — scientiam habuit. Eutr. VIII, 18 und 19 (Fest. cap. 21).
	Narcissus — eruditur. Eus.-Hieron. 467. 468 und 469. 470. (Cf. Eus.-Ruf. VI, 7).
Antoninus Caracalla — VII. Eus.-Hieron. 469. 470.	Antoninus Caracalla — VII. Eus.-Hieron. 469. 470.
	Hic impatiens — gessit. Eutr. VIII, 20 (Eus.-Hieron. 471. 472).
Macrinus — Edesse. Eus.-Hieron. 471. 472.	Macrinus — I. Eus.-Hieron. 471. 472.
	Hic cum — interfecti sunt. Eutr. VIII, 21.
Aurelius Antoninus — IV. Eus.-Hieron. 471. 472.	Aurelius Antoninus — IV. Eus.-Hieron. 471. 472.

Text A.	Text B.
Sexta aetas.	Sexta aetas.
	Hic dum — interemptus est. Eutr. VIII, 22.
Alexander — XIII. Eus.-Hieron. 471. 472.	Alexander — XIII. Eus.-Hieron. 471. 472.
	Hic Persas — fuit. Eutr. VIII, 23.
Origenes — jurisperitus. Eus.-Hieron. 473. 474.	Hujus temporibus — jurisperitus. Eus.-Hieron. 473. 474.
Maximinus — persequitur. Eus.-Hieron. 473. 474.	Maximinus — persequitur. Eus.-Hieron. 473. 474.
Gordianus — VI. Eus.-Hieron. 473. 474.	Gordianus — VI. Eus.-Hieron. 473. 474.
	Hic rebellantes — interiit. Eutr. IX, 2 und Fest. cap. 22.
Flavianus — affirment. Vgl. S. 305.	Hujus temporibus — ordinatur. Vgl. S. 305.
Philippus — docetur exortus. Eus.-Hieron. 475. 476.	Philippus — docetur exortus. Eus.-Hieron. 475. 476.
Gallus — martyrio coronatur. Eus.-Hieron. 477. 478.	Gallus — martyrio coronatur. Eus.-Hieron. 477. 478.
Gothi quoque — consenuit. Eus.-Hieron. 479. 480 und Fest. cap. 23.	Gothi quoque — consenuit. Eus.-Hieron. 479. 480 und Fest. cap. 23.
Claudius — occiditur. Eus.-Hieron. 479. 480 und 481. 482.	Claudius — annis VI. Eus.-Hieron. 479. 480 und 481. 482.
	Iste Romanorum — perduxit. Eutr. IX, 13.
	qui persecutionen — occiditur. Eus.-Hieron. 481. 482.
Tacitus — diebus LXXXVIIII. Eus.-Hieron. 481. 482 u. 483. 484.	Tacitus — I. Eus.-Hieron. 481. 482.
	Hujus vitae — praenotat. Eutr. IX, 16.
Probus — orta est. Eus.-Hieron. 483. 484.	Probus — VI. Eus.-Hieron. 483. 484.
	Iste — restituit. Eutr. IX, 17.
	Hujus tempore — orta est. Eus.-Hieron. 483. 484.
Carus — concidit. Eus.-Hieron. 483. 484 und 485. 486. (Fest. cap. 24).	Carus — concidit. Eus.-Hieron. 483. 484 und 485. 486. (Fest. cap. 24).
Diocletianus — uterentur. Eus.-Hieron. 485. 486 und 487. 488.	Diocletianus — uterentur. Eus.-Hieron. 485. 486 und 487. 488.
	Hi autem — vixerunt. Eutr. IX, 25. 27 und 28. (Cf. Fest. cap. 14).
Galerius — annis II. Cf. Eus.-Hieron. 489. 490.	Galerius — annis II. Cf. Eus.-Hieron. 489. 490.
Constantinus — XXXI (XXX). Eus.-Hieron. 489. 490.	Constantinus — XXX. Eus.-Hieron. 489. 490.
	Hic Persis — perficere. Fest. cap. 26.
His (Hujus) temporibus — reperta est. Eus.-Hieron. 491—496.	His temporibus — reperta est. Eus.-Hieron. 491—496.

Text A.

Sexta aetas.

Constantinus autem — convertitur. Eus.-Hieron. 497. 498.
Constantius et — persequitur. Eus.-Hieron. 499. 500.

Cujus etiam — effusa sunt. Ruf. X, 13 und Hist. tr. III, 10.
Per idem — celebrantur (insignes). Cf. Eus.-Hier. 499. 500 u. 501. 502.
Donatus — transferuntur. Eus.-Hieron. 505. 506 und 507. 508.
Julianus — discere vetuit. Eus. Hieron. 509. 510.
Qui etiam — apparuit signum. Vgl. S. 335.

Jovianus — I. Eus.-Hieron. 509. 510.
Qui dum — sceptra suscepit. Ruf. XI, 1 und H. tr. VII, 1 ff.
Valentinianus — XIV. Eus.-Hieron. 511. 512.
Gothi apud — transtulit. H. tr. VIII, 13.
Photinus — agnoscuntur. Eus.-Hieron. 513. 514 und 515. 516.
Gratianus — VI. Pr. 635. 636.
Ambrosius — claruit. Id. 9. 10 und Pr. 635. 636.
Priscillianus — effulsit. Pr. 635. 636 und 637. 638 (Id. 9. 10).
Synodus — condemnantur. Cf. H. tr. IX, 4 und 12.
Hieronymus — habetur. Pr. 637. 638 und 639. 640.
Priscillianus — caeditur. Vgl. S. 344.
Per idem tempus — humatum. Pr. 639. 640.
Gentium — subvertuntur. Cf. H. tr. IX, 19.
Theodosius — annis XIII. Pr. 641. 642.

Hujus temporibus (per idem tempus) — produntur. Vgl. S. 337.
Gothi — praedicantur. Pr. 641—646 (und Id. 13. 14).

Text B.

Sexta aetas.

Constantinus autem — convertitur. Eus.-Hieron. 497. 498.
Constantius et — XXIV. Eus.-Hieron. 499. 500.
Const. crudelitate — perpessus est. Eutr. X, 9 und 10.
Deinde — persequitur. Eus.-Hieron. 499. 500.
Cujus etiam — effusa sunt. Ruf. X, 13 und Hist. tr. III, 10.
Per idem — celebrantur. Cf. Eus.-Hieron. 499. 500 und 501. 502.
Donatus — transferuntur. Eus.-Hieron. 505. 506 und 507. 508.
Julianus — discere vetuit. Eus.-Hieron. 509. 510.
Qui etiam — apparuit signum. Vgl. S. 335.
Julianus — interiit. Eus.-Hieron. 509. 510.
Jovianus — I. Eus.-Hieron. 509. 510.
Qui dum — claudi praecepit. Ruf. XI, 1 und H. tr. VII, 1 ff.
Valentinianus — XIV. Eus.-Hieron. 511. 512.
Gothi apud — transtulit. H. tr. VIII, 13.
Photinus — agnoscuntur. Eus.-Hieron. 513. 514. und 515. 516.
Gratianus — VI. Pr. 635. 636.
Ambrosius — claruit. Id. 9. 10 und Pr. 635. 636.
Priscillianus — effulsit. Pr. 635. 636 und 637. 638 (Id. 9. 10).
Synodus — condemnantur. Cf. H. tr. IX, 4 und 12.
Hieronymus — habetur. Pr. 637. 638 und 639. 640.
Priscillianus — caeditur. Vgl. S. 344.
Per idem tempus — humatum. Pr. 639. 640.
Gentium — subvertuntur. Cf. H. tr. IX, 19.
Theodosius — scientia insignis habetur. Pr. 641. 642.
Joannes quoque — praedicantur. Pr. 643. 644 (Id. 13. 14).
Per idem tempus — produntur. Vgl. S. 337.
Gothi — aggrediuntur. Pr. 643. 644 und 645. 646.

Text A.	Text B.
Sexta aetas.	**Sexta aetas.**
Honorius — occupant. Pr. 645. 646 und Id. 15. 16.	Honorius — occupant. Pr. 645. 646 und Id. 15. 16.
Hac tempestate — praedicat. Pr. 647. 648.	Hac tempestate — praedicat. Pr. 647. 648.
ad cujus — congregatur. Pr. 649. 650.	ad cujus — congregatur. Pr. 649. 650.
Hoc tempore — habitus. Cf. Pr. 655. 656 (Id. 25. 26).	Hoc tempore — habitus. Cf. Pr. 655. 656 (Id. 25. 26).
Theodosius — XXVII. Pr. 651. 652 (Id. 21. 22).	Theodosius — XXVII. Pr. 651. 652 (Id. 21. 22).
Gens Vandalorum — transit (transivit). Pr. 655. 656.	Wandali — transeunt. Pr. 655. 656.
ibique (Ibi) subvertit (subvertunt). Pr. 659. 660.	Ibi — subvertunt. Pr. 659. 660.
Per idem tempus — condemnat. Pr. 655. 656 und 657. 658.	Per idem tempus — condemnat. Pr. 655. 656 und 657. 658.
Hoc etiam — convertuntur. H. tr. XII, 9.	Hoc etiam — convertuntur. H. tr. XII, 9.
Martianus — condemnatur. Vict. T. 339. 340.	Martianus — condemnatur. Vict. T. 339. 340.
Theodoricus — ingreditur. Id. 37. 38.	Theodoricus — ingreditur. Id. 37. 38.
Leo major — languens. Vict. T. 342.	Leo major — languens. Vict. T. 342.
Zeno (Zenon) — vixit. Vict. T. 346.	Zenon — XVII. Vict. T. 346.
	Iste Zenon — vixit. Vict. T. 346.
Per idem tempus — repertum est. Vict. T. 350.	Per idem tempus — repertum est. Vict. T. 350.
Anastasius — XXVII. Vict. T. 352.	Anastasius — XXVII. Vict. T. 352.
	Episcopus — emendat. Vict. T. 355 und 356.
Trasemundus — est combustus. Vict. T. 354.	Eo tempore — est combustus. Vict. T. 354.
Barbas — suscepit. Vict. T. 355.	Barbas — suscepit. Vict. T. 355.
Justinus major — IX. Vict. T. 360.	Justinus major — amator. Vict. T. 360.
Post Trasamundum — praecepit. Vict. T. 362.	Hujus tempore — praecepit. Vict. T. 362.
Justinianus — XXXIX. Vict. T. 363.	Justinianus — XXXIX. Vict. T. 363.
	omnes in regno — compellit. Vict. T. 371.
	In Alexandria — oriuntur. Vict. T. 366.
Belisarius — delevit. Vict. T. 364.	Belisarius — delevit. Vict. T. 364.
	In Italia — superatur. Vict. T. 375.
Per idem — humatur. Vict. T. 377.	Per idem — humatur. Vict. T. 377.
Justinus minor — XI. Io. B. 381. 382.	Justinus minor — XI. Io. B. 381. 382.
(Armenia — suscepit. Io. B. 382).	Hic ea — Christi suscipiunt. Io. B. 382.
	Gepidae — Longobardis. Io. B. 384.

Urkundliche Mittheilungen.

Italienische Königsurkunden des zehnten Jahrhunderts

herausgegeben von E. Dümmler.

I.

Kaiser Berengar schenkt der Kirche von Arezzo unter dem Bischofe Petrus die Kirche San Marino in der Grafschaft Arezzo. Mugello 916, 2. Januar.

. . . . bus sanctae dei ecclesiae . . . . et ob reme(dium) . . . . onarimus sanctae Aretinae ecclesiae in qua . . . . . Christi corpus humatum quiescit, cui et . . . ecclesiae Petrus . . . fidelis noster preesse dignoscitur, quamdam ecclesiam sancti Marini cum suis pertinentiis, sicut olim de comitatu Aretino sub integritate pertinuerunt, una cum casis terris . . . . pascuis silvis salectis sacio . . . aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus, servis et ancillis, aldionibus et aldianis, montibus vallibus planitiebus seu cum omnibus ad eadem tria loca pertinentibus. Haec omnia de nostro iure et dominio in praefatae ecclesiae ius te dominium omnino transfundimus atque donamus ad habendum tenendum commutandum et fruendum et (sub?) ecclesiastica censura, amota totius publicae partis contradictione aut invasione vel molestia cuiusquam. Si quis igitur hoc nostrum imperiale preceptum infringere vel violare temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerae nostrae et medietatem Petro eiusdem ecclesiae episcopo suisque successoribus. Quod ut verius credatur et diligentius observetur, manu propria roborantes de anulo nostro subter insigniri iussimus.

Signum domni (M) Beren[garii . . . .].

Data IIII. non. Ianuarii anno dominicae Incarnationis DCCCCXVI, domni vero Berengarii piissimi regis XXVIII, imperii autem sui I, indictione IV. Actum Mucello. In Christi nomine feliciter amen.

Aus Arezzo, Capitolo Nr. 31, neuere Abschrift auf einer älteren des 11. Jahrh. beruhend, durch Julius Ficker für mich im Kathedralarchive copiert. Diese im Eingange unvollständig erhaltene

Urkunde ist besonders deshalb interessant, weil sie einen neuen Beweis für die freilich auch sonst schon feststehende Thatsache liefert, daß Berengar I. nicht zu Ostern 916, sondern bereits im November — December 915 zum Kaiser gekrönt wurde (vgl. meine Gesta Berengarii S. 10). Ohne Zweifel ist daher diese Urkunde auf der Rückkehr Berengars von Rom nach der Lombardei ausgestellt. Die notarielle Unterschrift fehlt. Mugello heißt der obere Theil des Val di Sieve in Toscana, aber einen einzelnen Ort dieses Namens kenne ich nicht.

II.

Hugo und Lothar schenken der Kirche von Arezzo den Wald Arbororum und den Leibeigenen Stefan mit seiner Familie, zunächst für die Ausbesserung der Kirche, sodann zum Besten der Domherren. Sollte ein Bischof von Arezzo dem zuwider handeln, so würde der Wald an die Kirche des h. Johannes zu Florenz fallen. 939, 21. Merz.

(C) In nomine domini dei aeterni. Hugo et Lotharius divino munere reges. Si sacris ac venerabilibus locis ex nostro iure aliquid conferimus, presentis et aeternę vite statum adipisci non titubamus. Idcirco omnium | fidelium sanctae dei aecclesiae nostrorumque presentium ac futurorum sollertia noverit, qualiter pro dei amore animarumque nostrarum patris matrisque remedio quandam silvam iuris regni nostri quę Arbororum nuncupatur in comitatu Aritiensi coniacentem cum servo nomine Stefano filio Gundi cum uxore et filiis suis utriusque sexus; cui silvę coherit ex una parte Clanus aqua, ex alia parte rivus Muratuli, ex tertia parte cavallus Natalię, ex quarta parte picina Corbiniane et usque in via Durnensi et usque in Vetionem ex nostro iure pertinentem, beatę Marię semper virgini sanctoque Stefano protomartiri ac sancto Donato confessori ac martiri Christi per huius nostri precepti paginam, prout iuste et legaliter possumus, offerimus concedimus donamus atque largimur et de nostro iure et dominio in eorum ius et dominium omnino transfundimus ac delegamus, ea tamen ratione quatinus ad usum et utilitatem tantummodo sarti tecti ecclesiarum et domuum prelibatę ecclesiae ex eadem silva ligna summantur, ceterum vero predictam silvam cum servis prefatis, denarios quoque et porcos ex eadem silva exeuntes sive annonam in usum sumptum et utilitatem canonicorum deo et sanctis predictis militantium donamus concedimus ac iure perpetuo mancipandam sanccimus, quod si ullo umquam in tempore quislibet pontifex Aritiensi eccle-

siae, quod minime fore credimus, canonicis pro tempore ibidem famulantibus predictam silvam et servos denarios porcos et annonam vel quicquid ex ipsa silva exierit ad suum opus tollere aut per libellum sive per benefitium vel quolibet modo a canonicorum usu alienare voluerit aut contra id quod decrevimus agere temptaverit, tunc predicta silva cum omnibus prelibatis in potestatem Florentinę ecclesiae in honorem sancti Iohannis constructę redigantur, donec talis episcopus in Aritiensi aecclesia fuerit, qui prelibatam silvam cum omnibus supra taxatis canonicos suę ecclesiae habere secundum nostrum statutum permitat. Si quis igitur huius nostri precepti violator exstiterit, noverit se compositurum auri optimi libras centum, medietatem kamerę nostrę et medietatem canonicis prefatę ecclesię, insuper quoque anathematis ultione feriendum et cum Iuda traditore in die iuditii extremi dampnatione sortiri. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observêtur, manibus propriis roborantes anuli nostri impressione iussimus insigniri.

Signa serenissimorum (MM) Hugonis et Lotharii regum. Giseprandus cancellarius ad vicem Azonis episcopi et archicancellarii recognovit. L. S. (Siegel ausgerissen).

Data XII. kal. aprilis anno dominicę incarnationis DCCCCXXXVIIII, regni domni Hugonis piissimi regis XIII, Lotharii vero filii eius item regis VII, ind. . . . . [fel]iciter amen.

Aus Arezzo, Capitolo Nr. 35, Original, durch Jul. Ficker abgeschrieben, soll bereits in dem seltenen und mir nicht zugänglichen Werke gedruckt sein: Le ragioni della S. Chiesa Aretina sopra le enfiteusi di Alberoro e di Tegoleto esposte in varie consultazioni e giustificate con diversi documenti e diplomi da Benedetto Moneta pubblico professore di leggi nell' università di Pisa. In Firenze 1757. Der sachliche Inhalt kehrt kürzer in der Bestätigung Heinrichs II. vom J. 1020 wieder, die sich ausdrücklich auf unser Diplom bezieht (Forsch. XIII, 612). Giseprand, der spätere Bischof von Tortona, schrieb die Urkk. Hugos vom 5. Oktober 937 bis zum Ende des Jahres 945, Bischof Azzo von Como wird als Erzkanzler von dem Ende des J. 937 bis Ende 940 genannt (Forsch. X, 304. 307).

III.

Berengar und Adalbert bestätigen dem Kloster St. Antimo im Gebiete von Chiusi unter dem Abte Betto seinen Besitz, die Immunität und das Recht der freien Abtswahl. 951 oder 952, 12. Merz.

In nomine sancte et individue trinitatis. Berengharius

et Adalbertus dei gratia reges. Noverit omnium fidelium nostrorum presentium ac futurorum solercia, qualiter Betto abbas petiit nostram celsitudinem, quatenus pro dei amore nostrarumque animarum remedio necnon pro peticione monachorum grege beati sancti Antimi, qui est situs in finibus Clusensis loco qui vocatur inter Valles, nostre serenitati obtulerunt precepta pie recordacionis imperatorum, Karoli scilicet et Ludovici seu Lotharii atque Ludovici, qua (?) idem piissimi augusti antecessores nostri, in qua invenimus confirmacionem et stabilitatem temporibus Iao olim abbas necnon et Ianimundo abbas prefatum monasterium construxerunt, et ibi deo famulancium fraterna monachorum adgregaverunt congregatio, et postea ipsis imperatoribus pro eorum preceptis confirmaverunt ipsum sanctum cenubium, et res ad eum pertinentes, vel que in futuro a deo timentium ibi date aut contulte essent, cum omnibus sibi iuste aspicientibus, sub suo nomine et defensione per eadem auctoritate consistere fecisset. Ob rei tamen firmitatem postulavit nobis idem abbas Betto, ut paterne auctoritati hanc quoque nostram superaderemus. Cuius peticionem iustam hac rationabilem esse cernentes, constituimus eis cortes duas Andrina que est in comitatu Senensis, alia curte est in comitatu Clu[sen]se que nominatur Valle Fabrica, cum omnibus pertinentiis earum precipiendis. Ergo iubemus, ut nullus iudex puplicus neque quislibet ex iudiciaria potestate aut aliquid ex fidelibus nostris in cellulas aut ecclesias vel cortes aut loca vel agros seu reliquas possessiones predicti monasterii, quas moderno tempore iuste et legaliter infra dicionem imperii nostri habere vel possidere videtur, vel ea que deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri, ad causas adiendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius monasterii tam ingenuos quam servos super terram ipsius commorantes distringendos nec ullas retributiones aut inlicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat vel ea que supra memorata sunt penitus exigere presumat, et quidquid exinde ius fisci exigere poterit totum nos pro eterna remuneratione eidem concedimus monasterio, ut in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augumentum, vel sicut in eorum privilegium, quod ad Stefanum papam factum esse cernitur, vel confirmaciones regum declarantur esse in monasterio ad ipsa casa dei de iure firmissimum roboratum, sed liceat memorato abbati cum predicta congregatione eorumque successoribus res predicti monasterii et cum omnibus ad se iuste et legaliter pertinentes inmunitatis nostre defensione quieto ordine possidere. Quapropter precipimus iusta antecessorum nostrorum et nostra preceptione atque imperialis

confirmationе, ut ubicumque conquestio ex hoc devenerit ac nostra auctoritate bonorum hominum adhibeatur . . . . sua iusticia visum fuerit pertinere mox restituat . . . . tiones que iniuste et inracionabiliter annihilentur et disrumpantur . . . . liberi homines qui in tutela ipsius monasterii qui pro tempore gerere debent concedimus, ut nec ipsi in exercitum pergant nec excubias publicas faciant et nullus de iudicialia . . . . . . et nulla mallatura quod . . quod inter eum a parte prefati avocatores seu ad ipsi dece homines de parte ipsius monasterii quislibet querere adeat, eo videlicet ordine ut q . . . . . . seu ipsi iam prefati dece homines utiles fuerint, sub nostra defensione cum omnibus eorum pertinentiis consistant, et si quando ipsi avocatores vel ipsi homines ab eadem util . . . . . simili defensione alii in eorum restituantur locis, et quando quidem divina vocatione iam predicto abbati vel successores eius de hac luce migraverit, quamdiu ipsi monachi . . . . . quod eos secundum regulam sancti Benedicti regere valeant, licentiam habeant eligendi abbatem. Ipsi quo si nobis dominus pacem dederit, nullis partibus declinent . . . . . . nobis nostrisque successoribus deserviant, sicuti antequam in beneficio da . . . . antecessores eorum quondam tam Ianimundo quam Apolinaris abbatibus eisdem, quatenus . . . . coniuge proleque nostra et pro stabilitate ac t̄. imperii nostri iugiter domini misericordia . . . . . . hanc nostram auctoritatem et confirmationem imperiali iussione ma . . . . . . [attemp]tare presumpserit, sciant se pena dannandi monetas plenas triginta libras argenti . . . . . . auctoritas pleniore in dei nomine optineat vigore et fidelibus sancte dei ecclesie et nostris. Quod ut verius credatur et diligentius observetur, eam manu propria subterfirmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum serenissimorum (MM) Berengarii et Adalberti regum. Iohannes iussu regio [ad vicem] Burningi episcopi et archicancellarii recognovi.

Data quarto Id. Martii anno dominice incarnationis . . . . Berengarius et Adalbertus reges . . .

Aus dem Archive Bichi-Borghesi zu Siena unter Fickers gütiger Vermittelung abgeschrieben durch den Conte Scipione Bichi-Borghesi, der über die Erhaltung des Originales bemerkt: Le lacune in gran parte provengono dall' essere stato tagliato nella parte inferiore lá pergamena. Abgesehen von dieser äußeren Verletzung ist auch dadurch manches unleserlich geworden, daß die Schrift an einzelnen Stellen verblaßt und abgerieben ist. Da von den Daten sich nur der Tag erhalten hat, so bleibt zur Bestimmung des Zeitpunktes der Ausfertigung uns nur die notarielle Unterschrift übrig. Bischof Bruning von Asti, der frühere Erzkanzler Lothars, bekleidet

dieses Amt unter Berengar II. noch während des ganzen Jahres 951, sein Nachfolger Bischof Wido von Modena erscheint zum erstenmale am 9. Sept. 952. Wenn uns hiernach für unsere Urk. die Wahl zwischen den Jahren 951 und 952 bleibt, so dürfte das letztere vielleicht deshalb den Vorzug verdienen, weil die vier Urk. von 951 alle von dem Kanzler Hubert, dem nachmaligen Bischofe von Parma, geschrieben wurden, der von 958 an wiederkehrt, die zunächst folgenden dagegen vom 9. September 952 bis zum 23. Mai 954 von dem Kanzler Johannes, der wohl ohne Zweifel mit unserem Johannes identisch ist. Die Bulle Stephans (V?), die im Texte erwähnt wird, kennen wir nicht. Das Kloster St. Antimo wurde am 12. Dezember 937 von Hugo der Braut seines Sohnes Lothar, der Prinzessin Adelheid bestimmt (Forsch. X, 307; bei Ficker, Reichsfürstenstand I, 362, der sich durch die frühere falsche Lesart täuschen ließ, ist für S. Antonio dieser Name einzusetzen).

IV.

Adalbert bestätigt und vermehrt den Kanonikern von Arezzo die ihnen für ihren Unterhalt von Kaiser Lothar und von Hugo früher überwiesenen Güter, übergibt die Verwaltung ihrer Einkünfte dem Archidiaconus Grasulf und dem Erzpriester Suaverich, verbietet ihnen ihre Grundstücke an andere als Ackerbauern auszuleihen und nimmt sie mit ihrem Besitze unter seinen königlichen Schutz. Arezzo 961, 28. Februar.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Adelbertus divino providente numine rex. Quia regalis magnificentia pia et larga erga dei cultores et ecclesiarum dei recuperatrix et instauratrix esse debet, ut id agendo praemium mereatur consequi sempiternum, ideoque venientibus nobis ad domum sancti Donati confessoris et martiris Christi, pro timore dei omnipotentis et ipsius sanctissimi veneratione loci animaeque nostrae seu parentum nostrorum salvatione, ibique precibus canonicorum deo servientium adquiescentibus, aliquantam terram, quam bonae memoriae Petrus episcopus ad utilitatem canonicorum ibi pro tempore famulantium distribuit et serenissimus imperator Lotharius in aliquo postea confirmavit et in aliquo suo proprio dono concessit, sed deinde pastorum neglegentia et pravorum hominum cupiditate illis subtracta fuit, videlicet vinea una Ad-pinum cum campo ibi prope similiter Ad-pinum nominante et campum alterum qui dicitur Pratusale, necnon corticella una quae dicitur ad Clane cum sua pertinentia, et alia corticella quae vocatur Moiona sub integritate, sicut discernitur in scripto ab iam nominato Petro episcopo facto, ecclesiam quoque sancti Petri in Castello,

quam divae memoriae imperator Lotharius pro remedio animae suae canonicos ibi servientes habere concessit, necnon et villas tres, quarum una dicitur Durna, altera Plica, tertia Speia, quas idem Lotharius imperator eiusdem loci canonicis confirmavit, mercatum insuper unum, quod celebratur in missa sancti Hyllariani, et curtem unam quae vocatur Caminina et est in Castello Felicitatis cum ecclesia in honorem sancti Andreae aedificata, cum omni cum sua pertinentia, quam idem imperator suo proprio dono praefati loci concessit canonicis, campum insuper unum qui vocatur Piscinule et consistit in pago Aretino cum omnibus suis appenditiis, et molendinum ibidem constructum in Arni alveo in villa que dicitur Veneris, sicut praefatus imperator eum ipsis concessit, cortem namque quae dicitur Colonaria cum omni sua pertinentia, per hoc nostrum regale preceptum eisdem canonicis, qui nunc ibi serviunt, scilicet Grasulfo archidiacono, Suaverico primicerio, sapienti gramatico, Iohanni clerico et sacristae, Stratario Stephano, Iohanni, Altiperto Leonique presbiteris et Agimoni diacono et reliquis, qui ibi in praesenti serviunt, eorumque successoribus, qui futuris temporibus deservient, restituimus, necnon et omnia, quae a praedecessoribus nostris seu a quibuscumque hominibus deum timentibus eidem loco pio amore in usu canonicorum concessa sunt, et sicut quondam serenissimus rex Ugo confirmavit, concedimus pleniterque corroboramus. Confirmamus insuper praedicti loci canonicis campum unum qui dicitur Zangoria coniacentem prope Perilazium, qui videtur capere modios XX et quamdam silvam quae dicitur Arbororum cum omnibus suis pertinentiis et adiacentiis in integrum, ita videlicet [ut] nec rector eiusdem sedis nec cuiuslibet potestatis persona de praefatis rebus vel eorum pertinentis seu de his, quae divina pietas inibi augeri voluerit, aliquam contrarietatem vel deminorationem illis inferre praesumat. Insuper etiam corroboramus per huius nostri praecepti cautionem campum de Piunta et campum de Gratizata memoratae ecclesiae vel necessitates fratrum consulendas proprietario iure nostris successorumque nostrorum temporibus. Statuimus quoque, ut sit ipsa canonica cum canonicis ipsius loci sub magisterio et regimine Grasulfi archidiaconi et Suaverici archipresbiteri, ut ipsi faciant pari voto communique consensu de frugibus et reditibus, quę in ipsa canonica annualiter dominus dederit, seu de elemosinis absolute et libere, quod canonici facere debent absque alicuius contradictione vel molestatione. Praecipimus etiam, ut iidem canonici libellum aut aliquod scriptum non faciant alicui homini nisi laboratoribus qui fructum terrae canonicis reddant, et nulla ibi adiiciatur persona, nisi illorum communi consensu. Pro maiori quoque securitate illorum recipimus illos cum omnibus

illorum mobilibus et inmobilibus rebus illis iuste pertinentibus sub nostri tutaminis mundiburdo, quatenus secure vivere deoque servire et pro nobis illos iugiter orare delectet. Si quis igitur huius nostre corroborationis praecepti violator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerae nostrae et medietatem canonicis praedictae ecclesiae, qui ibi pro tempore servierint. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes anulum nostrum subtus imprimi iussimus. Si aliquis hoc praeceptum rumpere et violare conatus fuerit, deleatur de libro viventium et insuper maledictionem patris et filii et spiritus sancti incurrat et cum Iuda traditore poenam persolvat aeternam.

Signum domni Adalberti (M) serenissimi regis. Ialongus diaconus ad vicem Uberti episcopi et archicancellarii recognovit et subscripsit.

Data pridie Kal. Martias anno dominicae incarnationis DCCCCLXI, regnante domno Adelberto piissimo rege simul cum patre suo Berengario anno XI, indictione IV. Actum Areti. Feliciter.

Aus Arezzo, Capitolo Nr. 38, neuere Abschrift nach einer älteren von etwa 1048, durch Julius Ficker. Der sachliche Inhalt dieser Urk. kehrt vollständig und größtentheils wörtlich wieder in einem Diplome Ottos I. vom 10. Mai 963 aus S. Leo, das jedoch begreiflicher Weise auf das unsrige keinen Bezug nimmt (Muratori, Antiquit. Ital. III, 183, Stumpf 324), kürzer und theilweise in der Bestätigung Heinrichs II. von 1020 (Forsch. XIII, 611). Von besonderem Interesse ist die vorliegende Urk. jedoch dadurch, daß sie außer einer schon länger bekannten für Casauria (Böhmer Nr. 1439; Dachery, Spicileg. V, 403) die einzige ist, welche Berengars II. Sohn Adalbert allein und ohne Mitwirkung seines Vaters ausfertigen ließ. Daß dieser jedoch nicht etwa abgedankt hatte, geht aus der Datierungszeile hinlänglich hervor. Der Diakonus Jalongus ist im übrigen unbekannt. Bischof Hubert von Parma, nachmals italienischer Erzkanzler Ottos des Gr. und Ottos II., findet sich in den gemeinsamen Urkunden der beiden Könige Berengar und Adalbert zuletzt am 30. Mai 961, sonst nur als Kanzler an Stelle des Bischofs Wibo unterfertigend.

Urkunde K. Ottos II.

Mitgetheilt von F. Winter.

König Otto II. bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters Hadmersleben durch Bischof Bernhard von Halberstadt. Wallhausen 961.

C. In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clemencia rex. Ecclesiarum curam gerere, peticionibus quoque dei servorum annuere, regibus et honorificum ac salubre fore, cunctis fidelibus liquido claret. Quapropter notum volumus, qualiter venerabilis Bernhardus Halverstedensis ęcclesie episcopus nostram adiens clemenciam diu multumque postulans, ex paterna hereditate in villa quę vocatur Hathumereslevu monasterium sanctimonialium construi, ac suam neptem, scilicet Gundradam, ibidem abbatissam ordinari triumque tantummodo decimacionem villarum Hathumereslevu, Hiteburnun, Delthorp ad supplementum ipsius cenobii prestari desideravit. Quod quia nobis dignum ac justum videtur esse, peticioni ipsius annuere per interventum piorum progenitorum nostrorum, scilicet Mahtilde mitissimę avie nostrę matrisque nostrę Adalheithę ac jussu serenissimi imperatoris progenitoris nostri Ottonis, necnon et archiepiscoporum, videlicet dilectissimi fratris nostri Willehelmi et Adaldagi, tali convencione facta, ut pręfatum monasterium ad ipsam sedem Halverstadensis ęcclesię totum cum omni substancia firmiter ac perpetualiter sit subjectum, concedimus. Deinde quia racionabile constat, per hoc nostrę auctoritatis preceptum eorundem consultu decernimus, ut omnia quę memorato monasterio Hathumereslevu a venerabili episcopo Bernhardo sive aliorum fidelium collacione seu per precaria juste tradita sunt firma et inconvulsa permaneant, neque judex ullus publicus seu quelibet judiciaria persona ejusdem monasterii litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsum monasterium variis modis inquisitos vel adhuc inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci abbatissę facultas propria, que de his juste voluerit faciendi. Insuper eciam pro salvacione animarum nostrarum ac pre-

senti prospera incolumitate iam dicto cenobio concedimus, ut habeant ejusdem monasterii sanctimoniales canonicę atque ecclesiastice seu inter se seu aliunde digne ad hoc et convenienter eligendi abbatissam cum consensu Halverstadensis episcopi liberam ac propriam facultatem, maneatque eidem loco tam hęc concessio quam omnis inmunitas unquam a progenitoribus nostris illuc concessa firma et perpetualiter observanda. Et ut hoc nostrę auctoritatis decretum quolibet modo infringi vel depravari sive permutari nequeat, manu propria illud firmavimus atque sigillo nostro consignari iussimus.

Signum domni Ottonis (M.) serenissimi regis.

Liudolfus cancellarius ad vicem Willehelmi archicapellani recognovi.

Actum anno dominicę incarnacionis 961, domni vero piissimi regis Ottonis 1, indictione 3. Actum Walahuson feliciter. Amen.

Die Urkunde, deren Original seit kurzem sich im Staats-Archiv zu Magdeburg befindet, ist schon mehrmals gedruckt, aber mehrfach uncorrect. Auffallend ist an der Urkunde außer der ind. III (für IV) die Bezeichnung Ottos I. als imperator, wie sie auch in zwei Urkunden Ottos II. für Gernrode von diesem Jahre, die ebenfalls zu Wallhausen ausgestellt sind, vorkommt. v. Heinemann (Gero 164) will sie daher ins Jahr 962 setzen. Allein Stumpf (Reichskanzler Nr. 548—550) bemerkt mit Recht, daß dies nicht gehe, weil 962 Kanzler Liudolf mit Otto I. in Italien war. Stumpf erklärt daher unsere Urkunde für corrumpiert. Allein es müßte doch auffallend erscheinen, daß Urkunden von zwei verschiedenen Klöstern, die an demselben Ort ausgestellt sind, corrumpiert sein sollen. Wir halten die drei Urkunden für völlig echt. Die Differenzen lösen sich, wenn man darauf achtet, daß das 'actum Walahuson' nicht die Ausfertigung der Urkunde bedeutet. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die persönliche Verhandlung zu Wallhausen im Jahre 961 (um den 24. Juli herum) stattgefunden; die Urkunden darüber sind aber später ausgestellt worden und in der Erinnerung ist Otto I. als imperator bezeichnet, was er zwar bei der Ausfertigung der Urkunde, aber nicht bei der Verhandlung war.

Zwölf Papstbriefe
zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Nachkommen.

Mitgetheilt von **Ed. Winkelmann.**

Die hier zum ersten Male veröffentlichten Stücke sind aus einer Sammlung ungedruckter Urkunden und Briefe, wie sie mir allmählich im Laufe der Jahre herangewachsen ist, nach einem bestimmten Gesichtspunkte ausgewählt worden. Die Excommunication Ottos IV. (Nr. 1) bahnt den Weg zur Erhebung Friedrichs von Sicilien, welche Innocenz III. begünstigt hat. Unter Innocenz und anfangs auch unter Honorius III, über dessen Wahl Nr. 2 eine ganz neue Auskunft giebt, bleibt das Verhältniß zu dem staufischen Könige ein freundliches. Doch klingt in den Verhandlungen über die Kreuzfahrt desselben, welche auf des Königs Wunsch immer wieder hinausgeschoben werden muß (Nr. 3. 4), schon jene Unzufriedenheit durch, welche schließlich unter Gregor IX. zum völligen Bruche führt. Man weiß, wie in Deutschland damals namentlich der Bischof von Straßburg die Partei des Papstes ergriff; Nr. 5 zeigt uns, daß auch die Bürgerschaft dieser Stadt in reichsverrätherischer Gesinnung dem Bischofe zur Seite stand. Für dieses Mal erlag das Papstthum; es wurde 1230 Frieden geschlossen, um 1239 einem zweiten Bruche zu weichen, der von Anfang an den Charakter eines Kampfes auf Leben und Tod annahm. Diesem Kampfe gehören die Stücke 6. 7. 8 an, Zeugnisse wie Innocenz IV. Freunde seiner Sache zu belohnen und für den von ihm in Deutschland aufgestellten Gegenkönig Anhänger zu werben wußte. Auch nach dem Tode Friedrichs II. dauerte das Ringen der päpstlichen und der Reichs-Partei fort, alle Verhältnisse zerrüttend, namentlich in Italien (Nr. 9. 10), bis der Zug Konradins noch einmal vorübergehend den Sieg der Guelfen in Frage stellte. Der große Erlaß, mit welchem Clemens IV. das Manifest Konradins beantwortete (Nr. 11), und sein Jubelruf nach der Gefangennahme desselben (Nr. 12) sind vielleicht die bedeutsamsten Bestandtheile dieser kleinen Sammlung, welche die Geschicke der zweiten staufischen Dynastie von ihrem Anfange bis zu ihrem tragischen Ende begleitet.

Was die Herkunft der einzelnen Stücke betrifft, so sind sie mit

alleiniger Ausnahme von Nr. 5, für welche mir in Straßburg das Original vorlag, verschiedenen Brief- und Formelbüchern entnommen, über welche eine kurze Auskunft hier wohl um so mehr gegeben werden darf, je weniger ich sie erschöpft habe.

1) Bern, Stadtbibliothek Mss. Nr. 322, membr. sec. XIII. XIV fol., enthält nach einem medizinischen Werke des Boncompagnus von Florenz Formelbuch Antiqua rhetorica oder Boncompagnus. Der Verfasser hat dasselbe, nachdem es am 26. April 1215 von der Universität Bologna gebilligt worden war, doch noch vervollständigt — die späteste Eintragung, deren Zeit sich mit Sicherheit nachweisen läßt, scheint Lib. VI, tit. 11 mit Bezug auf das Jahr 1220 zu sein —, und darauf am 31. März 1226 liber datus et in commune deductus fuit Padue in majori ecclesia. Eine Inhaltsangabe und theilweisen Auszug nach anderer Handschrift giebt Rockinger, Briefsteller und Formelbücher, Abth. I S. 128—174 (Quellen und Erörterungen Bd. IX). — Die Berner Handschrift, welche sich anscheinend durch die richtige Verwendung der Namenssiglen auszeichnet und dadurch die Deutung der einzelnen Stücke erleichtert, ist verbunden:

Fol. 1—40' enthält die Einleitung, Lib. I und den Anfang von Lib. II; dann Lib. IV bis ans Ende des Werkes (das letzte Blatt fehlt);

Fol. 41—61 enthält die Lücke: Lib. II, tit. 19 bis zu Ende des Lib. III.

2) Bern, Stadtbibliothek Mss. Nr. 69, membr. sec. XIV fol., nach S. 310 einst dem Marienkolleg zu Oxford gehörig, nach S. 1 demselben im 14. Jahrhundert geschenkt per mag. Rogerum Cannay quondam socium ejusdem, enthält auf den Vorsatz- und Schlußblättern allerlei auf England bezügliche Bemerkungen und Urkunden, u. A. Brief Eduards III. an P. Clemens VI. von 1344. Der eigentliche Codex von einer Hand geschrieben, enthält 312 Seiten die im 15. Jahrhundert paginirt worden sind. Der Inhalt ist von mir näher angegeben in Hagen, Catalogus codicum Bernensium P. 1, S. 91 ff.

3) Leipzig, Universitätsbibliothek Mss. Nr. 1268, pap. sec. XV fol., nach neuer Paginirung 168 Bll. Der Codex scheint aus Göttingen zu stammen. Sein Inhalt ist der Berliner Sammlung (s. u.) sehr ähnlich, hat aber nicht ihre Eintheilung und im Einzelnen bald mehr bald weniger. Ich hebe daraus hervor:

F. 75'—81. Das Werk des Petrus de Preco (F. 76'): De casu regis Chunradi, nepotis imperatoris Friderici secundi.

F. 84—88. Incipiunt dictamina Magistri Nicolai de Rocca, meist Privilegien Konrads IV. und seiner Nachfolger; f. 87 Nicolaus registrator rogat magistrum P. de Vinea, ut ipsum removeat ab officio registrandi; f. 87: Laudatur mag. P. de Vinea: 'Satis preclaros — f. 88 tele finis imponitur, quam stupendo teruit Nicolaus. Amen.

F. 88'—126' Incipiunt papales littere. Briefe der Kurie und an dieselbe.

Es folgen verschiedene Stücke, deren Inhalt zum Theil dem 15. Jahrhundert angehört.

F. 128—134'. Klageschrift an die (Konstanzer?) Synode im Streite des Deutschordens mit Polen.

F. 135—137. Incipit miraculum de dampnatione Udonis episcopi Magdeburgensis. Anno domini d. cccc. secundo (sic) Ottone tercio imperante apud Partinopolim i. e. Magdburg in Saxonia contigit factum horribile et terribile u. s. w.

F. 137. Incipit oratio Thomasii Veneti pro magistro Maximino.

F. 140. Von anderer Hand allerlei auf Mönchsleben u. A. bezügliche Stücke, Briefe mit Ermahnungen u. s. w.

4) Berlin, Kgl. Bibliothek, Mss. lat. Nr. 188, membr. sec. XIV. fol., 170 Blätter, i. J. 1467 durch Konrad von Freiburg decret. doctor der erzbischöflichen Kanzlei auf Ehrenbreitstein geschenkt, enthält Briefe, die in 14 partes vertheilt sind, und zwar Pars I—VIII meist solche, die auch in der Sammlung des Petrus de Vinea vorkommen, aber in ganz ungewöhnlicher Reihenfolge, ferner f. 98': Magister P. Nicolao registratori (am Rande: de numero notariorum efficitur mag. Nicolaus): 'Inter tot excelsa — collectores', und Mag. Nicolaus rogat mag. Petrum, ut ipsum removeret ab officio registrandi: 'Etsi conceptum jam diutini temporis — profectio quasi quarta'; f. 99. Mag. P. de Prece ut ipsum in suum servitium recipiat, d. cancellarium deprecatur: 'In omnem terram exivit sonus — fulciatis'. Mit f. 99' beginnt Pars IX ff., meist Briefe aus der späteren Zeit Friedrichs II. und der seiner Söhne.

Dem Schluße dieser vierzehntheiligen Briefsammlung folgen noch von derselben Hand:

F. 169[1]. Depositio cardinalium Jacobi et Petri de Columpna per Bonifacium papam.

F. 170. De numero cardinalium.

I.

Innocenz III. meldet den Grund der über Otto IV. ausgesprochenen Excommunication und bevollmächtigt zur Verkündigung derselben einen Subdiakon bei einer Gemeinde (1210, Nov.).

Cum Rachele plangimus filium nec possumus consolari, quia non est in numero fidelium et redire contempnit ad fidei catholice unitatem. Unde movemur non immerito et turbamur, quia lapis, quem ereximus in caput anguli et titulum favoralem, in petram scandali est conversus, et de mensa do-

mini cecidit gladius temporalis et convertit se ad transfigendum viscera sacrosancte Romane ecclesie, que illum suis uberibus misericorditer educavit. Sitit quidem non solum, que sunt cesaris, sed que sunt dei et per antecessorum suorum largitionem ecclesie Romane concessa, religione juramenti sepius violata, sibi temere nititur vendicare sicque contra stimulum calcitrare molitur, non reducens ad memoriam, qualiter felicis recordationis Alexander tercius dorsum Frederici quondam imperatoris calcavit, dicens: 'Ambulo super aspidem et basiliscum et rugientem conculco leonem'. Ad denunciandum igitur per orbem terrarum, quomodo sit excommunicationis et anathematis vinculo innodatus, dilectum filium J. subdiaconum nostrum ad partes vestras duximus destinandum, universitati vestre districte precipiendo mandantes, quatinus ei tam in rebus oportunis quam securitate itineris, sicut expedit, providere curetis et excommunicationem a nobis factam publice ac sollempniter denunciare minime omittatis.

Aus des Buoncompagni Formelbuch Boncompagnus Lib. II, Tit. 2, Cap. 1, mit der Ueberschrift: Excommunicat papa imperatorem propter usurpationem. Cod. Bern. Nr. 322 fol. 51a.

II.

Honorius III. zeigt seine Erwählung an (1216, Juli).

Postquam dei et hominum mediator felicis memorie Innocentium episcopum tercium ex hoc mundo ad celestem patriam evocavit, convenerunt universi cardinales, ut de substituendo pastore tractarent. Cum autem venerabilibus fratribus nostris Ostiensi et Prenestino[1] episcopis eligendi fuisset potestas ab universitate concessa, nostris humeris pallium apostolicum imposuerunt, cogendo nos subire onus, quod evitare libentius optabamus. Sic enim antecessoris nostri decessum et promotionem nostram universitati vestre intimare tenemur, rogantes vos in domino et monentes, quatinus ipsius animam et nostram insufficientiam piis orationibus taliter adjuvetis, ut, si aliqua ei macula de contagiis terrenis inhesit, per vestrarum orationum suffragia diluatur et nos Petri naviculam possimus cum temone fidei et anchora iustitie gubernare.

Ebendorther Lib. II, tit. 1, Cap. 2 fol. 51a, mit der Ueberschrift: Alia de consimili materia. Es geht nämlich voran die

[1] penrestino Hs.

bekannte Encyclica 'Superne disquisitio majestatis'. Potth. Nr. 5321.

III.

Honorius III. verschiebt auf Bitte Friedrichs II. die Kreuzfahrt desselben bis zum 29. September (1219 Mai 18).

Sinceris, fili karissime, fulgebat affectibus et fluentis animi desiderium exponebat pagina, quam [1] misisti, devotione plena et humilitate non vacua, que dum beneficiorum perceptorum memoriam replicat et offert graciarum vicissitudinem, *apparatum habet mater ecclesia nichil, ac tanto filio, ut gaudeat de collatis, habet etiam ut in conferendis de adjectionis plenitudine niehil omittat . . [2] Benedictus dominus, per quem reges regnant et in regno hominum dominantur, quia, sicut firma spe creditur et probabili presumpcione tenetur, ecclesie sue providit de filio, qui dum lac teneris annis exhibitum et cibum solitum in etate majore perceptum plenis labiis et scriptis autenticis recognoscit, dulcior et suavior redditur sollicitudinis labor in fructu. Hec itaque faciat dominus et hec addat, ut quod super hiis salubriter inspiravit, salubrius prosequendo saluberrime ipse perficiat, quod continuata devocio sic uniat finem principio, quod toto tempore vite tue totus dicaris ecclesie, totus dei. O quantum *in oculis hominum, ut apud illum quicquid integritatis observes et apud illos nichil notabilis exposicionis incurras. Porro qui satis diligit, satis timet; unde non mireris, si de retardato processu tuo in subsidium terre sancte tibi timeamus et nobis: tibi, ne [3] per tociens repetite dilacionis instanciam offensam, quod absit, potentissimi regis incurras; nobis, [ne [4]] facilitate dilacionis prorogacionum hujusmodi causam illius summi pontificis, qui pro salute populi in ara crucis se ipsum obtulit hostiam deo patri, videamur negligenter reliquisse. Verum quia ad hoc instas, ut adiciatur quarta dilacio, et non attendis, quod qui tribus citatus edictis si ad judicium venire contempserit, potest contumacia argui, judicis, si cessat, officium videatur de negligencia reprehendi, nobis pro dilacionibus *non tamen intendens, et repetitam quamlibet vacuaret. Set scimus, quod ad provocacionem more nonnullas causas excusacionis [5] allegas; scimus etiam [6], quod non sic eas interpretantur emuli, ut amici. Nos autem, ne, quod absit, tam

[1] cum. [2] so offenbar corrumpiert die Hs. [3] ne tibi.
[4] ne fehlt. [5] excommunicacionis. [6] enim.

cari filii peticionem exponere videamur contemptui, usque ad festum sancti Michaelis sui processus terminum prorogamus, sperantes, quod excellencia regia sic potenter aggredietur, sic expedite prosequetur negotium Jhesu Christi, quod tociens indulta dilacio, que hactenus visa est subiacere calumpnie et[1] excogitate ascribi prudencie, hac utrimque assumi poterit ad cautelam. Sane considera, cujus sit causa, que geritur, quia Christi; cujus est commodum, quia prosequencium ipsam; cujus gloria, quia tocius populi christiani; ne negligas[2] esse prosecutor cause dei, procurator commodi tui et christianitatis athleta. Et quidem ad ista te dominus beneficiis allicit, miraculis provocat, exercitibus[3] infortat. Beneficiis allicit, quia te tam depressum aliquando sic tandem erexit in altum; miraculis provocat, quia de Dimiata munitissima civitate plene desiderium pusilli exercitus populi christiani spe debilitante perfecit; infortat exercitibus[3], quia non solum nobiles et potentes, set etiam pauperes hoc salubre negocium sunt agressi. Quapropter diligenter advertat rex tam grandis et nobilis, tam potens et fortis, quod in hiis eo minus excusacionis pretendere poterit, quo plus videtur suppetere facultatis. Exurgat igitur excellencia regia, exurgat egregius princeps, quoniam, ut speramus, paratus est dominus grandem offerre triumphum, qui multam jam attulit de paucorum labore coronam. Accingere gladio cum humilitate potens, accingere in potentia humilis, non in brachio tuo confisus; set de manu altissimi suscipias in tanti consummacione negocii gloriam, que speratur. Ceterum licet prorogatus sit terminus, nichilominus interim prudenter et pacienter, prout potes, iter arripias, quia non solum prosecucio itineris, set etiam prosecucionis fama preambula multos sollicitabit ad iter, multos premittet in subsidium terre sancte, per quos dante domino temperabitur[4] robur exercitus et partes concutientur adverse.

Aus der Summa dictaminis III, 6 des sehr fehlerhaften Cod. Bern. Nr. 69 fol. 148. Nach Raumer, Hohenstaufen (3. Ausg.) III, 118 Anm. 2, aus Reg. Honorii Lib. III, ep. 458, vom 18. Mai 1219.

IV.

Honorius III. setzt den Kreuzfahrern des Reichs einen neuen Termin bis zum 21. März 1220. (1219 Okt. 1).

De secreto patris in publicum egressus ad servos rex

[1] quod. [2] et negligis. [3] exs. [4] so Hs.

filius ad yma descendit, ut subditis ad summa pararet ascensum, sub testa nostre mortalitatis figulus in terris visus et cum hominibus conversatus, qui tandem, ut nostre servitutis cyrographum suo sanguine cancellaret et temporali morte legem aboleret eterne, non declinavit obprobrium, non se subtraxit injuriis, set cruci se obtulit et cruciatibus ultra dedit. Sane ad Christi miseriam invitati christicole si considerare velint apposita, ut Christo similia prepararent, ad crucis obsequium non tantum cruce signati, set et alii se accingerent. Porro dolentes referimus, quod nonnulli de imperio, non tam minores quam majores, faciem, quam in Jerusalem direxisse videntur, creduntur vertisse post tergum, cum nec prosecuti sunt votum emissum nec prosecucionis exhibuerunt hactenus apparatum, unde nos eorum saluti et terre sancte subsidio providere volentes, eis tercium terminum duximus prefigendum, quo inciperent domino reddere vota sua. Set nec in illo nec in alio, quem adjecimus, paucis exemtis, peregrinacionis debitum exsolvere promissum, quin immo nec votive solucionis indicia pretenderunt, unde in excommunicacionis incidere sentenciam, quam juxta generalis statuta concilii jussimus promulgari. Quid autem hii a suis inferiorum[1] graduum exegerint, qui majori et bene fortiori sua sponte oblata et omnino jam debita non exsolverunt? Quia vero in multa satisfactione protestatur injuriis et salubrem habet cohactio quandoque profectum, cum excommunicacionis sententia medicina existat, presencium vobis auctoritate mandamus, quatinus denuncietis excommunicacionis vinculo subjacere, illis exemtis, quos justum impedimentum excusat. Verum quia non vinculum, set salutem querimus animarum, pia deliberacione providimus, ut si qui ex talibus beneficium absolucionis petierint, per vos recepto juramento de stando mandatis ecclesie absolvantur, quibus injungi volumus sub debito prestiti juramenti, ut in festo sancti Benedicti proximo futuro vel antea, si voluerint, nisi justo et evidenti fuerint impedimento detenti, iter arripiant in subsidium terre sancte ac, prout dominus dederit, prosequantur. Illud autem volumus eos cruce signatos facere, quod, sicut accepimus, nisi in proximo passagio Marcii aliqui non transierint ad succursum exercitus christiani, grande, quod deus avertat[2], posset ei[3] imminere discrimen, nec esset facile, quasi a capite sub dubio forsan eventu resumere tantum negotium, quod usque nunc prosperum habuit, domino dirigente, processum.

Ebendorther I, 8 fol. 108. Nach Huillard-Bréholles I, 2 S. 924, aus Registr. Honorii Lib. IV, epist. 577: Datum Reate kalendis Octobris, pontificatus anno quarto.

[1] inferioribus. [2] advertat. [3] eis.

V.

Gregor IX. belobt die Bürgerschaft von Straßburg wegen ihrer Unterstützung der Kirche und verspricht, sich ihrer bei dem Friedensschlusse anzunehmen. Perugia 1228, Sept. 27.

Gregorius episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis civibus Argentinensibus salutem et apostolicam benedictionem. Deo credimus esse gratum et nobis plurimum est acceptum, quod fideliter et efficaciter hactenus astitistis Argentinensi ecclesie matri vestre, per hoc vos exhibentes benedictionis filios et devotionis alumpnos, gratos etiam spiritualis beneficii, quod ab ea, cum vos in Christo regeneraverit, accepistis. Dignis vos ergo inde laudibus in domino commendantes et referentes pro vobis gratias creatori, devotionem vestram monemus et obsecramus in domino, per apostolica scripta mandantes, quatinus, cum exhibitum a vobis ecclesie predicte auxilium ad salutem et gloriam vestram cedat, pro ea, cujus honores et jura sicut devoti filii conservare debetis, venientibus ex adverso vos viriliter opponatis, cum in depressione ipsius deprimi honorem vestrum contingat et recte super vos obprobria ejus cadere dinoscantur. Sane in cordibus vestris non debet esse aliqua dubitatio, quod in tempore necessitatis vos deserere debeamus. Non enim erit in oblivione vestra devotio, sed menti nostre semper infixa manebit, nec suspicari debetis, quod efficiamini a pace ecclesie alieni, immo nunc et quando necessitas fuerit, vobis tamquam specialibus apostolice sedis filiis assistemus, provisuri indempnitati vestre, sicut fuerit oportunum, ita quod nullo modo penitere poteritis, vos in apostolice sedis devotione stetisse, sed in ea firmius radicati fortius et fiducialius persistetis.

Datum Perusii, 5. kal. octobris, pontificatus nostri anno secundo.

Aus dem Orig. in Straßburg, Stadtarchiv, GG. Tiroir 1 Nr. 2. Siegel abgerissen. Auf der Rückseite ein R. und Civibus; also war gleichzeitig auch wohl episcopo geschrieben worden.

VI.

Innocenz IV. gestattet einem Anhänger, diejenigen Güter, welche derselbe der kaiserlichen Partei im Gebiete von Arezzo und Siena entrissen hat, für sich zu verwenden (1248/49).

Efficax tue devotionis, quam ad nos et Romanam ecclesiam habere dignosceris, promeretur affectus, ut tibi, quantum

cum deo possumus, favorem et gratiam impendamus. Cum igitur, sicut leta coram nobis ex parte tua petitio continebat, te pro generali negotio ecclesie laborando non modica oportuerit subire onera expensarum, ac resistendo viriliter quibusdam indevotis[1] ecclesie, fautoribus F. quondam imperatoris Aretinensis et[2] Senensis civitatum et diocesium, ad manus tuas quedam eorum bona pervenisse dicantur, quia dignum est, ut labores impiorum justi edant, nos tuis devotis supplicationibus inclinati, retinendi licite bona ipsa et disponendi, prout expedire videris, auctoritate presentium tibi concedimus facultatem.

Aus Cod. der Univ.-Bibliothek zu Leipzig, Nr. 1268 fol. 81[1] mit der Ueberschrift: Conceduntur res a papa Guelfis, quas abstulerant Gibellinis. Mit den gleichen Gründen wird auch das den Kaiserlichen entrissene castrum de Virgareto Sarciens. dioc. vergeben. In einem andern Briefe ib. fol. 80' wird der Ort jedoch bezeichnet als conventus s. Angeli de Virgareto ordinis s. Benedicti Aretin. dioc.

VII.

Innocenz IV. fordert den König von Böhmen auf, sich persönlich oder durch Bevollmächtigte zur Verhandlung mit dem Legaten Bischof von Albano am 24. April 1250 in Lüttich zu stellen. (1250 Anfang).

Illa profecto circa ecclesie ac imperii Romani negotium vigilamus sollertia, ut, quamquam aliorum emergentium undique graviterque urgentium multitudine occupemur, nunquam tamen erga illud tamquam precordiale nobis intendere ardenti meditatione cessemus, vias multimodas querentes diligenter et modos, quibus promovere laudabiliter ipsum, divina nobis cooperante gratia, valeamus[3]. Attendentes igitur fore[4] plurimum oportunum, aliquos de latere nostro ad partes Alemannie pro negotio ipso dirigere, ut eo plus roboris suscipiat et favoris, quo potiorum consilio et auxilio se senserit juvari, providimus de fratrum nostrorum consilio, illuc venerabilem fratrem nostrum Albanensem episcopum, virum eminentis scientie, conversationis honestate pollentem et consilii[5] maturitate preclarum, magnum siquidem et nobilem ecclesie membrum et in sublimium negotiorum executione probatum, propter hoc specialiter destinare. Ideoque celsitudinem tuam rogamus et hortamur attente[6], quatinus quarta dominica post

[1] indevote. [2] et fehlt. [3] vias — valeamus fehlt Hartzh.
[4] fehlt Hartzh. [5] conversatione honesta et concilii, H.
[6] Ideo discretioni tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, H.

festum resurrectionis dominice proxime venturum apud Leodium personaliter vel per speciales et solempnes nuntios adesse, cessante qualibet excusatione, procures, paratus predictum episcopum, quem illuc commisso sibi plene legationis officio dirigimus, honorifice ac reverenter recipere ibidem ipsiusque humiliter audire mandata et efficaciter adimplere, sciturus, quod, quicquid idem ordinavit aut statuerit, ratum et firmum habebimus et, quascunque sive interdicti vel excommunicationis sententias tulerit in rebelles, faciemus inviolabiliter observari[1].

Cod. Berol. Mss. latin. Nr. 188. 137, mit der Ueberschrift: Papa iterato regem Bohemie rogat, ut legatum sedis apostolice recommendatum habeat, verglichen mit der von Hartzheim, Concil. Germ. III, 435, aus einem cod. Vatic. gedruckten Urbani III. hortatoria ad archiepiscopum Coloniensem, welche von Scheffer-Boichorst, K. Friedrich I. letzter Streit S. 212, mit Recht Urban III. abgesprochen worden ist. Der Kardinalbischof Petrus von Albano verschwindet zwischen 1249 Okt. 11. und 1251 Febr. 17. aus den Subscriptionen päpstlicher Privilegien; er ist nachweisbar zu Lüttich 1250, Mai 1, gleichzeitig mit König Wilhelm (Reg. imp. 1246—1313 S. 14), also in den Tagen, da die hier ausgeschriebene Synode gehalten werden sollte; dann Mai 15 zu Brüssel (ibid. S. 15), Juni 16 und Nov. 9. 10 wieder zu Lüttich (ibid. S. 399; Quellen z. Gesch. Cölns II, 208) und weiht Nov. 13. die Kirche zu Floreffes (Mon. Germ. SS. XVI, 627).

VIII.

Innocenz IV. ertheilt Dispens zur Ehe des böhmischen Königssohnes Przemisl mit der Tochter des Herzogs von Sachsen unter der Bedingung, daß beide Theile Bürgschaft bieten für die Unterstützung des Königs Wilhelm (1250—1251).

Ex parte karissimi in Christo filii nostri . . regis Bohemie illustris fuit nobis humiliter supplicatum, ut, cum ipse inclitam puellam talem nobilis viri . . ducis Saxonie Premiscel filio suo dare desiderat in uxorem, dispensare cum eis, ut non obstante, quod dubitatur, ne idem dux predictum P. de sacro fonte levaverit, hujusmodi matrimonium contrahere valeant, de speciali gratia curaremus. Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, si tibi utraque pars debitam securitatem de assistendo karissimo in Christo filio nostro Wilhelmo regi Romanorum illustri pre-

[1] et quascunque — observari fehlt H.

stiterit, tunc eis, ut hujusmodi matrimonium, impedimento non obstante prefato, contrahere valeant, auctoritate nostra dispenses, si videris expedire.

Ebendorther fol. 144 mit der Ueberschrift: Mandat papa legato, ut dispenset cum filia ducis Saxonie ad contrahendum. Otakar hat sich erst im August 1249 mit seinem Vater versöhnt und am 11. Februar 1252 mit Margarethe von Oesterreich verheirathet. — Vgl. Alexander IV. 1255 Mai 7: Potthast Nr. 15840.

IX.

Innocenz IV. warnt die Bürger Piacenzas vor Zwietracht und fordert sie zur Einigung gegen Ezelin von Romano auf (1254).

Letabatur tunc noster animus et jam apto remige ventoque prospero navigabat in exercendo nostras et apostolice sedis fidelium vires contra nequitie malleum, preambulum antichristi, Etzlinum videlicet de Romano, qui lupinam deductus in rabiem in universali hominum devoratione, quasi lupus famelicus, in dilaceratione hominum[1] delectatur, in cujus virium confusione vestra et aliorum consistit victoria atque salus. Sed ecce, proch dolor, de turbatione vestra delata relatio cor nostrum turbavit gravius sensusque nostros mira quassatione commovit, dum ibi cernimus agitari periculum, ubi magis sperabamus et prospeximus hactenus stabile robur et constantie firmamentum. Sane dolentes audivimus et non absque cordis amaritudine referimus, quod vos, [qui[2]] hucusque cunctos alios provincie Lombardie, conservando civitatem vestram in hoc tempore turbido, titubantibus aliis, et sensu et providentia non absque multis passionibus et rerum dispendiis gravibus superastis, nunc alienati a mente vel, cum dilectione loquamur, positi potius extra mentem... adeo dissidetis interius, ut aliquos potentes et nobiles civitatem ipsam intelleximus exivisse . . . . Karissimi, redite ad cor, restituentes animas vobis ipsis, aperite oculos et videte, quod non vobis, sed et toti provincie memorate vestra dissensio est dampnosa . . . . Universitatem igitur etc.

Ebendorther Fol. 147 mit der Ueberschrift: Papa Placentinis, ut inter se non discordent, sed intendant resistere Etzlino persecutori ecclesie Romane. Ich glaube diese Mahnung auf die Bewegungen beziehen zu dürfen, welche am 12. Juli 1254 zum Abschluß eines großen Bündnisses zwischen Piacenza, Ezelin und ihren Anhängern führten. Vgl. Acta imp. 971.

[1] omnium? [2] qui fehlt.

X.

Ein Kardinal vertheidigt sich bei dem Papste gegen die Anschuldigung, daß er in Bologna gegen den König von Sicilien gewirkt habe (1266—1268).

Fellita sunt nimis jacula et acuta, quibus per immissiones malivolas et malignas mei emuli me confringunt, multis circumventionibus meam innocentiam criminando et mihi non absque multe nequitie studiis mendaciter imponendo, me magnifico principi domino illustri . . regi Sicilie in civitate Bononiensi in omnibus ejus actibus et processibus adversari meque ejus omnia negotia impedire, ita quod idem rex de civitate predicta nullum, ut asserunt, potuit habere consilium et auxilium et favorem, eo quod fideles et devotos ecclesie in eadem opprimens civitate eis exhibeo me infestum. Hec quippe reverentie patrum sint gravia et horrenda, et licet conscientiam meam non vulnerent, eo quod teste deo, cui nuda sunt omnia et aperta et quem nullum latet secretum, eis veritas et ipsa veritati repugnant, eo tamen cor meum acerbiore dolore confodiunt et conturbant, quo me Romane ecclesie plantulam et facturam veraciter recognoscens, ad fovendum fideles ipsius totis viribus, toto posse me conspicio debitorem . . . . . Absit hoc a me, sanctissime pater . . . . . Verum quia in hiis forsitan excusatio mea non sufficit et fides assertioni mee quantumcunque veritate fulcite non probetur . . . ., ad pedes vestre beatitudinis . . clericum meum presentium portitorem ad faciendum omnia, que ad hoc fuerint oportuna et que vestre paternitati placuerint, specialiter destinavi, apostolice supplicans sanctitati, quatinus expressis nominibus illorum devotorum ecclesie antedicte, qui a me gravati dicuntur, et super quibus gravantur, ad inveniendum et sciendum veritatem super premissis ad civitatem predictam discretum aliquem dignemini destinare.

Ebendorther fol. 122', verglichen mit Cod. Bern. Nr. 69 fol. 220.

XI.

Clemens IV. beantwortet das Manifest Konradins, warnt unter Androhung strenger Strafen vor Unterstützung desselben und publicirt nochmals die Bulle Fundata domus vom 18. Sept. 1266 — Potthast Nr. 19815 —. Viterbo (1267, Okt.).

Ad certitudinem presentium et memoriam futurorum, quam propenso consilio, quam justo judicio felicis recorda-

tionis Innocentius[1] papa predecessor noster quondam Fridericum olim Romanorum imperatorem suis exigentibus culpis enormibus et manifestis excessibus imperialis honore solii, regno Sicilie, ducatu Apulie et principatu Capue incommutabili diffinitione, generali concilio super hoc congregato Lugdunum approbante, privavit, in omnem terram exiisse ac in fines orbis terrarum credimus divulgatum. Nec minus patere credimus, qualiter idem F., licet sic juste sit exacta maturitate depositus, sententie privationibus hujus late in eum pertinaciter parere contempnens, predicta regnum et imperium post eandem sententiam temere detinuit occupata; qualiter post ipsum quondam Conradus natus ipsius idem regnum presumptione temeraria occupavit; qualiter, eodem C. sublato de medio, ad idem regnum iterum occupandum predo impudentior insurrexit, videlicet quondam Manfridus, olim princeps Tarentinus, ejusdem Friderici ut dicitur filius de dampnabili commixione susceptus, quem licet legitime successionis expertem reddiderint illegitima nativitatis initia, secundum tamen habuerunt ejusdem patris sui vitia successorem. Hii quidem omnes et singuli tante presumptionis, immo tam presumptiose occupationis injuria non contenti, suam in persecutione ecclesie dilatavere nequitiam, et tam Fridericus quam Manfridus predicti ad aliam terram ipsius ecclesie manus temerarias nequiter extendentes, ecclesiam eandem precipue in suis fidelibus diutius afflixerunt. Sed misericors dominus ipsius ecclesie miseratus angustias eique post dire ac dure persecutionis ipsorum tyrannidem pacem parans, eisdem omnibus et aliis Friderici ejusdem filiis successive mirabili morte succisis[2], immo se ut fertur sine misericordia et humanitate cedentibus, domum ipsius Friderici tanti hactenus nominis sic personis habundantem adeo in radice arefecit et ramis, quod de illa unica sola scintilla remanserit, Conradinus videlicet, memorati Conradi filius, etatis adhuc tenere, sed malitia, sicut fida relatione percepimus, premature. Cujus profecto paterna congauderemus affectione profectibus, si a predecessorum suorum inviis sano consilio devians virtutum semitas consultius sequeretur, si eundem Fridericum avum suum merito, suis exigentibus meritis, immo demeritis, reprobatum, in suis non satageret vitiis imitari, nec ausu temerario moliretur infringere, que memoratus predecessor exigente justitia contra eundem avum multis spectata oculis, multis probata sensibus, multis insuper locatis consensibus in eodem, ut premisimus, concilio diffinivit. Sed ecce iam prodit in publicum non transfusa cum semine progenitorum iniquitas, sed ad nepotem improvidum per avite potius magnitudinis

[1] Innoc. fehlt. [2] successis.

habitum, cujus illi sepe refricatur memoria, temere propagata. Ecce nimis prospere tumidus adolescens ultra se ipsum erigitur, jam ambire fertur imperium, jam sibi Sicilie regnum, intitulans se regem ejusdem regni, denominat et cum aliquibus inimicis ecclesie, Lombardis, Tuscis, Marchianis et Apulis precipue de regno predicto profugis, quos de regno ipso sola conscientia et propria malitia effugavit, fraudulentis se implicando commerciis, in Urbem, Lombardiam, Tusciam et per alia loca diversas litteras suas disseminat sub sui expressione nominis et intitulatione premissa typario regie majestatis impressas, sicut nos litterarum Conradini ejusdem inspectio fide docuit oculata, per quas commovere populum et turbare ecclesiam nititur, in nostrum, ecclesie ipsius et karissimi in Christo filii nostri Karoli Sicilie regis illustris prejudicium et gravamen. Nos itaque non personam persequentes, sed odio profecto ipsius odientes malitiam et perversorum suorum conatuum inviis occurrentes, presente hac fidelium multitudine, de fratrum nostrorum consilio, eidem C. districte precipimus, ut a premissis prorsus abstineat, districtius inhibentes, ne similia usurpet aut presumat ulterius, sollerter advertens, quante sit temeritatis, quanta coercione dignum legum sanctio censeat, falso nedum nomen regium assumere, sed etiam simplicis magistratus, et potestatem ecclesie diligenter attendens, que, sicut ejusdem avum justo judicio nudavit imperio, regno Sicilie ceterisque premissis, sic et eum, immo multo fortius, regni Jherosolimitani honore et aliis dignitatibus, bonis et juribus, si qua habet, procul dubio nudare poterit et justitia suadente nudabit, nisi consilio sibi meliore provideat et sedis apostolicis beneplacitis se coaptet. Prohibemus insuper universis et singulis Christi fidelibus, ne predicto Conrado ut regi Sicilie scribant, nec ab ipso litteras velut a rege aut sub premissis denominatione, intitulatione vel impressione recipiant, neque in eum ut in Sicilie regem intendant nec cum armis vel sine armis, facto vel verbo aut alias quomodolibet ad turbandam ecclesie Romane pacem vel contra predictum regem prestent ei consilium, auxilium et favorem. Specialiter autem marchionibus, comitibus, baronibus, civitatibus, communitatibus et universitatibus castrorum, villarum et quorumcunque locorum Italie prohibemus expresse, ne ipsius Conradi dominio vel regimini se supponant aut eum vel pro eo in favorem ipsius alium in potestatem vel rectorem, quocunque nomine censeatur, admittant, vel ei aut alii pro ipso seu in favorem ipsius dominium aut posse aliquod in se, districtus aut terras suas quocunque ingenio vel machinatione concedant[1], nec societatem, conjurationem aut fedus

[1] procedant.

aliquod ineant cum eodem vel alio in ipsius auxilium et favorem. Qui vero contra premissa vel aliquid premissorum per se vel per alium quocunque dolo, ingenio, arte vel machinatione fecerint, cujuscunque sint preeminentie, dignitatis aut status, excommunicationis sententia, quam in eos ex nunc ferimus, ipso facto se noverint innodatos. Aperte quoque predicimus patriarchis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus et aliis inferioris gradus prelatis, quod, si contra premissa venire presumpserint, nos eos omni ecclesiastice dignitatis honore privabimus, prout nobis facti qualitas et justitia suadebit. Reliquos vero clericos non prelationis officium, sed forsan dignitates personarum aut alia quevis ecclesiastica beneficia obtinentes privare curabimus et inhabiles reddere ad alia obtinenda. Laicis vero cujuscunque preeminentie, dignitatis aut status et precipue temporali jurisdictioni ecclesie Romane subiectis denuntiamus expresse, quod, si hujusmodi nostram inhibitionem, contra eam vel per se vel per alium temere veniendo, non curaverint exacta diligentia observare, nos non intendentes preterire tam grandem temeritatis audaciam impunitam, ipsos omnibus feudis et aliis, que ab ecclesiis ecclesiasticisve personis obtinerent, privare curabimus et vasallos eorum, si quos habent, a fidelitatis juramento, quo tenentur eisdem, penitus absolvemus et, personis ipsorum citra periculum mortis et mutilationis expositis, sic exponemus bona etiam eorundem, ut illa liceat cuilibet occupare. Civitates quoque, communitates et universitates quaslibet, que prefatam prohibitionem nostram violare quocunque dolo, ingenio, arte vel machinatione temptaverint, volumus interdicto ecclesiastice sententie, quam in eas ex nunc ferimus, subjacere. Ceterum quia memoratus Conradus suis, ut predicitur, terminis non contentus ambitionem suam ad imperium obtinendum extendit, volentes ipsius ambitum freno repressionis accommode prohibere, omnibus et singulis principibus Alemannie, vocem habentibus in electione regis Romanorum in imperatorem postmodum promovendi, super hoc litteras nostras dereximus subterannexi tenoris, *quoad aliquos verbis mutatis aliquibus, prout personarum qualitas exigebat. Tenor autem predictus talis est: ‘Fundata domus domini — publicatur’. Actum Viterbii etc.

Ebendorther fol. 133′, mit der Ueberschrift: Papa prohibet, ne subsidium prestetur Conradino, nepoti imperatoris Friderici. — Die Abfassungzeit ergiebt sich daraus, daß Clemens IV. am 15. Sept. 1267 noch schrieb, er glaube nicht, daß Konradin nach Italien kommen werde, am 21. und 26. Okt. aber von Konradins Anwesenheit in Trident und von den durch Konradin erhobenen Ansprüchen unterrichtet war. Dieser hatte zur Zeit seines Zuges über die Alpen (c. 8. Sept.) das Manifest erlassen,

auf welches der Papst hier Bezug nimmt, das aber in Italien erst dann Verbreitung gefunden haben wird, als Konradin auf der Südseite der Alpen sich aufhielt. Am 4. Okt. war er noch in Botzen. Vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 338.

XII.

Clemens IV. meldet dem Könige von Böhmen die Niederlage und Gefangennahme Konradins und Friedrichs von Oesterreich und lehnt es ab, seinerseits noch weiter gegen den letzteren einzuschreiten (1268, Sept.).

Scimus te devotum ecclesie filium et fidelem, et ideo indubitata credimus fiducia, te de prosperis ipsius rumoribus alacri corde ac exultante animo delectabiliter jocundari. Tibi ad exultationem et gaudium nuntiamus, quod, cum nuper nobilis vir C., nepos quondam Friderici olim Romanorum imperatoris, pravo seductus consilio, adversus deum et ecclesiam ipsam erecta cervice ac spiritu ad superbiam obfirmato, contra karissimum in Christo filium nostrum K. Sicilie regem illustrem ad invadendum regnum ipsius de sua potentia glorians cum multitudine procederet contumaci, ipse deus summus terribilis et rex magnus super omnes reges et principes orbis terre, in se sperantium fortitudo, qui ab initio bella conterens solus est in terra mirificus et magnificus triumphator, pro dicto rege, qui de celesti confisus auxilio pro sue tuitione justitie ac defensione regni predicti cum strenuo et copioso exercitu, licet impare numero bellatorum, ad proelium viriliter se pararat, potenter dimicans ipsius cornu, arcum, scutum, gladium et bellum sua, immo potius dei, virtute confregit mirabiliter et conteruit, et tam ipsum quam nobilem virum F., qui sibi nomen ducis Austrie usurparat, cum suis aciebus et equitum cuneis bello prostratos in manus tradidit dicti regis. Pro tanto ergo triumpho devoti filii animus in jubilum superne laudis letanter exurgat et dexteram domini triumphalem, que adversarium suum et tuum sua captivavit et dejecit potentia et ecclesie matri tue, regulo, qui de antiqui colubri radice processerat, conculcato, pacem restituit, glorificet et exaltet. Ex hiis, fili karissime, tua prudenter animadvertere potest modestia, quod jam non expedit, ut contra dictum F., sicut prius a nobis tua devotio petiit, procedamus. De coelo namque in eum immissum est judicii jaculum, et ipse ultionum dominus et virtutum, qui reddit retributionem superbis, processum nostrum suo preveniens, nobis causam procedendi amplius contra eum sustulit et subtraxit.

Ebendorther fol. 136 mit der Ueberschrift: Papa nuntiat regi Francie, quod devictus sit rex Conradinus. Daß der Brief aber an Otakar von Böhmen gerichtet ist, ergiebt sich daraus, daß erstens Karl von Anjou nicht als Bruder des Adressaten bezeichnet, zweitens aber dieser selbst ein Feind Friedrichs von Oesterreich genannt wird. Am 12. Sept. 1268 meldet Karl seinem Bruder die Gefangennahme Konradins und Friedrichs (Rymer I, 2, S. 110); am 14. hat der Papst von ihr Kenntniß (Riccio, Alcuni studii S. 103).

Zwei Kaiser-Urkunden der vormaligen Abtei Camp.

Mitgetheilt von **W. M. Becker.**

In dem 12. Bande dieser Zeitschrift theilt Dr. H. Cardauns fünf Kaiser-Urkunden mit, welche er der Urkunden-Sammlung des Marcellen-Gymnasiums zu Cöln entnommen hat. Nr. IV derselben, „König Richard befreit das Kloster Camp von jeder Zollabgabe zu Kaiserswerth. Cöln, 30. Mai 1237", lag ihm nur in einer Copie von moderner Hand vor, welche er jedoch als direct aus dem Original geflossen bezeichnen zu dürfen glaubt, „weil sich unter ihr die sorgfältige Abbildung des zerbrochenen königlichen Siegels befindet" [1].

Der Grund, welchen Dr. Cardauns für seine Ansicht geltend macht, ist zwar ein unwiderlegbarer nicht, doch immerhin ein annehmbarer. Dann aber hat der Copist, gegenüber seiner Fertigkeit und Sorgfältigkeit im Abbilden des Siegelfragments, seiner Hauptaufgabe, der treuen Abschriftnahme der Urkunde, sich sehr sorglos, um nicht zu sagen leichtfertig, entledigt. Ein Vergleich des von Dr. Cardauns gebrachten ohne Zweifel treuen Abdrucks jener Copie [2] mit der nachstehend mitgetheilten, im Königlichen Staats-Archive zu Düsseldorf, Archiv der Abtei Camp, beruhenden Original-Urkunde wird meine Behauptung erhärten.

Die von der in Rede stehenden Copie abweichenden und in ihr fehlenden Lesarten des Originals lasse ich durch den Druck kenntlich machen.

König Richard gewährt dem Kloster Camp Zollfreiheit zu Kaiserswerth für alle Waaren, welche für den eigenen Bedarf des Klosters bestimmt sind. Cöln 1257, Mai 30.

Ricardus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus presentem paginam inspecturis imperpetuum. Ad utriusque vite felicitatem prodesse nobis nequaquam ambi g i m u s, si loca divino cultui

[1] Forschungen zur Deutschen Geschichte XII, S. 451.
[2] A. a. O. S. 455 u. f.

mancipata curaverimus ampliare et eorum comoda pia intenderimus voluntate. Ex innata igitur nobis regali clementia predecessorum nostrorum imperatorum et regum vestigiis inherentes, et ex speciali affectu, quem ad ve[ne]rabile monasterium Campense pure gerimus et habemus, fratribus ejusdem monasterii duximus indulgendum, ut de omnibus suis rebus tam in victualibus quam in aliis eidem loco et fratribus deo ibidem famulantibus necessariis et in eorum usus proprios convertendis ab omni exactione thelonii apud castrum nostrum Werdense predictum monasterium omni tempore sit liberum et penitus absolutum, castellanis et singulis nuntiis nostris, qui in eodem castro nostro presentes sunt vel pro tempore fuerint, firmiter injungentes, ut hanc nostre concessionis graciam prefato monasterio semper illibatam conservent. Ut autem hec nostre concessionis grata voluntas rata sit et inconvulsa inantea conservetur, presens scriptum exinde conscribi et sigillo majestatis nostre jussimus communiri. Datum Colonie, XXX. die Maii, indictione XV, anno domini M. CC. L septimo, regni vero nostri anno primo.

Original, Pergament. Thron-Siegel an rothen hänfenen Strängen Fragment.

Ich lasse eine zweite Urkunde des Klosters Camp folgen, welche gleichfalls in der eben genannten Abtheilung des Staats-Archivs zu Düsseldorf beruht. Während nämlich die sämmtlichen übrigen mittelalterlichen Kaiser-Urkunden dieser Abtei in Lacomblets Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Aufnahme gefunden haben, ist die nachstehende, wie die eben besprochene, durch irgend einen seltsamen Zufall den Blicken des emsigen Sammlers entgangen und daher weder im Wortlaut noch durch ein Regest bisher bekannt geworden.

König Adolf von Nassau ertheilt dem Kloster Camp Zollfreiheit zu Kaiserswerth für alle Früchte, Wein, Holz und sonstige Waaren, welche für den eigenen Bedarf bestimmt sind, und bestätigt und erneuert die demselben von den Königen Friedrich II., Heinrich VII., Wilhelm von Holland, Richard und Rudolf I. verliehenen gleichen Privilegien. — Cöln 1292, August 17.

Adolphus, dei gracia Romanorum rex semper augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Regalis excellencie dignitas tunc vere laudis titulis sublimatur et eminenti decore prefulget, cum religiosarum personarum devocionem accendit

et eis de sua libertate confirmat, que a suis antecessoribus juste sibi collata videntur, cum in observandis beneficiis non minus quam in largiendis laus regalis dignitatis accrescat. Noverit igitur presens etas et successura posteritas, quod nos ad imitacionem predecessorum nostrorum, regum Romanorum illustr[i]um, religiosos viros . . abbatem et conventum monasterii Campensis die noctuque salvatori omnium famulantes sincero prosequentes affectu, ipsis hanc graciam facimus et concedimus libertatem, ut de omnibus suis rebus, in vino, blado, lignis, lapidibus et cemento eisdem . . abbati et conventui necessariis ab omni prorsus exactione thelonii apud castrum nostrum Werde absoluti sint penitus et exempti, precipientes auctoritate regia firmiter et mandantes burgravio nunc existenti et aliis, qui in dicto castro Werdensi pro tempore fuerint constituti, ut graciam dictis . . abbati et conventui monasterii Campensis factam infringere non audeat seu a necessariis eorum aliquod theloneum extorquere. Quod si fecerit, nostre majestatis offensam se noverit incurrisse. Preterea omnia privilegia nostrorum predecessorum, imperatorum seu regum Romanorum, videlicet Friderici secundi, Heinrici, Wilhelmi, Richardi et Růdolphi, sepedictis fratribus . . abbati et conventui monasterii Campensis super exempcione dicti thelonii apud Werdam tradita et concessa innovamus, approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. In cujus rei testimonium presentem litteram exinde conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Colonie, XVI. Kal. Septembris, indictione quinta, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, regni vero nostri anno primo.

Original, Pergament. Thron-Siegel an rothen und gelben seidenen Strängen Fragment.

Ein Schreiben des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom 6. Juni 1348.

Mitgetheilt von H. Loersch.

Der nachstehend abgedruckte Brief befindet sich im Achener Stadtarchiv in einer gleichzeitigen, offenbar für Versendung zur weitern Verbreitung angefertigten Abschrift, die sich als solche auch durch die Ueberschrift 'Datum per copiam' kennzeichnet. Sie steht auf der Vorderseite eines Papierblattes von 15 Centimeter Höhe und 29 Centimeter Breite. Die Rückseite des Blattes ist leer bis auf die Archivsignatur: W. 358 und die von neuerer Hand geschriebene Jahreszahl 1316, welche nachträglich in 1346 umgeändert worden ist. Das anscheinend beim Abschneiden verstümmelte Wasserzeichen besteht in einem Kreise, den ein von rechts nach links geneigter Stab durchschneidet.

Der Bericht, den das Schreiben im Eingange enthält über den zu Nürnberg stattgehabten Aufstand der „Gemeinen", läßt sofort erkennen, daß es ins Jahr 1348 gehört; eine Vergleichung der neuesten kritischen Bearbeitungen dieser Vorgänge [1] ergibt, daß es die Kenntniß derselben in nicht ganz unerheblichem Maaße erweitert. Der Brief enthält nämlich eine vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg selbst ausgehende Darstellung seiner Beziehungen zur Stadt Nürnberg in den ersten Tagen jenes Aufstandes. Schon das Datum — Freitag vor Pfingsten, also 6. Juni — zeigt, daß der Markgraf in der That gleich mit oder doch kurz nach dem Beginn der Unruhen, welche nach den genaueren Berichten am Nachmittage des 4. Juni losbrachen [2], in die Stadt einrückte; bis jetzt stand seine Anwesenheit erst für den 8. Juni urkundlich fest [3]. Der Schreiber erzählt, daß die Gemeinen die Gewaltigsten und Mächtigsten der Stadt vertrieben, sich der letztern und der beiden Festen bemächtigt und sich ihm selbst am 6. Juni durch Huldigung und Schwur verbunden haben. Von

[1] Vgl. Kerler, Der Aufstand zu Nürnberg im Jahre 1348, Chroniken der deutschen Städte III, 317—336, und Lochner, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit K. Karls IV, 1—92.
[2] Vgl. Kerler a. a. O. 319.
[3] Vgl. Kerler a. a. O. 320 Anm. 4.

der Herstellung eines gewissen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Markgrafen wissen auch die gleichzeitigen Geschichtsschreiber. Wir sehen jedoch aus dem Wortlaute des Briefes, daß dies nicht auf die Anerkennung Ludwigs als König hinauslief, wie Matthias von Neuburg berichtet [1], sondern daß nur ein enger Anschluß an ihn und seine Partei stattfand, insbesondere um eine neue Königswahl herbeizuführen; außerdem erlangte das neue Regiment der Stadt durch diese Huldigung den mächtigen Schutz des Markgrafen und der mit ihm verbündeten Fürsten. Von diesen nennt das Schreiben außer Ludwigs Bruder und Vettern noch den Markgrafen von Meißen und den Bischof von Freising, deren Anwesenheit in Nürnberg bis jetzt nicht bekannt war. Das Original unseres Briefes war an Heinrich von Virneburg gerichtet, den Ludwig trotz seiner Absetzung noch immer als Erzbischof von Mainz anerkannte. Offenbar sollte dieser Verbündete dadurch zu reger Thätigkeit angespornt und wegen etwaiger, die schwankende Haltung und Unzuverlässigkeit des Markgrafen betreffenden Gerüchte beruhigt werden. Für die allgemeine politische Lage in diesen Tagen ist dieses Zeugniß vielleicht nicht ganz werthlos. Die Stadt Achen hatte bekanntlich schon 1346 eine schroffe Haltung gegen Karl IV. eingenommen [2], stand also ganz auf Seiten seiner Gegner; es ist daher erklärlich, daß der Erzbischof grade dorthin eine Abschrift des Briefes, den in diesem enthaltenen Weisungen entsprechend, zur Information gesandt hat. Noch am 19. Januar 1348 hatte Karl IV. das Amt des Achener Reichsschultheißen dem gefährlichsten Nachbar der Stadt, seinem treuen Verbündeten Wilhelm von Jülich, aufs neue verpfändet [3] und damit unzweifelhaft die Stimmung der Bürger nicht zu seinen Gunsten verbessert. Achen hat auch erst im Frühjahr 1349 seine Stellung geändert, nachdem Karl IV. den Markgrafen von Jülich beauftragt hatte, mit der Krönungsstadt in Unterhandlungen einzutreten [4].

Der hier folgende Abdruck des Briefes behält vollständig dessen Schreibweise bei, nur ist überall v und u, i und j nach jetziger Weise gebraucht, y durch i ersetzt und die nöthige Interpunction hinzugefügt worden.

Datum per copiam.

Lieber ertzbischof Heinrich von Meintz! Wiszent daz die gemein zů Nůrenberg die gewaltigstein und machtigesten

[1] Vgl. Kerler a. a. O. 320 Anm. 3.

[2] Vgl. Huber, Regesten Karls IV, S. 26 a.

[3] Lacomblet, Urkundenbuch III, 364 Nr. 454.

[4] Genaueres ist hierüber nicht bekannt; die Stadtrechnung von 1349 (1350) verzeichnet nur zahlreiche Ausgaben für Boten, welche damals zu dem Markgrafen von Jülich und anderen Fürsten und Herren, einmal auch zu dem in Mainz weilenden Markgrafen von Brandenburg gesandt worden sind. Vgl. Laurent, Achener Stadtrechnungen 204 f.

daselben uzgeslagen hant und die stad und beid vesten zů Nurenberg besetzet habent und uns hůte an disem dage gehuldet und gesworn habent, da mit zů warten und gehorsam zů sin, als lange biz ir, wir und ander des richs kůrfursten eins einmůtlichen kůniges uberein komen. Und da ist ouch bi uns unser vetter hertzog Ruprecht und Ruprecht der junge, ouch unser vetter, und unser swager der marggrave von Michsen und unser brůder hertzog Stephan, der bischoff von Frisingen und ander unser frund und herren viel. Und wir willen da all sach, leuff und handlunge uznemen und lernen und danne zů uch komen, als balde sich daz gefůgen mag; und willen ouch dan der sach, als ir wol wiszent, mit uch zů rade werden und die nach ůwerm rait handeln und zů einem gantzen ende bringen. Darumb enthaltent die stet in der Wetreibe und ander des riches herren, stet und frunt, so ir immer beste mögen, daz die dieheinerlei endrung in dem rich machen, als lange biz daz ir, wir und ander kurfursten der sach wol ůbereinkomen; wan wir hoffen, daz all sache nach des riches frummen und nůtz ein gůt ende nemen. Wert ouch, daz uch jemand sagete oder furgeb, daz wir an den sachen wolten leszig oder sůmig sin, daz geloůbet niht und tröstent menlich fůr uns, wan wir mit leip und mit gůte darzů arbeiten wollen, als verre daz gereichen mag, daz daz rich, ir, wir und ander des riches kurfursten und frunt bi eren und bi rechte beliben.

Gegeben zů Nurenberg, des fritages vor dem pfingestage, van uns Ludewich marggraven zů Brandenberg.

Der Straßburger Fascikel von 1431 ein Beitrag zur Geschichte der Reichstagsverhandlungen in der Hussitenzeit.

Von

Julius Weizsäcker.

Mit Recht klagte J. G. Droysen 1855 [1], daß bis dahin auch noch nicht der Versuch gemacht worden sei, die Reichstagsakten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einer Sichtung zu unterziehen. Indem er nun damals den Aufsatz, in dem er das aussprach, mit dem Titel „Ueber die Reichskriegssteuer von 1427“ versah, gab er in demselben doch viel mehr als dieß, nemlich den wirklichen Versuch eine ganze Reihe von Aktenstücken der bezeichneten Art zu sichten und vor allem sie zu datieren. Bei Gelegenheit der neuen Untersuchung dieser Stücke für die Herausgabe in den deutschen Reichstagsakten mußte ich natürlich auf diese Datierungsversuche wieder zurückkommen, und es weichen nun meine Ergebnisse in manchen Punkten erheblich von den Droysenschen ab, oder es gelang auch nähere Präcisierung des Datums. Ich will mit der Veröffentlichung dieser Dinge nicht warten, bis die Edition des genannten Sammelwerkes so weit vorgeschritten ist. Da sich für die Erforschung eben jener Zeit gerade jetzt ein besonderes Interesse zeigt, schien es mir zweckmäßig, das, was ich für das Richtige in Betreff jener wichtigen Aktenstücke halte, nicht zu verstecken. Die Ansichten der Früheren brauchen dabei nicht vollständig aufgezählt zu werden. Daß aber von einem Theil derselben die Rede sein muß, ist schon in der Natur der Sache begründet. Hat Droysen zum ersten Mal die Stücke im Zusammenhang untersucht, so steht er dabei natürlich im Vordergrund. An seine vor nun bald 20 Jahren veröffentlichte Abhandlung schließt sich die meinige an, sie will als eine dankbare Fortsetzung und Ergänzung der ersteren angesehen sein. Ich habe die meinige auch derart gefaßt, daß der Leser gut thun wird, die andere mit zur Hand zu nehmen. Obschon ich im Vortheil war durch das umfassende Material, was mir vorliegt, so ist doch auch mir nicht überall die Lösung gelungen. Die weitere Beschäftigung mit diesen Dingen verhilft vielleicht auch noch zu weiteren Ergebnissen. Der Kürze wegen habe ich meiner Untersuchung den Titel vom Straßburger Fascikel des J. 1431 gegeben. Es handelt sich nemlich der Hauptsache nach um die Aktenstücke, die in diesem Fascikel zusammengeheftet und von

[1] Berichte über die Verhandlungen der kön. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, philol.-hist. Kl. Bd. VII, S. 150—190.

Schilter und Datt veröffentlicht sind, nebst denjenigen, die sich in den Ausgaben von Schilter und Datt damit verbunden zeigen, und ebenfalls dem Straßburger Stadtarchiv, wenn auch nicht jenem Fascikel selbst, entnommen sind.

Es scheint dienlich, eine Uebersicht der bei Schilter gedruckten Stücke voranzuschicken, mit Angabe der Nummern unserer chronologischen Reihenfolge nach der wir sie besprechen, sowie der Stellen des Straßburger Fascikels von 1431 in der sie sich finden und soweit sie sich darin finden. (Unsere Nr. 10. 11. 18 stehen weder bei Schilter noch in dem Straßburger Fascikel, schienen aber der Besprechung werth).

Schilter, Inst. j. publ.	Unsere Nummern.	Straßburger Fascikel.
Nr. 1 S. 3—6	23	—
„ 1a S. 6—7	22	—
„ 2 S. 7—16	8	S. 3—9
„ 3a 3b 3c S. 16—22	3	—
„ 4 S. 22—29	12	S. 11—16
„ 5 S. 30—35	16	S. 19—22
„ 6 S. 36—37	17	S. 23—24
„ 7 S. 38—55	5	—
„ 8 S. 55—57	13	S. 27
„ 9 S. 57—71	14	S. 31—41
„ 10 S. 71	15	S. 42
„ 11 S. 72—84	4	S. 47. 48. 55. 56. 49
„ 11a S. 84—85	6	—
„ 11b S. 85—88	24	S. 51—33
„ 11c S. 88—89	7	—
„ 12 S. 89—91	19	S. 57—58
„ 12a S. 91—92	20	S. 76
„ 12b S. 92	2	—
„ 13 S. 93—95	21	S. 59—61
„ 14 S. 96—101	9	S. 63—70
„ 15 S. 102—103	1	—

In verschiedenen Archiven sind verschiedene dieser Stücke, weil man sie für zusammengehörig hielt, was sie auch theilweis wirklich waren, zusammengeschrieben oder zusammengeheftet worden. Im wesentlichen wird der Theil unserer Ergebnisse, durch welchen mehr Stücke, als es Droysen möglich schien, dem Jahr 1431 gerettet werden, durch gleichzeitiges Zusammengeschriebensein unterstützt. Allzuviel Gewicht darf man doch darauf allein nicht legen. Noch weniger hat das Zusammengebundensein durch spätere Archivare für die chronologische Erörterung Werth; so sind in dem bekannten Straßburger Fascikel Sachen von 1427. 1431. 1444 zusammengebunden, doch ist hier nur ein Stück von 1427 und eins von 1444 unter die Sachen von 1431 gerathen, und alles übrige ist wirklich von letzterem Jahr; das Stück von 1427 und das von 1444 sind beide je in gleichzeitiger Handschrift da, und jede derselben kehrt im ganzen Fascikel nicht wieder, die von 1444 scheint auch einen etwas jüngern

Charakter zu haben. Ich gebe hier eine Uebersicht über die in mehreren Archiven zusammengeschriebenen oder zusammengehefteten Stücke.

1) Straßburger Stadtarchiv Corresp. polit. art. 156. Das Heft besteht aus Papierblättern, theils in ganzem theils in gespaltenem Folio, an einem Pergamentstreifen zusammengeheftet. Die Ueberschrift steht von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts auf der ersten Seite des Umschlagblattes. Dann folgen Schilter Nr. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 11b. 12. 13. 14. 12a in dieser Reihenfolge. Darunter sind Nr. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 14 von derjenigen Hand, die auch die vier Originalbriefe der Straßburger Gesandtschaft von 1431 geschrieben hat; doch ist das kein sicherer Beweis, denn diese Hand kommt nicht bloß in dem genannten Jahre vor; drei von diesen Stücken (Nr. 5. 6. 8) versetzt Droysen auf 1427; wir hoffen von ihnen allen, diese drei eingeschlossen, aus sachlichen Gründen zu zeigen, daß sie wirklich dem Nürnberger Reichstage von 1431 angehören. Die Nr. 11 ist von einer zweiten Hand, und diese fällt auch richtig auf 1427, wie schon Droysen sah. Die Nr. 11b ist von einer dritten Hand, einer jüngern, und der Inhalt weist entschieden auf 1444 hin. Die Nr. 13 ist von einer vierten Hand, gehört zwar auf 1431, hat aber mit dem Reichstag nichts zu thun, und ist nicht durch den Schreiber der Gesandten nach Hause gekommen, sondern in Straßburg selbst geschrieben worden. Die Nr. 12a ist von einer fünften Hand, hat aber ebenfalls mit dem Reichstag von 1431 nichts zu thun, sondern ist der Abschied des Speirer Städtetags vom 29. April 1431. Immerhin dürfen wir das Ergebnis festhalten: die 9 Stücke in diesem Fascikel, welche vom Nürnberger Reichstag 1431 selbst herrühren und nicht etwa erst in Straßburg gemachte Abschriften sind, sind auch alle von gleicher Hand, von der Hand des Schreibers der damaligen Straßburger Reichstagsgesandtschaft; alle übrigen nicht.

2) Im Dresdener Staatsarchiv Locat 10180, beschrieben von Droysen 158 f., ein Aktenheft, das ich zwar nicht gesehen habe, in dem aber fünf der hier in Betracht kommenden Stücke von gleicher Hand zusammengeschrieben scheinen, und zwar „von alter Hand", alle als kunig Sigmunds anslag von 1431 zusammenbegriffen. Es sind die Stücke: Schilter Nr. 9, unsere Nr. 10 und 11, Schilter Nr. 5 und 6, und die Ueberschrift zu unserer Nr. 18, welche letztere aber selbst nicht mitgetheilt wird. Die drei bei Schilter schon gedruckten Stücke sind aus sachlichen Gründen und auch nach der Straßburger Handschrift aus dem Jahr 1431; die beiden andern werden nicht bloß von uns sondern auch von Droysen (der beide zusammen unter dem „Anschlag der Nächstgesessenen" zu begreifen scheint) dem Jahr 1431 ebenfalls aus sachlichen Gründen zugewiesen.

3) Marburg (ehem. Kassel) Regierungsarchiv Cell. 14 (repos. 1) vol. 1 von Reichs- und Kreißmatrikulen ꝛc. unter Nr. 1a, alle die Stücke des Dresdener Aktenheftes zusammengeschrieben, in

derselben Reihenfolge, und mit derselben Gesammtüberschrift, und mit derselben bloßen Ueberschrift zu unsrer Nr. 18 am Schluß; die Handschrift nicht gleichzeitig, sondern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In irgend einem Verwandtschaftsverhältnis stehn diese Marburger Abschriften zu dem Dresdener Aktenheft, vielleicht in dem der direkten Abstammung.

4) Würzburger Archiv-Konf., Mainz-Aschaff. Ingrossaturbuch 20 S. 37 rechts bis S. 45 links. Es sind gleichzeitige Abschriften auf Perg., voran von gleicher Hand die Ueberschrift: Conclusa Nuremberge de exercitu habendo contra hereticos anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo. Mir scheint darauf besonders viel anzukommen, daß hier dieser klare Titel mit Conclusa u. s. w. steht, der das Jahr für die folgenden Stücke bestimmt angibt. Diese sind: Schilter Nr. 4 (aber nicht der Entwurf wie dort, sondern die datierte Ausfertigung vom 14. Merz 1431) und 9, unsre Nr. 10 und 11, dann sind 2 Blätter ausgeschnitten, auf welchen wahrscheinlich Nr. 5 und 6 wie in den Dresd. und Marb. Heften gestanden haben, endlich unsre Nr. 18. Durch das Ausschneiden der zwei Blätter ist auch der Schluß von unsrer Nr. 11 und der Anfang von unsrer Nr. 18 weggefallen. Als Schlußstück folgt noch eine Aufzeichnung über Besoldung u. s. w. des Kurmainzischen Kontingents. Das Fehlen der zwei Blätter ist sehr zu beklagen; ich habe ganz den Eindruck, daß, was hier in das Kopialbuch so unter der gemeinsamen Ueberschrift eingetragen ist, ganz unweigerlich zu 1431 zu rechnen ist, und gerade Nr. 5 und 6, die zu den von Droysen bestrittenen gehören, entbehren jetzt dieses Beweises. Ich für meinen Theil bezweifle freilich nicht, daß sie wirklich dagestanden haben; die Anlage des Ganzen ist dann offenbar dieselbe wie in Dresden und Marburg, nur daß zu Anfang das Friedensgebot noch hinzukommt, und zum Schluß die wirkliche Abschrift unsrer Nr. 18 beigefügt ist, von der jene nur die Ueberschrift kennen; wobei ich die Aufzeichnung über Besoldung u. s. w. als gleichgiltig außer Acht lasse.

5) Erlanger Univ.-Bibliothek MS. 730, cod. chart. saec. 15 in 4°. fol. 355ᵃ—365ᵃ. Die hier zusammengeschriebenen 4 Stücke haben keine gemeinsame Ueberschrift. Dieselben sind: Schilter Nr. 4 und 5, unsre Nr. 11, Schilter Nr. 6. Bei dem Mangel jeder näheren Bezeichnung würde die Zusammenstellung derselben nicht viel beweisen; sie gehören aber zu eben denjenigen, die sonst auch zusammen und mit näherer Bezeichnung vorkommen, und so ist es doch ein erwünschtes Zusammenstimmen für 1431.

6) Egerer Stadtarchiv Ba I, Kopialbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, fol. 64ᵇ—69ᵃ. Die hier zusammengeschriebenen 4 Stücke haben keine gemeinsame Ueberschrift. Dieselben sind: Schilter Nr. 4 und 5, unsre Nr. 10 und 11. Der Werth der Zusammenstellung derselben ist nur wie der der Zusammenstellung im Erlanger Codex.

7) Prager Kapitelsarchiv U. XIII Fol. 33—35. Drei Stücke zusammen ohne gemeinsame Ueberschrift, nemlich: Schilter Nr. 4 (aber in datierter Ausfertigung) und 5, und unsre Nr. 11. Werth der Zusammenstellung wie im Erlanger Codex.

8) Münch. Reichsarchiv, Gemeiners Nachlaß (Materialien III.), ein Libell von 6 Bl. Papier in Fol., 15. Jahrhundert, gleichzeitige Kopien. Inhalt und Werth der Zusammenstellung wie im Prager Kapitelsarchiv.

9) Münch. Reichsarchiv, Nördl. RTA. Fasc. I Nr. 2, besteht aus einem Heft von 18 Bl. Papier in fol., 16. Jahrhundert, offenbar Abschriften aus dem Straßb. St.-A., zuerst die dortigen 4 Gesandtschaftsberichte von 1431, dann unsre Nr. 11, die also eben im 16. Jahrh. auch wol dahin gezählt wurde. Dagegen in demselben Fascikel I besteht Nr. 5 aus einem Heft von 22 Bl. Papier in fol., gleichzeitige Abschriften unsrer Stücke von fol. 7ᵇ an, nemlich: Schilter Nr. 4 (der undatierte Entwurf wie dort) und 5, unsre Nr. 11, Schilter Nr. 6 und 9, unsre Nr. 18, also dieselben Stücke, die, nach unsrer Ergänzungsvermuthung, in das Würzb. Kopialbuch eingetragen wurden, nur fehlt unsre Nr. 10, und die Reihenfolge ist eine andere. Bestätigt ebenfalls die sonstigen Vermuthungen.

Mit einem Wort: alle die von uns im nachfolgenden besprochenen Stücke Nr. 8—19 haben eine mehr oder minder starke Bezeugung aus der handschriftlichen Ueberlieferung für sich, daß sie zusammen- und daß sie ins Jahr 1431 gehören. Es sind dieß die sämmtlichen Nummern unserer Liste, welche sich direkt auf den Nürnb. RT. dieses Jahrs beziehn. Man sieht freilich, daß meine so eben gegebenen Beschreibungen theilweis noch lückenhaft und ungenau sind; ich gebe sie, wie ich sie eben hatte; für den vorliegenden Zweck mögen sie auch so ausreichen. Bei den nun folgenden sachlichen Erörterungen bin ich nur selten auf diesen handschriftlichen Bestand wieder zurückgekommen, genug, daß beide sich aufs genaueste decken.

Ich gehe über zu den versprochenen sachlichen Erörterungen.

1) [1422] Nov. 17. Schreiben K. Sigmunds an Straßburg: gemäß dem von den Kurfürsten zu Nürnberg gemachten gemeinen Anschlag soll die Stadt ihr Kontingent von 20 mit Glefen endlich nach Böhmen schicken zu dem Kriegshauptmann Markgr. Friderich von Brandenburg: Als nechst zu Nuremberg die erwirdigen — sunderliche dienst und beheglikeit. — Droysen: 1429. — Gedruckt bei Schilter, Instit. jur. publ. Argent. 1696. 8⁰. tom. II, Paginierung 2 S. 102—103 Nr. 15. Vom Datum fehlt nur das Jahr, sonst heißt es: Presburg di. vor Elisabeth. Das Jahr fehlt nicht minder im noch vorhandenen Original des Straßburger Stadtarchivs, was ja auch bei Königsurkunden nicht selten ist. Es muß natürlich ein solches gesucht werden, wo Sigmund im November zu Presburg war. Da hat nun Droysen 1429 angenommen [1],

[1] Abhandlung S. 160.

derselben Reihenfolge, und mit derselben Gesammtüberschrift, und mit derselben bloßen Ueberschrift zu unsrer Nr. 18 am Schluß; die Handschrift nicht gleichzeitig, sondern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In irgend einem Verwandtschaftsverhältnis stehn diese Marburger Abschriften zu dem Dresdener Aktenheft, vielleicht in dem der direkten Abstammung.

4) Würzburger Archiv-Konf., Mainz-Aschaff. Ingrossaturbuch 20 S. 37 rechts bis S. 45 links. Es sind gleichzeitige Abschriften auf Perg., voran von gleicher Hand die Ueberschrift: Conclusa Nuremberge de exercitu habendo contra hereticos anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo. Mir scheint darauf besonders viel anzukommen, daß hier dieser klare Titel mit Conclusa u. s. w. steht, der das Jahr für die folgenden Stücke bestimmt angibt. Diese sind: Schilter Nr. 4 (aber nicht der Entwurf wie dort, sondern die datierte Ausfertigung vom 14. Merz 1431) und 9, unsre Nr. 10 und 11, dann sind 2 Blätter ausgeschnitten, auf welchen wahrscheinlich Nr. 5 und 6 wie in den Dresd. und Marb. Heften gestanden haben, endlich unsre Nr. 18. Durch das Ausschneiden der zwei Blätter ist auch der Schluß von unsrer Nr. 11 und der Anfang von unsrer Nr. 18 weggefallen. Als Schlußstück folgt noch eine Aufzeichnung über Besoldung u. s. w. des Kurmainzischen Kontingents. Das Fehlen der zwei Blätter ist sehr zu beklagen; ich habe ganz den Eindruck, daß, was hier in das Kopialbuch so unter der gemeinsamen Ueberschrift eingetragen ist, ganz unweigerlich zu 1431 zu rechnen ist, und gerade Nr. 5 und 6, die zu den von Droysen bestrittenen gehören, entbehren jetzt dieses Beweises. Ich für meinen Theil bezweifle freilich nicht, daß sie wirklich dagestanden haben; die Anlage des Ganzen ist dann offenbar dieselbe wie in Dresden und Marburg, nur daß zu Anfang das Friedensgebot noch hinzukommt, und zum Schluß die wirkliche Abschrift unsrer Nr. 18 beigefügt ist, von der jene nur die Ueberschrift kennen; wobei ich die Aufzeichnung über Besoldung u. s. w. als gleichgiltig außer Acht lasse.

5) Erlanger Univ.-Bibliothek MS. 730, cod. chart. saec. 15 in 4°. fol. 355ᵃ—365ᵃ. Die hier zusammengeschriebenen 4 Stücke haben keine gemeinsame Ueberschrift. Dieselben sind: Schilter Nr. 4 und 5, unsre Nr. 11, Schilter Nr. 6. Bei dem Mangel jeder näheren Bezeichnung würde die Zusammenstellung derselben nicht viel beweisen; sie gehören aber zu eben denjenigen, die sonst auch zusammen und mit näherer Bezeichnung vorkommen, und so ist es doch ein erwünschtes Zusammenstimmen für 1431.

6) Egerer Stadtarchiv Ba I, Kopialbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, fol. 64ᵇ—69ᵃ. Die hier zusammengeschriebenen 4 Stücke haben keine gemeinsame Ueberschrift. Dieselben sind: Schilter Nr. 4 und 5, unsre Nr. 10 und 11. Der Werth der Zusammenstellung derselben ist nur wie der der Zusammenstellung im Erlanger Codex.

7) Prager Kapitelsarchiv U. XIII Fol. 33—35. Drei Stücke zusammen ohne gemeinsame Ueberschrift, nemlich: Schilter Nr. 4 (aber in datierter Ausfertigung) und 5, und unsre Nr. 11. Werth der Zusammenstellung wie im Erlanger Codex.

8) Münch. Reichsarchiv, Gemeiners Nachlaß (Materialien III.), ein Libell von 6 Bl. Papier in Fol., 15. Jahrhundert, gleichzeitige Kopien. Inhalt und Werth der Zusammenstellung wie im Prager Kapitelsarchiv.

9) Münch. Reichsarchiv, Nördl. RTA. Fasc. I Nr. 2, besteht aus einem Heft von 18 Bl. Papier in fol., 16. Jahrhundert, offenbar Abschriften aus dem Straßb. St.-A., zuerst die dortigen 4 Gesandtschaftsberichte von 1431, dann unsre Nr. 11, die also eben im 16. Jahrh. auch wol dahin gezählt wurde. Dagegen in demselben Fascikel I besteht Nr. 5 aus einem Heft von 22 Bl. Papier in fol., gleichzeitige Abschriften unsrer Stücke von fol. 7b an, nemlich: Schilter Nr. 4 (der undatierte Entwurf wie dort) und 5, unsre Nr. 11, Schilter Nr. 6 und 9, unsre Nr. 18, also dieselben Stücke, die, nach unsrer Ergänzungsvermuthung, in das Würzb. Kopialbuch eingetragen wurden, nur fehlt unsre Nr. 10, und die Reihenfolge ist eine andere. Bestätigt ebenfalls die sonstigen Vermuthungen.

Mit einem Wort: alle die von uns im nachfolgenden besprochenen Stücke Nr. 8—19 haben eine mehr oder minder starke Bezeugung aus der handschriftlichen Ueberlieferung für sich, daß sie zusammen- und daß sie ins Jahr 1431 gehören. Es sind dieß die sämmtlichen Nummern unserer Liste, welche sich direkt auf den Nürnb. RT. dieses Jahrs beziehn. Man sieht freilich, daß meine so eben gegebenen Beschreibungen theilweis noch lückenhaft und ungenau sind; ich gebe sie, wie ich sie eben hatte; für den vorliegenden Zweck mögen sie auch so ausreichen. Bei den nun folgenden sachlichen Erörterungen bin ich nur selten auf diesen handschriftlichen Bestand wieder zurückgekommen, genug, daß beide sich aufs genaueste decken.

Ich gehe über zu den versprochenen sachlichen Erörterungen.

1) [1422] Nov. 17. Schreiben K. Sigmunds an Straßburg: gemäß dem von den Kurfürsten zu Nürnberg gemachten gemeinen Anschlag soll die Stadt ihr Kontingent von 20 mit Glefen endlich nach Böhmen schicken zu dem Kriegshauptmann Markgr. Friderich von Brandenburg: Als nechst zu Nuremberg die erwirdigen — sunderliche dienst und beheglikeit. — Droysen: 1429. — Gedruckt bei Schilter, Instit. jur. publ. Argent. 1696. 8°. tom. II, Paginierung 2 S. 102—103 Nr. 15. Vom Datum fehlt nur das Jahr, sonst heißt es: Presburg di. vor Elisabeth. Das Jahr fehlt nicht minder im noch vorhandenen Original des Straßburger Stadtarchivs, was ja auch bei Königsurkunden nicht selten ist. Es muß natürlich ein solches gesucht werden, wo Sigmund im November zu Presburg war. Da hat nun Droysen 1429 angenommen [1],

[1] Abhandlung S. 160.

wie Ort und Tag aus den Regesten Sigmunds ergebe [1]; und dann wäre der Tag der 15. November. An diesem Tag war K. Sigmund allerdings in Presburg. Allein dieses ist nicht das einzige Jahr welches äußerlich passen würde. Denn auch 1422 [2], 1434 [3] und 1435 [4] war Sigmund im November zu Presburg.

Um nun die Auswahl unter diesen Jahren zu treffen, muß man auch genau auf den Inhalt des Briefes achten. Und diesem entsprechen nur die Vorgänge des Jahres 1422. Zuerst: dem Brief kurz vorher geht ein Reichstag zu Nürnberg, auf welchem die Kurfürsten einen gemeinen Anschlag gemacht haben, einen täglichen Krieg auf ein ganzes Jahr wider die Hussiten zu führen. Das alles geschah genau so im Jahr 1422 [5]. Sodann: die Straßburger sind dabei zu 20 mit Glefen angeschlagen. Das war eben 1422 der Fall [6]. Endlich: die Stadt soll ihr Kontingent zu dem Markgr. Friderich von Brandenburg Hauptmann desselben Krieges schicken. In der That war 1422 Sept. 5 die Ernennung des Markgrafen zu diesem Amte durch K. Sigmund erfolgt [7].

Ein Brief des Königs an die Stadt Köln kann uns auch den letzten Zweifel an der Richtigkeit dieser Jahresdatierung benehmen. Darin fordert er sie auf, ihr Kontingent von 20 Glefen unter den Befehl des Markgr. Friderich zu entsenden [8]. Dieser Brief ist gleichlautend mit dem an Straßburg, das Original befindet sich im Kölner Stadtarchiv und trägt das volle Datum: Presburg di. vor Elisabeth, Hung. 36, Rom. 15, Boh. 3, d. h. 1422 Nov. 17.

Auffallend ist dabei nur, daß K. Sigmund bereits zwei Tage darauf, [1422] Nov. 19, wieder an Straßburg schreibt, die Stadt solle ihr Kontingent nach Böhmen schicken. Der Brief ist ebenfalls noch im Straßburger Stadtarchiv vorhanden, in einer gleichzeitigen Kopie, und auch wieder ohne Jahresdatum, indem es nur heißt Presburg und Elisabethen-Tag. Die Sache klärt sich aber daraus auf, daß der König selbst darin sagt, Straßburg habe ihn um schriftliche Befreiung von dem gemeinen Anschlag gebeten, eine Bitte, welche das St.-A. gleichfalls noch aufbewahrt, datiert 1422 Okt. 30. Dieses Gesuch um Befreiung ist wol erst zwischen 17. und 19. Nov. bei Hof eingetroffen und dann am 19. Nov. abschläglich

[1] Aschbach, K. Sigmund III, 271.
[2] Ebenda III, 445.
[3] Ebenda IV, 503.
[4] Ebenda IV, 508.
[5] Vgl. den Brief der 6 Kurfürsten an den Abt zu Bebenhausen 1422 Sept. 1, in Besoldus, Docum. rediv. 265 f.
[6] Wie die Matrikel bei Windeck ed. Mencken col. 1161 und ein Schr. der 6 Kurff. an Straßb. v. 1. Sept. 1422 im dortigen St.-A. zeigt.
[7] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II, 3, 418.
[8] Auch Köln nemlich war wie Straßburg auf 20 mit Glefen angeschlagen worden (Windeck ed. Mencken col. 1162) und hat auch Leute geschickt (Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs S. 125 Anm. 3).

beschieden worden. Oder falls es vor dem 17. Nov. angekommen wäre, so hätte man anzunehmen, daß einmal an Straßburg wie an andere Städte am 17. Nov. geschrieben wurde nach der allgemeinen Formel, die wir auch aus dem Brief an Köln kennen, und daß man dann mit besonderer Rücksicht auf die Straßburger Verhältnisse und die vorausgegangene Bitte der Stadt auch noch den zweiten Brief, den vom 19. Nov., folgen ließ.

2) [1422 nach Aug. 30 / Sept. 1 und vor 2. Hälfte Nov.]. Bruchstück von Beschlüssen einer Städteboten-Versammlung, betr. eine dem König zu leistende Kriegshilfe gegen die Hussiten: Ouch ist beretd von des dinstz wegen — zu unserm herren von Mentz tun etc. — Droysen nimmt es noch mit den Nrr. 19 und 20 als Ein Stück zusammen, da diese bei Schilter ohne irgend welche Abtrennung vorausgehen. — Gedruckt bei Schilter S. 92 Nr. 12b, und bei Datt, De pace imperii publica, Ulmae 1698. 2°. S. 167b §. 16.

Würde unsere Nr. 2 wirklich mit Nr. 19 und Nr. 20 Ein Stück ausmachen, wie Droysen annahm und wie es bei dem Abdruck Schilters und Datts scheinen mußte, so gehörte es zu 1431 Merz 25, denn dieses Datum trägt Nr. 19. Daß aber diese Abdrücke hier eine ganz willkürliche Zusammensetzung gemacht haben, lehrt das Straßburger Stadtarchiv. Hier befindet sich die fragliche kurze Aufzeichnung auf einem abgerissenen besondern Papierzettel bei den Stücken des Frankfurter Reichstags von 1427[1]. Man erkennt oben am Rand bei der Rißlinie, daß auf dem ursprünglich größeren Blatt noch mehr gestanden hatte; wir haben es also mit einem, noch dazu ziemlich kleinen, Bruchstück zu thun.

Man sieht aus dem Inhalte, daß die Städte zu einem gemeinen Zuge bereit sind, aber zu einem täglichen Kriege Jahr und Tag zu liegen ist ihnen zu schwer, man soll das auf einer gemeinen Städteversammlung zu Konstanz anbringen, und dann zu dem Erzbischof [Konrad] von Mainz eine Botschaft thun. Nur diesen Beschluß erfahren wir; was für Städte ihn gefaßt haben und wann und wo, ist nicht gesagt. Wir können nur vermuthen, daß Straßburg dabei war, in dessen Archiv sich das Bruchstück findet.

Fangen wir von hinten an. Warum eine Botschaft thun an den Erzbischof von Mainz? Wann hat dieser eine so bedeutende Stellung eingenommen, daß es den Städten einfallen konnte, in dieser wichtigen Reichsangelegenheit ihre Entscheidung ihm und nicht etwa dem Könige zu melden? Damals trifft dieß zu, als Erzbischof Konrad von K. Sigmund zum Reichsvikar ernannt war[1]. Das geschah am 25. Aug. 1422 auf dem Reichstage zu Nürnberg. Und am 10. Mai 1423 hatte die Sache schon wieder ein Ende, als ihm der Bopparder Schiedspruch dieses Amt niederlegte; am Tag darauf hat er dann

[1] Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. IV, 136—148 Nr. 59.

selbst darauf verzichtet[1]. Also zwischen 25. Aug. 1422 und 10/11. Mai 1423 fällt wahrscheinlich unser Stück[2].

Dazu kommt dann die Erwähnung der Versammlung gemeiner Städte zu Konstanz. In der That ist so etwas zu erkennen, wenn Pfalzgr. Ruprecht an Konstanz und andere Städte, die jetzt daselbst zusammenkommen werden, am 14. Nov. 1422 eben in Betreff des Kurmainzischen Reichsvikariates schreibt[3]. Bodensee-Bundesstädte finden wir auch am 29. Jan. 1423 zu Konstanz versammelt in Sachen der Kriegshilfe gegen Böhmen, doch ohne daß sie etwas anderes als Aufschub ihrer Entschlüsse beschließen[4]. Aus einem undatierten Entwurf des Frankfurter Stadtarchivs, der einen Brief Frankfurts an Speier vorstellt und vor 4. Febr. 1423 fällt, weil er an diesem Tag durch Speier beantwortet wurde, erfährt man, daß gemeiner stede frunde zu Costenz eins worden waren eine Botschaft zum König zu thun. Das stimmt nicht zu der Sendung an den Kurfürsten von Mainz, die in unserm Stück in Aussicht genommen ist. Man wird also wol an diejenige Konstanzer Städteversammlung denken dürfen, die dort in der zweiten Hälfte des November 1422 stattgefunden zu haben scheint.

Endlich paßt auch der Inhalt unseres Fragments auf die beim vorhergegangenen Nürnberger RT. geschehenen Abmachungen, wenn wir bei der angegebenen Zeitbestimmung bleiben. Wird in diesem Stücke genau unterschieden zwischen dem gemeinen gezoge und dem teglichen kriege auf Jahr und Tag, so ist das gerade die doppelte Anmuthung, welche damals zu Nürnberg vom König an die Reichsstände gestellt wurde, wobei ich statt aller sonstigen Citate ganz einfach auf die treffliche Auseinandersetzung bei Bezold[5] verweisen kann. Haben wir oben als Rahmen für die Zeitbestimmung unseres Stücks gefunden: 1422 zwischen Aug. 25 und der zweiten Hälfte Nov., so können wir nunmehr den Ausgangspunkt derselben noch näher herabrücken, nemlich auf 30. Aug. und 1. Sept. 1422, wo der König und die Kurfürsten an die einzelnen Stände schrieben, um sie zur rechtzeitigen Stellung ihrer Mannschaften aufzufordern. Also: 1422 nach Aug. 30/Sept. 1 und vor der 2. Hälfte Nov.

3) [1425 nach Apr. 21/22]. Es sind drei zusammengehörige Stücke hier vereinigt: a) Straßburg, Basel und die Elsäßi-

[1] Beide Urkunden im Münch. geh. Staatsarchiv, s. auch die Regesten von Görz und die von Scriba.

[2] Damals läßt sich auch Frankfurt erkundigen, sunderlich was unsers gnedigen herren von Mencze stathalters des richs meinunge herzu (Judensteuer zum Hussitenkrieg) si daz man tun sulle odir moge, 17. Okt. 1422, Frankf. St.-A. Also auch Andere wandten sich, trotz der bestrittenen Stellung des Erzbischofs als Reichsvikars, doch besonders an ihn.

[3] Nürnberger und Straßburger Archiv. — Ruprecht ist der älteste Sohn des Kurf. Ludwig III. von der Pfalz.

[4] Straßb. Archiv.

[5] K. Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs, S. 91 Anm. 3, vgl. S. 95 Anm. 2.

schen Reichsstädte sowie die Städte im Breisgau an den Altammanmeister Claus Gerbotte von Straßburg und den ungenannten Stadtschreiber von Freiburg: haben dem Markgr. Bernhard von Baden die in dem kön. Schreiben vom 29. Jan. 1425 verlangte Antwort gegeben, in Betreff der Forderung des Königs aber, ihn vor seinem Erscheinen in Deutschland wissen zu lassen wie weit er auf die Städte zählen könne, geben sie den genannten beim König anwesenden Boten im Einschluß eine Anweisung zu ausweichender Antwort; b) die Anweisung zu dieser Antwort; c) die oben genannten Städte an Markgr. Bernhard von Baden: erklären in Folge des auf dem Wiener Tage vom 25. Nov. 1424 an die Städte von K. Sigmund gestellten Begehrens um Hilfe für den Sommerfeldzug gegen die Hussiten und in Folge des kön. Schreibens vom 29. Jan. 1425, daß sie dazu mit 40 Pferden dienen, in Betreff des täglichen Kriegs aber die Antwort verschieben wollen. — Droysen nimmt an, daß alle drei Stücke unmittelbar auf die Besprechungen mit dem Kaiser in Wien vom Febr. 1426 sich beziehen. — Gedruckt bei Schilter: Nr. 3a) Dem Gerbotten S. 16—17; 3b) Der Zedel S. 17—19; 3c) Marchioni de Baden S. 19—22.

Der enge Zusammenhang, in welchem diese drei undatierten Stücke unter einander stehen, ist bei Schilter schon durch den Druck angedeutet, und er wird sich auch weiterhin ergeben. Wenn aber in Nr. 3b und 3c die Rede wird von einem Wiener Reichstag der vorüber ist, so haben wir darunter nicht den vom Febr. 1426 mit Droysen zu verstehen, sondern den vom Nov. 1424. Denn dieser, nicht der andere, ist es, auf welchen der in Nr. 3a erwähnte Ulmer Abschied von Mo. nach quasimodogeniti, d. h. Apr. 16, und der in Nr. 3c vorkommende Hagenauer Tag vom Sonnt. misericordia domini, d. h. Apr. 22[1], folgen. Der Beweis liegt hier ganz im Hergang der Dinge, wie ich ihn folgen lasse. Wirkt er überzeugend, wie ich glaube, so steht das Jahr 1424 für den Reichstag fest, ohne daß die Annahme des Jahrs 1426 uns aufhalten kann.

Auf Katharinen-Tag 25. Nov. 1424 sollte der Reichstag zu Wien gehalten werden. Der Brief des K. Sigmund an Frankfurt vom 28. Aug. 1424[2] deutet die zwei Gegenstände der Berathung an, die auch im folgenden immer genau zu scheiden sind: Hussitennoth und Reichsfriede. Die Stadt Straßburg bewahrt noch die in Wien vorgelegte Mittheilung des Königs auf, aus welcher hervorgeht, daß im wesentlichen alles wieder auf einen künftigen Tag verschoben wurde, wo der König zuerst den Rechts- und Friedenszustand im Reich sichern wollte, in der Hoffnung, daß dann auch der Krieg gegen die Hussiten um so besser vorgenommen werden könne; ehe er aber

[1] Wo bei Schilter die Worte misericordia domini, die das Manuscript hat, mit Unrecht fehlen.

[2] Siehe Regest bei Aschbach III, 451.

komme, das ließ er den Städten allein melden, müsse er wissen, ob er für diese beiden Dinge Unterstützung finden werde; denn wenn die Fürsten sie ihm versagten, die Städte aber sammt den S. Georgsrittern sie ihm zusagten, so komme er und stelle Leib und Gut zu ihnen; würden dagegen die Fürsten sie ihm zusagen, so käme er doch nicht, ohne vorher erfahren zu haben, welche Hilfe er von den Städten haben könne. Diese letzteren Aeußerungen, die nur für die Städte bestimmt waren, sind von Wichtigkeit nicht nur für die Politik des Königs, die hier auf eine Verbindung mit den Bürgerschaften ausgeht, sondern auch für die Datierung einiger späteren Stücke.

Zunächst schrieb er am 29. Jan. 1425 von Wien aus gleichlautend an verschiedene Städte [1]. Diese werden damit aufgefordert, jetzt jene Aeußerung wirklich abzugeben, welchermaßen sie der heiligen Christenheit und dem König zu Hilfe kommen wollen. Also nur von einem der beiden oben von uns hervorgehobenen Punkte, der Kriegshilfe, ist hier die Rede [2]. Die Erklärung darüber sollte die Stadt Mainz eben zu Mainz dem Konrad von Weinsberg ertheilen auf quasimodogeniti nach Ostern d. h. 15. Apr. 1425, und Straßburg zu Hagenau dem Markgr. Bernhard von Baden auf misericordia d. h. 22. Apr. 1425 (das ist eben der Hagenauer Tag von Nr. 3c), Ulm und seine zugehörigen Städte zu Ulm dem Grafen Ludwig von Oettingen und dem Erbmarschall Haupt von Pappenheim auf quasimodogeniti d. h. 15. April 1425. Aber die Städte sind vorsichtig. Sie halten erst gemeinsame Berathung, was sie für eine Antwort geben wollen. Und zwar hatten sie dieses Verfahren schon zu Wien verabredet, nemlich am 18. Merz (letare) zu Ulm zusammenzukommen [3]. Diese Zusammenkunft findet statt, und es wird auf ihr [4] am 20. Merz beschlossen, abermals in Ulm zusammenzukommen am 15. April (quasimodogeniti; ist eben der Ulmer Tag von Nr. 3a), wo dann die Boten mit aller Vollmacht versehen sein sollen [5]. Allein auch hier wird kein eigentlicher Beschluß gefaßt, man

[1] Den Brief an Mainz hat Windeck Cap. 128 col. 1178 f. aufbewahrt; der an Straßburg liegt im dortigen Stadtarchiv, theilweis bei Wencker, Apparatus 318; der an Ulm und die zu ihm gehörigen Städte befindet sich im Nördlinger Stadtarchiv, und ist nicht wie die andern vom 29. sondern vom 25. Januar datiert.

[2] Aber die Städte hatten es zu Wien doch so verstanden, daß man den kön. Bevollmächtigten auch über den andern Punkt zu antworten habe, nemlich von ainer verainung wegen, die wir des richs stette mit sinen kuniglichen gnaden haben und zu im verpinden solten mit verschribung daz er wiste wes er sich zu den stetten versehen sölte und daz wir stette sin gnade nicht liessen etc., Nördl. St.-A. Brief Ulms 1425 Febr. 17. Daher in Nr. 3b: und furer von einem verschriben redende wurde.

[3] Nürnb. AK. Brief Nürnbergs vom 26. Febr. 1425.

[4] Ihre Beschlüsse sind in Straßburg und Basel erhalten.

[5] Zugleich, erinnern wir uns, sollten Ulm und seine zugehörigen Städte an diesem Tag dem von Oettingen dort ihre Antwort geben.

scheidet on ende [1], während gerade die Berathung umb die antwürt unsers herren des kunigs bottschaft ze gebende dort auf der Tagesordnung stand und eine Anzahl Elsäßischer Städte, die nicht anwesend waren, den Straßburger und Baseler Gesandten, die sich nach Ulm verfügt hatten, ihren unbedingten Beitritt zu allen in dieser Hinsicht dort etwa zu fassenden Beschlüssen erklärten [2], auch bereits auf einem Tag zu Breisach die Baseler und Straßburger sich für eine Erhöhung ihres Dienstes ausgesprochen hatten [3]. Doch muß man am 16. April hier in Ulm wenigstens in Betreff des Sommerfeldzugs und des täglichen Kriegs zu einer Entschließung gekommen sein, das ergiebt sich aus der ersten Hälfte von Nr. 3ᵃ; womit man also nicht zu Ende kam, das war die Entschließung über den andern Punkt, den Plan des Königs zuerst den Friedenszustand im Reich zu sichern.

Nun kam aber der Tag zu Hagenau vom 22 April 1425, wo Straßburg dem Markgr. Bernhard von Baden seine Erklärung geben sollte. Im Straßburger Stadtarchive [4] findet sich in der That noch eine abgescrift wie wir dem marggrafen geantwurtet haben uf sonnentag misericordia domini [Apr. 22] zů Hagenowe. Diese Antwort ist am 21. April abgefaßt, also ganz im Angesichte des Hagenauer Tages selbst, und lautet kurz und schroff: sie hätten dem König selbst geantwortet, und hofften denselben damit auch zufrieden zu stellen.

Und nun kommen wir auf die drei Stücke zu sprechen, um deren Datierung es sich handelt. Beginnen wir mit dem letzten, mit Nr. 3ᶜ. Wer diesen Brief geschrieben hat, sieht man aus Nr. 3ᵇ: es sind die Städte Straßburg, Basel und die Elsäßischen Reichsstädte sowie die Städte vom Breisgau, wir nennen sie im folgenden der Kürze halber die Oberrheinischen Städte. Daß es nicht Straßburg allein ist, geht schon aus dem Zusammenhang hervor, liegt aber auch in dem Ausdruck am Schluß datum ut fiat, es ist eine Antwort, die von jenen Oberrheinischen Städten insgesammt ausgeht, die aber Straßburg erst für alle noch ausfertigen und mit dem Datum versehen sollte. Sie geben dem Markgrafen jetzt eine andere Antwort: in Folge des auf dem Wiener RT. vom 25. Nov. 1424 Seitens des Königs gestellten Hilfsbegehrens und mit Beziehung auf das kön. Schreiben vom 29. Jan. 1425, das von ihnen heischte eine Antwort zu Hagenau auf 22. Apr. an den Markgrafen zu geben, erklären sie diesem hiermit, daß sie zu dem Sommerfeldzug mit 40 Pferden dienen wollen, den täglichen Krieg aber vorläufig für überflüssig halten. Diese Erklärung fällt erst nach dem Tag von Hagenau, wo dem Markgrafen ja zunächst noch in ganz anderem Ton

[1] Wie die Nürnberger am 19. April schreiben, Nürnb. KA.
[2] 1425 Apr. 11., Straßb. St.-A.
[3] Schreiben einiger Elsäßischer Städte vom 11. April 1425, Straßb. St.-A.
[4] Straßb. St.-A. Correspond. polit. 1421—1430.

geantwortet worden war. Daß sie nicht auf Hagenau selbst fällt, ergibt sich auch aus ihrem Schluß, worin um Entschuldigung der Verzögerung derselben gebeten wird, was nicht nöthig gewesen wäre zu bitten, wenn sie schon zu Hagenau erfolgt wäre. Also der Brief Nr. 3c fällt 1425 nach Apr. 21/22.

Das Stück Nr. 3c ist aber im Straßburger Stadtarchiv mit Nr. 3a und 3b auf ein Blatt von der gleichen Hand geschrieben, und der enge Zusammenhang aller drei schon dadurch angedeutet. In Nr. 3a schreiben die Oberrheinischen Städte an ihre Gesandten[1], als die ietz bi unserm herren dem kunige sint. Als Einschluß dieses Briefes schicken sie ihnen die Abschrift von Nr. 3c zu; so kann auch der König sehen, was sie über die ihm zu gewährende Kriegshilfe denken. Außerdem senden sie ihnen aber im Einschluß die Erklärung Nr. 3b zu, über den andern Gegenstand um den es sich handelte, die Stellung der Städte zu dem Plan des Königs in Betreff der Herstellung des Friedenszustandes im Reich und seine Verbindung mit den Städten[2]. Es ist eine zwar zusagende aber doch ziemlich allgemein gehaltene Erklärung, welche vorsichtigerweise zudem überhaupt nur mündlich und nicht schriftlich abgegeben werden sollte. Für die Zeit von Nr. 3a und 3b ergibt sich daraus: wie Nr. 3c, so fallen auch diese beiden Stücke, die ja später sind als Nr. 3c, nicht bloß nach dem Ulmer Tag vom 15/16. Apr. sondern auch nach dem Hagenauer vom 22. April 1425.

Doch wie sonderbar stellt sich nun das Verfahren der Städte dar! Noch zu Hagenau haben sie dem Markgrafen über die beiden kön. Anfragen betreffs Hussitenhilfe und Reichsfrieden jede Auskunft verweigert, und nun schreiben sie ihm doch ausführlich wenigstens über den einen Punkt, ihr Verhältnis zum Sommerfeldzug und zum täglichen Krieg! Und ferner: zu Hagenau schon kann der Markgraf mit der Erklärung abgespeist werden, daß man bereits dem Könige selbst geantwortet hätte, und eben der Gesandtschaft, durch welche das geschieht, wird jetzt erst die Anweisung geschickt für die dem König zu gebende Erklärung! Es gibt zur Lösung dieser Räthsel nur Einen, aber auch einen vollkommen genügenden Ausweg. Man muß nemlich annehmen, daß die Städteboten[3], die zum König gehen sollten, zugleich den Auftrag hatten, vorher der Ulmer Versammlung beizuwohnen. Darum geben die Oberrheinischen Städte zu Hagenau dem Markgrafen eine Antwort, die so gut wie keine ist; sie können noch keine geben, weil sie erst die Ulmer Beschlüsse abwarten wollen, die ihnen noch nicht zugekommen waren, wie leicht begreiflich ist. Darum können sie dem Markgrafen sagen, sie hätten dem König bereits geantwortet; obschon das genau genommen noch nicht der Fall war und sie ihm

[1] Den Straßburger Altammanmeister Claus Gerbotte (der laut der Straßburger Akten schon auf dem Nürnberger RT. vom Juli 1422 als Gesandter gewesen war) und den ungenannten Stadtschreiber von Freiburg.

[2] Was er sich zu inen versehen solte, heißt es in Nr. 3a.

[3] Eben Claus Gerbotte u. s. w.

noch keine Antwort hatten geben können sowenig als dem Markgrafen, so befanden sich ihre Gesandten doch in der That bereits auf dem Weg zum König, zu dem sie von Ulm aus eben reisen sollten; denn das ist ganz natürlich, daß sie diesen Gesandten nicht zumuthen konnten, von Ulm erst nach Straßburg zurückzureiten und dann, um zum König nach Ungarn zu gelangen, denselben Weg über Ulm noch einmal zu machen. Darum ist es aber nun auch, nachdem sie, wie man annehmen muß, inzwischen durch die Gesandten in Kenntnis gesetzt waren von den Ulmer Verhandlungen, nothwendig geworden, diesen ihre Instruktion für den König nachzuschicken, was mit Nr. 3ᵃ sammt den Einschlüssen Nr. 3ᵇ und 3ᶜ geschieht. In Ulm ist offenbar über die beiden mehrerwähnten Dinge verhandelt worden: Kriegshilfe gegen die Hussiten und Friedenszustand im Reich; über ihre Stellung zu diesen zwei Fragen sollten die Städte dem König Antwort geben. Der erste Punkt ist dort offenbar bis zu einem gewissen Abschluß gediehen[1], und jetzt kann darüber dem Markgrafen in Nr. 3ᶜ, sowie dem König, diesem aber Bequemlichkeits halber nur durch Einschließung von Nr. 3ᶜ in Nr. 3ᵃ, Auskunft gegeben werden. Der andere Punkt ist wahrscheinlich derjenige, über den man zu Ulm gar nicht ins reine gekommen war, indem die Nürnberger, wie wir oben sahen, sagen, man sei zu Ulm on ends geschieden. Und über diesen andern Punkt fassen nun erst die Oberrheinischen Städte, diese wol für sich, ihren vorsichtigen Beschluß, den sie in dem zedel Nr. 3ᵇ niederlegen, dessen Inhalt übrigens dem König nur mündlich mitgetheilt werden soll, statt der schriftlichen Fixirung einer Verbindung mit dem Städten, auf die dieser es abgesehen hatte, wie wir oben sahen, und der ihm überhaupt lieber gar nicht mitgetheilt werden soll, falls er nicht von selbst auf eine Aeußerung in dieser Sache dringt[2]. Und so ist es denn auch begreiflich, daß von diesem Punkt in dem Brief an den Markgrafen gar keine Erwähnung gethan wird[3].

Nach Ueberwindung dieser Schwierigkeiten können wir also dabei bleiben: alle drei Stücke, Nr. 3ᵃ. 3ᵇ. 3ᶜ fallen auf 1425 nach April 21/22. Ich beschränke mich auf diese ungefähre Bestimmung, die doch an Sicherheit nichts zu wünschen läßt und am Ende auch zum Zweck historischer Benutzung ausreicht. Vielleicht dürfen wir

[1] Vielleicht nur so, daß die Oberrheinischen Städte bei ihrer verhältnismäßig günstigen Stimmung blieben, ohne daß es dabei zugleich zu einem allgemeinen Abschied kam; Nr. 3ᵃ in der ersten Hälfte sagt das doch deutlich, daß irgend eine Entscheidung getroffen wurde. Es heißt aber freilich nur: wie ir und ouch unser erberer botte von dem tage ze Ulm — gescheiden sint, und nicht etwa: wie man — gescheiden ist. Wenn die Nürnberger, s. o., sagen, man sei zu Ulm on ends geschieden, so ließe sich beides eben in der angegebenen Weise vereinigen.

[2] Siehe Nr. 3ᵃ zweite Hälfte und die Ueberschrift von Nr. 3ᵇ.

[3] Ohne Zweifel hierauf bezieht es sich, wenn bereits auf dem ersten Ulmer Tag vom 20. Merz unter die Beschlußartikel aufgenommen wird: item wem umb etliche stuke ze antwurtent si etc., denn das schien der Heimlichkeit halber wichtig.

noch auf etwas anderes hinweisen. Wir haben nemlich nicht blos bei Schilter und im Straßburger Stadtarchiv die genannten drei Stücke, welche die Entscheidung der Oberrheinischen Städte enthalten, sondern auch im Frankfurter Stadtarchiv die Antwort, welche die letztere Stadt dem König gegeben hat [1]. Man sieht aus derselben, daß Sigmund von Frankfurt, gerade wie von Mainz, verlangt hatte, sich über die Hussitenhilfe bei Konrad von Weinsberg in Mainz zu äußern; man darf daher vermuthen, daß das, ebenfalls wie von Mainz, so auch von Frankfurt auf 15. April geschehen sollte. Die Frankfurter sagen nun, sie hätten ihre Meinung darüber, weil Konrad von Weinsberg nicht nach Mainz gekommen sei, dem [Gr. Ludwig] von Oettingen schriftlich eröffnet; was den andern Punkt betrifft, so geben sie über denselben eine ähnliche allgemeine Antwort wie die Oberrheinischen Städte, und haben sichtlich von diesem Gegenstand gegen den Grafen von Oettingen ebenfalls wie jene nichts verlauten lassen. Dieses Frankfurter Schreiben ist vom 16. Mai 1425 datiert. Für eine nähere Zeitbestimmung der Erklärung der Oberrheinischen Städte an den König und an den Markgrafen läßt sich aber daraus nichts sicheres erschließen. Vielleicht mag diese ungefähr um dieselbe Zeit erfolgt sein. Im allgemeinen aber kann die Richtigkeit unserer chronologischen Bestimmung der drei Stücke Nr. 3ª. 3ᵇ. 3ᶜ durch diesen analogen Vorgang nur bekräftigt werden.

4) [1427 kurz vor Mai 4]. Heeresordnung zum Zug wider die Hussiten, nebst Schützen- und Artillerie-Anschlag: Geratslagt, in welcher maß und weise der anslage von des zugs wegen gein Beheym vollbracht werden sullen etc. Zům ersten: daz unser herrn die kurfursten — den můgen die haubtlute des zugs besseren. — Droysen setzt das Stück an auf 1427 April, und nimmt Schilter Nr. 11ª und theilweis 11ᵇ noch dazu bis Schilter S. 88 Summa 500 kammerbussen inclus. — Gedruckt bei Schilter S. 72—84 Nr. 11, bei Datt S. 163ª—165ᵇ §. 12, Neue und vollst. Sammlung der Reichsabschiede Frankf. 1747. 2°. I, 120—132 §. 1—45 und I, 131—134 §. 1—49, bei Windeck ed. Mencken cap. 119 col. 1192—1197 (um die zwei Schlußartikel Schilters zu kurz). — Im Straßb. Fascikel S. 47. 48. 55. 56. 49 (in dieser Reihenfolge).

Bei Windeck ist das chronologische Verhältniß sehr deutlich angegeben: 1427 machten die Fürsten zu Frankfurt einen Anschlag auf die Hussen, so erzählt er und schließt dann unmittelbar unser Stück an. Also 1427. Es stimmt damit, wenn gleich vorn im Stück S. 72 die Heeresversammlung auf den Sonntag Peter- und Pauls-Tag angesetzt wird, denn gerade im Jahr 1427 fällt dieser Feiertag auf einen Sonntag. Außerdem sieht man dabei, daß die in Rede stehende Heeresordnung noch vor diesem Tag, d. h. vor 29. Juni ab-

[1] Janssen hat davon in Frankf. Reichskorresp. I, 343 Nr. 621 schon einiges veröffentlicht.

verfaßt wurde. Wir kommen der Sache aber noch ein Stück näher. Als solcher Anschlag geschah, so schließt Windeck das Kapitel, da sandten die 4 [besser 6; wol IV und VI verwechselt] Fürsten Briefe aus ins Reich, wovon er nachfolgends Abschrift gebe, die sich auch in Cap. 150 Sp. 1198—1200 wirklich findet; es ist das kurfürstliche Schreiben vom 4. Mai 1427, in welchem einer Stadt verkündet wird, daß ein vierfacher Einfall mit vier verschiedenen genannten Heeren nach Böhmen auf dem Tag zu Frankfurt beschlossen worden sei auf 29. Juni, auf welchen Tag Adressat mit seinem Zuzug in und um Nürnberg erscheinen soll, und die Kurfürsten sagen am Schluß: wir haben auch ein zeignisse, wie man sich in dem vorgnanten zugge haben soll, begriffen lassen, der wir dir eine abeschrift hiemidde senden, dich darnach wissen zu richten. Schon diesem äußeren Zusammenhang nach ist es mehr als wahrscheinlich, daß unsere Heeresordnung mit dieser zeignisse und abeschrift gemeint sei. Aber auch der Inhalt spricht sie und den Brief vom 4. Mai 1427 zusammen; denn auch in ihr [1] ist der Einzug in Böhmen an vier Enden unter die gleichen Reichsstände vertheilt wie in dem Brief, nur daß diese Reichsstände an letzterer Stelle ausführlicher aufgeführt sind, und außerdem ist als Termin auch in der Heeresordnung [2] der 29. Juni angegeben wie in dem Brief, und entspricht sich auch die etwas eigenthümliche Angabe des Versammlungsortes der Mannschaften, indem es in der Heeresordnung [3] heißt: gein Nurmberg oder an das nechste darumb, und im Brief: zu Nurnberg und darumme.

Noch eine äußere Bezeugung liefert Andreas Ratisbonensis. Er theilt nemlich die Heeresordnung gleichfalls mit und gibt ihr die Ueberschrift: Superscripcio copie ordinacionis de modo servando in expedicione tercia contra hereticos in Bohemia, cujus in suprascripta litera mencio est facta; sequitur tenor [4], und nun folgt der Text unsres Stückes. Der in dieser Ueberschrift erwähnte Brief aber ist der aus Windeck bereits erwähnte vom 4. Mai 1427, welcher in der That der Heeresordnung bei Andreas vorausgeht [5]. Es ist also unsere Heeresordnung sicherlich mit dem Ausschreiben vom 4. Mai 1427 ins Reich versandt worden, und fällt somit kurz vor diesen Tag.

Windecks Angabe, die so von Andreas Ratisbonensis unterstützt wird, ist freilich von Droysen als eine Ungenauigkeit bezeichnet worden: hält Windeck das Stück für die wirkliche Verabredung, so will es Droysen als bloßen Entwurf betrachtet wissen, während die andere Heeresordnung Nr. 16 (Schilter Nr. 5) die schließlich vereinbarte Redaktion sei. Wir zeigen aber weiter unten, daß diese andere

[1] Schilter Nr. 11 S. 77.
[2] Schilter Nr. 11 S. 72.
[3] Ebenda.
[4] Cod. Vindob. 3296 fol. 444_a (ol. 431_a).
[5] Ebenda fol. 443^a—444^a (ol. 430^a—431^a).

Heeresordnung auf 1431 gehört: sie hat in der That mit der in Rede stehenden von 1427 gar nichts zu thun, die beiden Stücke weichen so sehr von einander ab, daß es eine Unmöglichkeit ist das eine für eine verbesserte Redaktion des andern zu halten. Jedes der beiden Jahre 1427 und 1431 hat eben seine eigene Heeresordnung gehabt, Windeck hat mit der von 1427 völlig Recht, und wir können daran nichts ändern.

Eigenthümlich ist das Verhältnis, in welchem die einander sehr ähnlichen Exemplare des **Andreas Ratisbonensis** und des Stuttgarter Archivs zu den andern Exemplaren stehen, wie sie Schilter in Straßburg und auch Windeck vorlagen. Die Verschiedenheit dieser beiden Gruppen ist nicht bloß eine formelle, sie geht auf den Inhalt. Statt des Art. 2 haben Andreas und Stuttgart die kurze Notiz: **Item di haubtlute des zogs zu ziehen schullen sein**, worauf man nun vergeblich die Anführung der Namen erwartet, statt deren einfach mit Art. 3 fortgefahren wird; erst am Schluß ist dann als drittletzter Artikel wirklich noch der Art. 2 beigefügt, wie er in Straßburg und bei Windeck lautet. In der Mitte des Stücks haben Andreas und Stuttgart einen Artikel über das Friedehalten beigefügt; bei Andreas lautet er kürzer als in Stuttgart, es ist aber doch dasselbe; die zwei andern haben ihn gar nicht. Ferner gegen den Schluß kommt bei Andreas und in Stuttgart Herzog Johann von Baiern mit einem eigenen Anschlag vor, was alles in den zwei andern Exemplaren fehlt. Die auffallendste Verschiedenheit aber steckt in Art. 1, wo Andreas und Stuttgart den Heeresversammlungsort nach Eger bestimmen, während die zwei andern Nürnberg haben. Man sieht leicht, daß Andreas und Stuttgart ein Exemplar aus einem frühern Stadium der Berathung vor sich haben. Solche Unfertigkeit ist deutlich durch das Schicksal, das bei ihnen der sonstige Art. 2 hat, und durch das Abbrechen in ihrem eigenen Art. 2, wie wir das beschrieben haben. Aber auch die Differenz hinsichtlich des Sammelortes deutet darauf hin, denn das in Straßburg und bei Windeck erscheinende Nürnberg ist bestätigt durch das Ausschreiben vom 4. Mai 1431, Nürnberg blieb die definitive Abmachung, dagegen das bei Andreas und in Stuttgart genannte Eger wurde offenbar wieder aufgegeben, war aber einmal in Aussicht genommen.

5) 1427 Dec. 2. Gesetz über die Reichssteuer zum Hussitenzug: **Zum ersten haben sie besunnen und betrachtet — auf sant Johanns baptisten tag schirst kumment.** — Droysen ebenfalls 1427 Dec. 2. — Gedruckt bei Schilter S. 38—55 Nr. 7, bei Datt S. 173ᵃ—176ᵃ §. 3, Neue Samml. 1, 124—127 und 1, 140—144, bei Windeck Cap. 171 Sp. 1222—1224.

Die Abdrücke bei Datt und Schilter sowie in der Neuen Sammlung beruhen auf dem Exemplar des Straßburger Stadtarchivs und sind sehr mangelhaft. Zu den trefflichen Bemerkungen Droysens über das Straßburger Exemplar will ich nur aus genommenem Augenscheine noch hinzufügen, daß alle Vermuthungen, die man etwa über

die Entstehung desselben haben könnte, dadurch überflüssig werden, daß bei Betrachtung desselben sofort zu erkennen war, wie die ganze Verwirrung in den genannten Abdrücken nur von einer Verlegung der Blätter der überdieß unvollständigen Handschrift herrührt. Dieses Straßburger Exemplar besteht nemlich aus neun Seiten, von denen Schilter zuerst S. 9, dann S. 5—8, endlich S. 1—4 abdruckte. Die erste Seite beginnt mit der Stelle aus §. 11 (ich zähle die Paragraphen nach Droysen): **zu eyner iglichen zyt in er registir,** die bei Schilter S. 47 steht. Ich habe die Blätter im Straßburger Stadtarchiv längst wieder in ihre rechte Ordnung gebracht, und so sind sie jetzt zusammengeklebt worden. Die auf diesem Exemplar beruhenden Drucke sind natürlich gar nicht zu brauchen. Datt hat dann noch einiges weggelassen, was bei Schilter steht: ein Sätzchen aus Schilter S. 54: **und dieselben sollent — gen Norenburg antworten,** fiel aus, offenbar aus Versehen wegen Identität des Schlußworts mit dem des vorhergehenden Satzes, und vor dem Artikel: **Als die Juddin angeslagen sint,** fehlen die bei Schilter S. 47 stehenden Worte: **Item so haint — und bekenteniß geben,** offenbar weil sie Datt unpassend schienen, woran jedoch nur die Unvollständigkeit und die Blätterverlegung des Straßburger Exemplars schuld ist. Die Abdrücke in der Neuen Sammlung sind aus Schilter und Datt entnommen, der erste zum Jahr 1427 ist aus letzterem, der zweite zum Jahr 1431 ist aus ersterem. Wenn diese Publikationen alle mit den Worten aus §. 35 bei Droysen S. 190: **Zum erstin das alle furstin,** beginnen und mit den Worten aus §. 20 bei Droysen S. 183: **in vorgeschribener mosse gegen Erffurdt antworten,** schließen, was eben unrichtig ist, so hat Windeck wenigstens den richtigen Anfang: **Zu dem ersten hant sie besunnen und betracht,** aber weiterhin wird das Stück unvollständig, was vielleicht nur am Herausgeber liegt: wo die Menckensche Ausgabe Windecks an zwei Stellen ihr etc. anbringt, da hat dieß die wirkliche Bedeutung von wesentlichen Auslassungen, es fehlen nemlich von Droysens §. 4 die zwei letzten Absätze und der ganze §. 7, und zudem wird schon mit dem Droysenschen §. 10 incl. geschlossen, weil, wie der Herausgeber naiv bemerkt, das Uebrige alles bei Datt stehe.

Außer diesen bekanntesten Abdrücken des Stücks gibt es aber aus früherer Zeit noch ein paar entlegenere. So in Joh. Arn. Zeitfuchs, Stolbergische Kirchen- und Stadt-Historie, Franckfurth und Leipzig 1717 in 4°, S. 237—242, aber von großer Unvollständigkeit. Diese scheint übrigens hier nicht dem Herausgeber, sondern seiner Vorlage zur Last zu fallen, der doch offenbar die Endbemerkung schon angehörte: **ouch so han unser herren der cardenail unde die korfürsten disse vorgenante sache unde anschlag mid mehir artickeln bedacht unde gebessert, der nicht noth ist hierin zu beschriben.** Der Schluß-Artikel ist zwar der richtige wie bei Droysen, aber der ganze Eingang fehlt, so daß erst mit Droysens §. 1 begonnen wird, und dann sind ausgelassen die zwei letzten Ab-

säße von dessen §. 4 sowie die §. 7. 15. 19—24. 26—30. 32—34. 37. — Den ersten vollständigen Text, wie ihn die meisten Handschriften zeigen, gab Karl Ferd. Jung, Aigentliche und grundhaltende Fortsetzung der bereits angefangenen Genealogie v. d. durchl. Herren Burggr. zu Nürnberg, Onolzbach 1735 in 8°, S. 342—393, aus Vorlagen des jetzigen Nürnberger Archivkonservatoriums; es ist nicht bloß der deutsche, sondern auch der lateinische Text, und zwar die entsprechenden Artikel neben einander. Ihm fehlen nur die Droysenschen §. 24. 26. 33. 34, welche überhaupt nur das Königsberger Archiv-Exemplar zu haben scheint, das Droysen in seiner Abhandlung S. 175—190 nach einer durch Voigt erhaltenen Abschrift sehr dankenswerther Weise hat abdrucken lassen.

Für uns ist es natürlich ganz gleichgültig, wenn Datt S. 173 das Stück offenbar mit 1431 zusammenbringt; die Neue Sammlung hat das Möglichste geleistet, wenn sie es das eine Mal unter 1427, das andere Mal unter 1431 stellt. Gewiß hat Droysen die richtige Datierung gegeben. Nur irrte er, wenn er S. 161 meinte, daß die Zeitbestimmung auf 1427 sich am wenigsten aus dem bisher gedruckten Material ergebe. Die deutsche Fassung bei Jung nemlich hat wie die lateinische am Schluß ein ausführliches Datum, das selbst dem Königsberger Exemplar an dieser Stelle und in dieser bestimmten Gestalt fehlt. Deutsch lautet es: Geben zu Franckfurt auf den dienstag nach St. Andres tag des heiligen zwellbotten anno domini milesimo quadringentesimo vicesimo septimo; lateinisch: Datum et conventum Franckfurdie feria tertia post festum beati Andree apostoli anno domini milesimo quadringentesimo vicesimo septimo. Also beidemal: 1427 Dec. 2 Frankfurt. Und es stimmt damit ziemlich, wenn in den Drucken bei Jung und Droysen gleich vorn der 16. Nov. (So. nach Martini) als Anfang des Reichstags genannt und andererseits in dem Brief der Kurfürsten vom 2. Dec. 1427 [1] wol 14 ganze tage als Zeit der Berathung berechnet werden. In diesem Brief publicieren die Kurfürsten den anslag, d. h. das Steuergesetz, das somit richtig vom Tag seiner Publikation datiert wird.

6) [Nach 1427 Dec. 2]. Ausführung der Art. 8 und 9 des Frankfurter Reichssteuergesetzes vom 2. Dec. 1427 zu Straßburg: Nemlichen daz ie das mensche — das sto zů ime (und darumb so wellest . . . .) — Droysen

[1] Bei Droysen 174 und Windeck Cap. 171 Sp. 1221. Gibt Windeck-Mencken auch nur einen Theil des Briefs, so ist sein die 'Martis post Andreae' doch eine erwünschte Bestätigung des etwas korrupten Datums des Droysenschen Exemplars, wo es heißt: Geben zu Franckfurt auf dem dinstage nechstwochen [nach St. apostoli?] Andree anno domini vicesimo etc., nur die Jahreszahl 1430 bei Windeck-Mencken ist unrichtig. — Ich füge bei, daß, was das Gesetz betrifft, das Datum der deutschen Fassung des Windsheimer Archivs im Nürnb. Germ. Museum und das der lateinischen im Mainz-Aschaff. Ingroff. B. 18 sowie im Andr. Ratisb. cod. Vindob. 3296 mit Jung stimmen.

rechnete diesen Absatz noch zu Nr. 4 (Schilter Nr. 11). — Gedruckt bei Schilter S. 84—85 Nr. 11[a], Datt 165[b], Neue Sammlung I, 122 §. 46 und I, 134 §. 50.

Die Straßburger Vorlage Schilters, auf der auch Datt und die Neue Sammlung fußen, ist ein loses Oktavblatt Papier bei den Akten des Frankfurter Tages vom Nov. und Dec. 1427, im Stadtarchiv Corresp. polit. 1421—1430 art. 155, von gleichzeitiger Hand beschrieben. Am Schlusse stand noch: und darumb so wellest, ausgestrichen ist: und darum, alle andern Buchstaben blieben stehen. Jedenfalls gehörte dieser unvollendete Schluß ursprünglich noch zum Stück, obschon ihn Schilter unbequem fand und ohne weiteres wegließ; in dieser Kürzung steht das Bruchstück auch bei Datt und in der Neuen Sammlung. In allen diesen Drucken ist es in Verbindung gebracht mit der Heeresordnung Nr. 4 (Schilter Nr. 11), wonach Droysens Auffassung sich richten mußte.

Aber in welche Zeit gehört es nun in seiner Isolierung? Man könnte es mit dem Jahr 1422 in Verbindung bringen, denn damals wurde eine Schatzung durch ganz Deutschland wenigstens beabsichtigt. Die Straßburger Boten schreiben am 9. Aug. 1422 nach Hause: ouch schickent wir úch ein zedell hie inne geslossen, den lont in geheime bi uwern frúnden bliben, und heissent úch den zedel gehalten; so wellent wir fúrbaß mit úch reden noch des zedels besagung, so wir zů uch heim kumment. Und mit Beziehung auf diese Stelle sagt ein weiterer Brief derselben Boten an Straßburg vom 12. Aug.: und waz ir [des Königs und der Fürsten] meinung, daz sú zů rote werent worden, das man eine schatzung durch alle Dútsche lant legen solte, also wir úch das vor in einem zedel verschriben habent. und gobent uns des rotslagendes ein zedel: wir soltent uns daruf bedenken — . — und wir schickent uch ein abgeschrift des zedels, den uns der kúnig und die fúrsten gobent von wort zů worte also er lutet harinne verslossen. An und für sich wäre es ja nicht unmöglich, daß unser Stück einer dieser Zettel wäre. Aber die Stelle am Schluß: und darumb so wellest, spricht doch dagegen. Dazu kommt die fast wörtliche Uebereinstimmung mit §. 8 und 9 des Reichssteuergesetzes (nach Droysens Zählung S. 178 f.) vom 2. Dec. 1427. Diese Uebereinstimmung ist so schlagend und überwiegt so sehr alles andere, daß man den Zusammenhang mit diesem Gesetz unbedingt festhalten muß. Eine Verschiedenheit liegt in dem Vorkommen des Blapharts und der 6 Straßburger Pfennige statt des Böhmischen Groschens. Man sieht, es ist eine Umrechnung jener Bestimmung des Reichssteuergesetzes in die Straßburger Währung. Die in den Abdrücken weggelassenen Schlußworte scheinen anzudeuten, daß hier eine Aufzeichnung vorliegt, die eine Anweisung an den Straßburger Einnehmer der Steuer war oder werden sollte. Die Zeit aber ist jedenfalls: nach 2. Dec. 1427.

Eine Rathsverordnung, betr. die Erhebung des Hussen-Geldes,

wird uns von Nürnberg aus 1431 berichtet[1], doch steht sie nach Inhalt und Form ziemlich ab von der obigen sowie von §. 8 und 9 des genannten Gesetzes. Man kann auch vergleichen die Beschlüsse des Schwäbischen Städtebundes zu Ulm vom 25. Merz 1428 über die Erhebung der besagten Steuer[2], wo eine ähnliche Wiederholung jener zwei Paragraphen stattfindet wie in unserer Aufzeichnung; auch ist dort ebenfalls die Umsetzung in anderes Geld vorgesehn: wer fünfzehen jaur alt oder darüber ist, von ieder personen besunder ainen Behmisch grosch oder ains Behmisch wert anders gelts das denne geng und gåb dafür ist.

7) [1429—1430]. Anweisung der Straßburger Gesandten zu einem Versammlungstage: Item gedenkent zů rotslagen, wie das die alten reht und geriht — und dozu bringen sol. — Droysen S. 158 läßt dieses Stück beginnen mit: Item das volke komme ieglich, bei Schilter S. 88, allein der Passus von da bis: sol man umb Spire sin, gehört noch zu unserer Nr. 14 (d. h. zu Schilter Nr. 11[b]); er vermuthet unmaßgeblich, es sei ein Beschluß der Städte zur Instruktion für die Städteboten zum Frankfurter Tage im November 1427. — Gedruckt bei Schilter S. 88—89 Nr. 11[c], Datt S. 166[a]—166[b], Neue Sammlung I, 123 §. 49—54 und I, 135 §. 53—58.

Das Stück befindet sich im Straßb. St.-A. Corresp. polit. 156 auf einem einzelnen losen gespaltenen Folioblatt. Es ist die Anweisung zu einer Berathung über Bewahrung alter Rechte und Gerichte, die Hussen-Hilfe, den gemeinen Frieden. Aber es darf nicht in Verbindung gebracht werden mit dem Frankfurter Reichstag vom November 1427. Dieser ist vielmehr schon vorüber. Denn es heißt bei Schilter S. 881 f.: Item oder daz men daz Hussen-gelt wider ufhůbe. Gemeint ist damit das bekannte Hussen-Geld gemäß dem Reichssteuergesetz vom 2. Dec. 1427. Die Einziehung dieser Steuer spielt die ganzen Jahre 1428 und 1429 und noch länger fort, weil sie immer nicht vollständig eingehen wollte[3]. Später als 1431 kann das Stück nicht fallen, denn von da ab ruhten die Expeditionen gegen die Hussiten, und hier ist noch von dem täglichen Krieg gegen dieselben die Rede. Im Jahr 1431 selbst aber zeigen sich die Städte nicht sehr geneigt zum Hussengeld[4]. Von diesem Widerwillen hat

[1] St.-Chr. I, 381.

[2] Im Nördl. St.-A., undatierte Missiven des 15. Jahrh., cop. chart. coaev.

[3] Vgl. auch Droysens Abh. S. 172 oben.

[4] In dem Brief der Straßb. Städteboten vom 17. März 1431 im St.-A. heißt es: also retten die 6 von der stette wegen treffenlich darin, das sú ganz sorge hettent, solte das also fúrgenomen werden [der Krieg mit Einziehung des rückständigen Hussen-Geldes], das das wider den zug wer' und grosse irrung brehte, — und das man da den teglichen krieg in ander wege fúrneme: dann sú besorgeten, das es in sollicher moß nit fúrgang hette.

unsere Anweisung keine Spur. Und im Jahr 1430 ist die Stimmung der Städte in der That günstiger. Bei einer Berathung der Städte der Weinsberger Vereinigung zu Ulm 1430 Okt. 24[1] heißt es von dem durch einen Theil der Städte wirklich eingezogenen Hussengeld: das des nu nicht vil vorhanden were; was aber des were, das wôlten si hinfür, wenne das zu schulden kâme, getrúwelichen darlegen und in selb des nichtzit beheben. Und von demselben Gegenstand schreibt Augsburg an Ulm 1430 Nov. 18[2]: wenne fůrsten herren stette und ander in demselben anslag begriffen ir Hussen-gelt antwurten gen Nůremberg, daz denne die stete das auch gerne tůn wôllten ungverliche. Beidemal ist zugleich von dem täglichen Krieg die Rede. Die weiteren Gegenstände, die Bewahrung alter Rechte und Gerichte und der gemeine Friede, kommen ähnlich vor in dem Ausschreiben vom 1. Okt. 1429, worin K. Sigmund zum Reichstag nach Wien auf den 1. November einlud[3]: wanne wir alsdanne weder leib noch gut sparen, sunder uns leiplich zu in [den Reichsständen] fugen wolten solich unrecht zu legen und alde recht frid und gemach wider zu erheben; und ebenda: wann wir dieselben sache, wie wir die alden recht und loblich herkomen erheben und frid und gemach in dem heiligen riche geschaffen mogen, vor allen sachen fur uns zu nemen meinen, dorumb begern wir von euch —. Dem entsprechend heißt es in einer Aufzeichnung vom Presburger Reichstag von 1429[4]: als unser herr der kunig verschriben hiet — umb ainen gemainen frid zu machen und pei recht zu beleiben und wie man es fur sich nemen wolt die keczer zu vertilgen.

Ich muß mich mit Anführung derartiger Anklänge und der daraus hervorgehenden ziemlich allgemeinen Zeitbestimmung unseres Stücks begnügen, vielleicht gelingt eine nähere Fixierung später. Für jetzt möchte ich nicht einmal darüber etwas zu entscheiden wagen, ob die Instruktion auf einen Reichstag oder eine Städteversammlung gehört.

8) [1431 nach 11. und nicht nach 18/19, wahrscheinlich am 18. Februar]. Vorschlag der Kurfürsten und Fürsten in Betreff des Landfriedens, des Sommerfeldzugs nach Böhmen, wobei alle Heere auf 24. Juni jenseit des Böhmischen Waldes sein sollen, und des täglichen Kriegs vorher mit 4000 wie nachher mit 8000 Pferden: Item unser herren der kurfûrsten und ander fûrsten rat und meinunge ist als harnoch geschriben stot: item

[1] Münch. RA. Nördl. Akten des Schwäb. Städtebunds. Was freilich von Seiten derjenigen Städte geschehen sollte, welche die Steuer noch gar nicht erhoben hatten, davon wird nichts gesagt.

[2] Augsb. St.-A. Briefbuch III, fol. 119b Nr. 509.

[3] Straßb. St.-A., und Nördl. Akten d. Schwäb. Bundes im Münch. RA.; Auszug bei Wencker, Apparatus 326.

[4] Münch. RA.

das man einen mehtigen zug —. nota: ist geahtet das dein nochgeschriben herren und stett die nehsten sient: item min herre von Sassen — und desglichen sol er den stetten auch derselben briefe geben. — Droysen: 1426. — Gedruckt bei Schilter S. 7—16 Nr. 2, Datt S. 160ᵃ—161ᵇ §. 8, Höfler, Kais. Buch S. 10—13. — Im Straßburger Fascikel S. 3—9.

Aschbach III, 256 setzt das Stück auf Frankfurt 1427. Dieser Ort ist aber unmöglich, weil deutlich von Nürnberg die Rede ist (Schilter S. 11 u.): item das unser herre der kunig von allen kurfursten fursten graven herren und stetten, die ietz zů Nůremberg sint, ein wissen habe —; das hat schon Droysen S. 152 hervorgehoben. Vor letzterem noch hatte Höfler S. 10 das Aktenstück richtig auf Nürnberg bezogen, zugleich aber es ohne weiteres auf den dortigen Reichstag von 1431 gesetzt. Mit dieser Jahreszahl ist Droysen nicht einverstanden, er zieht 1426 vor und hat dafür drei Gründe. Einmal, es steht bei Schilter S. 13 unter denjenigen, welche Pulver, Pfeile, Steine und anderes dazu gehörige führen sollen, auch min junger herre der marggrave von Brandenburg von der Margk wegen; nun habe am 13. Jan. 1426 Markgr. Friderich seinem Sohn Johann auf dem Herrentage zu Rathenow die Regierung der Mark übertragen, folglich falle das Stück erst nach diesem Tag. Allein so richtig das ist, so beweist es doch noch nichts für 1426 selbst, es kann auch ein späteres Jahr sein, nur nicht vor 13. Jan. 1426 kann das Stück fallen. Als zweiter Grund für 1426 wird angeführt: an den zwei Stellen bei Schilter S. 7 und 13 erscheint min herre von Sassen; dieß müsse Friderich I. der Streitbare sein, weil nur Ein Herzog von Sachsen genannt sei und es nach dem Tode Friderichs des Streitbaren hätte heißen müssen: mine herren von Sassen, zur Bezeichnung seiner Söhne; da nun jener am 4. Jan. 1428 starb, so falle das Stück vor diesen Tag. Allein man weiß, daß nach dem Tode dieses Fürsten zunächst eine gemeinsame Regierung geführt wurde, so daß der Kurfürst Friderich II. der Sanftmüthige der Sohn des Streitbaren wol allein als min herre von Sassen genannt und doch seine Brüder mitverstanden werden konnten. Der dritte Grund für 1426 war: es heißt bei Schilter S. 8: herzog Ott mit mins herren des pfalzgraven lant zů Beyern. Dieß ist Otto der Bruder des Pfalzgr. Ludwig III. mit den Besitzungen des letztern in der Oberpfalz, daher in unserm Aktenstück zu den am nächsten bei Böhmen gesessenen Herren gerechnet, während die Rheinischen Kurfürsten, also auch die Rheinpfalz, zu den ferner gelegenen gezält wurden. Jedenfalls erscheint hier Otto an der Spitze der Oberpfalz anstatt Ludwigs. Wie kommt er zu dieser Stellung und wann? Da Droysen selbst die Palästina-Reise Ludwigs vom Jahr 1426, welche es veranlaßt hätte, daß Otto für ihn verwaltete, nicht als einen genügenden Beweis dafür ansieht, daß nun unsere Aufzeichnung auch ins Jahr 1426 fallen müsse, so ist es nicht nöthig darauf weiter einzugehen. Man darf vielleicht auch an die

Kränklichkeit des erstern erinnern, wegen welcher ihn Fürsten und Städte 1427 zu einer Berathung in Heidelberg selbst aufsuchten[1] und die ihn 1431 von der Theilnahme am Hussiten-Zug abhielt[2]. Hält Droysen nun an seinem dritten Grunde selbst nicht fest, so doch am Jahr 1426. Ihm ist nemlich der Beweis aus den zwei erst angeführten Gründen schon genug, das Aktenstück gehört ihm unzweifelhaft in die Zeit zwischen Jan. 1426 und Jan. 1428, es ist verfaßt einige Zeit vor einem Osterfest (Schilter S. 15) in einer Zusammenkunft von Fürsten zu Nürnberg, es kann nur dem Frühjahr 1426 angehören, da im Jahr 1427 die historischen Verhältnisse gar nicht passen, es ist der Vorschlag den einige Stände etwa im Febr. 1426 zu Nürnberg berathen und dann auf dem bekannten Tag dieses Jahres zu Wien dem König vorgelegt haben. Mit Beziehung auf das oben Gesagte läßt Droysen den Markgr. Friderich von Rathenow eben über Nürnberg kommen, um dann von da nach Wien zu eilen zum Fürstentag mit dem Könige. Auf Grund des nun hier ihm vorgelegten Fürstenvorschlags habe der König am 10. Merz den Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, freilich nicht auf Ostern (Merz 31), wie der Vorschlag wollte, sondern auf 1. Mai.

Allein man darf sich durch diesen in abstracto möglichen Zusammenhang nicht blenden lassen. Denn im Febr. 1426 hat in Wirklichkeit keine Zusammenkunft von Fürsten oder Ständen zu Nürnberg stattgefunden, nirgends außer jener Hypothese ist eine leise Spur davon zu finden, und für eine Zeit, aus welcher wir doch schon Quellen genug besitzen, wiegt das schon ziemlich schwer. Und wenn zu Wien in der That am 10. Merz 1426 ein Reichstag nach Nürnberg auf 1. Mai ausgeschrieben wurde[3], so ist das eben nicht auf Ostern (d. h. 31. Merz im Jahr 1426), wie doch in unserer Aufzeichnung verlangt wird, und auch dieses Auseinandergehen der Termine wiegt schwer. Es könnte zwar sein, daß der König den Termin durch eigene Entschließung noch veränderte, aber davon wissen wir eben nichts, und so bleibt doch zunächst nur übrig, daß die beiden Termine eben durchaus nicht zusammenpassen. Uebrigens ist zu bemerken, daß, wenn (Schilter S. 15) der König an alle Reichsstände schreiben soll auf Ostern zu ihm nach Nürnberg zu kommen um ihm ihre Leistung zuzusagen, dieß möglicherweise nur auf diejenigen geht, die im Augenblick zu Nürnberg noch nicht anwesend waren[4], und daß hier somit nicht nothwendig die Einladung zu einer neuen Versammlung zu erkennen ist; gehört unser Stück, worauf wir später kommen werden, auf den Reichstag zu Nürnberg vom Frühjahr 1431, so wird das ganz klar, denn dieser hat selbst bis Ostern gedauert[5], und wer

[1] Häusser I, 296.
[2] Häusser I, 297.
[3] Janssen, Frankf. Reichskorresp. 1 S. 346 Nr. 630.
[4] Vgl. Schilter S. 11 f.
[5] Wir haben im Münch. RA. einen Nördlinger Gesandtschaftsbericht vom

da erschien zu Ostern, kam somit auf keinen neuen Reichstag, da der alte immer noch nicht auseinandergegangen war, und es konnte sich somit bei der Bestellung der Reichsstände auf Ostern nach Nürnberg nur um eine Kompletierung des schon im Gang befindlichen Reichstags handeln. Nehmen wir aber auch an, es könne sich hier vielleicht doch um die Bestellung des Nürnberger Reichstags von 1426 Mai handeln, so ist immer noch die Frage, ob denn die Berathungen dieses Reichstags nun auch passen zu dem, was noch vor demselben und vor dem Wiener Tag verhandelt worden wäre zu Nürnberg auf der von Droysen vermutheten Zusammenkunft etwa im Febr. 1426, auf die unser Stück gehören würde. Droysen zweifelte auch daran nicht, denn die bei Aschbach III, 400 ff. mitgetheilten Berichte über die Nürnberger Verhandlungen von 1426 Mai beweisen ihm dieß. Ich kann das aus der hier gemeinten Beilage VI bei Aschbach nicht herausfinden. Zwar allerdings vom Landfrieden ist zu Nürnberg 1426 im Mai die Rede[1], somit wol auch vorher auf dem Wiener Tag, und das würde mit unserm Aktenstück bei Schilter 12 stimmen; aber dieses Friedens der Lande wird in diesen Nürnberger Mai-Verhandlungen nur in so unbestimmter Weise gedacht, und gerade jener Gegenstand kehrt in diesen Jahren so oft wieder, daß man ohne nähere Anhaltspunkte nichts für unser Aktenstück schließen kann, das weit bestimmter lautet. Auch ist das nicht die Hauptfrage bei den Nürnberger Mai-Verhandlungen, sondern das, ob neben dem Zug[2] für den täglichen Krieg 6000 oder 4000 oder 3000 Glefen zu bewilligen seien, und man darf damit nur S. 9—11 unseres Aktenstückes bei Schilter vergleichen, um zu sehen, daß es sich hier um ganz andere Dinge handelt: dort ist die Hauptsache der tägliche Krieg, hier der mächtige Zug auf den Sommer gegen Böhmen; dort ist die Frage über die genannten Glefen-Summen zum täglichen Krieg überhaupt, hier dagegen wird die Unterscheidung zwischen zwei täglichen Kriegen gemacht, der eine vor dem Zug mit 4000, der andere nach dem Zug mit 8000 Pferden. Das stimmt also keineswegs, und wir werden das Jahr 1426 wol dürfen fallen lassen für die Datierung unseres Stückes.

Ich denke vielmehr, daß Höfler mit der Ueberschrift Recht hatte, die er im Kaiserlichen Buch S. 10 Nr. 3 dem Stücke gab: „noch zum Nürnberger Reichstage 1431 gehörend“. Der Beweis dafür ist eigentlich einfach und leicht. Schilter selbst theilt S. 96—101 das Bruchstück eines undatierten Gesandtschaftsberichts der Straßburger Boten von einem Nürnberger Reichstag mit[3], dessen enger Zusammenhang mit unserer Aufzeichnung nur noch nicht bemerkt

Nürnberger RT., er ist vom Sa. in den Fiertagen, also März 31 (Ostersonntag war Apr. 1), der RT. war also bis zu Ostern noch beisammen.

[1] Aschbach III, 401: fride der lande.

[2] Aschbach III, 405 Lin. 13: zu dem zoge und degelichen kriege.

[3] Vgl. was wir weiter unten zu diesem Stück, Schilter Nr. 14, bei uns Nr. 9, sagen werden.

worden ist. Dort kommt S. 99 die Rede auf einen Fürstenvorschlag: so sint unser herren die fürsten in irem rate des luter[1] eins worden; und S. 101 heißt es, die Fürsten hätten solchen ihren Rath beschlossen. Das ist eben der Fürsten-Vorschlag, von dem es sich für uns handelt. Denn was jener Brief von dem Inhalt des seinigen berichtet, ist genau dasselbe, was in dem unsrigen steht, Punkt für Punkt. Man darf nur die sich entsprechenden Stellen vergleichen, so ist das Ergebnis überraschend. Nemlich:

Fürstenvorschlag Schilter S. 7—16 Nr. 2.	Brief Schilter S. 96—101 Nr. 14.
S. 7: Item unser herren der kurfürsten und ander fürsten rat und meinunge ist als harnoch geschriben stot.	S. 99: so sint unser herren die fürsten in irem rate des luter eins worden:
Item das man einen mehtigen zug uf disen zůkünftigen sumer gen Beheim tůn sölle, und das man den also anslahe und bestelle, das die nehsten fürsten herren und stett bi dem lande zů Beheim den zwenzigesten und die verresten den 25. schicken.	zům ersten das ein gemeiner mehtiger zug für sich gon sol, und das zů sollichem zuge von den witern ie der fünfundzwanzigeste man geben sol werden und von den nehern der zwenzigeste.
S. 9 f.: Item ire meinunge ist, das man ietz vier tusent pfert zů teglichem kriege wider die ketzer legen sol [nemlich je 1000 nach Baiern, Sachsen, Schlesien, Oestreich] — und daz gewenden. [Dann] Item ob ouch die ketzer dazwüschent harußziehen, — mit — aller irer maht zůziehen und den zů hülfe komen.	S. 100: und das ietzenan vier tusent pfert geschicket und geordent werden, die biß zů dem zuge zů teglichem kriege zů lantwer ligent [nemlich je 1000 nach Oesterreich, Sachsen und Meißen, Schlesien, Baiern], und das damit allermenglich darzů gerüstet si, ob die Beheim vor dem grossen zuge harußrucketen, das man danne mit maht darzů tůge iederman noch sime besten vermögen.
S. 10: Item das man auch bestellen sol, ob das were das man wider uß dem lande zů Beheim ziehen müste ee die sache ein ganz ende neme —, das danne ein anzal lüte mit namen 8000 pfert zů eim teglichen kriege an den	S. 100 f.: item und das auch fürbaß bestellet werde, wanne der gemeine zug geschee, und, ob man da ungeton uß dem lande schiede, das dann ietzenan 8 tusent pfert geordent werden die man da losse —.

[1] Schilter liest unrichtig hier.

Fürstenvorschlag Schilter S. 7—16 Nr. 2.	Brief Schilter S. 96—101 Nr. 14.
vorgenanten enden bliben ligen —.	
S. 11: Item sú meinen ouch, das unser herre der kunig den von Burgund und ander bitten sőlle u. s. w.	S. 101: item und das unser herre der kunig andern fursten herren, als der herzog von Burgundy und andern —, auch schribe und bitt u. s. w.
S. 11 f.: Item das u. h. der kunig von allen kurfursten fursten graven herren und stetten, die ietz zů Nůremberg sint, ein wissen habe —, das sie ime daz zůsagent —, und wellich fúrsten — nit hie sint u. s. w.	S. 99 f.: und das sollichs alle fúrsten herren ritter knehte und auch der stette frúnde, die ietz alhie zů Nůrenberg sint, unserm h. dem kúnge — zůsagen sőllent —; — und das — alle ander fúrsten —, die ietz nit hie sint u. s. w.
S. 12 f.: Item — drú jar lang gebiete fride zů halten u. s. w.	S. 101: item und das fride gemaht werde.
S. 14: Item zů gedenken — an den enden als sie danne bescheiden werden. nota: — das alle here uf sant Johans baptisten tag ginsit des Walds sient.	S. 100: und das alle here uf sant Johans tag zů súngihten nehstkomen in Beheim sient, ye das here an dem ende dahin ime bescheiden wurde.

Es ist zwar, wie eine weitere Vergleichung des Fürstenvorschlags mit dem Brief ergibt, in dem letztern nicht alles erwähnt was in dem erstern steht, aber dieß ist auch gar nicht nöthig, da der Bericht der Gesandten sich nur auf das erstreckte was ihnen das Wichtigste schien oder was sie bis dahin erfahren hatten. Jedenfalls ist in dem Schreiben gerade unser Fürstenvorschlag ganz zweifellos bezeichnet, und das Uebel ist nur, daß dasselbe bei Schilter keinen Schluß und somit auch kein Datum hat. Doch kann man ihm zu einem solchen verhelfen. Eine leichte Vergleichung zeigt nemlich, daß es identisch ist mit demjenigen, aus welchem Lünig, Reichsarchiv III, 593a—594a, einen Auszug gibt und welches das Datum quinta post invocavit trägt; dem Zusammenhang nach ist das Jahr 1431 gemeint, und dieß wird bestätigt durch das Original im Straßburger Stadtarchiv. Das Schreiben ist also vom 22. Febr. 1431, und da der Fürstenvorschlag an diesem Tag schon bekannt gewesen, so fällt seine Abfassung vor diesen Tag.

Man kann die Zeit desselben noch etwas näher bestimmen. Aus dem Schilterschen Brief-Fragment[1] sieht man, daß unser Fürstenvorschlag in einem besonders zusammengetretenen Fürstenrath entstand.

[1] S. 99 und 101.

Ich rechne von dem Tag, wo der Fürstenvorschlag fertig wurde, als dem ersten Tag an weiter. Ebendort wird noch berichtet [1], daß die Städte dann auf Bitten der Fürsten zu diesen kamen, und dabei wird ihnen der Fürstenvorschlag mitgetheilt, dem sie beistimmen sollen, damit eine gemeinsame Antwort an den König zu Stande komme; die Städte aber erklären sich [2] für den 50. statt des 25. Mannes, und die Fürsten schlagen dann vor, daß jeder der beiden Theile seine besondere Meinung dem König sagen solle. Das geschah alles offenbar in einer und derselben gemeinsamen Sitzung, und ist der 2. Tag meiner Rechnung. Indem nun Fürsten und Städte mit einander vor den König kommen, sagt richtig jeder der beiden Theile dem König seine besondere Meinung, und dieser hält eine Rede, worin er hervorhebt, daß zuerst Friede gemacht werden müsse, damit aus dem Zug etwas werden könne; im übrigen bestehe zwischen Fürsten und Städten nur die eine Differenz wegen des 50. oder 25. Manns, und mit dieser hoffe er fertig zu werden; er bescheidet dann die Theile auf den andern Tag wider ins Rathhaus. Ich denke, daß das alles nicht mehr am 2. Tag stattfinden konnte, sondern einen eigenen Tag erforderte, und dieß ist somit der 3. Tag meiner Rechnung. Richtig kommen Fürsten und Städte am andern Tag wider auf das Rathhaus, es ist vom Frieden die Rede, wird aber nichts beschlossen, und der König begehrt, daß Fürsten, Herren und Städte auf heute Donnerstag wieder zusammenkommen sollen. Diese Rathhanssitzung ist der 4. Tag meiner Rechnung. Der Donnerstag, an dem Fürsten, Herren und Städte wirklich wieder zusammenkommen, wäre der 5. Tag meiner Rechnung. Da nun dieser Donnerstag auch noch mit einem 'heute' bezeichnet ist, so hätten wir endlich einmal einen bestimmten Kalendertag erreicht: es ist der Datumstag des Briefes selbst, der 22. Februar. Zähle ich nun um 5 Tage zurück, so erhalte ich den Tag, an welchem der Fürstenvorschlag fertig wurde, und das wäre somit der 18. Februar. Sollte aber das, was ich auf den 2. und 3. Tag vertheilt habe, auf einen einzigen zusammengedrängt gewesen sein, so kämen wir auf den 19. Februar, obschon mir das ganz unwahrscheinlich dünkt, denn so rasch pflegen so schwierige Verhandlungen nicht fort-

[1] S. 101.

[2] Von hier sehen wir uns unter dem gedruckten Material nur allein auf Lünigs Reichsarchiv III, 594ᵃ angewiesen, indem Schilter dabei abbricht. Aus dem Original des Straßburger Stadtarchivs erkennen wir, daß Lünigs Auszug die einzelnen Momente der Verhandlungen genau wiedergibt und nur kürzt was dabei vorgetragen wird. Der obige Versuch, die Zeit des Fürstenvorschlags noch etwas näher zu bestimmen, kann also erst durch das Straßburger Original und seine Vergleichung mit Lünig sichergestellt werden. Nur die allgemeinere Datierung desselben auf die Zeit vor 22. Febr. 1431 war aus Schilter-Lünig allein schon möglich. Ich benutze nunmehr im folgenden für die oben stehende Auseinandersetzung das Original mit. Von dem Auszug in Lehmann-Fuchs, Speyr. Chr. 790ᵇ—792ᵇ kann hier ganz abgesehen werden; dort scheint auch nichts anderes benutzt zu sein als die 4 Gesandtschaftsbriefe des Straßburger Stadtarchivs, welche bei Lünig zu Grunde gelegen haben.

zuschreiten. Jedenfalls hätten wir als Datum für die Fertigstellung des Fürstenvorschlags den 18. oder aber den 19. Februar anzusehen[1]. Bei dieser Abzählung ist freilich vorausgesetzt, daß der 4. Tag meiner Rechnung, an welchem beide Theile auf Donnerstag den 5. Tag meiner Rechnung wieder zusammenbestellt werden, diesem unmittelbar vorhergehe, also auf den Mittwoch falle, und das steht nicht da, kann auch nicht bewiesen werden, es können im Gegentheil auch ein oder mehrere Tage dazwischen liegen, und dann kämen wir noch über 18. 19. Februar hinaus nach rückwärts. Doch darf man nun immerhin noch sagen: der Fürstenvorschlag ist nicht nach 18. oder 19. Febr. fertig gestellt worden, sondern wahrscheinlich an einem dieser beiden Tage (oder kurz vorher), vermuthlich am 18. Febr. (oder kurz vorher).

Man kann auch noch hinzufügen: nach 10. Februar. Denn wir haben in einem Straßburger Gesandtschaftsbericht vom 11. Febr. (dominica esto michi) 1431 die Nachricht, daß der Doppelausschuß der Fürsten und Städte zum ersten Mal am 10. Februar[2] gesessen sei, und der Brief vom 22. Februar (quinta post invocavit[3]) zeigt, daß der Fürstenvorschlag erst nachher entstanden ist. Damit stimmt, daß in dem Briefe vom 11. Febr. der letztere noch gar nicht erwähnt wird. Derselbe wird also nicht bloß nach dem 10., sondern auch nach dem 11. Februar anzusetzen sein. Die größte Wahrscheinlichkeit bleibt wol auf dem 18. beruhen.

9) [1431 Febr. 22]. Hans Elnhart, Adam Riff Altammeister und Heinrich von Hergeßheim an den Straßburger Ammanmeister Johann Staheler, berichten vom Nürnberger Reichstag und bitten um Instruktion wegen des Anschlags: Als wir úch nehst under anderm geschriben haben — wöllent wir uwer wißheit auch zů wissen tůn. — Droysen: 1431. — Gedruckt bei Schilter S. 96—101 Nr. 14, und bei Datt S. 155b—156b §. 24; beide geben ungefähr 2/3 des ganzen und schließen mit dem Satze: als namen sich die stett zů bedenken und gaben da den fürsten zů antwort: daz sú wol verstúnden das sollich obgeschriben fúrnemen ime besten gescheen wer'. — Im Straßburger Fascikel S. 63—70.

Das Fragment dieses Briefes, dem bei Schilter und Datt der Schluß mit dem Datum fehlt, hat bei ersterem den Titel: Missiven und der Fursten verschribunge von des Rinstrams wegen. Diese Worte stehen auch in dem Straßburger Fascikel S. 66, aber nicht als Ueberschrift über dem Stück, sondern als Bemerkung senkrecht am Rand auf S. 66[4] von einer übrigens ganz anderen Hand

[1] Daß der 18. Febr. 1431 ein Sonntag ist, hindert nicht. Die Verhandlungen scheuten damals auch den Sonntag nicht, wie Lünig RA. III, 594b, selbst nicht den Ostersonntag, wie ein Nördlinger Gesandtschaftsschreiben vom 31. März 1431 (Münch. RA. Nördl. RSt. Kriegsakten) ergibt.

[2] Auszug bei Lünig RA. III, 593a: auf gestern sambstag.

[3] Lünig RA. III, 594a.

[4] Das mit Ueberstrich gegebene n in missiven ist vielleicht getilgt.

des 15. Jahrhunderts, daher hat sie Schilter entnommen. Eine Missive ist nun das Stück freilich, und gegen den Schluß, aber so daß Schilter und Datt das nicht mehr haben, wird berichtet, daß der König am 22. Febr. 1431 den Streit zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Herzog von Berg, den diese wegen ihrer Zölle, ohne Zweifel Rhein-Zölle, hatten, zu richten versucht habe; von einer Verschreibung der Fürsten deshalb wird jedoch dabei nichts gesagt. Vermuthlich lag früher noch ein Aktenstück dieser Art dabei, und Schilter hat die Worte nur unbedachtsam als Titel für den Brief allein benutzt.

In dem Straßburger Fascikel befindet sich nur das um den letzten Satz verkürzte und undatierte Concept des Briefes, das ausgefertigte Original ist aber auch noch im Stadtarchiv erhalten [1]. Letzteres trägt das Datum: quinta post invocavit anno etc. 31, ohne Ort, der sich aber aus dem Eingang als Nürnberg erweist. Uebrigens haben wir den Brief schon bei der Besprechung von Nr. 8 (Schilter Nr. 2) erwähnt und dort sein Tagesdatum durch Vergleichung allein von Schilter und Lünig zu bestimmen gewußt. In Lünig RA. III, 593ª—594ᵇ findet sich nemlich ein Auszug aus demselben, und dabei auch das Tagesdatum, während das Jahr sich aus dem Zusammenhang daselbst ergibt. Der Brief ist auch bei Lehmann-Fuchs Speyr. Chr. 790ᵇ—791ª benutzt, und dieser Auszug ist unabhängig von dem bei Lünig, enthält aber keine Datierung.

10) [1431 nach c. Febr. 19 und vor März 13/14]. Glefen-Anschlag für die nächstgesessenen Herren und Städte auf den 25. Mann: **Nota: diese nachgeschrieben herren und stette sint die nehsten geachtet und uf den funfundzwenzigisten mann: min herre von Sachsen 200 g. — der bischof von Merseburg. nota: die obgeschrieben sollent buchsen — furen. item so sollen die andern fursten stette auch kleine steinbuchsen unde das darzu gehoret furen.** — Droysen: 1431. — Ist noch ungedruckt. — Dresden Staatsarchiv Fol. 7ᵃᵇ, Wirzb. AK. fol. 40ᵇ, Eger St.A. fol. 67ᵇ—68ª, auch in Kassel.

Schon Droysen 159 hat den genauen Zusammenhang dieses Aktenstücks mit Nr. 8 (Schilter Nr. 2) richtig erkannt. Auch in Nr. 8 ist [2], neben andrem, ein Verzeichniß der nächstgesessenen Herren und Städte enthalten, und dasselbe ist, was die Herren betrifft, identisch mit unser Nr. 10; was die Städte angeht, so finden sich einige Abweichungen, und in Nr. 10 sind schließlich nach den Städten auch noch beigefügt: **der erzbischof von Meydeburg, der bischof von Nuwenburg, der bischof von Merseburg**; als Grundlage für den Anschlag ist in Nr. 8 der 20. Mann für die an Böhmen zunächst Gesessenen, für die Fernsten der 25. Mann angenommen,

[1] Ueberhaupt die Originale der 4 bei Lünig und Lehmann ausgezogenen Briefe liegen im Straßburger Stadtarchiv, eine spätere Abschrift derselben in den Nördlinger RTA. des Münchener Reichsarchivs.

[2] Schilter S. 7—9.

in Nr. 10 für die Nächsten der 25. Mann, während für die Fernsten kein Maßstab angegeben wird. Sodann: das Verzeichnis in Nr. 8 gibt[1] nur die Namen der angeschlagenen Nächstgesessenen, Nr. 10 fügt, wenigstens fast bei allen weltlichen Herren, auch die Zahl der Glefen bei, doch nicht bei den Städten und den drei eben genannten Bischöfen, wobei die Zahlen im wesentlichen stimmen mit dem allgemeinen Anschlag Nr. 14 (Schilter Nr. 9). Endlich hat Nr. 8 ein Verzeichnis[2] derer, welche Büchsen, Pulver, Pfeile, Steine und anderes dazu gehörige führen sollen, und denen soll dafür eine verhältnismäßige Erleichterung an ihrer Mannschaftszahl zu Theil werden; von solcher Erleichterung ist in Nr. 10, wo sie durch die Herabsetzung ihrer Mannschaftszahl vom 20. auf den 25. Mann schon erleichtert sind, nichts mehr gesagt, dagegen die Lieferung des leichten Geschützes scheint ihnen erlassen, denn es heißt: Nota: die obgeschrieben [die für die Nächsten geachtet sind] sollent buchsen pulver phile stein und anders das darzu gehoret furen; item so sollen die andern fursten stette auch [also über das hinaus, was so eben den Nächsten auferlegt ist] kleine steinbuchsen unde das darzu gehoret furen.

Bleibt dieser enge Zusammenhang zwischen Nr. 8 und 10 festzuhalten, so kann er doch des näheren nicht so gefaßt werden wie Droysen that, indem er Nr. 10 als einen im Jahr 1431 gemachten Auszug aus der dem Jahr 1426 von ihm zugeschriebenen Nr. 8 bezeichnet. Wir sahen schon, daß der Fürstenvorschlag Nr. 8 dem Nürnberger Reichstag von 1431 gleichfalls angehört. Wie sind nun Nr. 8 und 10, die doch so große Differenzen zeigen, auf den gleichen Reichstag zu vereinigen? Bei Beantwortung dieser Frage ergibt sich zugleich von selbst, daß die Droysensche Ansetzung von Nr. 10 auf das Jahr 1431 die richtige ist.

Der Fürstenvorschlag Nr. 8 (bei Schilter Nr. 2 S. 7) von 1431 c. Febr. 18 verlangt, daß zu dem gemeinen mächtigen Zug gegen Böhmen von den Ferneren der 25., von den Näheren der 20. Mann gestellt werden soll. Die Städte aber meinten (laut Briefs an Straßburg vom 22. Febr.), der 25. Mann sei zu viel, man solle den 50. Mann ansetzen; ihre Meinung scheint darnach gewesen zu sein, die Unterscheidung zwischen Näheren und Ferneren überhaupt nicht zu machen und außerdem für alle nur den 50. Mann zuzugeben; diese ihre Aeußerung fällt, wenn man den Fürstenvorschlag auf 18. Febr. setzt[3], auf den 19. Februar. Endlich, wie ein Straßburger Brief vom 17. März ergibt, proponieren die Fürsten am 13/14. März[4], daß von den Nächsten, statt des 20. oder 25.

[1] Schilter l. c. S. 7—9.
[2] Schilter S. 13—14.
[3] Vgl. die Berechnung des Datums des Fürstenvorschlags weiter vorne.
[4] Daruf an zinstag den tag und uf mitwuch früge zůr 6. stunden [März 13 und 14] rittent sú [die Fürsten] zů unserm herren dem kúnge

Mannes, vielmehr mit aller Macht in Krieg gezogen werden soll, und die Andern sollen helfen nach dem gemachten Anschlag [1], und die sechs städtischen Konferenzmitglieder lassen wenigstens eine künftige günstige Entscheidung ihrer Obrigkeiten hoffen. Von da an ist in den Straßburger Berichten vom 20. oder 25. oder 50. Mann gar nicht mehr die Rede. Man sieht aber, daß vor diesem Tag auch einmal vom 25. Mann für die Nächsten die Rede gewesen sein muß [2]; vor diesen Tag also wird auch unsere Nr. 10 anzusetzen sein, also vor 13/14. Merz 1431. Wol nicht vor dem Fürstenvorschlag Nr. 8, sondern nach demselben wird sie entstanden sein, da sie den erleichternden Gegensatz dazu bildet, also nach c. Febr. 18, wie der Lauf der Berathungen und Verhandlungen es brachte. Sie sieht aus wie eine Vermittlung zwischen dem Fürstenvorschlag Nr. 8 und der starken Abweichung der Städte davon: wie die Städte wollten, bleibt (das darf man wol dabei ergänzen) im allgemeinen der 50. Mann, d. h. für die Ferneren; die stärkere Belastung der Nähergesessenen (auf den 25. Mann) wird zugelassen; aber beide Ansätze bleiben unter denen des Fürstenvorschlags. Dabei ist nur auffallend, daß dieß gerade der Standpunkt ist, von dem nachher die königliche Kanzlei in dem Schreiben vom 18. Merz ausgeht, wie wir sehen werden; vielleicht dürfen wir eben in unserer Nr. 10 eine Einwirkung von dieser Seite erkennen, und dann fielen sie, als vermittelnd zwischen der fürstlichen und städtischen Seite [3], nach den Aeußerungen dieser beiden, also nach c. 18. und 19. Februar 1431. Eine noch nähere Zeitbestimmung will mir nicht gelingen, und würde vielleicht auch wenig austragen.

Denn ein bloßer Entwurf ist auch dieses Aktenstück gewesen und geblieben, wie man schon an dem unvollendeten Inhalt sieht, da ungefähr die Hälfte der darin angeführten Nächstgesessenen ohne Zahl-Ansatz geblieben ist und die drei Bischöfe an ganz respektwidrigem Platze stehen. Ueberhaupt scheint es in Betreff der Frage vom 20. und 25. und 50. Mann zu keiner eigentlichen Entscheidung auf dem Reichstag gekommen zu sein. Merkwürdig ist nun aber, daß der König am 18. März 1431 an verschiedene Reichsstände schreibt, es sei zu Nürnberg den Nächsten der 25. und den Fernern der 50. Mann angesetzt, und daß er dabei den Einen meldet, sie seien zu den Ferneren, den Andern, sie seien zu den Nächsten gezält [4]. Wie denn? War wol doch noch ein derartiger Reichstagsabschied zu Stand gekommen? Die Städte des Schwäbischen Bunds wenigstens wissen von einem solchen nachher nichts, sie fixieren zu Ulm am 1. Juni 1431 die Meinung ihrer Majorität in einer Weise, daß man sieht, wie sie sich vollkommen frei und ungebunden fühlen; ja sie führen

auf die burg, und beschickten auch der stett frúnde alle zû inen dar zû komen.

[1] Dem Glesen-Anschlag Nr. 14 (Schilter Nr. 9).

[2] Weder mit dem 20. oder 25. sunder mit aller ir maht.

[3] Siehe oben die Aeußerung der letzteren von c. 19. Februar.

[4] Archive von Straßburg, Würzburg, Köln, München (unsere Nr. 18).

ganz kühl an[1], daß, neben dem Glefenaufschlag (Nr. 14, Schilter Nr. 9), welcher für die Städte im ganzen 1000 Spieße ansetzte, etlichen stetten geschriben ist mit dem fünfzigisten manne ze dienen, und etlichen mit dem funfundzwainzigisten manne ze dienen. Gerade davon wollen die Städte gar nichts wissen: dadurch man der stette macht und aunmacht gewar würde. Und doch ist dieß eben das Verlangen in den genannten Briefen des Königs vom 18. Merz, wo es heißt: und sindemmal sust iderman hie [zu Nürnberg] uber [außer] daß gereyßige volck ist angeslagen worden, den nechsten der fundundczweinczigist und den verrern den funfczigisten zu furen und außczuvertigen, und ir zu den verrern [bezw. nehsten] geachtet und geczelet seyt. Sieht es nach diesen königlichen Briefen so aus und soll es so aussehen, als ob hier ein Nürnberger Reichstagsbeschluß zu Grunde läge, so kann man doch höchstens sagen, daß die nach dem Reichstag fortgehende Thätigkeit der königlichen Kanzlei hier weiter gearbeitet und den fehlenden Abschied ersetzt hat, in der Richtung, wie es scheint die in unserer vorgehabten Nr. 10 eingeschlagen ist. Mit Einem Wort, wenn doch das Verlangen des Königs als begründet auf einen Reichstagsbeschluß erscheinen soll, so ist dieser letztere gleichwol nichts weiter als eine Fiktion[2]. Ja die Briefe Sigmunds vom 18. Merz müssen hinter dem Rücken der noch anwesenden Städteboten fabriciert worden sein, da sie ihnen bei ihrer Berathung vom 25. März sichtlich noch nicht vorgelegen haben. Es scheint auf eine Ueberrumpelung besonders der Städte abgesehen gewesen zu sein.

11) 1431 nach c. Febr. 19 und vor März 13/14, nach Nr. 10]. Anschlag der Büchsen und des Kriegszeugs: Diß ist der anslag der buchßen und des zewgs den man haben sal. zum ersten der herzog von Sachßen sal haben 14 steinbuchßen zum strit — so sie der an dem meisten gehaben mogen. — Scheint von Droysen mitgerechnet worden zu sein zu dem Anschlag der Nächstgesessenen (den wir als Nr. 10 behandelt haben), da er den letzteren in dem Dresdener Aktenheft fol. 7—9[b] findet, während derselbe sich doch nur auf fol. 7[ab] erstreckt, und dann sich unsere Nr. 11 auf fol. 8 und 9 anschließt. — Gedruckt bei Palacky Beiträge II, 201—203. — Dresden fol. 8—9, Würzburg S. 41—42 (unvollständig, herausgeschnitten), Eger fol. 68[a]—69[a], Erlangen fol. 362[a]—364[a], Prag fol. 33—35, München, Gemeiners

[1] Nördl. StA. Missiven vom Jahr 1431.

[2] Es heißt in den Schreiben Sigmunds vom 18. März 1431 (theilweis mit hier unwesentlichen Kürzungen) auch: und sol allermeniglich auff den sampcztag nach sant Johans baptisten tag schirst kommend mit seiner zal raysiger, dy im angeslagen sind, und auch daz fußvolck, als danne die land auch alle angeslagen sind, als danne fursten hern und stete, die alhie gewesen sein, uns das zugesagt haben, an dem Behemischen wald sein — dieß ist wenigstens von den Städten, was die angebliche Zusage betrifft, ganz unwahr.

Nachlaß Materialien IIIa, fol. 4a—5a, und Nördl. RTA. in München Nr. 2 fol. 15—17 und Nr. 5 fol. 12b—14b, Straßburg Art. 156, auch im Passauer St.-A. und in der Memminger St.-Bibliothek, endlich auch in Kassel (jetzt Marburg).

Die Reihenfolge der Namen stimmt so sehr mit der des Fürstenvorschlags Nr. 8 (Schilter Nr. 2)[1] und des Glefenanschlags für die Nächstgesessenen Nr. 10, daß an dem Jahr 1431 auch für dieses Stück kaum zu zweifeln ist. Man findet aber eine weitere Anzahl von Ständen aufgeführt, die in den beiden genannten Stücken nicht als Nächstgesessene erscheinen, ohne daß doch, bei weitem nicht, alle Namen des Glefenanschlags Nr. 14 (Schilter Nr. 9) vorkämen. Es scheint, daß für Lieferung von Büchsen und Kriegszeug eine Anzahl von Ständen bestimmt wurde, die dem Kriegsschauplatz näher lagen, wegen Schwierigkeit des Transports natürlich, ohne daß man sich doch auf die in jenen beiden Stücken Nr. 8 und 10 genannten Nächstgesessenen dabei beschränken mochte, deren Verzeichnis aber gleichwol, mit Erweiterung, zu Grund gelegt wurde. Man darf nur den Schluß von Nr. 10 in Acht nehmen, so wird man von selbst auf die Frage gerathen, wie denn nun Büchsen und Kriegszeug auf die Einzelnen veranschlagt werden sollten. Die Antwort liegt in unserem Stück Nr. 11, in welchem wesentlich für die in Nr. 10 enthaltenen Namen nun auch der noch fehlende Specialanschlag über Büchsen und Kriegszeug gegeben wird. Die Zeit von Nr. 11 ist daher dieselbe wie die von Nr. 10, mit der Beifügung: nach Nr. 10, zu deren Vervollständigung sie dient.

12) [1431 Febr. 25]. Entwurf des Friedensgebotes, in welchem K. Sigmund allen Reichsangehörigen Frieden bis Martini übers Jahr d. h. 1432 Nov. 11 auferlegt, die böhmischen Ketzer irgendwie zu unterstützen verbietet, und für die am Kriegszug Betheiligten alle gerichtlichen Urtheile und Klagen, abgesehen von Schuldklagen, suspendiert: **Das wir wol gemerket und besonnen haben, das solliche zweitraht mißhelle kriege und vigentschaft — als dann sine schuldbriefe ußwisent one geverde.** — Droysen: 1431. — Gedruckt bei Schilter S. 22—29 Nr. 4, Datt S. 156b—158a §. 26, Lünig RA. II, 44—46, Neue Sammlung I, 144—146. Im Straßburger Fascikel S. 11—16, Erlangen fol. 355a—357b (aber die Reihenfolge der Artikel wie in der Ausfertigung bei Riedel), Prag fol. 33—35; scheint auch im Kaiserlichen Buch zu stehen, obschon von Höfler nicht abgedruckt.

Jedenfalls ist dieses Stück ein undatierter Entwurf, Schilter S. 22 gibt ihm einfach den Titel: Der Fride, Datt S. 156b nennt die Urkunde: pacis formula, qua et publicae in imperio securitati et statuum, quicunque in expeditionem Hussiticam pro-

[1] Vgl. Schilter Nr. 2 die Verzeichnisse zu Anfang S. 7—9, und dasjenige S. 13—14 besonders.

fecti sunt, providit Sigismundus imperator, und sagt, daß dieselbe in den [Straßburger] Akten von 1431 stehe, die Neue Sammlung überschreibt sie: König Sigismundi landfriede zu Nurnberg 1431 verkundet. Wenigstens, wenn wir sehen, daß dieses Friedensgebot am 14. Merz 1431 wirklich ausgefertigt worden ist [1], so werden wir zunächst natürlich auch für die Entstehung unseres dazu gehörigen Entwurfs an das Jahr 1431 denken. Ausfertigung und Entwurf stimmen überein, nur ein Artikel ist versetzt; das Erlanger Exemplar ist ohne Datum mit der Reihenfolge der Artikel wie in der Ausfertigung bei Riedel, bildet also gewissermaßen den Uebergang von jener zu diesem.

Unser Entwurf hat auch wirklich Spuren im Jahr 1431 hinterlassen, die es möglich machen, daß wir uns für ihn nach keinem anderen Jahresdatum umzusehen brauchen. Lünig RA. III, 594ᵇ hat eine Nachricht davon [2], die ich nur deshalb hier lieber aus dem Straßburger Originalbrief mittheile, weil sie da noch vollständiger ist: und als úberkoment der stett botten, das sú eine botschaft uf den suntag, daz waz oculi [wäre Merz 4; besser reminiscere, Febr. 25 [3]] zů unserm herrn dem kúnge tůn und sollich ir gebrechen erzalen wolten; das auch also geschach. als meinde unser herre der kung, die stette solten daz auch lossen luten vor den fürsten in siner gegenwertikeit; daz sú auch daten. und als noment unser herren die fúrsten ein gespreche und wurdent mit einander zů rote, das der fúrsten und der stett rete wider zůsamensitzen solten und sich sollicher artickel vereinen. und als sossent sú zůsamen, und wart da ein nottel vergriffen die wir úch hiemit senden [unsere Nr. 13, bei Schilter Nr. 8]. als wart fúrbaß gerett von eim gemeinen fride der unvergriffenlicher wer' dann der erste, und wart des auch ein nottel begriffen die wir úch auch hiemit senden. als danoch uf den montag [Febr. 26] sint unser herren die fursten zů rote worden —. Ich bezweifle keinen Augenblick, daß diese Notel von einem gemeinen Frieden der eben im Straßburger Fascikel erhaltene und bei Schilter Nr. 4 daraus abgedruckte Entwurf ist. Somit ist das Datum von Nr. 12 (Schilter Nr. 4) und Nr. 13 (Schilter Nr. 8) das gleiche, d. h. der 25. Februar 1431.

Es ist in der angeführten Stelle aber neben dem Entwurf Nr. 12 (Schilter Nr. 4) noch am Schluß die Rede von einem ersten

[1] Diese Ausfertigung abgedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brand. 2, 4, 116—119, aus dem Berliner Original. Die Ausfertigung findet sich auch im Münch. RA. bei Gemeiner l. c. fol. 1 und 2 und ebenda in den Nördl. RTA. fasc. I Nr. 5 fol. 7ᵇ—10ᵃ, im Würzb. AR. S. 37—39, Eger StA. fol. 64ᵇ—66ᵃ.

[2] Aus dem uns schon bekannten Straßburger Gesandtschaftsbericht vom 17. Merz 1431.

[3] Wie S. 435 Anm. 8 nachgewiesen werden soll.

gemeinen Frieden, der also jenem vorausgegangen sein muß. Von diesem frühern Entwurf haben wir eine weitere Spur ebenfalls bei Lünig RA. III, 593b [1], vollständiger in dem Straßburger Originalbrief, aus dem ich deshalb die Mittheilung schöpfe: ie lest ist man uf zwein puncten bliben, einer das man einen gemeinen friden in Dútschen landen machè, das ander das ein gemeiner zug mit maht uf die Hussen geschee etc.; nemlich ist die meinung von des gemeinen friden wegen, das allermenglich uf des heiligen richs und sust der fürsten und herren strossen fri und sicher sin sol, und so mit mehreren Bestimmungen, darunter schließlich: item und das ouch alle, die wider die Hussen ziehen werden, diewile der zug weret, sicher sient, und das die noch die iren nieman beschedige diewile sú usse sint; und wer dawider tete, das der in des kúnigs ohte wer' und in keins fúrsten herren oder stette gebiete dehein geleite oder trostung hette, und das ie die nehsten bi 20 milen wegs darzů deten das sollichs gestroffet werde etc. Dieser erste Friedensentwurf ist offenbar von den Straßburger Gesandten nicht nach Hause geschickt worden, sonst würden sie die Verschickung sogut wie bei dem zweiten erwähnen, und so ist er denn auch in der That im Straßburger Stadtarchiv nicht vorhanden. Seine Zeit betreffend, so kam er, wie man aus dem weiteren Verlauf des Briefes sieht, zur Verhandlung einerseits noch vor der Nr. 8 (Schilter Nr. 2), die wir als wahrscheinlich auf 18. Febr. fallend ansehen durften, andererseits nach 11. Febr., von welchem Tag ein Straßburger Gesandtschaftsbericht da ist [2] der noch nichts vom Frieden erwähnt [3], also etwa zwischen Febr. 11 und 18.

Ich kehre noch einmal zu Droysen zurück. S. 155 jener Abhandlung ist die Meinung von ihm ausgesprochen, es könnte unser Friedensentwurf, den wir auf 25. Febr 1431 ansetzten, schon unter den Entwürfen von 1426 gewesen sein, indem in Nr. 8 (Schilter S. 12 Nr. 2) ein solcher beantragt werde [4], Nr. 8 aber bei ihm dem Jahr 1426 angehört. Nun sahen wir freilich, daß auch das letztere Stück zu 1431 gehört, aber wir können jene Beziehung zwischen Nr. 8 (Schilter Nr. 2) und Nr. 12 (Schilter Nr. 4) nur um so mehr bestehen lassen, indem jetzt eben Alles im Jahr 1431 statt 1426 vor sich geht. Ich stimme auch, nachdem wir einmal so weit sind, mit ihm ganz überein, daß es kein Hindernis ist den Friedensgedanken von Schilter Nr. 2 auf den Friedensentwurf von

[1] In seinem Auszug aus dem uns schon bekannten Straßburger Gesandtschaftsbericht vom 22. Febr. 1431.

[2] Im Stadtarchiv; bei Lünig RA. III, 593a nur im Auszug, der hier nichts hilft, weil er nicht alles erkennen läßt.

[3] Wol aber vom 10. Februar als dem Tag der ersten Sitzung des Zwölferausschusses, in welchem Ausschuß dann die Frage vom Frieden (laut des angeführten Briefs vom 22. Febr.) vorkam.

[4] Dazu auch die Pene S. 14 f. und 25 f.

Schilter Nr. 4 zu beziehen, wenn dort ein dreijähriger Friede verlangt, hier[1] ein solcher nur auf etwa 20 Monate geboten wird. Aber ebensowenig ist es ein Hindernis, unsern Entwurf auf 1431 zu legen, wenn bereits im Mai 1426 zu Nürnberg über den Frieden der Lande mit verhandelt wird (Aschbach III, 401). Unsere Datierung empfiehlt sich schon durch die Einfachheit ihrer Lösung, indem nun die umständliche Hypothese von der Möglichkeit einer im Jahr 1431 geschehenen Wiederaufnahme eines Entwurfs von 1426[2] von selbst wegfällt.

13) [1431 Febr. 25]. Konferenzprotokoll des Ausschusses der Fürsten und Städte, betreffend den Fürstenvorschlag von 1431 c. Febr. 18 Nr. 8 (bei Schilter Nr. 2): Also sint der fürsten und stette rete überkomen. zům ersten sint sie einhelleclich überkomen, das man den zug tůn solle — das sie durch gott und der cristenheit willen auch zů dem zoge komen und helfen wöllent. — Droysen: 1427 im Frühling. — Gedruckt bei Schilter S. 55—57 Nr. 8, Datt S. 166b §. 14, Neue Sammlung I, 123 f. und I, 135. — Im Straßburger Fascikel S. 27.

Indem Droysen die Heeresordnung Nr. 16 (Schilter Nr. 5) wie die Heeresordnung Nr. 4 (Schilter Nr. 11) auf den Frankfurter Reichstag vom Frühling 1427 versetzt, erkennt er in jener eine verbesserte Redaktion von dieser, und zwar verbessert mit sichtlicher Benutzung der in Nr. 13 (Schilter Nr. 8), wovon wir handeln, enthaltenen Bemerkungen, so daß Nr. 4 (Schilter Nr. 11) der im Reichstag von 1427 vorgelegte Entwurf und Nr. 16 (Schilter Nr. 5) die vereinbarte Redaktion sei, Nr. 13 (Schilter Nr. 8) also würde die Vermittelung zwischen beiden darstellen. Ich glaube nun eine ziemlich genaue Vergleichung zwischen den 3 Stücken angestellt zu haben, und daraufhin behaupten zu können, daß eine solche Vermittlungsstellung nicht stattfindet. Ich würde die betreffende Untersuchung hier wol mittheilen, wenn sie keinen Raum erforderte, und wenn sie nöthig wäre. Wir können sie aber entbehren, wenn es uns zu zeigen gelingt, daß, während wir für Nr. 4 ebenfalls 1427 zugestehen, für Nr. 16 und 13 vielmehr 1431 gefordert werden muß. Hier werden wir dieß zunächst für Nr. 13 zu zeigen haben.

Die Frage, die in unserem Stück vorkommt[3], um den 50. und 25. oder 20. Mann, die Frage um die 1000 Mann die vor dem Zuge (zum täglichen Kriege) bestimmt werden sollen[4], alles das hatten wir auch schon in dem Fürstenvorschlag Nr. 8 (Schilter Nr. 2), den wir mit einiger Wahrscheinlichkeit auf c. 18. Febr., jedenfalls aber in das Jahr 1431 setzen durften. Artikel für Artikel läßt sich

[1] Und in der Ausfertigung vom 14. Merz 1431, von der wir schon sprachen.
[2] Droysen 155: 1431 wirklich verkündet oder wieder verkündet.
[3] Schilter S. 55 f.
[4] Schilter S. 55.

die engste Beziehung dieser beiden Stücke nachweisen, man braucht beide nur zu lesen, und eine Zusammenstellung davon zu geben wäre ganz überflüssig[1]. Ist das Jahr 1431 für das eine Stück sicher, so muß es eben so sicher auch für das andere sein.

Doch ist eine etwas nähere Bestimmung der Zeit noch wünschenswerth. Die Ueberschrift sagt ganz gut: Also sint der fürsten und stette rete überkomen; es ist eine gemeinsame zwischen diesen beiden Theilen verabredete Aufzeichnung. Die Beziehung auf den Fürstenvorschlag Nr. 8 (Schilter Nr. 2), der als bereits vorhanden vorausgesetzt wird[2], ergibt, daß das Stück später sein muß als dieser, also später als 1431 c. Febr. 18. Wir sahen nun bei der Besprechung des Fürstenvorschlags, daß der König begehrte, Fürsten, Herren und Städte sollten auf Donnerstag 22. Febr. wieder zusammenkommen, und daß das wirklich geschah. Man erfährt aber weiter bei Lünig[3], daß an diesem Tag zwar besondere Angelegenheiten einzelner Reichsstände von dem ebenfalls anwesenden König vorgenommen wurden, nicht aber die allgemeinen Dinge, der böhmische Krieg und der Landfriede. Ebenso hört man[4], daß die Räthe der Fürsten (nicht die letzteren selbst) Samst. 24. Febr. wieder rathschlagen; auch Städteboten waren anwesend[5], und wir werden wol nicht irre gehen, wenn wir in dieser Zusammenkunft vom 24. Febr. eine Konferenz des aus städtischer und fürstlicher Seite gemischten Ausschusses der Zwölfer[6] erkennen, der seine erste Sitzung am 10. Febr. gehalten hatte[7]. Man erkennt leicht, daß der Gegenstand der Berathung am 24. Febr. eben der Fürstenvorschlag war den wir kennen; es sind dieselben Gegenstände: der 20. und 25. Mann zum Römerfeldzug, die 4000 Pferde vor und die 8000 nach diesem Feldzug (zum täglichen Krieg), und man kann neben Lünig die Beispiele aus dem Straßburger Original noch vermehren, so daß darüber kein Zweifel besteht. Man sieht aber auch, daß der Ausschuß zu keinem gemeinsamen Ergebnis kam. Die Städteboten beschließen dann für sich auf Sonntag 25. Febr.[8] eine Botschaft zum König

[1] Man sieht was für eine Pene gemeint ist bei Schilter S. 56, die den Städten zu schwer dünkt, man darf nur S. 14 f. vergleichen.

[2] Er ist zu verstehen unter den Worten die zeichnunge und in der zedeln bei Schilter S. 56.

[3] RA. III, 594ab.

[4] l. c. 594b aus einem Straßb. Gesandtschaftsschreiben vom 17. Merz (sabb. ante dominicam judica).

[5] Denn es heißt: darin haben die stette gerett, und abermals: darzů haben aber der stett frúnde gerett.

[6] Zuerst 12, dann 14 Mitglieder.

[7] Lünig RA. III, 593a.

[8] Oculi heißt es bei Lünig 594b, auch Lehmann-Fuchs 791a nennt Oculi, und so hat in der That nicht bloß die Nördlinger Abschrift des Straßburger Briefs vom 17. Merz im Münch. RA., sondern auch das Original desselben im Straßburger StA. Ich emendiere reminiscere. Die Reihe der in diesem Brief erzählten Thatsachen und Tage läßt sich nur dann chronologisieren, wenn entweder in unserer Stelle reminiscere (d. h. Febr. 25) statt

zu thun und ihm ihre Gebrechen zu erzählen; auch das muß also noch am 24. Februar vor sich gegangen sein. An diesem Sonnt. 25. Febr. aber kommt nun wirklich die Städtebotschaft zum König, welcher sie nunmehr in seiner Gegenwart ihre Einwendungen vor den Fürsten selbst vorbringen heißt. Um doch eine Vereinigung zu erzielen, wird nun beschlossen, es sollen die Räthe der Fürsten und der Städte wieder zusammensitzen. Ohne Zweifel ist wieder der Zwölferausschuß gemeint. Also geschah es, und wart da ein nottel [dieß ist unser Stück] vergriffen die wir úch hiemit senden, wie die Straßburger Boten sich ausdrücken. Es ist dann noch die Rede von einer Nottel die vom gemeinen Frieden begriffen ward, dieß ist Nr. 12 (Schilter Nr. 4), und jetzt erst im folgenden wird von dem berichtet, was danoch uf den montag d. h. Febr. 26 geschah. Also noch vom 25. Febr. sind gleicherweise die beiden Notteln, Nr. 13 (Schilter Nr. 8) wie Nr. 12 (Schilter Nr. 4). Wie die Straßburger Boten bei Lünig l. c. 594[b] sagen, daß sie unsre Nottel nach Hause schicken, so findet sie sich im Straßburger Stadtarchive auch noch heute; links oben in der Ecke ist von gleichzeitiger Hand beigefügt sundag, was auch von Schilter auf den Rand gesetzt ist und das Gesagte nur bestätigen kann.

14) [1431 Merz 1]. Glefen-Anschlag für den Hussitenzug: Diß ist der anslag. die kurfursten: Mentze 200 gleven — item alle fri und richstette 1000 gleven — der von Cziele 40. — Droysen: 1431. — Gedruckt bei Schilter

oculi (d. h. Merz 4), oder aber wenn im Datum sabb. ante dominicam palmarum (= vig. annunt. Mar:, Merz 24) statt sabb. ante dominicam judica (Merz 17) gelesen wird. Nun ist aber an sich wahrscheinlicher, daß der Irrthum vorgieng bei Erzählung weiter zurückliegender Dinge, als bei Ansetzung des Briefdatums selbst, und vom 24. Merz könnte unser Brief schon deshalb nicht wol sein, weil wir von letzterem Tag einen eigenen Gesandtschaftsbericht der Straßburger haben, den auch Lünig 596[b] als sub dato in vigilia annunciationis Mariae etc. erwähnt, und von dem wir eine Abschrift des 16. Jahrhunderts ebenfalls in den Nördl. RTA. des Münch. RA., das Original aber im Straßburger StA. haben. Außerdem: die beiden gleich vorn in dem Schreiben vom 17. Merz (Lünig 594[b]) vorkommenden Tage des 22. und 24. Februar stehen ganz fest; denn vom 22. Febr., der dort als Datum des vorhergehenden Briefs angegeben wird, ist dieser wirklich datiert (Lünig 593[a]), und somit ist nicht bloß der 22., sondern in diesem Zusammenhang auch der 24. Februar ganz zweifellos; würde man nun in unserer Stelle wirklich oculi (Merz 4) lesen, so wäre die Frage, was denn zwischen jenem 24. Febr. und diesem 4. Merz geschehen sei, indem aus dieser Zeit gar nichts berichtet sein würde. Alle Schwierigkeiten lösen sich aber durch unsere Emendation. Eine so wichtige und eingreifende Textveränderung vorzunehmen, hat an sich zwar seine Bedenken, sie ist aber, von den inneren Gründen abgesehen, hier deshalb völlig erlaubt, da der Schreiber sich schon zu Anfang des Briefs unsicher in den Sonntagen zeigt, sofern er dort, wie der Anblick des Originals uns belehrt, statt des richtigen dunrestag noch dem sontag invocavit zuerst das an jener Stelle freilich ganz unrichtige dunrestag noch dem sontag reminiscere geschrieben hatte; dort hat er nachkorrigiert, in unsrer Stelle hat er das versäumt, und wir müssen es nachholen wie oben geschehen ist.

S. 57—71 Nr. 9, Datt S. 169a—172b Cap. XXIV, Neue Sammlung I, 137—140, Londorpius Suppl. ed. M. Meyer IV, 742 f., Mauritius Diss. de matricula VIII, Lünig RA. II, 41—44, Jung, Aigentliche . . . Fortsetzung der . . . Genealogie ꝛc. 393—405, Höfler, Kaiserl. Buch 4—5. — Im Straßburger Fascikel S. 31—41, Dresden fol. 1a—7a (und Reichskammergerichtssachen III, fol. 32b Nr. 5), Würzburg S. 39—41, München. RA. Nördl. RTA. Nr. 5 fol. 15a—20a, auch in Kassel (jetz Marburg).

An dem Jahr 1431 zweifelt niemand. Es spricht dafür, daß im Straßburger Fascikel auf der Rückseite der letzten Seite dieses Anschlags die Schilterische Nr. 10 (bei uns Nr. 15) geschrieben ist, und zwar von gleicher Hand, und daß über das Jahr der letzteren Aufzeichnung eigentlich kein Zweifel sein kann. Auch lautet die Ueberschrift in dem Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch des Würzburger A. K. ganz unumwunden auf 1431.

Man kann der Sache noch näher kommen. Seit 10. Febr. 1431 saß die Zwölferkommission zur Berathung des Anschlags [1]. Die Kurfürsten schlugen sich selbst an, am 26. Febr. Montag [2], je zu 200 Glefen, gerade wie unser Glefen-Anschlag lautet [3]. Den Städten werden 1000 Glefen zugemuthet, sie versprechen aber nichts bestimmtes [4]; eben mit diesem Betrag erscheinen sie in unserem Glefen-Anschlag [5]. Vollendet scheint der letztere erst am Donnerstag 1. Merz zu sein: hatten sich am 26. Febr. die Kurfürsten selbst angeschlagen, so thaten dieß nun auch die Fürsten und Herren am 1. Merz [6], während die Städte noch am Zinstag 27. Febr. dem König von ihrem Elend vorgejammert hatten, das ihnen die Stellung von 1000 Glefen nicht erlaube, und so der Glefen-Anschlag der Städte auch jetzt nicht specialisiert werden konnte, ja vielmehr selbst die allgemeine Forderung der 1000 Glefen als bereits von ihnen abgelehnt betrachtet werden durfte. Am 2. Merz Freitags reiten dann die Herren zum König, und datent im da sollich nottel darüber

[1] S. Brief vom 11. Febr. Lünig RA. III, 593a.

[2] S. Brief vom 17. Merz. ibid. 594b.

[3] Es stimmt damit, daß K. Sigmund am 18. Merz [dem Kurfürsten von Mainz] schreibt, er solle sein Kontingent auf 30 Juni an den bestimmten Ort, da er zu 200 Glefen gereisiger Leute, zu jeder Glefe 4 Pferde (und dem 50. Mann zu Fuß) angeschlagen sei, schicken; Mainz-Aschaff. Ingross. B. 20 S. 44 rechts und 45 links, im Würzb. AK., der Brief ist aber vorn unvollständig.

[4] Lünig l. c. 594b—595a.

[5] Schilter 68: Item alle fri und richstette 1000 glefen, nur alle mit einander in Summa angeschlagen, die einzelnen Städte aber ohne Zahl; die Summe ist die von den Fürsten an sie gestellte Zumuthung.

[6] Am 26. Febr., Lünig 594b, ist die Zahl von 3000 Glefen noch ein unbestimmter Ueberschlag, am 1. Merz, Lünig 595a, stellen sich 8000 heraus, die letztere Zahl ist auch nur eine runde, stimmt aber mit unserem Aktenstück vom Glefen-Anschlag fast (immer ohne die Städte).

gemaht vorlesen, die wir uch auch hiemit senden [1]. Dieß ist offenbar unser Aktenstück, das in seinem allerdings in Betreff der Städte unvollständigen Zustand dem König mitgetheilt wurde, mit dem Begehr, daß er die Städte dazu halte, daß sie zu solchem Zug 1000 mit Glefen und dazu den 50. Mann schicken sollten. Die Anfertigung unseres Anschlags begann also mit dem Selbstanschlag der Kurfürsten am 26. Febr., schloß seine Specialisierung ab ohne die Städte mit den übrigen Fürsten und Herren am 1. Merz, und wurde dem König am 2. Merz mitgetheilt.

15) [1431 Merz 8—25, c. Merz 25]. Königliche Forderung [2] einer städtischen Antwort über 4 Punkte vom Reichstag zu Nürnberg der Kriegshilfe halber: Nota: unser herre der kung hat mit der stett frúnden geret ime ein antwurt zů geben uf vier stücke, nemlich von des teglichen kriegs wegen vor dem zuge — item die stett in Eilsas in 4 wuchen. — Droysen: 1431. — Gedruckt bei Schilter S. 71 Nr. 10, Datt S. 167[a] in unsere Nr. 19 (Schilter Nr. 12) eingeflickt und mit Klammern umschlossen, Jung a. a. O. 405, Höfler, Kais. Buch 9—10. — In dem Straßburger Fascikel S. 42.

Droysen schon hat mit Recht das Jahr 1431 vermuthet. In dem Straßburger Fascikel erkennt man hier in der That die gewöhnliche Hand von 1431, die Aufzeichnung steht auf der Rückseite der letzten Seite des Glefen-Anschlags von 1431, der von derselben Hand ist. Die 4 Punkte, von denen darin geredet wird, täglicher Krieg vor dem Zug, der Kriegszug selbst, das Hussen-Geld, der 50. Mann, das sind sämmtlich Gegenstände jenes Nürnberger Reichstags gewesen [3].

Man kann jetzt in der Präcisierung des Datums noch etwas weiter gehen. In einem Briefe Pauls von Boppfingen an Nördlingen vom 9. Merz 1431 [4] wird erzählt, daß von der einen Seite

[1] Lünig RA. III, 595[a].

[2] Dabei will ich eben nicht unentschieden lassen, ob der Ausdruck wollent in unsrer Aufzeichnung als Prekativ von Seiten des Königs zu fassen ist, d. h. sie sollten, sie möchten, oder ob als Zusage der Städteboten, daß ihre Obrigkeiten wirklich innerhalb dieser Fristen antworten wollen. Letzteres ist von vornherein unwahrscheinlich, da sie dazu keine Vollmacht werden gehabt haben. Und bestätigt wird, daß hier nur eine Forderung des Königs vorliegt, durch einen Brief Ulms an Nördlingen vom 12. April 1431 (Münch. RA. Nördlinger Akten des Schwäb. Städtebunds), wo es heißt: uf daz seit uns unser bottschaft mer: wiewol wir stett der ding unserm herren dem kúnig ain antwúrt in dri wochen nach ostren geben und schriben sǒlten, so haben sich doch der stette erbern botten darumb underredt, das dehain statt nichtzit antwúrten súlle, unz man von dem tag von Spire [1431 April 29] geschaide etc. Dieser Speirer Tag ist in Nr. 19 (Schilter Nr. 12) verabredet.

[3] Man darf das Nürnberger Konferenz-Protokoll vom 25. Febr. 1431 (Schilter Nr. 8, bei uns Nr. 13) damit vergleichen, so findet sich hier alles genannte, nur nicht das Hussengeld, wovon später.

[4] Münch. RA. Nördlingen Reichsstadt Kriegsakten.

ein Fürsten-Anschlag gemacht worden sei, die Städte aber die Sache auf Hintersichbringen an ihre Obrigkeiten nehmen; und da heißt es nun weiter: **also hat er uns zůg geben, daz wir im antwůrten sůllen in ainem monnat nach dem alz wir von hinnan schaiden, mit wie fill ain ieklich stat helfen wôll**[1]. Dieß Hintersichbringen, nur nicht mit Angabe aller einzelnen Fragen und der Frist und des Fristgebers, erwähnt auch das Straßburger Schreiben vom 17. Merz 1431[2], und man sieht dort, daß sie entweder am 6. oder am 7. Merz die Gunst erhielten, die Sache ad referendum zu nehmen: dürfen wir nun annehmen, daß unsere Aufzeichnung auch auf diese Tage fällt? Daran hindert uns der Umstand, daß das Hussengeld, der 4. Fragepunkt der Aufzeichnung, erst am 8. Merz zur Sprache kam[3], und doch schon in der Aufzeichnung enthalten ist. Diese müßte somit erst auf den 8. Merz oder noch später fallen. Wir können aber noch weiter sagen, daß sie nicht nach 25. Merz fällt; denn in dem Nürnberger Städte-Abschied Nr. 19 (Schilter Nr. 12 S. 90) wird der König schon erwähnt als einer Antwort wartend von den Städten, und dieser Abschied trägt das authentische Datum vom 25. Merz. Die S. 438 Anm. 1 erwähnte Aeußerung Ulms vom 12. April stimmt damit überein: drei Wochen nach Ostern sollen die Städte eigentlich antworten, d. h. April 22; da die Schwäbischen Städte vier Wochen Frist hatten, so würde die Anfrage an sie gestellt worden sein am 25. Merz, also gerade unter dem Datum des Nürnberger Städteabschieds Nr. 19 (Schilter Nr. 12). Vielleicht ist das nicht so ganz genau zu nehmen, aber jedenfalls fällt das Stück oder der in ihm enthaltene Vorgang auf den Nürnberger Reichstag von 1431, und zwar wol in die Zeit vom 8. bis 25. Merz, vermuthlich näher am letzteren Termin. Es ist klar, daß die Forderung des Königs zusammenhängt mit diesem Nürnberger Städtetag, da die Frist, in der die städtischen Antworten erfolgen sollen, von diesem Tag ab berechnet ist. Wenn es in der Aufzeichnung heißt: **in diser zit nochdem sie scheiden**, so ist eben damit kein Reichstagsabschied, sondern der Nürnberger Städtetags-Abschied vom 25. Merz zu verstehen. Und wenn **scheiden** das Imperfektum

[1] Etwas ungenau, wenn das für alle Städte gleichmäßig gelten soll. Denn unsere obige Aufzeichnung hat zwar den Schwäbischen und Elsäßischen Städten und der Stadt Köln 4 Wochen Frist zur Antwort vergönnt, den andern aber weniger, der Stadt Regensburg gar nur 8 Tage. Doch ließe sich denken, daß der Nördlinger Berichterstatter speciell eben die Schwäbischen Städte mit Nördlingen im Auge hatte.

[2] Lünig RA. III, 595a—595b.

[3] Aus dem Straßburger Bericht vom 17. Merz sieht man, daß am 8. Merz davon geredet wurde, ob nicht der Kardinal Heinrich von Winchester und Fürsten, Herren und Städte sowol das bereits eingegangene aber noch nicht ans Reich abgelieferte als auch das noch gar nicht erhobene Hussen-Geld, wie man nach dem Reichssteuergesetz vom 2. Dec. 1427 längst schuldig gewesen wäre, doch noch nach Nürnberg abliefern sollten; die Städteboten waren an diesem Tag dagegen. Ganz natürlich ist es daher, daß der König in Folge dessen eine Anfrage an ihre Obrigkeiten stellte.

ist, so fiele unsere Aufzeichnung bezw. die Antwortforderung wol gerade vor oder auf 25. Merz oder doch gleich nachher (in der Frist von der Zeit an wo sie scheiden würden oder wo sie wirklich schieden, d. h. vom 25. Merz an; dieser Städteabschiedstag steht entweder eben bevor, oder er wird gerade gehalten, oder er ist eben vorüber, als die Antwortforderung gestellt wird). Ja die Städte haben in ihrem Abschied vom 25. Merz [1], wo sie beschließen erst am 29. April auf ihrem Speirer Tag sich zu unterreden, ob die stett samentlich darumb antwurten oder wie sú sich darinne halten sollen, die königliche Fristſtellung damit bereits abgelehnt. An diesem Tag hat sie ihnen bestimmt vorgelegen.

16) [1431 Merz 9/10]. Heeresordnung zum Zug wider die Hussiten: Dis ist ein begriffunge, wie man sich in den heren halten sol. zům ersten: alle, die in die here koment, die söllent vor bihten und gotz licham empfahen — und des sol sich nieman annemen in kein wise. — Droysen: 1427 im Frühling. — Gedruckt bei Schilter S. 30—35 Nr. 5, Datt S. 162ª—163ª §. 10, Neue Sammlung I, 135—137, Palacky, Beiträge II, 198—201, Höfler, Kais. Buch 1—3, Erhard, Gesch. der Stadt Passau I, 167. — In dem Straßburger Fascikel S. 19—22, Dresden fol. 9ᵇ—13ª, Erlangen fol. 358ª—361ª, Eger fol. 66ª—67ᵇ, Münch. RA. Nördl. RTA. Nr. 5 fol. 10ª—12ª, und ibid. Gemeiners Nachlaß Materialien IIIª fol. 3ª—4ª, Memming. St.-Bibl. in Copia nova confed. civit. imper., auch in Kassel (jetzt Marburg).

Die Ueberlieferung dieses Stücks zeigt kleine Verschiedenheiten, in der That ist das ohne Bedeutung. Die drei Auslassungen in Höflers Kais. Buch S. 1 und 2 sind sicher nur aus Nachlässigkeit des Schreibers oder des Herausgebers zu erklären, zwei davon gehören zu denjenigen, wo beim Gleichlaut wiederholter Worte das Dazwischenliegende übersprungen ist, eine sehr bekannte Ursache von Fehlern. Daß aber Höfler zwei Artikel mehr hat als Schilter, ist ebenfalls ohne große Wichtigkeit; denn der eine derselben ist von Schilter nur aus Versehen weggelassen worden, während er in seiner Vorlage wirklich steht, und der andere ist gleichfalls ohne Zweifel schon im Straßburger Exemplar, und also auch bei Schilter, nur aus Versehen ausgefallen [2]. Ich kann also in alle dem keinen Grund für die Annahme von zwei Redaktionen sehen, von denen die eine (Schilter und Datt) auf 1427, die andere (Kais. Buch und Dresd. Archiv) auf 1431 fallen sollte, wie Droysen für möglich hielt. Daß man über diese Heeresordnung hin und her berathen hat, und daß daraus Verschiedenheiten geringer Art auch in die uns erhaltenen

[1] Schilter S. 90.

[2] Er steht auch in dem gleichzeitigen Exemplar der Nördl. RTA. des Münch. RA., das nach Droysens (S. 157 gegebener) Beschreibung des Dresdener Exemplars, identisch mit diesem ist, und in dem der bei Droysen l. c. abgedruckte Artikel wie dort lautet.

Aufzeichnungen gekommen sind, ist etwas ganz natürliches, und man bedarf zur Erklärung dieser keineswegs auffallenden Erscheinung nicht der künstlichen Hypothese, daß diese Heeresordnung für den einen Feldzug gemacht und für den andern, mit diesen geringen Veränderungen, wiederholt worden sei[1]. Jedes der beiden Jahre hatte vielmehr, wie wir sehen werden, seine eigene Heeresordnung. Die Einrichtung mit den 7 Heeren gehört dem Jahr 1431 an, und unsere Heeresordnung ist die vom Jahr 1431 und hat mit 1427 nichts zu thun.

Höfler hatte ganz Recht, wenn er im Kais. Buch S. 1 das falsche Wort „Frankfurt" in der Ueberschrift verbessert wissen wollte durch „Nürnberg"[2]. Daß aber 1431 wirklich das richtige Jahr sei, dafür haben wir einen ganz schlagenden Beweis in dem Schreiben Ulms an Nördlingen vom 12. April 1431 im Münch. RA. (Donnerstag nach quasimod.): und úber das seit uns die vorgenant unser bottschaft, das in ain anschlage gegeben si —, wie ouch alle stette ain wagenburg haben und den stritte an irem orte beseczen súllen, und súllen sich ouch mit irem gezúge zů ainem fúrsten oder herren, welchen si wȯllen, slachen etc.; als ir denne an der abschrift desselben anschlags, die wir úch hiebi verschloßen senden, vȯlliklicher vernemen werdent wie da geschriben si, und menglich ufsin súlle, das, als ir selb wol verstande, der abschaidung, als der stette erbern botten von den egenanten unsern herren den fúrsten múntlich abgeschaiden sint, nicht gelich zůseit. Der Artikel der in Rede stehenden undatierten Heeresordnung, auf den diese Worte zu beziehen sind, steht bei Schilter S. 31: item die richstett sȯllent ein here und ein wagenburg haben und iren strit bestellen und sich mit irem volke zů eim fúrsten zů welichem sie wȯllent slahen und tůn also daz daz e[b]in bestalt si. Dazu stelle man aus dem authentisch datierten Nürnberger Städte-Abschied vom 25. Merz 1431[3] den Artikel: Des ersten als unser gnedigster herre der kung und die kurfúrsten in dem anslag wider die Hussen ietzunt fúrgenomen haben, das die stett auch ein eigen her haben sollen u. s. w., und den andern[4]: Als dann ein artickel in dem anslạg auch inhalt, die stett sȯllent sich mit irem here zů eim fúrsten slahen, welichem

[1] Auch in dem Abdruck bei Palacky (Urk. Beitr. II, 198—201) aus dem Ms. des Prager Domkapitels fehlen gegen die Mitte des Stücks hin zwei Artikel aus Versehen, und der Schluß ist offenbar in einer Weise unvollständig, welche errathen läßt, daß die Abschrift zu einer Zeit gemacht wurde, wo die Schlußredaktion noch nicht eingetreten war.

[2] Im Münch. RA. in Gemeiners Nachlaß ist das Stück mit dem Nürnberger Friedensgebot vom 14. Merz 1431 zusammengeschrieben, was auch für dieses Jahr und diesen Ort spricht.

[3] Zu Nůremberg palmarum an. etc. 31 bei Schilter Nr. 12, bei uns Nr. 19. Den obigen Artikel s. S. 89 bei Schilter.

[4] S. 90 bei Schilter.

sie wöllent u. s. w. Da ist ganz klar, daß unsere Heeresordnung nicht nur ins Jahr 1431 gehört, sondern auch daß sie, wie am 12. April, so auch am 25. Merz bereits vorhanden war.

Man kann vielleicht noch weiter gehen. In dem Straßburger Gesandtschaftsbericht vom 17. Merz 1431 [1] heißt es, daß am Freitag 9. Merz sich die Kurfürsten, Fürsten und Herren besprachen und einen Begriff machten. In diesem Begriffe vermuthe ich unser Stück, welches ja in der gleichzeitigen Ueberschrift heißt: ein begriffunge wie man sich in den heren halten sol. Also zunächst von den Fürsten allein wird die Heeresordnung gemacht, aber am folgenden Tage gibt auch der König seine Zustimmung dazu: als gehall unser herre der kung in sollich ir fürnemen mit vil hübschen worten die er darzů rette, woher es dann kommt, daß in der angeführten Stelle des Nürnberger Städte-Abschieds der König neben den Kurfürsten als Urheber derselben genannt wird. Auch die sechs städtischen Mitglieder des Zwölferausschusses sind an diesem zweiten Tag dabei und durften bei deren Verlesung zuhören [2]. Indem Lünig zwar dieß berichtet, hat er doch die Worte ausgelassen, die im Straßburger Original des Briefes stehen: des abgeschrift wir üch hiemit senden; es ist das dieselbe Abschrift der Heeresordnung, welche noch im Straßburger Stadtarchiv in dem bekannten Fascikel erhalten ist. Will man nun den Geburtstag des begriffs in dem Tag finden, wo er von den Kurfürsten, Fürsten und Herren gemacht wurde, so ist es der 9. Merz (uf fritag); will man ihn da suchen, wo er von dem König approbiert ward, so ist es der 10. Merz (uf samstag) 1431.

17) [1431 vor Merz 18]. Kriegsplan zum Einmarsch in Böhmen: Es ist gerotslaget, das die fürsten herren und stett uß dem Niderlant — sol aber iederman sin pfening zeren als vor. — Droysen: 1427 im Frühling. — Gedruckt bei Schilter S. 36—37 Nr. 6, Datt S. 176b §. 5, Neue Sammlung I, 127 f. und 140, Höfler, Kais. Buch S. 3 Z. 4 von unten bis S. 4. — In dem Straßburger Fascikel S. 23—24, Dresd. nach fol. 13a, Münch. RA. Nördl. RTA. Nr. 5 fol. 14b—15a, Erlang. fol. 364a—365a, Memming. St. Bibl. in Copia nova confed. civit. imper., auch in Kassel (jetzt Marburg).

Hussen ist bei Schilter die Ueberschrift dieses Stücks. Er hat sie aus seiner Straßburger Vorlage in dem gehefteten Fascikel entnommen, an der ein zweites unbeschriebenes Blatt hängt, auf welchem S. 26 von gleicher Hand dieses Wort steht. Sie ist freilich wunderlich [3], aber doch nur weil sie sehr allgemein ist. Aus dem Umstande nun, daß in Höflers Abdruck aus dem Kais. Buch dieses Stück sich unmittelbar an die Heeresordnung Nr. 16 (Schilter Nr. 5)

[1] Lünig a. a. O. 595b.
[2] Lünig ebenda.
[3] Droysen S. 155.

anschließt, zieht Droysen die Folgerung, daß auch dieses noch im Frühling 1427 verfaßt sei. Da wir vielmehr erwiesen haben, daß Nr. 16 (Schilter Nr. 5) auf 1431 falle, so würden wir aus dieser äußerlichen Verbindung beider Stücke auch für das vorliegende auf 1431 kommen müssen; doch lege ich auf diesen vielleicht nur zufälligen Umstand hier kein allzugroßes Gewicht, es sind andere Gründe die auf das Jahr 1431 führen.

In einem soviel ich weiß noch ungedruckten Brief K. Sigmunds vom 18. Merz 1431 (bei uns Nr. 18), der sich original in Köln und Straßburg, abschriftlich in München und Würzburg befindet, allemal an einen andern Reichsstand gerichtet [1], zeigt sich nemlich eine Stelle, welche so auffallend mit dem ersten Absatz unseres Stückes stimmt, daß die genaue Vergleichung lohnt.

Kriegsplan zum Einmarsch in Böhmen. Schilter Nr. 6 Absatz 1.	Kön. Schreiben an Straßburg vom 18. Merz 1431. Straßb. Stadtarchiv.
Es ist gerotslaget, das die fürsten herren und stett uß dem Niderlant, nemlich die dri erzbischöfe, der pfalzgrave, der herzog von Berge, der von Spir, der bischof von Einstat, der Dütschmeister, und waz vom Rine und von Francken komet, söllent mit irem züge sin am samstag noch sant Johanns tag zů sungihten vor dem Beheimschen walde, für die Wyden und den Pleyenstein inziehen, und gerüst da dannen des morgens uf den suntag über wald und in daz lant zů Beheim zu ziehen.	Und sol allermeniglich auff den sampcztag nach sant Johans baptisten tag schirst kommend mit seiner zal raysiger — an dem Behemischen wald sein —. — und die also fertig machest, daz sie auff denn egenanten sampcztag nach sand Johanns baptisten tag an alles saumen und verczihen vor dem Behemischen walde bey der Weyden und Pleyenstein sin, furbaß am suntag darnach in dem namen gotes wider die keczer zu volczihen und nicht heraußeylen, sunder das velt, als das notdurftig werden wirdet, zu beherten.

Und fast ebenso wie Straßburg wird Nördlingen [2], das hier also zu Franken gerechnet wird, dem es benachbart ist, aufgefordert, auf Samstag nach Joh. vor dem Böhmerwalde bei der Weyden zu sein, am Sonnt. darnach in dem Namen Gottes wider die Ketzer zu vollziehen und nicht herauszueilen, sondern das Feld, als des Nothdurft

[1] Inc. Die verdampten keczer zu Beheim; expl. die wir euch zu allen czeiten milltiglich mitteiln wollen.

[2] Auch im Münch. RA. (Nördl. Akten des Schwäb. Städtebundes II, 3 vom J. 1431 Nr. 44 blau); inc. Es ist nit not zu erzelen; expl. die wir euch dorumb hinfür milticlichen wellen mitteilen; auch 18. Merz 1431.

sein wird, zu beherten, nur daß Weyden allein ohne Pleyenstein genannt ist, was aber nichts ausmacht.

Da kann nicht wol ein Zweifel sein, daß unser Stück ebenso zu 1431 gehört wie die angeführten Schreiben K. Sigmunds. Außerdem stimmt auch der Termin in dem Fürstenvorschlag von c. 18. Febr. 1431 Nr. 8 (Schilter Nr. 2 S. 14): Nota: der zug sol angeslagen werden, das alle here uf sant Johans baptisten tag ginsit des walds sient. Näher können wir sagen, das Stück fällt vor 18. Merz, von welchem Tag diese Schreiben des Königs sind, welche jene getroffene Bestimmung voraussetzen.

Mir scheint nun, daß der Beweis für 1431 überreichlich geführt sei. Freilich sagt Droysen[1], daß das Stück die Punkte zum Einrücken in Böhmen so präcisiere wie 1427 wirklich eingerückt worden sei, während 1431 die militärischen Verhältnisse ein gleiches Einrücken unmöglich machten. Ohne mich jetzt mit einer näheren Untersuchung darüber beschäftigen zu können, will ich nur darauf hinweisen, daß, falls vom Kriegsplan abgewichen wird, daraus doch nicht sicher geschlossen werden kann, er habe nicht bestanden, besonders unter den Verhältnissen jener Zeit. Eine große Schwierigkeit schien mir anfänglich selbst, daß die 7 Heere der Heeresordnung Nr. 16 (Schilter Nr. 5) und die 5 Heere dieses Kriegsplans nicht zu vereinigen sind, wenn nun beide zum Jahr 1431 gehören sollen, und daß insbesondere in dem Kriegsplan die eigene Städtearmee der Heeresordnung wegfällt. Diese Schwierigkeit bleibt aber freilich auch bestehen, wenn man mit Droysen beide Stücke dem Jahr 1427 zuweist. Es läge nahe, sich da durch Vertheilung derselben auf zwei verschiedene Jahre zu helfen. Allein der von mir entwickelte Thatbestand hält mich davon zurück; es wäre doch nur ein leidiges Auskunftsmittel, wollte ich mich durch eine vorläufige sachliche Unbequemlichkeit von dem einmal festgestellten chronologischen Ergebnis abdrängen lassen. Die Aufgabe, zu erklären wie sich die beiden Stücke auf einem Reichstag mit einander vertragen, überlasse ich einer künftigen Untersuchung, und begnüge mich für dießmal mit der, wie ich glaube, im wesentlichen nicht antastbaren Zeitbestimmung.

18) [1431 Merz 18 Nürnberg]. K. Sigmund an Nördlingen, befiehlt, in Folge eines auf dem Reichstag zu Nürnberg gefaßten Sommerfeldzugs-Beschlusses, auf 30. Juni mit ihrem Zuzug vor dem Böhmerwald bei der Weiden zu sein.

Dieser Brief scheint noch nirgends gedruckt, ich habe bei der letzten Nummer bereits von ihm gesprochen, und nehme ihn hiermit noch kurz vor, weil er doch schon literarisch erwähnt ist, nemlich bei Droysen aus dem Dresdener Aktenheft. Dort lautet nemlich die Nachschrift, von derselben Hand wie das Uebrige: Sigismundus Romanorum rex etc. prescripta Norimberge conclusa [es ist das

[1] S. 157 f.

Nr. 14. Nr. 10. Nr. 11. Nr. 16. Nr. 17] realiter ad effectum deduci desiderans domino Moguntino aliisque sacri imperii ecclesiasticis et secularibus principibus eos exhortando et requirendo ad executionem prescriptorum efficacem scribit subscripto sub tenore, worauf aber der Brief Sigmunds nicht auch wirklich mitgetheilt wird, es bleibt vielmehr bei dieser Ankündigung. Doch finden wir das Datum desselben in der Ueberschrift des Heftes: Kunig Sigmunds anslag gein Behmen anno etc. im 44. des Hungarischen, im 21. des Romischen, und des Behmischen im eilfften jar, am sontag judica in der vasten. Die alte Hand hat also alle diese Stücke zusammengefaßt unter dem Namen anslag, und da nur Eines davon ein Datum hatte, so gibt sie dieses Datum dem Ganzen, nemlich Judica 1431, d. h. Merz 18. Dieß ist eben das Datum des noch ungedruckten kön. Briefs, und zwar ganz genau so: Geben zu Nuremberg am suntag judica in der vasten unser riche des Hungrischen etc. im 44., des Romischen im 21., und des Behmischen im einleften jaren. Dieß ist auch das Datum des Kasseler Fascikels, und er hat dieselbe lateinische Ankündigung des kön. Schreibens, das er dann ebenfalls doch nicht mittheilt. Wir wissen nun wenigstens, welcher Brief ausgefallen ist.

Dieser Brief des Königs ist an die einzelnen Reichsstände besonders adressiert worden, und findet sich in Straßburg, München, Köln, Würzburg, und zwar in einer längeren Fassung, welche beginnt mit: Die verdampten keczer zu Beheim, und schließt: Die wir euch zu allen czeiten milltiglich mitteiln wollen, und in einer kürzeren, welche beginnt mit: Es ist nit not zu erzelen, und schließt: die wir euch dorumb hinfůr milticlichen wellen mitteilen. Die längere Fassung ist für diejenigen Reichsstände zu Grunde gelegt die zu den Fernern geachtet sind und deshalb den 50. Mann zu stellen haben; die kürzere für die Näheren mit dem 25. Mann. Jedem einzelnen Reichsstand wird sein besonderes Kontingent darin angezeigt. Wir haben den Brief schon mehrfach benützt. Ueber seinen Charakter siehe die Erörterung Nr. 10.

19) 1431 Merz 25. Städte-Abschied bei dem Nürnberger Reichstag: einen Städtetag zu Speier auf 29. Apr. zu halten und dort zu berathen über hier näher bezeichnete Artikel betr. den Hussitenzug und die dem König zu gebende Antwort sowie eine abzuschließende Städte-Einung: Es ist zů Nůremberg palmarum anno etc. 31 — ob man von demselben stůcke etwas darin berůren wolt oder nit. — Droysen ebenfalls 1431 Merz 25; nur dehnt er das Stück zu weit aus, indem er auch Schilter Nr. 12^{a} und 12^{b} noch dazu rechnet. — Gedruckt bei Schilter S. 89—91 Nr. 12, Datt 167^{ab}, wobei aber die in Klammern eingeschaltete Schilterische Nr. 10 auszuscheiden ist. — In dem Straßburger Fascikel S. 57—58, und im Frankf. StA. Reichssachen Urkk. Nr. 3187.

Ich bemerke zuerst über Schilters Abdruck das folgende. Unser Stück gibt sich bei Schilter S. 89 durch seinen Eingang und den im Druck angebrachten Durchschuß deutlich als ein neues Stück zu erkennen, das mit dem vorhergehenden nicht zusammengehört. Anders aber ist es mit dem Folgenden, indem nun alles bis S. 92 inclus. als dazu gehörig erscheint, und erst mit S. 93, auch durch den freien Raum unten auf S. 92 angezeigt, der Beginn eines Neuen offenbar wird. Darnach hat sich natürlich auch Droysen richten müssen, indem er die Schiltersche Nr. 12 gehen läßt bis Ende S. 92. Erst die Einsicht in die archivalische Vorlage Schilters hat da helfen können, und nun stellt sich freilich die Sache ganz anders heraus. Es geht nemlich diese Nr. 12 in der That nur bis zu den Worten: ob man von demselben stúcke etwas darin berúren wolt oder nit. Von da an beginnt mit: Item ist gerotslaget und ist ouch der stette frúnde meinung, ein ganz neues Stück, das sich bis auf S. 92 zu den Worten: ein wolgefallen darinne haben sullent, erstreckt; wir haben es „Schilter Nr. 12ᵃ“ genannt. Und ein abermaliges neues ganz kurzes Stück, oder Brüchstück eines solchen, beginnt auf S. 92 mit den Worten: Ouch ist beretd von dez dienstz wegen, bis Ende der Seite: und dann eine erbere botschaft zů unserm herren von Mentz tůn etc.; wir haben es mit „Schilter Nr. 12ᵇ“ bezeichnet.

Unser Stück ist unter allen von Schilter mitgetheilten das einzige, welches ein Datum hat: 25. Merz 1431 (palmarum). Darin steht, daß ein Städtetag zu Speier auf 29. April zu halten sei, auf welchem unter anderm berathen werden soll über die Haltung der Städte gegenüber von der Heeresordnung Schilter Nr. 5. In dieser war neben den 6 fürstlichen Heeren auch ein besonderes Heer der Reichsstädte zu bilden angeordnet, das sich aber doch zu einem beliebigen Fürsten schlagen soll; es beschäftigt die Städte, ob sie überhaupt darauf eingehen oder was sie sonst thun wollen, zu welchem Fürsten sie im Bejahungsfall sich schlagen und wen sie zum Hauptmann bestellen werden. Deutlich ist (S. 89 und 90) dabei gesagt, daß das besondere Städteheer und der Anschluß an einen Fürsten in dem anslag stehe. Man darf hier das Wort anslag nicht pressen. In der That steht die Sache in keinem Aktenstück worin die Reichsstände zu Geld oder Mannschaft oder sonstigen Rüstungen und Lieferungen angeschlagen werden, sondern einfach in der Heeresordnung bei Schilter Nr. 5 S. 31, und diese ist also hier mit dem anslag gemeint. Aehnlich ist der Sprachgebrauch in einem Ulmer Schreiben vom 12. April 1431 in den Nördlinger Akten des Schwäbischen Städtebunds im Münch. RA., wo verschiedenartiges unter dem Einen Worte zusammengefaßt wird[1], darunter der wirkliche Glefen-Anschlag

[1] Aehnlich ist in dem Dresdener und dem Kasseler Fascikel eine ganze Anzahl von Aktenstücken unter der gemeinsamen Bezeichnung als Anschlag zusammengefaßt, und der Ursprung dieser Ueberschrift ist wol ein ziemlich gleichzeitiger.

Schilter Nr. 9, aber auch das Friedensgebot Schilter Nr. 4, und gerade auch die Heeresordnung Schilter Nr. 5. Ja das Straßburger Exemplar der letzteren hat ganz zu oberst die gleichzeitige Ueberschrift der anslag, was genau genommen nicht richtig ist. — Von den übrigen Artikeln dieses Städte-Abschieds berührt uns hier nur noch der, welcher als Aufgabe des künftigen Speirer Städtetags auch die Berathung nennt über die Ertheilung der Antwort, welche der König von den Städten wegen der Hilfe erwartet; das nähere hierüber s. bei unsrer Erörterung Nr. 15 über Schilter Nr. 10.

20) [1431 Apr. 29]. Abschied des Speirer Städtetags betr. den Hussiten-Zug und die dem König zu gebende Antwort: **Item ist gerotslaget und ist ouch der stette frúnde meinung — ein wolgefallen dorinne haben súllent.** — Von Droysen noch zu Schilter Nr. 12 gerechnet. — Gedruckt bei Schilter S. 91—92 Nr. 12ª, Datt 167ᵇ. — In dem Straßburger Fascikel S. 76.

Wenn gleich diese und die vorhergehende Aufzeichnung, wie wir sehen, keineswegs als Ein Stück zusammengehören, so stehen sie doch in naher Beziehung zu einander. Ich will kein besonderes Gewicht darauf legen, daß im Straßburger Stadtarchiv auf der Rückseite des zum gleichen Bogen, auf welchem Schilter Nr. 12 steht, gehörigen Blattes auch diese neue Aufzeichnung steht. Entscheidender ist ihr Inhalt. Die Frage wegen des eigenen Städte-Heeres, woran sich die andere wegen des gemeinsamen Hauptmanns dieses Heeres und wegen des Anschlusses an einen Fürsten reihte, und die wegen der dem König von den Städten in Betreff ihrer Kriegshilfe zu gebenden Antwort, sind im Nürnberger Städte-Abschied vom 25. Merz 1431 (Schilter Nr. 12, bei uns Nr. 19) vorläufig zur Berathung angesetzt worden auf einen künftig zum 29. April in Speier zu haltenden Städtetag. Gerade für diese Punkte nun wird in unsrer Aufzeichnung die Entscheidung getroffen. Die Städte gehen darauf ein, ihr eigenes Heer zu haben, das sich vor dem Böhmerwald zusammenthun soll; ein gemeinsamer Hauptmann wird nicht ernannt, sondern das ganze den beiden Hauptleuten von Köln und Ulm unterstellt, die als Eine Person zu betrachten sein sollen; bei der Wahl des Fürsten, zu dem man sich schlagen will, entscheidet man sich für den Markgr. Fridrich I. von Brandenburg und bei dessen allenfallsigem Ausbleiben für den Herz. Wilhelm von Baiern; über die dem König zu gebende Antwort wird Bestimmung getroffen[1]. Es kann also kaum ein Zweifel sein, daß wir in unsrer Aufzeichnung den Speirer Städte-

[1] Die Antwort soll lauten: daz die stette zů dem zuge dienen und důn wellent in semlicher mosse, daz sú hoffent, daz sin kúniklich gnode und unser gnedigen heren die korfursten ein wolgefallen dorinne haben súllent. — Läßt es sich mit unsren Akten vereinigen, wenn Droysen, Gesch. d. Pr. Pol. I, 555 sagt: „die Städte machten keine Schwierigkeit und kamen in Speier am 29. April zusammen, die von ihnen übernommenen 1000 Glefen zu veranschlagen"?

Abschied vom 29. April 1431 vor uns haben. Das wird aber auch zur förmlichen Gewißheit erhoben durch eine andre Aufzeichnung der Nördl. Akten des Schwäb. Städtebundes im Münch. RA., welche sich nach genauer Vergleichung sofort als eine im Wortlaute zwar ziemlich abweichende, dem Inhalt nach aber sicher denselben Speirer Städte-Abschied darstellende, andre Formulirung zu erkennen gibt; sie trägt die Ueberschrift: Zu Spire gerautslaget uf sunntag cantate anno etc. 30 primo, d. h. 1431 April 29. Hier sind denn auch zum Schluß die Städte genannt, die ihre Boten auf diesem Speirer Tag gehabt haben: Côln Straßburg Basel Regenspurg Nůremberg Augspurg Ulme Eßlingen und ir aidgnossen Hailprunn Wimpffen Ache Meincz Worms Spir Hagnow Colmar Frankfurt.

21) [1431 nach April 29]. Straßburger Rathsbeschluß betr. Verpflegung und Belohnung des Kontingents der Stadt: Die funfzehen mit glefen — so sol man in ahte tage noch solt geben. — Droysen: 1431. — In dem Straßburger Fascikel S. 59—61. — Gedruckt bei Schilter S. 93—95 Nr. 13.

Das Jahr 1431 ist deshalb wahrscheinlich, weil der Straßburger Hauptmann Cůne von Kolbetzheim darin angewiesen wird sich zu dem Hauptmann von Ulm zu machen. Das stimmt nemlich mit dem zuletzt vorgehabten Stück, dem Speirer Städte-Abschied von 1431 April 29, und wir dürfen daher das Stück in die Zeit nach diesem Tage setzen.

22) [1437 Juli 1—6]. Rathschlag der Städte, Bruchstück, in Betreff der Gerichtsübergriffe: Item daz die hofegeriht und lantgeriht — wie verre iegeliches geriht gon sölte. — Droysen hat nichts über das Datum bestimmt. — Gedruckt bei Schilter S. 6—7 Nr. 1ᵃ, Datt 159ᵃ.

Bei Schilter folgt auf Nr. 1 S. 3—6 ein neues Stück Nr. 1ᵃ S. 6—7, das derselbe mit der Ueberschrift einleitet: In alio MS. et haec sequentia habentur. Droysen hat das kleine Fragment wol absichtlich übergangen. Was damit anzufangen wäre, ist nicht leicht zu sagen; vielleicht muß für immer darauf verzichtet werden. Im Straßburger StA. (Corresp. polit. art. 160), woraus Schilter und Datt geschöpft haben, findet sich wirklich noch diese kurze Aufzeichnung, zusammen auf Einem Bogen mit unsrer nächsten Nummer, d. h. mit Schilter Nr. 1. Und zwar steht Schilter Nr. 1 auf dem ersten von den zwei zusammenhängenden Blättern, so daß die erste Seite ganz, die zweite zur Hälfte damit beschrieben ist, während auf der dritten Seite unser Fragment von andrer aber gleichzeitiger Hand eingetragen ward. Auf der vierten Seite steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts Sub Alberto rege 1438, was freilich falsch ist, wenigstens sofern es Schilter Nr. 1 angeht, und wol auch in Hinsicht von Schilter Nr. 1ᵃ. Denn da die letztere Aufzeichnung auf demselben Bogen mit dem Egerer Rathschlag der vereinigten Fürsten und Städte vom 7. Juli 1437 (eben Schilter Nr. 1) steht, so ist auch in ihr wol ein Stück des Egerer Reichstags

oder etwas zugehöriges zu vermuthen. Aus dem Inhalt, sofern er gegen die Kompetenz der Landgerichte geht, wäre zu schließen, daß das Stück von städtischer Seite ausgieng. Vielleicht gehört es zum Material des städtischen Rathschlags (worüber s. die Erörterung unter der nächsten Nr.) und geht somit diesem und um so mehr dem gemeinsamen fürstlichen und städtischen Rathschlag vom 7. Juli 1437 voran. Aus einem Bericht an Nördlingen [1] vom 6. Juli 1437 ersieht man, daß an diesem Tag bereits der städtische Rathschlag fertig war; ist nun unser Stückchen als Material dazu anzusehen, so fiele es vor 6. Juli 1437. Aber nicht vor 1. Juli. Denn nach einem Bericht an Nördlingen [2] vom 28. Juni 1437 wurde der Kaiser auf 30. Juni in Eger erwartet, und an diesem Tag kam er auch wirklich, da der Straßburger Bote [3] am 12. Juli berichtet, derselbe sei nun 12 Tage dort [4]. Kam also Sigmund am 30. Juni, so haben die Verhandlungen mit ihm nicht wol vor 1. Juli beginnen können, an diesem Tag hat sie der Kaiser aber auch wirklich gleich Morgens begonnen [5]. Gehört nun das fragliche Stückchen zur Vorgeschichte des Rathschlags der Städte, den diese auf Verlangen des Kaisers verfaßten [6], so fiele es in die Zeit vom 1—6. Juli 1437. Ich lasse übrigens dahingestellt, ob überhaupt, so abgerissen wie es dasteht, viel damit anzufangen ist.

23) [1437 Juli 7]. Rathschlag der vereinigten Fürsten und Städte über die, in dem kaiserlichen Einladungs-Schreiben vom 4. Merz 1437 auf einen Reichstag nach Eger, enthaltenen 4 Berathungsartikel: **Geratslaget von unsern herren — und der stete frunden, die iczunt hie zu Eger sind, auf die artikel in — des Romischen keisers etc. briefe begriffen, darumbe danne der tag her gein Eger gesetzet worden ist. Zum ersten das alle reuberii und andere unbilliche beschedigunge — das das strenglich und vestiglich gestraffet wůrde.** — Droysen: 1437. — Gedruckt bei Schilter S. 3—6 Nr. 1, Datt S. 177b—178b §. 7, Neue Sammlung 1, 152—153.

Das Stück hat in diesen drei Drucken den Titel: **Ratslagen des keisers und auch der kurefůrsten meynunge pacem qualem.** In den uns bekannt gewordenen handschriftlichen Vorlagen erscheint derselbe nirgends, weder in den beiden Exemplaren zu Straßburg, wo

[1] Im dortigen Stadtarchiv.
[2] Ebenda.
[3] Im dortigen Stadtarchiv.
[4] Der Bericht an Frankfurt vom 3. Juli 1437 im dortigen Stadtarchiv, der den Kaiser erst am Abend des 2. Juli in Eger eintreffen läßt, fällt dadagegen nicht ins Gewicht, da dessen Schreiber den Kaiser schon dort antraf, und somit leicht eine ungenaue Notiz über etwas geben konnte, dessen Augenzeuge er nicht selbst gewesen war.
[5] Bericht an Nördlingen vom 6. Juli 1437 im dortigen Stadtarchiv.
[6] Laut Art. 4 und 5 der von uns zum folgenden Stücke genannten Aufzeichnung eines Städteboten, im Frankf. StA.

Schilter arbeitete, noch in München, Dresden, Frankfurt. Das 'pacem qualem' ist jedenfalls nicht alt. Besser ist der Titel in einem der drei Frankfurter Exemplare: Der fursten und der stede frunde begriff.

Bei Datt, in der Neuen Sammlung, von Droysen ist der Reichstag zu Eger von 1447 angenommen worden. Eger steht im Eingang des Rathschlages selbst, auch über das Jahr kann kein Zweifel sein. Der im Eingang erwähnte Brief des Kaisers ist die Einladung nach Eger vom 4. März 1437, gedruckt bei Janssen, Frankf. Reichskorresp. I, 413 f. Nr. 771, und in diesem sind gerade die 4 Berathungsartikel für die bevorstehende Versammlung namhaft gemacht, über welche in unserm Stück die versammelten Fürsten und Städte nun wirklich ein Gutachten abgeben: Räuberei und Landfriede, Acht und Aberacht, offene und heimliche Gerichte, Münzen. Aber dieses Stück ist nicht der Anfang der Verhandlungen, sondern zuerst hatten die Fürsten ihren Rathschlag über diese 4 Punkte beim Kaiser abgegeben[1], dann thaten die Städte mit ihrem Rathschlag dasselbe[2], der Kaiser verwirft den ersten und neigt sich dem letztern zu[3], darauf treten Fürsten und Städte zusammen und verfassen diesen ihren gemeinsamen Rathschlag, der dem Kaiser gefällt[4]. Vielleicht mit Rücksicht darauf ist in dem Titel der drei Drucke auch dem Kaiser ein Antheil daran zugeschrieben, da er den gemeinsamen Rathschlag der Fürsten und Städte approbiert; auch war schon bei der gemeinsamen Berathung desselben der kaiserliche Vertreter Haupt Marschalk auf Bitten beider Theile, der fürstlichen und städtischen Gesandten, mit anwesend gewesen und hatte an den Verhandlungen persönlich Theil genommen[5].

Wir können an der Hand unsrer Archivalien noch einen Schritt weiter gehen und genau den Tag bestimmen, an welchem der Rathschlag abgefaßt wurde. Die in den letzten Noten bereits erwähnte Aufzeichnung eines Städteboten berichtet nemlich: uf den andern tag, das was uf sondag nach Ulrici, fruwe fugeten sich der fursten und stede frunde bi einander, und hatten hern Heubt Marschalck bi sich gebeden. — do machten sie von beiden teiln ir frunde daruber zu siczen und soliche meinunge in ein gude forme und schrift zu brengen, die nach mittage bi einander qwamen und ein schrift begriffen. — Diese Schrift ist unser Stück, und dessen Geburtstag somit der 7. Juli 1437.

24) [1444 zwischen Aug. 9 und Okt. 2]. Nürnberger Anschlag der nächstgesessenen Fürsten und Städte zum Reichskrieg gegen die Armagnaken: Dis sind die nechsten fursten, die mit ir macht vȯlgen sȯllent: Mentz 5000 — am

[1] Er befindet sich in Straßburg, Dresden, Frankfurt.
[2] Er befindet sich in Frankfurt.
[3] Aufzeichnung eines Städteboten über die Verhandlungen, im Frankfurter StA.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.

mitwuch vor sant Martins tag [Nov. 4] sol man umb Spire sin. — Bei Droysen 158 ist das Stück zerrissen in zwei Theile, und jeder desselben mit anderen zusammengefaßt — Gedruckt bei Schilter S. 85—88 Nr. 11[b], Datt S. 165[b]—166[a], Neue Sammlung I, 123 bis §. 48 inclus. und I, 134 f. bis §. 52 inclus. — In dem Straßburger Fascikel S. 51—53.

Aschbach setzt das Stück auf 1427. Bei Droysen kommen die Theile desselben auch alle in dieses Jahr, sofern er Schilter Nr. 11 (J. 1427) gehen läßt von 'geratslagt in welcher maß und weise' S. 72 bis 'Summa 50 kammerbussen' S. 88, und ein neues Stück rechnet von 'item das volke komme ieglich' S. 88 bis 'und dozu bringen sol' S. 89; das letztere nennt er Nr. 11[a] und bezeichnet es als städtische Instruktion, mit der auf den weiteren Inhalt dieses so zusammengesetzten Stücks gestützten Vermuthung, daß es ein Beschluß der Städte sei zur Instruktion für die Städteboten zum Frankfurter Tag im Nov. 1427. So nimmt er einerseits als Nr. 11 zusammen das was wir als Schilter Nr. 11, 11[a] und Hauptkörper von 11[b] bezeichnen müssen und bildet seine Nr. 11[a] andrerseits aus dem Schlußtheil von Schilter Nr. 11[b] und aus Schilter Nr. 11[c]. Und man muß sagen, so wie der Druck bei Schilter beschaffen ist, gab er der Untersuchung wenig Stütze und viel Raum. Die neue Umgrenzung des Stücks dagegen beruht lediglich auf der Einsicht in den Straßburger Fascikel, und nicht auf meinem Verdienst.

Ich glaube nun, daß das Stück, welches in solcher Umgrenzung weiter nichts als ein Anschlag auf Mannschaft und Geschütz zu einer auf einem Reichstag beschlossenen kriegerischen Unternehmung ist, gar nicht in die Hussitische Zeit, überhaupt nicht in die Regierungszeit Sigmunds, sondern in ein ziemlich späteres Jahr aus dem Anfang Friderichs III. gehört[1]. Darauf führen nemlich die Theilnehmer. Die meisten Fürsten erscheinen auf der Liste zwar ohne Namen oder sonstige nähere Bezeichnung, einige aber sind doch genannt oder erkennbar. Ich erörtere das im Folgenden näher.

Der Ausdruck 'beide die von Wurtemberg' gemahnt an die Theilung von 1441/2, durch welche Ludwig († 1450) Urach, Ulrich V. der Vielgeliebte (legt nieder 8 Jan., † 1. Sept. 1480) Stuttgart erhielt. Ist diese Vermuthung richtig, so fiele unser undatierter Anschlag nach der Stuttgarter ersten Theilung vom 23. Apr. 1441 oder sogar erst nach der Nürtinger zweiten Theilung vom 25. Jan. 1442 (über diese Theilungen s. Stälin III, 457).

Von den Pfälzern ist zwar der Kurfürst einfach als pfalczgraf aufgeführt, und man sieht nicht wer es ist[2]. Daneben steht aber noch herzog Steffan, der Pfalzgr. zu Simmern und Zweibrücken (1410

[1] Auch der Charakter der Schrift weist eher auf eine etwas spätere Zeit hin.

[2] Es ergibt sich aus der schließlichen Zeitbestimmung unsres Stück, daß es Kurf. Ludwig IV. der Sanftmüthige (1436—1449) ist.

—1459), und herzog Ott, der Pfalzgr. Otto I zu Mosbach (1410—1461). Da deren Bruder Johann Pfalzgr. zu Neumarkt nicht aufgeführt ist, so haben wir an eine Zeit zu denken, wo dieser nicht mehr in Betracht kam; er starb aber 13. Merz 1443. Unser Anschlag kann also nur nach diesem Tag entstanden sein.

Mit Namen aufgeführt sind dann noch die drei bairischen Herzoge Heinrich, Albrecht und Ludwig. Gemeint sind damit Herzog Heinrich III. der Reiche zu Landshut (1393—1450), Albrecht III. der Fromme zu München (1438—1460) und Ludwig VIII. der Bucklige zu Ingolstadt (1441—1445). Denn Ludwig kann wegen des von uns bereits aus der Chronologie der Pfälzer gezogenen Ergebnisses nicht Ludwig VII. der Bärtige zu Ingolstadt (1413—1441) sein. Unser Anschlag fällt also vor 7. Apr. 1445, wo Ludwig VIII. starb.

Die somit aus dem bisherigen sich ergebenden Zeitgrenzen sind nunmehr: 13. Merz 1443 und 7. April 1445, so daß der Anschlag zwischen diese beiden Tage fallen muß.

Einen weiteren chronologischen Anhaltspunkt enthält der Schluß des Stückes: **am mitwuch vor sant Martins tag sol man umb Spire sin.** Man mußte also an einen Reichstag in den drei genannten Jahren 1443, 1444 oder 1445 wol vor Nov. denken. Auf 1443 Lichtmeß und Martini war ein solcher angesetzt, aber der erstere ist nicht zu Stand gekommen, auf dem letzteren kann wenigstens an keinen Anschlag gedacht werden[1]. Und ebenso scheint der auf 23. Febr. 1445 angekündigte wie der am 24. Juni dieses Jahrs zusammengetretene Reichstag hier nicht in Betracht kommen zu können. Aber 1444 hat K. Friderich III zu Nürnberg einen Reichstag eröffnet, wo er durch die Klagen über den räuberischen Einfall der Armagnaken veranlaßt wurde 2. Okt. den Pfalzgr. Ludwig zum obersten Hauptmann des Reichs bei dem beschlossenen Zug gegen die Franzosen zu ernennen[2], nachdem er schon 30. Aug. seinem eigenen Bruder Herzog Albrecht die Gewalt gegeben das kaiserliche und Reichspanier wider die Schweizer zu führen und alle Reichsunterthanen darunter zu erfordern[3], auch allen Reichsunterthanen am gleichen Tag befohlen hatte demselben auf dessen Erfordern wider die Schweizer Hilfe zu leisten[4]. Es scheint nun nicht, daß man bei unserem Anschlag an eine Unternehmung gegen die Schweizer denken darf, da Friderich die Reichsstände auf dieser Versammlung von 1444 durchaus nicht geneigt fand ihm dazu zu helfen[5]. So handelt es sich also wol um die Armagnaken. Wirklich ist in der angeführten Urkunde bei Müller RTTh. 220 die Rede davon, daß auf dem Reichstag **etlich anschleg**

[1] G. Voigt, Enea I, 324 und 330.

[2] Chmel, Reg. Frid. Nr. 1772, gedr. Müller, Reichstagstheatrum unter Frid. 220—221.

[3] Chmel Nr. 1708.

[4] Chmel Nr. 1709.

[5] G. Voigt, Enea I, 335, und Chmel, Gesch. Friedr. IV. II, 286.

gemachet sind, und ist die Rede von dem Volk, das zu dem anschlag beschaiden ist. Dem obersten Reichshauptmann sollen die Reichsstände beholfen sein mit aller ihrer macht, heißt es ebenda, und dieser Ausdruck 'mit ganzer macht zu helfen' wird wiederholt in dem Ausschreiben des Reichshauptmanns vom 13. Okt.[1], auch ist es die Meinung des Königs, daz er und die fürsten darzu dun woltent mit irer macht[2], was alles der Ueberschrift unseres Stückes entspricht, wo es heißt: Dis sind die nechsten fursten die mit ir macht vǒlgen sǒllent. In dem letztgenannten Schreiben vom 13. Okt. hat der Reichshauptmann als Anfangstermin des Kriegszugs acht tag vor sant Martins tag d. h. Nov. 4. genannt, gerade denselben Tag, welcher auch am Schluß unseres Stücks vorkommt: am mitwuch vor sant Martins tag; es trifft sich eben, daß gerade im Jahr 1444 acht Tage vor Martini richtig ein Mittwoch ist. Wenn dabei in unserem Stück Speier, dagegen in dem Schreiben vom 13. Oktober Straßburg als Sammelort bezeichnet ist, so kann dieses keine Schwierigkeit machen, da die Meinung des Reichstags in einem solchen Nebenpunkt von dem Reichshauptmann nicht so genau beobachtet zu werden brauchte. Ganz wie in unserem Stück heißt es dagegen in der Aufzeichnung bei Schilter, Königshoven 937[3], daß ein großer Anschlag gemacht worden ist und daß darin iederman angeslagen was mit siner anzal lůte und gezůge am ahtesten tage vor sant Martins tag umb Spire zu sin. Es heißt ferner ebenda 1008, daß aus Schwaben und Württemberg sich ein großes Kriegsvolk zu Speier sammelte, und dem Zusammenhang nach ist das vor Andreae [Nov. 30] gewesen. Mag es nun mit Straßburg als Sammelort sich verhalten wie es will, so ist doch klar, daß diese Dinge alle zusammengehören

Ohne Zweifel also haben wir in unserem Stück den Anschlag zu erkennen, der auf dem Nürnberger Reichstag von 1444 gegen die Armagnaken gemacht wurde. Wenn derselbe nicht das ganze Reich aufbietet, sondern nur die nächsten Fürsten und Städte, unter denen im Nordwesten Cleve, Berg, Jülich, im Nordosten der Herzog von Sachsen die äußersten sind, so ist eben im wesentlichen das südliche und westliche Deutschland in Anspruch genommen, und das stimmt ganz zu dem damaligen Zwecke. Nun hat K. Friderich III. zu Nürnberg im Jahr 1444 geurkundet vom 7. Aug. bis 10. Okt.[4], am 2. Okt. hat er den Reichshauptmann gegen die Franzosen ernannt und spricht dabei bereits von dem fertigen Anschlag. Dieser fällt also 1444 vor Okt. 2. Aus dem in der drittletzten Note von uns erwähnten Schreiben vom 9. August aber sieht man, daß derselbe an

[1] Festa [soll heißen feria] 3 ante Galli, Müller RTTh. 221.
[2] Schreiben der Straßburger Boten aus Nürnberg vom 9. August, ebenda 227.
[3] Das dort Erzählte gehört doch zu 1444, und nicht mit Schilter zu 1440.
[4] Chmel Reg. Nr. 1670—1786.

diesem Tag noch nicht gemacht war. Gehört der Anschlag also in die Zeit zwischen 9. Aug. und 2. Oct. 1444, und wol näher an 2. Okt., so ist freilich sein rechter Platz nicht in dem Straßburger Fascikel von 1431. Die Ursache aber davon, daß er sich in die Gesellschaft von so entlegenen Aktenstücken hineinverirrte, war wol der Umstand, daß in ihm von den nechsten fursten, die mit ihrer Macht folgen sollen, die Rede ist, was an den Unterschied zwischen den nehsten fürsten herren und stett und den verresten erinnert, der in dem Fürstenvorschlag von 1431 Schilter Nr. 2 gemacht war.

Vielleicht ergiebt eine nähere Untersuchung des Dresdener Fascikels von 1431, ob das Stück darin liegt oder früher einmal darin lag. Falls so etwas der Fall ist, würde sich auch erklären, warum, neben der von alter Hand herrührenden Bezeichnung dieses Fascikels, von viel jüngerer Hand beigefügt ist: zu Nurmbergk abgehandelt anno 1444 (Droysen 158). Es scheint fast, daß sich, wie in den Straßburger, so auch in den Dresdener Fascikel von 1431 aus demselben Grunde[1], unser Anschlag verirrt hatte, und daß dieses von einem späteren Archivar richtig erkannt worden ist. Mir würde das nur eine erwünschte Zustimmung zu meinem Datierungsversuch sein, denn ich bin unabhängig von dieser Notiz, durch rein sachliche Erwägungen, auf das Jahr 1444 gekommen.

[1] In dem Dresdener Fascikel befindet sich nicht bloß der Fürstenvorschlag Schilter Nr. 2, der von Nächsten und Fernsten handelt, sondern auch der Glefen-Anschlag für die nächstgesessenen Herren und Städte, unsere Nr. 10.

Beiträge zur Geschichte des Elsasses.

Von

Julius Rathgeber.

I.

Der Stadt Türkheim Freiheitsbrief.

Am Eingange des anmuthigen Münsterthales im Ober-Elsaß, eine Stunde von der Stadt Colmar entfernt, zieht sich, unter fruchtbaren Weingeländen, an den Ufern des Fechtflusses, das Städtchen Türkheim hin, von dessen hohem Alter noch einige alte Denkmale der Vergangenheit, die man mit pietätvoller Hand hat fortbestehen lassen, Zeugniß ablegen.

Die Stadt Türkheim kommt schon im achten Jahrhundert unter dem Namen Thorencohaim und später unter demjenigen von Thürimheim, Thuringheim, als kaiserliche Villa, in der Geschichte des Elsasses vor. Sie war ursprünglich der Benediktinerabtei Münster im Gregorienthal unterworfen, die daselbst einen Zehendhof besaß. Erst im Jahre 1312 erhielt sie von Kaiser Heinrich VII. das Stadtrecht und die Erlaubniß einen Wochenmarkt zu halten. 1315 erlaubte ihr Friedrich III. Mauern und Thore aufzubauen und befreite ihre Bürger zu diesem Behufe zwei Jahre lang von jeglicher Steuer. Der Landgraf des Ober-Elsasses, Leopold von Oesterreich, ertheilte ihr 1325 das nämliche Recht, das die Stadt Colmar besaß, daß nämlich ihre Bürger nie vor sein Gericht nach Ensisheim geladen werden dürften. Dieses Recht wurde ihr von Kaiser Karl IV. im Jahre 1347 bestätigt. Unter anderen Privilegien oder vielmehr Ausnahmegesetzen, welche die Stadt Türkheim besaß, ist auch das zu erwähnen, daß die Kinder der Bürger, die nicht unter dem Reichsvogt von Kaysersberg standen, der Gerichtsbarkeit der Mutter unterworfen waren. Diese sonderbare Verordnung hörte erst dann auf, als alle Bürger der Stadt dem Reich einverleibt wurden.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts trat Türkheim in den Verband der zehn elsässischen freien Reichsstädte ein, unter welchen sie, der Rangordnung nach, die letzte Stelle einnahm. Ihr Reichsbeitrag betrug in Kriegszeiten einen Mann zu Pferd oder fünf zu Fuß.

Der Magistrat von Türkheim bestand in alter Zeit aus einem Schultheißen, welchen der Reichsvogt von Kaysersberg ernannte, zwei Bürgermeistern, acht Rathsherren und einem Stadtschreiber. In der

Stadt waren ehemals zwei Zünfte, die der Rebleute und diejenige der Handwerker.

Zwei Geschlechter, die in den Annalen der elsässischen Geschichte während des dreizehnten und sechzehnten Jahrhunderts oft vorkommen, stammen aus Türkheim, nämlich die Rösselmann und die Wickram. Ersteres Geschlecht lieferte im dreizehnten Jahrhundert der Stadt Colmar zwei Schultheiße, die das Verdienst hatten, die Sümpfe, welche Colmar damals umgaben, austrocknen zu lassen; somit begünstigten sie den Wohlstand und das Aufblühen der Stadt. Doch spielten dieselben Johannes und Walther Rösselmann in der Geschichte Colmars auch eine blutige Rolle und nahmen beide ein tragisches Ende. Die Familie Wickram war mit dem berühmten Straßburger Münsterprediger Dr. Geiler von Kaysersberg verwandt. Eine Schwester desselben war in Türkheim an einen ehrsamen Bürger mit Namen Wickram verheirathet. Geiler sorgte väterlich für sie und ihre Söhne. Er vermachte seiner Schwester sein ganzes Vermögen; ein Sohn derselben, Peter Wickram, Dr. der Theologie, wurde Geilers Nachfolger im Münster zu Straßburg. Die Reformation, die er zuerst mit Freuden zu begrüßen schien, von der er sich aber später, wie Jakob Wimpfeling und andere Humanisten, abwandte, zwang ihn Straßburg zu verlassen; er wurde hierauf Pfarrer in Ensisheim, im Ober-Elsaß, woselbst er starb [1]. Sein Bruder Conrad, war Weihbischof zu Basel und zu Straßburg. Er starb im Jahre 1534 und vermachte den Ertrag eines Theils seiner Güter für einen studirenden Jüngling aus dem Geschlechte der Wickram. Conrad Wickram wurde, seinem Wunsche gemäß, in seiner Vaterstadt Türkheim, und zwar in der von ihm gegründeten Sankt Barbarakapelle bestattet, woselbst sein Leichenstein noch zu sehen ist.

Nach dieser historischen Einleitung gehen wir zu unserm näheren Gegenstande über, wir theilen hier die Abschrift der 'vidimirten Copey' des Freiheitsbriefes der Stadt Türkheim mit, den ihr Kaiser Karl IV. bewilligt hatte. Diese Abschrift entnehmen wir aus der Elsässischen Chronik des Rektors Christoph Kirchner aus Colmar, der dieselbe wahrscheinlich in dem Stadtarchiv von Türkheim vorfand und abschrieb. Unsers Wissens existirt das Original dieses Freiheitsbriefes das sich in den früheren Archives départementales, dem jetzigen Bezirksarchiv von Colmar, befand, nicht mehr (es wurde seiner Zeit weggeliehen und ging somit mit anderen, die Stadt Türkheim be-

[1] Peter Wickram ist auch als Schriftsteller bekannt. Außer der lateinischen Ausgabe der Predigten seines Oheims, Dr. Geiler von Kaysersberg, reichte er, um das Jahr 1518 ein schriftliches Bedenken dem Ehrsamen Rath von Straßburg ein. Dasselbe trug die Ueberschrift: Peter Wickgrams Bedenken über allerley mißbrauch an der münz. In der Straßburger Münze war um das Jahr 1515 auch ein Leihhaus, eines der ersten, wo nicht das erste im deutschen Reiche errichtet worden. Durch dasselbe wurde der Verarmung vieler Familien Vorschub geleistet. Wickram zeigt in seinem Bedenken den verfehlten Zweck dieser Anstalt. Seine Schrift kam in das Stadtarchiv von Straßburg.



treffenden Papieren verloren), und ist dasselbe auch noch ein durch den Druck veröffentlicht worden[1].

Vidimierte Copey W. Kayser Caroli dess vierten der Statt Türcken freyheyts Brieff (1347).

Carol von gottes gnaden römischer könig, allzeit mehrer dess reychs, könig in Beheim, den weysen leuten, dem schultheyssen, bürgermeister, rhäten uñ gantzen bürgerschafft der statt Thürkheim, seinen getruwen lieben, seine gnad und alls guts. Königlich hochheitt würdigkeit würdt in dem noch mehr erhöht zu werden verspüret, wann wir denjenigen, so umb uns wohl verdient, uñ dem reich trew sein, mitt gnad uñ sonderbaren befreyungen ihrer tugenten belohnungen widerfahren lassen, dann damitt werden andere von uns für den glücklichen wohlstandt des reichs allerhandt müh uñ arbeidt zu übernemen cräfftiglich bewegt. In ahnsehung nun ewrer dienste wollen wir alle uñ iede gnaden freiheitten recht uñ löbliche gewohnheiten von weilandt den römischen königen uñ keysern unsern vorfahren auch [euch?] gegeben uñ mittgetheiltt, welche ihr besitzet uñ biss daher besessen oder genossen, auch deren freyheitten, gnaden uñ gutthaten die bürger zu Colmar auss unsern gnaden sich erfrewen, verner auch uñ so ihr etliche gute uñ löbliche gewohnheitten, doch die uns uñ dem reich unschädlich seyen, hinfürter ahnzurichten und in gebrauch zu bringen erkennen würden, under gegenwertiger schrifft immerwehrender schutz und schirm durch unser königlich ansehen genehm gehaltten, gut geheissen, bestättigt uñ in alle weyss, wie hieoben vermeltt, gleichsam von nuwen auss unser güt uñ mildtthätigkeitten befreyet haben. Und andere [?] aber unseren befreyungen artickuln geben wir euch miltiglich zu, das ihr uñ unserer vorbesagten statt mittburger uñ inwohner, die seyen inn oder ausserhalb wo das seye gesessen, nirgends dann allein vor unserm vogt oder schultheyssen in mehr berüerter unserer statt Türckheim in bürgerlichen sachen zu recht stehen, noch so sie vor einem andern richtern vorgenommen anderswo zu antwortten schuldig sein sollen. Ob aber über uñ wider diser unserer freyheitt begnadigung iemandt einen oder mehr von euch oder vielberüerter unserer statt burgern uñ innwohnern durch die landtrichter oder landtgraven gemeiniglich anleyte [ahnleitt] genandt in schaden (welches doch nicht sein soll) gefürt wurden, eben solche ahnleyt uñ aacht, oder wie obvermeldt ihrer güter einem [?] uñ entsetzung, heben auss königlicher

[1] So fehlt es auch in Böhmer-Huber, Regesta Karoli IV.

macht auff, vernichten uñ erclären wir gantzlich für uncräfftig, uñ wollen nicht dass nun hinfüro einer oder mehr von euch oder besagter unser statt burgern uñ innwohnern in einerley schaden oder trangsal seines leibs oder gütern halben geführt werden. Soll derowegen keinem menschen erlaubt sein diesen brieff unserer gutheissung, genehmhaltung uñ newer befreyung zu widerfechten oder durch freveles beginnen sich zu widersetzen. Ob aber iemandt dergleichen zu understehen sich anmassen würde, der wisse, dass über beschwerliche verletzung unserer majestatt er in die straff fünffzig marck löttigs golts, halber unserer camer, uñ den andern halben theil den beleydigten abzutragen uñ zu erstatten, gefallen sein soll. Zu erkundt uñ gezeugnuss obgeschriebener dingen haben wir gegenwertigen brieff zu schreiben uñ mitt unserer maiestet sigel zu verwahren bevolhen. Geben zu Hagenau den nächsten vor der seeligen jungfrawe Luciae tag, im jar dess herrn eintausent drey hundert vierzig und sieben, unserer reich im andern jahre.

Underschrieben.

Uñ ich Nicolaus decan zu Elenwil, des königlichen hoffs canzler an statt uñ in namen dess ehrwürdigen vatters herrn Gerlachs erzbischoffs zu Maintz dess heyligen reichs in Teutschland ertzcanzlers habs besichtigt.

Auff den umbschlag

Durch den herrn könig Johannes Montfort auff anbringen dess herrn Cantzlers.

Vidimiert auss dem original uñ transferiert zum trewligsten durch herrn A. Sch. Stattschreiber zu Colmar pp.

II.

Aus einer untergegangenen elsässischen Chronik.

Neben der bekannten, öfter (zuletzt von Jaffé Mon. Germ. hist. SS. XVII, 183 ff.) herausgegebenen Dominikanerchronik von Colmar existirte daselbst in alter Zeit, noch eine Barfüßerchronik. Der Barfüßerorden gründete, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, ein Kloster in Colmar. Dasselbe wurde, nebst der dazu gehörigen Heiligen Geistkirche (der heutigen prostantischen Kirche), neben dem sogenannten „Schlüsselbächlein", in der Umgegend der damaligen „Senftmühle" erbaut. Dieses Kloster hatte ein rasches Aufblühen, denn die Mönche waren bei der Bürgerschaft beliebt, und das Haus erhielt reiche Vermächtnisse. Schon im Jahre 1297 zählte dieses Kloster vierzig Ordensbrüder; im Jahre 1313, bei der großen Pest, die im Elsaß wüthete und viele Menschen dahinraffte, zeichneten sich die Barfüßer von Colmar durch ihre hingebende Opferwilligkeit aufs Rühmlichste aus, und ihr Ansehn stieg dadurch immer mehr in den

Augen des Volks. Sie verpflegten die Kranken in den Häusern, und brachten viele davon in ihr Kloster unter, um besser für sie zu sorgen; mehrere Mönche wurden, in Folge ihrer Aufopferung, selbst von der Pest dahingerafft.

Die Barfüßer von Colmar besaßen eine lateinische Schule, die eines gewissen Rufs genoß und fleißig besucht war. In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts legten die Barfüßermönche, nach der Sitte der Zeit, eine Klosterchronik an, die mit dem Jahre 1227 anfing und anno 1454 endete. Diese Chronik existirte noch im Jahre 1777. Denn der bekannte Colmarer Chronist, Diakonus Sigismund Billing schreibt in seinem: Patriotschen Elsässer, zweiter Halbband S. 178, daß er dieselbe, den 25. Oktober besagten Jahres, in Händen gehabt habe. Seit dieser Zeit ist sie wahrscheinlich in den Stürmen der französischen Revolution, abhanden gekommen (vgl. J. Liblin, Chronique de Colmar S. 259). Man kann daher mit vollem Recht die Behauptung aufstellen, daß die Barfüßerchronik von Colmar verschwunden sei. Glücklicherweise können wir hinzufügen: nicht ganz spurlos.

In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts lebte zu Colmar ein ehrsamer Obristweibel, Namens Conrad Scheerer. Derselbe hinterließ, bei seinem Ableben, verschiedene Aufzeichnungen, die in den Besitz des gelehrten Christoph Kirchner[1], Rektors des evangelischen Gymnasiums von Colmar, kamen, der im siebzehnten Jahrhundert daselbst lebte. Kirchner legte gleichfalls einen Band eigenhändig geschriebener Colmarischer Miscellaneen an, mit der Ueberschrift: Des Rektors Kirchner Elsässische Chronik, worunter auch Scheerers Mittheilungen sich befanden. Unter des letzteren Papieren fand sich ein deutscher Auszug (denn die Chronik war wohl ursprünglich lateinisch geschrieben) der seitdem verloren gegangenen Colmarer Barfüßerchronik vor. Diesen Auszug, dessen Mittheilung wir der Güte eines bekannten Colmarer Gelehrten und elsässischen Sammlers verdanken, veröffentlichen wir hier zum ersten Male. Es ist das einzige Andenken, das uns von einer alten, untergegangenen Klosterchronik aus dem Elsaß geblieben ist.

Um unsere Mittheilungen über das Barfüßerkloster in Colmar zu schließen, erwähnen wir noch, daß in Folge der Reformation, die auch in die ober-elsassische Reichsstadt eindrang, der General des nicht reformirten Barfüßerordens in Germanien, Bartholomäus Herrmann, durch eine Schrift, die das Datum vom 7. November 1543 trägt, dem Spitale der Stadt Colmar das Kloster und die Kirche, die der

[1] Christoph Kirchner war gebürtig aus Schmalkalden. Er war, vom Jahre 1604 an, Rektor des evangelischen Gymnasiums von Colmar. Im Jahre 1628, kurz vor dem von Kaiser Ferdinand II. erlassenen berüchtigten Religionsedikt, wurde Kirchner, in Folge der eingetretenen katholischen Reaktion von den kaiserlichen Commissarien in Colmar seines Amts entsetzt. Er wanderte nach Basel aus, und starb in dieser Stadt im Jahre 1638, als Conrektor des dortigen Gymnasiums.

Orden daselbst besaß, käuflich abtrat. Dieser Kauf wurde durch eine päpstliche Bulle vom Jahr 1554, die zu Augsburg ausgegeben wurde, bestätigt.

Im Jahre 1575, dem eigentlichen Stiftungsjahre der Reformation in Colmar, wurde die alte Barfüßerkirche den Protestanten der Stadt vom Magistrate zu ihren Gottesdiensten überlassen. Allein den 7. Dezember 1627 befahl Kaiser Ferdinand II. sie den Jesuiten zu übergeben. Als die Schweden zu Ende des Jahres 1632 die Stadt Colmar einnahmen, erhielten die Evangelischen ihre Kirche wieder. Anno 1715, noch bei Lebzeiten Ludwigs XIV., wurde der Chor von dem Schiffe der Kirche durch eine hohe Mauer abgetrennt, und dem Spital überlassen, um als Kapelle den katholischen Pfründnern zu dienen.

Anno 1227 wass der sommer so heyss, dass man eyer in dem sandt buch undt briedt. In dem jar gab man ein fiertel weins umb 1 ₰ (Pfennig) unde dass jahr darnach umb 16 ₰. Chronica Franciscanorum Colmariensium.

Anno 1252 da giengen zwo closterfrawen zu Underlinden[1] auss zu Colmar undt giengen zu St. Johanns closter, neben dem spitahl in meinung dass es ein frawen closter sein sollt. Chr. Fr. Colm.

Anno 1266 geschach zu Veldtkirch[2] ein grosser streitt, darnach fiengen die von Colmar, die von Ruffach auff dem veldt. In demselben jar sturben in einem halben jar die bischöffe, der von Strasburg, Basel, Saltzburg, Wirtzburg, der von Bobenberg, undt hertzog Rudolff von Osterreich. Chr. Fr. Colm.

Anno 1317 da kam könig Ludwig gen Colmar, da gab ihm der gross Petter von Sunthoffen[3] einen dienst, ihm undt aller seiner schaar, einen gantzen tag, unde ein nacht, viech unde lütten auss seinem eigenen costen, dazumahl wass er

[1] Das Nonnenkloster Unterlinden zu Colmar, wurde um das Jahr 1232 von zwei adelichen Wittwen, Agnes von Mittelheim und Agnes von Herxheim, nach dem Rathe Paters Walther, Lesemeisters (lector) und Priors des Predigerordens in Straßburg, gestiftet. Eine von diesen edlen Frauen besaß in der Vorstadt ein Haus und Hof, Unter den Linden genannt, daher der spätere Name des Klosters. Später verlegten die Schwestern ihr Haus näher an die Stadt, an einen Ort, Uffmühlen genannt. Daselbst wurde ihr Kloster gebaut. Die Kirche wurde 1269 von Albertus Magnus, Bischof von Regensburg, eingeweiht. Die Nonnen nahmen zuerst die Regel des h. Augustinus, in der Folge die des h. Dominikus an. Das Kloster Unterlinden war einer der Hauptsitze der Mystik im Elsaß während des Mittelalters. In der Revolution ging das Kloster ein; heute befindet sich darin das Museum der Stadt Colmar, und in den oberen Räumen die Stadtbibliothek, so wie das Naturalienkabinet.

[2] Von diesem alten Dorfe, bei Wettolsheim in der Nähe von Colmar gelegen, existirt nur noch eine im Felde vereinzelt stehende Kirche, Feldkirche genannt.

[3] Dorf bei Colmar.

ein meister der stett (*ad marginem*: oder stettmeister) unde macht ihn der könig zum schultheissen zu Colmar, dass beneutteten (sic, beneideten) ettliche der geschlecht, undt wass nicht mer denn 3 jahr schultheiss. Chron. Fr. Colm.

Desselben jahrs fuhr der könig genn Rohm undt entpfieng die keyserliche crone undt fordertt ein ungöttlich gebett vonn dem bapst, undt da der bapst nitt gehellenn (nachgeben) wollte, da warff der keyser einen barfüesser auff zu einem bapst, der wass von Rohm, darumb thett Johanns der 22. den keyser in bann, undt wer dem brieff gehorsam was, die vertrieb der keyser, undt wurden die prediger zu Colmar aussgetrieben, undt machte der keyser einen rossstall aus der kirchen. Die barfüsser aber sungen wider den bapst undt wider die heylige christenheitt, zu St. Martin [1], ein theil gieng auss, das ander theil sange. Chron. Francis.

Anno 1333 lag hertzog Otto vor Colmar. Chron. Colm. Francisc.

Anno 1337 wass zu Darlessheim genannt am Hägenn, undt einem zu Andtlaw genantt Zimpelin, die besamletten ein grosses volck undt belägertten Colmar undt huschen die juden herauss, undt wolltten sie verderbt hantt. Da wurden die von Strassburg zu raht undt zugent gen Colmar, undt stübten [2] dass den juden nichts geschahe. Chr. Francisc. Colm.

Anno 1337 machten sich auff in dem Elsass mer dann 2000 pauren, undt wehleten under ihnen zwen künig, einer hiess Emich, der ander Zimperlin, belegerten Colmar undt forderten die juden herauss. Vor zeitten aber ist eine gasse mitt leuten (ego suspicor juden) gewesen da jetzt die ziegel schewr undt gärtten sindt. vorm Theynen thor [3] da lagen die buben in einer nacht. Aber die von Colmar wapneten sich alle, zogen zum Kärcherthor [4] hinauss, sampt den juden, schlugen undt vertrieben die zwen künig sampt aller ihrer gesellschaft dass ihrer hinfüro nicht mer gedacht werde. Chr. Fr. Colm.

Anno 1340 wardt Schlettstadt 4 tag belägertt vom bischoff von Strassburg. Chr. Fr. Colm.

Anno 1346 starb keyser Ludwig. Da kamen die ordensleut [5] wider ein. Chron. Fr. Colm.

Anno 1347 galt 1 fuder wein 100 tib (sic) undt auch 60 Bassler werung. Chron. Fr. Colm.

[1] Dem früheren Stifte, der heutigen Münsterkirche in Colmar.
[2] Stäuben, noch jetzt ein im Elsaß gebräuchlicher Ausdruck für aufräumen.
[3] Deinheimer Thor.
[4] Richtiger Kerkerthor, porta carceris.
[5] Soll wohl heißen vom Predigerorden, denn die Dominikaner waren dem Kaiser abhold.

Anno 1349 wurden die juden zu Colmar undt in andern stetten verbrandt[1], undt gieng ein sterben durch alle landt. Chr. Fr. Colm.

Anno 1364 rotteten sich ein geselschafft zu Colmar vom adel undt geschlechten zusammen, die nanten sich die Schebler. Die überlieffen den raht mitt gewaltt, darumb wurden sie von hertzog Rudolffen von Österreich vertrieben, der dess reichs vicarius wass. Chr. Fr. Colm.

Anno 1364 umb Johanni kamen die heuschrecken in das Elsass undt flogen über Rhein, so dick als der schnee, thatten menschen vieh undt fruchten sehr grossen schaden, darauff folgt ein sehr kalter winter. Chr. Fr. Colm.

Anno 1365 fuhren die Englischen[2] durchs Elsas undt thätten grossen schaden umb Jacobi; denen zog kayser nach undt thet grössern schaden denn die Englischen. Der von Giss[3] zog mit 70000 gewapneter Englischen durch das Elsas wider hertzog Lüpolten von Österreich. Die kamen in das Ergaw, da wurden ihrer viel erschlagen undt verbrantt zu Frawenbrunnen von denen von Bern undt ihren eydtgenossen. Chr. Fr. Colm.

Anno 1372 macht mann die erste zeittglocken zu Colmar. Chr. Fr. Colm.

Anno 1373 kam ein cardinal aus Engelland gen Colmar undt wardt würtiglichen entpfangen, undt sahe menniglichen ein creutz am himmel stehen. Chr. Fr. Colm.

Anno 1377 umb Johannis gab man ein omen wein umb 12 gütterlin undt darnach umb Martins tag umb 8 ß. Chr. Fr. Colm.

Anno 1386 gab man ein sester erweiss (wohl Erbsen) theurer dann ein fiertel rocken, undt wass ein sester ziblen (Zwiebeln) undt 1 sester saltz gleich, da gab man 1 mass langfass umb 3 r. (Thaler) zu herbst undt darnach in dem somer 1 fass undt wein umb 4 r. Chr. Fr. Colm.

Anno 1396 an St. Gallen abendt zogen die von Strassburg mitt macht undt allem ihrem zeug vor Gämer[4] sampt dem hertzog von Österreich undt allen Rheinischen stätten, lagen davor 3 wochen undt gewonen doch nichts denn den armen Münchshoff. Chron. Francisc.

[1] Namentlich in Straßburg war die Judenverfolgung eine grausame. Sie verursachte eine Umwälzung im Stadtregimeut, indem die Magistratspersonen, die sich dem Volke widersetzen wollten, abgesetzt und aus der Stadt verbannt wurden. Die Juden, 2000 an der Zahl, wurden auf ihrem Kirchhofe verbrannt. Derselbe befand sich in der unmittelbaren Nähe des ehemaligen Präfekturgebäudes, dem heutigen Bezirkspräsidium.

[2] Die zügellosen Banden des Enguerrand de Coucy und des Erzpriesters Cervolle.

[3] Coucy. [4] Gemar, bei Rappoltsweiler.

Anno 1400 Wardt Gemar gewonnen, an St. Martins tag, frűe vor tag von dem bischoff von Strassburg. Chr. Francisc. Colm.

Anno 1408 war ein kaltter winter, fing umb St. Martins tag ahn, undt war so eine stähtte undt grosse keltte, dass die see gefroren. Der Rhein undt Bodensee waren dermassen gefroren, dass man mitt 30 ohmen wein darüber fuhr wo man wollt, dass auch der wein in kellern gefror, undt da es aufffror, zerbrachen die eyssschmaren den merertheil alle brücken übern Rhein. Chr. Fr. Colm.

Anno 1418 zog könig Sigmundt von Costäntz aussem concilium gen Colmar undt war mit grosser ehrenpiettung entpfangen undt blieb 31 tag da, undt reist auff Keysersperg undt andre stett. Dieses jahr kamen umb St. Laurentii das erste mahl 100 heyden oder zigeuner gen Colmar, man weib undt kinder. Chr. Fr. Colm.

Anno 1421 umb St. Lucien tag war ein gross wasser überall, dass man zu Colmar in der Steinburger vorstatt die leut undt viehe mitt schiffen hat müssen herein in die statt führen, sie weren sonst ertruncken. Zu St. Johanns stürmpt man übers wasser, undt hatten die leut im Rhiet grosse noth. Chr. Fr. Colm.

Anno 1422 wass alles so man leben soltt sehr theur, korn, mass, undt wuchs diss jahr kein obs, undt gab man 3 eyer umb 2 ₰, undt waren fisch undt hering thewr undt der wein undt fleisch war wohlfeyll, dass man an manchem ortt 1 mass umb 1 hlr. (Heller) gab, dass wass 1 ohm umb 16 ₰. Chr. Francisc.

Anno 1424 wass ein aufflauff der meisterschaft undt gemein, adel undt pfaffenheitt wider einen der zu Colmar, auss ursach dass die meisterschaft ein neuen zoll woltt auffrichten, dass sich die andern beschwerten, undt geschach doch niemandt nichts, undt wurdt gestillt. Chr. Francisc. Colm.

Anno 1426 ward ein warmer winter, dass man schöne blumen umb weihnachten fandt undt auch die mandelbäum blüeten. In demselben jahr acht tag vor Johannis kam vor Colmar bey dem Newlendt[1] ein grosser windt, der warff 40 grosser eichbeum mit wurtzlen aussem ertreich. Chr. Fr. Colm.

Anno 1426 da zoge der hertzog von Lotthringen mitt seinem volck herauss undt woltenn für Rappoltzweyler, darumb dass juncker Schmasman (auch Maximin genannt) undt die von Colmar, Schlettstatt undt Keysersberg ihme Gemar die statt inn hatten wider seinen willen, wol 3 jar, dass woltte er sich bekriegen, da wolten die von Colmar undt der gantz bundt mitt ihren helffern sein aussgezogen wider ihn, undt hatten sich gerüest, da ritt darzwischen der bischoff von Strassburg ge-

[1] Neuländ, ein Gelände bei Colmar.

nandt herr Wilhelm von Diesth undt andere erbare leutt, undt wart verrichtet dass dem hertzogen von Lothringen undt seinen gemeinern die statt Gemar, mitt allen den nutzen die in 3 jaren gefallen waren, zustehen sollte, undt sollen zu beyden theilen gute freundt sein. Im selben jar war ein sterben zu Colmar undt in allen landen, undt starb wol der halb theil der menschen, undt der sterben weret wol ander halb jar. Chr. Francisc. Colm.

Anno 1428 wass der wein so thewr, dass 1 fuder wein mehr dann 20 ß galtt. Dann er wol 12 jar wolfeil gewesen war, undt 1 fuder nur 11 tib galtt. Chr. Fr. Colm.

1428 umb St. Andresstag fiel widerumb ein kalter winter ein undt wehret biss mittfasten, undt erfroren auch die reben undt nussbeum, undt fielen 32 schnee auffeinander. Undt umb St. Georgentag kam ein reiff, der name dass übrige auch hinweg, dass ein fuder wein 22 ß galtt undt die mass 6 ₰. Chr. Fr. Colm.

Anno 1439 zinstag vor Matthiastag, zogen die Armeniacken [1] ins Elsass. Da hatten der bischoff von Strassburg, der von Liechtenberg [2], der marggraff von Röttelen Österreichischer landtvogt sampt andern herrn einen bundt mitt Strassburg undt den andern reichsstätten imm Elsass gemacht wider dieselbigen, undt soltt ein ieder an seinem endt wehren, undt seine nächsten nachbawren zu hülff nemen oder komen, damitt sie nicht ins landt kämen. Alls sie aber an St. Matthis abendt die steig herab zogen, thet der bischoff nichts darzu, undt liess sie in dass landt kommen, obgleich der von Liechtenberg gern gewehret hette, zogen sie ihm doch ins landt undt thetten den seinen grossen schaden, raubten auch die carthauss [3], undt ranten für die statt Strassburg undt vorderten von ihnen geltt. Darauff sie antwortten, sie weren ihnen nichts schuldtig. Es fielen etliche reutter auss der statt, erschlugen viel derselben Armeniacken, sampt vielen anderen leuten, die ihnen nitt geltt geben woltten. Stürmeten zu Epfich [4] den kirchhoff, undt gewunnen den nicht, undt kamen ihrer viel umb. Darnach zogen sie umb mittfasten gen Hattstatt, Morssweiler, Marpach [5], Vögckels-

[1] Oder wie das Volk im Elsaß sagte, die Armen Gecken zu Zabern über die Steig dem Hauptpaß der Vogesen gen Lothringen.

[2] Die Herrschaft Lichtenberg, deren Stammschloß im letzten deutsch-französischen Kriege zerstört wurde, war eine der ansehnlichsten im Unter-Elsaß. Im Jahre 1480 kam sie nach dem Ableben des letzten Herrn, Johann Jakob, dessen Büste auf der Stadtbibliothek von Straßburg einst zu sehen war, an die Grafen von Hanau, deren eine Linie den Namen Hanau-Lichtenberg annahm, während sich die andere Hanau-Münzenberg schrieb.

[3] Vor dem Weißthurmthor bei Straßburg.

[4] Epfig bei Schlettstadt.

[5] Augustinerkloster unweit Colmar.

hoffen[1], Gebersweiler undt Pfaffenen[2], in den flecken lagen sie über nacht undt thetten grossen schaden. Wer ihnen war, den fiengen undt schetztenn sie, wer ihnen nitt geltt gab, dem stachenn sie die kelen ab. Erstachen denen von Colmar wol 6 in den reben, undt fiengen irer viel, die sich lösen mussten. Sie sagten zu männiglichen wen sie im bistumb fiengen: Dein eigener herr hatt dich verrahten undt verkaufft; wir mögen mitt deim leib undt gut handtlen nach unserm gefallen. Den sampstag hernach zogen sie in dass Suntgaw obwendig Sennheim undt Thann. Der landvogt thett nichts zur sach unndt liess sie seines herren landt verderben. Er liess sie auch zu Tann auss- undt einreitten undt wehrten ihnen nicht, so er doch wol gemöcht hette; als er nun denen von Basel entpott, ob sie darzu thun wolten, antwortten sie ihm, hette er selbst gäste, solte er sehen, dass ihm noch mer würden, sie wolten ihr statt verwahren. Die gantze eydtgenossschafft wollten herabgezogen sein Basel zu entschütten, sie wolttens aber nicht, sondern danckten ihnen fleissig. . . . Darnach zogen die Armeniacken genn Grannweiler[3], darein 22 dörffer geflohnet hetten, dass war alles verlohren. Da sie das verzehrt hatten, fiengen sie die leut zum gut undt führten die hinweg, auch theten sie den graven von Wirtenberg[4] grossen schaden an leutten undt an gutt bey 16000 mann frawen undt knaben etc. Chr. Francisc. Colm.

Anno 1439 war ein grosse tewrung im Elsas aller ding nichts ausgenommen; 1 fx (Fiertel) weissen galtt 30 ß Strassburger, undt an etlichen orten 3 r. 1 fx. roggen 1 ℔ (Pfund Pfenning) 4 ß. Der habern 8 ß, 1 pfundt rindtfleisch nitt zum besten 2 ₰, ein pfundt unschlitt 7 ₰, undt die kertzen 8 ₰, 1 bir (Birne) ein ₰, ein apfel 1 ₰, zu ostern ein ey 1 ₰, 1 mass öl 3 ß 4 ₰. Dass brott was so thewr, dass viel wohlhabener leutt mitt iren kinder mangel leiden müssen, dann die amptleut kein frucht verkauffen wollten, obgleich die schewren voll waren. Der bischoff von Strassburg undt alle landesherren verbotten kein korn in die reichsstatt zu füren, da liessen die stett auch keinen über 6 ₰ werdt brott herausser tragen. Einer ersuchte die Strassburger umb 1 fx. frucht an, oder er undt seine kinder müssen sterben, dass wart ihm abgeschlagen, da thete er einen todtenbaum[5] voll undt fürte den hinauss für ein leycht. Darüber wart er imm veldt begriffen, dieweil er sich aber hartt klagte, undt zuvor das begert hatte, hat mann ihn ohn engelttnuss fahren lassen

[1] Heute Vögtlinshoffen.
[2] Pfaffenheim. [3] Granvillars.
[4] In Bezug auf die Grafschaft Mümpelgard, Montbéliard.
[5] Dieser Ausdruck wird noch jetzt im Elsaß für Sarg gebraucht.

Zu Colmar warff einer ein brott über die maur hinauss, undt holet dass vor der statt. Das saltz galtt an etlichen orten der sester vol 10 ß Strassburger. Zu Colmar galtt es 7 ß 2 ₰. Item ein sester erbsen 4 ß, 1 sester zwiblen 2 ß. Chron. Francisc. Colm.

Anno 1442 fieng ein kalter winter ahn umb St. Catharinen tag, dass die räben in gründen (in der Ebene) gar erfroren, undt wol die halben am gebirg (den Vorbergen der nahen Vogesen). Die nussbeum erfroren auch in allen landen, dass weret bis in Aprillen. Um heilig Creutztag, im Meyen schneyet es zwen tag, undt fielen 4 reiffen undt ein himmelgefrüst, da erfroren die junge schoss, die dann wider gewachsen waren, unndt die reben am bergen auch, undt verdorreten die nussbäum gar etc. In disem jar kam der delphin auss Frankreich mit den Armeniäcken in das Teutschlandt durch die graffschafft Mümpelgartt. Dann der von Würtemberg hette ihm den bass umb ein grosse summe geltts vergönnet, die wurden hernach bey Prattelen[1] geschlagen. Chr. Fr. Colm.

In dem 1446 jar zogen die Armeniäcken wider heim durch dass Leberthal[2], undt wurden ihrer viel von denen von Schlettstatt erschlagen, welche gross gut bey ihnen funden. Etliche aber zogen bei Mümpelgartt hinnein, denselben zogen die von Colmar nach undt erlegten irer viel, wenn auch der adel den Armeniäckenn nitt hülff gethan hette, sie weren alle erschlagen worden. Chr. Fr. Colm.

Anno 1451 widersagt juncker Walther von Thun denen von Colmar undt nam ihnen desselbigen tags all ihr vieh in dem Rhiett, dass mussten sie wol mitt 3000 r. lössen, so fieng er auch leut, die sich schwerlich lösen mussten. Chr. Fr. Colm.

Anno 1452 da hatt Peter Blumlein mitt denen von Hattstat einen krieg, so widersagten ihm die von Hattstatt, auch, undt als er zu Colmar zum schlüssel lag, wart er verwarnett sich vor auffsatz zu hüeten. Inn dem kamen die Hattstattische diener in bilger weiss auff einem wagen in die statt gefahren, funden ihn zun schluessel, da sie ihnen erstachen. Chr. Fr. Colm.

Anno 1452 lag der pfaltzgraff vor Lützelstein[3] undt gewann mit hülff deren von Colmar burg undt statt, da sagt ihnen der von Lützelstein hernach ab, undt fieng viel Colmarer, da ruffeten die von Colmar den Pfaltzgrafen ahn, da erbott er sich allen schaden, den sie dessen halben erlitten, abzutragen, dass er doch nicht thäte. Dann sich ein ieder selbst lösen oder verderben muste. Chr. Fr. Colm.

[1] Unweit Basel.
[2] Gegen Saint-Dié zu.
[3] Schloß und Gebirgspaß zwischen Elsaß und Lothringen.

Anno 1454 lagen die von Colmar mitt den von Hattstatt vor Hohenkûngspergk [1]. Chr. Fr. Colm.

III.

Aus einem alten Colmarer Kaufhausbuch.

Eines der ältesten Gebäude der Stadt Colmar ist das ehemalige Kaufhaus. Dasselbe, dessen Front mit einer breiten, auf beiden Seiten zugänglichen Treppe versehen ist, befindet sich in einem der belebtesten Stadtviertel, unweit des alten Wagkellers, dem einstigen Rathhaus der Stadt Colmar, in welchem heute der kaiserliche Appellhof seine Sitzungen hält. Der Diakonus Nikolaus Klein nennt dasselbe in seiner Großen Colmarischen Chronik (Chronica Colmariensis) unter den fürnehmsten weltlichen Gebäuden des alten Colmar. Er schreibt darüber Folgendes:

„Nr. 4. Das Kaufhaus. Das ist erbauet worden, laut der überschrifft, in einen Stein gehauen

Anno MCCCCLXXX.

Ward dies huss gemachet.

Alhie müssen alle Wahren abgeladen, gewogen und verzollet werden, dazu bestellet ist ein sonderbahrer Wagmeister.

Im Kauffhaus ist neben der Zollstub des Ungelters Stüblein, und neben diesem des Wechslers Gemach, was dero Verwaltung gewesen, wird sichs inkünfftig weisen.

Hinten hinaus ist einerseits der Saltzkasten, anderseits die Lohn-Stub, in welchen die Herren des Magistrats zusammen kommen, die Rechnungen abgehört, die Arbeiter und Handwerksleuth bezahlt, und was wichtiges vorgefallen, darüber deliberirten und Extraordinari Protocoll darüber gehalten.

Oben ist die grose Stub, darinnen Schöffelrath gehalten worden in wichtigen Sachen.

In den Fenstern gegen der Straße sind die Waapen der Verein-Städt mit ihren Farben abgemahlet, und waren an der Zahl eilffe; allein das Mühlhausische Waapen ist ausgehoben und ligt auf dem Simsen nach dem die Stadt Mühlhausen von den Verein-Städten sich separirt, und in den Schweitzer Bund begeben. Die grose Stub hat auch einen grosen Ofen, daß zween und mehr spieleuth in demselben aufgespielt und ein paar Volck ruhig darinnen getanzet haben.

Zum End ist eine Thür auf den Bach, der die Mühlen treibt, und in die Lauch fliesset, und kan man da zu Schiff sitzen, und Waaren einladen, und damit bis nach Amsterdam fahren.

Es ist auch geschehen, daß bey großem gewässer mit schiffen um das gantze Kauffhaus herum gefahren ist".

So weit der Chronist über das alte Colmarer Kaufhaus. In

[1] Schloß Hohenkönigsburg, zwischen Schlettstadt und Rappoltsweiler, wohl die stattlichste Burgruine im Elsaß.

demselben befand sich ein altes Hausbüchlein, mit mancherlei Aufzeichnungen, aus dem Rektor Christoph Kirchner in seiner Elsässischen Chronik einige Auszüge gibt, die wir hier mittheilen [1].

Sequentia ex veteri libello, qui raptus in domo mercatoria.

Anno 1424 auff die Liechtmess da war der aufflauff zu Colmar, undt im selbigen jar vor Pfingsten zog man vor Mülberg. Vetus liber Msc.

Anno 1474 auff montag war St. Jacobstag, da war der newe mahlzoll aufgericht, nemlich also von 1 fx. (Viertel) weissen 1 ß undt 1 fx. korn 6 ₰. Vetus Msc.

Anno 1487 sindt wir (sc. Kauffhaus Diener oder Leuth) auff zinstag [2] nach St. Margreten tag auss dem alten kauffhaus gezogen in das newe, undt war da zu mal der ersam Martin Serer, undt wass salzmeister Walther Scherer, zoller was Clauss Eytteleyssen, verkeuffer Hans Meyer undt Werlin Affel undt hausknecht Hanns Büsch. Vetus Msc.

Anno 1492 auff montag nach St. Catherine ist unser herr der könig Maximilianus hie zu Colmar eingeritten. Vetus Msc.

Anno 1507 auff donnerstag ante Oculi ist feil zu marck gestanden 74 kärch mitt obs ohn zeinen, büttichen, korb undt dergleichen. Vetus Msc.

Anno 1513 auff St. Veltins tag war es so kaltt, dass dass wasser gefror undt sich schwelt umbs kauffhauss dass man mitt schiffen darumb gefahren ist. Vetus Msc.

Anno 1522 auff mittwoch nach Assumptionis Mariae, da hat das wetter hinder der Metzig in 3 heuser geschlagen undt sie verbrent, undt hat man noch über 6 wochen rauch auss dem erdrich sehen riechen, es haben auch die pfaffen dass sacrament darumb getragen undt mit der process (Prozession) darumb gangen, an vorgemeltter heuser platz steht ietzund die meelwag. V. Msc.

Anno 1525 auff sambstag vor Exaudi in der baurischen aufruhr da wurden bey 8000 bauren erschlagen, von dem hertzog auss Lothringen zwischen Kestenholtz undt Scherweiler [3] undt auff den selbigen abendt haben meine herren 70 fx. meel lassen bachen, auff den vorgenanten hertzog undt

[1] Statt Dienstag; noch jetzt sagt man im Elsaß Zischti für Dienstag.

[2] Noch jetzt besitzt ein bekannter elsässischer Sammler in Colmar ein altes, bis jetzt ungedrucktes Kaufhausbuch, das unter dem Namen Mirakelbuch bekannt ist. Es hat seinen Namen wohl daher, weil sich darin die Beschreibung von allerlei Mirakeln, das heißt außerordentlichen Naturerscheinungen befinden.

[3] Zwei Dörfer in der Nähe von Schlettstadt, am Eingang des Leberthales.

vermeint er würde bey ihnen herberg suchen auff dieselbige nacht, kam aber nicht. V. Msc.

Anno 1530 auf den 19. Februarii sindt wir auss den alten schrancken in die zollstuben gezogen, undt war ungeltter Hans Genslin, saltzmeister Bertholl Hirtz, zoller Marzolff Ulynn, unterkeuffer Antoni Brieffer undt Lienhartt Blum, haussknecht Adam Eschbach etc. V. Msc.

Anno 1546 auff donnerstag post vincula Petri ist ein jud hier allhie zu Colmar durch sein übelthat gerichtet worden. Undt hat man ihm ein new gericht gemacht 30 werck schuh hoch, undt an disem gericht ist er zum christen worden, dann mann hat ihnen daran getaufft. Er hat am gericht gelebt 5(?) tag, hat gessen undt getruncken. V. Msc.

Anno 1547 auff St. Niclauss abendt wurdt das wasser so gross, dass man nennet die Lauch am Steinburgerthor[1], dass es an die hauptschwellen gienge, da die brück einfaltt, undt war die gantze vorstatt voller wasser, dass mann im schiff gefaren ist, dass fast alle keller undt ställ im wasser stunden. Es ist auch über alle teich undt werben gelauffen, dass auch der barfüessen garten voller wasser gestanden ist, undt hat sich also geschweltt biss ans Rünsslin beym newen kauffhauss. V. Msc.

Anno 1552 den 29. tag Marti es ist das fähnlin landsknecht so zu heylig † (Kreuz)[2] gemustertt worden, gen Colmar in die statt gefürtt worden un 3 monat in der besatzung gelegen.

[1] Auch Steinbrückerthor genannt, das in die Basler Vorstadt von Colmar führte.

[2] Das Städtchen Heilig-Kreuz bei Colmar verdankt seinen Ursprung einem im Jahre 1047 von Hugo Graf von Egisheim daselbst gegründeten Frauenkloster. Hugos Sohn, Papst Leo IX., verehrte diesem Kloster ein Stück des wahren Kreuzes, daher es vom Jahre 1074 an Monasterium Sanctae Crucis genannt ward. Um das Kloster bildete sich ein Städtchen, dessen Bevölkerung im 15. Jahrhunderte, in den Armeniackenzügen, rasch zunahm, weil mehrere umliegende Ortschaften zerstört wurden. Heilig-Kreuz gehörte zum Obermundat, das heißt den Besitzungen des Bischofs von Straßburg im Ober-Elsaß.

Heinrich VII. als Graf von Luxemburg.

Von

Hermann Brosien.

Der 5. Juni 1288 war für das Geschlecht der Grafen von Luxemburg ein Tag namenlosen Unglücks: in der blutigen Schlacht bei Woringen[1] sanken mit Graf Heinrich III. großartige Pläne auf Erweiterung seiner Hausmacht ins Grab. So eben noch glaubte Heinrich jenes Herzogthum Limburg, das zu Anfang des Jahrhunderts zeitweilig mit Luxemburg vereinigt gewesen, wieder zu erwerben; zu seinen Gunsten hatte Graf Rainald von Geldern auf Limburg verzichtet, ihm hatte der Erzbischof Sifrid von Cöln die limburgischen Lehen übertragen (Pfingsten 1288). Bei Woringen blieb Herzog Johann I. von Brabant Sieger, dessen Recht auf Limburg sicher das schlechtere war[2]. Graf Heinrich mit drei Brüdern und vielen seiner Ritter war in der Schlacht gefallen, von seinen Waffengenossen geriethen die Grafen Rainald von Geldern und Adolf von Nassau in die Gefangenschaft des Brabanters, während Erzbischof Sifrid dem Grafen von Berg anheimfiel. Herzog Johann nahm nun das Herzogthum Limburg in Besitz. Nur Walram, Herr von Montjoie und Falkenburg, setzte einstweilen den Krieg gegen ihn fort, verband sich im Februar 1289 mit dem Grafen Gui von Flandern, dem Schwiegervater Rainalds, und versprach ihm die Grafschaft Geldern bis zur Freilassung Rainalds zu vertheidigen. Adolf von Nassau erhielt bald die Freiheit, seine beiden Leidensgefährten viel später. Doch noch im Laufe des Jahres 1289 kam der Friede zu Stande. Am 19. Mai einigte sich der Erzbischof mit dem Grafen von Berg und dem Herzoge von Brabant[3], und Graf Gui kam mit dem Herzoge im August dahin überein, daß Rainalds Person und die Aufgabe, den Frieden zu vermitteln, dem Könige Philipp IV. von Frankreich überlassen werde[4]. Dieser führte am 15. October zu Paris

[1] Ueber die Schlacht und die zunächst folgenden Ereignisse vgl. Wauters, Le duc Jean I., Bruxelles et Liège 1862, S. 157 ff. und Schoetter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen I, S. 12 ff.

[2] Graf Adolf II. von Berg hatte ihm sein Anrecht an Limburg verkauft, ohne sich an den Rechtsspruch König Rudolfs (vom 18. Juni 1282) zu kehren, daß nach dem Tode der Herzogin Ermengarde von Limburg ihr Gatte Rainald von Geldern das Herzogthum auf Lebenszeit behalten solle. Böhmer, Regesten Rudolfs Nr. 632.

[3] Ernst, Histoire de Limbourg, cod. dipl. Limb. Nr. 293 und 294.

[4] Urk. vom 19. Aug. 1289. Paris.

den Frieden mit Rainald herbei: danach verzichtete derselbe auf das Herzogthum Limburg zu Gunsten des Herzogs von Brabant [1]. Während sich der Erzbischof noch hatte verpflichten müssen, dem Grafen Gui, den Erben des Grafen von Luxemburg und Herrn Walram keinen Beistand zu leisten, sehen wir bei dem Friedensschlusse Rainalds nur die Luxemburger von der Theilnahme ausgeschlossen, denn Herr Walram ist in diesen Frieden einbegriffen [2].

Heinrich III. von Luxemburg hinterließ aus seiner Ehe mit Beatrix, Tochter des Grafen Balduin von Avesnes, mehrere Söhne und Töchter. Der älteste, Heinrich, folgte dem Vater in der Grafschaft. Als den Ort seiner Geburt giebt er selbst ein Haus in der Parochie St. Nicolaus zu Valenciennes an [3], der Tag aber ist nicht überliefert. Folgt man einer Notiz des Albertus Mussatus, so müßte man Heinrichs Geburt auf den 12. oder richtiger 13. Juli 1262 verlegen; gewichtige Gründe sprechen aber dagegen und eher für das Jahr 1269 [4]. Er war also bei dem Tode seines Vaters erst 16

[1] Ernst Nr. 304.

[2] Ernst Nr. 304: quod in pace hujusmodi includantur omnes confoederati, hinc inde, et nominatim ex parte dicti ducis (von Brabant) praedicti Hollandiae, de Montibus, Juliacensis, de Clevis, ac de la Marcka, comites, et homines de Colonia et de Aquis, et ex parte comitis Guelrensis dictus dominus Falquemontis; vgl. noch Ernst, Hist. IV, S. 521 ff.

[3] Böhmer, Regesten Heinrichs VII., Nr. 371.

[4] Beatrix, Heinrichs Mutter, erscheint in einer Urk. v. 22. Mai 1265 (Saint-Génois, Droits primitives de Haynaut, Paris 1782, I, S. 268) als Heinrichs III. Gattin, scheint jedoch noch keine Söhne zu haben. Graf Heinrich II., ihr Schwiegervater, giebt damals nämlich Schloß und Stadt La Roche der Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau zurück, dieselbe vererbt es auf ihren Sohn Balduin von Avesnes. Doch soll dieser in den Besitz des Lehens erst nach dem Tode Heinrichs II. und Heinrichs III. treten und dasselbe nur so lange behalten, als seine Tochter, eben jene Beatrix, lebt. Alsdann soll La Roche an den Grafen von Luxemburg zurückfallen. Der Name dieses zukünftigen Grafen wird nicht genannt, ein Erbe Heinrichs III. scheint nicht existirt zu haben. Weshalb sollte man auch diesem, dem Sohne der Beatrix, ein hennegauisches Lehen vorenthalten, um es ihrem Vater zu geben? Wahrscheinlich war also die Ehe Heinrichs III. mit Beatrix anfangs kinderlos und versprach es zu bleiben. — Heinrich II. nennt in seinem Testamente von 1270 (Lünig, Codex Germ. dipl. II, S. 1610) nur seine Söhne Heinrich III. und Walram. Wenn er dabei bemerkt: et est à entendre des hoirs Henrys qui seront comtes de Luxembourg, que Wallerand et si hoirs seront hommes de Roussy, so sind diese Worte doch so allgemein gehalten, daß ich in ihnen keinen Beweis für das Vorhandensein Heinrichs IV. um 1270 sehen möchte. — Albertus Mussatus sagt, Hist. Aug. XVI, 8 (bei Muratori, SS. rer. Ital. X, S. 568), daß Heinrich bei seinem Tode (24. Aug. 1313) 51 Jahre 1 Monat 12 Tage alt gewesen sei, daß er 5 Jahre als König, 1 Jahr 1 Monat 24 Tage als Kaiser geherrscht habe. Durch Subtraction erhält man den 30. Juni 1312 als Tag der Kaiserkrönung; da Mussatus jedoch VIII, 7, S. 463, den 1. Juli dafür nennt, so kann er nur 1 Jahr 1 Monat 23 Tage als verflossen angesehen haben. Ahmen wir seine Methode bei der andern Subtraction nach, so werden wir uns eher für den 13. als für den 12. Juli 1262 entscheiden müssen. Dem widerspricht dann aber Mussatus selbst, wenn er Heinrich bei seiner Verheira-

bis 19 Jahre alt, aber trotz dieses jugendlichen Alters selbständig. Aus einigen Urkunden, in denen neben ihm Gräfin Beatrix mitwirkt, hat man eine Vormundschaft seiner Mutter ableiten wollen, aber sicherlich mit Unrecht. Denn dieselben beziehen sich fast ohne Ausnahme[1] auf private[2] oder Familien-Angelegenheiten[3] und finden zumeist ihre Erklärung darin, daß Beatrix sicherlich Güter und Renten aus ihrer Mitgift und Wittwengabe besaß und über sie zugleich mit ihrem Sohne und Erben verfügte. Viel zahlreicher sind dagegen die Urkunden, welche Heinrich allein thätig zeigen[4]. Er nimmt Lehnsleute an und empfängt Lehen, kauft und vertauscht Besitzungen, von seinem Regierungsantritte an unumschränkt.

Gefährlich war die Lage Luxemburgs, als Heinrich die Grafschaft übernahm. Ein Bundesgenosse nach dem andern machte mit dem mächtigen Herzoge von Brabant Frieden, Heinrich stand schon

thung 1292 imberbis et ipse nennt (I, 3, S. 125). Die Gesta Trevirorum (edd. Wyttenbach et Müller II, S. 192) bezeichnen die 3 Söhne, welche Heinrich III. 1288 als Waisen zurückläßt, mit 'tam parvulis pupillis'. Heinrich IV. führt bis zum 14. Juni 1290 in den Urkunden meist den Titel damoiseau, war also noch nicht Ritter, ein Rang, den man mit dem 21. Lebensjahre zu erreichen pflegte. Dieser letzte Umstand würde uns auf 1269 als Heinrichs wahrscheinliches Geburtsjahr führen. Dann würde auch das Lebensalter seiner Brüder von dem seinigen weniger abweichen, von denen Walram noch 1304 damoiseau heißt, während Balduin bestimmt erst 1285 geboren ist. Weniger Gewicht möchte ich auf Folgendes legen. An einer Urk. vom Januar 1290 ist außer andern auch Heinrichs Siegel erhalten. Nach Würth-Paquet (Règne de Henri IV., in den Publications der Luxemburger Societät, 1861, XVII, S. 47) erscheint er dort unter dem Bilde eines jungen Mannes von 15 bis 16 Jahren. Entscheidet man sich für das Jahr 1269, so zählte Heinrich um 1288, zur Zeit seines Regierungsantritts, 18 bis 19 Jahre, ein Lebensalter, das etwa jenem Bilde entspräche. Auf mittelalterlichen Siegeln sind jedoch die Gestalten und Gesichtszüge der Siegelnden meist so unwahr, ja verzerrt, daß ihre Form keinen Beweis stützen möchte.

[1] Würth-Paquet XVII. Nr. 42 allein behandelt öffentliche Verhältnisse; da erklären beide den Frieden mit der Stadt Luxemburg halten zu wollen. — Wenn sich Nr. 132 Beatrix an dem Gesuche Heinrichs um Errichtung eines Dominicanerklosters in Luxemburg betheiligte, so entbehrte diese Mitwirkung der Gräfin jedes officiellen Charakters.

[2] Würth-Paquet Nr. 40: Beide gestatten dem Kloster des h. Geistes in Luxemburg, im Walde von Andevange dürres Holz zu sammeln. Vielleicht hatte Heinrich III. der Gräfin die Einkünfte dieses Waldes als Witthum zugewiesen; Heinrich IV. urkundet nur, weil er 'noster heres' ist. Nr. 46 Johann genannt Hanars de Corrot wird um 40 Lüttischer Mark (etwa 680 Frcs) Lehnsmann beider. Nr. 72 Beide: erwerben vom Kapitel St. Jean zu Lüttich ein Gehölz in La Roche bei Saumerey für 180 Lüttischer Mark. In beiden Fällen gab wohl die Gräfin das Geld her.

[3] Würth-Paquet Nr. 82 und 88 enthalten die Verhandlungen über die Vermählung Heinrichs mit Margarethe von Brabant; in der ersten urkundet sogar Beatrix allein. — In Nr. 34 und 59 fügt Beatrix den Urkunden ihres Sohnes ihr Siegel bei; dasselbe thun jedoch auch Gottfried Herr von Esch bei beiden und bei der letzten Louis Graf von Chiny.

[4] Ich nenne nur vom 1. Januar 1289 bis 23. October 1291: Würth-Paquet Nr. 12. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 25. 30. 34. 39. 54. 59. 69. 97. 101. 102. 107. 108.

im October 1289 isolirt da. Auch in seinem Lande hatte er Unruhen zu bekämpfen. Die Stadt Luxemburg finden wir 1289 in offenem Aufruhr gegen den Grafen. In dem letzten Jahrzehnt der Regierung Rudolfs I. befinden sich die Bürger und Bauern Norddeutschlands in Gährung, zunächst in den Städten erhebt man sich gegen die Landesherren und sucht Entlastung von Steuern und Diensten. Dieser allgemeinen Bewegung muß man wohl den Luxemburger Aufstand einordnen, denn ein besonderer Anlaß dazu bleibt uns verborgen. Jedenfalls kam es am 19. März 1289 zu einem Aufruhr gegen Heinrich, der sich mit dem Herrn von Esch, seinen Räthen und einigen Rittern im Kloster der Franziskaner zu Luxemburg befand. Die Empörung verbreitete sich über die ganze Stadt[1], und allem Anschein nach mußten Beatrix und ihr Sohn dieselbe räumen. Jene fand eine Zuflucht im Kloster Marienthal, wo sie noch im Juli weilte[2]. Ob es noch zu weitern Kämpfen gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen, sicherlich war ihr Ausgang den Städtern ungünstig. Als sie am 23. Juli 1289 mit dem Grafen und seiner Mutter Frieden schließen, erschienen sie als Besiegte[3]. Sie müssen 3000 Livres Trierer Denare zahlen, wofür dann der Graf ihre Freiheiten bestätigt[4] (Januar 1290). Das Verhältniß des Grafen zu seiner Stadt blieb in den nächsten Jahren ein durchaus befriedigendes, besonderer Fürsorge hatte sie sich jedoch nicht zu erfreuen, wie wir denn überhaupt an Heinrich keine sonderliche Zuneigung zu den Städten bemerken können.

Heinrich schloß sich in den ersten Jahren seiner Regierung entschieden seinem Oheime, dem Grafen Gui von Flandern an. Gui war als Graf von Namur sein Lehnsherr für Burg und Land Poilvache[5] und zahlte von je her den Luxemburger Grafen eine jährliche Rente von 200 Livres[6]. Ihm hatte es Heinrich jetzt zu verdanken, daß er aus der gefährlichen Lage befreit wurde, in welcher er sich seit des Vaters Tode befand. Den Krieg gegen Brabant allein fortzusetzen, wäre thöricht gewesen, Heinrich mußte es daran liegen, einen billigen Frieden zu erhalten. Es ist zweifelhaft, ob die Königin-Witwe

[1] Würth-Paquet Nr. 42: teil paix et teile concorde que nostres justiciers, nostre . . escheuin et toute notre comuniteis de la ville de Lucembourch ont fait a nous, dou meffait, qui fut fais a nous Henri damisel de Lucembourch devant dit, au seigneur daixe a no conseil, et a nos homes, en la maison des freires meneurs, et en la ville de Lucembourch le samedi prouchaen apres le mi quarame nouvellement passeit. Würth S. 8 und Schötter S. 39 setzen irrthümlich schon auf den 19. März den Frieden, obwohl sie 'dou meffait, qui fut fais' etc., wie ich interpretire. Die richtige Erklärung ist schon bei Wauters S. 198 angedeutet.

[2] Würth-Paquet Nr. 40.

[3] ibid. Nr. 42.

[4] ibid. Nr. 59.

[5] Schon seit 1280, ibid. XV, Nr. 597.

[6] Heinrich nimmt sie Mai 1293 wiederum zu Lehen, ibid. XVII, Nr. 144.

Marie von Frankreich, des Herzogs von Brabant Schwester [1], oder Graf Gui den Anstoß zu der Verschwägerung der Häuser von Brabant und Luxemburg gegeben hat, welche bestimmt war den Zwist zu beenden. Jedenfalls übernahm Gui die Verhandlungen mit Luxemburg. Es wurde eine Doppelheirath geplant, welche nicht allein Brabant mit Luxemburg versöhnen, sondern beide enger mit Flandern verbinden sollte. Danach sollte Heinrich die Tochter des Herzogs von Brabant Margarethe, dagegen Guis Sohn, Johann von Namur, die Tochter der Königin Marie heirathen. Schon am 1. Oktober 1290 gewann Gui die Gräfin Beatrix für das Project [2], jedoch einigten sich beide dahin, daß entweder beide Ehen oder keine vollzogen würde, ein Beweis, daß sie das Einvernehmen zwischen Flandern und Luxemburg erhalten und nicht durch einseitigen Anschluß an Brabant gefährden wollten. Auch Heinrich erklärte sich mit dem Plane einverstanden und gab wie seine Mutter dem Grafen Gui unbedingte Vollmacht, die Bedingungen des Heirathscontractes mit Herzog Johann oder Königin Marie festzusetzen [3]. Die Vermählung verzögerte sich noch länger als ein Jahr, denn wegen der nahen Verwandtschaft Heinrichs mit Margarethe [4] bedurfte man eines päpstlichen Dispenses. Auf die Fürbitte des Erzbischofs von Cöln beseitigte der Papst dies Hinderniß [5], und nun wurde endlich im April 1292 der Heirathsvertrag abgeschlossen [6]. Die Mitgift Margarethens wurde auf 33000 Livres Tournosen (561825 Frcs.) festgesetzt und durch die Bürgschaft des Grafen Gui [7] und der Königin Marie sowie mehrerer französischen Großen [8] sichergestellt. Am Hochzeitstage und ein Jahr später sollten je 5500 Livres, in den beiden folgenden Jahren je 11000 Livres gezahlt werden. Nachdem noch König Philipp von Frankreich, also damals schon des Grafen Heinrich Lehnsherr, diesen Contract am 28. Mai 1292 bestätigt hatte [9], fand die Vermählung Heinrichs mit Margarethe am 9. Juni statt [10].

Das verwandtschaftliche Verhältniß Heinrichs zum Herzoge Jo-

[1] So erzählt Hocsemius (bei Chapeaville II), S. 319.

[2] Würth-Paquet XVII, Nr. 82.

[3] 6. Novbr. 1290, Würth-Paquet Nr. 88.

[4] Ihre Großväter Balduin und Gui waren Brüder.

[5] Den 14. Januar 1292, Würth-Paquet Nr. 93. Die Untersuchung der Verwandtschaft hatten die Erzbischöfe von Paris und Noyon und der Bischof von Münster übernommen, die darüber 1291 an den Erzbischof Sifrid berichten; Butkens, Trophées du duché de Brabant. I, S. 127.

[6] Würth-Paquet Nr. 120.

[7] ibid. Nr. 94 (24. Febr. 1292).

[8] Es sind Robert Herzog von Burgund, Hugo von Châtillon, Graf von Blois, Johann Graf von Dreux, Philipp ältester Sohn des Grafen von Artois, Gottfried von Brabant, Raoul von Clermont, Herr von Nesle und Connétable von Frankreich, Gui und Jacques Brüder des Grafen von Blois, Robert von Dreux Ritter; ibid. Nr. 120.

[9] ibid. Nr. 127.

[10] ibid. Nr. 128. Bertholet, Hist. de Luxembourg V, S. 295, giebt als Ort Tervueren an, ohne die Quelle zu nennen.

im October 1289 isolirt da. Auch in seinem Lande hatte er Unruhen zu bekämpfen. Die Stadt Luxemburg finden wir 1289 in offenem Aufruhr gegen den Grafen. In dem letzten Jahrzehnt der Regierung Rudolfs I. befinden sich die Bürger und Bauern Norddeutschlands in Gährung, zunächst in den Städten erhebt man sich gegen die Landesherren und sucht Entlastung von Steuern und Diensten. Dieser allgemeinen Bewegung muß man wohl den Luxemburger Aufstand einordnen, denn ein besonderer Anlaß dazu bleibt uns verborgen. Jedenfalls kam es am 19. März 1289 zu einem Aufruhr gegen Heinrich, der sich mit dem Herrn von Esch, seinen Räthen und einigen Rittern im Kloster der Franziskaner zu Luxemburg befand. Die Empörung verbreitete sich über die ganze Stadt [1], und allem Anschein nach mußten Beatrix und ihr Sohn dieselbe räumen. Jene fand eine Zuflucht im Kloster Marienthal, wo sie noch im Juli weilte [2]. Ob es noch zu weitern Kämpfen gekommen ist, läßt sich nicht mehr feststellen, sicherlich war ihr Ausgang den Städtern ungünstig. Als sie am 23. Juli 1289 mit dem Grafen und seiner Mutter Frieden schließen, erschienen sie als Besiegte [3]. Sie müssen 3000 Livres Trierer Denare zahlen, wofür dann der Graf ihre Freiheiten bestätigt [4] (Januar 1290). Das Verhältniß des Grafen zu seiner Stadt blieb in den nächsten Jahren ein durchaus befriedigendes, besonderer Fürsorge hatte sie sich jedoch nicht zu erfreuen, wie wir denn überhaupt an Heinrich keine sonderliche Zuneigung zu den Städten bemerken können.

Heinrich schloß sich in den ersten Jahren seiner Regierung entschieden seinem Oheime, dem Grafen Gui von Flandern an. Gui war als Graf von Namur sein Lehnsherr für Burg und Land Poilvache [5] und zahlte von je her den Luxemburger Grafen eine jährliche Rente von 200 Livres [6]. Ihm hatte es Heinrich jetzt zu verdanken, daß er aus der gefährlichen Lage befreit wurde, in welcher er sich seit des Vaters Tode befand. Den Krieg gegen Brabant allein fortzusetzen, wäre thöricht gewesen, Heinrich mußte es daran liegen, einen billigen Frieden zu erhalten. Es ist zweifelhaft, ob die Königin-Witwe

[1] Würth-Paquet Nr. 42: teil paix et teile concorde que nostres justiciers, nostre . . escheuin et toute notre comuniteis de la ville de Lucembourch ont fait a nous, dou meffait, qui fut fais a nous Henri damisel de Lucembourch devant dit, au seigneur daixe a no conseil, et a nos homes, en la maison des freires meneurs, et en la ville de Lucembourch le samedi prouchaen apres le mi quarame nouvellement passeit. Würth S. 8 und Schötter S. 39 setzen irrthümlich schon auf den 19. März den Frieden, obwohl sie 'dou meffait, qui fut fais' etc., wie ich interpretire. Die richtige Erklärung ist schon bei Wauters S. 198 angedeutet.

[2] Würth-Paquet Nr. 40.

[3] ibid. Nr. 42.

[4] ibid. Nr. 59.

[5] Schon seit 1280, ibid. XV, Nr. 597.

[6] Heinrich nimmt sie Mai 1293 wiederum zu Lehen, ibid. XVII, Nr. 144.

Marie von Frankreich, des Herzogs von Brabant Schwester [1], oder Graf Gui den Anstoß zu der Verschwägerung der Häuser von Brabant und Luxemburg gegeben hat, welche bestimmt war den Zwist zu beenden. Jedenfalls übernahm Gui die Verhandlungen mit Luxemburg. Es wurde eine Doppelheirath geplant, welche nicht allein Brabant mit Luxemburg versöhnen, sondern beide enger mit Flandern verbinden sollte. Danach sollte Heinrich die Tochter des Herzogs von Brabant Margarethe, dagegen Guis Sohn, Johann von Namur, die Tochter der Königin Marie heirathen. Schon am 1. Oktober 1290 gewann Gui die Gräfin Beatrix für das Project [2], jedoch einigten sich beide dahin, daß entweder beide Ehen oder keine vollzogen würde, ein Beweis, daß sie das Einvernehmen zwischen Flandern und Luxemburg erhalten und nicht durch einseitigen Anschluß an Brabant gefährden wollten. Auch Heinrich erklärte sich mit dem Plane einverstanden und gab wie seine Mutter dem Grafen Gui unbedingte Vollmacht, die Bedingungen des Heirathscontractes mit Herzog Johann oder Königin Marie festzusetzen [3]. Die Vermählung verzögerte sich noch länger als ein Jahr, denn wegen der nahen Verwandtschaft Heinrichs mit Margarethe [4] bedurfte man eines päpstlichen Dispenses. Auf die Fürbitte des Erzbischofs von Cöln beseitigte der Papst dies Hinderniß [5], und nun wurde endlich im April 1292 der Heirathsvertrag abgeschlossen [6]. Die Mitgift Margarethens wurde auf 33000 Livres Tournosen (561825 Frcs.) festgesetzt und durch die Bürgschaft des Grafen Gui [7] und der Königin Marie sowie mehrerer französischen Großen [8] sichergestellt. Am Hochzeitstage und ein Jahr später sollten je 5500 Livres, in den beiden folgenden Jahren je 11000 Livres gezahlt werden. Nachdem noch König Philipp von Frankreich, also damals schon des Grafen Heinrich Lehnsherr, diesen Contract am 28. Mai 1292 bestätigt hatte [9], fand die Vermählung Heinrichs mit Margarethe am 9. Juni statt [10].

Das verwandtschaftliche Verhältniß Heinrichs zum Herzoge Jo-

[1] So erzählt Hocsemius (bei Chapeaville II), S. 319.
[2] Würth-Paquet XVII, Nr. 82.
[3] 6. Novbr. 1290, Würth-Paquet Nr. 88.
[4] Ihre Großväter Balduin und Gui waren Brüder.
[5] Den 14. Januar 1292, Würth-Paquet Nr. 93. Die Untersuchung der Verwandtschaft hatten die Erzbischöfe von Paris und Noyon und der Bischof von Münster übernommen, die darüber 1291 an den Erzbischof Sifrid berichten; Butkens, Trophées du duché de Brabant. I, S. 127.
[6] Würth-Paquet Nr. 120.
[7] ibid. Nr. 94 (24. Febr. 1292).
[8] Es sind Robert Herzog von Burgund, Hugo von Châtillon, Graf von Blois, Johann Graf von Dreux, Philipp ältester Sohn des Grafen von Artois, Gottfried von Brabant, Raoul von Clermont, Herr von Nesle und Connétable von Frankreich, Gui und Jacques Brüder des Grafen von Blois, Robert von Dreux Ritter; ibid. Nr. 120.
[9] ibid. Nr. 127.
[10] ibid. Nr. 128. Bertholet, Hist. de Luxembourg V, S. 295, giebt als Ort Tervueren an, ohne die Quelle zu nennen.

hann blieb ohne Einfluß auf seine Politik, die Vermählung ist gleichsam nur ein Waffenstillstand. Auf Limburg hat Heinrich damals, soviel wir aus den Urkunden sehen, nicht verzichtet. Da aber König Adolf bald darauf Johann mit Limburg belehnte [1], also die Resultate des Sieges von Woringen und die Bestimmungen des Friedens von 1289 auch seinerseits anerkannte, so mußte sich Heinrich füglich unterwerfen. Durch seine Ehe mit der Tochter des Herzogs gewann Heinrich einen neuen Rechtstitel auf Limburg. Daß Johann die eventuelle Nachfolge des Luxemburgers in Limburg ins Auge faßte, ist immerhin wahrscheinlich, wenn man erwägt, daß er bei Vereinbarungen mit den Ständen des Herzogthums die Zustimmung des Grafen Heinrich einzuholen für nöthig hielt [2]. Dennoch erwartete dieser von seinem Schwiegervater wenig Zuneigung, noch lange betrachtete er ihn mit Mißtrauen und suchte sich gegen dessen Uebermacht und Ländergier durch Bündnisse zu schützen. Als man den Heirathscontract unterzeichnete, mußte Johann dem Grafen Gui versprechen, bis zum 1. August Heinrich und seine Unterthanen nicht zu belästigen [3], und am 26. Mai 1292, kurz vor seiner Vermählung, schloß Heinrich mit Gui, dessen Sohne Johann von Namur und dem Enkel Louis Grafen von Réthel ein Bündniß [4], das vornehmlich den Schutz Luxemburgs im Falle eines Angriffs Seitens des Grafen von Hennegau, des Bischofs von Lüttich und des Herzogs von Brabant bezweckte. Heinrich seinerseits verspricht dem flandrischen Grafen nöthigenfalls Hilfe gegen Hennegau und Brabant. Bei dem hohen Alter Guis erschien es nothwendig, seinen ältesten Sohn Robert, Grafen von Nevers, auf den Vertrag zu verpflichten. Louis sollte nur so lange am Bündnisse Theil haben, als er im Besitz der Grafschaft Réthel blieb [5]. Dieser Vertrag ist seiner ursprünglichen Tendenz nach nicht verwirklicht worden. Die Zwistigkeiten Flanderns mit Hennegau um Reichsflandern führten vorläufig nicht zum Kriege, und wenn auch die dominirende Stellung Brabants durch die Ernennung des Herzogs zum Obervogt über die deutschen Lande am Niederrhein Seitens des Königs Adolf einen neuen Zuwachs erhielt (18. Novbr. 1292) [6], so befreite doch der Tod schon am 3. Mai 1294 die Verbündeten von jenem langjährigen Widersacher. Mit Johann II. von Brabant trat ein intimeres Verhältniß ein, obwohl derselbe seinen Verbindlichkeiten wegen der Mitgift seiner Schwester Margarethe

[1] Ich schließe dies aus dem Schiedsspruch (30. Juni 1292) des Eberhard Grafen von der Mark u. a., Schiedsrichter zwischen König Adolf und Herzog Johann, welche das Herzogthum Limburg diesem zusprechen; er soll innerhalb 14 Tagen in dessen Besitz treten; Ernst, Cod. dipl. Limb. Nr. 322.

[2] Würth-Paquet Nr. 117 und 143. Butkens I, Preuves S. 131. Des Herzogs Sohn Johann fügt nur sein Siegel bei.

[3] Würth-Paquet Nr. 120 (15. April 1292).

[4] ibid. Nr. 126.

[5] ibid. Nr. 131 (11. Juni 1292).

[6] Böhmer, Regesten Adolfs Nr. 41.

noch weniger nachkam als sein Vater [1]. Aber ein Resultat hat jenes Bündniß Heinrichs mit Flandern doch gehabt; es hat ihn gehindert, den Grafen Gui zu befehden, als die Politik beide in zwei entgegengesetzte Heerlager trieb.

Die Stellung der kleinen Dynasten an der Mosel und Schelde war damals eine sehr precäre, weil sie zum Theil von Frankreich, zum Theil von Deutschland zu Lehen gingen. Das mächtige französische Königthum, besonders unter der Herrschaft des listigen Philipp IV., gewinnt in diesen Gegenden allmälich mehr und mehr Boden, und wenn die Landesherren ihr deutsches Lehen — was ja rechtlich unstatthaft gewesen wäre — auch nicht von Frankreich entgegennahmen, so überwiegt hier der französische Einfluß doch bei weitem den deutschen. Während König Rudolf nichts that, um seine königlichen Rechtssprüche, z. B. in der Frage um Reichsflandern, mit Gewalt durchzusetzen, während er dem Kampfe der mächtigsten Fürsten des Niederrheins, die seine lehnsherrliche Entscheidung wegen Limburg nicht achteten, gleichgiltig zusah, erscheint Philipp der Schöne als der natürliche Schiedsrichter in diesen Händeln, und seine Urtheile werden willig angenommen. Die meisten Herrengeschlechter sind mit dem französischen Königshause oder den mächtigsten Baronen Frankreichs verschwägert, die französische Sprache ist an ihrem Hofe die herrschende. Bei dieser Sachlage ist es nicht auffallend, daß Graf Heinrich von Luxemburg schon früh eine Hinneigung zu Frankreich zeigt. Ob er sich lange in Paris aufgehalten hat, wie später sein Bruder Balduin, ist zweifelhaft. Doch war es König Philipp, der ihn zum Ritter schlug [2], und Heinrich erscheint schon 1292 als Lehnsmann Frankreichs. Vergessen wir dabei nicht, daß die Grafschaft Luxemburg von Deutschland zu Lehen ging, daß die Markgrafschaft Arlon ein limburgisches Lehen war, die Lehnshoheit über die Grafschaft La Roche und die Länder Durbuy und Poilvache dem Grafen von Hennegau zustand, aber wenigstens für letzteres von dem Grafen von Namur, dem Lehnsmann Hennegaus, beansprucht wurde. In welche Verlegenheit mußte

[1] Urkundlich beglaubigt ist nur die Zahlung von 5500 Livres Tournosen am 9. Juni 1292 (Würth-Paquet Nr. 129); dann müssen noch — ob von Johann I. oder Johann II, ist nicht zu entscheiden — 7500 Livres an Heinrich gezahlt sein. Noch im Jahre 1308 schuldet Johann aus jener Mitgift 20000 Livres an Luxemburg (Würth-Paquet Nr. 479). In der Fortsetzung des Guil. de Nang. (Bouquet XX), S. 592 und in einigen abgeleiteten Quellen finden wir die Notiz: Philippus rex Franciae dissensionem gravem inter ducem Brabantiae et comitem Lucemburgi, pro terra Lovaniensi subortam circa ascensionem domini (27. Mai 1305) pacificasse dicitur et sedasse. War vielleicht das Land Loewen dem Grafen für den Rest der Mitgift verpfändet und erhob sich um dessen Besitz ein Streit, den Philipp d. Sch. beilegen mußte?

[2] Alb. Muss. XVI, cap. 3: Philippus . . . quod sibi hunc Henricum, fidum militem creatum educatumque dilexerit. Das 'educatum' bezieht sich wohl eher auf Ausbildung in ritterlichem Thun und Leben — daher die Nachstellung — als auf einen Aufenthalt Heinrichs in seiner Jugend am königlichen Hoflager.

nun Heinrich, der Herr aller dieser Länder gerathen, sobald ein Krieg zwischen Deutschland und Frankreich ausbrach, sobald seine übrigen Lehnsherren dabei entgegengesetzte Parthei ergriffen! In diese Lage kam Heinrich 1294.

Tief im Süden an der Garonne begann 1293 jener englische Krieg gegen Frankreich, aus geringfügigen Anlässen, Handelsstreitigkeiten und Seeräubereien, die man sonst auch damals schon auf friedlichem Wege beizulegen pflegte. Schon hatte Philipp IV. den unbotmäßigen Vasallen durch öffentlichen Aufruf vor sein Parlament nach Paris laden lassen [1], da schien es noch im letzten Augenblick der Vermittlung des Prinzen Edmund und seiner Gattin und Stieftochter zu gelingen, den Frieden zu erhalten. Aber der Vertrag vom 3. Febr. 1294, der zum Zeichen der Versöhnung noch die Vermählung König Eduards mit Margarethe, der Schwester Philipps IV., in Aussicht stellte [2], wurde französischerseits nicht durchgeführt, Frankreich beanspruchte an Stelle der ihm zugestandenen Plätze die Besetzung der ganzen von den Engländern geräumten Gascogne [3]. Schon am 28. April erneuerte Philipp die Vorladung Eduards [4], und der Krieg war unvermeidlich. Beide Parteien sahen sich nun auf dem Festlande nach Bundesgenossen um und fanden sie um so leichter, als hier, zumal am Niederrhein, die Gegensätze unter den kleinen Dynasten schon lange so schroff waren, daß es nur eines leisen Anstoßes bedurfte, um einen allgemeinen Krieg zu entfesseln. Hier kam es nun zunächst darauf an, welcher Seite sich der deutsche König Adolf anschloß; denn wenn man auch im Auslande bei der eigenartigen Verfassung des Reichs nicht allzuviel materielle Hilfe von jenem erwarten mochte, so konnte doch der Klang seines Namens auf die Entschlüsse etwa noch schwankender Reichsfürsten bestimmend wirken. Adolf schloß nun am 10. August mit England einen Bund zu Dortrecht [5]. Dies Ereigniß war nicht so sehr das Resultat der englischen Hilfsgelder, als vielmehr politischer Erwägungen. Adolf machte damals einen Anlauf deutsche Politik zu treiben und kam auf die Tendenzen zurück, welche Rudolf I. in seinen ersten Jahren verfolgt hatte [6]. Ihm bot sich jetzt eine günstige Gelegenheit, die Anmaßungen Philipps auf lothringischem Boden zurückzuweisen und die von Frankreich besetzten oder beanspruchten Reichslande wieder in Besitz zu nehmen. Daß es Adolf mit seinem Kriegsplan gegen Frankreich damals völliger Ernst war, zeigt ein Schreiben an König Philipp, das er schon am 31. August 1294 in Nürnberg aufsetzen ließ. Er erklärt darin, er

[1] Rymer, Foedera edd. Clarke et Holbrooke. Londini 1816. I, 2. S. 793 (1293, ohne Datum). Pauli, Geschichte von England IV, S. 79 ff.

[2] Rymer 795 (Febr.).

[3] Pauli IV, S. 84.

[4] Rymer 800.

[5] Böhmer, Reichssachen Nr. 178; Adolf unterzeichnet ihn am 21. Aug. in Nürnberg (Pauli IV, S. 87), Eduard ratificirt ihn zu Westminster am 22. Oct., s. Böhmer, Reichss. Nr. 179.

[6] Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, S. 306.

könne es nicht länger ruhig mit ansehen, wie durch jenen und seine Vorgänger Besitzungen und Rechte dem Reiche entfremdet würden, und gedenke zur Abwehr dieser Anmaßungen seine Macht aufzubieten[1]. Für den Herbst 1294 war kaum an Eröffnung der Feindseligkeiten am Niederrhein zu denken; es darf uns daher nicht auffallen, daß Adolf im Sept. 1294 seinen Zug nach Thüringen unternimmt und im Winter 12⁹⁴/₉₅ seine Aufmerksamkeit vornehmlich den Angelegenheiten der norddeutschen Fürsten und Städte zuzuwenden scheint. Inzwischen schloß Eduard mit zahlreichen deutschen Fürsten Sonderbündnisse, ich nenne von ihnen hier nur, außer dem Grafen von Bar, den Erzbischof von Cöln[2], den Herzog von Brabant[3], den Grafen von Geldern[4] und Herrn Walram von Montjoie[5]. Sie verpflichteten sich gegen Geldzahlung, wofür manche von ihnen Burgen von Eduard zu Lehen nahmen, und gegen Sold, eine bestimmte Anzahl von Reisigen gegen Frankreich zu stellen. Zu Anfang Januar 1295 übersandte Adolf jene geharnischte Erklärung vom 31. August 1294 an Philipp den Schönen[6]. Dieses monatelange Zögern des deutschen Königs rechtfertigt nur zum Theil die spöttische Anfrage Philipps vom 9. März 1295, ob jener Nürnberger Fehdebrief ächt sei[7]. Denn nicht Adolf trug die Schuld, daß die Eröffnung der Feindseligkeiten sich so lange hinausschob, eher der Zwang, den ihm das geplante Zusammenwirken mit England auferlegte. Schon im November 1294 verhandelten beide Könige über Tag und Ort für eine Zusammenkunft[8], aber diese wurde von Eduard immer wieder ausgesetzt, weil ihn ein Aufstand in Wales in seinem Reiche zurückhielt und sogar dazu zwang, seinen kriegerischen Bruder Edmund, der das nach der Gascogne entsandte Heer befehligte, zurückzurufen[9]. Adolf hielt es mit Recht für wenig dienlich, eine Kriegserklärung abzusenden, ohne in der Lage zu sein, den Krieg unmittelbar darauf beginnen zu können. Deshalb hatte er mehrere Monate das Manifest zurückgehalten.

Von den Fürsten Lothringens war nur der Graf von Bar mit England verbündet. Am 8. April 1295 forderte nun Adolf die Bischöfe von Verdun und Toul, den Herzog Friedrich von Lothringen, die Grafen von Luxemburg und Saarbrücken, die Städte Metz, Verdun und Toul auf, dem Grafen von Bar gegen die unleidlichen Gebietsanmaßungen des Königs von Frankreich mannhaft mit Rath und That beizustehen[10]. Bekanntlich gehörte die Diözese

[1] Böhmer, Reg. Adolfs Nr. 213.
[2] Rymer 815 (12. Novbr.)
[3] Rymer 820 (23. April 1295).
[4] Böhmer, Reichsf. Nr. 188 (6. April 1295). Kopp S. 170 Anm. 5 und 6.
[5] Rymer 820 (24. und 26. April 1295). Kopp S. 170 Anm. 8 und 9.
[6] Guilelmus de Nangiaco bei Bouquet XX, S. 576, vgl. Böhmer, Reg. Adolfs Nr. 213.
[7] Böhmer, Reichsf. Nr. 187.
[8] Rymer 811 (7. Novbr. 1294). Kopp S. 161.
[9] Pauli IV, S. 91 ff.
[10] Böhmer, Reg. Adolfs Nr. 267.

Verdun zum Reiche; von ihr hatte seit langer Zeit der Graf von Bar die Vogtei über die Abtei Beaulieu zu Lehen besessen. Auf die Bitte des Abtes nahm König Philipp die Abtei in seinen Schutz und besetzte sie nebst ihren auf dem Gebiet von Bar liegenden Ortschaften, darunter Montfaucon, 1286. Im Auftrage Rudolfs I. stellte dann eine Commission 1288 fest, daß der Bach Vienne die Grenze gegen Frankreich bilde, die Abtei mithin auf deutschem Boden liege. Aber Rudolf hielt es nicht für thunlich, dieser Entscheidung die Anerkennung Philipps d. Sch. zu erzwingen, und dieser blieb nach wie vor im Besitz der Abtei[1]. Weder Graf Thibaut von Bar, noch sein Sohn Heinrich III., der damalige Graf, erkannten das neue Verhältniß an und fügten dem Abte mannigfachen Schaden zu[2].

Es handelte sich nun darum, ob die benachbarten Fürsten Lothringens sich jenem Vorgehen des Grafen von Bar anschließen würden. Für Heinrich von Luxemburg kam die Mahnung seines deutschen Lehnsherrn zu spät, er hatte sich schon im Herbst 1294 Frankreich gegenüber verpflichtet. Am 12. November 1294[3] finden wir ihn zu Pontoise am Hofe Philipps d. Sch. Von diesem empfängt er 6000 Livres Tournosen (etwa 100000 Frcs) baar und eine Rente von 500 Livres (8500 Frcs.) als Lehen und gelobt ihm gegen England und dessen Verbündete so lange in der Vertheidigung Frankreichs beizustehen, als der englische Krieg währe. 200 Bewaffnete und mehr will er gegen Sold dem Könige stellen. Diese Schaar darf nicht jenseits des flandrischen Meeres und im Süden jenseits des Herzogthums Burgund verwandt werden, ist also nur zum Schutze des nordöstlichen Frankreichs bestimmt. Sollte der Krieg sich außerhalb der französischen Grenzen verbreiten, so will Heinrich doch nicht gegen folgende Fürsten seine Waffen richten: den König von Deutschland, die Erzbischöfe von Cöln und Trier, den Bischof von Metz, den Grafen von Flandern, den Herzog von Brabant, den Grafen von Hennegau und den Grafen von Namur. Die Einschränkungen in diesem Bündnisse sind so zahlreich, daß sie dasselbe ziemlich aufheben oder — sagen wir richtiger — in seiner wahren, mehr luxemburgischen als französischen Tendenz aufdecken. Nur im Falle einer siegreichen Invasion der Engländer und ihrer Verbündeten konnte Heinrich bei der Vertheidigung der französischen Grenzlande in die Lage kommen, gegen seine deutschen Lehnsherren, besonders den König Adolf, das Schwert zu ziehen. Sonst bezog sich seine Bundespflicht nur auf den Beistand gegen den englischen König und deutsche Fürsten Lothringens, wenn diese sich etwa an England anschließen sollten. Ein Kampf Heinrichs gegen England war bei der damaligen Auf-

[6] Das Nähere bei Heller, Deutschland und Frankreich vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg S. 119 ff.
[7] Urk. vom Novbr. 1312 bei Du Chesne, Hist. générale de la maison de Bar etc., Paris 1631, preuves S. 45.
[1] Würth-Paquet XVII, Nr. 179. Lünig, Cod. Germ. dipl. II, S. 1617—1619.

fassung der Lehnspflichten mit seinem Verhältnisse zum deutschen Könige wohl vereinbar, selbst wenn dieser Englands Bundesgenosse war. Nur sein Auftreten gegen lothringische Fürsten konnte ihn mit seinem Lehnsverhältniß zum Reiche in Conflict bringen und mußte es gerade damals, wo die lothringische Frage von Adolf in den Vordergrund gestellt und zum Anlaß seines Vorgehens gegen Frankreich genommen wurde. Wenn wir nun die Annahme, daß Heinrich aus bloßer Lust an Abenteuern wie ein fahrender Ritter sich und seine Mannen dem französischen Könige zur beliebigen Verfügung stellte, von der Hand weisen müssen, so wiegen andererseits die allerdings hohen Geldsummen, welche Philipp zahlte, die Gefahren nicht auf, in die Heinrich durch sein Bündniß gerieth. Entscheidend für ihn war das luxemburgische Interesse und machte die Wagschale zu Gunsten Frankreichs sinken. Im Bunde mit diesem mächtigen Reiche konnte er hoffen, seine Ansprüche gegen einen gemeinschaftlichen Feind durchzusetzen. Dies war der Graf von Bar.

Die wechselnde Politik Rudolfs I. Frankreich gegenüber hatte die Verhältnisse des vielgetheilten Lothringen ganz in Verwirrung gebracht. Er, der deutsche König, hatte 1281 den König Philipp III. gebeten, den Bischof von Toul und dessen Kirche, welche an der äußersten Grenze des Reichs läge, in seinen Schutz zu nehmen[1]. Dies scheint nun nicht geschehen zu sein; vielmehr begiebt sich 1286 der Bischof in den Schutz des Herzogs Friedrichs III. von Lothringen[2]. Spärlich fließen die Quellen für die Geschichte Lothringens in jenen Jahren, wir sind oft auf kurze Notizen bei Calmet angewiesen. Vielleicht gewähren uns die Ereignisse selbst in ihrer Aufeinanderfolge einen Einblick in die Politik der lothringischen Fürsten. Da erfahren wir nun, daß 1286 Friedrich III. sich die Ungnade König Philipps zuzog. Dieser sei in die Champagne vorgerückt, um den Herzog zu strafen. Da legten sich die Freunde des Herzogs ins Mittel und brachten einen Frieden zu Stande[3]. Friedrich verband sich dann 1289 mit dem Grafen Heinrich von Blamont und anderen Herren Lothringens gegen den Bischof Burchard von Metz[4]. Es kam zum Kriege, der am 7. November 1291 durch einen Vertrag beendet wurde[5]. Darauf folgt ein Krieg zwischen dem Herzoge und den Bischöfen von Toul und Metz, zwei Schlachten werden geschlagen, von denen die gegen die Metzer für den Herzog nachtheilig gewesen zu sein scheint. Am 11. October 1293 kommt endlich ein Friede zu Stande, darin verspricht Friedrich denen von Toul für ihre Verluste im Kampfe

[1] Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 637 (16. Novbr.).

[2] Calmet, Hist. ecclés. et civile de Lorraine. 1. Ausg. (1728). II, preuves S. 524 (1. October).

[3] Calmet II, S. 331 sagt: Ferri III. en 1286, on ne sçait pour quel sujet, encourut la disgrace du Roy Philippe le Bel. Als Quelle citirt er Plaidoyé au Parlement de Paris en 1391, vgl. auch Heller S. 123 f.

[4] Calmet II, S. 331.

[5] Calmet II, S. 333, preuves S. 536.

Schadenersatz, und am 13. October läßt der Bischof von Metz die lothringischen Gefangenen frei[1]. Inzwischen ist 1289 das Schutzrecht über die Besitzungen des Kapitels von Toul auf dem linken Maasufer auf den Baillio von Chaumont, Wilhelm von Hangest, einen Beamten des französischen Königs übergegangen, und 1291 verspricht Philipp selbst der Kirche von Toul seinen Schutz, so lange er lebe[2]. Ein Zusammenhang, eine Wechselwirkung bei diesen Ereignissen ist nicht zu verkennen; mir ergiebt sich diese Reihenfolge. Als sich 1286 der Bischof von Toul in den Schutz des Herzogs Friedrich begab, wollte dies Philipp durch einen Feldzug gegen Lothringen rückgängig machen, ließ sich aber begütigen; vielleicht bestimmte ihn dazu der Hinweis, daß jenes Verhältniß des Bisthums zum Herzoge nur bis 1289 dauern sollte. Daß dann theilweise das Schutzrecht über Toul auf einen Beamten der französischen Krone überging, scheint der Bischof von Metz mit veranlaßt zu haben; gegen diesen richtete sich zunächst der Zorn Friedrichs, der seine bevorrechtete Stellung in Toul nicht aufgeben mochte. Als nun gar 1291 der Bischof von Toul die Schutzhoheit König Philipps selbst für den ganzen Umfang seines Gebiets anerkannte, begann Friedrich mit ihm und seinem Verbündeten, dem Metzer Bischof, den Krieg. Es ist bei Philipps Art, sich in die Verhältnisse der seinem Reiche benachbarten deutschen Fürsten einzumischen, nicht unwahrscheinlich, daß er den Anstoß zu jenem Frieden von 1293 gegeben hat. Herzog Friedrich gab nach und entsagte seinen Ansprüchen und Absichten auf das Bisthum Toul. Er wechselte seine Politik und benutzte jetzt die feindselige Haltung Philipps gegen den Grafen von Bar, um daraus für sich Vortheil zu ziehen. In diesem Bestreben stimmte er mit dem Grafen Heinrich von Luxemburg überein.

Den Zwist mit Bar hatte Heinrich schon von seinen Vorfahren geerbt. Die Schlösser Marville und Arency mit ihrem Gebiet waren nämlich am 2. April 1270 Gemeingut der Grafen von Luxemburg und Bar geworden. Graf Heinrich II. von Luxemburg gab damals die ihm gehörige Hälfte dem Grafen Theobald von Bar zu Lehen[3]. Ein bald darauf entstandener, aber schnell beseitigter[4] Streit beider Grafen lebte 1272 für einen Moment wieder auf: da erhielt der frühere Inhaber jener Landschaften, Herr Walram von Falkenburg und Montjoie dieselben wiederum zu Lehen[5]. Doch scheint Walram den Besitz nicht angetreten zu haben; der Graf von Bar behielt die Schlösser, nichtsdestoweniger wird sein Verhältniß zu Luxemburg auch

[1] Calmet II, S. 335, preuves S. 541.

[2] Heller S. 124. Im Novbr. 1300 trat auch die Stadt Toul in ein Schutzverhältniß zu Philipp d. Sch. (Boutaric in Notices et extraits des documents inédits XX, 2, S. 135 ff.), jedoch Heinrich VII. übergab wieder die Vogtei und Verwaltung der Stadt dem Herzoge von Lothringen (Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 312, 12. Sept. 1310).

[3] Würth-Paquet XV, Nr. 432 und 435.

[4] ibid. Nr. 420 und 424.

[5] ibid. Nr. 505 (1. Aug.).

später kein freundschaftliches. Denn einen neuen Gegenstand der Zwietracht bot die Erbschaft des Grafen Heinrich II. von Bar und seines Bruders Reinald dar. Margarethe, die Gattin Heinrichs II. von Luxemburg, war eine Tochter jenes Heinrich II. von Bar, und ihr Sohn Heinrich III. erhob Ansprüche auf Schloß Longwy und die Thürme in den Ardennen [1]. 1287 wurde dieser Zwist, eben als es zum Kriege kommen sollte [2], dem Schiedsspruche des Herzogs von Burgund und des Grafen von Hennegau unterbreitet [3], ihr Urtheil ist uns aber nicht bekannt. So überkam Heinrich IV. von Luxemburg den Streit; noch 1294 ist keine Einigung erzielt. Am 13. August 1294 ernannten Heinrich IV. von Luxemburg und Heinrich III., der damalige Graf von Bar, zu Breda vier Schiedsrichter, die sich bis Weihnachten einigen, dann aber, wenn dies nicht gelungen, die Entscheidung dem Obmann, Grafen Louis von Chiny, überlassen sollten [4]. Der Schiedsspruch ist nicht bekannt; entweder ist ein solcher durch den Grafen von Bar verhindert worden, oder dieser hat sich demselben nicht unterworfen, auch nicht die für diesen Fall festgesetzten 2000 Livres Strafe bezahlt. Das Schwert soll entscheiden, und nun wird dieser territoriale Streit ein Glied des großen englisch-französischen Krieges.

Auch Heinrich III. widersetzte sich den Ansprüchen König Philipps auf Beaulieu und Montfaucon und suchte an Eduard von England eine Stütze. Mit diesem schloß er im April 1294 ein Bündniß und führte dessen Tochter Ellinor als Gattin heim [5]. Dem Grafen von Luxemburg blieb nun keine Wahl. Durch sein Bündniß mit Philipp dem Schönen, dem Gegner Bars, gewann er außer pecuniären Vortheilen die Aussicht, seinen privaten Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Er begann den Krieg in Gemeinschaft mit Herzog Friedrich von Lothringen; Details darüber sind uns nicht überliefert, wir erfahren nur, daß er von den Abteien Lyle in Bar und Orvals Geldsummen eintrieb [6] und 12000 Livres Tournosen, welche König Eduard I. seinem Bundesgenossen als Hilfsgelder gegen Frankreich übersandt, in seiner Grafschaft mit Beschlag belegte [7]. Am 10. October 1295 fand wiederum eine Einigung zwischen beiden Grafen statt, in welcher Heinrich IV. die Partei Herzog Friedrichs aufgab, der Graf von Bar dagegen einer Entschädigung für jene Contributionen entsagte. Ein neues Schiedsgericht wurde festgesetzt [8], dessen

[1] Letzteres schließe ich aus Würth-Paquet XVII, Nr. 313.
[2] Würth-Paquet XVI, Nr. 117.
[3] ibid. XVI, Nr. 119 (9. October 1287).
[4] ibid. XVII, Nr. 174.
[5] Rymer (3. Ausg.) I, 3, S. 127.
[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 200.
[7] Beschwerde Eduards bei König Adolf 1. Oct. 1295, bei Böhmer, Reichssachen Nr. 195. Calmet II, S. 336 erzählt, ohne jedoch eine Quelle anzugeben, daß sich 1295 Herzog Friedrich mit dem Grafen von Luxemburg an der Spitze einiger Truppen zur Armee des Königs von Frankreich begeben habe.
[8] Würth-Paquet XVII, Nr. 199. 200. 201.

Spruch wir leider auch nicht kennen. Der Graf von Bar scheint sich 1296 aller Feindseligkeiten gegen Frankreich enthalten zu haben; erst als im Frühjahr 1297 König Eduard, nun verbündet mit dem energischen Grafen von Flandern, endlich auch am Niederrhein die Offensive zu nehmen versprach, raffte er sich aus seiner Unthätigkeit auf. Es ist zweifelhaft, ob ihn das Vorgehen Philipps, welcher die dem Grafen von Bar aus der Erbschaft seiner Mutter zugefallenen Besitzungen zu Toch und an andern Orten der Umgegend von Paris confiscirte und seinem Bruder Karl von Valois übertrug[1], dazu bewogen hat, oder ob vielmehr diese Beschlagnahme eine Folge der Feindseligkeiten des Grafen gewesen ist: ich möchte mich fast für das erstere entscheiden. Heinrich III. fiel im März 1297 in die Champagne ein, aber zu früh, und gerieth nun in die größte Bedrängniß. Vergebens bat Eduard, der außer Stande war schon jetzt den Feldzug am Niederrhein zu eröffnen, den deutschen König dem Heißsporn in seiner Noth zu Hilfe zu eilen[2]. König Philipp benutzte die Unthätigkeit der Verbündeten, um mit dem machtlosen Grafen abzurechnen; er entsandte den Grafen Walther von Châtillon mit einem Aufgebot aus der Champagne in die Grafschaft Bar, und nun mußte Heinrich umkehren, um sein eigenes Land zu vertheidigen[3]. Von einer Theilnahme des Luxemburgers an diesem Feldzuge ist Nichts überliefert. Der Waffenstillstand von Fines (9. Oct. 1297) machte diesen Kämpfen ein Ende, denn auch der Graf von Bar wurde in denselben eingeschlossen[4].

König Adolf überlebte den vom Papste vermittelten Frieden nicht lange, und sein Nachfolger Albrecht beharrte in dem als Herzog mit Frankreich erhaltenen Einvernehmen. Mehr als die unklare päpstliche Entscheidung beseitigte die Zusammenkunft der Könige bei Val de l'One alle Grenzstreitigkeiten[5], dem Grafen von Bar wurde dabei der Waffenstillstand um ein Jahr verlängert[6]. Noch harrte das Verhältniß des Grafen von Bar zu Frankreich, der Streit um Beaulieu der endgiltigen Ordnung, aber einstweilen herrschte Ruhe, und dem entsprechend ist auch in dem Zwist zwischen Bar und Luxemburg eine Pause eingetreten. Wir finden um 1300 die streitigen Landschaften

[1] Die Urk. bei Du Chesne, preuves S. 39, ist von 1297, das Datum fehlt.

[2] Böhmer, Reichssachen Nr. 213 (4. Juni 1297).

[3] Guilelmus de Nangiaco S. 578. Nach Calmet II, S. 337 nimmt der Graf von Bar während der Belagerung von Lille (also Juni bis August 1297) die Abtei Beaulieu ein, rückt dann in die Champagne. Nach kurzem Waffenstillstande fällt er wieder in die Champagne ein und verwüstet sie (hiefür ist keine Quelle angegeben). Gauthier von Crecy nimmt ihn gefangen und schickt ihn nach Paris, von hier wird der Graf nach Brügge gebracht (mit Unrecht citirt Calmet hier den Guil de Nang.). Wahres und Falsches drängt sich in dieser Erzählung, die Berichtigung ergiebt sich aus meiner obigen Darstellung.

[4] Böhmer, Reichssachen Nr. 221.

[5] 8. Dezbr. 1299, Böhmer, Reg. Albrechts S. 217; Guil de Nang. S. 581.

[6] Guil. de Nang. S. 581.

in gemeinsamer Verwaltung[1], der Graf von Luxemburg hat also seinen an Bar bisher als Lehen überlassenen Antheil wieder an sich genommen. Im April 1300 schien mit der Gefangennahme des Grafen von Flandern die Sache Frankreichs zu triumphiren, und nun wollte Philipp seine Ueberlegenheit zur Unterdrückung des Grafen von Bar benutzen, was er bei der Willfährigkeit des Königs Albrecht wohl wagen durfte. Mit der neuen feindseligen Haltung Philipps steht die Spannung im Zusammenhang, die wir damals in den Beziehungen Luxemburgs zu Bar bemerken können. Der Luxemburger söhnt sich einseitig mit der Stadt Marville aus[2], im Dezember ist der Streit in seiner früheren Schärfe erneuert[3]. Wenn dann im April 1301 neue Verhandlungen beginnen[4], so steht das durchaus in Einklang mit dem sich wieder besser gestaltenden Verhältniß des Grafen von Bar zu Frankreich. Um einem Einfall des französischen Königs vorzubeugen[5], begab sich jener zu König Philipp nach Brügge und schloß da am 4. Juni einen für ihn, mehr noch für Deutschland demüthigenden Frieden. Danach leistete der Graf für die Castellanei Bar und fast alles Land jenseits der Maas an Frankreich den Lehnseid, verzichtete nicht allein auf die Erbschaft seiner Mutter, sondern auch auf einzelne der eignen Besitzungen, und versprach die Schutzvogtei des Königs über die Abtei Beaulieu und deren Gebiet zu achten. Derselben verhieß er vollen Schadenersatz bis Ende August oder, wenn der König es vorziehen sollte, eine Abfindung von 10000 Livres in 5 Jahren zahlbar. Auch versprach er noch bis Weihnachten eine Pilgerfahrt nach Cypern anzutreten und da zu bleiben, bis der König ihn zurückrufen würde[6]. Heinrich trat denn auch den Zug nach Cypern an, auf der Rückreise jedoch, die ihm Philipp gestattete, starb er, und seine Lande gingen auf seinen unmündigen Sohn Eduard über[7]. Noch immer war der Streit mit Luxemburg unerledigt. Wahrscheinlich hatte man die Entscheidung der im April 1301 ernannten Schiedsrichter nicht vollzogen, die Ausführung bis nach der Rückkehr des Grafen von Cypern verschoben. Da wurde nun am 4. November 1302 ein neues Schiedsgericht eingesetzt — für Eduard verhandeln die Vormünder — und jetzt die erstaunliche Summe von

[1] Würth-Paquet XVII, Nr. 270: Am 5. März erklären sich beide Grafen für gemeinsames Vorgehen gegen die Stadt Marville wegen der Uebergriffe der dortigen Bürger, die Amenden sollen zur Hälfte getheilt werden.

[2] Nach Würth-Paquet Nr. 284 bestätigt Heinrich IV. die Freiheiten und Privilegien der Stadt (1300, das genauere Datum fehlt).

[3] Würth-Paquet Nr. 300.

[4] ibid. Nr. 313.

[5] Guil. de Nang. contin. S. 584.

[6] Du Chesne, preuves S. 39—41. Calmet II, S. 343 giebt in dem Auszuge die Summe auf 12000 Livres an, doch mit Unrecht, denn auch in der Urk. vom 12. Novbr. 1312 (Du Chesne, preuves S. 45) beträgt die Entschädigungssumme 10000 Livres — Am 4. Juni noch begab sich der König von Brügge nach Winendale, s. Bouquet XXII, S. 512.

[7] Calmet II, S. 344.

30000 Livres Tournosen (damals etwa 300000 Frcs.) der Partei auferlegt, welche sich dem Urtheil nicht unterwerfen sollte [1]. Die Schiedsrichter kommen denn auch im Frühjahr 1303 in Marville zusammen [2], verhandeln Monate lang, vertagen sich wegen der Erkrankung eines Mitglieds wiederholt [3], zuletzt am 9. Februar 1304, wo sie als Termin der neuen Zusammenkunft den 16. Februar angeben [4]. Hier enden unsere Nachrichten für ein Jahrzehnt, Eduard verblieb unter der Vormundschaft seines Oheims Johann von Bar bis zum April 1310 [5].

Der Friede mit Frankreich wurde inzwischen genau beobachtet, und trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem englischen Königshause [6] wurde das Verhältniß des Hauses Bar zu Frankreich von Jahr zu Jahr inniger. Am 8. September 1304 trat auch der Bischof Theobald von Lüttich, des jungen Grafen Oheim, zu Philipp in ein Lehnsverhältniß und verpflichtete sich zur Heerfolge im flandrischen Kriege [7]. Da machen sich der Bischof und Johann von Bar zugleich anheischig, ihren Bruder, den Bischof Reinald von Metz, zu einem Bündniß mit König Philipp zu bewegen [8], was auch gelungen zu sein scheint, denn wir sehen den ihnen verheißenen Preis ihrer Bemühungen, das Schloß und Land Gondricourt, in den Besitz des Hauses Bar übergehen [9]. Philipp machte später auch keine Einwendungen, als Bischof Theobald am 14. October 1310 jene Besitzungen, die 1301 sein Bruder Heinrich an Frankreich hatte abtreten müssen und die er dann selbst 1304 zu Lehen erhielt, seinem Neffen Eduard übertrug: er entschädigte jenen vielmehr durch andere Ländereien in der Grafschaft [10]. Seit Heinrichs III. Tode haben sich die Dinge in Lothringen sehr umgestaltet, Philipps Einfluß ist nun unbestritten. Nach des Herzog Friedrich Tode (Dezember 1303) folgte sein Sohn Theobald, der wiederholt, zuletzt in der Schlacht bei Courtray, wo er von den Flamändern gefangen wurde, seine Anhänglichkeit an Philipp kund gethan hatte [11]. Schon 1300 war er des Königs

[1] Würth-Paquet XVII, Nr. 354 und 357.
[2] ibid. Nr. 334. 377. 382.
[3] ibid. Nr. 375 und 377.
[4] ibid. Nr. 367.
[5] Du Chesne, preuves S. 44—45. Bischof Reinald von Metz, der andere Vormund, nahm wenig Antheil an der Verwaltung der Grafschaft, s. Calmet II, S. 481.
[6] Nach dem Tode Heinrichs III. baten die Stände der Grafschaft den König von England, Anordnungen über die künftige Verwaltung der Grafschaft zu treffen. Er bestätigt am 13. Oct. 1302 die von Heinrich bei seiner Abreise eingesetzten Verwalter in ihren Aemtern, Calmet II preuves S. 556. Unter ihnen befindet sich Johann von Bar nicht; wahrscheinlich begleitete er seinen Bruder nach Cypern und war noch nicht daheim.
[7] Du Chesne, preuves S. 41.
[8] ibid. S. 41 (Sept. 1304).
[9] ibid. S. 44 (April 1307). [10] ibid. S. 42.
[11] Am 23. August 1302 erließ Philipp an ihn ebenso wie an den Grafen von Hennegau, den Befehl, ihr Silberzeug zur königlichen Münze einzuliefern;

Lehnsmann geworden [1] und blieb es auch als Herzog; wegen der Begünstigung seines Nachbars von Bar zeigte er keine Eifersucht. Im November 1305 finden wir Theobald in Lyon, wo zu der feierlichen Krönung des Papstes Clemens V. auch Philipp d. Sch. erschienen war [2]. Einst hatte das Capitel von Verdun gegen den König von Frankreich Parthei genommen und die Rechte des Reichs auf Beaulieu vertreten: 1305 schließt der Bischof Thomas ein Bündniß mit König Philipp. Er will zwar nicht gegen den König von Deutschland dienen, aber diesen jedenfalls von einem Kriege gegen Frankreich abmahnen, wenn er rüsten sollte. Das Bisthum soll für Frankreich ein Bollwerk sein, und der Bischof wird es als solches mit seinen Mannen vertheidigen. Etwa auch gegen den deutschen Lehnsherrn? Das ist nicht direct gesagt, ist aber zwischen den Zeilen zu lesen [3]. So sehen wir seit 1304 ganz Lothringen vollständig dem Willen des französischen Königs unterthan.

Es ist wahrscheinlich, daß Heinrich von Luxemburg nicht müde wurde, die Verhandlungen mit Bar trotz ihrer Langwierigkeit fortzusetzen. Obwohl wir nun lesen, daß Graf Eduard erst am 21. Juni 1318 dem Grafen Johann von Luxemburg um des Friedens und Bundes willen, den er mit ihm geschlossen, für die Hälfte von Marville, Arency, Sathenay, für das Viertel von Conflans und den Besitz im Bann von Mairi den Lehnseid leistet [4], dürfen wir wohl vermuthen, daß schon Heinrich IV. eine Einigung erzielt und den Gegner mit seinem Antheil an dem Gemeinbesitz belehnt hat. Es wäre auch zu auffallend, wenn die Quelle der Urkunden über diesen Streit, nachdem sie Jahre lang so reichlich geflossen, plötzlich für ein Jahrzehnt versiegt wäre. So wird man kaum fehlgreifen, wenn man das Ende des Zwistes mit Bar auf 1304 oder 1305 setzt; um 1318 mag ja dann eine neue Differenz entstanden sein, welche eine Erneuerung des Lehnseides dem Könige Johann wünschenswerth machte.

Der Wortlaut seines Bündnisses mit Frankreich schützte den Grafen Heinrich von Luxemburg davor, daß er in den flandrischen Krieg verwickelt wurde, der um die Wende des 13. Jahrhunderts die Völker am Niederrhein beunruhigte. Das Princip der Lehnshoheit nach den Anschauungen des absoluten Königthums zu erweitern, hatte Philipp bei seinem Vasallen von England zu schwierig geschienen, der Graf von Flandern war ein weniger furchtbarer Gegner.

er behandelte sie wie französische Baillifs; Ordonnances des rois de France I, S. 347.

[1] Calmet II, S. 427. Auch 1304 nahm er an dem flandrischen Kriege in Philipps Armee Theil, s. Calmet II, S. 429.

[2] Calmet II, S. 431.

[3] Calmet II, preuves S. 557 (Paris 6. Febr.); Böhmer, Reichssachen Nr. 262.

[4] Würth-Paquet XVIII, Nr. 275. Das ursprüngliche Lehen erscheint hier um einige Landschaften vergrößert. Die Urkk. Nr. 144 und 232, nach denen Johann im Besitz von Gütern in Hans bei Marville ist, stehen mit der oben entwickelten Auffassung nicht im Widerspruch.

Darin beruht das Wesen des flandrischen Krieges. Seit Jahren spiegelte sich das Verhältniß Frankreichs zu Deutschland in der abwechselnden Begünstigung der verfeindeten Häuser von Flandern und Hennegau ab. Der Gegenstand ihres Streites war Reichsflandern. Wie König Wilhelm[1] sprach auch Rudolf I. dies deutsche Lehen dem Grafen von Hennegau zu (5. August 1281)[2]. Als Graf Gui von Flandern seinen Neffen Johann von Hennegau an der Besitznahme des Landes hindern wollte, verhängte Rudolf über ihn die Reichsacht (15. Juni 1282)[3]. Gui erklärte aber am 10. Mai 1287, daß seine Vorfahren als Grafen von Flandern von je her nicht nur Reichsflandern, sondern auch die seeländischen Inseln, das Land Osterrvant, Crevecoeur und Aleues besessen hätten[4]. Während sich Gui dem deutschen Könige durchaus nicht fügen wollte, zeigt er sich gegen Philipp d. Sch. willfähriger[5]. Er sträubt sich nicht, als Johann im September 1290 dem französischen Könige für das (deutsche!) Land Ostrevant den Lehnseid leistet[6]. Auch Adolf I. nahm anfangs für den Grafen von Hennegau Partei, so lange dessen Verhältniß zu Frankreich noch locker oder gar erzwungen erschien. Noch am 29. Mai 1293 verbot er allen Reichstreuen, dem flandrischen Grafen gegen Johann beizustehen[7]. Als er jedoch vernahm, daß dieser sich in einer Zusammenkunft in Paris mit Philipp versöhnt hatte und an diesen sich nun enger anschloß, näherte er sich dem Grafen von Flandern (21. August)[8]. Den Anlaß zu diesem Wechsel der Politik boten für Adolf die Verhandlungen des flandrischen Grafen mit England. Fast gleichzeitig schließen dann beide mit Eduard I. ein Bündniß, Adolf am 10. August 1294, Gui am 31. August[9]. Sobald dieser aber in Paris dem Hochzeitsplan und dem Bündniß mit England entsagen muß, erneuert Adolf den Rechtsspruch König Rudolfs und ruft die Hilfe des Papstes gegen den widerspänstigen Grafen an[10]. Erst als Gui sich am 7. Januar 1297 von Neuem mit England verbindet[11] und vollständig mit Frankreich bricht (9. Januar)[12],

[1] Böhmer, Reg. Wilhelms Nr. 151.

[2] Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 604.

[3] Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 678.

[4] Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre II, Bruxelles 1847, S. 357 Anm 2. Gui erneuerte den Protest am 25. Mai, s. Kluit, Historia comitatus Hollandiae et Zelandiae. II, Nr. 334. Eine genauere Darstellung des flandrisch-hennegauischen und des seeländischen Streites behalte ich einem besondern Aufsatze vor.

[5] 1289 scheint die Versöhnung beider Grafen fast gelungen zu sein, s. Saint-Génois, Droits prim. I, S. 511.

[6] ibid. S. 239.

[7] Böhmer, Reg Adolfs Nr. 129.

[8] ibid. Nr. 159. Adolf giebt hier dem Herzog Johann von Brabant Vollmacht, bis Weihnachten seine Streitsache mit Gui beizulegen.

[9] Kervyn II, S. 370.

[10] Saint-Génois, Droits prim. I, S. 264.

[11] Rymer I, 3, S. 169.

[12] Kervyn II, Pièces justificatives S. 559 ff.

hebt Adolf die über ihn verhängte Acht auf (1. Juni)[1]. Zur Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Frankreich ist Adolf nicht gekommen, er beeilt sich den Waffenstillstand vom 9. October anzunehmen. Des Papstes Entscheidung als Schiedsrichter[2] hat er nicht mehr erfahren. Mit dem Regierungsantritt Albrechts I. ändert sich das Verhältniß Deutschlands zu Frankreich vollkommen. Er hatte schon als Herzog eine verwandtschaftliche Verbindung mit Philipp d. Sch. angestrebt[3], jetzt kommt dieser auf jenen Plan zurück[4], und Albrecht nimmt rückhaltslos die ihm dargebotene Hand an. Um die unklare Entscheidung des Papstes zu ergänzen, soll ein Schiedsgericht die streitigen Grenzen beider Reiche reguliren und über die Verschwägerung beider Herrscherhäuser verhandeln[5]. Am 5. September 1299 kann Albrecht den Abschluß des Bündnisses aller Welt mittheilen[6], am 8. Dezember folgt dann jene denkwürdige Zusammenkunft beider Könige bei Toul, welche nicht nur den Grenzstreit beendigt, sondern auch die Verlobung von Albrechts Sohn Rudolf mit Philipps Schwester Blanca herbeiführt[7]. Trotz dieses innigen Einvernehmens mit Frankreich verfolgte Albrecht in dem Streite zwischen Flandern und Hennegau selbständige Politik. Am 25. April 1299[8] hob er alle Rechtssprüche Rudolfs I. zu Gunsten des Grafen von Hennegau, die er noch am 4. März bestätigt hatte[9], auf, und bald brachte ihn die Erledigung der Grafschaft Holland, auf welche Johann von Hennegau Anspruch erhob, sogar zu einem Kriegszuge gegen Letzteren. Sonst zeigte sich Albrecht gegen Philipps Freunde wohlwollend: dem Grafen von Luxemburg erlaubte er am 21. November 1298 zu Luxemburg eine Messe von 6 Wochen zu errichten[10]. Es ist bezeichnend für die Auffassung jener

[1] Böhmer, Reg. Adolfs Nr. 347. Das zweideutige Benehmen Adolfs im Frühjahr 1296 lasse ich hier unerörtert; die Erzählung von seiner Bestechung durch französische Gesandte ist gut beglaubigt (Notices et extraits XX, 2, S. 126). Auch Gui mußte sich Adolfs Zusage durch Hilfsgelder erkaufen, s. Böhmer, Reg. Adolfs Nr. 349.

[2] Böhmer, Päpste Nr. 290 und 291 (27. Juni 1298).

[3] Böhmer, Reichssachen Nr. 186 (6. März 1295).

[4] Böhmer, Reichssachen Nr. 428 (Aug. 1298).

[5] Böhmer, Reg. Albrechts Nr. 202. 203. 204 (Aug. 1299).

[6] ibid. Nr. 205.

[7] ibid. Nr. 216 und 217.

[8] ibid. Nr. 173.

[9] ibid. Nr. 148.

[10] ibid. Nr. 82. Wir besitzen eine Urkunde Adolfs oder der Form nach den Auszug einer solchen (Würth-Paquet XVII, Nr. 184), datirt Nürnberg circa 1295, in welcher dem Grafen Heinrich, der ihm gehuldigt hat, das Recht Münzen zu schlagen, die Vogtei über die Klöster Stablo und Echternach bestätigt und das Recht verliehen wird, in Luxemburg einen Markt von 6 Wochen einzurichten. Zum mindesten müßte das Jahr falsch sein; wir finden Adolf in Nürnberg nur April 1293, April und Mai, August und September 1294. Eigenthümlich ist, daß auch Albrechts Urk. den Ausstellungsort Nürnberg trägt. Letztere bringt keine Bestätigung, sondern eine Verleihung und erwähnt einer frühern Urkunde mit keiner Silbe. Mir erscheint deshalb Adolfs Urkunde verdächtig, und ich billige es, daß Böhmer dieselbe nicht in die Sammlung seiner Regesten aufgenommen hat.

Zeiten daß Albrecht als Grund dieser Verleihung die Treue des Grafen (des Vasallen und Kampfgenossen Frankreichs!) angiebt. Galt es schon als eine lobenswerthe That, daß sich Heinrich nicht herbeigelassen hatte, in dem deutsch-französischen Zwiste gegen Deutschlands König das Schwert zu ziehen, oder bedeutete damals Patriotismus nur so viel wie Parteinahme für den jedesmaligen Herrscher? Doch ich gehe zu weit — „Treue“ ist hier wohl nur eine urkundliche Phrase. Man sollte meinen, daß jenes Privileg Heinrich für einen eben geleisteten Lehnseid belohnen sollte, aber derselbe ist damals nicht am Hofe des Königs zu Nürnberg, soviel wir aus der Zeugenreihe einer gleichzeitigen Urkunde ersehen [1].

Mit wahrhaft bewunderungswürdiger Klugheit weiß sich Heinrich von Luxemburg in jener gefährlichen Zeit zwischen den beiden Parteien, Frankreich und Hennegau einerseits und Flandern-Namur andererseits, in der Mitte zu halten. Graf Gui erscheint als Zeuge in dem Contracte, den Heinrich bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester Felicitas mit Johann von Löwen (4. October 1298) [2] abschließt, und leistet im Dezembrr für Heinrich Bürgschaft [3]. Als dann nach Erneuerung des flandrischen Kriegs Graf Gui sich im April 1300 in französische Gefangenschaft begab und Philipps Sache zu triumphiren schien, anerkannte Heinrich diesen ohne Widerspruch als Herrn von Flandern. Dafür gestattete ihm der König jene Rente, welche er bisher vom Grafen Gui bezog, für sich und seine Erben ruhig zu behalten (Dezember 1300 [4]). Auch in den folgenden Jahren blieb er Philipp treu, betheiligte sich aber an dem neuen, heftigen Kriege in Flandern nicht [5]. Jedoch beim Friedensschlusse zu Athie-sur-Orange im Juni 1305 wirkte er neben dem Herzoge von Brabant als Vermittler mit [6], und am 5. Juni 1307 machte er sich, ebenso wie der Graf Robert von Flandern, anheischig, zur Ausführung des inzwischen abgeänderten Vertrages die Zustimmung des Herzogs von Brabant und der flandrischen Ständc einzuholen [7]. Mit dem Grafen von Hennegau hatte sich Heinrich schon 1304 geeinigt; König Philipp, so sagt die Urkunde, war der Vermittler gewesen. Auch hier noch suchte der Luxemburger eine Stellung zwischen den Parteien einzunehmen. Er leistete dem Grafen von Hennegau für die Grafschaft La Roche und die Länder Durbuy und Poilvache den Lehnseid, ohne jedoch die Rechte des Grafen von Namur auf Poilvache anzutasten; zugleich gab er seine Ansprüche auf Biamont, Biaufort,

[1] Böhmer, Reg. Albrechts Nr. 81.
[2] Würth-Paquet XVII, Nr. 257.
[3] ibid. Nr. 263.
[4] ibid. Nr. 298 und 299.
[5] Die Nachschrift des Chron. comit. Flandr. (bei de Smet, Corpus chron. Flandr., Bruxelles 1838, S. 177 und 178), daß Heinrich 1304 als Bundesgenosse Roberts von Béthune am Kriege gegen Frankreich Theil genommen und die Franzosen bis vor Paris verfolgt habe, ist ganz unglaubwürdig.
[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 413.
[7] Saint-Génois, Inventaire Nr. 1165.

Reuin und Fimaing auf und erhielt dafür von Johann 2200 Livres Rente von Ländereien in Rainnes, Harregni und Mainil und das Haus des Grafen Wilhelm in Valenciennes. Seine Mutter Beatrix empfing damals Land und Stadt Dourlers aus der Erbschaft ihres Vaters zu Lehen [1]. Als dann Johann von Hennegau starb, erneuerte Heinrich mit dessen Nachfolger Wilhelm jene Uebereinkunft am 7. März 1305 [2]. Den Lehnseid muß er bald geleistet haben, denn schon am 20. April trat er in den Besitz einiger Güter [3], am 3. August noch anderer [4]. Der Vertrag von Mons war die Ausführung eines Schiedsspruches, den am 28. Mai 1295 die Herren Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre in dem flandrisch-hennegauischen Streite abgegeben hatten: die Grafschaft Namur solle von Hennegau zu Lehen gehen, Heinrich von Luxemburg, der für das Land Poilvache Lehnsmann von Namur sei, in den Besitz dieses Afterlehens gesetzt werden [5]. Dagegen hatte der Graf von Hennegau protestirt und die Lehnshoheit über Poilvache (außer der über La Roche und Durbuy) direct in Anspruch genommen [6]. Heinrich leistete nun 1305 den verlangten Lehnseid, wollte dadurch aber seine Lehnspflicht gegen den Grafen von Namur nicht beeinträchtigt sehen.

An der Straße von Hau-sur-Lesse nach Luxemburg liegt das Schloß Mierwart, seit dem 11. Juni 1270 [7] ein Lehen des Grafen von Luxemburg, von je her aber dem Bisthum Lüttich und der Castellanei Bouillon lehnspflichtig [8]. Schloß und Land Mierwart wurden im Jahre 1308 Gegenstand eines Streites zwischen Luxemburg und dem Bisthum Lüttich, an dem sich die meisten Fürsten vom Niederrhein betheiligten. Am 2. Mai 1291 war Mierwart in den Besitz Isabellens und ihres Gatten, des Herrn Johann von Cons, gekommen, indem ihre Geschwister Thierri und Marie darauf Verzicht leisteten [9]. Eine andere Schwester Beatrix, Gattin Heinrichs des Herrn von Bellecoste, verkaufte zwar am 25. Aug. 1292 ihr Anrecht auf Mierwart an das Capitel von Lüttich für eine jährliche Rente [10]: als aber am 24. Dezember 1293 Johann von Cons das Schloß an den Grafen von Hennegau abtrat [11], that auch Beatrix, die inzwischen Witwe geworden war, gegen eine Geldentschädigung das Gleiche [12]. Sicherlich geschah dies in Uebereinstimmung mit Lüttich, wo ein Theil

[1] Würth-Paquet XVII, Nr. 401 (3. Sept., Mons en Haynaut).
[2] ibid. Nr. 387.
[3] ibid. Nr. 412; unter ihnen wird auch Viaumont genannt, es scheint also der Vertrag vom 3. Sept. etwas abgeändert zu sein.
[4] ibid. Nr. 419. 420. 421.
[5] Saint-Génois, Droits prim. I, S. 264.
[6] ibid. S. 265.
[7] Würth-Paquet XV, Nr. 454.
[8] Würth-Paquet XVII, Nr. 161.
[9] ibid. Nr. 95.
[10] ibid. Nr. 134.
[11] Saint-Génois, Droits prim. I, S. 269.
[12] Würth-Paquet XVII, Nr. 162.

des Capitels den Bruder des Grafen von Hennegau, Gui, zum Bischof gewählt hatte [1]. Doch dieser wurde vom Papste nicht bestätigt, und Hugo von Châlons kam 1296 auf den bischöflichen Stuhl. Nun erhob 1297 ein Verwandter der früheren Herren, Gaucher de Guarnay, Herr von Sorey, Anspruch auf Mierwart, weil er als Geschlechtsgenosse ein Vorrecht gehabt, das Land zu kaufen. Der Bischof zog Mierwart ein und verlieh den vierten Theil des Landes als gebührendes Erbtheil dem Herrn von Sorey [2]. Auch Hugos Nachfolger Adolf erkannte Hennegaus Ansprüche nicht an, vielmehr rückte er 1302 vor das Schloß, das der Graf noch immer besetzt hielt, und belagerte es, ohne sich an den Protest des Gegners zu kehren. Als Adolf bald darauf starb, wandte sich Johann von Hennegau an das Capitel und verlangte Ersatz für den durch die Belagerung entstandenen Schaden, wurde aber bis zur Einsetzung eines neuen Bischofs vertröstet [3]. Noch jahrelang zog sich der Streit hin, denn auch Bischof Theobald aus dem Hause Bar zeigte keine Lust, seine Ansprüche auf Mierwart aufzugeben. Der Herzog von Brabant und der Graf von Luxemburg begünstigten Hennegau, Theobald, der ohnehin des Wohlwollens Philipps d. Sch. sicher war, schloß 1306 mit dem Erzbischof Heinrich von Cöln einen Bund, der ihn gegen die erstgenannten Fürsten schützen sollte [4]. Doch trat der Erzbischof, der jenen Vertrag nur in Folge eines Zwistes mit dem Grafen von Jülich, dem Schwager Johanns von Brabant, eingegangen war, bald von dem Bündniß zurück [5] und kümmerte sich um den Lütticher Bischof nicht weiter. 1308 brachte Graf Wilhelm von Hennegau einen Bund mit den benachbarten Fürsten zu Stande, um nöthigenfalls seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Am 11. Mai versammelten sich zu Nivelle Herzog Johann von Brabant und die Grafen Wilhelm von Hennegau, Heinrich von Luxemburg, Johann von Namur, Gerhard von Jülich und Arnold von Loos und schlossen ein Bündniß gegen Jedermann, ausgenommen ihre Herren, die Könige von Deutschland und Frankreich [6]. Auch die Lehnseide, welche einzelne Verbündete ihren Herren geleistet hatten, sollte dieser Vertrag nicht beein-

[1] Saint-Génois I, S. 271. Nach Hocsemius (bei Chapeaville II) S. 327 (um 1294) hatte Gui und das Kapitel eingewilligt, sich jedoch innerhalb einer bestimmten Frist den Rückkauf vorbehalten. Allein Gui verschleuderte die dazu aufgebrachte Summe, und so kam das Kapitel um jenes Land.

[2] Saint-Génois I, S. 270.

[3] ibid. S. 271.

[4] Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins III, Nr. 45 (14. Juli). Weiter werden als Gegner die Grafen von Jülich, Flandern, Namur und Loos genannt, nur der Papst und der deutsche König als nicht zu befehdende ausgenommen.

[5] Lacomblet III, Nr. 47 und 48 (1. und 2. Sept.)

[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 481; der Herzog und die Grafen von Hennegau und Namur schließen noch den Bischof von Utrecht aus, der Graf von Namur den von Flandern, der von Luxemburg die Erzbischöfe von Cöln und Trier.

trächtigen. Daß es sich hierbei um Mierwart handelte, daß man sich besonders gegen Lüttich verbündete, steht in der Urkunde nicht, ergiebt sich aber aus dem Zusammenhang. Zunächst betheiligten sich nur der Herzog von Brabant und die Grafen von Luxemburg und Jülich an dem Vorgehen gegen Lüttich zu Gunsten des Grafen von Hennegau. Sie schickten am 12. Mai einen Gesandten an den Bischof und das Capitel [1]. Jener gab nach und versprach am 15. Juli der Gräfin Philippa von Hennegau und ihrem Sohne, sie in den Besitz von Mierwart zu setzen und für die durch Bischof Adolf erlittenen Verluste zu entschädigen. Sollte er seiner Verpflichtung nicht nachkommen, so wollte er 4000 Livres Tournosen als Strafe zahlen, wofür er seinen Vetter, Johann von Namur, als Bürgen stellte. Auch wollte er dafür sorgen, daß der Lehnshof von Bouillon diese Abmachung bestätigte. Doch weder dieser noch das Capitel von Lüttich waren damit einverstanden. Um ihre Gründe zu hören, setzte der Bischof einen Tag zu Bouillon auf den 10. August an, zu welchem er auch die Gräfin einlud. Als diese nun zwei Vertreter hinsandte, ließ der Bischof dieselben gefangen nehmen, drang ins Land Mierwart ein, verwüstete es und verjagte die hennegauischen Arbeiter [2]. Da wandten sich am 29. August die Fürsten von Brabant, Luxemburg und Jülich, denen sich jetzt auch Johann von Namur, Arnold von Loos und Wilhelm von Hennegau beigesellten, an das Capitel in Lüttich mit der Frage, ob es mit den Maßregeln des Bischofs einverstanden sei; wenn nicht, so sollte es dieselben rückgängig machen [3]. Darauf antwortete das Capitel dem Grafen Wilhelm, daß auf seinen Wunsch das Land Mierwart besetzt worden sei, sprach aber über die Gefangennahme der Gesandten sein Misfallen aus (3. September) [4]. Doch schon am 9. September einigten sich beide Theile dahin, daß die beiden Gesandten, sowie die von der Gegenparthei gefangenen Lüttichér freigelassen werden und bis zum 23. September die Waffen ruhen sollten. Dennoch brach der Krieg aus, Graf Wilhelm begann ihn mit der Belagerung von Thuin, das der Lüttichér Kirche gehörte. Am 26. August 1309 kam durch Vermittelung des Herzogs von Brabant ein Ausgleich zu Stande: danach sollte Wilhelm gegen Aufhebung der Belagerung in den Besitz des Landes Mierwart gesetzt werden. Allein der Herzog stieß bei der Ausführung dieses Vertrages auf den Widerstand der Beamten des Bischofs. Es folgten nun neue Verhandlungen. Als sich aber der Bischof denselben zu entziehen suchte, entschied Johann, daß der Graf von Hennegau nicht weiter an die Abmachungen vom 26. August gebunden sein solle (15. Juni 1310) [5]. Damit endet meine Kenntniß von diesem Streite auf urkundlicher Grundlage. Nach

[1] Würth-Paquet XVII, Nr. 482.
[2] Saint-Génois, Droits prim. I, S. 272.
[3] Würth-Paquet XVII, Nr. 420.
[4] Saint-Génois I, S. 273.
[5] Saint-Génois I, S. 273 und 274.

Hocsemius[1] sprachen die Schiedsrichter in Nivelle der Gräfin von Hennegau und ihrem Sohne Mierwart als ein Lehen der Lütticher Kirche zu, auf Kosten des Bischofs sollte das Schloß neu aufgebaut werden. Doch sei dieser Vertrag nur in Folge des Verraths des Lütticher Bürgermeisters Dupont zu Stande gekommen. Ist dem so, so wäre die Weigerung des Bischofs, den Vertrag auszuführen, erklärt. Schließlich blieb Graf Wilhelm doch im Besitze von Mierwart, 1344 hat er es dann an König Johann von Böhmen verkauft[2]. Heinrich von Luxemburg hat sich als König nicht mehr um diese Angelegenheit gekümmert, seine Grafschaft war bei dem Streite durchaus nicht betheiligt. Auch ist es nicht klar, ob das Lehnsverhältniß, in welches 1270 der damalige Herr von Mierwart zu Heinrichs Großvater trat, noch 1308 bestand. Immerhin bleibt es interessant zu beobachten, wie ein so geringfügiges Streitobject damals zu einem Bündnisse der niederrheinischen Fürsten führte, wie diese die kaiserlose Zeit dazu benutzten, einem geistlichen Fürsten ein Land abzujagen, und wie endlich Heinrich als König die Streitenden sich selbst überließ. Hielt er es nun nicht mehr für recht, in einer zweifelhaften Streitsache gegen einen geistlichen Fürsten aufzutreten, oder wollte er die Macht der kleineren weltlichen Fürsten nicht stärken? Dieser Wechsel in Heinrichs Benehmen ist für seine Beurtheilung nicht unwichtig.

Wenn Heinrich also bei seinen vielfachen Zerwürfnissen mit den benachbarten Herren durch Verhandlungen, Schiedsgerichte, Bündnisse offenen Feindseligkeiten vorzubeugen weiß, ist ihm dennoch ein Krieg von längerer Dauer nicht erspart geblieben. Es war mit der Stadt Trier. Die heutige Chaussee von Luxemburg nach Trier folgt dem Zuge einer alten Straße, die bei Grevenmachern die Mosel erreichte und nun immer auf dem linken Ufer weiterführte. In Grevenmachern besaß Graf Heinrich schon 1290 ein castrum[3]; die Insel, welche etwas unterhalb des Orts in der Mosel liegt, gab er 1296 dem Ritter Heinrich von Lonchin zu Lehen[4]. Als der Graf 1298 von König Albrecht das Privileg erhielt, in Luxemburg einen Markt von 6 Wochen abzuhalten, beschloß er bei Grevenmachern eine Zollstätte anzulegen. Dies mußte den Trierer Handel schwer schädigen. Heinrich[5] begann

[1] Chapeaville II, S. 351 und 352.

[2] Bertholet VI, S. 99, vgl. de Reiffenberg, Notice sur le château de Mierwart S. 9 ff.

[3] Würth-Paquet XVII. Nr. 18 (10. Febr.).

[4] ibid. Nr. 215 (30. Mai). Am 31. Juli 1298 herrscht noch Friede mit Trier, da bestätigt Heinrich den Frieden, den die Stadt mit dem Grafen Arnold von Loos gemacht hat (ibid. Nr. 254).

[5] Die einzige Darstellung über diesen Krieg findet sich in den Gesta Trevirorum. Der Verfasser dieses Theiles, der Vita Boëmundi nämlich, ist Zeitgenosse, die Vita scheint mir 1301 geschrieben. Er deutet nirgends auf den Frieden von 1302 hin, nirgends, daß Heinrich später König und sein Bruder Erzbischof von Trier wird. Des Grafen Leute auf der Insel nennt er thelonarios et praedones, qui . . . sine misericordia spoliabant; er wirft ihm selbst Undankbarkeit gegen die Trierer Kirche vor und erblickt in der später in Heinrichs Heere ausbrechenden Meuterei Gottes Finger, des Himmels Mißbilli-

auf der Moselinsel eine Feste zu bauen und verlangte hier den Kaufleuten Zoll ab. Da rückten die Bürger von Trier aus — es war in der ersten Hälfte des Jahres 1299 — und zerstörten die schon aufgeführten Werke auf der Insel. Sie rückten dann weiter ins Luxemburger Land, verwüsteten Höfe und Aecker, von Blut hielten sie aber ihre Hände rein. Nur schleppten sie einige Gefangene nach Trier mit. Den Rest des Jahres verbrachte der Graf mit Rüstungen zu einem Rachezuge [1]. Da starb am 9. Dezember 1299 der Erzbischof, und es erfolgte eine zwiespältige Wahl. Diese Gelegenheit benutzte Heinrich, jetzt schien die Stadt weniger gefährlich. Am 21. Juli 1300 rückte er bis in die Nähe von Trier und schlug bei Euren am linken Moselufer ein Lager auf; von hier verwüstete er das umliegende Land. Die Bürger vermieden den Kampf und begnügten sich damit die Brücke zu bewachen, welche etwas oberhalb der Stadt über den Fluß führte. Der Graf beschloß nun auf das rechte Moselufer zu gehen und von der Südseite den Angriff auf die Stadt zu versuchen. Bei Mertert (Merzelich) überschritt er den Fluß, marschirte am Ufer entlang bis zu der von den Bürgern bewachten Brücke und zerstörte den Thurm daneben. Dann schlug er unmittelbar vor der Stadt bei dem Hofe „Heiliges Kreuz" sein Lager auf, verbrannte diesen und vernichtete die Weinkeltern hier und weiter östlich am Marsberge. Da brach in der Nacht vom 1. zum 2. August im gräflichen Lager ein Aufruhr aus: dies bewog den Grafen am Morgen zum Aufbruch. Durch den Feldzug waren die Bürger von Trier nicht erheblich geschädigt, wenigstens zeigten sie sich nicht sonderlich betrübt — sie waren außerdem ja auch Sieger geblieben —, um so mehr aber jammerten Mönche und Nonnen, deren Klostergüter der Graf nicht verschont hatte. Der weitere Verlauf des Krieges ist uns unbekannt [2]. Am 26. Januar 1302

gung und Warnung. Ich benutze die Ausgabe von Wyttenbach und Müller, daselbst II, S. 174—177. Erzbischof Diether hat keinen Biographen gefunden.

[1] Am 21. Juli 1299 nimmt er als Lehnsleute für den gegenwärtigen Krieg an: den Grafen Johann von Spanheim (Würth-Paquet Nr. 274) und Johann von Brunesor, Herrn von Bylstein (ibid. Nr. 275). Es geschieht wohl, um dem Erzbischof Boëmund zu gefallen, wenn Heinrich am 24. Aug. 1299 die Dominicaner in Luxemburg beschenkt (ibid. Nr. 279).

[2] Am 16. Sept. 1300 nahm Heinrich die Burg Longia, die ihm Theobald, des Abtes von Stablo Bruder, verkauft hatte. Heinrich war des Klosters Vogt; er wollte die Burg — so sagt ein späterer Abt — angeblich für das Kloster bei den drohenden Gefahren retten; sobald er König wurde, gab er sie zurück (12. Dezbr. 1308); vgl. Würth-Paquet XVII, Nr. 296. 503. 518. Ist Longia das heutige Louveigne, nördlich von Stablo? Die Stadt Trier war nicht ohne Bundesgenossen (ibid. Nr. 274. 275), gehörte zu diesen Herr Walram von Montjoie und Falkenburg und bedrohte er das in Heinrichs Schutz stehende Kloster Stablo? Ich möchte dies aus Würth-Paquet Nr. 318 schließen: da bittet Herr Walram den Grafen, seinen Dienstmann Reyner, der von Heinrichs Leuten bei Valkenstein im Kampf für ihn gefangen worden, gegen Lösegeld freizulassen (2. Sept. 1301). Vielleicht wurde also 1301 der Krieg in größerer Ausdehnung und auf anderm Gebiet, als bisher, geführt. Walram war damals zum Pfleger des Landfriedens in den niedern Landen bestellt (s. Böhmer, Reg.

suchte die Stadt sich durch ein Schutzbündniß mit dem Erzbischof Diether zu stärken[1] und erreichte wohl, daß Heinrich sich zum Frieden bereitwilliger zeigte. Dieser kam am 2. April zu Stande: Heinrich erhielt das Bürgerrecht, nahm die Stadt in Schutz und verpflichtete sich zur Stellung von 50 Schwerbewaffneten. Dafür erhielt er das Haus „zum Adler" in der Brodgasse und eine jährliche Rente von 300 Trierer Livres[2]. Fortan finden wir den Grafen im besten Einvernehmen mit der Stadt und in ihrem Interesse thätig. 1303 leistet er Bürgschaft für 3300 Livres Tournosen, welche Trier in Metz geliehen hatte[3], 1304 erscheint er gleichfalls als Bürge bei einem Friedensschlusse zwischen der Stadt und dem Herrn Richard von Daun[4], seinem Lehnsmann[5]. In diesen Krieg hat sich Heinrich nicht eingemischt, zumal da der Erzbischof Diether dabei für die Stadt Partei ergriff[6]. Auch hatte er sich von dem Streite, in welchen dieser mit Trier 1302 wegen der Gerichtsbarkeit gerieth[7], fern gehalten. Er that Recht daran, denn der Erzbischof war ein so mächtiger Nachbar, daß es thöricht gewesen wäre, ihn sich zum Feinde zu machen.

Weniger Rücksicht beobachtete der Graf gegen den Erzbischof Heinrich II. von Cöln. Gerlac Herr von Dollendorf, ein Lehnsmann des Erzstifts, war wegen der Burg Cronemberch, wie seine Vorfahren, auch Lehnsmann des Grafen von Luxemburg[8]. Durch Ungehorsam zog er sich 1306 den Zorn beider Lehnsherren zu, und sie beschlossen am 6. Februar die Burg Cronemberch zu zerstören und nimmer aufzubauen. Doch waren sie in Betreff ihrer Rechte nicht einig und ernannten deshalb Schiedsrichter, um zu prüfen, von wem Cronemberch, Dollendorf und Ulmena zu Lehen gingen[9]. Gerlac erschrak und sandte am 3. April seinen Sohn Thielman an den Grafen, um Vorstellungen gegen jenen Beschluß zu machen[10]. Heinrich nahm ihn denn auch wieder zu Gnaden an, schon am 10. August diente er in einer Urkunde als Zeuge[11] und am 15. August leistete er ihm den Lehnseid für Cronemberch[12]. Der Erzbischof zeigt sich damals dem

Albrechts Nr. 340, 10. Mai 1301) und ist vielleicht als solcher mit Heinrich in Conflict gekommen.

[1] Görz, Regesten der Erzdiöcese von Trier S. 62.

[2] Würth-Paquet Nr. 341. Bertholet V, S. 313 pr. 85. Schon am 14. Mai zahlte die Stadt die halbjährige Rate mit 150 Livres (Würth-Paquet Nr. 343).

[3] ibid. Nr. 374 (1. Mai).

[4] ibid. Nr. 405 (10. Oct.).

[5] ibid. Nr. 238 (1297, 26. Juli).

[6] Diether schließt mit ihr am 2. Sept. 1304 ein Schutz- und Trutzbündniß gegen den Herrn von Daun (Görz S. 63).

[7] Eine Einigung zwischen beiden trat am 2. April 1303 ein, Görz S. 62.

[8] Seit 1255 (Würth-Paquet XV, Nr. 606), erneuert 1293 (ibid. XVII, Nr. 152). 1301, 6. März erscheint Gerlac als angesehener Rathgeber des Erzbischofs Wicbold (Ennen und Eckertz III, S. 501).

[9] Würth-Paquet XVII, Nr. 434.

[10] ibid. Nr. 437.

[11] ibid. Nr. 439.

[12] ibid. Nr. 440.

Grafen feindlich: als er am 14. Juli 1306 ein Bündniß mit dem Bischof von Lüttich schließt, ist es auch gegen Luxemburg gerichtet. Bisher führt Gerlac in den Urkunden den Titel „Herr von Dollendorf“. Am 20. August nimmt jedoch der Graf einen Johann als Lehnsmann für Dollendorf an, und dieser verspricht ihm gegen Jeden außer gegen den Erzbischof von Cöln zu dienen[1]. Der Spruch der oben erwähnten Schiedsrichter ist uns nicht bekannt, indessen läßt sich aus dem Zusammenhange schließen, daß sie Cronemberch dem Grafen, Ulmena dem Erzbischof und Dollendorf beiden zugesprochen haben. Der Erzbischof scheint anfangs mit diesem Urtheil unzufrieden gewesen zu sein, sich aber bald beruhigt zu haben[2]. Vielleicht verlangte er in der Person Johanns für Dollendorf einen andern Lehnsmann, und Heinrich besänftigte ihn, indem es dies zugab. Am 29. November 1306 einigte sich dieser mit Gerlac, der nunmehr bloß Herr von Cronemberch heißt, dahin: Gegen eine jährliche Zahlung von 600 Livres Tournosen Rente vom Schloß Bertingen und von den Einkünften der Stadt Luxemburg erhält der Graf das Schloß Cronemberch zurück, doch darf dieser innerhalb zwei Jahren den Tausch rückgängig machen[3]. In dieser Angelegenheit sehen wir den Grafen also selbständig vorgehen und nur im letzten Augenblick dem Erzbischof gegenüber ein wenig nachgeben. Später, als er die Krone haben wollte, hat Heinrich weniger gefeilscht, vielmehr mit vollen Händen dem Erzbischofe Güter verliehen.

Die zahlreichen Urkunden, welche Würth-Paquet ans Licht gefördert, lassen Heinrich als einen höchst sparsamen Mann erscheinen. Bei dem Tode seines Vaters, der für den limburgischen Erbfolgekrieg große Summen verausgabt hatte, blieben ihm mancherlei Schulden und Verbindlichkeiten zurück. Heinrich III. hatte noch in der Schlacht bei Woringen Ritter gegen das Versprechen der Rentenzahlung zu Lehnsleuten angenommen, der Sohn hat dann im Laufe der Zeit des Vaters Wort eingelöst[4]. Dann waren viele Luxemburger in jener Schlacht gefangen worden, einzelne von ihnen hatten selbst Lösegelder aufgebracht, um nur frei zu kommen[5]; sie beanspruchten nun Schadenersatz von dem jungen Grafen. Andere erhoben Anspüche an ihn, weil ihre Väter bei Woringen getödtet worden und deren Ausrüstung dabei verloren gegangen[6]. In beiden Fällen ist Heinrich dem Wunsche seiner Mannen nachgekommen. Und dabei gewann er noch Mittel,

[1] ibid. Nr. 441.

[2] Schon am 2. Sept. schließt er mit dem Herzog von Brabant, dem Schwager des Grafen, ein Bündniß (Lacomblet III, Nr. 48).

[3] Würth-Paquet XVII, Nr. 450; Gerlac bestätigt diesen Tausch am 13. Januar 1307 noch einmal (ibid. Nr. 431).

[4] z. B. gegen Theobald von Facompierre, s. Würth-Paquet XVII, Nr. 25 und 267. (Hier Bertholet V, S. 451 citirt, doch an letzterer Stelle das Jahr 1289, nicht 1299 angegeben, wie W. P. liest. Sollte hier bei Bertholet ein Druckfehler sein der nur von W. P. nicht monirt wäre?)

[5] so Heinrich von Lonchin, ibid. Nr. 215.

[6] so Wiric von Clerberch, ibid. Nr. 467.

um fortwährend neue Lehnsleute anzunehmen. Er gab ihnen entweder eine Geldsumme, oder wies ihnen Einkünfte von Ländereien an, dies jedoch seltener. Nur indem er sparsam wirthschaftete und geschickt kostspielige Fehden vermied, konnte es ihm möglich werden, auch über die Grenzen seines Ländchens hinaus, z. B. in den Städten Metz[1] und Trier[2] Lehnsleute zu gewinnen. Manche zwar verlangten für den Treueid keinen Entgelt, sondern nahmen ihre Eigengüter von ihm als Lehen wieder, nur um seinen Schutz zu erlangen. Erst als Balduin Erzbischof von Trier wurde und an des Bruders Kasse große Ansprüche stellte, sehen wir diesen in Geldverlegenheit[3], besonders aber, als er sich um die deutsche Krone bewarb[4]. Dennoch hat er, soviel wir wissen, als Graf nur einmal, als König niemals sich dazu entschließen können, bei den Wucherern zu borgen. Die Bankgeschäfte waren zu jener Zeit in den Händen lombardischer Kaufleute. Während diese nun von Päpsten, Bischöfen, König Philipp d. Sch. u. a. wiederholt angefeindet, ja vertrieben wurden, ist Heinrich duldsamer gegen sie. Von seinen guten Freunden hatte der Graf Arnold von Loos oft mit Geldsorgen zu kämpfen; dann hat Heinrich wiederholt für ihn bei den Lombarden Bürgschaft geleistet[5]. Dies beweist, daß er bei diesen gewiß vorsichtigen Kaufleuten Credit hatte. Leider läßt sich sein Einkommen nicht einmal annähernd angeben. Würth-Paquet citirt Urkunden, welche eine Uebersicht über die Einkünfte einzelner Lehen, Rechnungen der Einnehmer enthalten, hat sie aber nicht abgedruckt. Da hätte er sich die Franzosen, speciell Bouquets Fortsetzer, zum Vorbilde nehmen sollen, welche sich durch Veröffentlichung solcher statistischen Notizen große Verdienste erworben haben.

Viele Schwierigkeiten machten dem Grafen seine zahlreichen Verwandten. Noch lebte[6] ein jüngerer Bruder seines Großvaters, Gerhard, Herr von Durbuy, der außer Durbuy die Herrschaften Roussy und Villance besaß[7]. Er hinterließ fünf Töchter: I. die Gattin des Herrn von Grandpré und Houffalize, II. die Gattin des Ritters Wilhelm von Mortengen, III. die Gattin Gerhards, Herrn von Blankenheim (eines Vasallen des Cölner Erzstifts), IV. Margarethe, Gattin des Ritters Johann von Ghistelle, V. Catharina, Gattin Alberts, Herrn von Borne. Jahrelang dauerten die Verhandlungen mit ihnen, ihren

[1] ibid. Nr. 146. 338. Mit der Stadt Metz schließt Heinrich am 29. Juni 1307 ein Bündniß (ibid. Nr. 462).

[2] ibid. Nr. 380.

[3] Im Mai 1308 sucht er von seinem Schwager, dem Herzoge von Brabant, alte Schulden (von der Mitgift Margarethens her) einzutreiben.

[4] Am 31. Aug. 1308 leiht er von dem Bürger Hues Chaingne in Metz 500 Livres kleine Denare (Würth-Paquet Nr. 491).

[5] ibid. Nr. 269. 349. 331. 373; auch für Rainald von Montjoie, ibid. Nr. 444.

[6] Er erscheint zuletzt am 22. Dezbr. 1298 als lebend (Würth-Paquet XVII, Nr. 264).

[7] ibid. Nr. 261; den Bann von Villance und das Land Traucine hatte er 1. Juli 1296 dem Grafen von Hennegau zu Lehen gegeben (ibid. Nr. 218).

Gatten, oder wenn sie gestorben, ihren Erben, ehe Heinrich IV. es dahin brachte, sie zum Verzicht auf die oben genannten Landschaften zu bewegen. Große Summen von tausenden Livres mußte er zahlen oder Renten als Entschädigung anweisen [1].

Von Geschwistern Heinrichs III. lebten: I. Philippa, Gräfin von Hennegau († 1310), II. Isabella, Gräfin von Flandern [2], III. Margarethe [3], IV. Johanna, Nonne, später Aebtissin von Clairfontaine [4]. Bei Woringen war gefallen V. Walram, Herr von Ligny, und hinterließ einen Sohn Heinrich, der die Herrschaft erbte und seinem Vetter, Heinrich IV. fortwährend nahe stand [5]. Einzelne von ihnen scheinen bei ihrer Verheirathung abgefunden zu sein, andere bezogen jährlich nicht unbedeutende Renten aus der Grafschaft. — Heinrich IV. hatte folgende Geschwister: I. Walram, II. Balduin, III. Margarethe, IV. Felicitas. Was zuerst die Schwestern betrifft, so erscheint Margarethe schon am 29. April 1299 als Nonne im Kloster U. L. Frauen in Lille. Ihr und ihrem Kloster wendet Heinrich IV. eine jährliche Rente von 100 Livres Tournosen zu, die Gui von Flandern ihm zu zahlen hatte; zur Verminderung dieser Geldrente will er Ländereien anweisen, die jährlich 50 Livres abwerfen, und am nächsten 1. October 1000 Livres baar zahlen [6]. Felicitas heirathete am 4. October 1298 Johann von Löwen, Herrn von Herstal und Montcornet. Als Mitgift gab ihr Heinrich 9000 Livres Tournosen, bis zu deren Bezahlung der Graf von Flandern als Bürge eintrat [7]. Walram muß nach 1280 geboren sein, denn er führt in einer Urk. vom 10. October 1304 noch den Titel 'domicellus'. Am 26. April 1308 erhielt er die Güter, welche 1304 bei der Versöhnung mit Hennegau seiner Mutter Beatrix zugefallen waren, von der Gräfin Philippa und ihrem Sohne Wilhelm zu Lehen, nämlich Dourlers, Thirimont und Consorre. Um des Bruders Einkommen jährlich auf 2000 Livres Rente zu bringen,

[1] Ich übergehe das Einzelne, citire nur die hierhergehörigen Urkunden bei Würth-Paquet XVII, Nr. 265. 384. 389. 390. 443. 435. 461. 463. 469. 485. Die beiden letztgenannten Töchter Gerhards werden Nr. 37. 60. 66 und 37 erwähnt; es ist aber unbekannt, wie Heinrich sich mit ihnen oder ihren Erben geeinigt hat.

[2] † 25. Sept. 1299, ibid. Nr. 99 und 256.

[3] zuletzt 1302 erwähnt, ibid. Nr. 149. 153 und S. 146.

[4] sie lebte noch 3. Juli 1310, ibid. S. 146 und Reg. Johanns Nr. 3 und 4. Bertholet V, S. 187 nennt noch eine fünfte Schwester Catharina, gleichfalls Nonne in Clairfontaine.

[5] Würth-Paquet XVII, Nr. 126; doch wurde er auch Lehnsmann des Grafen Gui von Flandern (ibid. Nr. 210).

[6] ibid. Nr. 171. Schötter, Johann Graf von Luxemburg und König von Böhmen I, S. 5, nennt in seiner Stammtafel zwei Margarethen als Schwestern Heinrichs; davon ist die eine die oben genannte, die andere soll 1336 als Aebtissin von Marienthal gestorben sein. Dies wird wohl eine Verwechselung mit Maria, Heinrichs Tochter, sein, welche eine Zeit lang Nonne in jenem Kloster war, s. Böhmer, Reg. Heinrichs add. Nr. 649.

[7] Würth-Paquet XVII, Nr. 257. 263.

[8] ibid. Nr. 405.

verpflichtete sich Heinrich, wenn jene Besitzungen weniger einbringen sollten, zu einem Zuschusse aus den Erträgen des Waldes Vicongne. Außerdem gab er ihm, so lange Gräfin Beatrix lebte, die Einkünfte des genannten Waldes und des Landes zu Raymmes[1]. Walram ist dann Ende Juni 1311 vor Brescia gefallen. Da er ledig geblieben war, verlieh Heinrich am 10. Februar 1312 die oben genannten hennegauischen Lehen wiederum seiner Mutter Beatrix[2].

Balduin war im Herbst 1285 geboren[3] und verlebte seine Kindheit bis zum dreizehnten Jahre im mütterlichen Hause in Luxemburg[4]. In Paris hörte er 5 Jahre lang, von 1297 bis 1302, Logik und Philosophie. Dann verließ er nach der Schlacht von Courtray die Hauptstadt[5] und kehrte erst 1304 dahin zurück, um seine Studien wieder aufzunehmen[6]. 1305 finden wir ihn nebst seinem Bruder Heinrich am Hoflager König Philipps zu Lyon. Jener erneuert hier seinen Lehnseid und verspricht zugleich für Balduin dem Könige Vasallenpflicht, quelconque estat que celuy Baudoin viegne. Die näheren Bedingungen des Lehnsverhältnisses wird er nach dem Willen der Verwandten Philipps, nämlich Ludwigs Grafen von Evreux, Roberts Herzogs von Burgund und Johanns Grafen von Dreux regeln. Sollte er oder Balduin gegen den Lehnseid fehlen, so verspricht er für sich und jenen eine Strafe von 2000 Livres kleiner Tournosen zu zahlen. Urkunden darüber werden beide nach dem Ermessen der drei obengenannten Herren ausstellen[7]. Die Worte 'quelconque estat que celuy Baudoin viegne' kann man nicht ohne Grund als einen Hinweis betrachten, daß Heinrich und wohl auch Philipp sich schon damals nach einem Bisthume für Balduin umsahen. Zur Entscheidung dieser Frage würde das Datum der Urkunde viel beitragen, doch hier gerade entsteht eine neue Schwierigkeit. Dasselbe lautet: 1305 lendemain de l'an neuf. In Frankreich wie in Luxemburg begann das Jahr mit Ostern[8], die Urkunde würde also auf den 19. April 1305 fallen. Doch Philipp residirt Ende April zu Persan

[1] ibid. Nr. 478. Walrams Einkommen betrug also etwa 35000—40000 Frcs. (damals waren die Tournosen wieder vollgewichtig).

[2] Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 454.

[3] Bei des Vaters Tode nondum tertium aetatis suae annum complevit (Gesta Trev. II, S. 192); er wird anno aetatis suae 22. zum Erzbischof gewählt (ibid. S. 186).

[4] ibid. S. 194.

[5] ibid. S. 194: quando in Courtray flos Francigenarum occubuit per Flandrenses . . scholas per biennium dimisit.

[6] ibid. S. 186: adhuc ipso Parisiensi studio fideliter mancipato, wird er Erzbischof.

[7] Lünig II, S. 1621—24. Das Itinerar Philipps bei Bouquet XXI, S. 444—446 ist für das Jahr 1305 ziemlich lückenhaft.

[8] Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 26 ff. An den Jahresanfang mit dem 25. März, wie er bei der Curie Sitte war, hier zu denken, ist unmöglich; denn am 26. März 1305 gab es noch keinen Papst in Lyon, dem zu Gefallen Heinrich nach römischem Stil hätte datiren können.

(Seine-et-Oise)[1], und Heinrich ist noch am 7. März in Valenciennes[2], wie konnten sie da beide zu Ostern in Lyon zusammentreffen? Das Datum der Urkunde scheint also verderbt, nur das Jahr ist richtig. Philipp brach am 16. October von Paris auf und begab sich nach Lyon, wo er schon am 8. November nachzuweisen ist, hier blieb er bis zum 3. Januar 1306[3]. Daselbst traf am 12. November Clemens V. ein, der frühere Erzbischof von Bordeaux, welcher am 5. Juni zum Papste gewählt war, und wurde am 14. November in der Kirche St. Just geweiht[4]. Damals war, so berichtet Hocsemius als Augenzeuge, auch Heinrich von Luxemburg am päpstlichen Hofe zugegen, und — setzt er hinzu — pro fratre nunc archiepiscopo Trevirensi, illius archiepiscopatus impetrat dignitatem[5]. Die Urkunden Heinrichs sind für 1305 weniger zahlreich, keine spricht für des Hocsemius Nachricht, aber auch keine dagegen. In diesen Aufenthalt wird man am passendsten jenes Lehnsversprechen Heinrichs verlegen. Was nun das Datum anbetrifft, so scheint mir die Datirungsart überhaupt ungewöhnlich; sollte es in der Urkunde nicht vielleicht heißen: lendemain de S. André? Doch ich will dies auf sich beruhen lassen.

Der zweite Theil von Hocsemius' Nachricht ist unrichtig oder zum mindesten ungenau. 1305 handelte es sich sicherlich noch nicht um das Erzstift Trier, die Sache verhielt sich vielmehr so. Am 25. Februar 1305 war der Erzbischof Gerhard von Mainz gestorben, sein Stuhl blieb fast zwei Jahre unbesetzt. Schon bei Lebzeiten Gerhards hatte sich Bonifaz VIII. die Ernennung seines Nachfolgers vorbehalten[6]. Der neue Papst Clemens war bisher französischer Erzbischof gewesen und Philipp d. Sch. ergeben. Leicht konnte nun Graf Heinrich auf den Gedanken kommen, durch Vermittelung des französischen Königs, seines Lehnsherrn, für seinen Bruder den Mainzer Sitz zu erwerben. Deshalb unternahm er die Reise nach Lyon, leistete für Balduin dem Könige den Lehnseid und durfte von Philipp eine energische Begünstigung seines Planes um so mehr hoffen, als dieser selbst in dessen Interesse lag. Philipp strebte seit Jahren danach, für den Fall des Todes Albrechts I. seinem Bruder Carl von Valois die deutsche Krone zu verschaffen. Es kam dabei auf die

[1] Bouquet XXI, S. 445.
[2] Würth-Paquet XVII, Nr. 387.
[3] Bouquet XXI, S. 446.
[4] Guil. de Nang. cont. S. 592, Böhmer, Reg. Clemens V. S. 343 und 344.
[5] Hocsemius S. 344, es würde besser heißen: promissionem successionis. In wieweit der Autor mit der Nachricht über Balduins Candidatur für Trier Recht hat, ergiebt sich aus dem Folgenden. Sonderbar ist, daß auch der sog. Dino Compagni (ed. Alf. Folinea, Napoli 1845) III, S. 160 bringt: Era stato questo conte in corte per procacciare un grande arcivescovado della Magna per un suo fratello: il quale, avuto il detto beneficio, si parti. Il quale arcivescovado avea una delle sette voci dello imperio er meint wohl Trier.
[6] Böhmer, Reg. Clemens V. Nr. 314.

Stimmen der Kurfürsten an, zu diesen suchte der König nun in ein näheres Verhältniß zu treten. Erzbischof Heinrich von Cöln hat 1306 Philipp den Lehnseid geleistet [1], diesem mußte deshalb auch Balduin, sein Lehnsmann, ein genehmer Kandidat für Mainz sein. Indessen Clemens V. ernannte nach langem Zögern am 10. November 1306 den Bischof Peter von Basel zum Erzbischof von Mainz. Vielleicht mochte ihm Balduin mit seinen 20 Jahren für die wichtige Stelle des Kurerzkanzlers zu jung erscheinen, oder Clemens handelt damals schon wie später bei der Wahl Heinrichs VII: da begünstigt er zum Schein König Philipps Absichten, insgeheim intriguirt er gegen ihn. Diesen mag er 1306 wohl mit der Hoffnung vertröstet haben, Erzbischof Peter werde sich bei der künftigen Königswahl den französischen Plänen geneigt zeigen; und wirklich scheint letzterer dem Papste gewisse Zusicherungen für diesen Fall gemacht zu haben [2]. Endlich mag Clemens den König und den Grafen mit der Aussicht auf die Nachfolge im Erzstift Trier beruhigt haben. Daß Heinrich zunächst den Mainzer Stuhl für Balduin ins Auge gefaßt hat, bestätigt eine Notiz in einer Handschrift der Gesta Treverorum, in welcher trotz mancher Irrthümer ein wahrer Kern enthalten sein mag [3].

Balduin wurde, noch während er in Paris seinen Studien oblag, Propst und Canonicus der Trierer Kirche [4]. Da starb am 23. November 1307 der Erzbischof Diether, im Conflict mit dem Papste. Dieser hatte ihn nämlich am 4. Juni durch die Aebte von Egternach und Lützelburg und den Propst von Lüttich an seinen Hof fordern lassen, um sich wegen der Vertreibung des rechtmäßigen Abts von St. Maximin und der Einsetzung eines andern zu verantworten [5].

[1] Böhmer, Reichssachen Nr. 264. [2] ibid. Nr. 277.

[3] Cod. Trev. Nr. 1462 (bei Wyttenbach und Müller II, Anm. c.) fügt hinzu: Isto tempore (die Herausgeber notiren 1304 (?)) dominus Petrus de Achtzpalt, magister in medicina optimus, a comite Henrico de Lutzelinburg pro archiepiscopatu Moguntino fratri suo Baldewino acquirendo, Pictavum ad papam Clementem V. fuerat destinatus. Papa illum domino Baldewino tradere recusante, sibi ipsi obtinuit, factus archiepiscopus Moguntinus. Pro quo domino Henricus comes valde iratus. Tamen id credimus in praedicti domini Henrici promotionem divinitus esse ordinatum. Quia tum hic Petrus mortem Alberti audivit, statim nuntium, eis de curia Romana revertentibus, domino Baldewino in archiepisc. Trevir. consecrato obviam destinavit, Alberti mortem eis intimavit, et ut dominus Henricus ad regnum adipiscendum se praepararet, qui ipsum eligere vellet, insinuavit. Darin spricht sich die Auffassung einer späteren Zeit aus, welche dem Erzbischof Peter wegen seines großen Einflusses unter Heinrichs Regierung den hauptsächlichsten Antheil auch an dessen Wahl zuschrieb. Uebrigens war Peter damals mehr als ein guter Arzt, diese Zeit lag schon 20 Jahre hinter ihm: er war vielmehr ein mächtiger Kirchenfürst. Ebensowenig ist es begründet, daß Heinrich ihm schon damals nahe gestanden hat, obwohl Peter aus Trier stammte. (S. gegen die Wahrheit der ganzen Erzählung Heidemann, Forsch. IX, S. 309 ff. S. W.).

[4] Gesta Trev. II, S. 186.

[5] Böhmer, Reg. Clemens V. Nr. 317 Uebertreibend sagen die Gesta Trev. S. 185: concors caterva clericalis ipsum (sc. Diether) ad prae-

Schon am 7. Dezember 1307 wurde Balduin von Luxemburg von der Mehrheit des Capitels zum Erzbischof gewählt[1]. Auf Verwendung des Königs und der Königin von Frankreich[2] ertheilte der Papst dem 22jährigen Balduin wegen seiner Jugend Dispens und bestätigte die Wahl. Balduin brach nun von Paris auf und begab sich mit seinen Brüdern Heinrich und Walram nach Poitiers an den päpstlichen Hof. Hier ließ ihn Clemens V. am 10. März 1308 durch einen Cardinal zum Presbyter weihen und weihte ihn dann selbst zum Erzbischof von Trier[3]. Am 21. März verzichtete Balduin auf alle Rechte aus der Erbschaft seiner Eltern und Anderer[4]. Mit welchen Summen ihn Graf Heinrich entschädigt hat, ist nicht bekannt. Außerdem lieh er ihm 40000 Livres Tournosen[5]. Der Papst ermächtigte Balduin 10000 Livres auf die Kirchengüter aufzunehmen, damit er seinen Bruder befriedigen könne[6]. Wozu wurden nun diese Gelder verwandt? Ich glaube nicht, daß die Erhebung zum Erzbischof so große Summen erheischte, vielmehr war die Finanzlage des Erzstifts, dessen Güter und Einkünfte Diether meist verpfändet hatte[7], so drückend, daß Balduin ohne reiche Geldmittel sein neues Amt nicht übernehmen konnte. Er verließ dann im April Poitiers, um sich in sein Erzbisthum zu begeben. Heinrich scheint ihm vorausgeeilt zu sein, denn am 11. Mai befindet er sich schon in Nivelle, ganz in den Lütticher Handel vertieft. Langsamer folgte Balduin. Auf dem Rückwege erhielt er einen Brief des Erzbischofs von Mainz, der ihm die Ermordung König Albrechts anzeigte[8]. Am 2. Juni — es war der erste Pfingsttag — hielt Balduin seinen feierlichen Einzug in Trier, eine glänzende Prozession führte ihn in seine Kirche. Mutter, Brüder

sentiam domini Clementis, tunc summi pontificis, dum de eo querimonia facta, vocari propria in persona provide procuravit. Qui, citationis termino imminente, de carnis ergastulo quantocius migravit.

[1] Gesta Trev. II, S. 286.

[2] Joh. Vict. (bei Böhmer, Fontes I) IV, 1. Auch Peter von Zittau (bei Dobner V) S. 283 spricht über Balduins Wahl, aber sehr allgemein; er scheint schlecht unterrichtet zu sein, er nennt z. B. den Vorgänger Balduins: Reymund. Seiner luxemburgischen Tendenz entsprechend hebt er hervor, daß die geistliche Würde für Balduin nicht gekauft sei, was wohl Niemand behauptet hat.

[3] Gesta Trev. S. 187 und 188; hier ist vor fratribus 'Walramo' ausgefallen. — König Philipp scheint damals nicht nach Poitiers gekommen zu sein. Zwar finden wir ihn am 27. Febr. in Châteaudun (Eur-et-Loir), s. Bouquet XXII, S. 564, doch am 21. März in Lille. Er scheint sich also nicht zu weit von Paris entfernt zu haben. Das Itinerar läßt ihn am 1. März sogar in Paris selbst sein, aber ohne Zweifel sind hier auch in des Königs Abwesenheit Urkunden ausgefertigt worden.

[4] Würth-Paquet XVII, Nr. 475 (Poitiers, in loco fratrum Praedicatorum).

[5] Böhmer, Reg. Heinrichs VII., Nr. 220 und add. II, S. XXXIV (26. Sept. 1309).

[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 477 (April 1308).

[7] Gesta Trev. II, S. 185.

[8] ibid. S. 188.

und eine Schwester (welche?) wohnten der Festlichkeit bei. Der Messe, welche der Erzbischof selbst celebrirte, folgte ein Hoftag. Hier nahm Balduin die Huldigung der Vasallen des Erzstifts entgegen. Auch die Schulden des Vorgängers bezahlte er [1].

Man sollte nun glauben, daß ein Mann wie Heinrich, dessen Bruder in so jungen Jahren für ein so hohes Kirchenamt würdig befunden ward, sich von je her als eifrigen Förderer der Kirche gezeigt habe. Doch das ist bei Heinrich nicht der Fall: mit den benachbarten Kirchenfürsten stand er zwar meist in gutem Einvernehmen, der Kirche selbst, zumal den Stiftungen seines Ländchens hat er wenig Wohlthaten erwiesen. Er beschränkt sich darauf ihre Güter zu bestätigen, z. B. die des Klosters Himmerode [2], bisweilen erlaubt er ihnen in seinen Waldungen trocknes Holz zu sammeln, z. B. dem h. Geist-Kloster in Luxemburg und der Abtei Bonnevoie [3], höchstens schenkt er ihnen einen Zehnten oder eine Rente, wie der Kirche U. L. F. zu Hui und dem Hospital zu Bidtburg [4]. Auch gegen die Klöster, in welchen sich Verwandte von ihm befinden, ist er nicht gerade freigebig, z. B. gegen die Dominicanerinnen in Lille und das Kloster Clairfontaine [5]. Eifriger erscheinen seine Mutter Beatrix und seine Gattin Margarethe. Wenn wir Heinrich wirklich einmal ein Kloster oder ein Hospital errichten sehen, so thut er es auf ihren Wunsch. Am 19. Juli 1292 wenden sich Beatrix und ihr Sohn an das Provinzialcapitel der Dominicaner mit der Bitte, in Luxemburg ein Kloster ihres Ordens zu gründen [6]. Dies geschieht, aber Heinrich hat das neue Kloster nicht gerade bevorzugt [7]. 1293 ist zu Arlon ein Carmeliterkloster entstanden, aber, soviel wir sehen, ohne Heinrichs Mitwirkung [8]. Nur 1308 erwirkt er den Augustinern das Recht, in Diedenhofen ein Kloster zu errichten und giebt ihnen den Bauplatz dazu [9].

Als Heinrich König werden wollte, beschloß er oder vielmehr seine Gattin in Luxemburg eine Kirche und ein Hospital zu erbauen. Die Kirche sollte der Jungfrau Maria geweiht sein, wurde aber auch Johannes dem Täufer gewidmet. Als Bauplatz wurde ein Platz, der da hieß 'uf den Steynen', gewählt. Heinrich gab das Holz

[1] ibid. S. 189.
[2] Würth-Paquet XVII, Nr. 271 (9. April 1299).
[3] ibid. Nr. 40 und 97.
[4] ibid. Nr. 252 und 428.
[5] ibid. Nr. 171 und Reg. Johanns Nr. 3.
[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 132.
[8] ibid. Nr. 279: Heinrich erlaubt ihm am 24. Aug. 1299, trocknes Holz in den Wäldern von Luxemburg zu sammeln. — Die Ansiedelung der Dominicaner erregte den Zorn der Benedictiner in Luxemburg, sie erhoben Ansprüche auf den Platz, auf dem sich jene angebaut hatten, fügten sich jedoch schließlich auf Heinrichs Wunsch (12. April 1304, ibid. Nr. 393).
[7] ibid. Nr. 112. Im Febr. genehmigt Erzbischof Bosmund von Trier die Niederlassung.
[9] ibid. Nr. 472, das genauere Datum fehlt.

zum Bau der Kirche und des Hospitals her und sagte letzterem freies Brennholz zu [1]. Schon am 15. November ertheilte Erzbischof Balduin seine Genehmigung [2]. Man begann sogleich den Bau [3]. Zur Vollendung des Hospitals verwandte Margarethe die Einkünfte aus ihren Höfen bei Luxemburg [4], es scheint noch im Sommer 1309 fertig geworden zu sein. Der König beschenkte es dann am 25. August mit einer jährlichen Rente von 40 Maltern Weizen aus dem Ungeld in Luxemburg [5]. Die Kirche ist erst am 6. Januar 1311 eingeweiht worden [6]. — Gräfin Beatrix wollte 1311 in dem Geburtshause ihres Sohnes zu Valenciennes, das er von dem Grafen von Hennegau 1304 erhalten hatte, ein Kloster für Dominicanerinnen gründen. Heinrich gestattete es und setzte am 5. März der neuen Stiftung 200 livres Tournosen jährlicher Einkünfte aus seinen Wäldern zu Raimes und Vicogne aus [7]. In dieser Weise wollten Gattin und Mutter, und auch Heinrich selbst, ihren Dank gegen Gott für die Erhöhung ihres Geschlechts bethätigen. Sonst hat aber Heinrich, auch als König, den geistlichen Stiftungen seiner Heimath wenig Aufmerksamkeit zugewandt, wie er denn überhaupt in seinem Reiche nur den deutschen Orden, dessen Ritter ihm als Krieger dienten, und Klöster, deren Aebte an seinem Hofe lebten oder mächtige Reichsfürsten waren, begünstigte. Andern Klöstern gegenüber beschränkt er sich gewöhnlich auf Bestätigung der Privilegien, Gewährung des Schutzes und in einzelnen Fällen auf Befreiung von Abgaben. In seiner Heimath zeigt er sich nur gegen die Klöster Marienthal [8] und Himmerode [9] freigebiger.

Heinrich hat sich, sobald er die Krone erlangte, seinem königlichen und dann kaiserlichen Berufe mit ganzer Seele hingegeben. Da ist es nicht zu verwundern, daß er für die Angelegenheiten seiner Grafschaft wenig Zeit fand. Mit deren Verwaltung betraute er seinen alten Getreuen, Gilles von Rodemacher [10]. Heinrichs ältester Sohn, Johann, war erst am 10. Aug. 1296 geboren und konnte wegen seiner Jugend die Grafschaft nicht schon 1308 übernehmen,

[1] ibid. Nr. 497 (12. Novbr. 1308).
[2] ibid. Nr. 498.
[3] s. Urk. der Königin vom 14. Januar 1309 (ibid. Nr. 511).
[4] ibid. Nr. 507 (1309).
[5] Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 146.
[6] Würth-Paquet XVII, Nr. 537.
[7] Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 371.
[8] ibid. Nr. 250. Würth-Paquet, Reg. Johanns Nr. 7. Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 648 (Maria war nicht die älteste Tochter Heinrichs, wie Böhmer sagt); der Text dieser Urk. außer bei Würth-Paquet, Reg. Johanns Nr. 31, auch in den Acta selecta Nr. 630. Die Urk. ist mit Böhmer Nr. 649 identisch.
[9] Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 206.
[10] Am 15. Juni 1309 (Würth-Paquet XVII, Nr. 519) kauft dieser als „Seneschall und Marschall des Grafen von Luxemburg" für Heinrich Lehnsgüter; am 25 Juni 1310 wird er 'gerens vices comitis Lucemburgensis' genannt (ibid. Nr. 544).

der Vater blieb vielmehr noch fast zwei Jahre Graf von Luxemburg[1]. Indessen galt Johann schon vor der Uebergabe als der unzweifelhafte Nachfolger, ja als Mitregent. Am 1. Januar 1310 nimmt er einen Lehnsmann an und führt den Titel „Graf von Luxemburg“[2], und am 20. April 1310 quittirt Heinrich als Vormund seines Sohnes, des Grafen Johann von Luxemburg, über 3333 Mark 6 Schillinge und 8 Denare, die er vom Erzbischof Balduin als Abschlagszahlung auf die einst geliehenen 40000 Mark empfangen hat[3]. Diese Summe scheint demnach aus Einkünften der Grafschaft aufgebracht oder auf Güter derselben aufgenommen zu sein und steht Johann als Erben zu. Als Johann im Sommer 1310 die sichere Aussicht hatte, mit der Hand der Prinzeß Elisabeth die böhmische Krone zu erwerben, stattete ihn der Vater mit der Grafschaft aus. Auch wollte Heinrich vor seinem Römerzuge sein Haus bestellen. Zu Pfingsten (7. Juni) begab er sich nach Luxemburg und verblieb daselbst bis zum 6. Juli[4]. In dieser Zeit hat er dem Sohne die Grafschaft übertragen. Johanns erste Urkunde ist vom 3. Juli, wo er als Graf von Luxemburg die Privilegien und Freiheiten des Klosters Münster in Luxemburg bestätigt[5]. An demselben Tage macht der König dem Kloster Clairfontaine eine Schenkung, dazu erscheint schon die Zustimmung Johanns nothwendig[6]. Somit ist der 3. Juli (wenn nicht schon der 1.) als Zeitpunkt des Regierungsantritts Johanns zu betrachten. Am 5. Juli beschwört dieser dann, die Freiheiten der Stadt Luxemburg zu schützen[7]. Mit vollem Titel als Graf von Luxemburg und La Roche und Markgraf von Arlon erscheint er aber erst in einer Urkunde vom 31. Juli 1310[8].

Ueberblicken wir noch einmal Heinrichs Thätigkeit als Graf von Luxemburg, soweit sie uns aus den spärlich fließenden Quellen bekannt geworden ist. Fast zwei Jahrzehnte lang ist er an den französischen König durch Bande geknüpft, wie sie das Mittelalter nicht fester kannte. Aber er geht nicht in französischen Interessen auf: nur soweit als sie mit denen seines Hauses und Landes im Einklang stehen, sind sie für ihn maßgebend. Daneben ist er als Lehnsmann dem deutschen Könige und benachbarten Fürsten verpflichtet, mit andern verbindet ihn Verwandtschaft. Er lebt in einer unruhigen Zeit an der Grenze zweier Völker, welche mit einander von je her rivalisiren. Immer wieder ist es das Lehnsprincip, das damals Streitigkeiten herbeiführt: so entstehen Kriege unter den großen Nationen, Fehden in den kleinen Territorien. Da ist es nun ein hervorste-

[1] Am 5. Mai 1309 (ibid. Nr. 517) und am 9. Juni 1310 (ibid. Nr. 543) nimmt Heinrich für die Grafschaft Vasallen an.
[2] ibid. Nr. 508.
[3] ibid. Nr. 541.
[4] Böhmer, Reg. Heinrichs Nr. 239—250.
[5] Würth-Paquet, Reg. Johanns Nr. 2.
[6] ibid. Nr. 3. 4. 6. 7.
[7] ibid. Nr. 5.
[8] für das Kloster Echternach, ibid. Nr. 12.

chender Zug in Heinrichs Charakter, daß er unter den zahlreichen Fürsten, von denen er abhängt, eine Mittelstellung einzunehmen sucht, auch wenn sie sich befehden. Den Mächtigsten will er zum Freunde haben, doch mit den Andern nicht brechen. So erhält er sich inmitten der mannigfachen Wirren aufrecht, nimmt an Macht, besonders an Einfluß zu. Und auch wo es sich um das gute Recht seines Hauses handelt, wo er seinem Gegner völlig gewachsen ist, wie bei Bar, zieht Heinrich den Weg der Verhandlung der offenen Gewalt vor. Erst schwer gereizt beginnt er gegen Trier den Krieg, hält darin aber so lange aus, bis er einen vortheilhaften Frieden erreichen kann. Seiner Vorliebe für Unterhandlungen bleibt er auch in dem Streit mit Lüttich treu, an dem er jedoch von Anfang an persönlich weniger betheiligt ist, so daß er sich demselben später leicht entziehen kann. Seinem Anschluß an Frankreich verdankte sein Bruder das Trierer Erzbisthum; es war weniger der Lohn für Heinrichs langjährige Lehnstreue, nein, es sollte eine Stufe der Leiter sein, auf welcher Philipps Geschlecht den deutschen Königsthron zu erklimmen gedachte. Wann hat Heinrich zuerst sein Auge auf die deutsche Krone gerichtet? Es ist schwer zu sagen, sicherlich erst einige Zeit nach Albrechts Tode. Es ist die gerechte Strafe für Philipps Hinterlist und Egoismus, daß die beiden Männer, die er als Werkzeuge für seine hochfliegenden Pläne zu gebrauchen dachte, Clemens V. und Heinrich (oder auch Balduin) ihn im letzten Moment im Stich ließen. Als Heinrich dann zum Könige gewählt war, hat sich Philipp zufrieden gegeben, ist zu jenem sogar in ein Bundesverhältniß getreten. Das ist wohl erklärlich: wenn es einmal entschieden war, daß ein französischer Prinz nicht König von Deutschland werden sollte, so mußte es Philipp d. Sch. gewiß lieber sein, seinen Lehnsmann, den Luxemburger, auf dem deutschen Thron zu sehen, als einen Sohn jenes Albrecht, mit dem ein Einvernehmen zu erhalten Philipp seit einigen Jahren aufgegeben hatte.

Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII.

Von

E. Dünzelmann.

Die[1] Gregorianischen Briefe (zuletzt herausgegeben Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum. Tom. II), an sich eine äußerst wertvolle Quelle für die Geschichte des Jahrzehnts, in dem sie verfaßt sind, erhalten für den Historiker eine erhöhte Bedeutung durch die chronologischen Noten, welche der Mehrzahl derselben am Schluß beigefügt sind. Bei der großen Zahl der im Registrum gesammelten Briefe würde es Niemand Wunder nehmen, wenn sich herausstellte, daß in der Datirung sich hie und da ein Fehler eingeschlichen hätte. Allein abgesehen von kleinen Aenderungen, wie sie etwa Giesebrecht[2] bei Reg. II, 28 vorschlägt (2. Nonas statt 2. Idus), ist, so viel ich weiß, die Richtigkeit der überlieferten Chronologie nur in einem einzigen Falle (III, 10) in Frage gestellt, oder besser die Unrichtigkeit des betreffenden Datums von verschiedenen Seiten anerkannt worden. Man hat vorgeschlagen, statt VI. Idus Januarii einen ungefähr 4 Wochen früheren Tag zu setzen und etwa VI. Idus Decembris zu corrigiren[3]. Ohne mich auf eine Erörterung dieser Frage einzulassen, glaube ich behaupten zu dürfen, daß dieser Brief nicht der einzige ist, an dessen Datirung man mit Recht Anstoß nehmen muß. In der vorliegenden Abhandlung mache ich den Versuch meine Ansicht, daß die chronologischen Noten der Gregorianischen Briefe nicht die unbedingte Autorität beanspruchen dürfen, deren sie sich bisher allgemein erfreut haben, des Näheren zu begründen.

Aus dem umfangreichen Material habe ich diejenigen Briefe ausgewählt, welche für den beabsichtigten Zweck vorzugsweise geeignet schienen. Manche von ihnen stehen unter einander im Zusammenhange und machen so eine Gruppirung möglich, welche der Uebersichtlichkeit wegen erwünscht sein wird.

[1] Die Redaction glaubt bemerken zu sollen, was sich eigentlich von selbst versteht, daß sie mit der Aufnahme einer Abhandlung sich nicht für die in ihr entwickelten Ansichten erklärt. Hier giebt sie der Erörterung einer allerdings sehr wichtigen, aber auch schwierigen Frage Raum, die wohl jedenfalls zu schärferer Prüfung der Ueberlieferung auffordern mag. G. W.

[2] Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3. Aufl. III, 1121.

[3] S. Giesebrecht III, 1128. Hefele, Conciliengeschichte V, 53.

I. Nach Deutschland gerichtete Briefe aus den Jahren 1073—1075.

1.

Der Brief, von dem ich ausgehe, steht Reg. III, 7. Er ist undatirt; doch hat meiner Meinung nach schon Giesebrecht (III, 1127 f.) demselben seine richtige Stelle angewiesen. Nach ihm ist Nr. 7 eine Antwort auf das in Reg. III, 5 mitgeteilte Schreiben Heinrichs IV: Noverit vestra sanctitas, und vor Nr. 5, d. h. vor dem 11. Sept. 1075 abgefaßt. Da die weitere Beweisführung mit der Richtigkeit dieser Prämisse steht und fällt, so ist es nicht ohne Bedeutung noch einmal zu prüfen, ob die von Giesebrecht beliebte Anordnung begründet ist. Die Sachlage, soweit sie sich aus III, 5 erkennen läßt, ist folgende. Vor dem August 1075 schickt Heinrich zwei Gesandte nach Rom (duos ac nobiles ac religiosos viros), um im Geheimen mit Gregor über Herstellung eines guten Einvernehmens zu unterhandeln. Ihren Auftrag soll außer dem Papst Niemand erfahren als die Kaiserin-Mutter, Beatrix und Mathilde. Nach Beendigung des sächsischen Feldzuges werde er andere, vertrautere Männer abordnen und durch sie dem heil. Petrus und dem Papste seine Ehrfurcht bezeugen. Einige Zeit später läßt er die beiden Gesandten, die noch in Rom verweilen, bitten sich etwas zu gedulden, bis die versprochenen Legaten kämen. Schließlich jedoch ändert er seine Ansicht; er wünscht nicht mehr im Geheimen, sondern öffentlich über den Frieden zu unterhandeln. Eine dritte Botschaft überbringt dem Papst die Kunde dieser Sinnesänderung, über welche sodann Gregor in III, 5 an Beatrix und Mathilde berichtet.

Es fragt sich, nach welcher von den drei Gesandtschaften ist III, 7 geschrieben. Von unmittelbaren chronologischen Anhaltspunkten findet sich darin nur ein einziger, die Erwähnung des Sieges über die Sachsen (9. Juni 1075); Nr. 7 muß verfaßt sein, nachdem die Kunde hiervon in Rom angelangt war, d. h. nach dem Juni. Zeitlich also wäre es möglich, daß er gleich nach Ankunft der ersten Legaten, die vor August in Rom eintrafen, abgeschickt wäre. Allein wir wissen, daß diese nicht unmittelbar zurückkehrten, sondern sich noch am 11. Sept. in Rom befanden (qui videlicet adhuc nobiscum manent). Der Ueberbringer von Nr. 7 ist aber kein päpstlicher, sondern ein königlicher Bote (vester etiam nuncius, horum videlicet portitor). Aber auch nach der dritten Gesandtschaft kann er nicht geschrieben sein. Man würde nicht einsehen, warum Gregor erst jetzt die Besiegung der Sachsen erwähnte; vor Allem aber, der Papst mußte dem Könige gegenüber einen andern Ton anschlagen, er mußte sein Befremden über die veränderte Politik Heinrichs äußern, wie er es in dem Briefe an Beatrix und Mathilde thut. Es bleibt also nichts übrig als in Nr. 7 das Antwortschreiben zu erblicken,

das Gregor nach Ankunft der zweiten Botschaft absendet. Der königliche nuncius, der Ueberbringer von Nr. 7 ist kein anderer, als dieser zweite Bote selbst, als die Persönlichkeit, durch welche Heinrich 'praefatis legatis mandavit: quatenus non mirarentur nec graviter ferrent, quod promissos minime adhuc direxerit nuncios'. Und damit stimmt auch der übrige Inhalt von Nr. 7 vollständig: 'Quapropter bonam concepi fiduciam, quia hanc nostram immo totius ecclesiae causam religiosis hominibus coepisti committere. Augenscheinlich sind darunter jene 'duo ac religiosi viri' zu verstehen, von denen oben die Rede war.

Wenn wir nun erwägen, daß zwischen Abordnung und somit auch Ankunft der zweiten und dritten Gesandtschaft immerhin einige Zeit verstrich, daß wahrscheinlich Gregor nicht gleich an demselben Tage, an welchem die dritte Botschaft anlangte, an Beatrix und Mathilde wird geschrieben haben, so dürfen wir Nr. 7 nicht später als an das Ende des August oder in die ersten Tage des September verlegen; setzen wir der Kürze halber in Zukunft den 1. September.

Gregor schließt den besprochenen Brief mit folgenden Worten: De Herimanno vero, quondam nuncupato Babenbergensi episcopo, noverit vestra sublimitas, quia jam diu est, ex quo per quendam ejusdem ecclesiae clericum vobis nostroque confratri Sigifredo Magontino archiepiscopo et clericis praedictae ecclesiae misimus (per) nostras litteras: quod auctoritate apostolicae sedis ab omni episcopali et sacerdotali dignitate sit depositus et anathematis vinculo alligatus. Die Briefe, auf welche Gregor Bezug nimmt, stehen Reg. III, 1. 2. 3 und sind datirt vom 20. Juli 1075.

Man sieht leicht, daß dies Datum unmöglich richtig sein kann. Rechnen wir auf eine Reise von Rom nach der Mitte Deutschlands etwa vier Wochen[1], so war der Ueberbringer der Briefe III, 1—3 am 1. September erst seit Kurzem bei Heinrich angelangt, er konnte an diesem Tage noch nicht nach Rom zurückgekehrt sein, auf alle Fälle durfte Gregor nicht schreiben, daß er den König schon lange von der Absetzung Hermanns benachrichtigt habe. Zu einem solchen Ausdruck war er nur berechtigt, wenn zwischen III, 1—3 und III, 7 um es gering anzuschlagen mindestens ein Zeitraum von drei Monaten verflossen war. Die Briefe können nicht vor dem 1. Juni angesetzt werden.

Durch eine solche Zurückdatirung wird aber II, 76 (20. April 1075) in Mitleidenschaft gezogen. In der Zeit zwischen II, 76 und

[1] Cf. Lamberti Annales, Mon. SS. V, 242: Legati, ut jussum fuerat, summo conatu iter accelerantes, pridie quam sinodus indicta celebraretur, Romam ingressi, litteras tradunt. Sie brachen gleich nach dem 24. Jan. auf und trafen am 21. Febr. in Rom ein.



III, 1—3 hat sich Hermanns Lage wesentlich verändert. In jenem Briefe wird nur von seiner Absetzung, d. h. depositio ab episcopali officio, gesprochen, in diesem tritt als weitere Strafe die Enthaltung von den priesterlichen Functionen (dejectio ab officio sacerdotali) hinzu. Als Grund der verschärften Strafe wird von Gregor angegeben, daß Hermann in gesetzwidriger Weise über die Güter der Bamberger Kirche verfügt und gegen die Cleriker wie ein Tyrann verfahren habe. III, 1: Priorem sententiam confirmantes ad cumulum damnationis ejus hoc addimus: ut, inrecuperabiliter ab episcopali officio semotus, a sacerdotali sit omnino seclusus. Nun befindet sich aber Hermann, wie schon aus dem Registrum allein geschlossen werden kann und aus andern Quellen[1] sich mit Sicherheit ergiebt, zur Zeit der Abfassung von II, 76 in der Nähe Roms. Es müßte also seine Rückreise nach Bamberg, die Excesse, die er dort verübt, die Reise des Boten, der über die Bamberger Vorgänge Bericht erstattet, Alles das müßte in die kurze Zeit vom 20. April bis zum 1. Juni fallen. Selbstverständlich kann davon keine Rede sein; mithin muß auch die Richtigkeit dieses Datums (20. April 1075) bezweifelt und II, 76 bedeutend früher angesetzt werden.

2.

Aus dem bisherigen, rein negativen Resultat, daß die überlieferte Datirung fehlerhaft sei, ergiebt sich als weitere Aufgabe eine neue Anordnung zu versuchen. Freilich mit Hülfe des Registrums allein würde ein derartiger Versuch kaum gelingen. Um so erwünschter ist es, daß ein Brief im Codex Udalrici Nr. 44 bei Jaffé, Bibliotheca V, das Registrum in wesentlichen Punkten ergänzt. Sind wir durch dieses namentlich über die Zeit nach der Absetzung unterrichtet, so erhalten wir durch jenen Brief einen genaueren Einblick in die voraufgegangenen Ereignisse. Unser Bischof wurde, so berichtet der Bamberger Clerus, wie Giesebrecht meint, an Embrico von Augsburg, zu einer Synode nach Rom citirt. Nach langem Widerstreben verstand er sich, namentlich auf Anraten des Mainzer Erzbischofs Siegfried, endlich dazu mit zwei oder drei seiner Cleriker dem Befehl des Papstes nachzukommen. Er verspricht eidlich, falls er dies Abkommen nicht erfülle, sich in Zukunft der Ausübung jeglichen bischöflichen Rechtes enthalten zu wollen. Inzwischen ist das römische Concil zusammengetreten, auch ein neuer Termin, der Palmsonntag, verstrichen. Am Sonntag nach Ostern endlich untersucht Gregor ohne Hermanns Ankunft abzuwarten mit seinen Cardinälen in Gegenwart Adalberos von Würzburg, Hermanns von Metz und des Erzbischofs Siegfried, der unerwartet in Rom eingetroffen ist, die Sache des Bamberger Bischofs. Es wird ausgemacht, daß, wenn derselbe sich selbst in Rom einfinde, er dort sein Urteil empfangen solle, kehre er aber wieder

[1] Cod. Udalrici 44 bei Jaffé, Bibliotheca V, S. 95. S. u.

um, so solle der Erzbischof den Bambergern befehlen, ihrem Bischofe in Zukunft keinen Gehorsam mehr zu leisten und sich aller Gemeinschaft mit ihm, als einem Simonisten, zu enthalten.

Inzwischen ist auch Hermann mit seinen Begleitern, im Vertrauen auf die Wirkungen, die seine mitgebrachten Schätze auf die Römer üben sollen, in die Nähe Roms gekommen. Als er aber vernimmt, was Gregor über ihn beschlossen, wagt er doch nicht selbst in die Stadt zu gehen. Seine Begleiter aber, die er als Zeugen seiner Unschuld mitgenommen, erreichen beim Papste nichts als die Weisung, falls Hermann nicht persönlich erscheine, ihn als excommunicirt zu betrachten.

Der letzte Passus findet sich seinem Inhalte nach im Wesentlichen Reg. III, 1—3 wieder. Es heißt dort (III, 3): Herimannus . . hoc anno ad synodum Romam vocatus venire contempsit; sed cum propius Romam accessisset, in itinere substitit et, praemittens nuncios suos cum copiosis muneribus . . innocentiam nostram et confratrum nostrorum integritatem pactione pecuniae attemptare . . molitus est. Quod ubi praeter spem evenit . . festinanter retrocessit; et blandis fallacibusque promissis clericorum qui secum erant animas lactans, ajebat: se, si patriam repedare posset, ab episcopatu cessaturum et monasticae vitae professionem subiturum. Daß die Versprechungen Hermanns in ein Kloster gehen zu wollen nicht erst auf der Rückreise erfolgten, ergiebt sich wohl aus Reg. III, 1: Litteras, quas Poppo praepositus ecclesiae vestrae cum his qui secum erant, decepti simulata poenitentia falsaque religione Herimanni . ., incaute a nobis nimia sub festinatione recedentes, ad vos deferre neglexerunt.

Combinirt man beide Berichte, so zeigt sich, daß H. in der Nähe Roms angelangt durch allerlei falsche Vorspiegelungen seine Begleiter gewinnt sich beim Papste für ihn zu verwenden. Allein sie erreichen ihren Zweck nicht. Gregor verlangt vor Allem, daß sich H. persönlich einfinde. Die Domherren verlassen Rom, ohne sich beim Papst zu verabschieden. Dieser wartet noch einige Zeit, ob der Bischof eintreffen werde. Als er sich von seinem erneuten Ungehorsam überzeugt hat, erläßt er das Absetzungsdecret in der Absicht es den Bambergern in ihre Heimat mitzugeben. Es findet sich jedoch, daß diese schon abgereist sind, und so bleibt die Bulle noch eine Zeit lang in Rom, bis sich eine neue Gelegenheit bietet sie nach Deutschland zu befördern [1].

Jaffé hat in seiner Ausgabe des Cod. Udalr. die römische Synode, zu der Hermann berufen wurde, als die Fastensynode des Jahres 1075 (22—28. Febr.) bezeichnet und demgemäß die übrigen Daten bestimmt. Aus den Erörterungen unter Nr. 1 folgt jedoch

[1] Giesebrecht III, 335 und 1127 Anm. giebt eine abweichende Darstellung.

die Notwendigkeit die erwähnte Synode schon in das Jahr 1074 (März) zu verlegen. Dann ist aber auch Reg. III, 1—3 1074 (vielleicht gegen Ende) geschrieben [1]; denn es heißt III, 3: Simoniacus enim ille Herimannus, hoc anno ad synodum vocatus, venire contempsit. Nun begreift man, wie Gregor III, 7 (1. Sept. 1075) sagen konnte: De Herimanno vero . . noverit vestra sublimitas, quia jam diu est, ex quo . .

Demgemäß gestaltet sich die Chronologie folgendermaßen:

1074	März 9—15	Fastensynode, zu der H. citirt wird.
„	April 27	Untersuchung der Bamberger Sache.
„	Mai	Reg. II, 76 Absetzung (depositio ab episcopali officio).
„	Sommer	Feindseligkeiten gegen den Clerus.
„	gegen Ende	Reg. III, 1—3 (depositio ab officio sacerdotali).

1075 1 Sept. (circa) Reg. III, 7. Der Papst erinnert den König, an Stelle Hermanns einen andern Bischof canonisch wählen zu lassen.

3.

Die vorgeschlagene Anordnung würde eine wesentliche Stütze erhalten und als ziemlich sicheres Resultat angesehen werden müssen, wenn sich aus anderweitigen Quellen nachweisen ließe, daß Adalbero von Würzburg oder Hermann von Metz oder Siegfried von Mainz sich wirklich in Rom am 27. April 1074 aufgehalten hätte, an welchem Tage unserer Annahme nach die Verhandlung über der Bamberger Bischof stattfand. In der That läßt sich ein solcher Nachweis wenigstens bei einem der genannten Prälaten in überraschender Weise ermöglichen.

Das Chronicon S. Huberti Andaginensis (Mon. SS. VIII, p. 583 ff.) berichtet, daß am 2. Ostertage — das Jahr wird nicht angegeben — Hermann von Metz mit dem Abt Theoderich von Pisa nach Rom aufgebrochen sei. Sie bleiben daselbst 7 Tage. Der Abt erhält von Gregor für sein Kloster ein Privilegium, das datirt ist: Datum Lateranis in (III.) Kal. Maii, anno primo pontificatus domini Gregorii VII. papae, indictione undecima. Jaffé, Regesta pont. Roman. Nr. 3625 corrigirt mit Recht undecima in duodecima und setzt es ins Jahr 1074. Das Jahr 1073 sowohl als 1075 wird ausgeschlossen aus Gründen, die man Mon. SS. VIII, S. 583 Anm. 2 findet. Nimmt man aber das Jahr 1074 für die Reise an, so paßt Alles vortrefflich. Am 2. Ostertage, d. h.

[1] Beachtenswert ist, daß auch nach Bernold (SS. V, 430) Hermann vor der Fastensynode 1075 abgesetzt wird. Es heißt zum Jahre 1075: Heremannus Babinbergensis episcopus, a clericis suis pro simoniaca heresi accusatus, a papa deponitur, cui Roubertus substituitur. Gregorius papa in prima epdomada quadragesimae sinodum Romae collegit, in qua . . .

am 21. April, verlassen Hermann und Theoderich Pisa; sie können am Sonnabend den 26. April in Rom eintreffen. Hier bleiben sie bis in die ersten Tage des Mai. Sontag d. 27. findet die Untersuchung der Bamberger Sache statt, woran Hermann von Metz Teil nimmt; am 29. April oder 1. Mai erhält Theoderich das Privileg für sein Kloster.

Als weiterer Beweis für die Anwesenheit des Metzer Bischofs in Rom im Jahre 1074 könnte Reg. I, 84 v. 12. Juni 1074 dienen. Es heißt in diesem an H. von Bamberg gerichteten Briefe: Carissimus confrater noster Herimannus Metensis episcopus, nobiscum per dies aliquot commoratus, multum nos pro te rogavit multasque et intimas pro causa tua supplicationes effudit, referens nobis de te nonnulla, quibus in spem tuae correctionis non parva cordi nostro est oborta laetitia. Allein so erwünscht die neue Bestätigung für das Jahr 1074 ist, so bedenklich ist das Datum des 12. Juni.

Wenn Gregor fortfährt: Quapropter consilium, quod ad salutem tuae et animae nostrae quodque ad utilitatem ecclesiae cui praees aptissimum nobis visum est, in experientia fraternitatis suae posuimus, injungentes et committentes sibi: ut, apostolica fultus auctoritate, vicem nostram in causa tua explere debeat, si modo ad obediendum his, quae quasi ore nostro tibi proposuerit, te paratum inveniat: so folgt aus der milden Fassung dieser Worte sowie aus der Adresse, in der Hermann als Bischof bezeichnet wird und den apostolischen Segen erhält, daß dieser Brief vor dem Absetzungsdecret verfaßt sein muß. Wäre das Datum echt, so müßte die Absetzung nach dem 12. Juni 1074 erfolgt sein. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß Hermann das Resultat der Verhandlung vom 27. April erst fast zwei Monate nachher sollte erfahren haben, zumal er sich bei Empfang der Nachricht in der Nähe Roms aufhielt. Auch scheint aus dem Bericht im Cod. Udalr. 44 hervorzugehen, daß dem Bamberger Bischof die Beschlüsse vom 27. April nicht lange nach jenem Tage bekannt wurden. Danach vermute ich, daß Reg. I, 84 noch in die Zeit fällt, wo Hermann von Metz in Rom war, also etwa auf den 1. Mai. Und damit stimmt auch der Inhalt durchaus überein. Schon Gfrörer[1] hat die Vermutung geäußert, daß unter dem 'consilium quod ad salutem tuae et animae nostrae . . aptissimum nobis visum est' der Rat verstanden werden müsse, freiwillig zurückzutreten, und diese Ansicht scheint mir der Situation völlig entsprechend. Nachdem Siegfried von Mainz seinen Suffraganen als der Simonie schuldig bezeichnet hatte, konnte dieser nach den Grundsätzen Gregors nicht mehr im Amte bleiben. Auf Bitten Hermanns von Metz ließ sich jedoch der Papst bewegen insofern Milde zu üben, daß er den Bam-

[1] Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter VII, S. 391.

berger nicht entsetzte, sondern ihn aufforderte aus freien Stücken sein Amt niederzulegen.

Ganz ähnlich wird der Beschluß Gregors im Cod. Udalr. 44 angegeben: Ita negocium definitum est: ut, si ipse noster Romam perveniret, ibi suae causae sentenciam exciperet; sin vero retrogradus fieret, tum archiepiscopus . . clero populoque Babenbergensi denunciaret, ne ullam sibi obedientiam utpote dampnato exhiberent. Erst wenn er sich ungehorsam zeigt, soll er abgesetzt werden; kommt er aber nach Rom, so soll er ibi suae causae sentenciam excipere, offenbar also milder bestraft werden; das kann aber dem Zusammenhange nach nichts weiter bedeuten, als er soll zum Verzicht auf sein Bistum vermocht werden. Eins wird freilich auch so nicht ganz klar. Glaubte Gregor (nach Cod. Udalr. 44), daß Hermann sich auf dem Wege nach Rom befinde? Warum übertrug er dann die Sache dem Metzer Bischof? Oder glaubte er (nach Reg. I, 84), daß Hermann nach Bamberg zurückgekehrt sei? Mußte dieser Ungehorsam nicht geahndet werden? Gewiß wird Siegfried dem Papste mitgeteilt haben, daß Hermann sich verpflichtet hätte selbst in Rom zu erscheinen. Andererseits ist der Ausdruck im Cod. Udalr.: sin vero retrogradus fieret, anticipirt. Denn daß Hermann zwei Tagereisen von Rom halt machen und dann umkehren werde, konnte damals Niemand ahnen. Somit scheint es, daß die Darstellung im Cod. Udalr. etwas tendenziös ist, daß Gregor am 27. April kaum noch hoffte, Hermann werde sich persönlich rechtfertigen, daß er sich aber durch die Bitten des Metzer Bischofs bewegen ließ, die Mißachtung der päpstlichen Befehle zu übersehen und einen letzten Versuch der Milde zu machen, wie er Reg. I, 84 sich zeigt.

4.

Die Bamberger Cleriker berichten in ihrem Schreiben (Cod. Udalr. 44), daß sie seit Jahren nur mit der größten Traurigkeit und Geduld das Regiment ihres Bischofs sich hätten gefallen lassen, daß aber die Citation Hermanns zur Synode die Veranlassung gewesen wäre, eindringlicher ihn zu bestürmen, sich entweder von dem Makel, der auf ihm ruhe, zu reinigen oder sein Bistum aufzugeben. Daran reihen sich die Begebenheiten, die früher erzählt und besprochen worden sind. Aus dieser Darstellung folgt, daß die fragliche Citation die erste ist, die Hermann zu Teil wird. Es wäre ein weiteres wichtiges Beweismittel, wenn sich zeigte, daß der Bischof von Bamberg aufgefordert wäre, schon auf der Fastensynode des Jahres 1074 sich einzufinden.

Wir besitzen einen Brief Hermanns (Cod. Udalr. 43), in welchem er sich beim Papst entschuldigt, daß er der Aufforderung zur Synode zu kommen nicht Folge leisten könne. Im Eingange desselben versichert er, seit dem Beginn des Pontificats Gregors stets den Wunsch gehabt zu haben ad obsequium vestrum occurrere; sed

emergentes ecclesiae nostrae necessitates desiderium nostrum impediere. Verum cum has gratia Dei per vigilantiam nostram sopisset, ecce me domini et excellentissimi regis dignatio invitum et reluctantem ad suas et imperii curas adtraxit . . . Accessit etiam minime negligenda occasio: ut animum domni regis, pravorum consiliis inconsiderate a vobis alienatum, in vestrae paternitatis caritatem et concordiam reformari laborarem; quod tam regno quam ecclesiae usui fore sapientibus patet. Wie wenig passen doch diese Worte in den Anfang des J. 1075, nachdem durch die Kaiserin Agnes und die päpstlichen Legaten eine Versöhnung zwischen Heinrich und Gregor stattgefunden und das ganze Jahr 1074 ein leidliches Verhältniß zwischen Beiden bestanden hatte. Wie geschickt aber, wenn H. im Anfang 1074 sich seiner Verdienste um die Herstellung des Friedens zwischen Königreich und Papsttum rühmt, wo eine Aussöhnung von Seiten Heinrichs wohl gesucht, aber noch nicht herbeigeführt war.

Schlagen wir jetzt einen umgekehrten Weg ein als bisher und nehmen wir als erwiesen an, daß Hermann schon zur Synode des Jahres 1074 geladen wurde — und eine solche Annahme dürfte nach den früheren Erörterungen kaum noch als zu gewagt erscheinen —, so muß Reg. II, 29, welches die Citation Hermanns enthält, nicht vom 4. Dec. 1074, sondern etwa ein Jahr früher datirt werden. Da dieser Brief mit einigen andern (Reg. II, 30. C. U. 40. 42) im Zusammenhang steht, so wird auch deren Datum geändert werden müssen; und dabei wird sich aufs Neue zeigen, daß die vorgeschlagene Anordnung keine schwankende Hypothese ist, sondern auf solider Grundlage beruht.

Cod. Udalr. 42 ist anerkanntermaßen eine Antwort auf Reg. II, 29. Ist nun dieses Schreiben ein Jahr früher anzusetzen, so muß auch Cod. Udalr. 42 nicht, wie Jaffé thut, vom Januar 1075, sondern vom Anfang 1074 datirt werden. Dann kann aber die prior legatio, von der im Eingange von Cod. Udalr. 42 die Rede ist, keine andere sein als diejenige, welche Cod. Udalr. 40 überbringt. Aus verschiedenen Gründen. Nr. 40 ist der erste Brief, den Erzbischof Siegfried an Gregor als Papst richtet und enthält zugleich den Glückwunsch zu seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Da Gregor Ende Juni geweiht wird, so kommt die Kunde davon etwa Ende Juli nach Deutschland. Die Gesandtschaft, die Siegfried mit Nr. 40 abordnet, kann daher nicht wohl früher als August oder September von Mainz aufgebrochen sein. Die Überbringer aber von Reg. II, 29, welche Anfang December Rom verließen, sind etwa drei Monate vorher, also Anfang September, aus Mainz entsendet. Es müssen also dieselben sein. Durch den Inhalt von Nr. 40 und 42 wird diese Berechnung bestätigt. In Nr. 42 heißt es: Sicut jam priori legatione significavi, ita et nunc sanctae paternitati vestrae ex ipsa veritate denuncio; videlicet quod eodem pa-

ralisis morbo, quo tunc laborabam, non quidem remissius sed in dies auctius acriusque laboro. In Nr. 40 aber: Nec adventum meum ad vos aliquod posset negocium retardare, si tantum juvarer virium valitudine.

In Nr. 42 schreibt Siegfried: Maximas autem grates cum humili inclinio vestrae refero sanctitati, quod legationi nostrae tam clementer aurem inclinastis ipsosque legatos bene admisisti et melius dimisistis. Siegfried würde kaum so herzlich für die freundliche Aufnahme seiner Gesandten gedankt haben, wenn nicht ein besonderer Anlaß vorhanden gewesen wäre. Er hatte früher in nahen Beziehungen zu Gregor gestanden, und es lag ihm viel daran diese alte Freundschaft jetzt zu erneuern. Aber wie war die Gesinnung des Papstes? Zweifelnd schickt der Erzbischof seine Gesandten nach Rom; doch über Erwarten gut ist der Empfang. Nec in summa speculationis arce et in ipsa omnium ecclesiarum sollicitudine duxistis praetereundum, quod olim adhuc in ipsa privata conversatione Christi inter nos fuerat caritate conjunctum. Liest man von diesen Gesichtspunkten aus Reg. II, 29, so erhält man auch hier den Eindruck: das ist der erste Brief Gregors an Siegfried, eine Antwort auf Cod. Udalr. 40.

Ist aber die prior legatio in Nr. 42 dieselbe, welche Nr. 40 überbringt, dann kann nicht bezweifelt werden, daß Nr. 42 im Anfang 1074 geschrieben ist. Wir lesen nämlich in Nr. 42: Perpendat vigilans ille oculus sapientiae vestrae: quod a reditu legatorum nostrorum usque ad hanc iteratam legationem non tantum erat temporis intersticium, ut vel fratres colligere vel examinationis inde possem habere judicium. Nach der bisherigen Datierung wäre die prior legatio etwa Februar 1074 von Mainz abgereist. Sie hätte sich also volle 3/4 Jahr bis December 1074 in Rom aufgehalten und wäre dann so spät in Deutschland eingetroffen, daß Siegfried nicht mehr Zeit hatte die Aufträge des Papstes vor Beschickung der Fastensynode des Jahres 1075 auszuführen. Wie unwahrscheinlich das ist, leuchtet von selbst ein.

Auch möge man erwägen, daß wenn man mit Jaffé Cod. Udalr. 40 etwa Februar 1074 geschrieben sein läßt, der Glückwunsch an Gregor doch reichlich spät abgefaßt wurde. War es an und für sich eine Pflicht der Höflichkeit auf die Kunde von Gregors Erhebung zum Papst nicht allzu lange mit dem Glückwunsch zu säumen, so war es bei der Freundschaft, in welcher Gregor und Siegfried zu einander gestanden hatten, für letzteren doppelt Pflicht. Allerdings wissen wir, daß ein Teil der deutschen Bischöfe diese Pflicht nur lässig erfüllte, wie denn Anno von Cöln geradezu deßwegen getadelt wird. Reg. I, 79: Ex eo quo susceptae administrationis laborem subivimus, nullas visitationis tuae praeter has nuperrime missas litteras recepimus. Denselben Tadel hätte Siegfried verdient, wenn er im Februar 1074 seinen ersten Brief nach Rom geschickt hätte. Doch macht ihm der Papst keinen derartigen Vorwurf. Sodann entschul-

digt sich der Erzbischof von Mainz ausdrücklich, daß er nicht persönlich komme; wie viel mehr Grund hatte er sein Säumen im Schreiben zu entschuldigen, falls ein solches wirklich vorlag. Daß er aber nicht gesäumt hat, macht sowohl die Anrede: Patri novo, als der Inhalt von Nr. 40 sehr wahrscheinlich.

Es zeigt sich also auch in diesem Falle, daß die Consequenzen, welche sich aus der neuen Anordnung der Briefe ergeben, keine Widersprüche mit andern feststehenden Thatsachen hervorrufen, vielmehr manche bisher dunkle Punkte ins rechte Licht setzen; der beste Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Vermutung. Anders scheint die Sache mit Reg. II, 30 zu liegen. Dort lesen wir gegen Schluß: Praeterea noverit sublimitatis tuae dignatio, nos Sigefredo Mogontino archiepiscopo litteras misisse. . . Jaffé bemerkt in einer Note, daß unter diesem Brief Reg. II, 29 zu verstehen sei. Ist nun Reg. II, 29 in den December 1073 zu setzen, so gehört II, 30 auch dort hin. Das ist ja doch ganz unmöglich. Denn da in letzterem Schreiben Gregor seine Freude über die wohlwollende Aufnahme seiner Gesandten von Seiten Heinrichs ausspricht, diese aber nach allen glaubwürdigen Zeugnissen erst im Frühjahr 1074 in Deutschland eintrafen, so kann der Brief unmöglich December 1073 geschrieben sein. Allein das Problem löst sich auf sehr einfache Weise. Der oben erwähnte an Siegfried geschickte Brief ist keineswegs, wie Jaffé durch die Datirung irre geleitet meint, Reg. II, 29. Man sehe den Inhalt nur etwas genauer an. In II, 29 werden außer dem Bamberger, Straßburger, Speierer Bischof auch die Bischöfe von Constanz, Augsburg und Würzburg berufen. Warum unterläßt Gregor in II, 39 auch diese dem Könige zu bezeichnen? Warum sagt er nur: Similiter Babenbergensem, Strazburgensen, Spirensem adesse praecipimus? Weil im December 1073 sechs Suffragane des Mainzer Erzbischofs, im December 1074 dagegen nur drei citirt wurden. Und so ließe sich aus dieser Verschiedenheit allein schon schließen, daß die beiden Briefe verschiedenen Jahren angehören müssen.

5.

Die in den vorhergehenden Capiteln gelieferten Beweise mögen genügen. Es bleibt noch übrig den Wert einiger z. T. direct widersprechender Quellenangaben zu beleuchten. Im Cod. Udalr. 44 wird zweimal davon gesprochen, daß der Clerus 10 Jahre lang die Schmach von Hermanns bischöflicher Amtsführung erduldet habe: Hec itaque aliaque id generis infinita . . cum jam ecce in decimum annum . . pertulissemus, und: Nam quid taciturnitate nostra decennali pacientius? Da Hermann erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1065 Bischof wurde, Cod. Udalr. 44 aber Mitte 1074 geschrieben sein, seine Citation gar schon in den Anfang 1074 fallen soll, so könnte man an den 10 Jahren Anstoß nehmen und daraus ein Argument herleiten wollen für Beibehaltung der bisherigen Datirung

Allein abgesehen davon, daß die Zahl 10 wohl nur als runde Summe aufzufassen ist, findet man den Brauch nicht selten, das erste und letzte Jahr eines Zeitraums mitzuzählen, auch wenn sie nur teilweise in diesen Zeitraum hineingehören.

Weit bedenklicher ist eine Notiz in den fragmentarischen Akten des Concils vom Jahre 1075 (Reg. II, 52a): Herimannum Babenbergensem, si ante pascha non venerit satisfacturus, similiter suspendit. Wird Hermann im Februar 1075 einfach suspendirt, falls er nicht komme, so konnte Gregor im Jahre 1074 (Reg. III, 1) nicht sagen, er sei irrecuperabiliter ab episcopali officio semotus. Allein diese Stelle dürfte um so weniger geeignet sein das Gewicht der angeführten Gründe, die sämmtlich das Jahr 1074 fordern, abzuschwächen, als auch der voraufgehende Satz: Heinricum Spirensem suspendit, offenbar unrichtig ist. 1075 wurde Heinrich nicht suspendirt, sondern abgesetzt, wie Bernold[1] zum Jahr 1075 berichtet: Gregorius papa ... sinodum Romae collegit, in qua causam Heinrici Spirensis episcopi, set simoniaci, examinavit. Qui ipsa die, cum examinaretur causa ejus Romae, id est 6. Kalendas Marcii, infirmatus est Spirae, sed deinde 4. Kalendas Martii miserabiliter expiravit, quando et a Gregorio papa diffinitam suae damnationis sententiam in Romana sinodo excepit. Wahrscheinlich sind hier wie bei dem Bamberger Bischof die Vorgänge des Jahres 1074 und 1075 verwechselt.

6

Das Datum eines Briefes (II, 30) bedarf noch einer kurzen Besprechung. Der Ueberlieferung nach fällt er gegen das Ende 1074 (7. Dec.). In dieselbe Zeit wurde oben (Nr. 2) III, 3 gesetzt. Doch ergiebt der Inhalt, daß zwischen der Abfassung beider einige Zeit verflossen sein muß. Heißt es in jenem: Sed et illud, quod legati episcopi attestati sunt, simoniacam scilicet heresim funditus te de regno tuo extirpare et inveteratum morbum fornicationis clericorum toto annisu corrigere velle, vehementer nos hilaravit, so erfahren wir aus III, 3, daß es bei dem bloßen Vorhaben nicht geblieben ist: Inter caetera bonarum virtutum opera . . . duobus te modis sanctae matri tuae, Romana scilicet ecclesiae, eminentius commendasti. In altero quidem, quia symoniacis viriliter resistis; in altero vero, quia clericorum castitatem et libenter approbas et efficaciter desideras adimplere. Wir dürfen demnach II, 30 unbedenklich einige Monate früher ansetzen als III, 4. Stammt nun III, 3 von Ende 1074, so kann III, 30 nicht erst den 7. December verfaßt sein. Auch der Einwand, daß Gregor oder die päpstliche Kanzlei das Jahr vielleicht mit dem 25. März beginne[2], ist nicht stichhaltig. Allerdings wäre dann

[1] Mon. SS. V, 430 u. Anm. 83.
[2] S. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 26.

die Möglichkeit gegeben III, 3 etwa Februar oder März, II, 30 den 7. December anzusetzen; allein bei einer solchen Rechnung fiele das Concil, welches vom 9—15. März gehalten wurde, noch ins Jahr 1073; Gregor konnte also III, 3 nicht sagen: hoc anno ad synodum Romam vocatus. Auch andere Gründe machen es wahrscheinlich, daß II, 30 früher zu datiren ist. Es enthält dieser Brief den Dank für den freundlichen Empfang, welchen Heinrich dem päpstlichen Gesandten hatte zu Teil werden lassen; es ist also der erste, den Gregor nach Ankunft seiner Gesandtschaft schrieb. Der Papst ist über das Entgegenkommen Heinrichs sehr erfreut; man sollte denken, daß er die erste Gelegenheit benutzt haben wird dem Könige seine Anerkennung auszusprechen. Darnach vermute ich, daß Gregor diesen Brief geschrieben, bald nachdem seine Gesandten wieder in Rom angekommen waren und Bericht erstattet hatten; etwa im Sommer 1074.

Zum Schluß stelle ich die besprochenen Briefe mit der alten und neuen Datirung zusammen.

		Jaffé:
C. U. 40.	Sept. 1073 (circa).	c. Febr. 1074.
Reg. II, 29.	Dec. 1073.	4. Dec. 1074.
C. U. 42. 43.	c. Febr. 1074.	Jan. 1075.
Reg. I, 84.	1. Mai 1074 (circa).	12. Juni 1074.
Reg. II, 76.	Mai 1074.	20. April 1075.
C. U. 44.	Sommer 1074.	c. Mai 1075.
Reg. II, 30	" "	7. Dec. 1074.
Reg. III, 1—3.	1074 gegen Ende.	20. Juli 1075.
Reg. III, 7.	1. Sept. 1075 (circa).	1075.

II. Briefe, welche sich auf französische Angelegenheiten, speciell in den Jahren 1077 und 1078, beziehen.

1.

Wie unter Nr. I die auf den Bischof Hermann bezüglichen Aktenstücke die Basis der Untersuchung bilden, so hier diejenigen Briefe, welche die Sache des Erzbischofs Manasses von Reims besprechen.

Nach den bisherigen Darstellungen[1] übersendet der Erzbischof gegen Ende 1077 an Gregor ein Schreiben[2], in dem er sich unter Anderm über zwei seiner Suffragane beklagt, weil sie ohne sein Wissen während seiner Anwesenheit in Rom einen dritten zum Bischof von Amiens geweiht, der noch dazu sein Bistum von Laienhand erhalten habe. Am 15. Jan. 1078 hält Hugo von Die in Poitiers ein Concil. Den erwähnten Suffraganen des Manasses wird befohlen

[1] z. B. Hefele, Conciliengeschichte V, 102 ff.
[2] Bei Hugo von Flavigny, Mon. SS. VIII, 419.

nach Rom zu reisen um dort ihr Urteil zu empfangen. Anfang März 1078 befindet sich Hugo nach Berthold (SS. V, 306) auf der Fastensynode in Rom. Endlich am 22. August 1078 beantwortet Gregor den Brief Manasses' von Ende 1077 und fordert Hugo von Die auf die Klagen des Reimser Erzbischofs wegen seiner Suffragane zu untersuchen (Reg. VI, 2. 3).

Diese Darstellung, die sich streng an die überlieferte Datirung anschließt, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Ich will gar nicht davon sprechen, wie auffällig es ist, daß Gregor den Manasses ein halbes Jahr auf Antwort warten läßt. Aber wenn Hugo dem Bischof von Amiens im Januar 1078 aufträgt sich wegen seiner unrechtmäßig erlangten Würde vor Gregor zu verantworten, wie ist es denkbar, daß Ende August der Papst denselben Hugo auffordert die Sache zu untersuchen in einem Tone, als ob bisher nichts vorgefallen wäre, als ob er über diese Angelegenheit zum ersten Male etwas höre. Nicht einmal die Ausflucht ist möglich, daß Gregor zufälligerweise von den Beschlüssen des Concils von Poitiers nichts erfahren habe, denn, wie oben bemerkt, Hugo war auf der römischen Fastensynode 1078 zugegen, mußte also dem Papste über seine Wirksamkeit Bericht erstatten.

Der Zusammenhang dieser Briefe wird, wie man sieht, erst dann verständlich, wenn man annimmt, daß Reg. VI, 2. 3 vor dem Concilium Pictavense oder mindestens eher abgefaßt ist, als Hugos Bericht über dasselbe dem Papste bekannt wurde. Aus dieser Annahme würde weiter folgen, daß Manasses' oben erwähnter Brief (bei Hugo von Flavigny S. 419) gleichfalls vor oder doch spätestens gleichzeitig mit dem Concil von Poitiers geschrieben wäre.

Nach den gemachten Erfahrungen dürfte man geneigt sein die nötigen Veränderungen mit den Daten der Gregorianischen Briefe vorzunehmen, um so mehr als das Datum des Concils in einem von Hugo selbst herrührenden Schreiben bezeugt ist. Es heißt nämlich in seinem Bericht über das Conc. Augustudunense[1]: Tiezo filius vester jam rediisset ad vos, nisi ad convocandum concilium 18. Kalendas Februarii Pictavis Deo annuente celebrandum detineretur. Allein die Schwierigkeit liegt anderswo. Manasses' Brief, der, wie gezeigt wurde, vor dem Conc. Pict. geschrieben sein muß, ist zugleich nach dem Conc. Augustudunense verfaßt: maxime cum idem ipsi interfuissent apud Augustudunense concilium, ubi domnus H. Diensis episcopus promulgavit et statuit coram omnibus hoc vestrum aecclesiasticum decretum, d. h. er fällt zwischen Sept. 1077 und Jan. 1078. In dieselbe Zeit, und zwar unmittelbar nach dem Concil von Autun, fällt ein anderer Brief des Manasses[2], in dem er sich beschwert, daß Hugo ungerechter Weise über ihn die Excommunication verhängt habe. Am Schluß

[1] Mansi XX, S. 484.
[2] Sudendorf, Registrum I, Nr. 9.

desselben giebt er die Absicht zu erkennen nach Rom zu gehen: Unde clementiam vestrae serenitatis desposco, quatenus . . ante praesentiam vestram nos venire faciatis et me interim, donec ad vos usque perveniam, de excommunicatione liberum esse permittatis. Wirklich geht Manasses nach Rom, und erst nach dieser Reise ist der in Frage stehende Brief des Erzbischofs geschrieben: Notum etiam facio vobis, quod duo suffraganei mei episcopi . . . tertium, me nesciente utpote Romae posito, episcopum consecraverunt. Im Anfange aber heißt es: Vestro, domine, interventu et observatione reddidi dominae M. marchisae omnia quae de me suus antecessor tenuit, ... Ad quae omnia confirmanda diebus sacris pentecostes cum confratre nostro T. Virdunensi episcopo suae civitati interfui. Daß diese Zusammenkunft mit dem Bischof von Verdun nicht vor, sondern nach der Romreise des Manasses' stattgefunden hat, daß also nicht Pfingsten 1077, sondern nur 1078 gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Dadurch aber entsteht gerade eine eigentümliche Schwierigkeit; denn wenn wir vorhin Manasses' Brief zwischen Sept. 1077 und Jan. 1078 ansetzen mußten, so sehen wir uns jetzt zu der Annahme gezwungen, daß er erst nach Pfingsten 1078 geschrieben ist.

Der Widerspruch im Resultat beweist, daß eine von den Voraussetzungen, die wir machten, eine irrige ist. Die erste Voraussetzung war die, daß der fragliche Brief zwischen die Synoden von Autun und Poitiers falle. Ich versuchte eine Lösung, indem ich in dem Satze: maxime cum idem ipsi interfuissent apud Augustudunense concilium für 'Augustudunense' Arvernense [1] corrigirte. Allein die Consequenzen, die sich aus dieser Aenderung ergaben, standen mit andern bekannten und sicheren Thatsachen so im Widerspruche, daß dieser Weg aufgegeben werden mußte. Ebensowenig war es möglich die Synode von Autun früher anzusetzen. Die Angabe Hugos von Flavigny S. 415: Congregata est synodus apud Aeduam (= Augustudunum) . . . anno ab incarnatione Domini 1076, ist völlig wertlos und widerspricht außerdem der beigefügten Notiz: anno papatus domni Gregorii VII. quarto. Dagegen heißt es bei Hugo S. 416 Z. 45: Uno igitur die, id est die dominica 15. Kalendas Octob. consecrati sunt apud Eduam domnus Gebuinus in Lugdunensem archiepiscopum . . Im Jahre 1077 fällt der 17. Sept. auf einen Sonntag, und daraus ergiebt sich mit Sicherheit, daß in diesem Jahre das Conc. August. wirklich gehalten wurde. So bleibt denn nichts Anderes übrig, als das Conc. Pictavense später als Jan. 1078, etwa nach Pfingsten desselben Jahres anzusetzen. Das ausdrückliche Zeugniß Hugos von Die steht nicht entgegen; denn dieser berichtet nur, daß ein Concil zu Poitiers im Januar gehalten werden solle, aber nicht daß es gehalten sei. Wenn ich mich gleichwohl nur schwer entschloß das Conc. Pict. in eine

[1] Dieses Concil fand ein Jahr früher statt.

spätere Zeit zu verlegen, so bestimmte mich dazu vorzugsweise der Inhalt eines Gregorianischen Briefes (Reg. V, 17).

2.

Eine Reihe von französischen Bischöfen, so erfahren wir aus Reg. V, 17 (9. März 1078), welche von Hugo von Die teils auf dem Concil von Autun, teils auf dem von Poitiers suspendirt waren, sind von Gregor in ihr Amt wieder eingesetzt. Fand das Conc. Pict. im Jan 1078 statt, so war die Bedeutung dieses Aktenstückes leicht verständlich. Gregor benutzt die erste Fastensynode um über die Rechtmäßigkeit der Amtsentsetzungen, die Hugo sowohl in Autun als in Poitiers vorgenommen hatte, zu entscheiden und macht das Resultat unmittelbar nachher durch V, 17 bekannt. Was aber sollen wir mit dem Schreiben beginnen, wenn das Concil von Poitiers erst nach Pfingsten 1078 fällt?

Zunächst handelt es sich darum, bei jedem einzelnen Bischof festzustellen, ob er in Autun oder in Poitiers suspendirt wurde. Von Manasses wissen wir aus seinem eigenen Briefe[1], daß er in Autun suspendirt und excommunicirt wurde. Ende 1077 oder in den ersten Monaten 1078 begab er sich nach Rom und wurde in proprium gradum officiumque restituirt; ea quidem ratione, ut supra corpus sancti Petri juraret hoc modo: Ego Manasses Remensis archiepiscopus pro superbia non dimisi, quod non venerim ad synodum Augustudunensem, ad quam me Diensis episcopus vocavit (V, 17).

Über Ugo von Besançon sagt Hugo in seinem Bericht über das Conc Pict.: Bysontinus archiepiscopus nec Eduensi nec Pictavensi concilio se praesentavit, nec canonicam misit excusationem. Ob er schon in Autun suspendirt und schon vor der Synode von Poitiers restituirt worden, oder ob beides erst nach dem letzten Concil geschah, ist nicht ersichtlich.

Ebenso verhält es mit Richer, Erzbischof von Sens: De Senonensi autem archiepiscopo quantam contumeliam quantamve injuriam auctoritati vestrae in nostra legatione intulerit, a praedicto K., ut spero, sufficienter audistis (Hugos Bericht über das Conc. August.).

Daß Gosfred von Chartres erst in Poitiers suspendirt worden, läßt sich nicht streng nachweisen, wohl aber wahrscheinlich machen. In Reg. V, 11 nämlich teilt Gregor seinem Legaten Hugo mit, daß für das erledigte Bistum Chartres der Abt Robert in Aussicht genommen sei; er sei noch nicht gewählt, wenn aber seine Wahl nach canonischer Vorschrift erfolgen sollte, so würde er (Gregor) seine Einwilligung geben. Dieser Brief muß nach der Rückkehr des Papstes aus der Lombardei (nach August 1077) geschrieben sein, denn Gregor sagt: hoc in anno, cum in Longobardia eramus. Wenn nun

[1] Sudendorf, Registrum I, 9.

damals noch keine Rede von Gosfred war, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß derselbe schon im Sept. nicht bloß gewählt, sondern auch consecrirt war; um so mehr, da der Papst über die Person des Erwählten vorher in Kenntniß gesetzt zu werden wünscht und sich eine Bestätigung desselben vorbehält.

In Betreff des Erzbistums Bourges berichtet Hugo nach dem Concil von Autun: Rogamus paternitatem vestram, ut sententiam suam nobis dignetur scribere super ordinatione Remensis, Bituricensis et Carnotensis ecclesiarum. Wahrscheinlich also, daß Richard von Bourges schon damals seiner Würde entsagt hatte; die Zeit seiner Restitution ist zweifelhaft.

Über Rudolf von Tours endlich heißt es (V, 17): Rodulfus . . quia legales accusatores non habuit, sacerdotali et episcopali officio restitutus est. Wir wissen aus dem Bericht über das Concil von Poitiers, daß er auf diesem Concil a sacerdotali officio suspendirt wurde: Sed exerentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, percussimus ejus superbiam et . . suspendimus eum etiam a sacerdotali officio. Seine Restitution kann also sicher erst nach dem Conc. Pict. erfolgt sein.

Es ergiebt sich weiter daraus, daß das ganze Aktenstück erst nach der Synode von Poitiers erlassen ist. Die einzelnen Restitutionen, von denen die Rede ist, haben aber zu verschiedenen Zeiten stattgefunden. Es ist nicht nötig, nicht einmal wahrscheinlich, daß sie auf einer oder mehreren Fastensynoden in Rom vorgenommen wurden. Sondern, wie Manasses unaufgefordert sich nach Rom begab, so mögen auch die andern Bischöfe früher oder später dort eingetroffen sein, um ihre Wiedereinsetzung zu erlangen. Gregor stellt nun diese verschiedenen Restitutionen zusammen, wobei freilich unklar bleibt zu welchem Zweck; um so mehr da der Eingang nur lautet: Gregorius episcopus servus servorum Dei, der Adressat aber gänzlich fehlt.

Ist aber V, 17 nach dem Concil von Poitiers geschrieben, dieses wie Cap. 2 gezeigt wurde nach Pfingsten 1078 gehalten, so kann das Datum (9. März 1078) nicht echt sein.

3.

Die Zeit des Conc. Pictavense läßt sich noch etwas näher bestimmen, als bisher geschehen ist, und zwar mit Hülfe einer Notiz im Reg. VI, 8: Atque cum multotiens de hoc in provincialibus synodis coram episcopo vestro (sc. Drogone ep. Tarvannensi) et ad ultimum coram Hugone Diensi . . . in Pictavensi concilio querelam fecissent atque ille . . praecepisset, ut coram episcopo vestro . . . rationem diceretis, episcopusque vester tres terminos vobis et ad ultimum provincialem synodum statuisset . . . Der Bischof Drogo starb am 21. August 1078. Da er nach dem Conc. Pict. noch drei Termine angesetzt haben soll, so kann dieses schwerlich später als in die ersten Tage des August verlegt werden. Pfingsten 1078 fiel aber auf den 27. Mai; somit

bleiben als ungefähre Zeit für das Concil die Monate Juni und Juli. Ob das Datum von Reg. VI, 2. 3 (22. August 1078) unecht ist, läßt sich nicht entscheiden. Die Briefe müssen geschrieben sein, ehe die Kunde von der Synode zu Poitiers nach Rom kam. Wurde das Concil z. B. Ende Juli gehalten, so konnte der Bericht vor Ende August nicht eingehen; das Datum wäre mithin unmöglich.

Als Stütze für die Annahme, daß das Conc. Pict. Juni oder Juli und nicht Jan. 1078 gehalten sei, ließe sich Reg. V, 22 (22. Mai 1078, verwerten: Commisimus Hugoni Diensi episcopo negocium istud: ut in concilio, quo causam Remensis archiepiscopi et aliorum episcoporum Franciae, adjuncto sibi abbate Cluniacensi, tractaturus est, etiam hoc regulariter diffinire procuret. Das Concil wird, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, in nächster Zeit stattfinden und deswegen kann an das Conc. Lugdunense[1] nicht gedacht werden, es kann nur das von Poitiers gemeint sein. Allein ehe wir das Datum benutzen, muß zuvor untersucht werden, ob es echt ist.

4.

Hubert und Teuzo, von Gregor als Legaten abgeordnet, treffen unterwegs den Erzbischof Evenus und fordern ihn auf, mitumzukehren, doch wohl in der Absicht seinen Streit mit Juhellus, seinem Vorgänger, beizulegen. Evenus weigert sich, weil er von Hugo von Die beauftragt sei sich beim Papste einzufinden. In Rom angelangt findet er den Bischof Hugo, und dieser bestätigt die Aussage des Evenus. Gregor bestimmt nun, daß Hugo auf dem nächsten Concil, wo unter Anderem über Manasses eine Untersuchung stattfinde, auch diese Sache prüfe und entscheide. Einer von beiden Legaten, oder womöglich beide, solle der Verhandlung beiwohnen (V, 22).

Nach Berthold (SS. V, 306) befand sich Hugo auf der Fastensynode 1078 (Febr. 27—März 3) in Rom. Da V, 22 nach diesem Termin und vor der Synode von Poitiers geschrieben sein muß (Juni oder Juli), so kann das Datum (22. Mai 1078) echt sein. Bemerkenswert ist, daß von den Legaten in der That Teuzo in Poitiers zugegen war (Bericht Hugos bei H. von Flavigny S. 418 f.).

Mit V, 22 stehen einige andere Briefe im Zusammenhang, deren Datirung mehr Schwierigkeiten macht. In IV, 17 (21. März 1077) benachrichtigt Gregor den König Wilhelm von England, daß er beschlossen habe, Hugo von Die, Hubert und Teuzo abzuordnen, um noch einmal die Sache des früheren Bischofs Juhellus zu untersuchen. Man sollte erwarten, daß hier die Gesandtschaft angekündigt wird, über deren Abreise wir durch V, 22 Kunde erhalten. Allein eine solche Annahme läßt die Datirung nicht zu. Es ist wenig glaublich, daß Gregor schon am 21. März 1077 die Absicht ausspricht

[1] Hugo von Flavigny bezeichnet das Concil von Poitiers als das 5., das von Lyon als das 6. von Hugo gehaltene.

Hubert und Teuzo zu entsenden und diese noch im Mai 1078 unterwegs waren. Außerdem muß nach V, 19 (4. April 1078) wenigstens Hubert inzwischen wieder nach Rom zurückgekehrt sein. In IV, 17 empfiehlt Gregor denselben als einen dem Könige bis dahin unbekannten Boten: Quoniam in omnibus . . ipsum (Hubertum) quasi certissimam epistolam nostram et verba nostra fideliter continentem fore, nec nos dubitamus nec vestram excellentiam dubitare volumus. In V, 19 dagegen sagt Gregor: Hubertum, quem experimento nobis et tibi fidelem didicimus, mittimus. Demnach wäre anzunehmen, daß die Gesandschaft bald nach März 1077 ihre Reise angetreten, aber nichts Definitives ausgerichtet hätte, daß dieselben Personen im Frühjahr 1078 noch einmal zu demselben Zwecke abgeschickt wären. Wie merkwürdig ist es nun, daß V, 19 wohl über den Erzbischof von Rouen, aber nicht über Ivo und seine Sache Aufträge erteilt, daß wohl von Hubert, aber nicht von Teuzo die Rede ist. Und um vollends an der Datirung irre zu werden, dient folgende Erwägung. War Hubert noch am 4. April in Rom, so muß Ivo noch später daselbst eingetroffen sein. Da nun Ivo Hugo von Die in Rom traf, so wäre Hugo von Anfang März bis Mitte April etwa in Rom gewesen, also auch zu der Zeit, wo V, 19 geschrieben und Hubert abgeordnet wurde. Dann mußte aber Hugo dem Papste mitteilen, daß er Ivo nach Rom beschieden habe; in Folge davon jedoch wären Hubert und Teuzo gar nicht abgereist oder hätten andere Instructionen bekommen.

Mir scheinen die Briefe in folgender Weise angeordnet werden zu müssen. IV, 17 ist nicht lange vor der Fastensynode 1078 geschrieben. Noch war Hugo von Die nicht in Rom, noch wußte der Papst nicht, was dieser dem Bischof Ivo aufgetragen hatte. Auf der Fastensynode erscheint Hugo. Gleichzeitig mit ihm ist auch Ivo anwesend. Am 22. Mai (vielleicht etwas früher) wird V, 22 geschrieben. Teuzo nimmt an der Synode von Poitiers Teil, Hubert reist zum Könige Wilhelm. Nach seiner Rückkehr wird er aufs Neue nach England geschickt und durch V, 19 empfohlen (vielleicht Ende 1078). Auf dieser zweiten Reise erhält er von Gregor den Brief VII, 1, was aus manchen Gründen wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar ist. Es würden sich an diesen Brief noch einige, auch für die Chronologie wichtige Erörterungen knüpfen lassen, wenn man auf die einzelnen darin besprochenen Punkte näher eingehen wollte, wozu mir aber das Material fehlt.

Als Resultat von Nr. II würde sich etwa folgendes ergeben:

		Bisher. Datirung
Reg. IV, 17.	Vor Fastensynode 1078.	21. März 1077.
Reg. V, 22.	22. Mai 1078 (?).	22. Mai 1078.
Manasses Brief (SS. VIII, 419).	Nach Pfingsten 1078.	Ende 1077.
Concil von Poitiers	Juni—Juli 1078.	15. Jan. 1078.
Reg. VI, 2. 3.	22. August 1078 (?).	22. August 1078.

		Bisher. Datirung
Reg. V, 17.	Nach dem Concil von Poitiers (2. Hälfte 1078).	9. März 1078.
Reg. V, 19.	Ende 1078.	4. April 1078.

III. Auf die deutschen Verhältnisse bezügliche Briefe nach 1076.

1.

Aus dem Jahre 1077 finden sich im Reg. außer dem gleich nach der Buße von Canossa geschriebenen Brief IV, 12 nur drei andere (IV, 23. 24. u. V, 7), die nach Deutschland gerichtet sind. Nach Berthold (SS. V, 299) sowohl als nach Bernold (V, 434) wäre IV, 23. 24 später, als das Datum (31. Mai) angiebt, erst etwa im August verfaßt; allein da sonstige Hülfsmittel fehlen, um die überlieferte Datirung mit Erfolg anzugreifen, so ist kein Grund vorhanden näher auf diese Briefe einzugehen.

Von den aus dem folgenden Jahre stammenden Schreiben sind vorzugsweise V, 15. 16 u. VI, 1 von Wichtigkeit. Namentlich das letztere zog meine Aufmerksamkeit auf sich, weil es mir die Handhabe zu einer Aenderung der Chronologie zu bieten schien. Es ist nämlich dieser Brief, der im Registrum vom 1. Juli 1078 datirt ist, auch bei Bruno de bello Saxonico Cap. 114 (SS. V, 376) aufgenommen, und zwar an einer Stelle, als ob er auf der Fastensynode 1079 erlassen sei. Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe Brunos hängt wesentlich von seiner chronologischen Zuverlässigkeit überhaupt ab, und daher ist es angezeigt, die schon oft besprochenen, bei Bruno aufbewahrten Schreiben der Rudolfianer in Betreff der Richtigkeit ihrer Anordnung noch einmal zu prüfen.

Ich beginne mit dem zweiten (Cap. 110). Die für die Chronologie wichtigste Stelle scheint mir folgende zu sein: **Nam inter alia multa haec quoque sanctitati vestrae nuper indicavimus, qualem sententiam domnus Bernhardus in Heinricum Deo odibilem suosque participes protulerit, quidque de rege Rudolfo vestra jussione statuerit, fiduciam habentes, si hoc ad notitiam vestram proveniret, omnem causam nostram in hoc procedere et prosperari. Sed post longam expectationem nostram tandem reverso nuntio, nichil aliud nobis consolationis relatum est, nisi quod diceretis, his quae mandavimus vos fidem non habuisse.** Vergegenwärtigt man sich, welchen Erfolg sich die Anhänger Rudolfs von Heinrichs erneuter Excommunication versprachen, wie sie hofften, daß nun endlich der Papst entschieden für sie Partei nehmen werde, so kann man sich den Unwillen und die Verwunderung vorstellen darüber, daß die Verhängung des Bannes auf Gregor gar keinen Eindruck zu machen schien, ja daß er vorgab die ihm zugekom-

menen Nachrichten darüber nicht für wahr halten zu können. Diesem ihrem Befremden über Gregors Aeußerung werden sie, so sollte man meinen, sofort Ausdruck verliehen haben, gleich in dem ersten Briefe, den sie nach Rückkehr jenes in dem Citat erwähnten Boten an den Papst richteten. Mit Giesebrecht (III, 1145 f.) anzunehmen, daß der Brief (Cap. 110) erst 1080 geschrieben sei, halte ich für völlig unmöglich. Giesebrecht schließt aus den Worten: Et quare, carissime domine, incredibile vobis visum est, quod fratres nostri et coepiscopi, scilicet domnus Wirtzeburgensis, Pataviensis et alii viri religiosi vobis in veritate nuntiaverunt, quodque se vidisse et audisse testati sunt?, daß die Bischöfe von Würzburg und Passau persönlich in Rom gewesen seien. Allein das ist meines Erachtens nicht nur nicht nötig, sondern nicht einmal wahrscheinlich. Das 'nuntiare' kann ebensowohl ein briefliches gewesen sein.

Aus der Erwähnung eines von Rudolf errungenen Sieges [1] ergiebt sich weiter, wie ich mit Stenzel und Floto annehme, daß der fragliche Brief bald nach der Schlacht an der Streu (7. Aug. 1078) geschrieben ist.

Wenden wir uns nun zu Cap. 108, so zeigt sich, daß dieser Brief nicht etwa derjenige sein kann, welchen der in Cap. 110 bezeichnete Bote nach Rom brachte. Die Excommunication wird darin nicht mitgeteilt, sondern als eine bekannte Thatsache behandelt: Nam si hoc, quod in sinodo Romana diffinitum et post a legato sedis apostolicae confirmatum est, silentio contegi et pro nihilo haberi oportet, quid posthac nobis credendum sit, omnino ignoramus. Da wir annahmen, daß der Brief in Cap. 110 der erste nach Rückkehr des die Excommunication meldenden Boten sei, so sind zwei Fälle möglich. Entweder Cap. 108 ist später geschrieben als Cap. 110, oder er ist vor der Rückkehr des Boten verfaßt. Allerlei Nachrichten über die Verhandlungen auf der Synode von 1078 mochten bereits nach Deutschland gedrungen sein, so namentlich daß die Gesandten Heinrichs aufs freundlichste empfangen worden: Nam familiares praedicti Heinrici . . . ad hanc sedem venientes, benigne suscipiuntur, et non solum impuniti redeunt, sed insuper gloria et honore coronantur. Man mochte vernommen haben, daß die Excommunication Heinrichs von Gregor auf der Fastensynode mit Stillschweigen übergangen sei; aber der Bote mit der officiellen Antwort Gregors, daß er die Angabe der Rudolfianer nicht für glaubwürdig halte, war noch nicht angekommen. Diese letzte Annahme scheint mir Manches für sich zu haben. Wäre sie begründet, so würde die Anordnung der Briefe (Cap. 108 u. 110) bei Bruno chronologisch richtig sein.

Ein drittes Schreiben der Sachsen findet sich bei Bruno in Cap. 112. Giesebrecht (III, 1145) meint, dieser Brief sei zur Ver-

[1] Nam rex noster Rodulfus . . de inimicis Domini potenter triumphavit, Heinricus autem solito more . . in fugam versus est.



lesung auf der nicht zu Stande gekommenen Pfingstsynode 1079 bestimmt gewesen, und fährt dann fort: „die darin erwähnte synodus nuper habita kann jedoch nicht die Novembersynode 1078 sein, welche nachher ausdrücklich in anderer Weise erwähnt wird, sondern ist die Fastensynode 1079". Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Warum soll nicht dieselbe Synode auf verschiedene Weise bezeichnet werden? Auch hier nehme ich mit Stenzel und Floto an, daß das Schreiben zur Fastensynode 1079 nach Rom geschickt wurde.

Auf dieser Synode soll nun nach Bruno der Erlaß Cap. 114 (Reg. VI, 1) erfolgt sein. Erwägt man, daß die bisher besprochenen Briefe sich als richtig angeordnet zeigten, daß Bruno die Daten der Schlachten im Sachsenkriege gleichfalls correct angiebt, und endlich, daß der in Cap. 114 mitgeteilte Brief in der That die Antwort auf Cap. 113 enthält [1], dieser Brief aber höchst wahrscheinlich 1079 geschrieben ist, weil in demselben von einem triennium seit der Excommunication Heinrichs die Rede ist, so wird man Brunos Angabe nicht kurzer Hand abweisen dürfen. Allein bei den mancherlei Versuchen, die ich machte, Cap. 113 (Reg. VI, 1) dem Jahre 1079 zuzuweisen, ergab sich stets als endliches Resultat die Forderung, dann auch Brunos Chronologie für die weiteren Aktenstücke zu adoptiren und Cap. 118—120, die man bisher ins Jahr 1079 setzte, ins Jahr 1080 zu verlegen. Daran ist jedoch gar nicht zu denken, und so bleibt nichts übrig als zuzugeben, daß Bruno sich im Irrtum befand, wenn er glaubte Cap. 113 (Reg. VI, 1) sei auf der Fastensynode 1079 erlassen. Bei der genauen Prüfung von VI, 1, die bei dieser Untersuchung notwendig gewesen war, hatte sich indessen so viel ergeben, daß auch die überlieferte Datirung dieses Briefes (1. Juli 1078) manche Bedenken erweckt. Indem ich die Punkte erörtere, welche das Datum VI, 1 verdächtig erscheinen lassen, möchte ich mich dagegen verwahren, als ob die folgenden Auseinandersetzungen den Anspruch eines stricten Beweises machten.

2.

Reg. VI, 1 teilt die Beschlüsse mit, welche auf der Fastensynode des Jahres 1078 gefaßt wurden. Daß diese Mitteilung erst so spät erfolgte, würde auffällig sein, wenn wir nicht wüßten, daß schon vorher ein Schreiben ähnlichen Inhalts nach Deutschland abgegangen wäre (V, 15). Allein fassen wir dieses und das damit zusammenhängende (V, 16) näher ins Auge, so zeigen sich doch manche Eigentümlichkeiten. Nach V, 15. 16 (9. März 1078) wurde Udo von Trier beauftragt die Vorbereitungen für ein in Deutschland zu haltendes Colloquium zu treffen. Schon am 1. Juli ist dieser Plan von Gregor als gescheitert betrachtet worden, sonst würde VI, 1 nicht eine neue Auffor-

[1] Nur in Cap. 113 (Reg. VI, 1) findet sich ein ähnlicher Ausdruck, wie der, auf den Cap. 114 Bezug nimmt, wenn es heißt: Ad discutiendum hoc, cui illorum, qui de regni gubernaculo certant, justitia magis faveat.

derung zu einem conventus episcoporum et laicorum enthalten. Bringt man die nicht unbeträchtliche Zeit für die Hin- und Rückreise der Boten in Anschlag (2—3 Monate), so muß man sich billig wundern, daß sich für Udo die Unmöglichkeit seinem Auftrage zu genügen sobald herausstellte. Es bleiben ihm nur wenige Wochen für seine Unterhandlungen, und daß sich in so kurzer Zeit bei der Abgeneigtheit der beteiligten Parteien auch bei dem besten Willen nicht viel leisten ließ, ist verständlich. Wenn der Papst gleichwohl die Sache alsbald für unausführbar hielt, so muß er sehr ungeduldig gewesen sein. Doch da mögen immerhin Gründe obgewaltet haben, die wir nicht kennen. Warum aber erwähnt Gregor in VI, 1 nichts davon, daß der vor wenigen Monaten aller Welt bekannt gemachte Plan völlig gescheitert sei? Warum wiederholt er die Beschlüsse der Fastensynode in einer Weise, als ob sie noch gar nicht bekannt, als ob zu ihrer Ausführung noch gar nichts geschehen wäre? Ich kann nicht leugnen, auf mich macht Reg. VI, 1 an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang, wenn ich so sagen darf, einen äußerst kahlen und nüchternen Eindruck. Doch weiter. Gregor sagt Reg. V, 16: Quanta nobis sollicitudo quantaque tristitia sit de perturbatione, immo de discidio vestri, olim clarissimi et potentissimi, in communibus litteris, quas hoc in anno ad vos misimus, satis vobis declaratum esse putamus. Unter 'communes litterae' ist doch wohl ein Brief zu verstehen, der nicht an eine einzelne Person, sondern an das ganze Volk gerichtet ist. Welchen Brief meint Gregor? Wir besitzen aus den beiden ersten Monaten des Jahres 1078 kein derartiges Schreiben. Daß es im Reg. fehlt, ist nicht weiter auffällig; daß aber ein Brief, der als an die Gesammtheit des Volkes gerichtet überall verbreitet wurde, nicht bei diesem oder jenem Schriftsteller aufbewahrt ist, daß die Chronisten nicht einmal seine Existenz erwähnen, ist schon merkwürdiger.

Wie nun, wenn wir die Ordnung von V, 15. 16 u. VI, 1 vertauschten? Wenn wir VI, 1 voranstellten und V, 15. 16 folgen ließen? Dann ist VI, 1 unmittelbar nach der Fastensynode geschrieben, V, 15 16 aber nach der Novembersynode 1078 (in ea synodo, quam nuper Rome celebravimus, heißt es im Anfang von V, 15, wobei der unbestimmte Ausdruck 'in ea synodo, quam' etc. wohl zu beachten ist). Auf diese Weise fallen die Bedenken weg, die oben erhoben wurden und die Bezugnahme in V, 16 auf ein früheres Schreiben wird verständlich[1]. In Reg. VI, 1 wird zunächst ganz im Allgemeinen die Absicht mitgeteilt eine Zusammenkunft zur Herstellung

[1] Erst so kommt auch Berthold S. 308 zu seinem Recht: Deinde . . . nuntios suos cum legatis illius se ad illum directurum prudenter destinavit, ut (rex) juxta suum beneplacitum tempus et locum futuri colloquii ipse deliberaret, et hoc regni primatibus et cunctis illuc convocandis indubitanter notificato et praenuntiato, nuntius apostolicus Romam rediret. Für Udo und seine Wirksamkeit bleibt bei Berthold gar kein Raum.

des Friedens zu halten. Allein dieses Colloquium kommt im Laufe des Sommers nicht zu Stande. Nach der Novembersynode nimmt Gregor in V, 16 auf VI, 1 Bezug mit den Worten: in communibus litteris quas hoc in anno ad vos misimus, und fährt dann fort: Verum quia res de die in diem perniciosius implicari videtur, nobis quoque cura cum nimia anxietate altius in mente figitur. Es ist mittlerweile im August zu einer offenen Schlacht gekommen. Proinde, quicquid nobis super hac re ad praesens melius visum est, quod nostra providentia vel auctoritate intervenire potuisset, maturare curavimus. Nachdem die Art, wie im Frühjahr das Zustandekommen eines Friedensconventes versucht war, sich als unpraktisch erwiesen hat, soll jetzt ein neuer Weg eingeschlagen werden. Udo soll die Sache in die Hand nehmen und die nötigen Vorbereitungen treffen. Allein dieser zweite Versuch scheiterte vonvornherein daran, daß Udo schon am 13. November 1078 gestorben war.

Vielleicht darf ich noch darauf aufmerksam machen, daß sich VI, 1 noch mehr als V, 15 an die Akten der Fastensynode (Reg. V, 14a) anschließt, und daß bei der von mir vorgeschlagenen Ordnung eine gewisse Steigerung in der Strafandrohung für die ungerechte Partei sich bemerklich macht.

In den Akten heißt es: Quatinus pars injusta resipiscat, et, apostolica auctoritate munita, justitia vigoris et auctoritatis robur optineat. In VI, 1 ähnlich: Injustior enim pars, ratione devicta et beati Petri auctoritate constricta, facilius cederet et ab interitu animarum et corporum Deo propitiante cessaret; justior vero pars amplius de Deo confideret et adjuta beati Petri potestate et omnium justitiam diligentium consensu, de victoria omnino speraret neque utramque mortem timeret. In V, 15 tritt die Drohung schon deutlicher hervor: Nam in eadem synodo diffinitum est, quod nos contra eam partem, quae pacem fastu superbiae refutaverit et cui justitia non faverit, omni conamine omnibusque modis potestate beati Petri insurgamus. Und noch mehr in dem Erlaß vom Jahre 1079[1]: Qui . . . aut pacem componant, aut veritate praecognita super illos, qui sunt tanti dissidii causa, canonicam censuram exerceant.

Demnach würde mit den besprochenen Briefen folgende Aenderung im Datum vorgenommen werden müssen.

		Jaffé:
Reg. VI, 1.	März 1078.	1. Juli 1078.
Reg. V, 15. 16.	Nov. 1078.	9. März 1078.

[1] Jaffé, Bibliotheca II, S. 551.

IV. Varia.

1.

Reg. VIII, 12 enthält eine Aufforderung Gregors an die Glieder der Diöcese Ravenna, an Stelle des abgesetzten Erzbischofs Wibert eine andere geeignete Persönlichkeit zu wählen. Der Papst bedient sich dabei der Worte: Ipse (Wibertus) in sancta synodo Romae celebrata omnium episcoporum qui aderant consona sententia jam ex triennio gladio anathematis sine spe recuperationis percussus est. In einer Anmerkung verweist Jaffé auf die Akten der Fastensynode 1078: Tedaldum dictum archiepiscopum Mediolanensem et Ravennatem Guibertum, inaudita heresi et superbia adversus hanc sanctam catholicam ecclesiam se extollentes, ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio, et olim jam factum anathema super ipsos innovamus. Auf dieser Fastensynode wird er freilich aufs Neue mit dem Anathem belegt, dagegen von den priesterlichen und bischöflichen Functionen nur suspendirt. Seine Absetzung sine spe recuperationis [1] erfolgt erst auf der Novembersynode 1078, wie Reg. VI, 10 lehrt: Eum (Guibertum) sine spe recuperationis Spiritus sancti judicio, apostolicae sedis auctoritate, in sancta Romana synodo esse depositum, praesentium indiciis indubitanter cognoscito. Wenn nun seit seiner Absetzung drei Jahre verflossen sein sollen, so kann VIII, 12 nicht, wie das Registrum, das übrigens keine Indiction angiebt, will 1080, sondern erst 1081 geschrieben sein.

Gregor fährt in dem Briefe weiter fort: Prephatam igitur Ravennatem ecclesiam de manibus violentis eripere et ad pristinum statum reducere cupientes, talem personam eligendam atque in ea praeficiendam fore censuimus, cujus religio etc. Ein ganz ähnlicher Ausdruck findet sich VIII, 7: cupientes sanctam Ravennatem ecclesiam de manibus impiis eripere et patri suo beato Petro restituere. Die fast völlige Uebereinstimmung dieser Ausdrücke legt es nahe zu schließen, daß beide Schreiben ungefähr in dieselbe Zeit fallen, daß also auch VIII, 7 ins Jahr 1081 gehört [2]. Thut man das, so zeigt sich ein bemerkenswerter Zusammenhang mit VIII,

[1] Reg. VIII, 13 wird der Ausdruck damnatio gebraucht.

[2] Wäre VIII, 7 1080 verfaßt, so müßte es etwa in die Zeit von Mitte Juli bis Mitte August fallen. Das folgt aus den Worten: Unde post Kalendas Septembris . . partes illas armata manu . . petemus, und aus der Erwähnung des Lehnseides von Robert Guiscard, der Ende Juni (Reg. VIII, 1a) geleistet wurde. Darnach müßte wenige Wochen nach jener wichtigen Zusammenkunft in Ceprano eine neue Besprechung und persönliche Begegnung des Papstes und des Herzogs stattgefunden haben, was nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich ist.

27 und 34. Zu dem ersten dieser Briefe fordert Gregor den Abt Desiderius auf, darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Robert geneigt sei eventuell an einer nach Ostern stattfindenden Expedition Teil zu nehmen oder wenigstens Truppen zu schicken; ferner ob er einwillige, während der Fastenzeit an einem näher zu bestimmenden Orte mit dem Papst selbst oder dessen Gesandten zusammenzutreffen. Aus VIII, 34, der einige Zeit später (c. 1. Mai) geschrieben ist, erfahren wir, daß Robert Schwierigkeiten macht und die Hülfe, die er seinem Lehnseide gemäß zu leisten versprochen hat, noch immer entzieht. Gleich nachher aber kann Gregor in VIII, 7 mitteilen, daß die gewünschte Zusammenkunft mit den Normannen zu Stande gekommen ist, und daß sie, wie sie früher eidlich gelobt, so jetzt bereit sind der römischen Kirche zu helfen.

Diese Darstellung steht mit den Nachrichten, die wir in den unteritalischen und griechischen Quellen finden, durchaus im Einklang[1]. In den Gestis Roberti Wiscardi (Mon. SS. IX, 283) heißt es:

Gregorio papae, cui pura mente favebat (sc. Robertus),
Omnia nuntificat damnati nuncia regis,
Seque fatetur iter nullatenus illud inisse,
Adventum hostilem praenoscere si valuisset;
Sed quia jam tantos compleverat ipse paratus,
A tantis se posse negat desistere coeptis.

Und etwas später, nachdem erzählt ist, daß Roger zur Bewachung Apuliens zurückgelassen sei:

Hos rogat, ut papae solatia si qua valebunt
Non adhibere negent.

Aehnlich berichtet Anna Comnena (Alexias I, 14):

τοσοῦτον μέντοι τῷ πάπᾳ προσέθετο, ὅτε τῷ υἱῷ αὐτοῦ Ῥογέρῃ, ὃν Ἀπουλῄας ἁπάσης κεχειροτόνηκεν ἄρχοντα καὶ Βοριτύλαν τὸν ἀδελφόν, ἐπέσκηψεν, ἐπειδὰν ὁ τῆς Ῥώμης θρόνος πρὸς βοήθειαν αὐτοὺς προςκαλοῖτο κατὰ τοῦ Ἐνερίχου ῥηγός, προθυμότατα πρὸς αὐτὸν ἀφικέσθαι καὶ τὴν δυνατὴν εἰςενεγκεῖν συμμαχίαν.

Inwieweit die Normannen ihr Versprechen, etwa bei der Verteidigung Roms, erfüllt haben, läßt sich nicht ausmachen[2]. Jedenfalls kam der beabsichtigte Zug gegen Ravenna nicht zu Stande.

2.

Eine Reihe von Briefen handelt von dem Bischof Rainer von Orleans (Reg. V, 8. und 9. V, 14. 20. VI, 23).

Am 6. October 1077 (Reg. V, 8. 9) droht Gregor dem Bischof mit Absetzung, falls er nicht innerhalb 40 Tage nach Empfang des

[1] Gfrörers Annahme (VII, 836), daß Robert erst 1082 nach Griechenland hinübergefahren sei, kann ich nicht für richtig halten.

[2] S. Giesebrecht III, 1151.

Briefes vor den Erzbischöfen Richer von Sens und Richard von Bourges sich zu rechtfertigen vermöge. Aus V, 14 vom 29. Jan. 1078 muß geschlossen werden, daß Rainer den Befehl nicht erfüllt habe und in Folge dessen abgesetzt sei. Denn wir erfahren nicht nur, daß Sanzo zu seinem Nachfolger gewählt ist — was doch vor der Absetzung Rainers nicht geschehen konnte —, sondern auch, daß der Papst bereit war ihn zu bestätigen und es gethan haben würde, wenn nicht in einem später eingelaufenen Briefe Vorwürfe gegen Sanzo erhoben worden wären. Ganz anders äußert sich Gregor in VI, 23 vom 5. März 1079. Er hat Scrupel, den Sanzo, den die Bewohner von Orleans sich zum Bischof wünschen, zu bestätigen, so lange Rainer noch nicht definitiv verurteilt sei (nondum ex toto constat ab ecclesia separatus). Erst nach dessen Verdammung erklärt er sich bereit electionem secundum Deum confirmare. Wenn Gregor am 5. März 1079 aus dem angegebenen Grunde Bedenken trug Sanzo als Bischof anzuerkennen, so konnte er unmöglich am 29. Januar 1078 über dieses Bedenken hinweggehen. Auch ist der Ausdruck 'optare' in VI, 23 zu beachten: De Sanzone filio nostro, quem vobis in episcopum optatis. Sie wünschen ihn zum Bischof zu haben, aber es wird nicht gesagt, sie hätten ihn schon gewählt. Dagegen heißt es V, 14 ausdrücklich: electio episcopalis, facta in Sanzone. Nach alle dem scheint es mir nicht zweifelhaft, daß VI, 23 vor V, 14 geschrieben ist. Dieser letztere Brief aber muß später als V, 20 verfaßt sein, denn auch hier erscheint Rainer noch nicht als abgesetzt, sondern nur als mit der Absetzung bedroht. Ein Vergleich von V, 8 und V, 20 führt zu dem Resultat, daß hier die Anordnung des Registrum die richtige ist. Allerdings ist die Strafandrohung beide Male dieselbe und insofern kein Fortschritt bemerkbar[1]. Aber in V, 8 zählt Gregor der Reihe nach die Vorwürfe auf, die gegen Rainer erhoben werden. Hätte er damals schon von der Verschleuderung des Kirchengutes Kunde gehabt, die V, 20 tadelt, er würde nicht versäumt haben das hinzuzufügen. Demnach würden die Briefe folgendermaßen anzuordnen sein. Zuerst V, 8 und 9, einige Zeit später V, 20, etwa gleichzeitig damit VI, 23 und endlich V, 14. Eine nähere Bestimmung des Datums, die vielleicht bei dem einen oder andern Briefe möglich wäre, unterlasse ich als zu unsicher und schwankend.

3.

Schließlich mache ich mit wenigen Worten auf die Bedenken aufmerksam, die durch I, 80. III, 10a. IV, 18. 19 erweckt werden. Nach

[1] V, 8: Quodsi forte venire comtempserit aut se non expurgaverit.. sententiam damnationis et depositionis sine omni spe restitutionis in eum promulgamus.
V, 20: Quodsi forte te non expurgaveris ac ablata non reddideris . . sententiam anathematis et depositionis sine omni spe recuperationis in te promulgabimus.

der Darstellung der letzten drei Briefe, mit denen Hugo von Flavigny (Mon. SS. VIII, 413. 417) zu vergleichen ist, haben wir uns zu denken, daß im Jahre 1075 Stephan von Puy von päpstlichen Gesandten, auf der Fastensynode 1076 vom Papst excommunicirt wird, daß Hugo von Die im Sommer 1076 die Excommunication wiederholt und Gregor dieselbe durch IV, 18. 19 bestätigt. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Merkwürdig aber ist, daß der in Rede stehende Bischof Stephan III. in IV, 18. 19 ebenso als simoniacus et invasor bezeichnet wird, wie sein Vorgänger Stephan II. in I, 80. Es ist das um so auffälliger, als Stephan III. nach seiner Wahl den Papst in Rom aufsucht und von diesem als Bischof bestätigt wird. Hugo von Flavigny endlich sagt geradezu: Stephanus Arvernensis episcopus, Podiensis sedis invasor, sei abgesetzt: quia pro ambitione male sedem suam deseruerat. Kann dieser Stephan derselbe sein, den Gregor in I, 80 bestätigt? Offenbar nicht. Vielmehr ist der in I, 80 als abgesetzt erwähnte Bischof derselbe, von dem III, 10[a] und IV, 18. 19 sprechen und I, 80 demnach später als IV, 18. 19 anzusetzen. Ob die Datirung dieser letzten beiden Briefe zuverlässig ist, lasse ich dahingestellt.

Noch manche andere Briefe sind vorhanden, an deren richtiger Datirung man zweifeln muß, ohne daß es jedoch immer möglich wäre einen überzeugenden Beweis zu liefern oder eine neue Chronologie zu begründen. Ich unterlasse es um so mehr auf diese näher einzugehen, als sie meistens nur für die Local- und Specialgeschichte Wert haben, für die allgemeine Geschichte aber nicht in Betracht kommen. Für meine Zwecke scheint mir das bisher besprochene Material zu genügen. Wer die aufgeführten Gründe nicht für stichhaltig ansieht, wird auch durch eine weitere Untersuchung schwerlich überzeugt werden; wer aber auch nur bei vier oder fünf Briefen die Unzuverlässigkeit der Ueberlieferung zugiebt, dem wird die Glaubwürdigkeit der gesammten Datirung in anderem Lichte als bisher erscheinen müssen. Dieser letzte Punkt soll im nächsten Capitel kurz erörtert werden.

IV. Resultate.

Wenn die Ausstellungen, die an der überlieferten Datirung gemacht wurden, begründet sind, so lassen sich die Fehler nicht durch einen bloßen Irrtum beim Ausstellen in der päpstlichen Kanzlei oder durch ein Versehen beim Abschreiben erklären. Dazu sind die Aenderungen, die vorgenommen werden müssen, zu bedeutend. Vielmehr wird man kaum einen andern Erklärungsgrund finden, als daß die Noten dem Sammler der Briefe nicht vorgelegen haben, sondern von ihm hinzugefügt sind. Wie weit sich diese Thätigkeit des Sammlers erstreckt, mit welchen Mitteln er die Datirung so festgestellt, wie sie

uns überliefert ist, ob viele Briefe im päpstlichen Archiv ursprünglich undatirt waren, bedarf einer nähern Untersuchung.

Zunächst fragt sich, ob die päpstlichen Schreiben im Original durchgängig datirt waren[1], und dabei wird zu unterscheiden sein zwischen Briefen im eigentlichen Sinne und Decreten, Privilegien u. dergl. Urkunden, wenn auch die Grenze manchmal schwer zu ziehen ist. Bei der letzten Kategorie kann man unbedingt zugeben, daß eine Datirung üblich oder wenn man will notwendig war. Bei den eigentlichen Briefen ist es zweifelhaft, ob sie stets mit chronologischen Noten versehen waren. Eine Reihe derartiger päpstlicher Briefe findet sich außer im Registrum auch an andern Orten, so bei Paul von Bernried, Hugo von Flavigny, Bruno und im Cod. Udalr. Paul von Bernried hat dieselbe Datirung wie im Registrum; allein da er nachweislich das Registrum benutzt hat[2], so kann man ihn nicht als Beweis für das ursprüngliche Vorhandensein von chronologischen Noten anführen. Ebensowenig freilich läßt sich aus dem Fehlen derselben bei den andern Schriftstellern schließen, daß die Originale keine Daten getragen, selbst wenn man die Chronologie des Registrum durchaus verwerfen wollte. Auch ein bei Hugo (SS. VIII, 442) aufbewahrter, ausnahmsweise datirter Brief kann nicht verwertet werden. Man kann mit ebenso gutem Grunde sagen: Die Briefe waren ursprünglich regelmäßig datirt; die Schriftsteller ließen aber die Daten als für ihre Zwecke unwesentlich aus, bei Hugo ist in diesem Falle das Datum zufällig stehen geblieben, als auch: Die Briefe waren gewöhnlich nicht datirt; wenn aber ausnahmsweise ein Datum vorhanden war, so haben es die Chronisten mit aufgenommen, wie Hugo in diesem Falle beweist.

Aber gesetzt selbst, die Originale wären regelmäßig datirt gewesen, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Copien im päpstlichen Archiv — und diese lagen dem Sammler vor — durchgängig ein Datum getragen haben. Das Gegenteil lehrt vielmehr das Registrum selbst, wie eine 'Zusammenstellung der Datirung ergiebt. Die gewöhnliche Art der chronologischen Bestimmung ist die, daß zuerst der Ort, dann Tag und Monat, endlich die Indiction angegeben wird. Sämmtliche Briefe des ersten und zweiten Buches mit Ausnahme von I, 18ª, das das Datum im Anfang hat, und des gänzlich undatirten Briefes von König Heinrich I, 29ª (I, 86. II, 52ª. II, 55ª können nicht in Betracht kommen), sind in der angegebenen Weise mit Noten versehen. Vom dritten Buche an zeigen sich Abweichungen.

Nur Ort und Indiction haben III, 14. 15.

Ort, Monat, Indiction ohne Tagesangabe: III, 16. 17. 17ª. 18. 19.

Ort, Tag, Monat ohne Indiction: VII, 5. VIII, 5. 8. 38.

Tag und Monat ohne Ort und Indiction VIII, 1. 3. 4. 6. 9—21. 31. 41.

[1] Vgl. Sickel, Sybels hist. Zeitschrift XXXII, S. 359 f.
[2] Giesebrecht III, 1069.

Ganz undatirt sind III, 6. 7. 12. 13. 20. 21. IV, 12. V, 11. VI, 5a. VII, 28. VIII, 7. 22 und von da an alle bis 60 mit Ausnahme von 31. 32. 38. 41.

Es ist kein Grund einzusehen, warum der Sammler die Daten sollte weggelassen haben, wenn sie ihm in den Schriftstücken, die er copirte, vorlagen. Man ist daher berechtigt zu schließen, daß die Briefe, die er undatirt aufnimmt, auch in seiner Vorlage keine Datirung getragen haben. Wie soll man sich nun erklären, daß vom Jahre 1081 an die Copien der Briefe Gregors plötzlich ohne Daten ins Archiv aufgenommen wurden. Gfrörer (VII, 827) glaubt einen Grund gefunden zu haben: „Weil Rom sich vom Januar 1082 bis zum Juni 1084 im Zustande der Belagerung oder doch der Umzingelung befand, liefen die, welche päpstliche Bullen hinausbeförderten, keine geringe Gefahr. Damit gleichwohl die, welche ihm als Boten dienten, gegen die schlimmste Gefahr gedeckt seien, ersann seine väterliche Fürsorge das Mittel, Ort, Jahr, Tag aus den Bullen, die seit 1082 ausgefertigt wurden, wegzulassen. Denn hätte er der sonstigen Gewohnheit gemäß Zeit und Ort beigefügt, so wäre dies in den Händen der Gegner ein gerichtlicher Beweis für die Schuld der Boten gewesen, statt daß letztere jetzt, da beide Kennzeichen fehlten, sich mit der Ausrede helfen konnten, die päpstlichen Briefe, die man bei ihnen gefunden habe, seien schon vor der zweiten Belagerung Roms und zu einer Zeit, da der Verkehr noch frei war, ausgestellt worden. Man sieht: das Verschwinden der Bleisiegel und der Angabe des Jahrs, Tags, Orts zeugt für schwere Bedrängniß der Stadt Rom und des heil. Vaters“.

Mit dieser doch sehr abenteuerlichen Erklärung kann ich mich durchaus nicht befreunden. Ebensowenig scheint mir Jaffés Deutung zu genügen: Quibus rebus in hanc necessario sententiam ducimur, ut censeamus, registrum minus paullo ante auspicatum majoris registri librum nonum, id est brevi ante diem 30. Junii 1081, prodiisse; seriusque epistolas 33—60 jam non ex ipso registro majore sed ex indigestis subsidiis adjectas esse (Jaffé, Bibl. II, S. 5). Wie sollte ein Sammler in den Besitz dieser an die verschiedensten Männer gerichteten Briefe gekommen sein, wenn ihm nicht das große Registrum zu benutzen frei stand? — Meine Ansicht geht vielmehr dahin: Die Abschriften in der Kanzlei hatten im Großen und Ganzen keine Daten. Der Sammler hat sich in den ersten Büchern alle Mühe gegeben die fehlenden Daten zu ergänzen; gegen Schluß erlahmte sein Fleiß, er nahm die Briefe auf, wie er sie fand, undatirt. So erklärt sich beides, einmal daß seine chronologischen Bestimmungen oft ganz unbrauchbar sind, und zweitens, daß sie schließlich vollständig aufhören.

Es würde für die Prüfung dieser Annahme von Bedeutung sein, wenn wir eine Anzahl datirter Briefe Gregors besäßen, die nicht aus dem Registrum geschöpft wären, aber doch im Registrum ständen. Zeigten sich hier abweichende Daten, so wäre das ein schla-

gender Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung, während umgekehrt eine durchgängige Uebereinstimmung Bedenken erwecken müßte. In der That sind einige derartige Schreiben in den Urkundenbüchern und Briefsammlungen von Klöstern und Kirchen vorhanden.

In einigen Fällen zeigt das Registrum dieselbe Datirung wie andere Codices, so Reg. VI, 34: Data Rome 12. Kalendas Majas, indictione 2, während der Codex hat: Datum Romae 13. Kal. Madii per manus Petri sanctae Romanae ecclesiae presbyteri cardinalis ac bibliothecarii, anno pontificatus domni Gregorii VII. papae sexto, indictione 2.

Reg. VII, 24: Actum Lateranis 8. Idus Maii, indictione 3. Der Codex: Actum Lateranis 5. N[on]. anno dominicae incarnationis 1080, anno vero pontificatus domni Gregorii papae septimi octavo[1].

Diese Uebereinstimmung aber kann wenig beweisen. Beide angeführten Schreiben sind Privilegien, bei denen ich von vorne herein eine Datirung als notwendig zugegeben habe, und diese Datirung mag als wichtig auch in die Abschriften des Archivs übergegangen sein.

Anders steht es mit IV, 4. 5. 13. 17. V, 23. VII, 15. Sie tragen in dem Tabularium Turonense, aus dem sie Martene und Morice herausgegeben haben, genau dieselben Daten, wie im Registrum, und doch könnte man wohl nur bei VII, 15 den Einwand erheben, daß es kein eigentlicher Brief, sondern ein Decret sei (Diffinitio synodalis inter archiepiscopum Turonensem et episcopum Dolensem de pallio, lautet die Ueberschrift).

Zunächst muß ich bemerken, daß, selbst wenn in diesem Falle das Datum echt sein sollte, die oben Cap. II, 4 gegebenen Auseinandersetzungen dadurch nicht, oder nur unwesentlich berührt werden. Es zeigte sich, daß auch bei alleiniger Anordnung der Briefe nach dem Inhalt V, 22 (und somit auch V, 23) in die Zeit verlegt werden muß, welche das Datum angiebt. Nur bei IV, 17 würde zuzugeben sein, daß, wenn dieses Schreiben schon am 21. März 1077 abgefaßt wurde, uns unklar bleibt, warum die versprochene Gesandtschaft an König Wilhelm so lange ihre Abreise aufschiebt. Aber ich glaube trotz der scheinbaren Bestätigung der Datirung durch das Tabularium Turonense durchaus nicht, daß wir es mit echten Daten zu thun haben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil meiner Ansicht nach der Sammler in Tours das Registrum benutzt hat. Gerade die völlige Uebereinstimmung der chronologischen Noten ist verdächtig. Man vergleiche IV, 4. 5: Kalendas Octobris, indictione i n c i p i e n t e 15, und IV, 5: 5. Kalendas Octobris, indictione 15, eine Bezeichnung, die in gleicher Weise bei Martene wiederkehrt. Ferner IV, 13: Data in Longobardia in loco qui dicitur Carpineta; dieselbe Wendung 'in loco qui dicitur' steht bei Martene.

[1] Reg. VIII, 29. 35 sind nicht zu verwerten, weil sie im Registrum ohne Daten sind.

Und während sonst derartige Urkunden wie VII, 15 die vollere Bezeichnung 'per manus..., anno pontificatus domni Gregorii VII.' zu tragen pflegen, steht im Cod. Turonensis einfach: Data Romae 8. Idus Martii, indictione 3, genau wie im Registrum. Der an Wilhelm I. gerichtete Brief endlich: Compertum esse (Ep. coll. 16), der im Registrum fehlt, ist bei Martene nicht datirt.

Somit läßt sich auch aus der zuletzt besprochenen Kategorie datirter Briefe nichts Sicheres in Bezug auf Echtheit oder Unechtheit der chronologischen Noten im Registrum schließen. Aus meiner Ansicht folgt nun aber weiter, daß Jaffés Annahme betreffs der Einrichtung des großen Registrum nicht richtig sein kann. Wäre dieses nach Jahren des Pontificats eingeteilt, die Briefe der Reihe nach unter die einzelnen Jahre gesetzt gewesen, so müßte, selbst wenn die Daten nicht ursprünglich waren, doch die chronologische Folge in unserm Registrum bewahrt geblieben sein, was meiner Meinung nach eben nicht der Fall ist. Von meinem Standpunkte aus muß ich also annehmen, daß die Gregorianischen Briefe nicht in der Reihenfolge ihrer Abfassung in das größere Registrum aufgenommen sind, sondern je nach der Materie, die sie behandelten, oder je nach dem Adressaten, oder wie sonst unter bestimmte Rubriken verteilt wurden. Als nun der Schreiber des Registrum den Plan faßte oder den Auftrag erhielt eine Sammlung gregorianischer Briefe zu veranstalten, — was war natürlicher, als daß er die Briefe nicht nach Kategorien abschrieb, sondern sie chronologisch ordnete? Und der Gedanke, dies ohne vorliegende Datirung zu thun, war nicht so abenteuerlich, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Als zuverlässige Grundlage boten sich ihm die Akten der römischen Synoden. Benutzte er diese in der rechten Weise, so ließ sich eine Reihe von Briefen annähernd sicher bestimmen. Dazu kommt, daß manche Privilegien, selbst eine Anzahl von Briefen auch in den Copien chronologische Noten getragen haben mögen, daß der Sammler selbst aus eigener Erinnerung noch Manches wußte oder leicht in Erfahrung bringen konnte, und endlich, daß der Inhalt der Briefe in vielen Fällen Anhaltspunkte bot, um sie annähernd richtig zu datiren. Beispielsweise führe ich IV, 13 an, wo es heißt: Quoniam, si in partes regni Teutonicorum, prout destinavimus, hoc in tempore transierimus. Dieser Brief muß also aus der Zeit stammen, wo Gregor in der Lombardei sich aufhielt und den Plan hegte nach Deutschland zu gehen. Oder wenn man weiß, daß Liemar, Erzbischof von Bremen, zur Fastensynode des Jahres 1075 citirt wurde, so ergiebt sich, daß das Citationsschreiben II, 28 ungefähr gegen Ende 1074 abgefaßt sein muß. Ebenso wird in I, 44 der Bischof von Prag auf den 13. April nach Rom berufen. Es ist nicht schwer die ungefähre Entstehungszeit des Berufungsschreibens anzugeben. So erklärt sich, daß die Datirung bisher so wenig Bedenken erregte, und daß die Verstöße gegen die Chronologie in vielen Fällen gar nicht nachweisbar sind. Stand dem Sammler aber einmal fest die Briefe chronologisch zu

ordnen, dann war es nur noch ein Schritt Ort und Tag hinzuzufügen. Mit welchen Mitteln er dies im Einzelnen ausführte, inwieweit namentlich die Ortsangaben sich als Itinerar verwenden lassen, darüber gestatte ich mir jetzt noch kein Urteil. Doch ist es kaum glaublich, daß der Schreiber des Registrum auf gut Glück ohne bestimmte Anhaltspunkte seine Angaben gemacht haben sollte. Ueber alle diese Fragen wird sich erst reden lassen, wenn über die Vorfrage, die ich in dieser Abhandlung aufgeworfen habe, eine Entscheidung getroffen ist.

Schließlich möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich durchweg ein Eingehen auf die ganze Fülle des Materials absichtlich unterlassen habe, um nicht durch ein Hereinziehen untergeordneter Fragen der Uebersichtlichkeit zu schaden nnd dem eigentlichen Cardinalpunkt Abbruch zu thun. So hätten in Cap. I Lamberts Darstellung und einige andere Briefe, die mit dem dort behandelten Thema sich berühren, verglichen, in Cap. IV auf die normannisch-griechischen Verhältnisse eingegangen werden können. Doch kam es mir zunächst nicht so sehr auf positive Resultate als auf das eine negative an, die Autorität des Registrum für die Chronologie zu erschüttern. Wäre mir das gelungen, so würde der geeignete Grund gefunden sein, um mit größerer Sicherheit den nötigen Neubau in Angriff zu nehmen.

Kleinere Mittheilungen.

Die Aussöhnung der Stadt Göttingen mit Kaiser Karl V. nach dem Schmalkalder Kriege 1548[1]).

Von G. Schmidt.

Als die Stadt Göttingen nach dem Vorgange anderer Städte ihren Frieden mit Kaiser Karl V. machen und sich wegen der Theilnahme am Schmalkalder Bunde und Kriege abfinden wollte[2], befand sie sich in mislicher Lage. Die schon vor dem Kriege wenig günstigen Finanzen hatten durch den Krieg noch mehr gelitten, das Verhältnis zum herzoglichen Hause, das bei der vormundschaftlichen Regierung von Erichs des älteren Witwe, der trefflichen Elisabeth, Kurfürst Joachims II. von Brandenburg Schwester, durchaus freundschaftlich gewesen war, hatte seit der Mündigkeit ihres Sohnes, des abenteuerlichen Erich II, ein ganz anderes Ansehn gewonnen. Zwar war er evangelisch von seiner Mutter erzogen, aber 1546 war er katholisch geworden und hatte im Schmalkalder Kriege seine Schaaren gegen die Städte geführt, freilich mit wenig Glück, war er doch bei Drakenburg 1547 nur mit Noth der Gefangenschaft entgangen. Kleinere Reibereien, wie sie zwischen eifersüchtigen und nach Selbständigkeit ringenden Städten einerseits und mattwerdender und stets geldbedürftiger Fürstenmacht nicht ausbleiben, hatten den Riß zwischen der Stadt und dem jungen Herzoge noch erweitert. Und doch glaubte die Stadt seiner Hilfe und Fürsprache bei dem Kaiser, in dessen Diensten er gewesen war, nicht entbehren zu können. Seine Räthe hatten der Stadt wiederholt den Rath gegeben, bei den Schritten am kaiserlichen Hof nicht am Herzoge vorüberzugehen, und dieser selbst hatte die Zusicherung gegeben, fleißige Fürbitte bei dem Kaiser zu thun. Mit dieser Versicherung, daß er die Stadt wieder zu Gnaden bringen wolle, hatte man von ihm in Heiligenstadt Abschied genommen, als er Ende 1547 sich zum Reichstag nach Augsburg begab. Einstweilen wollte die Stadt direkte Schritte unterlassen. Es kann zweifel-

[1] Nach den Akten des Göttinger Stadt-Archivs s. v. Reform-Akten 1548, und Lib. Cop. C., den Rechnungsbüchern und dem in vielen Stücken irrigen Berichte des Lubecus in der Zeit- und Gesch.-Beschreib. I, S. 150 ff.

[2] S. über die Aussöhnung anderer Städte Niedersachsens meine Abhandl. „Aus den Tagen des Interims", Halberstadt 1874, S. 1—3.

haft sein, bei Erichs unzuverlässigem Charakter, ob er ernstlich die Absicht gehabt hat der Stadt zu helfen, oder ob er vielmehr ihre Noth in seinem Interesse ausbeuten wollte. Jedenfalls hat er auf ernstliches Eingreifen verzichtet, als er sah, daß der Kaiser auf die Städte nicht gut zu sprechen war. Statt ermuthigender Aussichten erhielt der Rath am 18. Februar ein Schreiben des Herzogs aus Augsburg vom 4., in welchem er unter allerlei Vorwänden und Ausreden vorläufig wenigstens seine Schritte als erfolglos darstellte. Man durchschaute wol das Zweideutige seiner Handlungsweise, mochte sich aber doch nicht alle Hoffnung abschneiden, weil man sonstige Fürsprecher so gut wie gar nicht hatte und deshalb bei dem Sühnungsversuche seine Hülfe nicht entbehren zu können glaubte.

Nachdem die Hoffnung durch den Herzog die Sache beilegen zu können gescheitert war, machten sich Ende Februar der Rath und die Gildenvorsteher über weitere Maßregeln schlüssig, die in der Woche nach Oculi (5—8. März) den Gilden und der gemeinen Bürgerschaft zur Zustimmung vorgelegt wurden. In diesem „Bedenken" ist zunächst hingewiesen auf die drohende Acht, auf die Unterwerfung der oberländischen und der benachbarten Städte Braunschweig, Goslar, Hannover und Hildesheim, auf die wenig günstige Stimmung des Landesherrn und endlich auf die Nothwendigkeit, **to raden, dat wy allersydts in frede, ruwe und eynicheit by godts wordt, wyffe und kinderen, huß und hoffe bliven mochten.** Die Sache werde allerdings Geld kosten und andere Opfer verlangen, aber es müsse getragen werden, sei es doch besser Geld herzugeben, als in ewiges Verderben zu gerathen und um Freiheit und Gerechtigkeiten zu kommen. Man wolle eine Gesandtschaft abschicken, die die Vermittlung des Herzogs bei dem Kaiser anrufen solle. Die Gilden, Handwerk und Gemeinheit [1] werden ersucht ihre Meister und Sechsmänner zu Verhandlungen mit dem Rathe in dieser Sache zu bevollmächtigen.

Nachdem die Zustimmung erfolgt war, wurden zwei Herren aus dem Rathe Hermann Witzenhausen und Thomas Stromburg [2] und der Sekretär Johann Streckwald abgeschickt: zwei Rathsdiener Johann Valpage und Lukas Hundekop wurden ihnen beigegeben, sie sollten die Briefe hin und her befördern: jeder hatte sein Pferd. Am Dienstage nach **Judica** — es war der 20. März [3] — reisten sie ab.

[1] **Meynheit und drapenere, fabri, antiqui lanifices, linewefer, schomeker und schrader.**

[2] Hermann Witzenhausen, ein 70jähriger Mann, einer alten Rathsfamilie angehörig, saß seit 1512 im Rathe: er ist den 19. Juni 1558 als Rathsherr gestorben. — Stromburg, auch Stramberg, Stramburg, Stramberger, Stramburger, Stramborger geschrieben, war erst seit 1546 im Rathe: er ist 1587 Freitag vor Michaelis gestorben.

[3] Das Datum aus Lubecus' Chronik, es stimmt mit der Notiz des Kämmereiregisters, daß Montag 19. März den Gesandten das Reisegeld eingehändigt wurde.

Sie hatten zwei Instruktionen mit, die schon am 1. März aufgestellt waren, eine für ihre Verhandlungen mit dem Kaiser, eine für Herzog Erich.

Dem Herzog sollten sie sagen, die Stadt lebe der Hoffnung nichts Thätliches gegen ihn verschuldet zu haben, wodurch sie die aus seinem letzten Schreiben sichtbare Ungnade verdient hätten: seien sie von irgend welchen misgünstigen Personen bei ihm verklagt, so bäten sie um nähere Mittheilung, um sich vertheidigen und rechtfertigen zu können. Jedenfalls möge er gnädigst bei dem Kaiser für sie eintreten, es läge ja auch in seinem Interesse, daß die Stadt nicht gänzlich zu Grunde gerichtet würde. Wegen der herzoglichen Antwort und weiterer Schritte sollen die Gesandten erst nach Hause berichten.

Dem Kaiser sollten sie vortragen, sie hätten auf die Nachricht von seiner Ungnade gehofft, Herzog Erich als ihr Landesherr würde für sie eintreten und die Aussöhnung ins Werk setzen, da ihnen aber dieser mitgetheilt, weshalb er Bedenken hätte für sie zu bitten, so hätten sie die Gesandten eiligst nach Augsburg geschickt. Sie sollen um Entschuldigung wegen der Verzögerung bitten und erklären, es sei der Stadt leid durch Theilnahme am Schmalkalder Bund den Zorn des Kaisers erregt zu haben, der Kaiser möge „den Schooß angeborner kaiserlicher Mildigkeit gnädigst aufthun", sie wieder zu Gnaden annehmen und ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigen. Wenn dann der Kaiser, wie zu erwarten sei, ihnen eine Capitulation überreichen lasse, auf die sie zu Gnaden angenommen werden sollten, unter der Bedingung sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben und den Fußfall zu thun, so sollten sie zu bewirken versuchen, daß die Ungnade in Gnade verwandelt werde, wie bei andern auch geschehen sei, und dann in aller Demuth den Fußfall thun. Oeffnung der Stadt könnten sie bewilligen, wenn die für den Kaiser allein deklariert werde. Gegen einen Artikel wegen ferneren Gehorsams und den Rebellen keinen Vorschub zu leisten, sowie wegen der kaiserlichen Justiz 2c. sei nichts zu erinnern. Wenn Geld oder Geschütz verlangt werde, sollten sie das Unvermögen der Stadt geltend machen, und daß die Stadt zu dieser Sache gedrungen, beredet und genöthigt sei, und seit sie erfahren, daß es gegen den Kaiser gehe, nichts mehr gethan habe, und wo möglich die Forderung abbitten: gelinge das nicht, so sollten sie zu definitiver Antwort zurück berichten.

Ein besonderes Mandat[1] (eyn sonderliche schrifft nebenbevhelichs) bevollmächtigte die Gesandten, wenn es nicht anders gehe, 4000 Fl. als Abtragssumme zu bieten.

Um sicher zu gehen, war mehrere Wochen vor Abreise der Gesandten ein Rathsbote nach Augsburg geschickt worden: er hatte ein Schreiben des Raths an Herzog Erich mit und außerdem den Auftrag das kaiserliche Geleit für die Gesandten zu erwirken. Diese

[1] Auch vom 1. März.

waren daher im höchsten Grade erstaunt, als sie am 27. März in Nürnberg eintrafen, zwar den Boten zu finden, aber weder einen kaiserlichen Geleitsbrief noch ein Schreiben Herzog Erichs. Statt dessen überreichte ihnen der Bote einen Brief des herzoglichen Sekretärs Georg Reich (d. d. Augsburg 12. März), der ihnen schrieb, er habe den Brief an den Herzog, weil dieser abwesend, erbrochen und vergeblich versucht einen Geleitsbrief für sie zu erhalten, der nur ausgestellt werden würde, wenn sie volle Vollmacht „ohne Hintergang" hätten: hätten sie diese, so möchten sie an den Bischof von Arras [1] od. Dr. Seld [2] schreiben und würden dann weiteren Bescheid erhalten, was sie zu thun hätten. Er empfahl aber die größte Eile, denn sie könnten nicht glauben, wie ungnädig und erbittert der Kaiser wegen ihres langen Ausbleibens und Verzugs sei. Auch ein Brief, den Stromburg von seinem Bruder Dr. Johann, dem Rath des Kurfürsten Moritz und Professor in Leipzig, aus Augsburg durch denselben Boten erhielt, klang wenig ermuthigend: „ich höre, die von Göttingen versäumen ihre Sache, sie mögen zusehn, daß sie nicht in großen Schaden kommen. Ich habe allhier allerlei gehört, was euch und denen von Einbeck darauf stehn möchte, darum, weil Herzog Heinrich jetzo heim kommt, wollet anhalten, daß ihr ohne Gefahr sein mögt u. s. w.".

Die Gesandten waren über ihre weiteren Schritte in großer Verlegenheit, der Herzog (denn was sein Sekretär schrieb, war offenbar in seinem Namen geschrieben) ließ sie in Stich, sollte ihre Instruktion noch Geltung haben? Sicherer schien es ihnen jedenfalls auf andere Weise das Geleit zu erlangen und sich deshalb an Dr. Stromburg zu wenden. Am bedenklichsten war die Nachricht, daß der Kaiser darauf bestehe, die Gesandten sollten „volle Gewalt ohne Hinterbringen" haben, die sie offenbar nicht hatten, und doch konnten sie selbst diese Vollmacht nicht ohne Weiteres wünschen, weil sie glaubten, die Bürgerschaft würde schließlich ihnen alles in die Schuhe schieben, was der Stadt Schweres durch den Kaiser aufgelegt würde. Ohne die Vollmacht wiederum sah die Sache sehr weitläufig aus, lagen doch die Bremer Gesandten aus diesem Grunde bereits neun Wochen in Nürnberg und wagten sich nicht weiter.

Diese ganzen Verhältnisse theilten die Gesandten dem Rathe in ihrem Briefe vom 28. März (Mittw. nach Palm.) mit und baten um rasche Antwort. Schon den 3. April war der Bote wieder in Göttingen, in den nächstfolgenden Tagen wurde vom Rath mit den Gilden über die Sache verhandelt und von diesen der Wortlaut der beabsichtigten Antwort gebilligt.

In dieser Antwort, die vom 5. April datiert ist, aber nicht vor dem 7. abgegangen sein kann, werden die Gesandten beauftragt, wo

[1] Es ist der jüngere Granvella, Karls Minister gemeint.

[2] Dr. Philipp Seld oder Zelt aus Augsburg, war kaiserlicher Vicekanzler, sein Bruder Dr. Christof Rathsherr.

möglich zu bewirken, daß Herzog Erich ihr Zögern entschuldige, wo nicht, durch andere dem Kaiser erklären zu lassen, Herzog Erich trage die Schuld: den Herzog möchten sie ersuchen, die zwischen ihm und der Stadt streitigen Dinge bis zu seiner Heimkehr ruhen zu lassen. Im Uebrigen stellen sie weitere Schritte den Gesandten anheim und bevollmächtigen sie, mit einer Geldsumme nach dem Vermögen der Stadt die Ungnade des Kaisers abzukaufen, vorausgesetzt, daß die Stadt bei Gottes Wort und ihren Privilegien bleibe und ihr Geschütz und ihre Festung behalte; wünschenswerth sei es, Dr. Stromburg und durch ihn den Kurfürsten und andere Herren für ihre Sache zu gewinnen.

Gleich nach ihrer Ankunft in Nürnberg hatten die Gesandten einen ihrer Diener nach Augsburg geschickt, Herzog Erich geschrieben, sie hätten Aufträge des Raths für ihn, und um seine Mitwirkung für freies Geleit gebeten. Wenige Tage nachher entschloß sich der Sekretär Streckwald zunächst allein nach Augsburg zu reiten: am 31. März zog er aus Nürnberg und kam am 2. April in Augsburg an. Eine Meile vor der Stadt begegnete ihm der Diener, den er wieder mit nach Augsburg nahm, mit des Herzogs Antwort, die ihm unmittelbar vor seinem Abreiten eingehändigt war: sie datiert vom 2. April. Jetzt in den Ostertagen, schreibt er, werde nur Gott gedient und andere Geschäfte ruhten, also könne er wegen des Geleits nichts thun: wenn sie später ihre Bitte erneuten, könnte sie vielleicht Erfolg haben, jedenfalls verlange er, ehe er etwas für die Stadt thue, daß die vielfache Auflehnung und Ungehorsam gegen ihn als den natürlichen Landesfürsten gesühnt werde: was die Stadt ihm mitzutheilen habe, wolle er durch seinen Sekretär Georg Reich annehmen, sie möchten Streckwald mit ihm in Eich (Ainach?) zusammenkommen lassen. Zugleich hatte der Bote ein Schreiben des Dr. Stromburg, das das Eintreffen des Sekretärs in Augsburg für wünschenswerth hielt. Streckwald [1] nahm von den Briefen Einsicht und ritt selbst ohne Geleit in Augsburg ein. Er beschränkte sich zunächst auf mündliche Verhandlungen mit Dr. Stromburg, durch den er wenig Tröstliches über den Stand der Göttinger Angelegenheit erhielt: „von guten Freunden“ erfuhr er, die Achtserklärung für Göttingen sei bereits ausgefertigt und die Vollstreckung würde Herzog Heinrich aufgetragen, der darüber zum höchsten erfreut sei und gesagt habe, es hätten ihm die Göttinger in seinem Elend viel Schmach angelegt, nun wollte er sie auch wieder ein Stück sehn lassen. Stromburg war der Meinung, daß zunächst Streckwald allein unterhandeln solle; wenn erst die beiden Rathspersonen da wären, würde man in die ernstlicher dringen und sie nicht weglassen. Freilich scheute sich Streckwald vor der großen Verantwortung, die er dadurch auf sich

[1] Dies und das Folgende aus dem Briefe Streckwalds nach Nürnberg vom 7. April (Sonnabend in den h. Ostern), der am 10. April in Nürnberg eintraf.



nähme, und wünschte, wenn er weiter vorgehen solle, erst ein bestimmtes Mandat für sich vom Rathe, das allerdings schnell beigebracht werden müßte. Uebrigens gelang es ihm, wenn auch nicht leicht, einen Geleitsbrief für die Gesandtschaft zu erhalten: derselbe ist zurückdatirt auf den 17. März und gewährt sicheres Geleit nach Augsburg; mislich war es, daß von der Rückreise nichts darin stand, obgleich der Bischof von Arras meinte, das hätte weiter nichts auf sich. Dagegen kam er zunächst zu keiner Verhandlung mit Herzog Erich, die ersten Tage wurde ihm die Audienz abgeschlagen, und als er am 7. Morgens 8 Uhr zu ihm beschieden war, nahm er ihn auch nicht an, sondern „es haben S. F. Gn. in ihrem Gemache derzeit einen welschen oder hispanischen Pfaffen Messe lesen lassen".

Uebrigens wagten die Rathsherren[1] wegen des bedenklichen Wortlauts des Geleitsbriefes nicht nach Augsburg zu reiten und wurden in diesem Entschlusse durch „etliche hochgelahrte fromme Leute und viele gute Freunde" bestärkt: der Bremer Gesandte wagte es bei fast gleichlautendem Geleitsbriefe ebenso wenig nach Augsburg zu gehn, hatte aber trotz aller möglichen Fürbitte noch keine andere Form erlangen können. Am meisten hofften sie auf Dr. Stromburg und schlugen dem Rathe vor, diesem geradezu eine Vollmacht zu schicken, sowie eine zweite für Streckwald zu weiterer Verhandlung.

In diesem Sinne verfügte der Rath und schickte beide Vollmachten am 17. April ab[2]. Außerdem war für Streckwald ein „klein mandatum substituendi" beigefügt, das er nöthigenfalls gebrauchen sollte, wenn er „Raths, Fürbitte oder gleicher Ursachen halber jemand bei sich stellen sollte". Der Rath wünschte dringend, daß man einen Geleitsbrief in derselben Form zu erlangen suchte, wie ihn Goslar, Hildesheim und Hannover gehabt hätten, alles andere stellte er in das Ermessen der Gesandten.

Einstweilen suchte Streckwald, soweit er ohne bestimmtes Mandat dazu im Stande war, die Sache zu fördern, aber „die Händel giengen nicht so eilig vor sich, man muß der Bequemigkeit erwarten". Eine Aenderung des Geleitsbriefs war nicht zu erreichen, sowol Granvella als Dr. Seld wiesen ihn hiermit zurück. Er hatte eine Auseinandersetzung der Göttinger Sache (notturft und entschuldigunge) deutsch und lateinisch ausgearbeitet, dieselbe wurde aber nicht angenommen, weil er kein Spezial-Mandat vorweisen konnte. Bedenklich war es ihm freilich die Sache allein auf sich zu nehmen, denn von eigentlicher Unterhandlung war kaum die Rede, es hieß, wie er schreibt, nur: „das sollst du thun und nichts anderes". Deshalb kam alles auf ein Mandat in forma plenissima an, und dieß auszuwirken — er schreibt die Formel vor — räth er dringend an. Mit dem Herzog Erich kam es endlich zu einer Auseinandersetzung: Streckwald trug ihm

[1] Schreiben nach Göttingen vom 12. April, daselbst eingetroffen am 16. Abends 7 Uhr.

[2] Sie kamen am 22. in Nürnberg an.

vor, was ihm aufgetragen war, erhielt aber nicht sofort darauf Antwort. Erst einige Tage später erklärte er, auf die dringende Bitte, doch die Ursache seiner Ungnade wenigstens mitzutheilen, wenn er Bedenken hätte, die Sache bis zur Rückkehr ruhen zu lassen, durch seinen Sekretär, auf den Kanzeln sei in Göttingen solcher Hohn und Schmach gegen ihn geschehen, daß er annehmen müsse, es sei des Rathes Befehl und Wille gewesen, denn sonst hätte er das recht gut hindern können. Streckwald vertheidigte hiergegen seine Herren so gut er konnte, doch mochten die Vorwürfe allerdings gerechtfertigt sein. Schließlich ließ ihm der Herzog am 18. April erklären, bei dem Kaiser habe er trotz aller Mühe und Arbeit bis jetzt nichts ausrichten können, wüßte auch weiter nichts zu machen, doch wolle er nichts unversucht lassen; die Entschuldigung der Stadt wegen ihres Verhaltens gegen ihn (den Herzog) wolle er vorläufig annehmen und lasse es diesmal dabei beruhen. Bestimmte Personen ausfindig zu machen, die die Stadt bei dem Kaiser angeschwärzt haben sollten, wie man in Göttingen glaubte, war Streckwald nicht im Stande.

Das erste Mal hatte sich die Stadt noch nicht entschließen können, den Gesandten ein Mandat mit unbeschränkter Vollmacht zu geben, sondern sich die letzte Entscheidung vorbehalten, aber angesichts der Auseinandersetzungen Streckwalds und der dringenden Bitten der Gesandten [1], die ohne solche Vollmacht keinen Fortgang der Verhandlung für möglich hielten, wurde auch diese, sowohl für die Gesandten als speziell für den Sekretär, bewilligt. Ebenso gab man ihnen sogen. Schadlosbriefe, damit sie nachher kein Vorwurf von Seiten der Stadt treffen könnte [2].

Als die Vollmacht [3] eingetroffen war (am 4. Mai), brachen die Gesandten von Nürnberg auf. Sie schickten noch an demselben Tage an Dr. Stromburg eine Abschrift der Vollmacht, damit er entscheiden solle, ob sie darauf hin es wagen könnten nach Augsburg zu kommen. Als sie am 8. Mai [4] nach Donauwörth kamen, fanden sie in ihrer Herberge zum Bären ihren Boten mit der Antwort Stromburgs. Mit dem Mandat, schrieb er [5], werde man zufrieden sein, und wegen des Geleits brauchten sie nicht ängstlich zu sein: wünschenswerth aber sei es, daß man auf irgend welche Weise vorher schon die Form der Capitulation erfahre, denn wenn sie erst in Augsburg wären und das Mandat übergeben hätten, würden sie thun müssen, was man verlange, während jetzt noch vielleicht eine Milderung zu erlangen sei. Deshalb rieth er, Witzenhausen möge noch ein paar Tage in Donauwörth bleiben und nur sein Bruder sofort kommen, der bei ihm „auf seinem Stüblein“ sein könnte, bis man

[1] Brief vom 23. April, in Göttingen den 27. April spät überbracht.
[2] In feierlicher Sitzung am 28. April.
[3] Brief der Gesandten an den Rath, Donauwörth 8. Mai; in Göttingen angekommen den 13. Mai.
[4] umb zeigers vier.
[5] Unter dem 7. Mai.

von dem Inhalte der Capitulation Bescheid wisse. Sähe man, daß die Sache von Statten ginge, so könnte dann Witzenhausen nachkommen, wo nicht, so müßte er (Stromb.) auch wieder abreiten. In gleicher Weise hatte sich Streckwald auch ausgesprochen. So ritt denn Thomas Stromburg am 9. Mai nach Augsburg und nahm bei seinem Bruder Herberge.

Mit der Capitulation war man aber sehr geheimnisvoll, es verlautete nur, daß 30000 Fl. und 12 Geschütze gefordert würden; in den übrigen Punkten konnte angenommen werden, daß kein Unterschied gegen frühere Capitulationen sein würde. So suchten die Gesandten — Witzenhausen war mittlerweile nachgekommen[1] — in diesen beiden Punkten wenigstens Milderung zu erlangen. Durch wessen Fürbitte dies gelungen ist, ist nicht ganz klar. Herzog Erich that gar nichts in der Sache, er war die letzten Wochen, wie die Gesandten schreiben, gar nicht in Augsburg[2]. Vorzugsweise war es also wol Dr. Stromburg, der, wie immer wieder hervorgehoben wird, sich keine Müh und Arbeit verdrießen ließ, seiner Vaterstadt förderlich zu sein. Es gelang ihm einen Nachlaß auf 20000 Fl. und 10 Geschütze zu erwirken. Die Capitulation, wie sie die Gesandten am 26. Mai zur Kenntnisnahme und Ratification nach Hause schicken konnten, lautete[3]:

„Artikel, darauf die von Göttingen wiederum zu Gehorsam sollen aufgenommen werden:

Erstlich sollen sie sich zu der Kais. Maj. Willen schlechts in derselben Gnade und Ungnade ergeben, auch Ihrer Maj. den gebührlichen Fußfall thun.

Item sie sollen sich aller Bündnisse, so sie wider Ihr. Maj., auch derselben Bruder, die Röm. Kön. Maj. haben mochten, und fürnehmlich des Schmalkaldischen, gänzlich verzeihen [d. h. verzichten] und zusagen, dero hinfürder keine weder offensive noch defensive, unter was Ursachen oder Schein es immer gesucht werden möchte, nimmermehr einzugehn, es seien denn Ihre Kais. und die Kön. Maj., sammt den Häusern Oesterreich und Burgundien, auch allen andern ihrer Erbkönigreichen und Landen, ausdrücklich darin ausgenommen und vorbehalten, dazu Ihr. Kais. Maj. gehorsam und gewärtig zu sein, als frommen getreuen Unterthanen des Reichs wohl gebührt.

Ferner sollen sie Ihr. Maj. Oeffnung in der Stadt, wie stark oder schwach es derselben Gelegenheit sein wird, so oft und dick [= häufig] es Ihr. Maj. gefällig, geben, auch der Justiz, so Ihre Maj. im Reich aufzurichten bedacht, Gehorsam leisten.

Sie sollen auch der Röm. Kön. Maj., den Herzögen von Braunschweig, sammt andern, ihre Recht und Anforderung, so sie gegen sie

[1] Ueber diese Zeit vom 9—26. Mai fehlen die Akten.

[2] Er reiste Anfangs Mai nach Bad Ems, um da seine Gemahlin zu erwarten (Tageb. des Gr. Volrad v. Waldeck S. 69) und kehrte erst später zurück (ebend. S. 181).

[3] Ich habe nur die Orthographie geändert.

zu haben vermeinen, vorbehalten sein, dieselben entweder in der Güte zu vertragen, oder wenn dieselbe (sich) zerschlüge, was Ihre Maj. darin entscheiden oder verordnen wird, zu halten schuldig sein.

Item sie sollen Ihr. Kais., auch der Röm. Kön. Maj. Feinden oder Rebellen, fürnehmlich denen, so in jüngst ergangener Empörung entweder rebellirt oder aber Ihr. Maj. Rebellen angehangen, auch künftiglich denen, so Ihr. beider Maj. Feinden und Rebellen anhangen würden, sammt allen anderen dergleichen in der Stadt nicht aufnehmen noch Unterschleif, einige Hülfe oder Fürschub, es sei auf welchem Weg es wolle, nicht beweisen, sondern sich jederzeit an Ihrer Maj., wie frommen getreuen Unterthanen zusteht, halten, sich davon keineswegs lassen abweisen.

Neben dem so sollen sie ihren Bürgern und Unterthanen sich in Ihr. Kais. und Kön. Maj. Feinde Dienst, es sei in- oder außerhalb Teutscher Nation, zu begeben mit nichten gestatten, auch anderen, so sich desselben unterstehen würden, keinen Aufenthalt oder Paß geben, sondern wo ihre Bürger und Unterthanen in demselben Ungehorsam erscheinen, alsdann mit guten Treuen daran sein, dieselben der Gebühr nach zu strafen.

Ob dann etliche aus ihrer Bürgerschaft wären, die hiervor Ihr. Maj. Theils [d. i. Partei] gewesen und von des vergangenen Kriegs wegen sich der Stadt möchten eräußert haben, die sollen derhalben keinerleiweis, es sei in Kraft angemaßter Satzung und Ordnungen der Stadt noch auf andere Maß, beleidigt oder vernachtheilt werden.

Und in Ansehung des merklichen Unkostens, so Ihr. Maj. in vergangenem Kriege fürnehmlich aus ihrer deren von Göttingen gethaner Adhärenz erlitten, sollen sie Ihr. Maj. 20000 Fl. erlegen, auch dazu 10 Stück Büchsen, als nämlich 5 Karthaunen und Schlangen, die anderen 5 Feldgeschütz, sammt aller zugehöriger Rüstung und Munition, wie sich gebührt, überantworten, dieselben auf ihrer eigen Kosten an Oerter, so ihnen angezeigt werden sollte, führen lassen, über solches alles auch allem dem, so Ihr. Maj. zu Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit der Teutschen Nation verordnen wird, gehorsamen, auch zusagen und schwören, den Inhalt obengeschriebener Artikel stracks und festiglich zu halten, dawider einigerlei Weise, wie die immer erdacht werden möchte, nicht zu handeln".

Die Gesandten theilten die Artikel sofort[1] dem Rathe mit und versprachen ihr Möglichstes zu thun, um noch etwas „abzubieten", aber es stehe so, daß es für die Stadt am besten sei, die Sache zu vertragen, sonst habe man ewigen Verderb und Schaden zu erwarten. Ohne Geld und Geschütz gehe es nicht ab, und Bedingungen und Disputationen zu versuchen, sei nicht möglich, das beste sei „einfältig hindurchgehn". Sie hätten dem Rathe versprochen die Bedingungen erst mitzutheilen, obwohl man hier nichts davon wissen wolle, und deshalb hätten sie ihnen diese Mittheilung gemacht, nun möchten sie

[1] Brief vom 26. Mai, am 1. Juni nach Göttingen gebracht.

nur umgehend ihre Zustimmung zur Annahme geben. Zugleich sprachen sie die Absicht aus, nach gethanem Fußfall heimzureisen und nur den Sekretär Streckwald in Augsburg zurückzulassen, damit der erst die nöthigen Schriftstücke aus der kais. Kanzlei erhalte. Streckwald hatte anfangs nicht allein bleiben wollen, aber doch zuletzt zugesagt. Blieben sie alle drei, so wurden ja die Kosten nur um so größer. Daß aber längere Zeit darüber hingehen würde, konnten sie daraus abnehmen, daß erst jetzt die Gesandten von Goslar, Hildesheim und Hannover ihre Briefe aus der Kanzlei bekommen hatten; Braunschweigs Unterhändler Licentiat Krottenschmidt war noch da.

In Göttingen war man[1] über die 20000 Fl. zum höchsten erschrocken, sie aufzubringen schien unmöglich, zumal da die Stadt jährlich so schon eine erhebliche Summe ihren Gläubigern zu verzinsen hatte. Großes Geschütz hatte die Stadt gar nicht außer einer Halbkarthaune und einer Halbschlange, sonst nur einiges Feldgeschütz, zu dessen Guß die Bürger gesammelt hatten, und dies wenige schien für die Erhaltung der Festung unentbehrlich. Darum wünschte der Rath wenigstens das eine der großen Stücke zu behalten und nur das andere mit 4 oder 5 Feldgeschützen herzugeben: mehr als 10—12 Meilen Weges könnten sie zudem das Geschütz nicht bringen, da sie gar keine Leute dazu hätten. Dazu der ängstliche Punkt mit dem römischen Könige, den man gar nicht verletzt zu haben glaubte, und endlich die Herzöge von Braunschweig! Sie schrieben also den Gesandten, sie möchten alles thun, um Milderung zu erlangen, vielleicht so, daß was an der Summe abgelassen würde, dem Herzog Erich gezahlt werden könnte; jedenfalls möchten sie dahin wirken, daß die Capitulation nicht härter laute, als die von Hannover und Hildesheim, deren Wortlaut übrigens in Göttingen nicht bekannt war.

Eine Aufforderung zur angestrengten Bemühung war übrigens für die Gesandten nicht nöthig, sie thaten alles was in ihren Kräften stand. Eine Fürbitte der Herzogin Elisabeth[2], Erichs Mutter, bei ihrem Bruder Kurfürst Joachim traf noch am 1. Juni von Göttingen ein, aber die Gesandten hielten es nicht für nöthig und förderlich, das Schreiben abzugeben[3], es ist noch im Original bei den Akten vorhanden. Sie hatten all ihr Vertrauen auf Dr. Stromburg gesetzt, der sie bisher nirgends im Stich gelassen und es dahin gebracht hatte, daß „große und mächtige Herren sich erboten hatten, so es nöthig sein würde, Fürbitte bei dem Kaiser zu thun“[4]. Die Entscheidung aber lag nicht bei dem Kaiser selbst, wie deutlich aus den

[1] Brief des Rathes vom 2. Juni.

[2] Sie war seit 1546 mit dem Grafen Poppo von Henneberg vermählt.

[3] Nach einem Briefe an den Rath vom 3. Juni, der den 11. in Göttingen einlief.

[4] Die Chronik nennt außer dem Kurfürsten Moritz, der damals nicht mehr in Augsburg war, den Markgraf Hans von Brandenburg, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Naumburg, Eichstädt und Augsburg und die dänischen Räthe, sie werden aber in den Akten nicht erwähnt.

Mittheilungen hervorgeht, sondern bei Granvella, und ihm gegenüber waren alle Hebel in Bewegung gesetzt („durch andere, die eppen — d. i. etwas — geringer, aber doch bei dem von Arras besser gelitten“), um mildere Artikel zu erlangen als die den anderen Städten auferlegten. Auch hier war Dr. Stromburg die geeignetste Persönlichkeit.

Es gelang ihnen schließlich die Summe des Geldes auf 10000 Fl. à 15 Batzen und die Zahl der Geschütze auf 6 Büchsen, ohne Angabe der Größe, herunterzuhandeln, im Uebrigen blieb die Capitulation stehn.

Ganz unerwartet wurden sie am 12. Juni zum Fußfall geladen. Streckwald war nicht zu Hause, die beiden Rathsherren begaben sich Nachmittags 2 Uhr in die kaiserliche Residenz. Nach einigen Worten wurden sie, nachdem der Vicekanzler Seld sie selbst über ihr Verhalten bei dem Fußfall instruirt hatte, in das kaiserliche Cabinet geführt, in welchem außer dem Vicekanzler nur wenige Personen bei dem Kaiser waren. Da Witzenhausen zu befangen war, so verlas Stromburg die Abbitte. Sie lautete (nach Lubecus):

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Kaiser, allergnädigster Herr! Von wegen Bürgermeister, Rath und der ganzen Gemeine zu Göttingen erscheinen wir vor Ew. Kais. Maj. und sind befehligt, E. K. M. in allerunterthänigster Demuth anzuzeigen, daß sie in jüngsten Kriegshandlungen zum Theil verführt und auch aus Unverstand und Einfalt geirret, dadurch E. K. M. zum Höchsten beleidigt, zu schweren Ungnaden und Zorn bewegt und verursacht. Derohalben gedachte Rath, Gilden nnd die ganze Gemeine herzliche Reue und Leid tragen. Nachdem aber E. K. M. aus hochberühmter angeborner Güte und Mildigkeit alle denen, so ihren Irrthum erkennen und sich demüthigen, niemals Gnade versagt, also bitten wir in allerunterthänigster Demuth, E. K. M. wollen gemeldeten Rath, Gilden und Gemeine diese angeborne Milde und Barmherzigkeit auch nicht verschließen, den erkannten Irrthum und Verwirkung, auch alles was die Zeit her sich begeben, um Gottes Willen allergnädigst verzeihen und vergeben, die gefaßte Ungnade fallen lassen, obgenannte Rath, Gemeine und uns wiederum in Gnade, Schutz und Schirm allergnädigst aufnehmen, bei hergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten lassen bleiben und dieselben allergnädigst erneuern und bestätigen: befehlen uns also gänzlich E. K. M. mit dem allerunterthänigsten Erbieten, daß obgemeldete Rath, Gemeine und wir hinfür E. K. M., als getreuen Unterthanen gebührt, in allerunterthänigstem Gehorsam gewärtig sein wollen“.

Beide Rathsherren knieten, während Stromburg die Worte vorlas: knieend hörten sie auch die Kais. Antwort, die ihnen durch den Vicekanzler vorgelesen wurde: „Kais. Maj. habe allergnädigst angehört, was die vom Rath und ganzer Gemeine der Stadt Göttingen befehligten J. Maj. unterthänigst vorgetragen hätten, J. M. wären die jüngstvergangene Kriegshandlung vorzunehmen zum Höchsten ver-

ursacht, damit J. M. einsmals zwischen den Ständen des h. Reiches deutscher Nation zu Ruhe, Friede und Einigkeit kommen möchten. Dieweil nun Rath und Gemeine zu Göttingen J. M. Widerstand thun helfen und dazu mit der Aussöhnung bis daher verzogen und die letzten wären, hätte J. M. wohl Fug und Ursach gegen sie anderst zu gebaren und zu verfahren. Dieweil aber die von Göttingen sich nachmalen durch sie, die Gesandten, vor J. M. unterthänigst erzeigen und um Verzeihung bitten lassen, auch künftiglich getreues Gehorsams sich erboten, so wollte die K. M. ihnen die verwirkte Strafe allergnädigst verzeihen, sie wieder zu Gnaden und in ihren Schutz und Schirm annehmen, ihre Freiheit und Gerechtigkeit erneuern und bestätigen, doch alsofern daß die von Göttingen hinfür gegen J. M. sich gehorsamlich und getreulich halten, auch die übergebene bewilligte Capitulation in allen ihren Punkten getreulich vollstrecken. Denn wo das nicht also geschehe, würde man J. M. beleidigen und Ursach geben, daß dieselbe gegen die Stadt Göttingen sich anders erzeigen würden".

Hierauf winkte ihnen der Kaiser und reichte zunächst Stromburg die Hand zum Kusse, der greise Witzenhausen konnte wegen des langen Kniens nicht sofort aufstehn, und der Kaiser ließ „dem guten alten Herrn" durch die Beistehenden aufhelfen. Nachdem er auch ihm die Hand zum Kusse gereicht, fügte er hinzu: „Da ihr von Göttingen euch recht und wohl halten und gehorsam sein wollt, so will ich euer gnädiger Kaiser sein oder die Krone nicht mit Ehren tragen". Damit wurden sie entlassen.

Den 14. reisten die beiden von Augsburg ab und trafen am 24. Juni nach fast 15wöchentlicher Abwesenheit in Göttingen wieder ein. Streckwald kehrte erst Ende Juli oder Anfang August zurück, wie aus einer Notiz in der Kämmerei-Rechnung hervorgeht, wonach er Montag nach Oswaldi, d. i. den 6. August, Rechnung gelegt hat. Er brachte die Urkunde mit, in der der Kaiser die Stadt wieder zu Gnaden annahm: sie enthält die einzelnen Bedingungen der Capitulation, erwähnt aber weder Geld noch Geschütz; sie ist datirt vom 9. Juni und von Obernbürger unterschrieben. Das Original ist im Archiv nicht mehr vorhanden. Wichtig für die Stadt war noch ein Zweites, was Streckwald zu Stande brachte. Bei Auflösung des Schmalkalder Heeres im Oberlande waren von den Heerführern an einzelne Führer, für die man keinen Sold hatte, Anweisungen auf die Städte ausgegeben worden. Göttingen wurde wiederholt von Johann von Ratzenberg und Philipp Diede (Dede) gemahnt. Ein kaiserlicher Brief vom 19. Juni datiert befahl ihnen, bei Strafe von 40 Mark Goldes die Stadt in Frieden zu lassen. Die Urkunde, die im Original erhalten ist, trägt die Unterschrift des Kaisers, Perrenots und Obernbürgers. Diese beiden Urkunden sind jedoch dem Streckwald erst im Laufe des Juli ausgehändigt, daher sein längeres Bleiben in Augsburg. Er scheint auch mit dem König Ferdinand und seinen Räthen sich ohne weitere Unkosten auseinandergesetzt zu haben.

Als Termine für die Zahlung waren die Tage Bartholomäi und Martini gesetzt, in Frankfurt sollte das Geld gezahlt werden. Ueber die Zahlung der ersten Hälfte findet sich in den Akten nichts, wegen der zweiten 5000 Fl. schrieb der kais. Pfennigmeister Wolfgang Haller zum Hallerstein zu wiederholten Malen, zuletzt aus Speier den 24. Oktober an den Rath und erinnerte an die Zahlung zu Martini in Frankfurt: sie erfolgte rechtzeitig und ist im Kämmereiregister mit 5000 Fl. à 15 Batzen = 5330 m. 42 ß 4½ ₰ gebucht. Die Generalquittung mit des Kaisers Unterschrift ist zu Brüssel am 16. November ausgestellt.

Die Geschütze hat der Kaiser nicht erhalten, sind sie vergessen oder als zu unbedeutend nachgelassen?

Die Auseinandersetzung mit Herzog Erich, um auch dieser noch mit einem Worte zu gedenken, blieb der Stadt nicht erspart. Man suchte zwar vorzubeugen, indem man seine Gemahlin Sidonie, die später so unglückliche Tochter Herzogs Heinrich des Frommen von Sachsen, bei ihrer Rückkehr vom Augsburger Reichstage festlich bewirthete [1] und ihr einen vergoldeten Becher mit 50 Thlr. verehrte, aber der Herzog ließ von seinem Groll nicht ab. Er forderte anfangs 30000 Thlr., ließ sich aber schließlich mit 6000 Thlr. abfinden. Die Einzelheiten der Verhandlung finden sich in der Zeit- und Gesch.-Beschr. I, S. 156, ich berichtige nur den Irrthum, der dort steht, als sei von 8000 Fl. eine Steigerung auf 6000 Thlr. in Gold eingetreten. Es wurden zuerst 8000 Guldengroschen d. h. Thaler verlangt und schließlich 6000 Guldengr. oder Thaler gezahlt, nach dem Rechnungsbuch = 7333⅓ m. In der Urkunde des Herzogs d. d. Coblenz 1549 Juni 11 (Pfingstdienstag) werden alle bisherigen Irrungen wegen des Schmalkalder Bundes und der rückständigen Steuern beigelegt, die älteren Privilegien erneuert, ein neuer dreitägiger Markt auf Estomihi und das Privilegium bewilligt, daß innerhalb einer Meile um die Stadt herum nur Göttinger Bier in den Krügen verkauft werden dürfe, dafür zahlte die Stadt obige 6000 Thlr.

Zum Schluß noch ein Wort über die Kosten. Zunächst was die Gesandten brauchten. Als sie am 20. März abreisten, wurden ihnen 300 Goldfl. als Reisegeld eingehändigt, für 3 Personen, 2 Diener und 5 Pferde. Die außerordentlichen Boten werden besonders bezahlt. Am theuersten war der Aufenthalt in Augsburg, wo sich wegen des Reichstags eine große Menschenmenge und namentlich viel Fürsten und Herrn eingefunden hatten. Streckwald klagt wiederholt über die theuren Preise und mußte schon Anfang Mai 30 Fl. von den Goslarer Gesandten borgen, denn die beiden Rathsherren waren mit ihrem Gelde auch zu Ende. Sie schrieben schon den 23. April nach Hause: „ihr seht aus Johannis (Str.) Schreiben, daß er

[1] Die Unkosten betrugen 16½ m. 3 ß 10 ₰: sie logierte in Hause des Rathsherrn Hans von Schneen; ihr Gefolge und ihre Wagen bei Thomas Stromburg kosteten außerdem 5 m. 1 ß.

viel Gelds zu Augsburg die Wochen haben muß, so scherzen wir hier auch nicht. Deshalben von Nöthen sein will, ihr wollet uns mit weiterem Gelde versehen, unsere Gulden machen sich im Beutel ganz klein und wenig". Hierauf wies sie der Rath an (28. April), auf seinen Credit vom Rath in Nürnberg 200 Fl. „mehr oder weniger" zu borgen. Stromburg und Witzenhausen hatten freilich kein rechtes Vertrauen, aber dem Befehl des Raths zufolge begaben sie sich mit ihrem Wirth Adolarius auf das Rathhaus (5. oder 6. Mai), wurden jedoch abgewiesen. Sie zeigten dem Bürgermeister ihren Brief, und dieser verhandelte in der Rathsstube nochmals mit dem Rathe, aber dieser ließ ihnen erklären, man wäre zur Zeit mit keinem übrigen Gelde versehen, um es in fremde Lande zu leihen. Sie vermutheten, der Rath habe bei früherer Gelegenheit geliehenes Geld unpünktlich zurückgezahlt. Schließlich half der Dr. Stromburg, der den Gesandten 350 Thlr. borgte, 60 Thlr. hatte außerdem der Bote Lucas Hundekop den Gesandten vorgestreckt. Endlich nahm Streckwald in Augsburg noch 300 Thlr. auf, die zur Herbstmesse in Frankfurt zurückgezahlt werden sollten und 100 Goldfl. von dem Goslarschen Gesandten Hans Uslar. Hiervon lieferten die beiden Rathsherren bei ihrer Rückkehr 12 Thlr., Streckwald 20 Goldfl. wieder ab. Davon war also zunächst die Reise und die Zehrung in Nürnberg und Augsburg bezahlt. 318 Thlr. kostete die kaiserliche Urkunde und 30 Goldfl. wurden extra in die Kanzlei gezahlt [1], 2 Fl. für den Geleitsbrief, 3 Goldfl. für das obenerwähnte Mandat gegen Ratzenberg und Diebe. Einbegriffen sind ferner die kleineren Geschenke an die Gönner in Augsburg am kais. Hofe und sonst, auch ein Pferd, das — wir wissen nicht für wen — von Streckwald gekauft wurde. Ein zweites wurde direkt von Göttingen zu gleichem Zwecke nach Augsburg geschickt: es wird der braune Klopfer (d. i. Klepper) genannt. 60 Thlr. wurden außerdem direkt von Göttingen als Geschenk für Dr. Stromburg nach Leipzig gesandt: er hatte es wohl verdient und wurde mit Recht von der Stadt gefeiert, als er im August oder September zum Besuch in seiner Vaterstadt war. Sonst erwähnt noch das Kämmereiregister (es steht alles dies unter der Rubrik: in der evangelischen sake und to der behoff utgegeven) eines Geschenks von 10 Thlr. für Herzog Erichs Sekretär Georg Reich bei seiner Anwesenheit in Göttingen am 9. Mai. Die Gesandten hatten von diesem Geschenk wahrscheinlich durch den Boten gehört, es sollten ihm sogar 20 Thlr. geschenkt sein, und schrieben (3. Juni): „es wäre fürwahr nicht von Nöthen gewesen, ihr hättet die Thaler wol besser anlegen können, an die, die uns günstige und gute Förderung erzeigt, was er nicht gethan: wir haben seiner wenig genossen, dazu ist er auch allhier gering genug geachtet".

Schwieriger war es für die Stadt die 10000 Fl. aufzubringen.

[1] Hildesheim und Hannover hätten für ihre Vertrags-Briefe außer der Verehrung 550 Goldfl. geben müssen, schreiben die Gesandten.

Den Gesandten war von Hause aus Auftrag gegeben, sich unterwegs umzusehn, ob sie Geld bei Kaufleuten im Oberlande geliehen bekommen könnten, und fast jeder Brief erinnerte sie daran, auch die Fugger in Augsburg werden genannt. Aber, wie das Beispiel in Nürnberg zeigte, es war gar keine Aussicht: „wir wissen, schreiben sie einmal, nicht 200 Fl. auf einen Monat auszubringen, viel weniger 2000 Fl., ihr müßt das beste prüfen“. Auch in der Nähe wollte es anfangs mit dem Gelde nicht gelingen. Man hatte gehört, die Herzogin Elisabeth hätte 500 Fl. für das H. Geist-Hospital in Münden auszuleihen, aber sie wollte es nicht auf Geldzins, sondern nur auf Kornzins hergeben. Die Boten der Stadt waren nach dem Kämmereiregister überall nach Geld unterwegs, im Stifte Paderborn, in Mühlhausen und Heiligenstadt. Einen Theil der Summe brachten zwei Rathsherren vom Capitel in Fritzlar auf, eine größere Summe Johann Giseler Anfangs Juli in Lüneburg und Lübeck, 300 Fl. und 100 Thlr. zu 5½ Prozent streckte ein Mündener Bürger vor, in der Schuldurkunde vom 27. October 1548 heißt es ausdrücklich, das Geld sei verwandt zur „Ablehnung“ kaiserlicher Ungnade.

Von diesen 2000 Fl. und den obenerwähnten 6000 Thlr. für Herzog Erich hat sich die Stadt lange nicht erholt, und 1550 mußte sie obendrein noch 6000 Thlr. an Herzog Heinrich den Jüngeren zahlen.

Kritische Erörterungen.

Von A. Lütolf.

I.

Ueber den Verfasser der Vita Ludovici quarti imperatoris.

Böhmer (Fontes I, XVIII) hegte keinen Zweifel, der Verfasser dieser Vita sei ein Baier, und zwar vielleicht ein Mönch des Klosters Raitenbuch an der Ammer zwischen dem Gebirge und dem Ammersee, wo sich die Handschrift zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts befand. Ottokar Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen 81) möchte gegen Böhmer der Ansicht das Wort leihen, man habe das Erzeugniß eines ungenannten Minoriten vor sich. Freilich weiß er, abgesehen vom Mangel aller äußern Bezeugung, dafür auch keine positiven innern Gründe beizubringen; er betont zumeist nur, „daß der Name Johanns XXII., was bei Minoriten mehrfach vorkommt, krampfhaft verschwiegen wird", und daß die Belobung Kaiser Ludwigs am Schlusse der Schrift in ihrer „marktschreierischen Art" an die Rechtfertigungsschriften der Minoriten für Ludwig gemahne.

Näher zugesehen enthält aber die Vita Ludovici doch einen Wink, der auf die Entstehung derselben in einem der verschiedenen Gotteshäuser der Augustiner-Chorherren in Oberbaiern deutet, es ist folgende Stelle am Schlusse derselben (Böhmers Ausgabe S. 159):

Anno domini 1347. gloriosus imperator, pater pacis, et amator cleri et populi, fortunissimus triumphator, largus, fidelis et prudens, bonus catholicus, in pace quievit, et est in translatione sancti Augustini, cui nunquam dominatus fuit aliquis inimicus, in Monaco sepultus, cuius anima in pace Christi requiescat.

Das Fest der translatio sancti Augustini (am 28. Februar? oder 11. October?) ist zunächst den Augustiner-Orden (Chorherren und Eremiten) eigenthümlich, und weist daher, wo es vorkömmt, vorab auf diese Kreise hin; so auch hier. Kaum irgendwo waren auf gleichem Flächenraum so viele Klöster der Augustiner-Chorherren zu finden als in Oberbaiern und in nächster Nachbarschaft; die Augustiner-Eremiten standen jenen dort an Zahl bedeutend nach. Wie zu Raitenbuch (um nur solche Klöster zu nennen die hier

vorzüglich in Betracht kommen), so hatten die Augustiner-Chorherren auch Häuser zu Au, unterhalb Wasserburg, zu Gars am Inn, zu Reichersberg, zwischen Braunau und Schärding, zu Suben, unweit dem letztern Orte, und namentlich zu Ranshofen: alles Punkte, wo diese Chorherren gerade jenen Ereignissen nahe, ja am nächsten, waren, über welche die Vita, bei ihrer sonstigen Dürftigkeit an Nachrichten, sich am besten unterrichtet zeigt, wie über die Zusammenkunft bei den Augustinern zu Ranshofen (S. 151: in monasterio in Ranshoven), oder über die Verwüstung des Weilhardtswaldes, im Winkel der Salza, zwischen Salzburg und Braunau, welch' letzterer Ort seinen Pfarrer von Ranshofen hatte (Monum. Boic. III, 366). Somit empfiehlt sich doch am meisten die Annahme, der Verfasser der Vita Ludovici sei unter den Mitgliedern des in Oberbaiern so zahlreichen und offenbar begünstigten Ordens der Augustiner-Chorherren zu suchen, und zwar am wahrscheinlichsten eben da, wo die Handschrift zu Hause war, in Raitenbuch.

Aus den Gunsterweisungen zu schließen, welche verschiedene oberbairische Gotteshäuser desselben Ordens von Ludwig dem Baiern erfahren haben, darunter gerade auch Raitenbuch, müssen diese mit ihm in guter Eintracht gestanden haben, und so begreift man, warum die Vita insbesondere die Güte Ludwigs gegen die Geistlichkeit betont, während Heinrich von Rebdorf (Böhmer-Huber, Fontes IV, 531) ganz anders redet. Und Raitenbuch vorzüglich hatte Ursache zur Dankbarkeit gegen Ludwig, wie wir bald sehen werden.

War der Verfasser ein im bairischen Gebirgslande lebender, so zu sagen an seine Scholle gebundener und zumeist nur mit Angehörigen seines dortherum zahlreichen Ordens verkehrender Augustiner, so erklärt sich auch schon hieraus, warum er die größern Welthändel ignorirt. Zudem wollten diese Ordensmänner wenn immer möglich sowohl mit ihren Landesfürsten gut stehen, als es auch mit der Kirche und der Gesammtheit ihres Ordens, in dessen Organisation Baiern einen eigenen Kreis bildete (circulus bavaricus: J. A. Zunggo, Hist. general. et special. de ordine Canonicor. regular. s. Augustini prodromus T. II, 684. 846), nicht verderben. Diesem Streben entspricht ganz, wie der Verfasser den heikelsten Fragen ausweicht, und wie er die vom bairischen Standpunkt aus nicht zu umgehenden, z. B. die Kaiserkrönung in Rom, abthut: sanctissimus Petrus et princeps apostolorum informat in sua canonica, dicens: Subjecti estote omni humane creature propter Deum sive regi quasi precellenti etc. Hec intelligens Ludovicus quartus Romanorum rex, videns se habere potestatem preordinatam a Deo, — — egressus est a Bawaria et profectus est in Italiam manu valida (S. 155).

Diese Augustiner kamen nicht in der Welt herum, wie die Minderbrüder, sondern verbrachten in der Regel ihre Tage ruhig, abwechselnd mit Gebet und Arbeit beschäftigt, in dem Kloster dem sie zugetheilt waren. Nur die Kriege zwischen Baiern und Oesterreich

schreckten sie jetzt aus dieser Ruhe auf, und wiederum war es vorzüglich Raitenbuch, das vom Unglück schwer betroffen wurde. Begreiflich, daß der Unwille, ja Haß, gegen jene, die man als die Urheber dieses Elendes betrachtete, sich in den Worten Luft machte: Sed de Australibus hoc dico: ipsos parum diligo, nec multum curo, quia nunquam fideles habiti vel inventi sunt in testamento suo (S. 152). Raitenbuch war durch Brand, Wüstung und Geldschuld in solche Armuth gerathen, daß dessen Auflösung bevorstand, als Ludwig auf seinem Rückzug von Rom, zu Pisa am 25. Februar 1329, dem Kloster für drei Jahre von allem Geld, aller Pfändung, Gastung und jeder Beschwerde Befreiung verschaffte und in den nächstfolgenden Jahren noch andere Gunsterweisungen und Erleichterungen hinzufügte (Böhmer, Reg. Ludwigs 1014. 1069. 1088. 1229). Aber Raitenbuch, in der Diöcese Freising gelegen, hatte für sein Wiederaufkommen auch die Mitwirkung des Bischofs Konrad, der keineswegs zu Ludwigs Anhängern zählte, nöthig und gewann sie ebenfalls. Der Bischof gewährte am 16. Mai 1330 allen, die mit Handarbeit bei dem Neubau des Klosters sich betheiligten, damit derselbe raschern Fortgang nehme, einen Ablaß zeitlicher Sündenstrafen, und erlaubte überhin, daß der Propst des Gotteshauses alle Sonn- und Festtage diejenigen, die sich in jenem Archidiaconat des Wuchers schuldig machten, öffentlich nennen lassen und mit dem Kirchenbanne belegen durfte (Monum. Boic. VIII, 67). So kam Raitenbuch wohl erst gegen Ende der Regierung Ludwigs wieder in bessern Stand. Da nun der Verfasser der Vita gar nichts über die Schicksale seines Gotteshauses einfließen läßt, so ist klar, daß er nur eine Zusammenstellung der nach seinem Wissen und Urtheil wichtigsten Begebenheiten aus Ludwigs Leben bieten wollte. Veranlassung und Zweck waren wohl dieselben, welche im Augustinerkloster zu Rebdorf die Aufzeichnungen Heinrichs hervorriefen, der Wunsch nämlich über die denkwürdigen öffentlichen Ereignisse ein Geschichtsbuch zu besitzen, hier mit engerm, dort mit weiterm Ausblick. Wenn man diese beiden Schrifterzeugnisse bairischer Augustiner vergleicht, wird man sogar finden, daß Heinrich von Rebdorf für den Zeitraum der Vita Ludovici mit dieser in der Einreihung der Thatsachen fast die gleiche Abfolge beobachtet und mitunter im Gedankenausdruck von ihr beeinflußt erscheint. Man vergleiche z. B. Böhmer, Fontes I, 148 und 152 mit IV, 513; I, 155 mit IV, 515; I, 157 mit IV, 519.

Schließlich noch ein Wort über die Datirung der Translatio s. Augustini. Die gewöhnlichen Hülfsmittel, deren man sich zur Datirung der Heiligenfeste bedient z. B. Weidenbach, Calendarium S. 118 u. a., setzen diese Translation auf den 28. Februar. Allein in verschiedenen ältern Calendarien, besonders der Augustiner, werden zwei solche Translationen des h. Augustinus unterschieden. Die eine fällt auf den 11. October und heißt auch (wie Herr Dompropst Fiala in Solothurn in einem Lausanner Brevier für Augustiner-Eremiten fand) prima translatio s. Augustini; die andere

fällt auf den 28. Februar und wird mitunter als **secunda translatio s. Augustini de Sardinia ad Papiam** bezeichnet. Auf den 11. October ist das Fest auch im Calendar von 1452 bei Weidenbach S. 108 angesetzt.

Böhmer (Fontes I, 159) setzt in der Anmerkung den Tag auf den 20. Februar (wohl nur Druckfehler für 28) und meint deßhalb: die erwähnte Beisetzung Ludwigs d. Baiern in München könne wohl erst im Jahre nach seinem Tode, also am 28. Februar 1348, erfolgt sein. Da nun aber gerade der 11. October Ludwigs Todestag ist, so ergiebt sich, daß hier die Translatio prima s. Augustini den Vorzug verdient, und daß Ludwigs Leiche wohl nicht erst am 28. Februar 1348, sondern schon am Todestage in die von ihm erbaute Marienkapelle in München (Heinr. von Diessenhofen bei Böhmer, Fontes IV, 61) gebracht worden ist.

Auch dieser Umstand, wie die besondere Verehrung, welche die Vita Ludovici mit dem Satz: cui (scilicet sancto Augustino) nunquam dominatus fuit aliquis inimicus, für den Heiligen an den Tag legt, deuten auf einen Augustiner als Verfasser hin.

II.

Ueber den Verfasser der Flores temporum (Martinus Minorita) und seinen ersten Fortsetzer.

Es ist vorauszuschicken, daß ich für meinen Zweck weder eine Handschrift, noch eine andere Ausgabe als die von Eccard (Corpus historicum medii aevi I, 1551—1640) benützen konnte. Auf Grund dieses Textes allein über die Verfasser, Zeit und Ort der Abfassung Vermuthungen aufzustellen, mag daher etwas gewagt erscheinen, um so mehr, wenn dieser Text zudem als ein bloßer, mitunter sogar etwas nachlässiger[1] Auszug sich zu erkennen gibt. Dennoch bieten sich, nach meinem Dafürhalten, auch hier noch etwelche Anhaltspunkte zur Untersuchung dar.

Einen Anhaltspunkt gibt uns nämlich der Verfasser zunächst in der Erzählung eines Vorfalles, der sich 1280 zu Waiblingen ereignete, als er selbst dort war, — dum ipse ibi praesens fui, dum hoc opus compilavi (col. 1632). Ebendemselben wird auch die Stelle zum Jahre 1289 angehören: Ipso die divisionis apostolorum festo magnus terrae motus per universum orbem terrarum,

[1] Z. B. col. 1639 heißt es: Ludovicus imperator redit in Teutoniam et in gratiam papae receptus post non comparuit. Quid autem papa de ipso fecerit, certum non habetur. Von 'et' an kann nicht von Ludwig, sondern nur von seinem Gegenpapst Nikolaus die Rede sein. Sigmund Riezler, Literar. Widersacher der Päpste 80, findet, daß sich der Martinus Minorita des Eccard zur Donaueschinger Handschrift Nr. 506 des Herman Gigas wie Auszug zum Original verhalte.

sicut recenti memoria teneo qui haec scripsi. Mit Vorliebe führt derselbe naturgeschichtliche Curiositäten an. So fügt er in der Papstreihe zum Jahre 1286, beim Papst Honorius IV. (nicht X.) hinzu: Erat tunc in Mergentheim haedus duorum capitum et trium cornuum. Derlei Sachen bringt er aus seiner Zeit wiederholt. Hingegen für die Zeit von 1290 an finden wir diese Liebhaberei nicht mehr. Dieß ein erstes Unterscheidungszeichen.

Ein zweites ist folgendes.

Bis auf Papst Nikolaus IV. (1288—1292) kömmt seit Gregor IX. der Chronist in der Chronologie der Päpste der Wahrheit nahe, und wenn bei Innocenz V. in dieser Hinsicht ein bedeutender Verstoß vorliegt, so kann man dieß als einen Schreibfehler um so eher betrachten, als die angegebene Zeitdauer dieses Pontificates genau zutrifft. Aber von Cölestin V. (1294) an tritt eine solche Verwirrung in diesen chronologischen Daten ein, daß man leicht sieht, dieselben seien erst später aus einem nicht sehr treuen Gedächtniß hingesetzt worden. Dieser Sachverhalt bestätiget somit die vom ersten Verfasser (Martinus Minorita) am Anfang ausgesprochene Absicht, die Flores temporum bis zum Jahre 1290 (man wird sich ein circa hinzudenken dürfen) fortzuführen. Daß er die Ereignisse nicht sofort, nachdem sie geschehen, aufgezeichnet habe, dürfte man vermuthen aus der Bemerkung, daß er das Erdbeben von 1289 noch in frischer Erinnerung habe. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen 41) will diesen Theil der Flores nicht vor dem Jahre 1312 entstehen lassen, weil Tolomeo von Lucca, der sein Geschichtswerk 1312 vollendete, versichert, die Sage von der Päpstin Johanna bisher nur bei Martin von Troppau gefunden zu haben, während sie die Flores temporum ebenfalls, und zwar mit einem Zusatze, erzählen. Aber ob denn Tolomeo von Lucca wirklich alle andern Zeitbücher, wie man annimmt, gekannt[1] und der Schluß richtig sei: wovon er nichts wußte, das existirte noch nicht? Und wenn dieser Theil der Flores erst um 1312 geschrieben wurde, warum nahm sich denn der Verfasser gleich anfangs so hartnäckig vor, nur bis etwa 1290 zu gehen? Ich bin

[1] Ptolomaeus Lucensis sagt in seiner Historia ecclesiastica lib. XVI cap. 8 (Muratori Rer. italic. SS. XI, 1013): sed in hac ordinatione pontificum oritur discordia circa chronicarum scriptores, quia omnes, quos legi, praeter Martinum, tradunt post Leonem IV. fuisse Benedictum III. Martinus autem ponit Joannem Anglicum VIII., sed quia de Benedicto pauca dicuntur, et quia non sedit nisi duobus annis, assumendum est de Joanne VIII., de quo Martinus mentionem facit, quia de ipso quaedam notabilia dicuntur. Sed annum Benedicti adjungamus, quia inter gesta summorum pontificum non computatur. Welche Schriftsteller Ptolomäus gelesen und benützt habe, das sagt er uns selbst in der epistola dedicatoria, wo neben andern frater Martinus Polonus ord. Praedic. und auch Gesta Germanorum ac Gottfredus Viterbiensis angeführt werden. Daraus kann man nun allenfalls nur schließen, Ptolomäus habe den Martinus Minorita um 1312 noch nicht gekannt, aber nicht, daß derselbe noch nicht existirt habe.

daher eher geneigt, die Entstehung des ersten Theils der Flores in das letzte Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts zu verlegen.

Der Bericht über die Päpste von Cölestin V. angefangen gehört dem Fortsetzer vom Jahre 1350 an und ist bis Clemens VI. voll chronologischer Unrichtigkeiten. Erst der Regierungsbeginn des letztgenannten Papstes ist richtig in das Jahr 1342 gestellt und dazu bemerkt: Quot annis sit sessurus nescio, cum adhuc sanus vivat. Clemens VI. starb am 1. December 1352, folglich hat Martins Fortsetzer, den wir Hermann nennen wollen, vor diesem Zeitpunkt seine Arbeit abgeschlossen; doch schrieb er noch 1350, indem er von der damals ausgebrochenen Judenverfolgung sagt: Et adhuc fortiter durat sicut et pestilentia; sub anno domini 1350. multi in diversis regionibus conjuraverunt nobiles et ignobiles, quod nunquam desistant, donec tota gens Judaeorum in tota patria pereat. Dieser Fortsetzer der Flores temporum, ohne Zweifel auch ein Minorit, der 1350, vielleicht noch 1351, zuletzt mit den Ereignissen gleichzeitig, geschrieben hat, kann offenbar nicht eine Person sein mit dem, der schon 1280 in Waiblingen war und das dort in Erfahrung Gebrachte dann aufschrieb. Daß aber der Aufzeichner von 1350 auch die Partie über den Papst Johannes XXII. verfaßt habe, geht aus den Worten hervor: Item excommunicavit Ludovicum caesarem pro eo quod citatus non comparuit in Aviniona, propter quod scisma grave ortum est in ecclesia durans plus quam annis 25, et vix adhuc sopitum est, quia, si processus sui sunt validi, vix aliquis reperitur, qui non excommunicationis laqueo sit irretitus. Die Bannbulle wider Ludwig wurde in Avignon am 23. März 1324 erlassen (Kopp, Reichsgeschichte V, 1, 130); rechnet man 25 Jahre dazu, so stehen wir wiederum im Jahre 1349, wo im Frühling die Constanzer vom päpstlichen Banne gelöst wurden (Heinrich von Diessenhofen bei Böhmer Fontes IV, 73). Der Zusatz: et vix adhuc sopitum est, führt uns aber noch um einige Zeit über 1349 hinaus, etwa in das Jahr 1350 hinein. Die Aufzeichnungen des Autors von 1350 reichen aber noch über Johannes XXII. zurück, indem es schon bei Clemens V. heißt: transtulit sedem apostolicam in Avinionem, sicut est usque nunc. Nimmt man die, schon erwähnte, Unsicherheit der chronologischen Daten, wie sie die Flores von Cölestin V. an aufweisen, hinzu, so gelangt man zu dem Schlusse: der Fortsetzer von 1350 habe seine Arbeit mit dem letztgenannten Papste begonnen.

Dieß Ergebniß aus innern Gründen wird durch einen äußern Sachverhalt bestätiget. Die Pariser Handschrift nämlich des Martinus Minorita (Suppl. Nr. 201. 11, sec. XIII ex.) schließt ab mit der Wahl Adolfs von Nassau und mit Nikolaus IV. (dem Vorgänger Cölestins V.) und endet: Explicit cronica. Amen. Ebenso die Würzburger Handschrift (Theol. 9 Nr. 60 membr. sec. XIV): Adolfus comes de Nassowa 1291 mense Maji in Frankenfort

ab omnibus principibus est unanimiter electus et coronatus. Explicit cronica. (Archiv der Gesellschaft VII, 670 f. Lorenz 39 scheint dieß übersehen zu haben).

Bei diesem Ergebnisse stellt sich nun aber auch die Thatsache heraus, daß **die erste Fortsetzung der Flores temporum längere Zeit auf sich warten ließ.** Sie wurde ungefähr um dieselbe Zeit unternommen, als Johannes von Winterthur verstummte. Zu erwarten steht, daß, wenn der erste Theil der Flores schon um 1290 abgeschlossen und verbreitet worden ist, Johannes von Winterthur dieß Werk eines Ordensgenossen gekannt und benutzt haben werde. In der That stellt sich dieß bald, besonders in Hinsicht einiger Päpste heraus. Ich will nur das eine und andere Beispiel vorführen und bringe in Erinnerung, daß der Eccard'sche Text theilweise eben nur ein Auszug ist.

Vitoduranus (Ausg. G. v. Wyß) S. 30.	Martinus Minorita, Eccard I, 1630.
Post eum (Johan. XXI.) sedit Nicolaus III. nacione Romanus. Hic regulam fratrum Minorum per totum mundum precepit cum suis declarationibus legi publice in omnibus scolis juris, excommunicans de cetero omnes dictam regulam inpungnantes. Hic sedit anno domini 1277. ante vocatus Johannes Gajetanus. Sedit u. s. f. bis multa homicidia.	Nicolaus III. nomine Johannes Galetanus 1277. sedit annos 4, per totum mundum praecepit regulam fratrum Minorum cum sua declaratione reipublicae (Lesefehler) cum decretalibus in omnibus scolis juris, excommunicans omnes dictam regulam de caetero impungnantes.
Nicolao III. defuncto successit Martinus III. (IV.). Hic fratres Praedicatores et Minores super confessionibus audiendis decoravit privilegio speciali, ut possent hominibus ministrare ecclesiastica sacramenta, si plebani contra confitentes dictis fratribus voluerint malingnari. Hic fuit u. s. f. bis dominum invocabant (S. 31).	Martinus IV. nomine Simon Thuronensis 1281. sedit annos 2. Hic minores et praedicatores super confessionibus audiendis singulari privilegio decoravit, ut possent hominibus ministrare ecclesiastica sacramenta, si plebani dictis fratribus voluerunt malignari (Col. 1631).
Honorius IV. nacione Romanus hunc sequitur anno domini 1284. et annos 5 (sedit); mente expeditus, sed toto corpore contractus. Misit in Theutoniam legatum episcopum cardinalem, qui rege presente in Herbipoli solempne concilium convocavit et quartam partem omnium proventuum a praelatis omnibus postulavit per annos quatuor. Multis ergo episcopis et aliis prelatis trementibus et contradicere formidantibus, surrexit dominus probus Tullensis[1] episcopus, frater Minor,	Honorius X. (IV.) dictus Jacobus de Sabellis 1283. sedit annos 5 mente expeditus, sed corpore totus contractus; hic misit in Teutonicam legatum episcopum cardinalem, qui rege praesente in Herbipoli solenne concilium congregavit et quartam partem omnium proventuum a praelatis omnibus per annos 4 postulavit. Tullensis episcopus frater Minorum, quondam lector Constantiensis, de Thuringia oriundus, et stans super baptisterium nobilissimum audacter prae omnibus appellavit et

[1] Vgl. Kopp (Busson) Reichsgeschichte II, 3, 276 f.

Vitoduranus (Ausg. G. v. Wyß) S. 31.	Martinus Minorita, Eccard I, 1631.
quondam lector Constanciensis, de Tuwingen oriundus, et stans super babtysterium nobilissimum pro omnibus appellavit. Et se confudit; quia de episcopatu contemptibiliter dejectus in pristinum saccum est reversus.	seipsum defedavit, quia confusibiliter de episcopatu dejectus est in statum pristinum cum tristitia restrictus, anno Domini 1286. Erat tunc in Margentheim hoedus duorum capitum et trium cornuum.

Da der ältere Theil der Flores nur bis Cölestin V. reichte, so ist begreiflich, daß von jetzt an diese eben nachgewiesene Concordanz der Päpste bei Vitoduran und Martin dem Minderbruder nicht mehr vorhanden ist. Doch trägt Vitoduran, nachdem er über die Könige Adolf und Albrecht berichtet hat, aus den Flores, aber ohne sich so genau an den Wortlaut zu halten, das Histörchen nach von dem Manne der, schon seit 10 Jahren begraben, den Todtengräber anredet. Die Flores sagen (Col. 1632), dieß habe sich 1279 in Diezenhusen ereignet; Vitoduran nennt Diesenhoven[1] und das Jahr 1222; somit ist die betreffende Conjectur in der Ausgabe (S. 43) besser nach den Flores vorzunehmen.

Johannes von Winterthur begann seine Chronik um zehn Jahre früher zu schreiben, als der Fortsetzer der Flores, der also jenen hätte benützen können. Denn beide gehörten der nämlichen, d. h. der oberdeutschen Ordensprovinz an. Der Fortsetzer der Flores bezeichnet dieselbe deutlich (Col. 1636), wo er zum Jahre 1350 das Herannahen der Pest beklagt: proh dolor vehementer etiam ad nostram jam pervenit pestilentia provinciam, scilicet anno Domini 1350, non tam copiose sicut in praedictis regionibus, licet satis graviter, Austria, Carinthia, Bavaria inundet et Suevia per Rheni defluxum et circa Duregum, Lucernam et Basileam. Das war der Umfang der Provinz (vgl. Wadding, Annales Francisc. III, 25). Ob Johannes von Winterthur in Klöstern lebte die der Custodie (Unterabtheilung der Provinz) ad Lacum angehörten, ob auch der Fortsetzer der Flores, weiß ich nicht. Wenigstens in ihren Schriften läßt sich eine gegenseitige Bekanntschaft oder Benutzung des einen von Seite des andern nicht nachweisen, obwohl sie manche Anschauungen gemein haben. Dahin gehört der Vorwurf gegen Johannes XXII., daß er die Decrete seines Vorgängers wider die Beginen erneuert und dadurch viel Verwirrung angerichtet habe; gehört der Vorwurf wegen dem Einfall der heidnischen Lithauer; die Beschuldigung der dogmatischen Irrthümer und ein paar andere Sachen (Joh. Vitoduranus S. 66. 84. 92. 95. 97. 113. 135. 240. 244 f. verglichen mit Eccard I, 1633—1635). Bisweilen aber weichen sie durchaus von einander ab, z. B. in der Erzählung vom Ende Kaiser Heinrich VII.[2] und von der Er-

[1] So hat der Name auch in jener Handschrift der Flores gelautet, welche Andreas Ratisbonensis (Eccard I, 2091) für seine Compilation benutzt hat.

[2] Dieser Bericht ist sehr interessant und ein passendes Seitenstück zu dem

mordung des Königs Andreas von Neapel, inwiefern nämlich der Papst ein Interesse an der letztern gehabt habe oder nicht. Für einzelne Nachrichten bleibt Hermann Quelle.

Fraglich ist auch noch das Verhältniß des Fortsetzers der Flores zu Mathias von Neuenburg, wenn man folgende Nachricht der beiden vergleichend gegenüber stellt:

Flores temporum (Eccard 1, 1637).	Mathias Nuewenburg., Böhmer, Fontes IV, 180.
Item Eberhardum comitem de Wirtemberg, avunculum dicti comitis (de Oettingen), sibi (Heinrich VII.) obtemperare nolentem, principes, barones, comites et per civitates imperiales, oppidis et castris suis omnibus fere destructis aut imperio subjectis, depauperavit, in tantum quod a marchione Badensi receptus fuit in oppido Besikem. Omnia tamen post mortem Heinrici imperatoris recuperavit, pluraque oppida et castra emens ditior ac potentior primo factus est.	Propter quod idem comes (Eberhardus) postea ad mandatum regis in Italia existentis per C. de Windesberg, presidem regis, et civitates imperii in Swevia adeo est destructus, quod sibi vix tres ex omnibus suis municionibus remanserunt. Quem de castro Asperg obsesso cum multo tremore fugientem Hesso marchio de Baden in oppido Besenken receptavit. Qui comes depauperatus, cum concepisset imperatoris gratiam in Italia quaesivisse, mortuo imperatore paulatim revixit.

Liegt hier nicht eine gemeinsame Quelle zu Grund, so ist, da Mathias von Neuenburg wahrscheinlich 1347 schon schrieb (Alf. Huber Vorrede zu Böhmer, Fontes IV, XXXIII), hingegen der Minorit erst um 1350, eher anzunehmen, daß dieser jenen benützt habe, als das Umgekehrte. Die Vermittlung mochte durch Minoriten geschehen, denn Straßburg gehörte zur oberdeutschen Ordensprovinz, die deßwegen oft Straßburger-Provinz genannt wurde. Uebrigens gab es auch zu Neuenburg am Rhein, der Heimat des Mathias, ein Minoritenkloster. Daß Martinus Minorita und sein Fortsetzer Hermann in Schwaben lebten, ist allseitig zugegeben; jedoch ein Versuch, den Ort ihrer Wirksamkeit näher zu bestimmen, ist meines Wissens bis jetzt nicht gemacht worden, dürfte aber nicht ganz fruchtlos bleiben.

Der Ort ist zweifelsohne in Wirtemberg zu suchen, und zwar ist bei dem Versuch, denselben näher zu bestimmen, auf die Sympathien und Antipathien zu sehen, die besonders in der Fortsetzung klar zu Tage treten. Hier wird weder Oesterreich, noch der Graf von Wirtemberg, sondern Ludwig der Baier begünstigt, und wir werden deßhalb das fragliche Minoritenkloster in einer schwäbischen Reichsstadt, aber auf dem Boden des heutigen Wirtemberg zu suchen haben. Die Grundsätze des Verfassers stimmen auch ganz zu der Haltung, wie sie nach Heinrich von Diessenhofen besonders die Minoriten in den Reichsstädten beobachtet haben (Böhmer, Fontes IV, 62). Alles erwogen, empfiehlt sich der Conjectur kein Ort so

was über diese Thatsache Kopp und Ficker in den Geschichtsblättern I, 122 und 312 mitgetheilt haben; er scheint auch von Böhmer übersehen worden zu sein.

sehr als Eßlingen. Von hier aus konnten die im ersten Theil der Flores erwähnten wirtembergischen Orte leicht erreicht werden, gehörten vielleicht in den Terminationsbezirk der Minoriten zu Eßlingen, wo die Pfullinger Clarissen Grundbesitz hatten. Die Stadt hielt stets zu Ludwig dem Baiern und hatte von den Grafen von Wirtemberg zu leiden. Daß die Franciscaner daselbst schriftliche Aufzeichnungen der sie betreffenden Ereignisse besessen, deutet Crusius an (Petrus, Suevia ecclesiastica S. 320). Steinhöwel, der erste der die Flores temporum im Druck herausgab, wohnte, bevor er sich in Ulm niederließ, zu Eßlingen (Stälin, Wirtemb. Gesch. III, 764). Hier wird er die Handschrift kennen gelernt haben. Man könnte allenfalls auch an die Minoritenklöster in Hall, Reutlingen oder Ulm denken. Allein Hall ist den erwähnten Ortschaften schon entlegener; in Reutlingen sollen die Minoriten erst 1281 eingeführt worden sein, und die Stadt wurde 1330, 26. Mai von Ludwig dem Baiern an den Grafen Ulrich von Wirtemberg verpfändet (Hugo, Mediatisirung 132), was die ergebene Stimmung gegen den erstern wohl abgeschwächt haben dürfte; und in Ulm gab es stets eine starke österreichische Partei (Kopp, Reichsgeschichte IV, 2, 329. V, 1, 37). Somit sprechen die meisten Gründe für Eßlingen, wo 1343 die Dominicaner wegen Beobachtung des Interdictes, wie Vitoduran (S. 176) versichert, vertrieben wurden, die Minoriten aber blieben.

Endlich noch eine Emendation. Eccards Text (col. 1638) sagt: König Ludwig habe den in der Schlacht bei Mühldorf gefangenen Gegenkönig Friedrich 'in castro trans Neckarum' festgehalten. Hier ist offenbar aus Trausnicz jene fehlerhafte Lesart entstanden. Ferner ist im letzten Satze, der von Karl IV. und Günther von Schwarzburg handelt, bei Eccard der Name des letztern weggelassen, während in der Handschrift von Cus (14. Jahrh.) der Schluß richtig lautet: Quot annis (Carolus) regnaturus sit nescio, quia adhuc vivit. Guntherus vero veneno obiit, ut dicitur (Archiv der Gesellschaft VIII, 611). Zum Jahre 1280 liest Eccard (I, 1632): in dioecesi Constantiensi in Steinbach mulier nobilis leonem dicitur peperisse. Andreas von Regensburg (Eccard I, 2091) schreibt: in Swandach. Dem Lucerner Chronisten Petermann Etterlin muß ein Text vorgelegen haben, wo der Ort wie Sempach lautete, denn er verlegt die Begebenheit in dieses Städtchen im Canton Lucern, „da der strit (die Schlacht von 1386) vor beschach". Stälin (Wirtemb. Gesch. III, 1) zeigt, daß Sembach, abgegangen bei Hechingen, gemeint ist.

So wird man erst durch Vergleichung und Sichtung der verschiedenen Handschriften über den Text sowohl als die Namen der Verfasser ein sicheres Resultat erzielen können. Vielleicht werden vorstehende Winke für eine weitere Untersuchung nicht ohne Nutzen sein.

III.

Zur Zeitbestimmung einer Urkunde Karls IV.

In Forschungen XIV, 567 wird aus der Leipziger Summa cancellariae Karls IV. eine Urkunde desselben mitgetheilt, wodurch er als Kaiser den edlen Rudolf von Wart (nunc familiaris consiliarius domesticus et commensalis fidelis noster dilectus) in die Rechte wiedereinsetzt, die derselbe mit seinen Brüdern als unmündiger Knabe durch Urtheilsspruch Heinrichs VII. (Kopp, Reichsgeschichte IV, 1, 76) verloren hatte, und zwar in Folge des von seinem Vater an König Albrecht bei Windisch am 1. Mai 1308 verübten Mordes.

Diese Urkunde ist undatirt, wurde aber ausgestellt als Karl bereits den Kaisertitel trug, also nach 5. April 1355.

Schon vor diesem Zeitpunkte war Rudolf von Wart Hofgesinde Karls IV. Wahrscheinlich hat dieser ihn zuerst während seines Aufenthaltes in Basel vom 19—26. December 1347 (Alf. Huber, Regesten Karls IV. 510a—522a) kennen gelernt und an sich gezogen; wenigstens gebot Karl am 17. October 1352 denen von Zürich ihre Reichssteuer an den edeln Rudolf von Wart, sein Hofgesinde, zu bezahlen; am 10. Februar des folgenden Jahres heißt Rudolf Vogt von Zürich (Alf. Huber, das. 1516 und 1543). Mithin war doch wohl schon jetzt eine Tilgung der Makel jener Blutschuld und Wiedereinsetzung in die frühern Standesrechte erfolgt, und was (nach unserer Voraussetzung) Karl als König gethan, hat er dann auch als Kaiser wiederholt, und zwar, da es einen Mann seiner nächsten Umgebung betraf, vermuthlich bald nach der Kaiserkrönung. Somit dürfte fragliche Urkunde die in dem Formelbuch weder Datum noch Ortsangabe trägt, noch in das Jahr 1355, nach dem 5. April, zu stellen sein. Am 13. Juni 1360 erscheint derselbe Rudolf zu Prag in vornehmer Zeugenreihe keineswegs als der letzte; am 9. Januar 1361 ist er kaiserlicher Hofrichter zu Nürnberg (Monum. Zolleran. III, 400), und am 18. April darauf nimmt er mit des Kaisers Einwilligung den Dompropst Thüring von Ramstein zu Basel und dessen Bruder Rutschman zur Gemeinschaft in seine Reichslehen auf (Glafey, Anecdot. 636, wo aber statt Rainstein „Ramstein" zu lesen ist). Diese Brüder von Ramstein waren aber keineswegs Stiefbrüder Rudolfs von Wart, wie zuerst 1834 in der Druckausgabe der Chronik des Melchior Ruß S. 72 und wieder 1867 in der Argovia V, 89 behauptet worden ist, sondern das Richtige hat bereits Kopp IV, 2, 279 Anm. 4 mitgetheilt. — Einen ähnlichen Inhalt wie obige Urkunde hat auch diejenige Karls Prag 1360, 4. Juni (Glafey, Anecd. S. 135).

Jacob von Mainz
und eine Fortsetzung des Martin von Troppan 1280—1316.

Von E. Joachim.

In der vor einiger Zeit erschienenen Schrift „Johannes Nauclerus und seine Chronik[1]“, S. 45 ff., wird von mir ein Autor Jacob von Mainz behandelt, auf dessen Namen ich bei den Quellenstudien in der Nauclerschen Chronik traf. Da glaubte ich in der Zeitschrift des archäologisch-historischen Vereins von Luxemburg das Werk dieses Jacob zu finden. Im Jahrgange 1862 der erwähnten Zeitschrift[2] nämlich ist der Abdruck einer Fortsetzung des Martinus Polonus gegeben, dessen Ms. sich auf der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden befindet[3], und diese Fortsetzung giebt sich aus als geschrieben von Jacobus, Notar des Werner von Bolanden zu Mainz im Jahre 1316.

Der Text wurde dem Luxemburger Vereine durch Herrn Archivar Herschel übermittelt, welcher darüber schon in Naumanns Serapeum, Band XVII, S. 52 ff., berichtet hatte.

Es ist eine Biographie des Kaisers Heinrich VII. aus dem Lützelburger Hause. Nach den Notizen Herschels im Serapeum, welche von Schötter in den Publications wiederholt werden, konnte man bisher glauben, daß diese Vita Heinrici, wie sie H. betitelte, sich direkt an den Martinus Polonus anschlösse. Doch führte mich der Schluß der Vita auf den Gedanken, daß dem wohl nicht so sein könne. Derselbe lautet nämlich: Explicit cronica fratris Martini, penitentiarii domini pape, et gesta serenissimorum principum et regum Rudolfi, Adolfi et Alberti ac Heinrici, imperatoris septimi, scripta hon. viro domino Wer. de Bolandia, preposito Sancti Victoris extra muros Magunt., per Jacobum, no-

[1] Dissertation Göttingen 1874.

[2] Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg, Tome XVIII, Année 1862, Nr. XII S. 249 ff. als Copia Historiae Heinrici VII. etc. Mit einem Vorworte von Dr. Joh. Schötter, Professor zu Luxemburg.

[3] Codex membranaceus ms. saec. XIV, F. 159.

tarium suum, incepta sub anno Domini 1316, 6. Kal. Octobris, et finita eodem anno 15. Kalen. Novembr.

Die in dieser Schlußformel des Schreibers der Hfr. aufgeführten Gesta Rudolfi et Adolfi et Alberti vor denen Heinrici konnten wohl die Vermuthung nahe legen, daß sich zwischen dem Martinus Polonus und der von Herschel mitgetheilten Vita Heinrici ein Bindeglied finden müsse. Leider konnte ich damals den in Frage kommenden Dresdener Codex, der hier allein Auskunft zu gewähren vermochte, nicht einsehen, tappte deßhalb mit verschiedenen Conjecturen im Dunkelen.

Naucler[1] schreibt nämlich einem Autor, dem er den Namen Jacobus Moguntinus giebt, eine ansehnliche Reihe von Nachrichten für den Zeitraum 1298—1373 zu, und ich fand eine Uebereinstimmung dieser Stellen theils mit Matthias von Neuenburg und dessen erstem Continuator, theils in der That mit der in den Publications gegebenen Vita Heinrici, dann aber auch Stellen, die sich sonst nirgends auffinden ließen und einen durchaus originalen Eindruck machten[2].

Ich stellte daher folgende Hypothese auf: Ein Chronist mischte aus den Aufzeichnungen des Jacob und Codex A des Matthias von Neuenburg ein Werk zusammen und setzte dasselbe selbständig bis 1373 etwa fort. Die Uebereinstimmungen mit Jacob führten dann vielleicht dazu, diesem selbst jene Chronik zuzuschreiben, und unter diesem Namen gelangte sie in die Hand Nauclers, welcher sie reichlich ausbeutete.

Wunderbar schien mir dabei allerdings, daß sonst kein Schriftsteller des späteren Mittelalters, soviel mir bekannt, außer Naucler, Kunde von einem Jacob von Mainz giebt.

Daraus zu schließen, daß vielleicht Naucler selbst eine Mischung vornahm und aus drei Bestandtheilen, dem Jacobus, dem Cod. A des Matthias und einer anderen uns unbekannten Quelle ein einziges Werk eines Jacobus Moguntinus construirte, schien mir zu gewagt und künstlich. Ich verwies zur wahrscheinlichen Erledigung dieser Frage auf den mehrfach erwähnten Dresdener Codex, von dem ich reichliche Auskunft mir versprach.

Namentlich dachte ich jene Stellen, welche Naucler vor dem J. 1308, dem Regierungsantritte Heinrichs VII., dem Jacob entlehnt haben wollte, in diesem Codex, also in den 'Gesta Rudolfi et Adolfi et Alberti' zu finden. Dabei habe ich mich denn allerdings getäuscht und nichts in diesen Gestis erinnert an die Stellen, welche wir bei Naucler dem Jacobus von Mainz zugeschrieben finden.

[1] Naucleri chronicon, Coloniae 1579, S. 982 = Matthias von Neuenburg (Böhmer ff. IV, S. 170; N. S. 988 = M. S. 180 u. f. w. Die größte Uebereinstimmung zeigt sich bei N. mit Codex Argentinensis des Matthias.

[2] So Naucler S. 980. 986. 1010. 1016 und 1017. Ich verweise auf den angegebenen Abschnitt meiner Dissertation.

Meine Hypothese, die ich sowohl in meiner Dissertation als hier auseinandergesetzt habe, bleibt also noch dieselbe.

Dagegen wird meine oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt, daß sich zwischen der in den Publications von Herschel gegebenen Vita Heinrici und dem Martinus Polonus die in der Schlußformel des Jacobus genannten Gesta finden müßten, und zwar durch den Dresdener Codex selbst, dessen Einsicht mir durch die Liberalität des Herrn Oberbibliothekars Förstemann, dem ich hierfür öffentlich meinen Dank abstatte, ermöglicht ward.

Herschel scheint bei seiner Publication der Vita speciell luxemburgisches Interesse ins Auge gefaßt zu haben, doch nimmt es Wunder, daß er selbst im Serapeum sich nur mit der Vita Heinrici beschäftigt. Und doch füllen die von ihm mit Stillschweigen übergangenen Gesta mehr als ein Blatt des Codex F. 159, nämlich den Raum von Blatt 63 bis 64ª, woran sich dann die Vita Heinrici anschließt.

Ueber diesen Codex berichten bereits, aber ausschließlich mit Bezug auf den Martinus Polonus, die Bände I und V des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde[1]. Doch sind diese kurzen Nachrichten unzulänglich. Martinus soll uns hier nicht beschäftigen, er reicht in dem Codex bis zum Jahre 1270, resp. 1280, d. h. bis zum tunesischen Kreuzzuge (Blatt 61ᵇ) und Nicolaus III. (Blatt 63ª).

Von da ab beginnt ein neuer Abschnitt mit einer Einleitung, Kaisergeschichte behandelnd, und zwar bei Rudolf von Habsburg, der aber mit kurzen Worten abgefertigt wird, worauf mit einer gewissen Vorliebe und z. Th. sehr emphatischen Worten Adolf von Nassau behandelt wird. Man merkt hier sofort, daß rheinländisches Interesse den Verfasser geleitet hat. Auf Blatt 64ª beginnen die Gesta des Königs Albrecht von Habsburg, für den ebenfalls nur ein spärlicher Raum von einer Halbseite zugemessen ist.

Eine kurze Notiz greift auf Rudolf (zum Jahre 1275) zurück, worauf dann die in den Publications von Herschel veröffentlichte Vita Heinrici VII. beginnt. Sie ist allerdings nun der Haupttheil der ganzen Fortsetzung des Martinus und reicht von Blatt 64ª bis Blatt 70ª.

Daß der Verfasser auf diese selbst das Hauptgewicht gelegt hat, kennzeichnet er schon äußerlich, indem er diesem eine besondere Ueberschrift 'Imperator Heinricus' giebt und den aus Heinrichs Regierung erzählten Ereignissen eine pomphaft klingen sollende Einleitung voranschickt, die weit ausführlicher ist, als die, mit welcher er an Martinus anknüpft.

Die Schrift ist ganz dieselbe, in welcher das Vorhergehende geschrieben ist, dagegen sticht die Sprache nicht unbedeutend ab, sie ist schwülstig, wie Herschel sich ausdrückt, geistlich gesalbt und höfisch geschminkt. Doch hat der Abschreiber eine ganze Anzahl Fehler gemacht und häufige Verstöße gegen Grammatik und Orthographie sind zu verzeichnen.

[1] Archiv I, S. 112, ganz kurz, und V, 186.

Auch sind durch Flüchtigkeit des Schreibers manche Stellen unverständlich und dunkel.

An die Vita Heinrici schließen sich von Blatt 68b ab Verse an: es sind drei verschiedene Gedichte, welche alle nur den Zweck haben, König Heinrich zu verherrlichen.

Nummer 1 und 3 sind Trauerklagen über den Tod des vom Verfasser unmäßig erhobenen Fürsten, Nummer 2 dagegen ist entschieden zu Lebzeiten Heinrichs verfaßt, wie sich leicht ergiebt, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung dieses Lützelburgers, an der eine ganze Reihe von Ermahnungen vom Verfasser gerichtet werden[1], der der Person des Fürsten vielleicht nicht ferne stand. Verschiedene Verfasser anzunehmen scheint aber doch kein ausreichender Grund. Warum sollen aber diese drei Gedichte nicht aus einer und derselben poetischen Feder geflossen sein? Alle drei zeigen nicht gerade besonderes Geschick, wodurch das eine vor dem anderen hervorragte, alle drei sind in leoninischen Hexametern verfaßt, Nummer 2 allerdings mit doppelt künstlicher Form, indem je vier Halbverse ein zusammengehöriges Ganze bilden und sich unter einander reimen. Warum sollte nicht der Autor seine, wohl zu verschiedenen Zeiten niedergelegten, poetischen Ergüsse über Heinrich hier am geeignetsten Platze anbringen und vereinigen zu dürfen geglaubt haben?

Ob der in der Schlußformel genannte Jacob selbst der Verfasser dieser Fortsetzung des Martinus, oder ob er nur der Schreiber gewesen sei, wagt Herschel nicht zu behaupten, und auch ich vermag dieser Frage gegenüber keine bestimmte Stellung zu nehmen.

Im mittelrheinischen Lande scheint der Autor jedenfalls zu Hause zu sein, dafür spricht einerseits das Hervorheben der beiden dort bekannten Könige Adolf und Heinrich gegenüber den mehr am Oberrheine angesehenen Habsburgern, andererseits der Umstand, daß in den Gestis Rudolfi, Adolfi et Alberti hauptsächlich und mit eingehenderem Interesse von den Ereignissen in der Nähe des Rheins berichtet wird. Beweis dafür ist ferner die nachhinkende, wie beiläufig nachgeholte, Notiz von dem Kampfe Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen. Namentlich auch spielt der Erzbischof von Mainz eine große Rolle. Für diese Annahme spricht ferner der Vers 23 auf Blatt 69a:

Ac multos homines juxta Renum scio tristes.

Geradezu auf Mainz als Entstehungsort zu schließen, scheint jedoch nicht gerechtfertigt wegen des vorwiegenden Interesses für die Luxemburger, was vielleicht mehr auf Trier weist, wie auch Herschel im Serapeum (S. 53) meint[2].

Der Annahme von des Notars Jacob Autorschaft steht ferner entgegen die bereits erwähnte große Fehlerhaftigkeit des Textes. Das 'scriptum per Jacobum' geht doch zunächst auch nur auf das wirkliche Niederschreiben durch Jacob, wie es sich denn auch auf den Martinus

[1] Das Gedicht vertritt die Städte gegen die Ritter oder Fürsten (cives in rure). G. W.

[2] Mir scheint die Stelle S. 583 besonders auf Speier zu weisen. G. W.

mit bezieht. Nun aber ist nicht wohl anzunehmen, daß der Autor sein eigenes Werk durch fehlerhaftes Abschreiben würde verunziert haben[1].

Jedenfalls aber gebührt diesem Notar Jacob von Mainz, neben dem Propste Werner von Bolanden, das große Verdienst, uns diese nicht unwichtige Quelle zur Geschichte Heinrichs VII. und seiner drei Vorgänger, überliefert zu haben.

[Die Abschrift ergab, daß die hier erhaltenen Gesta Adolfi et Alberti eben die sind welche aus einer Goldastschen Abschrift Band XIII, S. 587 herausgegeben wurden. Die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Dresdener Codex auch in auffallenden Fehlern läßt auch keinen Zweifel, daß Goldast eben diesen Codex vor sich hatte, und auch der ursprüngliche Titel (a. a. O. S. 585) erklärt sich daraus, daß das Stück sich als Fortsetzung an den Martinus Polonus anschließt. Da der Verf., wie Dr. Falk schon (a. a. O. S. 584) bemerkt, sich hier als Zeitgenossen kundgiebt, muß es wenigstens als zweifelhaft erscheinen, ob die Vita Heinrici und die ihr folgenden Gedichte ihm angehören, ebenso wie der in der Unterschrift genannte Jacob von Mainz sich zu dem Ganzen verhält. Ein neuer Abdruck der Vita Heinrici wird nur erwünscht sein, da die Luxemburger Zeitschrift doch nicht allgemein zugänglich, auch die dort benutzte Copie Herschels nicht frei von mancherlei Fehlern ist. Ich habe zu dem Ende mir die Handschrift aus Dresden erbeten und noch einmal genau collationiert, auch von Dr. Weiland, der sie früher für die Mon. Germ. abgeschrieben, einzelne Verbesserungsvorschläge erhalten.

Aus dem vorhergehenden Abschnitt genügt es die Abweichungen von dem früher gegebenen Text mitzutheilen.

S. 587. Der Anfang lautet vollständiger: Universa Renensium admiretur provincia, stupeant audientes, qui hos sermones attrectaverit animus impavescat — Z. 4: s. rex Růdolfus[2] (aus Correctur; und so später) — Z. 10: nonagesimo primo — Z. 12: Frankenvůrt — Z. 13: Adolfum c. de Nazåwen — S. 588 Z. 4: Moguntin. — Z. 5: oculta — Z. 9: duce — Z. 10: ydoneos — Z. 13: aninis statt animus bei Goldast, wohl aus 'an' für 'ante' oder, wie Weiland meint, anterius (anrius) entstanden — vir wie G. — Z. 14: quoniam wie G. richtig; quamquam vermuthet Joachim — Z. 17: et inerm. wie G. — Z. 18: juxta Arg. wie U. — Z. 19: Alzeia — Z. 21: oppidum Alzeia sine castro (wohl jedenfalls die richtige Lesart) — Z. 22: ibi wie U. — Z. 23: Schafhůsen — Z. 24: veneniferum c. (que fehlt) — Z. 26: regno fehlt auch hier — Z. 27: collecto copiosa (dies U). — Z. 29: Båwarie — Z. 31: Heppen-

[1] Die ganze Unterschrift kann aber auch aus einem ältern Codex entlehnt sein. G. W.

[2] Ein über das erste u übergeschriebenes o kommt auch in Austria, Frankenvurt, Lutzelnburgensis in beiden Silben, Schafhusen und sonst vor, und scheint nur das u bestimmter in solchen Namen hervorheben zu sollen; weshalb es im Abdruck übergegangen. G. W.

heim — Z. 33: protingeret — Z. 35: et quod — S. 589 Z. 3: oppositos wie G. — debacharet — Z. 4: tamquam — Z. 5: gladie — Z. 6: armatorum wie G. — Z. 9: terra (statt 'terga') — (Z. 10 auch vulnere). — Z. 13: qui semper tr. existerat — Z. 16: divini c. gracia — Z. 19: profitentur — Z. 20: sollempniis — Z. 21: Rosarum valle (so jedenfalls richtig) — Z. 24: Mogunt. — Z. 25: Frankenvőrt — Z. 28: Phanthal. — Z. 29: beati fehlt — Nőrenberg — Z. 36: Frankenfůrt — S. 590 Z. 2: tam — Z. 3: incontemptibiliter — Z. 4: Suevia — Z. 5: annum usque ad festum Martini episcopi — Z. 6: die Ueberschrift Additio fehlt — Z. 6: 1275 wie G. — Z. 9: Bohe am Ende der Zeile. — Z. 10: Carnitiam, Sciriam — Z. 12: Finis fehlt. G. W.].

Imperator Heinricus.

Scriptum est, juris tramite hoc dictante: Ea que fiunt in tempore, cursu temporis elabuntur, nisi literarum serie memoriter conserventur.

Ut autem facta inclita ac gesta magnifica dive memorie sacratissimi principis, domini Heinrici septimi, Romanorum imperatoris augusti, apud presentes floreant et posteris perpetuo liquefiant, ad perpetuam rei memoriam per ordinem more cronicali zemate laudabili inferius annotantur; inprimis igitur ipsum magnificum principem in statu suo spectabili, in quo sollempniter viguit, describendo.

Fuit enim de terra imperii comes Lutzelnburgensis, in quo comite via justicie ac trames equitatis fixerat bases suas. Nam transeuntibus a longinquis[1], et precipue mercatoribus, personarum et rerum major fuit securitas per dictum comitatum[2], quam in aliquibus provinciis seu in munitatibus[3] ecclesiarum earundem.

Cujus justicie et equitatis tramites Deus, omnium rerum conditor, a quo bona cuncta procedunt, et omnibus dat affluenter et non inproperat, considerans ac digna dignis recompensans, ex cujus melliflua bonitate, vacante Romano imperio ex morte serenissimi principis domini Alberti regis Romanorum, primo ducis[4] terre Australis, concordi sententia principum tam ecclesiasticorum[5] quam secularium imperii, fuit in loco qui dicitur Rensen, Maguntinensis, Treverensis et Coloniensis dyocesium[6] quoad confines districtus, electus in regem Romanorum et futurum imperatorem et dominum mundi promovendus.

[1] loginquis Hs. [2] comitarum Hs. [3] So für inmunitatibus, wie die Form sich auch sonst findet. G. W. [4] duce Hs. [5] ecclesiasticarum Hs. [6] dyocesum Hs.

Quo principe Aquisgrani more regio ac decenti apparatu corona magnifici Karoli coronato ac ejus diva conjuge Margareta augusta per reverendum patrem dominum archiepiscopum Coloniensem de Virneburg, provincie principem Agrippine, assistentibus eidem Germanie et Belgice[1] provinciarum primatibus et aliis principibus imperii ac innumera multitudine aliorum imperii fidelium. Qua sublimatione et coronatione factis et peractis, sub anno dominice incarnationis 1308, post festum Andree apostoli, princeps prefatus, habito colloquio Frankenvurt cum principibus et magnatibus terre, Alemanniam terram circuivit et precipue Renensem provinciam, Alsaciam, Austriam et Swevie superioris usque Nörenberg. Quibus perlustratis cum decenti comitatu armatorum, et cepto hominio[2] fidelitatis principum, ducum, marchionum, comitum, potestatum, universitatum, civitatum ac aliorum fidelium imperii. Anno sequenti edicta curia regia ac parlamento sollempni in civitate Spirensi, que est pomerium delectabile Romanorum regum, et in cujus civitatis ecclesia et basilica virginis gloriose Romani principes, mole carnis dissoluta, requiescunt in pace. Ad quam curiam regiam mense Augusti celebrandam convenerunt principes et[3] regni devoti, ac eodem tempore tres ibidem Romanorum reges convenerunt, videlicet ipse gloriosissimus princeps dominus Heinricus, Adolfus et Albertus, quorum duo mortui fuerunt, et mediante ipsius presencia ac aliorum principum humabantur in basilica seu ecclesia Virginis gloriose predicta. Et in ipsa curia regali et famosa, collecta caterva nobilium innumerosa, predictus princeps Johanni comiti de Lutzelnburg filio suo unigenito filiam illustris principis quondam regis Bohemorum matrimonialiter affederavit[4] ac ipsum in regem Bohemie creavit in presencia principum, et eundem Johannem, recepto ab eo fidelitatis homagio, sub allatione 60 vexillorum feudo suo ipsum investivit. Quibus regalibus nupciis sic peractis, cum ambo conjuges de domo et sanguine regio processissent, ipsum regem filium suum cum comitiva armatorum decenti, videlicet domini Petri archiepiscopi Moguntinensis, clarissimi principis, ducis Bauwarie atque comitis Reni palatini, lantgraviorum[5] et aliorum nobilium versus Bohemiam direxit calles suos. Et quia Terra Sancta[6], que est patrimonium Crucifixi, pre omnibus delectamentis momentaneis hujus mundi affectuosissime erat insita cordi principis memorati ac menti dive memorie sue collateralis, missis tamen prius ambaxatoribus et nunciis sollempnibus, videlicet

[1] Belgide Hs. [2] humano Hs. Vielleicht mit H. homagio, wie nachher steht. [3] Uebergeschrieben Hs. [4] So Weiland; affedavit Hs.
[5] lancgr. Hs. [6] Vor sancta hat die Hs. ein wieder getilgtes sua.

episcopis, comitibus Flandrense et Savaiie, ad curiam sanctissimi patris, domini Clementis V., ut[1] de solita sua clemencia sua paternitas ad imperiale dyadema et ad imperiales infulas exaltare ipsum dignaretur. Cujus paterno habito responso et quod ad ipsius coronationem quinque cardinales mittere decrevisset, cum cura et solicitudo generalis concilii in partibus Provintie ipsum teneret occupatum, ita quod illo tempore personaliter in alma urbe[2] Roma, ubi hujusmodi coronatio more majorum fieri consuevit, non posset ipsum recipere ad coronam. Quibus reversis nunciis et recepto ineffabili gaudio de tam pii patris responso, dispositis prius bellicosis apparatibus contra Welphinum comitem dictum de Wirtenberg, qui bene de domo Welpha seu canina[3] regis Francie et aliorum pestiferorum[4] Lombardie Welphorum et Tussie soporat[5] et origene[6], qui successu[7] temporis ipsum comitem, predicto principe adhuc regnante, totaliter et terram suam funditus devastarunt.

Tandem vero regnis Theutonie et Bohemie in pace dispositis, cum regina, et quibusdam aliis nobilibus assumptis, licet numero paucis, direxit vias suas versus Alpes, confidens de illius bonitate et suffragio, cujus jussu septem mille et 12 fugant milia. Quibus Alpibus in dorsum relictis, mediante adjutorio comitis Savaiie et marchionis Montisferrati, soceri sui, ad civitatem venit Astensem. A qua Welphis fugatis ac fidelibus et dilectissimis Gybelinis ei obedientibus assumptis, Mediolanum properavit. A quibus, Mediolanensibus videlicet, capitanio et Gybelinis sibi adherentibus, cum magno gaudio et exultantibus animis dictus princeps et sui fuerunt recepti, circa natales Domini ejusdem anni. Et in epiphanya Domini, allata corona ferrea, que est in ecclesia Modocensi, apud Sanctum Ambrosium in Mediolano excellentissime fuit cum diva sua augusta conjuge coronatus. Et habitis ibidem diversis conflictis cum Widone de Turri, quondam capitanio, et Canibus, qui adhuc imperio rebellabant; quibus ultimo interfectis et expulsis, sequenti anno metatus est castra predictus princeps versus Cremonam. Cujus civitatis incole, antea rebelles, restibus ac cordis ad collum ligatis, obviantes predicto principi, personas[8] et res suis manibus et celsitudini subjecerunt. Qua civitate recepta et muris destructis, sturmphanno erecto, metatus est castra coram Prissa[9] civitate pestifera, ubi castra contaminavit[10] vero ad tres partes anni.

[1] et Hs. [2] u. a. corr. a. u. Hs. [3] Die Hs. scheint camera zu haben (cam̃a). [4] pestiforum Hs. [5] Vielleicht satus (oder ortus) erat oder supererat? G. W. [6] Die Stelle, von Nauclerus benutzt, ist jedenfalls verdorben. [7] successit Hs. [8] persona Hs. [9] d. i. Brescia. [10] vielleicht continuavit oder conterminavit, oder es fehlt ein Wort wie pestis. G. W.

In quibus castris ad eundem principem reverendissimi patres, dominus Nicolaus Hostiensis, Arnoldus Sabinensis, Leonardus Albanensis episcopus, Franciscus Sancte Lucie in Zilice et Lucas de Genua dyaconus cardinales, cum magna decencia advenerunt. Quibus sollempniter receptis et sumptuose procuratis et tandem ipsa pestifera[1] civitate subacta serenitati dicti principis, licet propter aeris corruptionem multi de diversis partibus nobiles, et precipue Walramus comes, frater dicti principis, ibidem interiissent ac debitum nature solvissent, demum dictus princeps venit Papiam[2]; qui de ejus jocundo adventu multum fuerunt exhilerati[3]; et recepto fidelitatis juramento, cum aliquantulum ibidem pausasset, postea disponens per mare ire Romam, venit Yenuam, civitatem preclaram, qui Yenuenses ipsum principem et venerabiles cardinales occursu laudabili et cum magno gaudio receperunt. In qua civitate regia festum Kalendarum cum magna sollempnitate peregit, et tandem stoliis et collectione navium dispositis, una cum regina per mare intendebat venire Pisam; in quo mari Margaretam reginam, tunc inpregnatam, infirmitas invasit febrilis. Qua regina reducta Yenuam, ibidem obdormivit in Domino, et ibidem sollempnibus exequiis et cum magno gemitu cordium fuit tradita ecclesiastice sepulture. Quo facto, quia spem decet[4] amplecti et nichil magis in principe quam constancia, temperata clemencia, dominus princeps more leonino per mare venit Pysam civitatem imperii splendidissimam et vere devotam pre omnibus Tussis[5] Romano imperio. Ubi dictus princeps cum apparatu decorissimo graciose fuit receptus, tamquam pater a filio preelecto, qui est gloria sui patris. In qua civitate dictus princeps tamquam in loco delectabili et florido suaviter requievit. Ac demum dispositis classibus et apparatu bellico, per manus inimicorum victoriosissime Romam venit, que est capud mundi et monarcha, et ibidem a Hanebaldis, Columpnensibus et aliis nobilibus Romanis, devotis imperio, gloriosissime fuit receptus ad Sanctum Johannem in Laterano. Diversis causis habitis cum illis trans Tyberim, videlicet Ursinis, et aliis rebellantibus imperio, conflictis, ubi etiam duo principes, videlicet dominus episcopus Leodiensis et abbas Wizenburgensis, fato inopinabili[6] interierunt, et tandem devicto Capitolio et civitate Leonina, predictus princeps se recepit in palacio Lateranensi, et longo tempore[7] noctu dieque[8] cum inimicis ibidem bellabatur. Quorum etiam unus[9] fuit Rupertus rex

[1] pestifora Hs. [2] Papiniam Hs. [3] Das h ist nachgetragen Hs. [4] docet Hs. [5] d. i. Tuscis — cussis Hs. H. vermuthet civitatibus? [6] inoppin. Hs. [7] tempe Hs.
[8] dieique Hs. [9] So lese ich mit H., obwohl deutlich VII^{us} (was keinen Sinn giebt) dasteht, es wird aus vn' vom Abschreiber verlesen sein.

Apulie[1] nomine tantum, qui contra juramentum suum dicto principi omne malum, quod potuerat, machinabatur. Venerunt etiam in adjutorium dicto principi Petrus rex Arrogonie et Fridericus rex Secilie, magni principes, ad imperialis dyadematis susceptionem, qui principes potentes in mari fuerunt, venerunt cum magno stolio galearum et potenti manu armatorum. Quibus advenientibus leta fuit curia tota, et disposuit se predictus princeps ad imperialis dyadematis susceptionem; et licet alias intra se et de consensu magnatum elegerit diem Assumptionis Virginis gloriose ad imperialis dyadematis coronationem, multis tamen incommodis et accidentalibus periculis hujusmodi sollempnia retardantibus, anno 4. regni sui festum natalicii beatorum apostolorum Petri et Pauli, gloriosissimorum principum terre, ad hujusmodi[2] sollempnia preelegit. Qua die in ecclesia Lateranensi, que est prima ecclesia et omnium ecclesiarum mater et magistra, in qua plus quam 20 cesares secundum cronicas sunt coronati, cum dictus princeps in basilica beati Petri, principis de Urbe, non potuerit hujusmodi suscipere coronationem, Ursinis et aliis trans Tyberim adhuc rebellantibus; in predicta ecclesia Lateranensi per dictos dominos cardinales unctus fuit oleo sacro necnon eciam imperiali dyademate coronatus, Albanensi et Francisco cardinalibus dumtaxat exceptis, quos ab humano consorcio[3] absolverat conditio vite mortalis. Perfectis et[4] consummatis aliis omnibus sollempniis[5], que hujusmodi requirunt imperialia celebria, presente copiosa multitudine archiepiscoporum, episcoporum, abbatum et aliorum prelatorum ac ecclesiasticorum ordinum Urbis, necnon regum Arrogonie et Secilie, ducum, comitum, baronum, nobilium, militum et universa pompa generalis curie, ac eciam Romani populi universa caterva, qui ad videndum jam nova exorta mundo gaudia et ad congaudendum Romano imperio denuo in persona cesaris jam renato, sicut[6] flagranti desiderio dudum videre optaverunt. Qui gloriosissimus princeps ab Urbe divertens, in oppido Tyburgensi se recepit, et ibidem pacem diu violatam ac disturbatam inter illos de Columpna et Ursinos amicabiliter reformavit, sponsaliciis hinc inde contractis et ipsis concorditer unitis et pacificatis.

Qui princeps die coronationis sue more aliorum principum legem edidit seu attenticam[7] unam novam, de summa trinitate et fide catholica. Cujus principium tale est: Heinricus VII^us^ divina favente clemencia Romanorum imperator augustus ad perpetuam rei memoriam et cetera. Ac demum urbe Romana pacata, predictus dominus imperator cum multis

[1] Anglie Hs. [2] huius Hs. [3] consocio Hs.
[4] eciam Hs. [5] sollempnis Hs. [6] Vor sicut ein wieder getilgtes fuit Hs. [7] So für autenticam Hs.

Romanis Pysanam rediit[1] civitatem, in qua fixerat[2] anchoram spei sue, et ibi alias condidit leges, primam de reis criminis lese majestatis, et tertiam, qui debeant reputari infideles et rebelles imperio, quas leges sub debitis rubricis codicis inseri precepit et mandavit locari. Quas leges Roma, tamquam caput mundi et frenum orbis[3] rotundi suo signo insignivit et confirmavit, cum populus Romanus et senatus primo elegerint principem et ei dederint potestatem. Cujus confirmationis hec sunt verba: Ego coronarum corona confirmo principi potestatem sibique subicio civitatum, gencium nationes; tueantur aquile gloriam meam. Hec Roma.

Postea vero predictus imperator metatus est castra 5. anno regni sui et[4] imperii vero ejus 2. super Florenciam in Monte Imperiali, quod castrum sumptuose reedificavit et nomen ei inposuit a nomine suo. In quibus castris sponsalia fuerunt inita inter filiam ipsius imperatoris et filium Friderici regis Secilie, promissa stipulatione sollempni hinc inde perficienda. In quibus eciam castris idem imperator precepit omnibus principibus, episcopis, nobilibus, civitatibus et fidelibus imperii sub obtentu imperialis majestatis et sub pena privationis feudorum regalium, et castellis natus[5], ut omnibus postpositis ad serviendum et subveniendum Romano imperio se disponerent; quod et facere affecerant (?), et venerunt, et venissent[6], tam per regem Bohemie filium suum, matrem suam comitissam de Lutzelnburg, que eciam filiam dicti imperatoris cum magna comitiva puellarum et decenti armatorum apparatu adducere intendebat predicto regis filio associandam, dominum archiepiscopum Moguntinensem, comites, nobiles et civitatum universitates, bene ad numerum duorum milium,[7] grandium Ursinorum, quorum eciam aliqui circa quingentos numero ante festum beati Laurentii advenerunt. In predictis eciam castris multa mala, pericula diversa Florentinis, Lucanis et Senensibus et aliis eciam castellis infinitis et fortaliciis intulit, diversis habitis pugnis et conflictis, in quibus semper victoriosissime triumphavit, totam terram Tuscie rebellantem, preter predictas tres civitates, exceptis adherentibus, funditus devastando. Tandem predicto imperatore Pysam redeunte et affectuose exspectante adventum principum et nobilium terre Alemanie, venerunt ipsi bona et magna nova ac inopinata[8] de terra Laboris et Apulie, et precipue de civitate Neapolitana, que civitas suis literis

[1] redigit Hs. [2] finxerat Hs. [3] urbis Hs.
[4] et zu streichen. [5] So die Hs. unverständlich (vielleicht ein Wort wie castellanatus? G. W.). [6] So die Hs., deren Text hier verderbt zu sein scheint; vielleicht affectarunt, wie Wieland vorschlägt, zu lesen, et venissent zu streichen. G. W. [7] Hier scheint etwas zu fehlen.
[8] eciam opinata Hs.

scripsit eidem, ut omnibus postpositis iter arriperet ad eosdem, nam terram invomeret[1] sine resistencia; et Rupertum, regem Apulie nomine, quem alias, meritis suis[2] exigentibus, in Kal. Aprilis transactis, legittimis prehabitis citationibus et processibus legalibus, licet princeps legibus sit solutus, ex augusti tamen[3] clemencia, que libencius emendat in subditis peccata, quam puniat vel exerceat ferrum precisionis, tamquam inobedientem et divinis ac humanis legibus rebellantem, omnibus feodis, comitatibus, quos a Romano de facto diu tenuit imperio, via regia[4] deposuit et privavit eundem; quem Rupertum ipsi tamquam imperatori et domino mundi vellent presentare.

Quibus novis receptis, predictus imperator, multis stoliis navium per dictum regem Secilie, Yanuenses et[5] Pysanos prius dispositis, ut versus Apuliam remigarent, iter arripuit ipsa die Laurencii, et itinere arrepto venit ad castrum quod dicitur Bonconfent[6], in vigilia Assumptionis virginis[7] gloriose; ubi propter festi sollempnitatem illa die requievit, cum illa die sollempni et festiva intenderet illius saluberrimi sacramenti corporis et sanguinis Christi recipere communionem, ob cujus etiam preciosissimi sacramenti reverentiam 14 diebus ante jejunavit, cum sit pabulum humane refectionis, ut eo purius, mundius et sanctius ad illud sacratissimum[8] corpus Christi posset accedere. Qua die dominus Tridentinus episcopus, suus confessor et vicecancellarius imperii, una cum reverendissimo patre domino Luca cardinali de Flixo, duobus archiepiscopis, comitibus Flandrensi et Savaiie, absens fuit, cum ipsos dictus imperator in legatione miserit ad sanctissimum patrem, dominum Clementem papam V. pro arduis negociis ecclesie et imperii expediendis. Venit quidam prevaricator Jacobinus, nomine ....[9], membrum dyaboli, fera pessima, rancor Acherontis, laqueus mortis et omnis mali comportator, pejor Juda traditore[10], qui Christum tradidit tradi volentem, cujus tradicio et mors Christi sanctissima christianitati et omnibus fidelibus fuit fructuosa et tocius noxialis pomi redemptiva; qui traditor et insidiator pessimus, de genere Welphinorum et[11] canino trahens originem, de Senis oriundus

[1] Die Worte sind verderbt; vielleicht invaderet oder mit Weiland inveniret. G. W. [2] ejus vor suis scheint getilgt Hs. [3] causam Hs. (cam̄ für tam̄). [4] Vielleicht vi regia (oder jure regio).

[5] Uebergeschrieben Hs. [6] Bontönfent Hs. — Buonconvento bei Siena. [7] et virg. Hs. [8] sacramentissimum Hs.

[9] Absichtliche Rasur von ungefähr 16 Buchstaben. H. vermuthet, daß hier der Name Bernhardus de Montepulciano gestanden habe (Serapeum XVII, S. 55), doch ist die Lücke zu klein für diesen Namen. (Vielleicht stand nur de Montepulciano. Jacobinus bezeichnet den Orden. G. W.).

[10] traditori Hs. [11] Vielleicht wie oben S. 584 seu? G. W.

natione, cum ipsis Senensibus, Florentinis et Lucanis ingressus consilium [1] Pylatinum, qualiter imperatorem traderet, virum pacis, justum, pium, sanctum et mansuetum, neminem offendentem sine causa et unicuique secundum precepta juris imperialis justiciam tribuentem, se amicum simulans et concordiam ordinare fingens inter ipsum imperatorem et predictas malivolas civitates, calliditate nimia, immo verius malicia vulpina; qui prevaricator turpissimus, rogans, ut illa die sollempni et festiva coram predicto imperatore divina posset [2] celebrare et eidem porrigere corpus Christi, quod et clementissimus imperator indulsit eidem. Cantatis ergo et celebratis horis canonicis, prout semper moris fuit in presencia imperatoris memorati, et tandem latro et traditor pessimus, indutis vestibus sacerdotalibus, divinum inchoavit officium, immo verius prophanavit et, communione facta, ipsi imperatori corpus Christi, quod erat in ara crucis ejus [3] sanguine rubricatum, toxicatum porrexit, ipsum venenando [4], et ei vertit calicem vite in calicem mortis naturalis.

Et quia non est dubium, quoniam ipse imperator sacratissimus [5] quoad se recepit verum corpus et viaticum vite sempiterne, ipsum mundans ab omnibus peccatis, inquinamentis suis, perducendo ipsum ad vitam eternam [6]; quia quatuor modis sumitur corpus Christi: spiritualiter, de quo dicit beatus Augustinus: 'Crede et manducasti', id est: corpori Christi mistico incorporatus es; quidem sacramentaliter tantum, ut communicantes in peccato mortali; quidem spiritualiter et sacramentaliter simul, ut qui accipiunt rem et sacramentum, sicut communicantes in gratia, ut fecit predictus clementissimus imperator; quidem nec spiritualiter nec sacramentaliter: primi non manducantes credendo manducant, secundi manducantes non manducant, tercii manducantes manducant [7], quarti non manducantes non manducant.

Quo igitur sacratissimo corpore sumpto et locione manuum traditoris turpissimi [8], licet steterit in mensa Domini et loco Jhesu Christi, loco sanguinis Christi, cum laycis sanguis Christi non detur, predictus gloriosissimus Heinricus imperator tamquam ovis mansuetissima ad sedem suam rediit, et videbatur sibi, quod glacies frigidissima transisset sua intestina, et missa completa volens bonum pro malo reddere, quod est perfectorum facere, ipsi traditori dixit submissa voce: 'Domine, recedatis, nam si percipiunt Theutonici no-

[1] concilium Hs. [2] posse Hs. [3] et fügt hinzu und tilgt Hs. [4] venerando Hs. [5] sacratissimos Hs. [6] Die Verbindung ist unklar. [7] manducantes corr. manducant Hs.
[8] Auch hier ist der Zusammenhang undeutlich. Vielleicht könnte man lesen: et calice manu tr., da nach Heinrichs Worten und dem Gedicht es scheint, daß er den Kelch empfing. G. W.

stri devoti, morte moriemini, quod nobis non placeret, nam ob reverenciam corporis et sanguinis Jhesu Christi, qui pro me misero peccatore et pro omnibus peccatoribus dignatus fuit subire mortem crucis, vobis ignosco et remitto, quod calicem vite vertistis mihi in mortem, et ille vobis ignoscat, qui totum hominem salvum fecit sua saluberrima morte'. Quo traditore turpissimo recedente et recepto apud Senas[1] auro sibi ob hujusmodi traditionis causam promisso more Jude dato; ex cujus male bestie traditione dampnosissima multi infiniti de suis confratribus Jacobini ac domus eorum in Tuscia, Lombardia et aliis partibus mundi igne et gladio interierunt, et merito, juxta verbum Domini: 'Sicut per delictum unius hominis', et iterum: 'Ego sum, inquit, Deus zelotes, vindicans peccata patrum in filios usque in terciam [vel[2]] quartam generationem in hiis qui[3] fecerunt malum.

Interea castris motis et habenis[4] reflexis, principes, nobiles et fideles imperii ipsum imperatorem clementissim*um* ad civitatem Pysanam imperii devotissimam reducere volentes, ipse imperator piissimus in die beati Bartholomei apostoli debitum solvendo nature, ad Christum migrando, convolavit ad patriam. De cujus morte clementissima potest dici illud poeticum[5]: 'O mors esses, o utinam mors mortua'! et illud divinum: 'Recessit pastor noster', scilicet ecclesie et imperii, de cujus transitu meret totus mundus. Que nova lacrimosa et dolore plena percipientes, cristianissimi Pysani die illa, que fuit dies ire, dies calamitatis et miserie, dies magna et amara valde, iverunt obviam funeri, videlicet archiepiscopus, omnes nobiles et alii de universitate ac mulieres mitissime, discoopertis capitibus, nudis pedibus ac vestibus[6] funeralibus, nigri coloris scilicet, induti, clamantes et ululantes: 'Heu, heu, pater et defensor noster, quod in te perdidimus, baculo sustentationis nostre; quomodo interiisti[7] a fera[8] pessima, que te devoravit morte temporali, sed in celo cum Deo regnas perpetuo'. Ita quod talis et tantus planctus et ululatus non fuit auditus tempore Rachelis in Bethleem, civitate David.

Cujus sanctissime recordationis imperatoris funus *octo* comitatus[9] Lutzelnburgensis et sedecim in armis imperialibus, clyppeis et vexillis controversis[10], antecedebant. Circa quod funus sollempnissime exequie et sumptuosissime facte a dilectissimis Pysanis, et ipsius corpus per archiepiscopum Py-

[1] seuas Hs. [2] fehlt Hs. [3] que Hs. [4] albenis Hs.
[5] pccm Hs. [6] festibus Hs. [7] interisti Hs.
[8] Der Schreiber, der ursprünglich ferasti a geschrieben hat, tilgt selbst die vier überflüssigen Buchstaben. [9] So vermuthet Weiland, da der Sinn sei, daß 8 im Wappenkleide der Grafschaft Luxemburg, 16 in dem kaiserlichen Wappenkleide gingen; comites Hs. [10] controversiis Hs.

sanum, aliis episcopis, abbatibus et collegiis clericorum sibi assistentibus, ac caterva nobilium innumerosa, positum est in tumba argentea super quatuor columpnis fixa et ita sumptuose sculpta, quod nulli imperatorum seu Romanorum pontificum est constructa talis; in qua sanctissimum corpus predicti clementissimi et gloriosissimi imperatoris Heinrici septimi requiescit in pace. Acta sunt hec anno Domini 1313, anno 5. regni sui, imperii[1] vero 2, pontificatus domini Clementis pape anno 8, sub quo domino Clemente celebratum fuit generale concilium in Vienna, civitate Provincie, multorum prelatorum tocius mundi. Et imposita fuit ibidem decima, omnibus procuratoribus ecclesiarum Alemannie contradicentibus expresse, quod concilium dispendiose fuit protractum[2] contra morem solitum, et modicus ex eo sequebatur effectus, et cetera.

Incipiunt versus de Henrico imperatore.

Cesaris Heinrici celestis regis amici
Heu dirum fatum doleat simul omne creatum.
Hic princeps magnus lenis fuerat velud agnus,
Sed virtute leo, Jude similis[3] Machabeo;
Ut Salomon sapiens, fidei virtute refulgens,
Justicie cultor, in perversos fuit ultor,
Cleri protector, castus, fortis velud Hector,
Consiliis fretus, generoso sanguine cretus,
Largus, amans Christum, mundum despexerat istum.
Cui dedit ad plenum Judas pro melle venenum,
Traditor inpurus, homo nequam, pectore durus;
Spernendo legem necat hic pro munere regem.
Unde stupet mundus, dolet orbis ubique rotundus,
Deflens sublatum, se rege pio spoliatum.
Hinc petimus, Christe, tecum conregnet[4] ut iste,
Perfidia[5] stratum semen Chanaan celebratum.
Ast antichristi canis et preco, quid vach ivisti[6],
Fex[7], extinxisti decus orbis, desipuisti.
Ergo tuo morbo lesus, cassabitur ordo
Dominici, tardus etenim[8] fueras baculardus[9],
Furcifer insanus et cursor undique vanus,
Corde levis, planus simulator et arte trutanus[10],
Ammodo non valeas, nec vivas, nec veterescas,
Sed computrescas, loca mortis ubique capescas.

[1] imperio corrig. imperii Hs. [2] protactum Hs.
[3] simul Hs. [4] conregnat Hs. [5] perfidie Hs.
[6] So Hs. unverständlich (valuisti? E. D.). [7] H. vermuthet ohne Grund faecem. [8] enim Hs. [9] So oder allenfalls batulardus Hs.
[10] truta' Hs.

Quid probitas morum, sensus rerum vel honorum
Profuit Heinrico regi, sed dic, quid iniquo
Pus infectori? scelus insidiatur[1] amori.
Donis millenis Deus hunc vehet et sine penis.
Nunc es rara, fides; quem fallis corpora nec es[2],
Hunc non absolvunt, ut nobis dogmata dicunt.
Cesaris egregii majestatem violasti
Et defraudasti; sibi laus sit gloria Christi.
Hic fuit Heinricus de Lutzelenburg quoque scriptus,
Necnon excelsus, virtutis semper amicus.
Ergo rara fides subtrudens superiores[3],
Et sic fideles exaltans inferiores.
Lutzelenburgenses de tanta sunt nece flentes,
Ac multos homines juxta Renum scio tristes.
Hic jacet in tumulo, sit[4] summi regis Olimpo:
Hoc concede deus, qui regnas trinus et unus.
Anno milleno tricenteno duodeno
Plus uno, mesto sacrati Bartholomei
Occidit in festo cesar, lux magna diei,
Inclitus Heinricus, sincerus pacis amicus,
Lutzelenburg dictus, stola probitatis amictus,
Floruit invictus; sit cena poli sibi victus.
Magnanimi cura rexit regalia jura;
Urbes, castella, terras per forcia bella
Hic sibi subjecit; bene regnans omnia fecit.
Hunc Deus elegit, hostilia colla subegit
Sceptro regali; sit laus et gloria tali.
Hujus defuncti mortem deplangite cuncti,
Heu, nece miranda ruit arte manuque nephanda,
Cesar magnificus Heinricus, honoris amicus.
Qualia sint[5] fata, quod religio maculata
Tanto privavit nos cesare, quem male stravit.
Ecce, calix vite fert gustum mortis; abite
Corde venenosi, non estis religiosi.
Ergo futura cave, princeps, vivas et ut ave[6],
In varia clave non confidas neque nave[7].

Sequuntur alii versus[8].

O germen dig } num Lutzelburgense benig } num
Virtutis sig } num pellens procul omne malig } num

[1] insidiator Hs. [2] H. liest neces, aber auch so giebt der zweite Theil dieses Verses keinen Sinn. [3] superiorens corr. superiores Hs. [4] So ändere ich; sic Hs. G. W. [5] sit Hs. [6] a. ve Hs. (Vielleicht nur et ave. G. W.). [7] Von anderer Hand geändert: Qualibet in clave non confidas nec in ave. [8] Im Folgenden ist stets

Est ex te na Atque corona	tus	Heinricus glorifica in regni sede bea	tus
Regem Roma Sceptrum munda	num	moneo, ne sit tibi va decet hunc fore pectora ca	num
Justum, vera Spernere falla	cem	consultum[1] sive rapa promptum producere pa	cem
O rex disposi Raptus, ut sit i	ta	bene sit tua curia, v tibi terris celica v	ita
Ordo sit expen Sumptibus immen	sis[2]	et honestis copia men mensure congruit en	sis
Pauperibus par Unde tuos ar	ce[3]	videt omnia Christus in ar quod parcant pauperis ar	ce
Duriter ener At bona si fer	ves	injustos, jus bene ser tibi virtutes coacer	ves
Ecclesiis ju Hiis quia pressu	ra	sua conservet tua cu mundi rapuit modo plu	ra[4]
Cives in ru Non stant de ju	re	(dep)onas[5] rex pie pu sed regnant oppida du	re
Excessus quo Nam prelato	rum	sunt regno causa malo jus tollunt et domino	rum
Non est produc Sed belli fruc	tus	regno per talia fruc[6] regum mors indeque luc	tus
Si pro pasto Ipsos de mo	re	lupus agnis[7] presidet o lanians vorat[8] absque timo	re
Hinc non comen Sed magis emen	da	predonibus ulla regen predarum dampna dolen	da
Sic pacis cus Balivos jus	tos	errores tolle vetus[9] ponas virtute venus	tos
Qui condescen Jus bene defen	dant	oppressis, vim reprehen violentis[10] recia ten	dant
Corrige predo Ut pacem do	nes	juxta juris ratio[11] ovibus, compesce leo	nes
Te violare mo[12] Laus sua digna so	net	Deus, hic vires tibi do hic te sine fine coro	net

nur der Reim schwarz, das übrige kreuzweise roth und blau geschrieben, nach diesem Schema:

roth
blau } schwarz   blau
roth } schwarz.

(Die Interpunction ist bei Beibehaltung der Verbindung der Reime im Druck erschwert, und nur da hinzugefügt, wo sie nicht mit den Halbversen zusammenfällt. G. W.).

[1] Vor cons. ist p̄o getilgt Hs. [2] Ueber xp ist s geschrieben Hs. [3] te Hs. [4] res corr. ra Hs. [5] So liest H.; vor onas drei Buchstaben getilgt Hs. [6] fructus — tus Hs. [7] anguis Hs. [8] norat Hs. [9] tenustos Hs. [10] violentes Hs. [11] romanes Hs. [12] mone — net corr. monet Hs. Der Sinn des 'Te violare' ist undeutlich. G. W.

Nunc cesar fac Viribus infrac	tus	et Rome menia nae es, juris te regat ac	tus
Ut pax sit tu Que plebs versu	ta	tua serves firma statu fecit penitus quasi mu	ta
Ad lucrum fer Jura, set ener	vet	hec plebs, non ut tua ser aurumque sibi coacer	vet
Hanc tu compes Ut meritis cres	cas	et jus defendere sues ac in celis requies	cas

---

Flebilis et mestus cogor conscribere gestus
Quondam felicis, divi nunc[1] imperatoris.
Lutzelenburg castrum generoso sanguine natum
Heinricum dictum genuit de germine ducum,
Virtutis virum. Cor habens pietate refertum,
Hic sibi consimilem conjunxit collateralem,
Non minus illustrem, natu, virtute lucentem,
Ut lumen in tenebris, ac nata Pravancie[2] ducis,
Preter quam nullam suo tempore noverat umquam;
Et Dominum diligens, fidei virtute refulgens,
Spem sursum dirigens, humilis, prudencia pollens,
Pacis sectator, pro qua pugnavit ut Hector,
Vir bellicosus, vir strennuus ac animosus.
Tandem Romanum cum vacat imperiumque
Ad regnum dignus predictus eligitur archus,
Rex coronatur, regni dyadema potitur.
Tunc omnes mundi gaudent per climata mundi.
Qui gladio dirus fuit et certamine mirus,
Augusti nomen cupiens redimire per amen
Omnia Regentis, abit exul sydus honoris,
Pergit in Ytaliam, totam sibi subdere terram,
Armaque nobilium vocat infinita suorum,
Virtutis lorica nitens animoque leonis.
In Lumbardia tunc splendent regia signa.
Suscipit hic prima regem tunc Mediolana,
Cui post non modicas tenderant insidias,
Ex hoc non pauci cesi sunt Mediolani.
Ytalos hinc vicit ac magna potencia pressit,
Urbes, castella vincens quindena tricenta.
Brixea prima fuit, quam rex violenter evertit,
Lumbardi multi sub eo sunt ferro perempti.
Tandem post multos sortitus in Urbe triumphos,
Scandit ad imperium, Roma coronat eum.
Extunc Heinricus laudatur in orbe monarchus[3].

[1] tunc Hs. [2] d. i. Brabant. [3] moarchus Hs.

Post hec falsidicum[1] regem suo jure privatum,
Legibus extorrem[2], dampnaverat Apuliensem,
Imperii vires illi tunc pandere volens,
Fortibus armatis pro rege mori properatis,
Et queritans arma, vocat infinitos ad arva.
Hiis ita digestis, dies instat communionis,
Qua mater alma Dei transit de cellula mundi,
Ejus de manibus, qui mox fuit antea[3] fassus
Absconsum mentis, nec celans[4] intima cordis,
Christum suscipiens, grates pro munere reddens.
Quindenam tamen ante semel tantummodo sumens
Escam corpoream, properat contritus ad aram.
Post escam vite jam propinquaverat ire,
Tunc hostis vite regem necat, heu, mala vite[5].
Hinc meror ecclesie surgit durans sine fine;
Est et in hac causa fidei concussa columpna,
Dum pie tam multos occidit in uno peremptos.
Nobilis urbs[6] Pysa fuerat tunc regia prima,
In regis fide stans, numquam caritate vacillans,
Cognovit et iniit, aluit, regem sepelivit,
Propter quod digna semper tu laude perhenna.
O Romanorum pater et caput Ytaliorum,
Splendor regnorum, lux fulgida Theutonicorum,
Religiosorum, pupillorum, viduarum,
Necnon sanctorum murus[7] tutorque locorum:
Te Rex celorum perducat ad astra polorum.

[1] falsidocum Hs. [2] extorem Hs. [3] āna Hs.
[4] zelans Hs. [5] d. h. wie Weiland mit Recht erklärt, malo vino.
[6] urbe Hs. [7] mūrus Hs.

Hr. Dr. Weiland bemerkt über das Werk:
Daß die Gesta Adolfi (Rudolfi werden gar nicht gegeben und von Albrecht nur einige Ereignisse bis Anfang 1299) von einem anderen Verfasser herrühren als die Heinrich VII., scheint mir schon nach dem Stil klar, das erste Stück ist also ein bald nach dem Ereignisse niedergeschriebener Bericht über das Ende Adolfs und seine Ursachen, anhebend von seiner Erhebung. Vielleicht berechtigt die ehrenvolle Erwähnung der Wormser Bürger in dem Verf. einen Wormser zu sehen. Ein Mainzer war er wol sicher nicht, da er auf Seite Adolfs, die Mainzer und ihr Erzbischof auf Seite Albrechts stehen. — Die Gesta Heinrici sind wol von dem Notar Jacob verfaßt, wozu der schwülstige Stil und die häufig hervortretende Kenntniß des Corp. jur. gut passen. Er war vielleicht ein Italiener und beim Leichenbegängniß des Kaisers anwesend. Er scheint auch den Eingang des ganzen: Universa — modernis, verfaßt zu haben. Den Satz über Rudolf und Otakar halte ich für eine Glosse, wohin auch Goldasts 'Additio' deutet. Ich glaube also, daß Jacob für seinen Herrn den Martin abgeschrieben, desgl. den Bericht über Adolf und dann, nebst der Einleitung, die Gesta Heinrici und die Gedichte seinerseits hinzugefügt.

Die fürstliche Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 oder 1200.

Von Ed. Winkelmann.

Zu den bedeutsamsten Aeußerungen, welche der Thronstreit zwischen König Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig hervorgebracht hat, gehört ohne Zweifel eine von den Fürsten der staufischen Partei an Innocenz III. gerichtete Erklärung, welche uns allein in des Letzteren Registrum de negotio imperii Nr. 14 erhalten ist, und zwar mit der Ausfertigung: Datum Spirae 5. Kal. Junii (= 28. Mai), aber leider ohne Angabe des Jahres. Hatten Pertz, Raumer u. A. das Jahr 1198 angenommen, welches jedoch einfach unmöglich ist, so meinte ich namentlich gegen Abel, K. Philipp S. 339—343, der sich für 1199 entschied, dem Jahre 1200 den Vorzug geben zu müssen, wie es schon Stälin, Böhmer und Meiller gethan hatten. Dazu glaubte ich mich nach einer umständlichen Prüfung der einzelnen für und wider dieses Jahr in Betracht kommenden Anhaltspunkte (s. K. Philipp von Schwaben, Excurs IX, S. 514—522) wohl berechtigt, ohne mir die schweren Bedenken zu verhehlen, welche solcher Annahme im Wege standen. Die Aufgabe der Jahrbücher der deutschen Geschichte ist ja zunächst, Ueberlieferung und Wissen zusammenzufassen und zu sichten, Anderen aber dadurch die Mittel zu eigener Forschung bereit zu legen, welche auf jener Grundlage weiterbauen oder je nachdem ergänzen und berichtigen mag. So hat Hr. Scheffer-Boichorst, in der Histor. Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 144—150, die Abfassungszeit der fürstlichen Erklärung von Speier nochmals erörtert und, da sein Ergebniß dem meinigen entgegengesetzt ist, fühlte ich mich zu einer erneuten Prüfung meiner Beweisführung verpflichtet, über welche ich im Folgenden Rechenschaft zu geben gedenke. Es gereicht mir aber zur Genugthuung dazu Veranlassung gegeben zu haben, daß ein so scharfsinniger Forscher wie Hr. Scheffer seine Aufmerksamkeit dieser Frage zugewendet hat, welche eben nur durch Inangriffnahme von verschiedenen Seiten her einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden kann, und ich erkenne gern vonvornherein an, daß er schärfer herausgekehrt hat, was für das Jahr 1199 spricht. Aber entschieden muß bestritten

werden, daß er seinerseits nun dieses völlig sicher gestellt oder zu dem Ton, den er seiner Erörterung gegeben, Anlaß gehabt hat. Man wird bald erkennen, daß einige Gründe, welche für das Jahr 1200 ins Gewicht fallen können, noch nicht widerlegt sind.

Von gewissen Anhaltspunkten, welche hier und da für 1199 und gegen 1200 oder gegen 1199 und für 1200 vorgebracht worden sind, ist schon durch mich gezeigt worden, wie sie keine sind. Es gilt das — ich citire zur Erleichterung der Vergleichung und zur Abkürzung die Paragraphen meines Excurses — §. VIII von der Erwähnung des Patriarchen von Aquileja, welcher der Erklärung zugestimmt haben soll, während Innocenz ihn noch 1201 deshalb rühmt, weil er der staufischen Partei nie beigetreten sei; es gilt aber auch §. XII von der Erwähnung des Spirensis episcopus und des Brixiensis electus als Aussteller, da gerade in der fraglichen Zeit ein Wechsel in diesen Würden eingetreten ist, wir also, um z. B. sagen zu können, ob Bischof Konrad von Speier oder noch sein Vorgänger Otto zu verstehen sei, erst wissen müßten, wann die Erklärung erschien. Die Titulatur des Kanzlers kann ebensowenig zur Bestimmung ihrer Abfassungszeit dienen, da sie, wie ich §. XIII gezeigt habe, in jedem Falle, mögen wir 1199 oder 1200 annehmen, als eine im höchsten Grade ungewöhnliche bezeichnet werden muß und besonders dann, wenn man mit Hrn. Sch. S. 144 gerade in ihm den geistigen Urheber des Schriftstückes erblicken möchte. Wenn ich ferner unter den Gründen, welche der Annahme des Jahres 1200 günstig sein würden, den Umstand anführte, daß Philipps Itinerar im Frühlinge 1200 auf Speier hinleitet, so habe ich selbst im §. IV doch auch zu Gunsten der Gegenansicht hervorgehoben, daß er gerade im Mai 1199 in Speier nachweisbar ist. Diesem Nachweise eines wirklichen Aufenthalts in Speier im Mai 1199 legte ich aber damals und lege ich auch jetzt noch wenig Gewicht für die Entscheidung unserer Frage bei, weil die wenigen Zeugen der am 13. Mai dort ausgestellten königlichen Urkunde (Böhmer Nr. 14) keineswegs auf eine so glänzende Fürstenversammlung hindeuten, wie sie aus der Erklärung vom 28. Mai sich ergiebt. Wir werden endlich aus dem Umstande, daß unter den Ausstellern der Erklärung solche Fürsten fehlen, welche erst im Sommer 1199 übergetreten sind, noch nicht die Schlußfolgerung ziehen dürfen, daß sie eben vor dem Uebertritte derselben, also im Mai 1199 und nicht 1200, ausgefertigt worden sei. Denn, wie §. IX gezeigt ist, es fehlen auch Andere, welche von Anfang an zur staufischen Partei gehört haben. Alle diese Momente sind so weit davon entfernt, die Bestimmung der Abfassungszeit zu ermöglichen, daß sie vielmehr selbst eine befriedigende Erklärung erst aus der Feststellung der letzteren zu empfangen haben werden.

Es war zu Gunsten des Jahres 1200 von mir §. X darauf hingewiesen worden, daß der Tag der Erklärung, der 28. Mai, damals gerade auf Pfingsten fiel, und größere Zusammenkünfte pflegten ja bekanntlich an den hohen Festen gehalten zu werden. Aber ich

hatte ausdrücklich hinzugesetzt: „durch diesen Hinweis wird freilich kein Beweis geliefert, sondern nur eine Möglichkeit statuirt, die allerdings für sich einige Wahrscheinlichkeit hat." Hr. Sch. hält dem S. 146 entgegen, daß i. J. 1199 der 28. Mai der Tag nach Himmelfahrt war und für die Berathung und Abfassungszeit eines wichtigen Aktenstücks sich der Festtag weniger empfohlen haben müßte als der folgende Tag. Was ist aber damit für das Jahr 1199 gewonnen? doch nicht mehr als höchstens wieder eine Möglichkeit, also genau soviel, als ich bei diesem Punkte für das Jahr 1200 in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte.

Innocenz III. hat die Erklärung der Fürsten in dem undatirten Briefe Reg. de neg. imp. Nr. 15 beantwortet, und er schreibt u. A. über den ihm von den Fürsten empfohlenen Markward von Anweiler: suis exigentibus culpis ita cum suis fautoribus per dei gratiam est compressus, ut quasi diffidens longe aliud cogitare cogatur. Ich habe §. I das 'compressus' auf den großen von den päpstlichen Truppen am 21. Juli 1200 bei Monreale erfochtenen Sieg bezogen, weil von einem bedeutenden Erfolge der Päpstlichen sonst aus den Jahren 1199 und 1200 Nichts bekannt ist; Hr. Sch. aber wirft S. 145 ein: „wo findet sich auch nur eine Spur, die das 'quasi diffidens', die Erwartung einer völligen Sinnesänderung (i. J. 1200) rechtfertigte?" „Diese Worte müssen während der Verhandlungen des Jahres 1199 geschrieben sein". Indessen dann paßt das 'compressus' wieder nicht recht, wenn man nicht etwa zu der Annahme greifen will, daß der Papst hier den Mund gar zu voll genommen habe. Es ist wahr, Markwards Unternehmungen im Königreiche hatten während der ersten Hälfte des Jahres 1199 keineswegs den von ihm vorausgesetzten Erfolg; aber er hatte doch immerhin einige Vortheile erreicht, und er war so wenig überwältigt, daß er im Sommer nur deshalb mit dem Papste Verhandlungen anknüpfte, weil er ihn durch den eben vom Kreuzzuge heimkehrenden Erzbischof Konrad von Mainz ganz für seine Ideen oder Ansprüche glaubte gewinnen zu können. Als er seinen Irrthum erkannte, griff er wieder zu den Waffen: für eine Ueberwältigung spricht es doch nicht, daß er selbst, während Dipold von Acerra im Einverständnisse mit ihm das Festland behauptete, jetzt sich auch der Insel Sicilien zu bemächtigen suchte. Kurz, wenn das 'quasi diffidens', welches übrigens verschiedener Deutung fähig ist, mehr auf 1199 passen sollte, so scheint andrerseits das 'compressus' sich am Befriedigendsten mit der Annahme des Jahres 1200 zu decken, und ich kann deshalb dem auf jene Stellen sich stützenden Raisonnement Sch's. höchstens das Eine zugeben, daß die Entscheidung einiger Maßen zweifelhaft geworden ist.

Aehnlich steht es meines Erachtens auch jetzt noch mit der in §. III besprochenen Stelle der Erklärung, in welcher die Fürsten sagen, daß sie seit der Wahl Philipps nur ein Mal eine solemnis curia gehalten haben, nämlich zu Nürnberg. Hatte Abel gegen die Annahme, daß diese Stelle i. J. 1200 geschrieben sein könnte, den

Umstand geltend gemacht, daß dann ja doch zwischen Philipps Wahl und der Nürnberger Zusammenkunft der große Hof in Magdeburg zu Weihnachten 1199 liegen würde, so mußte ich betonen, daß die gleiche Schwierigkeit auch bei der Annahme des J. 1199 für die Erklärung von Speier und die vorangegangene Nürnberger Zusammenkunft bestehe, da vorher dann doch auch schon wenigstens eine große Versammlung stattgefunden hat, nämlich die zu Mainz im September 1198. Hr. Sch. will nun S. 149 diese Schwierigkeit dadurch beseitigen, daß er erst dieser Mainzer Versammlung die eigentliche Wahl zuschreibt, d. h. die Fürsten in ihrer Erklärung diejenige Zeit, in welcher kein feierlicher Hof gehalten worden sei, nicht von der Wahl zu Mühlhausen (8. März), sondern erst vom September 1198 an rechnen läßt. Es wird also darauf ankommen, die Bedeutung der ersten Wahl zu Mühlhausen und der Wiederholung zu Mainz gegen einander abzuwägen. Herr Sch. schlägt die erste seinem Zwecke entsprechend sehr niedrig an: „daß die Mühlhäuser Wahl sowohl von Vielen vollzogen, als auch besonders feierlich gewesen sei, hat kein Zeitgenosse behauptet". Aber woher weiß man denn dies von der Mainzer Wahl? Wir müssen uns, wie ich K. Philipp S. 135 Anm. 1 gezeigt habe, rücksichtlich des Mainzer Tages mit der Nachweisung einzelner weniger Fürsten und sonst mit allgemeinen Andeutungen der Chroniken begnügen. Umgekehrt steht es mit den Nachrichten über Mühlhausen nicht ganz so schlimm, als Hr. Sch. meint. Otto S. Blas. c. 46 zum Beispiel nennt als Wähler nicht blos die principes orientales, wie Sch. ungenau citirt, sondern er fährt diesen Ausdruck präcisirend fort: videlicet dux Bawarie et Bernhardus dux Saxonie cum ceteris baronibus et episcopi Magdeburgensis et Salzburgensis cum ceteris episcopis orientalibus. Die Angabe des Chron. Ursp.: in oppido Mulhusen a Suevis et Bawaris et Boemis et principibus quam pluribus Reni eligitur, wird von Hrn. Sch. als eine Verkehrtheit verurtheilt und vollständig bei Seite geschoben „weil der Chronist sich damals in minori aetate und noch dazu in Rom befand". Ist aber das denn schon ausgemacht, daß Burchard, als er später an seine Chronikarbeit ging, keine Aufzeichnungen Anderer über jene Jahre vor sich gehabt hat? Das eigenthümliche Verhältniß des Chron. Ursp. zu den Ann. Einsidl. majores, welches freilich auch bei der neuesten Ausgabe jener Chronik nicht gewürdigt worden ist, kann vielleicht in dieser Beziehung Fingerzeige geben. In den Ann. Einsidl. aber findet sich dieselbe Aeußerung über die Wahl wie bei Burchard und sie wird um so weniger mißachtet werden dürfen, je sorgfältiger die Annalen sonst die Geschichte der schwäbischen Herzöge verfolgen. Ich übergehe andere Stellen, welche Fürsten von Schwaben, Baiern und Sachsen als Wähler Philipps zu Mühlhausen nennen: rücksichtlich der einzelnen uns bekannten Theilnehmer dieser Wahl mag nochmals auf K. Phil. S. 68. 500 verwiesen werden. So viel steht jedoch wohl fest, daß ihr wenigstens nach unserm bisherigen Wissen eine geringere Bedeu-

tung als der späteren Wahl in Mainz nicht beigelegt werden darf. Die Stufen der Mühlhäuser Wahlhandlung sind uns im Einzelnen bekannt; was über die zu Mainz berichtet wird, scheint mehr auf eine nachträgliche Acclamation hinauszulaufen, wie das Chron. Halberstad. deutlich zu erkennen giebt, indem es der schon vollzogenen electio die hier geschehene collaudatio populi gegenüberstellt: Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus. Der Hauptzweck des Mainzer Tages war aber gar nicht diese schließliche Bestätigung der Wahl, sondern die Krönung Philipps, und obendrein muß für unsere Frage nach der Bedeutung dieses Tages doch auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß Philipp selbst als Anfang seines Königthums (Reg. de neg. imp. Nr. 136) nicht die Mainzer Wahl ansieht, sondern die frühere zu Mühlhausen. Sollten die Fürsten seiner Partei anderer Ansicht gewesen sein? — Alle diese Gründe befestigen in mir die Ueberzeugung, daß Hr. Sch. irregeht, wenn er die Mainzer Wahl auf Kosten der von Mühlhausen zu heben sucht, um an der ersteren einen Halt zu gewinnen zur Deutung der hier besprochenen Stelle der fürstlichen Erklärung und zur Annahme des J. 1199 für dieselbe. Meine Ansicht ist deshalb noch immer dieselbe, welche a. a. O. S. 516 ausgesprochen ist, daß nämlich die Schwierigkeiten jener Stelle sich gleich bleiben, ob wir bei der Erklärung von Speier uns für 1199 oder 1200 entscheiden, und daß wir mit den bisherigen Hülfsmitteln nicht zur völligen Gewißheit darüber durchdringen können, weshalb die Fürsten den Tag zu Nürnberg als ihre erste solemnis curia seit Philipps Wahl bezeichnen.

Hrn. Sch.'s Verdienst ist es aber, und ich erkenne es unumwunden an, eine Reihe anderer Gründe als solche erkannt zu haben, welche doch stärker, als ich gemeint hatte, zu Gunsten des Jahres 1199 ins Gewicht fallen. Wenn unter den Anhängern Philipps, welche zwar zur Zeit der Erklärung nicht in Speier gewesen sein, aber ihr doch ausdrücklich oder durch ihre ganze Haltung zugestimmt haben sollen, auch Bischof Hermann von Münster aufgezählt wird, so habe ich freilich selbst schon in §. VIII zugestanden, daß man seine Erwähnung allerdings am Einfachsten verstehen würde, wenn sie aus dem Mai 1199 herrührte. Was ferner Hr. Sch. S. 145 über das Vorkommen des Bischofs von Lüttich, und S. 147 über das Todesjahr des Pfalzgrafen Otto von Burgund[1] sagt, welche

[1] Hr. G. von Wyß ist rücksichtlich dieses Todestags zu den gleichen Ergebnissen gelangt (s. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1874 Nr. 4), und wie ich durch eine freundliche Mittheilung des Hrn. Prof. Charles Le Fort in Genf erfahre, haben die mir unzugänglichen Geschichtschreiber der Franche-Comté (abgesehen von Le Clerc und dem Herausgeber einer Urkunde des Grafen Stephan II. von Burgund in Mém. et doc. inéd. sur la Franche-Comté III, 487) schon längst den Tod des Pfalzgrafen auf den 13. Jan. 1200 verlegt, z. B. Dunod, Hist. du roy. de Bourg. etc. II, 186; Chevalier, Hist. de Po-

ebenfalls unter den Zustimmenden stehen, scheint mir an sich ganz treffend und wohl geeignet, unsere Frage zu Gunsten des Jahres 1199 zu verschieben. Ich würde endlich die von mir nicht verschwiegene, von ihm stärker betonte Thatsache, daß der zu den Ausfertigern der Erklärung gehörende Herzog Leopold von Oesterreich gerade am 28. Mai 1200 in Wien war, als völlig ausschlaggebend betrachtet haben, wenn nicht andrerseits der Protest der staufischen Partei von 1202, Reg. de neg. imp. Nr. 61, recht deutlich erkennen ließe (vgl. K.-Phil. S. 255), daß man zu den Ausstellern eines solchen Aktenstückes auch wohl solche rechnete, welche nur eine vorbereitende Versammlung besucht hatten. Herzog Leopold aber, der am 28. Mai 1200 allerdings nicht in Speier sein konnte, hat wenigstens im März 1200 den Tag in Nürnberg besucht. Wenn er nun im Januar 1202 unter den Ausfertigern des Protestes von Halle genannt werden konnte, während er in derselben Zeit in Friaul war — andern Fürsten ist es ebenso ergangen —, so wird man auch seine Erwähnung unter den Ausfertigern der Erklärung von Speier nicht als einen Grund ansehen dürfen, welcher für sich allein die Abfassung derselben im Mai 1200 unbedingt ausschließt[1]. Hr. Sch. nimmt daran Anstoß, daß ich mich auf solche Unregelmäßigkeiten und

ligny I, 112 (nach Necrol. S. Vincentii von Macon); Duvernoy, Notice sur les deux Ottons ducs de Méranie und ders., Mouvance du comté de Bourg. envers l'Empire, preuves p. 53 not. 2. Ich bedaure am Meisten jene Urkunde des Grafen Stephan nicht früher kennen gelernt zu haben. Denn da bei dieser i. J. 1200 gemachten Schenkung an das Kl. Luxeuil des Pfalzgrafen Gemahlin Margarita comitissa Burgundie Zeugin ist, also in Frieden mit dem Gegner ihres Gemahls, werden wir auch von dieser Seite her zu dem Schlusse gedrängt, daß der Pfalzgraf damals wohl schon todt war. — Die Acta Sanct. Boll. Juni I, S. 702 erwähnen, daß i. J. 1200 Erzbischof Amedeus von Besançon mit Andern dem Papste geschrieben (d. h. die Erklärung von Speier) und fahren dann fort: Porro eodem illo anno 1200. cum Ottho comes palat. Burg. in extremis constitutus et Margareta ejus uxor dedissent ecclesiae s. Stephani justitiam de Traitefontaine et molendinum de Chisse eamque donationem Philippus Rom. rex sequenti anno 1201. confirmasset, illorum omnium largitiones Amedeus . . . stabilivit. Necnon et fundationem altaris in ecclesia s. Stephani, quod Spirensis episcopus consecravit et in quod Margarita, relicta Otthonis comitis, contulit villam de Gemillei a. Chr. 1202. Für unsere Frage nach der Entstehungszeit der Erklärung konnte diese Stelle Nichts ergeben, da sie selbst eben auf der Voraussetzung ruht, daß jene 1200 entstanden sei, und nicht erkennen läßt, ob die angeführten Daten den Urkunden selbst entnommen oder aus Combination gefunden sind. Diese Urkunden oder ihr Inhalt waren von Chifflet mitgetheilt, aber jene finden sich, wie ich durch freundliche Vermittelung Arndts aus Brüssel erfahre, in Chifflets collectanea Burgundica der Bollandisten nicht mehr vor.

[1] Am Wenigsten, wenn etwa darauf Gewicht gelegt werden soll, daß das Aktenstück mit Datum Spire und nicht mit Actum unterfertigt ist. Ist es in Speier blos abgefaßt, auf vorbereitenden Versammlungen, auf dem Tage zu Nürnberg aber seinem Inhalte nach vereinbart worden, dann fällt jedes von der Erwähnung des Oesterreichers hergenommene Bedenken von selbst fort. Indessen trifft man auf diesem Wege auf andere Schwierigkeiten, auf welche Ficker

Ungehörigkeiten im Verfahren der Kanzlei berufe. Die Kanzlei hat jedoch wenigstens i. J. 1202 dergleichen nicht gescheut; sie hat aber auch bei der Erklärung von Speier sich Anderes der Art zu Schulden kommen lassen, den Kanzler selbst falsch titulirt, den Patriarchen von Aquileja kurzweg als Genossen der staufischen Partei verwerthet, über Ereignisse, welche etwas zurücklagen, wie z. B. über die nicht zu Stande gekommene solemnis curia, sich mindestens irreführend ausgedrückt und, wie Hr. Sch. S. 146 selbst ein Mal hervorhebt, auch die Rangfolge der Fürsten nicht im Geringsten beachtet.

Wie wird durch die Erkenntniß eines so zu sagen unordentlichen Verfahrens doch die strenge Verwerthung einzelner Anhaltspunkte uns erschwert! Nun kommt aber noch hinzu, daß obigen Gründen, welche allerdings für das Jahr 1199 zu sprechen scheinen, noch immer fast ebenso viele gegenüberstehen, welche die Annahme des Jahres 1200 zu unterstützen geeignet sind. Ich will, wie schon im §. XI, die Nichterwähnung des Erzbischofs von Salzburg als Ausfertiger oder Zustimmender gar nicht in Anschlag bringen, obwohl sie bei 1200 verständlicher sein möchte als bei 1199. Dagegen die Schwierigkeit, welche die Erwähnung eines Nürnberger Hoftages vor der Versammlung von Speier (s. o.) der durch Herrn Sch. vertretenen Annahme des J. 1199 bereitet, ist durch ihn nicht beseitigt worden. Gewiß, niemals habe ich bestritten, daß nicht auch i. J. 1199 ein Hoftag zu Nürnberg gehalten sein könnte; aber ich bin §. II davon ausgegangen, daß wir von einem solchen nicht das Geringste wissen, wohl aber für den März 1200, also — wenn wir die Erklärung von Speier in den Mai dieses Jahres setzen — fast unmitelbar vor derselben, wie sie es verlangt, wirklich eine Versammlung zu Nürnberg nachzuweisen vermögen.

Ich habe ferner rücksichtlich des Umstandes, daß der Bischof Gardolf von Halberstadt zu den Fürsten gezählt wird, quorum nuntios et litteras habuimus, oder welche domino nostro fidelitatem fecerunt et hominium, auf die ausdrückliche Versicherung des Chron. Halberstad. hingewiesen, daß Gardolf sich zu Anfang des Thronstreites sorgsamst neutral gehalten und erst zur Zeit der Magdeburger Weihnachtsfeier 1199 dem Könige Philipp sich angeschlossen habe. Ich setze die wichtige Stelle in ihrem Wortlaute hin: Ipse episcopus ab utraque parte sollicitabatur frequenter, ut ad alterutram declinaret. Sed ab uno latere gravissimum sibi videns periculum imminere, si ipse ad alteram partem decli-

in einer privaten Mittheilung aufmerksam machte. Nämlich der unter den Ausstellern genannte König von Böhmen läßt sich im März 1200 zu Nürnberg nicht nachweisen, und wenn man darüber auch allenfalls mit Böhmers Vermuthung hinwegkommen könnte, daß die Verständigung mit Otakar schon während Philipps unmittelbar vorausgegangenem Aufenthalte in Eger erreicht worden sein möchte, so bleibt immer zu beachten, daß die Bischöfe von Bamberg und Passau, welche wirklich in Nürnberg waren, doch nicht als Mitaussteller der Erklärung, sondern nur als Zustimmende genannt werden.

naret, . . . efficiente suo ingenio . . ., multo tempore in medio duorum ignium constitutus, non est per dei gratiam estuatus. Invalescente tandem parte regis Philippi, a. d. 1199 . . . . idem rex in Magdeburch sollempuem curiam celebravit. Cum autem ad hanc curiam multi principes convenissent et d. Gardolfus, ut ad partem suam cederet, ab omnibus crebrius urgeretur, inductu tandem d. Conradi süi consanguinei, imp. aule cancellarii, ad regem Philippum venit eique se suis obsequiis mancipavit. Und dieser Bischof, welcher noch zu Weihnachten nur mit Mühe dazu gebracht wurde, sich offen zu Philipp zu bekennen, der sollte schon im Mai vorher nuntios et litteras geschickt haben? Oder Gardolf, der erst zu Weihnachten 1199 sich Philipp verpflichtet hat, der hätte schon im Mai zu denjenigen gerechnet werden können, qui etiam domino nostro fidelitatem fecerunt et hominium? Das hat er ja gerade nicht thun wollen. Hr. Sch. verkennt zwar die hieraus seiner Annahme des Jahres 1199 erwachsende Schwierigkeit durchaus nicht, aber er meint S. 146 über sie mit der Vermuthung hinwegkommen zu können, daß „Philipps Kanzler, der Neffe des Bischofs, der schon lange vorher (?) mit ihm unterhandelt, für den Oheim gut gesagt haben wird". Das ist eben doch blos eine bequeme Vermuthung.

Doch kommen wir zum Schlusse. Böhmer hat über die uns vorliegende Frage folgendes Urtheil gefällt, Reg. Phil. Nr. 30: „Die Gründe für 1200 scheinen mir denn doch zu überwiegen, zumal auch ein Theil der Gründe für 1199 hinwegerklärt werden kann", und ähnlich äußerte sich v. Meiller, Babenb. Reg. Anm. 316. Hr. Sch. hat nun zu beweisen gesucht, daß Alles, was bisher vorgebracht worden ist, um das Jahr 1200 als die Entstehungszeit der fürstlichen Erklärung von Speier zu erhärten, die Frage noch nicht endgültig für 1200 zu entscheiden vermag. Aber es ist ihm meines Erachtens ebensowenig gelungen, das Ursprungsjahr 1199 derartig zu sichern, daß fortan alle Zweifel schweigen müssen. Wenn man von anderen Punkten absieht, welche zur Entscheidung der Frage weniger beitragen, als sie von ihr erwarten, so darf seiner Position, daß es im Mai 1200 keinen Leodiensis episcopus gab, sondern nur einen electus, wohl die andere entgegengehalten werden, daß von einem Hoftage des Jahres 1199 in Nürnberg nichts bekannt ist, wohl aber aus 1200. Wenn er zu Gunsten des Jahres 1199 ausführt, daß einer der Zustimmenden, der Pfalzgraf Otto von Burgund im Mai 1200 schon todt war, so darf dem wohl die Thatsache gegenübergestellt werden, daß ein Anderer unter den Zustimmenden, der Bischof Gardolf von Halberstadt, gerade im J. 1199 sich noch völlig neutral hielt.

Müssen wir uns nun bei einem Resultate, welches die Frage in der Schwebe läßt, beruhigen? Ich betrachte es als durch Hrn. Sch. Ausführungen entschieden, daß der in der Erklärung genannte Leodiensis episcopus Bischof Albert ist, welcher am 1. Febr. 1200 starb, und ebenso scheint es mir jetzt ausgemacht, daß der Pfalzgraf

von Burgund wirklich am 13. Jan. 1200 und nicht erst 1201 gestorben ist. Sie konnten aber trotzdem, wenn die Erklärung am 28. Mai 1200 ausgestellt wurde, noch in derselben aufgeführt werden, da nach ihrem Wortlaute nicht blos solche, welche etwa kurz vorher ihre Zustimmung eingeschickt hatten, sondern überhaupt diejenigen aufgezählt werden sollten, welche der staufischen Partei sich angeschlossen hatten. Die Fürsten schließen ihren Brief mit folgenden Worten: Hec omnia vobis tam ex nostra, qui presentes exsistimus, quam ex parte aliorum principum scripsimus, quorum nuntios et litteras habuimus, qui etiam domino nostro fidelitatem fecerunt et hominium, quorum nomina sunt hec: Patriarcha Aquil. etc. Schon v. Meiller hat auf den Gebrauch des Perfekts aufmerksam gemacht. Indessen, wenn die nuntii et litterae der einen Kategorie der Fürsten auch erst auf dem Hoftage zu Nürnberg oder gar erst in Speier eingetroffen sein mögen, das soll doch offenbar nicht gesagt werden, daß auch die anderen erst hier fidelitatem fecerunt et hominium. Ich kann in jener Stelle nur den Sinn finden, daß die ausfertigenden Fürsten mittheilen, wie von den am Schlusse Aufgezeichneten Einige ausdrücklich ihre Zustimmung eingeschickt haben, die Uebrigen aber, weil sie dem Könige Philipp geschworen haben, als Gesinnungsgenossen anzusehen seien. Aus dem Beispiele des Patriarchen von Aquileja lernen wir, daß sie es dabei mit der Einreihung nicht sehr genau genommen haben, daß sie, wie Hr. Sch. sich ausdrückt S. 147, wohl auch solche zu den Zustimmenden rechneten „welche nur eine wohlwollende Neutralität beobachteten“. Es kam ihnen darauf an, eine möglichst stattliche Liste vorzuführen, und wenn sie in diese den Pfalzgrafen hineinsetzten und ebenso den Bischof von Lüttich, obwohl diese schon gestorben waren, so galt doch auch von ihnen, daß sie fidelitatem fecerunt et hominium, ja ihr Schwur überdauerte gewisser Maßen ihren Tod, da in Burgund die Erbin des Pfalzgrafen und in Lüttich ein Theil des Domkapitels zu Philipps Partei gehörten. Der in der Liste aufgeführte Bischof Hermann von Münster hat ohne Zweifel während der Zeit, da er zu König Philipp hielt, ebenfalls den Eid geleistet.

Die hauptsächlichsten Argumente also, welche Hr. Sch. gegen die Annahme des Jahres 1200 in die Schranken führte, sind nicht der Art, daß sie dieselbe völlig ausschließen [1]. Ihnen stehen andere gegenüber, welche sie fordern, und obendrein mehrere Anhaltspunkte, welche mit ihr ganz wohl vereinbar sind. Ich glaube unter diesen Umständen alle Veranlassung zu haben, an der Annahme, daß die Erklärung von Speier am 28. Mai 1200 ausgefertigt worden sei, vorläufig festzuhalten.

[1] Ebensowenig der erst jüngst von mir erwiesene Umstand, daß eine Gesandtschaft König Philipps, welche ich früher mit der Gesandtschaft der Fürsten vom J. 1200 in Zusammenhang bringen zu dürfen glaubte, in der That früher anzusetzen ist, da Innocenz III. jene schon 1199 empfangen hat. S. Sitzungsb. d. Bair. Akad. Hist. Klasse 1874. Bd. I, S. 345 ff. und besonders 360.

Bemerkungen zu Petrus de Ebulos Gedicht de bello Siculo.

Mitgetheilt von H. Hagen.

In Cod. Bern. B. 59, einer aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden Papierhandschrift[1], welche Adversarien eines gewissen Werner Huber aus Bern enthält, findet sich neben Collationen aus verschiedenen Prudentiushandschriften der Berner Manuscriptensammlung auch eine Reihe von kritischen und exegetischen Beobachtungen zu dem im J. 1746 von S. Engel zum ersten Mal herausgegebenen und neuerdings von Eduard Winkelmann zu Waitzens Ehrentag in dankenswerther Weise wieder neu edirten und vortrefflich commentirten Gedicht des Magister Petrus de Ebulo de bello Siculo. Diese mehrere Blätter starken Aufzeichnungen, zu denen sich noch eine synopsis historica des ersten Buchs gesellt, rühren nach der Ueberschrift von einem gewissen Werner Huber aus Bern her und sind, wie eine hie und da eingelegte Apostrophirung zeigt, direct an S. Engel gerichtet, beziehen sich auch, wie die Ueberschrift deutlich meldet, auf die wohl eben erschienene Engelsche Ausgabe. Die Beobachtungen sind mehrmals frisch angesetzt und in zwei Reihen geschieden; manchmal werden zu den nämlichen Stellen verschiedene Erklärungen oder kritische Vorschläge gebracht. Der Uebersichtlichkeit halber sind hier beide Reihen mit einander vereinigt. Ich theile die meist höchst beachtenswerthen Beobachtungen mit wenig Ausnahmen[2] vollständig mit[3]. Jedenfalls muß es, abgesehen davon, daß auch jetzt noch mancher dieser kritischen Versuche dem Texte zu Gute kommt, interessant sein, zu vernehmen, daß dieses auch nach Engels Edition noch lange unbeachtet gebliebene Gedicht wenigstens in der jetzigen

[1] Die Schrift, von Sinner übergangen, ist eines der zahlreichen Ergebnisse der neuen Handschriftenrevision. Vergl. meinen Katalog der Bongarsiana S. 86.

[2] Einige mehr habe ich mit des Hrn. Einsenders Erlaubnis ausgeschieden, namentlich Conjecturen die jetzt durch die Handschrift bestätigt sind, oder Erklärungen die der Verf. selbst später verworfen, durch andere ersetzt hat. G. W.

[3] Einige Absonderlichkeiten müssen freilich mit in den Kauf genommen werden, wie gleich die an zwei Stellen auftretende Meinung, daß die graphische Abbreviatur eines Wortes zugleich verbal aufzufassen sei, was der Verf. allerdings nicht ohne Vorbehalt aufstellt.

Vaterstadt des handschriftlichen Unikums schon früher dankbare und aufmerksame Leser gefunden hat.

Interessant ist gleich die frische, leider nicht durch Beweise gestützte Opposition des Verfassers gegen die von Engel in seiner Vorrede S. 4 lin. 9 ff. aufgestellte Meinung, daß der Cod. Bern. 120 geradezu das für Heinrich VI. bestimmte Dedikationsexemplar gewesen sei, wozu Huber bemerkt: mihi vero contrarium videtur plurimis et praegnantibus argumentis ex ipsis his libris petitis. Damit wird Huber kaum haben bestreiten wollen, daß der Codex nicht einst von Petrus de Ebulos Händen selbst durchcorrigirt und vervollständigt worden sei, was Winkelmann mit vollstem Rechte annimmt, sondern er wird seine Opposition vermuthlich eher dagegen gerichtet haben, daß der Dichter sein auf solche Weise doch stark in seiner graphischen Schönheit beeinträchtigtes Exemplar (man denke auch an die starken Rasuren einzelner Bilder) einem Kaiser überreicht haben soll.

Hubers Bemerkungen nun sind folgende:

v. 102[1] Gualterizatur] i. e. sui similis est, homo bonus quidem, sed simplex, cui prudentiae et activitatis ad tantum opus gerendum satis non adfuit.
v. 118 regnet[2]] Adde signum interrogationis.
v. 120 Disce etc.] Repulsio.
v. 122 licebit] pro: necesse erit.
v. 124 dignum] Adde signum interrogationis.
v. 125 Sed etc.] Repulsio.
v. 127 aperta manus] dicitur de eodem infr. v. 257.
v. 141 nocturnis] i. e. occultis, quas vulgo furtivas vocant.
v. 164 sinthoma] sc. podagra, vid. v. 688 seq. v. 995 seq.
v. 223 luem] f. (= forte) lucem, nisi lues sit limus, et fornacis lues sit: 'Ofenlaim'.
v. 289 apostolicas] Entweder habe Petrus die Abkürzung aplicas auch für das Gehör festgehalten, oder es müsse te vor apostolicas getilgt, d. h. in Gedanken dazu ergänzt werden.
v. 291 Mandat quod] 'quod' positum est pro 'ut', sic saepius in his libris.
v. 315 tuum] forte: suum.
v. 326 imago triumphos] Peccat in metrum, ut saepius.
v. 338 Notaui] forte: Rocani.
v. 344 In] forte: J. (so auch Winkelmann).
v. 396 archoticon] i. e. senatus.
v. 405 Ebolus] vulgo Evoli, sita est in Principatu citra dicto non longe a flumine Silano.
v. 408 Capuano] Capuanum archiepiscopum imperatori fidelem fuisse, apparet ex v. 344 seq.
v. 434 verno — ore] Videtur legendum 'ori' et conjungendum esse cum 'verno'. Verno ori sc. Constantiae.
v. 435 luminis — dies] i. e. oculi.
v. 439 versa] pro: adversa i. e. infausta.
v. 455 laboris iter] est iter laboriosum, si recte interpretor.
v. 464 Archos] Haud dubie est Alfanides, de quo v. 456. Is vero est Nicolaus archiepiscopus Salernitanus, conf. v. 472, v. 476, v. 506, v. 528 seq., v. 536 seq., v. 692. Tres nimirum Salernitani a

[1] Diese Zahlen nach Winkelmann. [2] Gemeint ist wohl das zweite 'regnet'.

legatis in castra imperatoris ad Neapolim deducti sunt, et unus solus est ad imperatorem admissus, ut patet ex v. 465.

v. 472 Sic ruit] vid. v. 506 seq.

v. 482 Girardus] forte hic est Gerardus ille Cremonensis, medicis scriptis clarus.

v. 497 Si sapitis] Sensus est: si sapitis cives, nolite eruptionem facere, sed parcite sanguini vestro. Quod si quem tamen eruptionem facere oportet, ego id faciam et libenter mortem oppetam pro domino meo Tancredo.

v. 506 Ex invidia exprobrat Richardus archiepiscopo lacrymas, quas coram imperatore aegroto fuderat, vide v. 472 seq.

v. 533 pallidis] Sensus est: omnia adminicula tum victus, tum belli pessundari et dirui, ne usui et auxilio obsessis ceu prae timore pallidis esse possint.

pallidis] forte: Palladis, et auxilium Palladis interpretor machinas ceteraque belli adminicula. 'Rui' porro dixit auctor pro dirui.

v. 550 orbanda] i. e. quae civibus suis fuisset orbanda, si imperator Neapoli urbe fuisset potitus. Deinceps enim Salernum facile cepisset, conf. lib. II, v. 29 seq. (v. 1147).

v. 564 qui sine crine jacet] i. e. qui mortuus est. Mortuis enim crines abscinduntur.

v. 565 seq. felix] Sensus est: Neapolis felix est, quae sola te non recepit. Nam Salernum, quae te recepit, propter hoc factum peribit maleque a Tancredo mulctabitur.

v. 567 Ap̃ts egit] Scriptum forte fuerit in protographo: ãplĩ. Et sensus facilis est, si legatur: non vir, sed amplius erit. Vir, quod nosti [1], hic est maritus.

v. 581 Teutonicus] Sensus est: ut ab una parte factio Tancredina hostiliter agebat in Constantiam, sic ab altera parte imperatoris seu Teutonica factio verbis et armis respondebat Tancredinae factioni.

v. 589 Gens etc.] Hoc dicit ab exordio benevolentiae captandae gratia.

probatae] forte: probate (so Winkelm.), i. e. rationis trutina examinate, quae qualisque jam sim: nam quae fuerim, nosti.

v. 597 Praesul] sc. archiepiscopus Salernitanus. Fingebant enim Tancredini archiepiscopum literas Salernum misisse, quibus scripserit, caesarem aliosque duces belli obiisse et alia ejusmodi. Itaque Constantia omnium, quae agebantur, ignara et quae nullum nuncium ab imperatore acceperat, dubia, quae credat, ajebat, se quidem non credere, quod scripsisset, sed si vel maxima scripsisset, falsa eum scripsisse, deinde, ut solent homines dubii inter spem et metum positi, in ipsum archiepiscopum convicia conjicit, mali patris malum filium appellans, profugum scilicet, quia cum reliquis obsidibus reversus non fuerit.

v. 600 patris] Hinc patet patrem archiepiscopi Salernitani adhuc in vivis fuisse. Supra vero v. 542 seq. tantum matris et fratrum mentio fit. Fuerit forte pater tum alicubi in Italica quadam urbe pro praesidio a partibus imperatoris vel in castris. Vide tamen, an hic pro 'patris' legendum sit 'matris', aut supra pro 'matris' legendum sit 'patris'.

v. 682 Immodicum] forte: In modicum, i. e. modicum.

v. 702 inpignat] Si scriptura est in exemplari veteri inp̃gnat, denotat 'inpraegnat', idest infarcit, quod verbum huic loco est aptissimum. Sane sequioris aevi scriptores mire deliciabantur hujus verbi usu.

v. 710 Fausta] sic infr. v. 892.

[1] Anrede an Engel.

v. 711 Et modo] i. e. velis remisque navis agitatur.
v. 738 inexperta] forte: in Experia[1], ut alibi.
v. 759 Experiar] Id est: soll ich mich wagen. Decertabone; superos i. e. imperatorios duces. Deliberat vel format sibi quaestionem: Wird etwan, wann man mich in waffen sicht, der Diebold mein land nicht einnehmen. Respondet sibi ipsi: Absit etc. Nein, ich will's nicht thun.
v. 771 filius] Habebat quidem duos, sed alter interea obierat, vid. v. 144 seq., v. 174 seq.
v. 785 Qui mecum] Hinc apparet Corradum Mus cancer vellum fuisse Germanum.
v. 804 sanctificare] Legendum est 'sanctificare' etiam contra metri leges. 'Sanctificare' hic est in honore habere, venerari. Sensus est: siquidem, quod absit, Tancredum venerari animus est, tamen nos incolumes dimittite.
v. 805 obnoxius] forte: obnixius (so auch Winkelmann).
v. 911 Si caput] Sensus est: Si caput aegrotet, actum est de caeteris membris. 'Valeat' hic est, quo sensu saepius accipitur, nulla spes est, nihil est fiduciae: ich gibs auf, ich gibs verlohren damit.
v. 912 Ni] legerim: Si.
v. 932 Et jubet] Nescio an satis recte hujus versiculi sensum assequar. Videtur hoc velle: jubet Tancredus, ut me seniculam poeniteat habere, unde vivam, vel prohibet me seniculam uti bonis paratis et praesentibus. Si vero pro 'jubet' legas 'juvat', quod malim, idem sensus, sed de ipse Tancredo est. Sic supra lib. I, v. 800: poenituisse juvet.
v. 961 Alierne] forte Aliane. Comitatus Aliani est in regione Neapolitana (s. aber Winkelmann N. 110[a]).
v. 990 Peccati] forte: Peccasti.
v. 993 Ut Bigami etc.] Videtur Matthaeus Cancellarius sacerdos fuisse et vid. v. 999.
v. 1031 Quod tibi] forte: quid tibi (Winkelmann: Et tibi).
v. 1037 mitto] forte: mando.
v. 1047 caesaris] Hanc historiam latius exequitur Guilelmus Brito Philippeidos lib. IV, v. 327 et seq., unde etiam apparet, Petri de Ebulo librum Guilelmo fuisse lectum, qui integrum ejus versum suo operi inseruerit hunc: Quid prodest versare dapes, servire culinae?
v. 1055 seq. Quis tibi] Scilicet accusabatur Richardus rex, quod tumultus excitandi gratia in ditionem imperatoris venerit, vid. v. 1077 seq.
v. 1063 in auro] i. e. cum auro, ut lib. II, v. 228 (v. 1346), lib. III, v. 241 (v. 1672).
v. 1064 in nostrum] i. e. contra nostrum. Sensus est: Ausus es Tancredum pro rege agnoscere contra jus nostrum.
v. 1081 judice] forte: indice, i. e. accusatore.
v. 1108 sortis iter] Est fortuitum iter, uti v. 1110, 'sorte latente' est: fortuna vel casu latente. Supra v. 455 laboris iter posuit pro laborioso, si recte conjicio.
v. 1125 Turineus] forte Turingus.
v. 1164 phisica terra] Salerni admodum florebat aevo medio studium medicinae. Hinc promanavit nobilis ille liber titulo scholae Salernitanae ornatus. Medici vero dicti sunt physici, itaque phisica terra auctori est, quam physici celebres inhabitant.

[1] Das heißt Hesperia.

v. 1242 Ines ita] Libenter legerim, si per te licuerit: Inclita (so auch Winkelmann).
v. 1252 Ne quis praesumat] Sensus est: ne quis suorum praesumat facere aliquid erga incolas, unde justa querela veniat et ita Angelus (d. i. Engel) recte. Praesumere est 'audere', verbum medii aevi scriptoribus, in primis vero in diplomatis usitatissimum.
v. 1134 Per freta] Peccat in metrum.
v. 1320 apris] forte: arcis.
v. 1343 contrahitur] i. e. colligitur, convocatur, coadunatur.
v. 1346 Exolvit] i. e. caesar rumpit moras querulo ore, i. e. incipit loqui post silentium conquerendo de proditione.
in ore] i. e. cum ore, sc. querulo; sic supra lib. I, v. 1063, infr. lib. III, v. 241 (v. 1672).
v. 1359 Quam] i. e. in quam, sc. Apulam humum, i. e. Apuliam.
v. 1360 Ne gravet] Sensus est: ne tanta militum turba sit onerosa civibus Panormitanis; itaque pars militum, Bavarus etc. in patriam suam remittuntur quiete regni procurata.
v. 1317 Putifares] Mihi videtur retinenda vox. Potifar fuit thesaurarius (sic lubet nominare interim, dum aliud nomen occurrat) regis Aegypti; ab hoc tracto nomine thesaurarios quoslibet Potifares appellare placuit auctori nostro.
v. 1321 neutrorum]. A sequioris quibusdam aevi scriptoribus eunuchi nominati sunt 'neutri' quasi generis neutrius, nec viri nec mulieres. Olim, quod et hodienum in orientis solis terris usu venit, ejusmodi semiviri praecipuis aulae ministeriis admovebantur. Huc fortassis respiciens noster officiales aulae omnes vocat neutros adeoque ipsi 'primus neutrorum' primus est officialium. Habes hoc verbum supr. lib. I, v. 894 eodem sensu accipiendum. 'Exscriniare' porro est quasi ex scrinio vel armario extrahere.
v. 1322 apodixas] dixisse videtur auctor metri causa, vulgo scribitur apocha. Apocha vero sunt literae, quae debitum tum renuntiant, tum annuntiant (Quittung, Gültbrief).
v. 1361 Scavus] forte: Slavus; sic etiam supra v. 1126.
v. 1363 ab experta] forte ab Experia, ut lib. I, v. 738, v. 1016 et alibi. ibid. palma triumphi] peccat in metrum.
v. 1605 diligit] forte disicit pro disjicit. Nisi sensus sit, quod magis probo: qui odit eum, qui lites diligit.
v. 1671. 1672 A laeva etc.] Horum versuum sensus obscurus quidem est, non usque adeo tamen ut nullam plane spargat lucem. 'A laeva aure' (haec enim conjungi debent) est: a latere auris sinistrae. Finge tibi musicum quemlibet (omnes sunt inter se tam similes, quam sunt ova), collum citharae, fidium, aliorum, ad sinistram aurem applicantem, caput dextrorsum detorquentem et isto corporis statu modulantem. Is itaque non aure sed manibus movet citharam a laeva aure quasi pendentem. Eum vero si attentius audire cupias, inprimis si artis magister sit, qualis fuit Mercurius, tu dextram aurem advertes citharae sonum rectius percepturus. 'Legere' non ad visum solum restringitur, sed et ad reliquos sensus extenditur optimis scriptoribus. 'Aure legere' est ellipsis: integra dictio 'in' vel 'cum aure legere', id est audire. Sed quid ego te doceo? Breviter dico, sensum duorum horum versuum esse: Mercurius moveat citharam, Phoebus attenta aure audiat.
v. 1523 apodixa tributis] Peccat in metrum.
v. 1601 sarcin.] forte: sarcina reatus.
v. 1672 Quam videns] forte: ridens, pro arridens, applaudens (Winkelmann mit der Hs. omnividens).

Beitrag zur Kritik der deutschen Kaiser-Chronik.

Von Wilhelm Schum.

Bei aller Umsicht, die Scheffer-Boichorst einst behufs Wiederherstellung des Paderborner Annalenwerkes[1] in der Erörterung des ganzen gleichzeitigen Quellenmateriales entwickelte, bei allem Scharfsinn, mit dem er verstreute Bruchstücke von allen Seiten heranzuziehen, aber auch alles nur anscheinend Verwandte endgültig zurückzuweisen wußte, hat er doch das älteste im heimathlichen Dialecte geschriebene Geschichtswerk jener Zeit unberücksichtigt gelassen. Wir werden sehen, daß eine Gegenüberstellung der poetisch gehaltenen, darum aber durchaus nicht werthlosen sogenannten „deutschen Kaiser-Chronik“ des 12. Jahrhunderts[2] mit den wiederherzustellenden Paderborner Annalen sich wohl gelohnt hätte[3]. Ist mit ihm deshalb nicht gerade sehr zu rechten, so muß es um so auffälliger erscheinen, daß umgekehrt Heinrich Welzhofer in den kürzlich veröffentlichten „Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik des 12. Jahrhunderts“ (München 1874) trotz vielfältigen Gegenüberstellungen derselben mit anderen lateinischen Quellen die Vergleichung mit einem solchen Hauptwerke, als welches wir doch eben die Paderborner Annalen anerkennen müssen, unterlassen hat. Ob W. Bernhardi in seiner Besprechung der Welzhoferschen Untersuchungen in Nr. 5 des jetzigen Jahrganges der „Jenaer Litteraturzeitung“ mit den Worten „es sind sogar Annalen vorhanden, die Lothars Regierung ähnlich schließen, wie die Kaiser-Chronik“ gerade die Paderborner Annalen und überhaupt eine weiterer Verfolgung werthe Uebereinstimmung im Auge hatte, muß wohl dahingestellt bleiben. Verfasser der nachfolgenden Untersuchung hatte überhaupt bereits vor dem Erscheinen der Bernhardischen Anzeige seine Resultate, zu denen er bei Gelegenheit paläographischer

[1] Annales Patherbrunnenses wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870.

[2] 'Der keiser und der kunige buoch' herausg. von H. F. Maßmann im IV. Bande der Bibliothek der gesammten deutschen National-Litteratur. Quedlinburg und Leipzig 1849.

[3] Er gedenkt ihrer nur einmal beiläufig in der Erörterung der Sage von den Weinsberger Frauen l. c. S. 201, ohne auf Anklänge und Uebereinstimmungen an anderen Stellen zu kommen.

Uebungen über die Kaiserchronik gekommen, den „Forschungen“ mitgetheilt und konnte daher nur bei einer Revision des Manuscriptes auf diese neusten Beiträge Rücksicht nehmen.

In der That kann man wohl am Sichersten und Richtigsten von einer Vergleichung des beiderseitigen Schlusses und Ueberblickes über die Regierung Lothars III. ausgehen:

K. Chr. v. 17178 ff.	Ann. Patherbr. 1137.
Swer daz liet vernomen habe, der sol ein pater noster singen dem almehtigen gote ze minnen, des keiser Liutheres sele.	Imperator 2. Non. Decembris obiit.
er was wol des riches herre. bi im was der vride guot. di erde wol ir wuocher truoc.	Hujus regis tempora jocunda fuere. Nam bona aeris temperie omnigena terrae fertilitate cunctarum rerum copia non solum per regnum set et paene per totum mundum exuberabat . . . Pace belloque clarissimus erat . . . .
er minnete alle gotliche lere unde behielt ouch werltlich ere. er vorhte minen trehtin.	nichili pendens vitam suam contra omnia adversa propter justiciam opponere.
sam tet die saelige kunigin. die armen sie bewaetten. die notegen sie berieten, die heidenscaft sie betwungen.	
swaz sie ie an dem riche gewunnen daz was gotes ere. nu gnade got ir beider sele.	Ergo pro pacificis erga Dei ecclesiam ab eo gestis optamus ut alta pace in domino quiescat et aeterne beatitudine perfruatur.

So verschieden manche Punkte selbst in dieser kurzen Stelle von beiden aufgefaßt und wiedergegeben, so zeigt sich am Schluß und vor Allem in den gesperrt gedruckten Bemerkungen eine Uebereinstimmung, die nicht zufällig, nicht durch die Identität des besprochenen Gegenstandes bewirkt sein, sondern nur auf gegenseitige Benutzung oder auf Verarbeitung einer gemeinschaftlichen Quelle zurückgehen kann.

Prüfen wir nun, ob und wie weit sich sonst noch Berührungspunkte beider Quellen ergeben; denn daß die hier besprochene Stelle nicht die einzige sei, läßt sich doch vonvornherein eher vermuthen als das Gegentheil. Bei der ganzen Art der älteren mittelalterlichen Geschichtsschreibung hoffe ich daher nicht allzu gewaltthätig zu verfahren, wenn ich noch folgende Zusammenstellung zwischen Kaiserchronik und Paderborner Annalen vorschlage.

K.-Chr. v. 16991 ff.	Ann. Patherbr. 1126.
Daz was daz ander leit: der herzoge von Beheim vertreip Otten von Merhern einen vursten harte vreveln. do vloch er zuo dem kunige,	Rex rapta acie admodum parva in Boemiam pro restituendo Ottone, qui injuste honore praedictae provinciae se quaerebatur,

K.-Chr. v. 16996 ff.

den Sahsen geviel ez ubele,
sie sprachen, iz waere wider dem riche getan,
ez solde in an alle ir ere gan.
die vursten quamen des inein,
der kunic suochte hin ze Beheim.
Do was der Beheime walt
allenthalben virhaget,
daz dar niemen nemohte durch komen,
ernehaete den lip da zestete virlorn.
Otto was ein listeger man,
tusent rittaere er zuo sich nam.
sie huoben sich ze vuozen,
die ros sie hie uze liezen.
sie wolden darin sin geslichen.
do was der sne so michil,
sie neheten wec noch phat.
die helede wurden harte nothaft,
ir gewaefene sie selbe truogen.
die helede begonden harte muoden.
Die Beheime wurden is gwar,
vil schiere gerehten sie sich dar.

die Sahsen wurden almeist irslagen.
Otto nequam ouch nimmir mere dan.

v. 17029.

Des kuniges hulde er gwan,
sit war er sin heimelich man.

v. 17057 ff. (Die vursten)

Sie hiezen in die riche sagen,
sie wolden Kuonraten haben
ze kunige unde ze herren.
da zuo Niuwenburc huoben sie den werren,
da lobeten sie in ze kunige.
geistlichen herren geviel iz ubele,
der strit wonete do so lange,
unz die biscove mit banne
zuo dem kunige griffen.

v. 17073 ff.

Ein burc heizet Spire,
daz instuont niht lange wile,
unz sie der kunic Liuther besaz,
wande sie der aehtaere houbetstat was,
Kuonrat sie troste,
daz er die burc loste

Ann. Patherbr. 1126.

tendit, incaute quidem. Ducenti vero expeditiores regem praecedebant ad praecidendas indagines silvae, quae Boemiam a Saxoniae disterminat, dispositi.

Cumque hi per invia et abrupta silvae quasi repentes laborarent, tum nivium magnitudine

tum indaginum incisione fatigati,

hostium insidiis ex improviso circumveniuntur. Obtruncantur ibi plerique terrae meliores.

Otto quoque . . . . exanimis repertus est. (in fine).

Denique gratia regis vix impetrata, homo regis efficitur, amodo se regi subditum et fidelem fore juramento confirmat.

1128.

Rex . . . Wirziburg . . . sinistro rumore percellitur, Cuonradum . . . . regium nomen usurpasse. Hac de causa Magetheburgensis et Moguntinus et Salceburgensis archiepiscopi simulque plures alii qui tunc aderant episcopi eundem Cuonradum excommunicaverunt. Circa festum S. Johannis baptistae expeditio regis fit contra Cuonradum invasorem regni obseditque urbem Spirae,

in qua ille invasor praesidium suum collocaverat.

1130.

Conjux ducis Friderici, quae civibus ad solatium a duce relicta fuerat etc.

K.-Chr. v. 17079 ff.	Ann. Patherbr. 1128.
daz newas vrume niht,	
der kunic Liuther sie nie virliez,	acceptis obsidibus rex cum jura-
unz sie im die burc irgaben.	
alle die dar inne waren	mento multorum nobilium
die swuoren hulde dem riche.	discessit.
v. 17155 ff.	
	1137.
Vor der burc ze Bare	Princeps Apuliae Ruozir nomine
der keiser hiez zware	...... statuit castrum satis
wirken ein antwerc,	munitum in ipso latere civitatis
daz waz groz unde starc	Barae ..... Pentecosten cele-
daz da heizit ebenhohe,	brato imperator castrum cum
ez wart erlich unde scone,	exercitu vallat,
dar undir hiez er darin graben,	
die heiden nemohten der burc niht behaben.	quod nimio sudore devincens, igni
daz viur nidene uf brach,	tradit soloque coaequat.
ja habeten groz ungemach	
die dar uffe waren,	Praedones comprehensi su-
die hiez der keiser hahen.	spensi sunt.
v. 17195 ff.	1138.
Die vursten quamen do ze rate	Cuonradus Suevus aliquando
an einen Kuonraten	... usurpator regii nomi-
der ê wider dem riche was.	nis latentor primum levatus
	est in regem factione etc.
v. 17209 ff.	
Daz was der vursten rat,	Qui Cuonradus regalia, quae
daz der kunic Kuonrat	Heinricus dux Baioarionum
gap dem herzogen Heinriche	
(einen) hove ungnaedicliche.	
ze Regensburc antwurte er im scone	sub se habuit, callide acquisivit
daz sper unde die krone	
durch des riches ere.	
er nesach in ouch nimmer mere.	
Der kunic hiez im do virteilen,	et eundem ducatu Saxoniae
daz lant da ze Beiern.	privare voluit.
v. 17250 ff.[1].	1140.
Der kunic Kuonrat Winesberc besaz.	Rex urbem Welphonis Winesberch dictam obsedit.
Welf samende sine helede.	Dux autem congregato ex-
er wolde die burc ledegen.	ercitu super regem meditabatur

[1] Die folgende Stelle hat allerdings auch Welzhofer S. 54 hervorgehoben, aber als Parallelstelle zu den Ann. Palidenses, scheint also übersehen zu haben, daß Scheffer-Boichorst auch diesen Satz für Paderborn in Anspruch nimmt. Wenn ich letzterem auch in diesem Punkte beipflichte, unterwerfe ich mich damit noch keineswegs der betreffs der That der Weinsberger Weiber geäußerten Ansicht, bei welcher Gelegenheit Scheffer auch ein einziges Mal der Kaiserchronik gedenkt. Bei einer solchen, wie für die Chronik geschaffenen Erzählung ist das 'argumentum ex silentio' doch nicht zu sehr „Krücke für lahme Forschung", wie Scheffer l. c. S. 201 meint.

K.-Chr. v. 17253 ff.	Ann. Patherbr.
mit dem kunige er da vaht. Welf hete merer kaft. vil lutzel in das half. daz riche dar vur trat. Welf vil kume intran. im wurden gevangen sine man. Winesberc man do irgap.	irruere. (Rex) venientibus hostibus obviam factus, cum paucis sese fiducialiter certamini dedit, magnificum ex adversariis triumphum cepit. Interfectis namque multis, plures . . . Neckar absorbuit, nonnullis praeter hoc captis. Rex urbem in deditionem accepit.

Ich gab die vorstehenden Stellen in aller Ausführlichkeit, um zugleich zu zeigen, wie über gleiche Facten in verschiedenen Quellen doch auch in ganz verschiedener Fassung berichtet wurde, so daß, falls sich dennoch Uebereinstimmungen in so eigenthümlicher Reihenfolge und Stellung finden, das Auftreten derselben nicht ganz bedeutungslos erscheinen kann.

Aus der Lothars Regierungsantritt voraufgehenden Zeit liegen durchaus keine deutlichen Spuren eines ähnlichen Zusammenhanges beider Quellen vor, nur in der Schilderung der ersten Romfahrt Heinrichs V. scheint ein eigenthümliches Verhältniß zwischen ihnen obzuwalten: Anklänge in der Form bei manchem Widerspruche im Inhalte.

K.-Chr. v. 16885 ff.	Ann. Patherbr. 1110.
Die vursten algemeinliche rieten dem jungen Heinriche, er vuore hin ze Rome ze gestaetigene sine krone.	Expeditio in Italiam ab universis occidentis principibus Traiecti collaudatur.
v. 16894. *der erzebiscof* (Adalbert) huop einen michelen werren.	1111. Dum haec aguntur *quorundam factione* . . . tumultus oritur in gradibus ecclesiae beati Petri.
v. 16906 ff. ja gelac ir ane zwivel mer denne siben tusent man beide wunt unde irslagen.	vulnerantur plures, quidam trucidantur.
v. 16898 ff. den babes sie da viengen, sie vuorten in gevangen samt in dannen. v. 16909. den babes vuorten sie da undir in.	Apostolicus cum cardinalibus regiae custodiae deputatur. . . . . . Rex abducto secum apostolico cum cardinalibus versus Albam . . . . tendit.
v. 16901 ff. Do wolden Romaere ledigen ir herren. sie waefenden sich mit vlize in halsperge wize. sie ilden uber die Tiber.	Romani trans pontem ultra Tiberim diffugiunt. Eadem nocte tota civitas Lateranensis tumulto bellico concutitur. Orto mane signis erectis Lateranenses unanimiter regem ex improviso invadunt.
v. 16924. der babes hete selbe arbeit. er tet in michil ungnade. di wisen, die do da waren,	His ita gestis, regis optimates quidem communicato consilio papam . . . adeunt, monent, orant,

K.-Chr. v. 16927 f.	Ann. Patherbr. 1111.
di gerieten in beiden, daz iz alsus ward gescheiden.	ut super regis negotio mitius tractet etc.
v. 16930 ff. der babes ladete in do ze Rome widir in die stat.	Itaque rex domnum apostolicum honorifice Romam redire permisit. Domnus vero apostolicus Romanis, ut pacem .... cum rege habeant, persuadet .... Statuta
Do intphiengen in Romaere mit vil grossen eren und alle sine mitereisen. der babes wihete in do ze keiser.	autem die ..... coram regni principibus regem cum magna gloria in imperatorem consecrat.

Auch den Satz mit dem die Annalen zu 1110 das Auftreten des Königs in Italien vor seiner Ankunft in Rom schildern: Omnes civitates munitae, omnia castella regi subduntur, könnte man vielleicht mit den Mittheilungen der Chronik über die Zeit der päpstlichen Gefangenschaft zusammenstellen: V. 16919 ff. Der kunic reit do in dem lande, mit roube und mit brande, die burge er in ane gwan.

Wiewohl die hier zu Tage tretenden Parallelen weder in sich eine größere Ausdehnung haben noch die Ordnung der anklingenden Stellen auf beiden Seiten eine völlig übereinstimmende ist, sind diese Erscheinungen auffällig genug, um nicht geradezu übergangen zu werden.

Am wenigsten wäre wohl die Erklärung jenes Verhältnisses durch eine Benutzung der Kaiserchronik seitens der Paderborner Annalen gerechtfertigt. Die Möglichkeit dieses Falles wäre zwar nicht vonvornherein auszuschließen, mit wie glänzenden Farben Scheffer-Boichorst auch l. c. S. 82 und 89 uns die originale Thätigkeit des Abdinghofer Chronisten, die Bemühungen desselben nur nach Selbsterlebten und den Berichten bewährter Augenzeugen aufzubauen, ausmalt. Entschiedener stehen dieser Möglichkeit die beiderseitigen Abfassungstermine entgegen: für den hier in Betracht kommenden Theil der Paderborner Annalen sicherlich 1144 und für die Kaiserchronik nach Bernhardis glaubhaften Einwendungen gegen Welzhofers Annahmen 1160—1165[1]. Ferner wäre auch zu bedenken, daß die Kaiserchronik trotz vielfach eingewebter Sagen und unzuverlässiger

[1] Die Vermuthung einer dreifachen Bearbeitung der Chronik zu verschiedenen Zeiten (Welzhofer S. 30) ist jedenfalls zu complicirt. Gegen die Ansetzung einer Entstehung der jetzigen Fassung um 1170 spricht wohl am Meisten der paläographische Charakter des von Diemer seiner Zeit aufgefundenen und im IV. Bande der Wiener Sitzungsberichte (Phil. hist. Cl.) abgebildeten Liebenberger Handschriftenfragmentes der Kaiserchronik. Selbst die Vorauer Handschriften (Diemer, Einleitung zu den deutschen Gedichten des 11. und 12. Jahrh. Wien 1849) müssen wohl mehr in den Anfang als an das Ende der Regierungszeit Propst Bernhards (1185—1202) gesetzt werden. Auch Scherer bemerkt, Zeitschr. f. deutsches Alterthum, neue Folge Bd. VI, 2. Heft, S. 298: „eine Ueberarbeitung des im J. 1137 abgeschlossenen Gedichtes anzunehmen, liegt gar kein Grund vor".

Nachrichten[1] doch auch einzelne namentlich für die Geschichte Lothars werthvolle Notizen bringt, die der Paderborner Annalist, wenn er sie gekannt, nicht unbeachtet und ungenutzt gelassen hätte, z. B. fehlen die Nachrichten von der Eroberung Benevents und Trojas, die die Kaiserchronik v. 17145 bis 17151 bringt, in den Paderborner Jahrbüchern.

Aehnliche Erwägungen stehen eigentlich noch mehr der Umkehrung dieses Verhältnisses, der Annahme einer Benutzung der Paderborner Vorlage seitens des Kaiserchronisten, entgegen, denn wenn man letzterem auch gerade nicht zum Vorwurf machen darf manches Körnchen zuverlässigen Materiales verschmäht zu haben, durfte man von ihm um so mehr die Herübernahme von nebensächlichen und ausschmückenden Mittheilungen, falls seine Vorlage solche enthielt, erwarten. An solchen aber ist gerade die Schilderung der böhmischen Expedition in der Fassung, wie sie Scheffer für die Annalen restituirt hat, reich genug, und ist namentlich der Ausgang Ottos von Mähren in mannichfacher Weise ausgestattet, wo der Chronist seinen Leser nur mit einen einfachen 'Otto nequam ouch nimmir mere dan' abspeist. Sollte letzterer wirklich so viel Scharfsinn und genaue Kenntniß der alten Classiker besessen haben, daß er die Sallustischen Floskeln, mit denen der Paderborner Mönch die rein technische Schilderung auszuschmücken und zu beleben suchte, als solche erkannt und als störend für sein Werk ängstlich gemieden habe?

Weniger beweisend, aber doch nicht ganz zu übersehen möchte wohl auch der Umstand sein, daß, bei aller Verbreitung und Benutzung der Paderborner Annalen in Niederdeutschland, bisher noch keine Spur einer Verwendung derselben in Süddeutschland nachweisbar war. Sollte die Kaiserchronik die einzige gewesen sein, die, ohne daß wir eine nähere Verbindung ihrer süddeutschen Heimat mit den niedersächsischen Klöstern nachweisen können, schon sobald nach dem Abschlusse jenes bis 1144 reichenden Theiles des Annalenwerkes Kenntniß von demselben erhalten habe?

Mehr innere Wahrscheinlichkeit hat es daher für sich, an gleichzeitige Benutzung einer gemeinschaftlichen Quelle zu denken. Zwar müßte man alsdann die originale Fassung der Annalen gerade an einer Stelle läugnen, in der sich nach bisheriger Annahme die ganze invididuelle Anschauung und Ueberzeugung des niedersächsischen Verfassers aussprechen sollte, da nämlich, wo er mit den Worten: hujus regis tempora jocunda fuere, nam bona aeris temperie, omnigena terrae fertilitate, cunctarum rerum copia . . . exuberabat, in einem schwungvollen Epilog das glänzende Facit aus der thatenreichen Regierung seines Stammgenossen auf dem Kaiser-

[1] Um von dem fabelhaften Ritt Lothars nach Otranto berichten zu können, brauchte die Chronik nicht erst gerade geraume Zeit nach 1137 geschrieben zu sein, wie Welzhofer S. 11 meint. Dasselbe gilt auch von der unrichtigen Bemerkung, daß Herzog Welf freiwillig seit 1140 den Kampf gegen die Staufer aufgegeben habe.

throne zieht. Wenn auch am Wenigsten in diesem Punkte, so hat Scheffer-Boichorst doch im Allgemeinen seine Bedenken gegen die volle Originalität und Authenticität des von 1098 — wo die Benutzung der Hasunger Annalen aufhört — bis 1144 reichenden Abschnittes der Paderborner Geschichtsschreibung nicht verschwiegen. Trotz einer Reihe von Fehlern und Versehen gerade in den Notizen über Lothar, trotz der Erwägung, daß jener umfangreiche Zeitabschnitt von Einem Verfasser namentlich in seinen früheren Theilen nicht mit der anscheinend auf eigener Anschauung beruhenden Ausführlichkeit und Lebendigkeit, wie es hier geschieht, behandelt werden konnte, glaubt Scheffer[1] auf Grund der Einheit in Anschauung und Stil von der Annahme einer allmählichen Entstehung des Werkes unter Betheiligung mehrerer Verfasser absehen zu müssen. „Offenbar müßte Anderes zur Bestätigung hinzukommen", sagt er S. 84, wenn man widerlegen wolle, „daß das Werk nur Einen Verfasser habe". Dagegen will er allerdings die eingehenden Schilderungen aus dem Ende des XI. und Anfange des XII. Jahrhunderts auf Mittheilungen Abt Gumberts, der jenen Ereignissen noch als Augenzeuge gegenüber gestanden habe, zurückführen, in Anderem aus der Zeit kurz vor Lothars Regierungsantritt den Einfluß Vicelins wiedererkennen. Sollte darum eine ähnliche Benutzung fremden Materiales für die Zeit Lothars durchaus auszuschließen sein? Für die historische Kritik wäre mit diesem Auswege allerdings nur wenig gewonnen, denn jenem von Fremden zufließenden Materiale wurde bei der Bearbeitung doch ganz die selbständige und individuelle Auffassung des Verfassers aufgeprägt. Wichtiger und gewinnbringender für die Beurtheilung unserer Quellen wäre es vielmehr, wenn wir annehmen könnten, daß dem Abdinghofer Annalisten eine Reihe Nachrichten in bestimmter Auffassung und Formulirung einer anderen Quelle fertig zuging, von ihm in Gemeinschaft mit anderwärts thätigen Geschichtsschreibern in dieser Gestalt ohne Weiteres recipirt wurde, und daß die Auffassung dieser Urquelle vielleicht eine officiell beeinflußte war, während wir im Annalisten bisher einen für Lothar und die niedersächsische Partei aus freier Ueberzeugung begeisterten Autor erblickten.

Wir begnügen uns für jetzt diese Vermuthung zu äußern. Die Form solcher Nachrichten könnte wohl noch eine verschiedene gewesen sein, aber es dürfte zu sehr von dem Boden sicherer Beweisführung entfernen, wenn wir darüber eine bestimmtere Ansicht aufstellen wollten.

[1] Vgl. l. c. S. 82—86.

Das unechte Dekret Hadrians I. im Zusammenhang mit den unechten Dekreten Leos VIII. als Dokumente des Investiturstreites.

Von Ernst Bernheim.

Um über die Entstehung und Bedeutung des unechten Dekretes von Hadrian I., dieser interessanten Fälschung, klar zu werden, wird es erforderlich sein, eine Untersuchung über die unechten Dekrete Leos VIII. vorauszuschicken, weil jenes Machwerk mit diesen aufs Engste zusammenhängt.

Wir haben bekanntlich in Handschriften des ausgehenden elften und des zwölften Jahrhunderts zwei Diplome, welche Otto I. angeblich von Leo VIII. im Jahre 963 oder 964 erhalten haben soll: erstens eine Schenkungsurkunde, in welcher der Papst sämmtliche Besitzungen der römischen Kirche in die Hände des Kaisers zurückerstattet, ein Gegenstück zur constantinischen Schenkung, in Tendenz, Form und Inhalt ein gleichmäßig plumpes Machwerk, welches seit Baronius' energischer Abfertigung nicht mehr als irgend echt angesehen worden ist und uns hier nur beiläufig interessiren wird. Es ist abgedruckt in M. G. LL. II, 2, 168.

Zweitens aber eine Urkunde, in welcher der Papst dem Kaiser Rechte über die Pabstwahl und Investitur verleiht; und zwar giebt es von dieser Urkunde a) eine ausführlichere Recension, welche erst neuerdings von Floß in seinem Buche „Die Pabstwahl unter den Ottonen", Freiburg 1858, aus einer Trierer Handschrift des 11—12. Jahrhunderts veröffentlicht worden ist, und b) einen allgemein bekannten kürzeren Text, welcher auch in den M. G. LL. II, 2, 167 nach Handschriften des 11—13. Jahrhunderts von Pertz herausgegeben ist.

Das Verhältniß dieser beiden Recensionen zu einander ist streitig und ehe man auf die Frage eingehen kann, ob dem Dokumente nichts Echtes zu Grunde liege, ist jenes Verhältniß festzustellen.

Ich bezeichne im Folgenden: mit "Text a" den von Floß zuerst edirten, mit "Text b" den früher bekannten kürzeren Text der

Urkunde, und denke, zu erweisen, daß, wie Floß annimmt[1], Text b aus a entstanden ist, und zwar mit Benutzung jener oben erwähnten Schenkungsurkunde.

Zunächst lautet das Prooemium in a und b bis auf unbedeutende Abweichungen, die nicht entscheiden, wörtlich überein[2]; dann schildert b recht ausführlich den zahlreichen und würdigen Besuch des Conzils mit geringen Anklängen an a bis decernimus (Zeile 25 in M. G. a. a. O.) und fügt hier die Hauptinhaltsangabe der Urkunde hinzu: tam de Romano imperio quam de apostolica sede ac dignitate patriciatus quam de investitura episcopatus. Nun fehlt in b die ganze Begründung des Patriziats und dessen Uebertragung an die Franken, sowie der Bericht über die Vorgänge der Jahre 962—964 in Rom (bei Floß S. 148—153), sowie endlich die bedeutungsvolle Stelle S. 153, wo der Papst dem römischen Volke jede Theilnahme an der Wahl der Päpste und Könige abspricht, mit den sich daranschließenden Beweisstellen aus Canones und heiliger Geschichte bis S. 163, wo a die Entziehung des Wahlrechtes nochmals wiederholt und nun erst jene Privilegien für den Kaiser aufzählt, die sich — mit charakteristischen Abweichungen — auch in b finden. Ehe ich diese Stellen mit einander vergleiche, muß ich jedoch auf einen Satz aufmerksam machen, der sich in b an die Worte 'investitura episcopatus' anschließt und in a so nicht zu finden ist.

In a (Floß S. 149) heißt es:

Tunc factum est, ut populus Romanus et clerus sibi Karolum victoriosissimum regem Francorum patricium constituerent. Qui diu post hoc . . . Italiam ingressus est . . . . Romam tempore resurrectionis iter direxit. Quem papa Hadrianus universusque populus Romanus et clerus cum magno honore susceperunt, acclamantes: 'Karole victoriosissime patricius Romanorum, rex Francorum et Langobardorum! hoc erit tibi tuisque successoribus . . . jure perpetuo frui'. Sed . . . . sancta celebrata resurrectione Papiam repedavit'.

In b (M. G. a. a. O. 27):

Idcirco ad exemplum beati Adriani sedis apostolicae episcopi . . . . qui ejusmodi sanctam synodum constituit et domno Karolo victoriosissimo regi Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum patriciatus dignitatem ac ordinationem apostolicae sedis et episcopatuum concessit.

Auf diese Stelle stützt Weizsäcker[3] seine Ansicht, daß a und b

---

[1] Die Literatur darüber s. bei Giesebrecht, Deutsche Kaisergesch. I, 830, und bei Baxmann, Politik der Päpste II, 118 Anm. 2.

[2] S. die Vergleichung bei Floß S. 72.

[3] In Reuters Allgem. Repertorium f. d. theologische Litteratur 1858 Heft 2, S. 90—98.

nicht von einander abhängen, sondern beide aus einer gemeinsamen Redaction des Diploms geflossen seien, welche a bis auf einige Flüchtigkeitslücken ganz wiedergebe, während b dieselbe nur excerpirt habe; denn die Nachricht über die Synode Hadrians, welche b bringt, könne in dem Urtext nicht gefehlt haben: dieselbe sei dort dem Satze 'nostris vero temporibus praelibatus error' in Text a (bei Floß S. 149) vorhergegangen. Dies ist indessen, meine ich, nicht möglich, weil es dort vorher heißt: Karolus .... Adelgisum duxit ducem ... atque cum magna supellectili secessit, also nun, nach Karls definitivem Abzug, der doch in diesen Worten ausgedrückt ist, von einer Synode in Rom, der er beiwohnte, nicht mehr die Rede sein kann.

Auch im Zusammenhang der Gedanken ist bei a keine Lücke zu bemerken, denn mit dem Worten 'nostris vero temporibus' knüpft der Verfasser an den Satz (oben auf der Seite 149 bei Floß) 'Tunc factum est, ut populus Romanus et clerus sibi Karolum ... patricium constituerent' nach der Digression über Karls Thaten als römischen Patrizius' ganz folgerichtig wieder an. Wir haben also keinen Grund, eine Lücke im Text a und eine gemeinsame Vorlage für a und b, welche die Nachricht von der Synode enthielt, anzunehmen; diese Nachricht ist b eigenthümlich, und wenn wir dieselbe mit dem Text a vergleichen, ergiebt sich jedenfalls mit Sicherheit, daß hier a nicht aus b abgeleitet ist, während es sehr wohl möglich ist, daß b das, was er in a vorfand, mit seiner Erfindung bereicherte.

Doch ich darf hier nicht der späteren Untersuchung vorgreifen und wende mich zur Vergleichung der schon erwähnten Privilegien in beiden Texten.

a. (Floß S. 163).

a. Sic ergo populus Romanus postquam se suo jure privarunt, numquam illud omnino repetere possunt, ideoque neque usum electionis apostolicae sedis, neque patriciatus vel regiae potestatis eos expetere posse decrevimus, b sed solus rex Romani imperii summae sedis apostolicae pontificem eligendi ac ordinandi facultatem habere sanctimus et per nostram apostolicam statuimus auctoritatem: consecrationem tamen ab episcopis juxta canonicam suscipiat consuetudinem.

c. Insuper episcopos in provinciis eligendi et ordinandi habeat potestatem, ut, si quis episcopatum desiderat, ab eo reverenter annulum ac pastoralem suscipiat virgam.

d. Sed si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur et investituram susceperit, non consecretur.

e. Sibimet quoque et quemcumque voluerit eligere successorem permittimus, quia non est hoc nobis novi juris ....

b. (M. G. LL. II, 2, 167, 31).

Nos quoque Leo servus servorum Dei episcopus ....

constituimus, confirmamus, corroboramus et per nostram apostolicam auctoritatem concessimus atque largimur domno Ottoni primo - - - - ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum: e tam sibi facultatem successorem eligendi, b quam summae sedis apostolicae pontificem ordinandi ac c per hoc archiepiscopos seu episcopos, ut ipsi tamen ab eo investituram suscipiant et consecrationem recipiant undecumque pertinuerit, exceptis his quos imperator pontifici et archiepiscopis concessit.

Ita demum asserimus, ut nemo deinceps cujusque gradus vel conditionis aut dignitatis sivė religiositatis eligendi regem vel patricium sive pontificem summae sedis apostolicae aut quemcumque episcoporum vel ordinandi habeat facultatem; b sed soli regi Romani imperii hanc reverentiae tribuimus facultatem, absque omni pecunia haec omnia superius disponenda, et ut ipse sit rex et patricius.

d Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, a nemine consecretur.

Unde si quis contra hanc . . . . . .

Der Text b stellt sich nach Inhalt und Form als eine spätere Redaction des Textes a dar: hier berücksichtige ich nur die Form, weil ich auf die Abweichung des Inhaltes später zurückkomme und weil die formellen Momente durchaus das Verhältniß der beiden Texte klar legen.

Was b zuerst bringt, ist formelhafte Ausführung des einfachen decrevimus in a, um, ähnlich wie vorher die Berufung und Zusammensetzung des Concils, hier die Verleihung der Privilegien mit möglichst pomphaftem Nachdruck einzuleiten. Dann nimmt b den Satz über die Wahl des Nachfolgers, welche in a dem römischen Könige noch nachträglich vindicirt wird, herauf und ordnet diese Befugniß dem Vorrechte der Pabstwahl bei, indem er geschickt verbindet 'tam sibi facultatem eligendi successorem quam . . . pontificem ordinandi.

Noch geschickter weiß b das Recht der Bischofs-wahl und -investitur, welches in a als etwas Neues (Insuper etc.) auftritt, durch die kurze vielsagende Wendung 'ac per hoc' als selbstverständliche Folge des königlichen Verfügungsrechtes über den apostolischen Stuhl hinzustellen. Das effektvolle 'sed solus rex Romani imperii' will b sich nicht entgehen lassen, daher greift er noch einmal auf den ersten Satz in a zurück, welcher vom Ausschluß des Römischen Volkes von der Wahl spricht, um denselben zu einem formelhaften Verbot jedweder Einmischung überhaupt zu erweitern. Den Satz 'quod si a clero' läßt b nun allerdings etwas unbeholfen nachhinken, da er wohl versäumt hatte, — wahrscheinlich über dem Zusatz 'exceptis his quos imperator', — denselben an den Satz c), wohin er der Sache nach und nach Vorgang von a gehörte, anzuschließen. Sollte,

etwa wegen eben dieses letzten Satzes, das Verhältniß zwischen a und b noch einem Bedenken unterliegen, so braucht man nur die Gegenprobe anzustellen: man wird dann auf einen Blick erkennen, wie undenkbar es ist, daß die ungeordnete zerstückte Redaction des Textes a aus der Vorlage b abgeleitet sein sollte.

Von der Art und Weise aber, wie b es liebt, seine Vorlage größeren Nachdrucks wegen zu erweitern, giebt uns die Deprecationsformel ein anschauliches Beispiel, zu welcher b die oben erwähnte Schenkungsurkunde Leo VIII. als Vorlage diente.

Leonis VIII. Cessio donationum Romanae ecclesiae (in M. G. LL. II, 2, 169, 30).

.... Nam si quispiam hanc nostram auctoritatem destruxerit et hujus violator repertus fuerit sive contra hoc agens, sciat se in iram beati Petri apostolorum principis et nostram nostrorumque predecessorum casurum.

Insuper nisi a malo resipuerit, subjaceat legi Juliae reus regiae potestatis et reipublicae: ut ii qui contra rempublicam vel contra imperatoris majestatem aliquid moliti fuerint, animae amissionem sustineant et bona eorum publicentur.

b (in M. G. LL. II, 2, 168, 2).

Unde si quis contra hanc apostolicam auctoritatem et traditionem aliquid molitur aut temerator in aliquo repertus fuerit, sive contra hoc nostrum concilium agens, sciat se in iram beati Petri apostolorum principis et filii nostri domini Ottonis ejus successorum et [omnium praedecessorum nostrorum im Texte bei Theodoricus de Niem] et nostram casurum et sub anathematis vinculo emersurum ac ------ decrevimus.

Insuper nisi a malo resipuerit, irrevocabili exilio puniatur vel ultimis suppliciis feriatur.

Qui vero pio intuitu .... etc.

So ist also Text b auf Grund des ausführlicheren Textes a und der gefälschten Schenkungsurkunde entstanden, und die Frage nach der Echtheit der Privilegienertheilung wird sich also zunächst um den Text a als den ursprünglichen drehen.

Daß uns in diesem Texte nicht eine Urkunde aus der Zeit Ottos I. und Leos VIII. in authentischer Gestalt vorliege, haben bereits Waitz, Giesebrecht, Weizsäcker, Gregorovius genügend gegen den Herausgeber Floß erwiesen; es bedarf in der That nur des Hinweises auf die wunderliche Form dieses Machwerkes, kaum eines Beweises durch die zahlreich sich darbietenden einzelnen Unmöglichkeiten. Es kann sich nur darum handeln, ob eine echte Urkunde zu Grunde liege. An und für sich muß uns das von vorne herein wahrscheinlich dünken, denn wie wäre wohl sonst Jemand auf diese Combination gekommen? und dem so durchaus unselbständigen Charakter mittelalter-

licher Literatur entspricht es ganz, besonders bei einer Fälschung, wie es die vorliegende Urkunde ist, sich an eine Vorlage anzuschließen. Auch haben die meisten der eben genannten Kritiker die Bemerkung gemacht, daß die Urkunde dem Inhalte nach zum Theile nicht so unmöglich sei, obgleich man dann starke Interpolationen annehmen müsse, weil mehrere Bestimmungen wohl in die Zeit des Investiturstreites, aber nimmermehr in die Ottos I. passen.

Bestimmter hat sich nur Waitz in einer Recension in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1859, S. 649) geäußert, indem derselbe da die kurze Andeutung macht, der Abschnitt S. 153—156 im Floßschen Text „trage das Gepräge eines der Zeit Otto I. angehörigen Textes". Bringt man hiervon die Citate aus den Canones, welche denen des sechsten Toletanischen Conzils entnommen sind, wie Giesebrecht[1] (in der Geschichte der Kaiserzeit I, 831) bemerkt hat, in Abzug, so würde als muthmaßlich echter Kern bleiben der Satz (Floß S. 153):

Postquam vero Romanorum cognovimus pravitates et quia se suo jure privarunt, tunc per nostram apostolicam auctoritatem illas pravitates omnino delendas esse decrevimus, ut nullam ambitio populi pontificis habeat electionem, neque quid in commune in regum successione nec in patriciatus dignitate eos aspirare sancimus.

Und in der That läßt sich erweisen, daß dieser Satz ein Theil einer Urkunde sei, welche dem Verfasser des Floßschen Textes vorlag. Denn nach dem ausführlichen Citat der Toletanischen Canones (S. 153—156), dergleichen wohl schwerlich in einem urkundlichen Erlaß Platz gefunden haben können, und nach den gelehrten Belegstellen aus den Kirchenvätern und der Bibel (S. 156—163), welche so durchaus den Geist des Investiturstreites athmen, da endlich der eigentliche Faden der Urkunde wieder aufgenommen wird, bemerken wir mit Befremden, daß der eben angeführte Satz mit geringen Veränderungen nochmals wiederkehrt (S. 163):

Sic ergo populus Romanus postquam se suo jure privarunt, numquam illud omnino repetere possunt, ideoque neque usum electionis apostolicae sedis neque patriciatus vel regiae potestatis eos expetere posse decrevimus,

und daran reihen sich mit den Worten 'sed solus rex' jene oben aufgezählten Privilegien an. Wir erkennen hier deutlich die Ligatur zwischen der Vorlage und dem hinzugefälschten Texte: nachdem der Fälscher nämlich seine Vorlage durch jenen Wust von Belegstellen unterbrochen hat, ist er nicht geschickt genug, einen neuen Uebergang zu finden, sondern knüpft an dieselbe Stelle der Vorlage wieder an, welche er vorher verlassen hat. Und es wird nun leicht sein, nachzuweisen, daß, so sehr jene erste Stelle den Verhältnissen der Ottonischen Zeit entspricht, so wenig die letztere. Welche Verhältnisse

[1] Nach Floß a. a. O. S. 81.

waren es doch, unter denen eine Urkunde wie die angeblich vorliegende gegeben worden sein kann? Es findet sich dafür kein anderer Zeitpunkt, als der Sommer des Jahres 964, da Otto I. zum zweiten Male in Rom einzog. Bei seinem ersten siegreichen Erscheinen in der Hauptstadt hatten die Römer ihm geschworen, **numquam se papam electuros aut ordinaturos praeter concessum atque electionem domni imperatoris Ottonis - - - filiique ipsius regis Ottonis**[1]; eidbrüchig hatten sie gleich darauf Benedict zum päpstlichen Stuhl erhoben, Leo VIII. gewaltsam vertrieben, und als zürnender Rächer zog nun Otto in die eroberte Stadt ein; — so ist es in der That wahrscheinlich genug, wie Gregorovius (in der Geschichte der Stadt Rom III, 382) sagt, „daß Otto statt sich mit einem abermaligen Eide zu begnügen, nun durch ein päpstliches Dekret die Verzichtleistung der Römer auf das Wahlrecht aussprechen" ließ. Und mehr als wahrscheinlich ist es, wenn wir ins Auge fassen, wie wünschenswerth dem Papste selbst, und ganz vorzugsweise ihm, eine gesetzliche Bestimmung, welche die Römer vom Wahlrecht ausschloß, sein mußte. Leo war allerdings der Form nach von Klerus und Volk gewählt worden, aber eben nur der Form nach, ganz unter dem thatsächlichen Druck des kaiserlichen Willens; kaum war mit dem Kaiser dieser Druck gewichen, so machten die Römer von ihrem Wahlrecht revolutionären Gebrauch, indem sie zugleich die Wahl Leos verwarfen. Man sieht, wie es für den Papst fast eine Nothwendigkeit war, nachdem ihn die kaiserliche Gewalt zurückgeführt hatte, seine Stellung jenen römischen Ansprüchen gegenüber zu sichern; wenn er die Römer jedes Wahlrechtes verlustig erklärte, vernichtete er damit zugleich jeden Rechtstitel, den etwa der abgesetzte Benedict und dessen Partei gegen ihn geltend machen konnten — kurz ein Dekret solchen Inhaltes lag damals ebenso sehr im Interesse des Kaisers wie des Papstes. Der oben angeführte Satz **'Postquam — sancimus'** (Floß S. 153) enthält genau das, was wir in jenem Moment von einem solchen Dekret erwarten müssen, wir dürfen denselben durchaus als den Kern eines echten päpstlichen Erlasses vom Jahre 964 gelten lassen. Und das um so mehr, als wirklich nach dem Tode Leos die Römer ohne jeglichen Anspruch an auch nur ein vorläufiges Wahlrecht die Ernennung eines Nachfolgers von Otto erbaten. An diesen Satz schließt sich ganz folgerecht die vorhergehende Darstellung von der Uebertragung des Patriziats an die Kaiser, der Bericht über die Anmaßung und die Mißbräuche des römischen Volkes (Floß S. 149 u.), die Narratio von Johanns Absetzung und Leos Wahl, so daß sich mit Ausscheidung mancher auch in diesen Abschnitten zu Tage tretenden Interpolationen ausführender, docirender Art, die echte Vorlage aus dem ersten Theile unseres gefälschten Dekretes (Floß S. 147—153) der Hauptsache nach herausschälen läßt.

Aber für vollständig unecht muß das gelten, was unser De-

[1] Liudprand, M. G. SS. III, 342, 18.

kret von da an weiter enthält. Daß die Form nicht authentisch sei, giebt außer Floß Jeder zu, aber gelegentlich trifft man noch auf die Meinung, wie z. B. bei Dönniges (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächs. Hause I, 2, 102), daß die im Dekret enthaltenen Bestimmungen „nicht wesentlich von dem abweichen, was damals als Verhältniß zwischen Pabst und Kaiser festgesetzt war" — also auch die früher erwähnten Privilegien auf Seite 163 des Floßschen Textes! Es handelt sich demnach darum, zu zeigen, daß von diesen Privilegien kein einziges den Verhältnissen des Jahres 964 entspricht.

Es heißt dort, nachdem die Ausschließung des populus Romanus von Papstwahl, Patriziat und jedweder königlicher Gewalt nochmals decretirt ist: 1) sed solus rex Romani imperii summae sedis apostolicae pontificem eligendi ac ordinandi facultatem habere sanctimus. Damit wird also auch der römische Klerus von jedem wesentlichen Einfluß auf die Papstwahl ausgeschlossen, der König zum absoluten Herrn über dieselbe erhoben. Das hat ein Leo VIII. nicht wollen können, das hat Otto I. selbst nie gewollt. Die Narratio unseres Dekretes selbst erzählt ja, wie er prinzipiell das absolute Wahlrecht ablehnt, nur den Consens in Anspruch nimmt (Floß S. 150), und auch nach dem Tode Leos weist er die Aufforderung der römischen Gesandten, nach Willkür einen Papst zu ernennen, von der Hand, indem er für eine kanonische Wahl in Rom sorgt. Nur an der Sicherung seines königlichen Consenses war es Otto gelegen, wie das der Eidschwur, welchen er 963 den Römern abforderte, zeigt, und in diesem Sinne ließ er die revolutionäre Selbstherrlichkeit des Populus Romanus durch ein Dekret unterdrücken, nicht zugleich das Wahlrecht des römischen Klerus. Ein absolutes Verfügungsrecht über den apostolischen Stuhl zu beanspruchen lag Otto I. fern; das hat sich erst Heinrich III. mit dem Patriziat von den Römern übertragen lassen, das hat Heinrich IV. durchzusetzen gesucht — und mitten in die heißesten Tage des Investiturstreites führt uns in der That das Privileg, mit dem wir uns beschäftigen. Denn nachdem Heinrich III. sich des widerspruchslos erzwungenen Rechtes der eigentlichen Ernennung und Einsetzung, denominatio oder electio, des Papstes bei mehreren Wahlen de facto begeben hatte[1], wollten die Kurie und der Klerus auch de jure seinem Sohn und Nachfolger nicht mehr zugestehen, als einen nachträglichen Consensus. Doch im Jahre 1061, als es der Gegenpartei Alexanders II. in Rom wünschenswerth schien, eine Stütze am deutschen Reiche zu finden, übertrug diese Partei Heinrich IV. nochmals jene ganze Vollgewalt des Patriziats zur eigenmächtigen Ernennung des Papstes; freilich erkannte weder die gesammte Kirche noch das gesammte römische Volk dieses Parteimanöver an. „Der Wunsch

[1] S. Zöpffel, Die Pabstwahlen S. 75 ff. und Steindorff, Jahrbücher d. deutschen R. unter Heinrich III. Bd. I, S. 506.

mußte in dem jungen Könige und unter seinen Anhängern sich regen, das Recht, welches ihm eine Partei mit dem Patriziat zugestanden hatte, von der ganzen römischen Kirche anerkannt zu sehen". Ich kann nicht treffender, als mit diesen Worten Zöpffels [1] das Verhältniß kennzeichnen, welchem unser Dekret in dem vorliegenden Satze Ausdruck verleiht: Solus rex Romani imperii summae sedis apostolicae pontificem eligendi ac ordinandi facultatem habere sancimus. Hier haben wir den dritten Versuch (vgl. Zöpffel, a. a. O. S. 100), die Anerkennung des Patriziats mit dem darin eingeschlossenen Vorrecht der Papstwahl in absolutem Sinne zu erreichen — durch eine Fälschung, wie sie uns in unserem Dekrete vorliegt!

Auch der unscheinbare Nachsatz 'consecrationem tamen ab episcopis juxta canonicam suscipiat consuetudinem' (sc. pontifex) wird ein eigenthümliches Licht erhalten, wenn er in die Zeit des Investiturstreites gerückt wird: doch das später bei der Betrachtung der ganzen Fälschung im Zusammenhang; hier, wo es darauf ankommt die Echtheit der einzelnen Bestimmungen für die Ottonenzeit zu prüfen, fällt der Nachsatz natürlich von selbst mit dem als unecht erkannten Hauptsatz 'sed solus rex etc.' zusammen hinweg.

2) Die folgende Bestimmung: Insuper episcopos in provinciis eligendi et ordinandi habeat potestatem, ut si quis episcopatum desiderat ab eo reventer annulum ac pastoralem suscipiat virgam. Sed si a cuncto populo et clero quis eligitur episcopus, nisi primum ante conspectum principis ducatur et ab eo laudetur, et investituram susceperit, non consecretur, enthält abgesehen von dem Ausdruck 'investitura', der erst im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts in diesem Sinne gebraucht wird, dem Inhalte nach allerdings Nichts, was geradezu im Widerspruche mit den Verhältnissen Ottonischer Zeit stände.

Die Verleihung der Bisthümer aus des Königs Hand durch Ring und Stab war das selbstverständliche, unangefochtene Recht desselben. Aber eben darum ist es unerklärlich, daß dieses altherkömmliche Recht besonders, wie ein neues Privileg, dem Kaiser von Leo VIII. verliehen worden sein sollte. Zu Ottos Zeit gab es wohl noch Niemand, welcher an die Möglichkeit gedacht hätte, dieses natürliche Recht des Herrschers könne in Frage gestellt werden, könne einer Bestätigung bedürfen. Erschien es doch selbst ein Jahrhundert später zuerst der Welt als eine ungeheure, kühne That, dem Herrscher das Recht der Investitur streitig zu machen. Und eben in diese Zeit führt uns, wie jener Ausdruck 'investitura', so der ganze Sinn und Inhalt des Satzes; in diese Zeit gerückt hat er eine Bedeutung, welche ihm als einem Erzeugniß der Ottonenzeit gänzlich fehlen würde.

3) Schlagender tritt uns dasselbe Verhältniß wieder bei der letzten Bestimmung des Dekrets entgegen, welche lautet: Sibimet

[1] Die Pabstwahlen S. 99.

(scil. rex) quoque et quemcumque voluerit eligere successorem permittimus.

Diese Bestimmung faßt Floß (S. 80 und S. 106) als eine Schutzmaßregel gegen die Ansprüche Berengars und seines Sohnes auf — eine durchaus unhaltbare Auffassung. Mit Rücksicht auf diese Rebellen, welche nicht unbedeutenden Anhang im römischen Volk hatten, konnte wohl Papst Leo decretiren, das römische Volk habe sich auch in die Königs-wahl und-nachfolge nicht einzumischen, und der Passus (Floß S. 153) 'neque quid in commune in regum successione' drückt dies durchaus angemessen aus; aber wie konnte Leo darauf kommen, Otto I. das Recht zu gestatten, seinen Nachfolger beliebig zu wählen? Otto hatte ja bereits im Mai 961 seinen Sohn Otto II. zum König und Nachfolger bestellt und krönen lassen, und bedurfte wahrlich nicht der Erlaubniß noch der Garantie eines Papstes, am wenigsten im Jahre 964, da Berengar und Adalbert schon fast ganz aus Italien verdrängt waren. So sinnlos also diese Bestimmung geradezu für die Zeit Ottos I. ist, so bedeutungsvoll wird dieselbe plötzlich, wenn wir sie in der Zeit des Investiturstreites entstanden denken. Da wissen wir, wie die Anhänger Heinrichs IV. sich bemühten, gegenüber der drohenden Absetzung, gegenüber den aufgestellten Gegenkönigen [1], das Erbrecht des salischen Stammes aufrecht zu erhalten, wir wissen, wie Heinrich selbst sich schon 1076 vergeblich bemühte, die Wahl seines Sohnes Konrad durchzusetzen, und wie im Jahre 1077 die Großen Italiens diesen selben Sohn gegen den vermeintlich dem Papst unterwürfig gewordenen Fürsten auf den Thron erheben wollten [2]. Da hat es Sinn und Bedeutung, wenn man eine Bestimmung wie die vorliegende mit der Autorität eines alten päpstlichen Dekretes zu umkleiden unternimmt, um einerseits den Bestrebungen des Kaisers zur Hülfe zu kommen, andrerseits rebellische Erhebungen als doppelt unrechtmäßig erscheinen zu lassen und zu verhindern.

Somit ergiebt sich im Einzelnen die Richtigkeit der Ansicht, daß diese Privilegien sämmtlich Zuthaten des Fälschers seien, daß nur dem ersten Theil unseres Dekretes (bis S. 153 bei Floß) eine echte Urkunde Leos VIII. zu Grunde liegen könne, welche zum eigentlichen Inhalt den Ausschluß des Populus Romanus von der Papst- und Herrschaftswahl zu Gunsten des Kaisers als erblichen Patrizius' gehabt hat.

Zugleich haben wir gesehen, daß an die Bestimmung der Vorlage — ungeschickt genug — eine Reihe von Privilegien angeknüpft

[1] Vgl. die Wahlcapitulation Rudolfs bei Bruno, M. G. SS. V, 365, 43: - - - si vero non esset dignus regis filius vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet haberet in potestate populus. Der Absatz 'nemo enim — convertitur' (Floß S. 162) scheint sich geradezu direkt gegen diese Capitulation zu richten.

[2] Vgl. v. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne S. 3. 5. 6.

sind, welche durchaus nicht in die angebliche Abfassungszeit des Dekretes passen, allein ganz prägnante Bedeutung erhalten, sobald wir sie in die Zeit des Institurstreites verlegen. Wir müssen diesen zweiten Haupttheil des Dekretes nun zusammenhängend und schärfer ins Auge fassen, um womöglich die Zeit und Tendenz der Entstehung des Textes a genau zu bestimmen; wir werden dann ganz neue Momente für die Erklärung des Textes b und einigermaßen überraschende Aufklärung auch für das gefälschte Dekret Hadrians gewinnen.

Dieser zweite Haupttheil des Dekretes (s. Floß S. 163, und oben S. 620, bei der Vergleichung von Text a mit b) spricht also dem deutschen Kaiser als römischem Patrizius das unbeschränkte Verfügungsrecht über den apostolischen Stuhl und die Bisthümer, das ungeschmälerte Recht der Investitur mit Ring und Stab zu — das sind die Ansprüche, welche die Partner des Königs in jener zweiten heftigsten Periode des Investiturstreites nach 1076, noch aufrecht hielten; in jener Periode, da die Gegensätze auf beiden Seiten sich zu den schroff widersprechenden Theorien ausgebildet hatten, welche jede Seite mit doktrinärer Zähigkeit festhielt, da es dort Omnipotenz der Kirche, hier Omnipotenz des Königthums hieß. Und auf dieselbe Periode deuten jene theoretischen Auseinandersetzungen, jene Belegstellen aus der Bibel und den Kirchenvätern, welche sich in unserm Dekrete unpassend genug an die eigentlichen Privilegien anschließen und dem Machwerk mehr den Charakter einer Streitschrift als den eines Dekretes aufdrücken. Denn es ist eine Erscheinung, welche bei großen Kämpfen theoretischer Gegensätze in der Geschichte öfter wiederkehrt, daß zuerst die entgegengesetzten Theorien mit dem ganzen Eifer und Starrsinn prinzipieller Ueberzeugung verfochten werden und umfangreiche, schwerfällige Streitschriften hervorrufen, welche mit aller möglichen Gelehrsamkeit ins Feld ziehen, ohne die realen Verhältnisse auch nur eines Gedankens zu würdigen. Erst allmählich pflegt dann an die Stelle dogmatischen Eifers die vernünftigere Erwägung der wirklichen Verhältnisse zu treten und das schwerfällige Heer jener Streitschriften durch schärfere, leichtere Pamphlete verdrängt zu werden, welche sich bemühen, eine praktische Lösung der obschwebenden Fragen anzubahnen. Von solcher Bemühung zeigt unsere Schrift aber nichts; im Gegentheil, sie vertritt die Ansicht, daß der König alleiniger Herr sein müsse, in äußerster Schroffheit, wie wir sahen, und charakterisirt sich so als ein Erzeugniß der Jahre bald nach 1076. Wir werden aus dem Texte selbst noch nähere Bestimmung gewinnen. An den letzten Satz jener Privilegien knüpfen sich Beispiele aus der Bibel, welche die Heiligkeit und die Unverbrüchlichkeit des Eides, selbst gegen den Feind, feststellen. Wir kennen diese Erörterungen aus fast allen gegen Gregor gerichteten Streitschriften jener Zeit zur Genüge: dieselben beziehen sich auf die unerhörte Maßregel, welche Gregor auf der Fastensynode des Jahres 1076 traf und 1080 wiederholte, indem er Jedermann, vom niedersten Knecht bis zum höchsten Vasallen, des Eides gegen den excommunizirten Herrn ledig erklärte. Nach

dieser Fastensynode ist also jedenfalls unser Dekret verfaßt. Einen terminus ante quem giebt uns die Bestimmung 'sibimet — — quemcumque voluerit eligere successorem permittimus', welche nur so lange eine Bedeutung haben konnte, als Heinrichs Nachfolge noch nicht gesichert war, d. h. bis 1087, denn in dem Jahre wurde Konrad endlich zum König gekrönt. Also fällt die Abfassung der Schrift in den Zeitraum 1076—1087. Nun weiter: sehen wir uns noch einmal die Privilegien auf Seite 163 des Floßschen Textes an, so tritt als Hauptsache das Recht der Papstwahl hervor. Im Jahre 1080 ernannte Heinrich IV. auf der Synode zu Brixen Wibert zum Gegenpapst — aus eigener Machtvollkommenheit, und, was die Gregorianer ihm am Schwersten vorwarfen, ohne Mitwirkung des römischen Volkes und Klerus [1]. Wie höchst willkommen mußte es da einem Anhänger Wiberts und Heinrichs sein, wenn er eine alte Urkunde fand, in welcher das römische Volk ganz und gar von der Papstwahl ausgeschlossen wurde, wie verlockend, diese Urkunde zu einer Rechtfertigung der wibertschen Wahl zu benutzen, indem man auch den römischen Klerus unter dem Populus Romanus ausgeschlossen sein ließ und nun ganz selbstverständlich das alleinige Wahlrecht des Königs und Patrizius daran knüpfte! — In diesem Zusammenhange erhält nun auch der Nachsatz 'consecrationem ab episcopis juxta canonicam consuetudinem suscipiat' (scil. pontifex.), der uns vorhin bedeutungslos erschien, eine höchst überraschende Bedeutung. Nämlich Bonitho äußert sich folgendermaßen über die Weihe Wiberts (a. a. O. bei Jaffé II, 679): Et cum non haberet (scil. rex) episcopos c a r d i n a l e s sacerdotes sanctae Romanae ecclesiae nec levitas nec comprovinciales episcopos, quibus m o s est papam inthronizare . . . . ., a Mutinensi episcopo et a Bononiensi et a Cerviensi . . . inthronizatus est (scil. Wibertus) [2]. Wir sehen, welchen Mangel man der Weihe Wiberts vorwarf. Was konnten die Königlichen entgegnen? Sie konnten sich der Sitte der römischen Kirche gegenüber auf die alten Bestimmungen der Canones berufen, welche natürlich von Papstwahl und Cardinälen nichts enthalten, um deren Vorschriften für die Bischofswahlen im Allgemeinen, auch für den obersten Bischof, den Papst, in Anwendung zu bringen. Die Canones schreiben vor, daß der Bischof durch 3 comprovinciales geweiht werden solle — Wibert war geweiht von den Bischöfen von Mutina, Bologna, Cervia, in der That seinen Comprovinzialen, und nun sehen wir,

[1] Vgl. Bonithonis ad amic. lib. IX bei Jaffé II, 675: hunc (sc. Wibertum) nullo Romanorum clericorum vel laicorum ibi praesente vel consentiente - - - elegit sibi rex Heinricus in pontificem.

[2] Vgl. Bernold, M. G. SS. V, 440, 30: Hujus enim ordinationis privilegium solis c a r d i n a l i b u s episcopis Ostiensi, Albanensi et Portuensi a sanctis patribus est concessum nec aliquibus aliis conceditur.

was der sonst unverständliche Satz unseres Dekretes über die Weihe zu bedeuten hat: derselbe sollte die immerhin etwas sophistische Rechtfertigung dieser unregelmäßigen Weihe mit dem Schein eines vor Zeiten dekretirten Rechtes sanctioniren! daß deshalb die Abfassung unseres Dekrets nach der Weihe Wiberts, also nach dem 24. März 1084, zu setzen sei, dürfen wir wohl nicht ohne Weiteres behaupten, denn man konnte auch schon einige Zeit vor diesem Ereignisse wissen, daß man keine Cardinalbischöfe zu der Ceremonie bereit finden würde, aber jedenfalls sind wir berechtigt, die Entstehung der Schrift kurz vor oder nach der Weihe Wiberts anzusetzen. Und für die letztere Möglichkeit spricht noch ein Umstand, der uns zugleich auf den Kreis und Ort, welchem die Fälschung ihre Entstehung verdankt, hinführt. In einem der Briefe nemlich aus dem Kreise der Wibert geneigten Cardinäle[1], welche sich erst nach Gregors Tode recht hervorwagten (siehe das Verzeichniß derselben bei Benno in Goldast, Apologiae S. 1. 2), findet sich nicht nur die Stelle 'nemo enim se ipsum potest regem facere etc.' aus unserem Dekret (Floß S. 162), wie Giesebrecht bemerkt hat, sondern auch die ganze Stelle aus den toletanischen Canones von 'quamquam' auf Seite 154 des Floßschen Textes bis 'judicio' auf Seite 155. Wir dürfen kaum zweifeln, daß die Fälschung in jenem Kreise der sogen. schismatischen Cardinäle entstanden ist, welchen es allerdings recht sehr darum zu thun sein mußte, gerade nach Gregors Tode die Rechtmäßigkeit der Wahl und Weihe ihres Wibert anerkannt zu sehen. Und eben dorthin weis't unser Dekret durch die darin vorkommenden Citate aus dem Römischen Rechte, wie bereits Wattenbach (in den Geschichtsquellen 3te Aufl. II, 160 Note 4) erwähnt hat.

Nachdem wir so den Charakter und die Entstehungszeit des Textes a bestimmen konnten, wird sich aus einer Vergleichung mit dem Text b auch für diesen Bestimmteres ergeben.

Vergleichen wir zunächst die Hauptstellen in beiden, welche wir früher nur formell untersuchten, jetzt dem Inhalte nach. 1) Die Berechtigung, den Nachfolger zu wählen, vindicirt auch der Text b ausdrücklich dem „Könige Römischen Imperiums", und zwar stellt er sie voran, dem Rechte der Papstwahl zur Seite. Wir dürfen daraus gewiß schließen, daß diese Bestimmung dem Verfasser des Textes b nicht minder wichtig erschien, als dem Verfasser des Textes a, daß dieselbe demnach vor Konrads Krönung zum Erben des Vaters, vor 1087, geschrieben sei, denn sonst wäre dieselbe sinnlos, könnte allenfalls gedankenlos der Vorlage nachgeschrieben, aber nimmermehr mit solchem Nachdruck an die Spitze der gesammten Privilegien gestellt sein. 2) Den so bezeichnenden Satz über die Weihe des Papstes hat der Verfasser des Textes b fort gelassen — also muß wohl der Streit über Wiberts Weihe verrauscht sein, vielleicht nach der voll-

[1] In Sudendorfs Registrum II, 39.

zogenen Neuwahl Victors III. (Mai 1086), — seine brennende Bedeutung verloren haben. 3) Die dem ganzen Klerus so verhaßte Ceremonie der Investitur mit Ring und Stab, welche in Text a mit fast absichtlich erscheinender Schroffheit ausdrücklich aufrecht erhalten wird, ist im Texte b nicht urgirt, indem da nur von der Investitur im Allgemeinen die Rede ist, die Art und Weise derselben nicht bestimmt wird. 4) Eine große Conzession erscheint im Text b gegenüber a, wo alle Bischöfe ohne Ausnahme der königlichen Investitur untergeben werden, sodann mit dem Satz 'exceptis his quos imperator pontifici et archiepiscopis concessit', worunter offenbar die herkömmlich eximirten Suffragane von Rom, und vielleicht die von Ravenna, Mailand, Aquileja, welche damals noch immer eine besondere Stellung beanspruchten, zu verstehen sind. 5) Endlich verwahrt sich der Verfasser des Textes b durch den Zusatz 'absque pecunia' gegen simonistischen Mißbrauch der königlichen Verleihungsrechte. Wir sehen, durchweg haben die Veränderungen in Text b den Charakter einer gemäßigteren Anschauung, dieselben stimmen die allzu hohen Forderungen leise herab und nehmen auf orthodoxe Bedenken Rücksicht. Freilich, das unbedingte Verfügungsrecht des Kaisers als Patrizius über den päpstlichen Stuhl hält auch dieser Text fest, und das mußte geschehen, denn die Berechtigung Wiberts stand und fiel mit diesem Rechte des Kaisers; aber sonst entspricht die Redaction b einer Zeit, wo man — nach meiner obigen Vermuthung um die Zeit von Victors III. Wahl — nicht mehr die ganze Zuversicht des Sieges fühlen konnte, wie zwei Jahre vorher, zur Zeit von Gregors Niederlage.

So bestätigt sich auch durch die Vergleichung des Inhaltes dieser Stelle in Text a und b die Ansicht, welche wir oben auf rein formal kritischem Wege gewannen, daß jener Text der frühere sei. Doch wir sind mit der Vergleichung noch nicht zu Ende. Daß in Text b der lästige Ballast der Belegstellen und Declamationen, welche fast den Zweck der ganzen Fälschung vereiteln, nicht aus a herübergenommen ist, wird man ganz erklärlich, wird man durchaus praktisch finden; aber wie kam der Verfasser von b dazu, an Stelle der harmlosen Erwähnung Karls und Papst Hadrians, die in a steht, jenen wunderbaren Bericht von einem zweimaligen Aufenthalt Karls in Rom und von einer Synode Hadrians zu setzen? und warum ließ er die ganze Darstellung von dem Verzicht des römischen Volkes auf die Regierungsgewalt und deren Uebertragung auf die Kaiser weg, welche doch so sehr zur Stütze der ganzen Privilegienertheilung dient? Hätte der sonst geschickte Verfasser von b sich diese wichtige Stütze entgehen lassen, wenn er dieselbe im Text a vorfand? Sollte uns dieser Umstand nicht an unserer ganzen Ansicht irre machen können? Das freilich nicht: der Verfasser von b hat sich diese Stütze nicht nur nicht entgehen lassen, sondern er hat dieselbe noch viel geschickter und gewichtiger zu benutzen verstanden; und was die Stelle über die Synode Hadrians betrifft — ich darf dem Leser, da die Sache klar

liegt, den analytischen Weg der Untersuchung ersparen — hier tritt das Dekret Hadrians in die Untersuchung ein[1].

Als nämlich der Fälscher aus dem Text a jenes unechten Dekretes von Leo VIII. den Text b zurecht machte, schwebte ihm schon der fertige Plan einer zweiten Fälschung vor, deren Ausführung uns in dem Dekret Hadrians vorliegt. Für diese reservirte er jene Stellen über das Patriziat, welche er in den Text b nicht aufnahm, für diese schob er im Voraus jenen Passus über die Synode Hadrians ein, welche uns am Anfange einige Schwierigkeit zu machen schien. Ich sage „im Voraus", denn es wird sich gleich zeigen, daß der Fälscher nicht nur das schon zur ersten Fälschung (Text b) benutzte Material (Dekret Leos Text a und Schenkungsurkunde Leos) für diese zweite verwandte, sondern auch sein eignes erstes Machwerk (Text b) zu Grunde legte. Unwillkürlich drängt sich uns jedoch vorher die Frage auf: wie kann der Fälscher auf diese angeblich von Hadrian gehaltene Synode, von welcher uns bis in jene Zeit nirgends auch nur eine Spur[2] in der Ueberlieferung begegnet, ebensowenig wie von einem wiederholten Besuch Karls im Jahre 774 in Rom[3], geschweige denn von einem ihm damals gegebenen Privileg? Es ist fast zu beweisen, jedenfalls im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Vorlage selbst (Text a) den Fälscher auf den Gedanken gebracht hat. Dort heißt es nämlich im Eingange, wo von Karls des Großen Thaten als Patrizius die Rede ist, folgendermaßen (Floß S. 149):

Karolus vero usque trans Padum r e g n u m o c c u p a v i t I t a l i c u m, multasque insulas sibi subjugaverat, . . . captum Adelgisum duxit ducem cum 12 obsidibus . . . atque cum magna supellectili secessit.

Nostris vero temporibus praelibatus error Romanum populum invasit. Quidam enim proprium genitum . . . vel vicinum quem noverat in cathedram episcopalem ordinare cupiebat. Factum est itaque, ut Johannes - - - sedem apostolicam occuparet.

Cumque christianissimus praedictus Karolus (so hat die Handschrift, es muß heißen: Otto!) imperator augustus r e g n u m

[1] S. Kunstmann in der theologischen Quartalschrift. Tübingen. Jahrgang 1838, S. 337 ff.

[2] Flodoard in seinen Hexametern De Adriano papa (Muratori SS. III, 2 194 B): Concilioque loco patrum coeunte priorum Dogma pium c e n t u m t e r q u i n q u a g i n t a q u e firmant, hat offenbar das bekannte Conzil von 787, das VII. oekumenische, im Auge, da er nur von diesem einen Conzil Hadrians berichtet. Das Bedenken von Hirsch (a. a. O. S. 48) wegen der Zahl fällt weg, denn c e n t u m t e r q u i n q u a g i n t a q u e sind doch nicht 153, sondern entweder 350 oder 250 (100 + 3 mal 50) und die erstere ist, wie es scheint, die durchschnittlich angenommene Zahl dieses Conzils. Vgl. Mansi XII, 957 und XIII, 487 Anm. e.

[3] Was in dem Chron. Salernit., M. G. SS. III, 488, davon steht, kommt gar nicht in Betracht, denn diese Chronik, welche Pippin, Karl Martell, Karlmann und Karl d. Großen nicht auseinander zu halten weiß, wirft offenbar mit dem Aufenthalt Karls im Jahre 774 den des Jahres 800 zusammen, da die Chronik Karls Kaiserkrönung hierbei erwähnt.

Italicum adeptus esset, Romam tetendit et honorifice ab eo susceptus est et coronatus. Qui audiens multa de pontifice conticuit et recessit. Iterum Romam repedavit etc.

Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn man an dieser Stelle eben gelesen hat 'Karolus regnum occupavit Italicum' und es nach kurzer Unterbrechung weiter heißt 'Cumque praedictus imperator regnum Italicum adeptus esset, Romam tetendit', man unwillkürlich denkt, es sei nun wieder von Karl die Rede. Auf den Schreibfehler der Trierschen Handschrift, welche hier in der That Karolus statt Otto hat, lege ich kein Gewicht, weil in der Originalhandschrift richtig Otto gestanden haben kann; aber selbst, wenn man liest 'Cumque praedictus imperator Otto', so stutzt man beim ersten Lesen und überlegt, ob es nicht Karolus heißen müsse, da ja von diesem zuletzt die Rede war[1]. Daß dieser Gedankengang auch einem mittelalterlichen Leser nahe lag, zeigt uns — in diesem Sinne dürfen wir jenen Zufall verwerthen — der erwähnte Schreibfehler, und so, meine ich, ist auch unser Fälscher auf den ersten Gedanken zu seiner Erfindung gerathen. Allerdings wäre das nur eine Möglichkeit, höchstens eine Wahrscheinlichkeit, aber fast zu einer Gewißheit wird es, wenn wir nun bemerken, daß gerade diese Stelle des Textes a 'Cumque christianissimus praedictus Karolus (oder rectius: Otto) imperator augustus regnum Italicum adeptus esset, Romam tetendit et honorifice ab eo susceptus est et coronatus', wörtlich von unserem Fälscher benutzt wird, um, wenn auch nicht den zweiten, doch den ersten Besuch Karls in Rom zu erzählen, indem es dort heißt (Kunstmann, Theol. Quartalschrift 1838, S. 338 u.):

Tunc temporis Karolus . . . . Romam tedendit ... ibique satis honorifice susceptus est a beato Adriano.

Somit dürfen wir die ganze Geschichte von Karls zweitem Römerzug im Jahre 774 und der Synode Hadrians als eine vollständige Erfindung unseres Fälschers ansehen. Diese Ansicht bestätigt sich nach allen Seiten, zunächst ganz besonders, wenn wir den Haupttheil des Dekrets untersuchen und zeigen, wie derselbe aus Text a und b des Leoschen Dekrets zusammengesetzt ist. Ich setze denselben hierher, indem ich die aus Text a wörtlich entlehnten Stellen petit antiqua, die aus Text b entnommenen petit cursiv setzen lasse, Entlehnungen aus denselben mit leichter Abänderung durch Sperrung dieser Schriften hervorhebe. Mit Uebergehung der Einleitung, welche aus verschiedenen Annalen zusammengestoppelt ist, und der eben bereits besprochenen Stelle, heißt das Dekret so[2]:

Post sanctam vero resurrectionem reversus Papiam,

[1] Wir erkennen so auch hier die Ligatur zwischen dem echten Diplom Leos (in welchem offenbar die ganze historische Deduction von Karl fehlt) und dem ungeschickt gefälschten Text a.

[2] Kunstmann a. a. O. S. 339; die Edition ist nicht correct; einige einleuchtende Fehler habe ich verbessert.

cepit Desiderium regem duxitque in captivitatem[1]. Deinde reversus Romam *constituit* ibi *sanctam synodum* cum Adriano papa *in patriarchio Laterani in ecclesia Sancti Salvatoris*[2], quae reverentissime celebrata est a C et III[3] *religiosissimis episcopis et abbatibus, adhuc etiam a judicibus et legis doctoribus et ab universis ordinibus et regionibus hujus almae urbis et a cuncto clero* Sanctae Romanae ecclesiae, exquirentibus usus legesque et mores et quem ad modum haereses absolvere possent, *et de apostolica sede et de dignitate patriciatus atque Romano imperio, ex quibus omnibus nimius error crescebat* in universo orbe.

Populus itaque Romanus more solito legem condebat, sed difficile erat, pro uno quoque negotio totiens tot in unum congregare. Inde ergo suum jus et potestatem imperatori concesserunt, prout legitur[4]: populus itaque Romanus concessit ei omne suum jus et potestatem.

Ad hoc quoque exemplum praefatus Adrianus papa *cum omni clero et populo et universa sancta synodo* tradidit Karolo augusto omne suum jus et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem, dignitatem quoque patriciatus ei concessit[5]. Insuper archiepiscopos, episcopos per singulas provincias *ab eo investituram accipere* definiunt, post haec *consecrationem unde pertinent,* ita tamen ut abolita sit veterum sententia moresque in posterum, quatenus nemo per cognationem vel per amicitiam aut per pecuniam sibi eligat episcopum[6], sed *soli regi hujusmodi reverenda tribuatur facultas. Verum tamen, quamvis a clero et populo* aliqua praesumptione vel religionis causa *episcopus eligatur, nisi a rege laudetur et investiatur, a* nemine *consecretur.*

Der Schluß des Dekretes ist nun auch wieder, mit Hinzuziehung der falschen Schenkungsurkunde, hauptsächlich nach Text b gearbeitet. Das aus der Schenkungsurkunde Entlehnte bezeichne ich durch fettern Druck.

Ad haec quoque roboranda subintulit, ut *si quis contra hanc* sanctam synodum *temerator repertus fuerit sive contra hoc* quod praediximus repugnavit, cujusque sit gradus vel ordinis vel officii aut dignitatis, sciat se in iram beati Petri apostolorum principis et omnium sanctorum praedecessorum nostrorum casurum[7]

[1] S. Floß S. 144.

[2] M. G. a. a. O. Zeile 19. 20.

[3] Text b hat hier compluribus viris, die Erfindung der Zahl gebührt also auch unserem Fälscher.

[4] Vgl. Floß S. 148: sicut in Institutionibus scriptum est.

[5] Da in dieser Stelle die Ertheilung des Patriziats so betont wird, hat der Fälscher in der ersten Urkunde fast vergessen, das Patriziat zu erwähnen. Ganz am Ende der Privilegien heißt es in dem Leo'schen Dekret erst: et ut ipse rex sit et patricius (Text b M. G. a. a. O. Zeile 44).

[6] Vgl. Floß S. 149 die drei vorletzten Zeilen.

[7] S. Floß S. 166.

et anathematis vinculo damnatum perpetualiter victurum, *in excommunicationem quoque universalis ecclesiae et cuncti populi christiani emersurum; insuper nisi a malo resipuerit, irrevocabili exilio puniatur vel ultimis suppliciis feriatur,* ***et bona ei publicentur.***

Qui vero etc. etc.

Daß die Schenkungsurkunde benutzt ist, zeigt der Zusatz 'et bona ei publicentur', welcher in Text b nicht steht und an und für sich höchst befremdlich ist, wenn wir nicht die Deprecationsformel der Schenkungsurkunde vergleichen, wo diese Strafe als Folge der Lex Julia de vi publica angedroht wird.

Das Resultat unserer Untersuchung ist also klar: in den Jahren 1084—1087 hat ein Anhänger Wiberts und Heinrichs IV. aus jenem gefälschten, plumpen Dekret Leos VIII. zwei neue Fälschungen fabrizirt, ein Dekret Leos VIII. in geschickterer und nach den veränderten Tagesverhältnissen modifizirter Form und ein Dekret Hadrians, welches bestimmt war, der ersteren Fälschung zur Stütze zu dienen. Dies ist die Bedeutung des vielbesprochenen falschen Dekretes Hadrians.

Bestärkt und bestätigt wird die oben entwickelte Ansicht durch die Betrachtung der literarischen Rolle, welche das Dekret Hadrians gespielt hat.

Die erste Kunde von der Existenz eines solchen Dekretes giebt uns Wido von Ferrara in seiner Streitschrift De schismate Hildebrandi (M. G. SS. XII, 177, 35), wo er von der Investitur sagt: Hanc concessionem Adrianus apostolicus Karolo, Leo III. Ludovico (wohl Verwechselung mit Leo VIII.), alii vero Romani pontifices aliis atque aliis imperatoribus confirmaverunt. Wido ist nach dem Tode Gregors zur Partei Wiberts übergegangen und schreibt auf dessen Wunsch in den Jahren 1086—1092 sein Werk — sehr erklärlich, daß ihm die Fälschungen aus jenem Kreise zur Hand waren.

Auch die zweite früheste Erwähnung findet sich bei einem italienischen Autor aus derselben Zeit, bei Landulf in seiner Historia Mediolanensis (M. G. SS. VIII, 49, 34): Proficiscens - - - - Eugenius - - - causa concilii Romam, invenit apostolicum Adrianum, qui primum anulos et virgas ad investiendum episcopatus Karloni donavit, jam per tres dies celebrasse concilium.

Ferner hat das Dekret dem Verfasser der uns erhaltenen Redaction der Annales Romani vorgelegen (für deren Abfassung wir somit einen terminus post quem gewonnen haben), denn es heißt dort gelegentlich der Krönung Heinrichs III.[1]: ordinationem ponti-

[1] M. G. SS. V, 469, 18. — Daß die Ann. Rom. aus dem Dekret selbst geschöpft haben und nicht aus dem gleich zu besprechenden Exzerpt desselben, wie Steindorff (Jahrb. d. d. Reiches unter Heinrich III. S. 470) annimmt, folgt eben daraus, daß sie das Dekret selbst erwähnen, während in dem Exzerpt davon nicht die Rede ist, ein Umstand, der Steindorff selbst bei seiner Annahme befremdlich erscheint.

ficum ei concesserunt (sc. Romani) et eorum episcoporum regaliam habentium: ut a nemine consecretur, nisi prius a rege investiatur; almus pontifex una cum Romanis et religiosis patribus, sicut sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegii detestationem, etc. . . . . sancivit etc.

Wahrscheinlich ist ebenfalls in Italien jenes Exzerpt aus dem Dekrete entstanden, welches in Gemeinschaft mit einem Exzerpt aus der Leo'schen unechten Urkunde (Text b)[1] in Ivos von Chartres Kirchenrechtssammlung, die Panormia[2], und von da vermöge der gangbaren Fassung in Gratians Rechtsbuch[3] und in die Anchinschen Zusätze zu Sigeberts Chronicon[4] übergegangen ist. Freilich müssen wir uns gegen die Notiz von Pertz (M. G. LL. II, 2, 159. 160 Anm. 1), daß das Exzerpt 'in libro tertio Collectionis canonum tripartitae' schon zu finden sei, einstweilen zweifelnd verhalten, weil 1) Theiner, der im Anhange seiner Schrift, Ueber das vermeintliche Dekret Ivos genau die Parallelstellen Burchards, der Collectio trium partium, Ivos und Gratians verzeichnet, zu der Stelle Gratians, welche das Exzerpt enthält (Dist. 63 Cap. 22), keine andere Parallelstelle als die uns bekannte des Ivo angiebt und 2) Hirsch in seiner Dissertation De Sigeberti vita et scriptis S. 44. 45 Anm. 4 bemerkt, daß er in dem Codex der Collectio trium partium in Berlin die fragliche Stelle nicht gefunden habe; aber das Exzerpt findet sich schon vor 1100 jedenfalls in einer anderen Sammlung von Rechtsmaterialien zur Papstwahl in Italien[5] und ist also dort am frühsten verbreitet gewesen.

Zum ersten Male erscheint das Dekret in Deutschland bei den Verhandlungen der Gesandten Heinrichs V. mit Paschalis im Jahre 1107 zu Chalons[6], und später beruft sich ebenso Heinrich V. selbst in seinem Berichte über die Vorfälle des Februar 1111 zu Rom an die Parmesen ausdrücklich auf das Privileg des Hadrian[7]. Auch der Verfasser des im Jahre 1109 geschriebenen Traktats De investitura episcoporum[8] beruft sich auf das Dekret, indem er die Hauptbestimmungen desselben anführt. Doch hatte dieser entweder ein stark interpolirtes Exemplar vor sich oder änderte aus eigener

[1] Daß nicht umgekehrt die Urkunde aus dem Exzerpte erweitert ist, wie Bethmann (Archiv XI, 844. 846) anzunehmen geneigt ist, bedarf nach der obigen Darstellung der Widerlegung nicht.
[2] ed. Brand 1489 VIII, 134.
[3] Decret. Gratiani Dist. 63 Cap. 22.
[4] M. G. SS. VI, 393, 5; auch in das Chron. Casauriense, welches nach 1180 verfaßt ist (Muratori SS. II, 2, 776), hat dieses Exzerpt Aufnahme gefunden, ebenso in Anonymi Zwetlensis Historia Romanorum pontificum (Pez, Anecdot. I, 3, 369), welche bis 1191 geht.
[5] S. Bethmann im Archiv XI, 843 ff.
[6] Ekkehard, M. G. SS. VI, 242, 13.
[7] Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 269.
[8] Goldast, Apologiae pro Henrico IV, S. 226 ff.

Erfindung, was ihm passend schien. Daß unser Dekret schon früh interpolirt worden ist, zeigt z. B. der Abdruck derselben bei Dietrich von Nieheim in dessen Privilegia et jura imperii [1] aus einem, wie Dietrich sagt, 'antiquissimo libro Florentino', welches freilich jünger sein muß, als 1150, da die oben erwähnte Stelle Gratians darin erwähnt wird [2]. Solche Interpolationen dürften die Abänderung in der Bestimmung über die Pabstwahl sein, welche aus dem Traktat De investitura ersichtlich ist, sowie jene Exemtion der römischen Suffragane, welche der Traktat ebenfalls enthält und welche, wie oben gezeigt, im Text b des Leoschen Dekretes hinzugefügt ist; während die Ausdehnung des Investiturrechtes auf Abteien und Propsteien in dem Traktat, augenscheinlich von dessen Erfindung ist.

Daß Sigebert von Gembloux Nichts mit der Fälschung zu thun habe, hat bereits Pagi in den Noten zu Baronius, Annales ecclesiastici, behauptet, nachdem Baronius den wackeren Kämpfer für König und Recht (a. a. O. XIII, 102 ad ann. 774) als angeblichen Fälscher und Betrüger aufs heftigste angegriffen hatte. Petrus de Marca (in der Schrift De concordia sacerdotii et imperii lib. VIII, Paris 1663, S. 324) meint, Papst Leo VIII. sei der eigentliche Urheber der Fälschung, da in dessen Dekret für Otto I. welches Marca noch für echt hält, zuerst von dem Privileg die Rede sei, ohne Sigebert der Mitschuld ganz zu entlasten. Auch neuerdings konnte Kunstmann (in der theolog. Quartalschrift 1838, S. 351) wegen der Stelle, die sich in einigen Handschriften von Sigeberts Chronik zum Jahre 773 über die Synode Hadrians fand, ihn nicht ganz frei sprechen. Hirsch (in seiner Dissertation De Sigiberti Gemblacensis vita et scriptis, Berol. 1839, S. 44) brachte den Mönch von Gembloux aus dem Spiel, indem er nachwies, daß jene Stelle aus Ivos Panormia entlehnt sei. Aber erst Bethmanns Ausgabe des Sigebert in den M. G. hat den Nachweis erbracht, daß die fragliche Stelle des Jahres 773 gar nicht von jenem selbst herrühre, sondern ein viel späterer Zusatz, *sogar erst nach* 1148 im Kloster Anchin hinzugefügt sei (vgl. M. G. SS. VI, S. 279 Anm. 5 und S. 393 Anm. d). Sigebert steht also nicht nur in gar keinem Zusammenhang mit der Fälschung, sondern hat sie wahrscheinlich nicht gekannt oder nicht anerkannt; sonst würde er das Dekret gelegentlich in seinen Streitschriften recht gut haben zu Nutzen ziehen können.

Ueberhaupt blieb die Kenntniß des gefälschten Dekretes, soweit wir verfolgen können, während des ersten Jahrzehntes nach der Entstehung desselben auf Italien beschränkt. Erst am Anfang des 12. Jahrhunderts wurde es allgemeiner bekannt, und Heinrich V. erhob es zu einer hochpolitischen, ja man kann wohl sagen, weltge-

[1] In S. Schard, Sylloge de jurisdictione etc. imperii; vgl. Sauerland, Das Leben des Dietrich von Nieheim, Göttinger Dissertation 1875, S. 78.

[2] Von Dietrich rührten diese Einschaltungen nicht her, da er ausdrücklich bemerkt, er habe das Buch de verbo ad verbum abgeschrieben.

schichtlichen Bedeutung, indem er es zur Rechtsbasis seines Auftretens gegen die Kurie machte.

So liegt nun das unechte Dekret Hadrians in seiner Entstehung und Bedeutung vor uns, ein merkwürdiges Dokument und Zeichen jener Zeit! Denn es ist hervorgegangen aus dem Bedürfniß des Königthums und dessen Partei, sich neue Rechtsquellen zu schaffen, nachdem die einzige Quelle, aus welcher bisher das Staatsrecht geflossen war, die gewohnheitsrechtliche Uebung, von der kirchlichen Partei als unsittlich, weil im Widerspruch mit den altheiligen Gesetzen der Kirche[1], von Grund aus vernichtet war. Und so ist es erklärlich, daß eine Fälschung wie diese, Schild und Schwert des mit Heinrich V. wieder aufstrebenden Königthums zu werden berufen sein konnte, wie sie das von Heinrichs erstem Auftreten gegen den Papst im Jahre 1107 bis zu seinem momentanen vollständigen Siege über die Kurie im Jahre 1111 gewesen ist. Aber die kurze Dauer des Sieges liegt auch bereits in unserem Dekrete, welches denselben erringen half, gewissermaßen angedeutet; denn das Investiturrecht, welches der König als sein Recht in Anspruch nahm, erscheint hier nicht als Ausfluß der staatlichen Gewalt, nein, als ein Geschenk, eine Conzession des Papstes[2]! So unselbständig, so sehr abhängig war also der Staat damals noch von eben jener Gewalt, welcher er sich zu entziehen strebte, daß er seiner eigensten Forderung im Augenblicke der völligen materiellen Uebermacht keinen anderen Rechtsgrund zu geben wußte als eine angebliche Verleihung aus päpstlicher Machtvollkommenheit! Man sieht, die Kurie, welche scheinbar völlig vor Heinrich V. unterlag, in Wirklichkeit triumphirte sie, denn ihr Gegner lag noch fest in den Banden ihrer geistigen Obmacht. Freilich regt sich zu gleicher Zeit in unserem Dekret schon leise der Geist, welcher bestimmt war, den Staat auf neue, selbständige Bahnen zu führen: zum ersten Male ist hier das römische Recht, das Kaiserrecht, als Quelle deutscher Herrschaftsgewalt hervorgezogen und, wenn auch nur erst nebensächlich, nur als Begründung und Stütze der päpstlichen Conzession, doch in einem Aktenstück von politischer Wirksamkeit geltend gemacht. So enthält unser Dekret zwei entgegengesetzte Theorien des Staatsrechts unbewußt in sich eingeschlossen, die eine der Vergangenheit, die andere der Zukunft angehörig, und charakterisirt sich so recht als ein Erzeugniß jener widerspruchsvollen Uebergangsperiode, aus welcher am Ende Friedrich Barbarossa hervorgehen sollte, um mit der da fertig geschmiedeten Waffe des Römischen Rechtes den Kampf mit der Kurie von Neuem und nachhaltiger aufzunehmen.

[1] Vgl. Anselm contra Wib., bei Canisius, Lect. antiq., edid. Basnage III, 383.

[2] Gretser hat das bereits (Opp. omnia VII, S. 42 H) in höchst treffender Weise hervorgehoben.

Ida von Elsthorpe und ihre Sippe.

Von K. E. H. Krause.

Ida, genannt von Elsthorpe, Elsdorf, einem Kirchdorfe Amts Zeven im Herzogthum Bremen, 'nobilis femina de Suevia', ist durch ihre eine Tochter die Stammmutter des Gesammthauses Oldenburg. Nach den Ann. Stad. a. 1112 war sie die Tochter eines (Halb-) Bruders von Kaiser Heinrich III. und einer Schwester Papst Leos IX, welcher als Bruno, Graf von Egenesheim (Egisheim), 1026, Mai oder Juni 19, Bischof von Toul und im December 1048 durch Heinrich III, seinen nahen Verwandten, zum Papst erhoben wurde, gewählt 1049 Febr. 12, † 19. Apr. 1054. Vgl. Potthast Bibl. II, S. 420 und Jaffé, Reg. Pontif. Ihr Vater war also sicher ein Sohn der Kaiserin Gisela, und durch ihre Mutter stand sie mit dem salischen Kaiserhause in der folgenden Verwandtschaft (vgl. Voigtel-Cohn Taf. 19. 28. 105 v. Giesebrecht III):

com. de Egenesheim.

Adelheit. Gem. Graf Heinrich. | K. Konrad II. | K. Heinrich III.	Hugo VI. Graf v. Egenesheim. Gem. Heilwiede. Bruno = Leo IX. † 1054 — □ NN. | Ida v. Elsthorpe.	Adalbert Graf v. Elsenzgau, Herzog von Ober-Lothringen 1047, † 1048.

Nach obigen Angaben der Ann. Stad. und der daraus geflossenen Hist. archiep. Brem. haben die älteren Genealogen, namentlich Gebhardi und Wedekind, ja noch Dehio, Hartwich v. Stade (Brem. Jahrb. VI. 1872, S. 132), der Ida den unglücklichen Ernst II. von Schwaben zum Vater gegeben, verführt besonders durch ihre Bezeichnung als de Suevia, und noch Cohn gibt Taf. 19 dem wohl nie verheiratheten Ernst eine Gräfin von Egenesheim zur Gemahlin, während schon einfach aus der Rechnung die Unmöglichkeit der Herkunft der Ida von Ernst II. sich ergibt, da letzterer höchstens achtzehn-, vielleicht nur funfzehnjährig 1030 stirbt, während Ida spätestens 1053 ihren schon erwachsenen Sohn verliert und vor 1058 durch ihre Tochter Oda schon Großmutter ist. Cohn hat denn auch Taf. 105 seine Ansicht so weit schon geändert, daß er mit einem ? den Forschungen

von Hirsch, K. Heinrich II. Bd. I, S. 464 ff., folgend die Ehe der Gisela mit dem sächsischen Bruno für deren erste, die mit Ernst I. von Schwaben für die zweite (gegen Ann. Saxo) hält und dennoch Idas Vater aus jener ersten Ehe stammen läßt. Eine andere Möglichkeit ist aber thatsächlich nicht vorhanden; fraglich bleiben könnte nur, ob Brunos und der Gisela oft bezeugter Sohn Liudolf, † 1038, dieser Vater sei oder ein uns unbekannter Bruder desselben. Letzteres scheint aber kaum anzunehmen, da bei der nahen Verwandtschaft mit dem Kaiserhause denn doch wohl irgend eine Spur vorhanden wäre: ist doch der schon so früh verstorbene Liudolf so oft genannt als privignus imp. Chuonradi, frater Hermanni (IV. v. Schwaben), noch nachträglich 1051 frater imp. Heinrici, seine Söhne als patrueles Heinrici IV. (Lamb. Hersf. a. 1057. 1067). Idas väterliche Verwandtschaft ist also die folgende:

König Konrad von Burgund.

K. Rudolf III. von Burgund.	Gerberga. Gem. 1. Heriman (de Werle?) 2. Heriman II. Herzog v. Schwaben 999—1004.

1.	2.	2.
Heriman de Werle etc. durch die Mutter Gerberga consobrini K. Heinrichs II.	Gisela. Gem. 1. Bruno. 2. Ernst I. v. Schwaben † 1015. 3. K. Konrad II. spätestens 1016.	Mathilde. Gem. Konrad von Franken, Herzog von Kärnthen.

1.	2.	2.	3.
Liudolf comes. Gem. 1. NN. de Egenesheim (s. o.). 2. Liutgart (?) von Holland	Ernst II. v. Schwaben † 1030.	Herimann IV. v. Schwaben.	K. Heinrich III. | K. Heinrich IV, der daher nach 1092 den Werler Herrn nobis genere propinquus nennt.

1.	2.	2.
Ida v. Elsthorpe | comes Ekbert.	Bruno	Ekbert marchio † 1090.

Durch ihre schwäbische und alemannische Verwandtschaft ist daher Ida ebenso zu dem Namen de Suevia gekommen, wie beim Ann. Saxo ihre Großmutter Gisela wegen der ersten Ehe ihrer Mutter Gerberga zu der Bezeichnung von Werle. Auf Winkelmanns Note zum Ann. Saxo (Uebers.) ist wohl kaum noch zurückzukommen.

Stammt somit Ida aus dem Wichmannschen Fürstenhause, bez. von den Brunonen, so ist ihr Allodialerbe im Bremischen in der Nähe alter Northeimischer und Billungischer Güter nicht mehr auffällig, das Wedekind Noten III, S. 255 freilich als Immedingisch fassen will.

Vermählt war sie nach Albert v. Stade a. a. O. zuerst mit einem Bayrischen Edlen Lippoldus = Liutpold, dem Sohne der Glismod. Ob dieses, wie Gebhardi und Wedekind fest annehmen, die Schwester des Bischofs Meinwerk von Paderborn, des Immedingers ist, bleibt fraglich, wenn auch nicht unwahrscheinlich, da die Immedingische Verwandtschaft vorzugsweise gut im Sachsenlande bekannt war. Ueber Lippolds Lebenszeit wissen wir ebensowenig, wie über die Zeit des zweiten und dritten Gemahls der Ida, der Brüder und Grafen von Dithmarschen Dedo und Etheler des Weißen, 'albus', das fast ständig durch „blond" sich wiedergegeben findet. Beide wurden von den Dithmarschen erschlagen, wann ist unbekannt; die noch von Kolster[1] nach Dahlmann gegebenen Jahreszahlen 1040 und 1044 stehen ganz in der Luft, ja sind nicht einmal wahrscheinlich. Graf von Dithmarschen war, gegen denselben Forscher (S. 39), Lippold ebensowenig als er einen Zweig des Stader Grafenhauses bildete. Gegen letztere Annahme ist auch Lappenberg zu Ann. Stad. (MG. SS. XVI) a. 1112 zu vergleichen; daß Dehio (Brem. Jahrb. a. a. O.) ihn einen Immedinger nennt, ist wohl nur ein Versehen[2].

Will man den Worten Alberts keine Gewalt anthun, so stammen von Ida und Liutpold die Oda und 'comes' Ekbert, von Etheler aber, alter eorum, was schwerlich auf Dedo sich beziehen kann, Rikenze und Burchard.

N. N. Edler aus Bayern.
Gem. Glismod.

Ida. — Liutpold.
Gem. 1. Liutpold.
2. Dedo Graf von Dithmarschen.
3. Etheler 'albus' Gr. v. Dithm.

1.	1.	2.	2.
Oda.	Graf Ekbert	Richenze.	Burchard
Gem. rex Russorum	† durch Udo.	Gem. Graf Egilmar I.	Domprobst
s. u.			zu Trier.

Egilmar II. (v. Oldenburg).

Nach der gewöhnlichen Weise der Namengebung würde zu schließen sein, daß auch der Vater der beiden erschlagenen Dithmarsischen Brüder Burchard geheißen habe, und falls nicht die Grafschaft aus der Verwandtschaft der Ida auf ihre Gemahle übergegangen, zu welcher

[1] W. H. Kolster Gesch. Dithmarschens. Nach Dahlmanns Vorlesungen ꝛc. Leipzig 1873. 8. S. 40.

[2] Daß Dehio auch in den Gaubezeichnungen des Bremischen irrt, glaube ich im Archiv des Stader Vereins ꝛc. V, S. 433 f. nachgewiesen zu haben.

Annahme keinerlei ersichtlicher Grund vorliegt, selbst Graf von Dithmarschen gewesen sei. Mit dem Stader Grafenhause hängt auch keiner von ihnen zusammen. Nach Albert, der einzigen Quelle, der hier aber gewiß auf Harsefelder oder auch Heslingen-Zevener Traditionen fußte, hat „Markgraf" Udo von der Nordmark den jungen Ekbert, seinen cognatus, bei Kirchwistedt im Gebiete des mütterlichen Erbes erschlagen, und dessen Mutter Ida reiste zu ihrem Oheim Papst Leo „nach Rom", um Trost und Hülfe zu suchen; seinem Charakter gemäß rieth er der Nichte dem Mörder zu verzeihen, und sie nahm ihn sogar als Sohn und natürlich als Erben an; ob sofort nach der Rückkehr, ist nicht gesagt. In der Erzählung stimmt der „Markgraf Udo" nicht zum „Pabst Leo", denn erst 2½ Jahre nach Leos Tode wurde Luderus Udo, consanguinitati proximus des jungen Königs Heinrich IV, zum Markgrafen der Nordmark als erster aus dem Stader Hause erhoben. Doch ist kein Zweifel, daß Albert nur einen späteren Titel auf die frühere Zeit des Trägers übertrug, und ebensowenig, daß er mit dem 'predictus Udo marchio primus', dem cognatus und Mörder des Ekbert, diesen Luderus Udo nicht meint, sondern dessen Sohn Udo, der 1082 stirbt, also allerdings nach seiner Zählung Udonem primum, aber den 2ten Markgrafen. Es erhellt das klar aus seiner Angabe von der Devolution der Güter der Ida und der Angabe, daß er den Stadensis comitatus von der Kirche (seit 1062!) zu Lehen gehabt, obwohl auch in dieser Beziehung in der schon von Dehio a. a. O. S. 133 anderer Confundirung geziehenen Stelle etwas Confusion ist.

Jedenfalls ist darnach Ekbert nicht nach 1053 erschlagen. Suchte Ida ihren Oheim wirklich als Pabst in Rom auf, so fällt Ekberts Tod zwischen 12. Febr. 1049 und Ende 1053, da Ida doch Zeit zur Reise brauchte, und Leo am 19. April 1054 starb. Es wäre bedenklich aus Leos Ortsdaten nähere Zeitgränzen zu suchen. Daß Ida den Udo an Sohnes Statt annahm, vielleicht erst, als er schon Markgraf war, also nach dem 7. Nov. 1057 (7. Id. Nov.), beweist, daß sie schon zum dritten Male Witwe war, ihr Allod mitten in der Stader Grafschaft nicht glaubte behaupten, für die Töchter aber so am besten Schutz gewinnen zu können, und namentlich daß ihr Sohn Burchard schon Geistlicher war.

Welche Grafschaft der erschlagene Ekbert hatte, ist nicht überliefert, was man später unter hereditas Ide verstehen wollte, war keine cometia; da aber das Hinübergelangen von Dithmarschen an das Stader Haus in anderer Weise ganz dunkel ist, so nehme ich an, daß dieselbe von seinem Stiefvater Etheler auf ihn gekommen war, ungefähr wie die Nordmark vom Stader Hause auf das verschwägerte von Plötzke und später das Ascanische hinüberging. Von Ekbert gelangte sie dann an seinen Vetter Udo, dessen Sohn Luder Udo II.[1] sie ohne Frage dem bekannten Grafen Friedrich von Stade

[1] Nach Lappenbergs und Cohns Zählung Udo III.

mit übergab, gegen den Graf Rudolf († 1124), der Gemahl der Richardis, nichts ausrichten konnte. Erst nach Friedrichs Tode wird Rudolfs Sohn, Rudolf II, die alten Ansprüche wieder mit Gewalt erzwungen und schließlich 1144 dabei sein Leben verloren haben. So wird sich die Dithmarscher Grafenreihe am ansprechendsten herstellen. Allerdings kam dann 1062 mit der cometia Udonis auch Dithmarschen an die Bremer Kirche[1]. Die Adoption und das geschenkte Erbrecht vergalt Markgraf Udo der Ida mit der erheblichen Gegengabe einer precaria von 300 Mansen auf Lebenszeit, die Wedekind a. a. O. (vergl. I, 268) und v. Hammerstein in Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1858, S. 206, irrthümlich für aus dem Erbe der Ida genommen und deshalb für Immedingisches Allodium halten, während sie Allod der Grafen von Stade waren.

Die cognatio des Markgrafen Udo und des erschlagenen Ekbert ist nur auf demselben Wege zu erweisen, wie die Verwandtschaft des ersten Luder Udo mit Kaiser Heinrich III. und Heinrich IV.; diese ist aber trotz des consanguinitate proximus des Lamb. Hersf. a. 1056 (vgl. Ann. Stad. a. 1112) so sehr nahe nicht zu finden. Luder Udos Verheirathung mit der Mutterschwester des späteren Gegenkönigs Rudolf kann doch keine Consanguinität für ihn bedingen. So weit nachweisbar scheint die letztere auf Udo oder Uoto zurückzuleiten, den Vater Herzog Herimans II. von Schwaben und der Judith (vgl. Hirsch a. a. O. S. 212 gegen Stälin), der ersten Gemahlin des ersten Stader Grafen, Heinrichs des Kahlen, von welcher dann Luder Udos Vater Siegfried, † 1037 Apr. 25, geboren sein muß. Ueber Heriman II. und Uoto läuft dann ebenfalls die Verwandtschaftslinie von Ekbert und Ida zur Judith und ins Stader Markgrafenhaus, freilich für den zweiten Markgrafen Udo auch durch seine Mutter Adelheit von Rheinfelden. Immedingischer Zusammenhang, auch wenn Glismod die Immedingische sein sollte, ist mir nicht nachweisbar. Natürlich kann jene cognatio aber nicht begründet sein durch eine Heirath des Ekbert mit einer rechten Schwester der Gemahlin Udos II, der Odone oder Oda, Tochter des Grafen Hermann von Werle und der Richenza, und also Stieftochter Ottos von Northeim, wie Lappenberg ad Ann. Stad. l. c. anzunehmen geneigt

[1] In Bezug darauf, daß die Grafenrechte in Dithmarschen kein Allod sein konnten, stimme ich vollständig Dehio S. 133 bei, wo alle Quellen nachgewiesen, gegen Jaffé, K. Konrad III. S. 223. Auch bezüglich des Stadischen comitatus Nortlandie stimme ich ihm im Wesentlichen bei; doch denke ich, es soll weniger eine Canzlei-Zusammenfassung der Stadischen Lande, als nur ein Gegensatz dieser nördlicheren Besitzungen gegenüber den im Magdeburgischen sein, mit Anklang an den im Hause üblichen Titel Nordmarkgrafen, der auf „Nordlandsgraf" übertragen ist, wie der Name Stade auf den Markgrafen. Die Nortlandia im Emsgau (Jaffé a. a. O.) ist gewiß nicht Stadischer Besitz gewesen, auch die dort zwischen Corvey und Münster strittigen Güter (Jaffé Mon. Corbej. S. 242. 587. 597) hießen nur so nach ihrer Lage zu den Besitzungen dieser Stifter. Noch weniger ist Dithmarschen diese Nortlandia, wie Dahlmann-Kolster a. a. O. S. 50 will.

war. Die Nachricht von dieser Heirath erscheint ohnehin verdächtig, sie bietet zwar das Chron. Rosenfeld. bei Vogt, Mon. ined. I, welches alte Klosterquellen, Urkunden und Todtenbücher benutzte und das Necrologium der Stader Grafen allein aufbewahrte, an dieser Stelle aber doch nur die Ann. Stad. auszog und daher wohl nur ein Misverständniß enthält.

Die Tochter Liutpolds und der Ida war Oda, früh der Kirche geweiht und in Rintelen, nicht im nachbarlichen Heslingen, geschleiert, dann durch die Mutter losgekauft für das Dorf Stedorf bei Heslingen, um mit einem Bruder des Großfürsten Demetrius (Lamb. Hersf. a. 1075) „einem Könige von Rußland", vermählt zu werden. Es erging ihr also wie der Kunigund von Orlamünde. Wie der russiche Großfürst, denn es wird noch Jaroslaw, † 1054 Febr. 19, die Werbung veranlaßt haben, auf sie für einen seiner Söhne verfiel, steht dahin; doch wohl wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Kaiserhause, mit dem ja schon 1040 in Allstädt (Ann. Saxo ad a.), dann wieder 1043 (Lamb. Hersf.) Verbindungen angeknüpft waren. Der so hergestellte Zusammenhang führte dann später Eupraxia = Praxedis, deutsch übersetzt Adelheit, ins Stader und dann ins Kaiserhaus. Die ältere Literatur über die russische Verwandtschaft s. bei Wedekind Noten III, S. 225 ff. und den russischen Stammbaum ebenda II; Krugs Forschungen haben dann wesentlich aufgehellt, namentlich die Herkunft der Eupraxia, welche früher sogar mit Oda verwechselt oder als deren Tochter angesehen ist (s. jetzt Giesebrecht III. zum Jahr 1087). Noch Strahl I, S. 167. 187. 190 ist im Unklaren. Winkelmann zum Lambert Hersf. a. 1075 nennt den Gemahl der Oda noch Swentoslaw (= Swätoslaw), der 1073—76 Großfürst war, wo Oda schon längst mit dem Großvater Burchards von Lockenem (Luckenhem) verheirathet sein mußte. Ebenso läßt Winkelmann zum Ann. Saxo a. 1062 und Cohn Taf. 178 die Kunigund von Orlamünde mit dem Isjaslaw statt mit Igor verheirathet sein, wohl nur weil Ann. Saxo den Gemahl rex nennt, wie doch auch die Theilfürsten heißen. Cohn läßt ihre Tochter 1075—77 geboren sein, dann hätte, was doch schwer zu glauben, Isjaslaw die Kunigund in der Verbannung 1073—77 geheirathet, während welcher Zeit er 1075 zum Kaiser kam. Seltsamer Weise nennt Cohn dagegen Taf. 59 den Igor richtig, läßt ihn aber irrthümlich König in Kiew, statt Smolensk, und erst 1077 sein, † 1079 (gegen Brömels Jahr 1060 s. Cohn Anm. zu Taf. 59), während er kurz vor Boris gestorben sein muß.

Nach sorgfältigster Erwägung aller einschlagenden Nachrichten und Thatsachen, so weit diese, ohne auf den russischen Text des Nestor zu recurriren, möglich ist, stellt sich als Gemahl der Oda Wätscheslaw, einer der jüngsten Söhne Jaroslaws heraus, der kaum kurz vor seines Vaters Tode heirathsfähig wurde und 1058 starb. Nach dem Tode ihres Gemahls, erzählt Albert, kam Oda nach Elsdorf mit ihrem Sohne Wratislaw (Boris) zur Mutter zurück, mit ungeheuren

Schätzen, deren Mehrzahl aber in Rußland vergraben sei. Die dazu verwandten Leute seien der Sicherheit wegen getödtet, der Sohn aber später zur Herrschaft seines Vaters berufen, sei wieder nach Rußland gegangen und habe das Vergrabene gehoben. Nach obiger Zusammenstellung hat Wätscheslaw 1054 nach Jaroslaws Tode das Theilfürstenthum Smolensk erhalten, und wahrscheinlich eben vorher, oder dann erst, geheirathet. Nach seinem Tode kam sein Theilfürstenthum an den jungen Igor, damals muß Oda ins Bremische zurückgekehrt sein. Nach Igors Tode hatte dann Boris-Wratislaw wieder Smolensk inne, das er in Verbindung mit seinem Vetter Oleg Swätoslawitsch gegen seine Oheime Isjaslaw und Wsewolod, also nach Swätoslaws Tode (1076), erstritt. Aber schon 1078 fielen er und der Großfürst Isjaslaw in einer Schlacht, aus welcher Wsewolods Sohn Wladimir Monomachos als Sieger hervorging.

Das Schema der russisch-deutschen Verschwägerung stellt sich darnach so:

Großfürst Jaroslaw (Jurgew) † 19. Febr. 1054.

Wladimir	Isjaslaw	Swätoslaw	Wsewolod	Wätscheslaw	Igor
(Waldemar) von Nowgorod, geb. 1020 † 1052 Oct. 14.	(Dimitrj), geb. 1024 † 1078 Oct. 3.	Großfürst 1073 † 1076.	(Andrej), geb. 1030 † 1093 Apr. 13. Gem. 1. Anna (Janka) Tochter des K. Konstantin Monomachos. 2. nach 1067 eine Polowzerfürstin.	† 1058. Gem. Oda v. Elsthorpe.	† c. 1076. Gem. Kunigunde v. Orlamünde.
		Oleg ꝛc.		Boris = Wratislaw † 1078 Oct. 3.	David.

Kinder des Wsewolod:

1.	2.
Wladimir Monomachus (= Jaroslaw), geb. 1053 † 1125 Mai 19. Gem. Jutta (Gytta) Tochter Haralds von England.	Eupraxia (Praxedis, Adelheit) † 1109, Juli 10. Gem. 1. Markgraf Heinrich I. Longus der Nordmark † 1087 Juni 27. 2. K. Heinrich IV. (1089—1093).

Vervollständigt würde dieses Schema der Verwandtschaft noch durch die 3 Töchter Jaroslaws, Schwägerinnen der Oda: 1. Elisabeth, Gemahlin K. Haralds Hardrade von Norwegen; 2. Anna, Gem. K. Heinrichs I. von Frankreich, 1043 designirt für Kaiser Heinrich III; 3. Anastasia, Gemahlin K. Andreas I. von Ungarn, und ferner die Tochter Igors und der Orlamünder Kunigund, Gemahlin Gunthers, Mutter des Grafen Sizzo IV. von Schwarzburg und Kefernberg (S. Cohn Taf. 178).

Nach der Oda Rückkehr heirathete sie, nunmehr Adoptivschwester des Markgrafen Udo II, einen quidam, ohne Frage einen Edlen, dem sie die Akarina, Aliarina, Harma oder Akarma nach den Lesarten von M. G. SS. XVI, S. 319 (Ann. Stad.) und der Hist. archiep. Brem. gebar, vielleicht soll es der nordische Name Karina (Katharina) sein, oder der russische Ekathrina. Daß Ann. Stad. ebend. S. 320 diese im Widerspruch mit der klaren vorhergehenden Auseinandersetzung eine Tochter der Ida statt der Oda nennen, ist augenscheinlich ein Versehen. Akarina ist die Mutter des bekannten Burchard von Luckenhem, Grafen im Ambergau und Friesland † 1130 (S. Jaffé, Lothar S. 84); aus dessen Erbe der heres legitimus comes Wilbrandus antiquus, später Graf von Hallermunt, wahrscheinlich Kloster Schinna (1148) und sicher Kloster Loccum (Lucca) 1163 gründete. Mir scheint, da Wilbrand (v. Hodenberg Calenb. Urk. B. III. Nr. 8) von Bischof Anno von Minden c. 1180 als successor et heres legitimus des Burchard, des Wilbrand Söhne aber sui successores genannt werden, und sein ältester Sohn auch Burchard heißt, doch wohl nach dem Großvater, daß Wilbrand mit ziemlicher Sicherheit als Sohn Burchards von Luckenhem angesehen werden, und sein Name Wilbrand vielleicht noch einmal auf den Gemahl der Akarina führen kann. Die Zeiten stimmen gut zusammen.

Ida von Elsthorpe.
Gem. 1. Liutpold.
|
Oda.
Gem. 1. Wätscheslaw.
2. NN. nach 1058.

1.	2.
Wratislaw = Boris † 1078.	Akarina. Gem. NN. | Graf Burchard v. Luckenhem † 1130. | ? Wilbrand antiquus Graf v. Halremunt. Gem. Beatrix.

Vgl. Ahrens in Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1872, S. 1 ff.; der Wilbrand aber nicht Sohn des Burchard sein läßt; v. Alten, ebend. 1863, S. 136 ff., der Wilbrand durch eine angebliche Tochter Burchards dessen Erbe sein läßt[1], und v. Ompteda, ebend. 1865 Stammtafel zu 347, der in der älteren Genealogie des Oldenburger Hauses v. Alten folgt. Durch Oda und Akarina ist Ida von Elsthorpe dann Stammmutter auch der Grafen von Haller-

[1] v. Alten macht die Richenza irrig zur Großtochter Idas.

munt älterer und jüngerer (Kefernberger) Linie. Des alten Wilbrand Gemahlin Beatrix sucht Ahrens nicht uneben als eine Tochter Ottos I. von Rineck und Großtochter des Gegenkönigs Hermann zur Geltung zu bringen, obwohl Gewißheit nicht zu erlangen ist[1].

Aus Idas dritter Ehe stammt mit Sicherheit Richenze, die Gemahlin Egilmars I., also die directe Stammutter aller Oldenburger. Von ihr, seiner Mutter, her machte Graf Egilmar II. in dem Kriege um die Stader Grafschaft 1112 Ansprüche auf das Erbe seiner Großmutter Ida; Graf Friedrich von Stade, der Usurpator, fand ihn aber rasch ab. Da die Oldenburger in der betr. Gegend des Bremischen nachher keinen Besitz haben, so wird diese Abfindung in Theilen der Stader Grafschaft, um so kurz zu reden, links der Weser, also auf Kosten des Stader Grafenhauses zu suchen sein. Mit bewährtem Geschick gewann so Friedrich den Egilmar II. für sich und drängte ihn in die Gegnerschaft der Markgrafen Rudolf und Heinrich II. Der jüngste Sohn der Ida und Ethelers, Burchard, ist als Domprobst zu Trier von Jan. bis Juli 1075 nachweisbar. Seiner Verschwägerung halber sandte ihn Heinrich IV. damals wegen des vom Swätoslaw 1073 des Großfürstenthums beraubten Isjaslaw—Dimitrj nach Kiew (Lamb. Hersf. ad. a., Giesebrecht Bd. III). Nach Albert ist er später zum Erzbischof gewählt, was Lappenberg leugnet. Aber obwohl freilich nicht eingesetzt, könnte er doch gewählt sein. Nach Alberts Worten ist nur an Trier zu denken, und so müßte es nach dem Tode Udos (v. Nellenburg † 1078, Nov. 11) geschehen sein, als dessen Nachfolger aber Heinrich IV. den Grafen Egilbert von Ortenburg am 6. Jan. 1079 ernannte (vgl. Potthast Bibl. II, S. 427). Burchard soll das feste Haus zu (Burg-)Elsdorf erbaut haben, wie Albert sagt, wir wissen nicht wann noch zu welchem Zwecke.

Nach Idas Tode wurden ihre Güter laut Ann. Stad. auf denselben 'predictum Udonem marchionem primum' devolvirt, der den Ekbert erschlagen; es ist, wie schon gezeigt, der erste Udo (gegenüber dem ersten Luder Udo), also Udo II. zu verstehen. Dem habe das Erbe aber auch zugestanden als herrenlos, da es Niemand aus ihrem Blute 'multo annorum spacio' vindicirt habe. Es erhellt daraus, daß Ida längere Jahre vor 1082 gestorben ist; das Todesjahr 1067 freilich bei Seedorf (Westphalen, Mon. ined. III, Sp. 1823) hat ebenso wenig Gewähr wie die übrigen dort genannten Zahlen. Im übrigen urtheilt Albert a. a. O. nach dem späteren Erfolge für die Bremer Kirche. Durch die genannte „Devolution“ wurde das Erbe der Ida Allod des Stader Hauses, durch den Heimfall an König und Kirche als herrenloses Gut wäre es nur Lehen des Udo geworden; so glaubte ich Dehios Note a. a. O. S. 133 richtiger zu stellen. Wenn Albert fortfährt, daß dieser Udo die Güter

[1] Durch Wilbrands Tochter Beatrix kamen dann später die Namen Burchard und Wilbrand ins Oldenburger Haus.

dann ruhig besaß, wie der zweite Udo und dessen Sohn Heinrich bis 1112. so ist Heinrich der 1112 lebende minorenne Graf (Markgraf) Heinrich II. und also der zweite Udo sein Vater, der sonst Luder Udo II. (bei Cohn ꝛc. Udo III.) heißt, und den Albert mit diesem Ausdrucke als zweiten Besitzer Udo bezeichnet. Er läßt demnach der Ida Gut von Markgraf Udo nicht auf dessen ältesten Sohn Markgraf Heinrich I. 1082 vererben, sondern (wohl nach einer Theilung) sofort auf den jüngern Luder Udo, damals Grafen von Stade, dann als Markgraf 1087 Heinrichs I. Nachfolger, übergehen. Die Verwandtschaft Erzbischofs Hartwig I., des letzten aus dem Stader Grafenhause, mit dem Bremer Domprobst Otto (v. Oldenburg) dem Sohne Egilmars II. (cognatus noster, Hamb. Urk. B. Nr. 219), also die Blutsverwandschaft der Stader und Oldenburger Grafen, datirt nicht von Richenza, der Tochter der Ida, obwohl sie dann auch vorhanden ist, sondern von Ottos Mutter, der Eilika von Cappenberg, der Ururgroßtochter der Herzogin Richenza aus ihrer zweiten Ehe mit Otto von Northeim (Ann. Stad. a. 1105), während deren Urgroßsohn aus erster Ehe mit Hermann von Werle Hartwig war.

Ob nach dem Obigen das Erbgut der Ida ferner als Immedingisch betrachtet werden darf, steht dahin, jedenfalls nicht die ihr von Udo angewiesene precaria (s. o.). Genau genommen kennen wir von jenem nur Elsdorf selbst mit seinem Zubehör und das an Rinteln gegebene Stedorf bei Heslingen, das trifft die Börden Elsdorf, Heslingen und etwa Selsingen; den Heilangau, den Verdener Mosidi und Waldsati, recht möglicher Weise gehören die 1132 von Graf Rudolf dem Kloster St. Georg in Stade geschenkten Güter in der Börde Selsingen im Waldsati dazu (Hamb. Urk.B. S. 142). Rings um der Ida Gut lagen die aus Billungischem Besitz an das Kloster Kemnade gekommenen Höfe, die ich im Archiv des Stader Ver. für Gesch. V, S. 491 genauer nachwies, und deren Abreißung vom Kloster durch die bremischen Ministerialen Hartwig augenscheinlich begünstigt hat. Zu den Stiftern von Heslingen (Thietmar, M. G. SS. III. S. 756; Adam Brem. II; v. Hodenberg Zevener Urk. B.) standen Ida und ihr erster Gemahl schwerlich in Beziehung, sonst hätte sie Oda statt in Rinteln, wohl in diesem so nachbarlichen Kloster eintreten lassen, dessen erste Dotation unter den eben genannten Kemnadischen Gütern zerstreut lag.

Die Grafen von Merseburg.

Von **F. Winter.**

Außer den Gaugrafen werden noch eigne Grafen von Merseburg erwähnt. Graf Erwin, Heinrichs I. Schwiegervater, könnte ein Graf von Merseburg gewesen sein; doch nennt ihn Thietmar nicht Graf: er heißt bei ihm Ervinus senior, qui in urbe predicta (er hat im Eingang von Merseburg gesprochen), quam antiquam civitatem nominamus, maximam tenuit partem [1]. Es ist damit die Altenburg, eine Vorstadt von Merseburg gemeint. Zugleich setzt Thietmar hinzu: et quia is filium non habuit, geminis filiabus suis reliquit. Daraus müssen wir schließen, daß Erwin nur ein Edler war, welcher in Merseburg freies Eigen besaß.

Unter dem König Heinrich wurde Merseburg Burgwardsort und zugleich königliche Pfalz, gewann also eine doppelte Bedeutung. Siegfried ein naher Verwandter Erwins und damit Heinrichs I. erscheint wirklich als comes Merseburgensis. Von Merseburg aus scheint der mächtige Mann die ihm übertragene legatio verwaltet zu haben [2]. Siegfried verband mit der Würde eines comes Merseburgensis zugleich den Comitat im Hassegau.

In seinem Todesjahre 937 führt Asich (oder nach gewöhnlicherer Form wohl Esiko) eine Schaar aus Merseburg, dem Hassegau und Thüringen gegen die Böhmen zu Felde [3]. Es scheint, als ob Esiko sofort nach Siegfried dessen Stellung in der Burg und Stadt Merseburg übernommen habe, ohne daß er ihm indeß in der Grafschaft des Hassegau folgte; denn dort war 950 Teti Graf [4]. Uebrigens wird dieser Asic als Graf von Merseburg nicht bezeichnet.

Später treffen wir einen Bio, der die Grafschaft zwischen Saale und Wipper hatte, als comes Merseburgensis. Derselbe starb zur Zeit des Erzbischofs Giselher von Magdeburg, also nach dem 11. Sept. 981 [5]. Auch Graf Bio war nicht Graf in dem Merseburg benachbarten Theile des Hassegaues. Denn von 961 bis 980 ist Siegfried Graf im Hassegau.

[1] Thietmar I, 4.
[2] Thietmar II, 1; vgl. Widukind II, 2.
[3] Widukind II, 3.
[4] Erath, Cod. Quedl. S. 7.
[5] Thietmar VI, 3. 4.

Endlich nach dem Ableben Ottos III. hielt Graf Esico Merseburg und Allstedt und Dornburg, also drei Pfalzen, so lange für Heinrich II. offen, bis dieser dort einziehen konnte. Von ihm wird ausdrücklich gesagt, daß er comitatum super Merseburg gehabt habe. Auch er war nicht Graf im Hassegau; denn von 991 bis 1017 ist Burchard dort Graf. Nach seinem Tode 1004 ging indeß dies Amt an den Grafen des benachbarten Hassegau, an Burchard über[1].

Wenn wir nun sehen, daß die Merseburger Grafen meist verschieden sind von denen, welche den Comitat im benachbarten Hassegau haben, wenn wir ferner sehen, daß einer unter ihnen gerade drei Pfalzen unter sich hat, wenn wir endlich sehen, wie das Grafengeschlecht, an welches 1004 die Würde eines Merseburger Grafen übertragen wird, von nun an den Titel: Pfalzgrafen führt, so liegt der Schluß sehr nahe, daß die Merseburger Grafenwürde eben die gewesen sei, welche später mit dem Titel eines Pfalzgrafen bezeichnet wurde.

Nun hat freilich Waitz neuerdings es zu einer großen Wahrscheinlichkeit erhoben, daß die Pfalzgrafenwürde in Sachsen allezeit nur einer Person zugehört habe, und daß unter Otto I. Adalbero oder Bern bis gegen 982 diese Würde bekleidete, und nach ihm sein Sohn Dietrich darin ihm folgte. Dessen Nachfolger als Pfalzgraf sei Friedrich gewesen (seit 993), nach dem Burchard seit dem 15. April 1003 als Pfalzgraf erscheine[2].

Waitz scheint anzunehmen, daß der comes Merseburgensis identisch mit dem Grafen über den Hassegau sei, zu dem Merseburg gehörte. Wenigstens bezieht er die Stelle Thietmars: Comitatum super Merseburg et beneficium ad hunc pertinens Burchardo rex concessit, auf die Grafschaft im Hassegau[3]. Dies ist indeß unmöglich. Schon im Jahre 991 wird Kloster Bitzenburg an der Unstrut als in comitatu Burghardi comitis gelegen bezeichnet; schon damals also war Burchard im Besitz der Grafschaft im Hassegau[4]. Der comitatus super Merseburg, den Burchard nach Esikos Tode 1004 erhielt, muß also eine andere Bedeutung gehabt haben.

Es liegt nun nahe, daran zu denken, daß die Grafschaft über Merseburg einen Bezirk im wendischen Gebiet östlich der Saale umfaßt habe. So lag die Sache unzweifelhaft zu der Zeit, als hier noch eine Mark bestand, d. h. zu den Zeiten Siegfrieds (um 930) und Günthers (um 960—970). Allein nachdem die Mark in regelrechte Grafschaften zerlegt war, kann die Grafschaft Merseburg nicht den an diese Stadt nach Osten zu angrenzenden Comitat bedeutet haben. Denn hier finden wir zu der Zeit, wo Bio als comes Merseburgensis erscheint, den Grafen Thietmar im Jahre 979[5],

[1] Thietmar V, 9. VI, 12.
[2] Forschungen zur Deutschen Geschichte XIV, S. 23 ff.
[3] Forschungen XIV, 24.
[4] Monumenta Boica XXVIII, 1, S. 248.
[5] Stumpf, Acta imperii S. 25. 26.

zur Zeit Esikos ist hier Riddag 983 und Eckhard 993 Graf [1]; endlich zur Zeit, da Burchard die Grafschaft über Merseburg überkommen hatte und noch lebte, im Jahre 1012 ist hier Graf Hermann im Besitze des Comitats [2].

Es ist demnach der comes Merseburgensis weder der Inhaber des Hassegaus, noch des Gaues Chutizi östlich der Saale. Aber wir stimmen mit Waitz darin überein, daß er auch nicht als Pfalzgraf angesehen werden kann. Denn abgesehen von den andern geltend gemachten Gründen, so nennt Thietmar bei Thronbesteigung Heinrichs II. im Jahre 1002 ausdrücklich einen Pfalzgrafen Friedrich als zu Merseburg gegenwärtig, während er Esiko, der die Pfalzen Merseburg, Allstedt und Dornburg für Heinrich II. offen hielt, nur als comes bezeichnet [3].

Worin bestand denn nun aber die Würde eines comes Merseburgensis? In nichts anderem als in der Burggrafenwürde. Seitdem Merseburg ein Bischofssitz geworden war, war, abgesehen von der Beschützung der Burg, auch ein Vertreter der bischöflichen Gerichtsbarkeit nöthig, und diese wurde wie in Magdeburg, so auch in Merseburg vom Burggrafen ausgeübt. Die Bezeichnung comes für diese Würde ist allerdings nicht völlig prägnant, allein sie entbehrt durchaus nicht der Analogie. Der Burggraf von Magdeburg wird öfter als comes Magdeburgensis bezeichnet, und wir verweisen dafür auf die Abhandlung von Frensdorff [4]. Pfalzgraf Burchard wird 1012 ausdrücklich als Vogt des Bisthums Merseburg bezeichnet. Späterhin indeß ist die Merseburger Vogtei von der Pfalzgrafenwürde und dem Comitat im Hassegau wieder losgelöst worden. Im Jahre 1066 ist Markgraf Otto Vogt vom Bisthum Merseburg; denn das dem Bisthum schon früher übereignete Dorf Spergau liegt in pago Merseburch et in advocatione Ottonis marchionis [5].

Schließlich tragen wir zu der Abhandlung von Waitz noch nach, daß als Siegfrieds Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde wie im Comitat des Hassegaus 1040 Friedrich erscheint [6].

[1] Schultes, Directorium I, 111. Höfer, Zeitschrift I, 534.
[2] Höfer, Zeitschrift I, 162.
[3] Thietmar V, 9.
[4] Forschungen XII, S. 200 ff.
[5] Höfer, Zeitschrift I, 161. 171.
[6] Höfer, Zeitschrift I, 169.

Zu den Nachrichten über die Ungarnschlacht Heinrich I.

Von J. Grimm.

In meinem Besitze befindet sich eine Handschrift des ersten, auf Mainz bezüglichen, Bandes der Sammlung des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern (Pertz, Archiv VIII, S. 689. — Barack, Zimmerische Chronik IV, S. 459). Dieselbe gehörte früher den Augustiner-Eremiten zu Mainz, und ist von Joannis (praefat. S. 3 gegen Ende) angeführt und vielfach benutzt worden.

Auf Blatt 30 der Handschrift befindet sich ein auf die Ungarnschlachten Heinrichs I. bezüglicher Randeintrag, welcher von den bekannten Ueberlieferungen in verschiedenen Punkten abweicht und deßhalb eine Veröffentlichung verdienen dürfte. Derselbe lautet:

Sub Heinrico I. Aucupe Hungari adhuc pagani cum exercitu centum millium irruerunt in Saxoniam veterem et novam et in Thuringiam, Misniam, exigentes pro tributo decimam omnium hominum utriusque sexus et animalium. Sed Henricus collecto exercitu duodecim millium eos in fugam convertit et cecidit, non remote ab urbe Brunsvike ad locum nemorosum et pascualem, die Huy in vulgari Saxonico nominatum, deinde prope castrum Ilberg. Et Henricus victoriam prosecutus crescente in dies ejus exercitu Ungaros usque ad Dålmatiam prosecutus est.

Haec ex libello monast. S. Jacobi.

Die obige Stelle zeigt die nächste Verwandtschaft mit der Erzählung welche Theodericus de Nyem in seinem Buch, Privilegia et jura imperii, ed. Schard S. 809, giebt, auf die ich um so mehr bei dieser Gelegenheit aufmerksam mache, da ich sie auch in der zweiten Bearbeitung der Jahrbücher Heinrich I. S. 248 übergangen. Ueber den zweiten Kampf heißt es hier genauer: super quem Saxones animosi etiam unanimiter irruentes, maximum et tereibile bellum prope castrum Ilberg simul commiserunt, et stiam tunc annuente Domino Saxones triumpharunt, ipsi vero superstites pagani in fugam conversi, ad eandem Franciam orientalem ipsi Turingiae contiguam per illud longum et condensum nemus quod prope dictum castrum consistit iter arripuerunt.

G. Waitz.

Zum Astronomus.

Von J. Girgensohn.

Der sogenannte Astronom hat außer dem Nithard und den Königsannalen von 814—829 auch die Fortsetzung der letzteren benutzt, wie sich bei einer genaueren Vergleichung ergibt. Wenn der Astronom schon in den Jahren 814—829 sich fast an keiner Stelle wörtlich an seine Vorlage hielt, so geschieht dies freilich noch weniger in den folgenden Jahren, die er selbst am Hofe und in der vertrauten Umgebung des Kaisers verlebt hatte und die ihm noch frisch in der Erinnerung waren; er giebt hier wichtige Daten selbständig, aber ein Zusammenhang mit den Bertinianischen Annalen ist in den Jahren 830, 831, 832 und hie und da noch bis 837 doch zu erkennen. Folgende Stellen sind besonders hervorzuheben.

830.

Annal. Bert.[1]	Astron.[2]
S. 424 Z. 2—6	S. 633 Z. 26—30
„ „ 9—10	„ „ 11—12

831.

Annal. Bert.	Astron.
„ „ 20—33	S. 634 Z. 11—17
„ „ 24—30	„ „ 20-24

Vergl. besonders:

Annal. Bert.	Astron.
Peractoque placito, Hlotharium in Italiam, Pippinum in Aquitaniam, Hludoicum in Bajoariam ire permisit. Ipse autem circa Calendas Maji ad Ingulehem veniens, Hlotharium illic ad se venientem honorifice suscepit.	ac Hlotharium in Italiam, Pippinum in Aquitaniam, Hlodoicum in Bajoariam ire permisit. Ipse vero quadragesimale tempus paschaeque sollempnitatem in eodem loco celebravit. Paschalibus ergo peractis sollemnitatibus, ad Ingelunheim imperator perrexit.

Und gleich darauf folgt beim Astron. S. 634 Z. 32 noch ein Mal: filium Hlotharium in Italiam direxit, ohne daß mitgetheilt wird, daß Lothar in Ingelheim schon wieder mit dem Vater zusammenkam.

Ann. Bert.	Astron.
S. 424 Z. 33—35	S. 634 Z. 34—36
„ „ 37—38	„ „ 37—41
„ 425 „ 1—4	„ „ 41—46[3]

[1] Mon. SS. I. [2] Mon. SS. II.

[3] Die Darstellung des Aufstandes Ludwigs des D. ist der Tendenz des Astron. gemäß gekürzt.

832.

Ann. Bert.	Astron.
S. 425 Z. 5—6	
„ 426 „ 4—8	S. 635 Z. 1—10

833.

Ann. Bert.	Astron.
S. 426 Z. 31—33	S. 636 Z. 24—26
„ „ 35—36	„ „ 31—32

834.

Ann. Bert.	Astron.
„ 427 „ 37—40	„ 638 „ 15—25

Sehr bezeichnend für das Verhältniß zwischen dem Astronomen und den Ann. Bert. ist folgende Stelle:

S. 428 Z. 2–6	S. 638 Z. 25—27.
Factum est autem, cum sentirent, qui fideles erant domno imperatori in Italia, Ratholdus videlicet episcopus, Bonifacius comes, P i p p i n u s c o n s a n g u i n e u s i m p e r a t o r i s, aliique quamplures, quod conjugem ejus quidam inimicorum morti tradere vellent, miserunt sub omni celeritate qui illam eriperent, ereptamque usque ad praesentiam domni imperatoris in Aquis incolumem perduxerunt.	Ipse autem Aquisgrani pervenit ibique Judith augustam ab Italia reducentibus Kataldo episcopo et Bonefatio, sed et P i p p i n u m recepit f i l i u m.

Hier ist offenbar Pippin, der Sohn Bernhards von Italien, gemeint[1]. Der Astronomus sagt selbst eine Zeile vorher: Pippinum . . . filium in Aquitaniam dimisit. Es scheint mir gewiß, daß hier ein durch Flüchtigkeit entstandenes Mißverständniß der Ann. Bert. von Seiten des Astronomus vorliegt.

Ann. Bert.	Astron.
S. 428 Z. 7—9	S. 638 Z. 30—40
„ „ 14—16	„ 639 „ 10—13[2]
„ „ 20—21	„ „ 24—25
„ „ 29—32	„ „ 29—32

835.

Ann. Bert.	Astron.
„ „ 34—37	„ „ 43, 44 f.
„ 429 „ 16—18	„ 640 „ 20—22

836 ff.

Die Benutzung der Bert. Annalen wird nun freier, der Astronom bringt mehr selbständige Nachrichten; zugleich wird seine Chronologie immer verwirrter. Es ist deshalb schwieriger, Einzelheiten anzuführen. Im Ganzen wird sich auch in den Kapiteln 55 ff. eine Anlehnung des Astron. an die Königsannalen nicht verkennen lassen.

Aus dem Jahre 837 ist noch ein Passus besonders anzuführen, der die Abhängigkeit des Astronomus von den Bertinianischen Annalen

[1] S. die Note 21 zu S. 428 der Bert. Annalen und Dümmler, Ostfr. Reich I, 96. An eine Verwechselung mit Ludwig d. Deutschen ist hier nicht zu denken, wie Pertz in der Anm. 3 zum Astron. II, 638 vermuthet, vielleicht durch die Stelle bei Nithard I, 4 veranlaßt.

[2] Vgl. Nithard I, 5.

beweist. Letztere verlegen fälschlich eine Achener Synode, welche im Februar 836 stattfand, in das Jahr 837[1]. Die Synode sendet an Pippin, den König von Aquitanien, einen Brief ab mit der Bitte, unrechtmäßig angeignete Kirchengüter wiederherauszugeben. Am 23. April 837[2], also erst nach mehr als einem Jahre, erfüllt Pippin diesen Wunsch, indem er eine darauf bezügliche Urkunde ausstellt. Dennoch ist Beides, die Bitte und die Erfüllung derselben, bei Prudentius in ein und dasselbe Jahr zusammengedrängt. Ganz in derselben Weise ist diese Angelegenheit von dem Astronomen dargestellt. Es wäre doch zu merkwürdig, wenn zwei von einander unabhängige Schriftsteller in einer und derselben Sache ganz dieselben Fehler machen, besonders da bei dem einen (Prudentius) der wahre Thatbestand mit einer bestimmten Absicht entstellt ist, wie ich hoffe bei einer anderen Gelegenheit wahrscheinlich machen zu können[3].

[1] Dümmler I, 113.

[2] Bouquet (VI, 676) setzt diese Urkunde in das Jahr 838, und Dümmler I, 117 A. 15 folgt ihm darin, obgleich er im Text sagt: „Wiewohl in dieser Forderung . . . unleugbar eine große Unbilligkeit lag, so beeilte sich doch Pippin, den aquitanischen Kirchen und Klöstern das entzogene Gut . . . zurückzugeben". — Die Datirung lautet nämlich: 8 Kal. Mai, indict. 1, anno 24. imperii Ludovici et regni nostri 23. Bouquet bemerkt dazu, da die Indiction zu den angegebenen Regierungsjahren nicht passe, sei zu ändern: anno imperii 25. und regni 24. Ich finde aber, daß in 22 erhaltenen Urkunden Pippins überhaupt nur 8 Mal die Indiction angegeben ist, und 2 Mal nach Bouquets eigenem Zeugniß falsch, die Regierungsjahre aber mit einer einzigen Ausnahme stets angegeben sind, und 4 Mal falsch, wobei ein Mal ein Lesefehler vorzuliegen scheint (Bouq. VI, 674 n. 16: a. 23. regni Lud. et 16. regni nostri).

[3] Vgl. die Abhandlung des Verfassers: Prudentius und die Bertinianischen Annalen. Riga 1875.

Karls d. Gr. Tochter Gisla zu Seligenstadt.

Von O. Falk.

B. Simson in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen Bd. I sagt S. 17 Folgendes. „Nach Ausführung der testamentarischen Bestimmungen seines Vaters Karl schritt der Kaiser Ludwig der Fromme zu der Säuberung der Pfalz, aus welcher er die große Anzahl von Frauenzimmern mit Ausnahme weniger, welche er für den Hofdienst beibehielt, auswies". „Seine rechtmäßigen Schwestern Bertha und Gisla, gleich ihm selbst Kinder der Schwäbin Hildegard, sowie Theodrada und Hiltrud, Töchter der Königin Fastrada, zogen sich auf des Kaisers Geheiß sofort in die Klöster zurück, welche der Vater ihnen zugetheilt hatte oder Ludwig ihnen jetzt zuwies, und wir hören kaum noch von ihnen. In welches Kloster Bertha damals ging, ist nicht gewiß. Auch Gisla ist wohl erst nach dem Tode des Vaters ins Kloster gegangen".

In einer Note sagt der Verfasser: „Nachrichten über diese Schwester des Kaisers haben wir meines Wissens aus der Regierungszeit Ludwigs nicht".

Im März des Jahres 1872 fand eine Eröffnung jenes Sarkophags der Seligenstädter Abteikirche[1] statt, in welchem die Gebeine des Einhard, seiner Gemahlin Imma und einer Gisla beigesetzt waren. Bei Gelegenheit der Eröffnung fand sich, wie bei derselben des Jahres 1607 und 1721, ein Pergamentzettel, der für uns von Belang ist. Leider ist dieser Zettel bei den Inspectionen nie hinreichend beachtet worden. Wir wissen durch die Protocolle der letzten Erhebung, welche verwerthet werden in dem unter dem Titel: Die Gebeine des Einhard, der Imma und Gisla in der Kirche zu Seligenstadt — im Mainzer Katholik 1872 Bd. II, S. 555—569 — erschienenen Artikel, daß das Zettelchen die Länge eines Fingers hat und an seinem oberen Rande mehrfach durchstochen ist, was darauf hindeutet, daß es früher an einem Gegenstande (vielleicht an einem Gebein) befestigt war (a. a. O. S. 559). Es enthält in sehr alten Schriftzügen nur die Worte:

Ossa dne Gisle pie memorie.

[1] Jetzt Pfarrkirche.

Leider fehlte bei Erhebung des Sarkophaginhalts ein Experte, welcher das Zettelchen auf Grund des Schriftzugscharakters einer bestimmten Zeit hätte zuweisen können. Glücklicher Weise wurden bei diesem letzten Erheben[1] die Worte richtig wiedergegeben.

Die Bezeichnung der Gisla als einer domna (domina)[2] verräth unstreitig deren hohe Abkunft, ja, ich meine, der Schreiber des Wortes müßte sie lebend gesehen haben. Entfernter von ihr der Zeit nach, hätte er wohl mehr geschrieben zur näheren Kunde für die Nachwelt.

Es bleibt der Name Gisla. Die Tradition des Klosters bezeichnet sie ebenso wie die Imma als Tochter Karls d. Gr. Wohl war nach Jaffés scharfsinniger Vermuthung Imma eine Schwester Bischof Bernhards von Worms[3]. Doch ist die Nachricht der Lorscher Chronik, daß sie eine Tochter Karls gewesen, immerhin bemerkenswerth und noch nicht völlig beseitigt[4]. Und ihr reiht die Sage die Gisla an, die als Tochter Karls beglaubigt ist. Steiner, gestützt auf Dahl, Einhard und Emma 1817, gibt in der 1820 erschienenen Geschichte der Abtei S. 66 und 67 an: „Während Einhard die Congregation in der Kirche zu Ober-Mühlheim stiftete, hatte Emma mit ihrer Schwester Gisla — einer Sage des Volks nach — unfern Ober-Mühlheim in der Nähe des jetzigen Dorfes Zellhausen auch eine Kirche, späterhin die Zellkirche[5] genannt, mit Wohnungen nach klösterlicher Einrichtung erbauen lassen, wohin sie nach dem Beispiele ihres Mannes eine Congregation von Jungfrauen zusammenberief".

Bei der Eröffnung 1607 fand sich schon der fragliche Zettel, aber von Gebeinen ist hier nicht die Rede[6]. Bei der Eröffnung 1721 fanden sich 1) ossa duarum personarum und 2) ossa parvula, quibus adscripta erant haec formalia: Ossa Dñae Gislae piae memoriae (Katholik S. 556).

Bei der letzten Eröffnung fanden sich bedeutend feinere und kleinere Gebeine als die der beiden vorausgehenden Skelette (von Einhard und Imma). Der Arzt sprach die Vermuthung aus, daß sie

[1] Steiner, der sich freilich auf eine Ocularinspection nicht berufen kann, gibt als Legende des Zettels an: Haec sunt ossa Gislae, was doch sehr ungenau ist.

[2] Mittelalterliche Autoren pflegen weltliche Herren mit domni (Kaiser, Papst), den Herrn der Herren, Gott, mit dominus zu bezeichnen.

[3] Jaffé, Bibl. IV, 441. 498.

[4] Ich meine, Imma müsse eine Nebentochter des Kaisers gewesen sein, von welcher Eigenschaft gerade in Oeffentlichen nicht wohl zu reden war. — (Nach den Ausführungen Otto Abels, Kaiser Karls Leben von Einhard S. 56—62, dürfte die Abstammung Immas von Karl wohl als ganz unhaltbar aufzugeben sein. E. D.).

[5] Die Zellkirche stand noch 1816, wo der Abbruch stattfand. Aus den Fundamenten, auf welche man an manchen Stellen stößt, läßt sich auf noch andere Gebäude schließen. — Wagner, Die vormaligen Stifter in Hessen-Darmstadt 1873 S. 260.

[6] Die Gebeine der Gisla wurden vermuthlich nicht besonders erwähnt, weil die auf sie bezügliche Schedula angeführt war.

einer jüngeren weiblichen Person, etwa zwischen 16 und 20 Jahren angehört haben möchten[1].

Halten wir die zwischen Aachen und Seligenstadt bestehenden engen Beziehungen im Auge, wie solche besonders durch Einhard vermittelt waren, so kann gestützt auf das Vorkommniß des Namens Gisla in Seligenstadt und der daran hängenden Tradition die Annahme wohl nicht als unwahrscheinlich gelten, diese aus Aachen verwiesene Fürstentochter habe in Seligenstadt eine Zuflucht gefunden.

[1] Gisla wurde nach den Ann. Lauriss. Mai 781 getauft, zählte mithin bei dem Tode ihres Vaters etwa 33 Jahre! E. D.

Berichtigungen.

Band. XIV.

S. 404 Z. 5 l.: Gumbracus.
" " " 22 l.: Gesprächsform.

Band XV.

S. 156 Z. 6 v. u. l.: Dargun.
" 163 " 13 v. u. l.: 9. Juni V. Id. Iun.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.





